This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 455705 DUPL

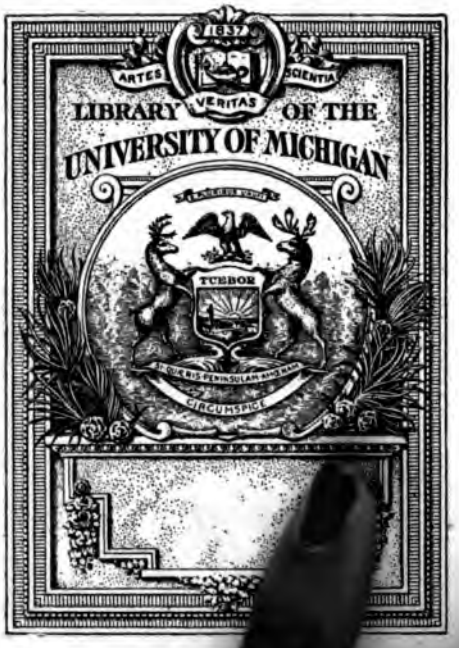
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

350.05

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Kudler,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor,

und

Dr. Moritz von Stubenrauch,

k. k. o. ö. Professor der Rechte.

Jahrgang 1841.

Dritter Band.

[illegible]nblatt.

Vom [illegible] bis December.

[illegible]

D[illegible]lag[illegible] Sollinger.

Inhaltsverzeichniß
des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar bis December.

Recenſionen inländiſcher Werke:

Seite

über: v. Stubenrauch's ſyſtematiſches Handbuch der Literatur der öſterreichiſchen Gerichts- und Concurs-Ordnung, vom Herrn Prof. Haimerl 1

— Malinkovſki's Handbuch zunächſt für k. k. öſterr. Kameralbeamte, vom Herrn Kameral-Bezirks-Commiſſär Deſſáry . 4

— Blumentritt's öſterreichiſches Strafgeſetz über ſchwere Polizeiübertretungen ſammt den nachträglich erſchienenen Geſetzen und Verordnungen; vom Herrn Prof. v. Scari 49

— Haimberger's Diritto Romano privato e puro. Versione del Dr. Bosio; vom Herrn Dr. Theſer 65

— Winiwarter's öſterreichiſches bürgerliches Recht, zweite Auflage, III. Theil; von Dr. Moritz v. Stubenrauch . . . 99

— Haimerl's Vorträge über den Concurs der Gläubiger nach den in den öſterreichiſchen Staaten geltenden Geſetzen; vom Herrn Dr. Franz Kaleſſa 103

— Waſer's öſterreichiſches Strafgeſetz über Verbrechen ſammt den dazu gehörigen Verordnungen; vom Herrn Prof. Hye. 147 u. 195

— Rizy's Beweis durch den Haupteid im öſterreichiſchen Civilproceſſe; vom Herrn Dr. Franz Kaleſſa 203

— Rigotti's Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes; von Dr. Moritz v. Stubenrauch 243

— Victorin Cornelius Wsehrd's neun Bücher von den Rechten, den Gerichtshöfen und der Landtafel im Lande Böhmen; vom Herrn Dr. Anton Beck 291

— Krapf's Handbuch zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung; vom Herrn Deſſáry, k. k. Kameral-Bezirks-Commiſſär . . 339

— Draghi's Metodo di collazione; von Dr. Moritz v. Stubenrauch 355

— Beidtel's Unterſuchungen über einige Grundlagen der Strafgeſetzgebung; vom Herrn Prof. v. Scari. . . 387, 439 u. 487

— Rizy's Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civil-Proceſſe; vom Herrn Franz Kaleſſa 535

3367

Ausländiſche Literatur.

Anzeigen über:

Seite

de Saint-Joseph: Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon; von Dr. Moritz v. Stubenrauch 25

Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Baden; vom Herrn Prof. Koppel . . . . . 67, 117 u. 254

Neufville: Diss. de servorum Afrorum commercio . . . 115

Heyne's Cumulation des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln 172

Liebe's Vermögensverluſt des ſchuldigen Ehegatten in Eheſcheidungsfällen nach Sächſiſchen Rechten 175

Temme's Lehre vom ſtrafbaren Betruge nach Preußiſchem Rechte; alle vier von Dr. Moritz v. Stubenrauch 216

Crabb's Geſchichte des engl. Rechtes; vom Herrn Dr. Schuller 220

Liſt's nationales Syſtem der politiſchen Oekonomie; vom Herrn Dr. Leopold Neumann, k. k. Profeſſor 456

Hoffmann's Lehre von den Steuern; vom Herrn Dr. Becher . 498

Oskar v. Schweden: über Strafanſtalten; vom Herrn Profeſſor Waſer 544

Patruban: über den Zuſtand der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Induſtrie . . . . . 317, 359 u. 417

Chronik der im Jahre 1841 erfloſſenen oder erſt in dieſem Jahre bekannt gemachten Geſetze und ämtlichen Belehrungen:

	Seite		Seite
vom Jänner	25	vom Juli	327
— Februar	67	— Auguſt	359
— März	117	— September	421
— April	177	— October	465
— Mai	226	— November	510
— Juni	281	— December	549

Miscellen für das Jahr 1841:

	Seite		Seite
vom Jänner	47	vom September	433
— Februar	96	— October	485
— März	145	— November	529
— April	192	— December	553
— Mai	240	Nekrolog	437
— Juni	289	Alphab. Regiſter z. Notizenblatte	555
— Juli	337	Chronologiſches Verzeichniß der abgedruckten Verordnungen	578
— Auguſt	385		

Notizenblatt

für den Monat Jänner 1841.

Inländiſche Literatur.

Syſtematiſches Handbuch der Literatur der allgemeinen (joſephiniſchen) Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung vom 19. December 1796, der italieniſchen Gerichtsordnung vom 16. März 1803, der tyroliſchen Gerichtsordnung vom 15. September 1814 und der allgemeinen (joſephiniſchen) Concursordnung vom 1. Mai 1781. Von Dr. Moritz von Stubenrauch, k. k. o. ö. Profeſſor des öſterr. bürgerl. Rechtes an der k. k. Thereſianiſchen Ritter-Akademie. Wien, 1840. Verlag der Karl Haas'ſchen Buchhandlung. XIV. u. 405 S. 8.

Obgleich ſich die literariſchen Leiſtungen, welche unſer civilgerichtliches Verfahren in Streitſachen zum Gegenſtande haben, ſeit der Wirkſamkeit der dermals geltenden Gerichtsordnungen, alſo ſeit der im Jahre 1781 erlaſſenen allgemeinen Gerichtsordnung insbeſonders, ſehr vermehrt haben und bereits zu einer bedeutenden Maſſe angewachſen ſind, ſo beſaßen wir doch kein Werk, welches die dießfällige Literatur allein oder in Verbindung mit andern Materien vollſtändig aufführt, indem das Kreutzer'ſche Werkchen nur bis zum Jahre 1808 heraufreicht, andere Ueberſichten aber, die bisweilen geliefert werden, eine zu beſchränkte Tendenz, auswärtige Repertorien endlich wegen ihrer großen Unvollſtändigkeit unſerer Literatur für uns auch weniger Brauchbarkeit haben. Der Herr Verfaſſer des vorliegenden Werkes hat ſonach eine Lücke damit ausgefüllt und einem fühlbaren Bedürfniſſe abgeholfen. Wenigſtens werden ihm Freunde der Literatur Dank dafür wiſſen, und ſo wie ſich ſein Werk in Tendenz und Einrichtung zunächſt an die Vesque'ſchen Literaturwerke über unſer allgemeines bürgerliches Geſetzbuch und über das Strafgeſetzbuch, die mit Freuden aufgenommen wurden, anſchließt; ſo wird es auch ſicher neben

denselben in jeder juristischen Büchersammlung österreichischer Juristen sein Plätzchen finden.

Der Herr Verfasser führt uns die Literatur des civilgerichtlichen Verfahrens in Streitsachen, oder der Gerichts- und Concursordnung in folgender Ordnung mit großer Genauigkeit und Vollständigkeit auf, als:

I. Die Literatur der Gerichtsordnung (S. 1—288) in vier Abtheilungen. Die erste Abtheilung führt uns die verschiedenen Ausgaben der josephinischen, westgalizischen, italienischen und tirolischen Gerichtsordnung sammt den erschienenen Uebersetzungen vor, und die zweite die Gesetzsammlungen, in welchen die nachträglichen Verordnungen zur Gerichtsordnung vermischt mit andern Gesetzen vorkommen, und jene Sammlungen, welche sich unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen, und zwar die ämtlichen sowohl, als die Privatsammlungen. — Die dritte Abtheilung ist den erläuternden Schriften gewidmet. Wir finden da die Werke über die praktische Rechtsgelehrsamkeit im Allgemeinen, in wie fern sie sich auch mit der Gerichtsordnung, als einem Theile derselben, beschäftigen; sodann die die Gerichtsordnung insbesondere, und zwar sowohl die allgemeine, als die italienische Gerichtsordnung betreffenden, und dieselbe entweder im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen erläuternden Schriften nach der Capitel- und Paragraphen-Folge, endlich Schriften, die sich zwar nicht unmittelbar auf die Gerichtsordnung beziehen, die aber doch zur Erklärung derselben im Ganzen oder in einzelnen Theilen beitragen. Insbesondere sind unter dieser letzten Rubrik Schriften über Rechtsgeschichte, Literatur, Quellenverhältniß, Auslegung der Gesetze, Competenz- und andere besondere Streitigkeiten und Verfahrungsarten, über das Notariats- und Taxwesen mit großem Fleiße zusammengestellt. In der vierten Abtheilung endlich folgen die Register, Wörterbücher und Tabellen.

Daran reiht sich (S. 291—350)

II. die Literatur der Concursordnung unter vier eben so abgetheilten Rubriken, nämlich: a) Ausgaben, Urtext und Uebersetzungen, b) Gesetzsammlungen, c) erläuternde Schriften und d) Register, Wörterbücher und Tabellen.

In zwei Anhängen werden sodann die Schriften über den Geschäftsstyl und die österreichischen juridischen Zeitschriften angeführt. Den Schluß endlich macht ein doppeltes Register, nämlich ein Namen- und ein Sachregister, wodurch das Auffinden der Schriftsteller und ihrer Schriften überhaupt, so wie der zu jeder einzelnen Materie des gerichtlichen Verfahrens insbesondere gehörigen Leistungen sehr erleichtert wird.

Die Anordnung stellt sich also von selbst als zweckmäßig dar. Der

Herr Verfaſſer begnügte ſich aber nicht mit einer bloßen Angabe des Titels, der Auflage, der Stelle, wo die betreffende Arbeit zu finden u. dgl.; — ſondern er bezeichnet auch die Materie durch Beifügung einer gedrängten Inhaltsanzeige näher, und fügt in der Regel auch im Allgemeinen ſein Urtheil über den Werth und die Brauchbarkeit der Leiſtung bei. Wenn nun — was die Angabe des Inhaltes der einzelnen Schriften anbetrifft — Manchen zu wenig geleiſtet erſcheint; ſo wolle man nur bedenken, daß bei einer detaillirteren und ganz genauen Inhaltsanzeige einer jeden einzelnen, im Werke aufgeführten Schrift das Werk ſich zu einem ſehr unbequemen und doch weniger brauchbaren Volumen ausgebildet haben würde. Der Verfaſſer eines ſolchen Literaturwerkes will ja dadurch die literariſchen Leiſtungen, die er darin mittheilt, nicht entbehrlich machen und ſurrogiren, — er will vielmehr den Gebrauch derſelben erleichtern und ſo zur fleißigeren Benützung anregen, — und dazu genügt unſeres Erachtens das, was der Verfaſſer des vorliegenden Buches geleiſtet hat, vollkommen.

Wenn man ſo häufig den Zuſtand unſerer juriſtiſchen Literatur als einen troſtloſen ſchildern hört; ſo möchte denn doch der Inhalt dieſes Werkes bei genauerer Betrachtung wenigſtens einen theilweiſen Gegenbeweis liefern. Es veranlaßt aber die dadurch gewonnene Ueberſicht der Literatur des civilgerichtlichen Verfahrens in Streitſachen für Oeſterreich noch eine andere Bemerkung. Sieht man nämlich auf den innern Charakter der hier zuſammengeſtellten Schriften; ſo fällt es gar bald auf, daß in dieſem Fache mit Pratobevera und Wagner eine neue Epoche — ein auffallendes Beſtreben nach einer wiſſenſchaftlicheren Behandlung des Ganzen und der einzelnen Theile begonnen hat. Nicht nur haben die von dieſen beiden verdienſtvollen Männern begründeten literariſchen Inſtitute die ſchönſte Gelegenheit zur Bearbeitung kleinerer Partien geboten; ſondern es ſind auch und zwar ganz vorzüglich ihre Lehren, welche die Grundlage und den Anſtoß zu den meiſten neueren Leiſtungen auf dieſem Gebiete gegeben. Wie verſchiedenartig ſich auch im Einzelnen die Kräfte ſeither wirkſam zeigen, — im Ganzen iſt man unläugbar weiter vorgeſchritten. Et gramen acervo addere formica gaudet.

Prof. Haimerl.

Handbuch zunächst für k. k. österr. Kameralbeamte. Enthaltend eine Darstellung der Finanz-Verfassung Oesterreichs, dann des österreichischen Gewerbs- und Kameral-Beamtenwesens. Herausgegeben von Dr. August v. Malinkovski, k. k. Kameral-Bezirks-Kommissär und Gefälls-Bezirks-Gerichts-Beisitzer. (II. Bände, 1840, gr. 8. Wien bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.)

Unter dem allgemeinen Titel: „Handbuch zunächst für k. k. österr. Kameralbeamte" erschien bereits vor vier Jahren von demselben Verfasser eine Broschüre, welche, als dritter Theil eines schon damals zur Veröffentlichung bestimmten Werkes, die „Verfassung des österr. Kameral-Beamtenwesens nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften" zum Gegenstande hatte. Das Erscheinen der beiden ersten Theile dieses schon im Jahre 1835 zum Drucke bereit gelegenen Handbuches wurde dadurch verzögert, daß die damals neu erflossenen Gesetze und Vorschriften über die indirecte Besteuerung eine neue ausgedehnte Umarbeitung derselben nothwendig machten. Nach vier Jahren neu aufgewendeter Mühe und Arbeit tritt nun der Verfasser mit dem vollendeten Werke vor das Publicum.

Das besagte Handbuch besteht aus zwei Bänden, und enthält in drei Theilen: die Finanzverfassung Oesterreichs, eine kurze Darstellung des Gewerbswesens, und die oben erwähnte Verfassung des österr. Kameral-Beamtenwesens. Da ich schon im Jahre 1836 die Verfassung des Kameral-Beamtenwesens mir angeschafft hatte, so wurde ich durch das Wiederfinden derselben in einem, 1840 als neu angekündigten Werke um so unangenehmer überrascht, als ich bereits im Jahre 1836 hinreichende Gründe gefunden zu haben glaubte, zu meiner damaligen Acquisition mir eben nicht besonders Glück zu wünschen. Mein Urtheil über jene Broschüre muß so ziemlich das richtige gewesen sein; denn der Verfasser hatte davon jetzt nach vier Jahren noch einen so großen Vorrath, daß er die ganze neue Auflage der zwei ersten Theile damit ausstatten konnte. Alle Besitzer jenes dritten Theiles, welche sich gleich mir zum Ankaufe des neu angekündigten Werkes verleiten ließen, werden meine Ueberraschung so wie meinen Unwillen über eine so unziemliche Buchhändler-Speculation theilen. Nichts mehr davon!

Die Masse der Gegenstände, welche das vorliegende Handbuch umfaßt, ist so groß, daß sie sich nur sehr schwer in den engen Raum von zwei mäßigen Bänden einschließen läßt, und der Verfasser selbst in der

Vorrede auf das Verdienſt der Vollſtändigkeit ſeiner Arbeit freiwillig verzichtet. Mit dieſem Bekenntniſſe glaubte aber wahrſcheinlich der Herr Verfaſſer ſich aller Schwierigkeiten entſchlagen zu haben, die ihm das zu wählende Syſtem, die Eintheilung und Darſtellung der Materien in den Weg legen konnte. Dieß ſcheint zunächſt aus der Haupt-Eintheilung des ganzen Werkes hervorzugehen; denn der I. Theil enthält »die Finanzverfaſſung Oeſterreichs«, der II. Theil des Werkes enthält »Schluß der Finanzverfaſſung Oeſterreichs, dann die Gewerbe« (d. i. eine Abhandlung über das öſterreichiſche Gewerbsweſen). Der III. Theil, welcher mit dem II. Theile zuſammen den zweiten Band ausmacht, bildet die vorgenannte »Verfaſſung des Kameral-Beamtenweſens.« Dieſe Eintheilung iſt ſchwerlich mühſam ausgedacht, aber mühſamer würde es ohne Zweifel ſein, ſie zu rechtfertigen.

Die Gegenſtände des erſten, und der Hälfte des zweiten Theiles des vorliegenden Werkes ſind unſtreitig die intereſſanteſten des Ganzen. Die Finanzverfaſſung Oeſterreichs in ihrer geſammten Auszweigung, wie ſie ſich der Herr Verfaſſer zur Aufgabe geſtellt hat, iſt bisher noch von Niemanden einer umfaſſenden und gründlichen, wiſſenſchaftlichen Bearbeitung unterzogen worden; nicht weil ein ſolches Werk die Mühe nicht lohnte; im Gegentheile, derlei brauchbare Werke werden ſtets geſucht ſein; die Finanzverfaſſung des Staates iſt für alle Standesclaſſen von großem Intereſſe, weil ſie tief in die Vermögens-Verhältniſſe eingreift. Allein die Schwierigkeit, hierin etwas Brauchbares zu leiſten, liegt in der Unzugänglichkeit der einzig verläßlichen Quellen für die Meiſten, welche vor dem vorausſichtlich nothwendigen Aufwande an Geduld und Mühe nicht zurückſchrecken würden. Ohne beſondere Unterſtützung von Seite der hohen Verwaltungsbehörden dürfte es daher auch, mit Hinſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe der verſchiedenen, das Kaiſerthum Oeſterreich conſtituirenden Länder, ſehr ſchwer, wo nicht ganz unmöglich ſein, eine richtige, genaue und vollſtändige Ueberſicht der geſammten öſterreichiſchen Finanzverfaſſung ſich zu verſchaffen.

Zur Darſtellung der Finanzverfaſſung hat ſich der Herr Verfaſſer drei Hauptabtheilungen gebildet, und beſpricht in der erſten die (ordentlichen und außerordentlichen) Staats-Einkünfte, in der zweiten das Caſſen- und Rechnungsweſen, und in der dritten die Finanz- und Kameral-Behörden und deren Wirkungskreis, wie folgt:

Erſte Hauptabtheilung. Die Staats-Einkünfte werden eingetheilt in

A. die ordentlichen Staats-Einkünfte; dahin gehören

a) jene aus dem unmittelbaren Staatsvermögen, nämlich den Domänen und Forsten, und den Staatsfabriken;

b) die Einkünfte aus den Finanz-Regalien, als dem Berg- und Münz-Regale, dem Mauthgefälle, dem Post- und Lotto-Regale, dem Stämpel- und Zollgefälle, und den Gegenständen der Staats-Monopole (Tabak, Salz, Pulver und Salniter);

c) die Einkünfte aus dem mittelbaren Staatsvermögen, und zwar die so benannten zufälligen Einkünfte (bei Rückfällen oder Heimfälligkeiten, an Taxen unter Lebenden und auf den Todesfall, und gewissen Strafgeldern), und die Steuern, namentlich die Grund- und die Gebäudesteuer, die Industrial- oder Erwerbsteuer, die Verzehrungssteuer und die Judensteuer.

Bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen wird zu deren Befriedigung die Totalmasse des Vermögens der Gegenwart, und selbst jenes der Zukunft in Anspruch genommen; es bestehen daher

B. die außerordentlichen Staats-Einkünfte theils

a) in außerordentlichen Abgaben, und zwar in Zuschlägen, Erhöhungen der schon bestehenden, oder in der Creirung ganz neuer Abgaben, theils

b) in den Erträgnissen des Staatscredites, durch Emittirung von Papiergeld oder Contrahirung von Staatsschulden.

Zweite Hauptabtheilung. Dieselbe behandelt das Cassenwesen (und zwar die Eintheilung der Cassen und die Casse-Manipulation), dann die Rechnungs-Modalität (nämlich die Classificirung der Einnahmen und Ausgaben der Staatscassen, die Art ihrer Verrechnung und Verbuchung und die Verfassung der periodischen Nachweisungen).

Dritte Hauptabtheilung. In derselben wird eine Uebersicht der österreichischen Finanz- und Kameralbehörden und ihres Wirkungskreises gegeben; es werden darin a) die allgemeinen von den b) besondern Verwaltungsstellen geschieden, und bei den letzteren die Verschiedenheiten der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Länder der ungarischen Krone berücksichtiget.

Es würde zu weit führen, bei dieser Reichhaltigkeit des Stoffes jede einzelne Materie einer besonderen, wenn auch noch so kurzen Beurtheilung zu unterziehen, und dem Herrn Verfasser bald bis in sein kleinstes Detail zu folgen, bald die von ihm offen gelassenen Lücken auszufüllen; dazu wäre der Raum einiger Bände erforderlich, auch liegt dieses nicht im Zwecke der gegenwärtigen Anzeige. Es möge vielmehr genügen, den Fa-

den des Werkes zu verfolgen, und dabei bloß jene Gegenſtände herauszuheben, welche wegen ihrer größeren Wichtigkeit das allgemeine Intereſſe in einem höheren Grade anregen.

Unter den ordentlichen Einkünften aus dem unmittelbaren Staatsvermögen beſpricht der Herr Verfaſſer im erſten Bande (S. 5—89) zuerſt die Domänen (Staatsgüter), welche er in doppelter Eigenſchaft, als Dominien und als Finanzquellen betrachtet, und deren Erträgniſſe in letzterer Beziehung von dem dreifachen Geſichtspuncte der eigenen (ärariſchen) Verwaltung, der Verpachtung und der Veräußerung beleuchtet werden. Nach der Aufzählung der Staatsfabriken (S. 39—42) geht der Herr Verfaſſer auf die Finanz-Regalien über, beginnend (S. 43—55) mit dem Bergregale, welches nach der Definition des Herrn Verfaſſers in dem ausſchließenden Rechte des Staates auf alle Metalle und Mineralien im Staatsgebiethe beſteht.

Dieſe Definition iſt offenbar zu weit, denn nur die unter oder auf der Erdoberfläche des Staatsgebiethes befindlichen Metalle und Mineralien bilden den Gegenſtand des Bergregals.

Daran reiht ſich (S. 55—62) das Münzregale, d. i. das ausſchließende Recht des Staates, Münzen zu prägen; und damit in Verbindung gebracht ſind (S. 62—67) die hinſichtlich des Einſchmelzens und der Punzirung der edlen Metalle erfloſſenen Vorſchriften.

Das Mauthregale (S. 67—73) beſteht in dem Rechte, für den Gebrauch der Straßen, Brücken und Ueberfahrten gewiſſe Abgaben einzuheben, und deßhalb theilt der Herr Verfaſſer die Mäuthe in 1) Weg-, 2) Brücken- und 3) Ueberfahrt-Mäuthe. Allein auch für die Benützung der Waſſerſtraßen ſind Gebühren, die ſogenannten Waſſermäuthe zu entrichten, und dahin gehören die Waſſermauth in Oberöſterreich, Böhmen und Krain, die Navigationsmauth in Krain, die Prusniker-Canalmauth daſelbſt, die Waſſerpferdmauth in Oeſterreich, die Fahrtmauth auf der Agger und Völkla, dann die Fahnenausſteckgebühr in Oeſterreich, der Zillenaufſchlag und das Haftgeld in Oeſterreich; auch die Eisgruben- und Waſſerbeſtände in Wien werden hinzugerechnet. Alle dieſe Mäuthe bilden eine Quelle des Staatseinkommens.

Das Poſtgefäll (S. 73—112) hat in den letzteren Jahren eine bedeutende Umſtaltung erfahren, und die Staats-Poſtanſtalt eine zeitgemäße, der Belebung des Verkehres mehr zuſagende Einrichtung erhalten. Es wurden nicht nur die bisher unbeſtimmten Gränzen dieſes Hoheitsrechtes deutlich feſtgeſtellt, ſondern deſſen Umfang auch zu Gunſten des Verkehres eingeſchränkt, und in vielen Beziehungen die in der Poſt-Manipulation eingeführte, und durch keine beſtimmten Geſetze normirte Uebung durch deut-

6. die Extraposten die Beförderung von Reisenden durch Postpferde, auf besonderes Begehren und zur beliebigen Zeit, mittelst eigener oder von den Poststationen gestellter Wagen bewerkstelliget wird.

Für alle Zweige des Postdienstes ist die allgemeine Hofkammer die oberste leitende Behörde; unter ihrer Leitung ist die oberste Hofpost-Verwaltung in Wien zur Leitung und Verwaltung der Postgeschäfte berufen. In jedem politischen Gouvernements-Gebiethe ist eine Oberpostverwaltung als Provinzial-Behörde zur unmittelbaren Leitung und Verwaltung nach den Weisungen der obersten Hofpost-Verwaltung und nach ihrem Wirkungskreise bestellt. Zur Unterstützung der Oberpostverwaltungen, und insbesondere zur Beaufsichtigung der Poststationen sind theils Post-Inspectorate organisirt, theils einzelne Postämter mit dieser Beaufsichtigung gleich den wirklichen Post-Inspectoraten beauftragt.

Nach dieser kleinen Abschweifung von dem Gebiethe der Vergangenheit in jenes der Gegenwart kehren wir wieder auf das verlassene Feld zurück, wo wir (S. 112—121) bis zum Lottoregale gelangt waren. Daran reiht der Herr Verfasser (S. 122—168) die Vorschriften über das Stämpelgefäll, und zwar a) über den Papier-Stämpel, b) den Stämpel für inländische Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, c) den Spielkarten-, d) den Kalender- und e) den Zeitungs-Stämpel, dann f) den Stämpel für Schminke.

Das vor kurzer Zeit publicirte und bereits in Wirksamkeit getretene neue Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840, und das neue Spielkarten-, Kalender- und Zeitungs-Stämpelgesetz vom nämlichen Tage haben die bisher bestandenen Gesetze und Vorschriften über die genannten Gegenstände aufgehoben, das Stämpelgefäll auf einfache neue Principien gegründet und vielen wesentlichen Aenderungen unterzogen. Hierdurch ist die vorliegende Abhandlung des Herrn Verfassers gänzlich unpraktisch geworden, und Ref. der Mühe überhoben, in die etwaigen Vorzüge oder Mängel seiner dießfälligen Leistung hier noch weiter einzugehen.

Unter den Finanz-Regalien sind mit Rücksicht auf die Größe ihres Erträgnisses das nun folgende Zollregale und die Staatsmonopole die wichtigsten. Der Zoll, eine der bedeutendsten österreichischen Finanzquellen, ist eine auf den Waarenverkehr gelegte indirecte Abgabe, welche in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Verkehres in den Einfuhrs-, Ausfuhrs- und Durchfuhrszoll zerfällt. Die ideale Gränzlinie, deren Ueberschreitung für den zollbaren Verkehr die Grundbedingung macht, heißt die Zoll-Linie; und das innerhalb derselben gelegene Gebieth des Staates heißt das Zollgebieth. Ein eigener Zolltarif für die Ein- und

Ausfuhr, dann der Zolltarif für die Durchfuhr bezeichnet die Gebühren, welche von den die Zoll-Linie im Ein- und Ausgange überschreitenden Gegenständen zu entrichten sind. Die Uebertragung von derlei Gegenständen über die Zoll-Linie (in das Zollgebieth oder aus demselben) ohne Erfüllung der gesetzlich hierzu vorgeschriebenen Bedingungen nennt man Schleichhandel, jene Schule des sittlichen Verderbens, den Pflanzgarten der größten Verbrechen und Laster, den Ruin für den rechtlichen Gewerbsmann. Den Schleichhandel nach Möglichkeit zu hindern, wendet die Staatsverwaltung jährlich ungeheuere Summen auf; und diese Bestimmung hat zunächst das unter dem Namen der österreichischen Gränzwache längs der Zoll-Linie aufgestellte bewaffnete Corps. Nicht minder liegt die gleiche Verpflichtung der, innerhalb der Zoll-Linie aufgestellten Gefällenwache ob, deren Existenz der Herr Verfasser mit keiner Sylbe erwähnt; und es scheint mir daher ein wesentlicher Mangel, daß in einem Werke über die österreichische Finanzverfassung ein so ausgebreitetes Institut, dessen Wachsamkeit den richtigen Einfluß der indirecten Abgaben sichern soll, ganz mit Stillschweigen übergangen wird!!

Ueberhaupt gehört die vorliegende lange Abhandlung über das Zoll-Regale (S. 168—259) unter die nicht gelungenen Arbeiten dieses Werkes. Zur leichteren und deutlichen Auffassung des Zollsystems scheint mir eine richtige Vorstellung von den Zoll-»Verbothen,« deren in den Gesetzen und Vorschriften so häufige Erwähnung geschieht, unerläßlich zu sein. Wenn über diesen Gegenstand die richtigen Begriffe etwas allgemeiner verbreitet wären, würde ich die unrichtigen und undeutlichen Anführungen des Herrn Verfassers hierüber mit Stillschweigen übergehen; so fühle ich mich aber zu folgender Berichtigung aufgefordert. Ueber die Zoll-Linie dürfen alle Gegenstände ungehindert ein- oder ausgeführt werden, welche nicht einem ausdrücklichen Verbothe unterliegen; und derlei Verbothe bezwecken nicht eine ausnahmslose Ausschließung solcher Waaren von der Ein- oder Ausfuhr über die Zoll-Linie, sondern bloß eine Ausschließung derselben aus dem allgemeinen Handelsverkehre.

Bezüglich auf die Waaren-Einfuhr gibt es zweierlei Verbothe, bedingte und unbedingte. Die Waaren, welche einem bedingten Einfuhrverbothe unterliegen, werden außer Handel gesetzte Waaren genannt, weil sie nicht zum Handel in das österreichische Zollgebieth eingeführt, sondern nur gegen specielle ämtliche Bewilligung zum unmittelbaren Gebrauche derjenigen Personen, denen die Bewilligung ertheilt wird, aus dem Auslande oder aus einem Zollausschlusse bezogen werden dürfen; sie sind im Zolltarife dadurch kenntlich, daß der Eingangszoll derselben unterstrichen ist. Die wenigen Waaren, welche einem unbe-

dingten Einfuhrverbothe unterliegen, können selbst zum Privatgebrauche nur gegen besondere Bewilligung der Hofstelle eingeführt werden; und da die Erlangung einer solchen Bewilligung sehr schwierig ist, so kommt ein unbedingtes Verboth einem ausnahmslosen Verbothe in der Praxis ziemlich nahe. Derlei Waaren werden in der Einfuhr verbothene Waaren genannt, und sie sind im Tarife dadurch kennbar, daß nicht nur ihr Zollsatz unterstrichen, sondern ihnen auch das Wort »verbothen« beigefügt ist. Bezüglich auf die Waaren-Ausfuhr gibt es nur einerlei, nämlich bloß unbedingte Verbothe; jene Gegenstände, deren Ausgangsgebühren unterstrichen sind, unterliegen dem Ausfuhrverbothe, wovon nur die Hofstelle Ausnahmen bewilligen kann. Der Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr vom 1. November 1838 gilt für alle im gemeinschaftlichen Zollverbande des österreichischen Kaiserstaates begriffenen Länder, folglich auch für Ungarn und Siebenbürgen, welches durch eine besondere Zwischenzoll-Linie von den übrigen Ländern getrennt ist; dieser Tarif hat aber keine Anwendung auf die Zollausschlüsse und auf das Königreich Dalmatien. Der Durchfuhrzoll-Tarif vom Jahre 1829 gilt für alle Gebiethstheile außer Dalmatien. Das Königreich Dalmatien hat seit dem Jahre 1830 einen eigenen neuen Tarif der Dazj d'entrata, uscita e transito.

Diese nothwendigen Aufschlüsse findet Jedermann größtentheils in den Vorerinnerungen zu dem neuen Zolltarife vom 1. November 1838, welcher dem Herrn Verfasser nicht unbekannt blieb, dessen Bekanntschaft er aber, wie die vielen »Zusätze und Berichtigungen« am Schlusse des Bandes vermuthen lassen, etwas zu spät gemacht hat. Der Herr Verfasser bewirthet seine Leser hier wieder mit einer Menge alter Vorschriften, die längst schon ganz oder zum Theile außer Kraft gekommen sind. So findet man hier ohne besondere Rücksicht auf die seit dem Jahre 1836 erflossenen neueren Vorschriften die verschiedenen Zollfreiheiten (§§. 217, 218) und Zollbegünstigungen (§. 219), die Waaren-Ein- und Ausfuhrverbothe (§§. 220—222), die Bestimmungen über den Zollverkehr zwischen den ungarischen und den übrigen Ländern (§§. 328—331) u. s. w. mit wenigen unbedeutenden Modificationen in derselben Art zusammengestellt und erklärt, wie diese Gegenstände in der letzten Auflage der »Darstellung der österreichischen Zollverfassung« vom Herrn Hofrathe Ritter von Oberhauser [1]) vorkamen.

---

[1]) Letzte, von dem damaligen Rechnungs-Officialen Fr. Edlen v. Gotthard veranstaltete Auflage; Wien, 1832, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe. Man vergl. die §§. 15—41, 49—63, 61—79 dieses Werkes.

In dem §. 259 bemerkt der Herr Verfasser, daß die Bleisiegelgebühr in der Durchfuhr gänzlich nachgelassen ist, und daß die zur Verschnürung erforderlichen Stricke und Schnüre die Partei auf eigene Kosten anzuschaffen habe. Dazu citirt er zwei Hofdecrete: vom Februar 1817 und December 1828, welche von ganz anderen Dingen handeln, und in dem Oberhauser'schen Werke (S. 151) bei einer andern Stelle, als wo der Herr Verfasser sie anführt, citirt sind. Jene Verfügung gründet sich auf die »Bestimmungen zum Durchfuhrzoll-Tarife» vom Jahre 1829, §. 8, wie in dem genannten Originalwerke richtig angegeben ist; ich habe dieses Gesetz nachgeschlagen, und mich davon überzeugt. Uebrigens ist die Bestimmung, daß die im Zollverfahren überhaupt zur Verschnürung der Waaren erforderlichen Schnüre und Stricke von dem Waarenführer zu liefern seien, die zur Schließung nöthigen Bänder oder Schnüre, und die Siegel von dem Amte beigegeben werden, in den §. 97 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung aufgenommen, dessen Inhalt dem Herrn Verfasser wahrscheinlich unbekannt blieb.

Seit dem Jahre 1832, als jene letzte Auflage der obigen Darstellung der österreichischen Zollverfassung erschien, sind nicht bloß in den Zollgesetzen, sondern vorzüglich auch im Tarifswesen und andern hierzu gehörigen Nebenbestimmungen so viele Veränderungen vor sich gegangen, daß die Ausbeute des Herrn Verfassers im Jahre 1840 nicht mehr brauchbar ist.

Was ferner der Herr Verfasser von der gegenwärtigen Zollverfassung Dalmatiens und von einem Dazio Trentesimo, mezzo trentesimo und consumo, der dort existiren soll (S. 257—259), erzählt (§§. 389—394), haben wir bereits vor mehreren Jahren in der nämlichen, durch den damaligen Rechnungs-Officialen v. Gotthard veranstalteten Auflage der Oberhauser'schen Zollverfassung gelesen [1]). Allein schon im Jahre 1832, als jene Auflage erschien, ist die darin dargestellte Zollverfassung Dalmatiens nicht mehr wahr gewesen, und zum Beweise dieser meiner Behauptung beziehe ich mich auf die Kundmachung des dalmatinischen Guberniums in Zara vom 5. April 1830, der zu Folge in Gemäßheit einer a. h. Entschließung vom 24. October 1829 ein »nuovo »sistema per i dazj» erflossen ist: »per tutta la Dalmazia, Albania e »Ragusa, e le Isole del Quarnero.» Dieses Gesetz hob das Regolamento Daziario vom 14. October 1814, worauf der Herr Verfasser hinweiset, und alle bezüglichen Vorschriften auf; und an die Stelle der

[1]) Man vergl. die S. 514—517 des genannten Werkes

dingten Einfuhrverbothe unterliegen, können selbst zum Privatgebrauche nur gegen besondere Bewilligung der Hofstelle eingeführt werden; und da die Erlangung einer solchen Bewilligung sehr schwierig ist, so kommt ein unbedingtes Verboth einem ausnahmslosen Verbothe in der Praxis ziemlich nahe. Derlei Waaren werden in der Einfuhr verbothene Waaren genannt, und sie sind im Tarife dadurch kennbar, daß nicht nur ihr Zollsatz unterstrichen, sondern ihnen auch das Wort »verbothen« beigefügt ist. Bezüglich auf die Waaren-Ausfuhr gibt es nur einerlei, nämlich bloß unbedingte Verbothe; jene Gegenstände, deren Ausgangsgebühren unterstrichen sind, unterliegen dem Ausfuhrverbothe, wovon nur die Hofstelle Ausnahmen bewilligen kann. Der Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr vom 1. November 1838 gilt für alle im gemeinschaftlichen Zollverbande des österreichischen Kaiserstaates begriffenen Länder, folglich auch für Ungarn und Siebenbürgen, welches durch eine besondere Zwischenzoll-Linie von den übrigen Ländern getrennt ist; dieser Tarif hat aber keine Anwendung auf die Zollausschlüsse und auf das Königreich Dalmatien. Der Durchfuhrzoll-Tarif vom Jahre 1829 gilt für alle Gebiethstheile außer Dalmatien. Das Königreich Dalmatien hat seit dem Jahre 1830 einen eigenen neuen Tarif der Dazj d'entrata, uscita e transito.

Diese nothwendigen Aufschlüsse findet Jedermann größtentheils in den Vorerinnerungen zu dem neuen Zolltarife vom 1. November 1838, welcher dem Herrn Verfasser nicht unbekannt blieb, dessen Bekanntschaft er aber, wie die vielen »Zusätze und Berichtigungen« am Schlusse des Bandes vermuthen lassen, etwas zu spät gemacht hat. Der Herr Verfasser bewirthet seine Leser hier wieder mit einer Menge alter Vorschriften, die längst schon ganz oder zum Theile außer Kraft gekommen sind. So findet man hier ohne besondere Rücksicht auf die seit dem Jahre 1836 erflossenen neueren Vorschriften die verschiedenen Zollfreiheiten (§§. 217, 218) und Zollbegünstigungen (§. 219), die Waaren-Ein- und Ausfuhrverbothe (§§. 220—222), die Bestimmungen über den Zollverkehr zwischen den ungarischen und den übrigen Ländern (§§. 328—331) u. s. w. mit wenigen unbedeutenden Modificationen in derselben Art zusammengestellt und erklärt, wie diese Gegenstände in der letzten Auflage der »Darstellung der österreichischen Zollverfassung« vom Herrn Hofrathe Ritter von Oberhauser [1]) vorkamen.

---

[1]) Letzte, von dem damaligen Rechnungs-Officialen Fr. Edlen v. Gotthard veranstaltete Auflage; Wien, 1832, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe. Man vergl. die §§. 15—41, 49—63, 61—79 dieses Werkes.

In dem §. 259 bemerkt der Herr Verfasser, daß die Bleisiegelgebühr in der Durchfuhr gänzlich nachgelassen ist, und daß die zur Verschnürung erforderlichen Stricke und Schnüre die Partei auf eigene Kosten anzuschaffen habe. Dazu citirt er zwei Hofdecrete: vom Februar 1817 und December 1823, welche von ganz anderen Dingen handeln, und in dem Oberhauser'schen Werke (S. 151) bei einer andern Stelle, als wo der Herr Verfasser sie anführt, citirt sind. Jene Verfügung gründet sich auf die »Bestimmungen zum Durchfuhrzoll-Tarife» vom Jahre 1829, §. 8, wie in dem genannten Originalwerke richtig angegeben ist; ich habe dieses Gesetz nachgeschlagen, und mich davon überzeugt. Uebrigens ist die Bestimmung, daß die im Zollverfahren überhaupt zur Verschnürung der Waaren erforderlichen Schnüre und Stricke von dem Waarenführer zu liefern seien, die zur Schließung nöthigen Bänder oder Schnüre, und die Siegel von dem Amte beigegeben werden, in den §. 97 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung aufgenommen, dessen Inhalt dem Herrn Verfasser wahrscheinlich unbekannt blieb.

Seit dem Jahre 1832, als jene letzte Auflage der obigen Darstellung der österreichischen Zollverfassung erschien, sind nicht bloß in den Zollgesetzen, sondern vorzüglich auch im Tarifswesen und andern hierzu gehörigen Nebenbestimmungen so viele Veränderungen vor sich gegangen, daß die Ausbeute des Herrn Verfassers im Jahre 1840 nicht mehr brauchbar ist.

Was ferner der Herr Verfasser von der gegenwärtigen Zollverfassung Dalmatiens und von einem Dazio Trentesimo, mezzo trentesimo und consumo, der dort existiren soll (S. 257—259), erzählt (§§. 389—394), haben wir bereits vor mehreren Jahren in der nämlichen, durch den damaligen Rechnungs-Officialen v. Gotthard veranstalteten Auflage der Oberhauser'schen Zollverfassung gelesen [1]). Allein schon im Jahre 1832, als jene Auflage erschien, ist die darin dargestellte Zollverfassung Dalmatiens nicht mehr wahr gewesen, und zum Beweise dieser meiner Behauptung beziehe ich mich auf die Kundmachung des dalmatinischen Guberniums in Zara vom 5. April 1830, der zu Folge in Gemäßheit einer a. h. Entschließung vom 24. October 1829 ein »nuovo »sistema per i dazj» erflossen ist: »per tutta la Dalmazia, Albania e »Ragusa, e le Isole del Quarnero.» Dieses Gesetz hob das Regolamento Daziario vom 14. October 1814, worauf der Herr Verfasser hinweiset, und alle bezüglichen Vorschriften auf; und an die Stelle der

[1]) Man vergl. die S. 514—517 des genannten Werkes

Dazj trentesimo, mezzo trentesimo e Consumo, welche gemäß jenen Vorschriften bis zum Jahre 1830 bestanden haben, traten nun die neuen Dazj d'entrata, uscita, transito e consumo, wie sie in den zwei, dem neuen Gesetze angehängten Tarifen A und B und einigen nachträglichen Kundmachungen vorgeschrieben sind.

Im Uebrigen hat sich der Herr Verfasser die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zum Leitfaden gewählt, aus der er mehrere Auszüge liefert. Bei den besonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Waarenverkehres kommt er auf die controllpflichtigen Waaren zu sprechen, die er in Bezug auf den Gränzbezirk gar nicht, in Bezug auf das innere Zollgebieth aber nur unvollständig bezeichnet. Die gegenwärtigen Bestimmungen über die Waaren-Controlle sind eine der wichtigsten Einrichtungen und Grundpfeiler des gegenwärtigen Zollsystems. Die Kenntniß der Waaren, welche dieser Controlle unterliegen, ist daher nicht nur für das Handel oder Gewerbe treibende Publicum, sondern auch für die Gefällsbeamten und Behörden von Wichtigkeit, weßhalb ich es nicht unpassend finde, hier eine vollständige Uebersicht dieser Waaren zu liefern, und darauf aufmerksam zu machen, daß im inneren Zollgebiethe die Waaren-Controlle zwei Grade hat, die gelindere und die strengere, oder mit der gesetzlichen Bezeichnung, die einfache und die geschärfte Controlle.

I. Im Gränzbezirke sind controllpflichtig, und zwar:

1. In allen Theilen des Zollgebiethes, in denen der Gränzbezirk besteht:

a) Die Spezerei-Waaren;

b) Rohe Baumwolle und alle Baumwoll-Erzeugnisse aus Baumwolle allein, oder gemengt mit andern Stoffen. Hiervon sind die Handgespinnste, so lange sie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet sind, ausgenommen;

c) Branntwein, Branntweingeist im reinen Zustande oder mit andern Stoffen versetzt, Arrak, Rhum.

2. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, Tirol und Vorarlberg und im illyrischen Küstenlande:

Seide, rohe und gesponnene oder gezwirnte, gefärbte und ungefärbte, und Fabrikate aus Seide allein oder mit andern Stoffen gemengt.

3. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und dem illyrischen Küstenlande:

a) Wein; b) Olivenöl und dessen Geläger; c) Fische, gesalzene, geräucherte, getrocknete und marinirte; d) Haderlumpen.

4) In allen Theilen des Zollgebiethes mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches und des illyrischen Küstenlandes:

Weine ausländischen Ursprungs (worunter aber ungarische und siebenbürgische Weine nicht zu verstehen sind).

5) In allen Theilen des Zollgebiethes mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches — Salz.

II. Im inneren Zollgebiethe unterliegen der Controlle und zwar:

A) Der einfachen Controlle.

1. Im ganzen Umfange des Zollgebiethes:

a) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarnspinnereien (worunter Handspinner nicht begriffen sind) beziehen, veräußern oder versenden;

b) Alle Baumwollerzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen;

c) Zucker (Rohzucker, Zuckermehl) und Zuckersirup aus ausländischen Stoffen bis zum Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten.

d) Weine ausländischen Ursprungs, aber nur die im Eingangszoll-Tarife unter Post-Nr. 619 begriffenen.

2. In den Ländern außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Tirol und Vorarlberg:

e) Branntwein, Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

B) Der geschärften Controlle unterliegen in allen Theilen des inneren Zollgebiethes:

a) Kaffeh; b) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind.

Nun kommen wir mit dem Herrn Verfasser zu den Staatsmonopolien (S. 259). Darüber ist nichts weiter zu sagen, als daß der Herr Verfasser zum größten Theile darüber Bruchstücke aus dem eilften Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung gibt; nur wandelte ihn auch hier wieder die Lust an, Vorschriften, die schon lange Leben und Wirksamkeit verloren haben, ins Leben zurückzurufen. So z. B. behauptet er in §. 417, daß in Absicht auf den Verkehr mit Salz die Staatsverwaltung a) in Mähren, b) im Salzburgischen und im Innviertel, c) in Oberösterreich, dann d) in der Lombardie den ausschließenden Vorbehalt vollständig, in den übrigen Provinzen nur in beschränktem Umfange ausübe. Ich erlaube mir, den geneigten Leser hierüber auf den §. 180 der allgemein kundgemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung (vom 31. Jänner 1836, in Niederösterreich als Regierungs-Circulare vom 1. Februar 1836) zu verweisen, wor-

aus Jedermann etwas Anderes erfahren wird, nämlich daß bloß im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche der Staatsvorbehalt rücksichtlich des Kochsalzes vollständig, dagegen in allen anderen Ländern, für welche die Zoll- und Staatsmonopolsordnung gilt, in beschränkter Ausdehnung ausgeübt wird. Ueberhaupt wird im lombardisch-venetianischen Königreiche der Vorbehalt des Staates für alle Monopolsgegenstände (Salz, Tabak, Pulver, Salniter), in den übrigen Ländern hingegen nur für Tabak, Pulver und Salniter vollständig ausgeübt Unbegreiflicher Weise läßt sich der Herr Verfasser auch bei dem Verkehre mit Tabak (§§. 441—451) in das alte Tabakpatent vom Jahre 1784 und andere Alterthümer ein, ungeachtet im Kundmachungspatente der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Julius 1835 wörtlich zu lesen ist, daß »die »verschiedenen Patente und Gesetze über die Staatsmonopole, sammt allen »nachgefolgten Aenderungen, Ergänzungen und Erläuterungen mit dem »31. März 1836 aufgehoben sind.» Natürlich ist auch dasjenige, was der Verfasser von dem Bezuge und der Durchfuhr des Tabaks, und den hierzu nöthigen gefällsämtlichen Pässen sagt, ganz unrichtig, nachdem hierüber jetzt lange schon andere Vorschriften bestehen. In dem »Lexikon der österreichischen Finanzgesetze» von Moriz Drdacki Ritter von Ostrow [1]) ist (S. 473 bis 532) über „Tabak» und „Tabakverleger» auch ein langer Artikel, der wohl eine unwiderstehliche Anziehungskraft haben mußte; — der Herr Verfasser unterlag der Versuchung, und theilt uns Alles mit, wo er immer etwas findet.

Den Schluß des I. Bandes macht ein Anhang »von den Gefällsübertretungen im Allgemeinen, ihrer Bestrafung und dem Verfahren dabei,» (S. 288—346), d. i. ein Auszug aus den verschiedenen Partien des I. und II. Theils des G. Str. G., als summarische Zugabe zu den einzelnen Strafbestimmungen, die der Herr Verfasser an verschiedenen Stellen im I. und II. Bande eingeschaltet hat. Wie das System des Werkes diesem Anhange gerade hier seinen Platz anwies, scheint nicht recht klar zu sein, wenn es nicht dem Wunsche, den Umfang des Werkes auf eine leichte Art etwas zu vergrößern, zugeschrieben werden soll.

Nun ist aber der I. Band noch nicht zu Ende, denn es folgt noch eine Menge von Berichtigungen und Zusätzen, dann Verbesserungen der nicht wenigen Druckfehler. Ihre Zahl ist Legion! Zehn eng und klein gedruckte Seiten sind mit dieser unerfreulichen Beigabe gefüllt. Man kann dieß immerhin als eine Selbstrecension nehmen!

---

[1]) Wien, 1836, gedruckt bei J. P. Sollinger.

Der II. Band hat vor Allem die sonderbare Eigenheit, daß darin die Paginirung unerklärlicher Weise dreimal mit 1 anfängt; er hat auch — um mich eines allgemein üblichen Ausdruckes aus den Kritiken über die Werke der meisten jetzigen Opern-Componisten zu bedienen, — ungewöhnlich viele Reminiscenzen aus anderen Werken

Von den zufälligen Einkünften aus dem mittelbaren Staatsvermögen berührt der Verfasser zuerst die Heimfälligkeiten: a) bei Lehenseröffnungen, b) bei der Fiscal-Erbfolge und c) in besondern Caducitätsfällen; und reiht daran (S. 614) die — Taxen. Ich verweise den Leser auf das zuvor genannte »Lexikon der österr. Finanzgesetze« von Ordacki; daselbst findet man (S. 532—552) unter dem Artikel »Taxen« alles dasjenige, was der Herr Verfasser in seinem Werke mit frappanter Treue wiedergegeben hat. Er behielt die ganze Eintheilung bei, und spricht daher zuerst: A) von den politischen Taxen, mit sechs Rubriken (a) geistliche Taxen, b) Taxen für Bedienstungen, Ehrenstellen, Ehrenämter, Rang und Titel, c) verschiedene Verleihungstaxen, d) Taxen für Verleihungen im Gelde, e) Kanzlei- und Expeditstaxen, f) jüdische Taxen); dann B) von den Kameraltaxen und C) von den Gerichtstaxen. Dazu erwähnt er besonders D) der Militärtaxen. Speciell behandelt der Verfasser unter den Taxen das Abfahrtsgeld und das Mortuar. Wer wissen will, was der Herr Verfasser über das Abfahrtsgeld (S. 15—17) sagt, und bereits die fünfte Auflage von Füger's »adelichem Richteramt« [1]) besitzt, der schlage den I. Band dieses letzteren Werkes nach, und er wird in dem 16. Hauptstücke »von dem Abfahrtsgelde und dem Ausweise hierüber« (S. 382—409) dasselbe und noch etwas mehr über diesen Gegenstand finden, und dabei den Vortheil haben, richtige Quellencitate zu treffen, in denen unser Herr Verfasser beim Uebertragen sich öfters geirrt hat. Wen es interessirt, zu erfahren, was der Herr Verfasser über das Mortuar (S. 17—20) schrieb, beliebe denselben I. Band von Füger's adelichem Richteramte einzusehen, wo man im 8. Hauptstücke »von der Vermögens- und rücksichtlich Mortuarsausweisung« (S. 216—252) auf den ersten Blick das Original erkennt, welches der Verfasser in einzelnen Theilen mit auffallender Treue, theilweise wieder mit größerer Sorglosigkeit copirte.

Auch diese ganze Partie über das Taxwesen ist, wenn auch sonst nichts dagegen eingewendet werden wollte, durch das neue Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 — mit Ausnahme des Abfahrtsgeldes, —

---

[1]) Vom Herrn Professor Dr. Franz X. Haimerl (Wien, 1837, bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller).

gänzlich unpraktisch geworden; denn durch dieses Gesetz sind die bisher bestandenen Vorschriften über die Stämpelgebühren sowohl, als auch über die gerichtlichen, politischen, Kameral-, Landtafel- und Grundbuchstaxen, dann die Erbsteuer und das Mortuar (die Sterbtaxe), in so fern diese Abgaben für den Staatsschatz eingehoben wurden, ganz außer Kraft getreten, und nur wenige in ihrer bisherigen Wirksamkeit eingeschränkt, d. h. theilweise aufgehoben worden. Dagegen bleiben bei den Patrimonial- und den Communal-Gerichten die bisher bestandenen Tax-Vorschriften fortan in Anwendung, während bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden dürfen. Die näheren Bestimmungen über die Frage, welche Gesetze und Vorschriften ganz, und welche nur theilweise außer Kraft getreten sind, enthält die, in Folge des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 24. Mai 1840, Z. 3049, gleichzeitig erlassene allgemeine Kundmachung. Die Depositentaxe, das Zählgeld (die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter) ist durch das neue Stämpel- und Taxgesetz (§. 218) ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Seite 20 geht der Herr Verfasser auf die Steuern über, und zwar zunächst auf die ordentlichen Steuern, welche zur Bestreitung des ordentlichen, regelmäßigen Staatsaufwandes erforderlich und bestimmt sind. Der Reihe nach wird daher gehandelt: 1. von der Grundsteuer (S. 22—32), 2. von der Gebäudesteuer (S. 32—36), 3. von der Industrial- oder Erwerbsteuer (S. 36 — 44), 4. von der allgemeinen Verzehrungssteuer (S. 44—62), 5. von den Judensteuern (S. 62—68), endlich 6. von der Steuerverfassung Ungarns, welche letztere auf drei Seiten (68—70) abgefertigt wird. Ich will die Geduld des Lesers nicht durch eine Kritik aller dieser Steuern ermüden, sondern werde mir nur ein oder zwei Stücke davon zu einer kurzen Besprechung auswählen.

Von den Verzehrungssteuern, welche in den österreichischen Ländern bestehen, kennt der Herr Verfasser keine andere als die allgemeine Verzehrungssteuer, — vorausgesetzt, daß wir annehmen dürfen, er habe uns Alles gesagt, was er darüber gewußt hat. In dem ganzen Werke findet sich keine Andeutung, keine Spur von der im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden gleichartigen Verbrauchsabgabe, dem Dazio Consumo. Dieser Dazio Consumo (Verzehrungssteuer) ist eine alte Abgabe, welcher in neuerer Zeit die allgemeine Verzehrungssteuer in den deutschen und slavischen Ländern Oesterreichs nachgebildet

worden ist. Diese beiden Verzehrungssteuern harmoniren in den Hauptzügen, in dem System der Besteuerung und zum Theile auch in der Art der Einhebung; doch haben beide wieder viele wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Bei dem Dazio Consumo, wie bei der allgemeinen Verzehrungssteuer, ist zuvörderst zu unterscheiden zwischen gewissen, für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten Orten (Städten mit größerer und wohlhabenderer Bevölkerung), welche im lombardisch-venetianischen Königreiche Communi murati genannt sind, und zwischen dem übrigen nicht geschlossenen, offenen Lande, Communi foresi. In den geschlossenen Städten sind nicht nur mehrere Artikel besteuert, sondern auch die Steuersätze überhaupt höher bemessen, als dieses bei dem offenen Lande der Fall ist. Unter den geschlossenen Städten selbst besteht wieder eine ähnliche Abstufung, welche ihrer Eintheilung in Tarifsklassen zum Grunde liegt. So ist in der allgemeinen Verzehrungssteuer die Stadt Wien, als die bevölkertste und wohlhabendste, in die erste, höchste Classe gereiht, während die übrigen Provinzial-Hauptstädte nebst Trient in der zweiten Tarifsklasse stehen. In der Lombardie und im Venetianischen, wo besondere Tarife für jede dieser beiden Provinzen bestehen, sind in Bezug auf den Dazio Consumo murato die verschiedenen geschlossenen Städte in vier Tarifsklassen gereiht. Eine Regulirung des Dazio Consumo-Tarifes im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche ist seit Jahren der Gegenstand einer Verhandlung, deren Ergebniß nun bald erwartet werden kann. Auf dem offenen Lande (nei communi foresi) ist die Verzehrungssteuer aller Orten gleichförmig, in so weit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung zur Erleichterung der Unterthanen veranlaßt und begründet haben.

Auch in Dalmatien nebst den Quarnerischen Inseln existirt ein Dazio Consumo, der aber von dem Dazio Consumo im lombardisch-venetianischen Königreiche und von der allgemeinen Verzehrungssteuer wesentlich verschieden ist. Er beruht auf dem oben erwähnten, am 5. April 1830 kundgemachten nuovo sistema per i dazj concesso alla Dalmazia ed alle Isole del Quarnero, und dem diesem Gesetze beigegebenen Dazio-Consumo-Tarif.

Die vorliegende kurze Abhandlung des Herrn Verfassers hat also lediglich die allgemeine Verzehrungssteuer (la Steura di Consumo, wie sie in Südtirol genannt wird) zum Gegenstande, welche in allen deutschen und slavischen Provinzen eingeführt ist. Diese Abhandlung, beschränkt auf den Raum von neun Blättern, ist aber durchaus nicht geeignet, dem Leser auch nur ein nothdürftiges Bild von dem Systeme der Besteuerung zu verschaffen, und enthält überdieß noch so arge Unrichtigkeiten, daß sie dem

Leſer auf den erſten Blick auffallen, und daß es nicht begreiflich iſt, wie ſie dem Verfaſſer ſelbſt entgehen konnten.

So ſagt z. B. der Herr Verfaſſer S. 45, §. 68: »Die Verzehrungsſteuer von Wein und Moſt wird bloß von den zum Ausſchanke beſtimmten Quantitäten, von Bier und gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei der Erzeugung derſelben entrichtet. Der Entrichtung dieſer Steuer unterliegen daher:

a) auf dem offenen Lande und in kleineren Märkten

α) Alle, die ſich mit der Erzeugung von Bier und (mit Ausnahme des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, Tirols und des Zollausſchluſſes von Brody) von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten beſchäftigen;

β) Gaſt- und Schankwirthe ....., ſo wie Alle, welche Bier ..... ausſchänken, oder den Verkauf dieſer Getränke im Kleinen, d. i. unter fünf nieder-öſterreichiſchen Eimern verkaufen (ſoll »betreiben« heißen).«

Dagegen iſt zuerſt zu bemerken, daß nicht bloß die zum Ausſchanke beſtimmten Quantitäten an Wein und Moſt der Verzehrungsſteuer unterliegen, ſondern daß die dießfälligen ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer auch rückſichtlich ihres Hausbedarfes an ſolchen Getränken ſteuerpflichtig ſind. Die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten ſind im Zollausſchluſſe des illyriſchen Küſtenlandes nicht, wie der Herr Verfaſſer vermuthen läßt, bei der Erzeugung, ſondern beim Kleinverſchleiße beſteuert. Daß das Bier bei der Erzeugung beſteuert iſt, iſt richtig; darum iſt aber falſch, wenn der Herr Verfaſſer in den nächſten vier Zeilen wieder ganz verkehrt ſagt, daß auch diejenigen ſteuerpflichtig ſind, welche Bier ausſchänken, oder im Kleinen (unter 5 Eimern) verkaufen. Es iſt ferner falſch, daß der Kleinverſchleiß der ſteuerbaren Getränke auf Veräußerungen bis zu fünf Eimern ſich erſtreckt; vielmehr iſt der Verſchleiß in Mengen von Einem Eimer und darüber geſetzlich ſchon als Großhandel zu betrachten, und der Verzehrungsſteuer nicht unterworfen.

Was die geſchloſſenen Städte betrifft, ſo iſt dem Herrn Verfaſſer noch unbekannt geblieben, daß in einigen derſelben, nebſt den von ihm bezeichneten Perſonen, auch Jedermann ſteuerpflichtig iſt, der Schlachtvieh (Tarifspoſt 10) ſchlachtet, ferner in einigen Städten, wer gewiſſe Brotfrüchte in die ſtädtiſchen Mühlen zur Vermahlung bringt, weil das Schlachtvieh und einige Gattungen Brotfrüchte in den erwähnten Städten bei der Einbringung über die Steuerlinie von der Verzehrungsſteuer befreit worden ſind.

Im folgenden §. 69 erwähnt der Herr Verf. der Fälle der Steuerbefreiung, wobei er nebst einigen anderen anzugeben unterläßt, daß auch das Hofeigenthum, wenn es mit Hoffuhren in geschlossene Städte eingeführt wird, steuerfrei ist. Später (im §. 81) findet man diese Bestimmung eingeschaltet. Daselbst kommt auch vor, daß Gegenstände, von denen die Verzehrungssteuer nebst dem städtischen Zuschlage in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten Einen Kreuzer nicht erreicht, steuerfrei sind. Und doch hat der Herr Verf. im §. 69 angeführt, daß diese Freiheit eintritt, wenn in den geschlossenen Städten (worunter auch Trient) die gesammte Gebühr keinen ganzen Kreuzer, in Wien den Betrag von vollen zwei Kreuzern nicht erreicht.

Als besondere Judensteuern (S. 62—68) führt der Herr Verf. an: den Koscherfleisch-Aufschlag in Galizien und in der Bukowina, den Lichterzündungs-Aufschlag in Galizien, den Geleitszoll in Galizien; in Mähren die jüdische Familientaxe und den Verzehrungs-Aufschlag, die jüdische Verzehrungssteuer genannt; endlich in Böhmen die Vermögens- und die Schutzsteuer, dann die Familiensteuer. Die Steuern der Judenschaft werden den directen Steuern beigezählt; sie stammen noch aus alten Zeiten, und basiren großen Theils auf den damaligen politischen und den religiösen Verhältnissen der Judenschaft.

Als außerordentliche Staatseinkünfte erwähnt der Herr Verf. zuerst Steuerzuschläge, welche in dem hier vorausgesetzten Sinne bei uns gegenwärtig nicht bestehen; dann als außerordentliche Steuer die Erbsteuer, welche seit Einführung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 mit 1. November 1840 wieder abgeschafft worden ist.

Mit Benützung des Staatscredites (§. 132) wurde zur schleunigen Deckung außerordentlicher dringender Staatsbedürfnisse Papiergeld ausgegeben, und wurden bisher in verschiedenen Formen Staatsanlehen geschlossen, woher dann die unverzinslichen und die verzinslichen Staatsschulden entstanden sind, deren Tilgung die Bestimmung der öffentlichen Credits-Anstalten, als des Tilgungsfondes, des lombardisch-venetianischen Monte, und zum Theil auch der priv. österr. Nationalbank ist.

In der neuesten Zeit hat die verzinsliche Staatsschuld einen Zuwachs erhalten durch das letzte Anlehen mit Verlosung vom Jahre 1839, und durch die mit 5% verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, mit welchen die im Jahre 1829 zugesicherten Entschädigungen an die ehemaligen Besitzer der, durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelas-

senen Consumtions-Gefälle geleistet werden. Mit dieser nicht uninteressanten Partie, welche mich mehrere Male an die bekannte Broschüre unter dem Titel: »Handbuch der neueren und älteren österreichischen Staatspapiere und Nationalbank-Actien« [1]) u. s. w. lebhaft erinnerte, ist die erste Hauptabtheilung der Finanzverfassung geschlossen.

Die zweite Hauptabtheilung handelt, wie vorne erwähnt, von dem Casse- und Rechnungswesen; die dritte von den Finanz- und Kameral-Behörden.

Die „kurze Darstellung des österr. Gewerbswesens" in zwei Theilen ist, wie der Herr Verf. in der Vorrede selbst bekennt, nur ein Auszug des Wichtigsten aus dem, denselben Gegenstand behandelnden classischen Werke des Herrn Gubernialrathes v. Kopetz [2]).

Es möge hierzu noch die kurze Bemerkung genügen, daß die Privilegien-Taxen, nämlich a) für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie, b) für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und auch c) für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer, den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft nach dem öfter erwähnten neuen Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 bemessen und eingehoben werden.

Der III. Theil des ganzen Werkes, enthaltend die Verfassung des österr. Kameral-Beamtenwesens, reicht aus dem Eingangs gedachten Grunde nicht weiter, als bis zum Jahre 1835. Er ist eine Nachbildung des im Jahre 1829 erschienenen Werkes: »Systematische Darstellung der in den alt-österr. deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen« vom Herrn Regierungsrathe und Professor Winiwarter [3]), welches wegen seiner Brauchbarkeit sehr gesucht war, aber jetzt nach Verlauf von eilf Jahren durch die seither eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen an seinem praktischen Werthe etwas verloren hat. In fünf Hauptstücken spricht der Herr Verf.: 1) von der Aufnahme in öffentliche Dienste und

---

[1]) Achte, vermehrte Auflage, von einem ungenannten Verfasser. (Wien, 1831, bei Schrämbl.)

[2]) Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, 2 Bände, 1829 und 1830, bei Friedrich Volke in Wien.

[3]) Wien, 1829, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe.

den hierzu erforderlichen Eigenschaften; 2) von den Verbindlichkeiten und Pflichten der Beamten während ihrer activen Dienstleistung; 3) von den den Beamten während ihrer Dienstleistung zustehenden Rechten und Begünstigungen; 4) von der Behandlung der Beamten in Straffällen (d. h. bei Dienstvergehen, oder wenn sie ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung begangen); 5) von den Ruhegenüssen, Pensionen, Provisionen und den besonderen Gnadengaben; — im Anhange von der Hereinbringung der Aerarial-Forderungen, dann von den Verbothen und Pfändungen auf Besoldungen und Pensionen.

Ich kann hier unmöglich auf alle Veränderungen eingehen, welche sich seit 1835 in dieser Sphäre ergeben haben; ihre Zahl ist nicht gering. Nur Einen Gegenstand will ich berühren, welcher das Interesse aller derjenigen anspricht, die geneigt sind, sich dem Kameralfache zu widmen, nämlich die Aufnahme absolvirter Juristen als Concepts-Canditaten und Praktikanten bei den Kameral- und Gefälls-Behörden. Bei den Kameral- und Gefälls-Behörden haben bisher für das Concepts-Personale mehrere praktische Prüfungen bestanden. Der in die Dienstverwendung eintretende Canditat mußte binnen Jahresfrist eine Prüfung aus den Gegenständen ablegen, deren Verwaltung der Gefällen-Verwaltung zusteht; erst dann wurde er zur Eidesleistung zugelassen, von nun erst wurde ihm seine Dienstzeit angerechnet. Jeder Concepts-Praktikant, welcher zur allgemeinen Hofkammer überzutreten wünschte, mußte sodann eine besondere (die sogenannte Hofkammer-) Prüfung nach Vorschrift der a. h. Entschließung vom 9. Junius 1829 bei der Hofkammer ablegen; und zur Erlangung einer Commissärs-, Secretärs- oder höheren Dienststelle im Conceptfache bei den Bezirks- oder Gefällen-Landes-Verwaltungen war noch eine strenge Prüfung aus dem Gefälls-Strafgesetze und den dazu gehörigen Gegenständen erforderlich. In Folge einer a. h. Entschließung vom 13. August 1839 ist mit dem Hofkammerdecrete vom 21. August 1839, Z. 36,886, gegenwärtig folgendes Verfahren zur Richtschnur vorgeschrieben worden:

Jeder Candidat (dessen Aufnahme dem Vorstande der Kameral-Gefällen-Verwaltung vorbehalten ist) hat sich einer sechswochentlichen bis dreimonatlichen probeweisen Verwendung zu unterziehen. Sobald er tauglich gefunden wird, wird er sogleich mit Decret als Concepts-Praktikant aufgenommen und beeidet. Nach Verlauf eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres seiner Praxis hat sich der Concepts-Praktikant einer strengen Prüfung bei dem Gefälls-Obergerichte (ohne Zulaß einer Delegirung) über das Gefälls-Strafgesetz und alle jene Gegenstände zu unterziehen, welche die a. h. Entschließung vom 9. Junius 1829 für die

(nun aufgehobene) Hofkammer-Prüfung*) vorschrieb. Die Prüfungs-Commission hat aus den im §. 188 des Amtsunterrichtes zum G. Str. G. bezeichneten zwei Räthen des Obergerichtes und einem andern Rathe der Gefällen-Verwaltung zu bestehen.

Findet das Obergericht im Einverständnisse mit der Gefällen-Verwaltung aus dem Prüfungsresultate den Geprüften fähig, so erhält derselbe vom Obergerichte die Verständigung davon mittelst eines Decretes. Hiernach ist an die Stelle der für den Kameraldienst bisher bestandenen verschiedenen Prüfungen eine einzige, aber strenge Prüfung getreten.

Ein alphabetisches Register am Schlusse und eine geringere Menge von Druckfehlern zeichnet den dritten Theil des vorliegenden Werkes vor seinen beiden Vorgängern aus.

Wo Thatsachen sprechen, sind Worte entbehrlich. Ich sage daher mit König Philipp II.: »Ich habe das Meinige gethan; Herr Groß-Inquisitor, thun Sie das Ihre;« das heißt, geneigter Leser, der du die Geduld hattest, mir bis hierher zu folgen, urtheile selbst, die Prämissen habe ich dir geliefert.

Die Strauß'sche Druckerei, aus welcher das Buch hervorgegangen ist, hat sich in typographischer Hinsicht auch keine Lorbeern verdient; nur die gefälligen Lettern, ein Verdienst der Schriftgießerei, können auf eine lobenswerthe Erwähnung Anspruch machen.

Dessáry,
Kameral-Bezirks-Kommissär.

---

*) Nur in Ansehung jener Individuen ist die Hofkammer-Prüfung aufrecht erhalten, welche zur Aufnahme in die, für die ungarischen und siebenbürgischen Angelegenheiten bestellten Departements der allgemeinen Hofkammer befähigt werden wollen.

Ausländiſche Literatur.

Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon. Par M. Anthoine de Saint-Joseph, Juge au tribunal de Ire. instance de la Seine. Paris. Charles Hingray, Libraire-Editeur. Leipzig. Brockhaus et Avenarius, 1840. 2 Thle. 4°. (I. Thl. XXX. und 136 S.; II. Thl. 143 S.)

Das vergleichende Studium hat, wie in andern Wiſſenſchaften, ſo auch in der Rechtslehre ſeit einiger Zeit bedeutende Fortſchritte gemacht, und viele Anhänger gefunden. Selbſt vom praktiſchen Standpunkte aus läßt ſich der Nutzen desſelben nicht abläugnen, da man bei dem immer zunehmenden Verkehre der Völker häufig in die Gelegenheit kommt, fremde Geſetze anzuwenden, oder ſich wenigſtens mit dem Inhalte derſelben bekannt machen zu müſſen. Aber auch abgeſehen davon iſt es ja wohl für den denkenden Juriſten von höchſtem Intereſſe, in den Geiſt der auswärtigen Legislationen einzudringen, aus den Mängeln oder Vorzügen derſelben zum Frommen des eigenen Staates Belehrung zu ſchöpfen, und in den verſchiedenartigen Rechtsinſtituten das Gepräge der verſchiedenen Nationalitäten und die Spuren ihres hiſtoriſchen Entwicklungsganges aufzuſuchen! So anziehend nun ohne Zweifel dieſe Forſchungen ſind, ſo bieten ſie doch anderſeits eben ſo viele Schwierigkeiten dar, unter denen die Verſchiedenheit der Sprachen gerade nicht den letzten Platz einnimmt. Eine weſentliche Erleichterung gewähren dießfalls jene vielverbreiteten, trefflichen Zeitſchriften*), welche der ausländiſchen Geſetzgebung insbeſondere gewidmet ſind, und die wichtigſten Erſcheinungen derſelben theils in getreuen Auszügen wiedergeben, theils kritiſch beleuchten.

Einen ähnlichen Zweck ſucht denn auch das vorliegende Werk zu erreichen. Der Code Napoléon iſt demſelben zum Grunde

---

1) Wir rechnen hierher: die kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Zachariä (Heidelberg; bei J. C. B. Mohr); die Revue étrangère et française de Législation et d'Economie politique von Foelix (Paris, chez Joubert); die Archives de Droit et de Législation (Bruxelles, chez Haumann et Cpg.); den allgemeinen Telegraphen für die deutſche Geſetzkunde von Alexander Müller (Heilbronn, bei Drechſler); die Collection des lois civiles et criminelles des états modernes par Foucher (Rennes) u. a.

gelegt, und als Basis der Vergleichung angenommen. In diese wurden aber nur die Gesetzgebungen jener Staaten einbezogen, welche sich der Wohlthat eines systematischen Gesetzbuches erfreuen. Das römische Recht, die englische, die portugiesische, die ungarische und andere Gesetzgebungen ähnlicher Art blieben von aller Berücksichtigung ausgeschlossen. Unter den systematischen Gesetzbüchern hat der Verf. sohin selbst wieder eine zweckmäßige Auswahl getroffen. Zuvörderst wurden jene ausgeschieden, welche eigentlich bloß in einer Bearbeitung des Code Napoléon mit einigen Zusätzen und Abänderungen bestehen. Der Verf. hat diese letzteren Modificationen allein hervorgehoben, und zwar in Ansehung des Landrechtes für das Großherzogthum Baden (II. Thl. S. 113 — 124) und des Gesetzbuches für Haïti, welches unter Boyer's Präsidentschaft in den Jahren 1826 und 1827 zu Stande kam (II. Bd. S. 127 — 138).

Offenbar ist also diese Parthie sehr unvollständig, da der Code Napoléon mit geringen Abweichungen auch noch im Königreiche Polen, im Freistaate Krakau, in Rheinpreußen und Rheinbayern, in Anhalt-Köthen, in Nassau, in der Freistadt Frankfurt und im Herzogthume Parma Gesetzeskraft besitzt.

Weiters hat Hr. Saint-Joseph auch jene Gesetzbücher abgesondert behandelt, welche auf 'zu heterogenen Principien beruhen, als daß sie mit dem Code Napoléon in eine vergleichende Uebersicht hätten zusammengestellt werden können. Dieselben wurden nämlich in den zweiten Theil verwiesen, jederzeit mit einer historisch-kritischen Einleitung versehen, und sohin wohl nur in einem magern Auszuge und in einer nicht immer getreuen Uebersetzung abgedruckt.

So finden wir das schwedische Gesetzbuch vom Jahre 1734 (II. Thl. S. 1—44); das Civil-Gesetzbuch für die Stadt und Republik Bern von 1826 — 1831 (II. Thl. S. 45 — 76); den ersten und zweiten Theil des Code du Canton de Fribourg vom 22. Mai 1834, und 4. December 1835 (II. Thl. S. 77 — 100) und den ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Canton Aargau vom J. 1826 (II. Thl. S. 101 bis 112). — In die eigentliche Concordance wurden daher nur die Gesetzbücher von Sicilien, Louisiana, Sardinien, dem Waadtlande, Holland, Bayern, Oesterreich und Preußen (alle natürlich in französischer Uebersetzung) aufgenommen. Diesen folgt eine vergleichende Darstellung der Hypotheken-Gesetze von Schweden, Würtemberg, Genf, Freiburg, St. Gallen und Griechenland (I. Thl. S. 126 — 136).

Zur Vollständigkeit fehlen also das dänische Gesetz (Danske

Low) vom Jahre 1683, das Regolamento legislativo e giudiziario für den Kirchenstaat vom 1. November 1834; die bürgerlichen Gesetzbücher von Modena, von Luzern und Wallis, dann von New-York und Massachusets, so wie das toscanische Hypothekengesetz vom 2. Mai 1836. Endlich wäre auch auf die novissima Recopilacion de las leyes de España, und auf die neue russische Gesetz-Compilation Rücksicht zu nehmen gewesen!!

Was die Art der vergleichenden Zusammenstellung betrifft, so glauben wir sie am leichtesten durch Folgendes ersichtlich machen zu können: Je zwei gegenüberstehende Blattseiten, die auch mit den gleichen Zahlen bezeichnet sind, wurden nämlich für die obgenannten neun Gesetzbücher (in der Regel) in neun verticale Columnen zerspalten. In der ersten zur linken Hand ist der Code Napoléon nach der Reihe seiner Artikel abgedruckt.

Die fremden Gesetzbücher sind nun in der Weise aufgenommen, daß die betreffenden Vorschriften derselben den entsprechenden Anordnungen des Code Napoléon an die Seite gestellt wurden. Natürlich mußte hierdurch das eigenthümliche System dieser Gesetzbücher zerrissen, und nach dem des französischen Codex umgemodelt werden. Da dieses nicht nach einzelnen Paragraphen, sondern nur nach ganzen Abschnitten geschehen ist, so läßt sich wohl gegen das eingeschlagene Verfahren nichts Erhebliches einwenden; auf jeden Fall wäre es aber dennoch nothwendig gewesen, (in der Einleitung etwa) auf das System eines jeden einzelnen Gesetzbuches aufmerksam zu machen, und durch die nöthigen Hinweisungen den Leser in den Stand zu setzen, die zerstreuten Abtheilungen eines Gesetzes ohne mühsames Hin- und Herblättern auch im Zusammenhange auffinden zu können. So bricht z. B. die Reihenfolge der Paragraphe unseres a. b. G. B. bezüglich auf die Erwerbung des Eigenthumes S. 29 (I. Thl.) mit dem §. 421 ab; und die darauf folgenden §§. 423 — 444 (von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe) finden sich erst S. 88, weil der Code Napoléon die Lehre von der Uebergabe nur gelegentlich bei dem Kaufvertrage behandelt. Der unkundige Leser muß nun aber fast das ganze Buch durchblättern, um, dem Zusammenhange unseres a. b. G. B. folgend, von §. 421 auf die demselben unmittelbar nachstehenden Paragraphe übergehen zu können! Und doch wäre diesem unbezweifelten Uebelstande durch Hinzufügung von wenigen Worten (z. B. nach §. 421 auf S. 29, Voy. le suiv. pag. 88, oder dergl.) abzuhelfen gewesen!

Eine andere Schwierigkeit bot sich in der Rücksicht dar, daß die auswärtigen Gesetzbücher manche Gegenstände behandeln, welche in dem Code Napoléon nicht enthalten sind, und wieder umgekehrt, daß auch

dieſer Manches aufgenommen hat, was ſich in jenen nicht erörtert findet.

In der erſten Beziehung hat der Verf. ſehr zweckmäßig die bezeichneten Abſchnitte der fremden Geſetzgebungen abgeſondert, am Schluſſe des II Theiles (S. 139 — 146) beigefügt; und zwar aus dem preußiſchen Landrechte II. Thl. I. Tit. XI. Abſchn. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beiſchlafes, — II. Thl. I. Tit. IX. Abſchn. Von der Ehe zur linken Hand, — und II. Thl II. Tit. VIII. Abſchn. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand, dann aus dem holländiſchen Geſetzbuche II. Buch II. Tit. vom Beſitze, VI. Tit. vom jure superficiei, VII. Tit. von der Emphiteoſe, und VIII. Tit. von den Grundrenten und Zehenten; endlich aus dem Codice pel regno delle due Sicilie III. B. IX. Tit. von der Emphyteuſis.

Minder gewiſſenhaft iſt Herr St. Joſeph in der zweiten Beziehung verfahren. Er hat wohl an einigen Stellen die dem Code Napoléon correſpondirenden auswärtigen Verfügungen eingereiht, wenn ſie ſich auch nicht in den ſyſtematiſchen Geſetzbüchern vorfanden (ſo z. B. gleich S. 1 das holländiſche Geſ. vom 15. Mai 1829, welches mit dem Tit. préliminaire des Code Napoléon ähnlichen Inhaltes iſt); es iſt aber dieſe Vorſicht bei Weitem nicht überall, und nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet worden. So enthält z. B. unſer a. b. G. B. keine Beſtimmungen, welche dem Tit. II. Liv. I. des Code Napoléon »des Actes de l'état civil" entſprechen. Der Verf. hätte alſo auf die bei uns beſtehenden politiſchen Vorſchriften über die Tauf- (Beſchneidungs-), Trauungs- und Todtenbücher zurückgehen müſſen. Anſtatt deſſen begnügt er ſich aber I. Thl. S. 4 im Allgemeinen zu bemerken, daß die Führung dieſer Regiſter den katholiſchen und reformirten (nicht auch den iſraelitiſchen?) Seelſorgern überlaſſen iſt, und von ihnen nach altem Herkommen (un usage constant — sic?) beſorgt wird.

Auf ähnliche Weiſe ſind jene Gegenſtände, welche im Code Napoléon das Cap. VI. des Liv. III. Tit. III. »de la preuve des obligations et de celle du paiement" bilden, bei uns nicht in das a. b. G. B., ſondern in die Gerichtsordnung aufgenommen worden, deren hieher bezügliche Anordnungen allerdings hätten eingeſchaltet werden können, was jedoch der Verf. gänzlich unterlaſſen hat! — Ueber die öffentlichen Bücher hat Herr St. Joſeph einige flüchtige Notizen (I. S. 112 und 113) dem Werkchen von Schein entnommen, qui a presque autorité officielle en Autriche (??), anſtatt aus den Geſetzen ſelbſt zu ſchöpfen, u. dgl. m.

Im Allgemeinen müſſen wir bemerken, daß nur der Grundtext der Geſetzbücher ſelbſt wiedergegeben, daß aber die durch nachträg-

liche Verordnungen darin hervorgebrachten Modificationen aus dem Plane des Verf. ausgeschloſſen waren. Es läßt ſich nicht läugnen, daß hierin allerdings ein weſentliches Gebrechen liegt, beſonders wenn man das in Frage ſtehende Werk vom Standpunkte des Praktikers aus betrachtet, dem es doch am meiſten darum zu thun iſt, das beſtehende Recht kennen zu lernen! — es iſt aber auch anderſeits nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Ergänzung dieſes Mangels mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden wäre, deren Ueberwindung die Kräfte eines Einzelnen wohl überſteigen würde und offenbar die Mitwirkung erfahrener Rechtsgelehrter aus den betreffenden Staaten ſelbſt nothwendig machte!

Von beſonderem Intereſſe iſt übrigens die Einleitung, welche Herr Saint-Joſeph dem tabellariſchen Abdrucke der Geſetzbücher vorausſchickte.

Sie enthält eine philoſophiſche Analyſe des Geiſtes der modernen Geſetzgebungen überhaupt, und betrachtet in Kürze die Anordnungen derſelben über Perſönlichkeit, Führung der Civilſtands-Regiſter, Abweſenheit, Ehe, Ehetrennung, eheliche und außereheliche Vaterſchaft, Annehmung an Kindesſtatt, dann über die Güter und deren Eintheilung, über Dienſtbarkeiten, Erwerbung des Eigenthums, Erbrecht und Erbfolge, über die Ehepacten und das Hypothekeninſtitut. Der Verf. beurkundet ſich hier als einen ſcharfſinnigen Denker, dem auch die Gabe einer glänzenden Darſtellung durchaus nicht fehlt. Die einzelnen Vergleichungspuncte ſind mit vielem Geſchicke hervorgehoben, und die bezüglichen Anordnungen der verſchiedenen Geſetzbücher auf eine piquante Weiſe einander gegenüber geſtellt; die kritiſchen Bemerkungen ſind geiſtvoll, und zeugen keineswegs von einer blinden Vorliebe für franzöſiſches Recht und franzöſiſche Inſtitutionen. Es iſt nur zu bedauern, daß Herr Saint-Joſeph nicht auch die Beſitzlehre, die Pflichttheils-Berechtigung, den Schadenerſatz, die Verjährung und andere wichtige Fragen des bürgerlichen Rechtes ſeiner umſichtigen Beurtheilung unterzogen hat. —

So trefflich, dem Geſagten zu Folge, die Anlage des ganzen Werkes iſt, und ſo wenig man dem Verfaſſer geiſtreiche Auffaſſung und einen ſichern, praktiſchen Blick abſprechen kann, ſo ſind wir doch leider nicht im Stande, ihm hinſichtlich eines Punktes, von dem aber gerade die höhere oder mindere Brauchbarkeit ſeiner Leiſtung weſentlich abhängt, gleiches Lob zu ſpenden!

Wir halten nämlich die Treue der Ueberſetzungen für das erſte Erforderniß einer Arbeit, wie die vorliegende, und können obgedachtermaßen nicht umhin, eben in dieſer Beziehung manchem Zweifel

an der Gründlichkeit der Bearbeitung Raum zu geben, und ihre Verläßlichkeit in Abrede zu stellen. Mit wahrhaftem Bedauern sagen wir es, daß eine unverkennbare Flüchtigkeit manchmal die Oberhand gewonnen, und dem großartigen Unternehmen einen guten Theil seines Werthes geraubt hat. Zum Belege dieses allerdings etwas harten Urtheiles wollen wir nur einige Stellen anführen, welche der Uebersetzung unsers a. b. G. B. entnommen sind:

So ist z. B. der schöne Grundsatz der formellen Reciprocität im §. 33, S. 8 auf folgende unvollkommene Weise ausgedrückt: pour les cas douteux le droit d'aubaine est alors en vigueur.

Im Titel von der Ehe fehlen die §§. 50, 51, 52, 54, 59, 77, 78 und 88.

Das Ehehinderniß der Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe ist (S. 7) durch condamnation à une pène infamante wiedergegeben und der Inhalt des §. 76 durch die Worte: Le tribunal local (Landesstelle?) peut accorder l'autorisation de se marier par fondé de pouvoirs (S. 8).

In der Uebersetzung des §. 125 fehlt die Bestimmung, daß auch mit dem Enkel des Bruders oder der Schwester keine giltige Ehe eingegangen werden kann. Unrichtig ist im §. 96 (S. 9) angeführt, daß der Gatte das Bestreitungsrecht verliert, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses keine Klage anstellt (ne s'est pas plaint), da es doch in unserm G. B. heißt: »wenn er die Ehe fortgesetzt hat.« —

Nach der Uebersetzung des §. 101 (S. 10) würde ein bloß zeitliches Unvermögen als ein Ehehinderniß erscheinen, womit unser Gesetz nicht übereinstimmt; bei §. 121 (S. 12) ist nicht ersichtlich gemacht, daß der Mann das Recht verliert, die Giltigkeit der Ehe wegen des Hindernisses der Schwangerschaft von einem Dritten zu bestreiten.

Der §. 186 wurde wieder ganz ausgelassen; und die Anordnung desselben ist doch von so hoher Wichtigkeit!

Fälschlich heißt es im §. 181 (S. 15): Le tuteur, le père ou la mère de l'enfant (même s'il est majeur) doivent y consentir, — da doch bei einem Großjährigen nur die Einwilligung des leiblichen Vaters nicht auch die der Mutter erfordert wird.

In der Uebersetzung des §. 148 (S. 17) steht unrichtig majorité statt puberté, und im §. 195 (S. 18) neveux statt petits fils.

Der Handschlag des Vormundes ist im §. 205 (S. 19) durch serment ausgedrückt.

Vom §. 283 findet sich (S. 24) bloß der erste Satz: La curatelle cesse lorsque les causes qui l'ont provoquée n'existent plus.

Das Hauptſtück vom Beſitze iſt ganz ausgelaſſen; was um ſo ſtörender iſt, als ſich das G. B. an mehreren Stellen auf die in demſelben enthaltenen Anordnungen bezieht; die §§. 366 — 379 von den Klagen aus dem Eigenthumsrechte ſind (S. 28) in folgende drei Sätze zuſammengezogen: L'action au pétitoire est ouverte au propriétaire contre tout possesseur. Il est tenu de justifier de son droit. La présomtion, en cas de doute, est toujours en faveur de la possession.

Von der Erwerbung einer Inſel ſagt die Ueberſetzung (S. 28) nichts weiter als: ils appartiennent au propriètaire le plus voisin.

Irrig meint der Verf. S. 31 in der Anmerkung, daß bei uns der Fruchtgenuß eine suspension de la proprieté ſei; er iſt, wie jede Dienſtbarkeit, nur eine Laſt. Eben ſo ſonderbar iſt die Bemerkung (S. 33), daß die Dienſtbarkeiten bei uns nach dem, aller Orten verſchiedenen Gewohnheitsrechte zu beurtheilen ſeien, da doch einzig und allein der §. 501 hinſichtlich der Triftzeit auf den in der Feldmarke eingeführten Gebrauch verweiſet!!

Bei §. 485 (S. 33) iſt der Grundſatz der Untheilbarkeit ausgelaſſen.

Die §§. 388 — 401, über das Finden, ſind in vier kurze Artikel zuſammengefaßt.

Fälſchlich heißt es S. 38 mit Beziehung auf §. 22: L'enfant, qui n'est pas né viable ne peut hériter.

Auffallend unrichtig iſt ferner die Ueberſetzung der §§. 752 und 753 (S. 41): Les enfans légitimés ont les mêmes droits que les légitimes —

Im §. 759 (S. 42) ſind die wichtigen (!) Worte: »aus ſeinem Verſchulden«: ausgeblieben!

Im §. 806 heißt es (S. 43): La déclaration ne peut plus être changée, da doch nach der deutſchen Textirung die bedingte Erbserklärung allerdings in eine unbedingte umgeändert werden kann.

Den Schlußſatz des §. 808 hat der Verf. ebenfalls gänzlich mißverſtanden, da er ihn auf folgende Weiſe übertragen hat: On jouit de la faculté d'accepter une succession sous bénéfice d'inventaire tant qu'on n'est pas saisi de la succession.

Bei §. 947 (S. 49) fehlt als Bedingung der Widerruflichkeit, daß der Geſchenknehmer ſich nicht ſelbſt in dürftigen Umſtänden befinden darf.

Eben ſo unvollſtändig iſt die Ueberſetzung des §. 951 (S. 50).

Im §. 628 (S. 52) vermißt man den wichtigen Beiſatz, daß für den nach Errichtung des Fideicommiſſes gebornen Erben in demſelben keine Vorſorge getroffen ſein müſſe.

Höchst unvollkommen und oberflächlich ist der §. 778 (S. 54) aufgefaßt: Si le testateur n'a qu'un seul hêritier à reserve, et que son nom soit entièrement omis (préterit), le testament est nul; mais dans ce cas les legs pieux et de reconnaissance seront maintenus jusqu'à concurrence du quart de la succession.

Nach §. 796 (S. 55) hätte der überlebende Ehegatte nur Anspruch auf den nothwendigen Unterhalt, da ihm der Originaltext doch das Recht auf den anständigen Unterhalt zuerkennt.

Die §§. 580 und 581 lauten (S. 57) folgendermaßen: Les trois témoins doivent être présens en même temps. Si le testateur ne sait pas écrire, l'un d'eux écrira son nom à côté de sa marque; s'il ne sait pas lire, un des trois témoins doit lire le testament à haute voix.

Im §. 591 (S. 57) wurde auf die Verbesserung des Textes keine Rücksicht genommen! u. s. w.

Doch genug! Wir wollen unsere Leser nicht mit einer Vervielfältigung dieser Beispiele ermüden, und glauben nur beifügen zu müssen, daß sich leider eine große Anzahl derselben auch aus den Uebertragungen der anderen auswärtigen Gesetzbücher entnehmen ließe.

Dr. Moritz von Stubenrauch.

Gesetzchronik.

1.

Hofkammerdecret vom 8. April 1840, Z. 12,409 (Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 5. Jänner 1841).

Ermächtigung der Kameralbezirkskasse zu Bruck und Marburg in der Steiermark, zur Vollziehung des Waaren-Controllsgeschäftes, und Aufstellung eines provisorischen Controllsamtes in Judenburg.

Mit Bewilligung der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer ist die Kameralbezirkskasse zu Marburg und Bruck (in Steiermark) zur Vollziehung des Waarencontrolls-Geschäftes und Ausstellung der Ersatzbolleten über Zucker und Kaffee, als Controllsamt bestellt, und derselben auch die Ausfertigung der Verzehrungssteuer-Bolleten und Einhebung der Verzehrungssteuer von den im Orte und dessen Nähe befindlichen Steuerpflichtigen als Controllsamt übertragen worden. — Es hat die Wirksamkeit der betreffenden Gefällenwach-Unterinspectoren zu den Hülfsamtshandlungen in der Waarencontrolle daselbst aufgehört.

In der Kreisstadt Judenburg (Obersteiermark) wurde jedoch ein eigenes provisorisches Controllsamt zur Vollziehung obiger Amtshandlungen errichtet, dessen Wirksamkeit mit 1. November 1840 begonnen hat.

2.

Hofkammerdecret vom 22. Juni 1840, Z. 22,106/773 (Kundmachung des k. k. küstenl. Guberniums vom 15. December 1840).

Ueber die den inländischen Seefischern in den Küstengebiethen der Gubernien zu Triest, Venedig und Fiume und der Militär-Verwaltung ertheilte Bewilligung, Seefische und Schalthiere im frischen Zustande in die im Zollverbande befindlichen Küstenorte der bezeichneten Küstengebiethe und über die den Seefischern aus Dalmatien und den quarnerischen Inseln zugestandene Begünstigung, die gewonnenen Seeproducte im frischen Zustande zollfrei dahin einzuführen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1840 in der wohlwollenden Absicht, den inländischen Seefischern ihren Nahrungserwerb aus der Seefischerei zu erleichtern, nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Allen inländischen Seefischern, die in den Küstengebiethen der Gubernien zu Triest, Venedig und Fiume und der Militär-Verwaltung innerhalb der gegen das Ausland gemeinschaftlichen Zolllinie oder in den Zollausschlüssen ihre Wohnsitze haben, soll es gestattet sein, alle Seefische und Schalthiere im frischen Zustande unmittelbar von der See in die im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Küstenorte der bezeichneten Küstengebiethe zollfrei jedoch nur über Zollämter einzuführen.

Diese werden den gedachten Seefischern, falls sie die erwähnten Seeproducte im frischen Zustande über den Küsten- und Standort des Zollamtes hinaus in andere Küstenorte verführen wollen, Freibolleten ausfertigen.

2. Die inländischen Seefischer, denen hiernach die zollfreie Einfuhr der frischen Seeproducte zusteht, haben ihre Eigenschaft als Seefischer bei den Zollämtern zum Behufe der zollfreien Einfuhrbehandlung, entweder durch den ihnen zum Fischereibetriebe in Folge des 3., 4. und 5. H. der mit der Gubernial-Kundmachung vom 7. August 1835, Z. 12,504, verlautbarten Vorschrift zur Erhaltung der Polizeiordnung unter den Seefischern an der adriatischen Küste ausgestellten obrigkeitlichen Beglaubigungsschein, oder in dessen Ermanglung durch ein besonderes obrigkeitliches Zeugniß zu erweisen, welches ihnen zu diesem Zwecke über ihr Ansuchen nach dem Formular A unentgeltlich erfolgt werden wird.

Ueber solche Zeugnisse hat jede politische Obrigkeit eine besondere Vormerkung zu führen, welche im vorkommenden Zweifel über die Echtheit oder Verfälschung des Zeugnisses zur Controlle zu dienen haben wird.

3. In dem ausgeschiedenen Zollgebiethe von Dalmatien und den quarnerischen Inseln, wo ein besonderer Zolltarif besteht, sind die dort wohnenden inländischen Seefischer berechtigt, die genannten Seeproducte im frischen Zustande in dieses Zollgebieth zollfrei einzuführen, während außerdem deren Einfuhr daselbst nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles statt finden darf.

Die hier angeführten Bestimmungen werden mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselben in diesem Gubernialgebiethe vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit treten.

Formular A.

Nr. des Zeugniſſes Name des Bezirks-Commiſſariates

Zeugniß,

womit beſtätiget wird, daß aus gebürtig, in obigen Bezirks wohnhaft iſt, und die Seefiſcherei an der Küſte mit Beobachtung der den unmittelbaren Küſtenbewohnern ausſchließend vorbehaltenen Seemeile ausübt.

Dieſes Zeugniß bleibt durch ein Jahr gültig.

Gegeben am

L. S.

Unterſchrift des Bezirks-Commiſſariats-Vorſtehers.

3.

Hofkammerdecret vom 28. September 1840, Z. 31,744/1089 (Umlaufſchreiben der k. k. nied.-öſterr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. October n. J.).

Ueber die Verzollung des Cobaltblau.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Anſtandes über die Verzollung des Cobaltblau zu beſtimmen geruht, daß die im Handel unter der Benennung: Cobaltblau, vorkommende, zur Oel- und Waſſermalerei dienliche Farbe unter den allgemeinen Tarifſatz der nicht beſonders genannten Farben und Farbſtoffe gehöre, für welche ein Eingangszoll von 15 Gulden feſtgeſetzt iſt.

4.

Hofkammerdecret vom 10. October 1840, Z. 36,767/1261 (Umlaufſchreiben der k. k. nied.-öſterr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. n. M.).

Ueber die Verzollung der ſogenannten Pomeranzerln.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen der Zollbehandlung der ſogenannten Pomeranzerln hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu beſtimmen geruht, daß dieſelben wie die Pomeranzen und derlei Schalen in die Verzollung zu nehmen ſeien.

5.

Verordnung der k. k. nied.-öſterr. Landesregierung vom 13. October 1840, Z. 53,261.

Wegen der nach Ungarn zu befördernden Schüblinge.

Auf Anſuchen der k. ungariſchen Statthalterei hat die hohe Landesſtelle anzuordnen befunden, daß künftighin nur mehr ſolche Individuen nach Ungarn abgeſchoben werden ſollen, deren Geburtsort oder Domicil gehörig nachgewieſen ſein wird, widrigenfalls alle übrigen Schüblinge nicht mehr angenommen werden würden.

Hiervon werden die Dominien unter Hinweiſung auf das Regierungsdecret vom 29. April 1830, Z. 21,870 [1]) zur Darnachachtung in Kenntniß geſetzt.

6.

Hofkammerdecret vom 14. October 1840, Z. 39,674/2790 (Umlaufſchreiben der k. k. nied.-öſterr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. n. M.).

Die Begünſtigung des §. 111 der Gränzwach-Verfaſſung hat nur auf diejenigen Individuen der Mannſchaft Anwendung, welche nach einer durch mehr als 10 Jahre bei der Gränzwache ununterbrochen zurückgelegten Dienſtleiſtung von der Gränzwache verſetzt werden.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beſtimmen geruht, daß die Begünſtigung des §. 111 der Gränzwach-Verfaſſung nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Geiſte des Geſetzes nur auf diejenigen Individuen der Mannſchaft Anwendung findet, welche nach einer durch mehr als 10 Jahre bei der Gränzwache ununterbrochen zurückgelegten Dienſtleiſtung von der Gränzwache, nicht zur Strafe, ſondern wegen Abnahme der phyſiſchen Kräfte, verſetzt werden, folglich auf jene Individuen, die vor Vollſtreckung einer zehnjährigen Dienſtzeit die dauernde Aufnahme erhielten und dann zur Gefällenwache übertreten, nicht ausgedehnt werden kann, und zwar dieß um ſo weniger, als zwiſchen der dauernden Aufnahme und der zehnjährigen Dienſtzeit zwar in der Hinſicht, daß der Mann in der Regel wider ſeinen Willen vom Dienſte nicht entfernt werden darf, eine Gleichheit vorhanden iſt, in anderen Beziehungen aber ein weſentlicher Unterſchied obwaltet, folglich nicht behauptet werden kann, daß die eine wie die andere ganz gleiche Rechte gewähre.

Es dürfen ferner ſelbſt bei denjenigen, die an der erwähnten Begünſtigung vorſchriftmäßig Theil zu nehmen haben, die höheren Zuſchüſſe der Gefällenwache, in deren Genuß durch die Ueberſetzung getreten wird, nicht außer Berechnung gelaſſen werden, denn der Zweck der Begünſtigung des §. 111 beſteht nur darin, die Leute, die zur Gefällenwache übertreten, in Folge dieſes Uebertrittes in den bisher bezogenen Subſiſtenzmitteln nicht zu verkümmern. Wenn aber die Zuſchüſſe bei der Gefällenwache mit der Löhnung einen höheren oder denſelben Betrag erreichen, mit dem ſich Löhnung, Zuſchuß und Zulage bei der Gränzwache entzifferten, ſo iſt kein Grund vorhanden, noch einen Theil der Gränzwach-Genüſſe beizubelaſſen. Die im §. 111 ausgedrückte Begünſtigung hat die größte Aehnlichkeit mit den Perſonal-Zulagen. Gleichwie nun dieſe in dem Maße einzuziehen ſind, als das damit betheilte Individuum in höhere Genüſſe vorrückt, iſt es folgerecht, dieſen Grundſatz auch auf jene Begünſtigung in Anwendung zu bringen.

Bei dem Uebertritte eines Mannes, der mit der beſondern Zulage betheilt war, aus der Gränzwache in die Gefällenwache iſt daher in dem Falle, als er auf die erwähnte Begünſtigung Anſpruch hat, dieſe nur in ſo fern ausführbar, als die Geſammtgenüſſe, die er früher bei der

[1]) Vergleiche dieſe Geſetzchronik 1830, III. 6. Heft, S. 302, Nr. CXXXIV.

Gränzwache bezog, folglich mit Einrechnung der besonderen Zulage höher sind, als die für die Gefällenwache, und zwar mit Einrechnung der Zuschüsse festgesetzten Genüsse.

Der hieraus entstehenden Folge, daß die Leute, die mit Zulagen betheilt waren, gleich mit jenen behandelt werden, die keine genossen, kann dadurch begegnet werden, daß die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die erstern nach ihrem Uebertritte bei Verleihung der für die Gefällenwache bestimmten besondern Zulagen berücksichtiget.

Damit übrigens diejenigen, welche vor einer zurückgelegten zehnjährigen Dienstzeit in die Gefällenwache übersetzt werden, keinen bedeutenden Entgang an ihren früheren Genüssen erleiden, hat die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung Sorge zu tragen, daß die Uebersetzungen, wo möglich in gleicher Cathegorie geschehen. Sollte jedoch ein solches Individuum der Gränzwache aus einer höheren Cathegorie ohne sein Verschulden und aus Dienstesrücksichten in eine geringere Cathegorie der Gefällenwache versetzt werden, so ist entweder auf die oben angedeutete Weise durch Verleihung einer Gefällenwach-Zulage die Ausgleichung der Genüsse zu treffen, oder, wenn die Anzahl dieser Zulagen erschöpft wäre, oder dieses Auskunftsmittel nicht genügend sich zeigen sollte, und es sich um einen besonders verdienten Mann handelt, wegen Bewilligung einer besondern, oder einer Zulage der höchsten Classe hierher der Antrag zu erstatten.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, im Falle der normalmäßigen Behandlung, die schon vor dem Eintritte in die Gefällenwache bei der Gränzwache bezogene Zulage nach §. 116 der Gränzwach-Verfassung zu berücksichtigen ist, wenn auch die zum Fortbezuge derselben bei der Gefällenwache vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden waren, und dieser Genuß daher erlosch, weil die mit der Zulage verbundenen, auf die normalmäßige Behandlung Einfluß nehmenden Rechte durch das unverschuldete Erlöschen dieses Bezuges bei dem Uebertritte in die Gefällenwache nicht verloren gehen können.

7.

Hofkammerdecret vom 15. October 1840, Z. 40,812/2118 (Umlaufschreiben der k. k. nied.-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. November n. J.).

Ueber das Recht des Hofkriegsrathes, für Civilbeamtenswaisen um Bewilligung einer Gnadengabe einzuschreiten.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles über allerunterthänigsten Antrag der allgemeinen Hofkammer, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. September 1840 zu genehmigen geruhet, daß, so wie dem k. k. Hofkriegsrathe mit allerhöchster Entschließung vom 20. September 1839 gestattet ist, für die Waisen von Officieren und Militärbeamten, welche durch ihren Eintritt in das Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis des Genusses ihrer Pension oder Erziehungsbeitrages verlustig werden, die allerhöchste Gnade wegen Bewilligung einer Gnadengabe von Amtswegen in Anspruch zu nehmen, von nun an, unbeschadet des allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 21. Februar 1837 auch für die als Regimentscadeten oder Gemeine ex propriis assentirten Civilbeamtenswaisen, um die Bewilligung einer Gnadengabe statt des bis zum Assen-

tirungstage bezogenen Erziehungsbeitrages oder Pension bis zum erreichten Normalalter oder bis zur Erlangung einer Oberofficiersstelle, respective bei der Artillerie, bis zur Beförderung zum wirklichen Feldwebel oder Feuerwerker, bei Seiner Majestät von Amtswegen unter der Bedingung eingeschritten werden dürfe, daß der Vater solcher Waisen lange, gut, oder mit besonderer Auszeichnung gedient habe, dann daß die Mittellosigkeit, so wie die gute Conduite und Verwendung des betreffenden Waisen nachgewiesen werde.

8.

Hofkammerdecret vom 28. October 1840, Z. 49,238.

Enthaltend den Tarif der Einfuhr-Dreißigst-Gebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnissen der deutschen und galizischen Provinzen, welcher vom 1. März 1841 in Wirksamkeit zu treten hat.

Vorerinnerung.

In Erwägung, daß seit der Kundmachung des mit 1. November 1795 in Wirksamkeit getretenen Tarifes der Einfuhr-Dreißigst-Gebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden Erzeugnissen der deutschen und galizischen Provinzen, mit Rücksicht auf den vielfältig geänderten Zustand des Gewerbsfleißes und Handels, mehrere Aenderungen in den Bestimmungen des erwähnten Tarifes vorgenommen werden mußten, haben Se. k. k. apostolische Majestät zu befehlen geruhet, daß derselbe mit den erfolgten Aenderungen neu aufgelegt, dabei über die Benennung der Gegenstände und die Abtheilung der Tarifs-Sätze mit jenen des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zoll-Tarifes in Uebereinstimmung gebracht, das Gebühren-Ausmaß dieser Tarifs-Sätze, nach Thunlichkeit, in leicht theilbaren Beträgen ausgesprochen, und in einigen derselben, so weit es die Verhältnisse zulassen, gemäßigt werde.

Der in Folge dieses allerhöchsten Befehles zusammengestellte Tarif wird mit nachstehenden Bestimmungen zur Richtschnur vorgezeichnet:

§. 1. Die mit dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Eingangs-Dreißigst-Gebühren sind von den Erzeugnissen der in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Länder bei ihrer Einfuhr aus diesen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen einzuheben.

Diese Gebühren erstrecken sich nicht auf die Versendung der Erzeugnisse der erwähnten Länder in die von dem gemeinschaftlichen Zollverbande ausgeschlossenen Gebietstheile des ungarischen Küstenlandes.

§. 2. Waaren, die in diesem Tarife weder ausdrücklich genannt, noch unter einer der in dem Tarife unter eigenen Zahlen aufgeführten Waarengattung, z. B. Apotheker-, Bürstenbinder- oder Galanterie-Waaren, Kleider, Maschinen, Samen u. dgl. begriffen sind, unterliegen dem für diejenige Waare, welcher sie ihrer Natur nach am nächsten kommen, mit diesem Tarife festgesetzten Gebühren-Ausmaße.

Von den Aemtern ist über jeden Fall dieser Art, unter Vorlegung eines Musters der Waare und ohne Hemmung der Amtshandlung, an die vorgesetzte Behörde die Anzeige zu erstatten, damit hierüber für die Zukunft das Nöthige bestimmt werde.

§. 3. Waaren, die nach den im Orte der Absendung bestehenden

Vorschriften einer ämtlichen Bezeichnung (dem Waarenstämpel) unterliegen, müssen mit dieser Bezeichnung versehen sein.

§. 4. In Absicht auf die Behandlung der ausländischen Waaren, welche, nachdem sie in den deutschen, galizischen oder lombardisch-venetianischen Ländern der Eingangsverzollung unterzogen worden sind, nach Ungarn oder Siebenbürgen versendet werden, haben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit zu bleiben.

§. 5. Die Anordnungen, welche in den §§. 2 bis 12, 20 und 22 bis 26, dann 30 bis 41 der Vorerinnerung zu dem allgemeinen Zoll-Tarife für die Ein- und Ausfuhr der Waaren vom 1. November 1838 enthalten sind, haben auch für die Anwendung des gegenwärtigen Tarifes zu gelten.

§. 6. Durch diesen Tarif werden alle früheren auf die Eingangs-Dreißigst-Gebühren hinsichtlich der Erzeugnisse der deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Länder bei ihrer Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen sich beziehenden Bestimmungen, so fern sie in der gegenwärtigen Vorerinnerung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, als erloschen erklärt.

(Folgt der Tarif.)

9.

Justizhofdecret vom 9. November 1840, Z. 6456 (Currende des k. k. inner-österr. küstenl. Appellations-Gerichtes vom 10. December n. J.).

Betreffend gerichtliche Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat unter Anschluß einer Abschrift der von der k. k. Hofkammer dahin erlassenen Note vom 21. October 1840, Z. 41,252/2212, über Ansuchen der Letzteren diesem k. k. Appellationsgerichte bekannt gegeben, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, sondern den in der erwähnten Note verzeichneten unmittelbar anlegenden Aemtern und Kassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Kassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen. — Welches den Untergerichten unter Anschluß eines Abdruckes obiger Note zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben wird.

Beilage.

Hofkammerdecret vom 21. October 1840, Z. 41,252/2212 (Umlaufschreiben der k. k. nied.-österr. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. November n. J.).

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen,

welche bei dem Staatsſchulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt ſind, die dieſe Verbothe bewilligenden Gerichtsſtellen unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe gewendet haben.

Nach der für dieſe Kaſſe beſtehenden Inſtruction iſt jedoch derſelben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei ihr erliegenden Cautionen und Depoſiten aus dem Grunde unterſagt, weil die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptkaſſe bei der Verzinſung und Rückzahlung dieſer Cautionen und Depoſiten nicht mit den betheiligten Parteien, ſondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Depoſiten und rückſichtlich ihrer Zinſen berufenen Aemtern und Caſſen in Verbindung zu treten hat.

Um demnach in allen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie, mit Ausnahme des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzuſtellen, und weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. oberſte Juſtizſtelle um die Einleitung erſucht, daß künftighin die gerichtlichen Verbothe auf ſolche Cautionen und Depoſiten und rückſichtlich deren Zinſen von Seite der, ſelbe bewilligenden Gerichtsſtellen nicht mehr der Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptkaſſe, ſondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Kaſſen intimirt, und gleichzeitig im vorſchriftmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweiſung der anlegenden und behebenden Aemter und Kaſſen berufenen vorgeſetzten Behörden angezeigt werden.

In Uebereinſtimmung mit dieſer Maßregel iſt es daher nothwendig, daß die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Caſſen die gerichtlichen Verboths-Intimationen ſogleich nach ihrem Einlangen berückſichtigen, und ſonach bis zum Empfange des Verboths-Vormerkungs-Auftrages der vorgeſetzten Behörde zu Gunſten der mit Verboth belaſteten Partei bei dem Staatsſchulden-Tilgungsfonde nichts mehr beheben, oder das bereits Behobene einſtweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgeſetzten Behörde aber das gerichtliche Verboth ſelbſt ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptkaſſe behobenen Cautions- und Depoſiten-Kapitalien und Zinſen nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.

10.

Hofkammerdecret vom 14. November 1840, Z. 43,185/1446 (Umlaufſchreiben der k. k. nied.-öſterr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. December n. J.).

Die Verzollung des Eiſen- und Stahldrahtes betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beſtimmen geruht, daß die in dem allgemeinen Zolltarife den Verfertigern von Klavierdrahtſaiten zugeſtandene Begünſtigung, ausländiſchen Eiſen- und Stahldraht zum Behufe dieſer Saitenfabrikation gegen den Zoll von 4 fl. C. M. pr. Centner netto beziehen zu dürfen, für die Zukunft in der gleichen Art auch unmittelbar den inländiſchen Klaviermachern, die ſolchen Draht aus dem Auslande zu beziehen wünſchen, zu Gute zu kommen habe.

11.

Hofkammerdecret vom 16. November 1840, Z. 43,651/1459 (Umlaufschreiben der k. k. nied.-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. u. M.).

Ueber die Verzollung der zur Maschinen-Papier-Erzeugung erforderlichen Walzenüberzüge.

In Folge der Statt gehabten technischen Erhebungen über die Beschaffenheit und sonstige Verwendbarkeit der zum Betriebe der Maschinen-Papier Erzeugung erforderlichen sogenannten endlosen oder in sich selbst ohne Naht zurückkehrenden filzartigen oder wollenen Stoffe, welche zum Ueberziehen der Maschinen-Cylinder, zwischen welchen die Papiermasse verdichtet wird, dienen, und die Form eines oben und unten offenen Sackes haben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer sich bestimmt gefunden, die allgemeine Erläuterung herab zu geben, daß die in der Einfuhr aus dem Auslande zum Gebrauche der inländischen Papier-Fabriken vorkommenden Walzenüberzüge der in Rede stehenden Art als Maschinen-Bestandtheile in die Consumo-Verzollung zu nehmen sind.

12.

Hofkanzleidecret vom 24. November 1840, Z. 46,386 (Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 8. December 1840).

In Betreff des Fortbestehens der bei den landesfürstlichen Pfleggerichten des Inn- und Salzburgerkreises unter den Benennungen: Freigelder, Anlaiten und Communbehausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wird mit Beziehung auf die Regierungs-Circular-Verordnung vom 1. September 1840 [1]), hinsichtlich der durch das neue Stämpel- und Targesetz außer Kraft gesetzten oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkten, und der noch in Kraft verbleibenden Gesetze und Vorschriften, in Folge eines von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten hohen Hofkanzlei erflossenen Decretes vom 24. November, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: In so ferne die landesfürstlichen Pfleggerichte im Inn- und Salzburgerkreise die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und außer Streitsachen (adeliges Richteramt) ausüben, sind sie in Folge der a. h. Entschließungen vom 19. Juni 1818 und vom 22. October 1819 landesfürstliche Gerichte. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist bei den Pfleggerichten eine unmittelbare, indeß sie bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten jure delegationis von Privaten ausgeübt wird. Da nun die Pfleggerichte landesfürstliche Gerichte sind, so werden nach der Circular-Verordnung vom 1. September 1840 bei diesen Pfleggerichten für gerichtliche Acte in Streitsachen und außer Streitsachen, vom 1. November 1840 an, mit Ausnahme der Depositen-Gebühren, keine Taxen, sondern nur die in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Gebühren einzuheben sein, und die Vorschriften, nach welchen derlei Taxen

[1]) Nr. 164 dieser Gesetzchronik, 1840, III. Band, IX. Heft, S. 420.

bei den Pfleggerichten bisher eingehoben wurden, nämlich die Tarordnung vom 1. November 1781 und jene vom 13. September 1787, und das Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792, dann die westgalizische Tarordnung vom 6. Juli 1797 und die altsalzburgische Tarordnung für die Grundbuchshandlungen vom 2. December 1785 sind bei den landesfürstlichen Pfleggerichten im Inn- und Salzburgerkreise als aufgehoben zu betrachten. Die landesfürstlichen Pfleggerichte des Inn- und Salzburgerkreises sind jedoch zugleich landesfürstliche Rentämter, und administriren in dieser Eigenschaft Domainen-Gefälle und Laudemial-Giebigkeiten, die auf der Getheiltheit des Eigenthums beruhen, die dem Staate jure privatorum angehören, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, und durch das neue Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 nicht aufgehoben sind, das nur jene Taxen berührt, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bezogen werden. Es werden daher bei den landesfürstlichen Pfleggerichten, so wie bei den Patrimonial-Gerichten und Privat-Gutsbesitzern, die unter den Benennungen: Freigelder, Anlaiten und Commun-Behausungs-Willengelder vorkommenden Gebühren und sonstigen Laudemial-Giebigkeiten fernerhin noch, wie bisher, zu entrichten, und das Laudemial-Patent vom 8. April 1791, so wie die sonstigen die grundherrlichen Gerechtsamen bestimmenden Gesetze und Urbarsgepflogenheiten in Wirksamkeit zu erhalten sein.

13.

Hofkanzleidecret vom 26. November 1840, Z. 35,898 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 16., in Böhmen am 19., in Steiermark am 20., in Mähren und Schlesien am 28. und in Illirien am 30. December 1840, in Oesterreich ob der Enns am 3. und im Küstenlande am 5. Jänner 1841).

Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung über die Grundsätze gegen den Nachdruck wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837 in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literärischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Artikel I. Literärische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältiget werden.

Artikel II. Das im Artikel I. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literärischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bun-

desbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken — ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel III. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Artikel I.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Artikel II) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Artikel IV. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Artikel V. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter Artikel I. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete, oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen.

Artikel VI. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel II. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird; so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

14.

Hofkammerdecret vom 29. November 1840, Z. 46,962 (Hofkanzleidecret vom 4. December 1840, Z. 37,492, kundgemacht durch die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns am 19. December 1840).

Die Stämpelfreiheit der Erwerbsteuerscheine betreffend.

Nach einer von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei ergangenen Mittheilung sind die Erwerbsteuerscheine als Quittungen und Steuervorschreibungen in Folge des §. 81, Z. 6 und 16 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel befreit.

15.

Hofkammerdecret vom 7. December 1840, Z. 48,309 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark am 22., in Böhmen am 23., in Oesterreich ob der Enns am 24. und in Illirien am 31. December 1840).

In Betreff der Auslegung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personentransporte.

Die hohe Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Auslegung des §. 23 des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Personentransporte [1]) im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erinnert, daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Poststraße befahren und dabei vor der Ankunft am Bestimmungsorte keine Poststation passiren, somit auch jene Stellfuhren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu unterhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privatunternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und daher von der Anmeldung bei der Postbehörde loszuzählen sind. Alle sonstige Privatunternehmungen periodischer Personentransporte, welche sich auf Poststraßen bewegen und Poststationen durchlaufen, haben sich ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht oder nur künftig möglich ist, der im §. 23 des besagten Reglements vorgeschriebenen Anmeldung bei der Postbehörde zu unterziehen.

16.

Kundmachung des k. k. Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 8. December 1840.

Die neue Zollstraße zum Hilfszollamt Kaltenbach im Unterinnthale betreffend.

Mit Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 15. März 1836, Z. 5642/417, wird allgemein bekannt gemacht, daß für die Zukunft die

---

[1]) Vergleiche diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., I. Heft, S. 89, Nr. 8.

längs des Loferbaches laufende neuangelegte sogenannte Kaltenbacherstraße als Zollstraße des k. k. Hilfszollamtes Kaltenbach, und dagegen die bisherige, von Reith über Fritzing und den Brandberg ihren Zug nehmende alte Straße in zollämtlicher Beziehung als verbothener Nebenweg erklärt werde.

17.

Hofkammerdecret vom 20. December 1840, Z. 46,479 (Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 5. Jänner 1841).

Abänderung einiger Poststrecken bezüglich ihres Ausmaßes.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes wird vom 1. Februar 1841 angefangen das Distanz-Ausmaß zwischen Brünn und Lipuwka, zwischen Regens und Groß-Meseritsch, zwischen Dorfteschen und Troppau von 1 auf 1⅛ Post, dann zwischen Groß-Meseritsch und Groß-Bitesch von 1 auf 1¼ Post erhöht, und zwischen Brünn und Schwarzkirchen von 1½ auf 1⅜ Posten herabgesetzt.

18.

Hofkammerdecret vom 24. December 1840, Z. 46,349 (Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 5. Jänner 1841).

Bewilligung einer Bergvorspann für mehrere Poststationen in Mähren und Schlesien.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat über die Hochderselben unterlegten Anträge wegen Bewilligung einer Bergvorspann für mehrere Poststationen in Mähren und Schlesien Nachstehendes zu entschließen geruht:

Die, den beiden Poststationen Weißkirchen und Sternberg bereits bewilligte Bergvorspann für Privatritte wird sowohl hinsichtlich der Pferdezahl, als auch der abzunehmenden Gebühr hiermit bestätigt. Diese Vorspannsbewilligung hat jedoch für die letztere Poststation vor der Hand nur bis zu dem Zeitpunkte der Vollendung der im Baue begriffenen neuen Straße von Sternberg nach Lobnig und Hof zu gelten.

Neue Vorspannsbewilligungen werden nachstehenden Poststationen ertheilt:

1. Der Poststation Neutitschein für die Privatritte nach Weißkirchen mit einem Pferde, ohne Unterschied der Bespannung für die ganze Strecke gegen Abnahme der Rittgebühr für eine einfache Poststation.

2. Den beiden Poststationen Teschen und Skotschau für die Privatfahrten zwischen diesen beiden Orten vor der Hand bis zum Umbau der neuen Straße mit einem Pferde bei zwei- und dreispännigen Wägen, und mit 2 Pferden bei mehrspännigen Ritten gegen Abnahme des vollen gesetzlichen Rittgeldes für eine einfache Poststation.

3. Der Poststation Brüsau für die Privatritte nach Zwittau mit einem Vorspannspferde, ohne Unterschied der Fahrten, gegen Abnahme des vollen gesetzlichen Rittgeldes.

Der Poststation Groß-Meseritsch wird die bisher gepflogene Beistellung einer Vorspann in der Richtung nach Groß-Bitesch eingestellt, weil

mittlerweile eine Erhöhung des Distanz-Ausmaßes zwischen diesen beiden Poststationen Statt gefunden hat.

Die hier ausgesprochenen neuen Vorspannsbewilligungen haben mit 1. Februar 1841 in Wirksamkeit zu treten.

19.

Hofkanzleidecret vom 30. December 1840, Z. 162/15 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 15., in Mähren und Schlesien und in Böhmen am 18., im Küstenlande am 21. und in Illirien am 22. Jänner 1841).

Ueber den Beitritt der toscanischen und parmasanischen Regierung zu der zwischen Oesterreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthumes abgeschlossenen Convention.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat der k. k. nieder-österr. Regierung eröffnet, daß gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei nunmehr auch die toscanische und parmasanische Regierung, und zwar erstere mittelst eines förmlichen, vom 31. October 1840 datirten Staatsvertrages, worüber die Ratification am 12. December 1810 in Florenz ausgewechselt wurde, und letztere mittelst einer officiellen Ministerial-Erklärung de dato Parma den 25. November 1840, der zwischen Oesterreich und Sardinien, am 22. Mai 1840 abgeschlossenen, am 10. Junius 1810 ratificirten, und sonach öffentlich kundgemachten Convention, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums [1]), ihrem ganzen Inhalte nach beigetreten seien.

20.

Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1841, Z. 242 (kundgemacht durch die Landesregierungen: im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am 14. und in Oesterreich ob der Enns am 20. Jänner 1841).

Ueber die von der Bundestagsversammlung zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen getroffenen Maßregeln.

In Folge eines im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an die k. k. vereinigte Hofkanzlei und von da mit hohem Decrete vom 8. Januar d. J. herabgelangten Bundestagsbeschlusses vom 3. December 1840 haben sich sämmtliche Regierungen vereiniget, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen u. dgl. Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen:

1. den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeich-

---

[1]) Vergleiche diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., VIII. Heft, S. 377, Nr. 119.

nende Uebertretung der Geſetze nebſt der verhängten Strafe bemerkt, und dieſe Wanderbücher oder Reiſepäſſe an die Behörde der Heimath des betreffenden Geſellen geſendet werden.

2. Solche Handwerksgeſellen ſollen nach überſtandener Strafe mit gebundener Reiſe-Route in den Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen, und dort unter geeigneter Aufſicht gehalten, ſonach in keinem anderen Bundesſtaate zur Arbeit zugelaſſen werden.

Ausnahmen von dieſer Beſtimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines ſolchen Handwerksgeſellen ſich durch dauerndes Wohlverhalten desſelben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reiſepaſſes nach anderen Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.

3. Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die Heimath zurückgewieſenen, ſo wie der ausnahmsweiſe zur Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen ſich gegenſeitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen, vor Aushändigung ſeines Wanderbuches oder Reiſepaſſes ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde ämtlich zu bemerken.

5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes ſoll in allen Bundesſtaaten im landesverfaſſungsmäßigen Wege geſchehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesverſammlung die Anzeige gemacht werden.

Miscellen.

Bibliographiſche Notizen.

1. Müller (J. N.). — Handbuch der Geſetze aus den vom Jahre 1740 bis 1818 in den deutſchen Provinzen der öſterr. Monarchie erſchienenen Geſetzen. 2ter Bd. 8. Grätz (Kienreich). 2 fl. 30 kr.

2. Unger (Dr. W.). — Syſtemat. Darſtellung der Geſetze über die höheren Studien in den geſammten deutſch-italieniſchen Provinzen der öſterr. Monarchie. 2 Thle. 8. Wien (Gerold). 6 fl.

3. Pachmann. — Die Ueberſicht, bezüglich der alphab. u. materienweiſe Hauptregiſter über die im Fache der Militärverwaltung vom Jahre 1818 bis incl. 1838 ergangenen Militärgeſetze. 1ter Bd. 8. Wien (Selbſtverlag). 4 fl. 30 kr.

4. Krapf (Dr. Ph.). — Handbuch der Zoll- u. Staatsmonopols-Ordnung. 3 Bde. 8. Innsbruck (Wagner). 6 fl.

5. Kitka (Joſ.). — Die Beweislehre im öſterr. Criminal-Strafproceſſe. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 3 fl.

6. Kaleſſa (Dr. Fr. Ed.). — Handbuch des Wechſelrechtes. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 1 fl. 12 kr.

7. Fränzl (Dr. Mor.). — Statiſtik. 3ter Bd. enthaltend: die moraliſchen, materiellen Intereſſen der europäiſchen Staaten und ihre diplomatiſche Stellung. 1. u. 2. Abthlg. 8. Wien (Heubner).

8. Cotta Morandini (Dr. Nat.). — Manuale di procedura della legge penale sulle contravvenzioni di finanza. 8. Milano (Ubicini).

9. Manuale alfabetico sull' uso della carta bollata; parte riguardante gli atti giudiziarj. 8. Milano (Bianchi). 57 c.

10. Manuale della sovrana patente 27 genn. 1840. 8. Milano (Visaj). 1 lir. 50 c.

11. Prospetto dei bolli da usarsi a termini della sovr. patente 27 genn. 1840. 8. Padova (Seminario). 15 c.

12. Quadro sinottico; dimostrante a colpo d'occhio la qualità dei bolli prescritti dalla sovr. patente 27 genn. 1840. fol. Venezia (Bisesti). 75 c.

13. Kitka; sopra il congregamento di molti rei in un delitto e loro punibilità. 8. Venezia (Tasso). 2 lir.

14. Winiwarter. — Il diritto civile austriaco. Fasc. 25. 8. Venezia (Antonelli). 2 lir.

15. Giordani. — Appendice alla illustrazione del regol. gen. del proc. civ. Fasc. 3. 4. Padova (Seminario). 1 lir. 32 c.

16. Enciclopedia legale. Fasc. 37. 4. Venezia (Gondoliere). 2 lir.

17. Sforza. — Dizionario di giurisprudenza civ. austriaca. Fasc. 1. 4. Venezia (Andreazzi). 3 lir.

18. Giornale di giurisprudenza austr. T. II. fasc. 12. part. 2 e Tom. III. fasc. 13. parte 1. Venezia (Antonelli). 1 lir. 50 c.

19. Pardessus. — Corso di diritto mercantile. T. I. fasc. 9. 4. Venezia (Santini). 2 lir.

20. Merlin. — Dizionario universale ossia repertorio ragionato di giurisprudenza. Fasc. 79. 80. 81. 4. Venezia (Antonelli). 3 lir.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph v. Sardagna, nieder-österr. Oberstlandrichter und Vice-Präsident der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, erhielt den k. k. österr. Orden der eisernen Krone 1. Classe.

Hr. Franz Michelmann, Armenvater und Schulenaufseher der Pfarre Schottenfeld, erhielt die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Dr. Joh. Jac Staffler, Präsidial- und Gubernial-Secretär in Innsbruck, erhielt die goldene Verdienst-Medaille.

Hr. Franz Unterrichter v. Rechtenthal, Vice-Präsident des k. k. inner-österr. Appellations-Gerichtes, wurde in den Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Joseph Versa, Präses der Collegialgerichtes in Zara, wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte Edler von und dem Prädicate Leibenthal erhoben.

Beförderungen.

Hr. Philipp v. Krauß und Hr. Joseph Pipitz, Hofräthe der allgemeinen Hofkammer, wurden zu staatsräthlichen Referenten ernannt.

Hr. Franz Kindinger und Hr. Angelo Rosmini, Räthe des Civiltribunales erster Instanz zu Mailand, wurden zu Räthen des lombardischen Appellations-Gerichtes ernannt.

Notizenblatt

für den Monat Februar 1841.

Inländiſche Literatur.

Das öſterreichiſche Strafgeſetz über ſchwere Polizei-Uebertretungen, ſammt den vom 3. September 1803, als dem Zeitpunct der Kundmachung, bis auf die neueſte Zeit hiezu nachträglich erſchienenen Geſetzen und Verordnungen. Bearbeitet von St. Blumentritt, geprüftem Civil- und Criminalrichter. Wien 1841 (1840), bei Braumüller und Seidel. I. Bd. 8. IV und 370 S.

Die Beurtheilung einer Sammlung nachträglicher Verordnungen zu einem Geſetzbuche iſt an ſich ſchon eine wenig erquickliche, faſt nothwendig monotone und auf nur wenige Leſer Ausſicht gewährende Arbeit. Nicht, als ob es nicht einen höchſt bedeutenden Unterſchied zwiſchen dem Werthe verſchiedener Sammlungen dieſer Art gäbe, wobei ein Recenſent Lob oder Tadel in vollem Maße ſpenden könnte. Allein die Bedingungen, von welchen die Brauchbarkeit einer ſolchen Sammlung abhängt, ſind, wenn gleich ſehr ſchwer zu erfüllen, doch ſo einfach und in ihrer Zahl beſchränkt, daß der Recenſent immer auf dieſelben zurückkommen und auf monotone Weiſe über deren Vorhanden- oder nicht Nichtvorhandenſein ſein Verdict ſprechen muß, ſo daß kaum von einem geiſtreichen, die Aufmerkſamkeit beſonders in Anſpruch nehmenden Geſichtspuncte die Rede ſein kann. Und in der That beſchränken ſich die Anforderungen an eine ſolche Sammlung: 1. auf die Vollſtändigkeit in der Aufnahme aller einſchlagenden Verordnungen, 2. auf die wortgetreue Anführung derſelben, oder auf verſtändig verfaßte, treue Auszüge — welche übrigens immer nur einen wenig zuverläſſigen Erſatz der Verordnungen ſelbſt bilden, und deren Verfaſſung Jedem in dem Maße ſchwieriger erſcheinen muß, je deutlicher ihm der Begriff eines Geſetzes und die eventuelle Wichtigkeit eines jeden Wortes desſelben

bei der Entscheidung einzelner Fälle vorschwebt; weßwegen sich auch der Jurist bei der praktischen Anwendung eines Gesetzes nie auf einen Auszug verlassen darf, — und 3. auf eine zweckmäßige, die Uebersichtlichkeit und Combinirung und die leichte Auffindung jeder gewünschten Verordnung befördernde Zusammenstellung.

Ueber die Motive, welche den Herrn Verfasser bestimmten, vorliegende Sammlung erscheinen zu lassen, gibt er in der Vorrede genügenden Aufschluß. Nachdem er nämlich auf die Wichtigkeit einer gerechten Handhabung des II. Theils des Strafgesetzbuches und auf die große Anzahl der damit betrauten Behörden aufmerksam gemacht, fährt er fort: »Ueber die andern »Zweige der Rechtspflege bestehen bereits vollständige Sammlungen der »nachträglichen Verordnungen, nicht so über den zweiten Theil des Straf»gesetzes, denn die Sammlung des Herrn P. Atnsiedl ist sehr mangel»haft (ja wohl und nicht ganz verläßlich dazu. Ref.), und reicht nur bis »zum Jahre 1822, jene des Herrn Dr. Kanka nur bis zum Jahre 1823.«

»Das beinahe allgemein gefühlte Bedürfniß einer vollständigen Samm»lung der über den zweiten Theil des Strafgesetzbuches nachträglich erschie»nenen Verordnungen bestimmte mich zur Bearbeitung des vorliegenden »Handbuches, dessen Nutzen und Brauchbarkeit sowohl von den Studie»renden, den Richteramts-Candidaten, als auch von jedem, »die Strafrechtspflege in schweren Polizeiübertretungen »bereits ausübenden Ober- und Unterbeamten anerkannt wer»den dürfte.« (Gewiß! wenn nur dem Bedürfnisse der Vollständigkeit durch dieses Handbuch Genüge gethan wäre. Ref.)

Ueber die zu dieser Sammlung benützten Quellen gibt die Vorrede folgenden, ziemlich allgemein lautenden Aufschluß: »Bei Bearbeitung die»ses Handbuches habe ich theils ämtliche Quellen, theils die schon »bestehenden Privat-Gesetzsammlungen und die Gesetzchronik »der juridischen Zeitschrift benützt.«

Ob der Herr Verfasser auch die Kropatschek'sche Gesetzsammlung benützt, darüber gibt er uns keinen Aufschluß, und auch Ref. kann diese Frage mit Zuverlässigkeit weder bejahen, noch verneinen, weil dazu eine sehr mühsame und vielfältige Vergleichung nothwendig gewesen wäre, deren Mühe der Zweck nicht gelohnt hätte. Versteht der Herr Verfasser unter »ämtlichen Quellen« auch die authentische politische und dann die Justiz-Gesetzsammlung? Es wäre dieses, als ein nothwendiges Erforderniß zur Vollständigkeit seiner Arbeit, sehr zu wünschen. Allein Ref. muß (ohne übrigens, aus dem obenbesagten Grunde, eine genaue Vergleichung dieser Sammlungen mit dem Buche des Herrn Verfassers angestellt zu haben) dieses sehr bezweifeln, theils und hauptsächlich wegen der vielfältigen Un-

vollſtändigkeit des vorliegenden Buches, theils auch nebenbei aus dem Grunde, daß bei keiner Verordnung in demſelben die Zahl der Juſtiz-Geſetzſammlung beigefügt iſt, wie dieſes bei Citationen aus derſelben faſt immer zu geſchehen pflegt. Was aber Ref. als eine ſchwer zu entſchuldigende Unterlaſſung dem Herrn Verfaſſer mit mehr Zuverläſſigkeit zurechnen muß, iſt, daß er bei ſeiner Arbeit eine ſehr nahe liegende und nach Verdienſt ſo allgemein verbreitete Quelle, wie des Herrn Regierungsrathes und Profeſſors Kudler »Erklärung des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen, mit Berückſichtigung der auf dasſelbe ſich beziehenden ſpäter erlaſſenen Geſetze und Erläuterungen« — gar nicht benützt zu haben ſcheint. Denn es ſchiene ſonſt unmöglich, wie der Herr Verfaſſer ſo viele in dieſer reichen Fundgrube nachträglicher Verordnungen zum zweiten Theile des Strafgeſetzbuches enthaltenen Geſetze und Entſcheidungen der oberſten politiſchen Behörde überſehen haben ſollte. Ref. verkennt nicht, daß nicht jede im Kudler'ſchen Werke enthaltene Verordnung in der Sammlung unſers Herrn Verfaſſers gerade ſo hätte aufgenommen werden können, wie ſie in jenem Werke oft nur auszugsweiſe oder nach dem Bedürfniſſe eines Commentars auch nur zerbröckelt (wenn gleich in beiden Fällen mit gewiſſenhafter Genauigkeit und Worttreue) vorkommt. Allein aufmerkſam hätte der Herr Verfaſſer dadurch wenigſtens auf alle daſelbſt angeführten Verordnungen gemacht und dadurch veranlaßt werden ſollen, dieſelben in andern Quellen, wo ſie vollſtändig zu finden ſind, aufzuſuchen, und bei denjenigen, wo dieſes nicht möglich geweſen wäre, d. h. bei ſolchen, welche vielleicht nur ſchriftlich bei politiſchen Oberbehörden vorliegen, hätte der Herr Verfaſſer die Brauchbarkeit ſeines Handbuches gewiß um Vieles vermehrt, wenn er dieſelben, ſo wie ſie im Kudler'ſchen Commentare vorkommen, mit Berufung auf dieſe Quelle angeführt hätte. Denn, wenn der Herr Verfaſſer ſchon einmal erklärt, auch Privatſammlungen benützt zu haben, ſo hätte ihm gewiß Niemand zum Vorwurfe gemacht, auch die Kudler'ſche, als die beſte und die vollſtändigſte in ihrer Art, berückſichtiget zu haben.

Ueber das in der Einreihung der Verordnungen befolgte Syſtem ſagt die Vorrede: „Bei jedem Paragraphe des Strafgeſetzes ſind die hier„zu gehörigen oder doch wenigſtens darauf Bezug nehmenden „nachträglich erſchienenen Verordnungen chronologiſch und „größtentheils wörtlich beigefügt, wodurch die Ueberſicht ſehr er„leichtert wird.“

Die erſte Einreihung der Verordnungen geſchieht alſo nach den Paragraphen des Strafgeſetzbuches (nach der legalen Methode, hätten etwa die alten Juriſten geſagt), die zweite aber, d. h. die Gliederung der zu jedem Paragraphe gehörigen Verordnungen, nach dem Zeitpuncte ihrer Erſcheinung.

Mit der ersten Einreihungsweise, welche eigentlich wohl die Hauptsache des Systems bildet, ist Ref. vollkommen einverstanden, indem er jede andere, wie z. B. die chronologische [1], oder wohl gar die nach Schlagwörtern [2] für viel weniger zweckmäßig hält. Der einfache Grund liegt darin, daß die legale Ordnung sowohl dem Bedürfnisse des Theoretikers als des Praktikers am besten entspricht. Denn der Erstere muß den wahren Sinn eines jeden Paragraphes des Gesetzes erforschen, und wird also zu diesem Zwecke auch alle, diesen Sinn näher bestimmenden oder denselben abändernden Verordnungen (die authentische Erklärung des Gesetzes) in Verbindung mit dem Paragraphe selbst studieren. Der Praktiker aber, dem die Paragraphe des Gesetzbuches ihrem Inhalte und ihrer Ordnung nach bekannt sein müssen, wird die einschlägigen Verordnungen auch am leichtesten bei jenen Gesetzesstellen, zu deren Erläuterung sie erlassen wurden, auffinden und benützen können. Welcher verkehrter Gedächtnißkasten müßte wohl auch der sein, der das Datum eines Gesetzes eher als dessen wesentliche Beziehung (Anordnung) behält, und der sich also leichter daran erinnerte, daß ein Hofdecret vom 20. März 1817 erschienen sei, als ein Hofdecret über diesen oder jenen Gegenstand gelesen zu haben, welches er also auch bei jenen Paragraphen, die von diesem Gegenstande handeln, finden kann? Und wie mühsam wäre nicht das Nachschlagen aller zu einem Paragraphe gehörigen Verordnungen, wenn diese chronologisch eingereiht wären? Der Plan des Herrn Verfassers verdient daher in dieser Beziehung vollkommen

---

[1] Wie z. B. in dem Handbuche der Gesetze und Verordnungen über den ersten Theil des Strafgesetzbuches vom Herrn Criminal-Actuar Andreas Vifini, erschienen in Wien 1832. Uebrigens hat dieser Herr Verfasser durch eine vorausgeschickte, nach den Paragraphen des Strafgesetzbuches geordnete vortreffliche Inhalts-Anzeige, welche mit kurzen Auszügen aus den Verordnungen begleitet ist, dem Nachtheile der chronologischen Anführung der Verordnungen möglichst abgeholfen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine so fleißig bearbeitete Sammlung, wie die Vifini'sche, durch diese und dann durch die alphabetische Inhalts-Anzeige im höchsten Grade brauchbar ist, wenn gleich immer der Nachtheil bleibt, daß jeder, der einen Paragraph mit allen dazu gehörigen Verordnungen studieren will, gar oft das Buch aufschlagen muß, bis er zum Ziele kommt.

[2] Wie z. B. (Ref. kennt kein anderes, als dieses) »Oesterreichs Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschließlich zum Jahre 1830 ergangenen, hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alphabetisch nach Schlagwörtern geordnet von Vincenz Schohay, k. k. Polizeibeamten ꝛc., 2 Bände, Prag 1832.« In dieser Sammlung kommen sogar die Paragraphe des Strafgesetzbuches nach Schlagwörtern vor, so daß z. B. der §. 1 über den bösen Vorsatz erst gegen das Ende des 2. Bandes unter dem Schlagworte »Vorsatz« erscheint.

gebilligt zu werden [1]). — Sieht man auf die wirkliche Ausführung desselben, so besteht diese einfach darin, daß zuerst der Paragraph des Strafgesetzbuches vollständig abgedruckt erscheint, und unter demselben die einschlägigen Verordnungen, jede unter einer vom Anfange bis zu Ende des Buches fortlaufenden Zahl aufgenommen sind. Ueber diese Ausführung muß sich nun Ref. zwei Bemerkungen erlauben.

Die erste betrifft nur eine Sache der Convenienz, oder, wie vielleicht Einige meinen werden, auch nur des Geschmackes. Eben darum glaubt aber der Ref. die Angabe der Gründe schuldig zu sein, warum sein Geschmack in der zu besprechenden Beziehung von jenem des Herrn Verfassers abweicht. Ref. hielte es nämlich für zweckmäßiger, wenn in einer Sammlung nachträglicher Verordnungen zu einem Gesetzbuche der Text des letztern weggelassen würde; denn in der Regel muß ja jeder, der sich um solche nachträgliche Verordnungen interessiren kann, den Gesetzestext schon besitzen, oder sich doch, wie z. B. ein Studierender, denselben anschaffen, denn ein Gesetzbuch läßt sich doch nur bei ununterbrochener Aufeinanderfolge der Paragraphe am leichtesten übersehen und handhaben, d. h. zum Studieren und Nachschlagen am bequemsten verwenden; wozu der gewiß große Vortheil der Erleichterung durch das Local-Gedächtniß über die Stellung der Paragraphe kommt, welcher bei beständiger Interpolirung derselben durch nachträgliche, zu jedem Paragraphe numerisch sehr ungleichartig vertheilten Verordnungen wesentlich erschwert werden muß. Um diese Gründe nicht weiter auszuspinnen, soll hier bloß noch bemerkt werden, daß, wenn dieselben überhaupt einiges Gewicht haben, dieses in unserem Falle noch durch den besonderen Grund verstärkt wird, daß wohl Niemand den zweiten Theil des Strafgesetzbuches für sich allein, d. h. ohne Benützung und öfteres Nachschlagen und Vergleichen des ersten Theils weder gehörig studieren, noch anwenden kann.

Somit ist jedem, der den zweiten Theil des Strafgesetzbuches braucht, auch der Besitz des ersten Theiles desselben, folglich des ganzen Strafgesetzbuches nothwendig, und wer schon ein solches besitzt, erspart es gerne, sich den Text in einer ihm sonst sehr willkommenen Sammlung der nach-

---

[1]) Unser Herr Verfasser folgte in dieser Beziehung dem Beispiele der meisten Sammler der nachträglichen Verordnungen zum ersten Theile des Strafgesetzbuches, als des vortrefflichen Handbuches des Herrn Raths-Secretärs Johann Borschitzky, Prag 1815; jenem des Herrn Appellationsrathes v. Zimmerl, 2. Auflage, Wien 1826; und jenem der neuesten Sammlung des Herrn Professors Dr. Joseph Waser unter dem Titel: »Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen.« Wien 1839.

träglichen Verordnungen zum zweiten (und wenn er derselben mehrere besitzt, wie es heut zu Tage wohl fast jedem fleißigen Juristen ergehen mag, zum dritten, vierten, fünften und sechsten) Male zu kaufen. Es scheint aber, daß die Hinweglassung des Textes nicht nur im ökonomischen Interesse der Käufer, sondern auch selbst des Verfassers einer solchen Sammlung gelegen sei; denn auf dasjenige, um welches ein solches Buch durch die Aufnahme des Textes (durch Papier und Druckkosten) theuerer wird, kann der Verfasser, der doch nicht Autor des Textes ist, natürlich keinen Anspruch machen. Es fällt also dieser Theil lediglich dem Papierfabrikanten, dem Drucker und den Buchhändlern (diesen Letzteren in ihren gewöhnlich nicht sehr christlichen Percenten) zu. Sollte übrigens Jemand ein Feind ökonomischer Speculationen sein und die aufgestellte Unterscheidung der Bestandtheile des Preises als eine bloße Haarklauberei, welche auf die Wirklichkeit keinen Einfluß hat, betrachten wollen, so kann man für solche Leute einfacher und verständiger sprechen, indem man sie auf die gewiß nicht zu läugnende praktische Erscheinung aufmerksam macht, daß die Preiserhöhung eines Buches den Absatz desselben und folglich den Gewinn des Autors, der nur bei größerem Absatze bedeutend sein kann, vermindert. Ref. hält es also mit jenen Sammlern nachträglicher Verordnungen zu einem Gesetzbuche, welche den Text des letztern nicht aufgenommen haben, wie dieses z. B. bei der trefflichen Sammlung Winiwarter's zum a. b. G. B. [1]), und bei den oben angeführten der Herren Visini und v. Zimmerl [2]) zum ersten Theile des Strafgesetzbuches der Fall ist.

Die zweite Bemerkung betrifft die Auswahl der jedem Paragraphe einzureihenden Verordnungen. Diese Auswahl ist keineswegs eine leichte Aufgabe, und die Zusammenstellung der nachträglichen Verordnungen nach der vom Herrn Verfasser gewählten Ordnung ist keineswegs ein bloßes opus mechanicum, sondern vielmehr eine Unternehmung, welche die genaueste

---

[1]) Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie geltende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen. Von Dr. Joseph Winiwarter, k. k. wirkl. Regierungsrathe und Prof. des österr. bürgerl. Rechtes an der Universität zu Wien. 2. Aufl., Wien 1835, bei v. Mösle.

[2]) Ob der vom Herrn Appellationsrathe v. Zimmerl eingeschlagene Mittelweg, die Paragraphen-Zahl und die Randglossen selbst bei jenen Paragraphen, zu welchen keine Verordnung anzuführen und überhaupt nichts zu bemerken war, abdrucken zu lassen, Billigung verdiene, mögen Andere entscheiden. Referenten will es bedünken, daß es weder vortheilhaft noch angenehm sein könne, oft ganze nur mit Paragraphen-Zahlen und Randglossen bedruckte Seiten mit in den Kauf zu nehmen.

Kenntniß und Auffassung sowohl der Gesetzes-Paragraphe als der dazu gehörigen Verordnungen erfordert. „Bei einer Sammlung, wie die vorliegende," führt Winiwarter in der Vorrede seines oben angeführten Werkes als das Urtheil eines einsichtsvollen Recensenten an, „kommt es vorzüglich auf eine zweckmäßige Auswahl, Richtigkeit und Vollständigkeit und „eine gute Ordnung der aufzunehmenden Zusätze und Nachträge an;" und Visini erklärt in seiner Vorrede die Einreihung der Verordnungen unter die gehörigen Gesetzes-Paragraphe für eine der größten Schwierigkeiten. Unser Herr Verfasser scheint sich dagegen diese Schwierigkeit nicht sehr zu Herzen genommen zu haben, und darum ist auch seine Einreihung der Verordnungen zu den verschiedenen Paragraphen nichts weniger als immer glücklich und in manchen Fällen ganz vergriffen, z. B. die Aufnahme des Hofdecretes vom 24. April 1828 beim §. 276 statt bei §. 2, da doch dieses Hofdecret nicht eine Frage der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr der Zulässigkeit der Strafe entscheidet; — die Aufnahme der Verordnungen über den Verlust des Amtes oder von Pensionen bei §. 10 (statt bei §. 27, wo sie doch viel schicklicher hingehört hätten), da doch der §. 10 nur vom Verluste von Rechten und Befugnissen spricht, welche als Strafe einer schweren Polizeiübertretung im Strafurtheile selbst zu verhängen ist, was bei einem Amte [1]) oder einer Pension nie der Fall sein kann. Manche andere unzukömmliche Einreihung wird noch im Verfolge bemerkt werden.

Ein anderer Umstand ist aber noch, welcher die geringe Sorgfalt des Herrn Verfassers in dieser Beziehung beweist. Wem wäre es unbekannt, daß viele Verordnungen sich auf mehrere Paragraphe beziehen, und daß sie also auch bei jedem derselben ersichtlich gemacht werden sollten? Um sie also, wo sie sich nicht leicht nach ihrem verschiedenen Inhalte zerstückeln lassen, nicht doppelt und mehrfach abzudrucken, werden solche Verordnungen bei dem einen Paragraphe, wohin sie gehören, aufgenommen, und bei den übrigen Paragraphen, zu deren Erläuterung sie ebenfalls dienen, wird dann auf sie nur zurückgewiesen. Darin besteht eben ein Hauptverdienst aller fleißigen und verständigen Sammler. Der Herr Verfasser hat sich aber dergestalt über dieses Erforderniß hinausgesetzt, daß Ref. sich nur auf drei

[1]) Hat sich der Herr Verfasser vielleicht durch das im §. 10 vorkommende Wort »Amt" zu dieser unschicklichen Einreihung verleiten lassen? Dann hätte er bedenken sollen, daß dieses Wort hier nur in einer uneigentlichen Bedeutung verstanden werden kann, da ja die Strafbehörde in schweren Polizeiübertretungen nie den Verlust eines eigentlichen Amtes als Strafe verhängen kann, wie eben alle nachträglichen, vom Herrn Verfasser selbst angeführten Verordnungen und die Analogie mit dem ersten Theile des Strafgesetzbuches beweisen.

oder vier ſolche Citate im ganzen Buche erinnern kann, und faſt zuverläſſig ausſprechen möchte, daß deren gewiß nicht über zehn vorkommen. Das heißt doch ſich die Sache gar zu leicht und den Leſern gar zu ſchwer machen!!

Wo zu einem Paragraphe mehrere Verordnungen vorkommen, ordnete der Herr Verfaſſer dieſelben, wie auch die zuletzt angeführte Stelle ſeiner Vorrede beſagt, nach chronologiſcher Ordnung. Auch damit muß Ref. im Allgemeinen ganz einverſtanden ſein, da man auf dieſe Weiſe am einfachſten das geſchichtliche Fortſchreiten der Geſetzgebung über denſelben Gegenſtand überſehen kann und die zuletzt vorkommenden Verordnungen auch immer die geltenden ſind. Wie aber Ref. die gewählte chronologiſche Ordnung als Regel ganz billigt, eben ſo natürlich hätte er für eine Ausnahme in jenen Fällen geſtimmt, wo ein Geſetzes-Paragraph mehrere von einander deutlich geſchiedene Puncte enthält, zu deren Erläuterung mehrere Verordnungen aufgenommen wurden. Hier wäre es wohl viel natürlicher und zweckmäßiger geweſen, alle zur Erläuterung des einen Punctes gehörigen Verordnungen vollſtändig anzuführen, dann die auf den zweiten Punct ſich beziehenden folgen zu laſſen, und erſt dann auf den dritten, vierten Punct u. ſ. w. überzugehen; bei allen zu einem Puncte gehörigen Verordnungen aber die chronologiſche Ordnung zu befolgen. Der Herr Verfaſſer iſt aber dieſer ſo natürlichen Eintheilung nicht gefolgt, ſondern vielmehr feſt und ſteif bloß bei der chronologiſchen Ordnung geblieben. So kommen z. B. bei §. 283 die Verordnungen, welche erläutern, wer zu einem inländiſchen Militärkörper gehöre, mit denjenigen vermengt vor, welche über die zu einer Geſandtſchaft gehörigen Perſonen angeführt werden. Der Mangel der Sonderung iſt indeſſen hier weniger empfindlich, weil über den letzten Punct nur eine einzige Verordnung (Nr. 310) erſcheint. Eben ſo kommen bei §. 284 die, die Beamten betreffenden Verordnungen gemiſcht mit denjenigen vor, welche die Individuen der Gränz- und Gefällenwache betreffen, und bei §. 291 ſind die ſich auf den Richter und auf den Actuar beziehenden Vorſchriften unter einander vermengt. Herausfinden kann ſie zwar der Leſer ohne große Schwierigkeit, weil die Zahl der angeführten Verordnungen überhaupt nicht ſehr groß, alſo leicht zu überblicken iſt; immer bleibt aber die Außerachtlaſſung der natürlicheren Einreihung eine Unvollkommenheit. Aehnliches ließe ſich auch bei manchen andern Paragraphen noch bemerken, z. B. beim 10., wo die Verordnungen über den Verluſt des Amtes, einer Penſion, Proviſion und der Tapferkeits-Medaille unter einander vorkommen.

Was die Treue in der Angabe der Verordnungen betrifft, ſo ſcheint es dem Ref., daß der Herr Verfaſſer ſeiner in der Vorrede gegebenen Verſicherung, dieſelben meiſtentheils wörtlich anzuführen, größtentheils nachgekom-

men ist. Ein oder zwei Verstöße dagegen sollen später bemerkt werden. Erwünscht wäre es aber gewesen, daß der Herr Verfasser sich nicht mit dem nächsten besten Citate begnügt hätte, und daß er z. B. nicht so viele Gubernial-Verordnungen bloß als solche aufgenommen hätte, während sich manche derselben auf ein Hofdecret gründet, dessen Existenz und Datum nicht erwähnt wird. Doch wird auch sehr oft das Hofdecret selbst allegirt, theils allein, theils in Verbindung mit der Kundmachung einer Landesstelle.

Eben so wäre zu wünschen gewesen, daß die Geschäftszahlen der Verordnungen angeführt worden wären, welche aber, mit seltenen Ausnahmen, überall fehlen. Vielleicht sind die unter den Nummern 32, 80, 88, 308, 414, 415, 419, 430, 432, 433, 438, 445—448 vorkommenden Verordnungen im ganzen Buche die einzigen, welche mit der Geschäftszahl angeführt wurden. Nun ist aber die Kenntniß dieser Zahl vorzüglich jedem Praktiker sehr willkommen, und da diese Zahlen am sichersten die Identität der Verordnung, über die es oft Kundmachungen von verschiedenen Behörden und von verschiedenem Datum gibt, oder die Verschiedenheit zweier ähnlicher Verordnungen von gleichem Datum erkennen lassen, auch wirklich sehr nützlich. Hätte der Herr Verfasser zu jeder Verordnung auch die Geschäftszahl angeführt, so wäre man auch nicht im Zweifel, ob nicht oft manche von ihm zu zwei verschiedenen Paragraphen angeführte Verordnungen *die gleiche*, nur an dem einen Orte mehr und an dem andern minder vollständig excerpirte *Verordnung*, oder aber zwei *verschiedene Gesetze* seien. Dieser Zweifel muß z. B. obwalten zwischen dem Nr. 65 angeführten Hofkanzleidecrete vom 4. Jänner 1816 und dem Nr. 70 vorkommenden vom 4. Jänner 1815, da das letztere nur ein unvollständiger Auszug des ersteren unter dem verfehlten Jahresdatum 1815, statt 1816, zu sein scheint.

Eben so muß ein Zweifel entstehen, ob das Nr. 289 angeführte Hofdecret vom 14. Februar 1812 nicht ein bloß verstümmelter, entweder gar keinen oder nur einen ganz schiefen und verfehlten Sinn gebender Auszug aus dem Nr. 330 vorkommenden Hofdecrete vom 14. März 1812 sei, und zwar auch hier unter dem unrichtigen Datum vom 14. Februar, statt dem 14. März. Zugleich liefern diese zwei Fälle Beispiele von einem unvollständigen, und der letzte sicher auch von einem sinnverdrehenden Auszuge.

Da das Urtheil über die *Vollständigkeit* und über die *richtige Einreihung* der aufgenommenen Verordnungen nach der zweckmäßig gewählten legalen Ordnung kein günstiges sein konnte, so scheint es noch nothwendig, mehrere Belege dafür zu liefern, zu welchem Zwecke wir nach der Ordnung des Buches selbst vorgehen wollen, ohne jedoch dem Herrn Verfasser Schritt vor Schritt, Paragraph vor Paragraph zu folgen, was

offenbar nur eine für den Recenſenten und für die Leſer höchſt undankbare Mühe wäre. Das Folgende möge alſo nur als eine beiſpielsweiſe Anführung angeſehen werden.

Warum ſind zuvörderſt die Verordnungen über die Einführung des Strafgeſetzbuches in den neu erworbenen Ländern bei dem Kundmachungspatente ſo unvollſtändig angeführt? Die angeführten beziehen ſich nur auf die Einführung in Iſtrien und Fiume (das letztere jetzt ohnehin unpraktiſch, da Fiume zu Ungarn gehört), in dem Tarnopoler-Kreis, im Ziller- und Brixenthal und dem Amte Vils, in einigen dalmatiniſchen Inſeln und im Karlſtädter-Kreiſe (nun gleichfalls aus obigem Grunde unpraktiſch). Dagegen ſind gerade die wichtigſten Provinzen, d. i. ein großer Theil des Königreichs Illirien, Dalmatien, das lombardiſch-venetianiſche Königreich und Tirol ganz mit Stillſchweigen übergangen. Zwar könnte der Herr Verfaſſer zur Entſchuldigung anführen, daß auch in der Juſtiz-Geſetzſammlung dieſe Verordnungen nicht enthalten ſind, was wohl auch den Recenſenten befremdete. Indeſſen hätten dieſelben aus andern Quellen entnommen werden ſollen, und der Herr Verfaſſer hätte im Kudler'ſchen Commentare wenigſtens alle Zeitpuncte der Einführung des Strafgeſetzbuches in dieſen Provinzen zuſammengeſtellt gefunden.

Die Nichtanführung des Hofdecretes vom 24. April 1828 bei §. 2 und die unſchickliche Einreihung desſelben zum §. 276 wurde ſchon oben bemerkt.

Bei §. 3 hätte die a. h. Entſchließung vom 16., Hofkanzleidecret vom 26. März 1833, Z. 6127, angeführt werden ſollen (ſ. dieſelbe bei Kudler zum §. 3, S. 47 in der Note, in der vierten Aufl.), welche auch bei keinem andern Paragraphe vorkommt.

Eben ſo zum §. 12 das Hofdecret vom 13. Mai 1815 über die Ablegung des metallenen Kreuzes während der Strafzeit (ſ. Kudler, S. 67 in der Note).

Daß die Verordnungen über den Amts-, Penſions- oder Proviſionsverluſt ſchicklicher bei §. 27, als bei §. 10 hätten angeführt werden ſollen, iſt ſchon oben bemerkt worden. Dieſe Verordnungen ſind aber auch nicht vollſtändig aufgenommen. Es erſcheinen hier nicht einmal alle diejenigen, die im Kudler'ſchen Commentare vorkommen (z. B. nicht das Hofdecret vom 7. April 1833 über die beeideten Concepts- oder Manipulations-Praktikanten, Kudler, S. 103), und ſeit der Erſcheinung desſelben (1836) ſind wohl noch andere, hierher gehörige Verordnungen erfloſſen, wovon unſer Herr Verfaſſer eine einzige, das Hofdecret vom 17. März 1837, Z. 5468, anführt.

Zum §. 14 hätten jene Verordnungen erwähnt werden ſollen, aus welchen zu entnehmen iſt, daß die Strafdauer nach dem Kalender und nicht

nach der Regel des a. h. G. B. zu berechnen sei, wie auch Kudler dieselben anführt.

Einen wahren non sens gibt der Auszug des Hofdecretes vom 14. März 1816, wie ihn der Herr Verfasser beim §. 15 gibt. Wer sich die Mühe geben will, denselben nachzulesen, wird finden, daß die Aufklärung, die man durch diesen Auszug erhält, mit der komischen Antwort in einem Raymund'schen Stücke vollkommen vergleichbar ist: »Ich bin Dein Vater Cephyses, und habe Dir nichts zu sagen als dieses.« Statt auf »diesen« (den §. 15), sollte sich dieser Auszug auf den §. 23 berufen.

Die zum §. 16 eingereihte Verordnung Nr. 41 würde viel schicklicher bei einem der von den Kosten der Gerichtsbarkeit handelnden Paragraphe (etwa beim §. 448) gestanden sein. Auch wäre es nicht unschicklich gewesen, beim §. 16 den Schluß des §. 20 des I. Thls. des Str. G. B. anzuführen, nach welchem die körperliche Züchtigung innerhalb der Mauern des Strafortes zu geschehen hat, was a majori ad minus wohl sicher auch bei schweren Polizeiübertretungen gilt.

Zum §. 17 hätte bei der Verordnung Nr. 45 wohl bemerkt werden sollen, daß nach der erfolgten Einführung der Schubbächel an die Stelle der früheren Schubrecepisse jene Verordnung unausführbar ist.

Das zum §. 23 angeführte nieder-österreichische Regierungs-Circulare vom 3. September 1812 würde schicklicher zum nächstfolgenden §. 24 eingereiht worden sein, denn es spricht hauptsächlich von der Umänderung der Arrest- in eine Geldstrafe, und fast nur nebenher auch von der Abkürzung der Arreststrafe nach §. 23. Wahr ist es, daß in diesem Circulare der §. 23 lit. b citirt wird, was allerdings für die Einreihung zu diesem Paragraphe spricht. Indessen scheint diese Berufung mehr ein Druckfehler (statt §. 24) zu sein (s. Kudler, S. 90, Note 2). Jedenfalls hätte der Herr Verfasser bei §. 24 wenigstens auf diese Verordnung hinweisen sollen.

Beim §. 25 ist die Verordnung des galizischen Guberniums vom 7. September 1819 nicht angeführt, welche die Umänderung des Arrestes in eine Recollections-Strafe für geistliche Personen verbietet (Kudler, S. 92). Dagegen gehört die zu diesem Paragraphe angeführte Verordnung Nr. 57 viel schicklicher zum §. 26.

Bei §. 29 wäre die a. h. Entschließung vom 17. Juni 1817, nach welcher den mündigen Theilnehmern an einem Verbrechen nicht die Begünstigung des unmündigen Thäters zu Statten kommt, anzuführen gewesen. Der Inhalt dieser Verordnung ist freilich im Wesentlichen in dem zum §. 213, Nr. 228 angeführten Hofdecrete vom 11. Juni 1813

enthalten. Zum mindesten hätte aber bei §. 29 eine Berufung auf dasselbe vorkommen sollen.

Im V. Hauptstücke hat der Herr Verfasser wieder mehrere, nicht unwichtige Verordnungen über geheime Gesellschaften, über die Censurvorschriften und über die Winkelbuchdruckerei übergangen. Ein vollständiges Verzeichniß hier anzugeben, würde zu weit führen. Es genüge, an die wichtige nieder-österreichische Verordnung vom 9. November 1826 über den Begriff einer geheimen Gesellschaft (Kudler, S. 119), an die nieder-österreichische Verordnung für Kartenmahler vom 18. Junius 1828 (Kudler, S. 164) und an das Hofkanzleidecret vom 10. November 1825 (Kudler, S. 166), durch welche der §. 69 wesentlich modificirt wird, zu erinnern. Auch kommt das Hofdecret vom 4. Jänner 1816 beim §. 64 vor, und bei §. 65, wo es eigentlich hingehört hätte, ein, wahrscheinlich nur unvollständiger Auszug desselben, unter dem vermuthlich irrigen Datum vom 4. Jänner »1815«. Hätte der Herr Verfasser auch die Zahl der Verordnungen angeführt, so würde sich dieses mit größerer Sicherheit beurtheilen lassen.

Zu §. 70 hätte das Hofdecret vom 10. October 1821 über die fremden Werber angeführt werden sollen.

Auch zum VI. Hauptstücke sind die Verordnungen nur unvollständig angeführt. So fehlt z. B. zum §. 72 das Hofdecret vom 11. April 1822, daß dieser Paragraph auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen und auf deren Abgeordnete in Amtssachen Anwendung finde (Kudler, S. 178, Note 1); das Hofkammerdecret vom 10. April 1830, nach welchem die Rechte einer Wache auch den in der Ausübung ihres Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache zukommen (Kudler, l. c., Note 8); beim §. 74 die Verordnung vom 28. Mai 1823, daß dieser Paragraph auch gegen die Beschädiger der Victualien-Verzeichnisse in Wien Anwendung finde (Kudler, S. 178), so wie das Hofdecret vom 2. August 1826 gegen die Beschädigung der gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven an den Schiffen angeschlagenen Verordnung (Kudler, S. 178), und so viele andere Verordnungen zu den folgenden Paragraphen. Das bei §. 78 fehlende wichtige Hofdecret vom 26. März 1833 kommt unter den Nachträgen Nr. 438 vor.

Minder unvollständig sind die nachträglichen Verordnungen zu dem kurzen VII. Hauptstücke zusammengetragen, und mit besonderem Fleiße sind die zum letzten (§. 88) desselben gehörigen, die Uniform der Beamten betreffenden Vorschriften gesammelt worden. Dagegen wäre es wünschenswerth gewesen, daß der Herr Verfasser beim §. 86 die wenigen Verordnungen aufgenommen hätte, welche zur Lösung von Zweifeln dienen,

ob gewissen Personen die Eigenschaft eines Beamten zukomme, auf welche dann auch bei den §§. 51, 72 und 73 hätte hingewiesen werden sollen, z. B. jene, welche bestimmen, daß auch die grundherrschaftlichen (Kubler, S. 206), die Zollbeamten (Anhang zum ersten Theile des Strafgesetzbuches, Nr. II.), und die Vorsteher der Judengemeinden (Kubler, S. 207, Note 2) dahin gehören. Hier hätte z. B. auch das Hofdecret vom 9. November 1816, welches den Begriff eines Beamten feststellt, angeführt werden sollen, welches erst zum §. 284, Nr. 315 vorkommt, so wie überhaupt bei diesem letzten Paragraphe mehrere Verordnungen vorkommen, die schon hier (§. 86) hätten erscheinen, oder doch wenigstens citirt werden sollen.

Auch die Verordnungen zum VIII. Hauptstücke sind nichts weniger als vollständig aufgenommen. So fehlen z. B. mehrere zu den Paragraphen über den Selbstmord gehörige. Die bei §. 89 übergangenen wichtigen a. h. Entschließungen vom 8. September 1829 und 26. März 1831 gegen die Uebertretungen, welche beim Gebrauche von Dampfmaschinen vorfallen können, kommen jedoch unter den Nachträgen Nr. 440 nach dem sie kundmachenden mährisch-schlesischen Gubernial-Circulare vor. Ziemlich reichhaltig sind die den Gifthandel betreffenden Verordnungen zusammengetragen, worunter auch einige, mir bis jetzt nicht bekannt gewesene erscheinen.

Auch beim Durchblicken der von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit und die körperliche Sicherheit handelnden IX. und X. Hauptstücken fand ich einige dahin einschlagende Verordnungen übergangen.

Im XI. Hauptstücke führt der Herr Verfasser zum §. 184 die Feuerlösch-Ordnung für Steiermark vom 18. Mai 1825 ziemlich ausführlich an. Es ist auffallend, warum er von so vielen andern, häufig auch neuern Bau- und Feuerlösch-Ordnungen für andere Provinzen keine Erwähnung macht. Uebrigens sind auch die in dieses Hauptstück einschlagenden Verordnungen und insbesondere auch jene über die für die Praxis so wichtigen Paragraphe, welche vom Betrug, Diebstahl und Veruntreuung, von der Theilnahme an den zwei letztern, und von dem Erlöschen der Uebertretung bei erfolgter freiwilligen Zurückstellung handeln, nichts weniger als vollständig angeführt. Mit größerem Fleiße sind dagegen die zu dem 226., von der Uebertretung der Taxordnung handelnden Paragraphe gehörigen Verordnungen gesammelt.

Auch bei den im XII. und XIII. Hauptstücke behandelten schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre und gegen die öffent-

liche Sittlichkeit bleibt eine größere Vollständigkeit in der Anführung der einschlagenden Verordnungen zu wünschen übrig.

Aehnliche Resultate mit jenen, welche wir bei der Durchgehung der zum ersten Abschnitte eingereihten Verordnungen aufgefunden haben, bieten sich uns auch im zweiten Abschnitte dar. Eben darum kann es auch hier mit einigen wenigen Andeutungen über Einzelnheiten abgethan werden, damit kein Urtheil ohne Beleg ausgesprochen werde.

Daß das zum §. 276, Nr. 289 vorkommende Hofdecret nur ein unvollständiger, entweder gar keinen oder nur einen schiefen Sinn gebender Auszug sein könne, wurde schon oben bemerkt. — Es kann zwar nicht getadelt werden, daß bei diesem Paragraphe die allerhöchste Entschließung vom 1. März 1819 aufgenommen wurde, welche bestimmt, daß in Concurrenzfällen zuerst die politische Behörde, und dann erst die Vancal-Behörde ihr Amt zu handeln habe; da auch die Aufnahme von Gesetzen, welchen durch spätere derogirt ist, im Plane des Buches liegt. Allein der Herr Verfasser hätte nach dieser allerhöchsten Entschließung auch die andere Bestimmungen darüber enthaltenden §§. 649—651 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835 aufnehmen, oder doch citiren sollen. — Wie kommt die Hofentschließung vom 28. September 1815 (unter Nr. 291) über die Schubanstalten zum §. 267? Und wenn schon vom Schube hier gesprochen wird, warum wird denn diese einzige Verordnung aufgenommen, mit Uebergehung so vieler andern, und vorzüglich der vielen spätern Schub-Normalien? Ferner sind bei diesem Paragraphe jene Verordnungen übergangen, welche näher bestimmen, welche die competenten »politischen Obrigkeiten» in den verschiedenen Theilen der Monarchie seien, worüber der Verfasser die vollständigsten Aufschlüsse im Kudler'schen Commentar gefunden hätte.

Das zum §. 278 aufgenommene Hofdecret vom 30. October 1818 hätte viel passender beim §. 282 angeführt werden sollen, da es eine Bestimmung desselben erläutert. Die zum §. 282 angeführte Verordnung Nr. 298 gehört wohl sicher nicht zu diesem Paragraphe. Am zweckmäßigsten dürfte sie dem §. 349 eingereiht werden; wenn sie überhaupt, da sie von der Entweichung von Criminal-Inquisiten und Sträflingen spricht, für den II. Theil des Straf-Gesetzbuches paßt.

Zum §. 283 sind die die Militär-Personen, über welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen den Civil-Behörden zusteht, bestimmenden Verordnungen nicht vollständig angeführt; so fehlen z. B. einige über den Gerichtsstand der Invaliden (da nur eine einzige Verordnung, Nr. 302, darüber vorkommt), über jenen der Militärweiber, der Einwohner der österreichischen Militärgränze ꝛc. Ueber den Gerichtsstand (oder über-

haupt die Behandlung) auswärtiger Gesandten und des Gesandtschaftsperſonales kommt eine einzige Verordnung Nr. 310 vor.

Ziemlich reichhaltig ſind die Verordnungen zum §. 284 geſammelt. Nur wäre bei der Aufeinanderfolge derſelben, anſtatt der ſtarren Befolgung der chronologiſchen Ordnung, die ſo leicht zu befolgende Eintheilung nach dem Gegenſtande zu wünſchen geweſen, ſo daß zuerſt jene, welche die Geiſtlichen, dann jene, welche die Beamten betreffen u. ſ. w. angeführt worden wären. Einige der hier erſcheinenden Verordnungen hätten auch ſchicklicher bei andern Paragraphen eingereiht werden ſollen, z. B. die Nr. 312 beim nächſtfolgenden §. 285.

Die Anführung des Hofdecretes vom 24. Juni 1808 beim §. 399 zur Hebung der Conflicte zwiſchen den Civil- und Militärgerichten, bei der Erhebung des Thatbeſtandes, iſt ganz an ihrem Orte. Nur iſt nicht einzuſehen, warum der Herr Verfaſſer die Kundmachung des böhmiſchen Guberniums über denſelben Gegenſtand, und von demſelben weſentlichen Inhalte (wahrſcheinlich wohl die Kundmachung des Hofdecretes vom 13. November 1819) ſchon beim §. 288, Nr. 308) aufgenommen habe.

Das Hofdecret vom 8. März 1811 kommt beim §. 342 (Nr. 367) zum zweiten Male vor, da dasſelbe ſchon bei §. 86, Nr. 104 mit denſelben Worten angeführt wurde.

Wie konnte der Herr Verfaſſer zum §. 402 das niederöſterreichiſche Regierungsdecret vom 24. Februar 1804 (Nr. 387), nach welchem die Rückkehr eines aus Polizeirückſichten abgeſchobenen Individuums nicht als ſchwere Polizei-Uebertretung anzuſehen iſt, anführen, nachdem er ſchon bei §. 81, Nr. 98, das die entgegengeſetzte Entſcheidung enthaltende Hofdecret vom 22. September 1825 anführte? Jedenfalls hätten dieſe zwei Verordnungen nebeneinander geſtellt werden ſollen, damit niemand irregeführt werde, und der Leſer auf den erſten Blick hätte bemerken können, daß die frühere durch die ſpätere (welche dazu noch ein Hofdecret und die erſte nur eine Regierungs-Verordnung iſt) aufgehoben iſt.

Auch das zu §. 438 angeführte Hofdecret vom 19. Juli 1811, und das bei §. 16 vorkommende vom 4. Februar 1803 hätten, da beide von der Unterlaſſung oder Verſchiebung der Züchtigung wegen krankhafter körperlicher Zuſtände der Sträflinge ſprechen, nebeneinander erſcheinen ſollen. Doch iſt dem Uebelſtande hier wenigſtens zur Hälfte dadurch abgeholfen, daß bei der zuletzt vorkommenden Verordnung eine Hinweiſung auf die frühere vorkommt, bei der frühern dagegen wird die Hinweiſung auf die ſpätere vermißt.

Die zum §. 444 angeführte böhm. Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1818, Z. 29,524, hat dem Referenten manches Kopfzerbrechen gekoſtet.

Da er es, trotz dem, zu keinem befriedigenden Resultate bringen konnte, und es ihm möglich scheint, daß bei einseitiger Berücksichtigung jener Verordnung ein ganz gesetzwidriges Verfahren, nämlich die Verscharrung eines Selbstmörders durch den Scharfrichter, statt durch gerichtliche Diener, wie doch der §. 92 unseres Straf-Gesetzbuches, II. Theiles verordnet, Platz greifen könnte, so will Referent versuchen, seine Bedenken dagegen, die hier anzuführen zu weitläufig wäre, in einem eigenen kurzen Aufsatze für diese Zeitschrift darzulegen.

Zum §. 444 hätte neben der Nr. 419 vorkommenden niederösterreichischen Regierungs-Verordnung vom 7. November 1838, welche unter andern auch die Abnahme einer Entschädigung für die Beheitzungskosten verbietet, auch das Hofkammerdecret vom 29. December 1837 angeführt werden sollen, nach welchem die Kosten zur Beheitzung für die im Untersuchungsverhafte befindlichen Gränzwach-Individuen, nach den nähern Bestimmungen dieses Hofdecretes, auf Rechnung des Verwaltungsaufwandes dieser Gränzwache bestritten werden sollen. Dieses Hofdecret ist auch in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1838, III. Bd. S. 178 zu finden, welche eine der Quellen ist, die der Verfasser, laut seiner Vorrede, benützt hat.

Das zum §. 446 eingereihte Hofdecret vom 15. Juni 1827 gehört offenbar nicht zu diesem, sondern zum nächstfolgenden §. 447.

Eine auffallende Nachlässigkeit ist, daß bei §. 454 das Hofdecret vom 30. April 1819 zwei Mal, und zwar fast unmittelbar aufeinander folgend, abgedruckt ist, nämlich Nr. 431 und 433.

In den am Ende abgedruckten „Nachträgen" sind noch eilf Verordnungen enthalten. Mehrere darunter sind erst im Jahre 1840 erflossen, was ihr Erscheinen unter den »Nachträgen» vollkommen rechtfertigt. Andere sind aber auch aus früheren Jahren, und waren also vom Herrn Verfasser bei der Einreihung unter die betreffenden Paragraphe übersehen worden. Immerhin besser, daß sie wenigstens hier erschienen, als wenn sie ganz übergangen worden wären.

Die wenigen Druckfehler, die dem Ref. auffielen, sind: Ein sinnstörender S. 38, Z. 18 v. o. »und» statt »nicht»; dann S. 55, Z. 6 v. u. »1815» wahrscheinlich statt »1816.» — Eben so S. 235, Z. 9 v. o. »14. Februar» statt »14. März». Dann S. 338 in der ersten Zeile des §. 449 »vor» statt »von».

Druck und Papier sind gut.

Prof. v. Scari.

Il Diritto Romano privato e puro del Dottore A. Haimberger, Cesareo R. Consigliere Provinciale e Professore Pubblico Ordinario di Diritto Romano e Canonico nell' Università di Leopoli. Versione Italiana dal testo tedesco con giunte ed emendazioni recentissime dell' autore ed una tavola litographica dei gradi di consanguinità del Dottore Cas. Bosio, nobile di Klarenbrunn. In Venezia 1839. Per cura ed a spese di Ant. Bazzarini. (Volume unico.)

Diese, dem k. k. Herrn Hofrathe und juridischen Studien-Director Ritter v. Plappart gewidmete Uebersetzung ist sowohl durch möglichste Worttreue, so weit diese nur immer mit dem Genius der italienischen Sprache sich vertrug, als auch durch besondere Verständlichkeit, namentlich in jenen Stellen ausgezeichnet, wo der Eigensinn seines Idiomes dem Uebersetzer statt einer wörtlichen Uebertragung vielmehr eine passende Umschreibung des Originaltextes anzurathen schien.

Die Uebersetzung selbst wird mit einer lesenswerthen Vorrede einbegleitet, worin hauptsächlich die Vorzüge des Haimberger'schen Werkes für Theorie und Praxis insbesondere im Vergleiche mit anderen früher in Italien bei den römischen Rechtsstudien benützten Werken hervorgehoben und schließlich die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen bei vorliegendem, schon nach der Natur des Gegenstandes mit vieler Schwierigkeit verknüpften, aber nach meiner Ansicht sehr gelungenen Unternehmen vorgegangen wurde, worauf endlich noch eine Reihe mehrerer, vom Herrn Verfasser selbst auf die Bitte des Uebersetzers gefällig mitgetheilte Zusätze und Berichtigungen angeführt wird.

Wie erfolgreich bei dieser Uebersetzung der befriedigenden Lösung der Aufgabe, möglichste Treue mit Deutlichkeit zu paaren, nachgestrebt ward, ist vorzüglich dort ersichtlich, wo entweder die abstractere Beschaffenheit der behandelten Materie oder auch die inhaltreiche Gedrängtheit der Darstellung im Originale besondere Schwierigkeiten mit sich brachte, wovon die §§. 49, 50, 329, 459 u. a. m. als auffallende Belege gelten können. Hingegen scheinen mir die §§. 58 [1]), 76 [2]), 192 [3]), 215 [4])

[1]) Wo der Sinn des letzten Satzes verfehlt ist.
[2]) Wo der Begriff der res singularis aufgestellt wird.
[3]) Im Satze vor: 1mo.
[4]) Wo der zweimalige Gebrauch des Ausdruckes „buona fede" zuerst für „Redlichkeit" und dann für „guter Glaube" zu rügen sein dürfte.

und 230 §. [1]) zu den allerdings äußerst seltenen Ausnahmen zu gehören, wo einzelne, minder glücklich übersetzte Stellen anzutreffen sind.

Der undankbarste Theil der Arbeit dürfte unbedenklich die sorgfältige Uebertragung der zahlreichen Literatur-Citate, namentlich deutscher civilrechtlicher Werke und Zeitschriften genannt werden, da hierfür in Italien wohl nur ein geringes Interesse vorausgesetzt werden kann, und im Allgemeinen da, wo ein einheimisches Gesetzbuch an die Stelle des römischen Civilrechtes getreten ist, der Eifer für letzteres einer vielfachen Anregung zu bedürfen scheint, wenn überhaupt von einer Lectüre civilistischer Schriften die Rede sein soll, deren täglich anwachsende Menge vollständig zu bemeistern ja selbst denen, welche sie berufsmäßig kennen sollten, beinahe zur Unmöglichkeit geworden ist [2]).

In der Ueberzeugung, daß obige Uebersetzung zur eifrigeren Pflege des römischen Rechtsstudiums in Italien mit beitragen werde, will ich schließlich nur noch den Wunsch aussprechen, daß die hier bewährte Tüchtigkeit zu ähnlicher Uebertragung mehrerer ausgezeichneter civilistischer Werke aufmuntern möge, und zugleich die lobenswerthe typographische Ausstattung gebührend anerkennen.

Dr. Theser.

---

[1]) Wo ich den Ausdruck „in modo significante" nicht passend gewählt finde.

[2]) Ohne Zweifel wird die Neigung zur Lectüre civilistischer Schriften hauptsächlich auch dadurch sehr verringert, daß selbst in den vorzüglichsten derselben nicht nur eine Reihe für die Rechtswissenschaft aller Zeiten unschätzbarer rechtlicher Erörterungen, sondern nebstbei allerdings auch häufige Beziehungen auf zahlreiche, durch neuere Gesetze längst abgeänderte, also gegenwärtig nicht mehr anwendbare Vorschriften enthalten sind. Allein nichts desto weniger würde diesem großen Uebelstande nach meiner Ansicht unfehlbar abzuhelfen sein, wenn nur vorerst die Lectüre der römischen Rechtsquellen, mindestens der geistreich geschriebenen und selbst schon als Muster einer faßlichen und anziehenden juristischen Darstellung höchst lesenswürdigen Institutionen unter gleichzeitiger Berücksichtigung solcher Stellen der Digesten, die zur Ergänzung des dort gar nicht oder unvollständig Behandelten dienen, weniger verabsäumt würde. Dazu vor Allem, so viel möglich, anzuregen, ja sogar solche Lectüre mit dem Vortrage, mindestens zeitweise, zu verbinden, dürfte meines Erachtens ein sehr lohnendes und selbst um den Preis der Aufopferung eines Theiles der sonst auf Erläuterung mancher unwichtigerer Rechtsmaterie verwendeten Zeit nicht zu theuer erkauftes Unternehmen sein.

Ausländiſche Geſetzgebung.

Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Baden; verglichen mit dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche.

Dieſer Entwurf, welcher nur das materielle Strafrecht begreift, handelt bloß von Verbrechen. Alle darin für ſtrafbar erklärten Handlungen, ſie mögen auch nur ſo unbedeutend ſein, daß ſie bloß einen gerichtlichen Verweis zur Folge haben, werden mit dieſer Benennung belegt.

Ref. kann es nicht billigen, daß auf dieſe Weiſe die peinlich und die bürgerlich ſtrafbaren Handlungen vermengt, daß ſie nicht nach dem Beiſpiele der öſterreichiſchen Strafgeſetzbücher abgeſondert von einander behandelt werden, und verweiſet hier auf dasjenige, was ſchon Herr Hofrath Jenull über den Nutzen und die Nothwendigkeit einer ſolchen Abſonderung geſagt hat [1]).

Sehr zweckmäßig wird die Wirkſamkeit dieſes im Entwurfe vorliegenden Strafgeſetzbuches auch auf Militärperſonen, in ſo weit die Militärſtrafgeſetze nicht abweichende Vorſchriften enthalten (§. 2), ausgedehnt, während das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch auf ſolche Perſonen keine Anwendung hat (Hofkriegsräthliches Reſcript vom 7. December 1803). Denn in Bezug auf allgemein bürgerlich ſtrafbare Handlungen iſt keine Nothwendigkeit, zwiſchen Civil- und Militärperſonen zu unterſcheiden, vorhanden. Ja eine ſolche Unterſcheidung läßt ſich wegen der damit verbundenen ungleichen Behandlung am wenigſten dann rechtfertigen, wenn man, wie jetzt wohl ziemlich allgemein, der Gerechtigkeitstheorie vor den relativen Straftheorien den Vorzug gibt, und den Strafgeſetzbüchern die erſtere zum Grunde legt.

Der vorliegende Entwurf zerfällt in zwei Theile — in einen allgemeinen und in einen beſonderen.

Der allgemeine Theil handelt in IX Titeln von Verbrechen und deren Beſtrafung im Allgemeinen; der beſondere in XLII Titeln (X—LI) von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

Der Titel I beſtimmt den Begriff einer ſtrafbaren Handlung — eines Verbrechens — und die Perſonen, welche den Strafgeſetzen unterworfen ſind.

---

[1]) Das öſterreichiſche Criminalrecht nach ſeinen Gründen und ſeinem Geiſte dargeſtellt ꝛc. 2. Aufl., I. Thl., S. 106—109.

Ohne sich in eine Realerklärung eines Verbrechens, wie sie das österreichische Strafgesetzbuch (§. II der Einleitung) rücksichtlich der Verbrechen und §§. III—V rücksichtlich der schweren Polizeiübertretungen enthält, einzulassen, gibt der §. 1 dieses Entwurfes, gleich dem §. VI der Einleitung zum österreichischen Strafgesetzbuche, nur eine Nominaldefinition von Verbrechen, indem er die Begehung einer Handlung oder Unterlassung nur in so fern für strafbar erklärt, als sie vorher von einem Gesetze mit Strafe bedroht ist. Daß diese Definition in einem Strafgesetzbuche wesentlich sei, liegt am Tage. Aber es steht dahin, ob sie eine Realerklärung, welche uns mit den Merkmalen des Verbrechens bekannt macht, uns den Standpunct, von welchem der h. Gesetzgeber ausging, zeigt, überflüssig mache. Denn nicht immer ist es möglich, den Inhalt eines besonderen Strafgesetzes bloß auf dem Wege der grammatikalischen Auslegung zu erschöpfen. Die logische Auslegung ist auch im Strafrechte unentbehrlich, und wird daher auch in neueren Gesetzbüchern nicht ausgeschlossen. Wo ist sie aber zuverlässiger, dort, wo der h. Gesetzgeber uns selbst belehrt, welche Merkmale er im Allgemeinen zum Begriffe des Verbrechens für nöthig hält, oder, wo er dieß nicht that? Ref. glaubt, im ersteren Falle. Kein österreichischer Jurist wird läugnen, wie sehr ihm in manchen Fällen der §. II der Einleitung bei der Auslegung zu Statten komme.

Die §§. 2—9 bestimmen die Subjecte dieses Strafgesetzes.

In Beziehung auf die, innerhalb der Gränzen des Großherzogthums verübten Verbrechen sind nach §. 8 In- und Ausländer nach den inländischen Gesetzen zu richten. In so weit stimmt der Entwurf mit dem österreichischen Criminalrechte §. 31 des I. Thls., dann §. 4 des II. Thls. überein.

Die Ausnahme des §. 553 des Entwurfes, nach welchem Unterthanen der feindlichen Macht wegen Landesverrathes nach dem Kriegsrechte zu behandeln sind, ist im österreichischen Criminalrechte zwar nicht ausdrücklich gemacht, müßte aber nach völkerrechtlichen Grundsätzen wohl in dem Falle auch zugelassen werden, wenn dergleichen Handlungen zur Kriegszeit und auf Befehl des feindlichen Staates von seinen Unterthanen verübt worden wären.

Bei im Auslande verübten Verbrechen muß, wie bei uns, zuerst unterschieden werden, ob sie von Inländern oder von Ausländern verübt worden sind.

Bei Verbrechen, die ein Inländer im Auslande beging, soll nach österreichischem Criminalrechte (§. 30) immer das österreichische Strafgesetz angewendet werden. Der Entwurf dagegen spricht eine gleiche Bestimmung

nur für den Fall aus, wenn das Verbrechen gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder auch außerdem, wenn der Thäter, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland ging. In allen andern Fällen dagegen soll das im Auslande verübte Verbrechen nach dem Entwurfe nur dann nach den inländischen Gesetzen bestraft werden, wenn das ausländische Gesetz nicht eine mildere Strafe bestimmt, oder die That gar für straflos erklärt, wo dann das ausländische Gesetz zur Anwendung kommen soll. Der Entwurf ist also milder, als das österreichische Criminalrecht. Und dieß wohl mit Recht, denn es scheint unbillig zu sein, wenn Jemand, welcher längere Zeit im Auslande war, und dort eine, nach den dortigen Gesetzen erlaubte Handlung gesetzt hat, durch welche überdieß weder sein Staat, noch ein Unterthan desselben verletzt worden ist, bei seiner Rückkehr bestraft werden soll.

Nur möchte Referent in dem Falle, wo die im Auslande von einem Inländer am Auslande oder an Ausländern verübte Handlung nach den ausländischen Gesetzen zwar nicht straflos, aber doch weniger strafbar ist, als nach den inländischen Gesetzen, vorziehen, die Strafe nach den inländischen Gesetzen jedoch im Verhältnisse zu der in den ausländischen Gesetzen bestimmten geringeren Strafe milder zu bemessen, weil dadurch der inländische Richter der Verlegenheit enthoben würde, Strafarten, welche vielleicht das Gesetz seines Staates nicht aufnimmt, in Anwendung bringen zu müssen.

In Beziehung auf die von Inländern im In- oder im Auslande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden verübten Verbrechen enthält der §. 7 auch noch die Beschränkung, daß eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung derselben nur zu Folge einer vom Justiz-Ministerium erhaltenen Ermächtigung Statt haben könne, welche Ermächtigung nach §. 8 nur dann ertheilt werden soll, wenn nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung von einem seiner Angehörigen gegen Baden oder dessen Behörden verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird.

In Beziehung auf die im Auslande von Ausländern verübten Verbrechen sollen nach §. 5 des Entwurfes die inländischen Gesetze dann Anwendung haben, wenn sie gegen das Inland oder dessen Behörden verübt worden sind. Diese Bestimmung ist demnach weiter, als die des §. 32 des österr. Str. G. B. I. Thls., indem letzterer nur die gegen das Inland verübten (auf die Verfassung, die öffentlichen Creditspapiere oder das Münzwesen sich beziehenden), der erstere dagegen auch jene Verbrechen, welche gegen die Behörden des Inlandes verübt wurden, z. B. Widersetzlichkeit und Aufruhr, nach den inländischen Gesetzen zu bestrafen anordnet.

Ist das von einem Ausländer verübte Verbrechen anderer Art, so

findet nach dem Entwurfe eine Bestrafung im Inlande nicht Statt. Der Entwurf weicht daher dießfalls vom österreichischen Criminalrechte ab, indem nach den §§. 33 und 34 desselben der Ausländer wegen anderer, im §. 31 nicht bezeichneter Verbrechen entweder *ausgeliefert*, oder, wenn jene Auslieferung nicht angenommen wird, bestraft werden muß, und zwar nach den in- oder den ausländischen Gesetzen, je nachdem die einen oder die andern auf eine mildere Behandlung erkennen. Daß der Verbrecher auch bei einer Bestrafung wegen dieser Verbrechen im Inlande kein Unrecht leiden würde, scheint wohl klar, besonders wenn man von der Gerechtigkeitstheorie ausgeht. Da aber der Staat an der Bestrafung von Verbrechen, durch welche er durchaus weder mittelbar noch unmittelbar verletzt wurde, kein Interesse hat, so kann ihm auch die Pflicht zu ihrer Bestrafung nicht aufgelegt werden. Er verwahrt sich gegen solche Verbrecher hinlänglich, wenn er ihnen den Aufenthalt auf seinem Staatsgebiethe verweigert. Auffallen muß es jedoch, daß der Entwurf die Anwendung des §. 5 nicht auch auf die von Ausländern im Auslande *gegen Inländer* verübten Verbrechen wenigstens für den Fall ausdehnt, wenn der Ausländer gewußt hat, daß der von ihm Verletzte ein Badner sei. Der Grund, daß in einem solchen Falle das Verbrechen nicht dafür angesehen werden kann, daß er sich den Strafgesetzen des Staates, welchem der Verletzte angehört, unterworfen habe — wodurch der Herr Obergerichtsrath *Trefurt* diese Anordnung rechtfertigen will [1]) — scheint dem Referenten nicht stichhältig zu sein. Denn nach des Ref. Ansicht stützt sich das Strafrecht nicht auf den Consens des Verbrechers, sondern auf die Forderung der Vernunft, daß das juridische Verschulden durch Strafe ausgeglichen werde. Sodann gibt man allgemein ein Strafrecht gegen Fremde, sobald sie auf unser Staatsgebieth kommen, wegen Verbrechen, die sie in Futuro begehen, zu, weil dieses eine Bedingung ihrer Einlassung auf unser Staatsgebieth ist, welche in dem Strafgesetze rechtmäßig gesetzt, und durch den Eintritt des Fremden stillschweigend eingegangen wird. Warum sollte nun eine solche Bedingung nicht auch auf vergangene Beleidigungen des Staates, in welchen der Fremde sich begibt, oder seiner Glieder durch die Gesetzgebung erweitert, und von ihm durch den freiwilligen Eintritt in denselben auf den Fall der Betretung als stillschweigend eingegangen betrachtet werden können? Gewichtiger scheint dem Ref. der Grund zu sein, daß der Inländer ohnehin als Schutzgenosse des Staates, in welchem er sich aufhält, betrachtet werden müsse [2]). Allein auch dieser Grund scheint die

[1]) S. Archiv des Crim. Rechtes. Jahrg. 1838. 2. Stück, S. 277 u. 278.
[2]) S. „das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt" vom Hrn. Hofrathe *Jenull*, 2. Aufl., I. Thl., S. 328, Note a.

Ansicht des Referenten nicht ganz, nämlich nicht für den Fall zu widerlegen, als der Fremde wegen des in seinem Staate an den Inländern verübten Verbrechens dort nicht bestraft werden sollte. Die Möglichkeit dieses Falles liegt dem §. 34 des österreichischen Criminalrechtes offenbar zum Grunde. Nach dem letzteren müßte der Fremde in diesem Falle in Oesterreich gestraft werden, während er in Baden auch in diesem Falle *straflos* bleibt.

Nach §. 6 kann kein *Inländer*, er mag wo immer verbrochen haben, einem auswärtigen Staate *ausgeliefert* werden. Eine Auslieferung scheint aber auch bei Fremden, insoweit sie zufolge der §§. 3 und 5 den baden'schen Strafgesetzen unterworfen sind, nicht zulässig zu sein, weil sie sich mit der in diesen Paragraphen angeordneten Bestrafung nach den inländischen Gesetzen nicht verträgt. Der §. 6 hätte daher füglich auch rücksichtlich der Fremden ein Verbot der Auslieferung zum Behufe der Bestrafung aussprechen können. In Oesterreich hat eine Auslieferung nur bei *Fremden* Statt, welche im Auslande aber nicht gegen das Inland verbrochen haben (§. 33 des österr. Str. G. B. I. Th. und Hofd. vom 10. Dec. 1808; Abs. 6. in der J. G. S. 834).

Nach §. 9 soll gegen den Verbrecher, welcher bereits von einem zuständigen, ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden ist, im Inlande ein neues Strafverfahren nur unter den nämlichen Voraussetzungen Statt haben, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichtes erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses ganz oder zum Theil durch die *Flucht* entzogen habe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält eine solche Bestimmung nicht. In Beziehung auf schwere Polizeiübertretungen ist dasselbe milder, denn nach der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1828 (A. h. Entschließung vom 12. April) kann ein Inländer wegen einer im Auslande verübten, und dort auch bestraften oder nachgesehenen derlei Uebertretung *gar nicht mehr* im Inlande zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Aber bei Verbrechen ist es anders. Bei diesen muß ungeachtet der im Auslande erfolgten Bestrafung oder Freisprechung im Inlande eine neue Untersuchung, und, wenn aus dieser hervorgeht, daß die im Auslande ausgestandene Strafe das Maß der hierlandes verdienten Strafe nicht erreiche, auch ein neues Straferkenntniß geschöpft werden. Nur muß auf die im Auslande bereits ausgestandene Strafe die der Gerechtigkeit und den österreichischen Strafgesetzen (§§. 17, 43 und 481 Str. G. B. I. Thls.) entsprechende Rücksicht genommen werden. Bei der Einleitung einer solchen Untersuchung ist der

österreichische Richter nirgends an jene Bedingungen gewiesen, von welchen überhaupt die Wiederaufnahme der Untersuchung nach Maßgabe des XIV. Hauptstückes des II. Abschnittes des Straf-Gesetzbuches I. Theiles abhängt, vielmehr ist aus dem Hofdecrete vom 4. September 1819, Nr. 1601 das Gegentheil zu ersehen. Dem Referenten scheint die Bestimmung des Entwurfes vorzuziehen zu sein, indem dem auswärtigen Staate doch nicht das Recht abgesprochen werden kann, Verbrechen, welche innerhalb seiner Grenzen verübt wurden, ohne Unterschied, und im Auslande verübte Verbrechen insoweit, als sie von seinen Unterthanen oder zwar von Ausländern aber an ihm selbst begangen wurden, zu bestrafen.

Der II. Titel handelt von den Hauptstrafen der Verbrecher, den rechtlichen Folgen, und den Verschärfungen derselben, und endlich von den Disciplinarstrafen.

Der Hauptstrafen gibt es zwei Arten, nämlich peinliche und bürgerliche Strafen. Man kann die ersteren nach österreichischem Strafrechte den Strafen der Verbrechen, und die andern den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen gleichstellen.

Während das österreichische Criminalrecht (§. 9) nur zwei Hauptarten der Strafen aufnimmt, nämlich die Todes- und Kerkerstrafe, werden in dem Entwurfe (§. 10) fünf peinliche Strafen angeführt.

Die erste und größte ist, wie in Oesterreich, die Todesstrafe, welche (§. 11) durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden soll. Sie ist auch nur auf die schwersten Verbrechen gedroht, als den Mord (§§. 183, 241 und 447), die strafbarsten Arten der Tödtung (§§. 218, 296, 378, 509, 517, 573, 597), dann die unheilbare Verletzung durch gemein gefährliche Vergiftung (§. 219), den schwersten Grad der Majestätsbeleidigung (§. 554), den Hochverrath (§§. 533—536) und den Landesverrath (§§. 544 u. 547). Das österreichische Criminalrecht ist in dieser Beziehung einerseits strenger, indem z. B. das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach demselben (§§. 94 und 95) auch mit dem Tode bedroht ist, eben so bei dem Verbrechen der Brandlegung (§. 148 lit. a) zwei Fälle mehr mit der Todesstrafe verpönt sind, als nach dem Entwurfe, nach welchem (§. 509) die Todesstrafe bei der Brandlegung nur im ersten, §. 148, lit. a. des österreichischen Criminalrechtes angeführten Falle verhängt werden soll. Andererseits ist es aber wieder milder. Denn z. B. in Beziehung auf den Todtschlag droht es (§. 123) nur dem räuberischen Todtschläger die Todesstrafe an, während nach dem Entwurfe auch mehrere, nämlich die gefährlicheren Arten desjenigen Todtschlages, welche nach österreichischem Rechte (§. 134) zu den gemeinen zu rechnen wären, z. B. wenn Jemand

durch heimlich beigebrachtes Gift den Tod veranlaßt hat, sollte auch seine Absicht nur auf eine Beschädigung gerichtet gewesen sein, mit dem Tode bedroht sind.

Die zweite peinliche Hauptstrafe ist eine Freiheitsstrafe, welche Zuchthausstrafe, in Oesterreich Kerker (§. 9) genannt wird. Sie wird, wie in Oesterreich (§. 15), der Dauer nach in eine lebenslängliche und zeitliche eingetheilt. Die lebenslängliche wird nie unbedingt angedroht, wie dieß im österreichischen Criminalrechte gewöhnlich, z. B. in den §§. 54, 55, 122 u. s. w. der Fall ist, weil man dem richterlichen Ermessen gestatten wollte, sie nur da anzuwenden, wo sie nach den Umständen des Falles als verdient erscheint. Auch die zeitliche Zuchthausstrafe ist nur auf schwere, oder nach der Volksansicht als schändlich geltende Verbrechen angedroht. Ihre Dauer soll (§. 13) nach Jahren und Vierteljahren und niemals in kleineren Zeittheilen bestimmt werden. Nach österreichischem Criminalrechte könnte diese Bestimmung unstreitig auch nach Monaten geschehen, weil nirgends eine Beschränkung vorkommt. Indessen geschieht dieß, so weit es dem Referenten bekannt ist, nur bei der untersten Abstufung von sechs Monaten bis zu einem Jahre in der Praxis. Und doch wäre sicher in vielen Fällen auch bei den höheren Abstufungen eine Bestimmung nach Vierteljahren oder Monaten der Gerechtigkeit entsprechend. Das Minimum der zeitlichen Zuchthausstrafe ist nach dem Entwurfe (§. 14) drei, das Maximum zwanzig Jahre, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen (§. 153) ausgenommen, wo sie sich auch bis auf dreißig Jahre erstrecken kann. Nach österreichischem Rechte ist das Minimum der zeitlichen Kerkerstrafe sechs Monate (§. 15 desselben). Eine Eintheilung der Zuchthausstrafe nach dem Unterschiede der Strenge in mehrere Grade, nach österreichischem Criminalrechte (§§. 11—13) in zwei Grade, Kerker und schwerer Kerker [1]), kennt der Entwurf nicht. Er ordnet vielmehr (§. 16) an, daß alle Zuchthausgefangenen durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, mit schmaler Kost genährt werden, und eine ausgezeichnete Kleidung tragen sollen, und verweiset (§. 65) in Beziehung auf die innere Einrichtung aller Strafanstalten auf die besonderen Instructionen und Verordnungen.

Die dritte oder wenn man, wie es der Entwurf thut, die lebenslängliche und die zeitliche Zuchthausstrafe als zwei selbstständige Strafarten anführt, die vierte peinliche Strafe ist die Dienstentsetzung, welche in

[1]) Der dritte Grad des Kerkers, schwerster Kerker, wie früher nach §. 11 und 14 Statt hatte, ist gegenwärtig aufgehoben (A. h. Entschl. vom 11. (Hofd. vom 15.) Jänner 1833, Nr. 248, J. G. S.).

dem Verluste aller von dem Verbrecher bekleideten Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge besteht (§. 21).

Die letzte endlich ist die bleibende Entziehung der durch eine Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung im öffentlichen Dienste, welche Strafe gegen denjenigen Verbrecher zu verhängen ist, welchem nach dem Gesetze, falls er ein ständiges Amt hätte, die Strafe der Dienstentsetzung treffen würde (§. 24).

Zu den bürgerlichen Strafen gehören nach §. 31 folgende:

1. Arbeitshaus- und Festungs- und
2. Gefängniß-Strafe.

Also eine Freiheitsstrafe, welche nach ihrer Dauer und ihrer Strenge in zwei Grade zerfällt. Die erstere kann nicht weniger als sechs Monate, und nicht mehr als sechs Jahre; die letztere nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als ein Jahr betragen. Die letztere, wenn sie von kurzer Dauer ist (nicht mehr als sechs Wochen beträgt) soll in Amtsgefängnissen, bei längerer Dauer hingegen in den Kreisgefängnissen abgebüßt werden (§§. 33, 36, 37, 38). Die erstere kann in keinen kleineren Zeittheilen, als nach Monaten, die letztere auch nach Wochen bestimmt werden (§§. 32 u. 37). Die Arbeitshausgefangenen sollen im Vergleiche zu den Zuchthausgefangenen, in Beziehung auf die Behandlung, Erleichterungen genießen, und auf ihr Verlangen auch außerhalb der Strafanstalt verwendet werden. Den zur Gefängnißstrafe Verurtheilten dagegen soll, insoweit dieß möglich ist, unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Arbeiten die Wahl gelassen werden (§§. 35 und 39). Die Arbeitshausstrafe soll in der Regel nicht in der nämlichen Anstalt vollzogen werden, wo die Zuchthaussträflinge büßen (§. 49). Verbrecher aus der gebildeten Classe, die zu was immer für einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, genießen (§. 50) die besondere Begünstigung, daß sie die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt, bei einer ihren früheren Verhältnissen angemessenen Beschäftigung, und unter den Beschränkungen des §. 51, wenn ihre That keinen Flecken auf ihren Charakter wirft, auf einer Festung büßen können. — Die Festungsstrafe ist demnach eine besondere Begünstigung der gebildeten Classe, während nach österreichischem Rechte (§. 458 a) nur die Hochverräther und Creditspapierverfälscher, aber diese auch ohne Unterschied, ihre Criminalstrafen auf der Festung auszustehen haben.

Die Strafzeit wird nach dem Entwurfe (§. 59) in allen Fällen erst von dem Eintritte in die Strafanstalt, in Oesterreich dagegen mit mehr Billigkeit schon vom Tage der Ankündigung des rechtskräftigen Urtheiles (§§. 445 und 469 des österr. Criminalrechts) gerechnet; die Berechnung der Zeittheile geschieht nach dem Entwurfe (§. 59) so, wie es

das öst. a. b. G. B. in privatrechtlicher Beziehung (§. 902 desselben) anordnet, während nach österreichischem Strafrechte (Hofdecret vom 7. Mai 1819, Nr. 1558 der Justiz-Gesetzsammlung) die Kalenderberechnung zum Grunde gelegt ist.

3. Gehört zu den bürgerlichen Strafen die Dienstentlassung, welche aber als bürgerliche Strafe nur eine zeitliche sein, nämlich nicht auf weniger als zwei, und nicht auf mehr als fünf Jahre verhängt werden darf (§. 44).

4. Die Entziehung der Befähigung zur Praxis oder zu einem öffentlichen Dienste, welche bleibend oder zeitlich sein kann (§. 45), und die Entziehung eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebes, bleibend oder zeitlich (§. 46).

Diese beiden Strafarten sind analog der Strafe der Entziehung von Rechten und Befugnissen, welche nach österr. Strafrechte (II. Thl., §. 8, lit. c. und §. 10) bei schweren Polizeiübertretungen eintritt.

5. Geldstrafe, welche in der Regel den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen sollen (§. 47). Nach österr. Strafrechte übersteigt diese Strafe in der Regel nicht 500 fl. C. M., und nur bei dem Spielen verbotener Spiele erreicht sie den Betrag von 900 fl. C. M. (österr. Str. G. B. II. Thl., §. 8, lit. a. und §. 266 mit der a. h. Entschließung vom 23. Juni 1835).

Hierher gehört auch die Confiscation, analog der Strafe des Verfalls von Waaren, Feilschaften und Befugnissen bei schweren Polizeiübertretungen nach dem österr. Strafrechte (II. Thl., §. 8, lit. b. und §. 9).

6. Endlich der gerichtliche, mündliche oder schriftliche Verweis (§. 48). Dieser ist in Oesterreich nur eine Strafe der einfachen Vergehen. Dagegen nimmt das österr. Strafrecht als Hauptstrafen der schweren Polizeiübertretungen auch, wiewohl mit großen Beschränkungen, die körperliche Züchtigung und die Abschaffung auf, von welchen die erstere der Entwurf gar nicht, die letztere aber nur als eine nach Umständen eintretende Folge der Strafen kennt (s. österr. Str. G. B. II. Thl., §§. 8, 15—17).

Unter den rechtlichen Folgen der Strafe gibt es einige, welche nur die peinlichen, andere und die mehreren aber, welche auch die bürgerlichen Strafen treffen können.

Als Folgen der peinlichen Strafen allein können eintreffen die Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugnisse, jedoch nur in den Fällen, in welchen es das Gesetz ausdrücklich anordnet (§. 25), und die öffentliche Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles

(§. 30). Sie geschieht durch Anschlagung des Urtheiles an einem öffentlichen Orte des Gerichtsortes und des Wohnortes des Verbrechers, und nebstbei noch durch Verlautbarung desselben durch ein öffentliches Blatt. Die Eidesunfähigkeit und die Unfähigkeit zu einem beweisenden Zeugnisse ist nach österreichischem Criminalrechte (§. 384, lit. c.) also in peinlichen Sachen immer eine gesetzliche Folge der Verurtheilung, dauert aber nur so lange, bis die Strafe ausgestanden ist; und selbst während der Strafzeit kann ausnahmsweise ein Sträfling zwar nicht beeidet, aber doch, wenn gleich unter größeren Vorsichten (§. 410 u. f. des österr. Criminalrechts), zur Ueberweisung eines Mitschuldigen gebraucht werden.

Zu den rechtlichen Folgen sowohl der bürgerlichen als der peinlichen Strafen gehören:

1. Der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, als: der Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen, der öffentlichen Aemter, der Fähigkeit zu ihrer Erlangung, der Ruhegehalte und Pensionen, aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, und der Fähigkeit zur Zeugenschaft bei öffentlichen Urkunden, dann der politischen besonderen Berechtigungen des Verbrechers, Letzterer für seine Person.

Diese rechtliche Folge tritt bei allen peinlichen Strafen — die Todesstrafe ausgenommen — ein (§. 17), und nur bei dem Dasein gewisser Strafminderungsgründe (§. 145, Nr. 1, 2, 4 und 5) kann sie dem Verurtheilten zum Theile nach Maßgabe des §. 18 erlassen, oder aber ihrer Dauer nach auf eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht weniger als fünf Jahre betragen soll, im Urtheile beschränkt werden.

Bei den bürgerlichen Strafen dagegen kann diese rechtliche Folge nur bei der Arbeitshausstrafe, und auch da nur ausnahmsweise, nach den §§. 40 und 41 eintreffen, und bei der Strafe der Dienstentlassung muß sie nach §. 43, jedoch nur zum Theile, nämlich rücksichtlich der von dem öffentlichen Amte abhängigen Rechte (§. 17, Nr. 3 und 4) verhängt werden.

In Beziehung auf den Adel zeigt der Entwurf eine besondere Milde. Während in Oesterreich der Adel nicht bloß für die Person des Verbrechers, sondern auch für die erst nach der Aburtheilung erzeugten Kinder, und zwar sammt allen damit verbundenen persönlichen und dinglichen Rechten verloren geht, wird nach dem Entwurfe der zur peinlichen Strafe verurtheilte Verbrecher des Adels nur in so weit verlustig, als er öffentliche Berechtigungen gewährt. Denn die Folgen der Zuchthausstrafe nach §. 17 beziehen sich alle nur auf das öffentliche Recht, und nach Nr. 6 dieses Paragraphes sollen die politischen Rechte nur für die Person des Verbrechers erlöschen.

Der bestrafte Adelige verliert also nicht seinen Stand; er überträgt den Adel auch auf seine Kinder, und kann noch immer die ihm aus solchem zustehenden dinglichen Rechte ausüben. Nur in so weit scheint der Entwurf härter, daß er die Folgen des §. 17 in der Regel mit jeder peinlichen, ausnahmsweise sogar mit den bürgerlichen Strafen verbindet.

2. Die Landesverweisung ist eine rechtliche Folge jeder Verurtheilung eines Ausländers zu einer zeitlichen Zuchthausstrafe (§. 19) und der Verurtheilung zu einer Arbeitshausstrafe dann, wenn die Verurtheilung dazu wegen Tödtung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung, Landstreicherei oder Bettel erfolgt ist, und der Verurtheilte für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich ist (§. 42).

In Oesterreich findet die Landesverweisung nur als Verschärfung der Kerkerstrafe bei ausländischen Verbrechern Statt, und wenige Fälle ausgenommen (z. B. §. 84, I. Thl.), hängt ihre Verhängung von dem Ermessen der Criminalgerichte ab. Nur bei schweren Polizeiübertretungen kann sie unter dem gelinderen Namen „Abschaffung" auch als Hauptstrafe verhängt werden (§§. 8 und 17, II. Thl.). Eine Brandmarkung des Verwiesenen läßt der Entwurf nicht zu.

3. Endlich kann der Verurtheilte bei gewissen Verbrechen, wenn auf eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist, oder unter den Bedingungen, unter welchen auch ein zur Arbeitshausstrafe Verurtheilter des Landes verwiesen werden kann, auch wenn nur eine Arbeitshausstrafe verhängt wurde, unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden (§§. 27 und 42), jedoch nur auf bestimmte Zeit (§. 28), und mit keinen andern, als den gesetzlich (§. 29) bestimmten Wirkungen.

Das österreichische Strafrecht enthält in dieser Rücksicht keine Norm. Nur im §. 455 (I. Thl.) wird bestimmt, daß, wenn die Entlassung aus dem Gefängnisse oder der Strafanstalt für die öffentliche Sicherheit bedenklich scheint, von der politischen Hofstelle geeignete politische Vorkehrungen getroffen werden sollen.

Was die Schärfungen anbelangt, so haben sie unter den peinlichen Strafen, wie in Oesterreich, nur bei den Freiheitsstrafen Statt. Nur kann nach österreichischem Rechte auch der lebenslange Kerker, nach dem Entwurfe bloß die zeitliche Zuchthausstrafe verschärft werden (vergl. §. 17 u. f. des österreichischen Criminalrechtes mit §. 52 des Entwurfes). Eine Verschärfung der Todesstrafe ist durch beide (§. 12 des Entwurfes und §. 48 des österreichischen Criminalrechtes) ausgeschlossen. Es wäre daher nur noch zu wünschen, daß, so lange die Todesstrafe noch in die Gesetzbücher aufgenommen werden muß, die Hinrichtung nicht nur auf eine Art, welche die meiste Gewähr einer schnellen und sicheren Vollziehung

gibt, sondern auch nicht mit der bisherigen Oeffentlichkeit, nämlich an einem eigens dazu gewidmeten, nicht Jedermann zugänglichen Orte, und in Gegenwart einer hinreichenden Commission vollzogen werde. Denn abgesehen davon, daß gerade die öffentliche Hinrichtung durch ihr Gepränge einen, dem beabsichtigten entgegengesetzten Eindruck macht, indem die Menge in einem solchen Acte nur einen Vergnügungsmoment feiert, ist diese Oeffentlichkeit gerade mit dem Verlangen nach Abschaffung jeder qualificirten Todesstrafe im vollkommensten Widerspruche, indem das ganze, damit verbundene Gepränge, z. B. das langsame Hinführen des Verbrechers zu dem oft entfernten Schaffote durch eine ungeheure Volksmenge, die schimpflichste und grausamste Ausstellung ist. Der Verbrecher wird überdieß dadurch nur außer Stand gesetzt, dem ernsten Augenblicke mit der erforderlichen Fassung entgegen zu gehen. Die Ueberzeugung, daß die Hinrichtung wirklich vollzogen wurde, kann dem Volke wohl auch auf eine, der Humanität mehr entsprechende Weise werden.

Unter den Schärfungsarten der zeitlichen Zuchthausstrafe finden wir bloß eine, welche auch das österreichische Strafrecht (§. 17, lit. d. I. Thl.) aufnimmt, nämlich nach §§. 2 und 3 die Hungerkost, in Oesterreich Fasten. Außer dieser enthält der Entwurf (§. 52) noch folgende Schärfungen: Einsame Einsperrung, Dunkelarrest, Anlegung von Ketten, und die Verbindung der letzteren mit der Hungerkost oder einer derselben mit einer der beiden ersten. Die Landesverweisung bildet nicht (wie bei uns) eine Nebenstrafe, sondern, auf eine der Natur derselben mehr zusagende Art, eine rechtliche Folge der Verurtheilung. Mit Recht werden die öffentliche Arbeit, die Ausstellung auf der Schandbühne und die körperliche Züchtigung (die unser Str. G. B. I. Thls. §. 17 unter die Verschärfungen des Kerkers aufgenommen hat) aus Rücksichten für das Ehrgefühl der Sträflinge und seine Gesundheit nach dem Entwurfe nicht zugelassen. Nur die Arbeitshausgefangenen können, aber auch nur, wenn sie sich dazu erbiethen, zur öffentlichen Arbeit verwendet werden (§. 35).

Mit Ausnahme der Ketten können die Schärfungen des §. 52 auch bei den bürgerlichen Freiheitsstrafen Statt finden, nur die Amtsgefängnißstrafe soll in der Regel bloß mit einsamer Einsperrung verschärft werden (§. 53). Uebrigens hängen diese Schärfungen in der Regel — die Fälle nämlich, wo sie vorgeschrieben sind, z. B. §§. 208, 333, 437 u. s. w. ausgenommen — von dem Ermessen des Richters ab, welcher jedoch hierbei an die gesetzlichen Beschränkungen (§§. 52, 55, 56 und 57) gebunden ist. Die Gefängniß- oder Festungsstrafe kann überdieß auch noch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen (§. 58).

In den §§. 62—64 sind die Disciplinarstrafen bestimmt; sie bestehen in einsamer Einsperrung, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung der Betten, Entziehung der den Sträflingen sonst zukommenden Begünstigungen, und im Zuchthause auch in der Anlegung von Ketten, oder auch nach Umständen in der Anwendung der Schärfungen mit kürzeren, als den sonst zulässigen Zwischenräumen. Also selbst als Disciplinarstrafe ist die körperliche Züchtigung ausgeschlossen. Nach dem österreichischen Criminalrechte (s. §§. 329, 330, 363, 364 und 365) bestehen diese Strafen in Warnungen, Fasten, körperlicher Züchtigung, Anschlagung schwererer Eisen und engerer Ankettung.

Der Titel III handelt von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung. Es werden darin nicht so, wie im österreichischen Criminalrechte (§. 2), die Gründe, welche die Zurechnung ausschließen, taxative aufgezählt, sondern nur das Princip der Zurechnungsfähigkeit angegeben, und dann zur Erläuterung desselben einige Umstände, welche nach diesem Principe die Zurechnung ausschließen oder nicht ausschließen sollen, beispielsweise angeführt.

Die Uebertretung eines Strafgesetzes ist straflos, wenn sie weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann (§. 66). Fahrlässigkeit ist daher nach dem Entwurfe kein Entschuldigungsgrund, wohl aber nach dem österreichischen Criminalrechte (§. 2, lit. g), indem nach dem letzteren zum Verbrechen böser Vorsatz wesentlich ist (§. II der Einleitung und §. 1 desselben).

Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkür des Uebertreters aufgehoben ist (§. 67). Nach diesem Principe muß demnach über das Dasein der Entschuldigungsgründe geurtheilt werden. Insbesondere hebt der Entwurf als solche heraus:

1. Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (§. 71). Es sind also hier nicht alle Seelenstörungen oder krankhaften Zustände, welche die Zurechnung ausschließen, aufgezählt, sondern nur jene, die am häufigsten vorkommen. Das österreichische Criminalrecht begreift solche Zustände im §. 2 unter lit. a., b. und c. Hat sich der Thäter selbst in einen solchen Zustand vorübergehender Sinnesverwirrung gesetzt, z. B. bei der Trunkenheit, so findet Zurechnung der daraus verübten Verbrechen nach Umständen zum bösen Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit Statt. Nur eine volle und unverschuldete Trunkenheit schließt daher die Zurechnung ganz aus (§. 72).

Das österreichische Strafgesetzbuch stimmt damit vollkommen überein (§. 2, lit. c., I. Thls. und §§. 5 und 267, II. Thls. des Str. G. B.).

2. Den Zustand eines Taubstummen, dessen Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen (§. 73). Nach dem österreichischen Criminalrechte ist dieser Grund in §. 2, lit. a. begriffen.

3. Das jugendliche Alter, in welcher Beziehung der Entwurf (§§. 74—76) folgende Regeln aufstellt:

a) Kindheit entschuldiget, so wie in Oesterreich, von jeder Zurechnung zur gesetzlichen Strafe; nur dauert sie bis zum zurückgelegten zwölften, in Oesterreich nur bis zum zehnten Jahre (§. 4 des II. Thls. d. österr. Str. G. B.). Für die Periode der Kindheit ist also eine praesumtio juris et de jure aufgestellt.

b) Bei minderjährigen Personen vom zwölften bis zum sechszehnten Jahre soll von Fall zu Fall geprüft werden, ob der jugendliche Verbrecher bereits die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung erlangt hat, oder nicht. Im letzteren Falle ist die Zurechnung auch nicht zulässig, im ersten wohl, aber nur in einem geminderten Grade. Nämlich statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe ist 5—15jähriges Zuchthaus zu erkennen, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Viertheile der sonst verschuldeten gesetzlichen Dauer herabzusetzen. Das österreichische Criminalrecht ist in dieser Beziehung in so weit milder, daß nach demselben die Altersperiode bis zum vierzehnten Jahre von der Zurechnung zum Verbrechen ganz und jedenfalls entschuldiget, und daß schwere Polizeiübertretungen, in dieser Periode verübt, ebenfalls zur gesetzlichen Strafe nicht zugerechnet werden können; dagegen in so weit strenger, daß es in dieser Periode begangene Verbrechen als schwere Polizeiübertretungen zugerechnet wissen will (s. österr. Str. G. B., §. 2, lit. d., I. Thls. und §§. 4, 28 und 29, II. Thls.).

c) Nach dem zurückgelegten sechszehnten Jahre findet die Zurechnung Statt; wird aber bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre ein todeswürdiges Verbrechen begangen, so tritt an die Stelle des Todes lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren. Das österreichische Criminalrecht erklärt das jugendliche Alter vom vierzehnten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahre im Allgemeinen für einen Milderungsumstand (§. 29, lit. a. desselben), dessen Einfluß zu würdigen dem Richter überlassen bleibt; nur darf ein solcher Thäter zu keiner größeren, als 20jährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt werden (§. 431 desselben und h. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, Nr. 1404). Verbrecher zwischen dem zwölften und sechszehnten Jahre sollen für jeden Fall abgesondert verwahrt werden

(§. 73, Nr. 2 des Entwurfes). Dieses ist auch in Oesterreich rücksichtlich der als schwere Polizeiübertretungen zuzurechnenden Verbrechen von Personen zwischen dem zehnten und vierzehnten Jahre ausdrücklich (§. 89 II. Thle.) angeordnet.

4. Unwiderstehliche physische oder psychologische Gewalt, auch wenn letztere sich auf eine Gefahr für Leib und Leben nicht des Genöthigten selbst, sondern auch nur seines Ehegatten, oder eines Asc- und Descendenten, eines Collateralen bis einschließlich zum zweiten Grade, der Adoptiv- oder Pflegeältern oder Kinder, oder endlich solcher Personen gründet, die ihm zur Aufsicht oder in besonderen Schutz übergeben sind (§. 77). Das österreichische Criminalrecht dehnt diesen Entschuldigungsgrund (§. 2, lit. e.) auf diese, dem Genöthigten nahe stehenden Personen ausdrücklich nicht aus.

5. Ein, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführter Nothstand, in welchem die unerlaubte Handlung das einzige Mittel war zur Rettung seines eigenen oder des Lebens der oben bezeichneten Personen. Nach dem österreichischen Criminalrechte ist dieser Entschuldigungsgrund unter dem unwiderstehlichen Zwange (§. 2, lit. e.) begriffen.

6. Rechtmäßige Nothwehre (§. 78 u. f.), welche auch nach österr. Criminalrechte (§. 127) entschuldigt. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Entwurf von dem letzteren vorzüglich auf folgende Art:

a) Nach dem Entwurfe (§. 78, Z. 1) berechtigen auch gewaltthätige, mit Gefahr für die Ehre verbundene Angriffe auf die Person zur Nothwehre, also Real-, nicht aber wörtliche Injurien; nach dem österr. Rechte aber kaum, man müßte sie denn als Angriffe gegen die Person selbst ansehen.

b) Bei Angriffen auf das Vermögen sind lebensgefährliche Vertheidigungsmittel nur ausnahmsweise, nämlich in so fern erlaubt, als sie mit dem Werthe des bedrohten Gutes für den Angegriffenen in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder dabei Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist (§. 81). Das österr. Recht enthält diese Beschränkung nicht, und nach des Ref. Ansicht mit Recht, weil auf diese Art das Eigenthum beinahe ganz außer den Schutz des Gesetzes gestellt wird, indem der Angreifer nur sein Leben auf das Spiel zu setzen braucht, um den Angegriffenen außer den Fall einer rechtmäßigen Nothwehre zu setzen. Und wie kann man in einem solchen Falle eine Abwägung, ob das Vertheidigungsmittel lebensgefährlich werden könne, oder nicht, und ob es den Werth des Gutes übersteige, auch nur billiger Maßen fordern. Auch ist in rechtlicher Beziehung ein Recht wohl dem andern gleich.

Uebrigens ſtimmt Ref. dem Vorſchlage des Herrn Obergerichtsrathes Treffurt [1]), den §. 78, Nr. 2 dahin zu ändern, daß es darin anſtatt: »gegen Gewaltthaten« »gegen Diebſtahl und Gewaltthaten« heißen ſolle, ganz bei. Denn wenn zur Nothwehre bei Angriffen auf das Eigenthum Gewaltthaten erfordert werden, ſo könnte die Unzuläſſigkeit der Nothwehre bei Gelegenheit eines Diebſtahles leicht in Abrede geſtellt werden.

Irrthum in der That, Unwiſſenheit der Folgen der Handlung und Zufall, welche das öſterr. Criminalrecht (§. 2, lit. f. und g.) ausdrücklich anführt, müſſen nach §. 67 des Entwurfes beurtheilt werden.

Umſtände, welche die Zurechnung nicht aufheben, ſind insbeſondere Unwiſſenheit der Strafgeſetze (§. 68 — in Oeſterreich §. 3 des Str. G. B. I. Thls.), dann die Beſchaffenheit des Beweggrundes zum, oder des Endzweckes des Verbrechens (§. 69 — auch in Oeſterreich §. 1, 61, 72, 85, 89 u. ſ. w. des Str. G. B. I. Thls.). Insbeſondere ſoll auch (§. 69) die irrige Meinung oder der Wahn, als ob die durch das Geſetz verbotene Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, von der Zurechnung nicht entſchuldigen. Dieß iſt auch natürlich. Denn wer die Rechtswidrigkeit einer Handlung kennt, iſt nicht befugt, durch willkührlich gebildete ſittliche oder religiöſe Grundſätze der Beobachtung geſetzlicher Vorſchriften ſich zu entziehen. Anders wäre es, wenn der Menſch, welcher im Allgemeinen in einer Handlung das Geſetzwidrige erkennt, in einem concreten Falle dieſelbe unter das Geſetz doch nicht ſubſumiren zu müſſen glaubt, wie das bekannte Beiſpiel lautet, wo ein Civiliſt in Kriegszeiten einen feindlichen Soldaten wirklich in der Meinung tödtet, weil er glaubt, dieſes ſei im Geſetze nicht verboten.

Hier iſt nicht von einem religiöſen, ſondern einem juridiſchen Wahne die Rede, welcher einen Irrthum in der That enthält. Ob in dem Falle, als der Geſetzesübertreter ſeine Handlung ſogar für eine durch Gewiſſen und Religion gebotene hielt, nicht dennoch ein Entſchuldigungsgrund vorhanden ſei, iſt eine Frage, auf die man wohl nicht unbedingt mit: „Nein“ antworten kann [2]).

---

[1]) Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1838, Stück 2, S. 289.
[2]) S. Archiv a. a. O., S. 286.

(Die Fortſetzung folgt.)

Fortsetzung der Gesetzchronik.

21.

Hofkammerdecret vom 12. August 1840, Z. 30,611/2120 (Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 14. October 1840).

Die Form der Erklärungen der zu verzollenden Waaren betreffend.

Um jede minder richtige Auslegung der §§. 11 und 16 der Zollordnung vom Jahre 1830 für Dalmatien und die quarnerischen Inseln zu beseitigen, und den zollpflichtigen Parteien in Bezug auf Waaren-Erklärungen eine feste Richtschnur zu geben, wird Folgendes angeordnet:

1. In den Waaren-Erklärungen, welche Behufs einer, was immer für Namen habenden zollämtlichen Behandlung überreicht werden, muß jede Waare mit denjenigen Ausdrücken angegeben werden, welche in dem Tarife enthalten sind, um die Tarifspost, unter der die Waare erscheint, von andern, unter dem nämlichen Tarifsatze, jedoch unter eigenen Zahlen oder Buchstaben vorkommenden Tarifsposten zu unterscheiden.

Es ist daher nicht hinreichend, die Waare bloß mit derjenigen allgemeinen Benennung zu bezeichnen, welche in dem Tarife zwei oder mehrere, unter eigenen Zahlen oder Buchstaben aufgeführten Arten derselben Waare umfaßt, z. B. Getränke, Material- und Specerei-Waaren, Holz, Felle, Häute u. dgl., sondern es sind noch jene besonderen Benennungen beizufügen, welche eine Gattung der nämlichen Waare von der anderen unterscheiden, oder wodurch sie, als einer andern Zollbehandlung unterstehend, bezeichnet wird, wie z. B. bei der Tarifsgattung Wachs der Zusatz „gelbes" (Post 70, lit. b.) zu machen ist, um es vom gebleichten Wachse (Post 70, lit. c.) unterscheiden zu können.

2. Sind in dem Tarife unter einer Zahl oder einem Buchstaben zwei oder mehrere Benennungen aufgeführt, denen unter derselben Zahl oder demselben Buchstaben eine dieselbe umfassende allgemeine (Haupt-) Benennung nicht vorausgeht, z. B. Graphit, Gips, Kalk und Kreide (Post Nr. 58), so muß die Waare mit derjenigen dieser Benennung angegeben werden, die ihr nach ihrer Wesenheit zukommt, und mit welcher sie allgemein bezeichnet wird.

Es ist daher nicht gestattet, eine dieser Benennungen für die andere zu gebrauchen, und es darf z. B. Kreide nicht mit der Benennung Graphit und dergleichen erklärt werden.

3. Bei den Waaren, von denen der Zoll nach dem Werthe bemessen wird, als z. B. Schiffsbauholz, muß auch die Anzahl und Gattung der verschiedenen Stücke angegeben werden, z. B.: Schiffsbauholz in 15 Stämmen für Mastbäume im Durchmesser von . . . Zollen.

4. Die Menge der Waaren ist in der Waaren-Erklärung nach demjenigen Maßstabe anzugeben, der in dem Tarife bei der Post, unter welcher die Waare begriffen ist, in der Rubrik: „Maßstab der Verzollung" angesetzt erscheint, und in dieser Angabe ist weder etwas zu corrigiren noch auszustreichen gestattet.

5. Für die über die Zolllinie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhr-Verzollung oder zur Durchfuhr bestimmt sein, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1. Die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse;

2. Die Beschaffenheit des Transportmittels, und zwar, wenn die Versendung zu Lande Statt findet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges und dessen Namen oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt.

3. Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat.

4. Der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist.

5. Die Menge und Gattung des Letztern muß für jeden Pack und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden.

6. Sind die Eingangs- und Durchfuhrgüter von der Gattung derjenigen Waaren, von denen der Eingangszoll nach dem Werthe eingehoben wird, so ist nebst dem Werthe das reine (Netto-) Gewicht, die Stückzahl, oder überhaupt dasjenige Maß, nach welchem der Gegenstand im Handelsverkehre angesetzt zu werden pflegt, und nach welchem sich der Werth beurtheilen läßt, anzugeben.

Bei Einfuhrgütern, von denen der Zoll unmittelbar bei dem Gränzzollamte entrichtet wird, kann, wenn dieselben für den Verbrauch in dem Standorte des Zollamtes, oder auch außer diesem Orte nicht zum Handelsverkehre bestimmt sind, von der Anordnung, daß die Menge und Gattung der Waare für jeden Punct und jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, abgegangen werden.

22.

Hofkammerdecret vom 26. September 1840, Z. 36,214/2484 (Umlaufschreiben der k. k. nied.-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. November u. J.).

Die Vollziehung der wider Militär-Personen wegen Gefällsübertretungen erkannten Arreststrafe betreffend.

Zu Folge hohen Hofkammer-Erlasses hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer über die Vollziehung der wider die Militär-Personen wegen Gefällsübertretungen als selbstständige Strafart oder in Folge der Umwandlung einer Vermögensstrafe erkannten Arreststrafe die in Abschrift beiliegende Weisung an die Militär-Behörden erlassen.

Diese provisorischen Bestimmungen werden zur Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselben von dem k. k. obersten Gefällsgerichte sämmtlichen Obergerichten mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse mitgetheilt werden, welcher auch den leitenden Gefällsbehörden zur Richtschnur zu dienen hat.

Copia ad Num. 36,214/2484.

1. An sämmtliche General-Commanden, das Marine-Ober-Commando, das Festungs-Commando zu Mainz.
2. Die drei Leibgarde-Commanden, die beiden Hauptämter, die Local-Direction der Militär-Academie zu Wiener-Neustadt, den General-Quartiermeisterstab.
3. Das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Ddo. 26. Junius 1840.

Da Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Julius 1837 ausdrücklich zu erklären geruhten, daß das Gefälls-Strafgesetz auch für die k. k. Armee verbindliche Kraft habe, und daß dasselbe hinsichtlich der Beurtheilung und Notionirung der von Militär-Individuen verübten Gefällsübertretungen sofort in Wirksamkeit gesetzt werden soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dem Gefälls-Strafgesetze auch gegen Militär-Personen auf selbstständigen Arrest als Strafe erkannt werden kann, daß folglich die zur Schöpfung des Urtheiles über den Strafall berufenen Gefällsgerichte verpflichtet sind, in dem zu Folge des Gesetzes zu schöpfenden Strafurtheile auch die unabhängig von der Geldstrafe gesetzmäßig zu verhängende Arreststrafe gegen die schuldig erkannte Militär-Person auszusprechen.

Eben so wenig ist es aber auch zweifelhaft, daß die Vollstreckung der Arreststrafe über eine verurtheilte Militär-Person der Militär-Behörde zugewiesen sei, daß sich von der Gefälls-Behörde zur Erwirkung der Vollstreckung an die betreffende Militär-Behörde gewendet werden müsse, und daß es der letzteren vorbehalten bleibe, mit Rücksicht auf die Forderungen des allerhöchsten Dienstes die Arreststrafe in eine andere, bei der k. k. Armee eingeführte körperliche Strafe umzuwandeln, oder durch eine angemessene Verschärfung abzukürzen.

Damit nun die Militär-Behörden wissen, wie sie sich in dem Falle, daß sie von einer Gefälls-Behörde wegen Vollziehung der einer Militär-Person zuerkannten Arreststrafe ersucht werden, rücksichtlich dieser Vollziehung zu benehmen haben, werden denselben hiermit jene Vorschriften zur Richtschnur mitgetheilt, welche im Grunde eines Uebereinkommens des Hofkriegsrathes mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen worden sind, und also auch den Gefälls-Gerichten und den leitenden Gefälls-Behörden von der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Nachachtung mitgetheilt werden:

a) Die Bestrafung mit einfachem oder strengem Arreste (§§. 56 u. 57 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen) ist an Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach Vorschrift des Dienst-Reglements dergestalt zu vollziehen, daß die Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts und alle jene, die nach Militär-Gesetzen in Straffällen einer gleichen Behandlung, wie die Militär-Mannschaft unterliegen, den einfachen Arrest im nächsten Militär-Stockhause oder Locale des Profoßen ohne Eisen, den strengen Arrest aber in Eisen auszustehen haben. An Officieren, Militär-Beamten, ihren Gattinnen und allen jenen, die ihnen gleich zu behandeln sind, ist der einfache Arrest durch Haus-Arrest und der strenge durch Profoßen-Arrest, jedoch ohne Eisen zu vollziehen.

b) Von den in den §§. 65 bis 78 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Verschärfungen des Arrestes kann die Abschaffung wider dienende Militär-Personen in keinem Falle verhängt werden. Dagegen ist in Fällen, wo der Arrest nach dem Gesetze verschärft werden soll, wider die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts und derselben gleich zu haltende Personen auf dreimaliges Fasten bei Wasser und Brot in jeder Woche, oder Kurzschließen mit den vorgeschriebenen Intervallen, und wider Officiere, Militär-Beamte und ihre Angehörigen auf engere Einschließung, wobei dem Sträflinge Besuche zu empfangen untersagt ist, zu erkennen.

c) Wegen Vollstreckung der nach den Vorschriften des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen entweder als selbstständige Strafe, oder nach den §§. 115 bis 123 dieses Strafgesetzbuches statt der angedrohten Geldstrafen verhängten Arreststrafen mit oder ohne Verschärfung ist die im Aufenthaltsorte des Verurtheilten oder demselben zunächst befindliche Militär-Behörde durch Ersuchschreiben anzugehen.

d) Besitzt die angegangene Militär-Behörde die Mittel, die Arreststrafe nach dem sub a und b Gesagten vollziehen zu lassen, und ist sie dazu mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Strafbaren nach den für die Armee bestehenden Vorschriften ermächtiget, so hat dieselbe den Vollzug der Strafe einzuleiten; im entgegengesetzten Falle aber das Ersuchschreiben der Gefällsbehörde an jene Militär-Behörde zu befördern, in deren Wirkungskreise die Anordnung des Vollzuges der Arreststrafe liegt.

e) Gehört die Militär-Person, welche einer Gefällsübertretung halber nach dem Gesetze mit Arrest bestraft werden soll, zu der Militär-Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, oder überhaupt zur Classe derjenigen Individuen, die nach Militär-Gesetzen der körperlichen Züchtigung unterliegen, so kann von der zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über solche Individuen berufenen nächsten Militär-Behörde die Umänderung der Arreststrafe in eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung durch Stock- oder Karbatschstreiche, mit der auch die Degradirung der Unter-Officiere zu verbinden ist, veranlaßt werden. Zu diesem Ende ist nach Vorschrift des Dienst-Reglements eine Commission, wie sie zu einem rechtlichen Erkenntnisse oder Kriegsrechte erforderlich ist, zu ernennen, welche bei Bestimmung der Anzahl der Streiche auf die ärztlich bestätigte körperliche Beschaffenheit des Sträflings und seine frühere Conduite Rücksicht zu nehmen, übrigens aber in eine Würdigung des Strafurtheiles selbst nicht einzugehen hat.

Das höchste Ausmaß der wegen Gefällsübertretungen anwendbaren Stockstreiche kann jedoch die Zahl von 60, und das höchste Maß der wider Weiber zulässigen Karbatschstreiche die Zahl von 30 nicht übersteigen.

Die Ratification des dießfälligen Erkenntnisses, oder über einen Unter-Officier zu schöpfenden kriegsrechtlichen Urtheiles ist dem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte betheilten Commandanten vorbehalten, der jedoch einer unangemessenen Strafmilderung sich zu enthalten hat.

f) Würde die Umänderung der Arreststrafe in eine körperliche Züchtigung nach ärztlichem Befunde, oder vermöge der persönlichen Eigenschaft des Verurtheilten, und bei einem Unter-Officier deßwegen unstatthaft, weil er durch die zugleich eintretende Degradirung im Verhältnisse zu der begangenen Gefällsübertretung zu hart behandelt würde, so ist der Militär-Behörde auch die Befugniß eingeräumt, die in dem Strafurtheile über die Gefällsübertretung festgesetzte Arrestdauer, sobald hierdurch der Dienst leiden könnte, nach den Bestimmungen der §§. 122 und 123 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen dadurch abzukürzen, daß der einfache Arrest in strengen abgeändert oder auch die sub b der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Verschärfungen des Arrestes zugleich in Anwendung gebracht werden, was aber ebenfalls commis-

sionaliter nach den Bestimmungen des sub c Gesagten zu bewirken ist.

g) Die Gefälls-Behörde, welche wegen Vollziehung der einer Militär-Person zuerkannten Arreststrafe an die sub d dieser Verordnung bezeichnete Militär-Behörde das Ansuchen stellte, ist von dieser sogleich von dem darüber Veranlaßten, und nach dem Vollzuge der Arrest- oder Leibesstrafe auch davon, daß, und in welcher Art der Vollzug Statt hatte, durch Rücknote der vollziehenden Militär-Behörde in Kenntniß zu setzen.

Diese Vorschriften haben jedoch derzeit nur provisorisch und nur in so lange zu bestehen und zu gelten, bis Seine Majestät den Allerhöchstdenselben zur Ratification vorgelegten Gesetzentwurf, die Anwendung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf das Militär und die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen betreffend, die allerhöchste Schlußfassung bekannt zu machen geruhen, wo dann diese Schlußfassung als das betreffende Gesetz zu beobachten sein wird.

Ad Num. 36,214/2484 1840.

Abschrift einer von dem k. k. obersten Gefällsgerichte an sämmtliche Gefälls-Obergerichte erlassenen Verordnung ddo. 22. August 1840, Z. 333/57 1840.

Im Anschlusse wird dem k. k. Gefälls-Obergerichte eine Abschrift der, von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilten, durch den k. k. Hofkriegsrath allen Militär-Behörden hinausgegebenen Verordnung über das provisorisch in Wirksamkeit tretende Verfahren rücksichtlich der Vollziehung der einer Militär-Person durch eine, die Gefälls-Angelegenheiten leitende Behörde oder ein Gefälls-Gericht zuerkannten selbstständigen oder suppletorischen Arreststrafe mit dem Beisatze zugefertiget, daß in den Urtheilen wider Militär-Personen, die sich einer Gefällsübertretung schuldig machten, nicht nur die nach dem Gesetze zu verhängende Vermögensstrafe, sondern auch die nach den Bestimmungen der §§. 115 bis einschließig 123 des Gefälls-Strafgesetzes für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben anzuwendende Arreststrafe, und eben so die nach Maßgabe des Straffalles auszusprechende selbstständige Arreststrafe nach der Vorschrift des §. 826 des Gefälls-Strafgesetzes jederzeit genau auszudrücken, und die im Aufenthaltsorte des Verurtheilten, oder demselben zunächst befindliche Militär-Behörde unter Mittheilung des Urtheiles wegen Vollstreckung desselben mittelst Ersuchschreibens anzugehen sein wird.

Wornach sich das k. k. Gefälls-Obergericht sowohl selbst zu achten, als den Bezirks-Gerichten die Belehrung und Weisung zu ertheilen hat.

23.

Hofkammerdecret vom 9. October 1840, Z. 39,293/2759 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. ver. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 9. November v. J.).

Die Verwendung des Ueberschusses der Compagnie-Cassen der Gränzwache betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat hinsichtlich der Ausführung der, die Verwendung des Ueberschusses der Compagnie-Cassen der Gränzwache betreffenden Bestimmung des §. 101 der Verfassung dieser Anstalt, folgende Erläuterung herabgegeben;

Ein Ueberſchuß in dem Stande einer Gränzwach-Compagnie-Caſſe iſt ſchon dann vorhanden, wenn derſelbe die der Zahl der Mannſchaft entſprechende Summe der ordentlichen Einlagen um ein Sechstheil überſteigt, daher auch dieſes Sechstheil und nicht bloß der, dasſelbe überſchreitende Betrag, in den Ueberſchuß einzubeziehen iſt, obwohl die im §. 101 geſtattete Verwendung erſt dann zu geſchehen hat, wenn der Ueberſchuß jenes Sechstheil überſteigt.

Was die Anfrage betrifft, welche Beſtandtheile der Compagnie-Caſſe bei Berechnung des bemerkten Ueberſchuſſes in Anſchlag zu bringen ſind, ſo müſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, die ordentlichen Einlagen, dann aber auch die freiwilligen Beiträge, mit Vorbehalt des Eigenthumes, und diejenigen Beiträge, aus welchen der Munitions- und der Gewehr-Reparatur-Fond gebildet wird, ausgeſchieden werden, indem die erwähnten freiwilligen Beiträge ein Eigenthum des Mannes ſind und bleiben, und ſomit nicht zu anderen Zwecken willkührlich verwendet werden dürfen, die letzteren jedoch gleich urſprünglich zu eigens bezeichneten Zwecken geleiſtet werden.

Dagegen ſind bei dem Ueberſchuſſe die Löhnungs-Abzüge während des Straf-Arreſtes, die freiwilligen Beiträge ohne Vorbehalt des Eigenthumes und andere zufällige Zuflüſſe, wohin auch die Zinſen der bei dem Tilgungs-Fonde angelegten, eben erwähnten freiwilligen Beiträge, ſo wie der ordentlichen Einlagen gehören, überhaupt alle diejenigen Beträge mit in Anſchlag zu bringen, welche als ein Gemeingut der Compagnie erklärt worden ſind.

Es ſteht dem nicht entgegen, daß die Kleidungsſtücke, welche nach der Anordnung des §. 101 der Grenzwach-Verfaſſung aus dem Ueberſchuſſe angeſchafft werden, in das Eigenthum eines jeden einzelnen Mannes übergehen, wodurch im Zuſammenhalte mit dem §. 86 der Verrechnungs-Vorſchrift, nach welchem die bezüglichen Beträge als ein Gemeingut der Compagnie zu betrachten ſind, ſcheinbar ein Widerſpruch hervorgerufen wird, indem jene Beträge nur inſofern ein Gemeingut der Compagnie bleiben, als nicht durch die Verfaſſung eine andere Beſtimmung vorgezeichnet wird. Tritt daher die Bedingung ein, unter welcher eine andere Verwendung zu geſchehen hat, ſo hören jene Beträge auf, Gemeingut der Compagnie zu ſein.

24.

Hofkanzleidecret vom 6. November 1840, Z. 38,425 (Circulare der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 6. Jänner 1841).

Erläuterung des §. 2 der Inſtruction für die politiſchen Obrigkeiten des Salzburger- und des Innkreiſes zur Leitung der Gewerbsgegenſtände.

Nach den beſtehenden Geſetzen dürfen perſönliche Gewerbe nur an ſolche Perſonen, welche die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen und geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, verliehen, und von dieſen nur unmittelbar ſelbſt ausgeübt, daher weder verpachtet noch verkauft, noch ſonſt veräußert oder vererbt werden. Anders verhält es ſich aber bei den realen oder ſächlichen, nämlich radicirten und verkäuflichen Gewerben, welche unter denſelben Rechtstiteln wie jede andere werthvolle Sache erworben, beſeſſen, bloß zeitlich oder auf immer veräußert und vererbt werden dürfen. In ſo

ferne aber zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind, und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers, seine Sache auch selbst auf eigene Rechnung zu betreiben und für sich zu benützen, bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besondern Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur so weit, als es mit jener Vorschrift noch verträglich ist, beschränkt. Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, daß der Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person, oder doch auf eigene Rechnung, durch was immer für eine von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe, und nur in diesem engern Sinne ist das im §. 2 der mit Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825, Z. 25,699, für die politischen Obrigkeiten des Salzburger- und Innkreises zur Leitung der Gewerbsgegenstände bekannt gemachten Instruction erhaltene Verbot in Ansehung des eigenen Betriebs der Realgewerbe zu verstehen. Allein es kann einem Gewerbseigenthümer, der sich in obgedachtem Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und nachweiset, auf eine solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbs-Eigenthümer verantwortlich bleibt, was um so weniger als gegen öffentliche Rücksichten und bestehende Gesetze verstoßend angesehen werden kann, als auf eine ganz gleiche Weise selbst den Witwen persönlicher Gewerbsinhaber die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkführer verstattet ist.

25.

Circulare des k. k. mähr. schles. Landesguberniums vom 24. November 1840.

Bestimmungen hinsichtlich der bei vorkommenden Baulichkeiten in der Stadt Brünn und deren Vorstädten zu errichtenden Gerüste.

Um Unglücksfällen, welche durch die bei hiesigen Bauten bisher gebräuchlichen Gerüste herbeigeführt wurden, mit Sicherheit vorzubeugen, findet sich das k. k. Gubernium veranlaßt, für die Stadt Brünn und die zum Polizeibereiche derselben gehörigen Vorstädte nachstehende Bestimmungen festzustellen:

Bei ganz neuen Bauten, so wie bei bedeutenden Reparaturen oder Umstaltungen müssen sogenannte Langtännen-Gerüste errichtet werden.

Es sind nämlich sowohl an den Gassen- als Hoffronten, 5 bis 6 Schuh von der aufzuführenden Hauptmauer entfernt, in einer Zwischenweite von 10 Schuh, sogenannten Langtännen von entsprechender Höhe und Stärke senkrecht bei 5 Schuh tief einzugraben, an diese bis zur ersten Stockhöhe Polzen mit eisernen Klammern zu befestigen, und letztere mit einem gut zu befestigenden Polsterholze zu belegen.

Auf den Polster selbst werden sohin die mit einem Ende in die Mauer einzulassenden Querträger gelegt, und sind mit doppelten Bretern so zu verschallen, daß das Durchfallen von Ziegelstücken und Mörtel unmöglich wird.

Auf dieſes Hauptgerüſt iſt ſohin mittelſt Böcken ein Halbgerüſt aufzuſtellen.

Werden für höhere Etagen noch mehrere Hauptgerüſte nothwendig, ſo müſſen auf die untern Polzen andere aufgeſtellt, mit den Langtännen gehörig verbunden, und dieſes Gerüſte ſo wie das untere hergeſtellt werden.

Um zu verhindern, daß von dem Materiale über die Breite des Gerüſtes gegen den freien Raum etwas herabfalle, und zur Sicherheit der Arbeiter ſelbſt, iſt gleich über der Gerüſtlegung die äußere Seite mit Bretern 4 Schuh hoch zu verſchallen.

Kann bei den Gerüſten ohne Beirrung vorbeigegangen werden, ſo iſt der Raum unter denſelben gegen die Gaſſe der ganzen Hausfronte nach 6 Schuh hoch mit Laden zu verſchallen, um den Zutrit des Publicums unter die Gerüſte und in das Gebäude ſelbſt zu verhindern.

Bei Herſtellungen an der Façade eines ſchon beſtehenden Gebäudes, ſo wie bei Abtragung desſelben als Schutzmittel gegen den Abfall des Baumaterials und ſohinniger Sicherung der Paſſage ſind ſogenannte Ausſchußgerüſte anzubringen.

Dieſe haben aus Riegeln, (weichen, vierkantigen, 7 bis 8 Zoll ſtarken Hölzern) zu beſtehen, welche immer zwei und zwei bei jedem Fenſter der Art in etwas gegen den Zimmerfußboden geneigter Richtung auszuſchießen ſind, daß der längere Theil in das Innere des Hauſes zu liegen kommt.

Ueber dieſelben ſind im Innern der Zimmerlänge Querbäme aufzulegen und ſelbe mit Klammern an erſtere, ſo wie an die unterhalb liegenden Dippelböden zu verhängen.

Im Falle derlei Gerüſte eine bedeutende Laſt tragen ſollen, müſſen auf dieſe Querriegel noch ſenkrechte Pölze aufgeſtellt werden, die an den Plafond zu reichen haben, um auch an den obern Dippelböden eine Stütze zu finden.

Dieſe ausgeſchoſſenen Riegel müſſen dann nach der größeren oder geringeren Benützung derſelben entweder nur mit Pfoſten oder vorher mit eichenen Schließen, hierauf mit Bretern, und dann erſt mit Pfoſten überlegt, und mit einer wenigſtens 8 Schuh hohen Sicherheitswand, die an die in die Ausſchußbäume einzuzapfenden Säulen anzubringen iſt, verſehen werden.

Zur Erneuerung oder Reparirung von Hauptgeſimſen und Dachrinnen ſind ſogenannte Hängegerüſte, zu kleineren Reparaturen an Façaden aber, ſo wie bei Renovirung und Uebertünchung der Außenſeite, ſogenannte Leitergerüſte zu verwenden.

Erſtere haben aus eichenen Riegeln zu beſtehen, welche aus dem Dachſtuhle ausgeſchoſſen und an ſelben im Innern befeſtiget werden.

Von Außen hat jeder Riegel 2 Hängeeiſen, und zwar das eine an dem äußerſten Ende, das andere an der Hauptmauer zu enthalten.

Jedes dieſer Hängeeiſen muß mit Hülſen verſehen ſein, in deren obere der genannte Riegel, in die unteren aber ebenfalls ſolche nach der Gerüſtbreite ſich richtende Riegel eingeſchoben, und ſohin mit Pfoſten belegt werden.

Nach Außen iſt längs des Gerüſtes ein Bruſtladen anzubringen.

Die Errichtung der Leitergerüſte iſt durch ſenkrechte Aufſtellung mehrerer Leitern in entſprechender Entfernung von einander, und mit der Kante gegen die Hausmauer gekehrt, zu bewerkſtelligen.

Dieſe Leitern ſind ſohin an ihren oberſten Enden an einen von dem Dachſtuhle auszuſchießenden und auf demſelben zu verhängenden Riegel zu befeſtigen.

Von einer Leiter zur andern werden nun in horizontaler Richtung

Pfosten eingeschoben, welche auf die Leitersprossen zu liegen kommen, und das eigentliche Gerüste bilden.

An die äußeren Leiterkanten sind mit Stricken die Sicherheitsladen zu befestigen.

Nur bei geringen Reparaturen in einer, Ein Stockwerk nicht überschreitenden Höhe dürfen noch Leitern gebraucht werden.

Diese sind aber so zu befestigen, daß jedes Abgleiten der Spitzen verhindert wird.

Bei allen diesen Gerüsten sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen nicht außer Acht zu lassen, und an beiden Enden so tief anzubringen, um von den Vorübergehenden leicht bemerkt werden zu können.

Die genaue Befolgung dieser Bestimmungen wird den bauführenden Maurermeistern und ihren dabei verwendeten Polieren oder Aufsehern unter Androhung der in den §§. 89, 136, 137, 138 und 183 St. G. B. II. Th. festgesetzten Strafen zur strengen Pflicht gemacht, und zugleich bemerkt, daß bei vorkommenden Uebertretungen, auf welche die Vorschriften der hier bezogenen §§. des Str. G. B. II. Theils keine Anwendung finden, gegen die Schuldtragenden mit arbiträren Geld- oder Arreststrafen, die aber nie den geringsten Grad der in dem §. 183 Str. G. B. II. Theils ausgedrückten Strafe überschreiten dürfen, vorgegangen werden wird.

Die Ueberwachung des genauen Befolges dieser Bestimmungen wird der k. k. Polizeidirection, die Strafverhandlung mit den Uebertretern derselben aber den betreffenden Jurisdictionsbehörden obliegen.

26.

Hofkammerdecret vom 23. December 1840, Z. 37,875 (kundgemacht durch die Länderstellen in Illirien am 15. und in Galizien am 20. Jänner 1841).

Den Anfangstermin der Wirksamkeit des über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes erlassenen Regulatives betreffend.

Bei Anwendung des seit 1. October 1840 in Wirksamkeit getretenen Regulatives über die Einrichtung des Fuhrwerkes [1]) und insbesondere, der §§. 1, 2, 5, 6 haben sich mehrere Anstände in Ansehung der aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Walachei und Moldau kommenden Fuhrwerke ergeben. — Da nun bei den besonderen Verhältnissen dieser Länder den Bewohnern derselben eine längere Zeitfrist einzuräumen nothwendig ist, um sich zu einer jenem Regulative entsprechenden Einrichtung ihres Fuhrwerkes gehörig vorzubereiten, so hat sich die hohe Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der hohen allgemeinen Hofkammer bestimmt gefunden, den Anfangs-Termin der Wirksamkeit jenes Regulatives für das aus obgedachten Ländern kommende Fuhrwerk um ein Jahr weiter hinauszurücken, und auf den 1. October 1841 festzusetzen.

---

[1]) Jahrgang 1840 dieser Zeitschr., III. Bd. 6. Heft. S. 278, Nr. 117.

27.

Hofkanzleidecret vom 24. December 1840, Z. 37,338 (Kundmachung des illirischen Guberniums vom 8. und der ob der ennsischen Landesregierung vom 29. Jänner 1841).

Ausdehnung der Vorschrift wegen Verbotes der Verpfändung der Zahlungsbögen auch für die minderen ämtlichen Diener.

Nach Inhalt einer herabgelangten Erläuterung hat sich die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Juni 1840, Z. 18,825, intimirte allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1840 [1]) hinsichtlich des Verbotes der Verpfändung der Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, auch auf mindere ämtliche Diener zu beziehen.

28.

Hofkammerdecret vom 28. December 1840, Z. 50,056/4769 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Schlesien am 25., in Böhmen am 27., in Tirol und Vorarlberg am 28, im Küstenlande am 30., in Oesterreich unter der Enns am 31. Jänner, in Steiermark am 11., und in Illirien am 20. Februar 1841).

In Betreff der Austauschung der, durch das neue Stämpel-Gesetz aufgehobenen Stämpel-Classen zu 7, 10, 40, 80 und 100 fl., der Rücksendung der vorräthigen Hausier- und Reise-Paß-Blanqueten; der ferneren Verwendung der Wanderbücher, dann der Handels- und Gewerbsbücher und Spielkarten.

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 28. December 1840 wird Folgendes bekannt gemacht:

Erstens. Die Parteien werden aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Stämpelbogen von den, nach dem neuen Stämpel-Gesetze nicht mehr bestehenden Classen zu 7, 10, 40, 80 und 100 fl. längstens bis Ende Julius 1841 bei der k. k. Nieder-Oesterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mittelst einer Eingabe zur Austauschung einzubringen, welche in der Art geschehen wird, daß der Partei giltige Stempel, deren Gesammtbetrag dem Werthe der beigebrachten ausgegoltenen Stämpelbogen gleichkommt, und zwar für die Stämpelbogen zu 100, 80 und 40 fl. in Stämpeln zu 20 fl. und für die Stämpelbogen zu 10 und 7 fl. in Stämpeln zu 8 fl. bis 1 fl. erfolgt werden, jedoch nur dann, wenn der ausgegoltene Stämpelbogen noch nicht gebraucht wurde, vollkommen rein und unbeschrieben ist, und für jeden ausgegoltenen Stämpel ein reiner Bogen Kanzlei-Papier beigebracht wird.

Zweitens. Die nach den früheren Vorschriften gestämpelten Hausier- und Reise-Paß-Blanqueten sind von den Behörden und Aemtern, bei welchen sie erliegen, an das k. k. Nieder-Oesterr. Cameral-Taramt einzusenden, von welchem ihnen dafür nach dem neuen Gesetze gestämpelte Blanqueten im gleichen Werthe werden erfolgt werden.

---

[1]) Jahrgang 1840 dieser Zeitschr., III. Bd., 8. Hft., S. 382, Nr. 151.

Drittens. Die bei den Behörden und Aemtern vorräthigen, mit dem früheren gesetzlichen Stämpel von 15 kr. bezeichneten Wanderbücher sind mit dem weiteren Erfällungs-Stämpel zu 15 kr. versehen zu lassen.

Viertens. Die nach den früheren Vorschriften gestämpelten, und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher erfordern zu ihrer ferneren Verwendung keine nachträgliche Stämpelung; dieselben werden jedoch durch die Gefälls-Aufsichts-Organe paraphirt, insofern die Paraphirung nicht schon bei ihrer Stämpelung vorgenommen wurde.

Fünftens. Die noch nicht verbrauchten und nach den früheren Vorschriften gestämpelten Spielkarten unterliegen keiner nachträglichen Stämpelung. Ein Verkauf derselben findet jedoch nur noch während des Solar-Jahres 1841 Statt; nach Ablauf dieses Jahres sind sie, wenn sie bei Fabrikanten oder im Handel betreten werden, als ungestämpelt zu betrachten, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

29.

Hofkanzleidecret vom 31. December 1840, Z. 39,817 (Circulare des böhmischen Landesguberniums vom 28. Jänner 1841).

Kundmachung einer königl. bairischen Verordnung über die Breite der Ladung auf Frachtwägen.

Einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an die hohe Hofkanzlei mitgetheilten Eröffnung der k. bairischen Gesandtschaft zu Folge, haben sich bei Anwendung der im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift über die Einrichtung des Frachtfuhrwerkes rücksichtlich der Breite der Ladung bereits mehrmalen Anstände mit Frachtfuhren ergeben, welche aus Ländern kommen, wo eine größere Ladungsbreite als nach der k. baierischen Verordnung gestattet ist.

Nach dieser Verordnung darf nämlich die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß baierisch nicht überschreiten, und sie bestimmt, daß die Uebertreter polizeilich gestraft, und überdies bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerkes im Weiterfahren gehindert werden sollen.

Mit der mit hohem Hofkanzleidecrete vom 30. April 1840, Z. 10,259 [1]) erlassenen Vorschrift über die Einrichtung des Fuhrwerkes ist die Breite der Ladungen auf 9 Wiener Schuh festgesetzt. Nun ist der Wiener Schuh größer als der baierische, und in der Voraussetzung, daß das bisher angenommene Verhältniß richtig sei, daß ein Wiener Schuh 1,082 baierischen Schuh gleich sei, würden 9 baierische Schuh beiläufig 8′ 4″ Wienermaß oder 9 Wiener Schuh 9′ 9″ baierische Maß geben.

Damit nun, bei der Verschiedenheit der Ladungsbreiten, Frachtfuhrleute, die aus östreichischen Ländern nach Baiern kommen, von den Nachtheilen bewahrt würden, denen sie aus der Nichtbeachtung der diesfalls im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift ausgesetzt wären, drückt die baierische Regierung den Wunsch aus, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

---

[1]) Jahrgang 1840 dieser Zeitschr., III. Bd., 6. Heft, S. 278, Nr. 117.

30.

Decret der obersten Hofpostverwaltung vom 2. Jänner 1841, Z. 57/8 (kundgemacht durch die Oberpostverwaltungen in Oesterreich ob der Enns am 19., in Tirol und Vorarlberg am 21., im Küstenlande am 22. u. in Steiermark am 31. Jänner 1841).

Abschließung eines Uebereinkommens mit dem österr. Lloyd wegen des Transportes der Briefpackete.

Zwischen der k. k. Oberstpost-Verwaltung und dem Verwaltungsrathe der Dampfbootfahrten des österreichischen Lloyd ist wegen des Transportes geschlossener Briefpackete zwischen Triest, Venedig, Ancona, Lussinpiccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina, Curzola, Ragusa und Cattaro, dann wegen Beförderung von Fahrpostsendungen zwischen Triest und Lussinpiccolo, und zwischen Zara und den von da abwärts gelegenen Orten Dalmatiens, am 6. December 1840 ein Uebereinkommen abgeschlossen und dasselbe von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zu Folge Decretes vom 22. December 1840, Z. 50,245/2161 genehmigt worden.

Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Fahrten, welche mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd im adriatischen Meere unterhalten werden, so wie die Ordnung derselben sind im 1. Stück in der anliegenden Uebersicht dargestellt, und es wird nur noch bemerkt, daß bei jenen zwischen Triest und Cattaro auch die Seehäfen Lussinpiccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Lesina, Curzola und Ragusa berührt werden.

2. Alle vorerwähnten Fahrten werden von der k. k. Postanstalt zur Beförderung von Briefen, insoferne auf deren Adresse der Wunsch der Aufgeber für diese Beförderungsweise durch die Worte »col Vapore« ausgedrückt ist, zum Transporte von Fahrpostsendungen aber nur jene von Triest nach Cattaro und zwar in der Art benützt, daß die bei den k. k. Postämtern im Innern der Monarchie vorgekommenen Sendungen für Lussinpiccolo von Triest aus mit den Dampfbooten, jene für südlich von Zara gelegenen Orte dagegen von Zara damit befördert werden, wornach die k. k. Postämter die Instradirung der Briefe und Sendungen vorzunehmen haben.

3. Für die mit den gedachten Schiffen zu befördernden Briefe sind die nämlichen Postgebühren zu entrichten, welche für deren Versendung auf den Landpostkursen vom Auf- bis zum Abgabsorte nach den diesfalls bestehenden Taxirungsvorschriften entfallen, für Fahrpostsendungen dagegen jene, welche nach dem Fahrposttarife für die Beförderung vom Aufgabsorte bis Triest hinsichtlich jener nach Lussinpiccolo und bis Zara bezüglich jener entfallen, welche nach südlich von Zara gelegenen Ortschaften Dalmatiens gerichtet sind.

4. Dem gemäß wird die bezüglich der Fahrpostsendungen nach Spalato, Ragusa und Cattaro von der k. k. obersten Hofpostverwaltung unter Z. 1745/321, am 11. Mai 1837 getroffene Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

5. Sowohl für die Briefe als Fahrpostsendungen kann das Porto entweder bei der Aufgabe bezahlt, oder dem Adressaten zur Entrichtung zugewiesen werden, mit Ausnahme jener, für welche die Portogebühren nach den diesfalls bestehenden Vorschriften sogleich bei der Uebergabe an die k. k. Postämter bezahlt werden müssen.

6. Für jene Sendungen, welche von den Dampfschiffen aus Orten Dalmatiens und Lussinpiccolo nach Triest und Zara gebracht, und den k. k. Oberpostämtern allda zur Weitersendung mit den Fahrpostkursen in das Innere der Monarchie übergeben werden, kommt die Postgebühr von diesen zwei Städten bis zum Abgabsorte zu bemessen, und es ist in dem Falle, als für die Beförderung vom Aufgabsorte bis Triest oder Zara nicht schon von den Aufgebern die Gebühren entrichtet worden wären, der dießfällige Betrag durch Nachnahme mittelst Auslage vom Adressaten hereinzubringen.

7. Bemerkt man den Behörden und dem Publicum von Triest und Lussin, daß Fahrpostsendungen vermittelst der Dampfschiffe in Triest in der Kanzlei der Dampfschiffe selbst, in Lussin aber bei der Agentie des österr. Lloyd aufgegeben werden müssen.

(Folgt die Uebersicht der Fahrten.)

31.

Hofkammerdecret vom 22. Jänner 1841 (Circulare des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 1. Februar 1841).

Die Abänderung des Distanzausmasses einiger Poststationen betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat das bisherige Distanzausmaß zwischen der Poststation Gleisdorf und Grätz von $1^4/_8$ Post auf $1^5/_8$ Post, jenes zwischen Gleisdorf und Ilz jedoch von einer einfachen Post auf $1^1/_4$ Post zu erhöhen, und den Zeitpunct zum Beginne der erwähnten Distanzerhöhung auf den 15. Februar l. J. zu bestimmen befunden.

32.

Hofkammerdecret vom 8. Februar 1841, Z. 4805 (kundgemacht durch die Länderstellen: im Küstenlande am 14., in Oesterreich unter und ob der Enns, in Steiermark, in Mähren und Schlesien am 15., in Böhmen am 16., in Galizien am 18., in Illirien am 19., und in Tirol und Vorarlberg am 21. Februar 1841).

Die Bestimmung der Postrittgeld-Gebühren vom 1. März d. J. angefangen betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als Privatritten vom 1. März l. J. angefangen in Oesterreich ob der Enns und in Steiermark auf Einen Gulden C. M., in Böhmen und Mähren, dann Schlesien auf acht und fünfzig Kreuzer C. M. zu erhöhen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt.

In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten.

Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmasse belassen, und das Postillions-Trinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit gekommenen Vorschriften zu entrichten.

Miscellen.

Bibliographische Notizen.

21. Winiwarter (Dr. Jos.). — Das österr. bürgerl. Recht systematisch dargestellt und erläutert. III. Thl. Des dinglichen Sachenrechtes zweite Abtheilung. Zweite Auflage. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 3 fl. 15 kr.

22. Schopf (Fr. J.) — Darstellung des Wirkungskreises der Civilbehörden in den sämmtlichen Militär-Angelegenheiten. I. Thl. 2ter Bd. 8. Wien. (Singer und Göring.) 1 fl. 24 kr.

23. Finger (Dr. Georg). — Vollständiger alphabetisch geordneter Auszug aus dem Stämpel-Gesetze vom 27. Jänner 1840, mit Berücksichtigung sämmtlicher Declaratorien und Nachtrags-Verordnungen. 8. Wien (Gerold). 40 kr.

24. Göbl (Franz). — Das Intercalar-Rechnungs-System bei Verwaltung erledigter geistlicher Pfründen. Dritte Auflage. 8. Gräz (Kienreich). 1 fl.

25. Bernt (Jos.). — Visa reperta und gerichtlich medicinische Gutachten. Zweite Auflage. 1ter Bd. 8. Wien (Wallishauffer). 2 fl. 30 kr.

26. Mitis (Ferd. Ritter von). — Register des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840. Alphabetisch geordnet nach dem Inhalte des Kundmachungspatentes und den Paragraphen des Gesetzes. 8. Innsbruck (Wagner). 12 kr.

27. Provinzialgesetz-Sammlung für Tirol und Vorarlberg. Jahrgang 1837. 24ter Bd. 8. Innsbruck. 1 fl. 28 kr.

28. Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserstaates für 1841. 8. Wien (Staatsdruckerei). 3 fl.

29. Kettner (Vinc.). Große Karte des k. k. österr. Küstenlandes. 4 fl.

30. Corpo del diritto civile. Fasc. 61, 62, 63. 4. Ven. (Antonelli). 1 lir. per f.

31. Corpus juris civilis romani. Fasc. 39, 40. 4. Ven. (Antonelli). 1 lir. per f.

32. Bruni (M.). — Manuale ossia Prontuario della sovr. Pat. 27 genn. 1840. 2da ediz. 8. Milano (Visaj). 2 lir.

33. Manuale alfabet. ragionato delle legislative ordinazioni nel Regno Lomb. Veneto sulle imposte delle tasse. 8. Mil. (Fusi). 3 lir.

34. Estratto prospettico sulla legge del nuovo bollo. Ven. (Gattei). 1 lir.

35. Quadro prospettico della sovr. pat. 27 genn. 1840. fol. Rovigo (Minelli). 1 lir. 25 cent.

36. Cotta Morandini (Dr. Nat.). — Sviluppo prat. della nuova legge sul bollo. 8. Mil. (Ubicini). 3 lir.

37. Manuale per l'esecuzione del nuovo regol. sulla Carta bollata. 4. Cremona (Della noce). 2 lir.

38. Benacchio. — Della solenne dichiarazione del consenso nei matrimonii misti. 8. Padova (Minerva).

39. Ferrario (G.) Statistica medica di Milano. Vol. II. Fasc. 2. 8. Mil. (Guglielmi e Comp.). 2 lir.

40. Notizie statistiche della prov. del Polesine. 8. Rovigo (Minelli). 50 cent.

41. Gioja (M.). — Statistica del dipart. dell' Agogna. Fasc. 1. 4. Mil. (Crespi). 2 lir. 50 c.

42. Possenti (Carlo). — Le strade ferrate in Lombardia. 4. Mil. (Bonfanti). 3 lir.

43. Zorze. — Esame dei principii generali della legge criminale. 8. Pad. (Minerva). 2 lir.

44. Merlin. Fasc. 82. Vergl. Nr. 20.

45. Winiwarter. Fasc. 26. Vergl. Nr. 14.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Leopold erhielt den Orden des goldenen Vließes.

Hr. Fürst Maximilian v. Thurn und Taxis erhielt den Orden des goldenen Vließes.

Hr. Andreas Campana, Doctor der Medicin zu Venedig, wurde in den Adelsstand mit dem Prädicate „Edler von Serano" erhoben.

Hr. Marcus Molin, Deputirter bei der Central-Congregation zu Venedig, wurde in den Adelsstand erhoben.

Hr. Conrad Freiherr v. Gärtner, Vice-Präsident der Hofcommissionen in Justizgesetzsachen, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Heinrich Freiherr v. Locella, Vice-Präsident der obersten Justizstelle, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Ignaz Beiwinkler, bürgerl. Seidenzeugmacher und Armen-Bezirks-Director der Pfarre Matzleinsdorf, erhielt die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Beförderungen.

Hr. Conrad Freiherr v. Gärtner, Hofrath der obersten Justizstelle, wurde zum Vice-Präsidenten der Hofcommission in Justizgesetzsachen befördert.

Hr. Dr. Sebastian Steiner, erster Fiscal-Adjunct in Dalmatien, erhielt die dortige Kammerprocuratorsstelle mit dem Range und Charakter eines Gubernialrathes.

Hr. Dr. Gabriel Jenny, Concepts-Praktikant der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur, wurde zum Fiscal-Adjuncten der Triester Kammerprocuratur befördert.

Hr. Anton v. Gevay, Scriptor der k. k. Hofbibliothek, wurde zum zweiten Archivar in dem geheimen Haus-, Hof- u. Staats-Archive befördert.

Hr. Franz Graf v. Stadion, Hofrath bei der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt die geheime Rathswürde, und wurde zum Gouverneur im Küstenlande ernannt.

Hr. Carl Graf v. Welsperg, Hofrath beim illirischen Gubernium, wurde zum Vice-Präsidenten bei dieser Landesstelle ernannt.

Hr. Clemens Graf v. Brandis, Hofrath bei der ver. Hofkanzlei, erhielt die geheime Rathswürde, und wurde zum Gouverneur und Landeshauptmann in Tirol ernannt.

Hr. Robert Freiherr v. Benz, Hofrath bei dem Tiroler Gubernium, wurde zum Vice-Präsidenten daselbst ernannt.

Hr. Anton Taulow Ritter v. Rosenthal, erhielt die Stelle eines Präses bei dem protest. Consistorium Augsburgischer und Helvetischer Confession in Wien.

Hr. Giov. Batt. Malenza, Stadt-Prätor zu Venedig, und Hr. Franc. Venturi, Hofsecretär der obersten Justizstelle, wurden zu Räthen des Civil-Tribunals erster Instanz zu Venedig befördert.

Hr. Dr. Franz Tuna, Fiscal-Adjunct zu Lemberg, erhielt die Lehrkanzel des alten polnischen Rechtes, des Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Lemberger Universität.

Notizenblatt

für den Monat März 1841.

Inländiſche Literatur.

Das Oeſterreichiſche bürgerliche Recht, ſyſtematiſch dargeſtellt und erläutert von Dr. Joſeph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Wien. Dritter Theil (des dinglichen Sachenrechtes zweyte Abtheilung). Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien. Bey Braumüller und Seidel. 1841. (gr. 8. XVI u. 486 S.)

Mit innigem Vergnügen ſehe ich mich in die Gelegenheit verſetzt, unſere verehrten Leſer auch auf den dritten Band des vorliegenden Werkes aufmerkſam zu machen, deſſen zweite Auflage eben ſo, wie die der früheren Bände, von der unermüdeten Thätigkeit und dem raſtloſen Forſchereifer des Verfaſſers zeugt.

Ich erlaube mir, auch hier wieder die wichtigſten Zuſätze und Aenderungen anzudeuten, mit welchen Herr Regierungsrath Winiwarter die vorliegende Abtheilung ſeines trefflichen Commentars bereichert hat.

Gleich im §. 1 wird dargethan, daß auch bei Ordensperſonen die Abhandlung ihres Nachlaſſes nicht ſogleich nach Ablegung der feierlichen Gelübde, ſondern erſt nach ihrem Abſterben Statt finden könne. — Im §. 2 findet ſich die wohl begründete Bemerkung, daß unſer Geſetz das Wort »Erbrecht« auch in einem weiteren Sinne gebraucht, und darunter das Recht verſteht, ein Vermächtniß zu erwerben; ferner, daß der Erblaſſer auch einen in Beziehung auf das Ganze beſtimmten Theil der Verlaſſenſchaft ausdrücklich als Vermächtniß hinterlaſſen kann. — §. 4 berührt die vielbeſprochene Frage, ob und in wie ferne das Erbrecht ein Gegenſtand der Execution ſein könne? — In den §. 7 wurden die neueren Geſetze über die Erbfähigkeit der türkiſchen Unterthanen aufgenom-

men; auch wurde darin jener Irrthum hinsichtlich der Mitglieder der Redemptoristen-Congregation, welchen Hr. Dr. v Mühlfeld im IV. Bande des Juristen S. 277 u. ff. rügt, bereits in vorhinein berichtigt. — Im §. 11 wird angedeutet, daß der Erblasser auch die im §. 542 des a. b. G. B. enthaltenen Gründe der Erbunfähigkeit durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung aufheben könne.

§. 30 erhielt einen wichtigen Zusatz am §. 71 der Pest-Polizeiordnung vom Jahre 1837. — Im §. 32 hat der Herr Verfasser seine Ansicht dahin geändert, daß er nunmehr den gültig erklärten letzten Willen eines Verschwenders für wirksam anerkennt, wenn entweder keine gesetzlichen Erben desselben vorhanden sind, oder wenn die etwa vorhandenen die letztwillige Verfügung nicht bestreiten.

Im §. 62 wird ein eigenthümlicher Substitutionsfall erörtert, wenn nämlich dem in der Substitution hinzugesetzten neuen Erben ein bestimmter Theil angewiesen ist.

Die §§. 63—68 enthalten eine umständliche Widerlegung der vom Herrn Dr. v. Mühlfeld aufgestellten Ansicht über die Frage, ob der auf den Tod des Fiduciar-Erben eingesetzte fideicommissarische Erbe, wenn er zwar nach dem Erblasser, aber vor dem Fiduciar-Erben stirbt, sein Recht zu dem ihm zugedachten Nachlasse auf seine Erben übertrage?

Im §. 63 a) bekämpft der Herr Verfasser die von Prof. Prockner behauptete Auslegung des §. 609 unsers a. b. G. B. — Im §. 66 finden sich einige neue und treffende Bemerkungen über das Rechtsverhältniß zwischen dem fideicommissarischen und dem Fiduciar-Erben; auch spricht sich dieser Paragraph für die Meinung Kopetzky's aus, daß es, im Falle einer fideicommissarischen Substitution keineswegs einer zweimaligen Verlassenschafts-Abhandlung bedürfe. — In der Lehre von den Familien-Fideicommissen hat natürlich Dr. v. Wildner's bekanntes Werk: »Das Fideicommißrecht nach dem österr. a. b. G. B.« zu mehreren Zusätzen und Discussionen Anlaß gegeben. — Rücksichtlich der Successionsfähigkeit der legitimirten Kinder hat der Hr. Verf. im §. 77 seine Meinung dahin geändert, daß er dieselbe nun auf den ersten Fall des §. 160 des a. b. G. B. einschränkt. — Ebenso findet sich eine Abweichung im §. 83, welcher sich dahin äußert, daß eine Verschuldung des Fideicommisses zu einem Drittheile, ohne besondere Gründe dafür anzugeben, gestattet sei. — Im §. 84 wird gegen Herrn v. Wildner behauptet, daß in das onerirte Drittheil die von dem Fideicommiß-Besitzer bloß auf die von ihm zu beziehenden Früchte gemachten Schulden nicht einzurechnen seien. — Der §. 86 spricht sich dahin aus, daß auch Pensionen, oder das, was zum Unterhalte der Gattin oder der Kinder aus dem Fideicommisse

angewieſen wird, deputirt werden müſſe. — In der Anmerkung zu §. 88 wird die daſelbſt aufgeſtellte Anſicht über den Erſatz des auf das Fideicommißgut gemachten Aufwandes gegen die von Dr. v. Wildner dagegen vorgebrachten Einwürfe vertheidigt. — Endlich wurde §. 92 über die Erlöſchung der Fideicommiſſe beträchtlich vermehrt.

Im §. 121 wird der Begriff der frommen Vermächtniſſe nicht mit Prockner aus dem Erbſteuerpatente, §. 13, ſondern aus der a. h. Entſchließung vom 19. Jänner 1836 und dem Hofdecrete vom 1. März 1809 entwickelt. — Im §. 128 ſchließt ſich der Herr Verf. rückſichtlich der Frage, ob und in wie ferne die Legatare auf eine Feilbiethung der Verlaſſenſchaftsſtücke dringen können, der vom Herrn Dr. v. Würth vertheidigten Meinung an.

Im §. 183 hebt Herr Regierungsrath Winiwarter wohl auch hervor, daß der überlebende Gatte eigentlich nicht einen Erbtheil, ſondern nur den Genuß eines ſolchen, folglich bloß ein einzelnes Recht auf den Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten erlange; dennoch will Er dieſen Vortheil nicht — wie Dr. Heyßler — für ein Vermächtniß anſehen, und insbeſondere die §§. 690—693 des a. b. G. B. nicht darauf angewendet wiſſen.

Die meiſten Aenderungen nehmen wir in der eben ſo wichtigen als ſchwierigen Lehre vom Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil wahr. So treffen wir gleich im §. 193 den Satz, daß unter den Worten des §. 767 des a. b. G. B.: »Wer auf »das Erbrecht Verzicht geleiſtet hat,« nur derjenige verſtanden werden könne, der unter den gegebenen Umſtänden den Pflichttheil ſelbſt anzuſprechen berechtiget wäre; daß alſo der §. 551 des a. b. G. B. hier keine Anwendung erleide. — Im §. 197 wird bemerkt, daß der §. 772 des a. b. G. B. nur die ausdrückliche Enterbung im Auge habe, und auf die ſtillſchweigende Enterbung (des §. 782 des a. b. G. B.) nicht zu beziehen ſei. — Der §. 199 erörtert, daß eine Subſtitution rückſichtlich des Pflichttheiles ſelbſt dann unwirkſam ſei, wenn ſie auch nur für den Fall gemacht wurde, als das Kind in der Unmündigkeit ſterben ſollte. — Im §. 203 wird gegen Dr. Ellinger dargethan, daß es bei der Uebergehung aus Irrthum oder Unwiſſenheit gleichgiltig ſei, ob der Erblaſſer von dem ihm zugewachſenen Kinde zur Zeit ſeines Todes Kenntniß hatte, oder nicht. — Der §. 203 enthält in der Anmerkung S. 867 eine umſtändliche Vertheidigung des Satzes, daß im Falle des §. 183 des a. b. G. B. die Legatare mit den Erben zugleich einen verhältnißmäßigen Abzug zu erleiden haben, gegen die Einwürfe des Herrn Prof. Prockner. — Rückſichtlich der Anrechnung in den Pflichttheil wurden

sehr zweckmäßig die §§. 220 und 221 der ersten Auflage als §§. 215 und 216 gleich nach der Erläuterung des §. 788 des a. b. G. B. eingereiht. Herr Regierungsrath Winiwarter hat sich dießfalls der vom Herrn Hofrathe Härdtl in Antrag gebrachten Anrechnungsart angeschlossen, dieselbe zuerst im §. 215 ausführlich entwickelt, hierauf im §. 216 die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze auf die am häufigsten vorkommenden Fälle gezeigt [1]), und sie im §. 216 a) gegen die allenfalls entgegenstehenden Einwürfe gerechtfertigt. — Im §. 218 hat der Herr Verfasser die Meinung des sel. Herrn Hofrathes Dolliner angenommen, daß, wenn ein Erblasser seine Notherben ausdrücklich auf den Pflichttheil als Erben einsetzt, und ihnen außerdem noch ein Vermächtniß hinterläßt, dieses nicht in den Pflichttheil einzurechnen sei. — Im §. 220 wird erwiesen, daß durch die Nachsicht der Anrechnung die nicht ausgestatteten Kinder in ihrem Pflichttheile nicht verkürzt werden dürfen; daß also der Vorausempfang jedenfalls zur Verlassenschaft hinzugeschlagen werden muß; ferner, daß ein durch Vorausempfänge unverhältnißmäßig begünstigtes Kind auch die Erziehung und Versorgung seiner Geschwister nach Verhältniß seines Vorausempfanges und in so weit der verstorbene Aelterntheil zur Erziehung und Versorgung seiner Kinder verbunden gewesen wäre, zu übernehmen habe. — Bei der Anrechnung in den Intestat-Erbtheil (im §. 221) ist ebenfalls wieder die Härdtl'sche Methode entwickelt.

In der Note zu §. 233 findet sich eine gründliche Widerlegung der Zeiller'schen, Nippel'schen und Espan'schen Auslegung des §. 807 des a. b. G. B. — Endlich enthält die Note 2 zu §. 244 eine Entgegnung auf die Behauptung des Herrn Landrathes Sponner, daß nämlich die Abhandlungsbehörde verpflichtet sei, darüber zu wachen, daß der Erbe als Eigenthümer der Verlassenschafts-Realität wirklich eingetragen werde.

Aus diesen kurzen Andeutungen möge der geneigte Leser entnehmen, wie eifrig Herr Regierungsrath Winiwarter bemüht war, den Werth seines trefflichen Commentars noch zu erhöhen, mit welcher Umsicht Er die seit dem Erscheinen der ersten Auflage an's Licht getretenen Schriften und Abhandlungen benützte, und wie sein Forschergeist auch dort sich thätig zeigte, wo durch keine Behauptung anderer Schriftsteller eine Controverse angeregt worden war. Dr. Moritz v. Stubenrauch.

[1]) In diesem Paragraphe kommen zwei sinnstörende Druckfehler vor, da es S. 383, Z. 13 v. u. 600 statt 800, u. S. 387, Z. 3 v. u. 8500 statt 8333⅓ heißen soll.

Vorträge über den Concurs der Gläubiger nach den in den Oesterreichischen Staaten geltenden Gesetzen. Von Dr. Fr. X. Haimerl, o. ö. Professor der Rechte in Prag. Wien 1840. Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. (VIII und 272 S. 8.)

Der eben so fleißige als scharfsinnige Herr Verfasser behandelt in der vorliegenden, dem Herrn Hofrathe von Weiß gewidmeten, von der Verlagshandlung mit der bekannten Eleganz und Solidität ausgestatteten Schrift die schwierige Lehre von dem Concursprocesse nach österreichischem Rechte in einer Einleitung und 7 Abschnitten.

In der Einleitung wird der Begriff des Concurses und Concursverfahrens angegeben, woran sich einige geschichtliche Rückblicke, nebst einer Angabe der Quellen und der Literatur knüpfen.

Der erste Abschnitt (§§. 1—9) führt die Ueberschrift: Von dem Concursgerichte und dem präparatorischen Verfahren. Es wird ganz richtig der Grundsatz aufgestellt, daß der Concurs nur von einem Personalgerichte erster Instanz eröffnet werden könne, und zwar entweder von dem wirklichen Personalgerichte des Verschuldeten, oder, wenn der Concurs in mehreren Provinzen eröffnet wird, von demjenigen Gerichte, dem der Verschuldete unterstehen würde, wenn er sich in den andern Provinzen aufhielte. Ausnahmen bestehen für Galizien, wo die Concurse derjenigen Adeligen, die in den Bezirken verschiedener Landrechte begütert sind, immer bei dem Lemberger Landrechte verhandelt werden, und für Botzen, wo der Markt-Magistrat, obwohl er nur ein Causal-Gericht ist, dennoch auch als Concurs-Instanz einschreitet.

Die Einleitung der Concurs-Eröffnung geschieht in folgenden Fällen: a) wenn der Schuldner darum bittet; b) wenn nach seinem Tode sein Erbe oder der Verlassenschafts-Curator; c) wenn ein Gläubiger darum ansucht; d) wenn solche Gründe eintreten, welche den Willen der Gläubiger vermuthen lassen. Im letzteren Falle tritt, wie der Herr Verfasser auch in der Anm. Nr. 3 zum §. 4 und in der Aufschrift des §. 8 bemerkt, der Fall der Concurs-Eröffnung von Amtswegen ein; und es wäre daher entsprechend gewesen, wenn der Herr Verfasser die Eintheilung vorausgeschickt hätte: Die Fälle der Concurs-Eröffnung sind entweder solche, wo der Concurs auf Ansuchen der Parteien, oder solche, wo er von Amtswegen eröffnet wird.

Bei der im §. 7 behandelten Concurs-Eröffnung auf Ansucher eines

Gläubigers bemerkt der Herr Verfasser, daß dieser Eröffnung nicht Statt zu geben sei, wenn der Schuldner die Richtigkeit der Forderung des Gläubigers widerspricht. Diese, vom Herrn Verfasser ohne nähere Begründung hingestellte Behauptung scheint jedoch in dieser Allgemeinheit nicht richtig zu sein. Denn, wenn auch, wie es S. 20, Anm. 4 heißt, eine förmliche Verhandlung und ein Erkenntniß über das bloße Concurs-Eröffnungs-Gesuch nicht Platz greifen könnte, so wird doch der Richter in jenen Fällen, wo der Gläubiger solche Beweismittel, z. B. Urkunden, beigebracht hat, die, wenn sie von dem Schuldner für richtig erkannt würden, die Forderung beweisen, dem einfachen, vielleicht muthwilligen Widerspruche des Schuldners billiger Weise keinen Glauben beimessen, und auf Grundlage dieses Widerspruches allein schon das Gesuch des Gläubigers nicht zurückweisen können. Wohl aber wird sich eine solche Zurückweisung dann rechtfertigen lassen, wenn der Gläubiger entweder gar keine, oder unzureichende Beweismittel beigebracht hat, und der Schuldner die Richtigkeit der Forderung widerspricht.

Der zweite Abschnitt (§§. 10—18) führt die Ueberschrift: Von der Eröffnung des Concurses und den damit in Verbindung stehenden Vorkehrungen.

Die Concurs-Eröffnung geschieht durch das Concurs-Edict (§. 10). Der Herr Verfasser gibt an, daß das Concurs-Edict den Massavertreter und dessen Substituten ausgedrückt enthalten müsse. In der Praxis wird jedoch von sehr vielen Gerichten die Angabe des Substituten im Concurs-Edicte weggelassen, und es scheint diese Praxis nicht gesetzwidrig zu sein; denn das in der Anm. 4, S. 25 citirte Hofdecret vom 18. December 1784 ist in der legalen J. G. S. nicht abgedruckt, und das Hofdecret vom 18. Mai 1790, lit. o bestimmt bloß, daß dem Massavertreter ein Substitut bestellt, nicht aber auch, daß derselbe im Concurs-Edicte angegeben werden müsse.

Im §. 11 wird die Streitfrage behandelt, von welchem Moment an der Tag der öffentlichen Kundmachung des Concurs-Edictes zu rechnen sei, ob der ganze Tag, also überhaupt das Datum des Edicts, oder gerade der Moment des Tages verstanden werde, in welchem die Anschlagung des Edicts erfolgte. Der Herr Verfasser spricht sich aus den triftigsten Gründen für die letztere Meinung aus.

Im §. 12 wird die Nutzlosigkeit der Eintheilung in den imminenten, materiellen und formellen Concurs besprochen. Imminent, materiell ist nämlich der Concurs, so lange er noch nicht gerichtlich eröffnet ist, nach welcher Eröffnung er in den formellen übergeht, welcher letztere allein bei uns die rechtlichen Folgen des Concurses nach sich zieht.

Die §§. 13—18 behandeln die gleichzeitig mit der Concurs-Eröffnung zu treffenden Verfügungen, nämlich: Bestellung eines Massevertreters Vornahme der Sperre, Inventur und Schätzung des Vermögens, Aufstellung eines interimistischen Vermögensverwalters, besondere Vorladung der Hypothekargläubiger, anderweitige Anzeigen des eröffneten Concurses, Einleitung einer Untersuchung wider den Cridatar.

Bei Gelegenheit der Aufstellung des interimistischen Vermögensverwalters wird bemerkt, daß die Mehrheit der Stimmen der Gläubiger nach Köpfen gezählt werde, da vor der Liquidirung und vor erwiesenem Vorrechte alle gleich zu halten sind. Dieser Grund ist wohl nicht der wahre, denn zur Zeit der Wahl der Creditoren-Ausschüsse, welche gleich nach Verstreichung des Edictal-Termines geschieht, ist, besonders bei größeren Concursen, die Liquidirung und Classification in der Regel nie beendet, und doch ist bei derselben die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrag der angemeldeten Forderungen zu berechnen (Hofdecret vom 14. Februar 1818, Nr. 1419 der J. G. S.). Der wahre Grund liegt vielmehr in der positiven Vorschrift des Hofdecretes vom 13. Februar 1795, Nr. 217 der J. G. S., daß in allen Fällen der Concursbehandlung, wo die Mehrheit der Stimmen der Gläubiger den Ausschlag gibt, diese Mehrheit nach den Köpfen zu zählen ist, wenn sie nicht das Gesetz ausdrücklich nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen befiehlt.

Im §. 18, wo von der Einleitung einer Untersuchung wider den Cridatar die Rede ist, hätte auch das Hofdecret vom 8. Februar 1782, Nr. 84 der J. G. S. am zweckmäßigsten eingereiht werden können, welches die Bedingungen enthält, unter welchen, Behufs der Untersuchung, die Ausfolgung der an die Cridatare einlangenden Briefe von den Postämtern an die Concursgerichte geschehen darf, und welches vom Herrn Verfasser erst im dritten Abschnitte angeführt wird.

Dieser dritte Abschnitt (§§. 19—35) führt die Ueberschrift: Von den rechtlichen Folgen der Concurs-Eröffnung. Diese Folgen werden nach drei Gesichtspuncten besprochen: 1. In Beziehung auf das Concursgericht; 2. in Beziehung auf den Cridatar und sein Vermögen; und 3. in Beziehung auf die Gläubiger.

Die Wirkungen der Concurs-Eröffnung in Beziehung auf das Concursgericht bestehen: a) in einer erhöhten Amtswirksamkeit (§. 20 [1]),

---

[1]) Der Ausdruck: »Amtsthätigkeit« wäre entsprechender gewesen, weil der Ausdruck: »Amtswirksamkeit« eigentlich mehr den Wirkungskreis bezeichnet, von welchem sub lit. b. die Rede ist.

b) in einem vergrößerten Wirkungskreise, in einer anziehenden Kraft (?) (§§. 21—23).

Der erweiterte Wirkungskreis äußert sich vorzüglich in doppelter Weise: 1. in so ferne, als Güter des Schuldners in die Masse gezogen, und dadurch der Gerichtsbarkeit des Concursgerichtes gewissermaßen unterworfen werden, die sonst der Gerichtsbarkeit desselben nicht unterliegen; und 2. in so ferne, als nach ausgebrochenem Concurse gegen den Cridatar bei keinem anderen Gerichte mehr giltig verfahren werden kann', wenn die Sache mit der Concursmasse in Verbindung steht.

Die Folgen der Concurs-Eröffnung in Beziehung auf den Cridatar betreffen entweder seine Person (§. 24), oder sein Vermögen (§. 25). Solche Wirkungen in Betreff der Person sind z. B. die Unfähigkeit zum Richteramte, zur Ausübung des Patronatsrechts u. dgl. Sehr richtig sind die Bemerkungen des Herrn Verfassers, in wie ferne der Cridatar als Curand angesehen werden könne.

In Ansehung des zur Concursmasse einbezogenen Vermögens besteht die Wirkung der Concurs-Eröffnung darin, daß der Cridatar sein Dispositionsrecht in Ansehung desselben verliert; in Ansehnng des nicht zur Concursmasse einbezogenen Vermögens hat der Concurs natürlich gar keine Wirkung.

Die Folgen der Concurs-Eröffnung rücksichtlich der Gläubiger betreffen entweder die Gesammtheit derselben (§§. 26—28), oder einzelne Gläubiger (§§. 29—34).

Die Gesammtheit der Gläubiger erlangt durch die Concurs-Eröffnung ein gemeinsames Pfandrecht auf die Cridagüter, also auf das zur Zeit der Concurs-Eröffnung schon offenbar vorhandene, so wie auch auf das während der Concurs-Verhandlung zuwachsende Vermögen. Daher können die Gläubiger auch Verträge des Cridatars auf Rechnung der Masse fortsetzen.

Hier kommt nun die Frage zur Sprache, wie sich in einem solchen Falle zu benehmen sei, wenn eine Sache des Cridatars vor der Concurs-Eröffnung im Executionswege verkauft, aber noch nicht übergeben worden ist. Diese Frage wird vom Herrn Verfasser nicht mit der nöthigen Klarheit behandelt, so daß man erst nach mehrmaligem Durchlesen bestimmt seine Ansicht erkennt, welche dahin geht, daß der Meistbiether in den Besitz des Gutes kommt, der Kaufschilling aber zu Gunsten der Gläubiger zur Masse deponirt oder vorgeschrieben, und die Löschung der am Gute haftenden einzelnen Posten erwirkt werde, der Exequent aber sein Recht, wie jeder andere Gläubiger, gegen die Masse geltend zu machen habe. Allein mit dieser Ansicht kann Ref. sich nur theilweise einverstanden erklären, nämlich, in so

ferne sie die Belassung des Gutes an den Meistbiethenden betrifft, nicht aber mit dem übrigen. Denn, wie soll die Löschung der auf dem Gute haftenden Posten ohne eine Löschungserklärung der Satzgläubiger erwirkt werden, und wie will man eine solche Löschungserklärung erlangen, wenn man, anstatt die Vertheilung des Kaufschillings unter die Tabulargläubiger vorzunehmen, denselben zur Masse erlegt, oder vorschreibt, und diese Gläubiger nöthigt, nun erst Liquidirungsprocesse gegen die Concursmasse abzuführen? Warum soll ferner der Exequent, dessen Rechte nach Beendigung des ganzen Executions-Verfahrens doch nicht dem geringsten Zweifel mehr unterliegen, nun mit seiner Befriedigung aus dem Kaufschillinge hinaus geschoben und gezwungen werden, neuerlich gegen die Concursmasse zu liquidiren und Vorrechte auszutragen? Den Wirkungen der Concurs-Eröffnung eine solche, durch kein positives Gesetz gebotene Ausdehnung geben, hieße wirklich, den ohnehin schon zahlreichen Calamitäten der Concurs-Eröffnung ohne Noth einen Zuwachs geben. Rsf. hält demnach die Ansicht für die billigste, daß die rücksichtlich der Uebergabe des Gutes und der Vertheilung des Kaufschillings in den §§. 337—339 der allg., und §§. 449—452 der westgal. G. O., dann in den Hofdecreten vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 der J. G. S., vom 23. October 1794, Nr. 199 der J. G. S., vom 22. December 1815, Nr. 1197 und vom 16. September 1825, Nr. 2132 der J. G. S. aufgestellten Grundsätze durch die Concurs-Eröffnung keine Aenderung erleiden.

In Ansehung der von dem Cridatar vor der Concurs-Eröffnung geschlossenen Bestandverträge bemerkt der Herr Verfasser ganz richtig, daß der Bestandnehmer das Recht zur Fortsetzung des Bestandes bis zur Veräußerung der in Bestand erhaltenen Sache, oder bis zur gehörigen Aufkündigung habe, und schließt mit den Worten: »und da dieses sein »Bestandrecht gegen die Masse, als solche, angesprochen wird, so ist es auch »kein Gegenstand der Classification.« Diese Begründung ist dunkel; die wahre Begründung dürfte in der Analogie mit dem Zehentrechte liegen, welches, als ein Recht, ebenfalls kein Gegenstand der Classification ist, nach dem Hofdecrete vom 19. Juli 1792, Nr. 33 der J. G. S., welches sagt: »a) So wie von Classificirung eines Zehentrechtes keine Frage sein »kann, so sind zwar auch alle übrigen Grunddienstbarkeiten zur Anmeldung »bei der Crida, aber zu keiner Classification geeignet, sondern, wenn ihr »Bestand rechtlich berichtigt worden, sind solche nur bloß in den Grundin»ventarien und respective Abschätzungen anzumerken, mithin die dazu Be»rechtigten dabei unbeirrt zu erhalten.«

Mit großer Genauigkeit sind die Folgen der Concurs-Eröffnung in Ansehung der einzelnen Gläubiger erörtert, nämlich: Einstellung

der Rechtserwerbung gegen die Masse, Nichtgestattung der Separat-Executionen auf Massegüter und Nothwendigkeit der Anmeldung.

Im §. 35 wird der Einfluß der Concurs-Eröffnung auf die Güterrechte der Ehegatten besprochen, jedoch nur in Kürze der Inhalt der §§. 1235, 1260—1262 des a. b. G. B. angegeben; und rücksichtlich des Weitern auf den Abschnitt von der Classification verwiesen.

Der vierte Abschnitt (§§. 36—60) führt die Ueberschrift: Von der Anmeldung und Liquidirung der Forderungen. Zuerst (§§ 36 und 37) wird vom Anmeldungstermine und der Wiedereinsetzung gegen dessen Verstreichung gehandelt und gezeigt, daß die Beschränkung der westgal. und ital. G. O., zu Folge welcher nach zugestellter Classification keine Einsetzung in den vorigen Stand mehr Statt hat, auf jene Provinzen und Personen, für welche die allg. G. O. gilt, nicht ausgedehnt werden könne.

Die Anmeldung geschieht regelmäßig durch eine förmliche Klage (§. 38), welche gegen den Massevertreter zu stellen ist (§. 39).

Der §. 40 behandelt die wichtige Streitfrage, wen der Massevertreter eigentlich vertrete? und es wird sehr richtig bemerkt, daß von der Beantwortung dieser Frage auch die Untersuchung über die Anwendbarkeit der Beweismittel im Concursprocesse abhänge. Die zwei, unter den österreichischen Juristen bisher vertheidigten Hauptansichten in dieser Beziehung sind: 1. daß der Massevertreter den Cridatar und die Gesammtheit der Gläubiger zugleich vertrete, und 2. daß der Massevertreter nur als Vertreter der Gläubigergemeinschaft allein erscheine. Der Herr Verfasser schließt sich keiner von beiden, sondern der, wie er sagt, gemeinrechtlich jetzt am häufigsten vertheidigten Ansicht an, daß der Massevertreter der zum Vortheile der Gläubiger gerichtlich bestellte Vertreter des Cridatars sei. Er spricht sich hierüber mit großer Bescheidenheit so aus: „— es scheint, als ob „diese Ansicht am nächsten liege, und auch der Sache am meisten entspräche. „Im Folgenden sollen die Gründe, welche auch nach unseren Gesetzen da„für zu sprechen scheinen, in Kürze angedeutet werden, und, sollten „dieselben auch nicht geeignet gefunden werden, ihren eigentlichen Zweck zu „erreichen, so dürften sie wenigstens doch sicher die Ueber„zeugung unterstützen, daß der Cridatar jedenfalls vom „Massevertreter auch mit vertreten werde."

Diese Juste-Milieu Ansicht dürfte wohl die richtige sein, und die vom Herrn Verfasser angeführten Gründe (deren Angabe jedoch, um diese Recension nicht zu weit auszudehnen, hier unterbleiben muß), sind zur Unterstützung derselben allerdings geeignet; jedoch nicht, wie der Herr Verf.

ſagt', bloß zur Unterſtützung der Ueberzeugung, daß der Cridatar vom Maſſevertreter auch mit, ſondern vielmehr, daß er hauptſächlich und eigentlich von ihm vertreten, und die Intereſſen der Gläubigergemeinſchaft nur mit berückſichtigt werden.

Die Anmeldung kann von der Liquidirungsklage getrennt werden (§. 41). In den §§. 42 und 43 wird unterſucht, was dann zu geſchehen habe, wenn über die verſtrichene bewilligte Friſt zur Liquidirungsklage keine neue Friſt angeſucht, und auch die Klage ſelbſt nicht eingebracht wird. Der Herr Verf. zeigt, daß weder eine Aufforderung von Seite des Maſſevertreters, noch eine Contumacirung des Gläubigers, welcher die Friſt verſtreichen ließ, zuläſſig ſei; nicht das erſte, weil es nach dem Hofdecrete vom 9. April 1790, Nr. 12 der J. G. S. in Concursfällen keine andere Aufforderung der Gläubiger geben kann, als die im Concurs-Edicte enthaltene; nicht das zweite, weil jede Contumacirung eine ordentliche Klage vorausſetzt. Es erſcheine demnach als das Zweckmäßigſte, einen Gläubiger, der zwar ſeine Forderung angemeldet, aber nicht liquidirt hat, im Claſſificationsurtheil ohne weiters abzuweiſen. Der §. 29 der C. O., zu Folge deſſen nur jene, welche ſich nicht angemeldet haben, im Claſſificationsurtheile abgewieſen werden dürfen, ſtehe nicht entgegen, weil zur Zeit der Abfaſſung des Textes der a. C. O. angenommen wurde, daß die Anmeldung immer unter Einem mit der Liquidirungsklage zu geſchehen habe (§§. 11 u. 12 der a. C. O.), und erſt ſpäter, nämlich durch das Hofdecret vom 13. Februar 1795, Nr. 217 der J. G. S. lit. p die abgeſonderte Ueberreichung der Liquidirungsklage geſtattet worden ſei. Man müſſe daher auch im §. 29 der a. C. O. das Wort: anmelden in dem Sinne der §§. 11 und 12 interpretiren, nämlich, daß auch die Liquidirung darunter verſtanden ſei. Die Scharfſinnigkeit dieſer Argumentation wird wohl Niemand verkennen.

Im §. 44 wird das Verfahren über die eingebrachten Liquidirungsklagen im Allgemeinen, in den §§. 45 und 46 das Verfahren bei Geltendmachung der Eigenthums- und Separationsrechte, im §. 47 das Verfahren bei Geltendmachung des Compenſationsrechtes, und im §. 48 das Verfahren bei Geltendmachung des Hypothekar- und Pfandrechtes behandelt.

Bei Gelegenheit des Compenſationsrechtes kommt, außer der ſchon vielfach erörterten Streitfrage über die Art und Weiſe der Geltendmachung des Compenſationsrechtes, noch die weitere Frage zur Sprache, ob ein Schuldner des Cridatars auch dann gegen die Concursmaſſe compenſiren könne, wenn er erſt nach der Concurs-Eröffnung eine ſchon vor

dem Ausbruche des Concurſes entſtandene Forderung gegen den Cridatar an ſich gebracht hat. Der Herr Verf. glaubt dieſe Frage verneinen zu ſollen, weil nach eröffnetem Concurſe jeder, der an den Cridatar noch ſchuldig iſt, ſich nur durch die Zahlung an die Maſſe von der Verbindlichkeit befreien kann; weil ferner die Compenſation vorausſetzt, daß im Momente der Concurs-Eröffnung keine Forderung mehr exiſtirte, ſondern dieſelbe bereits früher durch das Zuſammentreffen mit einer gleichen Gegenforderung erloſchen war.

Allein dieſe Gründe ſind wohl nicht überzeugend; denn es iſt nicht richtig, daß man ſich nach eröffnetem Concurſe nur durch die (eigentliche) Zahlung an die Maſſe von der Verbindlichkeit befreien könne, weil ja das Geſetz die Compenſation auch gegen eine Concursmaſſe ausdrücklich für zuläſſig erklärt; die Annahme aber, daß die Compenſation vorausſetze, daß im Momente der Concurs-Eröffnung keine Forderung mehr exiſtirte, iſt eine ganz unerwieſene.

Ref. hält demnach dafür, daß die oben erwähnte Frage eher zu bejahen ſei, weil ſich weder in den poſitiven Geſetzen, noch in der weſentlichen Natur des Concurſes ein Grund zu einer ſolchen Beſchränkung findet, wie ſie der Herr Verf. für nothwendig hält.

Die §§. 49—56 ſind der höchſt wichtigen Erörterung der im Liquidationsproceſſe zuläſſigen Beweismittel gewidmet, und es ſind die in dieſer Beziehung geltenden Grundſätze, ſo wie die von den verſchiedenen Schriftſtellern hierüber vorgebrachten Anſichten klar und lichtvoll zuſammengeſtellt. Nur bei der Frage rückſichtlich der Zuläſſigkeit des Eides von Seite des Cridatars iſt der Herr Verf. nicht ganz recht daran, wenn er (S. 138) meint, daß es hierbei nicht auf das Diſpoſitionsrecht, ſondern eigentlich nur auf Wiſſen und Gewiſſenhaftigkeit ankomme. Dieß iſt nämlich bloß bei angebotenen Eiden (Erfüllungs-, Schätzungs-, Manifeſtations-Eiden), nicht aber auch bei aufgetragenen Eiden (Haupteid) der Fall, wie aus dem §. 203 der allg., §. 275 der weſtgal. G. O. und aus den Hofdecreten vom 20. Februar 1786, Nr. 528, 8. November 1789, Nr. 1069, 28. Mai 1789, Nr. 1012, und vom 4. Februar 1800, Nr. 493 der J. G. S., endlich aus der Reſolution vom 11. September 1784, Nr. 336 der J. G. S. erhellet, welche die Fähigkeit bezüglich des Haupteides an die Fähigkeit, verbindliche, rechtsgiltige Vergleiche abzuſchließen, alſo allerdings an das Diſpoſitionsrecht knüpfen.

In den §§. 57 und 58 iſt von dem Liquidations-Erkenntniſſe, im §. 59 von den Rechtsmitteln gegen das Liquidations-Urtheil, und im §. 60 von der Wirkung des in Rechtskraft erwachſenen Liquidations-Urtheiles die Rede. Im letzteren Paragraphe wird insbeſondere gezeigt, daß es Fälle

geben kann, wo ein Gläubiger, ungeachtet er mit seiner Forderung an die Concursmasse abgewiesen wurde, doch sich noch immer an den Cridatar zu halten berechtigt ist, und dieser ihm nicht die exceptio rei judicatae entgegen zu setzen vermag.

Der fünfte Abschnitt (§§. 61—83) führt die Ueberschrift: Von der Ausmittlung der Vorrechte und der Classification der Forderungen. Nach Vorausschickung der allgemeinen Notizen über Classification und Classifications-Urtheil in den §§. 61 und 62 und über die sechs Classen nach den österreichischen Concursgesetzen und die Vorrechtsposten im §. 63, werden in den §§. 64—77 die Vorrechtsposten und einzelnen Classen näher gewürdigt.

S. 166 und 167 wird die Frage erörtert, ob, wenn im Laufe einer Verlassenschafts-Abhandlung der Concurs eröffnet wird, die von dem Verlassenschafts-Curator vor der Concurs-Eröffnung auf die Verlassenschaft verwendeten Expensen auch als Vorrechtsposten zu classificiren seien? Der Herr Verf. spricht sich mit Recht für die Verneinung dieser Frage aus, weil das Gesetz nur jene vor alle Gläubiger versetzt wissen will, die nach dem eröffneten Concurse für die Masse gearbeitet haben.

S. 171 rechnet der Herr Verf. unter diejenigen Personen, welche rücksichtlich des Liedlohns in der ersten Classe zu classificiren sind, auch die Schauspieler vis-à-vis des Theaterunternehmers, und stützt seine Ansicht darauf, daß nach der Concursordnung und den dazu erlassenen Declaratorien der Ausdruck: Hausgenossen für alle Personen genommen werde, welche entweder um Kost, oder um Lohn, oder um Beides zugleich Einem Herrn dienen, ohne Unterschied, ob sie auch im Hause des Dienstgebers wohnen, oder nicht. Allein gegen diese Argumentation läßt sich Folgendes bemerken: Der §. 15 lit. c der allg. G. O. und der §. 124 lit. c der westgal. G. O. hatten, da sie von Hausgenossen sprechen, höchst wahrscheinlich nur solche Personen im Auge, welche mit dem Dienstgeber in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben. Diesem widerstreitet nicht die in dem Hofdecrete vom 27. September 1792, Nr 54 der J. G. S enthaltene Subsumirung der Handlungsbedienten unter die Hausgenossen, weil noch heut zu Tage, und um so mehr in der damaligen Zeit, fast durchgängig die Handlungsbedienten auch im Hause ihrer Handelsherrn wohnen und wohnten. Auch die Hofdecrete vom 26. November 1802, Nr. 584, und vom 24. August 1803, Nr. 622 der J. G. S., welche den Schiffleuten und den Stuckerlöhnern rücksichtlich ihrer Löhnungen das Privilegium der ersten Classe einräumen, sind in keinem Widerspruche. Denn diese Hofdecrete erklären nicht,

daß die Schiffleute und Stuckerlöhner Hausgenossen seien; sondern das Hofdecret vom 26. November 1802 sagt bloß, daß die Schiffleute, da sie dem Schiffmeister um Kost und Lohn dienen, das den Hausgenossen zugedachte Vorrecht zu genießen haben; und das Hofdecret vom 24. August 1803 drückt sich dahin aus, daß die, Leute für Kost und Lohn herbeischaffenden Stuckerlöhner den Hausgenossen gleich zu halten seien. Für diese Gleichstellung der Schiffleute und Stuckerlöhner mit den Hausgenossen spricht der Umstand, daß doch wenigstens die Kost von den Schiffmeistern den dienenden Leuten verabreicht wird, also doch gewissermaßen eine Art Hausgenossenschaft besteht. Bei Schauspielern hingegen, die in der Regel weder Kost, noch Wohnung bei dem Unternehmer haben, kann wohl nicht im Entferntesten von einer Hausgenossenschaft die Rede sein. Allein, selbst zugegeben, daß es auf den Begriff der Hausgenossenschaft durchaus nicht ankomme, so kann doch auf keinen Fall der §. 15 lit. c der allg. G. O. und der §. 124 lit. c der westgal. G. O. auf die Schauspieler ausgedehnt werden. Denn diese beiden Paragraphe, so wie die oben erwähnten Hofdecrete, sprechen vom Liedlohn, Lohn, Dienst, Diener, Herrn. Nun würden aber alle Schauspieler und Schauspielerinnen der Welt gewaltig protestiren, wenn man ihre Gage als einen Liedlohn, und sie selbst als solche Personen bezeichnen wollte, die einem Herrn dienen! Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch ist gegen eine solche Terminologie, er läßt die Schauspieler Gagen beziehen, und bei diesem oder jenem Theater angestellt sein [1]).

Die Lehre von der Classification der Steuern ist viel zu mager behandelt, vermuthlich, weil der Herr Verf. seine Ansichten hierüber schon früher in einem selbstständigen Aufsatze im dritten Hefte von Wessely's Themis niedergelegt hatte. Desto ausführlicher sind die bezüglich der Octava geltenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben.

Im §. 72 kommt die Frage zur Sprache, wohin der das wirklich zugebrachte Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage im Classifications-Urtheile zu luciren sei, ob in die vierte oder in die sechste Classe.

---

[1]) Consequent mit der Ansicht des Hrn. Verf. müßte man auch die Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen unter lit. c des §. 15 der allg. G. O. und des §. 124 der westgal. G. O. subsumiren; allein da könnte ein einsiedlerischer Professor der Gerichtsordnung, der vielleicht diese Signori und Signore assolute, Primi und Prime Ballanti nicht einmal dem Namen nach kennt, leicht in Gefahr gerathen, von ihnen einen Injurienproceß auf den Hals zu bekommen!

Der Herr Verf. glaubt das Letztere, weil, wie er zeigt, die Widerlage, wenigstens, in so ferne sie den Betrag des Heirathsgutes übersteigt, als ein Geschenk anzusehen kommt.

Im §. 73 weiset der Herr Verf. sehr treffend nach, daß die Ehegattin des Cridatars, wenn sie bei einem noch zu Lebzeiten des Mannes ausgebrochenen Concurse, in Gemäßheit des §. 1260 des a. b. G. B., die Sicherstellung des Heirathsgutes gegen die Gläubiger verlangt, mit diesem Anspruche ebenfalls in die dritte Classe versetzt werde, und also die Sicherstellung nicht gegen alle Gläubiger begehren könne, daß also der §. 19 der allg. C. O. und der §. 129 der westgal. G. O. durch den §. 1260 des a. b. G. B. nicht modificirt sei, weil der §. 470 des a b. G. B. ausdrücklich sagt: »Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Ausbruche eines »Concurses bestimmt das Verfahren in Concursfällen.«

Im §. 74 macht der Herr Verf. die sehr richtige Bemerkung, daß die rücksichtlich solcher Forderungen, welche in der Classification Vorrechte genießen, schon vor der Concurs-Eröffnung aufgewendeten Gerichtskosten in die vierte Classe versetzt werden müssen, weil nirgends bestimmt ist, daß die aufgewendeten Gerichtskosten ein gleiches, oder gar ein besseres Recht, als die Forderung, wegen welcher sie aufgewendet worden sind, bei der Classification genießen, sondern dieselben als gemeine Forderungen erscheinen, die wir gegen den Schuldner titulo des Schadenersatzes erheben, weil er nämlich durch seine Nichtleistung uns zur Aufwendung dieser Kosten genöthigt, also uns einen Schaden zugefügt hat. Da jedoch alle diese Gründe auch auf jene Gerichtskosten passen, die rücksichtlich der in der fünften und sechsten Classe stehenden Forderungen vor Ausbruch des Concurses aufgewendet wurden, so scheinen auch diese Gerichtskosten in die vierte Classe versetzt werden zu sollen.

Im §. 78 wird gezeigt, daß die Uebertragung der Forderung das Classenrecht nicht ändere; der §. 79 behandelt die Classenrechte der Ausländer; §. 80 die Ausfertigung und Zustellung des Classificationsurtheiles; §. 81 die Vorrechtsklage; und die §§. 82 und 83 enthalten das detaillirte Verfahren im Prioritätsprocesse.

Der sechste Abschnitt (§§. 84—96) führt die Ueberschrift: Von der Richtigstellung und Verwaltung der Masse.

Die Verwaltung der Concursmasse gebührt der Gläubiger-Repräsentation, nämlich dem Masseverwalter und dem Creditorenausschusse (§. 84). Im §. 85 wird von der Bestellung des Masseverwalters, in den §§. 86 und 87 von der Wahl des Creditorenausschusses gehandelt. Das bei §. 86, S. 227, Anm. 6 citirte Hofdecret aus Kropatschek's Gesetzsammlung,

13. Bd, S. 322 ist unrichtig als vom 9. Juni angegeben, da es vom 9. Juli ist. Die übrigen Paragraphe dieses Abschnittes sind der Erörterung der Rechte und Obliegenheiten des Masseverwalters und Creditorenausschusses gewidmet, und enthalten eine gut geordnete Zusammenstellung der betreffenden gesetzlichen Verfügungen. S. 247 kommt die Frage zur Sprache, wem in dem Falle, als bei der Relicitation mehr für das Gut geboten wird, als der säumige Meistbiether bei der früheren Feilbiethung dafür gegeben hat, dieser Mehrbetrag zufalle, ob dem säumigen Meistbiether der ersten Licitation, oder dem Eigenthümer des Gutes und seinen darauf gewiesenen Gläubigern, also im Concurse der Concursmasse? Der Herr Verf. spricht sich aus zureichenden Gründen für das Letztere aus.

Der siebente Abschnitt (§§. 97—104) führt die Ueberschrift: Von der Vertheilung der Masse und Beendigung des Concurses. Der §. 97 handelt von den Partial-Abfertigungen, z. B. derjenigen, die ein Eigenthumsrecht rücksichtlich einzelner Güter erwiesen haben; in den §§. 98 und 99 ist von der Cridarepartition; im §. 100 von der wirklichen Zahlung; im §. 101 vom Finalberichte und Schluß des Concurses; im §. 102 von den Fällen, in denen der Concurs wieder aufgehoben wird; im §. 103 von den rechtlichen Folgen der Aufhebung und Beendigung des Concurses; endlich im §. 104 vom Concursprotokolle die Rede.

Im §. 103 wird insbesondere die Frage erörtert, ob, wenn nach dem Schlusse des Concurses der Schuldner wieder ein Vermögen erwirbt, und die Verhältnisse sich so gestalten sollten, daß über dieses Vermögen wieder der Concurs eröffnet wird, die bei dem früheren Concurse nicht vollständig befriedigten Gläubiger, als solche betrachtet, schon ein Vorrecht vor jenen Gläubigern haben, die entweder erst nach dem früheren Concurse hinzugekommen sind, oder, die zwar schon zur Zeit des früheren Concurses bestanden, jedoch sich nicht angemeldet haben. Der Herr Verf. verneint diese Frage, weil die Idee eines materiellen Concurses, der auch über das Ende der (formellen) Concursverhandlung hinaus und so lange fortdauert, bis alle zum Concurse angemeldeten Gläubiger vollständig befriedigt sind, unserer Gesetzgebung fremd ist, daher auch die Resolution vom 11. September 1784, Nr. 336, lit. b der J. G. S. [1]) nur auf die Zeit der Concursverhandlung beschränkt werden darf.

---

[1]) »Wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines »Cridatarii vorfalle, soll dasselbe, so lange von den bei dem Concurse »angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die »Concursmasse eingezogen, und in der Vertheilung also, als ob es »gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden.«

Aus der nun gelieferten Angabe des Inhalts des vorliegenden Werkes erhellet, daß der Herr Verf., indem er, mit kluger Benützung der, in den verschiedenen Aufsätzen und Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Concursordnung vorhandenen Materialien, eine systematische, dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft entsprechende Darstellung des österreichischen Concursverfahrens lieferte, eine verdienstvolle, dankenswerthe Arbeit unternommen hat.

Dr. Franz Kalessa.

Ausländische Literatur.

Dissertatio historico-politica inauguralis, de iis, quae ad tollendum servorum Afrorum Commercium, inde a Congressu Viennensi, inter populos gesta sunt, auctore Jac. de Neufville. Amstelodami, apud D. Groebe. 1840. 8.

Wir haben durch die Güte des Herrn Anne den Tex mehrere interessante Dissertationen vor uns liegen, welche einem löblichen, in Holland noch feststehenden Gebrauche zu Folge, von den Candidaten der juridischen Doctors-Würde bei Gelegenheit ihrer Promotion der Oeffentlichkeit übergeben werden. Diejenige, welche wir hier zuerst einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, beschäftigt sich mit einem hochwichtigen Gegenstande, dem Sclavenhandel, dem Brandmale unserer Zeit, das alle Civilisation und aller Cosmopolitismus noch immer nicht zu tilgen vermochten, und an dem sich vielleicht die Lebenskräfte manches jungen Staates jenseits des Weltmeeres noch aufzehren dürften! Mit Uebergehung der in älteren Zeiten gegen jenen Unfug ergriffenen Maßregeln, welche sich unter andern bereits in einer Abhandlung des Herrn Nedermeijer v. Rosenthal (1816) erörtert finden, beginnt der Verf. mit den Berathungen des Wiener-Congresses, die bekanntlich zu keinem weiteren Resultate führten, als daß im Allgemeinen die Abschaffung des Sclavenhandels ausgesprochen wurde, ohne jedoch eine angemessene Frist hiefür zu bestimmen, und ohne die Zwangsmaßregeln anzudeuten, welche etwa im Nichtzuhaltungsfalle jenes Vertrages angewendet werden sollten. — Daher kam es denn auch, daß ungeachtet der im zweiten Pariser-Frieden wiederholten Mißbilligung des Negerhandels, dennoch bis zum Congresse von Verona (außerhalb Englands) nichts Wesentliches in dieser Bezie-

der Rechtserwerbung gegen die Masse, Nichtgestattung der Separat-Executionen auf Massegüter und Nothwendigkeit der Anmeldung.

Im §. 35 wird der Einfluß der Concurs-Eröffnung auf die Güterrechte der Ehegatten besprochen, jedoch nur in Kürze der Inhalt der §§. 1235, 1260—1262 des a. b. G. B. angegeben; und rücksichtlich des Weitern auf den Abschnitt von der Classification verwiesen.

Der vierte Abschnitt (§§. 36—60) führt die Ueberschrift: Von der Anmeldung und Liquidirung der Forderungen. Zuerst (§§ 36 und 37) wird vom Anmeldungstermine und der Wiedereinsetzung gegen dessen Verstreichung gehandelt und gezeigt, daß die Beschränkung der westgal. und ital. G. O., zu Folge welcher nach zugestellter Classification keine Einsetzung in den vorigen Stand mehr Statt hat, auf jene Provinzen und Personen, für welche die allg. G. O. gilt, nicht ausgedehnt werden könne.

Die Anmeldung geschieht regelmäßig durch eine förmliche Klage (§. 38), welche gegen den Massevertreter zu stellen ist (§. 39).

Der §. 40 behandelt die wichtige Streitfrage, wen der Massevertreter eigentlich vertrete? und es wird sehr richtig bemerkt, daß von der Beantwortung dieser Frage auch die Untersuchung über die Anwendbarkeit der Beweismittel im Concursprocesse abhänge. Die zwei, unter den österreichischen Juristen bisher vertheidigten Hauptansichten in dieser Beziehung sind: 1. daß der Massevertreter den Cridatar und die Gesammtheit der Gläubiger zugleich vertrete, und 2. daß der Massevertreter nur als Vertreter der Gläubigergemeinschaft allein erscheine. Der Herr Verfasser schließt sich keiner von beiden, sondern der, wie er sagt, gemeinrechtlich jetzt am häufigsten vertheidigten Ansicht an, daß der Massevertreter der zum Vortheile der Gläubiger gerichtlich bestellte Vertreter des Cridatars sei. Er spricht sich hierüber mit großer Bescheidenheit so aus: „— es scheint, als ob „diese Ansicht am nächsten liege, und auch der Sache am meisten entspräche. „Im Folgenden sollen die Gründe, welche auch nach unseren Gesetzen da„für zu sprechen scheinen, in Kürze angedeutet werden, und, sollten „dieselben auch nicht geeignet gefunden werden, ihren eigentlichen Zweck zu „erreichen, so dürften sie wenigstens doch sicher die Ueber„zeugung unterstützen, daß der Cridatar jedenfalls vom „Massevertreter auch mit vertreten werde."

Diese Juste-Milieu Ansicht dürfte wohl die richtige sein, und die vom Herrn Verfasser angeführten Gründe (deren Angabe jedoch, um diese Recension nicht zu weit auszudehnen, hier unterbleiben muß), sind zur Unterstützung derselben allerdings geeignet; jedoch nicht, wie der Herr Verf.

sagt', bloß zur Unterstützung der Ueberzeugung, daß der Cridatar vom Massevertreter auch mit, sondern vielmehr, daß er hauptsächlich und eigentlich von ihm vertreten, und die Interessen der Gläubigergemeinschaft nur mit berücksichtigt werden.

Die Anmeldung kann von der Liquidirungsklage getrennt werden (§. 41). In den §§. 42 und 43 wird untersucht, was dann zu geschehen habe, wenn über die verstrichene bewilligte Frist zur Liquidirungsklage keine neue Frist angesucht, und auch die Klage selbst nicht eingebracht wird. Der Herr Verf. zeigt, daß weder eine Aufforderung von Seite des Massevertreters, noch eine Contumacirung des Gläubigers, welcher die Frist verstreichen ließ, zulässig sei; nicht das erste, weil es nach dem Hofdecrete vom 9. April 1790, Nr. 12 der J. G. S. in Concursfällen keine andere Aufforderung der Gläubiger geben kann, als die im Concurs-Edicte enthaltene; nicht das zweite, weil jede Contumacirung eine ordentliche Klage voraussetzt. Es erscheine demnach als das Zweckmäßigste, einen Gläubiger, der zwar seine Forderung angemeldet, aber nicht liquidirt hat, im Classificationsurtheil ohne weiters abzuweisen. Der §. 29 der C. O., zu Folge dessen nur jene, welche sich nicht angemeldet haben, im Classificationsurtheile abgewiesen werden dürfen, stehe nicht entgegen, weil zur Zeit der Abfassung des Textes der a. C. O. angenommen wurde, daß die Anmeldung immer unter Einem mit der Liquidirungsklage zu geschehen habe (§§. 11 u. 12 der a. C. O.), und erst später, nämlich durch das Hofdecret vom 13. Februar 1795, Nr. 217 der J. G. S. lit. p die abgesonderte Ueberreichung der Liquidirungsklage gestattet worden sei. Man müsse daher auch im §. 29 der a. C. O. das Wort: anmelden in dem Sinne der §§. 11 und 12 interpretiren, nämlich, daß auch die Liquidirung darunter verstanden sei. Die Scharfsinnigkeit dieser Argumentation wird wohl Niemand verkennen.

Im §. 44 wird das Verfahren über die eingebrachten Liquidirungsklagen im Allgemeinen, in den §§. 45 und 46 das Verfahren bei Geltendmachung der Eigenthums- und Separationsrechte, im §. 47 das Verfahren bei Geltendmachung des Compensationsrechtes, und im §. 48 das Verfahren bei Geltendmachung des Hypothekar- und Pfandrechtes behandelt.

Bei Gelegenheit des Compensationsrechtes kommt, außer der schon vielfach erörterten Streitfrage über die Art und Weise der Geltendmachung des Compensationsrechtes, noch die weitere Frage zur Sprache, ob ein Schuldner des Cridatars auch dann gegen die Concursmasse compensiren könne, wenn er erst nach der Concurs-Eröffnung eine schon vor

dem Ausbruche des Concurſes entſtandene Forderung gegen den Cridatar an ſich gebracht hat. Der Herr Verf. glaubt dieſe Frage verneinen zu ſollen, weil nach eröffnetem Concurſe jeder, der an den Cridatar noch ſchuldig iſt, ſich nur durch die Zahlung an die Maſſe von der Verbindlichkeit befreien kann; weil ferner die Compenſation vorausſetzt, daß im Momente der Concurs-Eröffnung keine Forderung mehr exiſtirte, ſondern dieſelbe bereits früher durch das Zuſammentreffen mit einer gleichen Gegenforderung erloſchen war.

Allein dieſe Gründe ſind wohl nicht überzeugend; denn es iſt nicht richtig, daß man ſich nach eröffnetem Concurſe nur durch die (eigentliche) Zahlung an die Maſſe von der Verbindlichkeit befreien könne, weil ja das Geſetz die Compenſation auch gegen eine Concursmaſſe ausdrücklich für zuläſſig erklärt; die Annahme aber, daß die Compenſation vorausſetze, daß im Momente der Concurs-Eröffnung keine Forderung mehr exiſtirte, iſt eine ganz unerwieſene.

Ref. hält demnach dafür, daß die oben erwähnte Frage eher zu bejahen ſei, weil ſich weder in den poſitiven Geſetzen, noch in der weſentlichen Natur des Concurſes ein Grund zu einer ſolchen Beſchränkung findet, wie ſie der Herr Verf. für nothwendig hält.

Die §§. 49—56 ſind der höchſt wichtigen Erörterung der im Liquidationsproceſſe zuläſſigen Beweismittel gewidmet, und es ſind die in dieſer Beziehung geltenden Grundſätze, ſo wie die von den verſchiedenen Schriftſtellern hierüber vorgebrachten Anſichten klar und lichtvoll zuſammengeſtellt. Nur bei der Frage rückſichtlich der Zuläſſigkeit des Eides von Seite des Cridatars iſt der Herr Verf. nicht ganz recht daran, wenn er (S. 138) meint, daß es hierbei nicht auf das Diſpoſitionsrecht, ſondern eigentlich nur auf Wiſſen und Gewiſſenhaftigkeit ankomme. Dieß iſt nämlich bloß bei angebotenen Eiden (Erfüllungs-, Schätzungs-, Manifeſtations-Eiden), nicht aber auch bei aufgetragenen Eiden (Haupteid) der Fall, wie aus dem §. 203 der allg., §. 275 der weſtgal. G. O. und aus den Hofdecreten vom 20. Februar 1786, Nr. 526, 3. November 1789, Nr. 1069, 28. Mai 1789, Nr. 1012, und vom 4. Februar 1800, Nr. 493 der J. G. S., endlich aus der Reſolution vom 11. September 1784, Nr. 336 der J. G. S. erhellet, welche die Fähigkeit bezüglich des Haupteides an die Fähigkeit, verbindliche, rechtsgiltige Vergleiche abzuſchließen, alſo allerdings an das Diſpoſitionsrecht knüpfen.

In den §§. 57 und 58 iſt von dem Liquidations-Erkenntniſſe, im §. 59 von den Rechtsmitteln gegen das Liquidations-Urtheil, und im §. 60 von der Wirkung des in Rechtskraft erwachſenen Liquidations-Urtheiles die Rede. Im letzteren Paragraphe wird insbeſondere gezeigt, daß es Fälle

geben kann, wo ein Gläubiger, ungeachtet er mit seiner Forderung an die Concursmasse abgewiesen wurde, doch sich noch immer an den Cridatar zu halten berechtigt ist, und dieser ihm nicht die exceptio rei judicatae entgegen zu setzen vermag.

Der fünfte Abschnitt (§§. 61—83) führt die Ueberschrift: Von der Ausmittlung der Vorrechte und der Classification der Forderungen. Nach Vorausschickung der allgemeinen Notizen über Classification und Classifications-Urtheil in den §§. 61 und 62 und über die sechs Classen nach den österreichischen Concursgesetzen und die Vorrechtsposten im §. 63, werden in den §§. 64—77 die Vorrechtsposten und einzelnen Classen näher gewürdigt.

S. 166 und 167 wird die Frage erörtert, ob, wenn im Laufe einer Verlassenschafts-Abhandlung der Concurs eröffnet wird, die von dem Verlassenschafts-Curator vor der Concurs-Eröffnung auf die Verlassenschaft verwendeten Expensen auch als Vorrechtsposten zu classificiren seien? Der Herr Verf. spricht sich mit Recht für die Verneinung dieser Frage aus, weil das Gesetz nur jene vor alle Gläubiger versetzt wissen will, die nach dem eröffneten Concurse für die Masse gearbeitet haben.

S. 171 rechnet der Herr Verf. unter diejenigen Personen, welche rücksichtlich des Liedlohns in der ersten Classe zu classificiren sind, auch die Schauspieler vis-à-vis des Theaterunternehmers, und stützt seine Ansicht darauf, daß nach der Concursordnung und den dazu erlassenen Declaratorien der Ausdruck: Hausgenossen für alle Personen genommen werde, welche entweder um Kost, oder um Lohn, oder um Beides zugleich Einem Herrn dienen, ohne Unterschied, ob sie auch im Hause des Dienstgebers wohnen, oder nicht. Allein gegen diese Argumentation läßt sich Folgendes bemerken: Der §. 15 lit. c der allg. G. O. und der §. 124 lit. c der westgal. G. O. hatten, da sie von Hausgenossen sprechen, höchst wahrscheinlich nur solche Personen im Auge, welche mit dem Dienstgeber in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben. Diesem widerstreitet nicht die in dem Hofdecrete vom 27. September 1792, Nr 54 der J. G. S enthaltene Subsumirung der Handlungsbedienten unter die Hausgenossen, weil noch heut zu Tage, und um so mehr in der damaligen Zeit, fast durchgängig die Handlungsbedienten auch im Hause ihrer Handelsherrn wohnen und wohnten. Auch die Hofdecrete vom 26. November 1802, Nr. 584, und vom 24. August 1803, Nr. 622 der J. G. S., welche den Schiffleuten und den Stuckerlöhnern rücksichtlich ihrer Löhnungen das Privilegium der ersten Classe einräumen, sind in keinem Widerspruche. Denn diese Hofdecrete erklären nicht,

daß die Schiffleute und Stuckerlöhner Hausgenossen seien; sondern das Hofdecret vom 26. November 1802 sagt bloß, daß die Schiffleute, da sie dem Schiffmeister um Kost und Lohn dienen, das den Hausgenossen zugedachte Vorrecht zu genießen haben; und das Hofdecret vom 24. August 1803 drückt sich dahin aus, daß die, Leute für Kost und Lohn herbeischaffenden Stuckerlöhner den Hausgenossen gleich zu halten seien. Für diese Gleichstellung der Schiffleute und Stuckerlöhner mit den Hausgenossen spricht der Umstand, daß doch wenigstens die Kost von den Schiffmeistern den dienenden Leuten verabreicht wird, also doch gewissermaßen eine Art Hausgenossenschaft besteht. Bei Schauspielern hingegen, die in der Regel weder Kost, noch Wohnung bei dem Unternehmer haben, kann wohl nicht im Entferntesten von einer Hausgenossenschaft die Rede sein. Allein, selbst zugegeben, daß es auf den Begriff der Hausgenossenschaft durchaus nicht ankomme, so kann doch auf keinen Fall der §. 15 lit. c der allg. G. O. und der §. 124 lit. c der westgal. G. O. auf die Schauspieler ausgedehnt werden. Denn diese beiden Paragraphe, so wie die oben erwähnten Hofdecrete, sprechen vom Liedlohn, Lohn, Dienst, Diener, Herrn. Nun würden aber alle Schauspieler und Schauspielerinnen der Welt gewaltig protestiren, wenn man ihre Gage als einen Liedlohn, und sie selbst als solche Personen bezeichnen wollte, die einem Herrn dienen! Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch ist gegen eine solche Terminologie, er läßt die Schauspieler Gagen beziehen, und bei diesem oder jenem Theater angestellt sein [1]).

Die Lehre von der Classification der Steuern ist viel zu mager behandelt, vermuthlich, weil der Herr Verf. seine Ansichten hierüber schon früher in einem selbstständigen Aufsatze im dritten Hefte von Wessely's Themis niedergelegt hatte. Desto ausführlicher sind die bezüglich der Octava geltenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben.

Im §. 72 kommt die Frage zur Sprache, wohin der das wirklich zugebrachte Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage im Classifications-Urtheile zu lociren sei, ob in die vierte oder in die sechste Classe.

---

[1]) Consequent mit der Ansicht des Hrn. Verf. müßte man auch die Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen unter lit. c des §. 15 der allg. G. O. und des §. 124 der westgal. G. O. subsumiren; allein da könnte ein einsiedlerischer Professor der Gerichtsordnung, der vielleicht diese Signori und Signore assolute, Primi und Prime Ballanti nicht einmal dem Namen nach kennt, leicht in Gefahr gerathen, von ihnen einen Injurienproceß auf den Hals zu bekommen!

Der Herr Verf. glaubt das Letztere, weil, wie er zeigt, die Widerlage, wenigstens, in so ferne sie den Betrag des Heirathsgutes übersteigt, als ein Geschenk anzusehen kommt.

Im §. 73 weiset der Herr Verf. sehr treffend nach, daß die Ehegattin des Cridatars, wenn sie bei einem noch zu Lebzeiten des Mannes ausgebrochenen Concurse, in Gemäßheit des §. 1260 des a. b. G. B., die Sicherstellung des Heirathsgutes gegen die Gläubiger verlangt, mit diesem Anspruche ebenfalls in die dritte Classe versetzt werde, und also die Sicherstellung nicht gegen alle Gläubiger begehren könne, daß also der §. 19 der allg. G. O. und der §. 129 der westgal. G. O. durch den §. 1260 des a. b. G. B. nicht modificirt sei, weil der §. 470 des a b. G. B. ausdrücklich sagt: »Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Ausbruche eines »Concurses bestimmt das Verfahren in Concursfällen.«

Im §. 74 macht der Herr Verf. die sehr richtige Bemerkung, daß die rücksichtlich solcher Forderungen, welche in der Classification Vorrechte genießen, schon vor der Concurs-Eröffnung aufgewendeten Gerichtskosten in die vierte Classe versetzt werden müssen, weil nirgends bestimmt ist, daß die aufgewendeten Gerichtskosten ein gleiches, oder gar ein besseres Recht, als die Forderung, wegen welcher sie aufgewendet worden sind, bei der Classification genießen, sondern dieselben als gemeine Forderungen erscheinen, die wir gegen den Schuldner titulo des Schadenersatzes erheben, weil er nämlich durch seine Nichtleistung uns zur Aufwendung dieser Kosten genöthigt, also uns einen Schaden zugefügt hat. Da jedoch alle diese Gründe auch auf jene Gerichtskosten passen, die rücksichtlich der in der fünften und sechsten Classe stehenden Forderungen vor Ausbruch des Concurses aufgewendet wurden, so scheinen auch diese Gerichtskosten in die vierte Classe versetzt werden zu sollen.

Im §. 78 wird gezeigt, daß die Uebertragung der Forderung das Classenrecht nicht ändere; der §. 79 behandelt die Classenrechte der Ausländer; §. 80 die Ausfertigung und Zustellung des Classificationsurtheiles; §. 81 die Vorrechtsklage; und die §§. 82 und 83 enthalten das detaillirte Verfahren im Prioritätsprocesse.

Der sechste Abschnitt (§§. 84—96) führt die Ueberschrift: Von der Richtigstellung und Verwaltung der Masse.

Die Verwaltung der Concursmasse gebührt der Gläubiger-Repräsentation, nämlich dem Masseverwalter und dem Creditorenausschusse (§. 84). Im §. 85 wird von der Bestellung des Masseverwalters, in den §§. 86 und 87 von der Wahl des Creditorenausschusses gehandelt. Das bei §. 86, S. 227, Anm. 6 citirte Hofdecret aus Kropatschek's Gesetzsammlung,

13. Bd, S. 322 ist unrichtig als vom 9. Juni angegeben, da es vom 9. Juli ist. Die übrigen Paragraphe dieses Abschnittes sind der Erörterung der Rechte und Obliegenheiten des Masseverwalters und Creditorenausschusses gewidmet, und enthalten eine gut geordnete Zusammenstellung der betreffenden gesetzlichen Verfügungen. S. 247 kommt die Frage zur Sprache, wem in dem Falle, als bei der Relicitation mehr für das Gut geboten wird, als der säumige Meistbiether bei der früheren Feilbiethung dafür gegeben hat, dieser Mehrbetrag zufalle, ob dem säumigen Meistbiether der ersten Licitation, oder dem Eigenthümer des Gutes und seinen darauf gewiesenen Gläubigern, also im Concurse der Concursmasse? Der Herr Verf. spricht sich aus zureichenden Gründen für das Letztere aus.

Der siebente Abschnitt (§§. 97—104) führt die Ueberschrift: Von der Vertheilung der Masse und Beendigung des Concurses. Der §. 97 handelt von den Partial-Abfertigungen, z. B. derjenigen, die ein Eigenthumsrecht rücksichtlich einzelner Güter erwiesen haben; in den §§. 98 und 99 ist von der Cridarepartition; im §. 100 von der wirklichen Zahlung; im §. 101 vom Finalberichte und Schluß des Concurses; im §. 102 von den Fällen, in denen der Concurs wieder aufgehoben wird; im §. 103 von den rechtlichen Folgen der Aufhebung und Beendigung des Concurses; endlich im §. 104 vom Concursprotokolle die Rede.

Im §. 103 wird insbesondere die Frage erörtert, ob, wenn nach dem Schlusse des Concurses der Schuldner wieder ein Vermögen erwirbt, und die Verhältnisse sich so gestalten sollten, daß über dieses Vermögen wieder der Concurs eröffnet wird, die bei dem früheren Concurse nicht vollständig befriedigten Gläubiger, als solche betrachtet, schon ein Vorrecht vor jenen Gläubigern haben, die entweder erst nach dem früheren Concurse hinzugekommen sind, oder, die zwar schon zur Zeit des früheren Concurses bestanden, jedoch sich nicht angemeldet haben. Der Herr Verf. verneint diese Frage, weil die Idee eines materiellen Concurses, der auch über das Ende der (formellen) Concursverhandlung hinaus und so lange fortdauert, bis alle zum Concurse angemeldeten Gläubiger vollständig befriedigt sind, unserer Gesetzgebung fremd ist, daher auch die Resolution vom 11. September 1784, Nr. 336, lit. b der J. G. S. [1]) nur auf die Zeit der Concursverhandlung beschränkt werden darf.

---

[1]) »Wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines »Cridatarii vorfalle, soll dasselbe, so lange von den bei dem Concurse »angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die »Concursmasse eingezogen, und in der Vertheilung also, als ob es »gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden.«

Aus der nun gelieferten Angabe des Inhalts des vorliegenden Werkes erhellet, daß der Herr Verf., indem er, mit kluger Benützung der, in den verschiedenen Aufsätzen und Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Concursordnung vorhandenen Materialien, eine systematische, dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft entsprechende Darstellung des österreichischen Concursverfahrens lieferte, eine verdienstvolle, dankenswerthe Arbeit unternommen hat.

Dr. Franz Kalessa.

Ausländische Literatur.

Dissertatio historico-politica inauguralis, de iis, quae ad tollendum servorum Afrorum Commercium, inde a Congressu Viennensi, inter populos gesta sunt, auctore Jac. de Neufville. Amstelodami, apud D. Groebe. 1840. 8.

Wir haben durch die Güte des Herrn Anne den Tex mehrere interessante Dissertationen vor uns liegen, welche einem löblichen, in Holland noch feststehenden Gebrauche zu Folge, von den Candidaten der juridischen Doctors-Würde bei Gelegenheit ihrer Promotion der Oeffentlichkeit übergeben werden. Diejenige, welche wir hier zuerst einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, beschäftigt sich mit einem hochwichtigen Gegenstande, dem Sclavenhandel, dem Brandmale unserer Zeit, das alle Civilisation und aller Cosmopolitismus noch immer nicht zu tilgen vermochten, und an dem sich vielleicht die Lebenskräfte manches jungen Staates jenseits des Weltmeeres noch aufzehren dürften! Mit Uebergehung der in älteren Zeiten gegen jenen Unfug ergriffenen Maßregeln, welche sich unter andern bereits in einer Abhandlung des Herrn Nedermeijer v. Rosenthal (1816) erörtert finden, beginnt der Verf. mit den Berathungen des Wiener-Congresses, die bekanntlich zu keinem weiteren Resultate führten, als daß im Allgemeinen die Abschaffung des Sclavenhandels ausgesprochen wurde, ohne jedoch eine angemessene Frist hiefür zu bestimmen, und ohne die Zwangsmaßregeln anzudeuten, welche etwa im Nichtzuhaltungsfalle jenes Vertrages angewendet werden sollten. — Daher kam es denn auch, daß ungeachtet der im zweiten Pariser-Frieden wiederholten Mißbilligung des Negerhandels, dennoch bis zum Congresse von Verona (außerhalb Englands) nichts Wesentliches in dieser Bezie-

hung gefördert wurde. Mehrere, zwischen Großbritannien und den übrigen Colonial-Mächten abgeschlossene Conventionen blieben meist fruchtlos, und die von den letzteren erlassenen Strafgesetze wurden nicht gehörig gehandhabt. Auf dem Congresse von Verona that Wellington, im Namen Englands, den Vorschlag, »es sollten zu einer kräftigen Unterdrückung des Verkehres mit Sclaven, folgende drei Grundsätze anerkannt werden: 1. das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe; 2. die Gleichstellung der Sclavenhändler mit den Piraten, und 3. das Verbot der Waaren-Einfuhr aus jenen Gegenden, in denen der Sclavenhandel gesetzlich erlaubt ist« — Diese Propositionen wurden aber, besonders auf Frankreichs Antrieb, nicht angenommen, und die ganze Angelegenheit wie früher, mit einer allgemeinen Erklärung abgethan.

Der Verf. untersucht hiernächst, was seither zur Abschaffung dieses schändlichen Handelszweiges in den einzelnen Staaten geschehen ist.

Wir treffen hier auf eine große Anzahl von Verträgen, welche zwischen den einzelnen seefahrenden Nationen abgeschlossen wurden, und in denen zum Theile die englischen und französischen Kreuzer das lange bestrittene Visitationsrecht der verdächtigen Schiffe zugestanden erhielten; eben so zahlreich sind die in den einzelnen Staaten ergangenen Verordnungen, welche zum Theile die strengsten Strafen auf den Sclavenhandel androhen. Der Verf. hat die Einen wie die Andern mit großem Fleiße zusammengestellt; und insbesondere die Verdienste Englands um die Sache der Neger gebührend hervorgehoben.

Aller dieser Bemühungen ungeachtet konnte aber jenes Uebel noch immer nicht ausgerottet werden! Der Eigennutz ist taub gegen die Stimme des Rechtes und der Menschlichkeit; und nur allzu häufig gelingt es dem Schuldigen, der strafenden Gewalt zu entgehen, zumal es Manchen der contrahirenden Theile um die Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten nicht Ernst zu sein scheint. Mit Betrübniß und Entrüstung erfüllt uns daher das letzte Hauptstück der vorliegenden Schrift, in welchem, nach authentischen Berichten, die gegenwärtige Ausdehnung des Sclavenhandels und die Grausamkeit, zu der er Anlaß gibt, geschildert wird. So beläuft sich die Einfuhr der Schwarzen nach Brasilien jährlich auf mehr als 78,000, und nach Cuba auf 60,000, im Ganzen (der gewöhnlichen Berechnung zu Folge) auf 150,000! Noch größer ist die Zahl derjenigen, die vor der Ausschiffung zu Grunde gehen. Schon beim Einfangen werden unter 18 nicht weniger als 13 getödtet; auf dem Transporte bis zur Küste sterben 50, auf der Ueberfahrt nach Amerika 25, und in Amerika selbst, bevor sie auf die Pflanzungen kommen, 20 von 100, so daß nicht mehr als 5 prCt. als wirkliche Arbeiter übrig bleiben!

Der Verf. ſchließt mit der wohlgegründeten Bemerkung, daß jene Gräuel ſchwerlich jemals ganz werden unterdrückt werden können, bevor nicht in den Colonien ſelbſt die Freilaſſung der Negerſclaven, nach England's glorreichem Beiſpiele, ausgeſprochen wird!

Ausländiſche Geſetzgebung.

Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Großherzogthum Baden; verglichen mit dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche.

(Fortſetzung.)

Der Titel IV. handelt von dem Vorſatze und der Fahrläſſigkeit, von Vollendung und Verſuch, von Urhebern und Gehilfen.

In der Regel iſt nach dem Entw. zu jedem Verbrechen Dolus nothwendig.

Handlungen, welche, mit Vorſatz begangen, Verbrechen bilden, können, wenn ſie ſich auf Fahrläſſigkeit gründen, nur ausnahmsweiſe, nämlich, wenn ſie das Geſetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (z. B. §§. 190 und 213), als Verbrechen behandelt werden. Nach öſterr. Cr. R. (§. 1) iſt zum Verbrechen böſer Vorſatz weſentlich. Der Entw. ſtellt keine Definition vom Vorſatze auf, wie es der §. 1 des öſterr. Str. G. thut, allein es ergibt ſich aus §. 87 desſelben unſtreitig, daß darnach unter dem Vorſatze »der Entſchluß zu einer ſtrafbaren Handlung mit dem Bewußtſein der die Strafbarkeit derſelben begründenden Momente« verſtanden werde. Damit ſtimmt im Weſentlichen auch der im §. 1 des öſterr. Cr. R. enthaltene Begriff überein, wie man ſich aus der Vergleichung desſelben mit dem §. II. und VI der Einleitung zum öſterr. Str. G. B. überzeugen kann [1]). Des in der Schule ſogenannten indirecten böſen Vorſatzes erwähnt der Entw. nicht. Bei dem unbeſtimmten (alternativen) Vorſatze ſoll der wirklich eingetretene Erfolg zum Vorſatze zugerechnet werden (§. 88). Dasſelbe muß auch nach dem öſterr. Cr. R. (§. 1) behauptet werden. Hat der Erfolg einer vorſätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung eine andere Perſon oder Sache getroffen, als worauf die Abſicht des Handeln-

---

[1]) S. »Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege in den öſterr. Erbſtaaten.« Bd. VIII, S. 403 u. f.

den gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge in so weit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird (§. 89). Hier drängt sich vor Allem die Frage auf, warum die Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphes nicht auch auf den Fall ausgedehnt worden sei, wo die Handlung, Falls sie wirklich an jener Sache, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, verübt worden wäre, ein geringeres oder gar kein Verbrechen begründet haben würde? Z. B. Jemand will einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der in den §§. 499—502 bezeichneten Art in Brand stecken, welche Brandstiftung weder mit Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer oder für Menschenleben verbunden wäre, noch auch die Rechte Anderer beeinträchtigen würde; nun zündet er aber, durch das Dunkel irre geleitet, einen fremden Gegenstand dieser Art an. Hätte er unter diesen Voraussetzungen wirklich seinen eigenen Gegenstand in Brand gesteckt, so wäre er nach dem §. 508 straflos. Läßt es sich wohl rechtfertigen, ihm den Erfolg zum Vorsatze zuzurechnen, wenn er denselben nur aus Irrthum, also ohne das Bewußtsein der die Strafbarkeit der That begründenden Merkmale — folglich (nach §. 87) ohne bösen Vorsatz herbeigeführt hat? Wenn jene Umstände, welche wegen besonderer Eigenschaften der durch die Verwechslung getroffenen Person oder Sache die Strafe des Thäters zu erhöhen geeignet gewesen wären, nicht in Anrechnung kommen sollen, weil er hinsichtlich dieser Umstände ohne Bewußtsein handelte, ist es nicht auch inconsequent, dem Thäter den Erfolg zum Vorsatze zuzurechnen, wenn der strafbare Erfolg lediglich durch die Verwechslung, also ebenfalls ohne Bewußtsein realisirt wurde? Daß die Handlung eine fahrlässige sei, das versteht sich von selbst. Nach dem österr. G. R. (§. 2, lit. f) könnte in einem solchen Falle wegen des dabei unterlaufenden Irrthums, welcher das Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ, das Verbrechen nicht zugerechnet werden.

Ein anderer Zweifel ist der, ob die Regel dieses Paragraphes auch auf die sogenannten Aberrationsfälle anzuwenden sei, z. B. A. schießt nach dem B. Dieser rettet sich durch einen glücklichen Sprung; aber ein Dritter, welchen A. früher gar nicht sehen konnte, kommt in die Schußlinie und wird getroffen.

Die Gesetzgebungs-Commission behnt zu Folge ihrer Bemerkungen zu diesem Paragraphe denselben auch auf solche Fälle aus. Allein der Paragraph spricht ausdrücklich vom Irrthume und von Verwechslung, während bei der Aberration kein Irrthum und keine Verwechslung Statt hat. Daß

dem Thäter die Handlung zum Vorsatze zugerechnet werden müsse, ist nicht zu bezweifeln. Allein ob auch der Erfolg, möchte Ref. bezweifeln; der gründet sich wohl nur auf eine, wiewohl durch Dolus veranlaßte culpa, und sollte daher nach §. 91 nur zur culpa zugerechnet werden.

Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus, ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß vorhersehen konnte, und zu vermeiden vermocht hätte, dem fällt eine Fahrlässigkeit zur Last (§. 90). Bei der culpa dolo determinata wird die That in Beziehung auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze und in Beziehung auf den eingetretenen andern Erfolg zur culpa zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der culpa vorhanden sind (§. 91). So ist es auch nach österr. Cr. R.

Was zur Vollendung eines Verbrechens gehört, muß so, wie in Oesterreich, bei jedem einzelnen Verbrechen aus dem gesetzlichen Begriffe desselben entnommen werden. Ein Verbrechen, zu dessen gesetzlichem Begriffe ein bestimmter Erfolg gehört, ist daher erst mit dem Eintritte des Erfolges, jedes andere Verbrechen dagegen schon dann als vollendet anzusehen, wenn die mit den Merkmalen des gesetzlichen Begriffes versehene Handlung gesetzt worden ist, z. B. bei dem Hochverrathe (§. 93). Ist das Verbrechen nicht vollendet, so kann ein strafbarer Versuch vorhanden sein. Der Entw. unterscheidet zwei Arten des versuchten Verbrechens, nämlich einen entfernten und einen nächsten Versuch. Der entfernte Versuch stellt sich nach §. 94 in jenen Handlungen dar, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist; und dieß ist überhaupt auch das Minimum, was in objectiver Beziehung zur Criminalität des Versuches nothwendig ist. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen daher, wie es auch der §. 95 noch ausdrücklich sagt, keiner Strafe, außer in den Fällen, wo die Gesetze entweder wegen besonderer Gefährlichkeit der Vorbereitungshandlung, wie z. B. bei der Zusage der Verübung eines Verbrechens (§. 108), oder dem Complotte (§. 114), oder wegen besonderer Gefährlichkeit gewisser Verbrechen, z. B. beim Hochverrathe (§. 541) das Gegentheil anordnen. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer an sich schon strafbaren That, so tritt (§. 96) die hierdurch verschuldete Strafe ein.

In Beziehung auf die Frage, ob die Anwendung an sich untauglicher Mittel einen criminellen Versuch darstelle? unterscheidet

der Entw., ob der Handelnde ein an sich untaugliches, z. B. ein Zaubermittel, schon gewählt, oder aber, ob er statt des gewählten und an sich tauglichen Mittels aus Uebereilung, Irrthum oder zufälliger Verwechslung sich eines andern untauglichen Mittels bedient habe. Im ersten Falle soll kein, im andern Falle dagegen ein strafbarer Versuch vorhanden sein, derselbe jedoch immer nur von der Strafe des entfernten Versuches getroffen werden (§. 98). Ob sich nun die letztere Entscheidung in allen Fällen rechtfertigen lasse, möchte Ref. bezweifeln; damals allerdings, wenn der Handelnde in der Anwendung des gewählten, an sich tauglichen Mittels schon so weit ging, daß dieselbe als Anfang der Ausführung des Verbrechens, und somit schon nach §. 94 als entfernter Versuch angesehen werden muß, wenn er gleich in den weiteren Fortschritten der Ausführung des Verbrechens, z. B. wegen einer Verwechslung, ein untaugliches Mittel angewendet hat, z. B. der A., welcher seinem Dienstherrn den Kaffee vergiften will, hat Arsenik gekauft, denselben auch bereits mit dem Kaffee, welchen der Herr trinken soll, vermischt, dann aber aus Versehen eine andere, ebenfalls mit Kaffee, aber ohne Gift gefüllte Tasse gereicht. Ist dagegen der Thäter noch nicht so weit gekommen, weil die Verwechslung früher, bevor noch die Ausführung des Verbrechens begonnen hat, vorfiel, dann, meint Ref., läßt sich diese Anordnung weder nach den Principien einer vernünftigen Strafheorie vertheidigen, noch auch mit der Forderung des Entwurfes selbst in Beziehung auf den ersten Grad des strafbaren Versuches in Einklang bringen. Nicht das Letztere, weil hier bloß eine vorbereitende Handlung in Beziehung auf das taugliche Mittel vorliegt (§. 95), und diese weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit der darauf folgenden wirklichen Anwendung des untauglichen Mittels als der Anfang der Ausführung des Verbrechens angesehen werden kann (§. 94). Denn wo die Ausführung nicht möglich ist, kann sie auch nicht anfangen. Aber auch nicht das Erstere. Denn eine solche Handlung ist weder eine wirklich verletzende, noch auch eine objectiv gefährdende. Es würde daher bloß die aus der Handlung des Thäters erkennbare böse Gesinnung bestraft, wobei aber der Rechtsboden gänzlich verlassen wird [1]).

Der nächste Versuch ist vorhanden, wenn der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, und der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten ist, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner Handlungsweise haben (§. 99).

---

[1]) Vergl. damit: Archiv des Cr. R. ꝛc., Jahrg. 1838, St. 2, S. 291 u. f.

Die freiwillige Abstehung von der wirklichen Vollführung der That aus Reue oder aus irgend einem andern Beweggrunde entschuldigt nach §. 105 so, wie in Oesterreich (§. 7) vom Verbrechen. Enthalten jedoch die unternommenen Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte Strafe tritt nur dann ein, wenn das Verbrechen vollendet ist (§. 92).

Als Mitschuldige am Verbrechen bezeichnet der Entw. die Urheber, Gehilfen und Begünstiger.

Als Urheber wird nicht bloß der physische Thäter, sondern auch der Anstifter, d. h. Derjenige angesehen, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bestimmt hat (§. 106). Auch im österr. Criminalrechte werden oft beide diese Mitschuldigen Urheber genannt, z. B. §. 73. Der Begriff des Anstifters ist aber im österr. Cr. R. (§. 5), obwohl im Wesentlichen mit dem des Entw. gleich, nicht so bündig und deutlich aufgestellt, als im letzteren.

Besteht die Einwirkung auf den Thäter in der Ertheilung eines Auftrages, oder der Verheißung eines Lohnes, so sind, sobald derselbe die Begehung zugesagt hat, beide Theile, jedoch nur wegen entfernten Versuches des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. Sie bleiben aber straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zum Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben (§. 109). Auch bleibt der Anstifter straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgründe, wie namentlich den Auftrag, durch dessen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte (§. 109).

Die §§. 110—117 handeln von den Complotten, worüber das österr. Cr. R. keine Bestimmung enthält.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlichen Verbrechens ist, wenn nicht schon zu dessen Begriffe die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört, wie z. B. beim Duell, eine verbrecherische Verbindung (§. 110). Schon die bloße Eingehung derselben wird als entfernter Versuch bestraft (§. 113). Der Entw. sieht dieß als vorbereitende Handlung zu dem beabsichtigten Verbrechen an, und macht wegen der besonderen Gefährlichkeit derselben eine Ausnahme von der §. 95 aufgestellten Regel.

Ist das Verbrechen wirklich ausgeführt worden, so soll jeder Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen werden (§. 110). Dieses Alles gilt auch nach österr. Cr. R. (§§. 5 und 7); die Complottanten erscheinen Alle als Anstifter.

Wurde das Unternehmen, ehe es zum Anfange der Ausführung kam, freiwillig aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos (§. 113). Nach dem österr. R. (§. 7) auch dann, wenn das Unternehmen vor der gänzlichen Vollendung des Verbrechens freiwillig aufgegeben wurde.

Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehilfe zu bestrafen. Dasselbe bestimmt der §. 5 des österr. Cr. R., nur wird sich da des wesentlich verschiedenen Ausdruckes »wissentlich« anstatt »vorsätzlich« bedient, so daß darnach auch derjenige als Gehilfe zu bestrafen wäre, welcher wissentlich zur Verübung des Verbrechens beitrug, ohne dieselbe zu beabsichtigen [1]).

Nach §. 119, welcher die gewöhnlichen Arten der Beihilfe zur Belehrung des Richters aufzählt, wird jedoch der Begriff der Beihilfe im Vergleich mit dem österr. Rechte dahin erweitert, daß darunter auch die Förderung der That, welche eine Begünstigung ausmacht, wenn sie in Folge einer der That vorhergehenden Zusage geschieht, subsumirt wird.

Gegen den sogenannten Hauptgehilfen kann auch auf die volle Strafe des Verbrechens erkannt werden (§. 122). Und wenn die zugesagte Beihilfe nicht geleistet wird, so begründet dieß dann Strafloſigkeit, wenn die Zurücknahme der Ausführung vor angefangener That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht wurde (§. 123). Dieß gilt wohl auch nach österr. Rechte (§. 7).

Wer ohne vorläufiges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitlung der gerichtlichen Verfolgung behilflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig (§. 124). In Oesterr. in der Regel des besonderen Verbrechens der Vorschubleistung (§§. 6 und 190), ausnahms-

[1]) S. Kitka über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen (Wien, 1840), §§. 21 und 22, und dagegen die Recension in dieser Zeitschr. 1840 III. S. 53 u. f. f. 2. Hft.

weise der Theilnahme am Verbrechen des Thäters (§§. 95, 98, 102, 105, 165 und 175).

Die Begünstigung wird immer nur mit bürgerlichen Strafen bestraft, während in Oesterreich schwerer Kerker bis auf fünf Jahre (§. 194), ja ausnahmsweise (§ 95) sogar Todesstrafe eintreten kann. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiv- und Pflege-Aeltern und Kinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat (§. 127). Der Entwurf dehnt also diese Wohlthat auf mehrere Personen aus, als das österr. Cr. R. (§. 195).

Die Unterlassung der Verhinderung von Verbrechen, welche nach österr. R. (§. 191) in der Regel das Verbrechen der Vorschubleistung, ausnahmsweise Mitschuld am Verbrechen (§. 54) begründet, wird auch im Entw. (§. 128) für strafbar erklärt, jedoch durchaus gelinder behandelt.

Wer die Kenntniß von dem bevorstehenden Verbrechen unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, ist (§. 129) straflos, wenn die Anzeige oder Warnung, durch welche die Verhinderung allein möglich war, eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde. Diese Ausnahme ist zwar in Oesterr. nicht ausdrücklich gemacht, muß aber sicher auch angenommen werden.

Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil verordnen, z. B. §. 610 (§. 180). So ist es auch in Oesterr. (S. die §§. 55, dann 85 des österr. Str. G. B.). Jedoch wird nach dem Entw. (§. 131) derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein anderer Unschuldiger in gerichtlicher Untersuchung ist, nicht anzeigt, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen (§. 131). Und von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 127 bezeichneten Personen, so wie jene ebenfalls frei, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben (§. 132), Bestimmungen, welche mit Ausnahme der letzten des §. 132 im österr. Cr. R. nicht gelten.

Titel V. Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind — was nur bei solchen Strafarten, welche keine

Abstufung zulassen, als: Todesstrafe, Dienstentlassung und Dienstentsetzung Statt hat — hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind (§. 133).

Strafmilderung wird in dem Entw. unterschieden von der Strafminderung (im Gegensatze der Straferhöhung) Unter der letzteren versteht man das, was wir in Oesterr. nach dem Sprachgebrauche der Schule ordentliche, und unter der ersteren, was wir außerordentliche Milderung nennen. Nach dieser Terminologie kann natürlich bei völlig bestimmten Strafgesetzen nur von einer Strafmilderung, und nicht auch von einer Minderung der Strafe die Rede sein.

Die Gründe zur Milderung völlig bestimmter Strafen sind theils allgemeine, theils besondere. Die letzteren sind an Ort und Stelle angeführt, z. B. §§. 194, 210 u. s. w. Die ersteren dagegen sind nach §. 134:

a) Das jugendliche Alter der Schuldigen nach den §§. 75 und 76, und b) ein geringerer Grad derjenigen Zustände, welche, wenn sie im vollen Maße vorhanden sind, nach den §§. 67, 70, 71, 73 und 77 die Zurechnung ganz ausschließen, z. B. ein geringerer Grad von unverschuldeter Trunkenheit oder von Blödsinn.

Ein Strafmilderungsgrund ist bei der zeitlichen Freiheitsstrafe nach §. 135 auch eine rechtswidrige oder ohne Verschulden des Untersuchten verlängerte Haft während des Strafverfahrens. Nach dem österr. Cr. R. ist dieser Umstand auch ein Milderungsgrund (§. 39 lit. k), welcher aber nur den oberen Richter zu einer Milderung, den unteren dagegen nur zu einer Minderung der Strafe (diese Ausdrücke im Sinne des Entw. genommen) berechtiget (§§. 47 und 441 österr. Cr. R.).

Eine Strafverwandlung ist, so wie in Oesterr., auch nach dem Entw. nur ausnahmsweise gestattet, nämlich nach dem Entw. in folgenden drei Fällen:

1. Bei Geldstrafen in Gefängnißstrafen und zwar bei Minderjährigen, wenn ihre Aeltern oder Vormünder die Geldstrafe nicht erlegen; bei Großjährigen, wenn sie dieselbe nicht bezahlen können und bei unter der Pflegschaft stehenden Verschwendern (§. 136).

2. Wenn gegen einen Verbrecher Freiheitsstrafen verschiedener Art zu erkennen sind, weil entweder mehrere rechtskräftige Urtheile an dem Verbrecher zu vollziehen sind, oder während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist.

3. Endlich, wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder

Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige entweder sein Amt durch eine frühere Verurtheilung schon verloren, oder ein solches nicht gehabt hat. Hier treten Freiheitsstrafen ein (§ 141).

Titel VI. Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze. Soweit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt (§. 142). Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen (§. 143).

Aus diesem Grundsatze ergeben sich die Gründe, welche bewirken, daß der Richter bei der Strafbemessung sich entweder dem Minimum oder dem Maximum der gesetzlichen Strafe annähert, d. h. die Minderungs- und Erhöhungsgründe der Strafe. Sie sind daher objective und subjective Die §§. 144 und 145 leiten aus diesem Strafprincipe die bedeutendsten Strafminderungs- und Erhöhungsgründe beispielsweise ab.

Obwohl es dem Früheren zu Folge (§. 142) bei unbestimmten Strafgesetzen dem Richter nicht gestattet ist, unter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabzugehen, so ist dieses doch dem Richter ausnahmsweise, nämlich unter den nämlichen Voraussetzungen gestattet, welche bei der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze als Strafmilderungsgründe (§§. 134—135) gelten. Hier darf der Richter unter das niederste, auf das Verbrechen gesetzte Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Strafart herabgehen, oder auf Eine der geringeren Strafarten erkennen. Das österr. Cr. R. stimmt hier im Wesentlichen mit dem Entw. überein.

Der Titel VII. handelt von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen. Das österr. Cr. R. sieht die Concurrenz der Verbrechen ohne Unterschied eben so wie die eines Verbrechens mit einer schweren, bloß der Arreststrafe oder der körp. Züchtigung unterliegenden Polizeiübertretung für einen Erschwerungsumstand an, so daß der Thäter nach jener Uebertretung, auf welche die schärfere Strafe verhängt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen zu bestrafen ist. Dieser Bedacht auf die übrigen geschieht nach Maßgabe der §§. 12—45. (§§. 28, 29, 37, a. und b.)

Der Entw. geht bei der Uebertretung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung (ideale — einthätige Concurrenz) von demselben Grundsatze aus, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet (§. 161). Im Uebrigen stellt er folgende Grundsätze auf:

Durch die Todes-, die lebenslange Zuchthausstrafe werden alle andern

Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen (§. 154).

Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und Dienstentlassung zugleich oder eine derselben mehrere Male verwirkt wird, wird auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe nach Maßgabe der §§. 141 und 148 erkannt (§. 155).

Zusammentreffende Geldstrafen kommen in Summa ganz zur Anwendung (§. 156).

Eben so kommen Geldstrafen zugleich zur Anwendung, wenn sie mit Freiheitsstrafen, Dienstentsetzung oder Entlassung zusammentreffen (§. 157).

Ist eine Concurrenz von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen bedroht sind, durch mehrere Handlungen entstanden (reale — mehrthätige Concurrenz), so ist, wo das Gesetz nicht anders gebiethet, auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen (§. 147). Hier muß früher ausgemittelt werden, in welcher Strafart die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen ist. Sind auf die concurrenten Verbrechen gleiche Freiheitsstrafen, z. B. Zuchthaus allein, oder Kreisgefängniß allein u. s. w. gedroht, so unterliegt dieß keinem Zweifel. Treffen aber Verbrechen mit Freiheitsstrafen verschiedener Art zusammen, da muß zum Behuf dieser Ausmittlung, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe bestimmen zu können, früher die gelindere Strafart, z. B. das Arbeitshaus, wenn es mit Zuchthaus concurrirt, in die härtere Strafe — hier in die Zuchthausstrafe — nach Maßgabe des §. 138 verwandelt werden (§. 149). Sind nun die Freiheitsstrafen aller Verbrechen entweder schon an sich oder in Folge der Verwandlung gleich, so geschieht die Erhöhung der schwersten Strafe dadurch, daß ihr die Strafen der geringeren Verbrechen jedoch mit der Beschränkung zugerechnet werden, daß der für jedes einzelne Verbrechen zu erkennende Strafzusatz höchstens zwei Drittel der hierdurch an sich verschuldeten Strafe betragen darf, z. B. statt sechs Jahre Arbeitshaus nur vier Jahre (§. 148).

Eine weitere Beschränkung der Erhöhung besteht nach dem Entw. (§. 148) darin, daß dieselbe das höchste Maß der für das schwerste Verbrechen angedrohten Strafart nicht übersteigen dürfe.

Fortgesetzte Verbrechen sollen nicht nach den Grundsätzen über die Concurrenz behandelt, sondern dergleichen Fortsetzungen bloß als Gründe erhöhter Strafbarkeit dergestalt in Betracht kommen, daß das höchste Maß der gesetzlichen Strafe niemals überschritten werden darf (§. 159). So ist es auch in Oesterr. (§. 36). Ja es können selbst con-

currente Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes Verbrechen nach Vorschrift des §. 15 zu bestrafen kommen, wo das Gesetz dieß besonders verordnet (§. 160). Dieß ist z. B. der Fall, wenn es bei Ausmessung der Strafe auf eine Summe ankommt, die sich aus der Zusammenrechnung einzelner Thaten ergibt, wie bei den §§. 434, 436 und 640. Dasselbe kann auch in Oesterr. der Fall sein, bei Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien, insoweit der zu ihrer Criminalität erforderliche Betrag erst aus der Zusammenrechnung der einzelnen Beträge hervorgeht (§. 153 u. f. f.).

Titel VIII. Bestrafung des Rückfalls. Nach österr. R. ist der Rückfall immer ein Beschwerungsgrund, dessen Einfluß nach den allgemeinen Vorschriften über Beschwerungsumstände zu beurtheilen ist (§. 37 lit. c.). Nur beim Diebstahl hat der wiederholte Rückfall eine besondere Wirkung, er qualifizirt ihn zum Verbrechen (§. 156 I.). Der Entw. ist insoweit milder, daß er den Rückfall nur bei gewissen Verbrechen, deren Verübung leicht zur Gewohnheit, Neigung werden kann, für einen Straferhöhungsgrund erklärt. Es sind dieß die im §. 162 bezeichneten Verbrechen. Nach dem Entw. (§. 164) gelten in Beziehung auf den Rückfall als gleichartige Verbrechen auch solche, welche unter jeder einzelnen Zahl des §. 162 zusammengestellt sind, wenn sie auch nicht das nämliche Strafgesetz übertreten, z. B. Diebstahl und Betrug. Bei der Frage, ob die neue Uebertretung ein Rückfall ist, kommt es dem Gerichte zu, auch die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses zu prüfen, sofern sich Zweifel darüber erheben (§. 165), was bei uns nicht anginge.

Der Rückfall wird allemal von härterer Strafe getroffen, als wenn er die erste Uebertretung wäre (§. 166). Das höchste Strafmaß des Rückfalls besteht in der Verdopplung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen sein würde, wenn sie die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese nicht größer ist, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, oder, bei wiederholtem Rückfalle nicht größer, als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, andernfalls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größeren jetzigen Strafe (§. 167).

Das österr. Cr. R. enthält einen solchen bestimmten Maßstab nicht.

Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Strafgröße, welche das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitet, so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren (§. 168), und im Falle der zeitlichen Zuchthausstrafe treten auch die

in den §§. 17, 18 und 19 aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben in Anwendung (§. 169). In Oesterr. darf das höchste Maß der gesetzlichen Strafe nicht überstiegen, und eben so wenig die gesetzliche Strafart, z. B. Kerker in eine härtere, z. B. schw. K. verwandelt werden (§§. 42 und 45). Auch hier zeigt sich eine größere Milde des österr. R. Und diese Milde verdient sicher den Vorzug, denn es ist eine große Frage, ob überhaupt der Rückfall die Strafbarkeit erhöhen könne, wenn man den Rechtsgrund der Strafe in dem, aus der concreten That hervorgehenden Verschulden sucht? [1]) Der Rückfall kann nur wegen der größeren Gefährlichkeit, welche der rückfällige Verbrecher im Allgemeinen an den Tag legt, erschwerend sein. Allein kann wohl bei der Gerechtigkeitstheorie auf diese bei der Strafbemessung Rücksicht genommen werden? Und wenn, ist es dann nicht widersprechend, bei der Concurrenz der Verbrechen, welche ebenfalls von einer größeren Gefährlichkeit des Verbrechers zeugt, von dem Grundsatze: »quot crimina, tot poenae« abzugehen?

Titel IX. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

Der Entw. zeigt in dieser Beziehung eine viel größere Milde, als das österr. Cr. R. (XXVIII. Hauptstück). Dieß erhellet schon daraus, daß der Entw. eine doppelte Verjährung, nämlich neben der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen (nach österr. R. Verjährung der Verbrechen und Strafen §. 206), auch eine Verjährung der zuerkannten Strafen zuläßt (§§. 170 und 174). Die letztere ist nach dem österr. Cr. R. nicht zulässig. Denn der §. 206 desselben macht zur Bedingung der Verjährung, daß der Verbrecher in der vom Gesetze bestimmten Frist nicht in die Untersuchung gezogen wurde.

Von dieser Bedingung macht nun das österr. Gesetz (§§. 471 und 474) wohl in den Fällen eine Ausnahme, wenn der des Verbrechens Beschuldigte aus dieser Untersuchung aus Mangel an Beweisen entlassen, oder aber für schuldlos erklärt davon gekommen ist. Wenn er aber zur Strafe verurtheilt wurde, ist nirgends eine Ausnahme gemacht; diese muß daher, wenn eine noch so lange Zeit verflossen ist, vollzogen werden. Der Entw. nimmt diese Verjährung aus dem Grunde auf, weil der Ablauf einer längeren Zeit mit dem Andenken an die Uebelthat auch das Interesse der Staatsgesellschaft an der Bestrafung derselben in allen Fällen schwächt, in vielen sogar ganz aufhebt, so daß der Vollzug von Strafurtheilen nach Ablauf längerer Zeiträume von der Gerechtigkeit nicht gefordert, von der Criminalpolitik aber als unzulässig verworfen

[1]) S. Archiv ꝛc. Jahrg. 1838, St. 3. S. 415—428.

wird [1]). Ref. ist mit der Zulassung dieser Verjährungsart ganz einverstanden, nur sollte sie nach seiner Ansicht in dem Falle ausgeschlossen werden, wenn der Verurtheilte sich durch seine Flucht in das Ausland dem Strafvollzuge entzogen hat, weil sonst dem Gesetze und dem richterlichen Urtheile nur Hohn gesprochen wird.

Aber auch rücksichtlich der Bedingungen der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ist der Entw. milder, als das österr. Cr. R. Denn außer der vom Gesetze bestimmten Frist wird nichts weiter dazu erfordert, während das österr. Cr. R. noch andere Bedingungen (§. 208) vorschreibt. Endlich erlöschen nach dem Entw. (§. 170) auch todeswürdige Verbrechen, so wie jene, auf welche lebenslängliches Zuchthaus gedroht ist, nach Verlauf von zwanzig Jahren. Nach dem österr. Rechte hat der Verlauf dieses Zeitraumes bei den todeswürdigen Verbrechen nur die Wirkung, daß anstatt der Todesstrafe nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren erkannt werden dürfe (§. 431 und Hofdecret vom 17. Jänner 1818, Nr. 1404 der J. G. S.).

Bei andern Verbrechen ist die Frist zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung zehn oder zwei Jahre, je nachdem die gerichtliche Verfolgung derselben von Amtswegen, oder nur auf eine Anzeige oder Anklage des Betheiligten Statt findet. Und selbst im letzten Falle beträgt die Frist 10 Jahre, wenn der Betheiligte vor Ablauf der zwei Jahre die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, in so ferne ihm dieser nicht bekannt war, von der That wenigstens die gerichtliche Anzeige gemacht hat (§. 170).

Mit Ausnahme der Verbrechen, bei welchen die gerichtliche Verfolgung nur auf eine Anzeige oder Anklage des Betheiligten Statt findet, wird diese Art von Verjährung durch jede gerichtliche Handlung unterbrochen, welche wegen des Verbrechens gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde (§. 172). Sie beginnt in solchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an (§. 173). In Oesterreich wird die Verjährung nur dadurch unterbrochen, daß der Beschuldigte vor Ablauf der Frist in die gerichtliche Untersuchung gezogen wird. Wird er dann für schuldlos erklärt, oder aus Mangel an Beweisen entlassen, so fängt die Verjährung von Neuem vom Tage des ergangenen Urtheiles an (§§. 208, 471, 474 des I. Thls. und §. 274 des II. Thls.).

Bei der Verjährung erkannter Strafen ist der Entw. strenger. Die Todesstrafe verwandelt sich durch den Ablauf von 20 Jahren in le-

[1]) S. Bemerkungen der Gesetzgebungs-Commission zu den §§. 170—180.

benslängliches Zuchthaus; und das letztere wird gar nicht verjährt (§. 175). Bei den übrigen Strafen sind die Fristen durchaus größer, die geringste beträgt fünf Jahre; hier kommt es auf die Größe der Strafe an (§. 174). Diese Verjährung lauft vom Tage der Ankündigung des unvollzogen gebliebenen Urtheiles, oder vom Tage, als sich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzuge entzogen hat (§. 176). Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten und durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges Verbrechen (§. 177). Jedoch hat die Verjährung des neuen und die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe die Wirkung, daß die Unterbrechung für nicht eingetreten gilt (§§. 178 und 179). Auch kommt bei der Bestrafung des neuen Verbrechens das frühere in keiner Beziehung mehr in Betracht, wenn seit dem Tage der Verkündigung des unvollzogen gebliebenen Strafurtheiles oder seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 174 bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist (§. 180).

(Die Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung der Gesetzchronik.

33.

Hofkammerdecret vom 30. September 1840, Z. 38,024/2591 (Umlaufschreiben der k. k. nied.-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. December v. J.).

Die Versendung von Getränken und Vieh auf ungewissen Verkauf über die Zwischenzoll-Linie betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat die von der k. k. niederösterreichischen Kameral-Gefällen-Verwaltung im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkammer durch das hierortige Umlaufschreiben vom 10. November 1838, Z. 13,029/2842 verfügte Einstellung der Versendung von Getränken und Vieh auf ungewissen Verkauf über die Zwischenzoll-Linie an der Gränze von Nieder-Oesterreich, Steiermark und Illirien zu genehmigen, und diese Verfügung auch auf die Gränze von Galizien, Mähren und Schlesien mit dem Beisatze auszudehnen befunden, daß die Einstellung dieser Losungs-Expeditionen sich auf Getränke und auf Schlachtvieh, das ist: auf die in dem Zoll-Tarife für die Waaren-Ein- und Ausfuhr unter den Postzahlen 590 bis 596 genannten Viehgattungen erstrecke, und rücksichtlich anderer, als der erwähnten Viehgattungen, die Versendung über die Zwischenzoll-Linie auf ungewissen Verkauf unter Anwendung der gehörigen Vorsichten nicht untersagt sei. Auch ist zu Folge des bezeichneten hohen Decretes die königl. ungarische Hofkammer ermächtigt worden, in Gegenden, in denen Gränzbewohner Vieh-

stücke ihrer eigenen Zucht auf nahe gelegenen Märkten zu verkaufen pflegen, und wo sich das Bedürfniß der Gestattung zur Versendung des Viehes auf ungewissen Verkauf unzweifelhaft äußert, diese Gestattung für den Besuch bestimmter Marktorte im Einverständnisse mit der k. k. niederösterr. Kameral-Gefällen-Verwaltung unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise zu ertheilen.

34.

Hofkammerdecret vom 28. October 1840, Z. 42,233/1413 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 20., in Steiermark am 28. und in Oesterreich ob der Enns am 30. November, in Galizien am 10., in Illirien am 11., in Tirol und Vorarlberg am 15. und in Böhmen am 31. December 1840, in Mähren und Schlesien am 5. Jänner 1841).

Mehrere Abänderungen des allgemeinen Zoll-Tarifes betreffend.

Se. k. k. Majestät haben nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. October 1840 die aus dem beigeschlossenen Verzeichnisse ersichtlichen Zollbestimmungen zu genehmigen geruht, deren Wirksamkeit mit dem 1. März 1841 zu beginnen hat.

Verzeichniß.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Ausfuhr. Zollstätt., bei denen die Verzoll. z. geschehen hat.
1	Achat, Chalcedon und Jaspis, geschliffen .	1 Pfund netto	—	24	Legstätte	1 Pf. sporc.	—	¼	Hilfszolla.
	—— aus Ungarn .	detto	—	12	——	detto	—	¼	
2	Alabaster, geschliffen .	1 Ctr. netto	3	20	detto	1 Ctr. sprc.	—	25	detto
	—— aus Ungarn .	detto	1	40	——	detto	—	25	——
3	Bilder auf Pap., nämlich: gemeine Christenlehr- und Wallfahrtsbilder, sie mögen Kupfer-, Holz- oder Steinabdrücke sein, wie auch solche, die mit Zeug- oder Metall-Folien-Stücken ausgelegt sind, dann Amulette, Scapuliere u. dgl. . .	1 Pf. netto	1	12	Hauptzollamt	detto	—	12 ¼	detto
	—— aus Ungarn .	detto	—	12	——	detto	—	12 ¼	
4	Branntwein, und zwar: a) gemeiner Branntwein u. Branntweingeist, Lagerbranntwein od. ausgebranntes Branntweinlager; b) Franzbranntwein; c) unversüßtes Kirschenwasser (Kirschengeist) aus Ungarn .	1 Ctr. sp.	2	5	. . . .	. . . .	.	.	
	Anmerkung. Außer dieser Eingangsgebühr ist für die genannten geistigen Flüßigkeiten auch der in dem Zoll-Tarife für die Ein- u. Ausfuhr der Waaren vom Jahre 1838 vorgeschriebene Ver-								

Poſt-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	kr.	Einfuhr. Zollſtätten, bei denen die Verzollung zu geſchehen hat.	Ausfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	kr.	Zollſtätt., bei denen die Verzoll. z. geſcheh. hat.
	zehrungsſteuer = Zuſchlag zu entrichten.								
5	Confect, und zwar: a) fein- und gemein candirtes, dann mit Zucker überzog. Früchte, deren Schalen, Samen und Wurzeln; b) Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte; c) Zwieback, ſüßer (Biscuit); d) gelber und weißer Gerſtenzucker a. Ungarn	1 Pfd. ſp.	—	3	. . . .	. . . .	.	.	
6	Farben, als: Zinnober, ohne Unterſchied aus Ungarn	1 Ctr. ſp.	6	40	. . . .	. . . .	.	.	
7	Felle und Häute, und zwar: Hamſterfälle, Iltisbälge ohne Unterſchied, und derlei Schweifchen, ſilberhaarige u. graue Kaninchenbälge, Luchs- u. Luchskatzenbälge, feine Lammfelle, ſogenannte Zmaſcheln, Krimmer oder Baranken und Aſtrakan, ohne Unterſchied der Farbe, Aſiatiſche Angora-Schaf- u. Ziegenfelle, endlich Ziboſafelle, alle im rohen Zuſtande aus Ungarn	1 Ctr. netto	8	20	. . .	. . . .	.	.	
8	Gemüſe, das iſt: Garten- u. Feldgewächſe überhaupt, in ſo ferne ſie nicht ſchon unter Getreide, Obſt und								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr	Einfuhr. Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollstätt., bei denen die Verzoll. geschehen hat.
	Früchten begriffen od. besonders besteuert sind, frisch und unzubereitet, als: Artischoken, Kohl, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben, Spargel u. dgl. . . .	1 Ctr. sp.	—	3	Hilfszolla.	1 Ctr. sp.	—	1/4	Hlfs-
	—— aus Ungarn .	detto	—	1	——	detto	—	1/4	zolla.
9	—— zubereitete, m. Essig, Salz u. dgl. eingelegt, eingestampft, auch getrocknet: als eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeschnittene Rüben, gedörrte Runkelrüben u. dgl.	detto	—	1/2	——	detto	—	1	detto
	—— aus Ungarn .	detto	—	12	detto	detto	—	1	
	Anmerkung. Die gemahlenen Runkelrüben sind wie Kaffeh-Surrogate zu behandeln.			3/4					
10	Golddraht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl. .	1 Pf. netto	30	—	Hptzolla.	1 Pf. sp.	—	3/4	detto
	—— aus Ungarn .	detto	5	—	——	detto	—	1/4	detto
11	Kämme von Elfenbein u. Schildkrötenschalen	detto	2	24	detto	detto	—	1/4	detto
	—— aus Ungarn .	detto	—	24	——	detto	—	1/4	detto
12	Krystall (Bergkrystall) geschliffen . . .	detto	—	6	Legstätte	detto	—	1/2	detto
	—— aus Ungarn .	detto	—	3	——	detto	—	1/4	detto
13	Messingarbeit., geschlagene, als: sogenannte leonische Blätte, Flit-								

Poſt-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollſtätten, bei denen die Verzollung zu geſchehen hat.	Ausfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Ausfuhr. Zollſtätt., bei denen die Verzoll. z. geſcheh. hat.
	tern und Folien, Geſpinnſte, Borten, Schnüre, Quaſten, Crepinen u. dgl., dann leoniſcher Tock . .	1 Pf. netto	2	24	Hptzolla.	1 Pf. ſp.	—	1/4	Hlfs-zolla.
	—— aus Ungarn .	detto	—	24	——	detto	—	1/4	detto
14	Salze, Säuren u. Geiſter, und zwar: Bleizucker, Borarſäure, chlorſaurer Kalk (Chlorkalk), eſſigſaurer Kalk (Rothkalk), Salzſäure u. Scheidewaſſer; endlich weiße u. braune Schwefelſäure, auch Vitriolöhl u. Vitriolſäure genannt, aus Ungarn	1 Ctr. ſp.	1	40	——	detto	—	—	detto
15	Silberdraht, Blätte, Flittern u. Folien, Geſpinnſte, Borten, Schnüre, Quaſten, Crepinen u. dgl. .	1 Pf. netto	20	—	detto	detto	—	1/4	detto
	—— aus Ungarn .	detto	3	20	——	detto	—	1/4	detto
16	Strohwaaren, nicht z. Putze, ſondern zum häuslichen Gebrauche dienliche gemeine Stroh-, Schilf- u. Baſtwaaren, als: Strohteller, Strohkörbe u. dgl., mit Ausnahme der Matten u. Decken, dann d. Seilerarbeiten aus Baſt, für welche beſondere Zölle beſtehen	1 Ctr. n.	1	40	Hilfszolla.	1 Ctr. ſp.	—	6 1/4	detto
	—— aus Ungarn .	detto	—	30	——	detto	—	6 1/4	detto

Anmerkung 1.

Die unter den Zahlen 4, 5, 6, 7 und 14 des gegenwärtigen Verzeichnisses enthaltenen Gebührensätze haben nur auf die daselbst genannten Gegenstände bei ihrer Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen Erbstaaten Beziehung. In Betreff der Ein- und Ausfuhr derselben aus und nach dem Auslande bleiben die Zölle des Tarifes für die Ein- und Ausfuhr der Waaren vom Jahre 1838 in Wirksamkeit.

Anmerkung 2.

Die übrigen Zollsätze des Verzeichnisses erstrecken sich sowohl auf den Verkehr mit dem Auslande, als auf jenen über die Zwischenzoll-Linie, in dieser letzten Beziehung jedoch nur

a) auf die Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes, und umgekehrt, und

b) auf die Behandlung der ungarischen und siebenbürgischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach den übrigen Ländern des gemeinschaftlichen Zollverbandes. Diese Behandlung richtet sich bei allen genannten Gegenständen nach den für den dießfälligen Verkehr geltenden Grundsätzen. Zur größeren Deutlichkeit sind die hiernach entfallenden Gebühren jedem Zollsatze beigefügt worden.

Wenn diese Gegenstände als Erzeugnisse der übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes nach Ungarn oder Siebenbürgen versendet werden, so ist bei deren Einfuhr daselbst die ungarische Eingangs-Dreißigst-Gebühr nach dem mit 1. März 1841 in das Leben getretenen Dreißigst-Tarife einzuheben.

35.

Hofkammerdecret vom 16. December 1840, Z. 48,244/3244 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. n. M.).

Die Verrechnung der bei Gefälls-Cassen zur Sicherstellung des Wegmauthgefälles erlegten Cautions-Beträge und deren fruchtbringende Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde betreffend.

Um in der Verrechnung der bei Gefälls-Cassen zur Sicherstellung des Wegmauthgefälles erlegten Cautions-Beträge und deren fruchtbringender Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer anzuordnen geruht, daß sich hierbei für die Zukunft auf dieselbe Art, die mit der Weisung vom 19. Junius 1838, Z. 24,676/1457 [1]) bezüglich auf die, das Tabak- und Stämpelgefäll berührenden Cautionen vorgezeichnet wurde, zu benehmen ist; daher diese Cautions-Beträge sowohl bei ihrem Empfange, als auch bei der Verausgabung, die letztere mag zum Behufe der Anlegung an den Tilgungs-Fond, oder als Zurückerstattung an den Eigenthümer der Caution erfolgen, als Depositen zu behandeln, und, so weit sie in barem Gelde bestehen, in den Geld-Journalien

[1]) Jahrgang 1839 dieser Zeitschr., III. Bd., 1. Heft., S. 35, Nr. 16.

des Wegmauthgefälls, wenn sie aber in Urkunden erlegt werden, in einem besonderen Hilfs-Journale, welches dem Geld-Journale nach dem Monatsschlusse jedesmal beizulegen ist, zu verrechnen, und diesem gemäß auch zu verbuchen sind.

36.

Hofkammerdecret vom 27. December 1840, Z. 45,621/3195 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. Jänner 1841).

Wegen Vergütung der bei Anschaffungen für Rechnung eines der Kameral-Magistrate gemachten Auslagen und der bei Versetzungen von Angestellten der Gränz- und Gefällenwache aus einer der alt-österreichischen Provinzen nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche oder umgekehrt bewilligten Reise-Vorschüsse.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 27. December 1840 folgende Bestimmung herabgegeben:

Es kommen Fälle vor, wo eine Kameral-Gefällen-Verwaltnng für Rechnung eines der beiden Kameral-Magistrate Anschaffungen für die Gefällenwach-Anstalten besorgt, die Zahlungen dafür leistet, und daher die Vergütung der gemachten Auslagen zu fordern hat, oder wo Angestellten der Gränz- oder Gefällenwache bei Versetzungen aus einer der alt-österreichischen Provinzen nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche und umgekehrt, bei Gefällsämtern und Cassen Vorschüsse ausbezahlt werden, welche die Empfänger an dem Orte ihrer neuen Bestimmung zurück zu zahlen haben, und wofür jenes Amt oder jene Casse, wo der Vorschuß geleistet wurde, den Ersatz anzusprechen berechtiget ist.

Um in solchen Fällen die rechnungsmäßige Ausgleichung auf die einfachste und zweckmäßigste Art herzustellen, und insbesondere die Barsendungen und Ausstellung von Verlags-Quittungen zu vermeiden, hat man im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium beschlossen, für die erwähnten Fälle der Ausgleichung folgendes Verfahren festzusetzen:

Die Vergütung bei Anschaffungen für fremde Rechnung wird dadurch bewerkstelliget werden, daß bei den halbjährigen Anweisungen der Dotationen für das lombardisch-venetianische Königreich und bei den monatlichen Anweisungen für die übrigen Provinzen von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer auf solche Forderungen Rücksicht genommen, und mithin, in so fern es nach der Größe der Anschaffungen für nothwendig erkannt werden sollte, die Dotation jener Kameral-Landesstelle, welche die Auslagen bestritten hat, um den Betrag derselben vermehrt, dagegen die Dotation derjenigen Kameral-Landesbehörde, welcher die Ausgabe zur Last fällt, um die gleiche Summe vermindert werden wird; wornach somit auch in den Erforderniß-Aufsätzen hierauf der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

Was ferner die Ausgleichung über Vorschuß-Ertheilung bei Versetzungen betrifft, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

Die Kameral-Landesstelle der Provinz, aus welcher ein Angestellter versetzt wird, hat die Gefällen-Landesbehörde jener Provinz, in welche die Versetzung geschieht, von der erfolgten Vorschußleistung unter genauer Angabe des Namens und Charakters des zu Versetzenden, dann der Größe des von demselben erhobenen und des noch zurück zu ersetzenden

Vorschußbetrages nebst den Bedingungen der Rückzahlung, so wie auch des Amtes oder der Casse, wo die Zahlung geleistet wurde, in die Kenntniß zu setzen.

Die Kameral-Landesbehörde, welcher das zu versetzende Individuum künftig untersteht, hat hierauf die Verfügung zu treffen, daß der Vorschußbetrag oder der noch nicht berichtigte Rest desselben bei demjenigen Amte oder bei der Casse, wo die Genüsse des mit dem Vorschusse betheilten Individuums zur Zahlung angewiesen werden, in der betreffenden Empfangs-Conto-Tabelle in die Vorschreibung genommen und bei dem Eintritte der vorgezeichneten Fristen reel in Empfang verrechnet werde.

Das Amt oder die Casse, wo die Zurückzahlung des Vorschusses geschieht, hat dasjenige Amt oder die Casse, wo der Vorschuß erhoben, mithin der Empfang zuerst in die Vorschreibung gebracht worden ist, von der erfolgten neuen Vorschreibung durch die unverweilte Zusendung eines mit den nöthigen Merkmalen versehenen Vorschreibungs-Certificates zu verständigen, worauf das letztere Amt oder die Casse die Abschreibung der ursprünglich vorgeschriebenen Gebühr, unter Berufung dieser Verständigung vorzunehmen und das Certificat selbst am Schlusse des Jahres an die mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Buchhaltung zugleich mit derselben einzusenden hat.

37.

Hofkammerdecret vom 30. December 1840, Z. 50,988/1680 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. Jänner 1841).

Zollbehandlung des Palmenholzes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den, über die Beschaffenheit, den Werth und die Verwendbarkeit der verschiedenen Gattungen des Palmenholzes gepflogenen Erhebungen zu bestimmen geruht, daß diese Holzgattungen für die Zukunft hinsichtlich der Zollbehandlung als edleres Tischlerholz anzusehen, und dem gemäß bei der Einfuhr aus dem Auslande nach dem Absatze Nr. 300 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 einer Gebühr von 1 fl. 15 kr. für den Centner netto zu unterziehen sind.

38.

Hofkammerdecret vom 30. December 1840, Z. 51,282/1686 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. Jänner 1841).

Zollbehandlung der Gänse- und Entenflügel.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat wegen der Zollbehandlung der Gänse- und Entenflügel im ganzen Zustande zu bestimmen geruhet, daß diese Flügel den gemeinen Bettfedern gleich gehalten, und daher nach dem Absatze 158 des allgemeinen Zoll-Tarifes für die Ein- und Ausfuhr der Waaren vom Jahre 1838 in die Verzollung genommen werden sollen.

39.

Hofkammerdecret vom 31. December 1840, Z. 68/7 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. ver. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Jänner 1841).

Die Betheilungsfähigkeit der Witwen und Waisen von Gefälls-Aufsichts-Individuen betreffend.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. December 1840 zu bestimmen geruht, daß in Absicht auf die Betheilungsfähigkeit der Witwen und Waisen von Aufsichts-Individuen, welche durch die Organisirung der Gefällenwach-Anstalten in Reduction verfielen, mit Provisionen, Erziehungs-Beiträgen oder der Abfertigung jene Ehen, die in dem Zeitraume geschlossen wurden, während dessen den genannten Individuen nach den a. h. Entschließungen vom 20. November 1830 und 23. Februar 1836 die Activitäts-Genüsse erfolgt wurden, so anzusehen sind, als wenn sie noch während der activen Dienstleistung eingegangen worden wären.

40.

Hofkanzleidecret vom 12. Jänner 1841, Z. 1049 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 3., in Böhmen am 5., in Oesterreich ob der Enns am 8. und in Mähren und Schlesien am 21. Februar 1841).

In Betreff der Einfuhrzollbehandlung der künstlichen Email-Schmelz- oder Mineralzähne.

In Folge einer anhängig gewordenen Verhandlung über die Einfuhrzollbehandlung der künstlichen Email-Schmelz- oder Mineralzähne hat die k. k. allgemeine Hofkammer, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, unterm 30. December v. J., Z. 50,839, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß die gedachten künstlichen Zähne, sie mögen mit oder ohne die dazu gehörigen Platinastiften vorkommen, als ein Gegenstand, dessen Einfuhr aus dem Auslande allgemein erlaubt ist, zu betrachten, und nach dem für chirurgische Instrumente bestehenden Einfuhr-Tarifsatze zu 6 kr. vom Guldenwerthe künftig zu verzollen sind.

41.

Hofkanzleidecret vom 30. Jänner 1841, Z. 3359/227 (Currende des k. k. illirischen Landes-Guberniums vom 18. Februar 1841).

Aufstellung eines provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariats dritter Classe für den anheimgesagten Bezirk Weißenfels.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Jänner l. J. die von der Herrschafts-Inhabung von Weißenfels, im Laibacher-Kreise, erfolgte Heimsagung der delegirten Bezirks-Verwaltung von Weißenfels allergnädigst anzunehmen und zugleich zu genehmigen geruht, daß für die künftige regelmäßige Verwaltung dieses Bezirkes ein provisorisches landesfürstliches Bezirks-Commissariat dritter Classe mit dem Amtssitze im Orte Kronau aufgestellt werde. Der Zeitpunct, wo dieß neu zu errichtende landesfürstliche Bezirks-Commissariat in Wirksamkeit zu treten hat, wird nachträglich kund gemacht werden.

42.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Landes-Gubernium vom 5. Februar 1841.

Feſtſetzung der Vorſchriften bei Verleihung und dem Betriebe der Stell- und Geſellſchaftswägen-Befugniſſe

Der größere Aufſchwung, welchen die Beförderung der Perſonen mittelſt der Stell- und Geſellſchaftswägen ſeit einiger Zeit darbietet, veranlaßt das k. k. mähriſch-ſchleſiſche Landes-Gubernium, die beſtehenden Vorſchriften über die Verleihung und den Betrieb dieſes Gewerbes zuſammen zu faſſen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um ſowohl den Unternehmern eine Richtſchnur ihres Benehmens zu gewähren, als auch das Publicum vor Beeinträchtigungen zu ſchützen.

§. 1.

Begriff der Stell- und Geſellſchaftsfuhren.

Stell- und Geſellſchaftsfuhren ſind Unternehmungen, welche regelmäßig an beſtimmten Tagen und Stunden Perſonen aus einem Orte in andere, nahe oder entfernte Orte oder auch nur in die nächſte Umgebung des Aufſtellungsortes befördern.

§. 2.

Behörde, bei welcher, und in welcher Art die Befugniſſe nachgeſucht werden müſſen.

Die Verleihung der Stell- und Geſellſchaftsfuhr-Befugniſſe ſteht jeder, zu den ſonſtigen Gewerbs-Verleihungen berufenen politiſchen Behörde jenes Ortes zu, wo der Unternehmer ſeßhaft iſt, und die Fahrt ihren Anfang nimmt. Bei jedem Einſchreiten um ein ſolches Befugniß iſt mit Beſtimmtheit anzugeben:

a) auf welcher Straße und zwiſchen welchen Orten als Endpuncten die beabſichtigten periodiſchen Fahrten ſich bewegen ſollen;
b) mit wie viel Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen beſpannt werden wird;
c) ob die Abfahrt von dem einen Endpuncte der Fahrtſtrecke und die Zurückfahrt von dem andern täglich oder wie oft in einer Woche oder einem Monate; dann
d) ob in einzelnen Perioden des Jahres und zu welchen Zeiten eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden ſoll;
e) ob die Käſten der Wägen, deren Gebrauch beabſichtigt wird, in Federn hängen, oder darauf ruhen oder nicht; endlich
f) zu welcher Stunde des Tages die Abfahrt von dem einen der beiden Endpuncte, und zu welcher Stunde die Ankunft an dem anderen Endpuncte Statt finden ſoll, welche Stunden ſowohl für die Hin- als für die Zurückfahrt anzugeben ſind.

§. 3.

Beſtimmungen bei der Verleihung.

Geſellſchaftsfuhr-Licenzen können ohne Unterſchied der Entfernung, ſomit auch für die nächſte Umgebung verliehen werden. Die verleihende Behörde hat von der Verleihung dem vorgeſetzten k. k. Kreisamte die Anzeige zu

machen, durch welches nicht bloß sämmtliche, auf der Fahrt zu berührenden Dominien, sondern auch die benachbarten Kreisämter, wenn die Fahrt sich weiter erstreckt, verständiget werden.

Das Kreisamt bringt jeden solchen Verleihungsfall dem k. k. Landes-Präsidium zur Kenntniß, und verständigt die Brünner k. k. Polizei-Direction, wenn das Unternehmen den Polizei-Bereich von Brünn berührt. Ueberdieß sind, wenn die Fahrtunternehmung sich auf Poststraßen bewegt, und die Poststationen durchläuft, die mit den Gubernial-Erlässen vom 7. October 1839, Z. 36,275, und 8. Jänner 1840, Z. 52,833 bekannt gemachten, auf das Postgesetz vom 5. November 1837 Bezug nehmenden Vorschriften [1]) genau zu beobachten, und es hat daher jeder Fahrt-Unternehmer, welcher nach diesen Bestimmungen in eine Verpflichtung gegenüber der Postanstalt tritt, sich vor dem Beginnen der Fahrten mit der von der politischen Behörde erhaltenen Concession bei der betreffenden Post-Behörde wegen der weiteren gefällsämtlichen Bestimmung auszuweisen.

Diese Licenzscheine müssen von der verleihenden politischen Behörde nach den mit dem Gubernial-Erlasse vom 7. October 1839, Z. 36,275 vorgezeichneten Formularien ausgefertigt werden.

§. 4.

Erfordernisse des Wagenführers.

Jeder mit einer Licenz Betheilte hat entweder selbst zu fahren, oder hierzu vollkommen verläßliche, nüchterne Knechte zu verwenden, welche jedoch bei der jedesmaligen Dienstes-Aufnahme nach Vorschrift des §. 181 des II. Thls. des Str. G. B. der Polizei-Behörde des Ortes, wo die Unternehmung den Sitz hat, vorgestellt, und von derselben tauglich befunden sein müssen.

Sowohl der Unternehmer als seine Leute sind verpflichtet, sich gegen die Fahrtgäste auf eine anständige und höfliche Art zu benehmen.

§. 5.

Beschaffenheit des Wagens.

Der zur Stell- oder Gesellschaftsfuhr bestimmte Wagenkasten kann in Federn hängen, oder auf der Achse ruhen, kann daher auch ein Leiter- oder sogenannter Steirerwagen sein, muß aber in jedem Falle mit ordentlichen Sitzen, und einem diese bedeckenden Dache versehen sein. Der Wagen muß mit dem Namen des Eigenthümers, der Angabe der Orte, zwischen welchen er fährt, dann mit der Angabe, für wie viel Personen er bestimmt ist, und wenn ein Eigenthümer für mehrere Wägen die Erlaubniß haben sollte, auch mit der Nummer des Wagens in deutscher Schrift mittelst Oehlfarbe an beiden Seiten desselben deutlich bezeichnet sein.

Für die feste und verläßliche Zusammenstellung des Wagens, welcher nach Maßgabe des zu befahrenden Weges auch mit entsprechend starken Hemmschuhen versehen sein muß, bleibt der Unternehmer verantwortlich, und es hat die verleihende Behörde den zur Fahrt bestimmten Wagen vor dem Eintritte seiner Benützung mit Rücksicht auf Festigkeit und Zweckmäßigkeit zu untersuchen.

---

[1]) Vergleiche diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 1. Heft, S. 31, Nr. 8.

§. 6.

Beſchaffenheit des Geſpanns.

In der Beſpannung bleibt der Unternehmer in der Regel auf die, in dem Licenzſcheine angegebene Zahl der Pferde beſchränkt, und eine Ausnahme hiervon iſt nur in im §. 6 des erwähnten Poſt-Reglements angeführten Fällen einer unumgänglich nothwendigen Vorſpann, und wenn dieſelbe auf Poſtſtraßen auch den Poſtmeiſtern geſtattet wird, zuläſſig.

Uebrigens hat der Unternehmer für die Unbedenklichkeit der Pferde und den guten Stand der Geſchirre zu haften, ſich in keinem Falle anderer, als Kreuzzügel zu bedienen, und es dürfen nicht mehr, als höchſtens drei Pferde neben einander geſpannt werden.

§. 7.

Umfang der Befugniß.

Jede Licenz gilt in der Regel nur für einen Wagen, und ſtets nur für die Strecke, welche ausdrücklich bezeichnet, ſo wie für die Fahrttage, welche bewilligt ſind.

Auch darf von der in der Licenz auszudrückenden geraden Straße nicht abgewichen, und kein Nebenweg eingeſchlagen werden.

§. 8.

Beſtimmung für den Betrieb.

a) Abfahrtszeit.

Der Tag und die Stunde der Abfahrt iſt genau zuzuhalten, und darf ohne Bewilligung der Behörde nicht abgeändert werden, wobei es jedoch dem Unternehmer frei ſteht, eine ſeinem Geſchäfte etwa mehr zuſagende Aenderung der Abfahrtszeit nach ſeinem Belieben anzuſuchen, wozu ihm außer weſentlichen Gegengründen die Bewilligung nicht verſagt werden wird. Derſelbe iſt verbunden, dieſe Abfahrtszeit, die für die Station und die ganze Fahrtſtrecke zu entrichtende Gebühr, ſo wie die übrigen, die Fahrtgäſte und die Unternehmer wechſelſeitig verpflichtenden Beſtimmungen durch gedruckte, vorſchriftsmäßig vorläufig der Cenſur-Behörde im Entwurfe vorzulegende Anſchlagszettel, und wenn die Fahrt ſich über zwei Meilen erſtreckt, auch durch das Intelligenzblatt der Provinzial-Zeitung, und eben ſo jede ihm bewilligte Aenderung vorhinein öffentlich kund zu machen.

§. 9.

b) Abfahrt vor der beſtimmten Stunde.

Fährt der Wagen vor der feſtgeſetzten Stunde ab, ſo ſteht dem ſchuldlos zurückgebliebenen Fahrtgaſte das Recht zu, auf Koſten des Unternehmers mit einem anderweitig gedungenen Fuhrwerke jene Wegſtrecke zu fahren, für welche er durch Bezahlung des Fuhrlohns und Einſchreibung ſeines Namens accordirt hat.

§. 10.

c) Verſäumniß der Abfahrtszeit.

Wer die beſtimmte Stunde der Abfahrt aus welch' immer für einer Urſache verſäumt, hat keinen Anſpruch auf Rückerſatz des vorausbezahlten Fuhrlohns, oder auf Entſchädigung.

§. 11.

d) Aufenthalt während der Fahrt.

Wenn weitere Wegſtrecken mit demſelben Geſpann befahren werden, ſo darf zur Fütterung nicht mehr als eine Stunde, zum Wäſſern in den Zwiſchenſtationen von wenigſtens zwei Meilen höchſtens eine halbe Stunde verwendet werden.

§. 12.

e) Aufnahme und Abſetzung der Fahrtgäſte.

Die Unternehmer haben die Parteien in einem beſtimmt anzugebenden, von der Polizei-Behörde geeignet befundenen, in der Licenz namentlich bezeichneten und öffentlich kundgemachten Wirths- oder Privathauſe aufzunehmen und abzuſetzen.

In jedem Aufnahmsorte hat der Unternehmer ein Einſchreibbuch zu halten, in welchem der Tag und die Stunde der Abfahrt, die Zahl der Sitze im Wagen, und, wenn mehrere Wägen ſind, auch die Nummer des Wagens, dann der Name des Fahrtgaſtes nach der Reihe des Erſcheinens, und der entrichtete Fuhrlohn einzutragen ſind. Jedem Fahrtgaſte muß ein Aufnahmsſchein erfolgt werden. Mehrere Gäſte, als für wie viele der Wagen beſtimmt iſt, aufzunehmen, iſt nicht geſtattet.

§. 13.

Bepackung des Wagens und deſſen nächtliche Beleuchtung.

Außer dem leicht unterzubringenden kleineren Gepäcke der Reiſenden darf kein ſchwereres Frachtſtück (Koffer, Kiſten u. dgl.) auf dem Perſonenwagen transportirt werden, jedoch bleibt dem Unternehmer unbenommen, für dieſe Frachten eigene Frachtbeiwägen zu beſtimmen.

Die Stell- oder Geſellſchaftswägen müſſen auch von Innen zum Oeffnen ſein; ſelbe mittelſt Schlüſſel zu ſperren, iſt nicht geſtattet, und bei eintretender Nacht darf die Fahrt nur mit auf der Außenſeite des Wagens gehörig angebrachten, wohl verwahrten, angezündeten Wagenlaternen Statt finden.

§. 14.

Fahrpflicht auch ohne Gäſte.

An den beſtimmten Tagen und Stunden hat der Geſellſchafts- oder Stellwagen abzugehen, ohne Rückſicht, ob der Wagen beſetzt, oder leer iſt.

§. 15.

Sonſtige Verpflichtung des Fahrt-Unternehmers.

Der Unternehmer bleibt dafür verantwortlich, daß da, wo es nöthig iſt, kein Fahrtgaſt ohne den gehörigen Paſſirſchein aufgenommen, daß die für das Unternehmen bemeſſene Erwerbſteuer entrichtet, und alle dieſes Geſchäft betreffenden Zoll- und Poſt-Vorſchriften befolgt werden.

§. 16.

Straffanction.

In jenen Fällen der Uebertretung der gegenwärtigen Vorſchrift, in welcher nicht ſchon die Strafverfügung des II. Theils des Str. G. B. oder eines ſonſtigen Strafgeſetzes eintritt, werden Geld- oder Arreſtſtrafen, nach Umſtänden auch körperliche Züchtigung nach dem für Polizei-Vergehen be-

§. 6.

Beſchaffenheit des Geſpanns.

In der Beſpannung bleibt der Unternehmer in der Regel auf die, in dem Licenzſcheine angegebene Zahl der Pferde beſchränkt, und eine Ausnahme hiervon iſt nur in im §. 6 des erwähnten Poſt-Reglements angeführten Fällen einer unumgänglich nothwendigen Vorſpann, und wenn dieſelbe auf Poſtſtraßen auch den Poſtmeiſtern geſtattet wird, zuläſſig.

Uebrigens hat der Unternehmer für die Unbedenklichkeit der Pferde und den guten Stand der Geſchirre zu haften, ſich in keinem Falle anderer, als Kreuzzügel zu bedienen, und es dürfen nicht mehr, als höchſtens drei Pferde neben einander geſpannt werden.

§. 7.

Umfang der Befugniß.

Jede Licenz gilt in der Regel nur für einen Wagen, und ſtets nur für die Strecke, welche ausdrücklich bezeichnet, ſo wie für die Fahrttage, welche bewilligt ſind.

Auch darf von der in der Licenz auszudrückenden geraden Straße nicht abgewichen, und kein Nebenweg eingeſchlagen werden.

§. 8.

Beſtimmung für den Betrieb.

a) Abfahrtszeit.

Der Tag und die Stunde der Abfahrt iſt genau zuzuhalten, und darf ohne Bewilligung der Behörde nicht abgeändert werden, wobei es jedoch dem Unternehmer frei ſteht, eine ſeinem Geſchäfte etwa mehr zuſagende Aenderung der Abfahrtszeit nach ſeinem Belieben anzuſuchen, wozu ihm außer weſentlichen Gegengründen die Bewilligung nicht verſagt werden wird. Derſelbe iſt verbunden, dieſe Abfahrtszeit, die für die Station und die ganze Fahrtſtrecke zu entrichtende Gebühr, ſo wie die übrigen, die Fahrtgäſte und die Unternehmer wechſelſeitig verpflichtenden Beſtimmungen durch gedruckte, vorſchriftsmäßig vorläufig der Cenſur-Behörde im Entwurfe vorzulegende Anſchlagszettel, und wenn die Fahrt ſich über zwei Meilen erſtreckt, auch durch das Intelligenzblatt der Provinzial-Zeitung, und eben ſo jede ihm bewilligte Aenderung vorhinein öffentlich kund zu machen.

§. 9.

b) Abfahrt vor der beſtimmten Stunde.

Fährt der Wagen vor der feſtgeſetzten Stunde ab, ſo ſteht dem ſchuldlos zurückgebliebenen Fahrtgaſte das Recht zu, auf Koſten des Unternehmers mit einem anderweitig gedungenen Fuhrwerke jene Wegſtrecke zu fahren, für welche er durch Bezahlung des Fuhrlohns und Einſchreibung ſeines Namens accordirt hat.

§. 10.

c) Verſäumniß der Abfahrtszeit.

Wer die beſtimmte Stunde der Abfahrt aus welch' immer für einer Urſache verſäumt, hat keinen Anſpruch auf Rückerſatz des vorausbezahlten Fuhrlohns, oder auf Entſchädigung.

§. 11.

d) Aufenthalt während der Fahrt.

Wenn weitere Wegstrecken mit demselben Gespann befahren werden, so darf zur Fütterung nicht mehr als eine Stunde, zum Wässern in den Zwischenstationen von wenigstens zwei Meilen höchstens eine halbe Stunde verwendet werden.

§. 12.

e) Aufnahme und Absetzung der Fahrtgäste.

Die Unternehmer haben die Parteien in einem bestimmt anzugebenden, von der Polizei-Behörde geeignet befundenen, in der Licenz namentlich bezeichneten und öffentlich kundgemachten Wirths- oder Privathause aufzunehmen und abzusetzen.

In jedem Aufnahmsorte hat der Unternehmer ein Einschreibbuch zu halten, in welchem der Tag und die Stunde der Abfahrt, die Zahl der Sitze im Wagen, und, wenn mehrere Wägen sind, auch die Nummer des Wagens, dann der Name des Fahrtgastes nach der Reihe des Erscheinens, und der entrichtete Fuhrlohn einzutragen sind. Jedem Fahrtgaste muß ein Aufnahmsschein erfolgt werden. Mehrere Gäste, als für wie viele der Wagen bestimmt ist, aufzunehmen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Bepackung des Wagens und dessen nächtliche Beleuchtung.

Außer dem leicht unterzubringenden kleineren Gepäcke der Reisenden darf kein schwereres Frachtstück (Koffer, Kisten u. dgl.) auf dem Personenwagen transportirt werden, jedoch bleibt dem Unternehmer unbenommen, für diese Frachten eigene Frachtbeiwägen zu bestimmen.

Die Stell- oder Gesellschaftswägen müssen auch von Innen zum Oeffnen sein; selbe mittelst Schlüssel zu sperren, ist nicht gestattet, und bei eintretender Nacht darf die Fahrt nur mit auf der Außenseite des Wagens gehörig angebrachten, wohl verwahrten, angezündeten Wagenlaternen Statt finden.

§. 14.

Fahrpflicht auch ohne Gäste.

An den bestimmten Tagen und Stunden hat der Gesellschafts- oder Stellwagen abzugehen, ohne Rücksicht, ob der Wagen besetzt, oder leer ist.

§. 15.

Sonstige Verpflichtung des Fahrt-Unternehmers.

Der Unternehmer bleibt dafür verantwortlich, daß da, wo es nöthig ist, kein Fahrtgast ohne den gehörigen Passirschein aufgenommen, daß die für das Unternehmen bemessene Erwerbsteuer entrichtet, und alle dieses Geschäft betreffenden Zoll- und Post-Vorschriften befolgt werden.

§. 16.

Straffanction.

In jenen Fällen der Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift, in welcher nicht schon die Strafverfügung des II. Theils des Str. G. B. oder eines sonstigen Strafgesetzes eintritt, werden Geld- oder Arreststrafen, nach Umständen auch körperliche Züchtigung nach dem für Polizei-Vergehen be-

stimmten Maße, und von den zur Amtshandlung bei diesen berufenen Behörden verhängt werden.

Bei im höheren Grade sträflichen oder wiederholten Uebertretungen kann auch auf den Verlust des Fahrtbefugnisses im gehörigen Wege bei dem k. k. Landes-Gubernium angetragen werden.

Diese Vorschriften werden demnach zu Jedermanns Wissenschaft und erforderlichen genauen Nachachtung bekannt gemacht.

43.

Hofkammerdecret vom 12. Februar 1841 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 4., in Böhmen am 6., in Mähren und Schlesien am 10., im Küstenlande am 11., in Tirol und Vorarlberg am 14. und in Illirien am 20. März 1841).

Die Bestimmung der Amortisations-Frist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 7. Jänner 1824 hat die Amortisations-Frist für die den Staatsschuldverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst von dem Zeitpuncte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupon zu laufen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist jedoch mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen die Amortisations-Frist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten, zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf Ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisirungs-Erklärung des in Verlust gerathenen Talons zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisirung der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Hofkammerdecretes abzukommen hat.

44.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. Februar 1841.

Warnungszeichen für die Dampfschifffahrt bei der Föhre unterhalb Grein betreffend.

Es ist von der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit Genehmigung der Behörden die Verfügung getroffen worden, daß als Warnungszeichen für die Strom abwärts gehenden Dampfschiffe auf der Donau bei der Föhre unterhalb Grein eine blaue und weiße Fahne dann ausgesteckt werde, wenn entweder das zweite Dampfschiff in der Herauffahrt begriffen, schon bis zum Wirbel gelangt, oder ein anderes Fahrzeug auf der Abwärtsfahrt schon in den Strudel eingetreten wäre, um das Zusammentreffen der Dampfboote mit andern Fahrzeugen zu verhindern. Welche Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Miscellen.

Bibliographiſche Notizen.

46. Kaler (Joſ. v.). — Gemeinnützige Wand-Stämpel-Tabelle. gr. Regal. Innsbruck. 12 kr.

47. Tarnoczy (Joſ. v.). — Tabellariſche Ueberſichten der nach dem a. h. Stämpel- u. Tax-Geſetze v. 27. Jänner 1840 für gerichtliche Acte in u. außer Streitſachen, dann für Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Stämpel. 4 Bl. gr. Regal. Klagenfurt (Leon). 40 kr.

48. Riedl (J.) und Püttner (C.). — Ueberſicht des a. h. Stämpel-Patentes vom 27. Jänner 1840. Karlsbad (Franiek). 40 kr.

49. Schematismus für das Königreich Böhmen für 1841. 8. Prag (Haaſe Söhne). 3 fl.

50. Salomon (J. J.). — Ueb. Lebensverſicherungs-Anſtalten überhaupt, und die allgem. wechſelſeitige Kapitalien- u. Renten-Verſicherungsanſtalt insbeſondere. Zweite verm. Auflage. 8. Wien (Mayer). 20 kr.

51. Wittig (Carl). — Von der Verlaſſenſchafts-Abhandlung in Galizien. Zweite gänzlich umgearbeitete u. anſehnlich vermehrte Aufl. v. Dr. M. v. Stubenrauch. 8. Tarnow u. Stanislawow (Millikowski).

52. Carl (Joh.). — Detaillirte Darſtellung der Bevölkerung der k. k. Haupt- u. Reſidenzſtadt Wien u. der Vorſtädte ꝛc. Wien (Tendler u. Schäfer).

53. Holger (Dr. Philipp R. v.). — Lehrbuch der Kameralchemie. 1. Lfrg. Wien (Singer u. Göring). 40 kr.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Dr. Leopold Stöger erhielt bei ſeiner Enthebung von dem Amte eines Vice-Directors der juridiſchen Studien der Wiener-Hochſchule den Titel eines k. k. Regierungsrathes.

Hr. Michael Tanzl, k. k. Salinen-Verwaltungs-Caſſier zu Iſchl, erhielt die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Carl Conſtantin Hoffinger, nieder-öſterr. Regierungsrath, wurde in den Adelsſtand des öſterr. Kaiſerſtaates mit dem Ehrenworte „Edler von“ erhoben.

Hr. Adalbert Graff, k. k. Regierungsrath und Polizei-Director in Linz, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Wilhelm Graf von Khünburg-Steyerberg erhielt die Kämmerers-Würde.

Hr. Dr. Franz Ritter von Heintl, nieder-österr. und steiermärk. Landstand, erhielt die Truchsessen-Würde.

Hr. Jos. Fürich, Historienmaler und Professor an der k. k. Academie der bildenden Künste, erhielt die goldene Künstler-Medaille.

Hr. Modestus Farina, Bischof von Padua, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Hr. Anton Graf v. Mittrowsky, Vice-Präsident des böhmischen Landrechtes, wurde zum böhmischen Oberstlandrichter und Landrechtspräsidenten ernannt, und erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Alois Graf v. Palffy, geheimer Rath und Venediger Gubernial-Vice-Präsident, wurde zum Gouverneur von Venedig befördert.

Hr. Jos. Edl. v. Sabregondi, Hofrath, erhielt die Stelle eines Vice-Präsidenten beim Venediger Gubernium.

Hr. Dr. Joh. Heinr. Edl. v. Kremmer, Hof- und nieder-österr. Vice-Kammer-Procurator und Regierungsrath, erhielt das Amt eines Vice-Directors der juridischen Studien an der Wiener Hochschule.

Hr. Vincenz Schwabe, Regierungsrath und Referent der allgemeinen Hofkammer, wurde zum wirklichen Hofrathe bei dieser Hofstelle befördert.

Hr. Cameral-Rath Anton Hiefer, Vorsteher der Samborer Bezirksverwaltung, wurde zum Gremialrathe der galizischen Kameral-Gefällen-Verwaltung befördert.

Hr. Paul Morawetz, Secretär der galizischen Kameral-Gefällen-Verwaltung, wurde zum Vorsteher der Samborer Bezirks-Verwaltung mit dem Titel und Charakter eines Kameralrathes befördert.

Notizenblatt

für den Monat April 1841.

Inländiſche Literatur.

Das öſterreichiſche Strafgeſetz über Verbrechen ſammt den dazu gehörigen Verordnungen (?). Herausgegeben von J. E. Waſer, Doctor der Rechte und k. k. Profeſſor des Natur- und öſterr. Criminalrechts an der k. k. Univerſität zu Innsbruck. Wien, gedruckt und im Verlage von Carl Gerold. 1839. 8. VIII und 542 S.

Der Herr Verfaſſer dieſes Werkes erklärt ſich in dem Vorworte ſelbſt über die vorgeſteckte Aufgabe, wornach es nämlich »durch dieſe Zuſammenſtellung von Verordnungen (? — werden denn in dieſem Werke nicht vorzugsweiſe Geſetze, — und nur nebenher auch bloße Verordnungen aufgeführt?) insbeſondere der ſtudierenden Jugend möglich gemacht werden ſollte, nach dem Leitfaden »»der Erläuterungen des öſterreichiſchen Criminalrechtes vom Herrn Hofrathe Jenull,«« auch die nachträglich erſchienenen Geſetze und Verordnungen einſehen zu können;« und es wird die Nützlichkeit dieſes Unternehmens dadurch motivirt, weil »noch keine Sammlung beſtehe, die bei jedem Paragraphe eine klare Ueberſicht aller dahin gehörigen Verordnungen gewährte, ohne daß es einer weitläufigen Nachſuchung bedürfte.« — Dieſe Abſicht iſt überaus löblich, das Unternehmen ſehr verdienſtlich, und es mag dem Hrn. Verf. nicht übel gedeutet werden, wenn er ſeiner Compilation durch deren Anbieſeiteſtellung an Jenull's claſſiſches Werk, gleichſam als Ergänzung desſelben, ſchon vorneherein mindeſtens den Abglanz des letzteren zu gewinnen ſucht; allein zur Ehrenrettung der Verdienſte früherer, und theilweiſe verſtorbener, Schriftſteller darf nicht unbemerkt bleiben, daß die obige Motivirung nur mit großer Einſchränkung richtig genannt werden

kann. Denn wollte man auch die in „Bisini's Handbuch der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen, Wien, 1832" auf 72 Seiten (IX—LXXX) als Wegweiser vorausgeschickte, etwa weil nur auszugsweise, Zusammenstellung der je zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzbuches gehörigen Novellen, nach arithmetischer Ordnung dieser Paragraphe selbst, nicht als eine solche, von dem Hrn. Verf. geforderte, Uebersicht erkennen, obgleich der Hr. Verf. eben diese Zusammenstellung bei Anordnung seines Systems, und bei der von ihm vorgenommenen Einreihung der gesammelten Novellen je zu den einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches, sichtbar vor Augen hatte; so dürfen doch zweifellos die „Handbücher von Wagersbach (»für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten und jene, die sich zum Criminalrichteramte vorbereiten," Grätz, 1812—1813 in 3 Bänden) und von Borschitzky (»Handbuch des österr. Gesetzes über Verbrechen, mit allen, auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen und Hilfsquellen, und mit einem General-Register," Prag, 1815), so wie von Zimmerl (»Handbuch für Richter, Advocaten ꝛc.," 3. Thl., 2. Aufl., Wien, 1826) als solche, von dem Hrn. Verf. für sich allein in Anspruch genommene, Uebersichten bezeichnet werden, da sie bekanntlich auf's Genaueste gerade dasjenige System beobachtet hatten, das nunmehr der Hr. Verf. annahm, so daß man ihm weder Unrecht thun, noch auch dem Werthe seines Werkes irgendwie Etwas benehmen dürfte, wenn man diese neue Sammlung Wafer's nur als eine, bis in's Jahr 1838 fortgesetzte neue Auflage der eben genannten, in ihrer Art trefflichen, und in Beziehung auf unser Criminal-Gesetzbuch überdieß bahnbrechenden, drei Werke von Wagersbach, Borschitzky und Zimmerl bezeichnen würde, und wenn man sofort die Originalität der Compilation des Hrn. Verf. mit wenigen Ausnahmen nur auf die Einschaltung der Novellen aus der neuesten Zeit, nämlich seit dem Erscheinen von Bisini's Handbuch im Jahre 1832 bis zum Mai 1838, einschränkt.

Die Einrichtung des vorliegenden Werkes ist nun dieselbe, welche in den bekannten, seit dem Jahre 1802 nunmehr schon in 9 Auflagen erschienenen Handbüchern Zimmerl's zur a. G. O., zur Gerichts-Instr. u. s. f. beobachtet ist, und welche, wie sich der Hr. Verf. zum Theile selbst im Vorworte darüber ausdrückt, darin besteht, daß „der Text des Gesetzbuches selbst wörtlich, und zwar (zur anerkennenswerthen Förderung der Deutlichkeit) mit auffallend größeren Lettern abgedruckt ist, und daß sofort in bedeutend kleinerer (gewöhnlicher) Druckschrift die aufgenommenen Novellen in chronologischer Ordnung (und zwar nach ihrem

vollſtändigen Inhalte) bei jenen Paragraphen eingeſchaltet wurden, bei welchen ſie füglich zuerſt angeführt werden konnten, die Beziehungen derſelben aber auf nachfolgende Paragraphe durch kurze Noten angedeutet worden ſind.»

Was nun dieſes Werk im Ganzen betrifft, ſo nehme ich keinen Anſtand, dasſelbe unter allen bis zum Jahre 1838 erſchienenen, ſich auf unſer Criminalgeſetzbuch beziehenden, Novellen-Compilationen in jeder Beziehung als das relativ-vorzüglichſte zu erklären, und ich ſelbſt habe einen thatkräftigen Beleg für dieſe meine Anerkennung ſchon vorlängſt dadurch gegeben, daß ich ſeit zwei Jahren in meinen öffentlichen Lehrvorträgen über das öſterr. Criminalrecht, ſowohl an der k. k. thereſianiſchen Ritter-Academie, als an der k. k. Univerſität in Wien, mich in Anſehung des Geſetzes- und Novellen-Textes immer dieſes Leitfadens bediene, während ich früher meinen Zuhörern in dieſer Beziehung vorzüglich Viſini's mehrgenanntes Handbuch empfohlen hatte. Es hat in Beziehung auf Vollſtändigkeit nicht nur die Beigabe der Novellen ſeit dem Jahre 1832 vor den früheren ähnlichen Werken voraus, ſondern hier und da auch einige ältere, in den letzteren weggelaſſene nachgetragen; es iſt in ſeiner Anlage und im Syſteme mindeſtens zum Schulgebrauche, d. h. zum erſten Einlernen und für die Ueberſichtlichkeit unläugbar bequemer, als Viſini's dießfälliges Handbuch, und es ſteht in Beziehung auf die Zugehörigkeit der Einreihung der einzelnen Novellen, ſo wie auf Genauigkeit und Richtigkeit des Textes und der Citation, endlich hinſichtlich der Quellenangabe den bis dahin erſchienenen ähnlichen Compilationen im Allgemeinen wenigſtens nicht nach.

Allein eine vollſtändige Kritik hat nicht bloß nach ſolchen vergleichungsweiſen Maßſtäben, ſondern den Werth eines Werkes auch aus abſolutem Standpuncte zu würdigen, und aus dieſem Geſichtspuncte erſcheint es mir Pflicht, rückhaltlos zu bemerken, daß mir der — ungezweifelt zu viel Beſſerem fähige — Hr. Verf bei der vorliegenden Sammlung das bekannte: »nonum prematur in annum» zu wenig beachtet zu haben ſcheint. In Anſehung der I, von mir in den dem Hauptblatte des vorigen (3.) Heftes dieſer Zeitſchrift (1841) eingerückten Bemerkungen auf S. 161 u. ff. zergliederten beziehungsweiſe Hauptanforderung einer ſolchen Compilation, nämlich Vollſtändigkeit — läßt die vorſtehende Sammlung, zumal in Beziehung auf den erſten Abſchnitt des Criminalgeſetzes (»von Verbrechen und Beſtrafung derſelben»), noch Vieles zu wünſchen übrig, und ich bedaure von ganzem Herzen, in dieſer Beziehung den rühmlichen Ausſpruch, den ein von

mir so hoch geachteter Recensent anderwärts [1]), freilich mit einem für die Kritik ganz eigenthümlichen Vorbehalte, über dieses Werk gemacht hat, nicht unterschreiben zu können. — Der Hr. Verf. sagt in dieser Beziehung in seinem Vorworte, daß »er bemüht gewesen sei, alle bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte (Mai 1838) erschienenen, aber nur auf das Strafgesetz sich unmittelbar beziehenden Verordnungen (?) zu sammeln, ohne jedoch die Instructionen und die Vorschriften über die Organisirung der Criminalgerichte ihrem wörtlichen Inhalte nach in diese Sammlung aufzunehmen, indem dieselbe zunächst zum Gebrauche der studierenden Jugend bestimmt sei, dem praktischen Criminalisten aber durch Angabe des Datums und des Numerus, unter welchen diese Anordnungen in der allgemeinen Justizgesetzsammlung erscheinen, das Auffinden derselben erleichtert werde.«

Es ist allerdings nur eine gerechte Forderung, welche der Hr. Verf. an die Kritik stellen darf, daß sein Werk nach dem Maßstabe des von ihm selbst angegebenen Gesichtspunctes beurtheilt werde, und ich kann daher mit dem Hrn. Verf. nicht weiter darüber rechten, warum er bei seiner Sammlung zunächst nur die Studierenden, und nicht auch vollständig das praktische Bedürfniß in's Auge gefaßt habe, da doch der Studierende zuletzt wieder nur, aber auch vollständig dasjenige sich anzueignen hat, was er einst als Criminal-Praktiker in Anwendung zu bringen haben wird, da mit einem Worte Schule und Uebung vollständig zusammen stimmen sollen, und am wenigsten wohl ein öffentlicher Lehrer die ohnehin schon zu lange, zum Unheil beider, bestehende weite Kluft zwischen Theorie und Praxis zu erhalten bemüht sein wolle. Eben so wenig würde es von Seite der Kritik billig sein, bei Beurtheilung der nunmehr in Frage stehenden Vollständigkeit der vorliegenden Sammlung jene Kriterien zum Richtmasse zu nehmen, welche nach der in meinen oben erwähnten Bemerkungen ad I. in Beziehung auf dieses Erforderniß geschehenen Auseinandersetzung den Compilator einer solchen Sammlung leiten sollten; denn der Hr. Verf. wollte nach seiner eigenen Erklärung nur diejenigen Verordnungen sammeln, welche sich unmittelbar auf das Strafgesetz über Verbrechen beziehen. Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß der Hr. Verf. hierbei einerseits die nähere Erklärung, was denn der Hr. Verf. unter dem nicht ganz deutlichen Ausdrucke der »sich unmittelbar auf das Strafgesetzbuch über Verbrechen beziehenden Ver-

[1]) Kitka in der Zeitschrift »der Jurist,« herausgegeben von Wildner, III. Bd., 2. Heft, S. 496—501.

ordnungen" verſtanden habe, ſo wie, daß er andererſeits die rechtfertigende Begründung dieſes ſeines beſchränkteren Geſichtspunctes nicht ſchuldig geblieben wäre, weil es denn doch immer mehr als zweifelhaft bleibt, ob hiermit dem Bedürfniſſe auch nur der Studierenden entſprochen, und ob zum klaren und vollkommenen Verſtändniſſe des öſterreichiſchen Criminalrechtes (und dieß dürfte ja doch zuletzt auch in Beziehung auf die Studierenden der Zielpunkt ſein?!) — nicht ebenfalls die Kenntniß der — um mich der analogen Sprache des Hrn. Verf. zu bedienen — ſich nur mittelbar auf das Strafgeſetzbuch über Verbrechen beziehenden, z. B. aus dem a. b. G. B., der G. O., der cameraliſtiſchen und politiſchen Geſetzgebung zu entnehmenden Geſetzgebung nothwendig ſei? Der Hr. Verf. hätte für dieſen umfaſſenderen Geſichtspunct doch vielfache Belege gerade in dem doch von ihm ſelbſt hervorgehobenen trefflichen Commentare Jenull's, ſo wie analog in den bekannten Werken Kudler's, Winiwarter's und Weſſely's gefunden, und die Beachtung des Vorganges ſolcher Authoritäten wohl kaum überhaupt, oder wenigſtens nicht ohne Begründung unterlaſſen ſollen.

Allein mit Abſtraction von dieſen Erörterungen bleibt dem Recenſenten nur die Löſung der Frage übrig, ob der Hr. Verf. dem ſelbſtgewählten (engeren) Standpuncte allenthalben treu blieb, und ob deſſen Bemühen, alle dießfälligen Verordnungen zu ſammeln, ſich eines ſolchen Erfolges erfreue, um dieſe Sammlung wenigſtens nach der angegebenen beſchränkteren Richtung mit voller Beruhigung empfehlen zu können? — Um nun in dieſer Beziehung nicht zu weit auszuhohlen, und um nicht gar zu umſtändlich zu werden, ſei es erlaubt, hinſichtlich des erſten Abſchnittes, in Beziehung auf welchen ich nach dem obigen Ausſpruche für die Vollſtändigkeit noch Vieles zu wünſchen hätte, erſt aus dem K. M. P., ſohin aus der Einleitung in's G. B., dann aber aus jeder Paragraphen-Decade des Geſetzes beiſpielsweiſe nur Einen Paragraph herauszuheben, und zu demſelben die etwa von dem Hrn. Verf. weggelaſſenen Novellen zu bemerken, welche er aber in Conſequenz mit ſeinem Leitſterne dennoch zur Aufnahme geeignet finden dürfte, und wornach derſelbe bei einer etwaigen Veranſtaltung einer zweiten Ausgabe die vorliegende Compilation einer nicht nur in Anſehung der hier herauszuhebenden Stellen, ſondern — wie hieraus wohl auf das Ganze zu ſchließen iſt — nach ihrem Geſammtinhalte vorläufig nochmals fleißigen und genauen Vergleichung mit den verſchiedenen Geſetzſammlungen unterziehen möge. — Zum K. M. P. des Str. G. vermißt man 1) das Juſtizeinrichtungs-Edict für Tirol vom 12. Auguſt 1814, lit. A, §. 1 und lit C, §. 1 (in der Provinzial-Geſetzſammlung für Tirol und Vorarlberg, 1. Bd., S. 369); dann

die Hofdecrete 2) vom 20. September 1814, Nr. 1102 der J. G. S.; 3) vom 2. September 1815, Nr. 1169 der J. G. S.; 4) die Patente vom 20. Mai 1817, Nr. 1335 der J. G. S. [1]); 5) vom 2. November 1819, §. 28, Nr. 1620 der J. G. S. [2]); — ferner 6) das Patent vom 31. Mai 1815, und rücksichtlich das Mailänder Gubernial-Circulare vom 21. Aug. 1815 (Atti del gov. Mil., parte Ima dell' anno 1815, pag. 143 und 155); ferner 7) das Patent vom 24. April 1815 (in der Coll. di leggi etc. per le prov. venete, vol. II, parte I., pag. 139) und 8) die ob der ennsische Regierungs-Kundmachung vom 4. October 1816 (Kropatschek, 37. Bd., S. 161) und in Vervollständigung derselben das weitere gedruckte ob der ennsische Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1817 — wodurch der Anfangspunct der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in den reacquirirten Provinzen Tirol, Kärnthen, Triest, Görz und Krain, in den galizischen Bezirken von Wieliczka und Podgorze, im Karlstädter-Kreise, in Dalmatien, im lomb.-venet Königreiche, in den wieder erlangten Theilen des Inn- und Hausruckkreises, so wie im Salzburgerkreise festgesetzt wurde, und doch hätte sie der Hr. Verf. in Consequenz mit dem eigenen Vorgange aufnehmen sollen, da er doch mehrere solche Gesetze dem K. M. P. beifügt, welche die analoge Bestimmung rücksichtlich der übrigen wiedererlangten Provinzen getroffen haben. Der Umstand, daß einige dieser hier als weggelassen bezeichneten Novellen sogar aus der — dem Hrn. Verf. nach seinem Vorworte zur Haupt- und fast einzigen Quelle dienenden — Justizgesetzsammlung zu entnehmen waren, und daß er den größeren Theil derselben überdieß in dem — ihm in anderer Beziehung zum Vorbilde leuchtenden — Commentare Jenull's (zum K. M. P.), so wie im Commentare Kudler's zum G. B. über schwere Polizeiübertretungen, und auch in den Handbüchern von Winiwarter und Wessely zum a. b. G. B. und beziehungsweise zu den G. O. wenigstens angedeutet finden konnte, — mag jene Auslassung um so weniger rechtfertigen. — Eben so

---

[1]) Für die Weglassung dieses das Str. G. B. vom 1. October 1817 an auch im Karlstädter-Kreise mit Gesetzeskraft erklärenden Patentes ließe sich übrigens das — von dem Hrn. Verf. freilich ebenfalls weggelassene — Hofdecret vom 21. October 1822, Nr. 1944 der J. G. S. geltend machen, wodurch der Karlstädter-Kreis dem Königreiche Ungarn einverleibt, und dadurch ipso facto wenigstens für die Zukunft das erwähnte Str. G. B. wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

[2]) Dieses und das erstgenannte Hofdecret vom Jahre 1814 sind vom Hrn. Verf. in anderer Beziehung (rücksichtlich der Justizpflege oder eigentlich Organisation) wenigstens citirt auf S. 177 und 179, ohne übrigens mit ihrem, hieher gehörigen Inhalte erwähnt zu werden.

wäre in Anſehung des Anfangspunctes der Wirkſamkeit noch 9) das doch ebenfalls von Jenull (1. Bd. in der zweiten Auflage vom Jahre 1820, S. 89, lit. b.) angeführte Hofdecret vom 20. December 1803 (Kropatſchek, 17. Bd., S. 858) zu erwähnen geweſen, wornach dieſes Str. G. B. in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesſtrafe erlaſſene Ruf (Hofdecret vom 29. October 1803, Nr. 632 der J. G. S.) bis Ende December 1803 noch nicht bekannt gemacht war, erſt vom 1. März 1804 an Wirkſamkeit erhielt; — gleichwie auch das — wieder in der J. G. S. unter Nr. 1970 erſcheinende — 10) Hofdecret vom 16. October 1833 (»wodurch die italien. Ueberſetzung des Str. G. B. unter dem Titel: »Codice penale universale austriaco, seconda edizione ufficiale, Milano 1815 als die einzig officielle erklärt wurde«), und 11) das Hofkriegsraths-Decret vom 7. December 1803 (in Wagersbach's o. a. Handbuche, 1. Thl., S. 21), wornach das Str. G. B. über Verbrechen auf das Militär keine Anwendung haben, ſondern dasſelbe noch immer ſich nach der Thereſiana und den ſonſtigen Militär-Geſetzen benehmen ſoll, ohne Zweifel bei den Nachträgen zum K. M. P. einzureihen geweſen wäre. — Wenn endlich der Hr. Verf. ungezweifelt mit Rückſicht auf den letzten Abſatz des K. M. P. zweckmäßig zu demſelben das Hofdecret vom 3. December 1806, Nr. 792 der J. G. S. (über die Nichtrückwirkung des Str. G. B. in Anſehung des durch dasſelbe neu eingeführten Beweiſes durch Mitſchuldige) eingeſchaltet hatte, ſo hätte wohl folgerichtig auch 12) das Hofdecret vom 24. März 1804 (polit. G. S., 21. Bd., S. 116) nicht ausgelaſſen werden ſollen, »wornach (im Einklange mit dem im Str. G. B. aufgeſtellten Grundſatze über die Rückwirkung) die vor dem 1. Jänner 1804 ſchon angefangenen, aber noch nicht durch Urtheil beendigten Criminal-Unterſuchungen über ſolche Uebertretungen, welche nach dem neuen Str. G. B. nur als ſchwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln ſind, von den Criminalgerichten nicht fortzuführen, ſondern an die politiſche Behörde abzugeben ſind.«

Zu der Einleitung des Str. G. B. ſchaltet der Hr. Verf. beim §. VI die bekannte a. h. Entſchließung vom 23. Junius 1835 ein, wornach alle im Str. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in C. M. feſtgeſetzt wurden. Die Einreihung dieſer wichtigen geſetzlichen Beſtimmung an dieſem Orte läßt ſich allerdings in einer gewiſſen Beziehung rechtfertigen, allein wenn der Hr. Verf. einmal dieſen Standpunct angenommen hat, ſo hätte nicht nur eine Hindeutung auf das von ihm erſt beim §. 153 angeführte Hofdecret vom 19. April 1811, Nr. 941 der J. G. S., ſondern auch die (ganz weggelaſſenen 13) und 14) Hofdecrete vom vom 30. November 1811 (in Rosbierski's Annalen, Jahrgang 1812, S. 189) und vom 10. Februar 1816 (Kropatſchek, 36. Bd., S. 81)

beigefügt werden sollen, da das erstere bestimmt hatte: „daß (wenigstens in Galizien) bei Uebertretungen, die vor dem Finanzpat. v. 15. März 1811 begangen worden, aber erst zeither zu beurtheilen sind, zur Qualificirung der That als Verbrechen die Scala zu berechnen sei;“ das letztere aber („wornach insbesondere beim Diebstahle nur auf den im Gesetze ausgedrückten Nominalbetrag, und nicht auf die Valuta, ob nämlich dieselbe Papiergeld oder C. M. war, Rücksicht genommen werden sollte“) der Praxis bekanntlich bis zum Erscheinen der obigen a. h. E. von 1835 fast allenthalben zur Cynosur gedient hatte.

Aus den ersten zehn Paragraphen des Str. G. B. hebe ich den §. 7 in der Beziehung aus, daß es — um mit dem Hrn. Verf. zu reden, — gerade für die studierende Jugend sehr zweckmäßig, ja mit Rücksicht auf die mannigfachen, von Theorie und Praxis daraus schon gefolgerten Interpretationen des §. 7 sogar nothwendig gewesen sein dürfte, auf die, übrigens von dem Hrn. Verf. an anderen Orten, nämlich bei den §§. 94, 96, 154 und 185 allerdings angeführten Hofdecrete vom 25. October 1803, vom 3. December 1803, vom 5. October 1804 und vom 11. Julius 1817 hinzudeuten, indem dieselben mit Rücksicht auf die Verbrechen der Creditspapierverfälschung, des Diebstahls am versperrten Gute und der zweifachen Ehe gesetzliche Beispiele vom criminellen Versuche bestimmt haben, so wie auch die Erwähnung des erst beim §. 122 vorkommenden Hofdecretes vom 19. August 1814 schon hier am schicklichen Orte gewesen sein würde, da sich dasselbe — sogar mit ausdrücklicher Beziehung auf den §. 7 — über die Strafbestimmung über versuchte Verbrechen überhaupt ausspricht.

Aus der zweiten Decade (§§. 11—20) wähle ich den §. 16, um zu bemerken, daß von dem Hrn. Verf. nicht nur 15) die böhm. G. B. vom 22. April 1804 (Kropatschek, 18. Bd., S. 454), so wie 16) das Hofd. vom 18. April 1806 (Kropatschek, 21. Bd., S. 199) weggelassen wurden, wornach, mit Hinweisung auf den §. 16 „die Ueberlassung der Sträflinge an Private zu häuslichen Arbeiten und das Aufdiehandgeben von Geld an Sträflinge verboten wurde;“ sondern daß dieses Werk auch gänzlich 17) das wichtige Hofd. vom 10. Jänner 1811 (in Pratobevera's Materialien, 1. Bd., S. 219) ignorirte, wodurch in Folge wiederholter a. h. Entschließungen bestimmt wurde, „daß die Kosten des Unterhaltes, eben so Krankheits- und Beerdigungs-Kosten für die Sträflinge nach der bisherigen Uebung, also nicht aus dem Vermögen derselben, sondern durch Arbeit zu decken getrachtet werden soll.“ — Diese Verfügung ist späterhin nur in Ansehung der Leichenkosten außer Kraft gesetzt worden, indem dieselben vermöge des

von dem Hrn. Verf. allerdings beim §. 13 angeführten Hofdecretes vom 7. Februar 1817, Nr. 1313 der J. G. S. num. 2. »nunmehr in den Fällen eines vorhandenen Nachlaſſes eines Sträflings aus demſelben einzubringen ſind,« außerdem aber wurde ſie eben durch das letztgedachte Hofdecret im erſten Abſatze ſowohl in Anſehung der Verpflegungskoſten überhaupt, als insbeſondere auch in Anſehung der Krankheitskoſten der Sträflinge, dann aber neuerlich durch eine eben ſo wichtige, allein von dem Hrn. Verf. leider ebenfalls 18) weggelaſſene a. h. Entſchl. vom 18. Julius 1835, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 22. Julius 1835, Z. 19,330 (in der nieder-öſterr. Provinzialgeſetzſammlung, 17. Bd., S. 471) beſtätiget, indem es Kraft derſelben »in Anſehung der Beſtreitung der Verpflegskoſten der Sträflinge für die Dauer der Strafzeit bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben hat.«

In der Paragraphen-Reihe 21—30 iſt es vorzüglich der inhaltſchwere §. 23, zu welchem außer den vom Hrn. Verf. angeführten Nachträgen noch gar viele andere beizufügen geweſen wären. Abgeſehen nämlich von den mancherlei geſetzlichen Beſtimmungen der Gerichtsordnungen und des a. b. G. B., welche mit der Verurtheilung zu Criminalſtrafen ſo vielfache civilrechtliche nachtheilige Folgen verhängen, und welche der Hr. Verf. nach ſeinem Geſichtspuncte abſichtlich auszuſchließen ſchien, ſo wären doch ſicherlich ſchon zur lit. a dieſes Paragraphes als Erläuterungen 19) die beiden Hofd. vom 31. Juli und vom 22. December 1804 (polit. G. S., 22. Bd., S. 52, und 23. Bd., S. 169) zu erwähnen geweſen, wornach ſchon ſeit dem Jahre 1804 die Anordnung des Strafgeſetzbuches, daß ein mit Beibehaltung des militäriſchen Charakters in Civildienſte übergetretener Mann in dem im §. 23 vorgeſehenen Falle jenen Ehrenrang verliere, unpraktiſch geworden iſt. — Eben ſo hätte der Hr. Verf. die zwar ohnehin nicht ſehr kleine Reihe von Novellen, welche mit Criminal-Strafen in gewiſſen Fällen den Verluſt von Staatsdienſten, Penſionen oder Proviſionen verbinden, und das hierbei zu beobachtende Verfahren reguliren, oder manche anderweitige nachtheilige Folgen in Beziehung auf Ehrenauszeichnungen, Befähigung zu mancherlei öffentlichen Stellungen u. dgl. feſtſetzen, noch mit einer um Vieles längeren Reihe von analogen und zum großen Theile wohl ebenfalls in der J. G. S. vorkommenden Nachträgen zu bereichern gehabt, um auch, nur treu ſeinem hierbei angenommenen Standpuncte, vollſtändig zu ſein. Dahin rechne ich in erſterer Beziehung beiſpielsweiſe 20) die nieder-öſt. Reg. V. vom 11. April 1804 (polit. G. S., 21. Bd, S. 115); — 21) Hofd. vom 5. Sept. 1812 (polit. G. S., 39. Bd., S. 64); — 22) Hofd. vom 8. Jun. 1815 (Kropatſchek, 35. Bd., S. 326); —

23. Hofdd. vom 12. Oct. 1815, Nr. 1179 der J. G. S.; — 24) vom 26. Nov. 1815, Nr. 1192 der J. G. S.; — 25) vom 3. Juli 1816, Nr. 1261 der J. G. S.; — 26) vom 10. Dec. 1820 (polit. G. S., 48. Bd, S. 487); — 27) vom 19. April 1826 (polit. G. S., 54. Bd., S. 44); — 28) vom 26. Juli 1826 (polit. G. S, 54. Bd., S. 71); — 29) vom 19. Mai 1828, Nr. 2404, §. 46, c der J. G. S.; — 30) vom 30. Mai 1828, Nr. 2344 der J. G. S.; — 31) vom 17. Februar 1829, Nr. 2385 der J G. S.; — 32) vom 18. Juli 1829, Nr. 2420 der J. G. S; — 33) vom 7. Nov. 1829, §§. 78 und 79 (polit. G. S., 57. Bd., S. 702); — 34) vom 27. August 1830, Nr. 2477 der J. G. S.; — 35) vom 25. Oct. 1830, Nr. 2490 der J. G. S.; — 36) vom 23. Aug. 1833, Nr. 2627 der J. G. S.; — 37) vom 20. März 1835 (polit. G. S., 63. Bd., S. 72) und 38) vom 16. Mai 1835 (polit. G. S., 63. Bd., S. 179); — ferner in der zweiten Rücksicht: 39) die Hofdecrete vom 3. August 1821 (polit. G. S., 49. Bd., S. 207); — 40) vom 9. Juli 1826 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1826, III. Bd., 10. Heft, S. 427) und dazu 41) das Hofkriegsrathsresc. vom 14. Sept. 1837 (in Schopf's Archiv, Jahrg. 1837, 11. Heft, S. 384); — 42) Hofd. vom 5. Jänner 1812 (polit. G. S., 38. Bd., S. 16); — 43) vom 1. Oct. 1828 (polit. G. S., 56. Bd., S. 273); — 44) vom 12. Junius 1834 (polit. G. S., 62. Bd., S. 135); — 45) vom 12. März 1837 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1837, III. Bd., 7. Heft, S. 225); — 46) nieder-österr. Reg. Circulare vom 16. Febr. 1838, §§. 3, 4 und 15 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1838, III. Bd., 3. Heft, S. 92 und 97) u. m. a.

In der Folge der nächsten zehn §§. (31—40) fehlen zu den beim §. 33 theils vollständig angeführten, theils nur citirten Staaten-Verträgen und beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen über Auslieferung von Verbrechern noch 47) der doch ebenfalls in die J. G. S. aufgenommene Vertrag mit Toskana, rücksichtlich das Hofd. vom 28. Aug. 1834, Nr. 2668 der J. G. S. und 48) das weitere, sich hierauf beziehende Hofd. vom 28. Febr. 1835 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1835, III. Bd., 7. Heft, S. 259); — ferner 49) in Beziehung auf Rußland das Hofd. vom 10. März 1826 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1826, III. Bd., 4. Heft, S. 158); — in Ansehung Sardiniens 50) das (übrigens meines Wissens in keiner gedruckten Sammlung vorkommende) Hofd. vom 21. Nov. 1834 und im Verhältnisse zu den Staaten des deutschen Bundes 51) die das Patent vom 24. Oct. 1837 (welches vom Hrn. Verf. aufgenommen ist) erläuternde Hofverordnung vom 30. October 1837 (in Schopf's Archiv, Jahrg. 1838, 3. Heft, S. 126) [1]).

[1]) Den mit nieder-österr. Reg. Circ. vom 6. August 1838 (in dieser

In dem nächſten, an Novellen überhaupt ſehr armen Paragraphen-Zehn (§§. 41—50) hätte beim §. 47 52) die, das (vom Hrn. Verf. dort angeführte) Hofd. vom 25. Nov. 1815, Nr. 1191 der J. G. S. näher beſtimmende Hoferläuterung vom 22. März 1828 (in Viſini's Handbuch, Nr. 486) nicht übergangen werden ſollen.

Aus den folgenden zehn Paragraphen (§§. 51 – 60) ſei zum §. 60 bemerkt, daß neben dem allerdings aufgenommenen Hofd. vom 10. October 1821, Nr. 1808 der J. G. S. die ſchon früher beſtandenen, durch dieſes neuere Geſetz keineswegs gänzlich aufgehobenen, und von dem Str. G. B. doch ausdrücklich berufenen Kriegsgeſetze, nämlich 53) der VI. Kriegsartikel vom Jahre 1808; — 54) das Hofkriegsrathsreſcript vom 20. Sept. 1808 (in Zimmerl's Handbuch, 3. Bd., S. 28) und 55) die a. h. E. vom 5. Sept. und reſpective 11. Nov. 1811 (in Pratobevera's Materialien, I. Bd., S. 225) in Erwähnung zu bringen geweſen wären.

Aus den §§. 61—70 möge der §. 61 ausgehoben werden, weil bei demſelben nicht vergeſſen ſein ſollten, 56) die Waldordnung für Nieder-Oeſterreich vom 1. Juli 1813, §. 29 (polit. G. S., 41. Bd., S. 15); — 57) das auf der a. h. E. vom 25. Mai 1829 beruhende Verzehrungsſteuergeſetz, §. 35 (polit. G. S., 57. Bd., S. 378); — ferner 58) der §. 22 der mit Hofd. vom 7. Nov. 1829 (polit. G. S., 57. Bd., S. 682) kundgemachten Verfaſſung der Gränzwache, ſo wie 59) der §. 34 der mit Hofd. vom 3. October 1835 (nieder-öſterr. Provinzial-Geſetzſammlung, 17. Bd., S. 240) kundgemachten Verfaſſung der Gefällenwache, wornach ein, die Waldaufſicht führender Forſtbeamter, die Gefällsbeamten und die Individuen der Gränz- und Gefällenwache als ſolche Perſonen bezeichnet werden, gegen welche allerdings das Verbrechen des Aufſtandes (ſo wie der öffentlichen Gewaltthätigkeit) begangen werden könne. Hat doch der Hr. Verf. bei dieſem Paragraphe die analoge Verfügung des Hofdecretes vom 12. Junius 1807, Nr. 813 der J. G. S. rückſichtlich der Zollbeamten aufgenommen, warum denn nicht auch jene, theilweiſe ſogar allgemeineren Beſtimmungen?

Aus der nächſten Zehner-Reihe (§§. 71—80) fällt vor Allem rückſichtlich des §. 74 auf, daß der Hr. Verf. hierbei jene mannigfachen, über

---

Zeitſchrift, Jahrg. 1839, III. Bd., 1. Heft, S. 88) kundgemachten Vertrag mit Sardinien wegen Auslieferung von Verbrechern, ſo wie die mit Hofdecret vom 8. März 1839 (in dieſer Zeitſchrift, Jahrg. 1839, III. Bd., 10. Heft, S. 482) erfolgte Zuſatzbeſtimmung zu dem gleichartigen Vertrage mit den deutſchen Bundesſtaaten konnte wohl das laut Vorwort im Mai 1838 geſchloſſene Werk noch nicht enthalten.

die Beschädigungen durch Dienstgesinde gegen ihre Dienstherrn, so wie über muthwillige oder willkührliche Beschädigung von Obstbäumen erflossenen Novellen mit Stillschweigen überging, welche doch — wie wenigstens in letzterer Beziehung schon Jenull zu §. 74 des I. Thls. und Kubler zu §. 76 des II. Thls. des Str. G. B. ausgeführt haben — zur Erklärung des §. 74 so wichtig sind, nämlich 60) den §. 52 der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 (polit. G. S., 34. Bd., S. 26); — 61) Hofd. vom 28. Oct. 1806 (polit. G. S., 27. Bd., S. 175); — 62) nieder-österr. Regierungs-Verordnung vom 21. Sept. 1821 (nieder-österr. Provinzial-Gesetzsammlung, 3. Bd., S. 564) und 63) Hofd. vom 13. Jänner 1837 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1837, III. Bd., 2. Heft, S. 66).

Von den §§. 81—90 wähle ich mir den §. 82, um daran zu erinnern, daß die Anführung der Hofdecrete 64) vom 19. August 1831 (in dieser Zeitschr., Jahrg. 1831, III. Bd., 9. Heft, S. 386) und 65) vom 27. August 1831, Nr. 2525 der J. G. S., so wie 66) das nieder-österr. Prov.-San.-Commissions-Circulare vom 27. August 1831 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1831, III. Bd., 9. Heft, S. 387), wodurch die Strafgesetze wegen Uebertretung der Pestvorschriften auch auf die Cholera morbus ausgedehnt wurden, hier am Orte gewesen wäre.

Wenn ich aus dem nächsten Zehner-Umkreise (§§. 91—100) den §. 92 aushebe, so sei mir eine bloße Hinweisung auf meinen in den mehrerwähnten Bemerkungen des vorigen Heftes dieser Zeitschrift dargelegten Versuch der Exposition dieses Paragraphes gestattet, um die umständlichere Bezeichnung so wie die Auseinandersetzung des Inhalts der in den dortigen Anmerkungen mit den näheren Daten angegebenen, und von dem Hrn. Verf. bei jenem Paragraphe übersehenen Novellen zu ersparen, nämlich 67) die a. h. Entschließung vom 11. Febr. 1806; — 68) Pat. vom 23. Julius 1807; — 69) Pat. vom 13. Febr. 1809; — 70) Pat. vom 20. Febr. 1811; — 71) Pat. vom 20. Junius 1811; — 72) Pat. vom 16. April 1813; — 73) Pat. vom 7. Mai 1813; — 74) Pat. vom 7. December 1815; — 75) Pat. vom 15. Febr. 1816; — 76) Pat. vom 1. Junius 1816; — 77) Kundmachung vom 20. Mai 1828; — 78) Hofd. vom 11. Julius 1828; — 79) Ministerial-Erlaß vom 15. Junius 1829 und 80) Hofd. vom 28. December 1830 [1]).

Zu den folgenden zehn §§. (101—110) führt der Hr. Verf. gar kei-

[1]) Das ebenfalls hierher gehörige nieder-österr. Regierungs-Circulare vom 16. Juni 1839, num. 2 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1839, III. Bd., 12. Heft, S. 578) rücksichtlich der im Jahre 1839 ausgegebenen neuen Banknoten zu 5 und 10 fl. kann der Zeit nach in dem vorliegenden Werke noch nicht enthalten sein.

nen Nachtrag an; auch mir ist zu keinem dieser Paragraphe irgend eine Novelle wichtigen Inhalts bekannt, doch hätten bei einer vollständigen Compilation auch die zwei, wenn gleich unbedeutsamen, und sich aus dem Gesetze wohl von selbst ergebenden Hoferläuterungen des §. 103, nämlich 81) vom 3. April 1807 (in Borschitzki's Handbuch, S. 86) über Verfälschung von Stämpeln und 82) vom 12. Junius 1824 (polit. G. S., 52. Bd., S. 288) über Verfertigung und Verkauf von Abdrücken cursirender Münzen in unedlen Metallen nicht unerwähnt bleiben sollen.

In der Reihenfolge der §§. 111—120 erscheinen in dem vorliegenden Werke nur zwei Novellen (zu §. 113 num. 1 und zu §. 120), zu welchen ich keine als ausgelassen hinzuzufügen weiß.

In der nächstfolgenden Decade aber wäre bei dem §. 128 oder 130 (oder mindestens zu dem der künftigen Zehner-Reihe angehörigen §. 131) 83) der §. 10 der Instruction für Hebammen vom Jahre 1808 (in Kropatschek, 25. Bd., S. 242) beizufügen gewesen, welcher im offenbaren Widerstreite mit dem Strafgesetzbuche verfügt: »Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes (?!) macht sich jene (Hebamme) schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leistet.«

Rücksichtlich der §§. 131—140 existirt meines Wissens gar keine Novelle.

Zu dem, in die nächste Reihe (§§. 141—150) gehörigen §. 147 hätte 81) der §. 33 der Waldordnung für Nieder-Oesterreich vom 1. Juli 1813 (polit. G. S., 41. Bd., S. 19) beigefügt werden sollen, weil durch denselben mit nicht ganz genauer Berücksichtigung der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Verbrechens der Brandlegung (vergl. §§. 147, 149, 150 in Verbindung mit §. 4 des Str. G. B. I. Thls.) erklärt wurde, daß »das Abbrennen eines Waldes nur dann als Verbrechen der Brandlegung zu behandeln sei, wenn es ohne Zustimmung des Waldbesitzers oder sogar in der boshaften Absicht geschieht, damit der daranstoßende Wald oder anderes fremdes Eigenthum durch das Feuer ergriffen werde.«

Da ich in Ansehung des zu den nächsten Zehn (§§. 151—160) gehörigen §. 153 schon oben aus Anlaß des §. VI der Einleitung bemerkt habe, daß der Hr. Verf. hierbei zwei wichtige, nicht nur bei Diebstahl, sondern auch bei Veruntreuung und Betrug in Betracht kommende Hof-Belehrungen über die Computationsweise der verschiedenen Valuten weggelassen habe, welche wenigstens früherhin in der Ausübung zur allgemeinen Norm dienten, so hebe ich hier noch den §. 151 aus, um zu bemerken, daß bei demselben 85) der §. 35 der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 (polit. G. S., 34. Bd., S. 21) nicht zu übergehen war, weil derselbe eine mit den Bestimmungen des Str. G. B. (§§. 151, 161, 163 und 168 des

I. Thls. und §. 213, so wie Randrubrik zu §. 214 des II. Thls.) wohl schwerlich in Einklang zu bringende Definition des Diebstahls mit den Worten festsetzt: »Jede Entwendung, ohne Unterschied, ob sie im baren Gelde, in Geräthschaften oder Feilschaften besteht, ist ein Diebstahl.«

In gleicher Weise hätten in Ansehung der folgenden Decade (§§. 161—170) zu den §§. 163 und 164 nicht übergangen werden sollen 86) der §. 36, so wie 87) der §. 40 der schon mehr genannten Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 (polit. G. S., 34. Bd., S. 21 und 22), dann 88) das Hofkanzleidecret vom 7. August 1823, Z. 24,287 (in Kudler's Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bei §. 211), und endlich 89) das Hofd. vom 8. März 1828 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1828, III. Bd., 3. Heft, S. 151). — Durch diese Novellen wurden nämlich zweierlei wichtige Bestimmungen getroffen, nämlich a) für das Dienstgesinde in Wien der (sonst strafgesetzliche) Begriff der Veruntreuung wenigstens beispielsweise dahin erweitert, daß als Veruntreuung auch jene Handlung anzusehen sei, wenn die Dienstboten bei einem, vermöge ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger, als nach der berechneten Weise einkaufen ꝛc. (??); es wurde ferner b) bestimmt, daß »bei Dienstboten innerhalb der Linien von Wien die Veruntreuung eines ihnen von ihrem Dienstherrn anvertrauten Gutes schon bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden als Verbrechen zu bestrafen sei.« — Daß der Hr. Verf. die obigen Novellen auch in dieser letzt (ad b) erwähnten Beziehung weggelassen habe, ist um so unerklärbarer, als Kudler (a. a. O. in allen Auflagen seines genannten Werkes) diesen eigenthümlichen Bestimmungen eine umständliche Erörterung gewidmet hat, und als dieselben eben dadurch schon seit anderthalb Jahrzehenten nicht nur in den Schulen, sondern auch in der Praxis allgemein bekannt und vielfach besprochen sind.

Wollte ich aus der Reihe der §§. 171—180 den §. 176 wählen, um die im vorliegenden Werke fehlenden Erläuterungen aufzuführen, so müßte ich hier fast eine Legion aufzählen, und zwar nicht bloß dann, wenn ich dem von mir in meinen mehrgenannten Bemerkungen ad I. einleitungsweise erörterten Standpuncte der Vollständigkeit in Ansehung der Begriffsbestimmung des Betruges treu bleiben, sondern, wenn ich auch nur dem vom Hrn. Verf. selbst hierbei angedeuteten Leitsterne folgen würde. Der Hr. Verf. führt nämlich zum §. 176 einzig nur das Hofkanzleidecret vom 15. April 1822, Nr. 1866 der J. G. S. an, wornach die bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind. Lag es hiernach nicht in folgerichtiger Nothwendigkeit, auch jene mannigfachen gesetzli-

chen Verfügungen vorzüglich zunächst politischen und cameralistischen Inhalts in langer, für sich allein freilich vielleicht die Zahl von hundert erreichender Reihe aufzuzählen, wodurch — nach der von mir a. a. O. gemachten Andeutung — gewisse Täuschungen, Bevortheilungen, Gesetzumgehungen, Gefällsverkürzungen u. dgl. als strafbare Betrügereien erklärt, und zugleich bald die Anwendung, bald die Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes über Betrug auf diese Fälle festgesetzt worden ist? — Um demnach durch Weitläufigkeit die verehrten Leser nicht zu sehr zu ermüden, wende ich mich in Ansehung der vorliegenden Zehner-Zahl vielmehr zum §. 178, um auch in Ansehung dieses Paragraphes nur beispielsweise einige Omissionen zu erwähnen; so wäre z. B. bei der lit. a dieses Paragraphes nicht zu ignoriren gewesen 90) das (übrigens in keiner gedruckten Gesetzsammlung erscheinende) Hofd. vom 10. Jänner 1816, wornach sich auch Individuen, denen nach ihren Religionsbegriffen die Ablegung des Eides verboten ist, nach Umständen des im §. 178, a festgesetzten Verbrechens schuldig machen können; — zu lit. b 91) das Hofd. vom 29. März 1816 (polit. G. S., 44. Bd., S. 136) über die unbefugte Tragung der Staatsbeamten-Uniform, und wohl auch (wenigstens zum Behufe der Umfangs-Bestimmung dieser Gesetzesstelle auf indirectem Wege) 92) die mancherlei gesetzlichen Bestimmungen über die Anmassung des Adels, wohin in der hierher gehörigen Beziehung vor Allem die Hofdecrete vom 26. Junius 1823 und vom 2. November 1827 (in der polit. G. S., 51. Bd., S. 169 und 55. Bd., S. 188) zu rechnen sind; — zu lit. c 93) der §. 25, num. 12 der durch Patent vom 1. December 1814 (polit. G. S., 42. Bd., S. 159) eingeführten allgemeinen Mühlordnung, wornach (im Widerspruche mit den §§. 177, 178 und 179 des Strafgesetzbuches über Verbrechen und ungeachtet der in dieser Mühlordnung doch sonst durch die §§. 22 und 24 geschehenen Berufung auf das Strafgesetzbuch) ein Müller, der falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen (im §. 23 beschriebenen) Betrug begeht, nur dann nach dem §. 179 des Str. G. B. I. Thls. zu bestrafen ist, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schade sich höher, als auf 25 fl. beläuft [1]); — ferner

---

[1]) Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese Verfügung mit dem Str. G. B. in doppelter Beziehung nicht im Einklange stehe: einmal, in wie ferne der Ausdruck: »eine solche Handlung« auch auf den ersten Theil des Vordersatzes (nämlich auf den Gebrauch von falschem Maß und Gewicht) bezogen, und also dadurch wider die klare Vorschrift des §. 178, lit. c der Gebrauch von falschem Maß und Gewicht erst bei einem Betrage von mehr als 25 fl. als Verbrechen

I. Thls. und §. 213, so wie Randrubrik zu §. 214 des II. Thls.) wohl schwerlich in Einklang zu bringende Definition des Diebstahls mit den Worten festsetzt: »Jede Entwendung, ohne Unterschied, ob sie im baren Gelde, in Geräthschaften oder Feilschaften besteht, ist ein Diebstahl.«

In gleicher Weise hätten in Ansehung der folgenden Decade (§§. 161—170) zu den §§. 163 und 164 nicht übergangen werden sollen 86) der §. 36, so wie 87) der §. 40 der schon mehr genannten Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 (polit. G. S., 34. Bd., S. 21 und 22), dann 88) das Hofkanzleidecret vom 7. August 1823, Z. 24,287 (in Kudler's Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bei §. 211), und endlich 89) das Hofd. vom 8. März 1828 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1828, III. Bd., 3. Heft, S. 151). — Durch diese Novellen wurden nämlich zweierlei wichtige Bestimmungen getroffen, nämlich a) für das Dienstgesinde in Wien der (sonst strafgesetzliche) Begriff der Veruntreuung wenigstens beispielsweise dahin erweitert, daß als Veruntreuung auch jene Handlung anzusehen sei, wenn die Dienstboten bei einem, vermöge ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger, als nach der berechneten Weise einkaufen ꝛc. (??); es wurde ferner b) bestimmt, daß »bei Dienstboten innerhalb der Linien von Wien die Veruntreuung eines ihnen von ihrem Dienstherrn anvertrauten Gutes schon bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden als Verbrechen zu bestrafen sei.« — Daß der Hr. Verf. die obigen Novellen auch in dieser letzt (ad b) erwähnten Beziehung weggelassen habe, ist um so unerklärbarer, als Kudler (a. a. O. in allen Auflagen seines genannten Werkes) diesen eigenthümlichen Bestimmungen eine umständliche Erörterung gewidmet hat, und als dieselben eben dadurch schon seit anderthalb Jahrzehenten nicht nur in den Schulen, sondern auch in der Praxis allgemein bekannt und vielfach besprochen sind.

Wollte ich aus der Reihe der §§. 171—180 den §. 176 wählen, um die im vorliegenden Werke fehlenden Erläuterungen aufzuführen, so müßte ich hier fast eine Legion aufzählen, und zwar nicht bloß dann, wenn ich dem von mir in meinen mehrgenannten Bemerkungen ad I. einleitungsweise erörterten Standpuncte der Vollständigkeit in Ansehung der Begriffsbestimmung des Betruges treu bleiben, sondern, wenn ich auch nur dem vom Hrn. Verf. selbst hierbei angedeuteten Leitsterne folgen würde. Der Hr. Verf. führt nämlich zum §. 176 einzig nur das Hofkanzleidecret vom 15. April 1822, Nr. 1866 der J. G. S. an, wornach die bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind. Lag es hiernach nicht in folgerichtiger Nothwendigkeit, auch jene mannigfachen gesetzli-

chen Verfügungen vorzüglich zunächſt politiſchen und cameraliſtiſchen Inhalts in langer, für ſich allein freilich vielleicht die Zahl von hundert erreichender Reihe aufzuzählen, wodurch — nach der von mir a. a. O. gemachten Andeutung — gewiſſe Täuſchungen, Bevortheilungen, Geſetzumgehungen, Gefällsverkürzungen u. dgl. als ſtrafbare Betrügereien erklärt, und zugleich bald die Anwendung, bald die Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Strafgeſetzes uber Betrug auf dieſe Fälle feſtgeſetzt worden iſt? — Um demnach durch Weitläufigkeit die verehrten Leſer nicht zu ſehr zu ermüden, wende ich mich in Anſehung der vorliegenden Zehner-Zahl vielmehr zum §. 178, um auch in Anſehung dieſes Paragraphes nur beiſpielsweiſe einige Omiſſionen zu erwähnen; ſo wäre z. B. bei der lit. a dieſes Paragraphes nicht zu ignoriren geweſen 90) das (übrigens in keiner gedruckten Geſetzſammlung erſcheinende) Hofd. vom 10. Jänner 1816, wornach ſich auch Individuen, denen nach ihren Religionsbegriffen die Ablegung des Eides verboten iſt, nach Umſtänden des im §. 178, a feſtgeſetzten Verbrechens ſchuldig machen können; — zu lit. b 91) das Hofd. vom 29. März 1816 (polit. G. S., 44. Bd., S. 136) über die unbefugte Tragung der Staatsbeamten-Uniform, und wohl auch (wenigſtens zum Behufe der Umfangs-Beſtimmung dieſer Geſetzesſtelle auf indirectem Wege) 92) die mancherlei geſetzlichen Beſtimmungen über die Anmaſſung des Adels, wohin in der hierher gehörigen Beziehung vor Allem die Hofdecrete vom 26. Junius 1823 und vom 2. November 1827 (in der polit. G. S., 51. Bd., S. 169 und 55. Bd., S. 188) zu rechnen ſind; — zu lit. c 93) der §. 25, num. 12 der durch Patent vom 1. December 1814 (polit. G. S., 42. Bd., S. 159) eingeführten allgemeinen Mühlordnung, wornach (im Widerſpruche mit den §§. 177, 178 und 179 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen und ungeachtet der in dieſer Mühlordnung doch ſonſt durch die §§. 22 und 24 geſchehenen Berufung auf das Strafgeſetzbuch) ein Müller, der falſches Maß oder Gewicht gebraucht, oder ſonſt einen (im §. 22 beſchriebenen) Betrug begeht, nur dann nach dem §. 179 des Str. G. B. I. Thls. zu beſtrafen iſt, wenn der durch eine ſolche Handlung zugefügte Schade ſich höher, als auf 25 fl. beläuft [1]); — ferner

[1]) Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß dieſe Verfügung mit dem Str. G. B. in doppelter Beziehung nicht im Einklange ſtehe: einmal, in wie ferne der Ausdruck: »eine ſolche Handlung« auch auf den erſten Theil des Vorderſatzes (nämlich auf den Gebrauch von falſchem Maß und Gewicht) bezogen, und alſo dadurch wider die klare Vorſchrift des §. 178, lit. c der Gebrauch von falſchem Maß und Gewicht erſt bei einem Betrage von mehr als 25 fl. als Verbrechen

94) das (zwar wieder meines Wissens nirgends gedruckt vorkommende) Hofd. vom 21. Junius 1836, wornach man das im §. 178, lit. c bezeichnete Verbrechen des Betruges auch durch den Gebrauch eines ringhältigen zimentirten oder nicht zimentirten Gewichtes begehe; — zur lit. d 95) die vielfältigen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch gewisse Urkunden speciell und ausdrücklich als öffentliche Urkunden, und sofort deren Nachmachung und Verfälschung als Verbrechen des Betruges erklärt wurden, und zwar wieder nur in Consequenz mit der vom Hrn. Verf. selbst für nöthig befundenen Aufnahme der analogen Verfügung des Hofd. vom 26. Juli 1831, Nr. 2522 der J. G. S. in Ansehung der s. g. Cholera-Sanitäts- und Contumazpässe, wobei übrigens sogar die Mühe des Zusammensuchens erspart werden konnte, da dieselben früherhin schon in den Zimmerl'schen und jetzt mit noch größerer Vollständigkeit in den Wessely'schen Handbüchern zur G. O. (und zwar zum §. 112 der allgemeinen und rücksichtlich zum §. 180 der galizischen) zusammen gestellt zu finden waren; — ferner 96) die §§. 377 und 400 des Str. G. über Gefällsübertretungen [1]) u. s. w. u. s. w.

Bei den folgenden zehn Paragraphen war zum §. 180 die — mit dem Sprachgebrauche unseres Str. G. B. nicht leicht in Einklang zu

---

erklärt werden würde, und doch scheint nach den Regeln der Sprachlehre aus den Worten der eben berufenen Mühlordnung diese Interpretation erfolgen zu müssen; und dann zweitens darum, weil zum Dasein des Betruges selbst im Stadium der Vollendung weder nach §. 176 noch nach §. 178 ein wirklich zugefügter Schade nothwendig ist.

[1]) Dem Str. G. über Gefällsübertretungen hat der Hr. Verf. im vorliegenden Werke überhaupt nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt, obgleich dessen naher, erläuternder Zusammenhang mit dem Criminal-Gesetzbuche schon von mehreren Schriftstellern (Fränzl, Schnabel, Paumgartten, Schopf u. m. a.) besprochen wurde, und wenigstens in Ansehung jener Stellen nicht hätte ignorirt werden sollen, wo die vom Hrn. Verf. selbst angeführten Novellen in ihrem Inhalte durch das erwähnte Str. G. über Gefällsübertretungen aufgehoben oder modificirt worden sind, wie dieß z. B. rücksichtlich des vom Hrn. Verf. beim §. 29 angeführten Hofd. vom 2. August 1815, Nr. 1164 der J. G. S. in Combination mit den §§. 103 und 649 —651 des Str. G. über Gefällsübertretungen, so wie mit dem vom Hrn. Verf. beim §. 88 eingeschalteten Hofd. vom 21. October 1815, Nr. 1183 der J. G. S. in Vergleichung mit den §§. 103 und 462, so wie mit den §§. 231, 232 und 273, num. 3 des genannten Gesetzbuches der Fall ist. — Ohne diese Hinweisung auf das spätere derogirende Gesetz wird nämlich der Benützer dieser Sammlung in den Irrthum inducirt, als ob die erwähnten Novellen noch in voller Gesetzeskraft beständen.

bringende — Bestimmung 97) des §. 48 des Verzehrungssteuer-Patentes vom Jahre 1829 (polit. G. S., 57. Bd., S. 384) zu berühren, wornach »derjenige, welcher (in Ansehung auf eine Uebertretung der Gefällsvorschriften) arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige macht, nach dem Str. G. B. über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen als Verläumder (?) zu bestrafen ist.«

Würde man aus der folgenden Reihe (§§. 191—200) die in ihrem Inhalte zusammenhängenden zwei §§. 199 und 200 ausheben, so könnte vielleicht bei einer sehr strengen Anforderung an die Vollständigkeit die Auslassung des Hofkanzleidecretes vom 22. Jänner 1808 (polit. G. S., 30. Bd., S. 8) und des galiz. Gubernial-Decretes vom 8. März 1811 (Kropatschek, 29. Bd., S. 137), welche eine nachdrückliche Einschärfung der Bestimmungen der §§. 199 und 200 des Str. G. B. I. Thls. und des vom Hrn. Verf. zu diesen Paragraphen bemerkten Justiz-Hofdecretes vom 22. Jänner 1808 enthalten, so wie auch das Vorenthalten des vollständigen Textes — so wie derselbe in der polit. G. S., 29. Bd., S. 122 enthalten ist — des von dem Hrn. Verf. nur nach dem abgekürzten Inhalte aus der J. G. S. Nr. 821 aufgenommenen Hofkanzleidecretes vom 15. October 1807 gerügt werden, weil jene vollständige Textirung merkwürdiger Weise den durch diese Verfügung festgesetzten Geld-Erlag per 12 fl. 30 kr. für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesens-Knechtes (mit Rücksicht auf §. 200 des Str. G. B. I. Thls.) nicht als eine Strafe, sondern als ein durch ein polit. Gesetz festgesetzten Schadensbetrag erklärt, während der in die Justiz-Gesetzsammlung eingerückte Auszug dieses Hofkanzleidecretes jenen Geld-Erlag ausdrücklich eine Geldstrafe nennt. — Allein diese Weglassungen mögen wenigstens bei einem billigen Maßstabe nicht förmlich der früheren Anzahl beigefügt werden, da der Hr. Verf. nach dem Gesagten mindestens den eigentlich dispositiven Theil der obigen Novellen in Erinnerung gebracht, allein schwerlich dürfte bei diesen beiden Paragraphen die Nichterwähnung 98) der Hofdecrete vom 19. Mai und 19. Junius 1806 (Kropatschek, 21. Bd., S. 362 und 398) — welche übereinstimmend auch diejenigen als Deserteurs-Verhehler (? im Sinne des §. 199 des Str. G. B. I. Thls.) erklärt haben, welche Selbstranzionirte und Deserteurs nicht anhalten und der nächsten Obrigkeit oder dem Militär übergeben, — so wie 99) des Hofkriegsraths-Circulares vom 22. Jänner 1836 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1836, III. Bd., 3. Heft, S. 108) gerechtfertiget werden können, wornach »man das im §. 199 bestimmte Verbrechen auch in Ansehung der in den Diensten des Herzogthums Parma stehenden Militär-Personen begehen kann.«

Um endlich mit der letzten Paragraphen-Decurie des I. Abschnittes (201—210) die Centurie der nach der bisherigen beispielsweisen Erörterung ausgelassenen Novellen voll zu machen, sei zum §. 206 bemerkt, daß hier das doch auch in der J. G. S. sub Nr. 2414 vorkommende Hofdecret vom 26. Februar 1829 nicht zu übergehen gewesen wäre; denn wenn dasselbe auch zunächst nur Bestimmungen in Ansehung des Str. G. B. über schw. Pol. Ueb. festgesetzt hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese sehr wichtigen Erläuterungen (über die Anwendbarkeit der Erlöschungsart durch Verjährung auf mehrere zweifelhafte Fälle), eben weil sie in die J. G. S. aufgenommen wurden, schon an sich wenigstens per analogiam auch dem Criminal-Richter zur Norm dienen dürften, um so mehr aber, da der hierdurch authentisch erläuterte §. 274 des II. Thls. mit dem §. 206 des I. Thls. des Str. G. B. in den erläuterten Stellen wörtlich gleichlautend ist, und da ferner die Aufnahme dieser Novelle wohl auch durch die Consequenz mit der vom Hrn. Verf. selbst beim §. 30 kundgegebenen Ansicht motivirt gewesen wäre, wo er ja ebenfalls das (zunächst nur auf das Str. G. B. über schw. Pol. Ueb. Beziehung nehmende, und höchstens per analogiam den §. 30 des I. Thls. erläuternde) Hofdecret vom 24. April 1828, Nr. 2341 der J. G. S. eingerückt hat.

Vergleichungsweise mit größerer Sorgfalt ist in Ansehung der Vollständigkeit der zweite Abschnitt (»von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen«) bearbeitet, indem sich hier im Allgemeinen wenigere und minder wichtige Lücken vorfinden, wie auch schon das vom Hrn. Verf. fleißig benützte, oft gedachte Werk Visini's in diesem Theile mit relativ sorglicherem Sammlerfleiße abgefaßt ist. Dennoch dürfte aber der Hr. Verf. auch rücksichtlich dieses zweiten Abschnittes, im Einklange mit den, bei dessen einzelnen Paragraphen von ihm selbst beobachtet erscheinenden Leitsternen, noch manche in der vorliegenden Sammlung weggelassene Novelle zur Aufnahme geeignet finden. Zu manchen Paragraphen dieses zweiten Abschnittes haben sich freilich die einzuschaltenden Nachträge schon in kaum übersehbarer Reihe angehäuft, wie z. B. zu den §§. 211, 221, 345, 526 u. m. a., und der Hr. Verf. dürfte zu eben diesen Gesetzesstellen in den verschiedenen Gesetzessammlungen noch sehr viele Materialien finden, welche er in folgerichtiger Durchführung des bei jenen Paragraphen von ihm selbst angedeuteten Gesichtspunctes zur Vervollständigung der gegenwärtigen Sammlung dienlich erkennen würde. Wenn derselbe nämlich zum §. 211 wenigstens die Citate mehrerer gesetzlichen Verfügungen angedeutet hat, wodurch die Criminalgerichtsverfassung in einigen Provinzen im Allgemeinen geregelt wurde, so hätten diese Ci-

tate wohl auf alle Provinzen, und zumal auf diejenigen ausgedehnt werden sollen, welchen, wie z. B. Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, ihre eigenthümliche, theilweise, sogar mit ganz besonderen Seltsamkeiten gemischte, Criminalgerichtsverfassung selbst durch spätere, erst nach Einführung des Str. G. B. erlassene, Verfügungen bestätiget wurde, so wie, wenn sich der Hr. Verf. hier recht zweckmäßig schon einmal auf bloße Citate beschränkt, diese zur Gewinnung einer auch im Detail vollständigen Uebersicht wohl auch in Ansehung jener — freilich sehr vielen — gesetzlichen Verfügungen hätten geschehen mögen, wodurch Abänderungen in der Organisation oder dem Wirkungskreise einzelner Criminalgerichte bestimmt wurden, wenigstens in so weit sie — was rücksichtlich der mehresten der Fall ist, — in der J. G. S. und in der pol. G. S. enthalten sind.

Eben so existiren rücksichtlich des §. 221, und insbesondere zum Absatze 3 derselben (Criminal-Gerichtsbarkeit über zum Militär gehörige Personen) ungleich mehrere von dem Hrn. Verf. übergangene, als von ihm aufgenommene, Novellen; denn wenn er sich einmal durch die erfolgte Einschaltung der Verfügungen über die Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung des Fuhrwesenscorps, der Landwehre, Gränzer u. m. dgl. in die Bestimmung von Personen einläßt, welche der Criminalgerichtsbarkeit der Civil-, und welche den Militär-Behörden unterstehen, so mußten consequent alle auf diesen Punct sich beziehenden, wenn gleich noch so häufigen einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen eingereihet werden, und diese Aufgabe wäre wirklich nicht so schwierig gewesen, als es beim ersten Anblicke scheint, da das Meiste hierauf Bezügliche schon zusammengestellt erscheint in den einheimischen Werken, über Civiljurisdiction, vorzüglich in Helfert und (Wagner-) Haimerl, so wie mit nächster Beziehung auf die criminalgerichtliche Jurisdiction in den §§. 2—5 der vor einigen Jahren auf Befehl der hohen Militär-Behörden erfolgten Zusammenstellung der Gesetze über »die Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, und den dabei eintretenden Ausnahmen und Beschränkungen.«

In gleicher Weise wären ferner beim §. 345, da der Hr. Verf. einmal einige Verfügungen über die Correspondenz der Criminalgerichte mit einigen anderen, auch ausländischen Behörden, so wie selbst über die in Ansehung der Titulaturen zu beobachtende Courtoisie allegirte, alle auf diese Gegenstände Beziehung nehmenden, freilich wieder ungemein vielen, gesetzlichen Verfügungen oder zur Gesetzeskraft gelangten höheren Belehrungen einzuschalten gewesen, deren Weglassung in Consequenz mit diesen vom Hrn. Verf. nur theilweise vollzogenen Anführungen sich um so weniger rechtfertigen möge, als die meisten der dießfalls weggelassenen Novellen in

der J. G. S. erscheinen, als ferner auch mehrere von denjenigen weggelassen wurden, deren Kenntniß zur Schlichtung der in dieser Beziehung in der Criminalrechtspflege zumal auf dem Lande vergleichungsweise am häufigsten hervortretenden Reibungen auch am nothwendigsten wäre (nämlich in Ansehung der Correspondenz zwischen im Range zwar ungleichen, allein einander entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in Ansehung der Criminalrechtspflege ober- und untergeordneten Behörden, wie insbesondere zwischen Kreisämtern einerseits und Magistraten oder Dominien andererseits), und als endlich ein großer Theil von den hier angedeuteten Novellen bereits gesammelt, in zwei vaterländischen Werken [1]), vorgelegen wäre.

Ferner hätte der Hr. Verf. zum §. 526 (in Ansehung der Taxfreiheit, Kostenentrichtung und Versendungsweise durch die Postanstalt ꝛc. ꝛc. bei Criminalangelegenheiten) zu den von ihm in dieser Beziehung ziemlich fleißig aus der J. G. S. zusammengestellten einzelnen Verfügungen noch mannigfache andere, theilweise schon in eben dieser, vorzugsweise aber in der politischen G. S. finden können, deren Einschaltung aus gleichem Grunde motivirt gewesen wäre.

Allein es sei billiger Weise von diesen und ähnlichen Paragraphen abstrahirt, weil bei der Compilation von Nachträgen zu so gearteten Gesetzesstellen eben wegen der kaum behandelbaren Menge von Novellen selbst dem fleißigsten Sammler nicht unleicht das Eine oder Andere entgeht, und es sei mir nur erlaubt, aus dem übrigen Inhalte dieses zweiten Abschnittes, und zwar zur Beseitigung größerer Weitläufigkeiten, etwa nur aus jedem halben Hundert von Paragraphen beispielsweise einen Paragraph in Ansehung der hierbei von dem Hrn. Verf. übergangenen Novellen als Meilenzeiger abzustecken, um des Lesers und des Hrn. Verf. Aufmerksamkeit dahin zu lenken, damit jener die in diesem Werke angedeutete Reiseroute mit Vorsicht wandle, und wohl beachte, daß allenthalben außer den hier angezeigten noch viele andere Memorabilien zu entdecken seien, und damit dieser bei einstiger Ausbesserung dieses Weges oder Umarbeitung dieser topographischen Karte mit gesteigerter Sorgfalt für unsere allseitige Bequemlichkeit Sorge tragen möge.

In der Paragraphen-Reihe 211—250 hebe ich den §. 216 aus, weil zu den mehreren, von dem Hrn. Verf. hierbei über die Bedingungen der

[1]) In Offner's Anleitung zur Kenntniß der Vorschriften über die allgemeine Manipulation der Gerichtsstellen, Olmütz 1830, §§. 103 und 121; — und in Wessely's Handbuch der allgemeinen Gerichts-Instruction, Innsbruck 1836, zum VII. Abschnitte. — Die letztere Sammlung ist in der seither (1839) erschienenen zweiten Auflage des Handbuches des gerichtlichen Verfahrens in dem hierher gehörigen Puncte (von Seite 834—871) wieder mannichfach bereichert und verbessert worden.

Zulassung zur Criminalrichteramts-Praxis und Prüfung, über die Vornahme und die Art dieser Prüfung, Befähigung zum Richteramte u. s. f. theils vollständig aufgeführten, theils wenigstens citirten Gesetzen und Verordnungen noch mindestens eben so viele ähnlichen Inhalts weggelassen wurden, welche doch größtentheis in der von dem Hrn. Verf. angeblich als Hauptquelle benützten Justizgesetzsammlung erscheinen; — nämlich, um nur die neueren zu nennen [1]), die Hofdecrete vom 18. August 1820, Nr. 1688 der J. G. S.; — vom 21. Julius 1827 (Kropatschek-Goutta, 53. Bd., S. 329); — vom 20. November 1829, Z. 5266/377 (nur an das tirolische Appellations-Gericht); — vom 16. October 1830, Nr. 2489 der J. G. S.; — vom 4. Februar 1831, Nr. 2503 der J. G. S.; — vom 19. Februar 1831, Nr. 2506 der J. G. S.; — vom 11. November 1831, Nr. 2538 der J. G. S.; — vom 17. Aug. 1832, Nr. 2571 der J. G. S.; — vom 30. Jänner 1835, Nr. 2687 der J. G. S.; — u. m. a. [2]).

Auffallend ist es, daß in dem nächstfolgenden Paragraphen-Fünfzig (251—300) bei dem §. 288 das so wichtige Hofdecret vom 19. September 1806, Nr. 794 der J. G. S. weggeblieben ist, da dasselbe jene Anordnungen, welche späterhin durch die (von dem Hrn. Verf. allerdings angeführten) Hofdecrete vom 11. Julius 1817, Nr. 1346 der J. G. S. und vom 25. September 1836 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1836, III. Bd., 10. Heft, S. 390) mit erweiterten Bestimmungen über die Ernennung der Criminalgerichts-Beisitzer für einige Provinzen erlassen wurden, schon früher für die Provinzen Böhmen und Galizien enthalten hatte, und von jeher vermöge seines Einrückens in die J. G. S. auch in allen Provinzen zweifellos als Cynosur beobachtet worden war.

---

[1]) Es existiren nämlich aus früherer Zeit noch mehrere, dem Hrn. Verf. entgangene Verfügungen, welche auf die obigen Gegenstände Beziehung haben, größtentheils aber durch die späteren Gesetze derogirt worden sind. Der Hr. Verf. hätte den größeren Theil derselben schon zusammengestellt finden können in den früher genannten Handbüchern von Wagersbach und Borschitzky eben bei dem §. 216, so wie auch, da sie gewöhnlich mit den analogen Verfügungen über Civilrichteramt im Zusammenhange vorkommen, in (Wagner-) Haimerl's Lehre von den Civilgerichtsstellen, I. Theil, §§. 37—46, so wie in Wessely's mehrgenanntem Werke zum §. 431 der a. G. O.

[2]) Sonderbar bleibt es, daß der Hr. Verf. die doch erst mit nieder-österr. Regierungs-Circulare vom 3. August 1838 kundgemachte a. h. Entschließung vom 12. Mai 1838 (über die Befähigung der Militär-Justizbeamten zum Criminalrichteramte) schon in dem nach dem Vorworte bereits im Mai 1838 geschlossenen Werke bei dieser Gelegenheit auf S. 189 citirt, während er doch sonst der Ausschließung aller erst seit Mai 1838 erschienenen Novellen ganz treu geblieben ist.

Unter den §§. 301—350 war der §. 330 von jeher eine derjenigen Gesetzesstellen, welche in Verbindung mit mehreren dazu erflossenen Erläuterungen in der unteren Praxis zu allerlei Collisionen zwischen den Justiz- und politischen Behörden, wegen der Jurisdiction über die Entweichung eines Criminal-Inquisiten aus dem Gefängnisse, Anlaß gegeben: desto weniger hätten daher dort auch die einschlägigen Verordnungen politischer Behörden übergangen werden sollen, wohin beispielsweise das Hofdecret vom 14. März 1804 [1]) (Kropatschek, 18. Bd., S. 405); — Gubernial-Verordnung für Steiermark und Kärnthen vom 4. Junius 1806 (ebenda, 21. Bd., S. 387); — böhmische Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1816 (ebenda, 36. Bd., S. 24) und Hofkanzleidecret vom 6. November 1832 (nieder-österreichische Provinzial-Gesetzsamml., 14. Bd., S. 357) gehören.

Bei dem aus der nächsten Reihe (§§. 351—400) auszuhebenden §. 399, lit. a entging dem Hrn. Verf das, auf eine a. h Entschließung des Gesetzgebers sich stützende, Justizhofdecret vom 24. April 1838 (in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1838, III. Bd., 11. Heft, S. 441), wodurch die erwähnte Gesetzesstelle und rücksichtlich die von ihm beigefügten Hofdecrete vom 24. December 1817 und 6. October 1821, Nr. 1398 und 1806 der J. G. S. eine bedeutsame Einschränkung erlangt haben.

Aus den §§. 401—450 wähle ich den §. 425, um zu bemerken, daß, wenn der Hr. Verf. hierbei zweckgemäß die auf die Berathschlagung bei Collegial-Gerichten Bezug nehmenden Paragraphe der Civil-Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 im Citate angezogen hat, folgerichtig auch das so wichtige Hofdecret vom 4. September 1792, Nr. 192 der J. G. S. (über die Computationsweise der Majoritäten bei Collegial-Berathungen), und um so gewisser der §. 53 der, wenigstens für die galizischen und küstenländischen Criminalgerichte geltenden Criminal-Gerichts-Instruction vom 28. October 1808, Nr. 867 der J. G. S. hätte berufen werden sollen, in so ferne er dem Vorsitzenden der criminalgerichtlichen Berathungen das überaus wichtige Recht einräumt, den nach Maßgabe des §. 425 gefaßten Beschluß, wenn er ihm gesetzwidrig erscheint, zu — sistiren, und höhere Belehrung anzusuchen. Eben so wäre dann consequent

---

[1]) Diese Novelle aus dem Jahre 1804 hätte schon wegen ihrer Sonderbarkeit nicht unerwähnt bleiben sollen, in so ferne sie nämlich zu einer Zeit, wo doch schon das neue Str. G. B. vom 8. September 1803 in Wirksamkeit war, ihre auf den Inhalt des §. 330 desselben bezüglichen Verfügungen nicht aus diesem, sondern noch immer aus dem damals schon außer Kraft gesetzten Josephinischen Str. G. B. vom Jahre 1787 und 1788 motivirt.

auch das Justizhofdecret vom 10. October 1812 (in Rosbierski's Annalen, Jahrg. 1813, S. 32) beizufügen gewesen, wornach „der Vorsteher eines Criminalgerichtes auch dann, wenn er (in Folge des §. 25 der eben erwähnten Criminal-Gerichts-Instruction) selbst den Vortrag über ein Geschäft führet, nur eine Stimme haben soll, jedoch in solchem Falle der erste beisitzende Criminalrath die Stimmen zu sammeln habe".

Bei dem in der nächsten Abtheilung (§§. 451—500) enthaltenen §. 458 hätten nebst den dort angeführten oder mindestens citirten Novellen noch mehrere andere, sich auf denselben Gegenstand (nämlich auf die Bestimmung der verschiedenen Straforte je nach Verschiedenheit der Criminalstrafe) beziehende, sehr erhebliche Verfügungen, insbesondere die Hofdecrete vom 16. October 1812 (Kropatschek, 32. Bd., S. 316); — vom 25. April 1829, Nr. 2398 der J. G. S.; — vom 9. October 1829, Nr. 2432 der J. G. S. und vom 13. März 1837 (in der nieder-österr. Provinzial-Gesetzsammlung, 19. Bd., S. 120) um so mehr angeführt werden sollen, als hierdurch zum Theile den vom Hrn. Ref. bezogenen Verfügungen sogar derogirt worden ist.

Aus der letzten Abtheilung endlich, nämlich aus den §§. 501—567, hebe ich den in der Praxis, wenigstens in der früheren Zeit, so vielfach mißverstandenen §. 528 aus, weil dem Hrn. Verf. hierbei gerade diejenigen Erläuterungen entgangen sind, welche die eben erwähnten Zweifel lösen; nämlich die in dem Justizhofdecrete vom 10. October 1807 (welches meines Wissens wohl in keiner gedruckten Gesetzessammlung vorkommt) enthaltene umständliche Belehrung über die Gränzen der Gerichtsbarkeit der Criminalgerichte in Ansehung des einem Criminal-Processe adhärirenden Civilrechts-Punctes, so wie über die Rechtsmittel des durch ein Verbrechen Beschädigten, und wodurch insbesondere ausgesprochen wurde, daß dem durch ein Verbrechen Beschädigten keineswegs ein Recurs gegen das wie immer lautende Urtheil des Criminalgerichtes zustehe; — ferner das Hofdecret vom 14. November 1818 (in Pratobevera's Materialien, 4. Bd., S. 318, Nr. 160), wodurch die letzterwähnte Erläuterung wiederholt wurde, und endlich das über eine a. h. Entschließung erflossene Hofdecret vom 7. April 1821 (polit. G. S., 49. Bd., S. 104), wodurch die, nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln wohl schon aus dem Inhalte der einschlägigen Gesetzes-Paragraphe zu entnehmende Ansicht gesetzlich bekräftiget wurde, daß „gegen die in einem Criminal-Urtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung der Rechtsweg (d. h. die im §. 528 festgesetzte Civilrechtsklage) nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten sei."

Diese Nachweisungen in Einzelnheiten mögen den Maßstab ge-

winnen lassen, nach welchem beurtheilt werden mag, in wie ferne die vorliegende Sammlung der ersten und werthbedingendsten Anforderung an ein solches Werk — Vollständigkeit — genüge, wozu ich in eben dieser Beziehung nur noch die allgemeine Bemerkung füge, daß der Hr. Verf. bei der Anlage und Durchführung seines Werkes wohl mit sich selbst noch nicht im Klaren gewesen zu sein scheint über den leitenden Gesichtspunct, nach welchem er sich für die Aufnahme oder Ausschließung dieser oder jener Novellen zu entscheiden hätte, und welche nachträglichen Gesetze und Verordnungen, und in wie weit sie denn eigentlich in seine Sammlung gehören? Die Wahrheit dieser Bemerkung dürfte wohl schon aus den bisherigen Einzeln-Erörterungen erhellen, da zu Folge derselben der Hr. Verf. sehr häufig seinem eigenen, wenigstens aus diesem oder jenem Allegate dafür anzunehmenden Standpuncte nicht consequent blieb. Dieß wird aber noch mehrfach anderweitig bestätiget: so werden z. B. beim §. 32 die Staatenverträge mit Rußland und Preußen, so wie mit den Staaten des deutschen Bundes über Auslieferung von Verbrechern wörtlich und nach ihrem vollständigen Inhalte, jene mit Parma und Toskana hingegen nur mit dem Citate angeführt. (Die vergleichungsweise kürzere oder längere Ausdehnung eines nachträglichen Gesetzes kann doch wohl nicht über deren Aufnehmbarkeit entscheiden?!). — Bei dem Patente vom 20. Junius 1811 hat der Hr. Verf. auf Seite 109 und 110 in Ansehung der Einlösungsscheine die wichtigen Bestimmungen des §. 11 jenes Patentes in Ansehung der Belohnungen und des Strafloswerdens selbst schuldiger Nachmacher oder Verfälscher vollständig aufgeführt; bei dem unmittelbar darauf (S. 111) folgenden Patente vom 7. Mai 1813 in Ansehung der Anticipationsscheine die gleichartigen, in dem §. 7 des letztgedachten Patentes enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen weggelassen, ja nicht einmal citirt. — Bei dem §. 147 führt der Hr. Verf. das, um mich seiner eigenen Andeutung in der Vorrede zu bedienen, sich doch schwerlich unmittelbar auf das Str. G. über Verbrechen beziehende Hofdecret vom 5. Februar 1830, Nr. 2450 der J. G. S. vollständig auf, wodurch für die Entdeckung von Brandlegern zwar keine bestimmte Taglia, wohl aber zeitweilige Belohnungen festgesetzt wurden, während bei allen anderen Verbrechen die analogen gesetzlichen Bestimmungen mit Stillschweigen übergangen werden, wo doch z. B. in Ansehung der Entdeckung oder Ergreifung von Räubern eine große Menge solcher Verfügungen besteht. — Bei dem §. 242 hat der Hr. Verf. die den §. 2 der mit Hofdecret vom 19. Jänner 1815, Nr. 1125 der J. G. S. kundgemachten Instruction für gerichtliche Leichenbeschauen republicirende und einschärfende inner-österreichische küsten-

ländiſche Appellations-Gerichts-Verordnung vom 18. September 1833 (vielleicht wieder nur darum, weil ſie ſehr kurzen Inhalts iſt?) vollſtändig aufgenommen, während die eben hierdurch berufene Inſtruction ſelbſt (die freilich ſehr ausgedehnten Inhalts wäre) nur citirt, alſo das referens sine relato angeführt wird. — Schwer läßt ſich ferner der Grund abſehen, aus welchem der Hr. Verf. auf S. 485—496 jene neueren allgemeinen Vorſchriften über den erſten Theil des Str. G. B. neuerlich abdrucken ließ, welche in der zweiten officiellen Auflage des Str. G. B. im ſ. g. »Anhange I« zuſammengeſtellt wurden, da ſie der Hr. Verf. ausnahmslos alle ſchon früher, bei den reſpectiven Paragraphen des Geſetzes, vollſtändig mitgetheilt hatte. — In gleicher Weiſe dürfte die Aufnahme das auf S. 105 beim Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt vorkommende Hofdecret vom 31. Auguſt 1817, Nr. 1869 der J. G. S. (»wornach ein öffentlicher Beamter, auch ohne des obigen Verbrechens überwieſen, oder beſchuldiget zu ſein, ſchon bei einem hohen Grade von Vernachläſſigung ſeiner Pflichten, des Dienſtes und des Rechtes auf eine Penſion verluſtiget werden kann«), ſo wie der auf Seite 169 und 170 vorkommenden Hofdecrete vom 14. Jänner 1813, Nr. 1023 der J. G. S. und vom 27. Auguſt 1815 (wodurch Beſtimmungen über den Nachlaß und die Verwendung der in Fällen der Deſertion — eines nur bei dem Militärſtande vorkommenden Verbrechens Statt findenden Confiscation getroffen wurden«), in eine Sammlung der ſich auf das Criminal-Geſetzbuch für den Civilſtand nur unmittelbar beziehenden Novellen kaum gerechtfertiget werden können.

Selbſt dem Standpuncte, in ſein Werk nur die nachträglich erſchienenen (Geſetze und) Verordnungen aufnehmen zu wollen, blieb der Hr. Verf. nicht durchaus treu, indem er z. B. auf S. 33 und 324 zwei dem am 3. September 1803 kundgemachten Str. G. B. vorhergegangene Geſetze, nämlich das Hofdecret vom 4. Februar 1803, Nr. 591 der J. G. S. und beziehungsweiſe vom 10. October 1801, Nr. 541 der J. G. S. aufnahm; auf Seite 353 die Gerichts-Inſtruction vom Jahre 1785 citirt u. ſ. f.

Dr. Anton Hye.

(Der Schluß folgt im nächſten Hefte.)

Ausländiſche Literatur.

Ueber die Cumulation des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln. Von Robert Theodor Heyne. Dresden und Leipzig, in der Arnold'ſchen Buchhandlung. 1840. (VIII u. 46 S. 8.)

Die Cumulation des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln kann auf doppelte Weiſe erfolgen, entweder a) zugleich und unbedingt (gleichzeitige, copulative Cumulation), oder b) eventuell, nämlich für den Fall, daß die gebrauchten (anderen) Beweismittel nicht zu dem gewünſchten Ziele führen ſollten (ſucceſſive oder ſubſidiäre Cumulation).

Die gewöhnliche Meinung der deutſchen Proceßrechtslehrer geht nun dahin, daß vermöge der eigentlichen Natur der Eideszuſchiebung die unbedingte Cumulation verwerflich, die eventuelle oder ſucceſſive aber allerdings geſtattet ſei [1]). Der Verf. geht im I. Abſchnitte ſeiner Monographie die vorzüglichſten Argumente durch, welche man zur Begründung jener Anſicht vorzubringen pflegt, findet dieſelben jedoch keineswegs genügend, ſondern glaubt, ſeinen eigenthümlichen Weg einſchlagend, erweiſen zu können, daß beide obbenannten Cumulationsarten unzuläſſig ſeien, und daß der Richter in dem einen wie in dem anderen Falle durchaus auf den Beweis (durch die anderen Beweismittel) zu interloquiren habe. Hiermit beſchäftiget ſich der II. Abſchnitt des vorliegenden Werkchens. Dieſe Behauptung iſt übrigens nicht ganz neu. Schon Danz in ſeinen Grundſ. des ord. Proc., §. 241, Gottſchalk in den sel. Discept. for. S. 216 u. ff. und Andere haben dieſelbe aufgeſtellt, aber wohl auf abweichende Art zu begründen verſucht. Herr Heyne glaubt die eigentliche Baſis dafür in einer Stelle des cap. 2. X. de probat. (2, 19) zu finden, welche zwar unmittelbar nur den Grundſatz ausſpricht, daß dasjenige, was bereits durch andere Beweismittel, Zeugen oder Urkunden erwieſen iſt, eines Beweiſes durch Eidesleiſtung, einer Zuſchwörung, nicht weiter bedarf, — welche Stelle aber hier eine analoge Anwendung erleiden ſoll; weil nämlich, wenn der Beweisführer durch die neben der Eidesdelation gebrauchten anderen Beweismittel das von ihm zu Erweiſende nicht dargethan hat,

---

[1]) Vergl. unter Andern: Gönner, Handb. d. deutſch. gem. Proc. II. 50. — Gensler, im Arch. f. civ. Praxis. I. Nr. 12. — Linde, ebenda, VI. Nr. 9 u XIV. Nr. 17. — Grolmann, Theorie des gerichtl. Verf. §. 192. Anmerk. 2. — Martin, Lehrb. des deutſch. gem. bürg. Proc. (12. Aufl.) §. 186. — Albrecht, d. Ausbild. des Eventualprincipes im gem. Civilproc. — Reinhardt, Handb. des gem. deutſch. ordentl. Proc. II. §. 248. u. a. m.

der Gegner nicht verhalten werden darf, durch Leistung des deferirten Eides von einem Anspruche sich noch freizuschwören, von dem er nach dem Rechtsaxiome: »actore non probante reus absolvitur, etiamsi non reprobaverit« schon frei ist.

Bei uns ist diese Frage gegenwärtig bestritten. Während nämlich das Hofdecret vom 30. October 1788, Nr. 909 die Verfügung enthält, „daß die Partei nicht befugt sei, unter dem Bedingnisse: wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht aufkommen sollte, den Haupteid aufzutragen, und daß der Richter über einen solchen bedingnißweise aufgetragenen Haupteid das Urtheil nicht schöpfen könne," meinen Einige — unter Andern Dr. Franz Pankraz in seinem „Versuch einer Abhandlung über den Inhalt der Beiurtheile und Endurtheile nach der a. h. Entschließung vom 23. Mai 1835" (Prag, 1837) [1]), — daß durch dieses letzterwähnte Gesetz jenes ältere Hofdecret aufgehoben sei, und daß nunmehr nach mißlungenem Zeugenbeweise allerdings auf den eventuell angebotenen Haupteid erkannt werden könne. Hr. Prof. Haimerl scheint auch dieser Ansicht beizupflichten [2]). — Dr. Rizy, in seinem trefflichen Werke: Der Beweis durch den Haupteid im österr. Civilproceſſe (Wien, 1837), fügt jenem Satze (§. 35) eine nicht unwesentliche Beschränkung bei, indem er das Zurückgreifen auf den früher angebotenen Haupteid dann (aber auch nur dann) für unzulässig erklärt, wenn der ausgeführte Beweis durch Zeugen oder durch den Augenschein geradezu gegen den Producenten ausgefallen ist.

Kehren wir nach diesem flüchtigen Blicke auf unsere einheimische Gesetzgebung zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Beurtheilung zurück, so müssen wir bemerken, daß der Verf. ganz consequent die Unzulässigkeit des eventuell angetragenen Eides auch für den Fall ausspricht, wenn sich der Producent an dem Gebrauche der zunächst benannten und inducirten Beweismittel versäumt hat; weil auch hier die Nichtexistenz der zum Beweise ausgesetzt gewesenen Thatsache dem Richter gegenüber constatirt ist, und es mithin eines nochmaligen Beweises dieser Nichtexistenz durch Leistung des deferirten Eides keineswegs bedarf.

Dagegen meint Herr Heyne, sich für die Zulassung der eventuellen Eidesdelation dann entscheiden zu müssen, wenn sich der Beweis-

---

[1]) Diese a. h. Entschließung findet sich in der Gesetzchronik dieser Zeitschrift, Jahrg. 1835, III. Bd., 8. Heft, S. 317, Nr. 133.

[2]) Vergl. dessen Anzeige üb.: Albrecht's Ausbildung des Eventualprincipes ꝛc. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1838, I. Bd., 1. Heft, S. 25; und die Recension über Pankraz's oberwähnte Abhandlung, ebenda, Jahrg. 1838, I. Bd., 2. Heft, S. 41.

führer des Eidesantrages unter der Voraussetzung bedient, daß die von ihm zunächst gebrauchten Beweismittel nicht zu erlangen sein würden, oder vom Richter für unzulässig erachtet werden sollten; er läßt jedoch diese Fälle, streng genommen, nicht als Ausnahmen von seiner oben aufgestellten Regel gelten, weil hier der Beweis nicht als verfehlt, oder versäumt, sondern vielmehr als gar nicht unternommen zu betrachten, und daher die Sache so anzusehen ist, als ob lediglich der Eid deferirt worden wäre.

Daß auch nach unseren Gesetzen in diesem Falle auf den Haupteid erkannt werden müsse, wenn er nur sonst überhaupt zulässig und gehörig angeboten ist, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Bei der gleichzeitigen Eides-Cumulation ergibt sich aber noch die weitere Frage, ob und in welchen Fällen, so wie, unter welchen Voraussetzungen die Eidesdelation weichen müsse, oder ob nicht vielmehr dieses Los die anderen Beweismittel treffe?

Auch bei Beantwortung dieser Frage erörtert der Verf. zuerst die Ansichten mehrerer ausgezeichneten Schriftsteller und Praktiker, schließt sich aber denselben keineswegs an, sondern spricht vielmehr seine Meinung dahin aus, daß die gleichzeitige Cumulation nicht minder unstatthaft sei, als die eventuelle, »weil auch bei jener der Eid bloß auf den Fall für angetragen zu betrachten ist, wenn durch die übrigen Beweismittel das zu Beweisende nicht dargethan werden sollte, indem, wenn durch die anderen Beweismittel der Beweis des thema probandum hergestellt wird, der Zweck des Producenten bereits vollkommen erreicht, und somit der Eidesantrag als erledigt anzusehen ist. Daß aber der Producent möglicher Weise beabsichtiget haben könne, es solle zuvörderst der Eid geschworen, und dann erst zu der Beweisführung mittelst der anderen Beweismittel geschritten werden, ist um deßwillen nicht anzunehmen, weil es widersinnig und unnütz sein würde, wenn das Wahr, die Existenz eines Thatumstandes bewiesen werden sollte, deren Gegentheil, Nichtexistenz, durch den geleisteten Eid bereits für constatirt anzusehen ist.«

Außer diesen Haupt-Sätzen finden sich in der vorliegenden Schrift auch noch nebenher einige wichtige Fragen berührt, z. B. über die subsidiarische und über die transactionelle Natur des Haupteides, welche von um so höherem Interesse sind, als dieses gefährlichste aller Beweismittel ein noch lange nicht hinreichend bebautes Feld der Untersuchung darbietet.

Ueber Vermögensverluſt des ſchuldigen Ehegatten in Eheſcheidungsfällen nach Sächſiſchen Rechten, mit beſonderer Rückſicht auf das Großherzoglich Sächſiſche Geſetz über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag d. d. Weimar 6. April 1833. Von K. E. Liebe, Gerichtsamtmann zu Oppurg. Neuſtadt a. d. Orla. 1840. Druck u. Verlag von Joh. Karl Gottfr. Wagner. (IV u. 58 S. 8.)

Der Verf. beginnt mit einer kurzen, aber deßhalb nicht minder vollſtändigen und ſyſtematiſchen, Erörterung der Grundſätze des neueſten römiſchen Rechtes über die nachtheiligen Wirkungen der Eheſcheidung in Beziehung auf die Vermögensrechte des ſchuldigen Ehegatten. — Das canoniſche Recht hatte an dieſen Beſtimmungen nichts geändert; dagegen übte die Verſchiedenheit der in Teutſchland geltenden Erbfolge und des ehelichen Güterrechtes allerdings einen modificirenden Einfluß darauf aus. Dieß war insbeſondere der Fall mit dem Sachſenſpiegel und den Churfürſtl. Sächſiſchen Conſtitutionen vom Jahre 1572, welche ſowohl in dem Churfürſtenthume — nunmehrigen Königreiche — Sachſen, als auch in den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Staaten, mit Einſchluß der Reußiſchen Fürſtenthümer, als rechtsverbindlich anerkannt wurden. — Noch weitere Abweichungen begründete im Laufe der Zeiten der Gerichtsgebrauch und die ſogenannte Praxis (Doctrinalmeinung). Nach dieſer hiſtoriſchen Entwickelung geht der Verf. zu den Beſtimmungen der neueſten, gegenwärtig in Kraft beſtehenden Geſetze über. Das königl. ſächſiſche Mandat vom 31. Jänner 1829 enthält dießfalls (§§. 93, 94 und 97) die ausdrückliche Verfügung, daß bei Ehe-Annullationen und Scheidungen keinem Theile ein Erbrecht an dem Vermögen des anderen, oder ſo, als ſei der andere Theil bereits verſtorben, zuerkannt werden, und jeder Ehemann der Ehefrau, die von ihm geſchieden wird, ihr Einbringen zurückgeben ſolle. Dieſe Vorſchrift iſt auch in Anſehung desjenigen anzuwenden, was einem Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf den Todesfall, Kraft einer Eheſtiftung oder einer anderen Verfügung gebührt.

Im Großherzogthume Sachſen erfloß unterm 6. April 1833 ein umfaſſendes Geſetz über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag, und über die damit in nächſter Verbindung ſtehenden Rechtsverhältniſſe, ohne Zweifel, — wie der Verf. ſich ausdrückt, — eines der beſten Erzeugniſſe der thätigen Weimariſchen Geſetzgebung, im Geiſte und Leben des Volkes begründet, deſſen Zweckmäſſigkeit ſich durch die merkliche Abnahme der Zahl der letztwilligen Verfügungen und der Erbfolgeſtreitigkeiten ſeit 1834

hinlänglich bewährt hat. — Dieses Gesetz enthält nun zwar keine ausdrückliche Abänderung der im römischen Rechte (namentlich im Cod. (5, 17) de repud., dann in den Nov. 22, 117 und 134) gegründeten Privationsstrafen, die den schuldigen Ehegatten bei der Scheidung treffen; es hat aber dieselben doch hinsichtlich ihres objectiven Umfanges wesentlich modificirt. Da nämlich die obgedachten Privationsstrafen neben der Bestrafung des schuldigen Ehegatten hauptsächlich auch die Entschädigung des unschuldigen für die ihm durch die Auflösung der Ehe entzogene gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des schuldigen bezwecken, so meint Herr Liebe, daß für diese Entschädigung nunmehr der in dem neuen Gesetze den Gatten zugewiesene Pflichttheil als Maßstab zu dienen habe; so daß der unschuldige Ehegatte so viel als Entschädigung erhalte, als der Pflichttheil im Verhältnisse zu dem Vermögen des schuldigen Ehegatten und zu der Zahl der etwa concurrirenden Mit-Erbberechtigten betragen haben würde, wenn jener zur Zeit der Auflösung der Ehe mit Tod abgegangen wäre.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg hat die neue Eheordnung vom 13. Mai 1837 bestimmt, daß in den Fällen, wenn eine Ehe wegen Ehebruches, böslicher Verlassung oder Herzenshärtigkeit, Nachstellungen nach dem Leben oder anderer lebensgefährlicher Handlungen richterlich getrennt wird, und der schuldige Ehegatte keine vom Richter für hinreichend geachteten Gründe zu seiner Entschuldigung nachzuweisen vermag, auch der unschuldige Ehegatte sich keiner eigenen Vergehungen gegen den andern schuldig gemacht hat, der schuldig erklärte Ehegatte verbunden sein soll, den andern für den Verlust der Vortheile, welche dieser von dem geschlossenen Ehevertrage genoß, oder noch künftig erwarten konnte, verhältnißmäßig für Gegenwart und Zukunft, so lange er nicht eine zweite andere Ehe eingeht, zu entschädigen. Diese Entschädigung besteht außer der, dem unschuldigen Ehegatten zu gewährenden Unterhaltsrente in dem vierten Theile des dem schuldigen Gatten zustehenden Vermögens, an welchem jedoch das Eigenthumsrecht, wenn Kinder vorhanden sind, diesen vorbehalten bleibt.

In den übrigen Sächsischen und in den fürstlich Reußischen Ländern sind über diesen Gegenstand keine neueren Verordnungen ergangen, sondern es wird daselbst noch meistens an den, durch die Churſächsischen Constitutionen und den Gerichtsgebrauch herbeigeführten Modificationen festgehalten.

Werfen wir am Schlusse dieser Anzeige noch einen Blick auf die, in den §§. 760, 796, 1263, 1264 und 1266 enthaltenen Vorschriften unseres a. b. G. B., so können wir mit Recht behaupten, daß sich die-

selben durch Einfachheit, natürliche Consequenz und Billigkeit auf das Vortheilhafteste vor den complicirten und erkünstelten Bestimmungen mancher ausländischen Gesetzgebung auszeichnen.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

45.

Hofkammerdecret vom 31. Jänner 1841, Z. 46,831/2679 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 13. März 1841).

Ausdehnung des IV. Theiles des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1836 auf einige andere Behörden.

Der vierte Theil des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1836 hat auch den zur Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bestellten Aemtern, den Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrämtern, wenn die Weg-, Brückenmauth- oder Ueberfuhrgebühren in eigener Verwaltung eingehoben werden, dann denjenigen Aemtern, welchen, wenn gleich zu andern Zwecken aufgestellt, die Niederlage und die Verabfolgung von Monopols-Gegenständen anvertraut ist, in Zukunft zur Richtschnur zu dienen, in so ferne nicht einzelne Anordnungen ausschließend auf Zollämter und auf das Zollverfahren Bezug nehmen, und auf die hier bezeichneten Aemter nicht anwendbar sind. Diese Anordnung mit der erwähnten Ausnahme gilt auch von allen Verfügungen, welche zur Erläuterung oder Ergänzung des vierten Theiles des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter allenfalls nachträglich werden erlassen werden. In Berücksichtigung der Einrichtung und der Dienstverrichtungen der genannten Aemter fand die hohe Hofkammer einzelnen Absätzen des vierten Theiles des Amtsunterrichtes nachstehende Anordnungen beizufügen:

1. Zu §. 286. Der leitende Oberbeamte eines Amtes ist zugleich der erste Vorgesetzte desjenigen Amtes oder der Amtsabtheilung, welche dem ersteren Amte zur Leitung oder Aufsicht zugewiesen ist.
2. Zu §. 289. Zu den Geschäften, welche die Oberbeamten einverständlich unter sich vertheilen können, gehören auch
   a) die Prüfung der Nachweisungen oder Erklärungen, welche die Parteien vorzuweisen oder einzubringen verpflichtet sind;
   b) die Verbuchung der Gegenstände, über welche eine Amtshandlung vorgenommen wird, in den Amtsbüchern und die Ausstellung der ämtlichen Ausfertigungen, und
   c) die Ertheilung von Bestätigungen, welche auf ämtliche Ausfertigungen anderer Aemter anzusetzen, oder in Folge derselben zu geben sind.
3. Zu §. 303. Zu den Amts-Erfordernissen gehören überhaupt Tafeln, Säulen, Schranken und Geräthschaften, welche einem Amte zum Gebrauche oder zur Aufsicht zugewiesen sind.
4. Zu §. 304. Der Beginn und die Dauer der Amtsstunden ist, in so weit nicht ohnehin schon in den bestehenden Vorschriften vorgesehen sein sollte, von der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung nach dem Erfordernisse des Dienstes durch besondere Verordnung festzusetzen.

In den Amtsstunden bei Tage muß immer einer der Oberbeamten anwesend sein, und bei denjenigen Aemtern, bei welchen Dienstverrichtungen in der Nacht vorkommen, dürfen die Beamten und Angestellten, welche zur Dienstleistung in der Nacht bestimmt sind, unter keinem Vorwande von dem Amte während der Nacht sich entfernen.

5. Zu §. 308. Die Verzehrungssteuer-Aemter haben insbesondere die Anzeige zu erstatten, wenn in einem als geschlossen erklärten Orte die anzuweisenden steuerpflichtigen Gegenstände, worunter die bloß durchziehenden begriffen sind, bei dem im Innern des Ortes aufgestellten Gefälls-Amte oder bei dem Austritts-Amte, wiewohl sie hätten begleitet werden sollen, ohne ämtliche Begleitung, oder wenn sie bei dem anweisenden Amte unter ämtlichen Verschluß hätten gelegt werden sollen, ohne ämtlichen Verschluß oder mit zweckwidrig angelegtem Verschlusse vorkommen.
6. Zu §. 311. Die Mängel und Erledigungen der Censur-Behörde und das Concept der über die Mängel erstatteten Erläuterungen sind bei dem Amte aufzubewahren.
7. Zu §. 337. Unter der Gefällsverkürzung, von welcher in den Unterabtheilungen ee) und dd) der Zahl 1. Buchstabe c) Erwähnung geschieht, wird bei den Verzehrungssteuer-Aemtern die Verkürzung der Gefälle, deren Einhebung denselben übertragen ist, verstanden. Für Aemter, welchen die Niederlage und Verabfolgung von Monopols-Gegenständen anvertraut ist, wird die Uebertretung der in den §§. 431 und 432 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Vorschriften, dann die verbotwidrige Erzeugung, Bereitung oder Verwendung und der vorschriftwidrige Verkehr mit Monopols-Gegenständen von der denselben anvertrauten Gattung als schwerstes Dienstvergehen erklärt.

46.

Hofkammerdecret vom 1. Februar 1841, Z. 1300/83 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. n. M.).

Den Erlag der Dienst-Cautionen in Metall-Münze betreffend.

Nachdem es der allerhöchste Wille ist, daß der, durch die allerhöchste, mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 7. April 1837, Z. 7480/465 bekannt gemachte Entschließung vom 18. Februar 1837, auch für die Beamten der alt-österreichischen Provinzen angeordnete Erlag der Dienst-Cautionen in Metall-Münze bei allen seit derselben neu ernannten oder beförderten cautionirten Beamten bis zum Ausgange des Jahres 1840 vollständig, und ohne der nur bis zu diesem Zeitpuncte zulässig gewesenen Begünstigung einer theilweisen Annahme der schon früher in anderer Art geleisteten Caution, oder der Hereinbringung der Caution durch Gehaltsabzüge in Vollziehung gesetzt werde, so hat es von der, mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 7. November 1839, Z. 23,494/1220 [1]) bekannt gegebenen, der k. k. nieder-österr. Kameral-Gefällen-Verwaltung eingeräumten Ermächtigung zur Bewilligung von Gehaltsabzügen zum Cautions-Erlage von nun an abzukommen.

---

[1]) Vergl. diese Zeitschr., 1840, III. Bd., 4. Heft, S. 190, Nr. 78.

Es müssen daher von nun an die Cautions-Erläge genau nach den bestehenden Vorschriften geleistet werden.

In Ansehung der bereits ertheilten Bewilligungen hat es jedoch bei der schon getroffenen Verfügung zu verbleiben.

47.

Hofkammerdecret vom 7. Februar 1841, Z. 48,732/2513 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. ver. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. April 1841).

Die Erziehungs-Beiträge der Civil-Beamtens-Waisen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles über allerunterthänigsten Antrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zu Folge a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1841 zu genehmigen geruhet, daß unbeschadet des allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 21. Februar 1837 in Zukunft, bei rücksichtswürdigen Umständen, Anträge auf den Fortbezug der Erziehungs-Beiträge und Pensionen für Civil-Beamtens-Waisen als Gnadengabe nach erreichtem Normal-Alter bis zur Vollendung der Berufs-Studien, oder wenn sie bei einer öffentlichen Behörde prakticiren, bis zur Erlangung eines Adjutums oder einer besoldeten Anstellung, jedesmal auch ohne besondere allerhöchste Aufforderung von Amtswegen der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden dürfen.

Weiters haben auch noch Seine k. k. Majestät in Bezug auf die a. h. Entschließung vom 29. September 1840 [1]) gleichzeitig allergnädigst zu gestatten geruhet, daß für Civil-Beamtens-Waisen, welche als Gemeine ex propriis, oder als Cadeten in der k. k. Armee dienen, und denen der Fortgenuß des Erziehungs-Beitrages, oder eines Theiles ihrer Pension nach der Assentirung zum Militär in Folge der vorangeführten allerhöchsten Ermächtigung vom 29 September 1840, bis zum Normal-Alter bereits erwirkt worden war, in so ferne sie bis dahin nicht schon in eine wirkliche Feldwebels-, Wachtmeisters-, Feuerwerkers- oder Ober-Officiers-Stelle mit der vollen competenten Löhnung oder Gage eingerückt seiu sollten, in gleicher Art auf die Verlängerung des Gnadengenusses auch über das Normal-Alter hinaus bis zu dem letzterwähnten späteren Zeitpuncte, unter den gewöhnlichen Bedingungen, eingeschritten werden dürfe.

48.

Hofkammerdecret vom 12. Februar 1841, Z. 4424/240 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. n. M.).

Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile über Gefällsübertretungen betreffend.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung der Urtheile über Gefällsübertretungen hat das hohe k. k. oberste Gefälls-Gericht zur Erzielung einer gleichförmigen gehörigen Anwendung der §§. 77, 78, 886, 890 und 899 des Gefälls-Strafgesetzes, so wie der sich auf die Vollstreckung der Urtheile beziehenden Bestimmungen des Amtsunterrichtes, im Einverständnisse mit der hohen k. k. allge-

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1841, III. Bd., 1. Heft, S. 36, Nr. 7.

meinen Hofkammer Nachstehendes an das hierortige Gefälls-Obergericht erlassen: Die Einrückung des Urtheiles in die Zeitungsblätter macht in den Fällen, in denen die Verschärfung der Strafe durch Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten Platz zu greifen hat, eine Maßregel der Vollstreckung des Urtheiles aus. Hieraus und mit Rücksicht auf den §. 836 des Gefälls-Strafgesetzes ergibt sich, daß auch dann, wenn der Verurtheilte selbst auf die Rechtsmittel und Gnadengesuche freiwillig Verzicht leistete, die Einschaltung des Urtheiles in die Zeitungsblätter in Gemäßheit des §. 890 des Gefälls-Strafgesetzes nicht früher als nach 14 Tagen, nachdem die Frist zur Berufung verfallen, oder die keinem weiteren Zuge unterliegende Entscheidung dem Verurtheilten zugestellt worden ist, vorgenommen werden darf.

Eine andere Folge ist, daß, da die Einschaltung des Urtheiles in die Zeitungsblätter nicht unter denjenigen Maßregeln der Vollstreckung begriffen ist, deren Einleitung die §§. 896, 897 und 898 des Gefälls-Strafgesetzes den Gefällsgerichten zuweisen, dieselbe zu Folge des §. 886 des Gefälls-Strafgesetzes von den für die Gefälls-Angelegenheiten bestimmten Behörden, und nicht von den Bezirksgerichten einzuleiten ist.

Ueber die Art der Bekanntmachung des Namens eines Verurtheilten setzt der §. 78 des Gefälls-Strafgesetzes fest, daß dieselbe durch die dreimalige Einschaltung des Straferkenntnisses in die zur Aufnahme der ämtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes, in welchem das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde, vollzogen werden soll.

Unter diesen Zeitungsblättern können nur diejenigen öffentlichen Blätter verstanden werden, mit denen das Amtsblatt für das Land, in dem das Urtheil erster Instanz geschöpft wurde, verbunden ist, mithin diejenigen Zeitungsblätter, welche im Sitze des Gefälls-Obergerichtes erscheinen; da bloß Letzteres zur Schöpfung der bezüglichen Urtheile ermächtiget ist.

Was die weitere Vollziehung der Einschaltung betrifft, so kann, wenn sich bloß darauf beschränkt wird, das Urtheil erster Instanz ohne nähere Angabe, ob dasselbe in Rechtskraft erwachsen oder von dem obersten Gefällsgerichte bestätiget sei, und zu welchem Zwecke die Einschaltung erfolge, in die öffentlichen Blätter einzuschalten, daraus das Mißverständniß entstehen, daß die Einschaltung bloß bezwecke, das geschöpfte Urtheil dem Verurtheilten zum Behufe der Ergreifung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtsmittel bekannt zu machen.

Es ist daher erforderlich, daß aus den öffentlichen Blättern deutlich erscheine, die Einschaltung sei in Folge der Vollstreckung des Urtheiles und zur Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten verfügt worden, und es seien die gesetzlichen Bedingungen zur Vornahme dieses Schrittes der Vollstreckung vorhanden.

Zu diesem Zwecke ist in dem Falle, wo das von dem k. k. Gefälls-Obergerichte in erster Instanz geschöpfte Urtheil wegen Unterlassung der Berufung in Rechtskraft erwachsen ist, dieses Urtheil sammt den Unterschriften des Präsidenten und des Rathsprotokollisten des Gefälls-Obergerichtes in dem Amtsblatte abzudrucken, zugleich aber von der Bezirksbehörde, welcher die Einleitung der Strafvollstreckung obliegt, mit folgendem, vom Vorsteher dieser Behörde zu unterschreibenden und gleichfalls einzuschaltenden Beisatze zu begleiten:

»Nachdem dieses Urtheil des k. k. Gefälls-Obergerichtes dem Verurtheilten N. N. am . . . 18 . . bekannt gemacht, und gegen dasselbe bis-

her weder die Berufung noch das Gnadengesuch eingebracht wurde, daher solches in Rechtskraft erwachsen ist, so wird die dreimalige Einschaltung dieses Urtheiles in das Amtsblatt der . . Zeitung in Gemäßheit der §§. 77, 78, 886, 890 und 899 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen verfügt.«

»N. am . . . 18 . . Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.«

Ist das Urtheil von dem obersten Gefällsgerichte in dem die Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten begründenden Theile bestätiget worden, so sind, nachdem die Urtheile beider Instanzen vereint das zur Vollstreckung geeignete Straferkenntniß ausmachen, auch beide Urtheile den öffentlichen Blättern einzuschalten, wobei der Wortlaut der Verständigung des Gefälls-Obergerichtes abzudrucken ist.

Der Beisatz der Bezirksbehörde hat in diesem Falle zu lauten:

»Nachdem das Urtheil des k. k. obersten Gefällsgerichtes dem Verurtheilten am . . . 18 . . bekannt gemacht worden ist, so wird die dreimalige Einschaltung dieser Urtheile erster und zweiter Instanz in das Amtsblatt der . . . Zeitung in Gemäßheit der §§. 77, 78, 886, 890 und 899 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen verfügt.«

»N. am . . . 18 . . Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.«

Uebrigens haben die Bezirksbehörden stets den Verurtheilten von der eingeleiteten Einschaltung des Straferkenntnisses in die Zeitungsblätter zugleich mit der Einleitung dieses Schrittes der Strafvollstreckung zu verständigen.

49.

Hofkammerdecret vom 15. Februar 1841, Z. 6489 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 27. Februar, in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark und in Mähren und Schlesien am 1., im Küstenlande am 2., in Galizien am 3., in Tirol und Vorarlberg am 4. und in Illirien und in Böhmen am 5. März 1841).

Wegen Bestimmung der Stämpelgebühr für alle in- und ausländischen Zeitungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner laufenden Jahres allergnädigst zu genehmigen geruht, daß künftig für alle Zeitungen, welche das Gesetz vom 27. Jänner vorigen Jahres [1]) als stämpelpflichtig erklärt, ohne Unterschied des Umfanges derselben und der darin enthaltenen eigentlichen politischen Notizen die Stämpelgebühr mit zwei Kreuzern für eine ausländische, und mit Einem Kreuzer für eine inländische Zeitung festgesetzt werde.

Die Abnahme der Stämpelgebühren für Zeitungen nach den, in dieser allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen wird mit 1. April laufenden Jahres beginnen.

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 10. Heft, S. 467, Nr. 186.

55.

Hofkammerdecret vom 1. März 1841, Z. 50,803/4867 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. n. M.).

Einige Erläuterungen des Stämpel- und Targesetzes enthaltend.

Ueber die Anfragen des Civil-Justiz-Senates des hiesigen Magistrates hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes zu bestimmen befunden, und zwar:

Erstens: daß die Nachweisungen der Vermögens-Bestandtheile, welche mit Angabe ihres Werthes in die Sperr-Relation selbst aufgenommen werden, da die Sperr-Relationen selbst stämpelfrei sind, als Bestandtheile dieser Relationen, derselben Freiheit genießen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in allen jenen Fällen, wo auf Verlangen der Partei oder von Amtswegen nach den gesetzlichen Bestimmungen Inventuren aufzunehmen sind, diese auch im Stämpel als solche zu behandeln sind.

Zweitens: daß die gerichtlichen Verordnungen zur Eintantwortung der Verlassenschaften nach den §§. 55 und 66 des Stämpelgesetzes ohne Unterschied, ob die Verlassenschafts-Activen die Passiven übersteigen oder nicht, dem Stämpel unterliegen.

Drittens: daß die artikulirten Zeugen-Aussagen in Streitsachen vermöge des §. 43 des Stämpelgesetzes allerdings schon ursprünglich auf gestämpeltem Papier aufgenommen werden müssen, und wegen Hereinbringung sich nach §. 104 zu achten ist.

Viertens: daß auch die auf Ersuchen fremder Behörden veranlaßten Einvernehmungen in Partei-Sachen auf gestämpeltem Papier aufgenommen werden müssen, wobei es den Behörden überlassen bleibt, sich zu diesem Zwecke das nöthige Stämpelpapier zuzusenden, oder nachträglich zu vergüten.

Fünftens: daß nur jene Gesuche, welche das ausdrückliche Begehren um Ausfertigung eines Edictes enthalten, dem für solche Gesuche vorgeschriebenen Stämpel unterliegen, nicht aber auch jene, welche, ohne dieses Begehren zu enthalten, die Ausfertigung eines Edictes zur Folge haben.

Sechstens: daß die bei den nicht landesfürstlichen Gerichten aufgenommenen Licitations-Protokolle, so lange sie nicht von den Parteien gefertiget werden, und sohin nicht als solche erscheinen, welche die Stelle von Urkunden vertreten, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Meistboth, dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen unterliegen, und

Siebentens: daß der §. 66 des Stämpelgesetzes bei der Bestimmung des Stämpels für die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens nicht unterscheide, ob diese Verordnung an den Pupillen oder Curanden, oder das Depositen-Amt ergehe, und diese Unterscheidung daher auch bei der Anwendung dieser Bestimmung des genannten Paragraphes nicht gemacht werden dürfe, somit in dem Sinne des §. 66 des Stämpel- und Targesetzes überhaupt jene Anordnung dem Stämpel zu unterziehen ist, in Folge welcher dem Minderjährigen oder Curanden sein Vermögen zur freien Verwaltung erfolgt wird.

56.

Hofkammerdecret vom 3. März 1841, Z. 9677/1124 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. n. M.).

Einige Erläuterungen des Stämpel- und Targesetzes enthaltend.

Das k. k. Landrecht in Lemberg hat hinsichtlich des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 folgende drei Anträge gemacht:

Erstens: daß für die Verlassenschaften, welche 100 fl. nicht übersteigen, die Stämpel- und Taxfreiheit ausgesprochen werde.

Zweitens: daß die den Armen im §. 90 des oberwähnten Gesetzes zugestandene Stämpelfreiheit auf das adeliche Richteramt ausgedehnt werde.

Drittens: daß die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle der Gerichte, welche sie in Folge des dritten und vierten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zur Erforschung und Sicherstellung des Vermögens mittelloser Pupillen, wie auch bei Untersuchungen in Folge der §§. 178 und 273 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren, oder über die Erziehung der Pupillen aufnehmen, vom Stämpel frei bleiben dürfen.

Ferner hat das genannte Landrecht um die Entscheidung der Fragen angesucht:

Viertens: ob die Parteien, welche bisher die Vormerkung der Gebühren genossen haben, in ihren, vor dem 1. November 1840 anhängig gemachten Rechtsstreiten diese Gunst ohne neuerliche Ausweisung ihrer Armuth fortgenießen können? und

Fünftens: ob die Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlassenschaftsmassen (Curator massae jacentis) gleichfalls bei ihren Eingaben den Stämpel gebrauchen müssen.

Hierüber hat die k. k. oberste Justizstelle nach vorläufiger Rücksprache mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer unter dem 23. Februar 1841, Z. 1096/148 an das k. k. Appellations-Gericht in Lemberg zur eigenen Darnachachtung, und jener der untergeordneten, hiervon in Kenntniß zu setzenden Justizgerichte das Decret erlassen, und zwar ad 1. und 2. könne dem gestellten Antrage keine Folge gegeben werden; ad 3. seien die ämtlichen Verhandlungen, welche die Gerichte Kraft der ihnen zustehenden obersten Aufsicht und Curatel über mittellose Pflegebefohlene vollbringen, nach §. 81, Zahl 5 und 6 des neuen Stämpel- und Targesetzes ohnehin stämpelfrei, so wie auch die in Folge der §§. 178 und 273 des bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmenden Erhebungen und Untersuchungen theils offenbar als eine Art Disciplinar-Strafverfahren unter dem §. 81, Zahl 4 fallen und stämpelfrei sind, theils aber als ämtliche Verhandlungen im Interesse der allgemeinen Sicherheit gleichfalls unter die schon oben berufenen Zahlen 5 und 6 des §. 81 subsumirt werden müssen.

Der Punct ad 4. sei in dem hohen Hofkammerdecrete vom 27. October 1840, Z. 40,817 bereits dahin erledigt, daß die Parteien, welche gesetzlich das Armenrecht noch vor dem 1. November 1840 erlangt haben, keines neuerlichen Armuthszeugnisses nach den Bestimmungen des Circulares vom 1. Sept. 1840 [1]) bedürfen, sondern in demselben, noch vor dem 1. November 1840 begonnenen Rechtsstreite auf der Grundlage des bereits

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1840, III. Bd., 9. Heft, S. 123, Nr. 169.

hergestellten Beweises der Armuth die im §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes zugestandene Stämpelfreiheit zu genießen haben werden.

Ad 5. könne die Anwendung der in dem §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes für den Curator absentis angeordneten Stämpelvormerkung auch auf den Curator massae jacentis Statt haben.

57.

Hofkanzleidecret vom 4. März 1841, Z. 5273 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 22., in Oesterreich ob der Enns am 24. und in Böhmen am 26. März 1841).

Die Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit betreffend.

Seine k. k Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. wegen Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der landesfürstlichen Erbsteuer Folgendes zu bestimmen geruhet:

Erstens. Die bloß zugefristeten Erbsteuerbeträge, rücksichtlich deren das Recht der Forderung vor dem 1. November 1840 eintrat, sind bis zur vollen Einzahlung einzuheben.

Zweitens. Die Annual-Erbsteuerbeträge sind bis zum Eintritte des Zeitpunctes ihres Erlöschens noch fortan zu entrichten; ausgenommen hiervon sind jene Annual-Erbsteuerbeträge, welche von Bezügen solcher Betheilten herrühren, die vor dem 1. November 1840 gestorben sind, und die nach diesem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 für sichergestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

Drittens. Die sichergestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzuheben, wenn der Verlassenschafts-Bestandtheil, für dessen Versteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

Viertens. Von Militär-Cautions-Capitalien, welche den Witwen von Officieren als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzuheben, wenn der Tod der Officiere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. November 1840 erfolgt ist, wenn jedoch dieser Tod am 1. November 1840 oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

Fünftens. Das Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritte des neuen Tax- und Stämpelgesetzes, das ist: mit 1. November 1840 aufzuhören.

Sechstens. Bei Leibrenten-Verträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Renten-Besitzers zu entrichten, wenn die im §. 14 des Erbsteuer-Patentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todesfall möge vor oder nach dem 1. November 1840 eingetreten sein. Eben so hat

Siebentens bei lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenusses die Erbsteuer-Entrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben sein.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 1. September 1840, die Auflassung der l. f. Erbsteuer mit Einführung des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 betreffend [1]), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

58.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinigten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 5. März 1841, Z. 3599/919.

Das von den ungarischen Zucker-Raffinerien an ihren Zuckerhüten anzubringende Fabrikszeichen betreffend.

Zu Folge einer Eröffnung der königl. ungarischen Hofkammer vom 20. Jänner 1841, Z. 2310 ist über das Fabrikszeichen, welches an dem Boden der Zuckerhüte anzubringen ist, die in den, ausländisches Zuckermehl verarbeitenden dortländigen Zucker-Raffinerien erzeugt werden, Folgendes festgesetzt worden:

1. Dieses Zeichen hat aus der römischen Zahl I und einer über dieselbe zu setzenden arabischen Zahl zu bestehen.

2. Für die in Ungarn gegenwärtig bestehenden zwei Zucker-Raffinerien zu Oedenburg und Pesth sind die Zahlen 112 und 113 gewählet worden; wornach das Fabrikszeichen der Oedenburger Raffinerie 112/I, und der Pesther 113/I sein wird.

3. Den Inhabern der Zuckersiedereien bleibt freigestellt, nebst der arabischen und römischen Zahl, auch noch andere Zeichen, wenn sie es angemessen finden, an den Zuckerhüten oder Broden anzubringen, dagegen machen die beiden Zahlen ein Erforderniß der Bezeichnung aus, ohne welches das Fabrikszeichen an den Erzeugnissen der zur Anwendung dieses Zeichens verpflichteten Zuckersiedereien als nicht vorhanden zu betrachten ist, und die für den Fall des Abganges der vorgeschriebenen Bezeichnung durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Folgen einzutreten haben.

4. In den Bolleten, über die aus Zuckersiedereien, denen zur Bezeichnung ihrer Raffinate eine arabische Zahl vorgezeichnet wurde, herrührenden Raffinate, ist bloß diese, im Boden der Zuckerhüte eingedruckte Zahl, folglich mit Hinweglassung der römischen Zahl, und des von dem Inhaber der Zuckersiederei etwa gewählten besonderen Zeichens deutlich aufzuführen.

Bei anderen, der Bezeichnung nicht empfänglichen Erzeugnissen einer solchen Zuckersiederei ist sich zur Namhaftmachung der Fabrik bloß der, für dieselbe bestimmten arabischen Zahl zu bedienen, ohne daß es erforderlich ist, den Standort der Fabrik und den Namen ihres Inhabers anzugeben.

Hiervon werden daher die unterstehenden Behörden, Aemter und Wachanstalten zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1840, III. Bd., 9. Heft, S. 422, Nr. 165.

59.

Hofkammerdecret vom 6. März 1841, Z. 7146/244 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 10., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 15., in Steiermark am 21. und in Tirol und Vorarlberg am 22. April 1841).

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr von Filztafeln zu Clavier-Instrumenten, von getheertem Filze zu Unterlagen für Eisenbahnschienen, dann von sogenannten papinianischen Kochtöpfen aus Gußeisen.

In Folge der allerhöchsten Entschließungen vom 12. Jänner und 9. Februar l. J. wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Einfuhr von ausländischen Filztafeln, welche die Bestimmung haben, als innere Bestandtheile von Clavier-Instrumenten verwendet zu werden, wird allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit vierzig Kreuzern Conventions-Münze vom Wiener Pfunde netto festgesetzt.

   Der Ausfuhrzoll auf derlei Filztafeln beträgt einen Pfennig Conventions-Münze vom Wiener Pfunde sporco.

2. Getheerter Filz, der zu Unterlagen für Eisenbahnschienen aus dem Auslande eingeführt wird, unterliegt der Eingangsgebühr nach dem für den Polierfilz bestehenden Tarifssatze mit fünfzig Kreuzern Conventions-Münze per Wiener Centner netto, und der Ausfuhrzoll von solchem Filze ist mit fünf und zwanzig Kreuzern Conventions-Münze per Wiener Centner sporco zu entrichten.

3. Die sogenannten papinianischen Kochtöpfe (Digesters) von Gußeisen dürfen gegen Entrichtung der Einfuhrgebühr von sechs Gulden vierzig Kreuzern Conventions-Münze für den Wiener Centner netto allgemein aus dem Auslande bezogen werden. Als Ausfuhrwaare sind solche Töpfe mit der Ausgangsgebühr von zwei Kreuzern zwei Pfennigen in Conventions-Münze vom Wiener Centner sporco belegt.

Die Verzollung der unter den vorstehenden Zahlen bezeichneten Gegenstände bei der Einfuhr aus dem Auslande ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt; die Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Ausland darf bei jedem Zollamte geschehen.

Kommen solche Gegenstände als inländische Erzeugnisse im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie mit Ungarn und Siebenbürgen vor, so sind die Filztafeln so wie die papinianischen Töpfe von Gußeisen nach den Gebühransätzen jener umfassenderen Waaren-Artikel in dem allgemeinen Zoll- und im Dreißigst-Tarife, welche diese Gegenstände in sich schließen, der getheerte Filz zu Eisenbahn-Unterlagen aber nach dem Zoll- und Dreißigst-Ausmaße für Polierfilz zu behandeln.

Die Wirksamkeit dieser Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

60.

Hofkammerdecret vom 9. März 1841, Z. 61,964/1704 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinigten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. n. M.)

Merkmale des Rundstahles und Stahldrahtes.

Man hat wahrgenommen, daß Rundstahl und Stahldraht, welche dem äußeren Ansehen nach mit einander viel Aehnlichkeit haben, bei der Zollbehandlung mehrmals verwechselt werden, und dadurch einerseits das Zoll-Gefäll verkürzt, andererseits die Parteien in Strafverhandlungen verwickelt werden können.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, und bei den ausübenden Aemtern, welche es betrifft, ein übereinstimmendes, den Tarifs-Anordnungen entsprechendes Verfahren herzustellen, werden folgende Merkmale zur Unterscheidung dieser beiden Tarifs-Gegenstände bekannt gemacht:

Unter Rundstahl wird jene Stahlgattung verstanden, welche in einer runden Form ausgehämmert oder ausgewalzt ist, eine matte Oberfläche und ein graues unansehnliches Aeußere hat, größeren Theils in geraden, bisweilen aber auch, jedoch nur in ein Mal umgebogenen Stäben vorkommt, deren Durchmesser manchmal wohl nur einige Linien beträgt, in der Regel aber viel dicker ist, und nicht selten einige Zolle erreicht.

Der Stahldraht unterscheidet sich von dem Rundstahle dadurch, daß er zwar auch durch Walzen oder Zangen, aber immer durch künstlich zubereitete Zieheisen gezogen ist, daher eine glatte und lichte Oberfläche hat, und eine besondere Dehnbarkeit, Geschmeidigkeit und Elasticität besitzt; vermöge welcher Eigenschaften er bald in größere, bald in kleinere Kränze gewunden werden kann, die beim Oeffnen elastisch auseinander springen.

Uebrigens kommt der Stahldraht immer in mehrfachen Windungen und in kleineren Dimensionen vor.

Obgleich diese Merkmale in den meisten Fällen hinreichend sein werden, um den Rundstahl von dem Stahldrahte zu unterscheiden, so wird doch festgesetzt, daß in allen zweifelhaften oder streitigen Fällen der Durchmesser zum vorzüglichsten Anhaltspuncte der Entscheidung genommen werde; dergestalt, daß jede Stahlgattung, die als Rundstahl angegeben wird, wie Stahldraht anzusehen und zu behandeln sein wird, wenn ihr Durchmesser weniger, als zwei Linien beträgt; dagegen bei einem Durchmesser von zwei Linien und darüber als Rundstahl mit 3 fl. 30 kr. für den Centner in die Eingangs-Verzollung zu nehmen ist. Nach diesen Andeutungen ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

61.

Hofkammer-Präsidialdecret vom 12. März 1841, Z. 238/P.P. (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. n. M.).

Ueber die Behandlung der bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde fruchtbringend angelegten baren Cautionen, Vadien und Depositen.

In Absicht auf die, bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde fruchtbringend angelegten baren Cautionen, Vadien und Depositen wird das bestehende Verfahren folgender Maßen geregelt:

Die Zurückzahlung der, bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde fruchtbringend angelegten baren Cautions-, Vadien- und Depositen-Capi-

tale hat, in Absicht auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie, — mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen und des lombardisch-venetianischen Königreiches, — von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse unter gleichzeitiger Ausgleichung der hieran entfallenden Interessen, an die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cassen in der Regel wie bisher, unter Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten Modalitäten und daher gegen dem zu erfolgen, daß die Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse von den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern die mit der Rückzahlungs-Clausel zu versehende Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse über die angelegten Cautionen und Depositen zurück erhalte, und hinsichtlich der auszugleichenden Interessen wie bisher die entsprechende ungestämpelte Amts-Quittung überkomme.

Nur wird in Absicht auf diese Rückzahlungs-Clausel, welche die Stelle der ämtlichen Abquittirung über das Capital vertritt, in so ferne eine Neuerung einzutreten haben, daß in derselben bloß das zurückzuzahlende Capital mit Buchstaben ausgedrückt werde, welche Angabe mit Buchstaben in jenen Fällen, wo auch capitalisirte Interessen vorkommen, sich darauf zu beschränken haben wird, daß die Beträge des ursprünglichen Capitals und der capitalisirten Interessen mit Ziffern, und nur die hieraus sich ergebende Summe mit Buchstaben ersichtlich gemacht werden.

Von den auszugleichenden Interessen braucht in der Rückzahlungs-Clausel keine umständliche Erwähnung gemacht zu werden, und es genügt, wenn in der Clausel im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Ausgleichung dieser Interessen gleichzeitig erfolge.

Die erwähnten unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cassen hingegen haben in Zukunft die von der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse zurückerhaltenen Cautions- und Depositen-Capitale und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen den betheiligten Cautionanten und Deponenten nur

1. gegen Uebernahme des Decretes oder Bescheides, womit Letztere zur Rückerhebung ihrer Cautionen oder Depositen und der auszugleichenden Interessen ermächtiget wurden;
2. gegen Einziehung der, den Parteien bei dem ursprünglichen Erlage der Capitale hinausgegebenen Legscheine, und rücksichtlich der Cautionen der denselben erfolgten ämtlichen Abschriften der Original-Empfangsbestätigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse, endlich
3. gegen von den Percipienten sowohl über das Capital als die Interessen abgesondert auszustellende vorschriftmäßig gestämpelte Quittungen auszubezahlen.

Diese vier den Cautionanten oder Deponenten abzunehmenden Documente haben nebst dem, den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern und Cassen von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde ertheilten Decrete, womit solche mit der gedachten Rückzahlung beauftragt wurden, zum Journals-Belege der eben erwähnten Cassen und Aemter zu dienen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Percipienten-Quittungen über das zurückgezahlte Capital und die dabei ausgeglichenen Interessen dem Stämpel unterliegen, hat nur dann einzutreten, wann sie Depositen-Aemtern oder Behörden, ärarischen Fabriken oder andern öffentlichen, aus dem Staatsschatze ganz oder zum Theile dotirten Fonden und Anstalten in

der Art gehören, daß die Stämpel-Taxe aus dem Aerar gezahlt werden müßte.

Häufig tritt ohnehin bei solchen öffentlichen Anstalten, wenn selbe zu ihren Gunsten die Depositen-Capitals-Anlegung und Behebung bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde selbst besorgen (wie dieß zum Beispiele hinsichtlich eines, der hiesigen Porzellan-Fabrik gehörigen Depositums geschehen kann), der Fall ein, daß die Ausstellung einer Percipienten-Quittung über das Capital ganz hinweg fällt, indem in dem eben angedeuteten Falle die von der behebenden Anstalt auf der in ihren Händen befindlich gewesenen Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse nach dem §. 36, lit. d des Unterrichtes über die Manipulation für diese Casse beigefügte Rückzahlungs-Clausel die Stelle der Percipienten-Quittung über das zurückerhaltene Capital vertritt, und nur in Absicht auf die auszugleichenden Interessen wie bisher eine ungestämpelte Abquittirung zu geschehen hat.

Noch ist in Ansehung jener Depositen, welche bei dem Tilgungs-Fonde von verschiedenen, von der Stämpel-Taxe nicht befreiten Anstalten und Körperschaften, wie z. B. der Spar-Casse, den Ständen u. s. w. ohne Intervenirung von Staats-Cassen und Aemtern hinterlegt werden, zu beobachten, daß diese Anstalten in jenen Fällen bei dem Empfange der, von der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse zurückgezahlten Depositen und der hieran ausgeglichenen Interessen, so ferne diese Depositen-Capitale und Interessen nicht an Parteien gegen gestämpelte Quittungen hinausgezahlt werden, nebst der Zurückstellung der Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse über Capital und Interessen abgesonderte gehörig gestämpelte Quittungen auszufertigen haben.

62.

Kundmachung der k. k. böhmischen Oberpost-Verwaltung vom 26. März 1841.

In Folge Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer wird in dem, an der Poststraße zwischen den Poststationen Horazdiowitz und Klattau gelegenen Orte Zamlekau im Klattauer Kreise in Böhmen eine Postrelais-Station bestehen und mit dem Monate April d. J. in Wirksamkeit treten.

Das Postausmaß ist sowohl zwischen Horazdiowitz und Zamlekau, als zwischen diesem Orte und Klattau mit $1^1/_8$ Post festgesetzt.

Berichtigungen.

Im II. Hefte, Notizenblatt, S. 54, Z. 12 v. o. lies: »national-öconomistischer« statt: »öconomischer.«

Ebd. Z. 15 v. o. lies: »verständlicher« statt: »verständiger.«

Miscellen.

Ausländisches Institut zur Erforschung der Abwesenden, Einbringung der Verlassenschaften ꝛc.

Die Tendenz dieses seit vielen Jahren bestehenden, doch aber allhier vielleicht noch wenig bekannten, Institutes ist dahin gerichtet, den vom Orte des Todfalles entfernten Erben und Legataren, so wie auch sonstigen Berechtigten zum wirklichen Besitze und Genuß ihrer Ansprüche zu verhelfen, namentlich auch Erben und Theilnehmer, deren Existenz und Aufenthalt unbekannt ist, auszuforschen, Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheine und andere Urkunden aus entfernten Ländern zu verschaffen u. dgl.

Diese Anstalt hat, wie es ihr Zweck erfordert, an vielen Orten, auch in überseeischen und außereuropäischen Ländern Correspondenten und Bestellte. Die Zahl der von ihr geschriebenen Briefe belief sich im verflossenen Jahre (1840) hoch über 3000. — Für Oesterreich ist in Betreff ihres Wirkens beachtenswerth, daß durch ihre Vermittelung die früher unbekannten Erben eines schon im Jahre 1792 in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen österreichischen Hauptmannes, dann anderer, in den Jahren 1812 und 1824 hierorts verstorbener Erblasser glücklich aufgefunden und so zur Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Ansprüche geführt wurden.

Für Oesterreich ist Dr. Schuller, Civil- und Militär-Agent (in Wien, Bauernmarkt, Nr. 597) der Bevollmächtigte dieses Institutes.

Bibliographische Notizen.

54. Schematismus des Hrzgth. Steiermark f. 1841. 8. Grätz. 2 fl. 30 kr.

55. Schematismus für das Markgrfth. Mähren u. das Hrzgth. Schlesien auf das Jahr 1841. Brünn (Gastl). 1 fl. 36 kr.

56. Schematismus f. das Laibacher Gouvernements-Gebieth im Königreich Illirien f. 1841. 8. Laibach (Eger). 54 kr.

57. Schematismus von Tirol u. Vorarlberg f. 1841. 8. Innsbruck. 1 fl. 40 kr.

58. Alphabet. Auszug aus dem I. u. II. Hptst. des Stämpelgesetzes v. 27. Jänner 1840 von J. A. R. R. 8. Grätz. 30 kr.

59. Sammlung der polit. Gesetze u. Verordnungen f. Mähren u. Schlesien. 21. Bd. (1. Jänner bis 31. December 1839.) 8. Brünn. 1 fl. 36 kr.

60. Fink (Franz Ser.). — Tabellarische, allgemeine faßliche Uebersicht der zu entrichtenden Stämpelgebühren. 4. Innsbruck (Rauch u. Wagner). 20 kr.

61. Krziſch (Joſ. Friedr.). — Prakt. Handbuch zur Ausmittlung aller Verunreinigungen u. Verfälſchungen der in der Landes-Pharmakopoe v. J. 1836 enthaltenen Heilmittel ꝛc. ꝛc. 8. Wien (Ueberreiter). 1 fl 20 kr.

62. Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf v.). — Oeſterreichs geiſtliche Angelegenheiten, in ihren politiſch-adminiſtrativen Beziehungen. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 6 fl.

63. Amati (Dr. A.). — Manuale completo del pignorante. 8. Mil. (Visaj). 1 lir. 50 cent.

64. Castelli. — Manuale teorico-pratico-legale sui fallimenti. 8. Mil. (Visaj). 2 lir.

65. Cotta Morandini (Dr. Nat.). — Commenti nuovi ai Codici di finanza. fasc. 9. — 2 lir. 50 cent.

66. Castelli (G. A.) — Paragrafi del Cod. civ. etc. 2da edizione. 10. suppl. 8. Mil. (Carrara). 2 lir.

67. Cenni statistico-economici sull' industria e sul commercio di Treviglio. 8. Mil. (Messaggi). 1 lir.

68. Baroaldi. — Dizionario della legislazione austr. intorno la sanità pubblica continentale e la pubblica beneficenza. 4. fasc. I. Padova (Sicca). 2 lir.

69. Foramiti. — Manuale di giurisprudenza feudale. 8. Venez. (Gondoliere). 3 lir.

70. Pastoret. — Storia della legislazione. fasc. 9. 10. 4. Venez. (Gondol). 2 lir. 50 cent. per fasc.

71. Prontuario alfabetico pei bolli nel R. L. V. 12. Pad. (Crescini).

72. Prontuario pei forensi e privati riguardante la sovr. pat. 27. genn. 1840. 8. Pad. (Crescini). 25 cent.

73. Manuale alfabet. delle sovrane pat. 27 genn. 1840 sul bollo. Venez. (Ant.). 8 lir. 50 cent.

74. Prontuario per conoscere e colpo d'occhio le varie classe dei bolli. 8. Verona (Ant.). 1 lir. 25 cent.

75. Analisi del contratto di denari dati a frutto, e conciliazione delle opinioni interno alla giustizia del medesimo. 8. Venez. (tip. armen.). 4 lir. 50 cent.

76. Draghi. — Il metodo di collazione proposto dal cav. prof. Wagner non è conforme all' imper. Cod. austr. 8. Venez. (Antonelli). 1 lir.

77. Puffendorf. — Il Diritto di natura e delle genti. fasc. 12. 4. Este (Longo). 1 lir.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joſ. v. Grünfeld, Rath des ſteiermärkiſchen Landrechtes, erhielt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand den Charakter eines wirklichen Appellationsrathes.

Hr. Joſeph v. Weingarten, Gouverneur von Illirien, wurde in den öſterr. Freiherrnſtand erhoben.

Hr. Joſeph Wache, k. k. Kammerdiener, erhielt die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Joſeph Zinner, k. k. Forſtmeiſter im Auhofe, erhielt die große goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Dr. Johann Theobald Held, emeritirter Rector und Decan der Prager Univerſität, und Hr. Auguſt Ruziczka, Adjunct des böhmiſchen Fiscalamtes, erhielten den kaiſ. Raths-Titel.

Beförderungen.

Hr. Cameralrath Pius Ragg, erhielt die Stelle eines Vorſtehers der Korneuburger Bezirks-Verwaltung.

Hr Vincenz v. Koppel, Kameralrath in Böhmen, erhielt die erſte Rathsſtelle bei der ſteiermärkiſch-illiriſchen Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Hr. Moritz Ritter v. Lucam wurde zum Vorſteher des bei der k. k. allgemeinen Hofkammer errichteten Rechnungs-Departements mit dem Range und Charakter eines wirklichen Regierungsrathes ernannt.

Hr. Dr. Anton Haimberger, Profeſſor des römiſchen Civilrechtes und des Kirchenrechtes an der Lemberger Univerſität, wurde zum galiziſchen Appellationsrathe ernannt.

Hr. Procop Graf v. Lazansky, Rath der k. k. böhmiſchen Kameral-Gefällen-Verwaltung, wurde zum wirklichen Regierungsrathe bei der k. k. allgemeinen Hofkammer ernannt.

Hr. Leopold Edler v. Blumfeld, Hofrath der k. k. oberſten Juſtizſtelle, wurde zum Vice-Präſidenten des k. k. nied.-öſterr. Appellationsgerichtes ernannt.

Notizenblatt

für den Monat Mai 1841.

Inländiſche Literatur.

Das öſterreichiſche Strafgeſetz über Verbrechen ſammt den dazu gehörigen Verordnungen (?). Herausgegeben von J. E Waſer, Doctor der Rechte und k. k. Profeſſor des Natur- und öſterr. Criminalrechts an der k. k. Univerſität zu Innsbruck. Wien, gedruckt und im Verlage von Carl Gerold. 1839. 8. VIII und 542 S.

(Schluß.)

In Beziehung auf das in meinen früher berufenen Bemerkungen (8. Heft des Jahrg. 1841 dieſer Zeitſchr., S. 168 u. 180) aufgeſtellte II. und III. Erforderniß einer ähnlichen Compilation — zweckmäßiges Syſtem und dieſem conforme Einreihung der einzelnen Supplemente — verdient das vorliegende Werk die Anerkennung, daß es, nach dem Muſter der von den in meinen erwähnten Bemerkungen genannten Schriftſtellern herausgegebenen gleichartigen Sammlungen, dasjenige, was mitgetheilt wurde, nach einem im Allgemeinen leicht überſichtlichen Plane in zweckmäßiger Aneinanderreihung des Einzelnen darſtellt. Ich habe die dießfällige Anlage dieſes Werkes ſchon früher auseinander geſetzt: der Hr. Verf. ſelbſt deutet ſie im Weſentlichen im Vorworte alſo an: »Ich habe dieſelben (die Verordnungen) in chronologiſcher Ordnung bei jenen Paragraphen eingeſchaltet, bei welchen ſie füglich zuerſt angeführt werden konnten, die Beziehungen derſelben aber auf nachfolgende Paragraphe (bei dieſen) durch kurze Noten angedeutet.» — Das Für und Wider dieſes im Allgemeinen gewiß zweckmäßigen Syſtems habe ich ſchon a. a. O. ad II. zuſammen zu faſſen verſucht, und es iſt für dasſelbe gewiß nicht die geringſte Empfehlung, daß unſere ausgezeichnetſten Schriftſteller in dieſer Art Werke, welche eben dort näher bezeichnet wurden, unter allgemeinem

Beifalle dieſes Syſtem beobachten. — Allein zu bedauern bleibt es, daß der Hr. Verf. der vorliegenden Sammlung in dieſelbe nicht auch jene weſentliche Verbeſſerung dieſes Syſtems eingeführt hat, welche gleichfalls nach meinen erwähnten Auseinanderſetzungen Winiwarter in der Compilation zum a. b. G. B. und nach ihm Weſſely in jener zu den G. O. beobachtet haben, wornach nämlich bei ſolchen Geſetzesſtellen und beziehungsweiſe Novellen, welche mehrere von einander ganz verſchiedenartige Puncte normiren, auch eine Abſonderung derſelben von einander gemacht wird, ſo daß die bei einem ſo gearteten Paragraphe anzuführenden Novellen eben je nach dieſem verſchiedenen Inhalte in mehrere Abtheilungen geſondert, und etwa noch mit beſtimmten Ueberſchriften verſehen, einzuſchalten wären, wobei das Ganze gewiß in lichtvollere Klarheit geſetzt würde. So ſehr nun dieſe Verbeſſerung durch ſo rühmliche Antecedentien angedeutet war, ſo nahe ſie gerade bei dem Str. G. B. in einzelnen Stellen desſelben durch die ſchon im Geſetze liegende Abtheilung in mehrere Puncte beinahe dictirt vorlag [1]), ſo hat ſie dennoch der Hr. Verf. leider gar keiner Aufmerkſamkeit gewürdiget, ſondern die zu einem beſtimmten Paragraphe ihm in irgend einer Beziehung einzuſchalten geſchienenen Novellen ohne alle weitere Sichtung bei demſelben in chronologiſcher Ordnung angeführt. Hierdurch wird nun, wenigſtens bei Geſetzesſtellen von ſolchem vielartigen Inhalte, die Ueberſicht ungemein erſchwert, was gerade bei Studierenden, für welche der Hr. Verf. zunächſt ſchrieb, ſehr mißlich iſt, und dieſer Uebelſtand wird dadurch noch geſteigert, daß öei keiner von jenen Novellen, welche durch ſpätere ganz oder theilweiſe aufgehoben wurden, dieſer Umſtand bemerkt wurde, und ſo wird der Studierende beim Selbſtſtudium wohl leicht in den Irrthum inducirt werden, als ob z. B. die §§. 14, 430 und 431 des Str. G. B., die Hofdecrete vom 1. October 1821, Nr. 1805 (auf Seite 26 vorkommend); — vom 24. Jänner 1816, Nr. 1204 (S. 39); — vom 24. April 1829, Nr. 2395 (S. 45); — vom 9. September 1808, Nr. 858 (S. 65); — vom 15. September 1820, Nr. 1702 der J. G. S. (S. 390) u. m. a. noch in voller Geſetzeskraft beſtänden, während dieß vermöge ſpäterer Geſetze nicht mehr der Fall iſt. — Auch die Einreihung der einzelnen Supplemente zu den verſchiedenen Paragraphen des G. B. iſt nicht immer ganz glücklich ausgefallen, und gewiß würde der Hr. Verf. ſelbſt, bei nochmaliger ſorgfältiger Erwägung, anerkennen müſſen, daß manche Novelle wohl ſchwerlich zu jenem Paragraphe gehöre, bei welchem ſie in Wirklich-

[1]) Z. B. bei den einzelnen Abſätzen des K. M. P., bei den §§. 23, 151—156, 178, 180, 221 u. m. a.

keit eingeſchaltet wurde, ſo wie, daß er auch in dieſer Rückſicht den von ihm ſelbſt an ſich ſehr richtig gewählten Standpunct thatſächlich oftmals wieder verläugnet habe, wornach jede Novelle bei jenem Paragraphe eingeſchaltet ſein ſoll, bei welchem ſie füglich zuerſt angeführt werden konnte (und ſollte). — Ich habe dießfalls ſchon oben bei Würdigung der Vollſtändigkeit in Anſehung des K. M. P., des §. VI der Einleitung und des §. 7 des Str. G. B. rückſichtlich einiger Novellen die Bemerkung gemacht, daß dieſelben füglich ſchon bei dieſen Geſetzesſtellen hätten bemerkt werden ſollen, während ſie an viel ſpäteren Orten vorkommen. Zu dieſen Bemerkungen geſellen ſich aber noch im Einzelnen bei Weitem mehrere ähnliche Mißverhältniſſe. So bezieht ſich z. B. das Hofdecret vom 20. November 1817, Nr. 1387 der J. G. S. doch ausdrücklich auf den §. 2, lit. d., und wurde von dem Hrn. Verf. erſt beim §. 168 eingeſchaltet. — Eben ſo dürfte das von dem Hrn. Verf. beim §. 20 eingereihte Hofdecret vom 3. Jänner 1805 (über die Aufhebung der früheren Taxe für die Vollziehung einer körperlichen Züchtigung) wohl kaum mit dem §. 20 in einer Verbindung ſtehen, ſondern vielmehr zum §. 526 gehören, auf welchen es ſich zum Ueberfluſſe ausdrücklich beruft, bei welchem es aber der Hr. Verf. nicht einmal anmerkungsweiſe citirt hat. — Das von dem Hrn. Verf. beim §. 14 eingeſchaltete Cabinetsſchreiben vom 25. Juli 1818, Nr. 1479 der J. G. S. (über die Verwandlung des geſetzlich beſtimmten Strafortes in einen anderen) gehört offenbar nicht hierher, ſondern zu den §§. 457 und 458; — gleichwie die beim §. 20 eingereihte nieder-öſterr. Appellationsgerichtsverordnung vom 5. Jänner 1815, da ſie von dem ärztlichen Gutachten über den Geſundheitszuſtand des Inquiſiten nicht in Anſehung der Vollziehbarkeit der körperlichen Züchtigung (wovon der §. 20 handelt), ſondern hinſichtlich der Anwendbarkeit ſchwerer Kerkergrade ſpricht, vielmehr beim §. 11 oder 13 und 14 beizufügen geweſen wäre. — Sonderbar iſt es, daß das Hofdecret vom 2. Auguſt 1815, Nr. 1164 der J. G. S. (über die Concurrenz einer Gefällsübertretung mit einem Verbrechen) zum §. 29, die doch ganz analogen mehrfachen Verfügungen aber über das Zuſammentreffen einer Uebertretung des Verbotes des Waffentragens mit einem Verbrechen beim §. 28 eingeſchaltet erſcheinen, und noch ſonderbarer wird dieſes Verhältniß dadurch, daß von den letzteren Beſtimmungen, ungeachtet ſie, wie geſagt, ſonſt ausnahmslos beim §. 28 erſcheinen, die neueſte derſelben, nämlich das Hofdecret v. 11. April 1834, Nr. 2651 der J. G. S., dennoch wieder erſt beim §. 29 angeführt wird. — Das von dem Hrn. Verf. erſt zum §. 52 mitgetheilte Patent vom 24. October 1837 gehört doch ſchon in doppelter Beziehung zu den §§. 31—34, in ſo ferne es nämlich einerſeits in ſeinem

ersten Artikel jedes Unternehmen gegen die Verfassung des deutschen Bundes in strafgesetzlicher Beziehung dem Angriffe auf die Verfassung des österreichischen Staates selbst gleich stellt, und dadurch den Inhalt des §. 32 erweitert hat, und in wie weit es andererseits im zweiten Artikel die Auslieferung von fremden Verbrechern in gewissen Fällen festsetzt, und eben hierdurch wieder den Inhalt der §§. 31 und 33 beschränkt. Dennoch wird bei all diesen Paragraphen jenes hochwichtigen Gesetzes mit keiner Sylbe eine Erwähnung gethan. — Beim §. 34 schaltet der Hr. Verf. das Hofdecret vom 9. September 1808, Nr. 858 der J. G. S. (wegen Evidenzhaltung der Landesverwiesenen) ein, während es richtiger entweder beim früheren §. 22, oder noch genauer, da diese Bestimmung sich nicht auf die Strafe der Landesverweisung selbst, sondern nur auf gewisse, hierbei zu beobachtende Manipulations-Vorschriften bezieht, dem §. 453 beigefügt werden sollte; wollte es aber der Hr. Verf. einmal beim §. 34, weil da als für einen speciellen Fall auch von der Landesverweisung die Rede ist, einreihen, so war die Hinzufügung des (hier ganz mit Stillschweigen übergangenen, und erst auf S. 375 vorkommenden) Hofdecretes vom 30. October 1818, Nr. 1514 der J. G. S. um so unerläßlicher, da durch dieses spätere Gesetz jenes frühere wieder außer Kraft gesetzt worden war. — Das Hofdecret vom 13. Juni 1817, Nr. 1337 der J. G. S., welches der Hr. Verf. erst beim §. 85 anführt, war schon früher, nämlich beim §. 17 oder doch mindestens beim §. 45 einzuschalten, da es in seinem zweiten Theile Erläuterungen über die gesetzlich zugelassenen Verschärfungsarten des schweren Kerkers im Allgemeinen gibt. — Das Hofdecret vom 15. Mai 1824, Nr. 2007 der J. G. S., welches der Hr. Verf. zum §. 92 abdrucken ließ, hat mit der in diesem Paragraphe vorkommenden Begriffsbestimmung des Verbrechens der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere gar nichts zu schaffen, sondern gibt nur gewisse, beim Criminal-Verfahren zu beobachtende Manipulations-Vorschriften, welche ausschließend in financiellen Vorsichten und Maßnahmen motivirt sind, und gehört eben deßwillen nicht hierher, sondern in den zweiten Abschnitt, etwa zum §. 305, bei welchem der Hr. Verf. auch wirklich die Hofdecrete vom 27. Juni 1805, Nr. 737, vom 16. November 1810, Nr. 917, und vom 22. Februar 1811, Nr. 931 der J. G. S. anführt, welche letzteren doch ganz gleichartigen Inhalts, ja durch die obige spätere Bestimmung vom Jahre 1824 nur mit Beziehung auf einen einzelnen Fall erläutert und erweitert, und noch überdieß in dem genannten Hofdecrete vom Jahre 1824 ausdrücklich berufen sind, wornach also die Incompetenz desselben zum §. 92, und beziehungsweise dessen Gehörigkeit zu dem §. 305 von dem Hrn. Verf. selbst vielfach anerkannt ist. — Im gerade

umgekehrten Verhältniſſe hat der Hr. Verf. das Hofdecret vom 1. Juli 1835 wahrſcheinlich aus dem Grunde beim §. 202 eingeſchaltet, weil er bei eben dieſem Paragraphe ganz richtig die Hofdecrete vom 1. März und 31. Auguſt 1822, Nr. 1848 und 1890 der J. G. S. eingereihet hat, dieſe beiden Hofdecrete aber in der obigen Novelle von 1835 ausdrücklich citirt ſind. Dennoch ſteht die letztere mit den erſteren in keinem inneren Zuſammenhange, indem durch dieſe beiden die Fälle beſtimmt werden, in welchen und in wie ferne auch nach dem Tode eines Criminal-Inquiſiten noch mit Schöpfung eines Criminal-Urtheiles vorgegangen werden ſoll, durch das angezogene Hofdecret vom Jahre 1835 aber normirt wird, ob das in dieſen Fällen zu ſchöpfende Criminal-Urtheil nach Weiſung der §§. 433 und 442 ebenfalls höheren Ortes vorzulegen ſei. Kaum dürfte daher Jemand dieſe letztere, ſich nur auf das Verfahren, nicht aber auf die im §. 202 beſtimmte Erlöſchungsart eines Verbrechens beziehende nachträgliche Geſetzes-Beſtimmung beim §. 202, ſondern vielmehr beim §. 433 und 442 ſuchen. — Das von dem Hrn. Verf. erſt beim §. 350 angeführte Hofdecret vom 17. Mai 1819, Nr. 1563 der J. G. S. gehört wenigſtens mit dem Abſatze c ſchon zum §. 330, bei welchem es nicht einmal citirt iſt, während doch hierdurch der §. 330 und nur, ſo wie mit ausdrücklicher Nennung desſelben, dieſer Paragraph näher erklärt wurde. — Wie endlich das Hofdecret vom 6. Februar 1818, Nr. 1412 der J. G. S. zum §. 450 eingeſchoben werden mochte, läßt ſich wohl auch kaum abſehen; dasſelbe handelt ja, nach ſeinem ganzen Zuſammenhange, unverkennbar nur von den der weiteren Vollziehung eines auf Kerkerſtrafe erfloſſenen, und theilweiſe ſchon in Wirkſamkeit getretenen Urtheiles ſich entgegen ſtellenden Bedenken, und nicht von der im §. 450 normirten Vollziehung der Todesſtrafe; es war demnach in keiner Weiſe zu dem letztgedachten Paragraphe, ſondern, in der erwähnten Beziehung wenigſtens analog, zu dem §. 445 (bei welchem es aber der Hr. Verf. gar nicht einmal citirt), oder in ſo ferne es die Nichtanwendbarkeit des §. 470 auf dieſen Fall ausſpricht, bei dieſem Paragraphe einzuſchalten.

In gleicher Weiſe blieb der Hr. Verf. an mehreren Stellen ſein obiges Verſprechen ſchuldig, wornach er die Beziehungen, welche eine ſchon bei einem früheren Paragraphe abgedruckte Novelle auch auf ſpätere Paragraphe habe, bei dieſen durch kurze Noten (Citate) angedeutet werden ſollten, durch welche Weglaſſung das vollſtändige Verſtändniß eben dieſer ſpäteren Geſetzesſtellen erſchwert wird. — Dieſe Unvollſtändigkeit des vorliegenden Werkes wurde ſelbſt in einer kurzen, die Details nicht berührenden ausländiſchen Anzeige desſelben [1]) mit den Worten berührt: »daß in dieſer

[1]) In Gersdorf's Repertorium, Jahrgang 1840, XVI. (2. Auguſt-) Heft, S. 298—299

Beziehung nicht einmal die Mängel des Visini'schen Werkes vermieden worden seien.“ — Außer demjenigen, was aus allen bisherigen Erörterungen, wenigstens indirecte, als Belege zugleich auch für diese zuletzt gedachten Mängel sich darbieten mag, wäre dießfalls beispielsweise die vom Hrn. Verf. ganz richtig zum §. 92 eingereihte Circular-Verordnung vom 6. December 1817, Nr. 1393 der J. G. S. wohl auch beim §. 180, a, auf welchen sie sich doch ebenfalls ausdrücklich bezieht, zu berufen gewesen; — so hätte ferner das sachgemäß zum §. 282 eingeschaltete Hofdecret vom 7. Februar 1837 auch beim §. 304; — die beim §. 306 und rücksichtlich §. 419 vorkommenden Hofdecrete vom 5. Mai 1813, Nr. 1043 und vom 11. September 1829 auch beim §. 466 citirt werden sollen, u. s. f.

Die minder emsige Sorgfalt oder vielleicht die Eile, mit welcher der Hr. Verf. bei diesen Zusammenstellungen zu Werke gegangen sein mochte, bewährt sich zum Theile auch aus dem an sich kleinlichen, aber dennoch die leichte Uebersicht störenden Umstande, daß hier und da selbst die chronologische Ordnung unter den zu je demselben eingeschalteten Novellen nicht genau eingehalten ist. So ist auf Seite 33 das Hofdecret vom 4. Februar 1803 zwischen zwei Novellen vom Jahre 1812 eingeschoben; — auf S. 209 das Hofdecret vom 20. Jänner 1823 erst nach jenen von den Jahren 1825 und 1827 angereiht, und auf S. 443 erscheint nach einer längeren Reihe von Novellen aus den Jahren 1818—1822 plötzlich wieder das Hofdecret vom 20. März 1818; — gleichwie sich diese mindere Genauigkeit selbst in dem an sich freilich unerheblichen Umstande offenbart, daß selbst außer allen jenen Novellen, welche nach der obigen Bemerkung in dem sogenannten Anhange zum zweiten Male vorkommen, auch noch einige andere, so z. B. das Hofdecret vom 5. Juli 1806, Nr. 773 der J. G. S. auf S. 51 und 71, ferner die nieder-österr. Appellations-Verordnung vom 14. August 1824, auf S. 267 und 307, zweimal vollständig abgedruckt sind.

In Beziehung auf das IV. in meinen mehrgedachten Bemerkungen (a. a. O., S. 180) aufgestellte Erforderniß — Richtigkeit des Textes der mitgetheilten Gesetze — läßt die vorliegende Sammlung Nichts zu wünschen übrig, da der Hr. Verf. sehr zweckgemäß sowohl die Paragraphe des Str. G. B. selbst, als auch die sämmtlichen Novellen wörtlich und vollständig nach dem Originaltexte abdrucken ließ.

Wohl aber bleibt es wieder zu bedauern, daß der Hr. Verf. seiner Compilation in Ansehung des V. von mir in Anspruch gestellten Erfordernisses (a. a. O., S. 181) — Angabe der Quelle — nicht jenen gerade für die Praxis so wichtigen Vortheil gesichert hat, rücksichtlich dessen

auch dießfalls wieder die ſchon ſo oft berührten Sammlungen Miniwarter's und Weſſely's und in anderer Richtung auch Kubler's ihm doch zum leuchtenden Vorbilde hätten dienen können.

In den beiden erſteren dieſer Werke wird nämlich den beigebrachten Novellen der Charakter ihrer Authenticität dadurch verliehen, daß allenthalben die Citate vorzugsweiſe aus der Juſtizgeſetzſammlung und ſofort, in ſo weit dieſe nicht zureicht, aus der politiſchen, aus den verſchiedenen Provinzial-, der Militär- oder der Kropatſchek-Goutta-Pichl'ſchen Geſetzſammlung beigeſetzt werden, während Kubler dieſen Zweck dadurch zu erreichen ſucht, daß er die Novellen zunächſt mit Datum und Geſchäftszahl der reſpectiven Hofſtellen, und ſofort meiſtens auch noch mit den Publicationsdaten und Geſchäftsnummern der verſchiedenen provinzialbehördlichen Kundmachungen berufen hat. Der Hr. Verf. des vorliegenden Werkes ignorirte aber in demſelben jede andere, als die erwähnte Juſtizgeſetzſammlung völlig, und bei allen jenen Novellen, wofür er nicht als Gewähr die Citation aus eben dieſer Juſtizgeſetzſammlung beizubringen vermochte, vermißt man völlig jede Angabe der Quelle [1]), woraus der Hr. Verf. ſie geſchöpft hat, und man iſt daher rückſichtlich derſelben nicht im Stande, ſich aus dem Werke ſelbſt die Bürgſchaft ihrer geſetzlichen Kundmachung zu verſchaffen, obgleich die allermehreſten derſelben theils in der politiſchen, oder den verſchiedenen Provinzial- oder in der Militär-, oder wenigſtens in den Privatgeſetzſammlungen von Kropatſchek-Goutta-Pichl, ſo wie in dieſer Zeitſchrift oder in Schopf's Archiv zu finden waren, wodurch man — da die letzteren regelmäßig die Geſchäftszahlen oder mindeſtens das Datum der Circularien der verſchiedenen Länderſtellen enthalten — doch auf indirectem Wege zur Gewinnung jener Authenticitäts-Ueberzeugung gelangen könnte. Ja ſelbſt das Citat der Juſtizgeſetzſammlung iſt von dem Hrn. Verf. nicht überall aufgenommen, indem ſich in ſeinem Werke mehrere Novellen vorfinden, welche in dieſer authentiſchen Sammlung vorkommen, ohne daß dieß von dem Hrn. Verf. irgendwie bemerkt wurde, wie dieß z. B. die auf S. 44, 48, 52, 57 und 107 abgedruckten Hofdecrete vom 17. (30.) Mai 1828; — 9. April 1830; — 10. (20.) Februar 1822; — 24. April 1828; — und 21. October 1815 bewähren, welche in der Juſtizgeſetzſammlung unter den Nummern 2344, 2455, 1843, 2341 und 1183 enthalten ſind.

Dem von mir in meinen oftberufenen Bemerkungen (im dritten

---

[1]) Nur bei ſehr wenigen ſolchen Novellen hat der Hr. Verf. wenigſtens die Geſchäftszahl der reſpectiven Hofſtelle dem Datum beigefügt.

Hefte dieſer Zeitſchrift, S. 185) aufgeſtellten VI. Erforderniſſe iſt in dem vorliegenden Werke durch ein am Ende beigefügtes doppeltes, die Auffindung der in demſelben enthaltenen Novellen wohl ſehr erleichterndes, und darum mit Anerkennung zu erwähnendes Verzeichniß entſprochen, wovon das erſtere (S. 497—526) nach in alphabetiſcher Ordnung gereihten Schlagwörtern den Inhalt der aufgenommenen Novellen mit Hinweiſung auf die Seitenzahl des Werkes, wo ſie abgedruckt ſind, kurz andeutet, das zweite aber (S. 527—542) das chronologiſche Regiſter all jener Novellen mit Angabe der Benennung, des Datums und beziehungsweiſe der Nummer der Juſtizgeſetzſammlung und wieder mit Hinweiſung auf die Seitenzahl des Werkes enthält, wo ſie vorkommen. — Die Erſprießlichkeit eines Repertoriums der erſten Art iſt — wie wohl allgemein zugegeben werden dürfte, — vorzugsweiſe durch Vollſtändigkeit, ſo wie durch zweckmäßige und möglichſt vielſeitige Wahl der Schlagwörter bedingt, und in der letzteren Beziehung insbeſondere wird der Verfaſſer einer ſolchen Compilation, zumal, wenn ſie, wie die vorliegende, zunächſt für die Studierenden, d. h. für Anfänger beſtimmt iſt, nicht leicht zu umſtändlich werden, und es dürfte dem Zwecke entſprechend ſein, jede einzelne Geſetzesſtelle unter ſo vielerlei und allen jenen Schlagwörtern zu berufen, welche denkbarer Weiſe nur immer aus derſelben herausgepreßt werden können, weil nach bekannter Erfahrung gerade diejenigen, welche nicht ſchon vorläufig mit dem Inhalte der zu ſuchenden Geſetzesſtelle vollkommen vertraut ſind, dieſelbe nicht ſelten unter minder erheblichen Schlagwörtern aufſuchen. — In dieſer Beziehung wäre nun auch dem erwähnten erſten Verzeichniſſe des vorliegenden Werkes eine größere Vollſtändigkeit zu wünſchen, indem der Hr. Verf. hierbei einerſeits nur auf die Novellen, und nicht auch auf den doch ebenfalls einen Theil ſeines Werkes bildenden Text des Strafgeſetzbuches ſelbſt Rückſicht genommen hat, wodurch alſo die Ueberſicht des ganzen geſetzlichen Gebäudes erſchwert wird, und indem er andererſeits die meiſten Novellen nur unter Einem Schlagworte beruft, und ſofort die anderweitigen Beziehungen zu anderen möglichen Schlagwörtern mit Stillſchweigen übergeht. So dürfte ſich der Hr. Verf. bei nochmaliger Erwägung überzeugen, — daß, um beiſpielsweiſe mich auf den erſten Buchſtaben zu beſchränken, — ſowohl das Strafgeſetzbuch, als theilweiſe auch mehrere Novellen Stoff genug dargeboten hätten, um zu den von dem Hrn. Verf. unter dem Buchſtaben »A« berufenen noch die Schlagwörter: »Aberglaube, Abhörung, Abſicht, Abſonderung, Aburtheilung, Abweſende, Adel, Aeltern, Aktien, Alter, Amtsgewalt, Anfragen, An-

haltung, Ankündigung, Anonym, Anſtände, Anſtiftung, Antrieb, Antwort, Anweiſungen, Anwendung, Anweſenheit, Argwohn, Armeekreuz, Armenfond, Aufruhr, Aufſchub, Aufſicht, Aufſtand, Aufwand, Augenſchein, Auskunft, Auskunftstabellen, Ausreiſſer, Ausſage, Ausſpähung, Ausſtellung" u. ſ. f. — einzureihen.

Die Auflage des Werkes iſt lobenswerth; von ſtörenden Druckfehlern, welche nicht ſchon am Ende angezeigt ſind, fielen mir nur folgende auf: S. 33, Z. 4 v. o., Nr. 951 ſtatt: »Nr. 591"; — S. 72, §. 47, Z. 1 »Verbrechern" ſtatt: »Verbrechen"; — S. 76, Z. 8 v. u. »verſchiedene" ſtatt: »entſchiedene"; — S. 137, Z. 3 v. u. »1816" ſtatt: »1820"; — S. 149, Z. 9 v. o. »Nro. 1381" ſtatt: »1387."

Möchte demnach der Hr. Verf. der vorliegenden Sammlung, welcher als öffentlicher Univerſitätslehrer dieſes Faches hierzu ungezweifelt den Vollberuf hat, bei etwaiger Veranſtaltung einer zweiten Ausgabe dieſem verdienſtlichen Unternehmen noch tieferes Studium und emſigere Sorgfalt weihen, damit das hohe Anſehen, in welchem bisher nach allgemeiner Anerkennung ſelbſt der Praxis die von vaterländiſchen öffentlichen Rechtslehrern herrührenden Werke geſtanden, auch ſo weit ſie nur ähnliche Geſetz-Compilationen ſind, damit der treffliche Ruf, den dießfalls unſer Dolliner, Graßl, Haimerl, Helfert, Jenull, Kopetz, Kubler, Scari, Stöger, Wagner, Weſſely, Winiwarter dem Lehrſtande geſchaffen haben, auch fürderhin ungeſchmälert bleiben möge!

Dr. Anton Hye.

Der Beweis durch den Haupteid im öſterreichiſchen Civilproceſſe. Nach den Grundſätzen der allgemeinen und der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung, mit beſtändiger Rückſicht auf das gemeine Recht, dargeſtellt von Dr. Theobald Rizy. Wien 1837. Bei Ritter von Mösle's ſel. Witwe und Braumüller. (XIV u. 164 S. 8.)

Dieſe höchſt ausgezeichnete und eine wahre Bereicherung der öſterreichiſchen juridiſchen Literatur bildende Monographie zerfällt in fünf Abſchnitte.

Der erſte Abſchnitt (§§. 1—10) handelt von dem Begriffe und der Natur des Haupteides; der zweite Abſchnitt (§§. 11—30)

Hefte dieser Zeitschrift, S. 185) aufgestellten VI. Erfordernisse ist in dem vorliegenden Werke durch ein am Ende beigefügtes doppeltes, die Auffindung der in demselben enthaltenen Novellen wohl sehr erleichterndes, und darum mit Anerkennung zu erwähnendes Verzeichniß entsprochen, wovon das erstere (S. 497—526) nach in alphabetischer Ordnung gereihten Schlagwörtern den Inhalt der aufgenommenen Novellen mit Hinweisung auf die Seitenzahl des Werkes, wo sie abgedruckt sind, kurz andeutet, das zweite aber (S. 527—542) das chronologische Register all jener Novellen mit Angabe der Benennung, des Datums und beziehungsweise der Nummer der Justizgesetzsammlung und wieder mit Hinweisung auf die Seitenzahl des Werkes enthält, wo sie vorkommen. — Die Ersprießlichkeit eines Repertoriums der ersten Art ist — wie wohl allgemein zugegeben werden dürfte, — vorzugsweise durch Vollständigkeit, so wie durch zweckmäßige und möglichst vielseitige Wahl der Schlagwörter bedingt, und in der letzteren Beziehung insbesondere wird der Verfasser einer solchen Compilation, zumal, wenn sie, wie die vorliegende, zunächst für die Studierenden, d. h. für Anfänger bestimmt ist, nicht leicht zu umständlich werden, und es dürfte dem Zwecke entsprechend sein, jede einzelne Gesetzesstelle unter so vielerlei und allen jenen Schlagwörtern zu berufen, welche denkbarer Weise nur immer aus derselben herausgepreßt werden können, weil nach bekannter Erfahrung gerade diejenigen, welche nicht schon vorläufig mit dem Inhalte der zu suchenden Gesetzesstelle vollkommen vertraut sind, dieselbe nicht selten unter minder erheblichen Schlagwörtern aufsuchen. — In dieser Beziehung wäre nun auch dem erwähnten ersten Verzeichnisse des vorliegenden Werkes eine größere Vollständigkeit zu wünschen, indem der Hr. Verf. hierbei einerseits nur auf die Novellen, und nicht auch auf den doch ebenfalls einen Theil seines Werkes bildenden Text des Strafgesetzbuches selbst Rücksicht genommen hat, wodurch also die Uebersicht des ganzen gesetzlichen Gebäudes erschwert wird, und indem er andererseits die meisten Novellen nur unter Einem Schlagworte beruft, und sofort die anderweitigen Beziehungen zu anderen möglichen Schlagwörtern mit Stillschweigen übergeht. So dürfte sich der Hr. Verf. bei nochmaliger Erwägung überzeugen, — daß, um beispielsweise mich auf den ersten Buchstaben zu beschränken, — sowohl das Strafgesetzbuch, als theilweise auch mehrere Novellen Stoff genug dargeboten hätten, um zu den von dem Hrn. Verf. unter dem Buchstaben »A« berufenen noch die Schlagwörter: »Aberglaube, Abhörung, Absicht, Absonderung, Aburtheilung, Abwesende, Adel, Aeltern, Aktien, Alter, Amtsgewalt, Anfragen, An-

haltung, Ankündigung, Anonym, Anſtände, Anſtiftung, Antrieb, Antwort, Anweiſungen, Anwendung, Anweſenheit, Argwohn, Armeekreuz, Armenfond, Aufruhr, Aufſchub, Aufſicht, Aufſtand, Aufwand, Augenſchein, Auskunft, Auskunftstabellen, Ausreiſſer, Ausſage, Ausſpähung, Ausſtellung" u. ſ. f. — einzureihen.

Die Auflage des Werkes iſt lobenswerth; von ſtörenden Druckfehlern, welche nicht ſchon am Ende angezeigt ſind, fielen mir nur folgende auf: S. 33, Z. 4 v. o., Nr. 951 ſtatt: »Nr. 591"; — S. 72, §. 47, Z. 1 »Verbrechern" ſtatt: »Verbrechen"; — S. 76, Z. 8 v. u. »verſchiedene" ſtatt: »entſchiedene"; — S. 137, Z. 3 v. u. »1816" ſtatt: »1820"; — S. 149, Z. 9 v. o. »Nro. 1381" ſtatt: »1387."

Möchte demnach der Hr. Verf. der vorliegenden Sammlung, welcher als öffentlicher Univerſitätslehrer dieſes Faches hierzu ungezweifelt den Vollberuf hat, bei etwaiger Veranſtaltung einer zweiten Ausgabe dieſem verdienſtlichen Unternehmen noch tieferes Studium und emſigere Sorgfalt weihen, damit das hohe Anſehen, in welchem bisher nach allgemeiner Anerkennung ſelbſt der Praxis die von vaterländiſchen öffentlichen Rechtslehrern herrührenden Werke geſtanden, auch ſo weit ſie nur ähnliche Geſetz-Compilationen ſind, damit der treffliche Ruf, den dießfalls unſer Dolliner, Graßl, Haimerl, Helfert, Jenull, Kopetz, Kudler, Scari, Stöger, Wagner, Weſſely, Winiwarter dem Lehrſtande geſchaffen haben, auch fürderhin ungeſchmälert bleiben möge!

Dr. Anton Hye.

Der Beweis durch den Haupteid im öſterreichiſchen Civilproceſſe. Nach den Grundſätzen der allgemeinen und der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung, mit beſtändiger Rückſicht auf das gemeine Recht, dargeſtellt von Dr. Theobald Rizy. Wien 1837. Bei Ritter von Mösle's ſel. Witwe und Braumüller. (XIV u. 164 S. 8.)

Dieſe höchſt ausgezeichnete und eine wahre Bereicherung der öſterreichiſchen juridiſchen Literatur bildende Monographie zerfällt in fünf Abſchnitte.

Der erſte Abſchnitt (§§. 1—10) handelt von dem Begriffe und der Natur des Haupteides; der zweite Abſchnitt (§§. 11—30)

von den Subjecten der Eidesauftragung; der dritte Abschnitt (§§. 31–42) von den Objecten der Eidesauftragung; der vierte Abschnitt (§§. 43—55) von der Auftragung, Annahme und Zurückschiebung des Haupteides und von der Gewissensvertretung; der fünfte Abschnitt (§§. 56—68) von dem auf den Haupteid lautenden Urtheile und der Ausführung des Beweises durch den Haupteid.

Der Hr. Verf. unterscheidet im ersten Abschnitte den Haupteid im weiteren und im engeren Sinne, und versteht unter ersterem jeden Parteieneid, welcher auf die Entscheidung des Rechtsstreites unmittelbaren Einfluß nimmt, also, nebst dem Haupteid im engeren Sinne, nach der Begriffsbestimmung des 18. Capitels der allgemeinen, westgalizischen und italienischen Gerichtsordnung, auch den Erfüllungs-, Schätzungs- und Reinigungseid des gemeinen Rechtes. Den Gegensatz des Haupteides in dieser weiteren Bedeutung bilden die sogenannten Neben- oder Formalitätseide, d. i. alle jene Parteieneide, welche auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen unmittelbaren Einfluß nehmen, sondern bloß Incidenzstreite betreffen, oder die Regulirung des Verfahrens bezwecken, und insbesondere auf Hindanhaltung von Chicanen abzielen. Hierher gehört also z. B. der Eid, wozu man sich in einem Legungsgesuche erbietet, um darzuthun, daß man die beigebrachten Neuerungen nicht vorsätzlich verschwiegen habe.

Den Offenbarungs- (Manifestations-) Eid schließt der Hr. Verf. von den Haupteiden im weiteren Sinne aus, weil er eigentlich nicht die Natur eines Beweismittels, sondern vielmehr eines Zwangsmittels an sich hat, indem dadurch dem Richter nicht die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache geliefert, sondern der Beauftragte, welcher ein Vermögen anzugeben schuldig ist, diese Angabe gewissenhaft zu machen genöthiget werden soll, so daß dieser Eid nicht sowohl als Mittel zur Beendigung eines Rechtsstreites dient, sondern selbst als Zweck und Gegenstand eines Rechtsstreites erscheint.

Dieser Ansicht dürfte jedoch das Bedenken entgegenstehen, daß durch den Manifestationseid, so wie auch durch die anderen Eide, dem Richter zwar keine mathematische Gewißheit über die Thatsache, welche er zu wissen wünscht, wohl aber eine juridische Gewißheit verschafft wird; denn sonst wäre es ja zwecklos, auf die Ablegung des Eides zu dringen, und sich nicht mit der bloßen Angabe der Partei, welche ein Vermögen zu offenbaren hat, zu begnügen. Es ist also der Manifestationseid auch ein Beweismittel, und wird, nach Verschiedenheit der Fälle, bald zu den Haupteiden im weiteren Sinne, bald zu den Nebeneiden gezählt werden müssen.

Der Haupteid im eigentlichen Sinne (Schiedseid) wird von dem Hrn. Verf. ganz richtig als ein *proceſſualiſcher* oder *richterlicher*, d. i. nur nach vorläufigem Spruche des Richters als Beweismittel zugelaſſener, jedoch *freiwilliger*, d. i. nicht von Amtswegen, ſondern nur über Antrag wenigſtens Einer Partei zuerkannter bezeichnet. Zwar geſtatte das Hofdecret vom 4. Februar 1800, Z. 493 den Parteien, auch ohne Dazwiſchenkunft des Richters die Entſcheidung ihrer Rechtsſache von der Ablegung eines Eides abhängig zu machen; allein dieſer *conventionelle* Eid ſei von dem richterlichen Haupteide, wie ihn das 18. Capitel der Gerichtsordnung behandelt, dadurch verſchieden, daß er eigentlich kein Beweismittel ſei, weil er nicht die Beſtimmung habe, die Ueberzeugung des Richters zu begründen, ſondern lediglich eine gütliche Auseinanderſetzung der Parteien bezwecke.

Der Hr. Verf. zeigt hierauf, warum der Haupteid, wenn er als ein glaubwürdiges Beweismittel gelten ſoll, kein *angebothener*, ſondern ein *aufgetragener* Eid ſein müſſe, und warum die *Zurückſchiebbarkeit* eine natürliche Eigenſchaft desſelben ſei.

Die im §. 6 enthaltene Deduction, daß der Schiedseid bei den Römern die Natur eines Vergleiches an ſich hatte, iſt ganz überflüſſig, da ſich auch ohne dieſelbe ſchon aus den bei uns dießfalls geltenden Beſtimmungen zeigen läßt, daß der Haupteid auch bei uns dieſe Natur habe. Der Hr. Verf. zeigt dieß im §. 7, gibt aber auch zugleich ſehr genau die Puncte an, in welchen ſich übrigens der Haupteid von einem Vergleiche unterſcheidet, durch welche Angabe er ſich um die Beleuchtung der Natur des Haupteides und um die Beſeitigung vieler irriger Anſichten, welche in einer unvollſtändigen, oberflächlichen Kenntniß dieſer Natur gegründet waren, ein großes Verdienſt erworben hat.

Wenn aber der Hr. Verf. in demſelben Paragraphe die Anſicht Fiſcher's, daß die Auftragung des Haupteides eine *bedingte unentgeltliche Aufgebung eines Rechtes oder einer Einwendung* ſei, aus dem Grunde beſtreitet, weil der Deferent begehrt, daß der Delat für den Fall, als er den angenommenen Eid verweigert, oder als der Deferent den zurückgeſchobenen Eid ablegt, deſſen Recht anerkenne, wo alſo in dieſer bedingnißweiſe geforderten Anerkennung des Delaten die Gegenleiſtung für die bedingnißweiſe verſprochene Verzichtleiſtung des Deferenten liegt; ſo beruht dieſe Beſtreitung auf einer Verwechslung der *zweiſeitig verbindlichen* und *entgeltlichen* Verträge. *Zweiſeitig verbindlich* iſt der zwiſchen dem Deferenten und Delaten zu Stande kommende Vertrag wegen der bedungenen Gegenleiſtung allerdings, aber nicht *entgeltlich*, weil es nicht recht angeht, dieſe Gegenleiſtung ein Entgelt zu nennen.

Im §. 8 sind die Unterschiede zwischen dem Haupteide und dem summarischen Zeugenbeweise angegeben.

Im §. 9 wird gezeigt, daß der Haupteid für den Richter, nicht aber auch für die Parteien ein subsidiarisches Beweismittel sei; für den Richter ist er nämlich ein subsidiarisches Beweismittel, weil er ihn, wenn auch noch andere zulässige Beweisarten angebothen wurden, allen anderen nachsetzen, und auf diese, nicht aber auf den Haupteid erkennen muß, wie sich aus den §§. 204 und 231 der allgemeinen, und aus den §§. 276 und 805 der westgalizischen Gerichtsordnung ergibt. Für die Parteien aber ist der Haupteid kein subsidiarisches Beweismittel, weil es ihnen frei steht, sich des Haupteides auch dann, wenn sie andere Beweismittel haben, und selbst cumulativ mit diesen zu bedienen.

Im zweiten, von den Subjecten der Eidesauftragung handelnden Abschnitte unterscheidet der Hr. Verf. zuerst zwischen den activen und passiven Subjecten der Eidesdelation, je nachdem sie den Haupteid zuschieben, oder ihnen derselbe zugeschoben wird.

Nur Jene können in der Regel Subjecte der Eidesdelation sein, welche die Fähigkeit haben, einen Haupteid abzulegen. Der Hr. Verf. untersucht daher zuvörderst in den §§. 13—15, welchen Personen diese Fähigkeit nicht zukommt, und zählt hierher mit Recht die Unmündigen, Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen. Taubstumme sind nur dann eidesunfähig, wenn sie die nöthigen religiösen Begriffe nicht haben, oder wenn sie sich nicht durch unzweideutige Zeichen erklären können. Verbrecher, Cridatare, Gemeinden und Gesellschafter sind nicht eidesunfähig. Sehr richtig ist die Bemerkung, daß Mennoniſten, Anabaptisten, Herrenhuther, Quäcker und andere Religionsparteien, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, zwar nicht zur Eidesablegung gezwungen werden können, daß sie aber nicht eidesunfähig sind.

Nach dieser vorläufigen Erörterung geht nun der Hr. Verf. zuerst auf die passiven, und dann auf die activen Subjecte der Eidesdelation über.

Passives Subject der Eidesdelation kann immer nur der Gegner, also einer von den proceßführenden Theilen, oder eine solche Person werden, die im Namen der Hauptparteien Proceß führt. Ferner muß diejenige Person, welcher der Haupteid aufgetragen wird, eidesfähig sein.

Mit großem Scharfsinne behandelt der Hr. Verf. die Fragen: in wie ferne den Vertretungsleistern und den Cridataren der Haupteid aufgetragen werden könne; nur wäre in dieser so schwierigen Materie mehr Klarheit zu wünschen gewesen.

Der Vertretungsleiſter kann die Führung des Hauptſtreites entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit dem Litisdenuncianten (Vertretungswerber) führen. Da er im erſten Falle als Sachwalter erſcheint, der im fremden Namen Proceß führt, ſo kann ihm nach §. 207 der allgemeinen und §. 280 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung der Haupteid über ſeine eigenen, nicht aber auch über fremde Handlungen zugeſchoben werden. Führt aber der Vertretungsleiſter gemeinſchaftlich mit dem Vertretungswerber den Proceß, wo er dann nicht mehr als Sachwalter, ſondern bloß als Streitgenoſſe erſcheint, ſo kann ihm nach der Anſicht des Hrn. Verf. der Haupteid auch nicht einmal mehr über eigene Handlungen aufgetragen werden, weil ſich das Verhältniß des Vertretungsleiſters und Vertretungswerbers von dem Verhältniſſe anderer Streitgenoſſen darin unterſcheidet, daß der Vertretungsleiſter kein ſelbſtſtändiges und unmittelbares Intereſſe an dem Ausgange des Hauptproceſſes hat, und ihm nur daran liegt, daß ſein Streitgenoſſe im Proceſſe obſiege, damit er ihm nicht Gewähr zu leiſten brauche.

Dieſe Anſicht ſcheint mir nicht richtig. Denn eben daraus, daß, wie der Hr. Verf. ſelbſt zugibt, dem Vertretungsleiſter an der Gewinnung des Hauptproceſſes von Seite ſeines Streitgenoſſen (des Vertretungswerbers) etwas liegt, geht ja hervor, daß er bei dieſem Proceſſe ein *eigenes* Intereſſe habe, wie andere Streitgenoſſen; ob dieſes Intereſſe ein ſelbſtſtändiges oder nicht ſelbſtſtändiges, unmittelbares oder mittelbares ſei, iſt gleichgiltig; und, da der Vertretungsleiſter, wenn er mit dem Vertretungswerber gemeinſchaftlich den Proceß führt, nicht als Sachwalter in fremdem Namen, ſondern in eigenem Namen auftritt, ſo ſcheint es, daß ihm nach §. 207 der allgemeinen und §. 280 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung der Haupteid ſowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden könne.

Die Frage, ob man Cridataren den Haupteid auftragen dürfe, beantwortet der Hr. Verf. (wie er ſelbſt angibt, im Widerſpruche mit der öſterr. Praxis), verneinend. Da übrigens dieſer Zweifel erſt neuerlich durch ein ausdrückliches Geſetz entſchieden wurde, ſo halten wir es für überflüſſig, in die Anſichten des Hrn. Verf. hier weiter einzugehen.

Als actives Subject der Eidesdelation (in *formeller* Bedeutung) bezeichnet der Hr. Verf. diejenige Perſon, welche im Proceſſe den Antrag macht, daß die Rechtsſache durch den Haupteid entſchieden werden ſolle, alſo den Deferenten. In *materieller* Bedeutung hingegen bezeichnet der Hr. Verf. als actives Subject der Eidesdelation denjenigen, der ſich erbiethet, den Haupteid im Zurückſchiebungsfalle wirklich abzulegen. Eine ſolche Trennung zwiſchen activem Subject der Eidesdelation in formeller und materieller Bedeutung tritt z. B. ein, wenn der Vormund mit obervormund-

schaftlicher Bewilligung dem Gegner einen Haupteid zuschiebt, den der Mündel im Zurückschiebungsfalle abzulegen sich erbiethet; denn hier ist der Vormund actives Subject der Eidesdelation in formeller, der Mündel in materieller Bedeutung.

In formeller Bedeutung kann jene Partei actives Subject der Eidesdelation sein, welche berechtigt wäre, die Streitsache zu vergleichen. Die nähere Erörterung dieses Grundsatzes ist in den §§. 21—26 enthalten.

In materieller Bedeutung können als Subjecte der Eidesdelation in der Regel wieder nur die Hauptparteien des Processes selbst betrachtet werden (§. 27), und diese Subjecte dürfen auch nicht eidesunfähig sein (§. 30).

Im §. 28 untersucht der Hr. Verf., in wie ferne auch Personen, welche den Proceß im Namen der Hauptparteien führen, sich zur Ablegung des Haupteides im Zurückschiebungsfalle auf eine für den Delaten verbindliche Weise erbiethen, also active Subjecte der Eidesdelation im materiellen Sinne werden können. Er glaubt, daß dieß nur in so ferne zulässig sei, als sie ihre eigenen Handlungen beschwören wollen, weil sie rücksichtlich solcher Handlungen wenigstens in gewissem Sinne als Parteien erscheinen. Er stützt seine Ansicht auf den §. 207 der allgemeinen (§. 280 der westgalizischen) Gerichtsordnung, zu Folge dessen der Haupteid demjenigen, welcher in fremdem Namen Proceß führt, nur über seine eigenen Handlungen aufgetragen werden könne; indem er sehr scharfsinnig nachweiset, daß das Wort: auftragen nicht bloß auf den zugeschobenen, also von der Partei aufgetragenen, sondern auch auf den vom Richter aufgetragenen Haupteid zu beziehen sei; der Richter aber hat nicht nur dem Delaten den zugeschobenen, sondern auch dem Deferenten den zurückgeschobenen, oder doch möglicher Weise zurückgeschoben werdenden Haupteid im Urtheile aufzutragen.

Im §. 29 wird die Fähigkeit des Litisdenunciaten (Vertretungsleisters), als actives Subject der Eidesdelation im materiellen Sinne zu erscheinen, behandelt, und der Hr. Verf. meint, daß ihm diese Fähigkeit dann nicht zukomme, wenn er den Proceß gemeinschaftlich mit dem Litisdenuncianten (Vertretungswerber) führt. Allein, da sich diese Behauptung auf dieselben Gründe stützt, welche Referent schon oben, wo von der Fähigkeit der Vertretungsleister, als passive Subjecte der Eidesdelation zu erscheinen, die Rede war, als unhaltbar darzustellen sich bemühte, so dürfte auch hier dem Hrn. Verf. nicht beigepflichtet, sondern vielmehr behauptet werden, daß dem Litisdenunciaten (Vertretungsleister), auch wenn er gemeinschaftlich mit dem Litisdenuncianten (Vertretungswerber) den Proceß führt, die

Fähigkeit, als actives Subject der Eidesdelation in materieller Bedeutung zu erscheinen, nicht abzusprechen sei.

Im dritten Abschnitte bezeichnet der Hr. Verf. als Gegenstand des Haupteides streitige Geschichtsumstände; und zwar kann jede Partei nicht bloß über die von ihr selbst angeführten und vom Gegner widersprochenen, also negativ, sondern auch über die vom Gegner vorgebrachten Umstände, also positiv oder affirmativ, den Haupteid auftragen.

Manche Schriftsteller sind nämlich der Ansicht, daß der Haupteid nur über die von dem Deferenten vorgebrachten und von dem Gegner widersprochenen Umstände aufgetragen werden könne, weil es im §. 203 der allgemeinen (§. 275 der westgalizischen) Gerichtsordnung heißt: „Die Par„tei sei befugt, dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, „welche dieser widersprochen hat" (welche also doch von der deferirenden Partei schon vorgebracht worden sein müssen), „aufzutragen."

Der Hr. Verf. zeigt nun (§§. 32 und 33) mit großer Gewandtheit, vorzüglich durch genaue Feststellung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes: widersprochen, dann durch Gegeneinanderhaltung des §. 203 mit den §§. 104 und 206 der allgemeinen (§§. 170 und 279 der westgalizischen) Gerichtsordnung, daß eine solche Auslegung des §. 203 eine irrige sei.

Im §. 34 wird gezeigt, daß der Haupteid nur über erhebliche Geschichtsumstände aufgetragen werden dürfe.

Der §. 35 handelt von der (gleichzeitig) cumulativen und subsidiarischen Auftragung des Haupteides.

In den §§. 36—38 wird gezeigt, daß der Haupteid zum Behufe des Gegenbeweises unzulässig sei, d. h. daß solche Thatsachen kein Gegenstand der Eidesdelation sein können, über welche der Gegner bereits anderweitige vollständige Beweise geliefert hat. Zur Begründung dieser Behauptung beruft sich der Hr. Verf. vorzüglich auf den, von der Gewissensvertretung handelnden §. 204 der allgemeinen und §. 276 der westgalizischen Gerichtsordnung, aus welchem hervorgeht, daß der Haupteid den andern Beweismitteln an Glaubwürdigkeit nachstehe, weil der Richter, wenn der Delat anderweitige zulässige Beweismittel an die Stelle des ihm zugeschobenen Haupteides setzen will, auf diese Beweismittel allein, mit gänzlicher Hintansetzung des Haupteides, Rücksicht zu nehmen habe. Es lasse sich also mit Recht annehmen, daß auch im umgekehrten Falle, nämlich, wenn der Beweisführer einen Beweis durch Zeugen oder Urkunden angeboten hat, der Gegner aber über den Beweissatz desselben doch den Haupteid auftragen wollte, der Richter nicht auf den Haupteid, sondern

auf die angebotenen anderen Beweismittel sprechen müsse, indem hier gewisser Massen eine anticipirte Gewissensvertretung vorliegt.

Der Haupteid kann ferner nicht aufgetragen werden über Thatsachen, von welchen der zu Beauftragende sich gar keine Kenntniß aus eigener Wahrnehmung verschaffen konnte (§. 39). Die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht stützen sich auf den §. 206 der allgemeinen (§. 279 der westgalizischen) Gerichtsordnung, wo bestimmt ist, daß Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, nur schuldig sei, die von gegenseits beigebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; sie meinen nun, daß dieser gesetzliche Beisatz einen Eid de ignorantia in sich begreife. Der Hr. Verf. hingegen meint, daß durch diesen Beisatz kein juramentum de ignorantia, sondern ein Glaubenseid begründet werde, nämlich, daß derjenige, welcher ein Factum mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns eidlich widerspricht, zu erkennen gebe, daß er in der Lage gewesen sei, sich von dem Eintritte dieses Factums, Falls es Statt gefunden hätte, zu überzeugen, und daß er aus dem Grunde, weil er sich dessen ungeachtet an dessen Eintritt nicht erinnert, eine von dem Gesetze gebilligte Ursache habe, das Nichteintreten desselben für wahr zu halten. Den Beweis hierfür gibt der Hr. Verf. erst im §. 60.

Der Haupteid hat nicht Statt zum Beweise eines Trennungsgrundes oder Ehehinderniſſes, wenn es sich um Trennung oder Ungiltigerklärung einer Christenehe handelt (§. 40).

Auch ist die Auftragung des Haupteides über die uneheliche Geburt des von einer Ehegattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornen Kindes an die Mutter unzulässig (§. 41).

Im §. 42 wird die interessante Frage behandelt, ob auch über verbrecherische Handlungen im Civilprocesse der Haupteid aufgetragen werden könne? Der Fall einer solchen Eidesauftragung könnte dann eintreten, wenn in Folge eines verübten Verbrechens civilrechtliche Ansprüche erhoben werden, der Beweis des verübten Verbrechens aber durch ein Criminalurtheil nicht hergestellt werden kann, weil entweder wegen eingetretener Verjährung kein Criminal-Verfahren mehr Statt findet, oder weil zwar die Criminaluntersuchung abgeführt, jedoch der Beinzichtigte für schuldlos erkannt, oder aus Abgang der Beweise entlassen worden ist.

Der Hr. Verf. meint, daß die Auftragung eines Haupteides in solchen Fällen, obwohl ihr de lege ferenda wegen des zu besorgenden Meineides viele Bedenken entgegenstehen, dennoch nach österr. Gesetzen

nicht ausdrücklich verboten, und daher zulässig sei, um so mehr, als der Richter keineswegs zum Wächter des Eides in dem Sinne bestellt ist, daß es ihm frei stünde, einen gesetzmäßig angebotenen Eid aus dem einzigen Grunde zu beseitigen, weil ihm die Ablegung desselben gefährlich dünkt.

Ref. kann sich rücksichtlich der Beantwortung dieser Frage (welche sich übrigens nicht bloß auf Verbrechen beschränken, sondern auch auf schwere Polizeiübertretungen ausdehnen läßt), der Ansicht des Hrn. Verf. nicht ganz anschließen. Es dürfte vielmehr zwischen den Fällen, wo wegen eingetretener Verjährung gar kein Strafverfahren Platz greift, und jenen Fällen, wo von der strafrichterlichen Behörde ein Schuldlosigkeits- oder ab instantia Urtheil gefällt wurde, unterschieden werden.

Ist bereits die Verjährung eingetreten, und also die Einleitung des Strafverfahrens unzulässig, so kann doch im Civilwege über die strafbare Handlung der Haupteid aufgetragen werden, weil diese Handlung gar nicht in das Ressort der Strafbehörde mehr gehört, und auch die Gefahr eines Meineides nicht zu besorgen ist, da die eingetretene Verjährung den Schuldigen vor jeder Strafe sichert.

Ist aber von der strafrichterlichen Behörde ein Schuldlosigkeits- oder non liquet Urtheil geschöpft worden, so würde einmal der Civilrichter, wenn er nun doch den Haupteid über die strafbare Handlung zuließe, mit dem Strafrichter in Collision kommen können, besonders, wenn das Urtheil ein Schuldlosigkeitsurtheil war. Ueberdieß kann der Richter sich doch unmöglich zum Vermittler eines Eides hergeben, wo die Gefahr des Meineides beinahe gewiß ist, so daß man kaum anstehen könnte, einen solchen Richter einen Begünstiger des Meineides zu nennen.

Der Hr. Verf. gibt ja selbst zu, daß, in so ferne es sich um Zufügung oder Abwendung der Strafe handelt, sich das Unpassende der Auftragung des Eides von Seite des Beschädigten und das Verwerfliche der Ablegung des Eides durch den Verdächtigen zur Reinigung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen von selbst aufdringe. Nun handelt es sich aber, wenn der Eid beim Civilgerichte aufgetragen und abgelegt werden soll, ebenfalls, zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar, um Zufügung oder Abwendung der Strafe, weil, wie der Hr. Verf. ausdrücklich sagt, der Delat durch die Zurückschiebung des Eides bei dem Civilgerichte gleichsam ein stillschweigendes Geständniß ablegt, und so gegen sich den dringenden Verdacht eines Verbrechens erregt, wodurch in manchen Fällen sogar eine neuerliche Criminaluntersuchung veranlaßt werden möchte.

Dieselben Gründe also, warum das Gesetz den Eid im Strafverfahren als Beweismittel ausschließt, treten rücksichtlich der strafbaren Handlungen auch im Civilverfahren ein, und, so wie schon jeder Private Alles,

was Veranlassung zu einem Verbrechen geben kann, meiden soll, wird der Civilrichter, als ein zur Handhabung der Gerechtigkeit aufgestellter Beamter, sich diese Pflicht noch mehr gegenwärtig halten, und daher bei dem so gefährlichen Beweismittel des Haupteides auch dann, wenn ihn keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen dazu anweisen, Alles sorgfältig beseitigen müssen, was aller Wahrscheinlichkeit nach einen Meineid herbeizuführen geeignet wäre.

Im vierten Abschnitte wird zuerst (§. 43) angegeben, wann die Anbiethung des Haupteides zu geschehen habe.

Die §§. 44—47 handeln von der Gewissensvertretung. Der Hr. Vers. definirt dieselbe ganz richtig als jene Beweisführung, welche eine Partei über denselben Beweissatz, welchen zu beschwören ihr aufgetragen worden ist, mit Beseitigung des zugeschobenen Haupteides durch andere Beweismittel zu führen unternimmt; und zeigt dann, daß die Gewissensvertretung, obwohl sie im §. 204 der allgemeinen (§ 276 der westgalizischen) Gerichtsordnung ein Gegenbeweis genannt wird, doch eigentlich kein solcher sei, weil von einem Gegenbeweise nur dann geredet werden könne, wenn schon ein Beweis früher geführt wurde, die Gewissensvertretung aber eben darauf abzielt, zu verhindern, daß der vom Gegner angebotene Beweis durch den Haupteid ausgeführt werde.

Hieraus folgert denn der Hr. Verf. mit Recht weiter, daß die für den Gegenbeweis geltende Regel: »reprobatio reprobationis non datur« auf die Gewissensvertretung keine Anwendung habe, und daher der Deferent dem Beweise zur Gewissensvertretung einen eigentlichen Gegenbeweis entgegensetzen dürfe.

In Ansehung der Frage, durch welche Beweismittel die Gewissensvertretung zulässig sei, schließt sich der Hr. Verf. der Ansicht an, daß auch Urkunden nicht ausgeschlossen seien, mit welcher Ansicht auch Ref. vollkommen einverstanden ist.

Hingegen theilt Ref. nicht die Ansicht des Hrn. Verf., daß, wenn die Gewissensvertretung durch den Urkundenbeweis geschah und nicht rechtsbeständig ausfiel, dem Delaten der Rücktritt zum Haupteide noch offen bleibe. Denn, sowohl der §. 204 der allgemeinen, als der §. 276 der westgalizischen Gerichtsordnung sagen allgemein, ohne Unterscheidung, daß, wenn der Gegenbeweis nicht rechtskräftig ausfiel, der aufgetragene Eid von dem Delaten nicht mehr angenommen werden könne. Diese Verfügung nur auf jene Fälle zu beziehen, wo der Gegenbeweis durch Urtheil zugelassen, also durch Zeugen geführt wurde, ist weder im Gesetze gegründet, noch ergibt es sich aus der Natur

der Sache. Denn gerade beim Urkundenbeweiſe kann derjenige, welcher ihn anbiethet, leichter vorausſehen, ob er damit durchdringen werde, als beim Beweiſe durch Zeugen, welche oft bei Gerichte ganz anders ausſagen, als ihre außergerichtlichen Angaben lauten. Fällt alſo der Urkundenbeweis nicht zum Vortheile des Delaten aus, ſo iſt in der Anbiethung desſelben Leichtſinn oder Chicane weit eher anzunehmen, als in der Anbiethung eines Zeugenbeweiſes.

Die Wirkung der verunglückten Gewiſſensvertretung iſt verſchieden nach der allgemeinen und weſtgaliziſchen Gerichtsordnung, welche Verſchiedenheit der Hr. Verf. nicht beachtet hat. Nach §. 204 der allgemeinen Gerichtsordnung beſteht nämlich dieſe Wirkung darin, daß der Delat den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen könne; nach §. 276 der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung aber darf er ihn weder annehmen, noch zurückſchieben.

Die §§. 48—52 behandeln die Annahme des zugeſchobenen Haupteides. Der Hr. Verf. redet hier auch von dem im §. 231 der allgemeinen (§. 305 der weſtgaliziſchen) Gerichtsordnung vorkommenden Rechtsmittel der Reſtitution (brevi manu) wegen neu vorgefundener Beweismittel zur Beſeitigung des deferirten Eides. Mißglückt dieſe neue Beweisführung, ſo hat dieß nach §. 232 der allgemeinen (§. 306 der weſtgaliziſchen) Gerichtsordnung die Wirkung, daß der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, ſondern für abgeſchworen zu halten iſt. Der Hr. Verf. meint nun, daß dieſe Wirkung bloß dann eintrete, wenn der neuerliche Beweis durch Zeugen und Kunſtverſtändige, nicht aber auch, wenn er durch Urkunden zu führen verſucht wurde.

Dieſe Anſicht, welche mit der vom Hrn. Verf. bei der Gewiſſensvertretung aufgeſtellten im Einklange iſt, dürfte jedoch aus den vom Ref. dort angegebenen Gründen einigem Bedenken unterliegen.

In den §§. 53—55 wird die Zurückſchiebung des Eides beſprochen. Auch hier iſt wieder von dem Rechtsmittel des § 231 der allgemeinen (§. 305 der weſtgaliziſchen) Gerichtsordnung, nämlich der probatio pro vitando perjurio durch neue Beweismittel die Rede. Wünſchenswerth wäre es geweſen, wenn der Hr. Verf. hier in Kürze die Unterſchiede dieſes Rechtsmittels und der Gewiſſensvertretung, mit Zugrundelegung des Hofdecretes vom 30. October 1788, Z. 911 angedeutet hätte.

Im fünften Abſchnitte werden zuerſt (§. 56) die allgemeinen Beſtimmungen rückſichtlich der Form und des Inhaltes des auf den Haupteid lautenden Urtheiles behandelt.

In den §§. 57—60 wird unterſucht, in wie ferne die eine oder die andere Partei mit oder ohne Beiſatz zu ſchwören habe. Der Hr. Verf.

legt, in Uebereinstimmung mit seinen, in den §§. 32 und 33 entwickelten Ansichten, den §. 206 der allgemeinen, und §. 279 der westgalizischen Gerichtsordnung [1]) dahin aus, daß nicht nur dem Delaten, sondern auch dem Deferenten die Begünstigung, mit dem Beisatze seines Wissens und Erinnerns zu schwören, zu Theil werden könne, sobald nur der Eine oder der Andere von ihnen solche Umstände eidlich abzuläugnen hat, welche durch den Gegner angebracht worden sind.

Meisterhaft ist die nun folgende Erörterung der eigentlichen Bedeutung der Formel: »seines Wissens und Erinnerns«. Der Hr. Verf. unterscheidet nämlich vier Formen des Eides: den Eid des Wissens (juramentum scientiae), d. i. denjenigen, wo der Schwörende bestätigt, aus objectiven Gründen, aus eigener und unmittelbarer Wahrnehmung das Eintreten oder Nichteintreten einer Ereignung für wahr zu halten; den Eid des Glaubens (juramentum credulitatis), d. i. denjenigen, wo der Schwörende bestätigt, aus subjectiven Gründen der Wahrscheinlichkeit das Eintreten oder Nichteintreten einer Ereignung für wahr zu halten; den Eid des Nichtwissens (juramentum ignorantiae), d. i. denjenigen, wo der Schwörende betheuert, daß es ihm an objectiven, endlich den Eid des Nichtglaubens, d. i. denjenigen, wo er betheuert, daß es ihm selbst an subjectiven Gründen fehle, um das Eintreten oder Nichteintreten einer Ereignung für wahr zu halten.

Diejenige Partei nun, welche den Eintritt einer Ereignung behauptet, muß das von ihr selbst vorgebrachte Factum durch einen reinen Eid des Wissens, mithin ohne allen Beisatz, beschwören. Hingegen kann demjenigen, welcher sich darauf beschränkt, ein von seinem Gegner angeführtes Factum abzuläugnen, ein Eid des Wissens nicht aufgebürdet werden, weil nicht anzunehmen ist, daß er einem solchen Factum jene Aufmerksamkeit widmete, welche nothwendig ist, um einen reinen Eid des Wissens abzulegen. Auch der Eid des Nichtwissens und Nichtglaubens unterliegt da mancherlei Bedenken, welche vorzüglich darin bestehen, daß diese Eide über solche Umstände abgelegt werden können, die dem Schwörenden völ-

---

[1]) §. 206 der allgemeinen Gerichtsordnung: »Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von gegenseits beigebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beisatz ablegen.«

§. 279 der westgalizischen Gerichtsordnung: »Derjenige, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von dem Gegentheile beigebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; hätte er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören, so müßte er den Eid ohne allen Beisatz ablegen.«

lig fremd sind, und daß sie, da sie durchaus keine Gründe des Fürwahrhaltens desjenigen, was zu beschwören ist, enthalten, auch keinen Bestimmungsgrund für die rechtliche Entscheidung des Richters darbiethen. Es erübriget also nur noch der Glaubenseid, wo der Schwörende versichert, daß er subjective Gründe für sich habe, das Nichteintreten des von gegenseits behaupteten Factums für wahr zu halten, wo also seine eidliche Aussage dem Richter wenigstens als ein Zeugniß in eigener Sache gelten kann, was bei dem Eide des Nichtwissens und Nichtglaubens nicht der Fall ist. Daß ein solcher Glaubenseid nach Verschiedenheit der Individualität des Schwörenden auch eine verschiedene Garantie für seine Glaubwürdigkeit in sich schließen wird, springt in die Augen; und es läßt sich dieses Schwankende nur dadurch entfernen, daß der zur Eidesleistung Berufene angewiesen wird, die subjectiven Gründe seines Fürwahrhaltens anzugeben. Die hierdurch erzielten Vortheile können noch gesteigert werden, wenn der Gesetzgeber selbst die Gründe bezeichnet, die er für genügend erachtet, dem darauf gestützten Glaubenseide die Kraft eines gerichtlichen Beweismittels zu verleihen. Dieß wird nun nach den österreichischen Gerichtsordnungen mittelst des Beisatzes: meines Wissens und Erinnerns bezweckt, welcher den Eid zu einem Glaubenseide mit Angabe des Grundes, worauf dieser Glaube beruht, gestaltet. Der Umstand nämlich, daß der Schwörende an den Eintritt einer Ereignung, welche zu seiner Kenntniß hätte gelangen müssen, sich gar nicht erinnern kann, muß es ihm selbst wahrscheinlich machen, daß dieselbe auch wirklich nicht eingetreten sei; er liefert ihm einen annehmbaren Grund, an die Nichtexistenz jenes Factums zu glauben, welcher Grund sich zugleich der ausdrücklichen Billigung des Gesetzes erfreut.

Im §. 61 wird gezeigt, daß das auf den Haupteid lautende Urtheil den Beweissatz enthalten müsse.

Der §. 62 handelt von dem Rechtsmittel der Appellation und Revision gegen das auf den Haupteid lautende Urtheil.

Im §. 63 wird die Ausführung des Beweises durch den Haupteid; im §. 64 neuerlich die Restitution zur Beseitigung eines durch Urtheil aufgetragenen, aber noch nicht abgelegten Eides, welche sich auf §. 231 der allgemeinen (§. 305 der westgalizischen) Gerichtsordnung gründet, besprochen.

In den §§. 65—68 wird der Einfluß behandelt, den die Ablegung oder Verweigerung des Haupteides auf die endliche Entscheidung der Hauptsache hat.

Die Ablegung ist entweder eine wirkliche, körperliche oder fingirte; Letzteres dann, wenn die Partei, welche einen Eid zu leisten

hatte, vor geschehener Ablegung mit Tode abgegangen ist; oder wenn der Eid rechtsgiltig erlassen wurde; oder endlich, wenn die wirkliche Ablegung des Eides wegen Abwesenheit desjenigen, der schwören soll, oder wegen anderer Ursachen nicht geschehen kann.

Die Verweigerung geschieht entweder ausdrücklich, mittelst einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Recusanten, daß er den ihm aufgetragenen und allenfalls schon angetretenen Eid nicht ablegen wolle; oder stillschweigend dadurch, daß die zur Eidesleistung berufene Partei entweder einen nicht zurückschiebbaren Eid anzutreten unterläßt, oder bei zur Ablegung des bereits angetretenen Eides angeordneter Tagsatzung nicht erscheint.

Aus dieser gedrängten Inhaltsanzeige wird nun schon ersichtlich, mit welcher Klarheit, Umsicht und Vollständigkeit der Hr. Verf. seine Materie, welche zu den schwierigsten und wichtigsten der Gerichtsordnung gehört, behandelt habe; und die wenigen Puncte, in denen Ref. die Ansichten des Hrn. Verf. nicht theilen zu können glaubte, mögen diesem nur zum Beweise dienen, mit welcher Aufmerksamkeit er seine Schrift gelesen hat.

Vor Allem lobenswerth ist auch, daß die vielen Citate nicht aus bloßer Eitelkeit, sondern wirklich so gemacht sind, daß der Leser Belehrung daraus schöpfen kann, und die Ueberzeugung gewinnt, daß der Hr. Verf. die citirten Werke (deren viele das gemeine Recht betreffen), auch wirklich gelesen habe.

Auf die Abweichungen der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung wird immer Rücksicht genommen, und der Hr. Verf. hätte nur, um die größtmögliche Vollständigkeit zu erzielen, auch die Paragraphe der italienischen Gerichtsordnung überall anführen sollen.

Die typographische Ausstattung ist, mit Ausnahme eines störenden Druckfehlers (S. 123), sehr gut.

Dr. Franz Kalessa.

Ausländische Literatur.

Die Lehre vom strafbaren Betruge nach Preußischem Rechte. Von J. D. H. Temme. Berlin. Im Verlage von Rücker und Pichler. 1841. 8. (168 S.).

Mit Recht bemerkt der Verf. am Eingange seiner Abhandlung, daß die Lehre vom strafbaren Betruge zu den schwierigsten im Gebiete der Strafrechtswissenschaft gehört; besonders wenn man die Unterscheidung

dieſes Verbrechens von andern verwandten Verbrechen, und die Beſtimmung der Gränze, über welche hinaus ein ſtrafrechtliches Einſchreiten nicht Statt finden darf, in's Auge faßt. Um hierbei keine Fehlgriffe zu thun, müſſe der Geſetzgeber — ſo meint Hr. Temme (der überhaupt ein eifriger Anhänger der hiſtoriſchen Schule iſt) — von dem allgemeinen Rechtsbewußtſein des Volkes ausgehen, und ſich ſtets und zunächſt die Frage ſtellen: »Wann und wie muß nach der geſchichtlich begründeten Exiſtenz der Nation, für welche die Geſetze erlaſſen werden ſollen, geſtraft werden?« Dieſem Syſteme hätten ſich auch die Redactoren des preußiſchen Landrechtes, vielleicht ohne es ſelbſt zu wiſſen, durch einen richtigen Tact geleitet, angeſchloſſen. Um zur Erörterung der ſpeciellen, in dieſem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen überzugehen, hielt es der Verf. für zweckmäßig, in der erſten Abtheilung eine leichte hiſtoriſche Skizze, ohne tieferes, kritiſches Eingehen in die allgemeinen leitenden Principien der Geſetzgebungen, vorausſchicken zu müſſen. Dieſe beſchäftigt ſich: mit den Vorſchriften des römiſchen, des alten und neueren germaniſchen, des canoniſchen, des gemeinen deutſchen, dann des öſterreichiſchen, bairiſchen, franzöſiſchen und engliſchen Rechtes, endlich der vorlandrechtlichen preußiſchen Geſetzgebung; — in höchſt flüchtigen Umriſſen, hier und da mit Verweiſung auf die betreffende Literatur.

In der II. Abtheilung ſucht Hr. Temme zuerſt den Begriff des ſtrafbaren Betruges nach dem allgemeinen preußiſchen Landrechte feſtzuſtellen. Da die Begriffsbeſtimmung des Geſetzes ſelbſt ſchwankend und unvollſtändig iſt, und die einzelnen darin angegebenen Fälle ſich unter den allgemeinen Begriff nicht ſubſumiren laſſen, ſo ſchlägt der Verf. einen andern Weg ein, indem er nämlich unterſucht: »welche Handlungen nach dem allgemeinen Rechtsbewußtſein des Volkes als ſtrafbarer Betrug anzuſehen ſeien, und wie die Redactoren des a. L. R. dieſes allgemeine Rechtsbewußtſein aufgefaßt und berückſichtiget haben.« Als Reſultat ſeiner Forſchungen finden wir (S. 30), daß der ſtrafbare Betrug nach dem a. L. R. »in einer, durch liſtige Täuſchung vorſätzlich in gewinnſüchtiger Abſicht hervorgebrachten Verletzung eines fremden Vermögensrechtes« beſtehe. Dem zu Folge werden als die einzelnen Erforderniſſe des ſtrafbaren Betruges hervorgehoben und näher beleuchtet: 1. eine Verletzung der Wahrheit; dieſe muß ſich aber auf bereits vorhandene Thatſachen und auf das zu verletzende Recht ſelbſt beziehen, ſie muß mit der Täuſchung eines Andern verbunden ſein, in einer poſitiven Handlung (zu der jedoch auch die Unterdrückung und das Abläugnen der Wahrheit gerechnet wird) beſtehen, und von

der Art sein, daß in jedem gegebenen (concreten) Falle auch bei einer sorgsamen Aufmerksamkeit die Täuschung nicht vermieden werden konnte; 2. das zweite Erforderniß ist die Rechtsverletzung eines Andern; und zwar in der Regel Verletzung seiner Vermögensrechte, und nur ausnahmsweise auch die Verletzung anderer Rechte, wenn sie im Gesetze namentlich bezeichnet sind. Das Defraudiren öffentlicher Abgaben wird aber von dem Verf. darum aus der Sphäre des Betruges ausgeschlossen, weil es im Volke niemals als solcher angesehen wurde. Weiters wird hier insbesondere noch des Bettelns unter falschen Vorwänden, und die Frage erörtert, ob und in wie ferne bei an sich unerlaubten, oder gar vom Gesetze verbotenen Geschäften ein strafbarer Betrug begangen werden könne? 3. das dritte Erforderniß des strafbaren Betruges ist rechtswidrige Absicht; es muß nämlich der Betrüger bei Vornahme seiner, die Wahrheit verletzenden und den Andern täuschenden Handlung die Einsicht haben, daß er unrechtmäßig die Wahrheit verletze und den Andern täusche; er muß die Handlung vorsätzlich, und in der weiteren Absicht unternehmen, durch die hervorzubringende Täuschung eine solche Rechtsverletzung, wie sie zum Wesen des Betruges erfordert wird, hervorzubringen, oder mit andern Worten, der Betrüger muß sich mit dem Schaden eines Andern einen unerlaubten Vortheil verschaffen wollen.

Eine besonders lobende Erwähnung verdient hier die Methode des Verf., jeden einzelnen Rechtssatz durch Beispiele, in wirklich vorgefallenen, und zur Erkenntniß der Gerichte gelangten Rechsfällen zu erläutern, welche zweckmäßig ausgewählt, und in treffender Kürze dargestellt sind.

Nach dieser Entwicklung geht die vorliegende Schrift zur Ausmittelung des Unterschiedes zwischen Betrug und Fälschung (oder Verfälschung) über. Hr. Temme findet das Wesen der Letzteren darin, daß dabei einer Sache (nicht einer Person) Eigenschaften oder Zeichen beigelegt werden, die durch unmittelbares Einwirken auf die äußeren Sinne eine falsche Vorstellung von der Sache herbeiführen, wobei nur zu bemerken kommt, daß wenigstens das a. L. R. die Verfälschung nicht als ein eigenes Verbrechen, sondern nur als eine besondere Art der Verübung des Betruges aufstellt.

Hier wird insbesondere noch der Urkundenverfälschung erwähnt und dargethan, daß man unter Urkunde in dieser Beziehung einen schriftlichen oder gedruckten Aufsatz zu verstehen habe, der über ein Rechtsverhältniß näheres Zeugniß geben soll. Dieses Verbrechen wird sohin begangen: 1. durch Veränderung einer schon vorhandenen echten Ur-

kunde; II. durch Hervorbringung einer ursprünglich falschen Urkunde; III. durch den wissentlichen Gebrauch einer, von einem Andern verfälschten Urkunde, und IV. durch Entwendung oder Unterschlagung von an sich giltigen Urkunden.

Hieran reiht Hr. Temme die Beantwortung der höchst wichtigen Frage, wann der Betrug und die Verfälschung als vollendet anzusehen seien? Er hält dazu, in Ansehung des Betruges, die bewirkte Täuschung noch nicht für genügend, sondern fordert eine wirkliche Rechtsverletzung, d. h. daß der Betrogene sich habe verleiten lassen, eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen. Ob diese bereits erfüllt worden ist, oder nicht, darauf komme es weiter nicht an. Die Verfälschung betrachtet Er aber als vollendet, sobald das Falsche erzeugt, dem Objecte der Schein der Echtheit gegeben, sobald die Entwendung oder Unterschlagung der echten Urkunde geschehen ist.

Demnächst wird die Stellung des Betruges im Strafrechtssysteme, und dessen Verhältniß zu andern, namentlich verwandten Verbrechen aufgesucht; und zwar zu der unerlaubten Selbsthilfe, dem Diebstahle, der Concussion, der Verläumdung in gewinnsüchtiger Absicht, der Erbschleichung, der Simulation und der betrüglichen Brandstiftung.

Weiters werden die einzelnen Fälle des Betruges und des strafbaren Eigennutzes herausgehoben, wie sie in dem a. L. R. erscheinen; namentlich: unbefugter Handel und Wandel, Wucher, Vardanariat, d. i. Verheimlichen und Zurückhalten von übermäßigen Getreidevorräthen gegen ein jedesmaliges ausdrückliches Verboth des Staates und in gewinnsüchtiger Absicht, also um eine Vertheuerung desselben hervorzubringen; Auf- und Vorkäuferei; Ueberschreitung der Taxe beim Verkaufe von Lebensmitteln; Büchernachdruck; unerlaubte Spiele; Stiftung von Uneinigkeiten in Familien; unerlaubte Contracte; Untreue der Beamten bei Verwaltung ihres Amtes; untreue und unredliche Vermögensverwaltung der Vormünder und Curatoren; Betrügereien öffentlich bestellter Mäckler; Untreue der Justiz-Commissarien und Consulenten, der Privat-Verwalter, des Gesindes und der Hausgenossen; Unterschlagung, Erbrechung der Briefe; Untreue der Bevollmächtigten, der Handlungsgesellschafter und im Assecuranz-Vertrage; ferner falsches Spiel, Goldmacherei und Wahrsagerei, so wie Meineid, falsche Anschuldigung und Anklage, doppelte Taufe; Unterschiebung fremder Geburt, Mißbrauch fremden Namens und Wappens; endlich Verfälschung von Waaren, Maß und Gewicht, und Bankerutt. Von geringerem allgemeinen Interesse sind die Bemerkungen über die Strafe des Betruges nach dem a. L. R. und die Rückblicke auf den revidirten Entwurf des Strafgesetzbuches für die königlich

preußischen Staaten (vom Jahre 1836), womit diese lehrreiche und in jeder Hinsicht beachtenswerthe Abhandlung schließt.

George Crabb's, Barristers [1]) und Mitglieds des Inner-Temple [2]) zu London, Geschichte des englischen Rechtes. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Wilhelm Schäffner, Advocaten zu Frankfurt a. M. Darmstadt, 1839. Verlag von Gustav Jonghaus. (592 S. gr. 8. Preis 5 fl. C. M.)

Wir erhalten hier aus der Hand eines competenten Schriftstellers einen schätzbaren Beitrag zu einem bei uns vielleicht noch zu wenig gepflegten und nicht nach Verdienst gewürdigten Zweige des Wissens, nämlich zur Rechtsgeschichte. — Die Rechtsgeschichte, worunter man als Wissenschaft die systematische Darstellung derjenigen Begebenheiten versteht, durch deren Einfluß die bis jetzt gediehene Entwickelung der Rechtsidee bedingt ist, wird gemeinhin in die äußere und innere [3]) eingetheilt, deren erstere mit den Schicksalen der Rechtsquellen, letztere dagegen mit der Entwickelung und Fortbildung der Rechtsinstitute und auch mit dem historisch wichtigen Inhalte positiver Gesetze sich befaßt.

Diese Wissenschaft kann daher im eigentlichen Sinne eine Universalgeschichte der Gesetzgebungen genannt werden [4]). Sie ist eine der wichtigsten Hilfsquellen der juridischen Wissenschaften überhaupt, und sollte als wahrhafte Stufe zur höheren juridischen Bildung von Jenen, die nach Letzterer streben, nicht so ganz vernachlässiget werden. Sie trägt, weil sie mit dem allmäligen Entstehen des dermaligen Rechtszustandes uns bekannt macht, zur klareren Anschauung desselben und zum Auffassen des Positiven Vieles bei, und führt nebstdem auf so interessante Fundgruben historischer Daten, daß sie die Wißbegierde eines Jeden, der nur flüchtigen Blickes auf ihre Sphäre hinsieht, er sei auch sonst Laie in den Rechtswissenschaften, zu fesseln vermag.

Um nun zu vorliegendem Werke zurückzukehren, wird über dessen

---

[1]) d. i. Advocat oder Rechtsanwalt.
[2]) d. i. Juristen-Collegium oder Juristen-Facultät.
[3]) So bei Hugo, Leibnitz und Andern.
[4]) Siehe Dr. Rudhart: »Ueber das Studium der Rechtsgeschichte.«

Materien, die in keinem sonst üblichen Inhaltsverzeichnisse zusammengestellt sind, Folgendes bemerkt:

Die Einleitung handelt von den vier Hauptbestandtheilen des in England geltenden Rechtes, nämlich dem gemeinen Rechte oder lex non scripta (the common law), dem römischen, dem canonischen und dem Statutenrechte, und schließt mit der, vielleicht mehr für eine Aeußerung patriotischer Gesinnung, als für eine Folge bestätigter Wahrheit anzusehenden Berufung auf Fortescue's Behauptung, »daß das englische Recht nicht allein vorzüglich, sondern sogar schlechthin das Beste sei.«

Das ganze Werk zerfällt außerdem in 84 Capitel, in denen der eigentliche Gegenstand, mit den Gesetzgebern und Rechten der Sachsen beginnend, bis zu König Georg IV. Zeiten fortgeführt wird.

Die ersten vier Capitel gewähren eine schätzbare Uebersicht des alten sächsischen Rechtes, in so ferne solches noch als die Basis des heutigen gemeinen Rechtes gilt, und zwar in fünf Abtheilungen: 1. Von dem Zustande des Volkes und liegenden Eigenthumes; 2. von den Eintheilungen des Landes; 3. von dem Zustande der Kirche und Kriegsverfassung; 4. von der Justiz-Verwaltung; 5. vom Criminalrechte.

Bei der Kriegsverfassung fällt auf, daß, während anderwärts in älteren Zeiten oft Bischöfe und Priester im Felde persönlich mitkämpften, doch unter den Sachsenkönigen in England, wie der Verfasser berichtet, der Geistlichkeit der Gebrauch der Waffen verboten war. — Hinsichtlich der Justiz-Verwaltung geschieht Erwähnung von dem Alderman und dem ihm nächst untergeordneten Gerefa, als oberstem Beamten jeder Grafschaft, dann von den dreierlei Instanzen, nämlich: dem grundherrlichen Gerichte (halmote, späterhin court-baron) und dem als privileg. Real-Instanz bestandenen Hundred gemote, dem Scynegemote (Appellationsgerichte) und dem obersten Gerichtshofe (Witenagemote).

Rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens verweiset der Verfasser auf die üblich gewesenen dreierlei Arten der Beweisführung, nämlich: das Gottesurtheil (ordeal), die Compurgatores und die Zeugen. — Ersteres, hauptsächlich zur Darthuung der Schuld oder Unschuld angewendet, bestand bei Freien in der Feuerprobe, wobei man barfuß über glühende Pflugscharen gehen oder ein rothglühendes Eisen in der Hand halten mußte; bei Unfreien dagegen in der Wasserprobe, vermöge welcher der Angeschuldigte mit gebundenen Händen und Füßen in ein Wasser geworfen, und, wenn er schwamm, für schuldig, wenn er aber untersank, für unschuldig gehalten und herausgezogen wurde. Eine andere solche Wasserprobe war diese, daß der Angeklagte seine Hand bis zum Gelenke, oder, bei sehr gottlosen Verbrechen, bis zum Ellbogen in heißes Wasser halten

sollte. Auch das Corsned gehörte zu den Gottesurtheilen. Konnte nämlich der Angeklagte ein ihm vorgehaltenes Stück Brot, worüber der Priester gewisse Verwünschungen ausgesprochen hatte, oder die heil. Hostie ohne Anstand verschlucken, so galt er für unschuldig, außerdem dagegen für schuldig.

Die Compurgatores oder Eideshelfer waren Standesgenossen (peers) des Angeklagten, die aber boni et legales, also noch keines Verbrechens überwiesen, sein mußten, und gleichsam mit dem Beklagten selbst seine Unschuld in Betreff eines angeschuldeten Verbrechens, oder den Umstand, daß er eine gegen ihn vorgekommene Contractsforderung zu leisten nicht schuldig sei, beschworen. Der Angeklagte oder gerichtlich Belangte brachte nämlich eine gesetzlich vorgeschriebene, nach Verschiedenheit des Falles größere oder geringere Anzahl solcher Compurgatores vor Gericht, die ihre Hände auf die Bibel oder auf Reliquien legten, und indem er selbst seine Hand auf die aller Uebrigen legte, schwur er bei Gott und allen den unter der seinigen liegenden Händen.

In Betreff des Strafrechtes bemerkt der Verfasser, daß selbes unter den alten sächsischen Königen durchgehends auf den Grundsatz der Wiedervergeltung gestützt war. Durch die Gesetze des Königs Athelstan wurde das Leben eines Jeden, sogar des Königs selbst, auf eine gewisse Summe angeschlagen; und wer Jemanden tödtete, mußte demnach die betreffende Summe als Sühngeld zahlen. Ja auch für zugefügte Wunden waren nach Maßgabe der Wichtigkeit der Verletzungen Preise taxirt, und zwar mußten für das Abhauen eines Ohres 12 Schillinge, für Abschneiden desselben 6 Schillinge, für Aushauen eines Auges 50 Schillinge, für eine Wunde von 1 Zoll Größe 1 Schilling, und wenn sie im Gesichte war, 2 Schillinge als Sühnung bezahlt werden. In ähnlicher Art bestanden auch Sühngelder für Verletzungen fremden Viehes oder fremder Sclaven und sonstigen Eigenthums und für Vergehen wider die Sittlichkeit. Wer mit eines Andern Gattin einen Ehebruch beging, mußte zur Entschädigung und Gutmachung demselben eine andere Frau kaufen.

Während also in ältester Zeit jedes Verbrechen bloß nach Art eines Civilvergehens behandelt und alles Augenmerk nur mehr auf Ersatz des Schadens, als auf eigentliche Bestrafung gerichtet war, suchten dagegen die späteren Beherrscher auch wirkliche Strafen einzuführen. Jeder, der das zwölfte Jahr überschritten hatte, wurde als den Strafen unterliegend anerkannt. Wiederholter Diebstahl ward mit Abhauen einer Hand oder eines Fußes, die Mitwissenschaft der Familie eines Diebes an dem Diebstahle mit Sclaverei bestraft u. dgl. — Kirchen, auch Wohnungen der Bischöfe, Aebte und Aldermen galten für Asyle.

Eine neue Epoche für die engliſche Rechtsgeſchichte beginnt mit Wilhelm I., dem Eroberer. Er ließ eine Sammlung der Geſetze des Sachſenkönigs Eduard, des Bekenners, zuſammenſtellen, führte die Erblichkeit der Lehen ein, und verpflichtete auch die Geiſtlichkeit, vermöge der von ihr als Pfründen beſeſſenen Grundſtücke, zum Kriegsdienſte. Unter den durch ihn entſtandenen Neuerungen iſt noch insbeſondere die Trennung der weltlichen Gerichte von den geiſtlichen, die Einführung des Zweikampfes, als einer neuen Art der Gottesurtheile, endlich auch das Inſtitut der Geſchwornen, deſſen erſte Anwendung aus ſeiner Regierungszeit herſtammt, bemerkenswerth. Er ließ auch eine Zuſammenſtellung und Ueberſicht der Domänen in zwei Büchern (great and little Domes-day-book) verfaſſen, auf die ſich von jeher bei allen, die alten Domänen betreffenden Streitigkeiten berufen wird.

Von Heinrich I. ſtammt eine Geſetzesſammlung, die erſt nach dieſes Regenten Tode erſchien, und in der man viele unechte Zuſätze entdecken zu ſollen glaubt.

Deſſen Nachfolger, König Stephan, hat das römiſche und das canoniſche Recht in England eingeführt.

Unter der für die Rechtsgeſchichte wichtigen Regierungszeit Heinrich II. entſtand die Lehengeſetzſammlung Ranulph's von Glanville, unter dem Titel: »Tractatus de constitutionibus Angliae.« Nach dieſer beſtanden die Pflichten der dortigen Vaſallen damals nur in Geldleiſtungen (aids), zu denen ſie bei gewiſſen Gelegenheiten, z. B. wenn der Sohn des Lehensherrn zum Ritter geſchlagen wurde, wenn deſſen Tochter ſich verheirathete, wenn es ſich um Zahlung ſeiner Schulden handelte, oder er aus der Gefangenſchaft losgekauft werden ſollte, verpflichtet waren. Ob Vaſallen auch in Fehden perſönliche Dienſte leiſten mußten, ſcheint wenigſtens ſehr zweifelhaft. Durch Ausſterben der Familie des Vaſallen und auch durch Felonie und Achtserklärung des Letzteren fiel das Lehen dem Lehensherrn anheim. War der Geächtete oder der Felonie Schuldige ein königl. Vaſall, ſo fiel ſein bewegliches und unbewegliches Gut dem Könige zu; war er aber Vaſall eines Andern, ſo galt hinſichtlich des Beweglichen daſſelbe, wie zuvor, doch auch die unbeweglichen Güter blieben dann durch Jahr und Tag im Beſitze des Königs, und fielen erſt darnach, aber nicht eher, als bis der König die darauf befindlichen Häuſer zerſtört und die Bäume ausgeriſſen hatte, an den Lehensherrn zurück. Ohne oberherrlichen Conſens durfte ein Lehensmann auch nicht ſeine Tochter verheirathen. Die Unehelichkeit der Geburt war jedesmal, auch ungeachtet einer nachgefolgten Verehelichung der Aeltern, ein Hinderniß der Succeſſion. Gleichwie der Lehensmann ohne Zuſtimmung des Oberherrn ſein Lehengut nicht veräußern

durfte, eben so wenig durfte Letzterer ohne Einwilligung des Vasallen seine Lehensherrlichkeit alieniren.

Die Uebertragung des Grundeigenthums konnte bereits dazumal durch eine Art symbolischer Uebergabe, wie bei uns heut zu Tage, geschehen, nämlich durch Auslieferung der Thürringe, eines Stückes Rasens u. dgl. Damals kamen bei Rechtsgeschäften schon die Urkunden (chartres) häufig in Gebrauch. Zur Uebertragung von Freigütern waren sie sogar als nothwendig vorgeschrieben. Man unterschied die königl. Urkunden, welche öffentliche Verleihungen enthielten (royal chartres) und Privat-Urkunden. — Wer verschuldet war, durfte ohne Consens seiner gesetzlichen Erben nicht letztwillig verfügen, denn diese hatten die Verpflichtung, nach eingetretener Großjährigkeit die noch unbefriedigten Gläubiger aus Eigenem zu bezahlen.

Der oberste Gerichtshof erhielt nun den Namen Aula regis, weil der König selbst darin den Vorsitz führte. In selbem hatte der Oberrichter, der jetzt an die Stelle des früheren Aldermans getreten war, der Steward und der Constabel von England, der Kanzler, der Kämmerer und der Schatzmeister Sitz und Stimme. — Was den Kanzler betrifft, so hatte zwar diese Würde schon unter den früheren Sachsenkönigen bestanden, allein jetzt wurde sie erweitert und erhöht; auch die Aufbewahrung des um diese Zeit eingeführten königl. Siegels ward dem Kanzler anvertraut, und er hatte die bald nach des Landes Eroberung (durch Wilhelm, den Eroberer) in Gebrauch gekommenen und noch heutigen Tages in der englischen Procedur üblichen Writs auszufertigen. Sein Amtsort führte schon in jener Zeit, wie heut zu Tage, den Namen chancery, und schon damals übte er eine sogenannte Billigkeits-Jurisdiction aus nach Art der römischen Prätoren, durch die er die Strenge des gemeinen Rechtes milderte. — Eben derselbe König Heinrich theilte das Königreich, wie der Verfasser bemerkt, nach dem Antrage eines zu Northampton (im Jahre 1176) gehaltenen Rathes in Kreise (circuits) ein, und ernannte für jeden Kreis drei Richter, die herumzureisen, Gerichtstag zu halten und dabei Recht zu sprechen hatten, woraus ersichtlich wird, daß die noch heut zu Tage in England bestehende Errichtung der Courts of circuit, vermöge welcher die Richter der Grafschaften in gewissen Zeiträumen des Jahres nach bestimmten Orten, um dort Gericht (court of circuit) zu halten, excurriren müssen, aus uralten Zeiten stamme [1]). Von ihm stammen auch die Constitutions of Clarendon,

[1]) Auch in der Gerichtsverfassung der nordamerikanischen Freistaaten, welche der englischen nachgebildet ist, findet man diese Courts of circuit, doch ist die Stellung und die Competenz der nordamerikanischen und der englischen Courts of circuit so wesentlich von einander verschieden, daß beide wohl nichts anders, als den bloßen Namen unter sich gemein haben.

d. i. die zu Clarendon erlaſſenen Verordnungen, welche zum Zwecke hatten, den Anmaßungen der Geiſtlichkeit, die eine gewiſſe Independenz zu erreichen ſuchte, und namentlich auch ihren Appellationen an den päpſtlichen Stuhl Einhalt zu thun.

S. 106 wird von den in der engliſchen Procedur üblichen Writs, d. i. königl. Befehlen oder Verordnungen in Juſtizſachen und von den verſchiedenen Gattungen und Benennungen derſelben, S. 111 von Einführung der Attorney's, und ſpäter (S. 113) von Einführung der Assise, wodurch der Zweikampf aus der Claſſe der gerichtlichen Beweismittel verdrängt ward, Erwähnung gemacht. Die Aſſiſe beſtand aus 16 Mitgliedern als Geſchworenen, und wurde hauptſächlich bei Beſitzſtörungen, aber auch für andere Fälle angewendet, und namentlich in Criminalſachen. Damals verloren die Gottesurtheile ſchon Vieles von ihrer früheren Beweiskraft.

Von König Richard I. (S. 122) ſtammt die erſte Sammlung engliſcher Seegeſetze, die ſonach in ganz Europa recipirt wurde, und als Grundlage zur ſpäteren Ausbildung des Seerechtes diente. Auch das Maß und Gewicht, ſo wie der Münzfuß wurden von dieſem Könige regulirt.

Von König Johann rührt die magna carta libertatum her (S. 124), welche er, bedroht von den durch ſein Benehmen bis zur höchſten Unzufriedenheit gebrachten Baronen, am 19. Juni des Jahres 1215 ausfertigte, die aber eigentlich nichts, als eine Beſtätigung des gemeinen Rechtes und der alten Gewohnheiten enthält. Eben derſelbe hat auch die engliſchen Geſetze in Ireland eingeführt.

Der Inhalt dieſer magna carta, ſo wie ſie mit Zuſätzen nachträglich von Heinrich III. beſtätigt wurde, iſt S. 180 u. ff. angegeben. Von Heinrich III. ſtammen auch die unter dem Namen carta foresta bekannt gewordenen Forſtgeſetze, und andere, das Grundeigenthum und die Rechtspflege regulirende Normen. In dieſer nämlichen Zeit ſchrieb Henry de Bracton ſeine, für die Rechtsgeſchichte ſehr ſchätzbare Abhandlung: »De legibus et consuetudinibus Angliae.«

Mit König Eduard I. (S. 157) beginnt für die engliſche Rechtsgeſchichte eine eben ſo wichtige Periode, wie für die römiſche mit Juſtinian. Dieſer Regent erließ eine ſehr bedeutende Anzahl neuer Statuten, bezwang die in ihren Gebirgen bisher immer hartnäckigen Widerſtand leiſtenden und ſich unabhängig erhaltenden Walliſer, und führte in Wales, nachdem er das Land in Grafſchaften, Hundertbezirke und Grundherrſchaften eingetheilt hatte, das engliſche Recht ein. Auch Schottland wurde ihm lehenbar, und mußte die engliſchen Geſetze annehmen. In Ireland befeſtigte und erweiterte er ſeine Herrſchaft und die Handhabung der in ſeinen ſonſtigen Ländern geltenden Rechte. — Seine Geſetze erſtreckten ſich auf das

Privatrecht, auf das richterliche Verfahren, auf Regulirung und Beschränkung der über Hand genommenen Freiheiten, Abhaltung der Märkte, Bestimmung der Kron-Revenuen, auf das Münzwesen u. dgl. Letzteres mußte er um so mehr seiner Sorgfalt würdigen, weil während der Unruhen der früheren Regierungen die Fälschung und Beschneidung der Münzen dergestalt überhand genommen hatte, daß, zum größten Nachtheil für den Handel, die ausländischen Kaufleute sich scheuten, ihre Waaren nach England zu führen, was allgemeine Theuerung verursachte.

Zum Beweise, wie zur Zeit Eduard's I. das Rechts-Studium in England einer stets steigenden Aufmerksamkeit gewürdigt wurde, erwähnt der Verfasser (S. 188 und folg.) mehrere, dazumal erschienene juridische Werke.

Indem Ref. glaubt, daß, die weiteren Hauptstücke des fraglichen Werkes zu durchgehen, den Zweck dieser Blätter überschreiten würde, will er hiermit nur der Bemerkung Raum geben, daß Jene, die einigermaßen ein Interesse am Gegenstande haben, gewiß hier viele Befriedigung finden werden.

Auch die typographische Ausstattung des Werkes ist sehr entsprechend.

Für uns Deutsche, die wir mit den Einzelnheiten der englischen Gerichtsverfassung im Allgemeinen gewiß sehr wenig vertraut sind, wäre es jedoch recht schätzbar gewesen, wenn der Uebersetzer, Hr. Dr. Schäffner, unser Landsmann, an gehörigen Orten einige, die klare Auffassung fördernde Erläuterungen als Anmerkung beigefügt hätte.

Dr. Schuller.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

63.

Hofkammerdecret vom 8. Februar 1841, Z. 4204/484 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. März n. J.).

Einige Erläuterungen des neuen Stämpel- und Targesetzes enthaltend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat Nachstehendes zu erlassen befunden:

In Beziehung auf das neue Stämpel- und Targesetz sind in Betreff

1. des Umfanges der Stämpelpflicht der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler und Handwerker,
2. der Stämpelpflicht der Verkaufs-Escomte und Interims-Noten und

3. jener der Handelsbriefe, Anfragen und Beschwerden vorgekommen, welche die Veranlassung geben, der Gefällen-Verwaltung Folgendes zu bedeuten:

Ad 1. Der §. 19 des erwähnten Stämpelgesetzes setzt nur für jene Bilanzen, Conti und Ausweise einen besonderen Stämpel fest, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler und Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind.

Bilanzirte Ausweise, welche nicht unterschrieben sind, und einfache Ausweise, Conti, Noten oder Fatturen, oder wie sie sonst heißen mögen, in so ferne sie nur die Forderungen des Ausstellers, nicht aber auch dessen Schuldigkeit enthalten, auch wenn sie von dem Aussteller unterschrieben sind, erscheinen daher nach dem angeführten Paragraphe nicht als stämpelpflichtig.

Ad 2. Verkaufs-Escomte und Interims-Noten, welche nur eine Specification der verkauften Effecten und die Berechnung ihres Preises enthalten, sind nicht stämpelpflichtig, wenn sie auch von dem Verkäufer und Aussteller unterfertiget sind, weil sie unter dieser Voraussetzung nicht unter den Begriff der Stämpelpflicht fallen, wie er im §. 6 des Gesetzes ausgesprochen ist.

Wenn jedoch der Verkäufer zugleich den Empfang des Preises für die verkauften Effecten bestätiget, dann erscheinen diese Noten als Quittungen, und sind als solche stämpelpflichtig.

Ad 3. Durch allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner dieses Jahres ist die hohe k. k. allgemeine Hofkammer ermächtiget worden, in Erläuterung des Gesetzes für die Behörden und zur Belehrung des Handelsstandes die Erklärung zu erlassen, daß die Correspondenzen zwischen berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern und Handwerkern, welche vorschriftmäßig Buch und Rechnung führen, in so ferne sich ihre Correspondenzen auf diese vorschriftmäßig geführten und gestämpelten Bücher beziehen, und mobile Handels- und Gewerbsgegenstände betreffen, einer bedingten Stämpelfreiheit in so lange genießen, als von solchen Correspondenzen nicht ein selbstständiger, ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

64.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1841, Z. 8464 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April n. J.).

Ueber die Frage: ob die sogenannte Urbarsteuer aus der nieder-österreichischen Landtafel auszuscheiden sei, oder nicht?

Seine k. k. Majestät haben über, nach Einvernehmen der hohen vereinigten Hofkanzlei von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag hinsichtlich der Frage: ob die sogenannte Urbarsteuer aus der nieder-österreichischen Landtafel auszuscheiden sei, oder nicht? durch allerhöchste Entschließung vom 6. März 1841 Folgendes anzuordnen geruhet:

In der nieder-österreichischen Landtafel ist bei jeder der 134 Rubriken, zu welchen vorhin Urbarsteuern gehört haben, anzumerken, daß darunter eine als Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bei dem ständischen Ober-Einnehmeramte angewiesene Rente begriffen sei. Dabei ist der jährliche Betrag dieser Rente anzugeben.

Bei dem ständischen Ober-Einnehmeramte ist jede, wegen Aufhebung der Urbarsteuer übernommene Schuld als eine, unter der landtäflichen Rubrik N. N. begriffene, zur Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bestimmte Rente zu bezeichnen.

Die Rente ist nur an die mit einem Legitimations-Bescheide des Landrechtes versehene Person zu bezahlen, und jede Legitimation hat so lange zu gelten, als sie nicht von dem Landrechte widerrufen wird.

65.

Hofkammerdecret vom 16. März 1841, Z. 8413/418 (Umlaufschreiben der k. k nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 3. April l. J.).

Ueber die Kosten für den Transport des in Strafanspruch genommenen Tabak-Materiales.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat in Bezug auf die Kosten für den Transport des in Strafanspruch genommenen Tabak-Materiales mit Beziehung auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, dann des Gefällen-Strafgesetzes Folgendes hierher bedeutet:

Erstens. Die Auslagen für die Ueberführung des in Strafanspruch genommenen Tabaks vom Orte der Anhaltung bis zu dem Orte, wo die Untersuchung über den Ursprung und die Verwendbarkeit dieses Materials für die Zwecke des Gefälles Statt findet, sind aus den Ueberschüssen der Strafgelder zu bestreiten.

Verlangt jedoch der Beschuldigte, daß der angehaltene Tabak zur Beurtheilung und Verwerthung in eine Gefällsfabrik, oder zur Veräußerung in das Ausland gesendet werde, so sind nach der Bestimmung des §. 3 des hochortigen Erlasses vom 14. November 1836, Z. 44,263/2773 die dießfälligen Auslagen von ihm zu tragen.

Zweitens. Die Kosten der Verführung des Materials, nach dessen Beurtheilung, vom Standorte der Untersuchung an das Gefälls-Magazin, fallen dem Tabakgefälle, jedoch nur in so weit zur Last, als es sich um Mengen von einem Centner und darüber handelt.

Den Transport des in einem Monate gesammelten und einen Centner nicht erreichenden derlei Tabaks hat der Verleger nach dem §. 18 der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 aus Eigenem zu besorgen, und dafür keine Frachtvergütung anzusprechen.

Drittens. Die durch die Verführung dieses Materials aus dem Gefälls-Magazine in die Tabakfabrik erwachsenden Auslagen hat ebenfalls das Tabak-Gefälle zu tragen.

66.

Kundmachung des k. k. nieder-österr. Verordneten-Collegiums vom 20. März 1841.

Die Umwechslung der k. k. nieder-österr. ständischen Domestical-Obligationen betreffend.

Mit Beziehung auf die am 5. Mai 1840 bekannt gemachte a. h. Entschließung [1]), in Folge welcher den Gläubigern der von den Jahren 1767 und 1799 herrührenden nieder-österr. ständischen Domestical-Schulden die Einbeziehung der dießfälligen Obligationen in die Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld zuerkannt wurde, werden die betreffenden Gläubiger hiermit in die Kenntniß gesetzt: daß nach einer Mittheilung des k. k. Hofkammer-Präsidiums die mit folgenden Nummern hier nachgewiesenen Domestical-Obligationen, nämlich: zu 3 pCt. die Nummern 2 bis einschließig 49; zu 2 pCt. die Nummern 2 bis einschließig 2230; dann ein Theil der Nummer 2298 in nachfolgende Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld, nämlich: Serien-Nro. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 162, 176, 182, 189, 194, 197, 205, 210, 215, 256, 257, 459, 461, 463, 466, 467, 468, 470, 472 bereits eingereiht seien; die a. h. definitive Entschließung in Betreff der übrigen, vom Anlehensjahre 1767 bestehenden nieder-österr. ständischen Domestical-Obligationen aber der im Zuge begriffenen Regulirung der Invasions-Schulden vorbehalten ist.

Die Besitzer der vorerwähnten, mit Nummern nachgewiesenen Domestical-Obligationen von den Anlehensjahren 1767 und 1799, welche schon derzeit zur Umwechslung gegen verlosbare Obligationen geeignet sind, haben diese Schuldbriefe vom 1. April 1841 angefangen bei der Liquidatur des nieder-österr. ständischen Ober-Einnehmeramtes einzureichen; dieselben erhalten dafür einen Empfangsschein, in welchem nebst den Merkmahlen der eingereichten Domestical-Obligationen auch die Zuweisung der dafür zu erhaltenden verlosbaren neuen Obligationen, nebst der Bestimmung des Zeitraumes zur Erfolglassung der letzteren angemerkt sein wird.

Die Besitzer der 2pCt., mit den Nummern 2 bis 1074 bezeichneten Domestical-Obligationen haben in diesen, zur Auswechslung einzulegenden Schuldbriefen die förmliche Cession an die nieder-österr. drei obern Herren Stände auszudrücken, so wie die Besitzer der übrigen, zur Umwechslung bezeichneten 2- und 3pCt. Domestical-Obligationen die Erklärung beizusetzen haben, auf welchen Namen die neu auszufertigenden verlosbaren Obligationen auszustellen seien.

Nach Ablauf des von der nieder-österr. ständischen Liquidatur in dem Empfangsscheine bestimmten Termines belieben sich die Parteien unter Vorweisung des erwähnten Empfangsscheines zum Behufe der Empfangnahme der neuen Obligation, und wegen der zur allfälligen Interesse-Ausgleichung von Seite des nieder-österr. ständischen Ober-Einnehmeramtes weiters erforderlichen Liquidatur-Anweisung wieder daselbst zu melden.

Die Aushändigung der neuen verlosbaren Obligationen wird bei dem nieder-österr. ständischen Ober-Einnehmeramte nur gegen Einziehung der herausgegebenen Empfangsscheine und der so eben genannten Liquidatur-

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 6. Heft, S. 279, Nr. 118.

Anweisung erfolgen, auf welchen ersteren der richtige Empfang der neuen Obligationen und der Interessen-Ausgleichung zu bestätigen sein wird.

67.

Currende des k. k. illirischen Guberniums vom 22. März 1841.

Wiederholte Kundmachung des Verbotes, Eier und junge Vögel aus den Nestern zu nehmen, und die kleineren Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit zu fangen oder zu schießen.

Das mit Gubernial-Currende vom 16. Juni 1838, Z. 14,164 [1]) erneuerte Verbot, Eier und junge Vögel aus den Nestern zu nehmen, und die kleineren Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom Monate März bis einschließig August, auf was immer für eine Art zu fangen oder zu schießen, so wie während dieser Zeit Vögel zum Verkaufe zu bringen, wird hiermit wiederholt kundgemacht. Die dawider Handelnden sind von den Bezirks-Obrigkeiten mit angemessenen polizeilichen Strafen zu belegen. Den Bezirks-Obrigkeiten wird aufgetragen, die Befolgung des Verbotes zu überwachen, und die Seelsorger und Schullehrer insbesondere zur Belehrung und Abmahnung der Jugend von dießfälligen Uebertretungen aufzufordern.

68.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 23. März 1841.

Ueber Ersuchen des k. k. nieder-österr. Appellationsgerichtes vom 12. d. M., Z. 3946 wird das Verzeichniß über jene Magistrate im Lande ob und unter der Enns, welche im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 als Collegialgerichte zu behandeln sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese sind: 1. Im Lande unter der Enns: a) der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. b) Der Magistrat der l. f. Stadt Wiener-Neustadt. c) Der Magistrat der l. f. Städte Krems und Stein. 2. Im Lande ob der Enns: Der Magistrat der l. f. Stadt Steyr.

69.

Hofkammerdecret vom 24. März 1841, Z. 9914/710 (Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 5. Mai n. J.).

Aufhebung des Verzehrungssteueramtes Straßoldo.

Nachdem die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer genehmiget hat, daß das, an der venetianischen Landesgränze zur Versteuerung eingeführter gebrannter geistiger Flüssigkeiten aufgestellte küstenländische Amt Straßoldo aufgehoben, und der, über diesen Ort führende Weg für die Einfuhr solcher Flüssigkeiten aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche als ein

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1838, III. Bd., 6. Heft, S. 233, Nr. 127.

verbotener Weg bezeichnet werde, so wird dieß mit Bezug auf die Gubernial-Kundmachung vom 4. October 1835, Z. 22,488/2513 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Activität des Verzehrungssteueramtes zu Straßoldo mit 31. Juli dieses Jahres aufzuhören hat.

70.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1841, Z. 8275/608 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 5., in Böhmen am 6., in Steiermark und im Küstenlande am 7., in Oesterreich ob der Enns am 8., in Illirien am 10. und in Tirol und Vorarlberg am 13. April 1841).

Rücksichtlich des vom deutschen Bunde zugestandenen zwanzigjährigen Schutzes gegen den Nachdruck der Werke „Wieland's," und Erstreckung desselben auf eine Ausgabe der Werke „Göthe's" in 40 Bänden, nebst andern berechtigten Ausgaben.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleidecretes vom 24. März l. J. beschloß die Bundesversammlung in Frankfurt in ihrer Sitzung vom 11. Februar d. J., daß den Schriften „Christoph Martin Wieland's" zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Goeschen zu Leipzig veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des erwähnten Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861, in sämmtlichen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewahrt werde.

In der nämlichen Sitzung faßte die Bundesversammlung ferner noch folgenden Beschluß, daß der durch den Bundestags-Beschluß vom 4. April 1840 [1]) den Werken „Göthe's" auf zwanzig Jahre, vom oben gedachten Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden, klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erstrecken habe.

71.

Hofkanzleidecret vom 27. März 1841, Z. 9606 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 16., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 21., in Mähren und Schlesien am 22., in Illirien am 23. und in Tirol und Vorarlberg am 24. April 1841).

Ueber die Zulässigkeit des Haupteides in den gegen Concursmassen anhängigen Processen.

Zur Vermeidung der, über die Beweisführung durch den Haupteid in den gegen Concursmassen anhängigen Processen vorgekommenen Zweifel wird zu Folge a. h. Entschließung vom 6. März d. J. hiermit erklärt:

„Das jedem streitenden Theile zustehende Recht, seinem Gegner den Haupteid, so weit dieses Rechtsmittel nach der Gerichtsordnung zulässig

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1840, III. Bd., 6. Heft, S. 277, Nr. 116.

ist, aufzutragen, kann auch dem Gläubiger eines in Concurs verfallenen Gemeinschuldners nicht benommen werden.»

»Ist dem Cridatar der Haupteid aufgetragen worden, so hat der Massevertreter nach Vernehmung des Creditoren-Ausschusses und dem Beschlusse desselben gemäß zu erklären, ob der Eid angenommen, oder zurückgeschoben werde.»

»Wird der von dem Massevertreter angenommene Haupteid von dem Gemeinschuldner nicht abgelegt, so treten die rechtlichen Folgen ein, die nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung mit der unterbliebenen Ablehnung des Haupteides verbunden sind.»

72.

Hofkanzleidecret vom 30. März 1841 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. April n. J.).

Betreffend die Modalitäten der Trennung der drei Senate des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Seine k. k. Majestät haben über die Modalitäten der in der allerhöchsten Entschließung vom 30. Junius 1838 ausgesprochenen Trennung der drei Senate des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien mit allerhöchster Entschließung vom 25. März l. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

1. Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener Stadt-Magistrates hat die Benennung: »Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien;» der bisherige Civil-Senat den Namen: »Civil-Gericht der erwähnten Stadt,» und eben so der Criminal-Senat den Namen: »Criminal-Gericht der Stadt Wien» zu führen.

   An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichts-Abtheilungen wird nichts geändert.

2. Der Vorstand des Magistrates hat allein den Titel: »Bürgermeister» zu führen, und wollen Seine Majestät denselben für immer mit dem Charakter eines wirklichen nieder-österr. Regierungsrathes bekleidet haben.

   Die Vorstände der beiden städtischen Gerichte führen den Titel: »Präses-Vice-Bürgermeister,» und haben zugleich Titel und Rang als k. k. Appellationsräthe.

Der Bürgermeister hat jedenfalls den Rang vor Beiden, welche unter sich nach den allgemeinen Vorschriften rangiren, und den Vorrang vor dem Vice-Bürgermeister des Magistrates haben.

73.

Hofkammerdecret vom 31. März 1841, Z. 11,489/418 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. April n. J.).

Zollbehandlung der sogenannten steinernen Krüge.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge der, über das Materiale und die Erzeugungsart der sogenannten steinernen Krüge gepflogenen

Erhebungen zu bestimmen befunden, daß diese Krüge nach dem für Steingut, auch Majolika oder Fayence bestehenden Zollsatze, Tarifspost Nr. 575 zu behandeln, und sonach bei der Einfuhr aus dem Auslande mit 7 fl. 30 kr. Conventions-Münze für den Centner Sporco in die Verzollung zu nehmen sind.

74.

Circular-Verordnung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 1. April 1841.

Anordnungen über die Aufsicht auf die Hunde.

Um den traurigen Unglücksfällen und schrecklichen Folgen, welche durch die Mittheilung der Hundswuth den Menschen bedrohen, so viel als möglich zu steuern, und um das Publicum vor den bedeutenden Belästigungen, die durch das unmäßige Halten der Hunde, und durch die Vernachlässigung derselben von Zeit zu Zeit sich vermehren, zu bewahren, hat das Gubernium die in dieser Angelegenheit erlassenen älteren Verordnungen vom 3. Juni 1783, 28. November 1794, 14. Juli 1797 und 12. Mai 1820 zu republiciren, und solche mit zeitgemäßen Erläuterungen zu vermehren beschlossen.

Verpflichtung der Eigenthümer.

§. 1. Jeder Eigenthümer hat seinen Hund mit einem Halsbande von beliebigem Stoffe zu versehen, auf welchem der Name desjenigen angebracht sein muß, welchem der Hund angehört.

Fremde Besitzer, die sich über acht Tage an einem Orte aufhalten, sind an diese Vorschrift gleichfalls gebunden.

§. 2. Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige Nahrung, namentlich auch Trank zu verabreichen, und ihm ein geeignetes, vor strenger Kälte und vor großer Hitze schützendes Obdach zu gewähren. Kein Kettenhund darf so angehängt sein, daß er den Strahlen der Mittagssonne bloß gegeben wäre.

§. 3. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, jene Einwirkungen zu entfernen, durch welche die Hundswuth gewöhnlich erzeugt wird; hierunter sind nebst der strengen Kälte und großen Hitze der Mangel an frischem reinen Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleische, Fette und Blut, zu starke Erhitzung, wie nicht minder selbst unmäßige Züchtigung und Unreinlichkeit zu zählen.

§. 4. Nach eingetretener Nacht dürfen Hunde nicht mehr frei herum laufen, am wenigsten aber dürfen solche über Nacht auf die Gasse hinaus gesperrt werden, wodurch die nächtliche Ruhe vorzüglich für Kranke oft so bedeutend gestört wird.

§. 5. Das Mitnehmen der Hunde in Kirchen und an andere öffentliche, der Andacht gewidmete Orte ist untersagt.

§. 6. Einem gleichen Verbote unterliegt das Mitnehmen der Hunde in die Fleischbänke.

§. 7. Nach der Beschaffenheit der Hunde ist es insbesondere untersagt:

a) Läufige Hündinnen in's Freie zu laſſen,

b) ekelhafte oder kranke Hunde auszuführen, und

c) Hunde, die, ohne gereizt zu werden, die Leute beißen, oder auch nur anfallen, zu beſitzen.

§. 8. Nach der Eigenſchaft des Gewerbes. Fuhrleute dürfen unter den über Nacht aufgeſtellten Wägen keine Hunde anhängen oder zurück laſſen; Wirthe und Hausknechte ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß dieß nicht vor ihren Gaſthäuſern geſchehe. Metzger dürfen ſich ihrer Hunde zum Viehhetzen nicht bedienen.

§. 9. Hofbeſitzer auf dem Lande, die eines großen oder Kettenhundes zur Bewachung ihres Anweſens bedürfen, dürfen ſolchen zur Nachtzeit nur dann loslaſſen, wenn ſie einen geſchloſſenen Hofraum haben.

Amtshandlung der Local-Polizeibehörden.

§. 10. In jenen Ortſchaften, in welchen ſich eigene Polizeibehörden, Landgerichte oder politiſch-öconomiſche Magiſtrate befinden, haben dieſe, in allen übrigen Gemeinden aber die Gemeindevorſteher für die Handhabung der Polizei Sorge zu tragen, wozu Letztere durch den §. 8 des Edictes über die Gemeinderegulirung vom 26. October 1819 verpflichtet ſind.

Es iſt die Aufgabe der Behörden, Unglücksfälle möglichſt zu verhüten, kleinere Verſehen polizeilich abzuwenden, ſchwere Polizeiübertretungen geſetzlich zu beſtrafen.

§. 11. Kommt es zur Kenntniß der Vorſtehung oder der competenten Behörde, daß Beſitzer von Hunden dieſe Thiere in Beziehung auf Nahrung vernachläſſigen, ſie ohne Aufſicht herum laufen laſſen, oder ſie grauſam behandeln, oder daß arme, vom Almoſen lebende Leute Hunde halten, die, da es ihren Eigenthümern ſelbſt an der nöthigen Nahrung gebricht, oft Mangel und Noth leiden; ſo ſind die geeigneten Wege einzuſchlagen, dieſem Mißſtande zu begegnen, und nöthigen Falls die Abſchaffung ſolcher Hunde zu verfügen.

§. 12. In größeren Ortſchaften und Städten, in welchen es an fließendem Waſſer gänzlich gebricht, oder wo Brunnen, Bäche oder Flüſſe durch Archen abgeſchloſſen ſind, iſt dafür zu ſorgen, daß an einem Platze den Hunden der Zugang zum Waſſer verſchafft, oder an den Brunnen ꝛc. Behältniſſe mit Waſſer angebracht werden.

§. 13. Einen Gegenſtand der allgemeinen Klage bildet in Städten das Heulen der aus den Häuſern geſperrten Hunde. Bei der Unmöglichkeit, jedesmal durch den meiſtens außer den Ortſchaften wohnenden Waſenmeiſter plötzliche Ruhe zu ſchaffen, iſt es den Nachtwächtern, Bezirkswächtern, Polizeidienern, Gerichtsdienern ꝛc. ꝛc. zur Pflicht zu machen, wo es die Nähe geſtattet, den Waſenmeiſter zur Einfangung des Hundes in Kenntniß zu ſetzen, ſonſt aber den Eigenthümer eines ſolchen Hundes zu wecken, oder aber auszuforſchen, und das Vorgefallene Tags darauf anzuzeigen.

§. 14. Vom Waſenmeiſter eingefangene Hunde werden in den Fällen der §§. 1, 4, 5 und 6 von dieſem längſtens durch drei Tage ordentlich verwahrt, mit geſunder Nahrung verſehen, und wenn ſich der Eigenthümer längſtens binnen drei Tagen um die Auslöſung nicht meldet oder darauf verzichtet, erlegt.

Den Wasenmeistern ist es verboten, eingefangene, von den Eigenthümern nicht abgeholte Hunde zu verkaufen.

Die Auslösungstaxe wird als Regel mit Einschluß der Verpflegskosten in Städten und Märkten auf 1 fl., für andere Ortschaften auf 30 kr. R. W. festgesetzt, wenn durch Uebereinkommen, oder durch Bestimmungen der Obrigkeit kein anderer Ablösungsbetrag festgesetzt wird.

Die Obrigkeiten haben insbesondere darauf zu sehen, daß nach den Vorschriften vom 7. Juni 1817 und 27. Februar 1818 der Zustand der Wasenmeister möglichst verbessert, und dadurch die Ausführung der polizeilichen Maßregeln möglich gemacht werde.

Nach §. 6 der letztgenannten Verordnung ist auch das Aufsichtspersonale der Behörden anzuweisen, die Wasenmeister in Beziehung auf ihre Pflichterfüllung genau zu überwachen.

§. 15. Alle bisher erwähnten Vernachlässigungen sind nach den Eingangs erwähnten älteren Verordnungen mit 2 fl. R. W., und im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit einer angemessenen Arreststrafe zu bestrafen. Die Hälfte von den Geldstrafen hat dem Anzeiger, die andere Hälfte dem Local-Armenfonde zuzufallen.

§. 16. Als schwerer Polizeiübertreter wird der Eigenthümer eines Hundes bestraft, von welchem dem Besitzer eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, wenn er denselben beim Hause oder auch außer dem Hause nicht so verwahrt oder besorgt, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden W. W. C. M. nach §. 145 des Str. G. B. II. Thls. zu belegen.

§. 17. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Hunde zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so wird der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, nach §. 146 des Str. G. B. II. Thls. bestraft werden. Das Anhetzen der Hunde, ohne daß sich eine Beschädigung ergibt, ist polizeilich zu bestrafen.

§. 18. Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist nach §. 141 des Str. G. B. II. Thls. zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen.

§. 19. Ueber die Mittel, der Hundswuth vorzubeugen, und die Beschädigung zu verhüten, dann über die Behandlung gebissener Menschen wird sich auf die hierüber erschienenen abgesonderten Verordnungen, insbesondere auf die §§. 90 bis 108 der Verordnung vom 12. Juni 1817, dann auf die Verordnung vom 12. Mai 1820 bezogen.

75.

Hofkammerdecret vom 5. April 1841, Z. 2820/328 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. Mai n. J).

Stämpelpflichtigkeit der den k. k. Post-Conducteuren über Dienst-Bestreitungen während ihrer Reise von Privaten ausgestellten Quittungen.

Ueber die vorgekommene Anfrage wegen nachträglicher Stämpelbezeichnung der den k. k. Post-Conducteuren unterwegs ausgestellten Quittungen für genommene Vorspann, Wagen-Reparaturen und andere, den Betrag von zwei Gulden überschreitende Auszahlungen an Private hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden, daß es bei der gesetzlichen Vorschrift, wornach Quittungen, welche den Post-Conducteuren über Dienst-Bestreitungen während ihrer Reise von Privaten ausgestellt werden, auf dem entsprechenden Stämpelpapiere auszufertigen sind, sein Verbleiben habe, und daß in jenen Fällen, in denen es wirklich unmöglich sein sollte, dieser Vorschrift nachzukommen, die Bewilligung zur nachträglichen Stämpelung solcher Quittungen von Fall zu Fall hierorts anzusuchen sei.

76.

Hofkammerdecret vom 7. April 1841, Z. 7020/790 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kamerat-Gefällen-Verwaltung vom 23. n. M.).

Stämpelpflichtigkeit der Kameral-Herrschaften.

Da die Kameral-Herrschaften jure privatorum verwaltet werden, und gleich anderen landtäflichen Privat-Gütern alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auch in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten der Stämpelgebühr unterworfen sind.

77.

Hofkammerdecret vom 7. April 1841, Z. 13,347/515 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 19., in Oesterreich unter der Enns am 20., in Tirol und Vorarlberg und in Mähren und Schlesien am 21 April, in Böhmen am 1. und in Illirien am 7. Mai 1841).

Erläuterung des Postgesetzes vom 5. November 1837 in Absicht auf die Beförderung von Reisenden auf Poststraßen betreffend.

Durch mehrere, die Anwendung des Postgesetzes vom 5. November 1837 die Beförderung von Reisenden auf Poststraßen betreffende Anfragen hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei veranlaßt gefunden, nachstehende Erläuterung hinaus zu geben:

1. Die im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 26. Februar 1820 erlassene Hofkammer-Verordnung, durch welche die Postmeister zur Confiscation der Pferde der, auf der Poststraße bei Beförderung

von Reisenden ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Certificat betretenen Fuhrleute berechtiget wurden, sind als durch das neue Postgesetz aufgehoben zu betrachten.

2. Wenn ein mit der Post Reisender während der Reise die Postanstalt verläßt, und sich vor einem Aufenthalte von 48 Stunden zur unmittelbaren Fortsetzung der Reise anderer Transportmittel bedient, oder, wenn umgekehrt ein, mit einer anderen Fahrgelegenheit Reisender sich während der Reise vor Ablauf der obgedachten Frist der Postanstalt zuwendet, so findet in keinem dieser beiden Fälle eine Post-Gefällsübertretung Statt, und ein Gefälls-Strafverfahren kann erst dann Platz greifen, wenn bei weiterer Fortsetzung der Reise, abgesehen von dem, bei gegenwärtiger Gesetzes-Erläuterung in's Auge gefaßten Falle, ein an sich nach §. 17 des Postgesetzes vom 5. November 1837 unerlaubter Pferdewechsel Statt fände.

78.

Hofkammerdecret vom 11. April 1841, Z. 15,075/585 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 18., in Oesterreich ob der Enns am 19., in Steiermark am 20., in Tirol und Vorarlberg und im Küstenlande am 21., in Böhmen am 22. und in Illirien am 23. April 1841).

Regulirung des Postrittgeldes in Ungarn vom 1. Mai 1841 angefangen.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzlei das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation vom 1. Mai 1841 angefangen von 50 kr. auf 54 kr. C. M. zu erhöhen befunden. Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Viertheile des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt, das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bei dem dermaligen Ausmaße belassen. Nur bei den Stationen Fiume und Cirquenitza, dann bei den Stationen Buchinich, Szello-Skrad, Delnicze, Merslavodicza und Kamenyak wird das Postrittgeld in dem bisher dort bestandenen höheren Ausmaße von 58 kr. C. M. für ein Pferd und eine einfache Post beibehalten.

79.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 20. April 1841.

Womit das Fortbestehen des §. 64 der allgemeinen Feuerordnung vom Jahre 1787 wegen des Vor- und Abbrechens der vom Feuer bedrohten Gebäude ausgesprochen wird.

Da der Zweifel erhoben wurde, ob bei dem Erscheinen der eigenen Feuerlöschordnung für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte vom 28. September 1838, Z. 27,368 der §. 64 der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787, welcher das Vor- und Abbrechen der vom Feuer bedrohten Gebäude vorzeichnet, außer Wirksamkeit getreten, oder noch als fortbestehend zu betrachten ist, so findet sich das k. k. Gubernium veranlaßt, zu bestimmen: daß dieser Paragraph allerdings noch fortan in vol-

ler Kraft zu bleiben hat, und daß daher, wenn das weitere Umsichgreifen und die Verbreitung des Brandes nach dem Erkenntnisse der, nach der Feuerlöschordnung vom Jahre 1838 zur Leitung der Löschanstalten in der Stadt und in den Vorstadtbezirken berufenen Commission des Brünner Magistrates nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der vom Feuer bedrohten Gebäude vorzugehen ist, und daß vorzüglich die anstehenden hölzernen Gebäude, so weit es nothwendig ist, ganz niederzureißen sind; jedoch haben diejenigen, deren Häuser zu diesem Zwecke auf Anordnung der Commission abgedeckt oder niedergerissen wurden, alle Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu genießen, und es kann, wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, auch auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer der Antrag gemacht werden.

80.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 22. April 1841.

Einige ergänzende Bestimmungen rücksichtlich des mit der Gubernial-Kundmachung vom 18. August 1840, Nr. 20,045 erlassenen bedingten Verbotes der Uebertragung des in den Verschleiß-Magazinen in Dalmatien um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Centner erkauften grauen Salzes betreffend.

Das mit der Kundmachung vom 18. August 1840, Nr. 20,045 [1]) ausgesprochene bedingte Verbot der Uebertragung des in dem k. k. Verschleiß-Magazine Dalmatiens erkauften grauen Salzes hat sich unter den daselbst angegebenen Modalitäten auf den Zollausschluß Istriens, die quarnerischen Inseln, dann das ganze innere Zollgebiet mit Einschluß von Triest und der Friauler Küste zu erstrecken.

Für die im §. 388 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordnete Stellung dieses grauen Salzes zur Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung werden im Zollausschluße Istrien die Salzverschleißämter in Capo d'Istria und Pirano, dann die Gefällenwach-Postirungen in Parenzo, Rovigno und Pola, auf den quarnerischen Inseln aber die dort bestellten Zollämter bestimmt, bei der Einfuhr nach Triest und der Friauler Küste hat die Stellung der Salztransporte bei den dort befindlichen Zollämtern Statt zu finden.

Zur Ausgleichung der Verschleißpreise ist bei der Uebertragung des besprochenen Salzes nach Istrien und auf die quarnerischen Inseln der in obiger Kundmachung bereits erwähnte Betrag von siebenzehn Kreuzern per Centner, da hingegen bei der Einfuhr nach dem ganzen inneren Zollgebiete jener per zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer per Centner, endlich in dem Falle, als solches Salz von Istrien nach Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung in das innere Zollgebiet weiter verführt

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1840, III. Bd., 10. Heft. S. 466, Nr. 183.

werden ſollte, der höhere Salz-Impoſt von zwei Gulden vier Kreuzern per Centner zu entrichten.

Die Außerachtlaſſung dieſer Vorſchriften, und rückſichtlich die Uebertretung des bedingten Einfuhrverbotes begründet eine ſchwere Gefällsübertretung, welche nach den Beſtimmungen des §. 320 ad b. des Gefälls-Strafgeſetzes zu beſtrafen iſt.

81.

Currende des k. k. illiriſchen Guberniums vom 30. April 1841.

Verlängerung des Termins zur neuen Zimentirung der Bierfäſſer bis letzten October 1841.

Mit Rückſicht auf die Vorſtellungen mehrerer Bräuer wird die mit der hierortigen Currende vom 14. Mai v. J., Z. 9445 [1]) beſtimmte Friſt zur Richtigſtellung der Bierfäſſer auf das vorgeſchriebene Normalmaß und zur neuen Zimentirung derſelben bis zum letzten October d. J. verlängert, nach Verlauf derſelben aber die, in obiger Currende enthaltene Strafbeſtimmung einzutreten haben.

---

[1]) Vergl. dieſe Geſetzchronik 1840, III. Bd., 6. Heft, S. 279, Nr. 119.

Miscellen.

Der Gerichtssaal.

Revue der interessantesten Verhandlungen vor den französischen Gerichten.

Diese neue Zeitschrift wird seit 1. Jänner 1841 in Stuttgart von Prof. Courtin herausgegeben, wobei der Zweck zu Grunde liegt, das deutsche Publicum auf solchem Wege mit der öffentlichen Rechtspflege in Frankreich vertraut zu machen; ein Gegenstand, dessen Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit nach des Herausgebers Ansicht nicht bloß für den Rechtskundigen, sondern für jeden Gebildeten, der mit seinem Jahrhunderte fortschreitet, um so weniger in Abrede gestellt werden kann, als vielleicht schon in einer nahen Zukunft das öffentliche Verfahren auch bei den deutschen Gerichtshöfen eingeführt werden dürfte. Der Gerichtssaal macht es sich demnach zur Aufgabe, nach authentischen Quellen die merkwürdigsten oder pikantesten Rechtsfälle, welche bei den französischen Civil-, Criminal- und Zuchtpolizei-Gerichtshöfen ꝛc. verhandelt und abgeurtheilt werden, mit sorgfältiger Wahl auszugsweise in deutscher Sprache mitzutheilen.

Zum Belege für jenes vielseitige Interesse, welches diese Zeitschrift erwecken dürfte, erinnert Prof. Courtin nur an die merkwürdigen Processe des Prinzen Louis Napoléon, der Madame Lafarge, des Königsmörders Darmés ꝛc., die in der jüngsten Zeit so allgemeines Aufsehen erregten, — von der andern Seite aber an die Menge dramatischer, oft im höchsten Grade komischer Scenen, zu welchen die Verhandlungen der Zuchtpolizei-Gerichtshöfe Veranlassung geben. Zugleich verspricht Prof. Courtin, daß für den Fall, als seinem literarischen Unternehmen eine freundliche Aufnahme zu Theil würde, späterhin auch die merkwürdigsten Rechtsfälle, welche in England und in jenem kleinen Districte von Deutschland, wo die Gerichtspflege öffentlich ist, vorkommen, in diesem Blatte eine Stelle finden sollen. — Es erscheint dermalen jeden Samstag und Mittwoch eine Nummer in Quart-Format zu dem Preise von 4 fl. rh. oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. preuß. für alle 104 Nummern eines Jahrganges. In Wien findet sich diese Zeitschrift bei den Buchhändlern Tendler und Schäfer.

Dr. Schuller.

Bibliographische Notizen.

78. Ullepitsch (Dr. C. A.). — Das Mortuar, das Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag in den deutschen Provinzen der österr. Monarchie. 8. Laibach (v. Kleinmayr). 2 fl.

79. Schopf (Fr. J.). — Systematische Darstellung aller im Land-Wirthschaftsfache in den deutschen, böhm. u. gal. Provinzen des österr. Kaiserstaates erschienenen und wirksamen Gesetze. IV. Band; enthaltend die Nachträge von 1835 bis 1840. 8. Wien (Selbstverlag des Verf.). 40 kr.

80. Hlubeck (Dr. Fr. X.). — Der Verkehr zwischen Triest und der Monarchie und die Wien-Triester Eisenbahn. 4. Wien. 1 fl.

81. Winiwarter (J. M.). — Die Amortisation der öffentlichen Credits-Effecten nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften. 8. Wien (Inaug. Dissert.).

82. Scari (H. v.). — Zusätze zu der im J. 1835 erschienenen Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze u. Verordnungen. 8. Wien (Sollinger). 40 kr.

83. Kopezky (Fr. Joh.). — Der Wohnungsbestandvertrag nach den Grundsätzen des a. b. G. B. &c. 8. Wien (Carl Haas).

84. Allgemeiner montanistischer Schematismus des österr. Kaiserstaates f. 1841. 8. Wien. 1 fl. 40 kr.

85. Füger's gerichtliches Verfahren in Streitsachen. Vierte Ausgabe von Dr. Jos. Wessely. 3 Thle. 8. Wien (Braumüller u. Seidl). 4 fl.

86. Cattaneo (Dr.). — Rivista di varj scritti intorno alla strada ferrata da Milano a Venezia. 8. Mil. (Pirola). 1 lir. 50 cent.

87. Cenni sulla questione della linea da Milano a Brescia dell' imp. reg. priv. strada di ferro. 8. Mil. (Lampato). 1 lir.

88. Pedraglio (L.). — Prontuario per la misura del bollo ecc. richiesta a norma della sovr. pat. 27 genn. 1840. 8. Como (Ostinelli). 50 cent.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joachim Eduard Graf v. Münch-Bellinghausen, präsidirender Gesandter bei der deutschen Bundes-Versammlung, wurde unter Belassung in seiner gegenwärtigen Bestimmung zum k. k. Staatsminister ernannt.

Hr. Joseph Freiherr v. Werner, k. k. wirkl. Hofrath, erhielt das Ritterkreuz des k. ungar. St. Stephans-Ordens.

Hr. Carl Graf v. Lanckoronski, k. k. Kämmerer, wurde zum Oberst-Landstallmeister in Galizien und Lodomerien ernannt.

Hr. Anton Freiherr v. Mulazzini, Gubernialrath bei dem Cameral-Magistrate in Venedig, erhielt den Orden der eisernen Krone III. Classe.

Hr. Ernest Niebauer, Hofsecretär und Expedits-Director der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei, wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Dr. Dominik v. Roſſetti, Landes-Advocat zu Trieſt und Ritter des öſterr. kaiſ. Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe, erhielt den k. k. Gubernialrathstitel.

Beförderungen.

Hr. Johann Baptiſt San Pietro, Venediger Gubernialrath, wurde zum Hofrathe in der Kanzlei Sr. kaiſerl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Vice-Königs ernannt.

Hr. Carl Stiepanowsky Ritter v. Horn, Appellationsrath bei dem böhmiſchen Landrechte, wurde zum Vice-Präſidenten dieſer Stelle befördert.

Hr. Thaddäus Peithner Ritter v. Lichtenfels, inner-öſterr. fürſtenl. Appellationsrath, wurde zum Hofrathe bei der oberſten Juſtizſtelle befördert.

Die Herren Dr. Cyrill Wienkowsky; Dr. Ferdinand Zirkel; Dr. Joſeph Scholl; Dr. Andreas Luſchin und Dr. Julius Gueſar wurden zu Adjuncten des galiziſchen Fiscalamtes befördert.

Hr. Johann Freiherr v. Schloißnigg und Hr. Ignaz Freiherr v. Lazarini, überzählige Gubernial-Secretäre, wurden zu überzähligen und unbeſoldeten Gubernialräthen, Erſterer bei dem Laibacher, Letzterer bei dem ſteiermärkiſchen Gubernium befördert.

Hr. Jacob Conte Giuſtiniani Recanati, Honorär-Gubernial-Secretär, wurde zum überzähligen und unbeſoldeten Gubernialrathe bei dem lombardiſchen Gubernium ernannt.

Hr. Ferdinand Graf v. Attems, überzähliger und unbeſoldeter Regierungs-Secretär, wurde zum Regierungsrathe bei der k. k. ob der enniſiſchen Regierung befördert.

Hr. Leopold Ferſtl v. Ferſtenau, k. k. Rath und Adjunct bei der Wiener Polizei-Ober-Direction, wurde zum k. k. wirklichen Regierungsrathe mit der Dienſtleiſtung bei der k. k. Polizei- und Cenſur-Hofſtelle ernannt.

Hr. Eduard Köhler, Hof-Concipiſt, wurde zum Rathe bei der galiziſchen Kameral-Gefällen-Verwaltung befördert.

Notizenblatt

für den Monat Juni 1841.

Inländiſche Literatur.

Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche und den mit erſtem Mai 1817 und in der Folge bis zum Ende des Jahres 1835 für Tirol in Wirkſamkeit getretenen Geſetzen und Circularien. Aus dem Italieniſchen überſetzt und mit den bezüglichen Verordnungen vermehrt von Dr. J. Streiter. Innsbruck, in der Wagner'ſchen Buchhandlung. 1839. (176 S. 8.)

Bekanntlich iſt das Inſtitut der öffentlichen Bücher in den meiſten Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates ſchon ſeit Langem eingeführt; es herrſcht zwar dießfalls eine große Verſchiedenheit in den einzelnen Ländern unſerer Monarchie, dieſe läßt ſich jedoch mit Hinblick auf die Geſchichte ihres allmähligen Anwachſes gar leicht erklären, zumal es ein längſt geübter Grundſatz unſerer erleuchteten Verwaltung iſt, dem Streben nach Einförmigkeit in der Geſetzgebung die abweichenden Intereſſen einzelner Landestheile nicht hartherzig aufzuopfern, ſondern nur auf dem Wege zeitgemäßer Veränderungen bedächtig vorwärts zu ſchreiten, und die früher beſtandenen Einrichtungen ſo viel als thunlich beizubehalten. So bietet denn auch das Hypothekenweſen beſonders in Tirol, Salzburg und in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſehr bedeutende Eigenthümlichkeiten dar, während in den übrigen deutſchen und ſlaviſchen Provinzen die Landtafeln und Grundbücher weniger von einander abweichen.

Das tiroliſche Verfachweſen hatte ſchon frühzeitig in dem nunmehrigen Herrn Hofrathe Dr. Joſeph Benoni einen trefflichen Be-

arbeiter gefunden; da aber seit dem Erscheinen dieses Werkes [1]) bereits mehr als zwanzig (seit dem Erscheinen der deutschen Uebersetzung [2]) auch schon zwölf) Jahre verflossen sind, so mochte sich wohl Veranlassung zu einer neuerlichen Zusammenstellung der über diesen Gegenstand erflossenen gesetzlichen Vorschriften finden.

Herr Dr. Carl Rigotti, Präses des k. k. Civil- und Criminalgerichtes in Roveredo, hat sich nun dieser Arbeit unterzogen, und ihm verdankt jenes Werkchen, welches wir nun in einer deutschen Uebersetzung vor uns liegen sehen, seine Entstehung.

Dasselbe beschränkt sich, wie schon aus seinem Titel erhellet, auf die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes, und nimmt daher auf die Erwerbung und Uebertragung der anderen dinglichen Rechte keine Rücksicht. Die Methode des Verfassers besteht im Wesentlichen darin, daß er die erflossenen Anordnungen auszugsweise, jedoch in einer systematischen Zusammenstellung, wiedergibt. Von den angezogenen Gesetzen sind 58 ihrer vollen Ausdehnung nach (S. 77—176) abgedruckt, und theils aus dem oberwähnten Werke des Herrn Hofrathes Benoni, theils aus dem Bollettino delle leggi, dem Regierungsblatte, dem Intelligenzblatte von Roveredo, der tirolischen Provinzial-Gesetzsammlung und Zini's Zeitschrift, theils aus anderen, minder zugänglichen Quellen entnommen.

Was die Anordnung des Stoffes anbelangt, so folgen auf eine kurze (historische) Einleitung sechs Hauptstücke: I. von dem Grundpfande, den Personen, die verpfänden, und den Sachen, die verpfändet werden können; II. von der Bestellung; III. von der Erwerbung; IV. von der Wirkung; V. von der Erlöschung des Grundpfandes, und VI. besondere Verfügungen. Diese letzteren beziehen sich größtentheils auf die Wirksamkeit der, unter der Herrschaft früherer Gesetze erworbenen Hypotheken, und hätten vielleicht zweckmäßiger in die Einleitung verwiesen werden können, indem dadurch der Uebergang zu der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzgebung ersichtlicher gemacht,

---

[1]) Delle Formalità e Solennità relative al Titolo ed al modo di acquistazione e translazione dei diritti di ipoteca e degli altri diritti reali prescritte pei varj distretti del Tirolo. Innsbruck. 1819.

[2]) Ueber die Förmlichkeiten und Feierlichkeiten in Bezug auf den Titel und die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Pfand- und anderen dinglichen Rechte in den verschiedenen Districten Tirol's seit den letzten Epochen. Von Dr. C. B. Mit 29 Beilagen, die bezüglichen Gesetze enthaltend. — Aus dem Italienischen übersetzt und mit den später erschienenen Verordnungen bereichert. Innsbruck 1828. (Recensirt in dieser Zeitschr., Folge. 1828, III. Bd., VII. Heft, S. 332—337).

und die chronologische Darstellung nicht unterbrochen worden wäre; — eine Nothwendigkeit, die schon Herr Hofrath Benoni eingesehen hat, daher auch die sechs ersten Hauptstücke seines Werkes gleichsam die geschichtliche Einleitung zu dem siebenten bilden, das sich mit der neueren, über ganz Tirol sich verbreitenden österreichischen Gesetzgebung beschäftigt, welche eigentlich das Substrat der vorliegenden Rigotti'schen Bearbeitung ausmacht.

Letztere konnte sich daher mit Recht in Ansehung des historischen Theiles kürzer halten. Wirklich nimmt auch die Einleitung nur auf Wälschtirol, nämlich auf das österreichische Tirol an den wälschen Confinen und auf das Fürstenthum Trient Rücksicht, ohne sich mit dem österreichisch-deutschen Tirol und dem Fürstenthume Brixen gleichmäßig zu beschäftigen. In Folge des Tractates vom 28. Februar 1810 wurden jene Landestheile mit dem Königreiche Italien vereinigt, und vom 1. Juli 1810 an trat die französische Gesetzgebung daselbst in Wirksamkeit. Der Verf. hat derselben die S. 6 und 7 der Einleitung und das sechste Hauptstück gewidmet, welches wir daher (bereits oberwähntermassen) an diese Stelle versetzt wünschten.

Wir bemerken ferner hinsichtlich der in Frage stehenden Partie, daß es nothwendig gewesen wäre, den XVIII. Titel des III. Buches des Code Napoléon, auf welchen sich das Reglement für die Hypothekenämter vom 19. April 1806 (Beilage 47) und mehrere nachgefolgte Verordnungen stützen, unter die Beilagen aufzunehmen, und daß zur Erleichterung des Verständnisses die wesentlichen Bestimmungen des französischen Hypotheken-Systems in einer gedrängten Uebersicht hätten vorausgeschickt werden sollen, wie dieß zum Theile Herr Hofrath Benoni (a. a. O., S. 47—52), und eben so trefflich Herr v. Luttérotti in seinem Aufsatze über das lombardisch-venetianische Hypothekar-System [1]) (§. 22, S. 80—85) gethan. Ohne Beobachtung dieser Vorsicht wird es für den Uneingeweihten beinahe unmöglich, zu einer klaren Anschauung des Ganzen zu gelangen, und insbesondere die hochwichtige Frage genügend zu entscheiden, mit welchen Erfordernissen eine unter der Herrschaft früherer Gesetze erworbene Hypothek versehen sein mußte, um auch gegenwärtig noch die volle gesetzliche Wirkung hervorzubringen, wobei die verschiedenen Perioden, nämlich bis 1. Juli 1810 (an welchem Tage das italienische Gesetzbuch in Tirol eingeführt wurde), bis 1. October 1810 (an welchem Tage die Tarämter eröffnet wurden, um die Stelle der noch fehlenden Hypothekenämter zu

[1]) Jahrg. 1830 dieser Zeitschr., Nr. XXVIII., II. Bd., 2. Heft, S. 61—111.

ersetzen), bis 1. Jänner 1811 (d. i. bis zu dem Tage der Errichtung der Hypothekenämter), und bis letzten Juni 1812 (d. i. bis zum letzten Termine zur Inscribirung der vor Einführung des italienischen Gesetzbuches erworbenen Hypotheken) genau im Auge behalten werden müssen. Aus diesem Grunde können wir nicht umhin, das VI. Hauptstück des vorliegenden Werkes unter die minder gelungenen Partien desselben zu rechnen, ungeachtet es den einzelnen Angaben nicht an Richtigkeit und consequenter Durchführung gebricht; nur wäre eine strengere Sonderung der Fälle, in denen das französische Gesetz ein Hypothekarrecht (auch ohne Inscription), und in denen es bloß einen Titel zur Erwerbung des Hypothekarrechtes ertheilt, höchst ersprießlich gewesen. Auch rücksichtlich der Vollständigkeit des Auszuges bliebe so Manches zu wünschen übrig, wie sich aus einer Vergleichung der §§. 174—199 mit den betreffenden Gesetzen, namentlich mit dem Decrete vom 25. October 1808 (Beilage 20) und mit dem weiteren Decrete vom 12. December 1812 (Beilage 48) von selbst ergibt.

Ueber die mit dem Königreiche Illirien vereinigt gewesenen Antheile von Wälschtirol erhält man in dem gedachten Hauptstücke gar keinen Aufschluß, und auch die weitere Frage, ob und in wie ferne die älteren, vor Einführung der neueren österreichischen Gesetzgebung (mit 1. Mai 1817) erworbenen Hypotheken fortan als rechtsbeständig anzusehen seien, ist nur auf eine undeutliche, und eben deßhalb unbefriedigende Weise in den §§. 200—214 gelöset. Doch genug! Wir wollen diese historische Abtheilung des Werkes verlassen, und auf den weiteren Inhalt desselben übergehen.

Bekanntermassen stützt sich die gegenwärtig in Tirol geltende Hypothekenordnung auf die, mit Appellations-Circulare vom 2. April 1817, Nr. 1291 (Beilage 24) republicirten Hofdecrete vom 12. März 1792 (Beilage 7), 10. Juni 1793 (Beilage 8), 4. März 1803 (Beilage 9), und 7. März 1805 (Beilage 11), ferner auf das a. b. G. B. und auf die seit der Revindication (und insbesondere seit 1. Mai 1817) erflossenen, nicht sehr zahlreichen Nachtragsverordnungen. Diese Materialien sind es also, welche der Hr. Verf. in dem vorliegenden Werke zu einem systematischen Ganzen verarbeitet hat. Nachdem wir bereits im Eingange die Anordnung des Stoffes im Allgemeinen berührt haben, sei es uns nur erlaubt, die wichtigsten Bedenken herauszuheben, welche uns bei einigen der vom Hrn. Verf. geäußerten Ansichten aufgefallen sind, und auf etwaige Lücken seiner Arbeit hinzudeuten.

So können wir uns z. B. mit der Entscheidung des §. 32 nicht vereinigen. Dieser Paragraph setzt voraus, daß der Käufer eines Grund-

stückes darauf eine Hypothek bestellte, daß aber in der Folge das Hypothekargut von dem Verkäufer mit der Klage wegen Verkürzung über die Hälfte zurückgefordert würde. In diesem Falle soll »der Verkäufer immerhin mit dem zurückgeforderten Grunde bis zum Betrage des erhaltenen Werthes haften.« Wir möchten fragen, auf welchen Titel sich diese Haftung stützen sollte? Der Verkäufer hatte ja kein Pfand bestellt; er muß zwar im Falle der Aufhebung des Vertrages den empfangenen Kaufschilling zurückstellen, diese Verpflichtung ist aber eine rein persönliche, und liegt ihm nur gegen seinen Compaciscenten, nicht aber gegen den Hypothekargläubiger ob; eben so wenig vermag die Pfandbestellung des Käufers eine Verbindlichkeit für den Verkäufer zu begründen; denn bei der Aufhebung eines Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte muß ja nach §. 934 des a. b. G. B. Alles in den vorigen Stand hergestellt werden; der Verkäufer braucht also keine Lasten zu übernehmen, welche erst der Käufer auf die erkaufte Sache contrahirt hat, sondern diese erlöschen vielmehr mit dem Augenblicke der Zurückforderung, in so ferne der §. 456 des a. b. G. B. nicht entgegensteht, wo aber dann die vom Verf. angegebene Beschränkung auf den Betrag des erhaltenen Werthes nicht einträte.

Im §. 33 spricht sich der Hr. Verf. gegen die Ansicht der Praxis aus, vermöge welcher auch in Tirol die mit einem Grundpfande versehenen Forderungen zum Afterpfande unterstellt werden können. Uns dünkt aber die Praxis den klaren Wortlaut des §. 454 des a. b. G. B. für sich zu haben. Die Ungewißheit über den Bestand einer solchen Forderung scheint uns der Anwendung dieses Paragraphes nicht im Mindesten entgegen zu stehen. Sie kann höchstens zur Folge haben, daß der Afterpfandgläubiger sich manchmal in seinen Erwartungen getäuscht finden dürfte! Herrscht ja in Tirol häufig selbst darüber keine Gewißheit, ob ein Schuldner die Realität, welche er zum Unterpfande verschreiben will, wirklich als sein Eigenthum besitze; und dennoch hindert diese Unsicherheit keinesfalls die Bestellung des Pfandes. (X Entscheidung des Hofdecretes vom 7. März 1805, Blge. 11) [1]).

Im II. Hauptstücke, welches von dem zur Erwerbung des Pfandrechtes jederzeit nothwenigen Titel handelt, zählt der Verf. folgende Fälle des gesetzlichen Pfandrechtes auf:

a) »Zuvörderst,« heißt es im §. 45, »räume das Gesetz (§. 150 des a. b. G. B.) ohne eine weitere Handlung den Kindern das Pfandrecht

[1]) Auch Herr Hofrath Benoni erklärt sich a. a. O. im §. 41 für die Anwendbarkeit des §. 454 des a. b. G. B.

auf die Güter ein, worauf dem Vater von demjenigen, dem sie das Vermögen zu verdanken haben, die Fruchtnießung verwilliget ist.» — Diese Behauptung ist offenbar unrichtig; denn die Güter sind ja, der Voraussetzung zu Folge, Eigenthum der Kinder; diesen kann also unmöglich ein Pfandrecht auf dieselben zustehen; ein solches haben sie lediglich auf die Einkünfte dieser Güter, welche ein Eigenthum des Fruchtnießers sind.

b) §. 46 enthält die Verfügung des §. 1101 des a. b. G. B.

c) §. 47 sagt: »Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so hat vor Allem der Grundbesitzer, welcher durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leidet, das Recht, aus dem verlassenen Bette oder dessen Werthe entschädiget zu werden, und daher eine gesetzliche Hypothek auf das verlassene Wasserbett» (§. 409 des a. b. G. B.).

d) §. 48 berührt die sogenannten Vorzugsposten der C. O. [1]). Hierbei hat der Hr. Verf. zu bemerken vergessen, daß diesen Forderungen durch den §. 122 der gal. G. O. nur im Concurse der Gläubiger ein Pfandrecht zugesprochen wird; in Ansehung der von den unbeweglichen Gütern zu entrichtenden Steuern hat jedoch das Hofd. vom 16. September 1825, Nr. 2182 die Bestimmung getroffen, daß den dreijährigen Rückständen derselben auch außer dem Falle des Concurses ein gleiches Vorrecht zustehe. Die länger als drei Jahre aushaftenden Rückstände genießen nach der a. h. Entschl. vom 30. Nov. 1839 (Hofkzld. vom 14. Febr. 1840, Z. 4645/894; Circul. des tirol. Landesgub. vom 18. März 1840) nur eines, den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes.

Ganz uneigentlich sind die Zollgebühren aufgeführt, da ihnen kein Grundpfand, sondern nur ein Faustpfandrecht an den noch vorhandenen Waaren zukommt.

e) §. 49 handelt von dem Vorzugsrechte der grundherrlichen Abgaben; auch rücksichtlich dieser gilt die unter d) angezogene a. h. Entschl. vom 30. Nov. 1839.

f) §. 50 beschließt die Aufzählung mit den nach §. 124 der gal. G. O. in die erste Classe zu versetzenden Posten, wobei jedoch ebenfalls die Bemerkung fehlt, daß dieses Vorrecht nur für den Fall eines Concurses zu verstehen ist.

Uebrigens können wir nicht umhin, auf die Unvollständigkeit dieser Angaben aufmerksam zu machen; wir erwähnen zu diesem Ende nur:

---

[1]) Vergl. den Aufsatz des Herrn Dr. Ignaz Wildner Edlen von Maithstein in dessen Juridica, Bd. I., S. 423—427.

manche wichtige Modificationen erhalten. Abgesehen von diesen können wir aber auch nicht umhin, einigen Ansichten des Hrn. Verf. unsere Bedenken entgegenzusetzen.

So wird z. B. im §. 116 behauptet, »der Gläubiger müsse, wenn er die Hypothekarklage gegen den dritten Besitzer anstrengt, beweisen, daß die Sache zur Zeit der erfolgten Versicherung im Eigenthume des Pfandgebers war«. — Unsers Erachtens braucht der Kläger bloß darzuthun, daß ihm an der betreffenden Realität ein Hypothekarrecht zustehe; dieses kann aber, wie der Hr. Verf. selbst in den §§. 5—9 und 15 zeigt, manchmal auch von einem Nicht-Eigenthümer giltig eingeräumt werden; womit obige Behauptung im offenbarsten Widerspruche steht.

Zu §. 119 kommt zu bemerken, daß die Zinsenrückstände das ihnen dort zugestandene Vorrecht nach §. 127 der gal. G. O. nur im Falle eines Concurses genießen.

§. 120 stellt sich als überflüssig dar, da dem Kaufschillinge an und für sich keine Hypothek zusteht (Vergl. §. 63 des Werkes selbst).

Die in den §§. 121 und 123 aufgestellte Behauptung, daß der zur Erhaltung oder Verbesserung der Sache gemachte Aufwand vor jedem andern Gläubiger ein Vorrecht auf den Werth derselben ansprechen könne, scheint uns im Gesetze nirgends einen genügenden Anhaltspunct zu finden. Die vom Hrn. Verf. citirten §§. 331, 332, 1036 und 1037 des a. b. G. B. passen schon deßhalb nicht hierher, weil sie sich auf ein wesentlich verschiedenes Verhältniß beziehen. Ihnen liegt nämlich die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffende Sache nicht das Eigenthum desjenigen war, der die Kosten darauf verwendete; während in dem vorliegenden Falle das Hypothekargut allerdings Eigenthum des neuen Besitzers ist. — Abgesehen aber auch davon, sprechen ja die angeführten Paragraphe dem redlichen Besitzer oder Geschäftsführer nur ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer, nirgends aber ein dingliches Vorrecht zu.

Eben so dürften die Entscheidungen der §§. 125 und 126, da sie sich bloß auf einen Grundsatz der Billigkeit stützen, manches Bedenken gegen sich rege machen.

Die §§. 138—140 sind insbesondere durch das, schon oben angeführte neuerliche Gesetz über das Graduations-Verfahren außer Anwendbarkeit gekommen. Im Ganzen vermißt man in diesem Hauptstücke besonders eine systematische Anordnung des übrigens reichhaltigen Stoffes, zu der doch das a. b. G. B. selbst einen geeigneten Fingerzeig gegeben.

Das V. Hauptstück behandelt die Erlöschung des Grundpfandes. Der §. 146 berührt als Erlöschungsarten des Grundpfandes die Zerstörung des verpfändeten Gutes und die Entsagung des Gläubigers. Hier

bilien zu thun hat. — Daß aber durch andere mittlerweilige Vorkehrungen kein Pfandrecht erlangt werden könne, ist vollends unrichtig, da gerade der §. 395 der gal. G. O. ausdrücklich die Pränotation als ein einstweiliges Sicherstellungsmittel gestattet, die in gewisser Beziehung (nach §. 56 des Werkes) auch in Tirol zulässig ist.

Im §. 62 heißt es: »Der Schuldner, der eine nach dem Gesetze unzulässige General-Hypothek verschrieb, kann nicht gezwungen werden, dem Gläubiger eine specielle zu geben«. Mit Recht tritt aber der Uebersetzer (in der Anmerkung zu dem §. 62) gegen diese Behauptung des Hrn. Verf. auf; und wir können nicht umhin, seinen Gegengründen das Uebergewicht zuzugestehen.

Das III. Hauptstück handelt von der Erwerbung des Grundpfandes, welche in Tirol durch die, dem dortigen Hypotheken-Systeme eigenthümliche Verfachung vor sich geht. Gerade dieser Eigenthümlichkeit wegen hätten wir im §. 70 (der bloß ganz kurz die Definition des Verfachbuches enthält) eine ausführlichere Darstellung in Bezug auf die Führung des gedachten Verfachbuches zu finden gehofft, zu der sich in dem Hfd. vom 7. März 1805, VI Entschdg., in dem Appellations-Circulare vom 2. April 1817, und insbesondere in den Appellations-Decreten vom 14. August 1821 (Vlg. 29, A, B und C) ein hinreichendes Materiale vorgefunden. Der Hr. Verf. hat aber diese gewiß nicht ungegründete Erwartung leider unbefriedigt gelassen.

Eben so hat der Hr. Verf. im §. 74 zu bemerken vergessen, daß der Schuldner, der seinem Gläubiger für eine und dieselbe Forderung mehrere Hypotheken verschrieben, überall die Beisetzung der Bemerkung: »ist auch bei dem Ortsgerichte N. N. vorgemerkt« — verlangen kann; als wodurch allein der Gefahr einer Doppelzahlung ausgewichen wird (Hfd. vom 7. März 1805, IV Entschdg.).

Nicht ganz richtig ist die Bemerkung des §. 85, daß die gesetzlichen Hypotheken, um wirksam zu sein, keiner Eintragung in das Verfachbuch bedürfen, in so ferne man nämlich unter die gesetzlichen Hypotheken auch jene rechnet, auf welche ein Gläubiger deßhalb Anspruch hat, weil das Gesetz seinem Schuldner die Pflicht zur Sicherstellung auflegt, da diese erst vom Augenblicke der Verfachung erworben wird.

Das IV. Hauptstück handelt von den Wirkungen des Pfandrechtes. Hier spricht der Verf. im §. 108 von der Geltendmachung des Pfandrechtes im Executionswege. Das dießfällige Verfahren hat neuerdings durch die a. h. Entschl. vom 12. Nov. 1839 (Hofkzld. vom 25. Febr. 1840, Z. 3891/256; tirol. Gub. Circ. vom 6. April 1840) [1])

[1]) Jahrg. 1840 dieser Zeitschr., Gesetzchronik Nr. 82, V. Hft., S. 222—227.

manche wichtige Modificationen erhalten. Abgesehen von diesen können wir aber auch nicht umhin, einigen Ansichten des Hrn. Verf. unsere Bedenken entgegenzusetzen.

So wird z. B. im §. 116 behauptet, »der Gläubiger müsse, wenn er die Hypothekarklage gegen den dritten Besitzer anstrengt, beweisen, daß die Sache zur Zeit der erfolgten Versicherung im Eigenthume des Pfandgebers war«. — Unsers Erachtens braucht der Kläger bloß darzuthun, daß ihm an der betreffenden Realität ein Hypothekarrecht zustehe; dieses kann aber, wie der Hr. Verf. selbst in den §§. 5—9 und 15 zeigt, manchmal auch von einem Nicht-Eigenthümer giltig eingeräumt werden; womit obige Behauptung im offenbarsten Widerspruche steht.

Zu §. 119 kommt zu bemerken, daß die Zinsenrückstände das ihnen dort zugestandene Vorrecht nach §. 127 der gal. G. O. nur im Falle eines Concurses genießen.

§. 120 stellt sich als überflüssig dar, da dem Kaufschillinge an und für sich keine Hypothek zusteht (Vergl. §. 63 des Werkes selbst).

Die in den §§. 121 und 123 aufgestellte Behauptung, daß der zur Erhaltung oder Verbesserung der Sache gemachte Aufwand vor jedem andern Gläubiger ein Vorrecht auf den Werth derselben ansprechen könne, scheint uns im Gesetze nirgends einen genügenden Anhaltspunct zu finden. Die vom Hrn. Verf. citirten §§. 331, 332, 1036 und 1037 des a. b. G. B. passen schon deßhalb nicht hierher, weil sie sich auf ein wesentlich verschiedenes Verhältniß beziehen. Ihnen liegt nämlich die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffende Sache nicht das Eigenthum desjenigen war, der die Kosten darauf verwendete; während in dem vorliegenden Falle das Hypothekargut allerdings Eigenthum des neuen Besitzers ist. — Abgesehen aber auch davon, sprechen ja die angeführten Paragraphe dem redlichen Besitzer oder Geschäftsführer nur ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer, nirgends aber ein dingliches Vorrecht zu.

Eben so dürften die Entscheidungen der §§. 125 und 126, da sie sich bloß auf einen Grundsatz der Billigkeit stützen, manches Bedenken gegen sich rege machen.

Die §§. 138—140 sind insbesondere durch das, schon oben angeführte neuerliche Gesetz über das Graduations-Verfahren außer Anwendbarkeit gekommen. Im Ganzen vermißt man in diesem Hauptstücke besonders eine systematische Anordnung des übrigens reichhaltigen Stoffes, zu der doch das a. b. G. B. selbst einen geeigneten Fingerzeig gegeben.

Das V. Hauptstück behandelt die Erlöschung des Grundpfandes. Der §. 146 berührt als Erlöschungsarten des Grundpfandes die Zerstörung des verpfändeten Gutes und die Entsagung des Gläubigers. Hier

sind im §. 147 die Begriffe der eigentlichen Verzichtleistung und der Uebertragung eines Rechtes (die in gewisser Beziehung wohl auch eine Verzichtleistung involvirt) ohne Noth mit einander vermengt.

§. 151 gehört wohl kaum zur Lehre von der Erlöschung des Pfandrechtes; denn er bezieht sich auf lit. c. der V Entschdg. des Hfd. v. 7. März 1805. Diese spricht aber gerade im Gegentheile von der Erwerbung des Grundpfandes, und verordnet: „Vom Tage der (über eine geschehene Vormerkung an den Schuldner gelangten) Verständigung an ist durch 3 Jahre und 18 Wochen dem Schuldner das Recht vorbehalten, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seiner Forderung aufzufordern, und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden". Der Verf. behauptet rücksichtlich dieser Anordnung, daß sie die Einführung der Grundbücher und Landtafeln voraussetze (??), und daher in Tirol nicht anwendbar sei!! Wir finden aber, — wir müssen es gestehen, — keine, auch nicht die geringste Spur von dieser Voraussetzung; und es wäre in der That höchst sonderbar, wenn der Gesetzgeber in ein Gesetz, welches nur für Tirol erlassen wurde, eine Vorschrift aufgenommen hätte, die in jenem Lande nicht anwendbar sein sollte!! Daß die Praxis sie nicht beachtet hat, beweise wohl an und für sich nichts dagegen, sondern höchstens die gänzliche Ungesetzlichkeit dieser Praxis selbst, die sich dadurch ein Majestätsrecht anmaßte, daß sie ein Gesetz des Staatsoberhauptes nicht zur Anwendung brachte. Der Verf. hätte also vielmehr eine stillschweigende Aufhebung jener Anordnung durch den allerhöchsten Gesetzgeber selbst nachweisen sollen, um jene Praxis zu rechtfertigen.

Treffend ist die Bemerkung des §. 158, daß die Ersitzung des Eigenthums nicht nothwendig die Verjährung des Pfandrechtes nach sich ziehe; wie überhaupt die Lehre von der Verjährung in den §§. 153—156 zu den gelungensten Partien des Werkes gehört. Die §§. 157—160 handeln von der Erlöschung des Pfandrechtes durch einen über die versicherte Forderung abgeschlossenen Neuerungsvertrag.

Ueberraschend war uns die Behauptung des §. 162, daß das Pfandrecht durch die Einwilligung in den Verkauf des verpfändeten Gutes aufhöre. Sollte denn in dieser Einwilligung jederzeit eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht zu finden sein? Wir meinen nicht, da ja das Pfandrecht ein dingliches Recht ist, welches gegen jeden dritten Besitzer ausgeübt werden kann (§. 466 des a. b. G. B.), und da der §. 448 des a. b. G. B. ausdrücklich verordnet, daß mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen auch die darauf haftenden Lasten übernommen werden.

Wir bekennen jedoch, daß uns die Zuverſichtlichkeit des Hrn. Verf. in der Hinſtellung ſeiner Anſicht beinahe in dem Glauben an die Richtigkeit unſerer Meinung irre gemacht.

Mit Bezug auf den §. 165 und die dazu gehörige Anmerkung können wir der Behauptung des Hrn. Verf. nicht beipflichten, daß die durch Conſolidation bereits erloſchene Hypothek wieder aufleben ſolle. Iſt dieſelbe ſogar aus dem Verfachbuche gelöſcht worden, ſo kann ein ſolches Wiederaufleben um ſo weniger (!) Statt finden. Nebſtbei müſſen wir bemerken, daß der Hypothekargläubiger nicht das Recht hat, das verpfändete, und an einen dritten Beſitzer übertragene Gut herauszufordern — (wie der Verf. ſagt), — ſondern nur auf executive Feilbietung desſelben zu bringen.

Zu §. 166 kommt endlich hinzuzufügen, daß bei einer executiven Verſteigerung des verpfändeten Gutes (in oder außer dem Concurswege) ſelbſt die angemeldeten Hypothekar-Forderungen erlöſchen können, wenn nämlich der Erlös zur Befriedigung ſämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht (vgl. §. 486 der gal. G. O.); daß dadurch das perſönliche Recht gegen den Schuldner nicht beirrt wird, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Den Beſchluß dieſes Hauptſtückes machen einige Bemerkungen über die Löſchung von vorgemerkten Hypotheken.

Rückſichtlich des Anhanges müſſen wir bemerken, daß ein chronologiſches Verzeichniß der darin enthaltenen Verordnungen für die leichtere Auffindung derſelben ſehr erwünſcht geweſen wäre.

Sinnſtörende Druckfehler fanden wir einige, z. B.:

S. 11, Z. 7 v. o. ſoll es heißen: »§. 1369« ſtatt »§. 310«.
S. 18, Z. 6 v. o. »Gewaltgeber« ſtatt »Gewalthaber«.
S. 19, Z. 8 v. u. »§. 1101« ſtatt »§. 1001«.
S. 27, Z. 11 v. o. »enthaltenden« ſtatt »enthaltenen«.
S. 84, Z. 14 v. o. »Verſchulden der« ſtatt »Verſchulder«.
S. 92, Z. 14 v. u. »vor 1. Oct.« ſtatt »vom 1. Oct.«
S. 93, Z. 19 v. o. »1811« ſtatt »1809« u. dgl. m.

Im Uebrigen iſt die Auflage lobenswerth.

Dr. Moritz v. Stubenrauch.

Ausländische Gesetzgebung.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden; verglichen mit dem österreichischen Strafgesetzbuche.

(Beschluß.)

Nachdem Referent im Vorhergehenden den allgemeinen Theil des Entwurfes umständlicher besprochen, glaubt er auch noch die folgenden Titel, in welchen von den besonderen Verbrechen die Rede ist, in einer kürzeren Uebersicht darstellen zu müssen.

Der Titel X fängt mit dem Verbrechen der Tödtung an.

Sehr zweckmäßig wird der Begriff einer strafbaren Tödtung vorangeschickt. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig (§. 181). Als tödtlich wird aber jede Beschädigung ohne Unterschied angesehen, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat (§. 182).

Zum Behufe der Strafbemessung werden drei Arten von Tödtungen vor Allem unterschieden: a) vorsätzliche (§§. 188—189); b) aus Fahrlässigkeit (§§. 190 und 191) und c) fahrlässige, durch absichtliche Körperverletzungen verursachte Tödtungen (§§. 192—195). Am Schluße wird der Kindesmord als eine gelindere Art des Mordes besonders ausgezeichnet (§. 196 u. f.).

Die vorsätzliche Tödtung ist Mord oder Todtschlag. Wenn sie mit Vorbedacht oder zwar im Affecte, aber in Folge eines, mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses verübt wird, so ist sie Mord, außerdem Todtschlag (§§. 183 und 187). Die Todesstrafe hat nur beim Morde, und auch nur in dem Falle Platz, wenn die Tödtung zum bestimmten Vorsatze zugerechnet werden kann.

Einer fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung macht sich der schuldig, welcher Jemanden, in der Absicht, ihn zu mißhandeln oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, so verletzt hat, daß dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde.

Ueber den Kindesmord enthält der Entw. (§. 122) folgende wichtige Bestimmungen: es kann ein Kindesmord nur an einem unehelichen Kinde, und zwar nicht bloß während, sondern auch nach der

Geburt desselben, so lange der, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand fortdauert, begangen werden; allein während der ersten 24 Stunden nach der Geburt stellt der Entw. eine praesumtio juris et de jure für die Existenz dieses Zustandes auf. Der Mangel der Lebensfähigkeit des Kindes hebt das Verbrechen nicht auf, sondern hat bloß eine bürgerliche Strafe zur Folge; und bei der Strafbestimmung kommt es hier auf den Unterschied an, ob der Entschluß zur Tödtung vor, oder aber erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

An den Kindesmord schließt der Entw. die Bestimmungen über die absichtlich hilflose Niederkunft (§§. 200—202).

Titel XI. Körperverletzung. Auch hier wird, wie bei der Tödtung, unterschieden, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig, und in jenem Falle in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder ohne diesen im Affecte geschehen sei. Bemerkenswerth ist hier, daß bei fahrlässigen Körperverletzungen ohne Unterschied, und bei absichtlichen dann, wenn die Verletzung nicht bleibenden Schaden, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, eine Bestrafung von Amtswegen nicht Statt finde, den Fall ausgenommen, wo zugleich die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wurde (§. 215).

Titel XII. Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln. Für die erstere stellt der Entw. ähnliche Grundsätze auf, wie der §. 126 des österr. Cr. R. Für die Körperverletzungen bei Raufhändeln werden ebenfalls den ersteren analoge Grundsätze aufgestellt.

Titel XIII. Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. Diese Verbrechen werden zum Behufe einer strengeren Bestrafung ausgezeichnet. Die Tödtung eines Andern durch heimlich und wissentlich beigebrachtes Gift soll nämlich, wenn die Absicht auch nur auf eine Beschädigung gerichtet war, mit Tod bestraft werden (§. 218). Bei der Vergiftung der Brunnen oder überhaupt solcher Sachen, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menge Menschen an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, findet, wenn die Absicht dahin ging, Andere zu beschädigen, und dadurch der Tod oder ein bleibender Schade an der Gesundheit verursacht wurde, dennoch die Todesstrafe nicht Statt (§. 219).

Titel XIV. Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht. Der Entw. unterscheidet (§§. 226—227) die Abtreibung mit Wissen und Willen der Schwangeren von der Abtreibung ohne Wissen oder ohne Willen derselben (§. 228). Weiters wird (§. 225) auch des Falles ausdrücklich gedacht, wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt,

Titel XV. Unbefugte Ausübung der Heilkunde; sie wird nur dann als Verbrechen bestraft, wenn sie gewerbsmäßig, oder nach vorausgegangener zweimaliger polizeilicher Bestrafung, oder endlich nach Ankündigung des den Thäter wegen einer fahrlässigen, durch die unbefugte Ausübung der Heilkunde verursachten Tödtung oder Körperverletzung verurtheilenden Erkenntnisses von Neuem geschieht; auch erstreckt sie sich nicht bloß auf ärztliche, sondern auch auf wundärztliche und hebärztliche Verrichtungen (§. 230).

Derselben gleichgestellt ist die Ueberschreitung der Gränzen der Licenz in den bezeichneten Fällen (§. 231). Die Strafen sind nur bürgerliche.

Titel XVI. Selbstverstümmlung. Sie soll nach dem Entw. nur bei einem Kriegsdienstpflichtigen, wenn er sich dadurch vorsätzlich zum Liniendienste untauglich macht, und auch nur bedingt, wenn ihn nämlich das Loos zum Dienste trifft, und er weder einen Ersatzmann zu stellen vermag, noch auch beim Fuhrwesen oder der Regie verwendet werden kann, bestraft werden.

Titel XVII. Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen. Die Bestimmungen über dieses Verbrechen zeichnen sich in mehrerer Hinsicht aus. Nicht durch Weglegung, sondern durch Aussetzung wird dieses Verbrechen begangen. Aber auch in einem bloßen Verlassen kann es objectiv bestehen. Subjectiv reicht die Absicht, sich von der Sorge für das ausgesetzte Individuum zu befreien, hin. Mit Recht wird der Schutz des Gesetzes ferner auch auf andere hilflose Personen, als Kinder ausgedehnt, wie es nach dem Beispiele des gemeinen deutschen Cr. R. noch andere Gesetzbücher, z. B. das baierische, thun. Von der andern Seite beschränkt der Entw. den Begriff dieses Verbrechens dahin, daß dasselbe nur von Aeltern, oder überhaupt solchen Personen verübt werden kann, welche zur Verpflegung oder Ernährung des ausgesetzten Individuums rechtlich verpflichtet sind, oder deren Obhut der Ausgesetzte anvertraut ist. Bei der Strafbestimmung wird auch auf den Erfolg und die Beschaffenheit der Umstände, von welchen die strafbare That begleitet ist, gesehen. Eine Aussetzung aber, welche unter ein anderes Strafgesetz subsumirt werden kann, soll auch nach diesem Strafgesetze behandelt werden. Dahin gehört insbesondere jene, aus welcher der Tod des Ausgesetzten entsteht. Wenn die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit in solchem Falle vorhanden sind, so soll die Aussetzung von jenen Strafen getroffen werden, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 192) gesetzt sind.

Geschah die Aussetzung mit der Absicht, zu tödten, so kommen die

Vorschriften über den Mord und die Tödtung (§§. 183 und 184) zur Anwendung.

Endlich nimmt der Entw. auch die sehr billige Anordnung auf, daß die unterlassene Rettung einer ausgesetzten hilflosen Person durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf eine andere Art bei erfolgtem Tode oder eingetretener Beschädigung des Ausgesetzten ebenfalls mit Gefängniß oder Geld bestraft werden solle.

Titel XVIII. Menschenraub und Kinderdiebstahl. Der Begriff des Menschenraubes ist nach dem Entw. nur dann vorhanden, wenn man denjenigen, dessen man sich bemächtigte, zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienste nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt, und da seinem Schicksale überläßt.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen verübt, so hebt auch die Zustimmung desselben das Verbrechen nicht auf. Wohl ist aber die Zustimmung eines Minderjährigen, welcher bereits 14 Jahre alt ist, bei der Bestimmung der Strafe von Einfluß (§§. 245 und 246).

Nach §§. 247 und 248 macht sich derjenige eines Kinderdiebstahles schuldig, der sich eines Kindes unter 14 Jahren ohne Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtiget, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, im §. 244 nicht bestimmter Weise zu verfügen. Doch bleibt eine solche Handlung völlig straflos, wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Aeltern oder deren Stellvertreter in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben (§. 249).

Es wäre sehr zu wünschen, daß unser Strafgesetz eine ähnliche Beschränkung erhielte. Denn es ist doch zu hart, denjenigen, welcher ein Kind mit gegen die Aeltern angewendeter List der Gewalt der Letzteren bloß in der Absicht entzieht, das Schicksal des Kindes zu verbessern, es demnach wirklich thut, und nachträglich auch die Zustimmung der Aeltern, welche anders nicht erzielt werden konnte, erhält, als Verbrecher zu behandeln; und doch bliebe bei der Bestimmung des §. 80 des I. Thls. nichts Anderes übrig.

Im Titel XIX kommen mehrere Verbrechen vor, welche in Oesterreich unter den Gattungsbegriff »Oeffentliche Gewaltthätigkeit« nebst noch andern gebracht sind.

I. Zuerst das widerrechtliche Gefangenhalten, wenn man

Jemanden in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält (§§. 250 und 251).

II. Verbrechen der Gewaltthätigkeit. Dieser macht sich schuldig, wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher Gewaltthat, oder durch Drohung mit solcher, in so ferne diese mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden ist, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen nöthigt, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht (§. 253).

III. Selbsthilfe. Diese wird nach §. 254 in den Fällen, wo sie die Gesetze nicht erlauben, jedoch nur auf die Anklage desjenigen, gegen welchen sie gebraucht wurde, als Verbrechen bestraft, wenn sie nicht etwa in ein schwereres Verbrechen übergeht.

IV. Strafbare Drohungen. Diese ziehen nach dem Entwurfe eigentlich keine Strafe, sondern nur die Pflicht zur Leistung einer Sicherheitssumme, welche der Richter bestimmt, für ein gesetzmäßiges Verhalten auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren — und im Falle der Unvermögenheit hierzu — die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf gleiche Zeit zu. Wird dem Bedrohten von dem Urheber der Drohung binnen dieser Zeit was immer für eine Verletzung zugefügt, so ist die Sicherheitssumme nach dem Maße der Verletzung, wenn sie geringer ist, als die angedrohte, verfallen. Fällt der Grund vor Ablauf der Zeit weg, so wird auch die Sicherheitsmaßregel aufgehoben (§§. 255—258).

Titel XX. Hier ist von den Verbrechen gegen die Ehre die Rede. Sie werden auf drei Arten zurückgeführt, nämlich: falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

Einer falschen Beschuldigung wegen ist derjenige strafbar, der einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist (§. 259). Eine Beschuldigung, die nicht erwiesen werden kann, gilt als wissentlich falsch geschehen, wenn der Urheber derselben nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe (§. 260).

Wer von einem Andern wissentlich falsch bestimmte unsittliche oder verbrecherische Handlungen aussagt, welche, wenn sie wahr wären, denselben der öffentlichen Verachtung Preis geben würden, soll als Verläumder bestraft werden (§. 261).

Wer sich Reden oder Handlungen erlaubt, welche nach der Volks- oder Standesmeinung den Ausdruck der Verachtung enthalten, fällt unter die Strafe der Ehrenkränkung (§. 263).

Kann bei der Verläumdung und der Ehrenkränkung die Wahrheit der Aussage nicht erwiesen werden, so gilt sie als wissentlich falsch, außer, wenn sie ohne die Absicht, zu beleidigen, geschah (§. 266). Der Beweis der Wahrheit ist nur dann nicht zulässig, wenn die Beleidigung in der Form der Aussage liegt, oder, wenn in der Absicht, zu beleidigen, eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet wurde, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hat (§§. 274—276).

Das Maß der Strafe richtet sich übrigens nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfange der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und der Beleidigten, und nach der Größe des Schadens (§§. 267—273). Doch kann bei Ehrenkränkungen manchmal die Freiheits- in eine Geldstrafe verwandelt werden, welche dem Beleidigten zufällt, wenn er nicht selbst Anlaß zu der Beleidigung gab (§. 279). Sehr zweckmäßig findet Ref. die Anordnung des §. 280, daß der Beleidigte immer eine, der Beleidigung entsprechende öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles fordern dürfe, so wie auch die Beschränkung der Verfolgung der Verbrecher gegen die Ehre auf erhobene Anklage des Beleidigten oder derjenigen, die an seiner Stelle aufzutreten berechtiget sind (§. 281). Eine Ausnahme tritt nur ein bei Verbrechen gegen die Ehre, welche gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amtes oder in Bezug auf eine Dienstleistung oder selbst außerhalb des Dienstes verübt werden, wenn im letzten Falle die Beschuldigungen und Vorwürfe, Falls sie wahr wären, Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge hätten (§§. 282 und 283). Eben so bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder, gegen die bei dem großherzoglichen Hofe oder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten. In diesen Fällen kann auch von dem Staatsanwalt Klage erhoben werden (§. 284).

Die Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen soll als Verläumdung bestraft werden, wenn sie, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen gehören würde, aber auch nur auf Anklage der Angehörigen und mit Zulassung des Beweises der Wahrheit ohne Unterschied (§. 286).

Bemerkenswerth ist, daß es nach dem Entw. (§. 278) bei Injurien

ein Recht zur Erwiederung gibt. Nur muß die Erwiederung auf der Stelle und nicht in höherem Maße erfolgen, und darf auch nicht mittelst körperlicher Mißhandlung verübt werden. Ist die Erwiederung in geringerem Maße geschehen, so hebt sie nicht einmal die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf (§. 278). Dieses scheint Ref. auch zweckdienlich zu sein, indem auf diese Art, z. B. durch einen witzigen Einfall, die Beleidigung in den Augen derer, welche Zeugen derselben sind, besser, als durch richterliche Bestrafung, getilgt wird.

Titel XXI. Von dem Zweikampfe. Einen Begriff davon gibt der Entw. nicht, sondern fängt gleich mit der Bestimmung der Strafe des Zweikampfes an (§. 290). Nach den Bemerkungen der Gesetzgebungs-Commission soll ein Zweikampf begangen werden, wenn ein Mann mit einem andern wegen einer Ehrenkränkung, nachdem durch vorhergegangene Verabredung Einer dem Andern gestattet hat, eine gewisse Waffe auf eine Weise, wodurch Tödtungen oder Verletzungen bewirkt werden können, gegen ihn zu gebrauchen, mit dieser Waffe unter Zuziehung von Secundanten zusammentrifft, und der Eine gegen den Andern von der Waffe den verabredeten Gebrauch macht, gleichviel, ob auch der Andere solches thut, oder nicht. Allein einmal ist nicht abzusehen, warum man sich vom Zweikampfe einen solchen Begriff bilden sollte? Es wäre z. B. überflüssig, zu sagen, daß nur Männer einen Zweikampf eingehen können, weil er unter Frauen ohnehin nicht vorkommt. Aber wenn er unter diesen vorfallen sollte, warum sollten sie denn nach andern Gesetzen, als die Männer, behandelt werden? Und ist denn die Gegenwart der Secundanten zum Zweikampfe wesentlich? Aber abgesehen von dem Allen, wenn der Begriff nur im Gesetze angegeben wäre! Dieß scheint hier durchaus nöthig zu sein, besonders da der Entw. auf die Vollziehung eine besondere Strafe festsetzt. Wann ist er vollzogen? Die Commission meint, wenn nur ein Theil von der Waffe Gebrauch macht. Allein in so weit ist eigentlich erst ein Einkampf vorhanden, und man kann, da das Gesetz sich nicht erklärt, eben so gut sagen, zur Vollziehung des Zweikampfes gehöre der Gebrauch der Waffen von beiden Seiten. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Entw. über dieses Verbrechen sehr gelinde.

Ganz consequent ist die Anordnung der §§. 292 u. 293, daß, wenn eine eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der Kampfregeln ist, die Vorschriften über die Tödtung oder Körperverletzung anzuwenden seien.

Titel XXII. Nothzucht. In diesem Titel werden eigentlich zwei Verbrechen behandelt: Nothzucht und Unzucht, von welcher letzteren

drei Fälle als Verbrechen verzeichnet sind, nämlich: a) Vollziehung des Beischlafes mit einer Frauensperson, welche der Thäter zu diesem Ende durch arglistig beigebrachte Mittel außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen; b) dieselbe That, an einem noch nicht vierzehn Jahre alten und noch nicht mannbaren Mädchen (§. 297), und c) Mißbrauch einer willens- oder bewußtlosen Frauensperson zum Beischlafe ohne Anwendung von Gewalt, Drohungen oder arglistigen Betäubungsmitteln.

Hat die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge gehabt, so findet die Todesstrafe Statt, wenn die Tödtung dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zugerechnet werden kann (§. 296).

Nach §. 299 findet in den Fällen der Unzucht, und bei der Nothzucht im Falle V. des §. 296, wenn nämlich die Genothzüchtigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, und die Mißhandlung keine, wenigstens zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung nach sich gezogen hat, eine Bestrafung nur auf die Anzeige der Frauensperson selbst, oder ihres Ehemannes, ihrer Aeltern oder Vormünder Statt, außer, es wäre öffentliches Aergerniß gegeben worden. Diese Beschränkung ist durch die Rücksicht für die Ehre der mißbrauchten Person beinahe geboten.

Titel XXIII. Entführung. Dieses Verbrechen kann nach dem Entw. nur an Frauenspersonen verübt werden; es ist dabei eine auf Heirath oder Unzucht gerichtete Absicht nothwendig. Die Anwendung von List oder Gewalt ist aber nicht wesentlich (§. 301); an verheiratheten, in die Entführung willigenden Frauenspersonen wird dieses Verbrechen nur dann begangen, wenn sie noch minderjährig sind, und auch List oder Gewalt gegen den Ehegatten angewendet wird. Die Minderjährigkeit dauert bis zum zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre (§. 308); es muß übrigens die Entführung nicht immer in einer Ortsveränderung bestehen, sondern es reicht auch das Gefangenhalten an einem Orte hin, wo die Gefangene dem Schutze Anderer entzogen ist; die gerichtliche Verfolgung dieses Verbrechens wird nur auf Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, ihrer Aeltern oder Vormünder eingeleitet, und, wenn die Anzeige vor Ankündigung des rechtskräftigen Erkenntnisses zurückgenommen wird, das Verfahren eingestellt; für den Fall aber, als der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden ist, findet eine Bestrafung nur Statt, wenn die Ehe durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden ist (§§. 304—306).

Die Bemerkung der Gesetzgebungs-Commission zu diesem Titel, daß dieses Verbrechen nur von einem Manne begangen werden könne, findet in dem Entw. des Gesetzes keine Bestätigung, vielmehr läßt sich daraus (§. 300) mit Grund auf das Gegentheil schließen.

Titel XXIV. Ehebruch und mehrfache Ehe. Mit Recht bestimmt hier der Entw. (§. 308) für den Fall des Ehebruches, wenn beide Schuldige verheirathet sind, eine größere Strafe. Von Amtswegen kann der Ehebruch niemals bestraft werden. Sind beide Theile verehelicht, so genügt die Anzeige oder Scheidungsklage eines beleidigten Ehegatten, um auch den Mitschuldigen zu bestrafen (§. 310).

Die Aussöhnung macht die Anzeige ganz wirkungslos (§. 311). Die Zurücknahme der Anzeige ohne Ehescheidungsklage hebt entweder das ganze Strafverfahren oder nur den Vollzug der Strafe gegen den beschuldigten Ehegatten auf, je nachdem sie vor oder erst nach Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses erfolgt (§. 312).

Die Zurücknahme der Ehescheidungsklage hebt, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, so lange das Strafverfahren ganz auf, als die im L. R. S. 264 vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist (§. 313).

Die Bestimmungen über die mehrfache Ehe stimmen mit unserem Gesetze über die zweifache Ehe vielfach überein.

Titel XXV. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit. Dahin gehören:

1. öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder unzüchtiger bildlicher Darstellungen, so wie auch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Aeußerungen (§§. 317 und 318).

2. Verführung zu unzüchtigen Handlungen. Diese ist in der Regel nur dann ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, wenn die verführte Person ein noch nicht vierzehn Jahre altes, und, Falls es ein Mädchen ist, ein noch nicht mannbares Kind ist. Sollte die Handlung in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergehen, so wird sie als solches behandelt (§. 319). Nur wenn der Schuldige der Pfleger oder Vormund, der Aufseher, Lehrer oder Erzieher, oder, wenn es die Aeltern oder Pflegeältern der mißbrauchten oder verführten Person selbst sind, dann bildet der Mißbrauch oder die Verführung zu unzüchtigen Handlungen, ohne Rücksicht des Alters und der Mannbarkeit, ein Verbrechen, und ein solches ist auch strafbarer (§§. 321—323). Steht der Schuldige nicht in dem bezeichneten Verhältnisse zu der verführten Person, so findet eine Bestrafung nur auf Anzeige des Kindes, seiner Aeltern oder Vormünder Statt, es wäre denn, daß ein öffentliches Aergerniß gegeben worden wäre (§. 320).

3. Kuppelei. Dazu wird nach dem Entw. immer eine gewerbsmäßige Beförderung oder Erleichterung der Unzucht Anderer gefordert (§. 324).

4. Blutschande. Dahin wird gezählt:

a) Beischlaf zwischen Aeltern oder Großältern und ihren Kindern oder Enkeln (§. 326).

b) Beischlaf der Stiefältern oder Stiefgroßältern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln (§. 327).

c) Beischlaf zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, oder, so lange die Ehe besteht, welche die Schwägerschaft begründete, zwischen Verschwägerten desselben Grades, so wie zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern (§. 328).

d) Beischlaf der Pflege- oder Adoptivältern, Aufseher, Erzieher oder Lehrer mit einer, ihrer Aufsicht anvertrauten, bereits 14 Jahre alten oder mannbaren Person (§. 329).

e) Endlich widernatürliche Unzucht, wenn nicht einer der Fälle der §§. 319, 321 und 322 vorhanden ist (§. 330).

Titel XXVI. Dieser enthält allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII—XXV.

Titel XXVII. Diebstahl. Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig (§. 337).

Die fremde Sache muß sich hierbei in der Inhabung eines Andern befinden; daher kann Wilderei nicht als Diebstahl angesehen werden, sie begründet eine eigene Uebertretung (XLIX. Titel).

Auch die eigenmächtige Pfändung ist nach dem Entw. kein Diebstahl, da diese die Beabsichtigung eines unrechtmäßigen Gewinnes erfordert. Daß aber ein furtum usus vel possessionis, wie die Gesetzgebungs-Commission bemerkt, durch den gesetzlichen Begriff ausgeschlossen sei, scheint rücksichtlich fremder Sachen sich nicht zu bestätigen, indem der Begriff auch auf einen solchen Diebstahl vollkommen paßt. Man müßte denn unter »Zueignung« so viel, als »die Besitzergreifung animo dominii acquirendi« verstehen. Ob aber wenigstens ein Laie darunter nicht eben so gut die Ergreifung des Besitzes, von der eben zuvor die Rede ist, verstehen könne, steht dahin. Soll nach der Absicht des Gesetzgebers ein furtum possessionis vel usus ausgeschlossen sein, so wäre es wohl besser, den Paragraph etwas, vielleicht so zu modificiren: »durch deren Zueignung sich oder einem Dritten ihr Eigenthum auf unrechtmäßige Art zu verschaffen.« Nach dem Entw. ist jeder Diebstahl ein Verbrechen. Aber rücksichtlich der Strafbestimmung unterscheidet man einen gemeinen, einen gefährlichen Diebstahl,

einen wiederholten Rückfall in den Diebstahl, und endlich einen Diebstahl mit gewissen, vom Gesetze ausgezeichneten Erschwerungsgründen.

Jeder Diebstahl, welcher nicht zur Classe der gefährlichen gehört, ist ein gemeiner (§. 348). Bei der Bestrafung desselben kommt es vorzüglich auf die Größe des Betrages an, in welcher Beziehung der Entw. drei Abstufungen macht: a) Diebstahl unter 25, b) Diebstahl über 25, aber unter 200, und c) über 300 Gulden. Beim Diebstahle eines Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, z. B. auch an der noch ungetheilten Erbschaft, kommt rücksichtlich der Bestimmung des Betrages nur der, den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag (§. 340). Und wenn mit dem Diebstahle eine andere, dem Thäter zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden ist, so kommt diese, in so ferne sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, als Beschädigung aus Muthwillen nach den §§. 147—158 in Betracht.

Zum gefährlichen Diebstahl zählt der Entw. (§. 343):

1. den bewaffneten Diebstahl, und

2. den Diebstahl mittelst gefährlichen Einsteigens oder gewaltsamen Einbruches in zum Aufenthalte für Menschen bestimmte Räume, oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraume gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen anderen geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der anderen Art.

Der wiederholte Rückfall in den Diebstahl wird höher, als der gemeine Diebstahl, und zwar nach dem Unterschiede des Betrages, je nachdem dieser fünf Gulden übersteigt, oder nicht, bestraft (§§. 344 und 345).

Diebstahl mit Erschwerungsgründen ist bei dem Eintreffen eines der im §. 346 verzeichneten Umstände vorhanden. Unter diesen sind die qualifizirenden Umstände des §. 154, I., a. und II., b. und c., dann des §. 155, II., b. und c. des österr. Str. G. B. I. Thls. enthalten. Außer diesen noch folgende: 1. wenn der Diebstahl in Schlössern, welche zur gewöhnlichen Residenz, oder zum zeitlichen Aufenthalte des Großherzogs bestimmt sind; oder 2. von aufgestellten Feldhütern oder andern Wächtern an Sachen, die ihrer Hut oder Bewachung anvertraut sind; 3. wenn er mittelst gewaltsamen Einbrechens oder gefährlichen Einsteigens, ohne daß er in einen gefährlichen übergeht; 4. mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; 5. mittelst Anwendung von Drohungen gegen den Inhaber oder andere, am

Orte der That anwesende Personen, welche dieselbe hindern konnten, in so ferne die That nicht in Raub übergeht, verübt wird, oder 6. wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraume verborgen hatte.

Wenn Diebstähle von Diebsbanden verübt werden, so kann bei den Anführern die Strafe bis zum Doppelten, und bei andern Genossen bis zum Anderthalbfachen der sonst verdienten Strafe gehen (§. 350).

Entwendungen, unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begangen, begründen nach dem Beispiele des römischen Rechtes bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung (§. 351). Dagegen sollen Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie, wenn sie nicht mit Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden sind — Familiendiebstähle — nur auf Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letzteren untersucht und bestraft werden (§. 352).

Diebstähle an Pflegeältern, Vormündern und Erziehern werden, wenn sie zu den gemeinen gehören, bloß auf Anzeige dieser Person bestraft (§. 353).

Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen oder andern, zum Hausstande gehörigen Personen an der Dienst- oder Hausherrschaft oder an den in der nämlichen Haushaltung lebenden Mitgliedern der Familie derselben werden nur auf Anzeige des Dienst- oder Hausherrn untersucht, und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen oder andern Hausgenossen an einander oder von Familiengliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige des Dienst-, Hausherrn oder des Bestohlenen (§. 354).

Gegen Theilnehmer an einem Diebstahle, dessen Untersuchung nur auf Anzeige Statt hat, findet die Untersuchung ebenfalls nur auf Anzeige Platz, wenn sie auch zu dem Bestohlenen nicht in demselben Verhältnisse stehen, wie der Thäter (§. 355).

Doch kann der Antrag des Anzeigers auch auf die Bestrafung der Theilnehmer allein gerichtet sein (§. 356).

In jedem Falle, wo die Bestrafung nur auf Anzeige Statt hat, kann dieselbe mit Wirkung vor Ankündigung des ersten Erkenntnisses zurückgenommen werden (§. 357).

So wie in Oesterreich jeder Diebstahl nach §. 167 des I. Thls. und §. 216 des II. Thls. durch die freiwillige Gutmachung des Scha-

dens vor der obrigkeitlichen Entdeckung durch den Schuldigen straflos wird, so wird es auch nach dem Entwurfe (§. 358) der gemeine Diebstahl, und es genügt dabei immer die Zurückstellung der entwendeten Sache.

Bei dem gefährlichen oder dem dritten Diebstahle, so wie bei jedem Diebstahle mit erschwerenden Umständen wird die Strafe unter gleichen Voraussetzungen bloß gemildert, aber nicht um mehr, als die Hälfte (§. 359).

Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genusse, wenn sie nicht zu den gefährlichen gehören, oder unter den erschwerenden Umständen verübt sind, werden als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt, nur als Feldfrevel bestraft (§. 360).

Titel XXVIII. Von der Unterschlagung. (In Oesterreich Veruntreuung. Nach dem Entw. (§. 361) ist zum Begriffe dieses Verbrechens die Absicht wesentlich, die anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen. Ob diese Absicht vorhanden war, muß nach den §§. 362 und 363 beurtheilt werden. Ref. findet diese Anordnung sehr zweckmäßig und billig.

Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird von der Hälfte der Strafe des gemeinen Diebstahls getroffen, wenn er 1. dem Berechtigten auf dessen Anmelden den Fund oder Besitz verschweigt oder abläugnet; 2. oder, nachdem ihm der Berechtigte auf irgend eine Art bekannt geworden ist, die Sache in der Absicht, sich selbe widerrechtlich zuzueignen, verborgen hält, verbraucht oder veräußert; oder 3. in den Fällen, wo ihm der Berechtigte unbekannt bleibt, die Sache, ohne früher den Fund oder den Besitz bei der Obrigkeit angezeigt oder öffentlich kundgemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten von solcher Anzeige oder Kundmachung an unter Umständen der im §. 363 bezeichneten Art verbraucht, veräußert, und den Berechtigten auf erfolgte Zurückforderung zufrieden zu stellen unvermögend ist (§. 368).

Die Unterschlagung eines Schatzes, welcher auf dem Grunde eines Andern, oder auf einem gemeinschaftlichen Grunde gefunden wurde, zieht für den Thäter bloß den Verlust des ihm als Finder an dem Schatze gebührenden Antheiles zu Gunsten des Eigenthümers oder Miteigenthümers nach sich (§§. 369 und 370).

Titel XXIX. Von dem Raube. Dieses Verbrechen hat im Ver-

gleiche zu unserem Strafrechte dadurch einen größeren Umfang erhalten, daß es auch durch jene Gewalt oder Drohung begründet wird, durch welche die Vollendung des Diebstahls oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem, bei der Verübung der That betretenen Diebe bewirkt wird (§. 372). Andererseits ist der Begriff nach dem Entw. enger. Denn nicht durch jede, der Person gefährliche Drohung, wie in Oesterreich, sondern nur durch Drohung mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen wird das Verbrechen begründet. Die diebische Absicht wird hier ausdrücklich gefordert (§. 371), auch muß sich die fremde Sache in der Inhabung eines Andern befunden haben. Wer daher Jemanden Gewalt anthut, um sich seiner eigenen, irriger Weise für eine fremde gehaltenen Sache zu bemächtigen, kann sich nach des Ref. Ansicht nach dem Entw. des Raubes nicht schuldig machen, eben so wenig, als derjenige, welcher zur Zeit der verübten Gewalt die Sache schon in seinen Händen hat. Zur Vollendung des Verbrechens muß die Sache schon ergriffen worden sein; nur läßt der Entw. in einem Falle (§. 374) die Strafe des vollendeten Verbrechens auch bei dem Versuche eintreten.

Die Strafen dieses Verbrechens sind: der Tod bis zum Zuchthaus von einem Jahre nach Verschiedenheit der Fälle.

Titel XXX. Von der Erpressung. Wer einen Andern zum Nachtheile desselben oder eines Dritten zur Unterschrift, Ausstellung, Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt — so wie auch, wer einen Andern zu irgend einer andern Handlung, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält — in der Absicht, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen, durch Gewalt oder Drohungen nöthiget, macht sich der Erpressung schuldig. Ist die Erpressung durch thätliche Gewalt oder durch Drohungen der im §. 371 (beim Raube) bezeichneten Art geschehen, so ist sie gleich dem Raube zu bestrafen (§§. 377 und 378). In andern Fällen richtet sich die Strafe nach Beschaffenheit des angedrohten Uebels, je nachdem dieses Uebel Verläumdung, gerichtliche Anzeigen oder Anklagen (§. 379), Mord oder Brandlegung (§§. 380 und 381), oder ein anderes (§. 382) ist.

Titel XXXI. Von der Fälschung. Von diesem Titel bis incl. zum XXXVII. kommen Verbrechen vor, welche alle im weitesten Sinne zum Betruge gehören. Der Entw. unterscheidet nämlich zwei Hauptarten des Betruges, nach Verschiedenheit der Art, durch welche die Täu-

schung hervorgebracht wird. Je nachdem die Täuschung hervorgebracht wird, durch Benützung einer falschen Urkunde im weitesten Sinne, oder auf andere Art, ist der Betrug mit dem Namen »Fälschung« oder »Betrug« bezeichnet. Aus besonderen Gründen werden außerdem als eigene Verbrechen ausgezeichnet: Die Fälschung und der Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten; Münzverfälschung und die Fälschung von Papiergeld; der Meineid, Eides- und Handgelübdebruch, das falsche Zeugniß und Gutachten und die Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen.

In dem vorliegenden Titel ist von der Fälschung die Rede. Sie besteht im Allgemeinen darin, daß eine falsche Urkunde (im weitesten Sinne des Wortes, also auch gewisse Bezeichnungen, z. B. Siegel) entweder in gewinnsüchtiger Absicht insbesondere zur Begründung oder Entkräftigung von Rechtsansprüchen, oder auch ohne diese Absicht zur Beschädigung eines Andern benützt wird, sei es, daß zu diesem Behufe früher eine falsche Urkunde verfertigt, oder eine echte verfälscht worden ist (§§. 383 und 385), oder daß von den, durch einen Andern verfertigten oder verfälschten Urkunden Gebrauch gemacht wird (§§. 396 und 397).

Dahin werden gezählt:

1. Fälschung von öffentlichen Urkunden (§§. 383—386). Die Strafe der Fälschung trifft auch denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von echten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalte bewirkt, und zu den früher bezeichneten Zwecken davon Gebrauch macht (§. 387). Ein Milderungsgrund ist die Benützung einer falschen Urkunde mit wahrem Inhalte (§. 388).

2. Fälschung von Zeugnissen, Wanderbüchern, Pässen, Reiserouten, Gesindebüchern oder andern dergleichen öffentlichen Urkunden (§. 389).

3. Die Fälschung vom Stämpelpapier, deren sich auch derjenige schuldig macht, welcher wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stämpelpapier Handel treibt (§. 401).

4. Fälschung von öffentlichen Siegeln und Stämpeln (§. 406), insbesondere

5. Von öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stämpeln, von Stämpeln für Maß oder Gewicht, oder andern öffentlichen Stämpeln (§. 407).

6. Fälschung von Gold- und Silberwaaren, wenn man nämlich Waaren von künstlich nachgemachtem unechtem Golde oder Silber, welche fälschlich mit dem öffentlichen Zeichen der Echtheit versehen sind, oder Gold- und Silberwaaren, deren Gehalt fälschlich mit dem öffentlichen

Zeichen zu hoch angegeben ist, wissentlich und betrügerischer Weise als echt und probehältig absetzt (§. 403).

7. Gebrauch fremder Waarenstämpel oder Fabrikszeichen (§. 405).

8. Fälschung von Privaturkunden (§. 390), insbesondere von Handzetteln, Wechseln, letztwilligen Anordnungen (§. 392). Doch soll die Fälschung dieser hier bezeichneten Privaturkunden von der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden getroffen werden.

9. Fälschung von Handlungsbüchern (§. 393).

10. Betrügliche Ausfüllung von Blanketten (§. 394).

11. Betrügliche Veränderung der Zeichen der Höhe des Wasserstandes (§. 400).

12. Fälschung von Waldhämmern (§. 407, Nr. 2).

13. Fälschung von Gränzsteinen (§. 409).

14. Fälschung von Maß und Gewicht, wenn sich nämlich Jemand bei Ausübung eines Gewerbes gestämpelten unrichtigen Maßes oder Gewichtes, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Wagen betrüglich bedient, oder gestämpeltes Maß oder Gewicht, oder als echt bezeichnete Wagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht (§. 402).

15. Fälschung von inländischen oder ausländischen Staatspapieren (Obligationen im Gegensatze des Papiergeldes), welche begangen wird durch Fertigung falscher Papiere der Art, oder durch Verfälschung echter (§. 395).

Wer wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit dem Urheber der Fälschung Gebrauch macht, soll so, wie der Urheber, bestraft werden (§. 396). Geschah dieses aber ohne solches Einverständniß, so soll die Strafe drei Viertheile des höchsten gesetzlichen Maßes nicht übersteigen (§. 397); und wenn man eine solche Urkunde irrthümlich durch einen belasteten Vertrag als eine echte an sich gebracht hat, so ist dieß ein Milderungsgrund bei der Veräußerung derselben (§. 398).

Titel XXXII. Vom Betruge. Der objective Thatbestand dieses Verbrechens besteht in der Verleitung zu einer die Vermögensrechte eines Andern beschädigenden Handlung oder Unterlassung durch folgende Mittel:

1. entweder durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder

2. durch Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besonderen Rechtspflicht, oder

3. darin, daß der Betrüger den Irrthum des Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, unterhält und zur Beschädigung desselben in seinen Vermögensrechten benützt.

Im letzten Falle wird der Betrug nur von drei Viertel der Strafe der vorhergehenden Fälle — welche die Strafe des gemeinen Diebstahls ist — getroffen.

Insbesondere wird dem Betruge bei den Vertragsverhältnissen eine bestimmte und engere Gränze gezogen. Man macht sich da nach §. 411 eines Betruges nur dann schuldig:

1. wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrages nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder

2. wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach den bürgerlichen Gesetzen Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende die unwiderbringliche Beschädigung des Andern beabsichtigt, oder doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei kräftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

Uebrigens werden auch in diesem Titel, wie dieß überhaupt gewöhnlich in dem Entw. geschieht, eine Menge Fälle aufgezählt, die von der Strafe des Betruges getroffen werden sollen. Ref. kann diese Manier nicht recht billigen. Denn wenn der Begriff an die Spitze gestellt wird, so soll die Casuistik, wenn nicht dazu besondere Gründe vorhanden sind, vermieden werden. Ueberhaupt vermißt Ref. bei der Darstellung der einzelnen Verbrechen ein ordentliches System. So z. B. gehört die gewinnsüchtige Absicht nicht zum Begriffe des Betruges, und doch wird sie gleich in den ersten Paragraph aufgenommen, und führt daher in Irrthum. Erst bei §. 416, also sechs Paragraphe später, erfährt man, daß ein Betrug auch ohne diese Absicht möglich sei. Wäre es nicht besser, früher einen Begriff, welcher nur das Wesentliche enthält, aufzustellen, und dann erst die Umstände, welche auf die Bestrafung von Einfluß sind, anzuführen? Auch die andern Titel liefern übrigens Stoff, diesen Vorwurf zu begründen.

Titel XXXIII. Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten. Diese besteht in jener Art des Betruges im weitesten Sinne, wodurch Jemand sich oder einem Andern einen ihm nicht gehörigen Familiengerichtsstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken sucht.

Diesem Verbrechen wird in §. 431 coordinirt die betrügliche Verleitung zur Ehe, welche Statt hat, wenn Jemand eine Person mit Ver-

ſchweigung der ihm bekannten geſetzlichen Ehehinderniſſe oder ſonſt mittelſt eines Betruges, wegen deſſen der getäuſchte Theil auf Nichtigkeit der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet.

Die Verbrechen dieſes Titels, mit Ausnahme der des §. 431, werden nur auf Anzeige eines Betheiligten unterſucht (§. 433).

Titel XXXIV. Allgemeine Beſtimmungen zu den vorhergehenden Titeln (XXVII—XXXIII). Unter dieſe gehört vorzüglich die, daß, wenn mehrere dieſer Uebertretungen, bei welchen die Strafe nach dem Betrage bemeſſen iſt, von einer Art und Gegenſtand desſelben Strafurtheiles ſind, z. B. mehrere gemeine Diebſtähle, mehrere Unterſchlagungen, oder mehrere Rückfälle in dieſes Verbrechen u. ſ. w., der Betrag aller einzelnen Uebertretungen zuſammengerechnet, und die mehrfachen Uebertretungen als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft werden ſollen (§§. 434—436). Jedoch verſchwindet wegen dieſer Zuſammenrechnung der Erſchwerungsgrund der Wiederholung nicht immer, ſondern nur dann, wenn die einzelnen Uebertretungen erſt durch die Zuſammenrechnung zum Verbrechen werden.

Durch die übrigen Beſtimmungen (§§. 437—441) wird eine größere Strenge in Beziehung auf Schärfungen, Folgen der Strafe, und insbeſondere die polizeiliche Aufſicht gegen derlei Uebertreter, beſonders gegen Diebe und Räuber, angeordnet.

Titel XXXV. Von dem Meineide, dem Eides- und dem Handgelübdebruch, von falſchen Zeugniſſen und Gutachten. Die wiſſentliche Falſchſchwörung des Haupt-, Noth- oder Schätzungseides in einer bürgerlichen Rechtsſache, und die wiſſentliche Verſchweigung von Vermögenstheilen, die man nach abgelegtem Offenbarungseide angeben ſoll, iſt das Verbrechen des Meineides (§§. 442 und 443). Wer als Zeuge oder Sachverſtändiger wiſſentlich ein falſches Zeugniß ablegt, oder ein falſches Gutachten abgibt, oder ein wiſſentlich falſch abgelegtes Zeugniß oder ein wiſſentlich falſch abgegebenes Gutachten mit einem Eide bekräftiget, macht ſich eines falſchen Zeugniſſes oder Gutachtens ſchuldig. In Beziehung auf die Beſtrafung desſelben wird unterſchieden, ob dieß in einer bürgerlichen Rechts- oder Verwaltungsſache, oder aber im Strafverfahren geſchehe, und im letzten Falle, ob dabei der Vortheil oder der Nachtheil des Angeſchuldigten beabſichtiget werde. Im letzten Falle kann nach Umſtänden die poena talionis eintreffen, d. h. der falſche Zeuge oder Sachverſtändige zur Strafe des Verbrechens verurtheilt werden, deſſen der Andere fälſchlich für ſchuldig erklärt wurde (§§. 444—446). Iſt der Andere in Folge des falſchen Zeugniſſes oder Gutachtens mit dem Tode beſtraft worden, ſo trifft den falſchen Zeugen oder

Sachverſtändigen die Todesſtrafe nur dann, wenn wenigſtens zwei Zeugen oder Sachverſtändige in Folge vorheriger Verabredung das falſche Zeugniß oder Gutachten in der Abſicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesſtrafe herbeizuführen (§. 447).

Die Vorſchriften über den Meineid, falſche Zeugniſſe und Gutachten haben mit Ausnahme jener über das Strafmaß, welches gelinder iſt, auch auf den Handgelübdebruch Anwendung, wenn nämlich Parteien, Zeugen oder Sachverſtändige in den vom Geſetze zugelaſſenen Fällen, oder die Zeugen und Kunſtverſtändigen mit Zuſtimmung der Parteien ſtatt des Eides nur ein Handgelübde ablegen (§§. 459 und 460).

Beſonders bemerkenswerth ſind übrigens folgende Beſtimmungen über dieſe Verbrechen:

Straflos ſind Zeugen, welche geſetzwidrig im Strafverfahren über Thatſachen vernommen worden ſind, oder über Thatſachen in was immer für einer Angelegenheit, die ihnen oder gewiſſen Angehörigen zur Schande gereichen (§§. 449 und 450). Eben ſo tritt Strafloſigkeit ein, wenn ein Eid in geſetzlich ungiltiger Weiſe oder von einer eidesunfähigen Perſon abgenommen wurde (§. 451).

Der Meineid bleibt ſtraflos, wenn die Partei das Beſchworene zwar erſt nach Verübung des Verbrechens, nämlich nach dem Zeitpuncte, wann daſſelbe für verübt anzuſehen iſt, aber ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schade entſtanden iſt, widerruft (§. 454).

Der wiſſentlich falſche Widerruf eines Zeugniſſes iſt einem falſchen Zeugniſſe gleich zu halten (§. 456). Dagegen iſt der wahre Widerruf eines falſchen Zeugniſſes, wofür keine Belohnung gegeben wurde, und vor dem Eintreten eines Schadens ein Milderungsgrund (§. 455).

Titel XXXVI. Münzverfälſchung und Fälſchung von Papiergeld. Die Beſtimmungen über die Münzverfälſchung (§§. 470—479) und Fälſchung des Papiergeldes (§. 480 u. ff.) ſtimmen bis auf das Strafmaß beinahe ganz mit denen des öſterr. Str. G. B. überein. Nur die Herbeiſchaffung der Werkzeuge zur Münzung oder der Stämpel zur Bezeichnung des Papiergeldes begründet bloß das Verbrechen der Fälſchung. Auch fordert der Entw. zum Begriffe dieſes Verbrechens keineswegs vorbereitete Werkzeuge (§. 96).

Titel XXXVII. Wucher. Höchſt bemerkenswerth ſind die Beſtimmungen des Entw. über die Strafbarkeit dieſes Verbrechens. Es wird darin der Wucher wieder auf die Grundſätze des natürlichen Privatrechtes zurückgeführt, nach welchen nur ein gar nicht oder nicht giltig pactirter Preis (daher auch die Zinſen) als ein ungerechter und daher als Wucher im juridiſchen Sinne angeſehen werden kann. Der Entw. ſagt

im §. 489: »Wer bei Darleihen und andern entgeldlichen Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wucher bestraft:

1. wenn er den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündeten oder Mundtodten einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.«

Also nicht schon die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes ist strafbar. Sehr richtig sagt die Gesetzgebungs-Commission: „Der Unredliche weiß das Verbot zu umgehen, für den Redlichen enthält es aber eine zweckwidrige Hemmung im Geldverkehre.«

Titel XXXVIII. Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen. Dahin gehört:

Die Treulosigkeit der Rechtsbeistände und öffentlichen Anwälde.

Die Bedienung beider Parteien zu verschiedener Zeit in der nämlichen Sache ohne Treulosigkeit (§. 494).

Untreue der Pfleger oder Vormünder durch Verletzung ihrer Pflichten zum Nachtheile der Pflegebefohlenen in gewinnsüchtiger oder anderer rechtswidriger Absicht (§. 495).

Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte, Apotheker und Hebammen (§. 496).

Verrath von Fabriksgeheimnissen durch Gehilfen (§. 497).

Eigenmächtige Eröffnung oder Wegnahme von Briefen oder andern versiegelten Urkunden (§. 498).

Titel XXXIX. Brandstiftung. Es wird hier zwischen der Brandstiftung am fremden und der am Eigenthume des Brandlegers unterschieden (§. 499, dann §§. 506 und 507). Als Objecte dieses Verbrechens werden überhaupt nur erklärt: Wohngebäude, Schiffe, Schiffmühlen, Pulverthürme, Pulver-Magazine und Mühlen, Kirchen, Theater, Fabriken, oder andere, zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalte einer größeren Anzahl von Menschen bestimmte Gebäude, ferner Waldungen, Fruchtfelder, Torfmoore, Steinkohlen- und andere,

gleicher Feuersgefahr ausgesetzte Bergwerke, so wie auch große Vorräthe von Holz, Torf, Steinkohlen oder andern dergleichen Gegenständen.

Jede absichtliche Anzündung solcher Gegenstände des fremden Eigenthumes ist ein Verbrechen.

Dagegen ist die Anzündung solcher Gegenstände, wenn sie dem Thäter selbst gehören, nur ausnahmsweise ein Verbrechen, nämlich, wenn:

a) dadurch fremdes Eigenthum der oben bezeichneten Art oder fremdes Menschenleben in Gefahr kommt (§. 507), oder

b) wenn eine solche Brandstiftung zur Beeinträchtigung fremder Rechte begangen wird (§. 508).

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Flamme den angezündeten Gegenstand ergriffen, oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat (§. 511).

Die Todesstrafe tritt nur in dem ersten, im §. 148, lit. a. des öst. Str. G. B. bezeichneten Falle ein (§. 509).

Wer einen Brand durch Fahrlässigkeit verschuldet, begeht nur dann ein Verbrechen, wenn der Brand so beschaffen ist, daß dessen absichtliche Anlegung ein Verbrechen wäre.

Titel XL. Von verursachter Ueberschwemmung. Dadurch wird nur dann ein Verbrechen begangen, wenn die Ueberschwemmung vorsätzlich und mit Gefahr für Leben oder Eigenthum Anderer verursacht wird (§. 515). Ist dadurch ein Mensch um das Leben gekommen, und kann dieser Erfolg dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze zugerechnet werden, so hat die Todesstrafe Statt (§. 517).

Titel XLI. Von andern Beschädigungen fremder Sachen. Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz fremde Sachen beschädiget, zerstört oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, macht sich dieses Verbrechens schuldig, in so ferne die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht (§. 519). Die Strafe richtet sich nach dem Betrage des Schadens und insbesondere nach den im §. 520 ausgezeichneten Erschwerungsgründen (§§. 519—522). Eine Beschädigung aus Muthwillen darf die Hälfte der auf die boshafte Verletzung angedrohten Strafe nicht übersteigen (§. 523).

Insbesondere werden hierher gerechnet:

1. Beschädigung eines Grabes und Entwendung aus demselben (§. 525).

2. Vergiftung von Weiden, Wiesen u. dgl. in der Absicht, die Thiere Anderer zu beschädigen (§. 526), und

3. Verbreitung einer Viehseuche (§. 527).

Titel XLII. Von der Herabwürdigung der Religion

und der Störung des Gottesdienstes. Die hierher gehörigen Fälle (§§. 530 und 532) sind mit denen des §. 107, lit. b. des österr. Cr. R. identisch. Der Fall des §. 531 — unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen — müßte in Oesterreich unter lit. a. des §. 107 subsumirt werden.

Titel XLIII—XLV. Darin wird vom Hochverrath, Landesverrath, den Majestätsbeleidigungen und den Beleidigungen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses gehandelt.

Nach dem Entw. sind bloß die Angriffe auf das Leben des Großherzoges unbedingt für Hochverrath erklärt, andere Angriffe mittelst Gewalt oder Drohungen hingegen nur dann, wenn sie in der Absicht, den Großherzog von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, unternommen werden (§§. 533 und 534). Alle übrigen Verletzungen des Großherzoges — also Gewaltthätigkeiten oder thätliche Mißhandlungen, so wie auch Bedrohungen mit denselben, wenn sie nicht auf das Leben oder in der bezeichneten Absicht geschehen, so wie die nicht mit Gewaltthätigkeit oder thätlicher Mißhandlung verbundenen Beleidigungen, z. B. Verläumdung, bilden das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§§. 554—556).

Die im §. 52, lit. b. unseres Str. G. B. für Hochverrath erklärten Unternehmungen bilden nach dem Entw. das Verbrechen des Hoch- oder des Landesverrathes. Es kommt hierbei vorzüglich auf den Zweck dieser Unternehmungen an. Ist dieser dahin gerichtet, den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder zum Theile einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, so ist Hochverrath vorhanden (§. 535). Die Unternehmung mag in solchem Falle in dem bewirkten Einfalle einer fremden Macht, in einem bewirkten Aufruhre, Mißbrauch der anvertrauten Gewalt, in Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung, oder in Aufforderungen zu hochverrätherischen Unternehmungen bestehen (§§. 535—541). Hatte hingegen der Thäter diesen Zweck nicht, liegt die Rechtsverletzung nur in den Nachtheilen, die ein Krieg dem Vaterlande droht oder bringt, so ist Landesverrath begründet (§. 544). Der objective Thatbestand kann bestehen in der verrätherischen Veranlassung eines Krieges, in verrätherischen Handlungen während eines Krieges, Verleitung zur Desertion während eines Krieges, Dienst im feindlichen Heere, Verrath von anvertrauten Staatsgeschäften, von Geheimnissen oder Urkunden u. s. w. (§§. 542—551).

Auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 18. August 1836, wel-

cher in Baden ſchon durch Verordnung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. October 1836 kundgemacht wurde, nimmt der Entw. nach dem Beiſpiele anderer neuerer Geſetzbücher, z. B. des für Würtemberg (Art. 138), für Sachſen (Art. 82) u. ſ. w., in den §§. 542 und 546 die Beſtimmung auf, daß Unternehmungen gegen den deutſchen Bund als Hoch- oder Landesverrath von denſelben Strafen getroffen werden ſollen, welchen ſie, gegen das Großherzogthum ſelbſt verübt, unterliegen.

Der Entw. unterwirft ferner auch einer — wenn auch geringeren Strafe — hochverrätheriſche oder landesverrätheriſche Unternehmungen gegen das Ausland von Seite der Inländer (§§. 543 und 552).

Titel XLVI. Widerſetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr. Hierher gehört:

Widerſetzlichkeit (§§. 563 und 564) gegen obrigkeitliche Perſonen.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit (§. 567).

Beſchädigung obrigkeitlicher Anſchläge (§. 569).

Verletzung obrigkeitlicher öffentlicher Siegel aus böſer Abſicht oder Muthwillen (§. 570).

Auch hier tritt das Unſyſtematiſche des Entw. wieder hervor. Die Randgloſſe des § 567 lautet: Oeffentliche Gewaltthätigkeit. Die §§. 569 und 570 behandeln dann zwei Verbrechen, von denen man nicht weiß, ob ſie auch »species« von öffentlicher Gewaltthätigkeit oder eigene Verbrechen ſind.

Daſſelbe gilt von dem Verbrechen des Aufruhrs. In der Randgloſſe zu §. 571 heißt es: »Strafe des Aufruhrs.« Nachdem in den folgenden Paragraphen verſchiedene Erhöhungs- und Milderungsgründe der Strafe aufgezählt worden ſind, heißt es wieder im §. 576 in der Randgloſſe: »Zufällig entſtandener Aufruhr.« Es wäre dagegen nicht viel zu erinnern, wenn der Fall des Aufruhrs nach §. 576 von dem nach §. 571 ſich nur durch die zufällige Entſtehung deſſelben unterſcheiden würde. Aber dieß iſt nicht der Fall. Denn nach §. 571 wird zum Aufruhr eine Zuſammenrottung unter ſolchen Umſtänden erfordert, daß zur Herſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend geweſen ſind, oder bei ihrer Anwendung nicht zureichend geweſen wären. Der §. 576 begnügt ſich hingegen damit, wenn die zu andern Zwecken urſprünglich verſammelte Menge auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und ſich den obrigkeitlichen Zwangsmaßregeln mit Anwendung oder Androhung von Gewalt widerſetzt.

Das Verweilen in der Nähe einer aufrühreriſchen Menge (§. 577) und die Aufforderung zur Widerſetzlichkeit (§. 578) werden beſonders hervorgehoben.

Titel XLVII. Befreiung von Gefangenen. Der Entw. dehnt die Beſtimmungen über dieſes Verbrechen auch auf die Befreiung ſolcher Gefangenen aus, welche einer privatrechtlichen Verbindlichkeit wegen verhaftet ſind (§. 585). Nach §. 584 ſollen der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abſtammung und die Geſchwiſter der Verhafteten wegen einer ſolchen Befreiung nur dann ſtrafbar ſein, wenn die Befreiung mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes oder durch eine Handlung geſchieht, die an ſich ſchon ein Verbrechen iſt.

Die Selbſtbefreiung iſt nicht ſtrafbar, außer ſie geſchieht durch Verübung eines Verbrechens, wo dann die Strafe des letzteren eintritt (§. 583).

Titel XLVIII. Die Landſtreicherei und der Bettel. Der erſteren macht ſich ſchuldig, wer wegen Herumziehen außer ſeinem Wohnſitze ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel ſeines Unterhaltes und ohne Nachweiſung eines erlaubten Zweckes bereits zweimal polizeilich beſtraft worden iſt, und die That wiederholt (§. 586).

Rückſichtlich des Bettels ſtimmen die Beſtimmungen des Entw. mit den öſterreichiſchen vielfach überein.

Titel XLIX. Von der Wilderei, Wilddieberei, den Jagd- und Fiſchereifrevel n. Wer in fremdem Jagdbezirke ohne Wiſſen und Willen des Jagdberechtigten oder ſeiner Vertreter mit Schußwaffen und in der Abſicht, das erlegte Wild ſich zuzueignen, jagt, iſt der Wilderei ſchuldig (§. 594).

Iſt jedoch der Thäter von unbeſcholtenem Rufe, und die That als erſte Uebertretung unter Umſtänden verübt, welche die Annahme einer gefährlichen Willensbeſtimmung ausſchließen, ſo iſt ein Jagdfrevel vorhanden (§. 598).

Wer in fremdem Jagdbezirke ohne Wiſſen und Willen des Berechtigten oder ſeiner Vertreter Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schußwaffen, oder auch mit Anwendung ſolcher Waffen Wild erlegt, aber im letzten Falle ohne die Abſicht, ſich das Wild zuzueignen, iſt ebenfalls des Jagdfrevels ſchuldig (§§. 599 und 601).

Durch die Wiederholung des Jagdfrevels (§. 599) endlich nach Verkündigung des wegen Jagdfrevels verurtheilenden Erkenntniſſes wird die Wilddieberei begründet (eben da).

Wer ſich der Wilderei, Wilddieberei oder des Jagdfrevels der in den §§. 592 und 599 bezeichneten Art in einem eingezäunten Parke oder Wildgarten ſchuldig macht, wird nach den Vorſchriften über Diebſtahl,

und wenn, um das Jagen fortzusetzen, oder das erlegte Wild fortzubringen, gegen den Jagdberechtigten oder einen Aufseher Gewalt angewendet oder angedroht wurde, nach den Vorschriften über den Raub bestraft (§. 604).

Nach den Vorschriften über den Diebstahl wird auch derjenige bestraft, der Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet (§. 605).

Wer hingegen in Bächen, Flüssen oder Seen unbefugter Weise fischt, macht sich des Fischereifrevels schuldig (§. 602).

In den Fällen der §§. 599, 601 und 602 findet die gerichtliche Untersuchung nur auf Anzeige des Berechtigten Statt, und wenn sich bei einer ohne Anzeige eingeleiteten Untersuchung zeigt, daß der Fall zur Classe des im §. 592 bezeichneten Jagdfrevels gehöre, so hat das Verfahren auf sich zu beruhen (§. 603).

Der Jagd- und Fischereifrevel wird übrigens immer von einer, dem Berechtigten zufallenden Geldstrafe getroffen (§§. 592—599 und 601).

Titel L. Von den besonderen Verbrechen öffentlicher Diener. Dahin gehören:

1. Amtsmißbrauch im Allgemeinen (§. 608). Der Begriff dieses Verbrechens stimmt im Wesentlichen mit dem des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §. 85 des österr. Str. G. B. überein.

Vorgesetzte, oder Mitglieder vorgesetzter Behörden, welche von dem Vorhaben eines Untergebenen, ein Amtsverbrechen zu begehen, oder von einem durch ihn bereits verübten Verbrechen Kenntniß erhalten, sollen im ersten Falle, wenn sie das Verbrechen nicht durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern gesucht haben, als Gehilfen, im zweiten Falle, wenn sie die ihnen obliegende dienstpolizeiliche Untersuchung einzuleiten, oder der Dienstpolizeibehörde die Anzeige zu machen unterließen, als Begünstiger gestraft werden (§§. 609 und 610).

2. Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§. 612).

3. Bestechung und strafbare Geschenkannahme. Der Bestechung macht sich schuldig ein öffentlicher (auch niederer) Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheile eines Andern oder des Staates begünstigen kann, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld- oder andere Vermögensvortheile sich zum Geschenke geben oder versprechen läßt (§§. 614 und 615).

Hat dagegen ein solcher öffentlicher Diener wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung Geld- oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe ohne Genehmigung der ihm vorge-

setzten Behörde sich zum Geschenke geben lassen, ohne daß ihm dasselbe vorläufig versprochen wurde, so macht er sich der unerlaubten Geschenkannahme nach §. 619 schuldig. Dasselbe ist dann nach §. 620 der Fall, wenn der öffentliche Diener, bei dem die Voraussetzungen des vorigen Paragraphes nicht eintreffen, denjenigen, von dem er sich Geld- oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenke geben oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hierzu bestimmt hat.

Die Strafe der Geschenkannahme besteht im Gelde, und nur beim Rückfalle auch in der Dienstentlassung (§§. 619 und 620).

Bei der Bestechung begeht auch der Bestechende ein Verbrechen (§. 616).

Sowohl bei der Bestechung als bei der Geschenkannahme fällt nach dem Entw. das gegebene Geschenk oder dessen Werth der Staatscasse zu (§. 621).

4. Oeffentliche Erpressung, wenn ein öffentlicher Diener durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben, oder auch ohne diese, jedoch mit Mißbrauch seiner ämtlichen Stellung, durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder unter dieser Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benützung der Unwissenheit oder des Irrthums desjenigen zueignet, von dem sie ihm gewährt wurden (§§. 622 und 623).

5. Verletzte Richterpflicht, wenn ein öffentlicher Diener in bürgerlichen Rechts- oder Verwaltungssachen, oder aber in Straffachen wissentlich ungerechte Entscheidungen gibt (§. 624).

6. Fälschung, und zwar Behufs ungerechter Entscheidung, oder mit Mißbrauch des ämtlichen Beurkundungsrechtes oder zu unbekannten Zwecken (§§. 627, 628 und 630).

7. Wissentlich ungerechte Untersuchung (§. 631).

8. Ungesetzliche Haft durch den Richter (§. 632). Dahin gehört insbesondere der Fall, wenn ohne zureichende actenmäßige Gründe das von dem früheren Gerichte auf Entlassung aus der Haft gefällte Erkenntniß dem Verhafteten nicht binnen 24 Stunden, oder wenn der Untersuchungsrichter das Erkenntniß selbst zu fällen hat, nicht binnen 3 Tagen — dort nach dem Eintreffen des Erkenntnisses, hier nach geschlossener Untersuchung — verkündet wird (§. 633).

9. Nachlässigkeit bei der Untersuchung und dem Strafvollzuge gegen Verhaftete (§. 635), so wie

10. ungesetzliche Hausſuchung oder Wegnahme von Briefen (§. 636) und andere Willkührlichkeiten (§. 637).

11. Vorſätzlich verurſachte oder verſchuldete Befreiung eines Gefangenen (§§. 638 und 639).

12. Rechnersuntreue, unbefugtes Ausleihen von Caſſengelbern oder Ausleihen ohne vorgeſchriebene Sicherheit und Umwechslung von Caſſengelbern, wobei ſich der Rechner oder Verwalter Vortheile zueignet (§§. 640—650). Der Entw. läßt hier (§. 645) demjenigen, der ſich einer Rechnersuntreue ſchuldig machte, durch Verheißung der Strafloſigkeit für den Fall eine Begünſtigung zu Statten kommen, als er vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntniſſes die Caſſe durch baren Erſatz oder auf andere Weiſe ganz oder zum Theile befriedigt hat.

13. Erbrechung und Unterſchlagung von anvertrauten Briefen, Geldpaketen und andern Sachen durch Poſtbeamte und Poſtboten (§§. 651—653).

14. Beeinträchtigung der Wahlrechte (§. 654).

15. Mißbrauch des Amtes zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (§. 657).

Bei allen Amtsverbrechen, durch welche eine, den Betrag von einhundert Gulden nicht überſteigende Geldſtrafe verſchuldet iſt, kann die Beſtrafung auch im Dienſtpolizeiwege erfolgen (§. 659).

Titel LI. Verbrechen der Erſchleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, der Beſtechung oder Fälſchung bei Ernennungen oder Wahlen.

Hierher gehören auch die Fälle: Wenn derjenige, welchem die Präſentation oder Ernennung zu einem öffentlichen Amte oder zu einem Stiftungsgenuſſe nicht vermöge einer ämtlichen Befugniß, ſondern aus eigenem Rechte zuſteht, ſich beſtechen läßt, damit er eine beſtimmte Perſon präſentire oder ernenne (§. 661), und die Wahlbeſtechung (§. 662).

Dr. Johann Koppel.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

82.

Circular-Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 18. März 1841.

Aus Anlaß einer vom k. k. galizischen Appellationsgerichte gestellten Anfrage, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 als ein Collegialgericht, nämlich: als ein aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetztes Gericht zu betrachten sind, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2./10. März 1841, Hofzahl 1184, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei die Belehrung zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Justizgerichte ertheilt, daß ein Magistrat nur dann als ein Collegialgericht anzusehen sei, wenn derselbe nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besetzt ist. Diesem hohen Normale gemäß sind nur folgende Magistrate in Steiermark als Collegialgerichte bezüglich des Stämpels zu behandeln: 1. der Magistrat der Hauptstadt Grätz; 2. der Magistrat der Kreisstadt Marburg; 3. der Magistrat der k. k. Kreisstadt Cilli; 4. der Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck, und 5. der Magistrat Leoben. Welches sämmtlichen, dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes unterstehenden Justizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

83.

Hofkammerdecret vom 22. März 1841, Z. 1088/128 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Mai u. J.).

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. März d. J. Folgendes bedeutet:

Damit von dem k. k. Kameral-Zahlamte in Ofen bei den Quittungen über wöchentlich nicht 2 fl. betragende Provisionen und Löhnungen, deren Bezahlung dasselbe für Rechnung einer Casse in einer stämpelpflichtigen Provinz leistet, und deren in früheren Vorschriften ausgesprochene Stämpelfreiheit durch das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840 aufgehoben ist, auf die Einbringung des Stämpels Bedacht genommen werde, erhält das genannte Kameral-Zahlamt durch das Präsidium der königl. ungarischen Hofkammer die Weisung, daß vermöge des erwähnten, in sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen am 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes, wodurch die früheren, in diesen Provinzen bestandenen Stämpelvorschriften außer Kraft gesetzt wurden, die Provisions- und Löhnungs-Quittungen ohne Unterschied gleich anderen Quittungen, welche auf einen Geldbetrag von 2 fl. C. M. oder darüber lauten, dem Werthsstämpel unterliegen, und bei der Ausbezahlung solcher Quittungen, welche in einer stämpelfreien Provinz für Rechnung einer Casse einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz geleistet wird, auf die Einbringung des Stämpels eben so Bedacht zu nehmen sei, wie es bisher unter den gleichen Verhältnissen bei der Ausbezahlung von Pensions-Quittungen geschehen ist.

10. ungesetzliche Hausuchung oder Wegnahme von Briefen (§. 636) und andere Willkührlichkeiten (§. 637).

11. Vorsätzlich verursachte oder verschuldete Befreiung eines Gefangenen (§§. 638 und 639).

12. Rechneruntreue, unbefugtes Ausleihen von Cassengeldern oder Ausleihen ohne vorgeschriebene Sicherheit und Umwechslung von Cassengeldern, wobei sich der Rechner oder Verwalter Vortheile zueignet (§§. 640—650). Der Entw. läßt hier (§. 645) demjenigen, der sich einer Rechneruntreue schuldig machte, durch Verheißung der Straflosigkeit für den Fall eine Begünstigung zu Statten kommen, als er vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses die Casse durch baren Ersatz oder auf andere Weise ganz oder zum Theile befriedigt hat.

13. Erbrechung und Unterschlagung von anvertrauten Briefen, Geldpaketen und andern Sachen durch Postbeamte und Postboten (§§. 651—653).

14. Beeinträchtigung der Wahlrechte (§. 654).

15. Mißbrauch des Amtes zur Verübung eines gemeinen Verbrechens (§. 657).

Bei allen Amtsverbrechen, durch welche eine, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Geldstrafe verschuldet ist, kann die Bestrafung auch im Dienstpolizeiwege erfolgen (§. 659).

Titel LI. Verbrechen der Erschleichung eines Amtes, oder einer Berechtigung, der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder Wahlen.

Hierher gehören auch die Fälle: Wenn derjenige, welchem die Präsentation oder Ernennung zu einem öffentlichen Amte oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer ämtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, sich bestechen läßt, damit er eine bestimmte Person präsentire oder ernenne (§. 661), und die Wahlbestechung (§. 662).

Dr. Johann Koppel.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

82.

Circular-Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 18. März 1841.

Aus Anlaß einer vom k. k. galizischen Appellationsgerichte gestellten Anfrage, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 als ein Collegialgericht, nämlich: als ein aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetztes Gericht zu betrachten sind, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2./10. März 1841, Hofzahl 1184, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei die Belehrung zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Justizgerichte ertheilt, daß ein Magistrat nur dann als ein Collegialgericht anzusehen sei, wenn derselbe nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besetzt ist. Diesem hohen Normale gemäß sind nur folgende Magistrate in Steiermark als Collegialgerichte bezüglich des Stämpels zu behandeln: 1. der Magistrat der Hauptstadt Grätz; 2. der Magistrat der Kreisstadt Marburg; 3. der Magistrat der k. k. Kreisstadt Cilli; 4. der Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck, und 5. der Magistrat Leoben. Welches sämmtlichen, dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes unterstehenden Justizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

83.

Hofkammerdecret vom 22. März 1841, Z. 1088/128 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Mai n. J.).

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. März d. J. Folgendes bedeutet:

Damit von dem k. k. Kameral-Zahlamte in Ofen bei den Quittungen über wöchentlich nicht 2 fl. betragende Provisionen und Löhnungen, deren Bezahlung dasselbe für Rechnung einer Casse in einer stämpelpflichtigen Provinz leistet, und deren in früheren Vorschriften ausgesprochene Stämpelfreiheit durch das Stämpel- und Targesetz vom 27. Januar 1840 aufgehoben ist, auf die Einbringung des Stämpels Bedacht genommen werde, erhält das genannte Kameral-Zahlamt durch das Präsidium der königl. ungarischen Hofkammer die Weisung, daß vermöge des erwähnten, in sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen am 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes, wodurch die früheren, in diesen Provinzen bestandenen Stämpelvorschriften außer Kraft gesetzt wurden, die Provisions- und Löhnungs-Quittungen ohne Unterschied gleich anderen Quittungen, welche auf einen Geldbetrag von 2 fl. C. M. oder darüber lauten, dem Werthsstämpel unterliegen, und bei der Ausbezahlung solcher Quittungen, welche in einer stämpelfreien Provinz für Rechnung einer Casse einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz geleistet wird, auf die Einbringung des Stämpels eben so Bedacht zu nehmen sei, wie es bisher unter den gleichen Verhältnissen bei der Ausbezahlung von Pensions-Quittungen geschehen ist.

84.

Hofkammerdecret vom 6. April 1841, Z. 12,922/1495 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 13. Mai u. J.).

Stämpelfreiheit der aus Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze in dortigen Postangelegenheiten an die k. k. oberste Hofpostverwaltung gelangenden ungestämpelten Eingaben.

Die aus Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze in dortigen Postangelegenheiten an die k. k. oberste Hofpostverwaltung gelangenden ungestämpelten Eingaben sind, da dieselben lediglich Gegenstände des Postdienstes in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgränze betreffen, in dem Sinne des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel frei.

85.

Hofkanzleidecret vom 8. April 1841, Z. 10,672 (Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 29. n. M.).

In Uebereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen hat die k. k. vereinte Hofkanzlei kund zu machen verordnet, daß jene Protokolle, welche die Gerichtsanwälte in Tirol und Vorarlberg Kraft des §. 16 ihrer mit allerhöchster Entschließung vom 14. August 1819 genehmigten Instruction über die in eben diesem Paragraphe bezeichneten Privatgeschäfte aufnehmen, nicht als öffentliche, sondern als Privaturkunden anzusehen sind, und daher mit jenen Förmlichkeiten versehen sein müssen, welche von den bestehenden Vorschriften nach der Beschaffenheit des Geschäftes erfordert werden.

86.

Hofkammerdecret vom 10. April 1841, Z. 14,721/1688 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. n. M.).

Quartiergelder und Natural-Quartiere unterliegen der Diensttaxe nicht.

Ueber die vorgekommene Frage, ob die Quartiergelder und Natural-Quartiere bei der Bemessung der Dienstaxe in Anschlag zu bringen seien, ist mit allerhöchster Genehmigung vom 8. April d. J. entschieden worden, daß die Quartiergelder und Natural-Quartiere als in dem §. 178 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 nicht begriffen, der Dienstaxe nicht unterliegen.

87.

Hofkammerdecret vom 15. April 1841, Z. 12,847/1485 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. n. M.).

Einige Anstände bei Anwendung des Stämpel- und Targesetzes werden behoben.

Zu Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 15. April d. J. hat die k. k. oberste Justizstelle am 15. März d. J., Z. 1493 an das nieder-österr. Appellationsgericht Folgendes zu erlassen befunden:

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht, betreffend die, vom nieder-österr. Landrechte angesuchte Belehrung über einige Anstände bei Anwendung des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840, auf die depositenämtliche Manipulation gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. März 1841, Z. 50,382 zur Darnachachtung und zur Belehrung des nieder-österr. Landrechtes hiermit erwiedert:

Ad 1. Die Empfangsbestätigungen an die Depositenämter über die zur Realisirung erhobenen Coupons von darin aufbewahrten öffentlichen Obligationen, von Actien der österreichischen Nationalbank, oder Privat-Obligationen sind als Urkunden, welche diesen Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer Manipulation übergeben werden müssen, vermöge des §. 81, Z. 25 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel nicht unterworfen.

Ad 2. Empfangsbestätigungen über Privat-Urkunden, die in den stämpelpflichtigen Provinzen ausgestellt werden, über Partial-Obligationen von Privat-Anleihen und über Actien von industriellen Unternehmungen sind nach dem ad 1. angeführten Absatze des Stämpel- und Targesetzes nur dann als stämpelfrei zu behandeln, wenn sie lediglich wegen der Ordnung der Casse-Manipulation ausgestellt werden; nicht aber, wenn sie zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen, Curanden oder Hinterlegers rücksichtlich der Uebergabe des Depositen-Vermögens obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe.

Ad 3 et 4. Quittungen über die Erfolglassung von österreichischen Nationalbank-Actien und Sparcasse-Bücheln unterliegen dem Stämpel.

Ueber Erfolglassungen von Effecten, welche entweder in Natur, oder im Aequivalente ganz oder theilweise zu redeponiren sind, ist im ersteren Falle ohne Stämpel, im letzteren aber auf jenem Stämpel zu quittiren, welcher für den erfolgten, nicht zu redeponirenden Betrag vorgeschrieben ist.

88.

Hofkammerdecret vom 21. April 1841, Z. 11,669/1122 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 4. Mai u. J.).

Bestimmung über die aus den Compagnie- und Sections-Cassen anzulegenden Beträge.

Um die durch die ordentlichen und freiwilligen Einlagen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft in die Compagnie- und Sections-Cassen einfließenden und zur fruchtbringenden Anlegung geeigneten Beträge dieser Anlegung so bald als möglich zuzuführen, damit sie nicht durch eine längere Zeit ohne Nothwendigkeit unverzinslich liegen bleiben, und daher der verhältnißmäßige Interessen-Genuß den Betheiligten entgehe, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen geruht, daß die Anlegung dieser Beträge bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde, wenn sie die Höhe von 50 fl. erreicht haben, sogleich Statt finden solle.

89.

Hofkammerdecret vom 21. April 1841, Z. 15,220/964 (Umlaufschreiben der k. k nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 24. Mai u. J.).

Die Güter-Anweisung der nach Triest bestimmten Waaren betreffend.

Um eine Gleichförmigkeit in dem Verfahren zu erzielen, und manchen, für die Gefällssicherheit nachtheiligen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, fand

sich die k. k. allgemeine Hofkammer veranlaßt, anzuordnen, daß die in der Güter-Anweisung, und zwar entweder in der Aus- oder Durchfuhr vorkommenden, nach Triest bestimmten Waaren künftig nicht an die, an der Zoll-Ausschluß-Linie des Triester Freihafen-Gebietes gelegenen Zollämter, sondern unmittelbar an das Triester Hauptzollamt angewiesen werden sollen; daher auch diejenigen Amtshandlungen, welche durch die bestehenden Vorschriften bei der Güter-Anweisung rücksichtlich des Amtes, an welches die Anweisung geschieht, vorgezeichnet sind, gegenüber des Triester Hauptzollamtes zu vollziehen sein werden.

90.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. April 1841, Z. 306/88.

Rücksichtlich der Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den Waaren-Erklärungen, welche über Baumwollgewebe zum Behufe des Controll-Verfahrens eingebracht werden.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob in den Waaren-Erklärungen, welche über Baumwollgewebe zum Behufe des Controll-Verfahrens eingebracht werden, nachdem durch den Zoll-Tarif vom 1. November 1838 der Eingangszoll nach dem Gewichte und nicht mehr nach dem Werthe bestimmt worden ist, das Längen- und Breitenmaß der Waaren anzugeben, und dieses Maß in den Versendungs- und Bezugskarten auszudrücken sei? wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 16. December 1840, Z. 48,048/3235 Folgendes erinnert: Die Zoll- und Staats-Monopolsordnung (§§. 348 und 369) setzt fest, daß in den Bezugs- oder Versendungs-Noten, oder Frachtbriefen über die controllpflichtigen Waaren die Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben gewöhnlich im Verkehre vorkommen, angegeben werden muß.

Hieraus folgt von selbst, daß für die controllpflichtigen Waaren, die nach dem Längen- und Breitenmaße und der Stückzahl in dem Verkehre umgesetzt zu werden pflegen, dieses Maß und diese Zahl anzugeben ist. Dasselbe gilt auch von den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, mit denen eine solche Waare zum Behufe des Controll-Verfahrens bei einem Gefällsamte angegeben wird, und von den Bezugs- oder Versendungs-Karten, indem die erwähnten Erklärungen und ämtlichen Ausfertigungen an die Stelle der Bezugs-Noten und Frachtbriefe treten. Die durch den Zoll-Tarif vom 1. November 1838 erfolgte Aenderung des Maßstabes, nach welchem die Eingangs-Verzollung zu geschehen hat, konnte nicht der Voraussetzung zur Begründung dienen, daß die angeführte Bestimmung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung außer Wirksamkeit getreten sei.

Die zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Aemter haben daher die bemerkte Bestimmung genau zu beobachten, und, wo sich das Bedürfniß geäußert haben sollte, die Parteien auf dieselbe mit einer bei dem Amte anzuschlagenden Nachricht aufmerksam zu machen.

In Absicht auf die Angabe des reinen Gewichtes ist sich nach der hierortigen Weisung vom 3. October 1839, Z. 20,786/3803 zu benehmen.

91.

Hofkammerdecret vom 24. April 1841, Z. 5787/459 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Mai n. J.).

Einige Erläuterungen des Stämpel- und Taxgesetzes enthaltend.

Die Urkunden, womit öffentliche Obligationen als Heirathscautionen für Militär-Officiere gewidmet werden, sind jedenfalls, auch wenn sie nebst den als Heirathscaution vinculirten öffentlichen Obligationen ausgestellt werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkunden-Stämpel zu behandeln.

Derlei Widmungs-Urkunden sind von Cessionen im Rechtsbegriffe wesentlich verschieden, daher die Indorsirung dieser Widmungen auf den Obligationen selbst nach §. 95 des Stämpel- und Taxgesetzes nicht zulässig ist, welche letztere nach §. 81, Z. 13 nur bei Cedirungen von Staatsschuldverschreibungen stämpelfrei geschehen kann.

92.

Hofkammerdecret vom 24. April 1841, Z. 6967/717.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat auf die Anfrage wegen der Stämpel-Behandlung einiger, bei dem k. k. Eisenwerks-Oberverwes-Amte zu Reichenau vorkommenden Quittungen Folgendes bedeutet:

1. Die Quittungen über jährliche Hufbeschlags- und Pferdeknechts-Beiträge können unter die Bestimmung des §. 81, Z. 25 nicht subsumirt werden, und sind sonach stämpelpflichtig.

2. Die Quittungen über die Vorschüsse auf Reise-Auslagen, welche den Oberverwes-Amts- und Herrschafts-Beamten nach vorläufiger Ueberprüfung ihrer Particulare bis zu deren definitiven Erledigung von der steiermärkischen Eisenwerks-Direction angewiesen werden, können nach §. 81, Z. 25 stämpelfrei behandelt werden, in der Voraussetzung, daß nach der Final-Erledigung des Particulars über den vollen Gebührenbetrag ohnedieß eine Quittung ausgestellt, und diese rücksichtlich des Diäten-Betrages mit dem vorgeschriebenen classenmäßigen Stämpel versehen werde.

93.

Hofkammerdecret vom 27. April 1841, Z. 10,455/1214 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Mai n. J.).

Ueber die Stämpelbehandlung einiger Quittungen.

Ueber die vorgekommenen Anfragen wegen Stämpelbehandlung einiger Quittungen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes entschieden:

Die Quittungen der Lieferanten über die Zurückstellung ihrer Cautionen und Vadien sind als Urkunden, welche den Cassen und Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen, in Gemäßheit des §. 81, Z. 25 des Stämpel- und Taxgesetzes, wie bisher auch ferner stämpelfrei zu belassen.

Die Quittungen der Kreishauptleute über das ihnen bewilligte jährliche Reise-Pauschale unterliegen dem Werthstämpel nach der allgemeinen Vorschrift des §. 9 des Stämpel- und Taxgesetzes, da einer Mittheilung der k. k. vereinten Hofkanzlei an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu

Folge dieses Pauschale nicht allein die Vergütung der Reise-Auslagen bildet, die von den Kreishauptleuten bei den Reisen, für die sie das Pauschale beziehen, bestritten werden, sondern auch die Stelle der Diäten vertritt, und daher die Bestimmung des §. 81, Z. 25 des Stämpel- und Targesetzes, wornach die Quittungen der Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reise-Auslagen stämpelfrei sind, auf diese Quittungen der Kreishauptleute nicht anwendbar ist.

94.

Hofkammerdecret vom 29. April 1841, Z. 16,211 (Currende des k. k. illirischen Guberniums vom 14. Mai u. J.).

Bestimmung der Bergverspann für die Postistation Villach von den Extrapostfahrten nach Wurzen.

Bei den bedeutenden Terrains-Schwierigkeiten, welche sich auf der Wegestrecke zwischen den Postistationen Villach und Wurzen ergeben, fand sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt, der Postistation Villach bei Beförderung der Extrapostfahrten nach Wurzen die Aufrechnung der doppelten Bespannung als Bergverspann gegen Abnahme der gesetzlichen Ritt- und Postillons-Trinkgelder für $1\frac{1}{8}$ Post zu bewilligen.

95.

Hofkammerdecret vom 30 April 1841, Z. 3580/411 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Mai u. J.).

Stämpelpflichtigkeit der Verehelichungsgesuche der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft, dann der Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulationsdienste.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Stämpelpflichtigkeit der Verehelichungsgesuche der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft, dann der Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulationsdienste hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bedeuten befunden, daß weder die Verehelichungsgesuche der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft, noch ihre Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulationsdienste unter diejenigen Urkunden und Schriften gehören, welchen nach §. 81, Z. 32 des neuen Stämpel- und Targesetzes die Stämpelfreiheit zukommt.

96.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841, Z. 4970/567 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 27. u. M.).

Stämpelbehandlung der von den k. k. Polizei-Commissariaten auszufertigenden Päße und Geleitscheine.

Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff des Stämpels für die von den k. k. Polizei-Commissariaten auszufertigenden Päße und Geleitscheine hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer entschieden, daß, nachdem die k. k. Polizei-Commissariate bei der Ertheilung der Päße als Polizei-Directionen fungiren, auch die von diesen Commissariaten ausgefertigten Päße vermöge des §. 77, Z. 2 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel von Einem Gulden unterliegen, und daß eben diesem Stämpel auch die von den

k. k. Polizei-Commissariaten ausgefertigten Geleitscheine zu unterziehen seien, da sie, als die Stelle förmlicher Pässe vertretend, mit dem für die Reisepässe selbst vorgeschriebenen Stämpel zu versehen sind.

97.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841, Z. 10,674/1287 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. n. M.).

Stämpelbehandlung der Gesuche um Aufgebotsnachsicht.

Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen, also auch um Aufgebotsnachsicht unterliegen nach §. 70, Z. 6 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen, dagegen ist die ertheilte Bewilligung als eine ämtliche Ausfertigung im Sinne des §. 81 stämpelfrei zu behandeln; indem diese Dispensen nicht unter den Begriff der im §. 21, Z. 1 aufgeführten Aufgebotsscheine subsumirt werden können.

98.

Hofkammerdecret vom 16. Mai 1841, Z. 11,239/1288 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. n. M.).

Einige Erläuterungen des Tax- und Stämpelgesetzes enthaltend.

Die Widmungsurkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Officiere sind jedesmal, also auch, wenn sie nebst den als Heiraths-Cautionen vinculirten öffentlichen Obligationen ausgestellt werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkunden-Stämpel zu behandeln, der Stämpel selbst aber ist nicht nach den jährlichen Interessen, sondern nach dem Capitale zu bemessen, das in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben ist.

Rücksichtlich der Bewilligung zur Einverleibung einer Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher ist sich, in so ferne sie in einer besonderen Urkunde ertheilt wird, nach §. 22 des Stämpel- und Targesetzes zu benehmen; in so ferne sie aber in der Widmungsurkunde selbst ertheilt wird, treten die Bestimmungen des §. 96 des Stämpel- und Targesetzes ein.

Die Empfangsbestätigungen über zurückgestellte Heiraths-Cautions-Urkunden sind nach §. 81, Z 25 keineswegs als ein Object der Stämpelpflicht zu betrachten, so wie auch die Empfangsbestätigungen über zugestellte Verordnungen dem Stämpel nicht unterliegen; dagegen ist bei den Legalisirungen eines derlei Empfangsscheines der gesetzliche Legalisirungs-Stämpel anzuwenden.

99.

Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1841, Z. 15390.

Ausdehnung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. J. zu bestimmen geruhet, daß die mit dem Regierungs-Circulare vom 20. April 1831 [1]) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik, 1831, III. Bd., 5. Heft, S. 191, Nr. 96.

der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen, als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampf-Apparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt.

Die hiernach der Probe unterliegenden Dampfkessel dürfen erst dann eingemauert werden, wenn sie ämtlich untersucht, und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden.

100.

Hofkammerdecret vom 19. Mai 1841, Z. 11,470/1338 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. n. M.).

Die von den Vormündern und Curatoren der Tutelar-Behörde zu überreichenden Curatels- und Pupillar-Tabellen sind nach §. 81, Z. 1 u. 2 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelfrei zu behandeln.

101.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Juni 1841.

Die Eröffnung der Linie nächst dem k. k. Belvedere wird kundgemacht.

Aus Anlaß der Erbauung der Wien-Raaber Eisenbahn hat die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer unterm 7. Jänner d. J., Z. 163 zur Erleichterung der Communication und des Verkehres mit der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu genehmigen geruht, daß die vor dem k. k. Lustschlosse Belvedere befindliche, bisher für das Publicum geschlossen gewesene Linie für Fußgänger und Wägen, mit Ausnahme der Frachtwägen, und zwar sowohl im Ein- als Austritte eröffnet werde.

Zugleich wurde die Aufstellung eines k. k. Gefällenamtes an dieser Linie angeordnet.

Dieses k. k. Gefällenamt erhält, gleich den übrigen, an den Linien Wien's bestehenden Verzehrungssteuer-Aemtern die Bestimmung und das Befugniß, die einem Linienamte überhaupt obliegenden Amtshandlungen rücksichtlich der bei demselben im Ein- und Austritte vorkommenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände und anderer, einer Controlle unterliegenden Waaren zu vollziehen.

Auch an dieser, wie an den übrigen Linien Wien's ist die Wegmauthgebühr für das in der Bespannung hereinpassirende Zugvieh nach den für Wien bestehenden Vorschriften und Tarif-Sätzen bei dem allda aufgestellten k. k. Gefällenamte zu entrichten, jedoch ist daselbst weder der Ein- noch Austritt von Triebvieh gestattet.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Eröffnung der Belvedere-Linie in Wirksamkeit. Uebrigens dürfen die hinaus- und hereinfahrenden Wägen nie durch das Territorium des allerhöchsten Hofes passiren, sondern müssen sich jederzeit an die außerhalb der Umfangsmauer und der Barrieren des k. k. Belvedere führenden Straße halten.

Miscellen.

Eine Anfrage

über die richtige Auslegung des §. 304 der in Galizien geltenden Gerichtsordnung.

Nach dem Systeme des Verfahrens in Streitsachen soll von der Tagsatzung zum Parteieneide auch der Gegentheil verständiget werden. Der §. 304 der gallizischen Gerichtsordnung scheint von dieser processualischen Regel keine Ausnahme festzusetzen, sondern nur anzudeuten: daß die Vorladung eines von dem Gerichtsorte entfernten Gegners zum Wesen des Verfahrens nicht gehöre, daher auch unterlassen werden könne, ohne eine Nullität herbeizuführen. Diese Unterlassung scheint aber jedenfalls gesetzwidrig zu sein, und dem betreffenden Richter — nach Weisung des h. Hofdecretes vom 11. September 1784, Nr. 335, Lit. i. — eine Ahndung zuzuziehen.

Dem Gefertigten dünkt jedoch diese Auslegung nicht richtig; denn es enthält der Vordersatz des citirten Paragraphes mit Berücksichtigung des Wörtchens auch eine Norm, welche die Vorladung des abwesenden Gegners für unnöthig erklärt, also offenbar eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zur möglichsten Beschleunigung der Justiz statuirt.

Der Nachsatz desselben Paragraphes, wo das Wörtchen doch zu dem Wörtchen auch den Gegensatz bildet, bestätiget die behauptete Ausnahme, indem er bei dem Bestande derselben der abwesenden Gegenpartei das ihr zustehende Recht des Erscheinens und die Geltendmachung der etwaigen Gegenbeweisführung ausdrücklich vorbehält, damit der Justiz durch die Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges kein Abbruch geschehe.

Will demnach der Gegner sein dießfälliges Recht geltend machen, so ist es auch seine Sache, sich dieserwegen zeitig zu insinuiren, und allenfalls bei dem Richter, welcher den Eid abzunehmen hat, bittlich einzuschreiten, damit seine Vorladung erfolge.

Der aus dem obcitirten Hofdecrete hergehohlte Einwurf schwindet übrigens bei der weiteren Erwägung, daß die Gerichtsordnung vom Jahre 1796 als ein neueres Gesetz der älteren Norm derogiret, wo solche nicht bloß declaratorisch ist.

Heinrich Pawlowicz,
k. k. galizischer Kameral-Justiziär in Kalusz.

Bibliographische Notizen.

89. Alphabetisches Register zu den ersten sechszehn Jahrgängen der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzkunde. 8. Wien (Sollinger). 1 fl. 48 kr.

90. Provinzial-Gesetzsammlung für Steiermark; enthaltend die Vdgen. v. 1. Jänner 1839 bis dahin 1840. 21ter Bd. 8. Grätz. 2 fl. 40 kr.

91. Schmits (Fr.). — Das Stämpel-Geſetz vom 27. Jänner 1840, alphabetiſch abgefaßt, u. ſ. w. 8. Grätz. 50 kr.

92. Neupauer (Ferd.). — Das öſterr. Wechſelrecht mit Rückſicht auf den für das lomb. ven. Königreich u. das ſüdliche Tirol beſtätigten Cod. di Comm. u. ſ. w. Neue unveränderte Auflage. 8. Wien. 1 fl. 36 kr.

93. Squerci. — Prontuario relativo all' imposta del bollo e delle tasse portate dalla sovr. Patente 27 genn. 1840. 8. Padova (Sem.).

94. Castelli (G. G. A.). — Disposizioni del Regolamento generale del processo civile. 10°. Supplimento. 8. Milano (St. Carrara). 1 lir. 50 cent.

95. Relazioni sullo stato degli Asili di Carità ecc. in Milano durante l'anno 1840. 8. Milano (St. Guglielmi). 1 lir.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Carl Ritter v. Piboll, Hofrath des Hofkriegsrathes, erhielt das Ritterkreuz des kön. ungar. St. Stephans-Ordens.

Hr. Ignaz v. Liehmann, k. k. Reſident- und General-Conſul in Krakau, erhielt das Ritterkreuz des öſterr. kaiſerl. Leopolds-Ordens.

Beförderungen.

Hr. Joſeph Ritter v. Spaun wurde zum Lotto-Gefälls-Director mit dem Charakter und Gehalte eines wirkl. Hofrathes befördert, und erhielt zugleich die Direction des Hoftaxamtes.

Hr. Anton Freiherr v. Lago, Hofrath der nieder-öſterr. Regierung, wurde zum Vice-Präſidenten dieſer Stelle ernannt.

Hr. Thomas Jeberlinich, Profeſſor des Kirchenrechtes an der Univerſität zu Padua, wurde zum Gubernialrathe und geiſtlichen Referenten am Gubernium zu Venedig ernannt.

Hr. Michael Rueskefer, Hofſecretär der k. k. allgem. Hofkammer, wurde zum Hofrathe dieſer Stelle befördert.

Hr. Alois v. Roner, lombardiſcher Appellationsrath, wurde zum Hofrathe des lombardiſch-venetianiſchen Senates der oberſten Juſtizſtelle befördert.

Notizenblatt

für den Monat Juli 1841.

Inländiſche Literatur.

Viktorína Kornelia ze Wšehrd knihy dewatery o práwiech a súdiech i o dskách země České. W Praze w komissí u Kronbergra i Řiwnáče 1841. — d. ḥ.

Victorin Cornelius von Wšehrd's neun Bücher von den Rechten, den Gerichtshöfen und der Landtafel im Lande Böhmen. Prag, in Commiſſion bei Kronberger und Riwnac. 1841. 8. (487 Seiten).

Das praktiſche Bedürfniß iſt der Entſtehungsgrund und der beſtändige Maßſtab der Rechtswiſſenſchaft; ſie muß daher, um ihre Aufgabe würdig zu löſen, vor Allem auf dieſes bedacht ſein, und ihre Entwicklung immer mit den fortſchreitenden und wechſelnden Verhältniſſen der Cultur in Einklang bringen. Aber ſo allgemein dieſe Nothwendigkeit anerkannt und jenes Streben nach innerer Entwicklung der Rechts-Inſtitute allenthalben bemerkbar iſt, ſo verſchieden ſind die Wege, die man einſchlägt, um zu dem Ziele eines geſicherten, einfachen und beglückenden Rechtszuſtandes zu gelangen.

Vor Allem machen ſich hier zwei Richtungen geltend, welche ſich in ihren Elementen diametral entgegengeſetzt ſind. Die eine ſucht rationell die abſolute Rechtsidee aus ſich ſelbſt zu conſtruiren, und glaubt, ohne Rückſicht auf die Vergangenheit, in dem wiſſenſchaftlich hochgebildeten Jahrhunderte alle Hilfsquellen zu finden, welche einen geregelten, allen Anforderungen der menſchlichen Geſellſchaft entſprechenden Rechtszuſtand bedingen.

Die andere Richtung geht vor Allem von dem Beſtehenden aus, und weniger erfindend, als erneuernd, ſucht ſie allenthalben auf dem feſten Boden der hiſtoriſchen Grundlage fortzubauen, und das Neue nur in ſo

ferne in sich aufzunehmen, als es sich mit dem Vorhandenen zu assimiliren und ein gleichartiges Ganzes zu bilden vermag.

Während die erste Richtung unbedenklich ein hundertjähriges System zusammenbricht, und Gesetzgebungen von einer Zeit auf die andere, aus einem Lande in das andere überträgt, treibt die zweite ihre Wurzeln weit in die Vergangenheit, und ist der Meinung, daß gewisse Institute nur für gewisse Zeiten und Völker passen.

Welche von den beiden Richtungen den Vorzug verdiene, oder ob sie sich einigermaßen vereinigen lassen, wäre der Gegenstand einer eigenen Untersuchung. Jedenfalls aber scheint es, daß das völlige Losreißen der Rechtswissenschaft von ihrer historischen Grundlage, derselben zum Nachtheile gereiche. Denn nichts befördert Kenntniß und Achtung des bestehenden Rechtes so sehr, wie sein organischer Zusammenhang mit der Vergangenheit; daher wird das Studium der Rechtsgeschichte für Gesetzgebung und wissenschaftliche Behandlung des geltenden Rechtes immer von Wichtigkeit bleiben.

Jedermann weiß, wie viel das römische Recht in der neueren Zeit durch die historische Behandlung gewonnen, welch' merkwürdige Aufschlüsse Grimm's Forschungen über deutsches Recht in die Wissenschaft gebracht. Seit einiger Zeit fängt man an, ein drittes Feld zu bearbeiten, welches nicht geringere Ausbeute verspricht. Altes slawisches Recht in Böhmen, Polen, Rußland und Servien hat die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, und die Leistungen Palacky's, das Werk Maciejowski's, die Vorarbeiten Iwanyceff's lassen uns auf einen reichen, noch wenig bebauten Boden schließen. Für die österreichischen Juristen ist besonders die Rechtsgeschichte Böhmens wichtig, weil sich darin manche Wechselwirkung auf das alte deutsche, und selbst Nachklänge in das heutige Recht finden.

So z. B. scheint sich das gegenwärtige Landtafel- und Grundbuchs-System auf den uralten Gebrauch von öffentlichen Büchern in Böhmen zu gründen. Von diesem Standpuncte aus verdient daher jedes Werk Aufmerksamkeit, das uns mit dem ehemaligen Rechtszustande dieses Landes bekannt macht, und wir haben es in dem nachfolgenden versucht, ein solches, das wegen der Sprache nicht Jedem zugänglich ist, der juridischen Lesewelt Oesterreichs vorzuführen.

Es wurde von dem königlich böhmischen Landes-Museum, welches im Sinne seines hohen Gründers, Sr. Excellenz des Grafen von Kolowrat-Libsteinsky, für Wissenschaft und Kunst große Thätigkeit entwickelt, aus einer der 17 Handschriften in Druck gelegt, und führt den Titel: »Victorina Cornelia ze Wöchrd knihy dewatery o práwiech

a sádiech i o dskách země České. Dieses Werk gehört sowohl nach seinem reichen Inhalte, als nach der gediegenen Form zu den schätzbarsten Ueberbleibseln der böhmischen Literatur, und selbst der Nicht-Jurist wird in dem Verfasser den hochgebildeten Staatsmann und gründlichen Philosophen, den warmen Vaterlandsfreund und edlen Menschen erkennen; vielleicht auch einige Achtung für das Jahrhundert gewinnen, dessen Rechtszustand hier beschrieben, und das wegen seiner Barbarei gewaltig verschrien ist.

Der Verfasser war vom Jahre 1493—1497 Vice-Landschreiber, und kannte die öffentlichen Bücher besser, als irgend Jemand seiner Zeit. Das Werk ist also um so schätzbarer, als bekanntlich die ältere Landtafel bald darauf durch den großen Brand in Prag völlig zu Grunde ging. Zu derselben Zeit etwa brach zwischen den Städten und dem Adel, der in der neu entworfenen Landesordnung manche Neuerung einzuführen suchte, eine große Gährung aus, welche erst im Jahre 1517 durch den St. Wencels-Vertrag beigelegt wurde. In diesem Streite nahm Wšehrd, als Kenner und Freund des hergebrachten Rechtes, die Partei der Städte, und gerieth mit dem Adel, dem er übrigens selbst angehörte, in manche Mißverständnisse. Das Buch begreift indessen nur den Rechtszustand seiner Zeit, und einige Andeutungen über die Veränderung desselben, so weit seine eigene Erinnerung reichte. Jedoch läßt sich aus der Berufung auf die Landtafel das Alter der meisten Bestimmungen erkennen. — Ferner dehnt sich das Werk nur über das Privatrecht, mit Ausschluß des Staats- und Criminalrechtes aus, und Alles, was über das Verfahren gesagt ist, gilt beinahe ausschließlich nur von dem großen Landrechte. — In dem ersten Buche wird über die verschiedenen Gerichtshöfe und ihre Competenz, in dem zweiten und dritten von dem Verfahren und der Execution gesprochen, das vierte handelt vorzüglich vom Kaufe und der Gewährleistung, das fünfte von der Verpfändung, dem Heirathsgute und der Vormundschaft, das sechste und siebente von der Theilung der Erbschaft, der Verschreibung, Pfändung und dem gerichtlichen Widerspruche (odpor), das achte Buch endlich spricht über die verschiedenen Bücher, Register und Briefe bei der Landtafel und die Gerichtstaxen, das neunte über die Fehler im Verfahren und über die rechtswidrigen Vorgänge im Allgemeinen.

Obwohl sich das Werk als systematische Abhandlung ankündigt, und eine solche im Ganzen auch wirklich ist, so spricht der Autor doch über einen und denselben Gegenstand an mehreren Orten, und wiederholt sich nicht selten. Indessen ist er durchgehends klar — seine Sprache dem Gegenstande vollkommen anpassend, hier und da blühend und bilderreich,

und, wo es der Gegenstand erlaubt, erhebt er sich zu einer Meisterschaft des Styls, die man in andern gleichzeitigen Rechtsbüchern umsonst suchen würde.

Indem wir zu dem Inhalte selbst übergehen, wollen wir einige Bemerkungen vorausschicken, die sich bei dem Durchgehen desselben von selbst aufdringen.

Eine Gesetzgebung in dem heutigen Sinne des Wortes hat es im fünfzehnten Jahrhunderte weder in Deutschland, noch in Böhmen gegeben, sondern der Rechtszustand wurde nach Rechtsgewohnheiten regulirt; jeder neue Fall, ohne vorhergehender Norm, dem Urtheile der Gerichtshöfe unterworfen, und erhielt von diesem unmittelbar seine Würdigung. Allgemeine, besonders alle künftigen Fälle normirende Gesetze gab es nicht, und wenn dieses auch der neueren Ansicht vollkommen widerspricht, so läßt sich nicht läugnen, daß dadurch der Rechtszustand etwas Lebendiges, dem wahren Thatbestande Angemessenes erhielt, welches bei allgemeinen, für alle künftigen Verhältnisse im Voraus berechneten Gesetzbüchern nicht so leicht denkbar ist. Gegen die mögliche Willkühr schützten die vorhergehenden Aussprüche in ähnlichen Fällen und das lebendige Rechtsgefühl im Volke und den Richtern, das am Ende die höchste und beste Garantie des gesammten Rechtszustandes ist.

So galten in Böhmen die Aussprüche des großen Landrechtes, die sorgfältig in die Landtafel eingetragen wurden, nicht bloß in der Sache, für welche sie ergangen waren, sondern für alle künftigen Zeiten als Norm ähnlicher Rechtsverhältnisse. Erst mit der Einführung der Stadtrechte und dem zunehmenden Einflusse des römischen Gesetzes verlor sich nach und nach diese legislative Gewalt der Urtheile, bis man in der neueren Zeit zu dem Principe der reinen Gesetzgebung überging. — Die Grundlage des gesammten Rechtszustandes in Böhmen war die königliche Landtafel. In dieser waren alle Güter mit ihren Besitzern und Titeln eingetragen, alle Verträge und Verschreibungen enthalten, alle Familien-Documente und Ansprüche verwahrt, und ohne Landtafel ließ sich ein dingliches Recht weder erwerben und erhalten, noch erweisen und übertragen. Man kann daher leicht denken, welche Verirrung durch die Verbrennung der Landtafel im Jahre 1541 im ganzen Lande entstehen mußte.

Ob dieses Institut ein ursprünglich slawisches, oder aus der Fremde angenommenes ist, läßt sich zur Stunde nicht erweisen; jedoch sprechen alle Gründe für Ersteres. Uebrigens reicht die nationale, rein slawische Rechtsverfassung Böhmens nur bis in das dreizehnte Jahrhundert hinauf. Von da fingen fremde Rechte an, auf das Einheimische Einfluß zu gewinnen.

Wenzel II. ließ 1294 den Magiſter Gozzi aus Italien nach Prag kommen, allein dieſer blieb auf die einheimiſchen Rechtsgewohnheiten der Zeit ohne Wirkung.

Carl der IV. berief den berühmten Bartolus de Saxo ferrato zu ſich, und Einige wollen ihm die Majestas Carolina, ja ſogar die goldene Bulle zuſchreiben.

Indeſſen hatte das böhmiſche Recht ſelbſt am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch einen eigenthümlichen, von dem deutſchen und römiſchen ſtreng abweichenden Charakter.

Vor dem Geſetze waren alle Perſonen gleich, die vornehmſten Stände, ja der König ſelbſt mußte ſeine Angelegenheiten dem großen Landrechte unterwerfen, und genoß hier vor dem Aermſten keinerlei Vorzug. Das Verfahren war durchaus öffentlich und frei, die Vertheidigung an keine ſchwierigen, nur dem Gelehrten vom Fache bekannte Formen gebunden, die Sprache durchaus nur die einheimiſche, allen verſtändliche; die Richter keine gelehrten Doctoren oder Rathsherrn, ſondern angeſehene und unabhängige Männer, welche nicht nach verwickelten, veralteten und unbekannten Geſetzen, ſondern nach reifer Ueberlegung, nach vieljähriger Erfahrung und vollkommener Kenntniß des Landes und der Perſonen entſchieden. Ungeachtet des geregelten Ganges der Gerichte und der den damaligen Verhältniſſen vollkommen angemeſſenen Einrichtung herrſchte doch eine große Vorliebe für friedliche Ausgleichung und Vermeidung der Proceſſe. Die Frauen, beſonders Witwen, erfreuten ſich einer vorzüglichen Fürſorge, die Freiheit der Perſon und die Heiligkeit des Hausfriedens eines ausnehmenden Schutzes.

Eine nähere Kenntniß der Eigenthümlichkeiten dieſes Rechtszuſtandes kann allerdings nur aus einem tieferen Eingehen in das Werk ſelbſt gewonnen werden; — wir verſuchen es, in dem Nachfolgenden einen Ueberblick ſeines Inhaltes zu geben.

Nachdem der Verfaſſer im Eingange eine Apologie des Gerichtsverfahrens vorausſchickt, und darin bemerkt: »Es ſei beſſer, drei Jahre zu rechten und zu richten, als Ein Jahr zu kriegen,« macht er uns vor Allem mit den vorhandenen Gerichtshöfen des Landes bekannt, mit ihrem Wirkungskreiſe, ihrer Beſetzung, der Zeit der Eröffnung, der Dauer und den eigenthümlichen Verhältniſſen eines jeden.

Schon nach der älteſten Gerichtsverfaſſung, welche ſich in dieſer Form bis zum Jahre 1781 erhalten, beſtanden in Böhmen größere und kleinere Gerichte, deren Competenz ſich aber nicht nach dem Stande des Beklagten oder des Klägers, ſondern nach der Größe und Wichtigkeit des Gegenſtandes richtete. Im vierzehnten Jahrhunderte und auch ſpäter diente

der Betrag von 100 Schock Groſchen zum Merkmale der Zuſtändigkeit eines Streitgegenſtandes, ſo daß, ohne Rückſicht auf Geburt und Stand, alle höheren Summen den größeren, die übrigen den kleineren Gerichten unterlagen. Jedoch hatte dieſe allgemeine Regel manche näheren Beſtimmungen, und die beiden Hauptarten von Gerichtsbehörden manche Abſtufungen. Unſer Autor zählt folgende fünf Gerichtshöfe auf.

Das erſte und angeſehenſte iſt das große Landrecht, auf dem der König ſelbſt mit den Herrn und Wladyken viermal des Jahres zu beſtimmten Zeiten zu Recht ſitzt. Vor dieſem mußte Jeder, der im Königreiche etwas erbeigenthümlich beſaß, erſcheinen; von da gab es keine Appellation, keine Befreiung, weder durch weltliche noch geiſtliche Privilegien, ja der König ſelbſt war dieſem Gerichte, wie andere Einwohner des Königreiches, unterworfen.

Auch in der äußeren Erſcheinung dieſes Gerichtshofes war etwas Feierliches, Impoſantes. — Der König ſaß auf dem Throne (majestát), zu ſeinen Füßen der Oberſtburggraf, dem Könige zur Linken der Oberſtkämmerer und Oberſtlandrichter; der Oberſtlandſchreiber bei den minderen Landesbeamten auf einem abgeſonderten Sitze. Nach dieſem, dem Könige zur Rechten und Linken, zwölf aus dem Herrnſtande und acht Wladyken. Alle dieſe Beiſitzer wählte der König, und ihre Stellen waren nach dem Ausdrucke unſers Autors: weder zu erbitten, noch zu erkaufen, damit nicht Unwürdige, des Rechts Unkundige den Weiſen und Gerechten die Plätze wegnehmen. Ueber die Geſinnungen, welche hier vorherrſchend waren, wird bemerkt: »Es grollet hier Keiner dem Andern, wenn Dieſer »durch triftige Gründe deſſen Meinung entkräftet, wenn ſich Einer durch »Gerechtigkeitsliebe und Aufrichtigkeit, durch Verſtand und Geſchicklichkeit »hervorthut; hier gibt es weder Gelächter, noch leichtfertiges Gewiſpel; »es herrſcht hier eine ſolche Verſchwiegenheit, ein ſolcher Ernſt, daß außer »den Anweſenden nie Jemand erfährt, wer etwas, und was Einer vor»gebracht; Neid und Mißgunſt ſind hier unbekannt, und Jeder nimmt »willig an, was ein Anderer Wahres geſprochen, es mag von einem »Herrn oder Wladyken kommen.«

Das zweite Gericht im Lande war das königliche Kammergericht, in welchem der König mit ſeinen Räthen, wann und wie oft es ihm gefiel, zu Recht ſprach. Vor dieſes Tribunal gehörten alle Gegenſtände, die nicht liegende Gründe, freie und Lehensgüter, Verſchreibungen, und überhaupt nicht Dinge betrafen, die vor das Landrecht gehörten; der weitere Zug ging zu dem Land- oder dem kleineren Pragerrechte.

In Abweſenheit des Königs mußte dieſes Gericht zweimal des Jahrs, zu Martini und vor Pfingſten ſitzen, jedesmal durch volle zwei Wochen.

Das Verfahren war minder ſtreng, als bei dem Landrechte. So konnten die Parteien perſönlich oder durch Bevollmächtigte erſcheinen, und Zeugniß mündlich oder ſchriftlich unter Siegel geben. Die Urtheile wurden von dem Könige gefällt, und in die Bücher des königlichen Richters eingetragen.

Das dritte Forum war das Hof- oder Lehenrecht, das aus den, vom Könige dazu beſtimmten Herrn und aus vier Wladyken unter dem Vorſitze des Oberſt-Hofrichters gebildet wurde. Zu dieſem gehörten nebſt den Lehenſachen alle Güter, die nach uraltem Rechte dem Könige heimfielen.

Dieß Gericht wurde gleichfalls vier Mal des Jahres zu derſelben Zeit, wie das Landgericht, gehalten, und es herrſchte bei demſelben beinahe dasſelbe Verfahren.

Nebſt dem beſtand noch ein viertes Tribunal im Lande, d. i. das Gericht des Burggrafen in Prag. Dieſes hatte aber nur über Schuldbriefe mit Bürgſchaft zu ſprechen. Der Burggraf ertheilte hier die Citations-Briefe, und richtete nach Inhalt der Schuldſcheine. Ganz eigenthümlich bei dieſem Gerichte war der Gebrauch, daß niemand verbunden war, auf die zwei erſten Vorladungen zu erſcheinen; erſt beim Ausbleiben auf die dritte Ladung fertigte der Burggraf eine Relation an die Landtafel aus, welche dort eingetragen, und der Streit dann von dem Landrechte zu Ende geführt wurde.

Das fünfte Gericht endlich war das kleinere Landrecht in Prag. Es war von den niedern Landesämtern: als dem Prager Vice-Burggrafen, dem Vice-Kämmerer und dem Vice-Landrichter beſetzt. Dieſes Gericht wurde auch vier Mal des Jahres, immer zwei Tage vor dem großen Landrechte, eröffnet, und vor dasſelbe gehörten alle geringeren Streitſachen, die 10 Mark Silber Schadenerſatz, eine Schuld von 10 Schock Groſchen oder entlaufenes Volk und Geſinde betrafen. Kam bei dieſem Gerichte eine ſchwierige Rechtsſache vor, welche die Beiſitzer nicht zu entſcheiden vermochten, ſo mußten ſie zwei aus ihrer Mitte an Seine Majeſtät den König oder an die Herrn abſenden, um ſich Raths zu erholen.

Dieſe Erkenntniſſe (nálezy) wurden übrigens in die Landtafel eingetragen, und hatten gleiche Wirkung mit den Urtheilen der Herrn.

Ehemals hatte noch ein geiſtliches Gericht in Böhmen beſtanden, bei welchem der Prager Erzbiſchof mit ſeinen Prälaten ſaß, um über geiſtliche und Kloſter-Güter zu ſprechen. Zur Zeit unſers Autors gab es aber keinen Erzbiſchof in Prag, die geiſtlichen Güter waren ſehr geſchmälert, und ſo war dieſer Gerichtshof außer Wirkſamkeit geſetzt.

Nach dieſem Ueberblicke der Inſtanzen geht der Verfaſſer zur Dar-

ſtellung des Proceſſes über, beinahe mit ausſchließender Rückſicht auf das große Landrecht. Indem wir es verſuchen, ihm in den Hauptzügen zu folgen, haben wir keinen andern Wunſch, als die Rechtsgelehrten vom Fache zu einer gründlicheren Würdigung dieſes Werkes und überhaupt zur größeren Beachtung des älteren vaterländiſchen Rechtes zu veranlaſſen.

Wie in allen älteren Rechtsſyſtemen, war auch in dem böhmiſchen der formelle Theil, d. h. das Verfahren, genauer beſtimmt, als der materielle, und es wurde durch Jahrhunderte an den ſonderbarſten Gerichtsgebräuchen hartnäckig feſtgehalten. Welchen Urſprung und welche Bedeutung dieſe anfänglich hatten, läßt ſich nun ſchwer und bei Vielen gar nicht beſtimmen; jedenfalls aber bilden ſie einen intereſſanten Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Forſchung. Wir begnügen uns, hier die gerichtlichen Vorgänge kurz darzuſtellen, ohne uns auf ihre Erklärung einzulaſſen.

Wie nach jedem Rechte in der Welt, war auch nach dem alten böhmiſchen die Selbſthilfe das einfachſte, natürlichſte und nächſte Mittel zur Wahrung und Sicherung der Rechte. Obwohl es Rechtsgelehrte gab, die, an dem ſtrengen Buchſtaben des Geſetzes hängend, jede Gewalt zum Schutze des Lebens und Eigenthums für unerlaubt, und höchſtens die Flucht für zuläſſig hielten, ſo ſagte dieſe Meinung dem Geiſte eines tapfern und kriegeriſchen Volkes wenig zu, und die Selbſthilfe war daher in Böhmen eben nicht ſelten. Unſer Autor ſagt: »Wenn es ja eine Mög»lichkeit gibt, den Böſewicht rechtmäßig um's Leben zu bringen, ſo iſt es »dann, wenn wir Gewalt mit Gewalt vertreiben«, und fährt, freilich mit einem Argumentum ad hominem fort: »Iſt die Gegenwehr nicht »erlaubt, wozu dient uns das Gefolge, das uns oft bis zu Gerichte »begleitet; wozu Schwert und Waffen, die uns auf Reiſen nicht verlaſ»ſen, die wir bei Hofe und in dem Pallaſte bei uns führen; wozu Dolch »und Degen, die wir ſelbſt auf dem Gerichtsſtuhle und in den Schranken »tragen, und die uns am Ende gar nicht geziemen würden, wenn es »nicht erlaubt wäre, davon Gebrauch zu machen?«

Wer aber mit Gewalt angegriffen wurde, mußte bei der Abwehr gewiſſe Vorſchriften beobachten, z. B. bei Einbrüchen in Burgen und Schlöſſern mußte man um Hilfe rufen, Sturm läuten, und die Diener zu den Nachbarn um Beiſtand ſchicken; nach geſchehener That die letzteren zuſammenrufen, um den zugefügten Schaden beſichtigen zu laſſen. Innerhalb zwei Wochen darauf mußte der Beſchädigte, um ſeine Anſprüche durchzuführen, einen Kämmerer begehren, ihm die zertrümmerten Thore und Thüren, die erbrochenen Schränke und Schlöſſer, die ausgeplünderten Ställe und Scheunen vorzeigen, und die Vorladung des Thä-

ters anſuchen. Nach alter Gewohnheit war der Kläger verpflichtet, wenn er mit dem Kämmerer auf Beſichtigung des Schadens ausging, ſeine Kopfbedeckung abzunehmen, das Schwert abzulegen und vom Pferde zu ſteigen. That er dieſes nicht, ſo konnte ihm der Kämmerer zur Strafe das Pferd abnehmen.

Im Gegenſatze zu der Selbſthilfe geſchah die Geltendmachung des Rechtes durch Klage auf folgende Weiſe. Derjenige, welcher in ſeinen Anſprüchen verletzt zu ſein glaubte, mußte vor Allem perſönlich bei der Landtafel erſcheinen, und die Ausfertigung eines Púhon, d. i. der Citation des Gegners, verlangen. Dieſer erſte einleitende Schritt zu dem Gerichtsverfahren, dieſes Begehren, den Gegner vor Gericht zu laden, hieß »Autok«; der Kämmerer-Aelteſte (starosta komornicí) war allein befugt, dieſes Anbringen anzuhören, zu prüfen und zu gewähren. Der Einſchreitende mußte die Formel des Púhon ſchon bereit haben, und eine Abſchrift davon wegen der Klage behalten. Darin mußte der Name und der Wohnort des Citirten und des Klägers, der Gegenſtand des Streites, der Grund der Citation ꝛc. enthalten ſein, und zwar mit ſolcher Genauigkeit, daß bei dem geringſten Irrthum im Namen oder Wohnorte der Citirte zu erſcheinen nicht ſchuldig war. Außer dieſem ordentlichen Wege gab es noch eine andere Art, den Autok zu begehren, nämlich in voller Gerichtsſitzung, unmittelbar bei der Verhandlung der Streitſache. Denn hatte der Gerichtshof entſchieden, der Beklagte ſei nicht ſchuldig, auf den Púhon zu antworten, und glaubte der Kläger, ſein Recht dennoch durchſetzen zu können, oder wollte der Gegner nur einen Anſpruch gegen den Kläger geltend machen, ſo rief er entweder mit lauter Stimme: »Autok! Autok!« oder er warf ſeine Kopfbedeckung nach der Bank, auf welcher die kleineren Landesbeamten ſaßen. Wer früher das Wort Autok gerufen, oder nach dem Kalheber geworfen hatte, erhielt gegen den Andern die Priorität mit der Wirkung, daß ihn der andere Theil nicht früher belangen durfte, als bis er bei der nächſten Gerichtsſitzung ſeinen Autok durchgeführt hatte.

Hatte der Starosta das Einſchreiten rechtmäßig und die Formel des Púhon richtig befunden, ſo willigte er in die Ausfertigung desſelben von Seite der Landtafel. Aber er mußte vorerſt die Parteien genau abfragen, ſie auf alle Erforderniſſe des Púhon aufmerkſam machen, und ſeine Stellung hierbei war mühſam und von großer Verantwortlichkeit.

Er mußte ſtets in ſeinem Hauſe gegenwärtig ſein und den Parteien zu Dienſte ſtehen; denn es galt der Grundſatz: »daß die Beamten des Volkes wegen da ſeien; daß ſie auf das Volk harren, nicht von dieſem geſucht und gebeten werden ſollen«.

War der Páhon in die Landtafel eingetragen, so wurde eine Abschrift davon einem Kammerboten übergeben, damit ihn dieser dem Belangten zustelle. Zu einem Kammerboten oder Kämmerer (komorník) waren nur ehrbare und rechtschaffene Männer fähig, in früheren Zeiten nur Edelleute, Besitzer eines Kammergutes und immer nur eingeborne Böhmen.

Von dem Kläger erfuhr der Kammerbote den Aufenthalt des Citirten, und machte sich sofort auf den Weg; denn dieser konnte nur in seinem Hause, dort, wo er mit Weib, Kind und Gesinde seßhaft war, beschickt werden. Geschah die Ladung anderswo, so war er zu erscheinen nicht schuldig. Der Kammerbote durfte keine Waffen bei sich führen, und weder zu Pferde, noch zu Wagen, sondern zu Fuße, nur einen Stab in der Hand, auf die Burg kommen. Auf Befragen um seine Eigenschaft mußte er das rothe Landessiegel auf Pergament vorweisen, und dann erst konnte er die Citation kund machen. Hatte er es in einem dieser Stücke verfehlt, so konnte er aus der Burg hinausgetrieben werden. — Wie die meisten Gerichtshandlungen, durfte auch die Citation nur Vormittags, und an Sonn- und Festtagen gar nicht geschehen. Hatte der Kammerbote den Herrn des Hauses nicht gefunden, so genügte es, den Páhon vor der Hausfrau, den Kindern, Beamten oder dem Gesinde kund zu geben; aber im Weggehen mußte er den Richter oder die Geschwornen des nächsten Ortes um Zeugniß der Vollziehung seines Auftrages angehen.

Wollte sich Jemand außer Landes begeben, so mußte er für den Fall einer Vorladung die Vorsicht treffen, daß ihm die Nachricht davon nachgeschickt, und er bei der Eröffnung des Gerichtes als abwesend gemeldet wurde. Innerhalb 18 Wochen nach der Vorladung mußte er persönlich erscheinen, indem angenommen wurde, »daß man in diesem Zeitraume nicht bloß aus Ungarn, sondern auch vom römischen Könige, ja sogar vom Papste und dem türkischen Kaiser zurückkehren könne.«

Das war die allgemeine, für alle Landes-Einwohner gleichförmige Art der Ladung vor das Landrecht, und davon gab es nur eine anerkannte Ausnahme; nämlich die obersten Landesbeamten konnten nur in voller Gerichtssitzung »von der Bank« aus, wie es heißt, von einem Beisitzer des Gerichtshofes vorgeladen werden, und erst, wenn sie darauf nicht erschienen, unterlagen sie dem gemeinen Rechte. Die Art und Weise, den König zu beschicken, und von ihm beschickt zu werden, und die Frage, ob er ein Vorrecht vor den gemeinen Landesbewohnern habe, war ohne feste gesetzliche Bestimmung. Einigen schien es, der König müsse doch wenigstens dasselbe Privilegium genießen, wie die Beisitzer des obersten Gerichtshofes, Andere hielten sich an den Buchstaben des geschriebenen Rech-

tes. So viel war gewiß, daß der König Wenzel I. den Pote von Brezník vor Gericht lud, und selbst, wie der ärmste Bewohner des Königreiches, in die Schranken trat. So hat auch der König Wladislaw, und selbst Georg, den unser Autor an Ruhm allen Königen gleich, an Weisheit und Tugend über alle Menschen stellt, pflegte seine Gegner, wie jeder Andere, durch den Kammerboten vor Gericht zu laden. Klöster und Städte belangten ihre Gegner im Namen des Abtes und Conventes, des Bürgermeisters und der Räthe; und so wurden sie auch belangt; jedoch nannte man sie nicht mit Namen, sondern bei ihren Würden und Aemtern.

War die Vorladung gehörig geschehen, so mußten beide Theile in der nächsten Quatemberwoche in Prag vor Gericht erscheinen, und auf Klage und Vertheidigung bedacht sein. Nachdem die Landrechtsbeisitzer den herkömmlichen Eid in der Allerheiligen-Capelle geleistet, und ihre Sitze im Gerichtssaale eingenommen hatten, wurde sofort zur Kundmachung der Streitsachen (oswědčení páhonuw) geschritten. Der Kammerbote rief an den Schranken des Hofes die Kundmachungsformel aus; z. B.: »Ich habe den Wáclaw von Malowec vorgeladen, Erbschafts wegen, im Namen des Peter von Wšehlaw; besteht ihr auf eurem Rechte, so meldet euch!« Auf diesen Ruf mußte der Kläger sogleich antworten; der Beklagte erst dann, wenn der Ruf zum dritten Male erscholl.

Meldete er sich bei dem dritten Aufrufe nicht, so war seine Sache verloren. Der Kläger hingegen wurde nur einmal gerufen; aber er verlor auch nicht die Sache, wenn er dem Rufe nicht entsprach, sondern bloß den Páhon, d. h. er mußte den Beklagten von Neuem, und zwar längstens binnen 3 Jahren, 18 Wochen belangen.

Die Erscheinung bei dem Ausrufe der Ladungen war ein Hauptmoment des Processes, wie das Ansuchen um den Páhon; beides mußte der Kläger persönlich thun, und es wurde durchaus keine Entschuldigung dagegen gestattet; der Proceß konnte ohne dieses durchaus nicht weiter fortschreiten.

War daher Jemand außer Landes, wurde er von Krankheit oder widrigen Zufällen betroffen, die ihn hinderten, bei der Kundmachung des Páhon zu erscheinen, so mußte er dafür sorgen, dem Gerichtshofe diese Umstände bei Zeiten bekannt zu geben, und eine Erstreckung der Fahrt zu erlangen. Dem Beklagten konnte in solchen Fällen eine dreimalige Frist gestattet werden, der Kläger hingegen durfte gar keine Entschuldigung geltend machen; bei ihm wurde weder Krankheit, noch räuberischer Ueberfall, weder Feuer, noch Wassernoth berücksichtiget; er verlor in jedem Falle seinen Páhon, aber nicht das Recht.

Zweifelhaft war es dem Autor, was zu geſchehen habe, wenn der Belangte auch bei der dritten Tagfahrt nicht erſchien.

In der Praxis war der Fall vorgekommen, daß ſich ein Kranker zur dritten Fahrt auf die Prager Burg bringen ließ, und daß die Gegner in ihn drangen, ſeine Krankheit zu beſchwören, obwohl er, vom Schlage gelähmt, nicht zu ſprechen vermochte. Der König und die Herren ließen dieſes zwar nicht zu, allein es wurde doch nicht klar entſchieden, ob man in einem ſolchen Falle den Abweſenden in Contumaciam zu verurtheilen oder ihm eine neue Friſt zu gönnen habe. Der Autor gibt daher Jedem den Rath, ſich zur dritten Fahrt ſo gut es gehe, nach Prag auf den Weg zu machen, oder den König zu bitten, daß er ihm einen Beamten hinausſende.

Ungeachtet der ſtrengen und beſtimmten Vorſchriften in Betreff des Erſcheinens bei der Verkündung des Páhon's galt doch die Begünſtigung für den Beklagten, daß ſeine Sache vorgenommen werden konnte, wenn er nur an demſelben Tage, ſo lange die Herrn zu Gerichte ſaßen, an den Schranken des Hauſes erſchien, und ſeine Abweſenheit gehörig entſchuldigte; hatten ſie einmal ihre Sitze verlaſſen, ſo war ſeine Sache für immer verloren.

Waren beide Theile am beſtimmten Tage ausgeblieben, ſo wurde der Páhon aus den Regiſtern geſtrichen, und die Sache mußte auf's Neue eingeleitet werden. — —

Wenn wir im Vergleiche mit der Gerichtsverfaſſung anderer Länder derſelben Zeit einen beſonderen Vorzug des alten böhmiſchen Verfahrens darin finden, daß das Gericht öffentlich und Jedermann zugänglich, daß es bloß von einheimiſchen und angeſehenen Perſonen beſetzt war, und alle Verhandlungen in der Mutterſprache geführt wurden, ſo galt es als Grundſatz bei der Verhandlung, daß jede Partei ohne Unterſchied, ſelbſt Weiber nicht ausgenommen, perſönlich in die Schranken treten, und ihre Sache, ſo gut es ging, ſelbſt vertheidigen durften. „Denn die Richter", bemerkt unſer Autor, „urtheilen nicht nach wohlgeſetzten Reden, ſondern „nach Gründen und Gegengründen".

Wer ſich aber dennoch nicht Muth oder Beredſamkeit genug zutraute, für ſich ſelbſt das Wort zu nehmen, dem ſtand es frei, dieß durch ſeine Freunde und Bekannten zu thun, und dieſe konnte er ohne Unterſchied des Standes und der Würden nach Belieben wählen.

Nicht bloß Herren und Ritter, ſondern auch Geiſtliche und Bürger, ja ſogar Bauern konnten vor dem höchſten Gerichtshofe erſcheinen, und für Andere das Wort führen. Auch wurde es nach und nach Sitte, gedungene Redner und Sachwalter zu nehmen, und dieſe ließen ſich zu 50

bis 60 Schock Groſchen, manche die Hälfte des Streitgegenſtandes verſprechen, ja Viele dienten beiden Seiten zugleich.

Wer aber ſeine Sache einem Bevollmächtigten vertrauen wollte, der mußte ihn gleich bei der Verkündigung des Púhon anzeigen, und in die Regiſter eintragen laſſen.

Hatte er dieſes gethan, ſo konnte er ruhig verreiſen, und der Bevollmächtigte den ganzen Proceß durchführen. Bloß die Meldung auf die Kundmachung des Púhon, die Eidesleiſtung, die Beſtellung eines andern Bevollmächtigten und die Eintragung der gewonnenen Sache in die Landtafel konnte nur die Partei ſelbſt vornehmen.

Waren endlich alle Streitſachen nach der Ordnung des Regiſters kund gethan, ſo wurde zur Einfriedung oder Einhegung des Gerichtes (zahájení saudu) geſchritten. Dieſe beſtand darin, daß der Sprecher des Landrechtes mit lauter Stimme rief: »Er friede das Gericht ein im Namen Gottes und aller Heiligen, im Namen des Königs und der vier oberſten Landesbeamten, er gebiete alle Ehrbarkeit, und verbiete jegliche Unordnung; der Frevel durch Worte ſolle mit Geld, durch die That mit dem Leben geſtraft werden«.

Hatten nun König und Beiſitzer des Gerichtes ihre Plätze eingenommen, ſo wurden die Parteien in die Schranken gerufen, genau nach der Ordnung, wie ſie in dem Regiſter der Ladungen verzeichnet ſtanden. Es galt hier keine Rückſicht der Sache oder Perſon, der vornehmſte Ausländer und der mächtigſte Inländer, der Herr und der Wladyke, ſelbſt des Königs Majeſtät hatte hier kein größeres Recht, als der letzte Einwohner des Landes, der nur für einen Groſchen Erde in der Landtafel beſaß.

Aus den Klagebüchern wurde nun die Klage vorgeleſen, welche mit dem Púhon vollkommen übereinſtimmen und Alles enthalten mußte, worauf der Kläger ſeinen Beweis gründen, worauf er ſich überhaupt ſpäter berufen wollte. Dennoch durfte ſie nichts Ueberflüſſiges, nichts Unerweisliches enthalten, und unſer Autor gibt dem Kläger den Rath, »jeder unnöthigen Silbe wie einer gefährlichen Klippe auszuweichen, zur Klage nie aus Uebermuth, Vorwitz, Stolz oder Zorn zu ſchreiten, und überhaupt mehr auf die Gerechtigkeit der Sache, als auf Witz und Schlauheit, mehr auf den ſichern Beweis, als die unſichere Beredſamkeit zu bauen«.

Púhon und Klage waren die einzigen rechtlichen Mittel, Jemand vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen; ohne dieſe konnte man die Erſcheinung verweigern, »und wenn man vom Könige dennoch dazu gezwungen würde«, bemerkt der Autor, »ſo geſchehe dieß nicht mit Fug, »ſondern gewaltthätig, gegen alle Gewohnheit und ohne Beiſpiel«.

Auffallend und mit dem Geiſte der älteſten Gerichtsverfaſſung nicht im Einklange, daher erſt neueren Urſprunges, ſcheint die Beſtimmung, daß der Hörige nicht klagen ſollte gegen ſeinen Herrn, auch wenn er es nicht mehr iſt, eben ſo wenig der Knecht und Diener. Auch ſcheint es, daß von Perſonen, die noch unlängſt in Feindſchaft lebten, oder deren Ehre nicht ganz rein war, oder die man als ſtreitſüchtig und rechthaberiſch kannte, keine Klage angenommen wurde; aber ohne Zweifel hatten dieſe vagen, oberflächlichen Beſtimmungen in dem genauen, feſt gegliederten Rechtsſyſteme durch Gewohnheit eine engere und beſtimmtere Deutung erhalten.

Uebrigens galt auch bei dieſem Momente des Proceſſes kein Anſehen der Perſon; der Kmet oder Gerichtsbeiſitzer mußte in der eigenen Sache den Richterſtuhl verlaſſen und wie der geringſte Mann des Volkes in die Schranken treten, »denn das Recht«, heißt es, »iſt für Alle gleich«. Als Regel ohne Ausnahme ſtand auch feſt, daß kein Theil in Abweſenheit des andern gehört werden durfte; daher konnte der Kläger bei Verluſt der Sache vor ergangenem Rechtsſpruche die Schranken nicht verlaſſen.

War die Klage vorgebracht, ſo wurde der Gegner mit ſeiner Einrede gehört, bei welcher wir uns aber nicht aufhalten, weil ſie wenige Eigenthümlichkeiten bietet. Bemerkenswerth iſt nur, daß die Parteien mit ihren Reden und Gegenreden gehört wurden, ſo lange ſie etwas Neues, zur Sache Gehöriges vorzubringen wußten, auch wenn ihre Unterredung den ganzen Tag gedauert hätte.

Fand ſich der Beklagte zur Einrede nicht vorbereitet, ſo wurde ihm auf ſein Verlangen eine Erſtreckung (hojemstwí) bewilligt, jedoch durfte er ſich in dieſem Falle durchaus nicht auf die Klage einlaſſen, weder fragen noch antworten, ſondern einfach die Erſtreckung begehren. Dieſe wurde ihm bei Injurienklagen einmal — ſonſt zweimal — von einer Gerichtsſitzung zur andern geſtattet. Der Kläger konnte keine Erſtreckung anſprechen, indem man vorausſetzte, daß er ſeine Behelfe immer bereit halten könne.

Da das alte böhmiſche Rechtsſyſtem der bezahlten Vertretung nicht geneigt war, ſo war für unbemittelte Perſonen auf eine eigenthümliche Weiſe geſorgt. Hatte Jemand weder Freunde noch Verwandte, mit denen er ſich berathen, noch Vermögen genug, mittelſt deſſen er ſich einen Vertreter dingen konnte, ſo ſtand es ihm frei, ſobald er ſich in einen ſchwierigen Proceß verwickelt ſah, einen von den Beiſitzern des Landrechtes, die oberſten Landesbeamten ausgenommen, zu ſeinem Beiſtande zu wählen. Ein ſolcher mußte ſeinen Sitz verlaſſen, und der Partei rathend zur Seite ſtehen. Was aber anfänglich beſtimmt war, um die Armen und

Verlaſſenen, beſonders Witwen und Waiſen zu ſchützen, artete ſpäter in einen Kunſtgriff der Schlauen und Verdächtigen um. Denn geſchah es nachmal, daß eine Partei die Strenge eines Richters fürchtete, ſo wählte ſie ihn zum Beiſtande, und entfernten ihn ſo aus der Zahl ihrer Richter.

Fand ſich eine Partei während der Verhandlung in eine ſchwierige Lage verſetzt, ſo war es ihr erlaubt, um Potaz zu bitten, d. h. um die Erlaubniß, inner den Schranken zu überlegen, um Belehrung zu fragen, oder außerhalb in dem Pallaſte des Juſtizhofes mit ihren Freunden Rath zu pflegen. Während der Zeit wurden andere Sachen vorgenommen.

Hatten endlich die Parteien alle Reden gewechſelt, alle Beweiſe vorgebracht, und fingen ſie an, das bereits Geſagte zu wiederholen, ſo wurde ihnen Schweigen befohlen, und der Gerichtshof ſchritt zur Berathung.

Nach alter Sitte fragte der oberſte Landrichter jeden Kmet um ſeine Meinung, und die Mehrheit entſchied. Eine ſolche Berathung dauerte oft mehrere Stunden. Bei gleichen Stimmen hatte jene Hälfte den Vorzug, auf welcher die oberſten Landesbeamten oder der König ſtand; der Beſchluß wurde von einem Herrn und zwei Wladyken zu Papier gebracht, dann mit gedämpfter Stimme geleſen, daß er nur von den Beiſitzern gehört werden konnte, darauf allenfalls verbeſſert, und endlich den Parteien mit lauter Stimme kund gegeben.

Zur Rechtskraft eines ſolchen Befundes gehörte noch als weſentliche Bedingung, daß er von dem förmlich beſetzten Landrechte in dem Gerichtsſaale auf dem Prager Schloſſe verfaßt wurde. Dann aber hatte der Nález augenblicklich nach der Kundmachung volle Wirkſamkeit, und es gab dagegen keinerlei Appellation, Reviſion oder Caſſation. Man ging von der Vorausſetzung aus, »daß hier nichts aus Irrthum, ohne Ueberlegung geſchehe, und wenn ſich Jemand einem ſolchen Urtheile aus Gewaltthätigkeit oder Uebermuth widerſetzt hätte, ſo ſollte das ganze Land gegen ihn aufſtehen als einen Feind des Vaterlandes und Störer des öffentlichen Friedens«.

Die einzelnen Befunde oder Urtheile wurden in die öffentlichen Bücher eingetragen, und hatten dann noch eine beſondere Wirkung. Sie galten nämlich nicht bloß als Geſetz für die Parteien, ſondern es ſtand auch Jedermann frei, ſie einzuſehen, ſich darauf zu berufen, und in ganz denſelben Fällen auch denſelben Ausſpruch zu erwarten. Und weil in rohen, nicht kritiſchen Zeiten dem gemeinen Auge Fälle gar leicht ähnlich oder identiſch erſcheinen, die es nicht ſind, und daraus für den Richter ſeltſame Verlegenheiten entſtehen, ſo pflegten in den älteſten Zeiten die Kmeten in Böhmen ihre Ausſprüche nur mündlich zu thun, und das Aufſchreiben nicht zu geſtatten.

Wessen Sache auf diese Art durch einen Nález entschieden wurde, dessen Recht war über jeden Zweifel erhaben, und er konnte zur Execution schreiten. Bevor wir aber von dieser sprechen, müssen wir noch einige Bemerkungen über die Erstreckungen (roky), und das Práwo stané (Verurtheilungen in Cont.) vorausschicken.

Es geschah oft, daß wegen der Menge der Streitsachen und der gemessenen Zeit für die Gerichtssitzungen einige gar nicht vorgenommen werden konnten. In diesem Falle mußte der Kläger um die Vertagung auf die nächste Quatember-Sitzung und so fort ansuchen, bis ein Urtheil oder Vergleich der Sache ein Ende machte. Vergaß der Kläger, diese Vertagung innerhalb 14 Tagen nach Aufhebung der Sitzungen zu begehren, so konnte der Gegner die Vísa auf den Púhon legen, d. h. er durfte die Acten einsehen und fordern, daß sie fortan so liegen bleiben, wie er sie befunden. Die Vísa konnte auch in manchen andern Fällen gelegt werden, z. B. wenn der Púhon unrichtig in die Bücher eingetragen war, und sie hatte zur Folge, daß ihn der Kläger darauf nicht mehr verbessern durfte.

Práwo stané (wörtlich: Standrecht) wurde gegeben, wenn der Belangte entweder zur Kundmachung der Púhone, oder zum Eide in die Allerheiligen-Capelle nicht erschien, oder den Eid nicht gehörig durchzuführen vermochte. Man sieht also, daß es nicht vollkommen unsern Contumaz-Urtheilen entsprach. Uebrigens hatte Práwo stané völlig gleiche Wirkung mit dem Urtheile, und konnte nur dann aufgehoben werden, wenn sich der König selbst für Personen verwendete, die in seinem Dienste abwesend waren, wenn der Verurtheilte auf der Reise von Naturereignissen erreicht wurde, oder wenn er früher starb, als der Kläger sein Recht völlig durchgeführt hatte. Eben so konnte gegen eine in den Wochen liegende Frau kein Práwo stané gegeben werden, wie solche überhaupt besondere Freiheiten genossen.

War nun gegen eine Person das Urtheil gesprochen oder die Contumaz gegeben, und hatte sie kein Vermögen, so erließ man einen Verhaftsbrief (list zatýkací) gegen sie; besaß sie aber Vermögen im Lande, so schritt man zur ordentlichen Execution. Wie aber in dem ganzen Rechtssysteme dieser Zeit die Vorliebe für die freiwillige Uebereinkunft der Streitenden, für die Beendigung aller Zwistigkeiten durch Vergleiche sichtbar ist, so gab es auch hier noch einen Uebergang zur eigentlichen strengen Exequirung des Urtheiles.

Durch einen Kammerboten setzte man den Verurtheilten in Kenntniß des ergangenen Spruches, und forderte ihn unter Androhung der weiteren Executionsgrade zum gütlichen Vergleiche auf. Diese Aufforde-

rung mußte der Gegner überall annehmen, in und außer dem Hauſe, in der Stadt, auf der Reiſe, bei Beſuchen, kurz, wo ihn der Kammerbote immer treffen mochte. Er mußte ſich darauf innerhalb zwei Wochen bei ſeinem Gegner ſtellen, und zum Vergleiche anbieten. Geſchah dieſes nicht, ſo konnte man zum zweiten Grade oder vielmehr zur eigentlichen Execution, dem Zwod, ſchreiten.

Dieß war die erſte Einführung des Klägers in die Güter des Beklagten, und geſchah auf folgende Weiſe:

Der Púwod (actor) begab ſich in Begleitung eines kleineren Landesbeamten und eines Kammerboten nach dem Wohnſitze des Verurtheilten. Auf ſeiner Burg oder in ſeinem Hauſe angekommen, las der Landesbeamte im Angeſichte des verſammelten Volkes oder Geſindes unter freiem Himmel, ohne Rückſicht auf Regen und Kälte, die Einführungsformel. Der Zwod geſchah nur in Immobilia, namentlich waren Geld und Urkunden davon ausgenommen; aber der Kläger konnte ſich in ſo viele liegende Güter einführen laſſen, als es ihm beliebte, allenfalls in das ganze Vermögen des Gegners, wenn auch ſeine Anſprüche viel geringer waren.

Bei einem unregelmäßigen Vorgange, z. B. wenn der Zwod auf fremdes Gut geführt wurde, ſtand es dem Eigenthümer frei, gegen denſelben bei der Landtafel Widerſpruch (odpor) zu thun, welcher zwar nicht die weiteren Executionsgrade, wohl aber die endliche Abſchätzung und Veräußerung aufhielt.

Handelte es ſich bei der Execution eines Urtheiles nicht um beſtimmte Summen Geldes, ſondern um das ganze Vermögen des Gegners, ſo war mit dem Zwod die Execution im Weſen vollendet, und wenn es der bisherige Eigenthümer ruhig geſchehen ließ, ſo trat der Kläger unmittelbar in den Beſitz und Genuß der Güter. Im entgegengeſetzten Falle erließ der Oberſt-Burggraf einen Wehrbrief gegen ihn, und ſetzte Kraft ſeines Amtes den Kläger in den wirklichen Beſitz. Zu dem vollen Eigenthume war aber noch ein Act nothwendig, nämlich die Beherrſchung (panowání), die erſt 14 Tage nach der Einführung Statt finden konnte, damit der Gegner ſowohl als jeder Andere Zeit und Gelegenheit hatte, ſeine Anſprüche gegen die Einführung durch den Odpor geltend zu machen. Erſt nach Verlauf dieſes Zeitraumes gelangte der Kläger zum vollen Eigenthume, und zwar durch einen Vorgang, der an das hohe Alterthum dieſes ganzen Verfahrens, und hiermit an die frühzeitige Entwickeluug aller Rechts-Inſtitute in Böhmen erinnert. Der Kämmerer rief die Bauern und Richter des Dorfes, auf Burgen und Schlöſſern den Burggrafen, die Beamten und das Geſinde zuſammen, riß einige Schindeln, oder ein Stück Stroh vom Dache, und verbrannte es am

Boden unter freiem Himmel; dabei verkündete er, in wessen Namen die Beherrschung vorgenommen werde. Nach diesem Vorgange war das vollständige Eigenthum des Gutes auf den Kläger übergegangen, und die Execution gänzlich geschehen.

Handelte es sich aber bei der Execution nicht um das ganze Vermögen des Gegners, sondern nur um bestimmte Summen, z. B. Zinsen, Schadenersatz, Schuld u. dgl., so glich die erste Einführung (uwod) mehr der heutigen Beschreibung der Güter, und bevor es zu dem Odhádání (analog mit unserer gerichtlichen Schätzung und Veräußerung) kam, wodurch der Kläger endlich die volle Befriedigung seiner Ansprüche erlangte, mußten noch drei Beherrschungen (panowání) vorhergehen, welche sich aber von der oben erwähnten in Zweck und äußerem Vorgange bedeutend unterschieden. Man nannte diese letztere auch die volle oder giltige (platné), und sie folgte auch hier am Schlusse aller gerichtlichen Handlungen, hob das Recht des Beklagten zum Odpor auf, und machte den neuen Besitz zum wahren, unwiderruflichen Eigenthume.

Da es hier nicht unsere Aufgabe ist, eine vollständige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens der damaligen Zeit zu geben, so können wir den Proceß nicht in allen seinen Wendungen verfolgen, und begnügen uns, hier nur noch über die Grundsätze der Schätzung und Versteigerung (odhádání) einige Bemerkungen zu machen. — Vierzehn Tage nach der letzten Beherrschung wurde von dem Vice-Kämmerer an den Besitzer des Gutes ein Schreiben erlassen, und demselben die Ankunft der Gerichtspersonen angesagt. Der Kläger mußte sie begleiten, und auf der Reise mit Roß und Wagen verpflegen. Auf dem Gute angelangt, mußte der Vice-Kämmerer die benachbarten Herren, Edelleute, Bürger und Bauern unter Strafe von 10 Mark Silber zu der Schätzung einladen. Alle Erschienenen, jede Classe für sich, hatte er um ihre Meinung zu fragen, und dann gewissenhaft den Werth der geschätzten Gegenstände zu bestimmen. Der Schätzung unterlagen zuvörderst die trockenen Gefälle, und dann die Gründe mit Flüssen, Teichen, und erst, wenn diese zur Befriedigung nicht hinreichten, kam die Reihe an die Höfe, Häuser und Burgen. Der Vice-Kämmerer führte den neuen Besitzer sogleich ein, gebot dem vorigen die Entlassung der Hörigen, ließ dem neuen huldigen, und nach 14 Tagen gelangte dieser durch die volle Beherrschung zum unwiderruflichen Eigenthume.

Eine eigene Art Executionsführung war vorgeschrieben, wenn Schuldner die Zinsen nicht zahlten. Der Kläger stellte einen Bürgen für 60 Schock, nahm einen Kämmerer und Gerichtsdiener, und führte sie hinaus auf die Güter des Schuldners. Diese nahmen das Vieh aus den Ställen,

Höfen und Feldern; aber in die Kammern, Truhen und Keller durften sie nicht dringen. Vorher mußten sie sich bei dem Besitzer melden, und das Landessiegel bei sich führen; die Pfändung durfte auch nur an Wochentagen Vormittags geschehen. Hingegen war es dem Kämmerer gestattet, alles Vieh in Beschlag zu nehmen, selbst das fremde, das sich zufällig hier befand.

Der Eigenthümer konnte das Gepfändete innerhalb 14 Tagen auslösen, gegen bares Geld oder durch gute Bürgschaft. Geschah dieß nicht, so wurde es in Prag in dem Hofe des Hauses, wo die Landtafelbeamten saßen, von Fleischern und Pferdehändlern geschätzt, verkauft, oder dem Kläger überlassen. — —

Von einem Hauptgegenstande des Civil-Verfahrens, nämlich den Beweismitteln, deren es nach dem ältesten Rechte viele gab, z. B. Swod, wdání, wzetí na wíru a dusi, das Waisenrecht, den Zweikampf, die Wasser- und Eisen-Probe ꝛc., führen wir seiner Eigenthümlichkeit wegen nur den Eid hier an, und zwar, mit Uebergehung des Dienst- und Zeugen-Eides, nur denjenigen, welcher unserem Hauptbegriffe entspricht. Dieser Moment des gerichtlichen Verfahrens, in welchem die menschliche Justiz an die göttliche appellirt, stand damals in der vollen religiösen Verehrung, welcher er sein Dasein verdankt. Es herrschte noch der feste Glaube, daß der Ungerechte den Eid nicht durchzuführen im Stande sei, oder gewiß die Frucht des Meineides nicht lange genieße. Alle Ceremonien waren geeignet, diese Heiligkeit des Eides zu erhalten, und ihn zu einer Art Gottes-Urtheil zu erheben.

Die Eidesleistung für das Landrecht konnte, wie dieses, nur vier Mal des Jahres, und zwar am Freitage in jeder Quatemberwoche, und nach Sanct Hieronymus Statt finden.

An diesem Tage wurde in der Allerheiligen-Capelle eine volle Stunde zur Prima geläutet, die Parteien mit ihren Eideshelfern mußten beim Aufhören des Geläutes bereits an der Thür stehen und Einlaß begehren. Versäumten sie Eines von Beiden, so war die Streitsache verloren. Bevor die Eingetretenen zur wirklichen Eidesleistung zugelassen wurden, mußte der Landesbeamte noch einen Versuch machen, die Parteien von dem Eide abzubringen, und zum Vergleiche zu bewegen. Gelang dieses nicht, so wurde sofort zum Eide geschritten. Dieser war aber zweifacher Art, welchen wir den verfänglichen und unverfänglichen nennen wollen (se zmatkem a bez zmatku). Der erste ging auf folgende Weise vor sich: Der Landesbeamte nahm das Kreuz vom Altare, stellte es auf die erste Stufe, und befahl dem Kläger, niederzuknien und zwei Finger auf dasselbe zu legen; darauf sagte er ihm die Eidesformel, die in diesem

Falle nur aus wenigen Worten bestand, vernehmlich vor, z. B.: »Ich »schwöre, daß mir Peter von Krawar in all dem schuldig sei, weßhalb »ich ihn in meiner Klage belange. So wahr mir Gott helfe und alle »Heiligen«. — Der Kläger mußte die Formel Wort für Wort wiederhohlen, ohne nachzudenken, ohne zu stocken. Fehlte er in einem Worte, so wurde sie ihm zum zweiten und dritten Male vorgelesen. War es ihm aber auch dießmal nicht gelungen, d. h. stockte er länger, als ein Pater noster lang, ließ er ein einziges Wort aus, hob er die Hand von dem Kreuze auf, oder sprach er nach der Eidesformel ein Wort, bevor es ihm erlaubt war, aufzustehen — so sah man den Eid als unausgeführt und die Sache für verloren an. Man hatte in früheren Zeiten wenige Beispiele, daß einem ungerechten Kläger dieser schwierige Eid gelungen wäre, und später, als die gläubige Gesinnung geringer wurde, hat sich auch diese Form des Eides verloren. War dem Kläger dieser Eid dennoch gelungen, so konnte der Gegner seine Sache nur dadurch retten, daß er sich gleichfalls dem Eide unterzog. Allein dieser Fall war unserm Autor während seiner Amtsführung nur ein Mal vorgekommen, und es fand sich für denselben eine Lücke in der Gesetzgebung. Früher pflegten ähnliche Fälle durch Ordalien und den gerichtlichen Zweikampf entschieden zu werden. Aber diese hatten zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bereits ihr Ansehen in Böhmen verloren, wie sie gleich Anfangs hier nur ein fremdes Institut gewesen zu sein scheinen; auch erwähnt ihrer der Autor nur in einem einzigen Falle. Er sagt nämlich, wenn ein Minderjähriger belangt wird, der sich wegen seiner Jugend noch nicht zu vertheidigen vermag, so soll ein Freund statt ihm in die Schranken treten, sei es vor Gericht oder zum Kampfe.

Bei dem unverfänglichen Eide, der an unseren Erfüllungseid erinnert, war der äußere Hergang beinahe derselbe, nur handelte es sich dabei mehr um eine Gewissensprobe, als um Entscheidung eines zweifelhaften Rechtes. Die Eidesformel wurde theilweise vorgelesen und von dem Schwörenden nachgesprochen, ohne daß Stocken oder Fehlen im Nachsagen den Verlust der Sache nach sich gezogen hätte. „Es ist dabei«, wie sich der Autor ausdrückt, „keine Gefahr für Geld und Gut, sondern nur »für die Seele; man hat dabei nicht den Irrthum im Sprechen, wohl »aber die Hölle zu fürchten«.

Die übrigen, z. B. die Zeugen-Eide, wurden nach wenigen, aber genau vorgezeichneten Formen abgelegt; die Edelleute leisteten sie stehend, mit dem Gesichte gegen die Sonne gewendet, zwei Finger der rechten Hand in die Höhe gehoben; die Bürger und Bauern kniend und die Hand auf das Kreuz gelegt; aber Alle mit abgelegten Waffen und selbst Wei-

ber mit entblößtem Haupte. Die Bürgermeiſter der königlichen Städte gaben ſchriftliches Zeugniß unter ihrem Siegel. Sonſt wurde von keinem Lebenden ſchriftliches Zeugniß angenommen, und jedes Zeugniß mußte ein beſchworenes ſein. — —

Nachdem wir nun einen Ueberblick des Streitverfahrens gegeben, wenden wir uns zu einigen anderen Gegenſtänden, und heben die Grundſätze heraus, welche den Geiſt des damaligen Syſtemes beſonders charakteriſiren.

Mit beſonderer Sorgfalt wird in dem Geſetze und von unſerem Autor die Materie von dem Heirathsgute behandelt, und wir ſchließen aus dem beſonderen Schutze des Geſetzes für Frauen und Witwen auf eine ungewöhnliche Hochachtung des weiblichen Geſchlechtes.

Wir finden nirgends jene demüthigende Bevormundung, jene Unterordnung desſelben, wie ſie in dem römiſchen Rechte hervortritt. Der adelige Mann konnte ohne Nachtheil und Unehre ein unadeliges, armes, ſelbſt hörriges Weib zur Gemahlin nehmen, und ſie theilte mit ihm den vornehmſten Stand, den höchſten Rang. Beiſpiele ſolcher Ehen waren häufig, und die Vermählung des Herzogs Udalrich mit einer Bauernmagd war nach altböhmiſchem Staatsrechte durchaus nicht ſtandeswidrig.

In der Landtafel wurde Niemand, den König allein ausgenommen, der Titel Herr gegeben. Aber die Frauen genoſſen ſeit undenklichen Zeiten das Vorrecht, daß ihren Namen in den Büchern, wo ihr Heirathsgut eingetragen ward, ſtets der Titel Frau (paní) vorgeſetzt werden mußte, und, was noch auffallender iſt, ſie genoſſen dieſes Vorrecht ohne Unterſchied des Standes, ſo daß die Gemahlin des mächtigſten Herrn und Wladyken dem Weibe des ärmſten Mannes in dieſer Beziehung vor dem Geſetze völlig gleich ſtand.

Zur Erlangung des Heirathsgutes und der übrigen Anſprüche aus der Ehe beſtand zum Vortheile der Witwen ein eigenes ſummariſches Verfahren; wenn ſie aber dasſelbe nicht inne hatten, und auch nicht forderten, ſo waren ihre Anſprüche binnen 3 Jahren und 18 Wochen erloſchen. Beſtand das Heirathsgut in barem Gelde, ſo hatte die Witwe außer dieſem noch Anſprüche auf die Leibes- und Bettgewänder, die ſie mitgebracht, oder während der Ehe erworben, und auf das geſchüttete Getreide, das zum Unterhalte bereit war, Grund und Boden aber mußte ſie den Erben überlaſſen. Die Frau wurde ſo lange als Witwe angeſehen, als ſie nicht zur zweiten Ehe ſchritt, oder außerehelich gebar. Die geſetzliche Zeit der Schwangerſchaft war bis 10 Monate bemeſſen, ſelbſt ein Zeitraum von 11 ja 12 Monaten ſchien den damaligen Geſetzgebern weder unnatürlich, noch entehrend.

Wie in den Bestimmungen über die aus der Ehe entspringenden Rechte manche Abweichung von der römischen und germanischen Gesetzgebung vorkommt, so stellt sich auch die Lehre von der Minderjährigkeit und der Vormundschaft in vielen Beziehungen höchst eigenthümlich heraus.

Zwar wurde auch in Böhmen der König als der natürliche Vormund aller Waisen angesehen, und mußte als solcher die nöthige Fürsorge für ihre Person und ihr Vermögen treffen; zwar gab es auch hier wie nach dem römischen Rechte eine dreifache Art der Vormundschaft, und wie alle die Uebereinstimmungen heißen mögen, die wir nicht weiter verfolgen können. Aber die Abweichungen sind dagegen so bedeutend, daß wir annehmen müssen, es habe sich diese Lehre im Lande selbst ohne Einfluß des römischen oder eines anderen Rechtes aus sich selbst so eigenthümlich herausgebildet.

So z. B. wird nach dem römischen und germanischen Rechte die Mündigkeit numerisch nach einer bestimmten Zahl Jahre beurtheilt. Nicht so in Böhmen. Gewisse natürliche Kennzeichen der Mannbarkeit, welche desto regelmäßiger und untrüglicher sind, je näher ein Volk dem einfachen, ungekünstelten Naturleben steht, waren hier der Maßstab der Mündigkeit; nämlich der sprossende Bart bei dem männlichen, die schwellende Brust bei dem weiblichen und die Schamhaare bei beiden Geschlechtern. Wenn nicht der Augenschein die Gegenwart dieser Merkmale der Mannbarkeit unzweifelhaft nachwies, so mußte in wichtigen Fällen von zwei beeideten Landtafelbeamten insgeheim, ohne Verletzung der Schamhaftigkeit, eine Untersuchung vorgenommen werden.

Allerdings erscheint nach unsern Begriffen dieses Verfahren sehr bedenklich; allein wenn man berücksichtigt, wie schwierig die Bestimmung des numerischen Alters in einem Jahrhunderte ist, in dem weder Tauf- noch Geburtsbücher geführt werden, und daß es übrigens nur in den seltensten und wichtigsten Fällen zu einer wirklichen Untersuchung des Leibes kam, so wird man dieses Verfahren für die damalige Zeit kaum so unpassend finden.

Die Vormundschaft über mehrere Kinder endigte sogleich, wenn nur *eines* derselben ohne Unterschied des Geschlechtes die Jahre der Mündigkeit erreichte; dieses übernahm darauf die Vormundschaft über seine Geschwister. Der König pflegte auch Nachsicht des Alters zu verleihen, und zwar entweder für immer oder nur für einzelne Fälle, z. B. wenn dem Mündel Etwas in die Landtafel eingetragen werden sollte.

Von der ersten Art fand sich im Jahre 1500 nur Ein Beispiel in der Landtafel.— —

Indem wir die Grundsätze des Kaufes, der Schenkung, der Ge-

währleistung, der Gütergemeinschaft, der Theilung ꝛc., welche der Autor ausführlich behandelt, übergehen, weil sie auf natürlichen, unveränderlichen Grundlagen beruhen, wenden wir uns zu der Lehre von dem Erbrechte, das sich in jeder Gesetzgebung nach den verschiedenen Modalitäten der Volksverhältnisse auch verschieden gestaltet.

Vater, Bruder und Brudersöhne mußten zwar ihre Güter auf Verlangen theilen, Töchter konnten nach altem Herkommen anständige Versorgung verlangen, aber das Intestat-Erbrecht nach römischem Begriffe war in dem alten böhmischen Civilrechte völlig unbekannt. Jedes Gut, welches nicht bei Lebzeiten des Besitzers oder durch eine Verfügung auf den Todesfall einem Andern überlassen wurde, fiel unwiderruflich auf den König, und dieser konnte es ohne Rücksicht auf die Verwandten weiter vergeben. Es heißt: »Auf den König fällt jedes Gut, welches Je»mand ohne Widerspruch besitzt und Niemand verschreibt. Wenn ein »Solcher ohne Erben abgeht, gelangt das Gut rechtmäßig an den König, »er habe was immer für Verwandte, reiche oder arme«.

Diese Gewohnheit bestand nach der Versicherung unseres Autors schon zur Zeit der heidnischen Herzoge, und dauerte fort, bis mit dem germanischen Stadtrechte und dem römischen Rechte die Intestat-Erbfolge nach und nach in dem Lande Eingang fand. Indessen wurde diese Uebung durch die Freiheit der testamentarischen Verfügung bedeutend gemildert. Durch Fideicommiß-Institutionen konnte Jedermann den Heimfall seiner Güter an den König auf immerdar verhindern, und der König selbst ertheilte die Bewilligung, durch Testament über sein Vermögen zu verfügen, ohne alle Beschränkung. Wer sich nicht herbeilassen wollte, den König darum anzusuchen, der konnte mittelst der Landtafel seine Güter auf wen immer übertragen. Jedoch mußte er sich im letzten Falle als Schuldner bekennen, und die Erbschaft immer für eine gewisse Summe in der Landtafel anschlagen. Diese Verfügung konnte nicht bloß zu Gunsten einer Person geschehen, sondern für alle Glieder einer Familie, ja für mehrere Familien nach einander, so daß es sehr leicht war, dem Heimfalle vorzubeugen. — —

Zum Schlusse mögen noch über die Landtafel, die Basis des ganzen Rechtszustandes, einige flüchtige Andeutungen folgen:

Schon im achten Jahrhunderte unter dem heidnischen Herzoge Rezamysl soll der Anfang dazu dadurch gemacht worden sein, daß man die Namen einer Menge Güter mit ihren Besitzern auf eichenen Tafeln verzeichnete. Herzog Sobieslaw I. (1125) ließ zu ihrer Verwahrung ein eigenes Haus erbauen, und, nachdem sie auf Pergament überschrieben und in Quart (daher Quaternen) zusammen geheftet waren, ließ sie

Wie in den Bestimmungen über die aus der Ehe entspringenden Rechte manche Abweichung von der römischen und germanischen Gesetzgebung vorkommt, so stellt sich auch die Lehre von der Minderjährigkeit und der Vormundschaft in vielen Beziehungen höchst eigenthümlich heraus.

Zwar wurde auch in Böhmen der König als der natürliche Vormund aller Waisen angesehen, und mußte als solcher die nöthige Fürsorge für ihre Person und ihr Vermögen treffen; zwar gab es auch hier wie nach dem römischen Rechte eine dreifache Art der Vormundschaft, und wie alle die Uebereinstimmungen heißen mögen, die wir nicht weiter verfolgen können. Aber die Abweichungen sind dagegen so bedeutend, daß wir annehmen müssen, es habe sich diese Lehre im Lande selbst ohne Einfluß des römischen oder eines anderen Rechtes aus sich selbst so eigenthümlich herausgebildet.

So z. B. wird nach dem römischen und germanischen Rechte die Mündigkeit numerisch nach einer bestimmten Zahl Jahre beurtheilt. Nicht so in Böhmen. Gewisse natürliche Kennzeichen der Mannbarkeit, welche desto regelmäßiger und untrüglicher sind, je näher ein Volk dem einfachen, ungekünstelten Naturleben steht, waren hier der Maßstab der Mündigkeit; nämlich der sprossende Bart bei dem männlichen, die schwellende Brust bei dem weiblichen und die Schamhaare bei beiden Geschlechtern. Wenn nicht der Augenschein die Gegenwart dieser Merkmale der Mannbarkeit unzweifelhaft nachwies, [illegible]ußte in wichtigen Fällen v[illegible] zwei beeideten Landtafelbeamten insg[illegible] ohne Verletzung der Sch[illegible] haftigkeit, eine Untersuchung vorg[illegible]erden.

Allerdings erscheint nach u[illegible]en dieses Verfahren [illegible] denklich; allein wenn man berü[illegible] schwierig die Bestim[illegible] numerischen Alters in einem [illegible] ist, in dem wede[illegible] Geburtsbücher geführt werde[illegible] es übrigens n[illegible] sten und wichtigsten Fälle[illegible]rklichen Unters[illegible] kam, so wird man dieses [illegible] die damali[illegible] passend finden.

Die Vormundschaf[illegible] Kinder [illegible] eines derselben ohne [illegible] keit erreichte; dieses [illegible] schwister. Der König [illegible] zwar entweder für [illegible] Mündel Etwas in [illegible]

Von der erst[illegible] der Landtafel.—

Indem wi[illegible]

währleistung, der Gütergemeinschaft, der Theilung ꝛc., welche der Autor ausführlich behandelt, übergehen, weil sie auf natürlichen, unveränderlichen Grundlagen beruhen, wenden wir uns zu der Lehre von dem Erbrechte, das sich in jeder Gesetzgebung nach den verschiedenen Modalitäten der Volksverhältnisse auch verschieden gestaltet.

Vater, Bruder und Bruders-Söhne mußten zwar ihre Güter auf Verlangen theilen, Töchter konnten nach altem Herkommen anständige Versorgung verlangen, aber das Intestat-Erbrecht nach römischem Begriffe war in dem alten böhmischen Civilrechte völlig unbekannt. Jedes Gut, welches nicht bei Lebzeiten des Besitzers oder durch eine Verfügung auf den Todesfall einem Andern überlassen wurde, fiel unwiderruflich auf den König, und dieser konnte es ohne Rücksicht auf die Verwandten weiter vergeben. Es heißt: »Auf den König fällt jedes Gut, welches Jemand ohne Widerspruch besitzt und Niemand verschreibt. Wenn ein Solcher ohne Erben abgeht, gelangt das Gut rechtmäßig an den König, er habe was immer für Verwandte, welche oder wenn?«

[illegible]

[illegible]

Wenzel I. (1250) in einem prächtigen Hause nebst anderen Rechtsbüchern und Annalen verwahren, und darin zugleich Gericht halten. Nach seinem und besonders nach Ottokar's Tode riß eine gräuliche Unordnung im Lande, und vermuthlich auch in der Landtafel ein, und weil die ältesten Quaternen (primus Zdislai), welche um das Jahr 1540 noch im Gebrauche waren, nur bis 1321 hinaufreichten, in welche Zeit zufällig der Regierungsantritt Johanns von Lützenburg fällt, so ließ sich der böhmische Geschichtschreiber Hajek dadurch verleiten, diesen König für den Begründer des Landtafel-Institutes zu halten. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die Quaternen der Landtafel überhaupt viel weiter gehen, ja es fehlt nicht an Gründen, sie als nothwendige Ergänzung des alten Gerichtsverfahrens bis zu dem Herzog Premysl (722) hinauf zu führen. Zur Zeit unsers Autors waren die ältesten Quaternen der Landtafel aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und auch diese schon halb verfault. Von dieser Zeit an aber reichte die Landtafel, den gesammten Rechtszustand umfassend, ununterbrochen bis zum Jahre 1541. Am 5. Juni dieses Jahres um 8 Uhr des deutschen Schlages entstand ein großer Brand an drei Orten, und die Landtafel wurde in wenig Stunden ein Opfer des schnell um sich greifenden Flammenmeeres. Zwar bot man darnach Alles auf, um sie aus den vorhandenen Abschriften einzelner Urkunden, und wo diese fehlten, aus der Erinnerung von Sachverständigen wieder herzustellen; man beschloß, nun eine doppelte Landtafel zu führen, und an verschiedenen Orten verwahrt zu halten: allein es ist begreiflich, daß die Wiederherstellung nur unvollkommen, der Verlust unersetzlich blieb.

Von dieser Zeit an bis auf Joseph den II. erwähnen wir nur zwei besonderer Momente ihrer Geschichte, nämlich, daß Ferdinand II. alle Eintragungen, die unter Friedrich von der Pfalz geschehen waren, daraus streichen ließ, und daß sie im Jahre 1648 von den Schweden bereits eingepackt war, um nach Stockholm abgeführt zu werden.

Die oberste Aufsicht über dieses Fundament aller Rechtsverhältnisse in Böhmen führten die drei obersten Landes-Officiere: der oberste Landeskämmerer, der oberste Landrichter und namentlich der oberste Landschreiber. Unter diesen drei obersten Landesbeamten, die persönlich bei der Landtafel zu erscheinen nicht schuldig waren, standen die Vice- oder kleineren Landesbeamten, und zwar unter dem ersten der Vice-Kämmerer mit dem Kämmerer-Aeltesten (Starosta), und einer großen Zahl Kämmerer- oder Kammerboten; unter dem obersten Landrichter der Vice-Landrichter mit zwei Declamatoren; unter dem obersten Landschreiber der Vice-Landschreiber für die größere und kleinere Landtafel, zwei Ingrossatoren und zwei Re-

giſtratoren. Außerdem hatte auch die Königin, der oberſte Burggraf, der Probſt vom Wiſſehrad und das Unter-Kammeramt ſeinen Beamten bei der Landtafel, deren Verrichtungen jedoch unwichtig waren.

Früherhin wurden die Eintragungen in die Landtafel von den Unter-Landesbeamten ſelbſt beſorgt, und nach ihnen die Bücher benannt. Späterhin ging dieſes Geſchäft auf die Regiſtratoren über, welche Anfangs nur zum Nachſchlagen im Regiſter gebraucht wurden. Die Kämmerer hatten die Bücher aus der Truhe zu hohlen, die Ingroſſatoren die Urkunden vom Papier auf Pergament, oder aus einem Buche in das andere zu überſchreiben.

Die Landtafel ſelbſt zerfiel in die größere und kleinere. Die Bücher der erſteren waren nur zweifach, nämlich die Kauf- und Verſchreibungs-Quaternen. In die erſteren wurden nebſt den Rechtsgeſchäften, die der Autor im vierten, fünften und ſechsten Buche beſpricht, auch allgemeine Befunde des großen Landrechtes, in die letzteren nur gewiſſe große Erb- und Schuldverſchreibungen eingetragen. Beide ſchrieb man auf Pergament und der Vice-Landſchreiber ſelbſt ſollte ſie regiſtriren und corrigiren. Die kleinere Landtafel beſtand hauptſächlich aus vier Arten von Büchern: 1. den Kauf-Quaternen; 2. Gedenkbüchern; 3. Verſchreibungs- oder Obligationsbüchern, und endlich 4. den Vorladungsbüchern.

Die Gedenkbücher wurden erſt ſeit König Georg (1458) geführt. Sie dienten Anfangs nur als eine Art Vormerkungsbuch für die Landrechtsbeiſitzer, wurden aber ſpäter, obwohl nur auf Papier geſchrieben, zur Aufnahme der wichtigſten Gedenkſachen benützt. In das Vorladungsbuch wurden auch die Urtheile des Landrechtes, die Einführungen, Beherrſchungen und andere Gerichtsacte eingetragen.

Außerdem gab es noch eine Anzahl Vormerkungsbücher und Regiſter bei der Landtafel, wie z. B. die Zeugen, Kämmerer, Zins- und Klagebücher, die Zahlungs- und Urkunden-Regiſter, und zum Behufe der verſchiedenen Gerichtshandlungen eine Menge Briefe und Extracte, von denen der Verfaſſer im achten Buche ausführlich handelt.

Dieſes Inſtitut, als die Baſis des ganzen Beſitzſtandes in Böhmen, genoß das größte Anſehen. Schon in den älteſten Zeiten war verordnet, wenn Jemand in dem Hauſe des Landſchreibers, der bei der Landtafel wohnte, ſein Schwert entblößt, ſo ſoll er die Hand, wenn er Jemanden blutig ſchlägt, den Kopf verlieren.

Der Verfaſſer ſagt: Nichts genießt eine größere Freiheit im Königreiche Böhmen, als unſere Landtafel und unſer Landrecht. — Indeſſen konnte ſchon damals weder Bürgern, Bauern und Ausländern, noch Kirchen und Städten etwas in die Landtafel eingetragen werden, und

von dieser Zeit bis auf Ferdinand II. wurde sie auch ausschließend in böhmischer Sprache geführt. Im gerechten Stolze auf ein so großartiges und wichtiges Institut bricht der Verfasser in die Worte aus: »Die Zeit »kann der Landtafel nicht schaden, sie kennt weder Würmer noch Wasser, »sie kümmert sich nicht um Feuer und Schwert, sie lacht nur über Diebe »und Räuber, und ist eine treue Wächterin dessen, was man ihr anver»traut, nicht bloß für uns und unsere Kinder, sondern für die Nachkom»men in's Unendliche«.

Allerdings wurde dieser Stolz durch den Brand im Jahre 1541 in etwas gedemüthigt; allein selbst die neue, von dieser Zeit angelegte und die Ueberbleibsel der alten, die noch hier und da zerstreut sind, bleiben für den Geschichtsschreiber des Landes, der unendliches Material für die inneren Zustände darin findet, und für das historische Studium des vaterländischen Rechtes, das mit seiner Landtafel und Grundbuchs-Einrichtung fest in diesem alten Systeme wurzelt, von unberechenbarer Wichtigkeit.

Indem wir uns mit diesen Andeutungen über den Inhalt des Buches, das die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen juridischen Publicums im hohen Grade verdient, begnügen müssen, schließen wir mit der Bemerkung, daß es kaum ein anderes Reich in Europa gibt, wo man in älteren Zeiten so viele eigenthümliche ausgebildete Rechtssysteme findet, als in Oesterreich. Denn neben dem deutschen Rechte, das sich noch in jeder Provinz in besonderen Formen gestaltet, finden wir Böhmen und seine Nebenländer mit einer vollkommen entwickelten Rechtsverfassung — Galizien mit dem alten polnischen Rechte, das sich bekanntlich einer eigenen Lehrkanzel erfreut. — Ungarn mit dem freilich jüngeren Tripartitum — und die Bestandtheile des ehemals servischen Reiches mit Spuren einer uralten höchst merkwürdigen Gesetzgebung [1]).

Freilich erfordert der Anbau dieses weiten, hier und da noch völlig brachen Feldes einen Verein von zahlreichen und verschiedenartigen Kräften, zu dem vor der Hand weder das Bedürfniß noch die Hoffnung erwacht zu sein scheint.

Mögen wenigstens des Historiographen Palacky schätzbare Forschungen in diesem Gebiete, deren bisherige Resultate theils in seiner Geschichte von Böhmen, theils in periodischen Blättern niedergelegt sind, und dessen treffliche Vorrede den Werth des besprochenen Buches bedeu-

---

[1]) Srownání zákonu cára Stefana Dušana srbského s neystaršími rzády zemskými w Čechách — od F. Palackého. — Časop. Česk. Museum. 1837. p. 69—110.

tend erhöht — ſeinen Landsleuten zur Anregung dienen, hinfür auf dieſem fruchtbaren Felde größere Thätigkeit zu entwickeln. An Stoff wird es wahrlich nicht fehlen, und eine glänzende Ausbeute der Arbeit am Fuße folgen. — Indem wir noch dem Herrn Herausgeber, dem gelehrten Bibliothekar Hanka, für die uns gebotene Gabe öffentlichen Dank ſagen, bedauern wir, daß es ihm nicht thunlich war, gerade eine der wichtigſten Handſchriften zu benützen; jedenfalls aber hat er ſich ſchon durch das Geleiſtete ein Recht auf allgemeine Anerkennung erworben; namentlich ſind wir ihm für die fleißig gearbeiteten Inhalts-Regiſter um ſo mehr verbunden, als ſie bei neueren Werken immer ſeltener werden, und zur wiſſenſchaftlichen Benützung doch beinahe unentbehrlich ſind.

Die Ausſtattung des Buches iſt lobenswerth, der Preis äußerſt gering.

Anton Beck.

Ausländiſche Geſetzgebung.

Ueberſicht der im In- und Auslande beſtehenden Geſetze zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Induſtrie.

Von

Joſeph Franz v. Putruban,

Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Einleitung.

Der zur Hervorbringung materieller Güter unumgänglich erforderliche Aufwand menſchlicher Thätigkeit iſt einer unbegränzten Entwickelung fähig. Die Arbeit in allen ihren Abſtufungen übt auf die ganze induſtrielle Macht des Volkes den entſchiedenſten Einfluß, und hält mit dem Wohlſtande der Individuen ſtets gleichen Schritt. Körperliche und geiſtige Bildung zur Arbeit kann aber nur durch Erziehung erlangt werden. Unterricht und Uebung ſind hier, wie überall, ihre Hauptrichtungen. Dieſer Erziehung vorzüglichſter Zweck iſt, dem jungen Gemüthe Neigung zur Beſchäftigung und Freude an Hervorbringung durch eigene Kraftanwendung einzuflößen. Wiſſen und Können müſſen hier in Eins zuſammenfallen, indem ſie ſich wie Urſache und Erfolg zu einander verhalten. Jener Trieb nach möglichſt größter Vollkommenheit pflanzt ſich aber

Wie in den Bestimmungen über die aus der Ehe entspringenden Rechte manche Abweichung von der römischen und germanischen Gesetzgebung vorkommt, so stellt sich auch die Lehre von der Minderjährigkeit und der Vormundschaft in vielen Beziehungen höchst eigenthümlich heraus.

Zwar wurde auch in Böhmen der König als der natürliche Vormund aller Waisen angesehen, und mußte als solcher die nöthige Fürsorge für ihre Person und ihr Vermögen treffen; zwar gab es auch hier wie nach dem römischen Rechte eine dreifache Art der Vormundschaft, und wie alle die Uebereinstimmungen heißen mögen, die wir nicht weiter verfolgen können. Aber die Abweichungen sind dagegen so bedeutend, daß wir annehmen müssen, es habe sich diese Lehre im Lande selbst ohne Einfluß des römischen oder eines anderen Rechtes aus sich selbst so eigenthümlich herausgebildet.

So z. B. wird nach dem römischen und germanischen Rechte die Mündigkeit numerisch nach einer bestimmten Zahl Jahre beurtheilt. Nicht so in Böhmen. Gewisse natürliche Kennzeichen der Mannbarkeit, welche desto regelmäßiger und untrüglicher sind, je näher ein Volk dem einfachen, ungekünstelten Naturleben steht, waren hier der Maßstab der Mündigkeit; nämlich der sprossende Bart bei dem männlichen, die schwellende Brust bei dem weiblichen und die Schamhaare bei beiden Geschlechtern. Wenn nicht der Augenschein die Gegenwart dieser Merkmale der Mannbarkeit unzweifelhaft nachwies, so mußte in wichtigen Fällen von zwei beeideten Landtafelbeamten insgeheim, ohne Verletzung der Schamhaftigkeit, eine Untersuchung vorgenommen werden.

Allerdings erscheint nach unsern Begriffen dieses Verfahren sehr bedenklich; allein wenn man berücksichtigt, wie schwierig die Bestimmung des numerischen Alters in einem Jahrhunderte ist, in dem weder Tauf- noch Geburtsbücher geführt werden, und daß es übrigens nur in den seltensten und wichtigsten Fällen zu einer wirklichen Untersuchung des Leibes kam, so wird man dieses Verfahren für die damalige Zeit kaum so unpassend finden.

Die Vormundschaft über mehrere Kinder endigte sogleich, wenn nur *eines* derselben ohne Unterschied des Geschlechtes die Jahre der Mündigkeit erreichte; dieses übernahm darauf die Vormundschaft über seine Geschwister. Der König pflegte auch Nachsicht des Alters zu verleihen, und zwar entweder für immer oder nur für einzelne Fälle, z. B. wenn dem Mündel Etwas in die Landtafel eingetragen werden sollte.

Von der ersten Art fand sich im Jahre 1500 nur Ein Beispiel in der Landtafel.— —

Indem wir die Grundsätze des Kaufes, der Schenkung, der Ge-

währleiſtung, der Gütergemeinſchaft, der Theilung ꝛc., welche der Autor ausführlich behandelt, übergehen, weil ſie auf natürlichen, unveränderlichen Grundlagen beruhen, wenden wir uns zu der Lehre von dem Erbrechte, das ſich in jeder Geſetzgebung nach den verſchiedenen Modalitäten der Volksverhältniſſe auch verſchieden geſtaltet.

Vater, Bruder und Bruders-Söhne mußten zwar ihre Güter auf Verlangen theilen, Töchter konnten nach altem Herkommen anſtändige Verſorgung verlangen, aber das Inteſtat-Erbrecht nach römiſchem Begriffe war in dem alten böhmiſchen Civilrechte völlig unbekannt. Jedes Gut, welches nicht bei Lebzeiten des Beſitzers oder durch eine Verfügung auf den Todesfall einem Andern überlaſſen wurde, fiel unwiderruflich auf den König, und dieſer konnte es ohne Rückſicht auf die Verwandten weiter vergeben. Es heißt: »Auf den König fällt jedes Gut, welches Jemand ohne Widerſpruch beſitzt und Niemand verſchreibt. Wenn ein »Solcher ohne Erben abgeht, gelangt das Gut rechtmäßig an den König, »er habe was immer für Verwandte, reiche oder arme«.

Dieſe Gewohnheit beſtand nach der Verſicherung unſeres Autors ſchon zur Zeit der heidniſchen Herzoge, und dauerte fort, bis mit dem germaniſchen Stadtrechte und dem römiſchen Rechte die Inteſtat-Erbfolge nach und nach in dem Lande Eingang fand. Indeſſen wurde dieſe Übung durch die Freiheit der teſtamentariſchen Verfügung bedeutend gemildert. Durch Fideicommiß-Inſtitutionen konnte Jedermann den Heimfall ſeiner Güter an den König auf immerdar verhindern, und der König ſelbſt ertheilte die Bewilligung, durch Teſtament über ſein Vermögen zu verfügen, ohne alle Beſchränkung. Wer ſich nicht herbeilaſſen wollte, den König darum anzuſuchen, der konnte mittelſt der Landtafel ſeine Güter auf wen immer übertragen. Jedoch mußte er ſich im letzten Falle als Schuldner bekennen, und die Erbſchaft immer für eine gewiſſe Summe in der Landtafel anſchlagen. Dieſe Verfügung konnte nicht bloß zu Gunſten einer Perſon geſchehen, ſondern für alle Glieder einer Familie, ja für mehrere Familien nach einander, ſo daß es ſehr leicht war, dem Heimfalle vorzubeugen. — —

Zum Schluſſe mögen noch über die Landtafel, die Baſis des ganzen Rechtszuſtandes, einige flüchtige Andeutungen folgen:

Schon im achten Jahrhunderte unter dem heidniſchen Herzoge Rezamysl ſoll der Anfang dazu dadurch gemacht worden ſein, daß man die Namen einer Menge Güter mit ihren Beſitzern auf eichenen Tafeln verzeichnete. Herzog Sobieslaw I. (1125) ließ zu ihrer Verwahrung ein eigenes Haus erbauen, und, nachdem ſie auf Pergament überſchrieben und in Quart (daher Quaternen) zuſammen geheftet waren, ließ ſie

Wenzel I. (1250) in einem prächtigen Hause nebst anderen Rechtsbüchern und Annalen verwahren, und darin zugleich Gericht halten. Nach seinem und besonders nach Ottokar's Tode riß eine gräuliche Unordnung im Lande, und vermuthlich auch in der Landtafel ein, und weil die ältesten Quaternen (primus Zdislai), welche um das Jahr 1540 noch im Gebrauche waren, nur bis 1321 hinaufreichten, in welche Zeit zufällig der Regierungsantritt Johanns von Lützenburg fällt, so ließ sich der böhmische Geschichtschreiber Hajek dadurch verleiten, diesen König für den Begründer des Landtafel-Institutes zu halten. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die Quaternen der Landtafel überhaupt viel weiter gehen, ja es fehlt nicht an Gründen, sie als nothwendige Ergänzung des alten Gerichtsverfahrens bis zu dem Herzog Premysl (722) hinauf zu führen. Zur Zeit unsers Autors waren die ältesten Quaternen der Landtafel aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und auch diese schon halb verfault. Von dieser Zeit an aber reichte die Landtafel, den gesammten Rechtszustand umfassend, ununterbrochen bis zum Jahre 1541. Am 5. Juni dieses Jahres um 3 Uhr des deutschen Schlages entstand ein großer Brand an drei Orten, und die Landtafel wurde in wenig Stunden ein Opfer des schnell um sich greifenden Flammenmeeres. Zwar bot man darnach Alles auf, um sie aus den vorhandenen Abschriften einzelner Urkunden, und wo diese fehlten, aus der Erinnerung von Sachverständigen wieder herzustellen; man beschloß, nun eine doppelte Landtafel zu führen, und an verschiedenen Orten verwahrt zu halten: allein es ist begreiflich, daß die Wiederherstellung nur unvollkommen, der Verlust unersetzlich blieb.

Von dieser Zeit an bis auf Joseph den II. erwähnen wir nur zwei besonderer Momente ihrer Geschichte, nämlich, daß Ferdinand II. alle Eintragungen, die unter Friedrich von der Pfalz geschehen waren, daraus streichen ließ, und daß sie im Jahre 1648 von den Schweden bereits eingepackt war, um nach Stockholm abgeführt zu werden.

Die oberste Aufsicht über dieses Fundament aller Rechtsverhältnisse in Böhmen führten die drei obersten Landes-Officiere: der oberste Landeskämmerer, der oberste Landrichter und namentlich der oberste Landschreiber. Unter diesen drei obersten Landesbeamten, die persönlich bei der Landtafel zu erscheinen nicht schuldig waren, standen die Vice- oder kleineren Landesbeamten, und zwar unter dem ersten der Vice-Kämmerer mit dem Kämmerer-Aeltesten (Starosta), und einer großen Zahl Kämmerer- oder Kammerboten; unter dem obersten Landrichter der Vice-Landrichter mit zwei Declamatoren; unter dem obersten Landschreiber der Vice-Landschreiber für die größere und kleinere Landtafel, zwei Ingrossatoren und zwei Re-

giſtratoren. Außerdem hatte auch die Königin, der oberſte Burggraf, der Probſt vom Wiſſehrad und das Unter-Kammeramt ſeinen Beamten bei der Landtafel, deren Verrichtungen jedoch unwichtig waren.

Früherhin wurden die Eintragungen in die Landtafel von den Unter-Landesbeamten ſelbſt beſorgt, und nach ihnen die Bücher benannt. Späterhin ging dieſes Geſchäft auf die Regiſtratoren über, welche Anfangs nur zum Nachſchlagen im Regiſter gebraucht wurden. Die Kämmerer hatten die Bücher aus der Truhe zu hohlen, die Ingroſſatoren die Urkunden vom Papier auf Pergament, oder aus einem Buche in das andere zu überſchreiben.

Die Landtafel ſelbſt zerfiel in die größere und kleinere. Die Bücher der erſteren waren nur zweifach, nämlich die Kauf- und Verſchreibungs-Quaternen. In die erſteren wurden nebſt den Rechtsgeſchäften, die der Autor im vierten, fünften und ſechsten Buche beſpricht, auch allgemeine Befunde des großen Landrechtes, in die letzteren nur gewiſſe große Erb- und Schuldverſchreibungen eingetragen. Beide ſchrieb man auf Pergament und der Vice-Landſchreiber ſelbſt ſollte ſie regiſtriren und corrigiren. Die kleinere Landtafel beſtand hauptſächlich aus vier Arten von Büchern: 1. den Kauf-Quaternen; 2. Gedenkbüchern; 3. Verſchreibungs- oder Obligationsbüchern, und endlich 4. den Vorladungsbüchern.

Die Gedenkbücher wurden erſt ſeit König Georg (1458) geführt. Sie dienten Anfangs nur als eine Art Vormerkungsbuch für die Landrechtsbeiſitzer, wurden aber ſpäter, obwohl nur auf Papier geſchrieben, zur Aufnahme der wichtigſten Gedenkſachen benützt. In das Vorladungsbuch wurden auch die Urtheile des Landrechtes, die Einführungen, Beherrſchungen und andere Gerichtsacte eingetragen.

Außerdem gab es noch eine Anzahl Vormerkungsbücher und Regiſter bei der Landtafel, wie z. B. die Zeugen, Kämmerer, Zins- und Klagebücher, die Zahlungs- und Urkunden-Regiſter, und zum Behufe der verſchiedenen Gerichtshandlungen eine Menge Briefe und Extracte, von denen der Verfaſſer im achten Buche ausführlich handelt.

Dieſes Inſtitut, als die Baſis des ganzen Beſitzſtandes in Böhmen, genoß das größte Anſehen. Schon in den älteſten Zeiten war verordnet, wenn Jemand in dem Hauſe des Landſchreibers, der bei der Landtafel wohnte, ſein Schwert entblößt, ſo ſoll er die Hand, wenn er Jemanden blutig ſchlägt, den Kopf verlieren.

Der Verfaſſer ſagt: Nichts genießt eine größere Freiheit im Königreiche Böhmen, als unſere Landtafel und unſer Landrecht. — Indeſſen konnte ſchon damals weder Bürgern, Bauern und Ausländern, noch Kirchen und Städten etwas in die Landtafel eingetragen werden, und

von dieser Zeit bis auf Ferdinand II. wurde sie auch ausschließend in böhmischer Sprache geführt. Im gerechten Stolze auf ein so großartiges und wichtiges Institut bricht der Verfasser in die Worte aus: »Die Zeit »kann der Landtafel nicht schaden, sie kennt weder Würmer noch Wasser, »sie kümmert sich nicht um Feuer und Schwert, sie lacht nur über Diebe »und Räuber, und ist eine treue Wächterin dessen, was man ihr anver»traut, nicht bloß für uns und unsere Kinder, sondern für die Nachkom»men in's Unendliche«.

Allerdings wurde dieser Stolz durch den Brand im Jahre 1541 in etwas gedemüthigt; allein selbst die neue, von dieser Zeit angelegte und die Ueberbleibsel der alten, die noch hier und da zerstreut sind, bleiben für den Geschichtsschreiber des Landes, der unendliches Material für die inneren Zustände darin findet, und für das historische Studium des vaterländischen Rechtes, das mit seiner Landtafel und Grundbuchs-Einrichtung fest in diesem alten Systeme wurzelt, von unberechenbarer Wichtigkeit.

Indem wir uns mit diesen Andeutungen über den Inhalt des Buches, das die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen juridischen Publicums im hohen Grade verdient, begnügen müssen, schließen wir mit der Bemerkung, daß es kaum ein anderes Reich in Europa gibt, wo man in älteren Zeiten so viele eigenthümliche ausgebildete Rechtssysteme findet, als in Oesterreich. Denn neben dem deutschen Rechte, das sich noch in jeder Provinz in besonderen Formen gestaltet, finden wir Böhmen und seine Nebenländer mit einer vollkommen entwickelten Rechtsverfassung — Galizien mit dem alten polnischen Rechte, das sich bekanntlich einer eigenen Lehrkanzel erfreut. — Ungarn mit dem freilich jüngeren Tripartitum — und die Bestandtheile des ehemals servischen Reiches mit Spuren einer uralten höchst merkwürdigen Gesetzgebung [1]).

Freilich erfordert der Anbau dieses weiten, hier und da noch völlig brachen Feldes einen Verein von zahlreichen und verschiedenartigen Kräften, zu dem vor der Hand weder das Bedürfniß noch die Hoffnung erwacht zu sein scheint.

Mögen wenigstens des Historiographen Palacky schätzbare Forschungen in diesem Gebiete, deren bisherige Resultate theils in seiner Geschichte von Böhmen, theils in periodischen Blättern niedergelegt sind, und dessen treffliche Vorrede den Werth des besprochenen Buches bedeu-

---

[1]) Srownání zákonu cára Stefana Dušana srbského s neystaršími rządy zemskými w Čechách — od F. Palackého. — Časop. Česk. Museum. 1837. p. 69—110.

tend erhöht — seinen Landsleuten zur Anregung dienen, hinfür auf diesem fruchtbaren Felde größere Thätigkeit zu entwickeln. An Stoff wird es wahrlich nicht fehlen, und eine glänzende Ausbeute der Arbeit am Fuße folgen. — Indem wir noch dem Herrn Herausgeber, dem gelehrten Bibliothekar Hanka, für die uns gebotene Gabe öffentlichen Dank sagen, bedauern wir, daß es ihm nicht thunlich war, gerade eine der wichtigsten Handschriften zu benützen; jedenfalls aber hat er sich schon durch das Geleistete ein Recht auf allgemeine Anerkennung erworben; namentlich sind wir ihm für die fleißig gearbeiteten Inhalts-Register um so mehr verbunden, als sie bei neueren Werken immer seltener werden, und zur wissenschaftlichen Benützung doch beinahe unentbehrlich sind.

Die Ausstattung des Buches ist lobenswerth, der Preis äußerst gering.

Anton Beck.

Ausländische Gesetzgebung.

Uebersicht der im In- und Auslande bestehenden Gesetze zur Verbesserung des Zustandes der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Industrie.

Von

Joseph Franz v. Putruban,

Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Einleitung.

Der zur Hervorbringung materieller Güter unumgänglich erforderliche Aufwand menschlicher Thätigkeit ist einer unbegränzten Entwickelung fähig. Die Arbeit in allen ihren Abstufungen übt auf die ganze industrielle Macht des Volkes den entschiedensten Einfluß, und hält mit dem Wohlstande der Individuen stets gleichen Schritt. Körperliche und geistige Bildung zur Arbeit kann aber nur durch Erziehung erlangt werden. Unterricht und Uebung sind hier, wie überall, ihre Hauptrichtungen. Dieser Erziehung vorzüglichster Zweck ist, dem jungen Gemüthe Neigung zur Beschäftigung und Freude an Hervorbringung durch eigene Kraftanwendung einzuflößen. Wissen und Können müssen hier in Eins zusammenfallen, indem sie sich wie Ursache und Erfolg zu einander verhalten. Jener Trieb nach möglichst größter Vollkommenheit pflanzt sich aber

bloß durch Entwickelung und Anwendung der Fähigkeiten und Kräfte, so wie durch Veredlung der Gesinnungen ein [1]).

Doch wie selten trifft man dieß Alles bei den unteren Classen an! Wie oft bleibt der junge Nachwuchs in allen Theilen seiner Entwicklung zurück! Welche fromme Wünsche werden in dem unbefangenen Herzen laut! Was für schnöde Anforderungen erlaubt man sich an die Staatsverwaltung?

Das Vorurtheil: „Ein Handwerker brauche bloß die Hand, nicht „den Verstand", zeigt sich täglich mehr in seiner ärmsten Blöße. Ein Gewerbe hat nur dann glücklichen Erfolg, wenn Umsicht, Betrieb und Hilfsmittel und Geschmack die Formen wählt. Wie anders ist aber dieß erreichbar, als durch Erziehung [2])?

Als Klippen, zwischen denen das Streben der Regierungen für Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Jugend zu scheitern scheint, dürften die mißverstandenen Begriffe der älterlichen Gewalt und der Gewerbefreiheit anzusehen sein. Die leiseste Antastung der einen, so wie der andern ruft zahlreiche Gegner — leider immer des Wahren und Guten — hervor!

Aber es sollen ja nur deren Mißbräuche — nicht die älterliche Gewalt und die Gewerbefreiheit selbst — beseitigt und als Vergehen bestraft werden!

Wenn Aeltern leben, deren Eigennutz die Kinder als Erwerbsquelle, mithin als bloßes Mittel benützt, wenn es Fabrikanten gibt, die ihre Arbeiter wie feile Werkzeuge oder Maschinen benützen, und dann als Krüppel an Leib und Seele dem Elende Preis geben, so ist es Pflicht der Regierung, kräftig einzuschreiten, daß der mißhandelte Theil der Bevölkerung dem Untergange entrissen, und dem Staate das wichtigste Moment seiner Grundmacht erhalten werde.

Oder steht wohl, materiell-kaufmännisch abgewogen, der geringe Taglohn von Lehrlingen mit den ungeheueren Nachtheilen der Entnervung einer ganzen Menschenclasse in irgend einem Verhältnisse?

Mit der älterlichen Gewalt wird allerdings gefrevelt, wenn Kurzsichtigkeit und Gefühllosigkeit die Kinder, die im späteren Alter eine Stütze der Aeltern abgeben sollten, durch Zurücksetzung jeder Art stock und blöde werden läßt, mit ihren schwachen Kräften Erwerb treibt, und so der öffentlichen Mildthätigkeit stets neue Opfer aufbürdet.

---

[1]) Wessenberg: Die Elementarbildung des Volkes. Constanz bei Glückser. 1835. — Nagel: Die Idee der Realschule. Ulm bei Wagner. 1840.

[2]) Kreutzberg: Beiträge zur Cultur der Gewerbe. Prag bei Haase. 1838.

Die induſtrielle Freiheit darf unmöglich dort ohne Schranken bleiben, wo ſie in die Sphäre eines anderen Elementes des Staatswohles verletzend übergreift. Eine Menge Anordnungen wurden in allen Staaten aus Rückſicht für körperliche Gefahr, Unbequemlichkeit für die Nachbarſchaft, Waarenfälſchung, Beſteuerung u. ſ. w. dem Gewerbsbetriebe auferlegt, und das höchſte Moralgeſetz — das Gewiſſen — müßte ſich empören, wenn die künftige Kraft des Volkes, die Jugend, dem phyſiſchen und ſittlichen Verderben in den Werkſtätten und Fabriken Preis gegeben werden ſollte.

Doch muß ſich hierin die Geſetzgebung eben ſo ſehr von allgemein durchgreifenden Maßregeln, als von gar zu viel in's Einzelne gehenden Vorſchriften entfernt halten. Allgemeine Maßregeln widerſtreiten den beſonderen Verhältniſſen der verſchiedenen Gewerbe, während ſpecielle Vorſchriften oft die älterlichen Rechte und die Gewerbefreiheit gefährden, ungleichförmige Ausübung veranlaſſen und alle wirkſame Aufſicht und Controlle vereiteln.

Nur auf dem Wege der Vorſicht und Erfahrung können die Grundlagen des Bürgerglückes und wahre Sicherheit des Erwerbes befeſtiget werden, während ſonſt eine von Generation zu Generation fortſchreitende ſittliche Verſchlimmerung der arbeitenden Claſſe, ja des ganzen Mittelſtandes im Volke ſelbſt eben jenen bedaurungswürdigen Zuſtand der Staaten des Alterthums herbeiführen würde, wo die Arbeit den Händen unglücklicher Sclaven überlaſſen war, und der durch ihren Schweiß erzielte Luxus der herrſchenden Claſſe ihren ſpäten tiefen Fall vorbereitete [1]).

Die nachfolgende vergleichende Darſtellung iſt beſtimmt, zu zeigen, auf welche Art man in den verſchiedenen Staaten Europa's das Ideal eines gedeihlichen Zuſtandes der Jugend bei den induſtriellen Unternehmungen zu erreichen geſucht habe.

Die ſeit den früheſten Zeiten beſtandenen Gebräuche und Gewohnheiten, nach welchen die Aufnahme, Behandlung und Bildung junger Arbeiter bei den einzelnen Gewerben Statt fand, wurden nach und nach theils durch geſetzliche Beſtimmungen, womit man in denjenigen Staaten, deren Regierungen auf dieſen Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit

---

[1]) Verſuch, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen. Von einem Staatsmanne. Wien bei Rohrmann. 1835. — Preußler: Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsſchulen u. ſ. w. Leipzig bei Hartmann. 1835. — Rapport fait au nom de la commission chargée de l'examen du projet de loi relatif au travail des enfants dans les manufactures, usines et ateliers par M. Renouard. Nr. 152. Chambre des Deputés, Session du 25 Mai 1840.

richteten, bemühet war, die eingeriſſenen Mißbräuche bei den Handwerken abzuſtellen, theils durch die zwiſchen den Angehörigen der Lehrlinge und den Meiſtern eingeführten Privat-Uebereinkünfte, deren Wichtigkeit ſich beſonders in der neueren Zeit in ihrem Einfluſſe auf die Familien-Verhältniſſe der bei den Gewerben heranwachſenden Generation und den dadurch bedingten Aufſchwung der Induſtrie und der übrigen Staatskräfte kund gegeben hat, weſentlich verändert und verbeſſert.

Die dießfälligen Anordnungen werden zur bequemeren Auffaſſung ihrer Tendenz unter nachſtehenden Geſichtspuncten aufgeführt:

1. Lehr-Contracte;

2. Religions- und Schulunterricht der Lehrlinge;

3. technische Ausbildung der Lehrlinge in Handwerken und Gewerben;

4. körperliche Pflege und Behandlung der Lehrlinge;

5. Pflichten der Lehrlinge und Rechte der Lehrherrn zur Aufhebung des Lehr-Contractes;

6. Auflöſung des Lehr-Contractes in Todesfällen des Lehrlings oder des Lehrherrn.

Zuerſt wird die Ueberſicht der dießfälligen Verhältniſſe in den öſterreichiſchen, dann in den übrigen deutſchen Staaten dargeboten. Endlich folgt

7. als Anhang eine allgemeine Ueberſicht der franzöſiſchen und engliſchen Geſetzgebung in dieſem Fache.

I. Lehr-Contracte.

(Uebereinkünfte und rechtliche Folgen derſelben).

a) In den öſterreichiſchen Staaten.

Dort, wo Zünfte beſtehen, geben meiſtens die Zunftartikel, welche ihnen von den Landesfürſten ertheilt wurden, an die Hand, wie ſich rückſichtlich des Lehrgeldes, der Lehrzeit, der Bürgſchaft für den Lehrling und der dießfälligen Nebenbedingungen zu halten ſei.

Mit den auch im deutſchen Reiche in Geſetzkraft getretenen Zunftgeneralien vom 19. April 1732, der für die böhmiſchen Provinzen erlaſſenen Handwerks-Patente vom 16. November 1731 und 5. Jänner 1739, und der für Inner-Oeſterreich und Galizien vom 21. Junius 1732 und 9. Mai 1778 erſchienenen Generalien wurden außer der Aufnahme bei der Zunft und der Beſtehung einer verhältnißmäßigen Probezeit bloß einzelne, auf die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe nicht mehr anpaſſende Beſtimmungen über die Höhe des Lehrgeldes vorgeſchrieben.

Sollte ein Junge das Lehrgeld zu bezahlen nicht vermögen, so hat er Ein Jahr über die gewöhnlich ausgesetzten Lehrjahre länger in der Lehre zu bleiben, und hierdurch das Lehrgeld zu vergüten (Generalzunftartikel für Böhmen vom 5. Jänner 1789, Art. 3, und Handwerks-Patente für Galizien vom 9. Mai 1778, Art. 6). Die für den Lehrling zu leistenden Verbürgungen (Cautionen) sollen in den österreichischen Staaten leidentlich, und nicht gerade im baren Gelde erlegt werden, indem es hinreicht, solches durch Bürgen sicher zu stellen. Wenn aber ein tauglicher Lehrjunge damit nicht aufkommen könnte, so hat die Obrigkeit dasselbe zu mäßigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände ganz nachzusehen (Handwerks-Patente für die deutschen und böhmischen Provinzen, Art. 18. Galizisches Patent, Art. 2).

Da aber das Bestehen ordentlicher Lehr-Contracte nicht nur ein Mittel zur Erleichterung der Entscheidung der aus dem Lehr-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, sondern auch zur Beförderung der Ausbildung der Lehrlinge selbst darstellt, so verordnete das Hofkanzleidecret vom 26. October 1786, Z. 4088, für Böhmen, daß die Inhaber der Katun- und Leinwand-Druckereien mit den Aeltern und Vormündern der aufzunehmenden Lehrjungen nach einer angemessenen Probezeit ordentliche Contracte anstoffen, dagegen aber sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjungen vollkommen auslehren, und solche nicht vor der Zeit ohne wichtige Ursache entlassen zu wollen.

Des entrichteten Lehrgeldes ist aber ein muthwillig aus der Lehre entlaufener Junge verlustig, und er muß, Falls er sich zu einem andern Meister begibt, seine Lehrzeit wieder anfangen (Handwerks-Patent für die deutschen Provinzen vom 19. April 1732, Art. 9).

Nähere allgemeine gesetzliche Bestimmungen sind für die österreichische Monarchie nicht ergangen.

b) In den übrigen deutschen Staaten.

In Preußen ordnet das allgemeine Landrecht, II. Theil, 8. Titel, §§. 287—291 [1]) Nachstehendes an:

Wo Lehrgeld und Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht festgesetzt sind, muß beides entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder in dem bei der Aufnahme eines Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesetzt werden, sonst müssen sich der Meister und Lehrling das gefallen lassen, was bei der Zunft gewöhnlich ist. Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrlinge nur gefordert werden: 1. wenn nach der Natur der Kunst

[1]) Allgemeines Landrecht. Neue Aufl. Berlin bei Rauck. 1832. S. 426—443.

oder Profession dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe oder bare Gelder anvertraut werden müssen; 2. wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat; 3. wenn der Lehrling schon bei einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Hiermit stimmt die Hannover'sche Gesetzgebung in der Bekanntmachung der dortigen Regierung über die Verfassung der Zünfte, Aemter und Gilden vom 11. August 1819, §§. 67 und 68 [1]) wörtlich überein.

Die Gesetze in Sachsen-Weimar vom 15. Mai 1821, von Braunschweig vom 29. October 1822, und von Würtemberg vom 12. Jänner 1830 [2]) überlassen die Bedingungen rücksichtlich der Lehrzeit und des Lehrgeldes in so ferne der freien Uebereinkunft der Parteien, als die Lehrzeit in Sachsen-Weimar nicht um mehr, als ein Dritttheil, und in Braunschweig nicht um mehr, als ein Viertheil ihrer gewöhnlichen Dauer abgekürzt werden darf. In Braunschweig darf die Lehrzeit aber in keinem Falle mehr als sechs, und weniger als drei Jahre betragen.

In Würtemberg wird die eigentliche Lehrzeit besonders im Zunftprotokolle ausgedrückt, und daneben angesetzt, welche Dauer über diese Zeit als Entgelt für Nebenverpflichtungen des Lehrherrn in Bezug auf Verpflegung und Kleidung des Jungen, oder was noch an Gelde hierfür bedungen wurde.

In Sachsen-Weimar darf ein höheres Lehrgeld nicht gefordert werden, als welches in den besonderen Zunftartikeln festgesetzt ist, jedoch steht den Aeltern oder Vormündern frei, aus besonderen Ursachen und aus freiem Willen mehr zuzugestehen.

Bei Streitigkeiten setzt die Zunftobrigkeit das Maß des Lehrgeldes fest.

In Braunschweig kann anstatt des Lehrgeldes, in so ferne solches überhaupt bisher gebräuchlich war, die Lehrzeit verlängert werden, jedoch nicht über ein Viertheil der gewöhnlichen Dauer derselben.

Kinder vermögensloser Aeltern und arme Waisen zahlen kein Lehrgeld, und erhalten die dießfälligen Ausfertigungen bei der Aufdingung kostenfrei [3]).

---

[1]) Kamptz: Annalen. 1819, II. Band, S. 1048.

[2]) Kamptz: Annalen. 1821, II. Band, S. 718. 1822, II. Band, S. 801, und 1831, I. Band, S. 221.

[3]) Gesetze für Sachsen-Weimar, a. a. O., §§. 41 und 42. Braunschweig, §. 65.

In Sachſen [1]) verordnet das Mandat vom 8. Jänner 1780, §§. 9 und 11, daß der Meiſter ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände eine von der Innung zu mäßigende Caution beſtellen laſſen dürfe; doch hat die Obrigkeit darauf zu ſehen, daß durch derlei Forderungen arme Kinder von Erlernung der Künſte und Handwerke nicht abgehalten werden.

Sowohl Lehrgeld als Lehrjahre ſind in Sachſen bei jedem Handwerke genau beſtimmt; nur darf Meiſterſöhnen Ein Jahr der Lehrzeit nachgeſehen werden.

In Rußland iſt bei der Aufnahme eines Lehrlings wenigſtens die Zuziehung zweier Zeugen, eines von Seite des Meiſters, des andern von Seite des Lehrlings vorgeſchrieben. Vor dieſen zwei Zeugen haben beide Theile die Bedingniſſe über Zeit, Koſt und Unterricht des Lehrlings zu beſprechen, welcher Vertrag dann beiderſeits unverbrüchlich gehalten werden muß. Die Lehrzeit iſt in Rußland bei allen Gewerben auf längſtens fünf, kürzeſtens drei Jahre feſtgeſetzt, es wäre denn, daß der Lehrling ſchon wüßte, was zum Handwerke gehört, in welchem Falle die Lehrzeit nach dem Einverſtändniſſe des Vorſtehers und der Ausſchüſſe abgekürzt werden kann.

II. Religions- und Schulunterricht der Lehrlinge.

a) In den öſterreichiſchen Staaten.

Nach der öſterreichiſchen allgemeinen Schulordnung vom 6. December 1774, §§. 12, 13 und 15 ſollen Aeltern und Vormünder ihre Kinder beiderlei Geſchlechtes vom angetretenen ſechsten Lebensjahre an bis zur vollſtändigen Erlernung der für deren künftigen Stand und Lebensart erforderlichen Gegenſtände, ungefähr bis zum zwölften Jahre, die deutſchen Schulen beſuchen, oder ſie zu dieſem Behufe durch geprüfte Lehrer zu Hauſe unterrichten laſſen.

Insbeſondere ſollen die Handwerksburſchen an den Sonntagen nach dem nachmittägigen Gottesdienſte in der ordentlichen Schule, vornehmlich im Sommer, zwei Wiederhohlungsſtunden beſuchen, die Epiſtel und Evangelien vorleſen hören, ſich im Leſen, Schreiben und Rechnen üben. Kein Handwerksburſche ſoll freigeſprochen werden, der nicht durch ein ſchriftliches Zeugniß des Schulaufſehers ausgewieſen hat, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Leſens, Schreibens und Rechnens auch dieſe Wiederhohlungsſtunde von Zeit zu Zeit fleißig beſuchte.

Durch das Patent vom 31. October 1778 für Wien wurde angeord-

[1]) Siehe G. E. Herold: „Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen". Leipzig 1835, S. 106.

net: daß die Lehrlinge der Handwerker, Künstler und Handelsleute wenigstens bis zur Erreichung des achtzehnten Jahres, und allenfalls noch länger die Christenlehre besuchen, und vierzehn Tage vor ihrer Freisprechung sich dem Katecheten zur Prüfung stellen sollen, der ihnen ein schriftliches Zeugniß ihrer Kenntnisse in der Christenlehre ertheilen wird. Ohne dieses Zeugniß soll von der Zunft bei fünfzig Reichsthaler Strafe kein Lehrjunge freigesprochen werden.

Nach dem Hofdecrete vom 27. August 1787, Z. 1321 ist kein Junge in die Lehre aufzunehmen, der sich nicht mit Zeugnissen über den Schulunterricht ausweisen kann. Die allerhöchste Entschließung vom 15. Juni 1786, so wie das obgenannte Hofdecret erfordert hierzu das Zeugniß über eine zweijährige Erlernung der Trivial-Schulgegenstände [1]). In Galizien sind jene Lehrjungen von der Beibringung eines Zeugnisses über den zweijährigen Schulbesuch befreit, welche aus Ortschaften kommen, die mit keiner Schule versehen sind; befindet sich aber an ihrem Lehrorte eine Schule, so haben sie ihre Meister während der Lehrjahre von Zeit zu Zeit zum Unterrichte dahin zu senden, damit sie sich mit einem Schulzeugnisse beim Freisprechen ausweisen können.

Nur jene Lehrjungen sind von Beibringung eines solchen Zeugnisses gänzlich befreit, welchen es sowohl in ihrem Geburts-, als auch in dem Erziehungs- oder Lehrorte an einer Schulanstalt mangelt.

In Folge der im Jahre 1816 mit allerhöchster Entschließung genehmigten Regulirung des Wiederholungsunterrichtes [2]) wurde derselbe für Knaben sowohl, als für Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, nämlich vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres, dergestalt bestimmt, daß diese Kinder hierbei nicht das bereits Erlernte bloß wiederhohlen, sondern eine verhältnißmäßige Vorbildung genießen sollen. Zu diesem Zwecke wurde ein eigenes Lesebuch, und eine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen, zur Berechnung der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. vorgeschrieben. Die Seelsorger haben bei Ertheilung des Wiederhöhlungsunterrichtes die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen in dem menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen. Bei Zünften soll unter einer Strafe von fünfzig Reichsthalern kein Junge freigesprochen

---

[1]) Kopetz: allg. österr. Gewerbsgesetzkunde. I. Band, S. 25.

[2]) Studienhofcommissionsdecret vom 27. September 1816, Z. 2076/666. Gedrucktes nieder-österr. Regierungs-Circulare vom 2. December 1816.

werden, der ſich nicht mit einem Zeugniſſe über den vorſchriftmäßigen Beſuch der Wiederhohlungsſchule ausweiſen kann, gleichwie dieſe Strafe, wie oben bemerkt, auch rückſichtlich der Chriſtenlehre beſteht. Knaben, welche an einer Hauptſchule die vierte Claſſe mit einem Zeugniſſe der erſten Fortgangsclaſſe zurückgelegt haben, oder fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten, ſind vom Beſuche der Wiederhohlungsſchule befreit.

Bei Vernachläſſigung des Wiederhohlungsunterrichtes während eines halben Jahres trifft die Aeltern und Vormünder eine Geldſtrafe von 2—4 fl., oder, im Falle der Mittelloſigkeit, eintägiger Arreſt.

Das Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1833, Z. 797 hat die Anordnung der §§. 131—311 der deutſchen Schulverfaſſung wegen Beibringung der Zeugniſſe über den Beſuch der Chriſtenlehre und des Wiederhohlungsunterrichtes vor der Freiſprechung auch auf Jägerjungen und alle unzünftigen Lehrlinge ausgedehnt.

b) In den übrigen deutſchen Staaten.

Nach dem preußiſchen Landrechte [1]) muß jeder Lehrherr gleich einem Geſindeherrn dem Lehrling die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes laſſen, und ihn dazu fleißig anhalten, und einen ſolchen Lehrling, welcher im Leſen, Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, bis zur Erlangung dieſer Kenntniſſe in die Schule ſchicken.

Durch das k. preußiſche Miniſterial-Reſcript vom 27. April 1827 [2]) wurde feſtgeſetzt, daß zur Beſeitigung der in den Fabriken rückſichtlich der dort arbeitenden Kinder zu befürchtenden Verwahrloſung die Beſchäftigung der Kinder in den Fabriken dem Schulbeſuche keinen Eintrag thun dürfe.

Das allgemeine Landrecht beſtimmt, daß alle Kinder im ſchulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu beſuchen angehalten werden ſollen, und dieſe Beſtimmungen ſind durch die k. preußiſche Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welchen bisher das allgemeine Landrecht nicht eingeführt iſt. Es ſteht mithin für die ganze preußiſche Monarchie feſt:

1. daß Aeltern oder deren geſetzliche Vertreter, welche nicht nachweiſen können, daß ſie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hauſe ſorgen, erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden ſollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken;

---

[1]) Allgemeines Landrecht, II. Theil, 5. Titel, §. 84 und 8. Titel, §. 294.
[2]) Kamptz: Annalen, 1827, I. Band, S. 428.

2. daß der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden muß, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3. daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Es sei daher mit nachdrücklicher Strenge darauf zu halten, daß dem Mißbrauche, Kinder von zu frühem Alter, oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken zu verwenden, durch regelmäßigen, ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags abgeholfen werde.

Wo keine kleineren Kinder benützt werden, dürfe eine billige Rücksicht sowohl auf den Vortheil der Fabrikanten und den Verdienst der Aeltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliege keinem Bedenken, nach genauer Untersuchung der Verhältnisse, und mit ausdrücklicher Genehmigung des geistlichen Schulvorstehers Dispensationen oder Beschränkungen vom Schulunterrichte auf einzelne Tage oder Stunden, oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntagsschulen besuchen zu dürfen, zu ertheilen. Diese Dispensationen könnten sich aber nie auf den Religions-Unterricht für die Confirmanden, oder für die zum ersten Abendmale Vorbereiteten erstrecken.

In Sachsen muß nach dem Mandat vom 8. Jänner 1780, §§. 1 und 8 schon vor der Aufnahme in die Lehre durch ein Zeugniß des Seelsorgers nachgewiesen sein, daß man den Lehrling fleißig zur Schule gehalten, und daß er lesen und schreiben gelernt. Während der Lehre muß er den Gottesdienst und die »öffentlichen Examina« besuchen [1]).

Nach der sächsisch-weimar'schen Verordnung vom 15. Mai 1821, §. 37 ist der Lehrherr verbunden, bei dem Lehrlinge Vaterstelle zu vertreten; er hat darauf zu sehen, daß er dem öffentlichen Gottesdienste wo möglich, mit ihm selbst beiwohne, und er hat dem Lehrlinge Gelegenheit zu verschaffen, sich im Schreiben und Rechnen weiter auszubilden, ihn zum Besuche der öffentlichen Zeichnungsschulen und der Lehrstunden in der Mathematik, wenn in dem Orte derlei vorhanden sind und gegeben

---

[1]) Herold: »Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen«. Leipzig 1835, S. 106.

werden, ſo wie der Sonntags- und etwa vorhandenen beſonderen Handwerksſchulen anzuhalten, am wenigſten aber denſelben von dem Allen durch andere fremdartige Beſchäftigung abzuhalten.

Die Beiwohnung beim Gottesdienſte iſt auch in Braunſchweig den Meiſtern an's Herz gelegt, gleichwie dieſelben in Würtemberg die Lehrlinge zum Beſuche der öffentlichen Gewerbsſchulen aufzumuntern haben [1]).

(Die Fortſetzung folgt.)

Fortſetzung der Geſetzchronik.

102.

Hofkammerdecret vom 24. März 1841, Z. 11,685/739 (Kundmachung des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 2. Juni n. J.).

Betreffend die Aufſtellung eines eigenen Unterſuchungsbeamten für Gefällsübertretungen in Iſtrien vorläufig mit dem Sitze in Rovigno.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat die Aufſtellung eines Gefällenwach-Unterinſpectors für die Vollziehung der Unterſuchungen über Gefällsübertretungen in Iſtrien proviſoriſch bewilliget, wornach deſſen Standort vorläufig in Rovigno feſtgeſetzt wurde.

Dieß wird mit Bezug auf das küſtenländiſche Gubernial-Circulare vom 20. Auguſt 1838, Z. 18,622 und auf den §. 511 des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſer Unterinſpector nicht nur zur Erhebung des Thatbeſtandes über Gefällsübertretungen überhaupt, dann zur Unterſuchung minderer Strafälligkeiten, ſo wie zur Abführung ordentlicher Unterſuchungen nach den Beſtimmungen des durch das Gefälls-Strafgeſetz vorgezeichneten Verfahrens innerhalb des dem Unterinſpector von Rovigno zugewieſenen Bezirkes, ſondern auch zur Abführung von Unterſuchungen über in anderen Bezirken Iſtriens und den quarneriſchen Inſeln entdeckte Gefällsübertretungen, wenn er dazu von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Iſtria beauftragt werden ſollte, berufen iſt, außerdem zur Bewilligung der Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren, wenn der Strafbetrag 25 fl. nicht überſteigt, unter Beobachtung der vom Geſetze vorgezeichneten Bedingungen die Ermächtigung beſitzt.

103.

Circular des k. k. böhmiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 13. April 1841.

Zu Folge eines unterm 10. März 1841, Nr. 5758 herabgelangten höchſten Hofdecretes vom 2. März 1841, Hofzahl 1134 wird zur näheren

---

[1]) Braunſchweigiſches Gewerbegeſetz vom 29. October 1822, §. 72. — Würtembergiſches Gewerbegeſetz vom 12. Jänner 1830, §. 10.

Bestimmung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 als Collegialgerichte zu betrachten seien, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem Königreiche Böhmen außer dem Magistrate der Hauptstadt Prag folgende Magistrate als Collegialgerichte zu behandeln kommen, und zwar der

Magistrat der k. Stadt Brür, saazer Kreises.
Magistrat der k. Kreis- und privilegirten Bergstadt Budweis, budweiser Kreises.
Magistrat der k. Kreis- und Leibgedingstadt Chrudim, chrudimer Kreises.
Magistrat der k. Stadt Eger, elbogner Kreises.
Magistrat der k. Stadt Elbogen, elbogner Kreises.
Magistrat der Municipalstadt Gitschin, bidschower Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Jungbunzlau, bunzlauer Kreises.
Magistrat der k. Stadt Kaaban, saazer Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Klattau, klattauer Kreises.
Magistrat der k. Stadt Kolin, kaurzimer Kreises.
Magistrat der k. Stadt Komotau, saazer Kreises.
Magistrat der k. Kreis- und Leibgedingstadt Königgrätz, königgrätzer Kreises.
Magistrat der Municipalstadt Krumau, budweiser Kreises.
Magistrat der k. Silberbergstadt Kuttenberg, czaslauer Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Leitmeritz, leitmeritzer Kreises.
Magistrat der Municipalstadt Leitomischl, chrudimer Kreises.
Magistrat der k. Kreis- und Leibgedingstadt Neubidschow, bidschower Kreises.
Magistrat der k. Stadt Pilgram, taborer Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Pilsen, pilsner Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Pisek, prachiner Kreises.
Magistrat der k. Stadt Policzka, chrudimer Kreises.
Magistrat der k. Bergstadt Przibram, berauner Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Rakonitz, rakonitzer Kreises.
Magistrat der Municipalstadt Reichenberg, bunzlauer Kreises.
Magistrat der k. Stadt Rokitzan, pilsner Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Saaz, saazer Kreises.
Magistrat der k. Kreisstadt Tabor, taborer Kreises.
Magistrat der k. Gränzstadt Taus, klattauer Kreises.

104.

Hofkammerdecret vom 28. April 1841, Z. 13,982/695 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. Mai n. J.).

Ueber das Verfahren bei Verlängerung der Deckungs-Urkunden.

Um in dem Verfahren mit den Gesuchen, in welchen vor Ablauf der Giltigkeitsdauer der Deckungs-Urkunden um eine Fristverlängerung gebeten wird, in der Art der Erledigung dieser Gesuche und der Ausfertigung der ertheilten Bewilligung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die Anzeige des Umstandes, daß der Absatz, Verbrauch, oder die Bearbeitung der vorräthigen Gegenstände nicht erfolgte, ist mit dem Ansuchen um Verlängerung der für die Annehmbarkeit der Urkunden bestimmten

Frist, unter Beibringung der Original-Deckungs-Urkunde, dem Leiter derjenigen Abtheilung der Gefällenwache, welcher die Partei zum Behufe der Revidirung zugewiesen ist, zu machen. In denjenigen Städten jedoch, in welchen die Gewerbetreibenden einer bestimmten Abtheilung der Gefällenwache nicht zugewiesen sind, oder eine Bezirks-Verwaltung ihren Sitz hat, von welcher im kurzen Wege der im Orte befindlichen Gefällenwache die nöthigen Aufträge ertheilt werden können, hat in dem bisherigen Verfahren in der Ueberreichung jener Gesuche eine Aenderung nicht einzutreten.

2. Der Leiter der Abtheilung oder im letzteren Falle der zur Amtshandlung beauftragte Angestellte der Gefällenwache hat sodann die Beschau vorzunehmen, diejenigen Umstände, welche für die Gewährung oder Abweisung des Ansuchens das Wort führen, unverzüglich zu erheben, und das Ergebniß, wenn sich nicht etwa schon bei der Revision zeigen sollte, daß der Fall der Einziehung der Deckungs-Urkunde vorhanden ist, durch den betreffenden Unterinspector an das zur Ertheilung der Bewilligung ermächtigte Amt, im Falle aber, als nur die Bezirks-Verwaltung oder eine höhere Behörde die Bewilligung zu ertheilen berechtiget ist, an die Bezirks-Verwaltung zur Veranlassung der weiteren Verfügungen zu leiten.

3. Dem Berichte über den Revisionsbefund ist die Original-Deckungs-Urkunde anzuschließen, der Partei jedoch zur einstweiligen Deckung des verbliebenen Vorrathes eine Bestätigung zu geben, in welcher ausdrücklich anzumerken ist, welche Deckungs-Urkunde zum Behufe der Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer abgenommen, und dem Amte oder der Behörde überreicht worden ist.

4. Wird das Ansuchen zurück gewiesen, so ist die Partei mittelst Bescheides davon zu verständigen.

5. Wird das Gesuch bewilliget, so ist keine neue Urkunde auszufertigen, sondern auf der Original-Deckungs-Urkunde in der zur Angabe der Giltigkeitsdauer derselben vorgezeichneten Rubrik, oder bei Zahlungs-Bollen am Rücken derselben die Fristverlängerung ersichtlich zu machen, und diese Bewilligung von dem Vorsteher des Gefälls-Amtes, in so ferne dieses die Fristerweiterung bewilligte, in allen anderen Fällen aber von dem Vorsteher der Bezirks-Verwaltung zu unterfertigen.

Es versteht sich von selbst, daß für derlei Ausfertigungen ein Zettelgeld nicht zu entrichten ist. Wäre nicht mehr der nöthige Raum für diese Ausfertigung auf der Original-Deckungs-Urkunde vorhanden, so ist derselben zu diesem Ende ein weißes Papier mit dem Amtssiegel anzufügen.

6. Die mit der Bewilligung der Fristverlängerung versehene Deckungs-Urkunde ist unmittelbar dem betreffenden Unterinspector zuzustellen, damit er wegen Aushändigung derselben an die betreffende Partei und Zurücknahme der ihr inzwischen ertheilten Bestätigung das Nöthige einleite, und die Verfügung treffe, daß vor der Aushändigung der Urkunde von dem Stande der zu deckenden Vorräthe sich die Ueberzeugung verschafft, und in jedem Falle auf derselben der etwa in der Zwischenzeit Statt gefundene Absatz u. s. w. abgeschrieben werde.

7. In Bezug auf die Stämpel- und Post-Porto-Freiheit der Verhandlungen über die in der Frage stehenden Gesuche ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten.

8. Die Gewerbetreibenden sind insbesondere über den Umstand, wo die Gesuche angebracht werden sollen, bei geeigneter Gelegenheit in Kenntniß zu setzen.

105.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841, Z. 3475/406 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. n. M.).

Ueber den zu Bestätigungen der Unterschriften erforderlichen Stämpel.

Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff des zu Bestätigungen der Unterschriften erforderlichen Stämpels hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes bedeutet:

Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder ämtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde unterliegen dem Stämpel, welchen das Stämpelgesetz für gerichtliche oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt.

Jene Bestätigungen aber, welche mit dem Namen Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte »coram me» oder »vidi» und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen, noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stämpel.

Mehrere Legalisirungen, welche einem Documente beigesetzt werden, erfordern in Gemäßheit des §. 95 des Stämpel- und Targesetzes für die deutschen Provinzen (§. 78 des Stämpel- und Targesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich) nur einen Legalisirungs-Stämpel.

106.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841, Z. 12,423/1434 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. n. M.).

Verhandlungen über Klagen der Handwerksgesellen und Lehrjungen gegen ihre Arbeitsgeber und Lehrmeister unterliegen der Stämpelpflicht.

Aus Anlaß des Ansuchens eines Magistrates um die Stämpelfreiheit in Verhandlungen über Klagen der Handwerksgesellen und Lehrjungen gegen ihre Arbeitsgeber und Lehrmeister, dann der Dienstboten gegen die Dienstgeber ist von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 20. October 1840, Nummer 40,120 entschieden worden, daß sich in Zukunft rücksichtlich der Anwendung des Stämpels in den gedachten Verhandlungen nur nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 zu benehmen ist.

107.

Hofkammerdecret vom 10. Mai 1841, Z. 11,810/1367 (Umlaufschreiben der k. k nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 9. Juni n. J.).

Stämpelpflichtigkeit der Legalisirungen, auch wenn die der Legalisirung unterzogene Urkunde nicht stämpelpflichtig ist.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Stämpelbefreiung, welche den Quittungen über Taz- und Umgeld-Entschädigungen zugestanden wurde, auch den Legalisirungen dieser Quittungen zu Statten komme, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die Legalisi-

rung einer Urkunde ein selbstständiger, gerichtlicher oder ämtlicher Act ist, welcher als solcher, wenn er unter der Wirksamkeit des neuen Stämpelgesetzes vorgenommen wird, dem in diesem Gesetze dafür vorgeschriebenen Stämpel unterliegt, ohne Unterschied, ob die Urkunde, welche der Legalisirung unterzogen wird, stämpelpflichtig ist oder nicht.

108.

Hofkammerdecret vom 10. Mai 1841, Z. 8984/1086 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. Juni u. J.).

Einige Erläuterungen des Stämpelgesetzes enthaltend.

1. Licitations-Protokolle über landesfürstliche, und überhaupt Pfarr-, Schulhaus-, dann andere öffentliche Baulichkeiten, welche von Kreisämtern oder anderen öffentlichen Behörden aufgenommen werden, und die Stelle der Contracte vertreten, sind nach §. 84 des Tax- und Stämpelgesetzes in so lange stämpelfrei, als nicht hierüber die Ratification erfolgt.

   Dasselbe gilt auch von den, in Folge der Licitations-Verhandlung mittelst vorgedruckter Blanquete von der Licitations-Commission auszufertigenden Contracten über Schotterlieferung und Mauth-Verpachtung auf unter öffentlicher Aufsicht stehenden Commercialstraßen, in Fällen nämlich, wo das Licitations-Protokoll die Stelle des Contractes nicht vertritt.
2. Sobald jedoch über diese Licitations-Protokolle oder Contracte die Ratification ertheilt wird, und beziehungsweise bei den Kreisämtern die erste Bearbeitung der dießfälligen Eingabe, mittelst welcher derlei Protokolle oder Contracte dem betreffenden Kreisamte zur Ratification vorgelegt worden sind, erfolgt ist; müssen dieselben entweder der nachträglichen Stämplung unterzogen, oder aber nach §. 105 des Stämpel- und Taxgesetzes mit dem gesetzlichen Stämpel von den Kreisämtern indossirt werden.
3. Die ämtlichen Bewilligungen zur Trennung gestifteter Hausgründe (Grundzerstückungen) sind nach §. 81, Z. 1, 5 und 6 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei; — die Gesuche um derlei Bewilligungen unterliegen aber nach §. 69, Z. 3 dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

109.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841, Z. 14977 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 6., in Böhmen am 7., in Oesterreich unter der Enns am 8., in Mähren und Schlesien am 9., im Küstenlande am 11., in Illirien am 19. und in Tirol am 20. Juni 1841).

Bekanntmachung eines Bundestagsbeschlusses in Betreff des Schutzes der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Com-

positionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden.

Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt.

3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

4. Die Bestimmung dieser letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklichet werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

110.

Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Z. 15,757 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Böhmen am 9. und in Tirol und Vorarlberg am 12. Juni 1841).

Die Vorschriften hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen werden bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Mai l. J. hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

»Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu.

Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen, oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhalten werden muß; ferner, wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.

Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist.

Streitigkeiten aber über die Frage, ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre oder zu entziehen sei? dann, ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe? sind nur dann vom Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankömmt».

111.

Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1841, Z. 14,227 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Tirol am 7., in Steiermark am 16. und in Mähren und Schlesien am 21. Juni 1841).

In Betreff der Vollziehung der im Auslande gefällten Straferkenntnisse.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai 1841 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der österreichischen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in so ferne von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt und die Aburtheilung des Vergehens auch den österreichischen Gesetzen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

112.

Hofkammerdecret vom 26. Mai 1841, Z. 12,940/1512 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. Juni n. J.).

Wegen Stämpelbehandlung der, im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Quittungen über Beträge, welche von Cassen im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande bezahlt werden.

Aus Veranlassung einer Anfrage wegen Stämpelbehandlung der, im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Quittungen über Beträge, welche von Cassen im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande bezahlt werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die Quittungen, welche den öffentlichen Cassen im stämpelpflichtigen Inlande überreicht werden, so wie es nach §. 11 des Stämpelpatentes vom Jahre 1802 schon vorgeschrieben war, eben so im Sinne des neuen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 dem vorgeschriebenen Stämpel auch dann zu unterziehen sind, wenn die Casse im stämpelpflichtigen Inlande den quittirten Betrag für Rechnung einer im stämpelfreien Inlande bestehenden Casse bezahlt.

positionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden.

Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt.

3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

4. Die Bestimmung dieser letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklichet werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

110.

Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841, Z. 15,757 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Böhmen am 9. und in Tirol und Vorarlberg am 12. Juni 1841).

Die Vorschriften hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen werden bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Mai l. J. hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

»Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu.

Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen, oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhalten werden muß; ferner, wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird,

Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist.

Streitigkeiten aber über die Frage, ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre oder zu entziehen sei? dann, ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe? sind nur dann vom Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankömmt».

111.

Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1841, Z. 14,227 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Tirol am 7., in Steiermark am 16. und in Mähren und Schlesien am 21. Juni 1841).

In Betreff der Vollziehung der im Auslande gefällten Straferkenntnisse.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai 1841 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der österreichischen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in so ferne von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt und die Aburtheilung des Vergehens auch den österreichischen Gesetzen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

112.

Hofkammerdecret vom 26. Mai 1841, Z. 12,940/1512 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. Juni n. J.).

Wegen Stämpelbehandlung der, im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Quittungen über Beträge, welche von Cassen im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande bezahlt werden.

Aus Veranlassung einer Anfrage wegen Stämpelbehandlung der, im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellten Quittungen über Beträge, welche von Cassen im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande bezahlt werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die Quittungen, welche den öffentlichen Cassen im stämpelpflichtigen Inlande überreicht werden, so wie es nach §. 11 des Stämpelpatentes vom Jahre 1802 schon vorgeschrieben war, eben so im Sinne des neuen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 dem vorgeschriebenen Stämpel auch dann zu unterziehen sind, wenn die Casse im stämpelpflichtigen Inlande den quittirten Betrag für Rechnung einer im stämpelfreien Inlande bestehenden Casse bezahlt.

113.

Hofkammerdecret vom 26. Mai 1841, Z. 16,639/578 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. n. J.).

Zollbehandlung der Gegenstände zu Kunstfeuerwerken.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die vorgekommene Anfrage wegen Zoll-Behandlung der Gegenstände zu Kunstfeuerwerken zu bestimmen geruhet: daß dieselben keineswegs als Krämerei-Waaren anzusehen, und daher als dem Einfuhrs-Verbothe unterliegende Gegenstände zu behandeln seien; sondern, daß sie nach dem 397. Absatze des allgemeinen Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 als in dem Tarife nicht genannte Material-Waaren in die Verzollung genommen werden sollen.

114.

Hofkammerdecret vom 27. Mai 1841, Z. 21,945/2463 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. Juni n. J.).

Ueber die Stämpelbehandlung der Verträge, welche von den Gerichts-Insassen bei den Dominien, Orts- und Bezirksgerichten errichtet werden.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, betreffend die Stämpelbehandlung der Verträge, welche von den Gerichts-Insassen bei den Dominien, Orts- und Bezirksgerichten errichtet werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes bedeutet:

Die Verträge, welche von den Gerichts-Insassen nach den Hofdecreten vom 6. April 1797, Z. 348, 17. December 1824, Z. 2057 und 21. October 1825, Z. 2136 der Justizgesetzsammlung vor den Wirthschaftsämtern, Dominien, Bezirksgerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Parteisachen gerechnet werden, wovon der Abschnitt des I. Theiles des Stämpel- und Targesetzes handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem eben erwähnten Gesetzabschnitte hergehohlt, und hierbei insbesondere der §. 73 in's Auge gefaßt werden.

Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschließenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder verbindliche Punctationen enthält, so hat dieses Protokoll lediglich den im §. 73 für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctationen in sich schließt, und von den Parteien unterfertiget wird, so hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im §. 73 für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß das Protokoll nach §. 92 gleich ursprünglich auf den vorgeschriebenen Stämpel ausgefertiget werden muß.

Werden den Parteien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate, welche gleichfalls mit den Unterschriften der Contrahenten versehen sind,

hinausgegeben; so unterliegen diese Duplicate, so wie das erste aufgenommene und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll nach §. 99 dem gesetzlichen Stämpel.

Nach eben dieser Bestimmung des §. 99 ist sich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der zweiten Art förmliche Contracte aufgesetzt und den Parteien hinausgegeben werden; daher auch diese, wie das Protokoll, dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen sein werden.

Wenn von derlei Protokollen den Parteien Abschriften hinausgegeben werden, so haben diese Abschriften den Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 74, 75 und 76 zu erhalten.

Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Decrete oder Bescheide u. dgl an die Parteien hinausgegeben, und enthalten diese nicht etwa den Inhalt der Protokolle in sich, in welchem Falle sie als Abschriften des Protokolles zu betrachten, und dem gemäß auch zu stämpeln wären, so tritt die Bestimmung des §. 81, Z. 6 ein, wornach unter der dort angedeuteten Voraussetzung derlei Ausfertigungen vom Stämpel ganz frei sind.

In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, sondern die Privat-Verträge sogleich auf den classenmäßigen Stämpel niedergeschrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämpelung eines Protokolles, da keines vorhanden ist, nicht die Rede sein.

Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, so begründet ihre Form bezüglich auf den Stämpel keinen Unterschied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundenen Büchern eingetragen werden.

Welche ämtliche Vormerkungen bezüglich auf die von den herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte stämpelfrei sind, bestimmt der §. 81, Zahl 7.

115.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 28. Mai 1841.

Bekanntgebung der Magistrate, welche in Mähren und Schlesien im Sinne des neuen allerhöchsten Stämpel- und Taxpatentes als Collegialgerichte anzusehen sind.

Einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei hat der k. k. oberste Gerichtshof mit hohem Hofdecrete vom 2. März d. J., Z. 1134 an sämmtliche k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte die Belehrung hinausgegeben, daß ein Magistrat im Sinne des §. 26 des neuen allerhöchsten Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 nur dann als ein Collegialgericht, nämlich als ein aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetztes Gericht anzusehen sei, wenn derselbe nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besetzt ist.

Nach dieser hohen Bestimmung sind daher in der Provinz Mähren und Schlesien nachstehende Magistrate als Collegialgerichte zu betrachten:

Der Magistrat der k. Hauptstadt Brünn, zugleich Criminalgericht;

der Magistrat der k. Stadt Gaya;

der Magiſtrat der k. Stadt Hradiſch, zugleich Criminalgericht;
der Magiſtrat der k. Stadt Iglau, zugleich Criminalgericht;
der Magiſtrat der k. Stadt Olmütz, zugleich Criminalgericht;
der Magiſtrat der k. Stadt Proßnitz;
der Magiſtrat der ſchleſiſchen Hauptſtadt Troppau, zugleich Criminalgericht;
der Magiſtrat der k. Stadt Znaim, zugleich Criminalgericht.
Welches hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

116.

Hofkammer-Präſidialſchreiben vom 2. Juni 1841, Z. 3384.

Die Bank-Direction hat den Termin zur Annahme und zur Umwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 fl. und zu 10 fl. ſowohl für ihre Caſſen in Wien, als für die ſämmtlichen Bank-Filial-Caſſen im ganzen Umfange der Monarchie bis Ende December 1841 verlängert.

117.

Hofkammerdecret vom 8. Juni 1841, Z. 16,259/1850 (Umlaufſchreiben der k. k. nieder-öſterr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. u. M.).

Stämpelpflichtigkeit der Recurſe in Disciplinar-Strafangelegenheiten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage iſt entſchieden worden, daß die Recurſe in Disciplinar-Strafangelegenheiten nicht unter die im §. 81, Z. 4 des Stämpel- und Targeſetzes vom 27. Jänner 1840 aufgeführte Ausnahme gehören, ſondern nach §. 70, Z. 9 allerdings der Stämpelpflicht unterliegen.

118.

Hofkammerdecret vom 6. Juni 1841, Z. 18,274 (kundgemacht durch die Länderſtellen: in Oeſterreich ob der Enns am 16., in Mähren und Schleſien am 19., in Tirol und Vorarlberg am 21., in Steiermark am 23., im Küſtenlande am 24. und in Böhmen am 26. Juni 1841).

Betreffend die Stämpelfreiheit der Zeugniſſe über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Penſion, Proviſion, Gnadengabe u. dgl. aus einer Privatanſtalt, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat.

Seine k. k. Majeſtät haben mit a. h. Entſchließung vom 29. Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Zeugniſſe über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Penſion, Proviſion, Gnadengabe u. dgl., welchen, wenn der Bezug aus dem Staatsſchatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ſtändiſchen oder Communalcaſſe erfolgt wird, in dem §. 81, Z. 30 des Stämpel- und Targeſetzes vom 27. Jänner 1840 die Stämpelfreiheit zugeſtanden iſt, auch dann von der Stämpelpflicht frei zu laſſen ſeien, wenn dieſe Bezüge aus einer Privatanſtalt erhoben werden, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat.

Miscellen.

Bibliographiſche Notizen.

96. Schnabel (G. N.). — Europa um das J. 1840. Eine Ueberſicht der neueſten Veränderungen im Gebiete der General-Statiſtik der Europäiſchen Staaten. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 1 fl.

97. Biſini (A.). — Beiträge zur Criminalrechtswiſſenſchaft. III. Bd. 8. Wien (Gerold). 1 fl.

98. Gochnat. — Repertorium ſämmtlicher von 1800 bis incl. 1840 für die Provinz Nieder Oeſterreich erlaſſenen Geſetze u. Verordnungen in vollſtändigen Auszügen. II. Abthlg. 9te Lfg. 8. Wien (Braumüller u. Seidel).

99. Wildner Edl. v. Maithſtein (Dr. J.). — Theor. prakt. Commentar der ungariſchen Credits-Geſetze. I. Bdes. 3. Hft. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 1 fl.

100. Kubler (Dr. J.). — Erklärung des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen. 5te neuerdings vermehrte u. verbeſſerte Auflage. 8. Wien (Volke). 6 fl.

101. Seyff (A.). — Das öſterr. Caſſen-Syſtem bildlich dargeſtellt u. beſchrieben. 8. Wien (Braumüller u. Seidel). 2 fl. 30 kr.

102. Provinzialgeſetzſammlung des Königreichs Böhmen für das J. 1840. 22ter Bd. 8. Prag (G. Haaſe Söhne). 2 fl. 1 kr.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Bartholomäus Freiherr v. Stürmer, k. k. Internuntius und bevollmächtigter Miniſter an der Ottomaniſchen Pforte, erhielt das Commandeurkreuz des k. ungariſchen St. Stephans-Ordens.

Hr. Ritter v. Thom, General-Conſul zu Odeſſa, erhielt den Titel eines k. k. Gubernialrathes.

Hr. Peter Alois v. Bembo aus Venedig, wurde in den Grafenſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Carl Graf v. Lanckoronski, k. k. Kämmerer, wurde zum Oberſtland-Stallmeiſter in den vereinigten Königreichen Galizien und Lodomerien ernannt.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Carl v. Rotterheim, nieder-österr. Landrechts-Secretär, zum Registratur-Director und Hof-Secretär bei dem k. k. Oberſthof-Marſchallamte.

Hr. Anton Ritter v. Pitreich, Hof-Commiſſionsrath bei dem General-Rechnungs-Directorium, zum Hofrathe dieſer Hofſtelle.

Hr. Moritz Freiherr v. Sala, Hof- und erſter Präſidial-Secretär Seiner kaiſ. Hoheit des durchlauchtigſten Herrn Erzherzogs General-Gouverneurs in Galizien, zum wirklichen Gubernialrathe.

Hr. Johann Luſchin, Vorſteher der Kameral-Hauptbuchhaltung, zum Hof-Commiſſionsrathe bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium.

Hr. Franz Freiherr v. Buffa-Caſtell'alto, Hofſecretär der k. k. vereinigten Hofkanzlei, zum nieder-öſterr. Regierungsrathe.

Hr. Anton Graf v. Fuchs, nieder-öſterr. Regierungs-Secretär, zum überzähligen nieder-öſterr. Regierungsrathe.

Hr. Heinrich Knaffl, Vorſteher der Marburger Bezirksverwaltung, zum Rathe der ſteiermärkiſch-illiriſchen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Hr. Ferdinand v. Wernekingh und Hr. Dominik Rother, wirkl. Regierungsräthe der k. k. oberſten Polizei- und Cenſur-Hofſtelle, zu Hofräthen eben dieſer Hofſtelle.

Dienſtüberſetzung.

Hr. Caſimir Graf v. Lanckoronski, Hofrath der k. k. vereinigten Hofkanzlei, wurde als Hofrath zu dem Trieſter Gubernium überſetzt.

Notizenblatt

für den Monat August 1841.

Inländiſche Literatur.

Handbuch zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, von Franz Philipp Krapf, k. k. wirkl. Kameralrathe der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung, Gränzwach-Landeskommandanten, und ordentlichem Beiſitzer des Gefälls-Obergerichtes für Tirol und Vorarlberg. Drei Bände, gr. 8., im Verlage der Wagner'ſchen Buchhandlung zu Innsbruck. 1840.

Ein bisher wenig geahntes Verdienſt der letzten allgemeinen Reformen in unſerer Finanzgeſetzgebung iſt der Impuls, der ſich daraus auf manche verborgene Talente verbreitet hat. Es wurden viele ſchlummernde Kräfte zu nützlicher Thätigkeit geweckt, ein Wirkungskreis iſt ihnen eröffnet, und ſchon in der kürzeſten Zeit fängt eine Literatur an, ſich zu bilden. Bei der freien Concurrenz aller derjenigen, welche zur Schriftſtellerei einen Beruf in ſich zu fühlen glauben, iſt es jedoch kaum zu verwundern, daß auch in dieſem, bisher ſo wenig cultivirten Fache, wie überall, bona mixta malis zu Tage gefördert werden, weil Zeuge der täglichen Erfahrung, ſo Manche ihren Beruf verkennen, und Beruf mehr mit Fähigkeit oder Befähigung, als mit gutem Willen identiſch iſt.

Auch über das jetzige öſterreichiſche Zollweſen liegen bereits einige beachtenswerthe ſchriftſtelleriſche Verſuche vor; unter allen bisherigen Leiſtungen dürfte aber das vorliegende, oben angezeigte Werk, unter dem beſcheidenen Titel eines Handbuches zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, an den erſten Platz gereiht zu werden in mehrfacher Beziehung verdienen. Es ſind darin ſo vielſeitige Anforderungen befriediget, und es

ist in diesem Werke zum ersten Male der Geist des Gesetzes so vollkommen aufgefaßt und wiedergegeben, daß man dem Herrn Verf. die vollste Anerkennung nicht versagen kann.

Dieses Handbuch ist in seiner Anlage und seinem Zwecke eine bündige und zugleich leicht faßliche Erläuterung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, für Studierende sowohl als Beamte, für Handels- und Gewerbsleute, und überhaupt auch für Private. Diesem Zwecke entsprechend ist die Art der Darstellung einfach, gefällig und leicht verständlich; Niemand wird dieses Buch, das eine eben so angenehme als nützliche Lectüre ist, unbefriedigt bei Seite legen, und der Herr Verf. hat sonach eine ungemein schwierige Aufgabe glücklich gelöst, die nämlich, ein für Jedermann brauchbares, und darum vorzüglich empfehlenswerthes Werk geliefert zu haben.

Von ganz besonderem Nutzen wird es sich für akademische Vorträge zeigen, wo es sich nicht bloß um eine trockene Interpretation des todten Buchstaben handelt, sondern hauptsächlich die Motive der Gesetzgebung beleuchtet und entwickelt werden sollen. Dem Herrn Verf. müssen aber auch Hilfsmittel zugänglich gewesen sein, welche in der Entfernung vom Sitze der Gesetzgebung sonst sehr schwer zu erlangen sind; darauf scheint er in der Vorrede selbst hindeuten zu wollen. Ohne eine solche Unterstützung gehört es wohl beinahe unter die Unmöglichkeiten, über diesen Gegenstand eine Arbeit zu liefern, deren Brauchbarkeit nicht auf die Gränzen einer einzelnen Provinz eingeschränkt sein soll.

Das vorliegende Werk ist in drei mäßige Bände getheilt, und deren Inhalt in Kürze folgender:

Im ersten Bande entwickelt der Herr Verf. in einer bündigen Einleitung die Geschichte der österreichischen Zollverfassung seit dem Ende des letzten Jahrhundertes, ihr allmähliges Fortschreiten, ihre Ausbildung bis auf die neueste Zeit, übergehend in eine streng logische Begründung des letzten Grundgesetzes, nämlich der im Jahre 1836 in Wirksamkeit getretenen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. Das System des Gesetzes und die Paragraphenfolge ist genau beibehalten, eine Idee, welche nur gebilligt werden kann; der Gesetzes-Text ist durch eine herausgehobene größere Schrift kenntlich, und jeder Paragraph, mit wenigen Ausnahmen, ist mit einer kurzen Begründung oder Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen begleitet. Die kundgemachte Vorschrift vom 31. Jänner 1836, welche einen integrirenden Theil der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bildet, hat der Herr Verf. im Zusammenhange mit der letzteren dargestellt, allenthalben die Begriffsmerkmahle scharfsinnig zergliedert, und an jedem Orte die dahin einschlagenden Bestimmungen jener

Vorschrift und aus dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter (vom Jahre 1836), nebst den wissenswertheſten nachträglichen Geſetzen und Verordnungen eingeſchaltet.

Hiernach zerfällt das Handbuch, in ſo ferne es die eigentliche Zoll-Ordnung behandelt, in zehn Hauptſtücke, von denen die erſten ſechs zum Inhalte des I. Bandes gehören; und in welchen gehandelt wird: 1. Von dem Zollgebiethe und den Zollanſtalten überhaupt; 2. von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres über die Zolllinie; 3. von den Waarenerklärungen; 4. von dem Zollverfahren in Abſicht auf Eingang und Austritt der Waaren; 5. von dem Zollverfahren der Anweiſung; 6. von der Zollgebühr; im II. Bande: 7. von den öffentlichen Niederlagen; 8. von dem Verkehre im Zollgebiethe, und den Maßregeln zu deſſen Ueberwachung im Allgemeinen; 9. von der Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges und der Verzollung; endlich 10. von den beſonderen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres.

Das Geſetz über die Staats-Monopole ſteht mit der Zollordnung gar keinem eigentlichen Zuſammenhange; es wurde deßhalb auch nur anhangsweiſe der Zollordnung beigefügt, der es bloß in Bezug auf den amtlichen Verkehr mit Monopols-Gegenſtänden angehört. Die Staats-Monopols-Ordnung iſt alſo der Gegenſtand des 11. und zugleich letzten Hauptſtückes, welches in 5 Abſchnitte zerfällt, in denen gehandelt wird: 1. von den Gegenſtänden der Staats-Monopole überhaupt; 2. von dem amtlichen Verkehre mit den Monopols-Gegenſtänden; 3. von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung derſelben; 4. von dem (innern) Verkehre mit Monopols-Gegenſtänden, und 5. von der auf denſelben ruhenden Verkehrsabgabe.

Der II. Band enthält als ſehr ſchätzbare Beigabe eine Sammlung beſonderer Vorſchriften, Formularien, Verzeichniſſe und Ueberſichten als Beilagen zu den früheren zwei Bänden, von denen als beſonders intereſſant herausgehoben werden: die Vorſchriften über das Annähern, Laviren und Ankern kleiner Fahrzeuge zur See, über die Schifffahrt auf dem Po, und die Ueberfahrten; die Vorſchriften zur Verhinderung des Schleichhandels mit Salz zur See; die Bezeichnung der ganzen innern Zolllinie, wodurch der öſterreichiſche Gränzbezirk gebildet wird; ein Verzeichniß aller Zoll- und Controllsämter im Zollgebiethe; eine Ueberſicht der ſämmtlichen Zollſtraßen an der Zolllinie und der (ungariſchen) Zwiſchenzolllinie, und die Benennung der an den gedachten Zollſtraßen aufgeſtellten Aemter und der vorfindenden Ortſchaften; eine Ueberſicht der dem Commercialſtande unterliegenden Waaren; endlich viele Muſter von den, im zollamtlichen und zollfreien Verkehre vorkommenden ämtlichen Ausfertigun-

gen, welche durch die ihnen beigefügten Unterscheidungsmerkmahle und ihre Gebrauchsanweisung einen besonderen Werth erhielten.

Für die Bequemlichkeit der verschiedenen Leser ist durch ein recht brauchbares alphabetisches Register (im III. Bande), und (im I. Bande) ein ausführliches Sachregister, nebst zwei Verweisungsblättern gesorgt, von welchen letzteren eines in arithmetischer Reihenfolge die Stellen bezeichnet, an welchen die einzelnen Paragraphe der Vollziehungs-Vorschrift vom 31. Jänner 1836 eingeschaltet und zu finden sind, und das zweite chronologisch die benützten Hofdecrete und zugleich auch die Stellen weiset, wo dieselben leicht nachgeschlagen und aufgefunden werden können.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bildet das Substrat, das nothwendige Vor-Studium zur richtigen Auffassung des Gefälls-Strafgesetzes; ohne genaue Kenntniß der Zollgesetze würde es schwer halten, über manche Anordnungen des Gefälls-Strafgesetzes in's Reine zu kommen. Dieses Verhältniß vor Augen haltend, hat der Herr Verf. jene Materien einer ausführlicheren Erörterung unterzogen, durch welche einzelne, zweifelhaft scheinende Anordnungen des Gefälls-Strafgesetzes ihre Vervollständigung und richtige Auslegung erhalten.

Bei der Reichhaltigkeit des Werkes an gelungenen Partien wird es genügen, hier der Reihenfolge nach nur auf einige, mit vorzüglicher Sachkenntniß behandelte, oft streitige Materien aufmerksam zu machen.

Der §. 170 (S. 278—285) handelt von der Einfuhrverzollung der zu diesem Behufe an ein Amt angewiesenen ausländischen unverzollten Waaren, wo also die Waare in Begleitung einer Anweisbollete zu dem Amte gestellt wird. Der Herr Verf. kommt hier ganz natürlich auf die Folgen zu sprechen, welche nach Verschiedenheit der Umstände eintreten können, wenn die gestellte Waare mit der Anweisbollete und der ihr zum Grunde liegenden Erklärung nicht übereinstimmend befunden wird, eine Frage, welche durch die §§. 359 und 360 des Gefälls-Strafgesetzes beantwortet wird. Eine solche Nichtübereinstimmung kann oft ohne alles Verschulden der Partei durch gewisse Ereignisse, durch äußere Einflüsse bewirkt werden; wird dieses gehörig nachgewiesen, oder, wit den Worten des Gesetzes, darüber die genügende Aufklärung geleistet, so ist das Strafverfahren ausgeschlossen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der möglichen Ursachen hat das Gesetz hier keine strenge Beweisführung, sondern bloß eine genügende Aufklärung gefordert, und somit in den meisten Fällen die Entscheidung hierüber dem Ermessen der Behörden anheim gestellt. Wurde bei einer solchen angewiesenen Waarensendung eine Differenz in Absicht auf die Menge der Waaren entdeckt, und darüber die Aufklärung nicht geleistet, so wird nach der Ansicht des Herrn Verf. demjenigen,

der für die Anweisbollete (die Erklärung) haftet, dennoch die Begünstigung von straffreien Mengenunterschieden deßhalb zu Statten kommen müssen, weil der §. 360 des Gefälls-Strafgesetzes anordnet, daß sich nach den für die Bestrafung der Unrichtigkeiten der Erklärungen geltenden Bestimmungen zu achten sei. Diese Behauptung ist richtig, und scheint auch nur von den Fällen gemeint zu sein, wo ein Mehrbefund entdeckt wird (§. 360, Z. 2), dagegen auf die Fälle keine Anwendung zu finden, wo eine geringere, als die erklärte Menge gefunden wird.

Beim §. 184 (S. 308) macht der Herr Verf. die ganz richtige Bemerkung, daß bei den zur Ausfuhr angewiesenen Waaren, welche unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, die unterlassene Einhaltung der ihnen in der Bollete vorgeschriebenen Straße und Zeitfrist eine Gefällsübertretung nach §. 353 des Gefälls-Strafgesetzes begründet; während eine solche Außerachtlassung bei Ausfuhrs-Anweisungszütern, die nicht unter Verschluß gelegt sind, nur die Folge nach sich zieht, daß der Austritt ohne Entrichtung der Zollgebühr nicht gestattet werden darf, folglich bei diesen Waarensendungen jene Abweichung allein noch keine Gefällsübertretung begründet.

Rücksichtlich der sogenannten Streckenzugsgüter verdient der auf Staatsverträge gegründete Verkehr über Baiern, insbesondere mit Salz, beim §. 194 (S. 319—321) eine besondere Erwähnung.

In Beziehung auf den Wiedereintritt der über die See versendeten und angewiesenen Waaren sucht der Herr Verf. beim §. 195 (S. 328 unter B) stillschweigend eine, bisher gewiß von Wenigen verstandene Stelle des G. Str. G. aufzuklären und zu rechtfertigen. Der §. 282 des G. Str. G. spricht nämlich unter lit. a. von Waaren-Erklärungen, welche gemacht werden zum Behufe der zollfreien Einfuhr der über die See (über einen Zollausschluß oder fremdes Gebieth) aus einem Theile des Zollgebiethes in den anderen übergehenden Waaren. Es handelt sich hier also um Waaren, welche die Zolllinie im Austritte und beim Wiedereintritte in das Zollgebieth bei der Einfuhr über die See abermals überschreiten. Derlei Waarensendungen sind als Anweisungsgüter nach Anordnung der §§. 190—196 der Zoll-Ordnung zu behandeln, und es ist über dieselben nur ein Mal, nämlich vor ihrem Austritte, eine Waaren-Erklärung erforderlich. Diese Erklärung und die darüber von dem Zollamte auszufertigende Anweisbollete bildet, wie bei allen Anweisungsgütern, die Grundlage des zu vollziehenden Zollverfahrens. Bei dem Wiedereintritte der Waarensendung über die Zolllinie muß dieselbe unmittelbar zu dem Amte, an welches sie angewiesen wurde, gebracht, und dort der gehörigen zollämtlichen Untersuchung unterzogen werden

(§. 195 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung). Das Gesetz fordert für das, beim Wiedereintritte zu pflegende Zollverfahren keine neue Erklärung; im Gegentheile lassen auch die Anfangsworte des §. 196, im Zusammenhange mit §. 191 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, deutlich erkennen, daß für die erwähnte Waarensendung nur Eine Erklärung zu überreichen ist. Eben so erwähnen die §§. 165 und 167 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter nichts von einer zweiten Erklärung, sondern verordnen, daß das Eintrittsamt die Untersuchung der Waarensendung vorzunehmen, und, wenn die Sendung mit der Anweisungsbollete in vollständiger Uebereinstimmung befunden wurde, eine neue Bollete (eine Bezugs- oder Versendungskarte) auszustellen, oder, im Falle des §. 166 daselbst, auf der alten Anweisungsbollete die nöthige Bemerkung beizusetzen habe. Wenn man sich nun an diese positiven Bestimmungen allein hält, so kann man sich nicht leicht den im §. 282 des G. Str. G. unter lit. a. vorausgesetzten Fall denken, daß eine Waarenerklärung geschehe zum Behufe der zollfreien Einfuhr der über die See (durch das Ausland oder einen Zollausschluß) aus einem Theile des Zollgebiethes in den andern übergehenden Waaren. Allein der Herr Verf. sucht sowohl hier, als auch beim §. 199 der Zoll-Ordnung (S. 342 ff.) zu zeigen, daß es dem Versender oder überhaupt demjenigen, der für die Erklärung haftet, freigelassen sei, bei dem Eingange der Sendung in das Zollgebieth eine neue Eingangserklärung zu überreichen, weil es ihm (zu Folge des §. 196 der Zoll-Ordnung) gestattet ist, die (einem Ausfuhr-Verbote nicht unterliegenden) Waaren ganz oder theilweise im Auslande zu belassen [1]). Unterläßt die Partei, eine solche neue Erklärung bei dem Wiedereintritte der Waaren zu überreichen, so bringt sie stillschweigend die früher überreichte Ausfuhrs-Erklärung jetzt auch für die Einfuhr ein; die erste Erklärung erscheint nun in einer zweiten Eigenschaft als Eingangs-Erklärung, obwohl sie wirklich nur Ein Mal überreicht wurde. Hieraus folgert der

---

[1]) Aus der im §. 196 der Zoll-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Gestattung dürfte, wenn man sich schon der Ansicht des Herrn Verf. anschließen will, höchstens gefolgert werden, daß es der Partei nur dann freistehe, beim Wiedereintritte der Waaren eine neue Erklärung zu überreichen, wenn die letzteren, oder wenigstens ein Theil derselben zur Gattung derjenigen gehören, deren Ausfuhr erlaubt ist; denn die mit einem Ausfuhr-Verbothe belegten Waaren dürfen nicht nach der Wahl der Partei im Auslande belassen werden, sondern es ist die Strafverhandlung einzuleiten, sobald der Beweis ihres Wiedereintrittes nicht geliefert wird; eine neue Erklärung scheint also in diesem Falle gänzlich unzulässig.

Herr Verf. mit Consequenz, daß — wenn bei der Untersuchung der im Wiedereintritte vorkommenden Sendung in Absicht auf die Menge der angewiesenen Waaren Unrichtigkeiten im Vergleiche mit der ursprünglich überreichten (Austritts-) Erklärung (und der darüber ausgestellten Anweisbollete) entdeckt werden, — diese Unrichtigkeiten nicht von den im §. 278 des G. Str. G. angedeuteten Bestimmungen über die straffrei bleibenden Mengen-Unterschiede ausgeschlossen seien. Der Herr Verf. geht selbst so weit, zu behaupten, daß auch bei entdeckten Mengen-Unterschieden, welche das straffrei bleibende Maß überschreiten, die Beibringung einer genügenden Aufklärung, d. h. einer Aufklärung, welche die Einleitung des Strafverfahrens beseitiget, nicht unbedingt verweigert werden könne; daß jedoch in solchen Fällen, für welche keine ausdrückliche gesetzliche Gestattung vorliegt, die Entscheidung, ob die beigebrachte Aufklärung als genügend zu betrachten sei, der Gefällen-Landesbehörde vorbehalten bleiben müsse.

Diese Auslegung scheint wohl im Sinne des Gesetzes gelegen zu sein, und man kann ihr, in so ferne sie auf die milde Absicht des Gesetzgebers gebaut, und für die Parteien schonend und vortheilhaft ist, die Billigung nicht versagen; es wäre daher auch zu wünschen, daß sie bei den leitenden Gefällsbehörden und den Gefällsgerichten Eingang finden möge. Ihrer allgemeinen Verbreitung wird leider der Buchstabe des Gesetzes hinderlich sein, um so mehr, als auch durch ihre Annahme noch nicht alle Zweifel beseitiget sind, welche jene Stelle des §. 282 des G. Str. G. veranlaßt.

Beim §. 198 (S. 330 ff.) findet man eine sehr fleißig gearbeitete Zusammenstellung der durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung nicht geänderten und in fortdauernder Wirksamkeit bestehenden Bestimmungen über das Zettelgeld, die Siegelgebühr und das Waggeld, welche Nebengebühren aus Anlaß des Zollverfahrens neben der Zollgebühr zu entrichten sind.

Beim §. 199 (S. 340 ff.) bespricht der Herr Verf. die durch den §. 80 des G. Str. G. offen gelassene Frage, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von einem Gegenstande des Strafverfahrens nachträglich die Zollgebühr zu entrichten und einzuheben ist? er berührt dabei insbesondere die streitig gewesene Frage, ob und in wie ferne von Waaren, worüber die gesetzmäßig geforderte Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nicht geleistet wurde, nachträglich in Folge der strafbaren Unterlassung eine Zollgebühr einzuheben sei? Der Herr Verf. spricht sich, ganz im Sinne eines hierüber erflossenen Hofkammerdecretes, mit Recht verneinend für die Fälle

aus, wo es sich um die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges handelte; bejahend dagegen, in so ferne es sich um die Verzollungs-Nachweisung von außer Handel gesetzten Waaren handelt, und dieselben nicht außer Landes geschafft werden, während bei andern Waaren im Allgemeinen noch nicht das Dasein dieser Verbindlichkeit zur Zollentrichtung behauptet werden kann, weil diese Verbindlichkeit das Factum der gesetzwidrigen Einbringung der in Strafanspruch gezogenen Waaren als dargethan voraussetzt. Die praktische Wichtigkeit der vorliegenden schwierigen Frage leuchtet von selbst ein, und es tritt hier abermals der enge Zusammenhang der Zoll-Ordnung mit dem Gefälls-Strafgesetze deutlich hervor, wornach das eine dieser beiden Gesetze durch das andere seine Vervollständigung und Erläuterung erhält. Wohl wird der manipulirende Zollbeamte für so feine Unterscheidungen nicht immer empfänglich sein, wie sie der Herr Verf. mit vollständiger Sachkenntniß und ganz im Sinne des Gesetzes aufgestellt hat; allein den leitenden Gefällsbehörden und ihren, mit Rechtsstudien ausgerüsteten Beamten, welche zur Entscheidung solcher Fälle berufen sind, werden sie zugänglich sein, nachdem sie in administrativen Belehrungen gegründet sind.

Das 8., 9. und 10. Hauptstück der Zoll-Ordnung entscheidet die hochwichtige Frage, welche Freiheit in Oesterreich dem inneren Verkehre zugestanden ist, und welche Maßregeln die Finanzgesetzgebung zur Erhaltung einer, den finanziellen und commerciellen Interessen entsprechenden Ueberwachung (Controlle) für nöthig erachtete. Diese, für den öffentlichen Verkehr so bedeutungsvolle, und in das Privatleben tief eingreifende Frage hat der Herr Verf. in ihrer Allgemeinheit, wie sich's gebührt, von einem höheren Standpuncte aufgefaßt und beleuchtet. Freiheit des inneren Verkehres, unter Beobachtung der Handels- und Gewerb-Vorschriften, ist nach der Zoll-Ordnung (§. 254) auch in Oesterreich Grundsatz, wie nach allen Zollverfassungen. Für diese Freiheit streitet also jederzeit die Vermuthung; dieselbe muß so lange aufrecht erhalten werden, als nicht eine besondere Vorschrift eine Beschränkung derselben anordnet, und deßhalb werden, wie der Herr Verf. ganz richtig bemerkt, in zweifelhaften Fällen die Gefällsorgane das Bestehen einer beschränkenden Vorschrift zu erweisen haben, bei deren Auslegung und Anwendung immer wieder das Princip vorherrschen muß, dem freien Verkehre den mindesten Abbruch zu thun. Im gleichen Sinne wurde den leitenden Gefällsbehörden und den Zollämtern als Grundsatz vorgezeichnet, daß alle in dem Zoll-Tarife enthaltenen Verbote, als Beschränkungen des Handels, immer nach dem strengsten Sinne des Wortlautes der Tarifsbestimmungen ausgelegt und angewendet werden

müſſen, und daß es durchaus nicht geſtattet ſei, denſelben erweiternde Ausdehnungen oder willkührliche Bedeutungen beizulegen. Die empfindlichſten Beſchränkungen ſind in etwas größerer Ausdehnung dem Verkehre bloß in dem ſogenannten Gränzbezirke, alſo einem verhältnißmäßig ſehr kleinen Raume des Zollgebiethes längs der Zolllinie auferlegt, was wohl begreiflich und unerläßlich iſt, wenn dem Verkehre in dem ganzen übrigen Zollgebiethe die möglichſt freie und ungehemmte Bewegung geſtattet werden ſollte. Nur wenige Gewerbe und eine geringe Zahl von Gegenſtänden wurden im inneren Zollgebiethe unter Controlle geſtellt, nämlich nur jene, deren unbewachter Verkehr den Staatsſchatz ſowohl, als die einheimiſche Induſtrie mit den empfindlichſten Nachtheilen bedrohen würden. Uebrigens laſſen ſich die durch die Zoll-Ordnung wieder aufgenommenen und neu eingeführten Maßregeln der Controlle im Weſentlichen, wie der Herr Verf. andeutet, auf die Anordnungen zurückführen, daß die Parteien bei der Verſendung, dem Bezuge und der Aufbewahrung der Waaren, bei denen es erforderlich erkannt wird, beſondere Vorſichten beobachten, ſich hierbei mit dem Beweiſe, woher ſie dieſelben bezogen, oder wo ſolche erzeugt wurden, verſehen, und auf Verlangen der hierzu beſtellten Organe dieſe Beweiſe vorlegen.

Wie überhaupt in dem ganzen Werke, ſind vorzüglich bei der Erörterung der erwähnten, im engſten Zuſammenharge ſtehenden drei Hauptſtücke von dem Herrn Verf. die einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes auf ihre Gründe, die gerade nicht den meiſten Leſern nahe liegen dürften, zurückgeführt, und dadurch auf eine ſehr anſchauliche Art die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derſelben gezeigt. Zu dieſer Erkenntniß führt nothwendiger Weiſe ein beſonnenes, durch einſeitige Intereſſen nicht im Voraus befangenes Urtheil; und es iſt dieß wohl kaum zu verwundern, wenn man bedenkt, daß der Geſetzgebung ſo vielſeitige Erfahrungen aus Zeitperioden vorlagen, wo von verſchiedenen Staaten verſchiedenen Principien gehuldiget worden iſt, und auch in Oeſterreich der allmählige Uebergang von beſchränkenden zu liberalen Grundſätzen, die Vor- und Nachtheile beider zu erkennen, die lehrreiche Gelegenheit geboten hat. Von dieſer Seite betrachtet, verſchwindet bald der häufig ſchon gehörte Vorwurf der Erſchwerung des Handels durch die jetzige ſtrenge Controllirung des Verkehres, und dann namentlich durch die Einführung des Gränzbezirkes; denn diejenigen, welche dieſe Strenge beklagen oder tadeln, unterlaſſen entweder aus Unkenntniß oder böſem Willen die Erleichterungen zu erwähnen und dagegen abzuwägen, welche durch die als oberſter Grundſatz ausgeſprochene Freiheit des Verkehres im inneren Zollgebiethe gewährt worden ſind. Die Errichtung eines Gränzbezirkes iſt in Oeſterreich nichts Neues; ein ſolcher

hat in den italienischen Provinzen schon bestanden, und wurde nun bloß auf die übrigen Provinzen ausgedehnt. Auch in anderen, den größten Handelsstaaten bestehen ähnliche Einrichtungen; der Herr Verf. weiset in dieser Beziehung auf England, Frankreich, Preußen, Baiern, Würtemberg, und zuletzt auf den großen deutschen Zollverein hin. Auch Rußland hat bekanntlich in neuester Zeit gegen Preußen einen Gränzbezirk errichtet, und zwar mit solcher Strenge, daß wir in den Tageszeitungen häufige Klagen darüber von den Gränzen vernehmen.

Eine der wichtigsten Beschränkungen des Verkehres im Umfange des ganzen Zollgebiethes ist durch die, Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen österreichischen Ländern trennende Zwischenzolllinie bewirkt. Die den Verkehr über diese Zwischenzolllinie betreffenden besonderen Vorschriften hat der Herr Verf. beim §. 254 (S. 42—59) mit vielem Fleiße zusammengestellt.

Aus den verschiedenen Anordnungen über die Ausübung des Detailhandels erkennt man leicht die Tendenz, den Hausierhandel, d. i. den beweglichen Kleinhandel, welcher die ämtliche Ueberwachung so sehr erschwert, möglichst zu beschränken, und denselben nicht sowohl als eine Erwerbsquelle, sondern bloß als eine Erleichterung für die Consumenten, das verbrauchende Publikum, wo sie nothwendig sich zeigt, zu gestatten. Dieß leuchtet aus den eingeführten Erschwernissen zur Erlangung einer Hausierbefugniß hervor, und aus der Ausschließung der controllpflichtigen Waaren vom Hausierhandel, während es doch großentheils solche Waaren gewesen sind, mit denen der meiste Hausierhandel getrieben wurde. Im Gränzbezirke namentlich ist als leitendes Princip das Verbot des Hausierens überhaupt ausgesprochen; nur aus wichtigen Gründen, also bloß ausnahmsweise, kann das Hausieren, aber auch dann noch nur unter mehrfältigen Beschränkungen, bewilligt werden. Außerdem sind durch die Zoll-Ordnung die bisher bestandenen Polizei-Vorschriften über den Hausierhandel aufrecht erhalten worden, welche der Herr Verf. beim §. 266 (S. 81 - 85) in Kürze zusammengefaßt hat. Die von dem Herrn Verf. hier wiedergegebene kurze Definition des Hausierens, nämlich als »Verkauf von Haus zu Haus«, scheint der Praxis, insbesondere in Fällen, wo es sich um Bestrafung wegen unbefugten Hausierens handelt, nicht immer genügend. Man fragt wohl mit Grund, in wie viel Häusern muß der Betretene wenigstens gewesen sein, und seine Waaren zum Verkaufe angeboten haben, damit er wegen unbefugten Hausierens gestraft werden könne? Ist es hierzu nothwendig, daß dieser Verkauf von Haus zu Haus als Beschäftigung, als ein Erwerbszweig betrieben werde? Diese Zweifel kann eine bloße Interpretation schwerlich heben, und eine

poſitive Erläuterung wäre, beſonders für die häufigen Fälle, wo der Betretene in Abrede ſtellt, »hauſirt« zu haben, ſehr zu wünſchen.

Auch die Ausübung des Krämerhandels im Gränzbezirke iſt mehreren wichtigen Beſchränkungen unterworfen worden (§§. 353—356), wie z. B. daß Krämerei mit controllpflichtigen Waaren nicht ohne eine beſondere, von der Gefälls-Bezirksbehörde zu beſtätigende Bewilligung der Obrigkeit getrieben werden kann, daß bei der Ertheilung dieſer Bewilligung beſondere Vorſichten zu beobachten ſind, daß Krämer ihren Bedarf an ſolchen Waaren nur von gewiſſen Gewerbsleuten, von Kaufleuten und Großhändlern in beſtimmten Orten, oder unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausſchluſſe beziehen können, dann, daß ſie dieſe Waaren nur an die Verbraucher abſetzen dürfen.

Den unter Aufſicht (Controlle) geſtellten Gewerben, welche der §. 265 der Zoll-Ordnung andeutet, iſt zu Folge des neuen, nach Vollendung dieſes Handbuches erſchienenen Patentes vom 27. Jänner 1840 nun auch das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten im ſtämpelpflichtigen Inlande beizuzählen (§. 8 des Patentes). Die Verfertiger von Spielkarten ſind ferner zur Führung eigener paraphirter Regiſter geſetzlich verpflichtet (§. 9 des Patentes); ſie gehören daher auch unter jene Gewerbetreibenden, welche nach Andeutung des §. 265 der Zoll-Ordnung zur Buchführung verhalten, und von dem Herrn Verf. daſelbſt (S. 87) namentlich genannt ſind. Gemäß §. 8 des Patentes finden auf dieſes Gewerbe die gleichen Controlls-Beſtimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorſchriften für die unter Controlle geſtellten Gewerbe gelten.

Im 9. Hauptſtücke, welches von der Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges und der Verzollung der Waaren handelt, enthält der §. 337 eine Beziehung auf das Gefälls-Strafgeſetz rückſichtlich der hierbei zuläſſigen Beweisarten. Dieſer Paragraph verfügt: »Das Geſetz über das Verfahren bei Gefällsübertretungen beſtimmt die Beweisarten, welche zur Nachweiſung des Bezuges oder Urſprunges der Waaren zuläſſig ſind, und die Art, in welcher bei dieſer Nachweiſung verfahren werden ſoll«.

Von den Beweisarten zur Nachweiſung der Verzollung geſchieht hier keine Erwähnung, nachdem bereits der §. 99 der Zoll-Ordnung die allgemeine Anordnung enthält, daß über den Umſtand, daß das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, kein anderer Beweis, als die ſchriftliche Beſtätigung (Bollete) des Zollamtes [1]) Statt finde,

[1]) Zollbollete, Erſatzbollete. Die gewöhnlichen Zollbolleten ſind ſchwarz, die Erſatzbolleten (über ausländiſche verzollte Gegenſtände) roth; die

und gegenseitig auch der §. 727 des G. Str. G. bestimmt, daß die Verzollung auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Art zu beweisen sei. Auch der Herr Verf. begnügt sich mit der kurzen Hinweisung auf diese allgemeine Anordnung. Nicht unbedingt und unter allen Verhältnissen wird aber durch Beibringung einer Zollbollete die Ausweisung der geschehenen Verzollung geleistet. So z. B. dient eine Zollbollete (zu Folge §. 255 der Z. O.) der verzollten Waare in der Regel nicht zur Ausweisung, wenn die letztere im Transporte vom Zollamte an den Ort ihrer Bestimmung auf einer anderen, als der in der Bollete vorgezeichneten Straße, oder nach Ablauf des darin ausgedrückten Zeitraumes betreten, oder wenn die Waare auf diesem Transporte ohne Begleitung der Bollete getroffen wird. Handelt es sich um eine zum Handel oder zu einem anderen Gewerbsbetriebe bestimmte Waare, so dient ihr die Zollbollete bei der Aufbewahrung in dem Orte ihrer Bestimmung auch in dem Falle nicht zur Ausweisung, wenn die Waare in dem Orte ihrer Bestimmung, in dem sich ein Zollamt befindet, nicht vor der Ablegung zu diesem letzteren gestellt, und von demselben auf der Bollete darüber die gehörige Bestätigung angesetzt worden ist (§. 257 der Z. O.). Diese Vorschriften werden jedoch in der Praxis mit aller Schonung und Nachsicht gehandhabt.

Wer ferner zur Ausweisung der Verzollung außer Handel gesetzter Waaren verpflichtet ist, kann den auf gesetzmäßige Art erfolgten Bezug derselben nur durch eine, auf seinen, des Besitzers, Namen lautende (blaue) Bollete (§. 260 der Z. O.) darthun, ausgenommen im Falle einer Erbschaft, wo die auf den Namen des Erblassers lautende Bollete den Erben genügt (§. 261). Unter dieser Anordnung sind auch die Monopolsgegenstände in jenen Gebiethstheilen begriffen, wo die ausschließend dem Staate vorbehaltenen Rechte in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden (§. 428).

Bolleten dienen auch dann nicht zur Ausweisung der Verzollung, wenn die ihnen gesetzlich zu ihrer Anwendbarkeit als Deckung eingeräumte Frist abgelaufen ist (§. 329). Wer z. B. den gesetzmäßigen Bezug von ungarischem oder ausländischem Tabak, der nicht aus den Gefälls-Niederlagen gekauft wurde, nachweisen soll, hat dieser Verpflichtung nur dann Genüge geleistet, wenn er eine, auf seinen (oder des von ihm beerbten Erblassers) Namen lautende Bollete vorweiset, von deren Aus-

---

Bolleten über den vorschriftmäßigen Bezug außer Handel gesetzter Waaren aber auf blauem Papiere gedruckt. Die ämtliche Bestätigung über die Entrichtung des Zolles wird in gewissen Fällen mit einer Zoll-Quittung ertheilt.

ſtellungstage noch nicht der Zeitraum eines Jahres verſtrichen iſt. Selbſt durch giltige Volleten über Waaren, welche bei der Eingangsverzollung vorſchriftmäßig mit einer ämtlichen Bezeichnung verſehen werden ſollen, kann die Verzollung der Waaren in der Regel nicht ausgewieſen werden, wenn die letzteren ohne die ämtliche Bezeichnung gefunden werden (§. 334).

Was nun die Nachweiſung des Bezuges oder Urſprunges betrifft, ſo geſtattet das G. Str. G. (§. 727) hierzu alle jene Beweisarten, welche im Verfahren über Gefällsübertretungen zur Vertheidigung des Beſchuldigten zuläſſig ſind. Dieſe Beweisarten ſtellt der Herr Verf. beim §. 327 (S. 197—216) mit Klarheit zuſammen; ſie ſind: a) Das Geſtändniß einer dritten Perſon, auf welche die Ausweiſung des Bezuges geſchieht, unter den in den §§. 729 und 730 des G. Str. G. enthaltenen Bedingungen; b) der Zeugenbeweis; c) der Beweis durch öffentliche und Privat-Urkunden, wobei des Beweiſes durch Gewerbsbücher ausführlich gedacht iſt, da dieſelben nicht nur Beweiskraft gegen den Gewerbetreibenden ſelbſt haben, ſondern das Geſetz ihnen auch zum Vortheile desſelben und gegen einen Dritten die Kraft eines halben Beweiſes zuerkennt. d) Der Befund der Sachverſtändigen. Nicht mit Unrecht reiht der Herr Verf. e) die als Hilfsmittel zur Ausweiſung des Urſprunges geſtattete Werkprobe unter den Beweis durch Zuſammentreffen der Umſtände (der rechtlichen Anzeigungen), obwohl dieſe letztere Beweisart nur gegen einen Beſchuldigten, alſo nicht zu ſeiner Vertheidigung gerichtet iſt. Denn die Werkprobe iſt an ſich keine Beweisart, ſondern bloß ein Hilfsmittel, um den Werth des, durch andere Beweismittel (das Gutachten der Sachverſtändigen) zu liefernden Beweiſes, oder überhaupt den Sachverhalt zu beleuchten. Endlich f) der Erfüllungseid (§. 726 des G. Str. G.), mit welchem der gelieferte halbe, oder mehr als halbe, jedoch nicht vollſtändige Beweis ergänzt wird.

Zum Beweiſe über den Urſprung oder Bezug der Waaren iſt durch beſondere Geſetze eine Waarenbezeichnung eingeführt, worauf der §. 333 der Z. O. ſich bezieht. Es ſcheint angemeſſen, mit den eben angeführten Beweisarten über den Bezug oder Urſprung der Waaren dieſe geſetzlich angeordnete Waarenbezeichnung hier in Verbindung zu bringen. Der Herr Verf. liefert (S. 225—234) eine ſehr ſchätzbare Zuſammenſtellung der weſentlichſten Vorſchriften hierüber. In der Zoll-Ordnung kommen auch noch an anderen Orten, namentlich in den §§. 95, 224, 334, 438 und 439 ähnliche Beziehungen auf die Vorſchriften wegen Bezeichnung der Waaren vor, die jedoch von den obigen verſchieden ſind.

Aus der Vergleichung der dießfalls bestehenden Vorschriften ergeben sich folgende Unterschiede:

Die Waarenbezeichnung ist eine ämtliche oder Privat-Bezeichnung.

Eine ämtliche Bezeichnung wird aus Anlaß eines zollämtlichen Verfahrens von den Zollämtern mittelst des sogenannten Zollstämpels vorgenommen, und zwar bei der Eingangsverzollung, zum Beweise derselben, an ostindischem Nankin und Bobbinet, und im lombardisch-venetianischen Königreiche auch an Fellen und Häuten [1]); oder an Appreturs- oder Losungswaaren. Mit einer ämtlichen Bezeichnung werden ferner die aus den Niederlagen des Staatsgefälles gekauften Monopolsgegenstände versehen. Jener ausländische Tabak, der nach den Tarifspreisen aus den Staats-Niederlagen bezogen wird, ist zum Beweise dieser Art des Bezuges (§. 438) auf dem Umschlage mit dem Amtssiegel mit rother Farbe zu versehen, und es ist darauf auch der Tag des Verkaufes, das Gewicht und die Gattung des Tabaks anzumerken. Bei dem über die Zolllinie vorschriftmäßig aus dem Auslande bezogenen Tabak aber ist von den Aemtern das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf dem Umschlage aufzudrücken [2]). Auch auf dem Umschlage des aus dem Auslande zum Privatgebrauche bezogenen Pulvers und Salniters ist das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken (§. 439); ausgenommen bei geringen Mengen, welche Reisende mit sich führen.

Eine ganz verschiedene ist jene ämtliche Bezeichnung gewisser Waaren, wovon im §. 333 die Rede ist. Dieselbe ist unter dem Namen der Commercial-Waarenstämpelung durch das Patent vom 8. November 1792 [3]) zum Schutze der inländischen Industrie eingeführt, und wird gegen Entrichtung bestimmter Stämpelgebühren durch eigene Commercial-Stämpelämter an inländischen Erzeugnissen besorgt. Auch die Privat-Waarenbezeichnung (§. 333) ist durch das Commercial-Stämpel-Patent vom 8. November 1792 eingeführt, welches im §. 3 verordnet, daß alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von jenen Gattungen erzeugen, die der Commercial-Waarenstämplung

---

[1]) Daß bei dem Mangel dieser ämtlichen Bezeichnung die Verzollung in der Regel nicht als ausgewiesen zu betrachten sei (§. 334), wurde schon oben erwähnt.

[2]) Die hier bemerkten Deckungsurkunden für Tabak, so wie überhaupt die Bolleten oder ämtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände können zu Folge des kundgemachten Anhanges zum Zolltarife vom 1. November 1838 nur durch ein Jahr, vom Tage der Ausstellung gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.

[3]) Wurde im Jahre 1819 auch auf Salzburg und die wieder erworbenen Ländertheile von Oesterreich ob der Enns ausgedehnt.

unterliegen, verpflichtet sind, ihre Fabriks- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen. Das allgemein kundgemachte Hofdecret vom 23. August 1796, §§. 8 und 9 (polit. Ges. S., 9. Band, S. 87) verordnet noch insbesondere, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker das Fabriks- oder Meisterzeichen, nebst dem Orte ihrer Werkstätte, festfärbig auf beide Kanten der Druckwaaren aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdruckten, dieselben als Verfälscher nach den über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seien [1]). Diese Vorschriften bestehen noch immer in Wirksamkeit, und das Hofkammerdecret vom 25. Februar 1834 [2]) enthält noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche in den Fällen, wo die Parteien zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist.

Abweichend von diesen Vorschriften über die Waarenbezeichnung bestehen in Tirol und in Vorarlberg, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche besondere Vorschriften, welche der Herr Verf. beim §. 333 berührt.

Alle inländischen Zucker-Raffinerien sind verpflichtet, jeden Hut oder Brod Zucker ihrer Erzeugung am Boden mit ihrem einzudrückenden Fabrikszeichen (Privatbezeichnung) zu versehen. Dieses Fabrikszeichen hat in einer Zahl, nebst einem darunter zu setzenden Buchstaben zu bestehen. Die Vollziehungs-Vorschrift vom 31. Jänner 1836, §. 92, bestätiget die fortdauernde Wirksamkeit der dießfalls bisher bestandenen Vorschriften, denen zu Folge das den Zuckerhüten oder Broden aufgedruckte Fabrikszeichen eine nothwendige Bedingung zur Nachweisung des Umstandes enthält, in welcher inländischen Zuckersiederei der Hutzucker verfertigt wurde, ohne Rücksicht auf beigebrachte Urkunden oder andere, diesen Umstand bestätigende Beweismittel.

Hierher gehört noch die, mit dem oben gedachten Patente vom 27. Jänner 1840 rücksichtlich der Spielkarten angeordnete Bezeichnung. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo der Spielkarten-Stämpel eingeführt ist, erzeugten Karten muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet sein; und

---

[1]) Vergl. W. Gustav Kopetz's allg. österr. Gewerbs-Gesetzkunde (Wien 1830, bei Friedrich Volke). II. Band, §§. 443 und 444.

[2]) In Nieder-Oesterreich kundgemacht mit dem Regierungs-Circulare vom 21. April 1834.

der Letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Gefälls-Bezirksbehörde einzulegen. Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlt, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem, der bei der Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrucke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt (§. 3 jenes Patentes). Folglich ist diese Bezeichnung ebenfalls als eine Bedingung anzusehen, ohne welche der inländische Ursprung der Karten nicht als ausgewiesen betrachtet werden kann [1]).

Die sämmtlichen, hier angedeuteten Vorschriften über die ämtliche und die Privat-Bezeichnung der Waaren stehen mit der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in so ferne in einer nahen Verbindung, als bei dem Mangel der vorgeschriebenen Bezeichnung, wie oben erwähnt wurde, die nach der Zoll-Ordnung zu leistende Nachweisung der Verzollung, des Bezuges oder Ursprunges der, dieser Bezeichnung unterliegenden Waaren nicht als erfüllt betrachtet werden kann und darf. Das Vorhandensein der vorgeschriebenen ämtlichen oder Privat-Bezeichnung allein stellt aber umgekehrt den Beweis des Bezuges oder des inländischen Ursprunges noch nicht her.

Auf diese Vorschriften, und namentlich die Commercial-Waarenstämpelung und die Privat-Bezeichnung, beziehen sich auch die Bestimmungen des §. 6, Z. 1, lit. d), der §§. 374—378, dann 401 und 404 des Gefälls-Strafgesetzes rücksichtlich des Abganges oder der Mängel der Bezeichnung.

Die Monopols-Ordnung (§§. 381—463) hat der Herr Verf. kurz abgefertigt, und dabei nur einige specielle Anordnungen aufgenommen, einerseits, weil die dießfälligen Bestimmungen über den ausländischen Verkehr größtentheils mit den Zollvorschriften zusammenfallen, und weil es andererseits nicht im Zwecke des Handbuches gelegen war, die vielen, auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände sich beziehenden Vorschriften und Instructionen anzuführen.

Möge nun dieses schätzbare Werk, welches wissenschaftlichen Werth besitzt, und in dem man Theorie mit Praxis im seltenen glücklichen Vereine findet, allenthalben die günstige Aufnahme erfahren, die es bei seinen vielen Vorzügen verdient; und möge der Herr Verf. durch diese An-

---

[1]) Jedes im stämpelpflichtigen Inlande erzeugte oder dahin eingeführte Spiel Karten muß gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr der Stämpelung (ämtlichen Bezeichnung) bei dem Stämpelamte des Bezirkes unterzogen werden. Diese Stämpelung dient aber nicht zur Unterscheidung des Ursprunges der Karten.

erkennung ſeiner verdienſtvollen Leiſtung ſich in ſeinem Vorſatze beſtärkt fühlen, ſobald im Verlaufe der Zeit das Bedürfniß eintreten wird, den verſprochenen Supplementband nachfolgen zu laſſen.

Die Verlagsbuchhandlung (Wagner in Innsbruck) hat ihrer Seits Alles zur würdigen Ausſtattung des Werkes aufgewendet; die Auflage iſt wirklich ausgezeichnet zu nennen, der Druck correct und äußerſt gefällig, das Papier ſehr ſchön.

Deſſáry,
k. k. Kameral-Bezirks-Commiſſär.

Il metodo di collazione proposto dal chiarissimo Prof. Vincenzo Augusto Wagner non è conforme alle disposizioni dell' imperante Codice civile generale austriaco, ma vi corrisponde invece il metodo della collazione nel cumulo della sostanza ereditaria. Trattato di Luigi Dr. Draghi i. r. aggiunto della pretura di Chioggia. Venezia coi tipi di Gius. Antonelli 1841. (61 Seiten. 4.)

Nach dem Erſcheinen der eben ſo gründlichen als umfaſſenden Monographie des Herrn Hofrathes Härdtl hätte man glauben ſollen, daß der langjährige Streit über die Anrechnung in den Pflichttheil gänzlich beigelegt, und der Erörterung dieſes Gegenſtandes ein endliches Ziel geſetzt worden ſei. Nichts deſto weniger ſehen wir in der vorliegenden Broſchüre einen neuen Beitrag zur Auseinanderſetzung dieſer viel beſprochenen Materie; wir ſind aber bei der Beurtheilung derſelben in die unerfreuliche Alternative verſetzt, den Verf. entweder eines Plagiates oder einer auffallenden Unbekanntſchaft mit unſerer neueren juriſtiſchen Literatur zu zeihen. Die oberwähnte Abhandlung Härdtl's iſt nämlich bereits im Jahre 1838 erſchienen, und in eben dieſem Jahre auch in dieſer Zeitſchrift [1]) umſtändlich gewürdiget worden, und dennoch thut Herr Draghi derſelben mit keiner Silbe Erwähnung!!

Es iſt alſo wohl vorauszuſetzen, daß ſie ihm gänzlich unbekannt geblieben, und daß die Uebereinſtimmung ſeiner Anſicht mit den daſelbſt aufgeſtellten Behauptungen nur eine zufällige, oder vielmehr die Wirkung der inneren Grundhältigkeit derſelben iſt. Eben dieſer Uebereinſtim-

[1]) Bd. III., 4. Heft, S. 105—120.

Hinzurechnung der Vorausempfänge per 3000 und 2000 fl. die Summe von 9000 fl. ausmachen, so zeigt sich, daß die Pflichttheilsmasse (per 8500 fl.) um 500 fl. zu gering ist. Dieser Abgang per 500 fl. muß also zu gleichen Theilen unter die Notherben vertheilt werden, daher auf jeden Einzelnen ein Abzug von $^{500}/_{3} = 166^{2}/_{3}$ fl. entfällt. Diese Summe von der Vorausbetheilung per 3000 fl. abgeschlagen, gibt als Rest den wahren Pflichttheil mit $2833^{1}/_{3}$ fl.

Die Uebereinstimmung der beiderseitigen Resultate ist auch ganz natürlich; denn der begünstigteste Notherbe B. hatte ja in dem Vorausempfange per 3000 fl. um $166^{2}/_{3}$ fl. über seinen wahren Pflichttheil erhalten. Werden nun die übrigen Notherben mit ihm ausgeglichen, so erhalten sie um den gleichen Betrag zu viel, und die Summe aller dieser Betheilungen muß sohin die Pflichttheilsmasse um 3 Mal $166^{2}/_{3}$ fl. = 500 fl. übersteigen. Wird dieses Uebermaß durch Subtraction ermittelt, und die Differenz wieder durch die Anzahl der Notherben (3) getheilt, so muß offenbar der richtige Pflichttheil zum Vorschein kommen, der jedoch auf eine weit einfachere Weise zu finden gewesen wäre!!

Daß übrigens, wie schon oben bemerkt wurde, auch hier die Aufgabe ungelöst bleibt, wie die Vertheilung zu geschehen habe, wenn die Verlassenschaft nicht hinreicht, um Jedem den richtig berechneten Pflichttheil zuzuwenden, ist an sich klar.

Wir müssen daher leider die Ueberzeugung aussprechen, daß die Anrechnungsformen des Herrn Draghi der Härdtl'schen Berechnungsmethode in jeder Hinsicht nachstehen, und daß überhaupt durch seine Arbeit weder die Theorie noch Praxis irgend einen wesentlichen Gewinn erhalten hat.

Dr. Moritz v. Stubenrauch.

Ausländiſche Geſetzgebung.

Ueberſicht der im In- und Auslande beſtehenden Geſetze zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Induſtrie.

(Fortſetzung.)

Vom

Herrn Joſeph Franz v. Patruban,

Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

III. Techniſche Ausbildung der Lehrlinge im Handwerke oder Gewerbe.

(Beſchränkung deren Verwendung zu häuslichen Dienſten.)

a) In den öſterreichiſchen Staaten.

Schon nach dem Handwerks-Generale vom 19. April 1732, Art. 9 wurden die Meiſter verpflichtet, die Lehrjungen gründlich zu unterweiſen, noch auch zu knechtlichen Arbeiten anzuhalten. In dem Patente vom 16. November 1731 für die böhmiſchen Provinzen iſt auch das Herumſchicken, Aufwarten u. dgl. zum Abbruche für die Beſtimmung der Lehre gänzlich unterſagt. Als ſolche verbotene Dienſtleiſtungen der Jugend ſind im Patente für Mähren vom 6. October 1751 auch das Dünger- und Holzführen, das Schneiden (Ernten) auf Aeckern, die Robotarbeit und das Kinderwarten aufgezählt, wozu die nieder-öſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 6. December 1811, Z. 38,138 auch das Ziehen großer Laſten rechnet. Nach eben dieſer Verordnung und nach dem §. 9 des Handwerks-Generales ſoll bei jedem Quartale vom Innungs-Commiſſäre der verſammelten Meiſterſchaft in Erinnerung gebracht, und dieſe an die dortſelbſt enthaltenen Pflichten über die Behandlung der Lehrlinge unter ſtrengſter Verantwortung anzuweiſen.

Deßgleichen erinnern die nieder-öſterreichiſchen Regierungs-Verordnungen vom 14. Mai 1795 und 31. März 1801 an den Wiener Magiſtrat [1]), daß es der Abſicht der Lehre ganz zuwider laufe, und auch oft zu Unglücksfällen Anlaß gebe, wenn die Lehrlinge zur Leiſtung häuslicher Dienſte als zu deren mehrerer Abrichtung verwendet werden. Die Meiſter

[1]) Faulle r: Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften für die Polizeiverwaltung. 3. Band, S. 26.

aller Innungen hätten daher ihre Lehrjungen vorzüglich zur Professionsgeschicklichkeit anzuleiten, und nicht mit häuslichen Arbeiten zu beschäftigen, widrigens bei einer mehrmals vorkommenden gegründeten Beschwerde dem Meister nicht nur der Lehrjunge weggenommen, sondern ihm auch künftig nicht mehr gestattet würde, einen anderen in die Lehre zu nehmen. Uebrigens könnten Meister und Befugte auch außer dem Hause Jungen verwenden und lehren, jedoch müßten sie bei ordentlichen Meistern oder fabriksmäßig Befugten und zu den Jungen Berechtigten, die also selbst mit Arbeit verwendet werden, untergebracht sein.

b) In den übrigen deutschen Staaten.

Nach dem preußischen Landrechte [1]) geht die Pflicht des Meisters dahin, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind. Zu Gesindedienſten darf der Meister den Lehrling nur in so ferne brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird.

Hiermit stimmt die hannover'sche Verordnung vom 11. August 1819, §§. 69 und 79 wörtlich überein.

In Sachsen-Weimar (a. a. O., §. 37) ist der Meister auf das Strengste verpflichtet, den Lehrling in seinem Handwerke oder seiner Kunst gründlich zu unterrichten und zu üben, demselben (wie bereits oben bemerkt ist) Gelegenheit zu verschaffen, sich im Schreiben und Rechnen weiter auszubilden, ihn zum Besuche der öffentlichen Zeichenschulen und der Lehrstunden in der Mathematik, wenn in dem Orte dergleichen vorhanden sind, und gegeben werden, so wie der Sonntags- und etwa vorhandenen besonderen Handwerksschulen anzuhalten, am wenigsten aber denselben von dem Allen durch andere frembartige Beschäftigung abzuhalten.

Zwar stehe dem Lehrmeister frei, den Lehrling in müßigen Stunden zu anständigen, seinem Alter und seinen Kräften angemessenen häuslichen Arbeiten zu brauchen, und ihn auch hieran zu gewöhnen; jedoch müssen wenigstens zwei Drittheile der täglichen Arbeitszeit jeden Falls dem Handwerke oder der Kunst gewidmet bleiben.

Zu Folge der Braunschweig'schen Verordnung vom 29. October 1822, §§. 70, 72 und 73 muß der Meister den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes nach seinen besten Einsichten unterrichten, damit er dereinst als ein geschickter Handwerker auftreten und sein Auskommen zu erwerben im Stande sein möge.

[1]) Allgemeines Landrecht. II. Theil, 8. Titel, §§. 292 und 297.

Ferner hat der Lehrling bei einem ſolchen Gewerbe, deſſen Ausübung ſich nur auf den Sommer beſchränkt, diejenige Arbeit anzuzeigen, womit er ſich während des Winters zu beſchäftigen gedenkt; der Lehrmeiſter hat aber thunlichſt dafür zu ſorgen, daß der Lehrling die zu ſolcher Arbeit erforderliche Kenntniß oder Geſchicklichkeit ſich gehörig erwirbt.

In Würtemberg ſchreibt das Geſetz vom 12. Jänner 1830, §. 10 vor, daß zur zweckmäßigen Verwendung der Lehrzeit jeder Zunftverein und ihr Vorſtand die Verpflichtung habe, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu ſorgen, daß die den Meiſtern des Vereins anvertrauten Lehrlinge einen ſorgfältigen, gewiſſenhaften und möglichſt vollſtändigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten, zu welchem Ende die Zunft-Vorſteher von den Fortſchritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, etwaige Beſchwerden über Vernachläſſigung des Unterrichtes mit Strenge und Unparteilichkeit zu unterſuchen, die Lehrlinge zum Beſuche der Gewerbsſchulen aufzumuntern, und auf die Anſchaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbſtunterrichte der Lehrlinge Bedacht zu nehmen haben, weßhalb auch nach Beendigung der Lehrzeit eigene Prüfungen vorgeſchrieben ſind.

In Bezug auf die gegen die Meiſter wegen nicht gehörigen Unterrichtes der Lehrlinge zu verhängende Strafe ſchreibt das genannte Geſetz für Sachſen-Weimar (§. 47) bei dem erſten Falle vor, den Meiſter auf Ein Jahr, beim wiederhohlten Falle mit einem anderen Lehrlinge aber den Meiſter für immer des Rechtes, Lehrlinge zu halten, für verluſtig zu erklären.

Das hierbei eintretende Verfahren iſt ein ähnliches, wie weiter unten rückſichtlich der Mißhandlungen der Lehrlinge vorgezeichnet iſt.

Eben ſo ſchreitet in Sachſen (a. a. O., §. 10) nach fruchtloſer Ermahnung des Meiſters wegen nicht gehöriger Unterweiſung des Lehrlings die Obrigkeit ex officio, wie bei Mißhandlungen, ein.

IV. Körperliche Pflege und Behandlung der Lehrlinge.

a) In den öſterreichiſchen Staaten.

Das Handwerks-Generale vom 19. April 1782, Art. 9 unterſagt das harte Verfahren der Lehrmeiſter gegen ihre Jungen. Sie ſollen dieſelben nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen beſtrafen, auch ſolches ihren Eheweibern und Geſellen nicht geſtatten.

Nach dem II. Theile des Strafgeſetzes vom Jahre 1803, §§. 165—173 kann ſich das Recht der häuslichen Zucht in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausdehnen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden

nimmt. Daher sind solche Mißhandlungen der Lehrherren an ihren Lehrlingen als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen. Diese Mißhandlungen werden nach Beschaffenheit der gemißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von 5—100 Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

Was die physische Pflege der Lehrlinge betrifft, so besteht bloß in Bezug der in den nieder-österreichischen Fabriken in Arbeit verwendeten Kinder das allerhöchste Handschreiben vom 20. November 1786 [1]), welches anordnet:

1. daß die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden;

2. daß in Einem Bette niemals mehr, als Ein Kind liegen, und nicht, wie es bisher geschehen ist, vier, auch fünf zusammen gelegt werden;

3. sind die Kinder alle Wochen wenigstens ein Mal durch Waschen und Kämmen am Leibe zu reinigen und zu säubern;

4. müssen den Kindern alle acht Tage neugewaschene Wäsche, Hemden u. s. w. gegeben werden;

5. alle Monate müssen die Bettstätten gereinigt und die Leintücher mit neugewaschenen gewechselt werden;

6. zweimal des Jahres, nämlich im Frühjahre und Herbste, hat der Kreis- (Bezirks- oder Stadt-) Arzt diese Kinder zu visitiren und das Nöthige zu verordnen;

7. haben über alle obstehende Puncte das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger die Aufsicht und Obhut zu tragen, und darüber vierteljährig unter eigener Dafürhaftung den Bericht zu erstatten, worüber die nieder-österreichische Regierung die Oberaufsicht zu pflegen hat.

Unterm 8. März 1791 hat die Hofkammer die bis damals noch immer vermißte Ordnung in Ansehung der Fabrikslehrlinge hergestellt erklärt, und die nieder-österreichische Regierung angewiesen, die Visitation durch den Landes-Physikus nur im Erforderungsfalle anzuordnen.

Da aber diese Vorschriften darnach wieder unbeachtet geblieben sind, so wurden dieselben von der nieder-österreichischen Regierung unterm 12. März 1816 neuerlich den Ortsobrigkeiten in Erinnerung gebracht,

---

[1]) Wiener-Stadthauptmannschafts-Act. 9461. anno 1816.

und die Vorlegung jährlicher Ausweiſe nach einem eigenen Formulare anbefohlen, das zur Erleichterung der Abfaſſung in Druck gelegt wurde. In dieſen Ausweiſen muß angegeben werden, ob die Kinder nach den obgenannten Vorſchriften verpflegt werden, was und wie viele Stunden im Tage die Kinder arbeiten; welche und wie oftmalige Koſt die Kinder bekommen; an welchem Tage der Bezirksarzt den Zuſtand der Kinder in der Fabrik zuletzt unterſucht hat; von wem und wie viele Stunden täglich die Kinder den allgemein vorgeſchriebenen Schulunterricht erhalten; von wem und wie viele Stunden wöchentlich der Religions-Unterricht ertheilt wird; wie oft die Kinder gemeinſchaftlich beten, ob und von wem die Kinder an Sonn- und Feiertagen zum vormittägigen Gottesdienſte, zum Wiederholungsunterrichte und zur nachmittägigen Chriſtenlehre geführt werden; an welchem Tage der Orts-Seelſorger oder der Schul-Viſitator den Zuſtand der ſittlichen und religiöſen Bildung der Kinder zuletzt unterſucht hat.

In Krankheitsfällen werden die Lehrjungen der Stadt Wien und der Umgebung auf Koſten ihrer Zünfte im allgemeinen Krankenhauſe verpflegt (Regierungs-Verordnung für Wien vom 23. December 1817, Z. 54,736).

b) In den übrigen deutſchen Staaten.

Das preußiſche Landrecht enthält über die körperliche Pflege der Lehrlinge im geſunden Zuſtande keine Vorſchrift. Nach der Analogie der dort (II. Theil, 5. Titel, §. 88) über die Verhältniſſe der Herrſchaften und des Geſindes vorkommenden Beſtimmungen ſoll die Koſt, wenn dieſelbe verſprochen worden, in den jeden Orts gewöhnlichen Speiſen bis zur Sättigung gegeben werden.

Die k. preußiſche Cabinetsordre vom 6. April 1839, betreffend das von Seiner Majeſtät dem Könige beſtätigte Regulativ [1]) über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken lautet:

»Das mittelſt Berichts des Staatsminiſterii vom 9. v. M. Mir »überreichte, aus zehn Paragraphen beſtehende Regulativ über »die Be»ſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken«, entſpricht einem längſt »gefühlten, von den Rheiniſchen Provinzialſtädten beſonders hervorgeho»benen Bedürfniſſe. Ich beſtätige es deßhalb hierdurch ſeinem ganzen In»halte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie geſetzliche Kraft

---

[1]) Geſetzſammlung für die königlichen preußiſchen Staaten. Berlin 1839, Nr. 2005, S. 156—158.

»bei, und weiſe das Staatsminiſterium an, ſowohl das Regulativ, wie »dieſe Ordre durch die Geſetzſammlung zu publiziren.«

»Berlin den 6. April 1839.«

Friedrich Wilhelm.

»An das Staatsminiſterium.«

Regulativ

über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken ddo. 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beſchäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genoſſen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorſtandes nachweiſet, daß er ſeine Mutterſprache geläufig leſen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem ſechszehnten Jahre zu einer ſolchen Beſchäftigung in den genannten Anſtalten nicht angenommen werden

Eine Ausnahme hiervon iſt nur da geſtattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikſchulen den Unterricht der jungen Arbeiter ſichern. Die Beurtheilung, ob eine ſolche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in dieſem Falle auch das Verhältniß zwiſchen Lern- und Arbeitszeit zu beſtimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in dieſen Anſtalten nicht über zehn Stunden täglich beſchäftiget werden.

Die Orts-Polizei-Behörde iſt befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieſer Arbeitszeit zu geſtatten, wenn durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle der regelmäßige Geſchäftsbetrieb in den gewannten Anſtalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden iſt.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchſtens für die Dauer von vier Wochen geſtattet werden.

§. 4. Zwiſchen den im vorigen Paragraphe beſtimmten Arbeitsſtunden iſt den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelſtunde, und Mittags eine ganze Freiſtunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beſchäftigung ſolcher junger Leute vor 5 Uhr Morgens

und nach 9 Uhr Abends, ſo wie an den Sonn- und Feiertagen iſt gänzlich unterſagt.

§. 6. Chriſtliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen ſind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelſorger für ihren Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht beſtimmt hat, nicht in den genannten Anſtalten beſchäftiget werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anſtalten, welche junge Leute in denſelben beſchäftigen, ſind verpflichtet, eine genaue und vollſtändige Liſte, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieſelbe in dem Arbeits-Locale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung ſollen gegen die Fabriksherren oder deren mit Vollmacht verſehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorſchriftswidrig beſchäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlaſſene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeſchriebenen tabellariſchen Liſte wird zum erſten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieſer Vorſchrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch iſt die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liſte zu jeder Zeit anfertigen oder vervollſtändigen zu laſſen. Es geſchieht dieß auf Koſten der Contravenienten, welche zwangsweiſe im adminiſtrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorſtehende Verordnung werden die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verpflichtung zum Schulbeſuche nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältniſſe die Beſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, ſolche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsſtunden den Betrieb derſelben ſo wenig als möglich ſtöre.

§. 10. Den Miniſtern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen beſonderen ſanitäts-, bau- und ſittenpolizeilichen Anordnungen zu erlaſſen, welche ſie zur Erhaltung der Geſundheit und Moralität der Fabriksarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine, dieſem Betrage entſprechende Gefängnißſtrafe nicht überſteigen.

Berlin den 9. März 1839.

Königl. Staats-Miniſterium.

(Folgen die Unterſchriften).

Die Sachſen-Weimar'ſche Verordnung (a. a. O., §. 37) ſchreibt vor, daß hinſichtlich der Koſt, in ſo ferne ſie überhaupt vom Meiſter zu

gewähren iſt, dem Lehrlinge das Erforderliche gereicht, und er darin den anderen Hausgenoſſen gleich gehalten werden müſſe.

Dortſelbſt (§. 36) heißt es auch: daß der Lehrling während der Lehrjahre wirklich in des Lehrherrn oder Meiſters Hauſe, Koſt und Arbeit ſein müſſe. Nur ſolchen Handwerkern oder Künſtlern, welche ihre Arbeiten nicht in ihrer Werkſtätte und in ihrem Hauſe verfertigen können, namentlich Maurern, Zimmerleuten, Tünchern, Ziegeldeckern iſt es nachgelaſſen, daß der Lehrling anderwärts wohne, und ſich ſelbſt beköſtige, oder von einem Dritten beköſtigen laſſe.

Das Sächſiſche Mandat (a. a. O., §. 12) ſchreibt gleichfalls vor, daß der Lehrling während der Lehrzeit wirklich in des Lehrmeiſters Hauſe, Koſt und Arbeit ſein, auch ſelbſt Hand anlegen müſſe.

Die Pflege des Lehrlings in Krankheitsfällen aus eigenen Mitteln kann nach dem preußiſchen Landrechte (a. a. O., §§. 317—319) einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden. Wird der Lehrling durch eine kürzere, als drei Monate dauernde Krankheit an der Fortſetzung der Lehre gehindert, ſo wird ihm dieſer Zwiſchenraum auf die geſetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet. Hat aber die Krankheit länger gedauert, ſo kommt es auf die Beurtheilung des Meiſters und der Zunftälteſten an, in wie ferne der Lehrling die verſäumte Zeit nachlernen müſſe.

Hiermit ſtimmt das Hannover'ſche Geſetz (§. 80) wörtlich überein.

Nach der Braunſchweig'ſchen Verordnung (a. a. O., §. 78) iſt der Meiſter nicht verbunden, die Koſten der Krankheit eines Lehrlings zu tragen. Wenn der Lehrling durch Krankheit länger als drei Monate an Erlernung des Gewerbes verhindert ſein ſollte, ſo haben, wie in Preußen, die Gilde-Vorſteher zu beurtheilen, ob das Verſäumte durch verhältnißmäßig längere Lehrzeit nachgeholt werden müſſe.

Das Sachſen-Weimar'ſche Geſetz beſtimmt (a. a. O., §. 44), daß der Meiſter die Verpflegungs- und Curkoſten einer ſolchen Krankheit des Lehrlings, die nach Beſcheinigung des Arztes langwierig iſt, nicht zu tragen ſchuldig ſei, wenn er ſolches in dem Lehrvertrage nicht ausdrücklich verſprach; ſondern es müſſen dieſe Koſten aus dem eigenen Vermögen des Lehrlings oder von den Verwandten desſelben, in ſo ferne dieſe geſetzlich dazu verpflichtet ſind, oder allenfalls aus der Armencaſſe oder anderen geeigneten öffentlichen Caſſen beſtritten werden. Von einer länger, als drei Monate anhaltenden Krankheit gilt dasſelbe, wie in Preußen.

Was das Recht der Züchtigung betrifft, ſo ſchreibt das preußiſche Landrecht (a. a. O., §§. 298—302) vor, daß dem Lehrherrn das

Recht, nach Erforderniß der Umſtände, den Lehrling mäßig zu züchtigen, gebühre, derſelbe aber dabei die einem Vater vorgezeichneten Gränzen nicht überſchreiten dürfe, welcher alle, der Geſundheit des Kindes unſchädliche Zwangsmittel gebrauchen darf.

In Abweſenheit oder bei Verhinderung des Meiſters kann nur der erſte oder Meiſter- (Alt-) Geſelle, und auch dieſer nur in Gewerbsſachen das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben. Ein von dem Meiſter mißhandelter Lehrburſche ſoll von den Aelteſten bis zur Vollendung ſeiner Lehrjahre bei einem andern Meiſter untergebracht werden.

Die dazu erforderlichen Koſten muß der vorige Meiſter tragen; doch kommt demſelben darauf das bei der Annahme des Lehrlings etwa bedungene oder noch rückſtändige Lehrgeld zu Gute.

Daſſelbe ſchreibt auch die Hannover'ſche Verordnung (a. a. O., §§. 72 und 73) vor.

Das Geſetz für Sachſen-Weimar (a. a. O., §. 38) erlaubt dem Meiſter mäßige Züchtigungen, wenn der Lehrling ſeinen Anweiſungen nicht folgt, und Ermahnungen allein nichts fruchten wollen. Es dürfen ſich aber dergleichen alle übrigen Hausgenoſſen, außer dem Meiſter ſelbſt, durchaus nicht anmaßen. Fruchten auch derlei mäßige Züchtigungen nicht, und fährt der Lehrling in Unfolgſamkeit, Unfleiß, Unſittlichkeit, oder ſonſtigem, den Zweck des Lehrvertrages vereitelnden Benehmen fort, ſo hat der Lehrmeiſter ſolches der Zunftobrigkeit anzuzeigen, welche nach kürzlicher Unterſuchung Arreſt und nöthigen Falls geſchärften Arreſt eintreten läßt.

Eine umſtändlichere Beſtimmung enthält das Geſetz für Braunſchweig (a. a. O., §. 78). Dem Meiſter ſteht dort gleichfalls mäßige Züchtigung zu. Die Geſellen dürfen den Lehrling weder aus eigener Willkühr ſtrafen, noch darf der Meiſter ihnen die Vollziehung der Beſtrafung eines Lehrlings auftragen. Sollte ein Meiſter dieſe ihm hiermit zugeſtandene Befugniß überſchreiten, und den Lehrling auf eine, deſſen Geſundheit nachtheilige Art beſtrafen, ſo hat der Lehrling, deſſen Aeltern oder Vormünder das Recht und die Verpflichtung, dem obrigkeitlichen Deputirten hiervon Anzeige zu machen, und ſoll ſodann nach deſſen Ermeſſen und nach dem Maße des Vergehens der Meiſter entweder vor den obrigkeitlichen Deputirten und die beiden Gildemeiſter vorgefordert, und mit ernſtlicher Verweiſung ſeines Unrechts zu einem angemeſſenen Betragen gegen den Lehrling ermahnt und angewieſen, oder, wenn das Vergehen ſich dazu eignen ſollte, von dem Vorgange bei den Gerichtsbehörden Anzeige gemacht, und auf Beſtrafung des Meiſters angetragen werden. Der obrigkeitliche Deputirte und die Gildemeiſter haben zugleich zu erwägen, ob es rathſam ſei, den Lehrling bei einem andern Meiſter unterzubringen, und iſt ſolches, wenn es erforderlich

erachtet wird, nöthigen Falls auf Kosten des bisherigen Lehrherrn zu besorgen. Ein gleiches Verfahren findet auch, wie oben bemerkt, bei Verwendungen des Lehrlings zu mehr häuslichen Verrichtungen, als das Gewerbe, was er erlernen soll, erfordert, Statt.

In Sachsen (a. a. O., §. 10) schreitet bei hartem Verfahren des Meisters gegen den Lehrling zuerst die Innung und nach fruchtloser Ermahnung die Obrigkeit ex officio, allenfalls auch mit Bestrafung des Meisters ein, welcher im Falle, als der Lehrling von ihm entfernt werden müßte, auch das Lehrgeld für die noch übrige Zeit herausgeben muß.

V. Pflichten der Lehrlinge, und Rechte der Lehrherrn zur Aufhebung des Lehrvertrages.

a) In den österreichischen Staaten.

Nach den österreichischen Handwerks-Patenten sind die Lehrjungen verpflichtet, ihre Lehrjahre ununterbrochen fortzusetzen, und sich gottesfürchtig, ehrlich, fleißig und gehorsam zu betragen. Wenn ein Junge ohne angegebene Ursache und erhaltene Bewilligung einige Tage von seinem Lehrherrn hinwegbleibt, jedoch unter der Zusage der Besserung wieder zurückkehrt, so soll er nach der böhmischen und der galizischen Zunftordnung (a. a. O., Art. 3—7) für jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger in der Lehre stehen. Im Falle eines längeren Ausbleibens, eines ungebührlichen Betragens oder einer erwiesenen Veruntreuung ist die Anzeige an die Obrigkeit zu machen, welcher darüber das Erkenntniß zusteht. Bei einer verübten Veruntreuung, nicht aber wegen bloßer Flucht des Lehrjungen, ist der verbürgte Betrag verfallen, und nach der bestehenden Handwerks-Gewohnheit entweder zu Handen des Lehrmeisters oder der Lade zu erlegen. Wenn der Junge bei seinem Lehrmeister nicht länger bleiben könnte, so haben die Zunft-Aeltesten mit dem Zunft-Inspector die Sache zu untersuchen, und nach Befund den Jungen zur Vollstreckung seiner übrigen Lehrzeit einem andern Meister zuzuweisen, dem sodann auch der verhältnißmäßige Betrag des Lehrgeldes gebührt.

Nach dem nieder-österreichischen Handwerks-Patente vom 19. April 1732, §. 9 hingegen sind die Meister einen muthwillig aus der Lehre entlaufenen Jungen nicht mehr wider Willen anzunehmen schuldig. Ein solcher Junge ist überdieß dadurch des bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, und muß, Falls er sich zu einem andern Meister begibt, seine Lehrzeit wieder anfangen.

Dagegen heißt es in dem Hofbescheide vom 8. October 1787, Z. 2555, daß in via politica kein persönlicher Zwang, außer, wo ein

perſönliches Vergehen, als: Unfleiß oder andere üble Aufführung vorhanden iſt, Statt habe, mithin es von der Stellung eines vor Vollſtreckung der Lehrzeit entlaufenen Lehrlings abzukommen habe; wogegen es dem Meiſter unbenommen ſei, ſich wegen der ex contractu ihm gebührenden Entſchädigung entweder an ſeinen Contrahenten oder deſſen Bürgen zu halten.

Mit den Hofkammer-Verordnungen vom 1. Juli 1805, Z. 21,336 und 28. November 1884, Z. 49,593 wurde aber insbeſondere unterſagt, mit den entwichenen Lehrlingen ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder irgend eine Verfügung zu treffen.

Strenger ſind aber die öſterreichiſchen Vorſchriften in Bezug auf die entwichenen Fabriksarbeiter und Fabriks-Lehrlinge.

Nach der allerhöchſten Entſchließung vom 10. Jänner 1790 (niederöſterreichiſche Regierungszahl 872, ex anno 1790), ſo wie durch die Hofverordnungen vom 26. October 1786, Z. 4088, 15. December 1788, Z. 3873, 22. Juli 1790, Z. 2219 und 3. Februar 1792, Z. 871 haben die Fabriksinhaber mit den Angehörigen der Lehrlinge ordentliche Contracte zu ſchließen, vor deren Ablauf ſie die Lehrlinge ohne wichtige Urſache nicht entlaſſen dürfen.

Iſt ein ſolcher Vertrag vorhanden, ſo muß demſelben ſo lange nachgelebt werden, bis entweder die darin beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, oder bis die Contrahenten freiwillig unter ſich von den contractmäßigen Verbindlichkeiten abgeſtanden ſind, oder aber, bis ſolche nach Maßgabe der Umſtände durch obrigkeitliches oder kreisämtliches Erkenntniß ihre Auflöſung erhalten hat.

Abgeſehen von der in einem ſolchen Lehr-Contracte eingegangenen Verbindlichkeit kann kein Vater mit Zwang verhalten werden, ſein Kind der Fabrik auf gewiſſe Jahre beizubelaſſen, und dem Vater, ſo wie dem Fabriksinhaber ſtehe in einem ſolchen Falle die Nachhauſenehmung und reſpective Zurückſendung des Lehrlings immer frei, doch ſo, daß ein Theil ſolches dem andern vorläufig 14 Tage vorher anzeigen muß, wie denn der dagegen handelnde Theil, und auch ſelbſt der Lehrling, welcher vor Verſtreichung dieſer 14 Tage Friſt eigenmächtig von der Fabrik fortläuft, von der Obrigkeit dafür geſtraft werden muß.

Die Zurückweiſung der Fabrikslehrlinge, welche mit förmlichen Contracten gebunden ſind, und ſich denen zuwider von der Arbeit entfernen, iſt nach obgedachten Verordnungen, insbeſondere nach dem Hofdecrete vom 19. Februar 1789, Z. 498, als eine Polizeiſache anzuſehen, mithin jede Obrigkeit verbunden, hierzu den Beiſtand zu leiſten. Sollte dieſer verweigert werden, oder nicht geſchehen, ſo iſt die Sache vor das Kreisamt zu

bringen, welches gegen die verweigernde Obrigkeit als eine solche, die in Handhabung der Polizei saumselig ist, zu verfahren wissen werde. Hierbei steht jedoch den Aeltern oder dem Vormunde des Lehrlings bevor, wenn jene oder dieser gegründete Beschwerden wider die Fabrik hätten, solche darum bei dem Kreisamte zu belangen, von dem ihnen der Recurs an die Landesstelle ohnehin offen steht.

b) In den übrigen deutschen Staaten.

Das preußische Landrecht bestimmt (a. a. O., §§. 295, 296, 308—311, dann 315 und 316), daß der Lehrling sowohl in Gewerbs- als häuslichen Angelegenheiten den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten solle. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerkes betreffen, muß er bei Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn auch den Anweisungen des ersten (Alt-) Gesellen gehorchen.

Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des aus dem Verluste des Lehrlings oder den Kosten bei der Annahme eines andern etwa entstehenden Nachtheils schadlos gehalten werden. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre auf Verlangen desselben von Neuem anfangen. Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will, so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch laufende Jahr zu fordern.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden. Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Meister eine gewisse Zeit noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre unentgeltlich dienen.

Einen Lehrling, der sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt, oder den Meister oder dessen Familie durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen vorsätzlich beleidigt, oder sich aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet einem liederlichen Wandel ergibt, oder nach dem Befinden der Aeltesten zur Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurückschicken. In diesen, so wie in allen übrigen, vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld nach Verhältniß der verflossenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

Dieſelben Beſtimmungen enthält das Hannover'ſche Geſetz (a. a. O., §§. 70, 76—79).

In Sachſen-Weimar wird (a. a. O., §§. 45 und 46) der ohne Nothfall entlaufene Lehrling für jeden Tag des Wegbleibens zur längeren Lehrzeit eben ſo vieler Wochen verhalten, und es bleibt übrigens, wenn Bosheit zum Grunde lag, noch die obrigkeitliche Beſtrafung vorbehalten. Entläuft er zum zweiten Male, oder bleibt er über vier Wochen weg, ſo ſoll er nach Befinden entweder mit dem Verluſte des Lehrgeldes eines halben oder eines ganzen Jahres geſtraft werden, oder ein halbes Jahr länger in der Lehre bleiben, und überdieß die verſäumte Zeit noch beſonders nachholen. Bleibt er in früheren Entweichungsfällen über ein halbes Jahr weg, oder entläuft er zum dritten Male, ſo iſt der Lehrvertrag für aufgehoben zu achten, und das ganze Lehrgeld fällt ohne Weiteres, es mag ſchon bezahlt ſein oder nicht, dem Lehrmeiſter anheim.

Derſelbe Fall tritt auch ein, wenn der Lehrling nach fruchtloſen Ermahnungen und Züchtigungen von Seite des Meiſters und bereits erfolgter Beſtrafung durch die Zunftobrigkeit wegen fortgeſetzter Unfolgſamkeit, Unfleiß, Unſittlichkeit, grober Beleidigung des Meiſters, oder ſonſtigen, den Zweck des Lehrvertrages vereitelnden Benehmens durch einen Zunftbeſchluß für unfähig zur Fortſetzung der Lehre erklärt, und dieſer Beſchluß von der Zunftobrigkeit beſtätiget wird.

Einen entlaufenen oder für unfähig erklärten Lehrling darf kein Meiſter ohne Vorwiſſen des vorigen Lehrmeiſters und der Zunftvorſteher annehmen.

Wird ein Lehrling ohne ſein Verſchulden zur Fortſetzung der Lehre und zum Auslernen bei der gewählten Kunſt oder dem gewählten Handwerke untüchtig, ſo kann der Lehrmeiſter auf das bedungene Lehrgeld nur nach Verhältniß des bereits verfloſſenen Theils der Lehrzeit Anſpruch machen, und iſt das etwa ſchon zu viel Erhaltene herauszuzahlen verbunden.

Die Braunſchweig'ſche Verordnung (a. a. O., §§. 76 und 77) enthält ähnliche Beſtimmungen. Nur findet die ſtrafweiſe Verlängerung der Lehrzeit dortſelbſt nicht Platz; dann hat der Meiſter auf das Lehrgeld in Fällen des Entweichens des Lehrjungen, oder deſſen Uebertrittes zu einem anderen Gewerbe bloß auf einen, der ausgehaltenen Lehrzeit entſprechenden Betrag des Lehrgeldes Anſpruch, ſo wie der Meiſter hinſichtlich der gehabten Mühe eine angemeſſene Entſchädigung erhalten ſoll, die in keinem Falle aber den halbjährigen Betrag des Lehrgeldes überſchreiten darf.

In dem Mandate für Sachſen (a. a. O., §. 9) iſt das Entlaufen des Lehrlings wohl mit einer Woche längerer Lehrzeit für jeden

bringen, welches gegen die verweigernde Obrigkeit als eine ſolche, die in Handhabung der Polizei ſaumſelig iſt, zu verfahren wiſſen werde. Hierbei ſteht jedoch den Aeltern oder dem Vormunde des Lehrlings bevor, wenn jene oder dieſer gegründete Beſchwerden wider die Fabrik hätten, ſolche darum bei dem Kreisamte zu belangen, von dem ihnen der Recurs an die Landesſtelle ohnehin offen ſteht.

b) In den übrigen deutſchen Staaten.

Das preußiſche Landrecht beſtimmt (a. a. O., §§. 295, 296, 308—311, dann 315 und 316), daß der Lehrling ſowohl in Gewerbs- als häuslichen Angelegenheiten den Anordnungen des Lehrherrn Gehorſam leiſten ſolle. In Geſchäften, welche den Betrieb des Handwerkes betreffen, muß er bei Abweſenheit oder Verhinderung des Lehrherrn auch den Anweiſungen des erſten (Alt-) Geſellen gehorchen.

Wenn der Lehrburſche ohne gegebene Urſache aus der Lehre entläuft, ſo muß dem Meiſter das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des aus dem Verluſte des Lehrlings oder den Koſten bei der Annahme eines andern etwa entſtehenden Nachtheils ſchadlos gehalten werden. Auch muß ein ſolcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meiſter gebracht wird, die Lehrjahre auf Verlangen desſelben von Neuem anfangen. Wenn der Lehrburſche ein anderes Gewerbe ergreifen will, ſo hat der Meiſter das Lehrgeld nicht nur für die verfloſſenen Lehrjahre, ſondern auch für das ganze noch laufende Jahr zu fordern.

So lange das Lehrgeld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden. Iſt der Lehrling das rückſtändige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, ſo muß er dem Meiſter eine gewiſſe Zeit noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre unentgeltlich dienen.

Einen Lehrling, der ſich grober Veruntreuungen ſchuldig macht, oder ſich den Anweiſungen des Meiſters hartnäckig widerſetzt, oder den Meiſter oder deſſen Familie durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beſchimpfungen vorſätzlich beleidigt, oder ſich aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet einem liederlichen Wandel ergibt, oder nach dem Befinden der Aelteſten zur Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meiſter zurückſchicken. In dieſen, ſo wie in allen übrigen, vorſtehend nicht beſtimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meiſters nicht ausgehalten wird, kann derſelbe das rückſtändige Lehrgeld nach Verhältniß der verfloſſenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

Nach der Sachſen-Weimar'ſchen Verordnung (a. a. O., §§. 48 und 49) gebührt dem Lehrmeiſter beim Todesfalle eines Lehrlings während der Lehrzeit das Lehrgeld nur nach Verhältniß der Zeit. Stirbt der Meiſter vor Vollendung der Lehrjahre, ſo hat die Zunft nach genommener Rückſprache mit den Angehörigen des Lehrlings denſelben bei einem andern Meiſter zum Behufe des Auslernens unterzubringen. Die Erben des Verſtorbenen ſind hierbei verpflichtet, das über die Zeit der bisherigen Lehre von Seite des Lehrlings zu viel bezahlte Lehrgeld zurückzuſtellen.

In Braunſchweig gilt dasſelbe (a. a. O., §§. 74 und 77), nur ſoll es dortſelbſt mit dem Aushalten der Lehrzeit eines ſolchen Lehrlings, welcher nach dem Tode des Meiſters bei ſeiner Witwe im Gewerbe fortarbeitet, nicht ſo genau genommen werden.

In Sachſen (a. a. O., §§. 14—16) haben beim Todesfalle des Lehrlings die Aelteſten der Innung zu ermäßigen, wie viel vom Lehrgelde dem Meiſter und wie viel zurück den Erben gebühre. Beim Tode des Lehrherrn ſoll die Witwe ſowohl den Lehrling als das bedungene Lehrgeld fortbehalten, doch muß der Lehrling wegen des Auslernens noch vor Vollſtreckung der Lehrzeit einem andern Meiſter ohne fernere Bezahlung eines Lehrgeldes zugewieſen werden. Hinterläßt der verſtorbene Meiſter keine Witwe, oder ſetzt die Witwe das Gewerbe nicht fort, ſo wird das Lehrgeld zwiſchen der Witwe und einem andern, von der Innung zu beſtimmenden Meiſter, bei welchem der Junge fortzulernen hat, nach Verhältniß der ſchon überſtandenen Lehrzeit getheilt.

VII. Anhang.

Allgemeine Ueberſicht der franzöſiſchen und engliſchen Geſetzgebung zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Lehrlinge.

Durch das Geſetz vom 22. Germinal, Jahr XI (13. April 1803) wurden die Verhältniſſe der Arbeiter und Lehrlinge der Fabrikanten und Handwerker in Frankreich in polizeilicher Hinſicht durch folgende Vorſchriften näher beſtimmt:

(Titel III, Abſatz IX.) Die von Großjährigen oder Minderjährigen mit gehöriger Zuſtimmung ihrer Vertreter eingegangenen Lehrlings-Contracte können, mit Vorbehalt der Entſchädigungs-Anſprüche des einen oder anderen Theiles, nur in folgenden Fällen aufgelöſet werden:

1. Wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des einen oder anderen Theiles;

2. wegen übler Behandlung von Seite des Lehrherrn;

3. wegen übler Aufführung von Seite des Lehrlings;

4. wenn der Lehrling sich anstatt eines Lehrgeldes zu einer längeren Lehrzeit verbunden hat, als welche gewöhnlich dem Anschlage der Lehre entspricht.

Nach dem Parlaments-Beschlusse von Paris vom 19. Februar 1746 konnten obige Contracte vom Lehrlinge, dessen Aeltern oder dem Vormunde, jedoch mit Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche, in jenen Fällen aufgehoben werden, wenn der Lehrherr

1. den Lehrling übel behandelt,

2. ihm die nöthige Kost verweigert,

3. ihm durch schlechten Lebenswandel böses Beispiel gibt,

4. von ihm Leistungen fordert, die seine Kräfte übersteigen,

5. ihm Handlungen gegen Rechtlichkeit und Sitte befiehlt,

6. ihm eine Arbeit aufgibt, welche dem zu erlernenden Handwerke fremd ist,

endlich 7. wenn der Lehrling sich zum Militärdienste anwerben läßt.

(Titel III, Absatz X.) Der Lehrherr kann bei sonstiger vollständiger Schadloshaltung den Lehrling nicht über die Lehrzeit zurückbehalten, noch ihm sein Lehrzeugniß verweigern, wenn er seine Schuldigkeit gethan hat.

Jene Schadloshaltung soll wenigstens den dreifachen Taglohn für die Zeit, welche seit dem Ende der Lehrjahre verflossen ist, betragen.

(Titel III, Absatz XI.) Niemand, der überhaupt Arbeiter aufnimmt, darf einen Lehrling ohne Lehrzeugniß, gegen sonstige volle Schadloshaltung seines Lehrherrn, aufnehmen.

(Titel III, Absatz XII.) Niemand darf, bei der nämlichen Verpflichtung zur Entschädigung, einen Arbeiter aufnehmen, welcher nicht ein Arbeitsbüchel (livret) besitzt, in welchem von Seite des letzten Arbeitgebers die Bestätigung enthalten ist, daß er sich bei diesem seiner Pflichten ganz entlediget habe.

(Titel III, Absatz XIII.) Die Form dieser Büchel, die Art ihrer Austheilung, Führung und Erneuerung werden von der Regierung nach Maßgabe der allgemeinen Polizei-Verordnungen bestimmt werden.

Dieß ist auch bereits durch die Gesetze vom 4. Nivose (26. December 1803), 9. Frimaire (1. December 1803) und 10. Ventose XII (1. März 1804) geschehen, wornach diese Arbeitsbüchel in den Städten Paris, Lyon und Marseille, und wo sonst General-Polizei-Commissariate bestehen, von einem Polizei-Commissär, an den übrigen Orten vom Maire nach gehöriger Vorweisung der Pässe, Lehrbriefe oder sonstigen Zeugnisse ausgefertigt werden. Dieselben haben bloß die Personsbeschreibung nebst Tag des Ein- und Austrittes, dann in Folge Ministerial-Reskriptes vom

16. November 1809 die während des Dienſtes bemerkten vortheilhaften Eigenſchaften des Individuums, keineswegs aber nachtheilige Bemerkungen gegen dasſelbe zu enthalten.

Bloß Lehrlinge erhalten nach den Verordnungen des Polizei-Präfecten vom 20. und 26. Pluvioſe, Jahr XII (10. und 16. Februar 1804) während der Dauer der Lehrzeit keine Arbeitsbüchel, doch müſſen ſie ſich damit verſehen, ſobald ſie irgendwo nach vollendeter Lehre in Arbeit treten.

Uebrigens hat ſich jeder Lehrling bei der Polizeibehörde einſchreiben zu laſſen, wobei auch die gehörigen Bemerkungen über die Art des Lehr-Contractes beizuſetzen ſind.

Alle einfachen polizeilichen Angelegenheiten zwiſchen den Lehrlingen und ihren Arbeitsgebern gehören vor die Polizei-Commiſſäre oder ſonſt vor die Maire, welche zwiſchen den Parteien einen Vergleich zu ſtiften trachten ſollen, und im Falle eines fruchtloſen Verſuches die Sache höheren Ortes vorzulegen haben. (Obiges Geſetz vom 22. Germinal, Jahr XI, Titel V, Abſatz XIX.)

Ein Lehrling, welcher gegen die Achtung für ſeinen Lehrherrn durch beleidigende und grobe Ausdrücke verſtoßt, ſoll mit Arreſt von einem bis drei Tage beſtraft werden (Decret vom 30. Auguſt 1810, Art. 4).

Ein Lehrling, welcher ſich des Diebſtahles von Waaren, Stoffen, Werkzeugen oder anderen Gegenſtänden ſchuldig macht, welche ſeinem Lehrherrn gehören, wird mit Einſperrung beſtraft (Code pénal, Artikel 386, §. 3).

Der Lehrherr iſt für den von ſeinem Lehrlinge einem Dritten zugefügten Schaden dann verantwortlich, wenn er erwieſener Maßen die Handlung hätte verhindern können (Code civil, Art. 1384).

(Der Schluß folgt im nächſten Hefte).

Fortſetzung der Geſetzchronik.

119.

Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1841, Z. 13,584 (Circulare der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 30. n. M.).

Ueber die Geſtattung der Herſtellung der runden Rauchfänge für einzelne Stockwerke.

Aus Anlaß ſpecieller, in Nieder-Oeſterreich vorgekommener Fälle wird die Regierung ermächtigt, die abgeſonderte Herſtellung der runden Rauchfänge auch für einzelne Stockwerke in allen jenen Fällen zu geſtatten, wo

der Bauherrn es wünschen, und diese Herstellung nach dem Befunde der Bau-Commission unbedenklich erscheint.

Diese Bestimmung wird im Nachhange zu dem Circulare vom 31. October 1840, Z. 32,229 [1]) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

120.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 13. Mai 1841.

Die Competenz zur Errichtung und Verleihung der Chirurgen-Gewerbe betreffend.

Vermöge des mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 15. October 1825, Z. 31,890, genehmigten und an alle Kreisämter als Norm erlassenen Regierungs-Circulares vom 2. November 1825, Z. 25,699, ist das Chirurgen-Gewerbe unter jenen begriffen, deren Verleihung in erster Instanz der Regierung ausschließlich vorbehalten ist. Da jedoch die hohe Hofkanzlei aus Anlaß einer Anfrage der Regierung mit Decret vom 20. v. M., Z. 12,171, angeordnet hat, daß sowohl die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe, als auch die Verleihung derselben den Districts-Commissariaten und Pflegerichten, als ordentlichen Gewerbs-Instanzen, salvo recursu an die Landes- und Hofstelle zu übertragen ist, so hat es von dem früheren Regierungs-Circulare in Beziehung auf die Competenz der Errichtung und Verleihung der wundärztlichen Gewerbe abzukommen, und ist sich nunmehr nach der gegenwärtigen Regierungs-Circular-Verordnung zu benehmen.

121.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841, Z. 14,117 (kundgemacht durch die Länderstellen: im Küstenlande am 17., in Mähren und Schlesien am 18. Juni, und in Illirien am 3. Juli 1841).

Betreffend die Verpackung und Versendung von Giftkörpern.

Bei den bisher erhobenen, durch die Erfahrung gerechtfertigten Bedenken gegen die mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 20. Mai 1840, Z. 18,562 [2]), vorgezeichnete Art und Weise, wie die Giftkörper in größeren Quantitäten verpackt und versendet werden sollen, findet sich die vereinigte Hofkanzlei bestimmt, es von dieser Vorschrift abkommen zu lassen, dagegen aber dießfalls zur künftigen Befolgung Nachstehendes zu verordnen: Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit starkem Papier zu bekleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten aber wieder mit Papier genau zu verkleben, dann ist ein gut passender Deckel, wie ein Schieber, einzufugen, und mit Pech, allenfalls unter Zusetzung etwas dicken Terpentins, verrinnen zu lassen. — Auf eine solche Kiste ist „Gift" zu schreiben, und dieselbe ist in eine zweite größere,

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 5. Heft, S. 230, Nr. 88.
[2]) Vergl. diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 7. Heft, S. 322, Nr. 133.

ebenfalls eingezapfte, hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reifen darüber anzulegen, und keine Aufschrift, die auf Gift hinweiset, anzubringen ist.

Dieses wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die übereinstimmenden Anordnungen an die unterstehenden k. k. Zollämter erlassen worden sind.

122.

Hofkammerdecret vom 19. Mai 1841 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. n. M.).

Betreffend die Bestimmungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1842.

1. Die Verhandlungen zur Abfindung oder Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer werden für das Verwaltungsjahr 1842 in derselben Art, wie für das Verwaltungsjahr 1841 gepflogen werden.
2. Die nach Absatz 4, Buchstabe C des Regierungs-Circulares vom 11. August 1830 [1]) bisher Statt gefundene Einrechnung entrichteter Gebühren bei der Einfuhr der, in diesem Absatze genannten steuerpflichtigen Gegenstände nach Wien wird mit 31. October d. J. eingestellt.

123.

Hofkanzleidecret vom 27. Mai 1841, Z. 16,758 (Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 19. Juni 1841).

Grundsätze in Betreff der Conscribirung der Postmeister, Post-Administratoren und Post-Expeditoren, und in Betreff der Frage: »ob dieselben der Militärpflicht unterliegen«.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. über die von der k. k. vereinigten hohen Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer der höchsten Schlußfassung unterzogenen Anträge in Betreff der Frage: in welcher Eigenschaft die Postmeister zu conscribiren seien, und ob sie der Militärpflicht unterliegen? folgende Grundsätze zu genehmigen geruhet:

1. Sollen die im Besitze eines Erblichkeits-Privilegiums befindlichen Postmeister, so wie jene, welche von der k. k. allgemeinen Hofkammer als Postmeister mit Decret angestellt werden, die gänzliche Befreiung vom Militär in so lange zu genießen haben, als sie sich in den, ihre Befreiung begründenden Verhältnissen befinden, und den Postdienst persönlich, nicht aber durch einen Stellvertreter besorgen.

2. Sollen diejenigen Herrschafts-, Guts- und einfache Postbesitzer, welche eine erbliche Post haben, den Postmeisterdienst aber nicht selbst versehen, sondern durch einen, mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkam-

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik 1836, III. Bd., 3. Heft, S. 301, Nr. 206.

mer aufgenommenen beeideten Post-Administrator oder Post-Expeditor versehen lassen, auf die, den Postmeistern ad 1. eingeräumte Begünstigung keinen Anspruch haben, sie sind daher in Bezug auf Militärpflicht nach ihrer sonstigen persönlichen Eigenschaft zu classificiren.

3. Haben jene Postmeister, deren Anstellung sich nur auf einen mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer abgeschlossenen Dienstvertrag gründet, nur das Recht auf die zeitliche Befreiung, und auch dieses nur für die Dauer des Vertrages. Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche ihren persönlichen Eigenschaften nach, wie z. B. als Adelige, als Rückenbesitzer einer Rustical-Realität ꝛc. ꝛc., in die Cathegorie der ganz Befreiten schon gehören, zu der sie dann auch classificirt werden müssen.

4. In die Cathegorie der zeitlich Befreiten gehören auch die beeideten Post-Administratoren, dann jene beeideten Post-Expeditoren, welche statt der Postmeister den Postdienst besorgen. Zu dieser Cathegorie können aber nur jene Individuen gerechnet werden, welche nach vorläufiger Genehmigung der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung oder der k. k. allgemeinen Hofkammer in nachstehenden Fällen angestellt und beeidet worden sind, und zwar:

aa) Wenn auf einer Poststation wegen Ableben des Postmeisters oder wegen dessen Suspension der Postmeisterposten unbesetzt ist.

bb) Wenn (was bei erblichen Poststationen einzutreten pflegt) einer Witwe, einer zur Zeit der Posterledigung noch minderjährigen Person, einem Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder sonst an Jemand eine Poststation zufällt oder verliehen wird, der den Postdienst nicht in eigener Person besorgen kann, sondern zur Haltung eines beeideten Post-Administrators oder Post-Expeditors genöthiget ist, und hierzu die Genehmigung der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung erhalten hat.

5. Wird den beeideten Post-Administratoren und Post-Expeditoren die zeitliche Befreiung nur für die Zeit ihrer Dienstleistung in dieser Eigenschaft zugestanden. Dagegen haben solche Expeditoren, welche neben den, den Postdienst persönlich ausübenden Postmeistern fungiren, auf die Befreiung von der Militärpflicht keinen Anspruch.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

124.

Hofkammerdecret vom 11. Juni 1841 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Böhmen am 17., in Oesterreich unter der Enns am 26. und in Tirol und Vorarlberg am 30. Juni, in Mähren und Schlesien am 1., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 2. und in Illirien am 3. Juli 1841).

Betreffend den Einfuhrszoll auf Bouteillen und Flaschen aus Glas bei dem Eingange nach Dalmatien und den Quarnerischen Inseln aus den übrigen, innerhalb des allgemeinen Zollverbandes gelegenen Provinzen der Monarchie.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei bestimmt gefunden, in Dalmatien und auf den Quarnerischen Inseln den Einfuhrszoll auf Bouteillen und Flaschen aus Glas aller Art, welcher 3 fl. 20 kr. vom Wiener Centner Sporco beträgt,

für alle jene Fälle auf 25 kr. herab zu setzen, wo diese Waaren aus den innerhalb des allgemeinen Zollverbandes gelegenen Provinzen der Monarchie und unter Beobachtung der nachbenannten Zollvorsichten bezogen werden.

Diese Vorsichten bestehen in Folgendem:

Erstens. Bei dem Zollamte, zu welchem derlei Waaren wegen der Ausfuhrzoll-Behandlung gestellt werden, muß ausdrücklich erklärt werden, daß sie zur Versendung nach Dalmatien oder den Quarneriſchen Inseln bestimmt sind.

Das Zollamt nimmt eine genaue Beschau der Waare vor, versieht die Behältnisse derselben auf die vorgeschriebene Weise mit den erforderlichen Amtssiegeln, und fertiget die Ausgangszoll-Volleten, in denen die oben erwähnte Bestimmung der Waare deutlich anzumerken ist, auf die gewöhnliche Weise aus.

Zweitens. In einem außerhalb des zollpflichtigen Inlandes gelegenen Hafen angelangt, ist die Ablegung der Waare, wenn sie nicht unmittelbar zur Weiterbeförderung zu Schiffe gebracht wird, nicht anders, als in zollämtlichen Magazinen, oder unter zollämtlicher Aufsicht gestattet.

Drittens. Bei dem Eintreffen in dem Zollgebiethe Dalmatien oder den Quarneriſchen Inseln sind die Siegel der Behältnisse zu untersuchen, und der Inhalt derselben mit der erwähnten Ausgangs-Vollete, welche die Waare stets zu begleiten hat, zu vergleichen, und nach richtigem Befunde der Bezug derselben gegen Einhebung des begünstigten Zolles von 25 kr. für den Centner Sporco zu gestatten.

125.

Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1841, Z. 13,803 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Juli l. J.).

Die unter dem Namen von Reunionen und Conversationen Statt findenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen werden für die Tage der sogenannten geheiligten Zeit verboten.

Nach der, mit dem Regierungs-Circulare vom 20. September 1826 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826 haben weder Bälle, noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestandenen Norma-Tagen, nämlich: am 22., 23., 24. u. 25. December, am Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis einschließlich zum Ostersonntage, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, dann an Maria-Verkündigung und Maria-Geburt Statt zu finden.

Die Abhaltung von Conversationen, Reunionen und dergleichen Unterhaltungen an öffentlichen Orten mit Musik an den gedachten Tagen ist darin zwar ausdrücklich nicht verboten; da jedoch in Gemäßheit des allerhöchsten Handschreibens vom 14. Juni 1821 nur musikalische Academien ernster Gattung an diesen Tagen und bloß für wohlthätige Zwecke aufzuführen gestattet ist, übrigens aber nichts geschehen darf, was der Heiligkeit dieser Tage zuwider läuft; so ergibt sich von selbst, daß an diesen Tagen die Abhaltung der unter dem Namen von Reunionen und Conversationen Statt findenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten der allerhöchsten Willensmeinung entgegen sind, und für die Zukunft zu unterbleiben haben.

Hierüber haben in Wien die k. k. Polizei-Behörde, und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten genau zu wachen, zu Unterhaltungen dieser Art in tempore sacrato keine Bewilligung zu ertheilen, und auch in Bezug auf Reunionen, Conversationen und sonstige, mit Musik verbundene Unterhaltungen nach dem Regierungs-Circulare vom 29. Mai 1837 sich zu benehmen.

126.

Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1841, Z. 19,076 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 8., in Tirol und Vorarlberg am 12., in Mähren und Schlesien am 15. und in Böhmen am 25. Juli 1841).

Ueber die Modalitäten, unter welchen der Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine geschiedene Gattin zu verhalten ist.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. September 1840 festzusetzen geruhet, daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattin zu verhalten.

127.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 25. Juni 1841.

Die Einführung der Dienst- und Arbeitsbücher im Polizeibereiche von Brünn betreffend.

Die aus öffentlichen polizeilichen Rücksichten nothwendige genauere Evidenzhaltung der hierorts im Dienste und Arbeit stehenden Individuen, und die Ueberzeugung, daß durch eine genaue und verläßliche Ersichtlichmachung des Betragens der Dienstbothen und der in den Fabriken und sonstigen Manufakturanstalten verwendeten Hilfsarbeiter nicht bloß den Dienst- und Arbeitsgebern eine größere Beruhigung bei Aufnahme derselben gewähret, sondern auch den Dienenden selbst ein Beweggrund, durch gute Aufführung sich auszuzeichnen, geboten, den Nachlässigen oder sonst Unordentlichen aber die Möglichkeit entzogen wird, durch falsche Vorspiegelungen die Dienst- oder Arbeitsgeber zu täuschen, hat das k. k. mährisch-schlesische Landesgubernium veranlaßt, für den Polizeibereich von Brünn nachstehende Verfügung zu erlassen:

1. Vom 1. August 1841 an darf Niemand innerhalb des Polizeibereiches von Brünn einen Dienstbothen *ohne Unterschied des Geschlechtes* in Dienst aufnehmen, welcher nicht mit einem, von der k. k. Polizei-Direction ausgefertigten Dienstbuche versehen ist; welches hiermit als der für Brünn einzig giltige Ausweis eines Dienstbothen erklärt wird. Die dawider Handelnden, welche sich die für sie hieraus resultirenden nachtheiligen gesetzlichen Folgen nur selbst zuzuschreiben haben, sind übrigens auch nach §. 1314 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatze verpflichtet.

2. Das Dienſtbuch wird für Einheimiſche auf Grund der polizeilichen Zuſtändigkeitserhebung, für Fremde dagegen auf Grund des bei der k. k. Polizei-Direction zurückbehaltenden Dienſt- oder Abſentirungs-Conſenſes ihrer Obrigkeit ausgefertigt, und iſt bei der erſten Erhebung von dem Dienenden mit dem Anſchaffungspreiſe (dermal 4 kr. C. M.) zu vergüten, alle Eintragungen erfolgen ſodann unentgeltlich.

3. In daſſelbe darf weder der Dienſtgeber, noch der Dienende irgend etwas eintragen, ſondern daſſelbe iſt ausſchließend zu den ämtlichen Vormerken, zur ämtlichen Eintragung der Dienſtabſchiede und zu den ämtlichen Aufenthalts-Bewilligungen beſtimmt.

4. Beim Dienſteintritte hat der Dienſtbothe das Dienſtbuch dem Dienſtgeber einzuhändigen, welcher daſſelbe mit dem vorgeſchriebenen Meldzettel noch an demſelben Tage zur k. k. Polizei-Direction zu ſenden hat, wo er es nach geſchehener ämtlicher Vormerkung des Dienſteintrittes ſogleich wieder zurückerhält, und bis zum Austritte des Dienſtbothen zu verwahren hat.

5. Bei dem Dienſtaustritte hat der Dienſtgeber dem Dienſtbothen einen, mit dem geſetzlichen Stämpel von 6 kr. verſehenen gewiſſenhaften Dienſtabſchied (Zeugniß) zu behändigen, in welchem die Dienſteigenſchaft (als Bedienter, Kutſcher, Köchin, Stubenmädchen u. ſ. w.), dann der Grad der Treue, des Fleißes und der Sittlichkeit des Austretenden ausgedrückt ſein muß, das Dienſtbuch iſt aber mit der Meldung des Austrittstages der k. k. Polizei-Direction einzuſenden, wo ſohin dem Dienſtbothen, welcher ſich mit dem Abſchiede perſönlich zu melden hat, der Inhalt desſelben in das Buch eingetragen, der Abſchied ſelbſt aber deponirt wird.

6. Tritt der Dienſtbothe nicht unmittelbar wieder in einen andern Dienſt, ſo erhält er ſofort in das Dienſtbuch ſelbſt eine entſprechende Aufenthalts-Bewilligung mit Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Unterſtandgebers eingetragen.

7. Wer daher einen dienſtloſen Dienſtbothen ohne dieſe, auf ſeinen Namen lautende Aufenthalts-Bewilligung beherbergt, oder in Dienſt nimmt, hat die für das Beherbergen und Unterſtandgeben ausweisloſer Perſonen beſtimmten geſetzlichen Folgen zu gewärtigen.

8. Die Pflicht des Unterſtandgebers zur Anzeige mittelſt der Meldzettel bleibt unverändert.

9. Die dermal ſchon im Dienſte befindlichen Dienſtbothen, welche ſich ebenfalls mit den Dienſtbüchern verſehen müſſen, haben zur Erhebung derſelben eine Beſtätigung ihrer Dienſtherrſchaft über den Tag, Monat und Jahr ihres Dienſteintrittes und ihrer Dienſteigenſchaft, und zwar längſtens bis Ende Juli l. J. beizubringen.

10. Jeder, aus dem Dienſte im Polizeibereiche Brünns tretende Dienſtbothe hat bei ſeiner Entfernung aus Letzterem das bloß zum Ausweiſe für die Zeit ſeines dienſtlichen Aufenthaltes in demſelben giltige Dienſtbüchel an die k. k. Polizei-Direction zurückzuſtellen, wogegen er den, bei derſelben deponirten Dienſt-Conſens oder Paß ſammt ſonſtigen Dienſtzeugniſſen zurückerhält.

11. Eine gleiche Verfügung hat auch bei allen jenen Arbeitern in den Fabriken und ſonſtigen Manufacturanſtalten Brünns einzutreten, welche nicht als eigentliche Kunſt- oder Handwerksgehilfen mit dem für dieſe vorgeſchriebenen Wanderbuche verſehen ſind. Sie erhalten jedoch ſtatt der Dienſtbücher — Arbeitsbücher, und der Zeitpunct, von welchem dieſe Maßregel für ſie einzutreten hat, wird mit 1. November 1841 feſtgeſetzt.

128.

Circular des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Landesguberniums vom 5. Juli 1841.

Maßregeln bezüglich des Ein- und Durchtriebes, dann Verkaufes des aus Ungarn nach Mähren und Schleſien gelangenden Schlachtviehes.

Da die k. k. vereinte hohe Hofkanzlei aus Anlaß der genehmigten Maßregeln zur Verhinderung der Einſchleppung der in den letztverfloſſenen Decennien vom Jahre 1829 bis 1839 den Wohlſtand des Landwirthes untergrabenden Rinderpeſt durch das aus Galizien einlangende Schlachtvieh mit hohem Decrete vom 28. Februar v. J., Z. 4298, anzuordnen geruhte, daß, da auch die Einſchleppung dieſer Seuche aus Ungarn zu beſorgen iſt, gleichfalls in Beziehung auf das von dort kommende Vieh entſprechende Beſchau-Stationen aufzuſtellen ſind, und beſonders der Gränzviehhandel mit Ungarn die größte Beachtung verdienet; ſo findet ſich das k. k. mähriſch-ſchleſiſche Landesgubernium beſtimmt, gegen Ungarn in folgenden Stationen Schlachtvieh-Beſchau-Commiſſionen aufzuſtellen, und zwar:

Im Brünner Kreiſe: zu Lundenburg und Göding.

Im Hradiſcher Kreiſe: zu Straßnitz, Weſſely, ungariſch Brod, Borkowitz, Bilnitz bei Brumow, Klobauk, Wſetin und Wiſowitz, dann Hradiſch.

Im Prerauer Kreiſe: zu Friedland und Roznau.

Im Teſchner Kreiſe: zu Jablunkau.

Alle aus Ungarn an der Gränze ankommenden Schlachtviehtriebe, wie auch einzelne Stücke ſind von den k. k. Gränzzollämtern, wenn die Eigenthümer oder Führer des Viehtriebes mit den vorgeſchriebenen Päſſen, Falls aber in Ungarn, beſonders in den angränzenden Comitaten, die Rinderpeſt ausgebrochen wäre, auch mit Geſundheits-Zeugniſſen für das einzutreibende Schlachtvieh verſehen ſind, in welchen angegeben ſein muß, daß das Vieh geſund, und an keinem Orte eingekauft oder durchgetrieben worden iſt, wo die Rinderpeſt herrſcht, an eine oder die andere vorgenannte der beabſichteten Viehtriebsroute zunächſt gelegene Beſchau-Commiſſion zu inſtradiren.

Viehtriebe, welchen die eben erwähnten Nachweiſungen fehlen, werden jedoch gleich an der Gränze zurückgewieſen werden.

In wie ferne jedoch die Rinderpeſt in Ungarn eine größere Ausdehnung erreicht haben, und ſonach durch den Vieheintrieb von dort eine größere Gefahr drohen ſollte, bleibt es den betreffenden Kreisämtern überlaſſen, nach Erforderniß auch noch ſtrengere Vorſichtsmaßregeln gegen gleichzeitige Anzeige an das k. k. mähriſch-ſchleſiſche Gubernium und Mittheilung an die angränzenden k. k. Kreisämter und k. ungariſchen Comitate zu treffen.

Dieſe Beſchau-Commiſſionen haben, ſo wie es bezüglich des aus Galizien kommenden Schlachtviehes mit Gubernial-Circular vom 6. November 1839, Z. 26,380, angeordnet iſt, jedes Stück hiervon bei ſtrenger Verantwortung und unnachſichtlicher Ahndung im Unterlaſſungsfalle genau zu unterſuchen, beim Auffinden eines einzigen kranken Thieres aber den Trieb ſogleich zurück zu halten, und erſt dann weiter ziehen zu laſſen, wenn ſich im Verlaufe von 24 Stunden bei der wiederholten eben ſo genauen Durchſuchung kein Stück mehr als krank darſtellet, und das Tags zuvor krank erkannte Vieh keine weiteren Zeichen einer fortſchreitenden Krankheit verräth.

Dem Triebe, welchem das Weiterziehen bewilliget wird, — ist von der Sanitäts-Beschau-Commission, welche, so wie die übrigen Beschau-Commissionen, alle Amtshandlungen unentgeltlich vorzunehmen hat, ein Gesundheitspaß, gleichfalls unentgeltlich, nach dem für die Viehtriebe aus Galizien vorgeschriebenen Formulare auszufertigen, und die weitere Instradirung, von welcher durchaus keine eigenmächtige Abweichung gestattet werden darf, in der Art beizufügen, daß, wenn der Trieb noch für eine größere Entfernung bestimmt ist, er an die auf der Route zunächst gelegene Station, in welcher sich eine politische Ortsbehörde befindet, angewiesen werde, welche neuerlich den ganzen Trieb zu untersuchen, und dießfalls sowohl, als wegen der weiteren Instradirung sich ebenfalls in der vorgezeichneten Art zu benehmen hat.

Erhält der Trieb aber die Bestimmung zum Weitertriebe in einer der in dem §. 4 des Circulares vom 6. November 1839, Z. 26,880, angedeuteten Richtung, so ist er an die nächste, dort bezeichnete Beschau-Station zu weisen, und hat sofort die in diesem Circulare festgesetzten Trieb-Routen genau einzuhalten.

Uebrigens wird im Allgemeinen bestimmt, daß überhaupt auch bei allen, aus Ungarn kommenden Schlachtviehtrieben, so wie dieselben die Gränze überschritten haben, die in dem mehrerwähnten Gubernial-Circulare, dann in der nachträglich gedruckten Verordnung vom 30. März 1840, Z. 8882, enthaltenen Weisungen unabweichlich in Anwendung zu bringen, sofort auch bei Uebertretungen oder Unterlassungen derselben die dort vorgezeichneten Amtshandlungen und Ahndungen einzuleiten seien.

Vorstehende Circular-Verordnung hat ihrem vollen Inhalte nach vom 1. September 1841 in Wirksamkeit zu treten.

129.

Hofkammerdecret vom 15. Juli 1841, Z. 4484 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 16., in Böhmen am 22., in Illirien am 23., in Mähren und Schlesien am 24., in Tirol und Vorarlberg am 25. und im Küstenlande am 28. Juli 1841).

Aus Gelegenheit einer, am 14. Julius 1841 abgeschlossenen Staatsanleihe, worüber Staatsschuldverschreibungen mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich ausgegeben werden, haben Seine k. k. Majestät die Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruhet, während fünfzehn Jahren, das ist bis letzten October 1856, bei dieser neu contrahirten und bei der übrigen fünfpercentigen Staatsschuld, die sich auf das Patent vom 29. October 1816 gründet, dann bei der fünfpercentigen Schuld des lombisch-venetianischen Monte weder eine Herabsetzung des Zinsenfußes, noch eine Capitals-Rückzahlung eintreten zu lassen.

130.

Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1841, Z. 18,314 (Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. Juli und des k. k. tirolischen Guberniums vom 2. August d. J.).

Die Ausschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer und der Judensteuer im Verwaltungsjahre 1842 betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 5. Juni d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1841 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1842 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

131.

Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1841, Z. 23,310 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 25., in Oesterreich unter der Enns und in Böhmen am 27., in Tirol und Vorarlberg am 28. und in Illirien am 29. Juli 1841).

Aufhebung des allgemeinen Verbothes der Pferde-Ausfuhr.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. das mit allerhöchster Resolution vom 17. October 1840 [1]) angeordnete allgemeine Pferde-Ausfuhr-Verboth wieder aufzuheben geruhet.

---

[1]) Vergl. diese Gesetzchronik 1840, III. Bd., 11. Heft, S. 532, Nr. 197.

Miscellen.

Bibliographiſche Notizen.

103. Rizy (Dr. Theobald). — Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceſſe. Wien (Braumüller u. Seidel). 8. — 2 fl.

104. Buſchmann (Dr. C. Frhrr. v.). — Ueber die öſterr. Staatsbürgerſchaft. 2te Auflge. Wien (gedr. b. d. PP. Mechitariſten). 8.

105. — — Syſtemat. Darſtellung der die k. k. öſterr. Grenzwache betreffenden Vorſchriften. 2te Auflge. Wien (k. k. Hof- u. St. Aer. Druckerei). 8.

106. Costi. — Teoria della porzione legittima e della collazione ed imputazione nella porzione legittima ed ereditaria. 8. Venez. (Andreazzi). 3 lir. 50 cent.

107. Bressanini. — Prontuario alfabetico intorno la legge del bollo 27 genn. 1840. 8. Verona (Steffanini). 50 cent.

108. Minzon. — Nuova legge sul bollo del 27 genn. 1840, divisa in cinque alfabeti. 8. Verona (Antonelli). 3 lir.

109. Sibischini. — Cenni illustrativi sulla questione, se il testamento anteriore ordinario, derogato dal posteriore privilegiato, riprenda o meno la sua efficacia. 8. Padova.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Ferdinand Ohms, k. k. Bothſchaftsrath zu Rom, erhielt den Orden der eiſernen Krone III. Claſſe.

Hr. Freiherr v. Erberg, k. k. Bothſchaftsrath, erhielt das Ritterkreuz des kaiſ. Leopolds-Ordens.

Hr. Joſef Speroni, penſ. Präſident des Provinzial-Tribunals in Lodi, wurde in den Ritterſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Eduard Klezl, k. k. Legations-Secretär, erhielt das Ritterkreuz des kaiſ. Leopolds-Ordens.

Hr. Ferdinand Edler v. Kaſchnitz, Erzieher bei den Söhnen des Herrn Erzherzogs Vicekönigs Rainer, erhielt den Titel eines kaiſ. Rathes.

Die Herren Gebrüder Moſes und Juda Porges, k. k. priv. Cotton- und Druckfabrikanten zu Prag, wurden in den Adelsſtand des

130.

Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1841, Z. 18,314 (Circular der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. Juli und des k. k. tirolischen Guberniums vom 2. August d. J.).

Die Ausschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer und der Judensteuer im Verwaltungsjahre 1842 betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 5. Juni d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1841 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1842 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

131.

Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1841, Z. 23,310 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 25., in Oesterreich unter der Enns und in Böhmen am 27., in Tirol und Vorarlberg am 28. und in Illirien am 29. Juli 1841).

Aufhebung des allgemeinen Verbothes der Pferde-Ausfuhr.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. das mit allerhöchster Resolution vom 17. October 1840 [1]) angeordnete allgemeine Pferde-Ausfuhr-Verboth wieder aufzuheben geruhet.

---

[1]) Siehe diese Gesetzsammlung 1840, III. Bd., 11. Heft, S. 532, Nr. 197.

Notizenblatt

für den Monat September 1841.

Inländiſche Literatur.

Unterſuchungen über einige Grundlagen der Strafgeſetzgebung mit Rückſicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgeſetzbüchern und einige neue Strafgeſetze. Von Ignaz Beidtel, Doctor der Rechte, kaiſerlich öſterreichiſchem Rathe bei dem Appellationsgerichte von Mähren und Schleſien zu Brünn und ehemaligem Profeſſor der Rechte an der hohen Schule zu Olmütz. Leipzig 1840. Verlag von Johann Ambroſius Barth. (XVI u. 302 Seiten in 8.)

Gehört auch das vorliegende Werk der äußeren Erſcheinung nach (nach Druck und Verlagsort) dem Auslande, ſo iſt doch das geiſtige Weſen desſelben das Product eines geachteten und auch anderweitig bekannten [1]) inländiſchen Gelehrten und hochgeſtellten Richters, ſo daß wir

[1]) Bis jetzt ſind von ihm noch zwei andere Arbeiten im Drucke erſchienen, nämlich eine kleine Abhandlung unter dem Titel: »Ueber Grundabgaben und ihre Regulirung.» Wien 1817 bei Geiſtinger, worin Canard's Grundſatz, daß alle Abgaben immer die beſten ſind, vertheidigt und ausgeführt wird. Dann eine Sammlung mehrerer Abhandlungen unter dem Titel: »Betrachtungen über einige, durch die Zeitumſtände beſonders wichtig gewordene Gegenſtände der Civilgeſetzgebung und Staatswirthſchaft.» Leipzig 1840. Verlag von J. A. Barth. Indeſſen hat der Herr Verf. auch noch an mehreren anderen Werken gearbeitet, worauf er ſich gelegentlich in dem vorliegendem Buche beruft, als an einem »Abriſſe der politiſchen Geſchichte von Europa von dem Jahre 1802 bis 1830,» welcher, dem Vernehmen nach, bereits unter der Preſſe liegt, und demnächſt in 4 Bänden erſcheinen ſoll. Dann »die Geſchichte und die Grundlagen der neueren

dieſes Buch mit viel größerem Rechte den literariſchen Arbeiten des Inlandes beizählen können. Was aber den Inhalt des Werkes betrifft, ſo iſt zwar dasſelbe mit Rückſicht auf neuere ausländiſche Strafgeſetze oder Entwürfe zu denſelben geſchrieben, es wird ihm aber auch dadurch noch nicht der Character eines ausländiſchen Literaturproductes aufgedrückt, da der Herr Verf., wie auch aus ſeiner Vorrede erhellet, dieſe ausländiſchen Geſetze oder Geſetzesvorſchläge nur mehr als Material und Veranlaſſung zur Beleuchtung einiger Ideen benützen wollte, mit denen nicht ein bloß ſpecielles, auf irgend ein beſonderes Land beſchränktes Intereſſe verknüpft iſt. Vielmehr war, wie die Vorrede beſagt, der Umſtand, daß auch in den öſterreichiſchen Staaten an einer Reviſion des Strafgeſetzbuches gearbeitet wird, für den Hrn. Verf. ein Beweggrund mehr, ſeine Anſichten über einige Grundlagen der Strafgeſetzgebung zur Sprache zu bringen. Auch fehlt es nicht an mehreren Berufungen und Nutzanwendungen auf unſer vaterländiſches Strafgeſetzbuch, ſo daß auch der Inhalt des Werkes das Intereſſe des Inlandes nicht minder, als das ausländiſche, in Anſpruch zu nehmen geeignet iſt.

In dem Geſagten liegt auch die Rechtfertigung gegen den Vorwurf, ausländiſche Geſetze beſprechen zu wollen, ohne mit einem großen Theile der ſpeciellen Verhältniſſe der Länder bekannt zu ſein, für welche jene Geſetze beſtimmt ſind, da doch alle durch den Druck bekannt gewordenen Entwürfe größtentheils auf der bloßen Theorie beruhen, ſo daß auch der entfernter Stehende, in ſo ferne er einige Fähigkeiten beſitzt, theoretiſche Sätze zu beurtheilen, eines Urtheiles über jene Geſetzentwürfe fähig iſt.

Die Materialien zu dem gegenwärtigen Werke ſind übrigens, wie in der Vorrede ferner erklärt wird, aus den Beobachtungen entſtanden, welche der Hr. Verf. nach und nach als Rath bei Obergerichten in mehreren Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie gemacht, und mit dem allgemeinen Gange der Weltbegebenheiten, welchem er ſtets viele Aufmerkſamkeit widmete, verglichen hat. Bei der Abfaſſung dieſes Buches hielt ſich der Hr. Verf. an keine beſtimmte Theorie des Strafrechtes, und trachtete nur (nach dem Beiſpiele mehrerer neuer deutſcher Criminalgeſetzgebungen, worunter auch die würtembergiſche iſt, mit Rückſicht auf Zeit und Umſtände) allgemein als richtig anerkannte Grundſätze auch

---

öſterreichiſchen Juſtizgeſetzgebung;“ „Aufſätze über das Syſtem des öffentlichen Unterrichtes in den neuern Zeiten,“ und endlich ein Werk „über die Grundlagen des canoniſchen Rechtes“ — deren Erſcheinung wahrſcheinlich noch von der Muße des Herrn Verfaſſers und vielleicht auch noch von andern Umſtänden bedingt ſein dürfte.

als Richtſchnur für das Criminalrecht aufzuſtellen. »In der That wäre »es auch ſchwer geweſen, unter den dreizehn oder fünfzehn Theorien, »welche wir haben, eine zu wählen, ohne dieſe Wahl gegen die Einwürfe »aller anderen Theorien des Strafrechtes zu vertheidigen, und dadurch »bei einem Werke von mäßigem Umfange alle mehr praktiſchen Geſichts»puncte aus den Augen zu verlieren. Ohnehin iſt das Beiſpiel der baie»riſchen Criminalgeſetzgebung, welche auf die ſcharfſinnige Theorie des »berühmten Feuerbach gegründet wurde, und doch ſchon wenige Jahre »nach ihrer Entſtehung neue wichtige Umänderungen erfuhr, nicht einla»dend zu ähnlichen Verſuchen. Auch iſt eine vorzugsweiſe auf Erfahrung, »alſo mit anderen Worten auf Geſchichte geſtützte Theorie über das »Strafrecht noch immer eine Theorie, bei welcher man auch von einem »Syſteme reden kann«. Mögen auch die Anhänger einer beſtimmten Theorie dem Hrn. Verf. darüber gram ſein, ſo glaubt Ref., daß er doch vollkommen recht hat. Das Monopol der Wahrheit iſt Niemanden zu Theil geworden, und unſer Wiſſen hat bei Weitem noch nicht jene tiefe Gründlichkeit erreicht, nach welcher es möglich ſein ſollte, in wenigen oberſten Principien und in einem abgeſchloſſenen Syſteme alle Wahrheiten zu begründen, welche zum weiten Felde einer ausgedehnten Wiſſenſchaft gehören [1]). Mit einnehmender Beſcheidenheit und Wahrheitsliebe ſchließt der Hr. Verf. ſeine Vorrede mit den Worten: »Ich gebe endlich »meine Anſichten als Anſichten, deren Erörterung, wofern ſie in dem »Tone des Anſtandes geſchieht, mich freuen wird, wenn ſie auch als Re»ſultat zeigen ſollte, daß ich in manchen Beziehungen falſch geſehen habe. »Am Ende handelt es ſich doch nur um die Fortſchritte der Wiſſenſchaft »und, als deren Folge, um die Intereſſen der Menſchheit, deren Wohl »mir ſehr viel gilt«.

Schroff ausgeſprochene Anſichten wird man im ganzen Werke nicht leicht finden. Dieſes ſcheint in der großen Beſonnenheit und Umſicht des Hrn. Verf's., und insbeſondere in der ſteten Beachtung des Geſchichtlichen, welches am geeigneteſten iſt, die Extreme zu vermitteln, ſeinen Grund zu haben. Denn zuvörderſt beachtet der Hr. Verf. die mannigfaltigen Zuſtände und Wirkungen der zu verſchiedenen Zeiten oder an verſchiedenen Orten beſtandenen und beſtehenden Strafgeſetzgebungen, und bewahrt ſich daher vor dem Extreme, über die eine oder die andere unbe-

---

[1]) Treffend ſagt Baco: Axiomata infima non multum ab experientia discrepant, suprema vero et generalissima rationalia sunt et abstracta et nihil habent solidi. At media sunt axiomata illa vera et sollda et viva, in quibus humanae res et fortunae vitae sunt.

dingt den Stab zu brechen, da sich doch jede unter gewissen Umständen mehr oder weniger bewährt, und wenigstens eine relative Güte sich vindicirt hat. Eben darum ist der Hr. Verf. kein versessener Jurist, der nach irgend einem Lieblings-Systeme eine Strafgesetzgebung a priori construiren möchte, sondern er berücksichtiget überall die verschiedenen Umstände, die wirklichen Zustände, welche auf die jedesmalige Strafgesetzgebung Einfluß nehmen müssen, und räumt in dieser Beziehung dem höher gestellten Politiker vor dem bloßen Juristen die Vorhand ein (s. z. B. den Anfang der Seite 55).

Den Hrn. Verf. characterisirt ferner in allen seinen Ansichten das edle Bestreben, die Ehre und die Freiheit der Bürger gegen ungegründete Untersuchungen sicher zu stellen, und das Gebiet der Criminalgesetzgebung nicht auf jene Handlungen auszudehnen, welche besser nur der Controlle des Moralgesetzes überlassen werden. Er gehört nicht zu jenen einseitigen Criminalisten, welche sich und ihre Strafgesetze als die einzige Stütze der öffentlichen und der Privatsicherheit und die Menschheit nur als ein Aggregat von sinnlich-verständigen Wesen betrachten, welche einzig und allein durch die Furcht vor der Strafe von Missethaten abgehalten werden können. Er ist kein Freund des Vielregierens und der vielen Gesetze, und wirft häufig die Frage auf: ob denn wirklich über Dieses oder Jenes ein Strafgesetz *nothwendig* sei, wo gar Viele diese vorläufige Frage ganz überspringend, sich bloß um die zweckmäßigere Stylisirung des Textes herumzanken. Er ist ein kluger und gewissenhafter Arzt, der es scheut, heroische Mittel anzuwenden, wo die bloße Diätetik ausreicht; er erwartet von der freien und durch zweckmäßige Einrichtungen unterstützten Entwickelung der Anlagen und der Sitten gar Vieles, was Andere nur durch die zum Strafen aufgehobene Hand des Criminalrichters erreichen zu können glauben. Einzelne Belege für diese Characteristik des Hrn. Verf's. herauszuheben, ist darum nicht ohne Schwierigkeit, weil man denselben, so zu sagen, fast auf jeder Seite des Buches begegnet. Es genüge, hier nur auf dasjenige hinzuweisen, was er über die Verbrechen, welche in einer *bloßen Unterlassung* bestehen (S. 88 u. d. ff.), und über die Bestrafung des *Versuches* (S. 107) sagt; dann auf viele Bemerkungen, die in diesem Geiste über verschiedene *Strafen*, namentlich über die Entziehung bürgerlicher Rechte, der Erwerbsbefugnisse und Pensionen (S. 109—125) vorkommen; auf die allgemeinen Betrachtungen über den würtembergischen Entwurf (S. 192), auf jene über das *Recht und die Pflicht der Anzeige* von Verbrechen (S. 198 u. d. ff.), über die *Untersuchung auf freiem Fuße* (S. 204), und endlich auf die Bedenken gegen die auf bloße

Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel an Beweiſen lautenden Urtheile für die Ruhe und die Ehre der Bürger. — Man kann dabei den Gedanken nicht unterdrücken: Wären alle Criminalrichter an Verſtand und Gemüth ſo beſtellt, wie der Hr. Verf., dann wären die beiderſeitigen Intereſſen der Sicherheit des Staates (ſo weit dieſe durch die Criminal-Juſtiz zu erreichen iſt), und jener der Inquiſiten gut geborgen!

Als characteriſtiſch für die Schreibart und Behandlungsweiſe des Hrn. Verf's. möchte endlich Ref. noch bemerken, daß er vielen Gegenſtänden, welche, wenn man nur die Aufſchrift der Paragraphe lieſt, anſcheinend kein großes Intereſſe haben, höchſt wichtige Seiten abzugewinnen weiß, ſo daß man am Schluſſe des Paragraphes darüber oft ganz verſchieden denkt, als man beim Leſen der Aufſchrift dachte. Wenigſtens iſt es dem Ref. bei mehreren Paragraphen ſo ergangen.

Das ganze Werk zerfällt in eine Einleitung und VII Bücher, wovon das I. Bemerkungen über mehrere, die Strafgeſetzgebung im Allgemeinen betreffende Streitfragen enthält. Das II. Buch handelt von der Abgränzung der einzelnen Theile einer Strafgeſetzgebung; das III. von den allgemeinen Beſtimmungen des eigentlichen Criminalgeſetzbuches; das IV. enthält: Betrachtungen über einzelne Verbrechen; das V. behandelt: Das Verfahren in dem Criminalproceſſe; das VI. die ſchweren Polizeiübertretungen, und das VII. die Vergehen, die Strafanſtalten und die wichtigeren, in dieſem Werke vorkommenden Sätze. Sowohl die Einleitung als jedes Buch zerfallen in mehrere Artikel, welche mit römiſchen Zahlen bezeichnet und mit einer beſonderen Aufſchrift überſchrieben ſind. Der größeren Kürze und Bequemlichkeit wegen wird Ref. dieſe Artikel durch das Paragraph-Zeichen und die römiſchen durch arabiſche Zahlen ausdrücken.

Die Abſicht des Hrn. Verf's. war es übrigens nicht, alle für einen Gegenſtand wichtige Lehren, wie etwa in einem Compendium des Criminalrechtes, abzuhandeln; es werden vielmehr nur einzelne Puncte herausgehoben, und auch dieſe nur in gewiſſen Hauptbeziehungen erörtert. Der Gegenſtand iſt Männern von Bildung ohnehin nicht fremd, und derjenige, der Aufmerkſamkeit im Leſen und Conſequenz im Denken beſitzt, kann ohnehin von ſelbſt mehrere Schlußfolgen ziehen (S. 16). Und trotz dieſer Einſchränkung, die ſich der Hr. Verf. auferlegt, iſt Ref. in Verlegenheit, wie er den Leſern eine Ueberſicht der wichtigſten Anſichten, die im Buche über ſo viele Gegenſtände vorkommen, verſchaffen könne, ohne den für eine Recenſion ſchicklichen Umfang zu überſchreiten, um ſo mehr, da ſich Ref. dabei auch nicht das Vergnügen verſagen kann, wenigſtens

dingt den Stab zu brechen, da sich doch jede unter gewissen Umständen mehr oder weniger bewährt, und wenigstens eine relative Güte sich vindicirt hat. Eben darum ist der Hr. Verf. kein versessener Jurist, der nach irgend einem Lieblings-Systeme eine Strafgesetzgebung a priori construiren möchte, sondern er berücksichtiget überall die verschiedenen Umstände, die wirklichen Zustände, welche auf die jedesmalige Strafgesetzgebung Einfluß nehmen müssen, und räumt in dieser Beziehung dem höher gestellten Politiker vor dem bloßen Juristen die Vorhand ein (s. z. B. den Anfang der Seite 55).

Den Hrn. Verf. characterisirt ferner in allen seinen Ansichten das edle Bestreben, die Ehre und die Freiheit der Bürger gegen ungegründete Untersuchungen sicher zu stellen, und das Gebiet der Criminalgesetzgebung nicht auf jene Handlungen auszudehnen, welche besser nur der Controlle des Moralgesetzes überlassen werden. Er gehört nicht zu jenen einseitigen Criminalisten, welche sich und ihre Strafgesetze als die einzige Stütze der öffentlichen und der Privatsicherheit und die Menschheit nur als ein Aggregat von sinnlich-verständigen Wesen betrachten, welche einzig und allein durch die Furcht vor der Strafe von Missethaten abgehalten werden können. Er ist kein Freund des Vielregierens und der vielen Gesetze, und wirft häufig die Frage auf: ob denn wirklich über Dieses oder Jenes ein Strafgesetz nothwendig sei, wo gar Viele diese vorläufige Frage ganz überspringend, sich bloß um die zweckmäßigere Stylisirung des Textes herumzanken. Er ist ein kluger und gewissenhafter Arzt, der es scheut, heroische Mittel anzuwenden, wo die bloße Diätetik ausreicht; er erwartet von der freien und durch zweckmäßige Einrichtungen unterstützten Entwickelung der Anlagen und der Sitten gar Vieles, was Andere nur durch die zum Strafen aufgehobene Hand des Criminalrichters erreichen zu können glauben. Einzelne Belege für diese Characteristik des Hrn. Verf's. herauszuheben, ist darum nicht ohne Schwierigkeit, weil man denselben, so zu sagen, fast auf jeder Seite des Buches begegnet. Es genüge, hier nur auf dasjenige hinzuweisen, was er über die Verbrechen, welche in einer bloßen Unterlassung bestehen (S. 88 u. d. ff.), und über die Bestrafung des Versuches (S. 107) sagt; dann auf viele Bemerkungen, die in diesem Geiste über verschiedene Strafen, namentlich über die Entziehung bürgerlicher Rechte, der Erwerbsbefugnisse und Pensionen (S. 109—125) vorkommen; auf die allgemeinen Betrachtungen über den würtembergischen Entwurf (S. 192), auf jene über das Recht und die Pflicht der Anzeige von Verbrechen (S. 198 u. d. ff.), über die Untersuchung auf freiem Fuße (S. 204), und endlich auf die Bedenken gegen die auf bloße

Aufhebung der Unterſuchung aus Mangel an Beweiſen lautenden Urtheile für die Ruhe und die Ehre der Bürger. — Man kann dabei den Gedanken nicht unterdrücken: Wären alle Criminalrichter an Verſtand und Gemüth ſo beſtellt, wie der Hr. Verf., dann wären die beiderſeitigen Intereſſen der Sicherheit des Staates (ſo weit dieſe durch die Criminal-Juſtiz zu erreichen iſt), und jener der Inquiſiten gut geborgen!

Als characteriſtiſch für die Schreibart und Behandlungsweiſe des Hrn. Verf's. möchte endlich Ref. noch bemerken, daß er vielen Gegenſtänden, welche, wenn man nur die Aufſchrift der Paragraphe lieſt, anſcheinend kein großes Intereſſe haben, höchſt wichtige Seiten abzugewinnen weiß, ſo daß man am Schluſſe des Paragraphes darüber oft ganz verſchieden denkt, als man beim Leſen der Aufſchrift dachte. Wenigſtens iſt es dem Ref. bei mehreren Paragraphen ſo ergangen.

Das ganze Werk zerfällt in eine Einleitung und VII Bücher, wovon das I. Bemerkungen über mehrere, die Strafgeſetzgebung im Allgemeinen betreffende Streitfragen enthält. Das II. Buch handelt von der Abgränzung der einzelnen Theile einer Strafgeſetzgebung; das III. von den allgemeinen Beſtimmungen des eigentlichen Criminalgeſetzbuches; das IV. enthält: Betrachtungen über einzelne Verbrechen; das V. behandelt: Das Verfahren in dem Criminalproceſſe; das VI. die ſchweren Polizeiübertretungen, und das VII. die Vergehen, die Strafanſtalten und die wichtigeren, in dieſem Werke vorkommenden Sätze. Sowohl die Einleitung als jedes Buch zerfallen in mehrere Artikel, welche mit römiſchen Zahlen bezeichnet und mit einer beſonderen Aufſchrift überſchrieben ſind. Der größeren Kürze und Bequemlichkeit wegen wird Ref. dieſe Artikel durch das Paragraph-Zeichen und die römiſchen durch arabiſche Zahlen ausdrücken.

Die Abſicht des Hrn. Verf's. war es übrigens nicht, alle für einen Gegenſtand wichtige Lehren, wie etwa in einem Compendium des Criminalrechtes, abzuhandeln; es werden vielmehr nur einzelne Puncte herausgehoben, und auch dieſe nur in gewiſſen Hauptbeziehungen erörtert. Der Gegenſtand iſt Männern von Bildung ohnehin nicht fremd, und derjenige, der Aufmerkſamkeit im Leſen und Conſequenz im Denken beſitzt, kann ohnehin von ſelbſt mehrere Schlußfolgen ziehen (S. 16). Und trotz dieſer Einſchränkung, die ſich der Hr. Verf. auferlegt, iſt Ref. in Verlegenheit, wie er den Leſern eine Ueberſicht der wichtigſten Anſichten, die im Buche über ſo viele Gegenſtände vorkommen, verſchaffen könne, ohne den für eine Recenſion ſchicklichen Umfang zu überſchreiten, um ſo mehr, da ſich Ref. dabei auch nicht das Vergnügen verſagen kann, wenigſtens

einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche doch aus Achtung für die Leser und (in den wenigen Fällen, worin Ref. einer verschiedenen Ansicht ist) für den Hrn. Verf. auch begründet werden müssen. Doch vertraut Ref., daß das große Interesse des Gegenstandes eine auch etwas längere Recension entschuldigen und ihr die Aufmerksamkeit der Leser nicht entziehen wird.

Im §. 1 der »Einleitung» werden die Schwierigkeiten hervorgehoben, in unserem Zeitalter Reformen in der Justizgesetzgebung vorzunehmen. Als solche erscheinen vorzüglich die häufigen und schnellen, darin schon vorgenommenen Veränderungen, welche in vielen Fällen bewiesen haben, daß Manches, was man eine Zeit lang für Verbesserungen gehalten hatte, an sich keine Verbesserung war; dann die vielen Veränderungen in staatsrechtlicher, administrativer und religiöser Beziehung, und endlich wohl auch der Mangel an Uebereinstimmung über die Theorien, wovon die eine die andere bekämpft und verdrängt. Wenn gleich gerade diese Ursachen für einzelne Veränderungen in den Gesetzen sprechen, so scheinen sie auf der anderen Seite bei ihrer ununterbrochenen Fortwirkung jede Hoffnung auf eine gänzliche Umstaltung der Gesetzgebung zu benehmen, welche, wie doch natürlich gewünscht und vorausgesetzt werden müßte, auf eine längere Zeit als eine wahre Verbesserung gelten könnte. Dazu kommt noch die finanzielle Lage vieler Staaten, welche gewisse durchgreifende Veränderungen in der Strafjustizverwaltung erschwert, und ein gewisser Geist der Schlaffheit des Zeitalters in Beziehung auf Forschungen über die obersten Grundsätze der moralischen Ordnung, welche hinter dem Streben nach der Erwerbung materieller Vortheile zurück bleiben. Darum schiene es besser, bei Reformen in Gesetzgebungssachen die bestehenden Grundlagen, an welche man gewöhnt ist, nicht zu sehr zu verändern und um so mehr darauf hinzuarbeiten, die Theorie über die Grundlagen der Gesetzgebung festzustellen.

Nicht durch Gemeinplätze, wie es häufig geschieht, sondern durch solide und überzeugende Gründe weiset der Herr Verf. in den §§. 2 u. 3 nach, daß bei der Revision der Strafgesetze vorzugsweise auf die Erfahrung, die Bedürfnisse und die Volksmeinung Rücksicht genommen werden müsse.

Im letzten (4.) Paragraphe der »Einleitung» macht endlich der Herr Verf. auf die hohe Wichtigkeit aufmerksam, über die Grundlagen der Strafgesetzgebung in's Reine zu kommen. Eintheilung, Detail und Textirung bilden, wenn man einmal die richtigen Grundlagen gefunden hat, den minder wichtigen Theil der Arbeit. Beim ersten Blicke möchte es auch hier, wie an mancher anderen Stelle scheinen, daß der

Herr Verf. gegen Windmühlen ankämpfe, wenn er ſich die Richtigkeit dieſer Behauptung darzuthun beſtrebt, denn welchem Verſtändigen könnte es zweifelhaft ſein, daß die Seele mehr, als der Leib, der Kern mehr, als die Schale, das Weſen mehr, als die Zufälligkeit bedeute? Und doch überzeugt man ſich, wenn man die Ausführung lieſt, daß »es gut ſei« (wie der Herr Verf. ſagt), »für die Wichtigkeit der Grundlagen, da »man bei vielen Geſetzgebungen ſie nicht hinlänglich zu würdigen ſcheint, »die Stimme zu erheben, weil viel gewonnen iſt, wenn dieſe Wichtigkeit »auch nur von einigen hochgeſtellten Männern mehr anerkannt wird, und »entſprechende Aufträge an die Geſetzgebungs-Commiſſionen dann erfol»gen.« Da übrigens ſolche Aufträge nur der Samen ſind, und auch der beſte Samen, wenn er nicht auf geeigneten Boden fällt, keine Früchte trägt, ſo wird der Herr Verf. dem Ref. den Zuſatz nicht übel nehmen: »und wenn bei der Zuſammenſetzung ſolcher Commiſſionen mehr auf die tiefwurzelnden Eigenſchaften, welche zur Erkenntniß jener wahren Grundlagen dienen, als auf anderes Blendwerk, Routine, Vielſchreiberei u. dgl. geſehen wird.« Dieſe Grundlagen glaubt aber der Herr Verf. zu finden in dem neueren Stande des Staatsrechtes, der Religionsverhältniſſe, der Unterrichts-Syſteme und in den Erfahrungen, welche über die Wirkungen beſtimmter Geſetze gemacht wurden. Einige Unterſuchungen darüber bilden nun die höchſt wichtige Aufgabe des vorliegenden Werkes, wobei beſondere Staaten oder beſtimmte Geſetzgebungen nur hier und da beiſpielsweiſe in's Auge gefaßt werden ſollen.

I. Buch.

Bemerkungen über mehrere, die Strafgeſetzgebung im Allgemeinen betreffende Streitfragen.

§. 1. Von dem gewöhnlichen Inhalte der Strafgeſetzbücher. Man iſt darüber einig, daß Strafgeſetze über Finanzgegenſtände [1]) und über militäriſche Vergehen [2]) in das allgemeine

---

[1]) »Weil ſie zu ſehr von wechſelnden Anſichten abhängen,« ſagt der Herr Verf., »und weil ſie auf ganz andern Grundlagen, als die gemeinen Strafgeſetze beruhen,« möchte Ref. hinzuſetzen; da ſie zuvörderſt alle rein poſitiv ſind (dieſer Grund ſteht übrigens in enger Wechſelwirkung mit dem vom Herrn Verf. angeführten), was die gemeinen Strafgeſetze nie ſein ſollten; und dann ſind auch die Grundſätze über die Imputation bei den Finanzgeſetzen, ſo wie der Strafzweck derſelben, wenigſtens in gewiſſer Beziehung, verſchieden von jenen der übrigen Strafgeſetze.

[2]) Die hochwichtige Frage, ob nicht wenigſtens in Beziehung auf die gemeinen Vergehen (Verbrechen ꝛc.) das allgemeine Strafgeſetzbuch auch

einige Bemerkungen hinzuzufügen, welche doch aus Achtung für die Leser und (in den wenigen Fällen, worin Ref. einer verschiedenen Ansicht ist) für den Hrn. Verf. auch begründet werden müssen. Doch vertraut Ref., daß das große Interesse des Gegenstandes eine auch etwas längere Recension entschuldigen und ihr die Aufmerksamkeit der Leser nicht entziehen wird.

Im §. 1 der »Einleitung» werden die Schwierigkeiten hervorgehoben, in unserem Zeitalter Reformen in der Justizgesetzgebung vorzunehmen. Als solche erscheinen vorzüglich die häufigen und schnellen, darin schon vorgenommenen Veränderungen, welche in vielen Fällen bewiesen haben, daß Manches, was man eine Zeit lang für Verbesserungen gehalten hatte, an sich keine Verbesserung war; dann die vielen Veränderungen in staatsrechtlicher, administrativer und religiöser Beziehung, und endlich wohl auch der Mangel an Uebereinstimmung über die Theorien, wovon die eine die andere bekämpft und verdrängt. Wenn gleich gerade diese Ursachen für einzelne Veränderungen in den Gesetzen sprechen, so scheinen sie auf der anderen Seite bei ihrer ununterbrochenen Fortwirkung jede Hoffnung auf eine gänzliche Umstaltung der Gesetzgebung zu benehmen, welche, wie doch natürlich gewünscht und vorausgesetzt werden müßte, auf eine längere Zeit als eine wahre Verbesserung gelten könnte. Dazu kommt noch die finanzielle Lage vieler Staaten, welche gewisse durchgreifende Veränderungen in der Strafjustizverwaltung erschwert, und ein gewisser Geist der Schlaffheit des Zeitalters in Beziehung auf Forschungen über die obersten Grundsätze der moralischen Ordnung, welche hinter dem Streben nach der Erwerbung materieller Vortheile zurück bleiben. Darum schiene es besser, bei Reformen in Gesetzgebungssachen die bestehenden Grundlagen, an welche man gewöhnt ist, nicht zu sehr zu verändern und um so mehr darauf hinzuarbeiten, die Theorie über die Grundlagen der Gesetzgebung festzustellen.

Nicht durch Gemeinplätze, wie es häufig geschieht, sondern durch solide und überzeugende Gründe weiset der Herr Verf. in den §§. 2 u. 3 nach, daß bei der Revision der Strafgesetze vorzugsweise auf die Erfahrung, die Bedürfnisse und die Volksmeinung Rücksicht genommen werden müsse.

Im letzten (4.) Paragraphe der »Einleitung» macht endlich der Herr Verf. auf die hohe Wichtigkeit aufmerksam, über die Grundlagen der Strafgesetzgebung in's Reine zu kommen. Eintheilung, Detail und Textirung bilden, wenn man einmal die richtigen Grundlagen gefunden hat, den minder wichtigen Theil der Arbeit. Beim ersten Blicke möchte es auch hier, wie an mancher anderen Stelle scheinen, daß der

Herr Verf. gegen Windmühlen ankämpfe, wenn er ſich die Richtigkeit dieſer Behauptung darzuthun beſtrebt, denn welchem Verſtändigen könnte es zweifelhaft ſein, daß die Seele mehr, als der Leib, der Kern mehr, als die Schale, das Weſen mehr, als die Zufälligkeit bedeute? Und doch überzeugt man ſich, wenn man die Ausführung lieſt, daß »es gut ſei« (wie der Herr Verf. ſagt), »für die Wichtigkeit der Grundlagen, da »man bei vielen Geſetzgebungen ſie nicht hinlänglich zu würdigen ſcheint, »die Stimme zu erheben, weil viel gewonnen iſt, wenn dieſe Wichtigkeit »auch nur von einigen hochgeſtellten Männern mehr anerkannt wird, und »entſprechende Aufträge an die Geſetzgebungs-Commiſſionen dann erfol»gen.« Da übrigens ſolche Aufträge nur der Samen ſind, und auch der beſte Samen, wenn er nicht auf geeigneten Boden fällt, keine Früchte trägt, ſo wird der Herr Verf. dem Ref. den Zuſatz nicht übel nehmen: »und wenn bei der Zuſammenſetzung ſolcher Commiſſionen mehr auf die tiefwurzelnden Eigenſchaften, welche zur Erkenntniß jener wahren Grundlagen dienen, als auf anderes Blendwerk, Routine, Vielſchreiberei u. dgl. geſehen wird.« Dieſe Grundlagen glaubt aber der Herr Verf. zu finden in dem neueren Stande des Staatsrechtes, der Religionsverhältniſſe, der Unterrichts-Syſteme und in den Erfahrungen, welche über die Wirkungen beſtimmter Geſetze gemacht wurden. Einige Unterſuchungen darüber bilden nun die höchſt wichtige Aufgabe des vorliegenden Werkes, wobei beſondere Staaten oder beſtimmte Geſetzgebungen nur hier und da beiſpielsweiſe in's Auge gefaßt werden ſollen.

I. Buch.

Bemerkungen über mehrere, die Strafgeſetzgebung im Allgemeinen betreffende Streitfragen.

§. 1. Von dem gewöhnlichen Inhalte der Strafgeſetzbücher. Man iſt darüber einig, daß Strafgeſetze über Finanzgegenſtände [1]) und über militäriſche Vergehen [2]) in das allgemeine

---

[1]) »Weil ſie zu ſehr von wechſelnden Anſichten abhängen,« ſagt der Herr Verf., »und weil ſie auf ganz andern Grundlagen, als die gemeinen Strafgeſetze beruhen,« möchte Ref. hinzuſetzen; da ſie zuvörderſt alle rein poſitiv ſind (dieſer Grund ſteht übrigens in enger Wechſelwirkung mit dem vom Herrn Verf. angeführten), was die gemeinen Strafgeſetze nie ſein ſollten; und dann ſind auch die Grundſätze über die Imputation bei den Finanzgeſetzen, ſo wie der Strafzweck derſelben, wenigſtens in gewiſſer Beziehung, verſchieden von jenen der übrigen Strafgeſetze.

[2]) Die hochwichtige Frage, ob nicht wenigſtens in Beziehung auf die gemeinen Vergehen (Verbrechen ꝛc.) das allgemeine Strafgeſetzbuch auch

Strafgesetzbuch nicht gehören. Dagegen werden gewöhnlich Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen in dasselbe aufgenommen. Doch findet man hierin Abweichungen. So werden z. B. häufig nur die schweren Polizeiübertretungen und die schweren Vergehen in das Strafgesetzbuch aufgenommen, während man die mindern davon ausscheidet. Die Gründe für und wider diese Ausscheidung dürften sich gegenseitig dergestalt aufwiegen, daß kein zureichender Grund vorhanden zu sein scheint, um von dem bisher in jedem Lande Herkömmlichen abzuweichen.

In den §§. 2—5 behandelt der Herr Verf. das Präventions- und das Repressions-System. Kein Staat kann wünschen, oft strafen zu müssen. Das Präventions-System kommt diesem Wunsche entgegen, indem es sich zur Aufgabe macht, Gesetzesübertretungen zu verhüten [1]). Die Erfahrung aller Zeiten lehrt aber, daß dieser Zweck nie vollkommen erreicht werden konnte, und beweiset also die Nothwendigkeit, neben dem Präventions-Systeme auch das Repressions-System anzuwenden, welches auf die Bestrafung schon begangener Gesetzübertretungen gerichtet ist. Je weniger wirksam sich das erste zeigt, desto ausgedehnter muß die Wirksamkeit des letzteren werden. Wie weit man nun das Präventions-System treiben solle, das ist die schwierige und noch immer ungelöste Frage. Denn die Präventiv-Maßregeln bringen nicht nur einen freilich höchst wichtigen Vortheil, sondern auch mehrere Nachtheile in ihrem Gefolge. Zuvörderst ließen sich alle Präventionsmittel in ideeler Vollkommenheit, z. B. die Besetzung aller Straßen mit Wachen, um den Raub zu verhindern u. s. w. u. s. w. schon wegen der finanziellen Unmöglichkeit nicht anwenden. Ferner müßte die Menge der Präventiv-Maßregeln auch die bürgerliche Freiheit auf das geringste Maß herabsetzen, und wenn sie auch geeignet sind, jene Rohheit zu verhindern, welche der Mangel solcher Maßregeln oft hervorbringt, z. B. im alten

---

für Militärpersonen gelten sollte, worüber in mehreren gesetzgebenden Versammlungen, namentlich in der badischen Kammer der Abgeordneten, so interessante Debatten geführt wurden, hat der Herr Verf. nicht berührt.

[1]) Das Präventions-System darf nicht mit der Präventions-Theorie verwechselt werden, nach welcher die Strafe nur in so ferne als rechtlich angesehen wird, als sie durch den Eindruck, welchen sie hervorbringt, künftigen Verbrechen zuvorkommt — ihnen vorbeugt. Diese ist mehr eine philosophische Theorie zur Begründung des Strafrechtes; wogegen das Präventions-System die Fälle, wo das eigentliche Strafrecht ausgeübt werden soll, möglichst hindan zu halten sucht. Mit jener Theorie hat also das Präventions-System, wie der Herr Verf. bemerkt, in Rücksicht der Staats-Anstalten gegen verbotene Handlungen keinen Zusammenhang.

Rom oder in England, ſo verhindern ſie auch eben ſo ſicher den kühnen Flug der Gedanken und die Entwickelung jener großen Charactere, an denen die Geſchichte von Rom und England ſo reich iſt. Durch ſehr weit getriebene Präventiv-Maßregeln müßte in einem Volke die Mannigfaltigkeit der Entwickelung ein Ende nehmen, und eine gewiſſe Mittelmäßigkeit der vorherrſchende Typus werden. Niemand kann demnach zweifeln, daß dieſe beiden Syſteme neben einander angewendet, und dabei die Extreme vermieden werden ſollen. Eine ganz beſtimmte Regel für die Gränzen ihrer Anwendung wird man aber wohl ſchwerlich finden, und zuletzt wird man ſich mit der minder beſtimmten begnügen müſſen: Bringt eine Präventiv-Maßregel mehr Vortheil, ſo iſt ſie gut; iſt ihr Nachtheil überwiegend, ſo wird ſie ſchlecht. Daß ſich hierbei die mehr indirecten und zwangsloſen Mittel, wie Erziehung, Religion und Unterricht, am meiſten empfehlen, iſt einleuchtend, da — unter andern — bei dieſen höchſtens die finanziellen Opfer als möglicher Nachtheil in Erwägung kommen könnten. Bei den mehr directen Präventions-Maßregeln — den polizeilichen Gebots- und Verbotsgeſetzen — möchte aber Ref. noch die Bemerkung hinzufügen, daß die Nachtheile, welche dieſelben bringen, jenen, welche die in Folge des Repreſſions-Syſtemes zu verhängenden Strafen herbeiführen, nicht als zwei bloß gegen einander abzuwägende Größen betrachtet werden dürften, ohne den wahren Standpunct zu verrücken. Denn die Nachtheile der Präventiv-Maßregeln treffen Alle, alſo größtentheils auch die Unſchuldigen und Gutgeſinnten, jene der Repreſſion aber — unter Vorausſetzung guter Geſetze über die Verbrechen und das Verfahren — nur (oder doch meiſtentheils nur) die Schuldigen. Iſt aber eines unter zwei gleichen Uebeln unabwendbar, ſo kann Niemand zweifeln, daß die Staatsverwaltung eher demjenigen ſeinen freien Lauf laſſen ſoll, der das Haupt eines Schuldigen trifft, als demjenigen, das viele Unſchuldige mit wenigen Schuldigen (oder Bösgeſinnten) zugleich belaſtet.

Der eigenen Nachleſe muß Ref. Dasjenige überlaſſen, was in den §§. 6—11 über den Einfluß der Theorie und der Verfaſſung auf den Inhalt der Strafgeſetzbücher, über das den Corporationen oder den Privaten einzuräumende Strafrecht, über die Selbſthilfe, die Strafbeſtimmungen und die Umſtändlichkeit der Strafgeſetzbücher geſagt wird. Das Begegnen einiger treffender Bemerkungen wird der Lohn dieſer Nachleſe ſein.

Goldene Worte ſpricht der Herr Verf. im §. 12 über das Verhältniß der Strafgeſetze zur bürgerlichen Freiheit. Er ſagt beiläufig: „Unter der Gährung der Theorien und dem Einfluſſe der politiſchen Leidenſchaften

macht unſer Zeitalter der Geſetze zu viele. Alles wird mit Normen umgeben, und dadurch ſehr oft im Namen der Freiheit alle freie Bewegung im Staate gefährlich gemacht. Schwankende und viel umfaſſende Definitionen gefährden oft die Sicherheit der Einzelnen, und begünſtigen die Eröffnung grundloſer Unterſuchungen. Wo man keinen ganz klaren Begriff von der ſtrafbaren Geſetzesübertretung geben kann, ſcheint es bisweilen beſſer, die Sache bloß der Moral, der Religion und dem Schicklichkeitsgefühle zu überlaſſen, als Unterſuchungen ohne irgend ein beſtimmtes muthmaßliches Reſultat herbeizuführen. Manches könnte auch den Corporationen oder Privaten überlaſſen werden, oder als beſonderes Standesvergehen den für dieſen Stand etwa beſtehenden Disciplinarvorſchriften anheimfallen. Es läßt ſich nicht verkennen, daß unſer Zeitalter in dieſer Beziehung gegen manche früheren Zeitalter im Genuſſe der wahren Freiheit beträchtlich zurückſteht" u. ſ. w. Aehnliche Anſichten entwickelt der Herr Verf. an vielen anderen Stellen, z. B. auch S. 55, wo er empfiehlt, daß das Gebiet der Strafgeſetzgebung möglichſt klein ſein ſoll, und S. 57, wo empfohlen wird, ſo wenig als möglich rein poſitive Geſetze zu geben.

Im §. 13 wird die Anſicht durchgeführt, daß die in den neueren Zeiten oft geforderte materielle Gleichheit der Strafen gerade der wahren Gleichheit, der formellen, entgegenſtehe, und insbeſondere werden die dagegen vorgebrachten Einwendungen gründlich widerlegt. Ref. iſt ſeit langer Zeit dieſer Anſicht zugethan. Gegen unbeſtreitbare Thatſachen nützt alles Raiſonniren nichts. Eine gelinde Freiheitsſtrafe, die bei erträglicher Koſt, keiner oder nur leichter Arbeit und in der erheiternden Geſellſchaft Seinesgleichen einem rohen und dürftigen Verbrecher ſein gewohntes Schickſal eher erleichtert, als härter macht, kann unmöglich als eine nur gleich empfindliche Strafe für den bemittelten, wohlerzogenen, reinlichen Menſchen betrachtet werden, für den ſchon die Geſellſchaft roher und unreinlicher Mitgefangener, auch abgeſehen von allen übrigen Leiden, ein unerträgliches Scheuſal iſt. Man könnte eben ſo gut ſagen, daß ein Tauber und ein Menſch mit geſunden Ohren durch höchſt widerliche, ohrzerreißende Töne gleiche Qual leiden. Die Schwierigkeit, in den Geſetzen erſchöpfende Vorſchriften zur Herſtellung der formellen Strafgleichheit aufzuſtellen, iſt freilich ein Stein des Anſtoſſes. Darum müßte, wie der Herr Verf. meint, Einiges dem Ermeſſen des Richters überlaſſen werden, aber einige Anhaltspuncte ließen ſich immerhin auch im Geſetze aufſtellen. Auch hierin ſtimmt ihm Ref. vollkommen bei, und bemerkt noch, daß wir ja ſelbſt in dem zweiten Theile unſeres Strafgeſetzbuches wenigſtens ſpecielle Beiſpiele ſolcher Beſtimmungen in Beziehung

auf die körperliche Züchtigung haben (ſ. §. 15 jenes Strafgeſetzbuches), ſo wie auch die im erſten Theile (§. 49), vorzüglich aber im zweiten Theile desſelben (§§. 23—25) vorkommenden Beſtimmungen über die Strafumwandlung im Grunde wohl auch aus dem Gefühle der Nothwendigkeit einer formellen Ausgleichung der Strafübel hervorgegangen ſcheinen; und daß es weiter ein ſehr ſonderbarer Grundſatz wäre, aus dem Grunde, daß man nicht eine vollkommene Ausgleichung herzuſtellen vermag, das Beſtreben aufzugeben, eine, wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad ſicher zu erreichende formelle Gleichheit herbeizuführen. Auch weiſet der Herr Verf. im §. 14 nach, daß das Zeitalter nicht mehr für die Theorie der materiellen Gleichheit der Strafen ſei.

Im §. 15 kommen recht verſtändige Bemerkungen vor über die nicht abſolut zu löſende Frage, ob in den neueſten Zeiten mildere Strafbeſtimmungen zuläſſig ſeien? Nur einer Behauptung kann der Ref. nicht beiſtimmen, der nämlich (S. 46), daß, wenn unter den beſtehenden Geſetzen die Zahl der ſtrafbaren Handlungen zugenommen hätte, die Schärfung der Strafe als nothwendig erſchiene. Früher, meint Ref., wäre noch Manches zu erforſchen übrig und insbeſondere, ob die beſtehenden Strafen auch ſicher und ſchnell genug die Uebertreter treffen. Doch meint zuletzt der Herr Verf. ſelbſt auch ſo ziemlich dasſelbe, indem er ſagt, daß es oft, ohne Schärfung der Strafen, genügen dürfte, die etwa lax gewordene Praxis wieder in die gehörige Richtung zurückzubringen. Indeſſen könnte der Fehler wohl auch noch anderswo, als in der zu großen Milde der Strafen und in der zu laxen Praxis liegen, und daher auch anderswo verbeſſert werden müſſen, z. B. in einem geſetzlich zu langwierigen Proceßgange, oder in den zu ſtrengen geſetzlichen Anforderungen über die Zulänglichkeit der Beweismittel, wodurch es den routinirten Verbrechern leicht gelingen könnte, ſich einem Verdammungsurtheile zu entziehen.

Im §. 16 wird die Unhaltbarkeit des Grundſatzes dargethan, daß, da jede Strafe ein Uebel ſei, jede Geſetzesübertretung auf das Genaueſte unterſucht werden ſolle. Dieſer Grundſatz kann in ſeiner vollen Strenge unmöglich durchgeführt werden, und bei geringen Uebertretungen würden der Zeit- und Geldaufwand, die Nachtheile für den Unterſuchten, den Beſchädigten, die Zeugen, und die durch die langwierige Unterſuchung weit hinausgeſchobene Beſtrafung bei Weitem überwiegende Uebel ſein. Auch eine kurze und ſummariſche Unterſuchung kann bei geringen Uebertretungen zum Zwecke führen. Man leſe das Nähere beim Herrn Verf. nach, welcher überhaupt in der Verſcheuchung ungegründeter optimiſtiſcher Vorſtellungen eine beſondere Meiſterſchaft beweiſet.

Gute Bemerkungen kommen im §. 17 vo[illegible]chen am Broterwerbe hin- Beweistheorie, in den Strafgesetzgebungen Menschen schont, und die das Privatinteresse mehr zu schützen. [illegible]chtige Objecte dann desto mehr

§. 18. Bei dem, nach der Mitte [illegible] das Besorgniß nicht ungegrün- worbenen Verlangen nach Vervollk[illegible]sdehnung der Strafgerichtsbarkeit schied man sich auf dem Continen[illegible] schädliche Connivenz der Untergerichte weniger, für eine wissensch[illegible]nen neuen Geschäftszuwachs zu ersparen. Folge war, daß das Volk für [illegible]ommen im Schluß-Paragraphe (20) dieses der Einfluß der aus der [illegible]achung der Gesetze vor. Mögen die Juri- Beamten zunahm. Diese [illegible]n an sich selbst gerade nicht verwerflichen Ge- auch die Ansichten und [illegible]ende Kraft der Gesetze für die Bürger von der den ständigen Richte[illegible]selben herleiten, so bleibt es doch factisch richtig, daß der Culturstufe, a[illegible] Gesetze bei den wenigsten Bürgern eine Folge ihrer leicht anderen[illegible]; denn selbst unter den Gebildeten sind sehr wenige, überlassen[illegible] der Strafgesetze wüßten. Was sie wissen, beruht eigent- bei mündet[illegible]Ausspruche des natürlichen Rechtsgefühles, einigen histori- theilsch[illegible]rungen über Statt gefundene Untersuchungen und auf der hier [illegible] zweifelhaften praktischen Fällen sich bei Kunstverständigen Raths [illegible] zu erholen. Gute Strafgesetze werden daher von allen besseren der [illegible] beobachtet ohne Rücksicht auf die Kundmachung und ohne Kennt- f[illegible] Strafbestimmungen. Schon diese Betrachtung räth, so wenig [illegible]möglich rein positive Gesetze zu geben, weil diese allerdings [illegible] ohne einen gewissen Grad von Studium, der nicht allen Menschen [illegible]möglich ist, gekannt werden können. Befolgt man diese Regel, so bringt [illegible] die Unwissenheit des Publicums in den Einzelnheiten der Strafge- [illegible]ze wenig Schaden.

II. Buch.

Von der Abgränzung der einzelnen Theile einer Strafgesetzgebung.

In den §§. 1—4 werden verschiedene Fragen, welche auf die Festsetzung des Begriffes von Verbrechen und Polizeivergehen Beziehung haben, erörtert. Zu den Verbrechen im allgemeinsten Sinne rechnet der Herr Verf. die strafbaren Rechtsverletzungen und dann, da die Sittlichkeit als die Grundlage der Staaten angesehen werden muß (was S. 60 und 61 recht einleuchtend bewiesen wird), auch gröbere Verletzungen der Sittlichkeit, welche entweder unmittelbare sind, z. B. grobe Unzuchtsfälle, oder aber, da die Sittlichkeit für die bei Weitem größere Anzahl der Menschen ihren Stützpunct

Geſchwornengerichte durch fremde, oder doch an fremden Rechtsquellen gebildete Juriſten (alſo nicht durch ſelbſtgefühltes inneres Bedürfniß) das inquiſitoriſche Verfahren und ſtändige Richter gebracht wurden? Sollte aber der Herr Verf. unter der gegenwärtigen Culturſtufe etwas Beſonderes meinen, d. h. eine ſolche, welche, ohne zu entſcheiden, ob ſie eine hohe oder eine niedrige ſei, durch ihre eigenthümliche Beſchaffenheit ſtändige Richter erfordere, ſo wäre dieſe freilich eine res altioris indaginis, welche aber eben darum einer näheren Erklärung und Beweisführung bedürfte. — Uebrigens erklärt ſich der Herr Verf. in Rückſicht der Urtheilsſchöpfung im Criminalproceſſe unbedingt für die Collegialverfaſſung, wogegen ihm bei minderen Vergehungen deren Werth zweifelhaft, und bei einfachen Polizeivergehen ihre Anwendung faſt verwerflich erſcheint.

§. 19. Der Umfang, in welchem die Handhabung der Strafgeſetzgebung den Staatsbehörden obliegt, kann verſchieden ſein, je nachdem man den Privaten und Corporationen (dem Vater, der Familie, der Stadt, der Zunft, den Kirchenobern u. ſ. w.) mehr oder weniger Vertheidigungs-, Corrections- und Strafrechte einräumt. In früheren Zeiten wurde die Staatsgeſetzgebung ſo ſehr durch Familien- und Corporationsverhältniſſe unterſtützt, daß ſie mit wenigen Geſetzen auslangen konnte, und ganze Jahrhunderte hindurch an die Abfaſſung von Strafgeſetzbüchern oder an eine Erweiterung des Gebietes der Staatsgewalt nicht gedacht werden durfte. Daß dieſe Einrichtungen manche Vortheile hatten, verkennt man heut zu Tage nicht; allein es iſt nicht leicht, derlei Organiſationen, welche nur die Zeit gemacht hatte, durch Kunſt wieder zu machen. Wie viel ſich nun die Staatsgewalt für das Gebiet der eigentlichen Strafgeſetzgebung vorbehalten ſoll, läßt ſich nicht abſolut beſtimmen. Vieles hängt dabei von den bisherigen Gewohnheiten eines Volkes, von ſeinem ganzen geſellſchaftlichen Zuſtande, vorzüglich in Beziehung auf Corporationen, religiöſe und politiſche Meinungen, Verſtandes-Cultur und Sitten ab, dann auch davon, ob die Regierung die Emporbringung eines verbeſſerten geſellſchaftlichen Zuſtandes mehr von der freien Entwickelung des Volkes, oder von poſitiven Anſtalten erwarte. Die Ermittelung dieſer Verhältniſſe iſt aber mehr die Sache des höher geſtellten Politikers, als des Juriſten. Im Allgemeinen muß man ſich aber dafür erklären, daß mit Vorbehalt der Bedürfniſſe jener Stellung, welche die Regierungsgewalt einnimmt, das Gebiet der Strafgeſetzgebung möglichſt klein ſein ſollte. Dadurch wird der Vortheil gewonnen, daß die wenigeren Fälle ſorgfältiger unterſucht werden können, daß man Vieles an Beamten-Perſonal, an zeitrau-

Gute Bemerkungen kommen im §. 17 vor über die Hinneigung der Beweistheorie, in den Strafgesetzgebungen entweder das öffentliche oder das Privatinteresse mehr zu schützen.

§. 18. Bei dem, nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts rege gewordenen Verlangen nach Vervollkommnung der Strafgesetzgebung entschied man sich auf dem Continente von Europa fast überall, mehr oder weniger, für eine wissenschaftliche Justizpflege. Die nothwendige Folge war, daß das Volk immer mehr davon ausgeschlossen wurde, und der Einfluß der aus der Justizverwaltung einen Broterwerb machenden Beamten zunahm. Diese Folge hat verschiedene Seiten, und so wurden auch die Ansichten und die Praxis zwischen dem Geschwornengerichte und den ständigen Richtern gespalten. Der Herr Verf. meint, daß man bei der Culturstufe, auf welcher Europa jetzt steht, die Criminalprocesse nicht leicht anderen, als wissenschaftlich gebildeten Männern mit Vortheil wird überlassen können, daß man aber leichter fragen könnte, in wie ferne man bei minder wichtigen Uebertretungen Männer aus dem Volke zur Urtheilsschöpfung zulassen dürfe. Es kann nicht die Absicht des Ref. sein, hier in eine Discussion über die Vorzüge der Geschwornen- oder der ständigen Gerichte einzugehen, er kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihm das Argument des Herrn Verf's. für die letzteren ein schillerndes zu sein scheint. »Die Culturesstufe, auf welcher jetzt Europa steht,« soll zu Gunsten der wissenschaftlich gebildeten Richter sprechen. Abgesehen nun davon, daß zwischen den einzelnen Ländern kein unbedeutender Unterschied in der Culturesstufe Statt findet, wodurch dieser Grund, wenn er, wie die obigen Worte beweisen, für alle europäischen Länder gelten soll, mit sich selbst in Widerspruch kommen müßte — weiß Ref. nicht, ob der Herr Verf. diese durchschnittliche Culturesstufe für eine hohe oder für eine niedrige ansehe, und ob also das Argument die Bedeutung habe: Europa bedarf der ständigen Richter, weil es hochcultivirt ist; oder aber im Gegentheile: es bedarf ihrer, weil es auf einer noch niedrigen Culturstufe steht. Ist die erste Bedeutung gemeint, so muß es den Ref. wundern, daß gerade dasjenige als Grund gegen die Geschwornengerichte geltend gemacht werden wolle, was man doch sonst allgemein als eine nothwendige Bedingung ihrer Einführung zu betrachten pflegt. Soll aber die zweite Bedeutung die richtige sein, so scheint die Frage sich unabweislich aufzudringen, ob wir denn wirklich solche Rückschritte in der Cultur gemacht haben, daß wir auf einer niedrigeren Stufe derselben uns befinden sollten, als diejenige war, auf welcher sich unsere Väter befanden, als ihnen an die Stelle des accusatorischen Verfahrens und der

Geſchwornengerichte durch fremde, oder doch an fremden Rechtsquellen gebildete Juriſten (alſo nicht durch ſelbſtgefühltes inneres Bedürfniß) das inquiſitoriſche Verfahren und ſtändige Richter gebracht wurden? Sollte aber der Herr Verf. unter der gegenwärtigen Culturſtufe etwas Beſonderes meinen, d. h. eine ſolche, welche, ohne zu entſcheiden, ob ſie eine hohe oder eine niedrige ſei, durch ihre eigenthümliche Beſchaffenheit ſtändige Richter erfordere, ſo wäre dieſe freilich eine res altioris indaginis, welche aber eben darum einer näheren Erklärung und Beweisführung bedürfte. — Uebrigens erklärt ſich der Herr Verf. in Rückſicht der Urtheilsſchöpfung im Criminalproceſſe unbedingt für die Collegialverfaſſung, wogegen ihm bei minderen Vergehungen deren Werth zweifelhaft, und bei einfachen Polizeivergehen ihre Anwendung faſt verwerflich erſcheint.

§. 19. Der Umfang, in welchem die Handhabung der Strafgeſetzgebung den Staatsbehörden obliegt, kann verſchieden ſein, je nachdem man den Privaten und Corporationen (dem Vater, der Familie, der Stadt, der Zunft, den Kirchenobern u. ſ. w.) mehr oder weniger Vertheidigungs-, Corrections- und Strafrechte einräumt. In früheren Zeiten wurde die Staatsgeſetzgebung ſo ſehr durch Familien- und Corporationsverhältniſſe unterſtützt, daß ſie mit wenigen Geſetzen auslangen konnte, und ganze Jahrhunderte hindurch an die Abfaſſung von Strafgeſetzbüchern oder an eine Erweiterung des Gebietes der Staatsgewalt nicht gedacht werden durfte. Daß dieſe Einrichtungen manche Vortheile hatten, verkennt man heut zu Tage nicht; allein es iſt nicht leicht, derlei Organiſationen, welche nur die Zeit gemacht hatte, durch Kunſt wieder zu machen. Wie viel ſich nun die Staatsgewalt für das Gebiet der eigentlichen Strafgeſetzgebung vorbehalten ſoll, läßt ſich nicht abſolut beſtimmen. Vieles hängt dabei von den bisherigen Gewohnheiten eines Volkes, von ſeinem ganzen geſellſchaftlichen Zuſtande, vorzüglich in Beziehung auf Corporationen, religiöſe und politiſche Meinungen, Verſtandes-Cultur und Sitten ab, dann auch davon, ob die Regierung die Emporbringung eines verbeſſerten geſellſchaftlichen Zuſtandes mehr von der freien Entwickelung des Volkes, oder von poſitiven Anſtalten erwarte. Die Ermittelung dieſer Verhältniſſe iſt aber mehr die Sache des höher geſtellten Politikers, als des Juriſten. Im Allgemeinen muß man ſich aber dafür erklären, daß mit Vorbehalt der Bedürfniſſe jener Stellung, welche die Regierungsgewalt einnimmt, das Gebiet der Strafgeſetzgebung möglichſt klein ſein ſollte. Dadurch wird der Vortheil gewonnen, daß die wenigeren Fälle ſorgfältiger unterſucht werden können, daß man Vieles an Beamten-Perſonal, an zeitrau-

benden Nachforschungen, welche so viele Menschen am Broterwerbe hindern, erspart, daß man den Ruf vieler Menschen schont, und die Achtung gegen die Urtheilssprüche, deren wichtige Objecte dann desto mehr in die Augen fallen, steigt. Auch scheint das Besorgniß nicht ungegründet, daß bei einem, durch die große Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit herbeigeführten Geschäftsdrange eine schädliche Connivenz der Untergerichte Statt finden könnte, um sich einen neuen Geschäftszuwachs zu ersparen.

Treffende Bemerkungen kommen im Schluß-Paragraphe (20) dieses Buches über die Kundmachung der Gesetze vor. Mögen die Juristen immerhin, nach einem an sich selbst gerade nicht verwerflichen Gesichtspuncte, die verbindende Kraft der Gesetze für die Bürger von der Kundmachung derselben herleiten, so bleibt es doch factisch richtig, daß die Befolgung der Gesetze bei den wenigsten Bürgern eine Folge ihrer Kundmachung ist; denn selbst unter den Gebildeten sind sehr wenige, welche den Inhalt der Strafgesetze wüßten. Was sie wissen, beruht eigentlich auf dem Ausspruche des natürlichen Rechtsgefühles, einigen historischen Erinnerungen über Statt gefundene Untersuchungen und auf der Vorsicht, in zweifelhaften praktischen Fällen sich bei Kunstverständigen Rathes zu erholen. Gute Strafgesetze werden daher von allen besseren Menschen beobachtet ohne Rücksicht auf die Kundmachung und ohne Kenntniß der Strafbestimmungen. Schon diese Betrachtung räth, so wenig als möglich rein positive Gesetze zu geben, weil diese allerdings nicht ohne einen gewissen Grad von Studium, der nicht allen Menschen möglich ist, gekannt werden können. Befolgt man diese Regel, so bringt auch die Unwissenheit des Publicums in den Einzelnheiten der Strafgesetze wenig Schaden.

II. Buch.

Von der Abgränzung der einzelnen Theile einer Strafgesetzgebung.

In den §§. 1—4 werden verschiedene Fragen, welche auf die Festsetzung des Begriffes von Verbrechen und Polizeivergehen Beziehung haben, erörtert. Zu den Verbrechen im allgemeinsten Sinne rechnet der Herr Verf. die strafbaren Rechtsverletzungen und dann, da die Sittlichkeit als die Grundlage der Staaten angesehen werden muß (was S. 60 und 61 recht einleuchtend bewiesen wird), auch gröbere Verletzungen der Sittlichkeit, welche entweder unmittelbare sind, z. B. grobe Unzuchtsfälle, oder aber, da die Sittlichkeit für die bei Weitem größere Anzahl der Menschen ihren Stützpunct

in der Religion findet (was ebenfalls S. 61 nachgewieſen wird), nur mittelbare, welche durch Verletzung der Religion Statt finden. In wie weit Ref. mit der Beſtrafung der letzteren einverſtanden iſt, wird er weiter unten beim §. 5 des IV. Buches, welcher von der Religionsſtörung handelt, zu bemerken Gelegenheit finden.

Polizeivergehen (oder auch Polizeiübertretungen) ſind dagegen die Verletzungen der Polizeigeſetze im engſten Verſtande, d. h. derjenigen, welche, durch Verbote an ſich erlaubter Handlungen oder Unterlaſſungen, unmittelbar auf Verhütung von Rechtsverletzungen und Unſittlichkeit wirken.

In vielen Fällen concurrirt auch die Uebertretung eines Polizeigeſetzes mit einer Rechtsverletzung, weßwegen man auch einfache und zuſammengeſetzte Polizeivergehen unterſcheiden kann, je nachdem ein bloßes Polizeigeſetz ohne Verletzung eines Rechtes übertreten wird, oder aber auch das letztere eintritt, z. B. wenn mit offenem Lichte ein feuergefährlicher Ort betreten wird (einfaches Polizeivergehen), dadurch aber auch wirklich fremdes Eigenthum in Brand geräth (zuſammengeſetztes — wobei es übrigens für die vorliegende Begriffsbeſtimmung auf den böſen Vorſatz gar nicht ankommt). Dieſe doppelte Natur mancher Uebertretungen mußte bei ihrer Einreihung in die eine oder die andere Claſſe und bei der Beſtimmung der Gerichtsbarkeit darüber und des dabei zu beobachtenden Verfahrens manche Schwierigkeiten veranlaſſen, die der Herr Verf. weiter auseinanderſetzt.

Die folgenden §§. 5—9 beſprechen eine, nicht durch die Behandlungsweiſe des Herrn Verf's., ſondern durch ihre Natur ſelbſt ziemlich trockene und wenig anziehende Materie, nämlich die Eintheilung der Vergehen gegen die Juſtizgeſetze, z. B. in Verbrechen, ſchwere und leichte Vergehen, und zwar mit Rückſicht auf das römiſche Recht, auf zwei Entwürfe eines Strafgeſetzbuches für das Königreich Sachſen (von Tittmann und Eberhard), auf jenen für Würtemberg und auf den badiſchen. Dieſe Unterſuchung erſcheint um ſo trockener, als ſie zu keinem andern, ganz befriedigenden Reſultate führt, als zu jenem der Nothwendigkeit, oder doch des überwiegenden Nutzens einer ſolchen Eintheilung, theils, um die Volksmeinung und ihre heilſamen Wirkungen nicht unberückſichtigt zu laſſen, und um der Ehre weniger ſtrafwürdiger Rechtsverletzer nicht zu nahe zu treten, theils auch, um nicht unverhältnißmäßig ſchwerfällige und langwierige Proceßformen, welche für gröbere Verbrechen nothwendig erſcheinen, auch auf die minder ſtrafbaren anzuwenden. Die dem Herrn Verf. angemeſſen ſcheinende Eintheilung wird ohnehin beim Schluß-Paragraphe dieſes Werkes vorkommen.

Im §. 10 wird die Nothwendigkeit des böſen Vorſatzes zu einem Verbrechen im ſtrengen Sinne nachgewieſen, und die Beſtimmung des öſterreichiſchen Geſetzbuches in dieſer Beziehung gerechtfertiget, ſo wie insbeſondere auch das, daß dasſelbe den Richter bei der Beurtheilung über das Vorhandenſein des böſen Vorſatzes nicht durch ſpecielle Regeln gebunden; jenes Vorhandenſein aber nicht vermuthet, ſondern dafür den Beweis gefordert habe.

Anziehender iſt das, was der Herr Verf. in den §§. 11 und 12 über die Frage ſagt: ob auch reine Unterlaſſungen in das Gebiet eines Criminal-Geſetzbuches gehören? Er ſpricht der Aufnahme derſelben in ein Criminal-Strafgeſetzbuch nicht das Wort, vorzüglich, weil es ſchwer iſt, eine genügende Textirung dafür zu finden, und Schuldloſe gegen Criminal-Unterſuchungen zu ſichern. Allerdings ein ſehr zu beherzigender Grund. Dann ſucht der Herr Verf. nachzuweiſen, daß die in unſerem Strafgeſetzbuche enthaltenen Fälle bei der Nichthinderung oder Nichtanzeige des Hochverrathes, bei der boshaften Nichthinderung eines Verbrechens überhaupt und bei dem Kindesmorde durch Unterlaſſung der nöthigen Hilfe bei der Geburt, kaum durch eine reine Unterlaſſung begangen werden können, ſondern daß das Verbrecheriſche ſich meiſtentheils auch durch irgend eine Handlung kund geben müſſe. Es iſt gewiß nicht in der Abſicht des Herrn Verf's. gelegen, alle Verbrechen, wovon man häufig annimmt, daß ſie nach unſerem Criminal-Strafgeſetzbuche durch eine bloße Unterlaſſung begangen werden können, hier aufzuzählen; ſonſt hätte er wohl ſeine Unterſuchung auch auf das Verbrechen des Mordes, der unbefugten Einſchränkung der perſönlichen Freiheit (§. 78, 2. Fall) und vielleicht noch auf manche andere, z. B. auf den Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 85) ausgedehnt. Es iſt indeſſen leicht einzuſehen, daß er auch in dieſen Fällen dieſelbe Anſicht, wie in den von ihm berührten geltend gemacht hätte, wozu ſich ihm auch keine größere Schwierigkeit, als bei jenen dargeboten haben würde.

Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit der Trennung der Strafjuſtiz von der Adminiſtration (§. 15) geſteht Ref., daß er ſich viel entſchiedener für die bejahende Antwort ausſprechen möchte, als es der Herr Verf. thut [1]). Die von ihm zur Entſcheidung der Frage ange-

[1]) Der Herr Verf. ſpielt zwar dieſe Frage meiſtentheils auf die andere (wenn gleich, praktiſch genommen, oft ziemlich zuſammenhängende, doch an ſich verſchiedene) hinüber: ob dieſelben Behörden, welche die Gerichtsbarkeit über andere Vergehen ausüben, auch mit der Gerichtsbarkeit über die eigentlichen Verbrechen betraut werden ſollen. Dadurch hat er ſich freilich den Beweis über die Zuläſſigkeit der Vereini-

führten Gründe ſcheinen dem Ref. auch nicht die eigentlich entſcheidenden zu ſein. Auch er glaubt nicht, daß es unmöglich ſei, die für einen Strafrichter und für einen Adminiſtrativ-Beamten nöthige Bildung in einer Perſon vereinigt zu finden, obwohl auch dieſe Aufgabe nicht zu den leichten gehört. Ref. ſchlägt aber die Schwierigkeiten viel höher an, welche die Ausübung des einen Geſchäftszweiges der unparteiiſchen Beſorgung des andern in den Weg legt. Die adminiſtrativen Functionen fordern oft einen ſchnellen, kräftigen Gang, der ſich über Bedenklichkeiten und Widerſprüche hinausſetzt. Colliſionen mit den Adminiſtrirten, deren Sonder-Intereſſen nicht immer geſchont werden können, ſind ſchwer zu vermeiden. Eben ſo ſchwer aber auch Empfindlichkeit und oft kräftige Einſprüche von ihrer Seite. Nun taugt es aber nicht, wenn Richter und Inquiſit mit einander in geſpannten Verhältniſſen leben. Der Gedanke liegt zu nahe, daß der Richter ſeine Bitterkeit auch auf das Strafverfahren übertragen dürfte, oder daß wenigſtens der Inquiſit dieſes befürchte oder glaube. Ref. kennt recht wohl die vielen Einwendungen, die man gegen dieſes Bedenken erheben könnte. Man wird ihm die Gewiſſenhaftigkeit und den Eid des Richters, die beiden Formen des Strafverfahrens, die Controlle der Oberbehörden u. m. dgl. entgegen halten. Allein ſolche optimiſtiſche Vorſtellungen rühren ihn nicht. Der Menſch bleibt Menſch, und betet darum täglich: »Führe uns nicht in Verſuchung«, und dieſe Bitte ſoll auch die Geſetzgebung erhören. Man müßte die Macht des Richters bei dem geheimen Inquiſitions-Proceſſe nicht kennen, und ſich über die Möglichkeit, dem böſen Willen desſelben zu ſteuern,

---

gung beider Functionen erleichtert, denn wahr iſt es, daß beide die Ausübung eines Richteramtes begreifen. Ref. glaubt aber die Frage ſchärfer, als wie ſie eigentlich lautet, auffaſſen zu müſſen. Ob den Adminiſtrativ-Beamten auch die Gerichtsbarkeit über Vergehen, im Gegenſatze von Verbrechen, zugewieſen ſei oder nicht, gilt vor der Hand dem Ref. gleich viel, weil er den Adminiſtrativ-Beamten als ſolchen betrachtet, ohne auf ſein allfälliges Nebengeſchäft als Richter für geringere Vergehen zu ſehen. Ob es aber angemeſſen ſei, ihm dieſes Richteramt anzuvertrauen, will er hier nicht entſcheiden. Die im Texte anzuführenden Gründe dürften freilich im Allgemeinen dagegen ſprechen. Es iſt indeſſen nicht zu verkennen, daß viele Gründe der Convenienz, — als der finanzielle Geſichtspunct, das mehr Summariſche des Verfahrens bei geringeren Vergehen, die Schonung des Rufes der wegen ſolcher Unterſuchten u. a. — auch dafür ſprechen könnten, wenn es nicht thunlich ſein ſollte, die Gerichtsbarkeit über geringere Vergehen eigenen Richtern zuzuweiſen, wie es z. B. im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche der Fall iſt, wo die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeiübertretungen den Prätoren (welche Civilrichter, und keine Adminiſtrativ-Beamten ſind,) zuſteht.

ſehr täuſchen, um denſelben nicht ſehr zu fürchten. Zudem ſind die adminiſtrativen abſolutiſtiſchen Gewohnheiten nicht ſo leicht bei dem Eintritte in die Richterſtube abzulegen, wo nur Gleichmuth, Gelaſſenheit, die ſtrengſte Unparteilichkeit und unbedingtes Streben nach Wahrheit herrſchen ſollten. Nie ſollte ein Richter ſeine Gewalt als Adminiſtrator durchblicken, noch der Adminiſtrator ſeine Macht als Richter fürchten laſſen. Das einzige ſichere Mittel, Beides zu vermeiden, iſt die völlige Trennung dieſer doppelten Functionen. — Ob übrigens dem Criminalrichter auch die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeiübertretungen und Vergehen, wenn dieſe durch beſtimmte Geſetze normirt ſind, und ſelbſt über Civilproceſſe übertragen werden ſolle oder nicht, darüber hat Ref. keine ſo ganz entſchiedene Meinung, und fügt ſich recht willig der Anſicht des Hrn. Verf's., daß es mehrere Gründe dafür und dawider, gebe, und daß die Entſcheidung weſentlich von vielfältigen, häufig verſchiedenen Umſtänden abhänge, worunter die Ausdehnung und Schwierigkeit der Geſetze, die Größe der Bevölkerung und der Gerichtsſprengel und die leidigen ökonomiſchen Rückſichten ſicher keine geringere Rolle ſpielen.

III. Buch.

Von den allgemeinen Beſtimmungen des eigentlichen Criminalgeſetzbuches.

§. 1. Das Criminalgeſetzbuch hat gewöhnlich zwei Theile, wovon der erſte die Verbrechen und deren Beſtrafung und der zweite das Verfahren begreift. Beim erſten läßt ſich wieder ein allgemeiner und ein beſonderer Theil unterſcheiden. Von den Beſtimmungen des allgemeinen Theiles ſoll eben in dieſem Buche die Rede ſein.

Ueber dolus und culpa, über den Verſuch, die Theilnahme und die Zurechnung von Verbrechen kommen in den §§. 2 und 3 nur einzelne Bemerkungen vor, wovon wir die wichtigſten meiſtentheils an anderen Stellen zu beſprechen Gelegenheit finden.

Die §§. 4—14 beſprechen die im würtembergiſchen Entwurfe aufgenommenen Criminalſtrafen, nämlich die Todesſtrafe, lebenslängliche und zeitliche Zuchthausſtrafe, Arbeitshaus- und Feſtungsſtrafe, Gefängniß- und Feſtungsarreſtſtrafe, Verluſt der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte, Dienſtentlaſſung, Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbsrechte, Geldſtrafen und Confiscationen einzelner Gegenſtände und gerichtlichen Verweis. Ref. kann hier nur ein Paar Einzelheiten herausheben. Die Todesſtrafe ſcheint vor der Hand unentbehrlich, und wäre am zweckmäßigſten mit dem Fallbeile zu vollziehen. So ſehr Ref. auch den

Zeitpunct herbeiwünſcht, wo man dieſe Strafe wird entbehren können, ſo muß er doch auch mit beiden Anſichten des Herrn Verf's., wie die Sachen jetzt ſtehen, ganz einverſtanden ſich erklären. Er will auch die Leſer mit eigenen, unterſtützenden Bemerkungen darüber verſchonen, welche zu weit führen würden. Nur mit dem weiteren Zuſatze des Herrn Verf's., daß bei der Neigung des Zeitalters zu Umwälzungen die Todesſtrafe vielleicht am allerwenigſten bei politiſchen Verbrechen zu entbehren ſei, kann Ref. nicht ſo völlig einverſtanden ſein. Er verkennt zwar das Gewicht des vom Herrn Verf's. angedeuteten Grundes nicht; glaubt aber, daß zugleich auch folgende entgegenſtehende Betrachtungen ernſte Erwägung verdienen. Zuvörderſt ſcheint es, daß die Ausübung des Begnadigungsrechtes nirgends dem Beherrſcher die Herzen des Volkes mehr gewinnen könne, als gerade bei politiſchen Verbrechen, vorzüglich, wenn dieſe nicht von gemeinen Verbrechen, z. B. Mord u. dgl. begleitet ſind. Hier verzeiht der Regent die gewiſſer Maßen ihn ſelbſt treffende Beleidigung. Darum werden ſolche Begnadigungen größtentheils mit ungetheiltem Beifalle, ja häufig mit Enthuſiasmus aufgenommen, wie die alte und neue Geſchichte reich an ſolchen Beiſpielen iſt. Weit ſeltener wird die Vollführung der Capitalſtrafe beifällig aufgenommen. Meiſtens mit dumpfem Stillſchweigen; und werden Zeichen enthuſiaſtiſchen Beifalles gegeben, ſo geſchieht es gewöhnlich nur von einer extremen Partei, mit welcher ſich die Volksmeinung nicht vereiniget, wo nicht das Volk das große Unglück hat, ſelbſt nur aus Parteiungen zu beſtehen. Da werden aber auch diejenigen, welche zur Partei der Verurtheilten gehören, tief erbittert. Schön ſchreibt der ehemalige franzöſiſche Miniſter Graf v. Peyronnet in ſeinen »Gedanken eines Gefangenen«, die mit dem Motto: »in carcere eram« erſchienen: »Wozu nützt Blut»vergießen? Das Blut des Pompejus fiel auf Cäſars Haupt, das des »Cäſars auf Brutus, das des Brutus auf Antonius. Auguſtus allein »überlebte die blutige Zeit, weil er zu vergeben wußte.« — Doch enthalten dieſe Bemerkungen, die ſich, wenn es der Raum geſtattete, viel weiter ausführen ließen, gerade nicht einen directen Widerſpruch gegen die Anſicht des Herrn Verf's., da ſie nicht geradezu die Streichung der Todesſtrafe gegen politiſche Verbrechen aus den Geſetzbüchern bezwecken. — Noch erlaubt ſich Ref. über eine, vom Herrn Verf. nicht erwähnte Modalität bei der Vollziehung der Todesſtrafe ein Paar Worte hinzuzufügen, nämlich über die, in einem nord-amerikaniſchen Staate bereits eingeführte und im engliſchen Parlamente neuerlich erfolglos vorgeſchlagene, nicht öffentliche Vollziehung derſelben. Ref. iſt geneigt, für die Zweckmäßigkeit dieſes Verfahrens zu ſtimmen, weil er von jeher der

Ansicht war, daß zwar die Gewißheit, daß die Capitalstrafe in vorkommenden Fällen vollzogen werde, einen heilsamen Einfluß auf das Publicum ausübe, er denselben aber keineswegs von der unmittelbaren Anschauung des Publicums im Acte der Vollziehung erwartet. Diese Anschauung scheint ihm vielmehr nur geeignet, das Gefühl mitleidiger Menschen zu verletzen, und bei den Uebrigen nur der Gefühllosigkeit, Rohheit und der Befriedigung einer grausamen Schaulust Nahrung zu geben. Es ist schwer, in einer solchen Sache eine Discussion mit unmittelbaren Verstandesgründen zu führen. Die Ueberzeugung eines Jeden wird sich zuletzt nach der Summe und dem Gewichte der gemachten Erfahrungen richten. Man muß sich umsehen und fragen, ob denn wirklich das Zusehen bei einer Hinrichtung auf die meisten Menschen einen heilsamen Eindruck hervorbringt. Dabei muß man aber wohl bemerken, daß nicht von jenem Theile des Eindruckes die Rede ist, welcher aus der Gewißheit entsteht, daß die Todesstrafe gegen todeswürdige Verbrecher wirklich vollzogen werde. Nun läßt sich aber diese Gewißheit mit allen ihren wohlthätigen Wirkungen dem Publicum auch ohne öffentliche Hinrichtungen geben, wenn nur, wo nicht das Verfahren öffentlich ist, wenigstens das Urtheil allgemein kundgemacht und die Bestätigung der wirklichen Vollziehung durch einige, über allen Verdacht erhabene Männer abgelegt und ebenfalls veröffentlichet wird. Sind denn die körperliche Züchtigung oder die Kerkerstrafe wirkungslos, weil sie innerhalb der Mauern des Strafhauses vollzogen werden? Und haben die vielen Beispiele unmenschlicher Rohheit, welche die englischen Blätter bei Gelegenheit einiger Hinrichtungen in der neueren Zeit verzeichnet haben, und viele andere, welche vielleicht bloß aus Mangel an Publicität oder an englischer Rückhaltlosigkeit in den Aeußerungen des Pöbels anderer Länder nicht bekannt wurden, nicht die große Schattenseite dargethan, welche öffentliche Hinrichtungen haben? Allein, man muß es wiederhohlen, das Sophisma liegt darin, daß man die Ueberzeugung von der Gewißheit der Hinrichtung mit der besonderen (gewohnten) Art der Beibringung derselben durch die Oeffentlichkeit der Todesstrafe verwechselt. Wirkt denn die Furcht vor der Todesstrafe nicht auch auf diejenigen, welche nie einer Hinrichtung beigewohnt haben? Und ist diese in jedem Lande, wo die Todesstrafen nicht zu häufig sind, nicht bei Weitem die Mehrzahl? Oder könnte man aufrichtig behaupten, daß jene Völker und jene Menschen am meisten durch die Todesstrafe abgeschreckt werden, welche sich am häufigsten zu den Blutgerüsten drängen? Daß sie die rohesten, grausamsten und entsittlichtesten sind, wäre viel leichter zu beweisen, und daß sie in diesen bösen Gewohnheiten durch das Zusehen bei Hinrichtungen nur bestärkt werden können, zweifelt Ref. keinen Augenblick. — Die Angaben über die

anderen Strafarten nach dem würtembergiſchen Entwurfe, faſt immer von guten Bemerkungen des Herrn Verf's. begleitet, z. B. über den Verluſt von Wahlrechten, von Penſionen, von akademiſchen Graden (S. 119 und 120), müſſen im Buche ſelbſt nachgeleſen werden.

Ueber die Verſchärfungsarten der Criminalſtrafen, 15 §. iſt insbeſondere herausgehoben, daß der würtembergiſche Entwurf die Brandmarkung und die Ausſtellung auf der Schandbühne, ſo wie auch die Anhaltung zur öffentlichen Arbeit nicht zu dieſen Verſchärfungen zählt, indem die letztere insbeſondere nur bei der Strafe des Arbeitshauſes auf Begehren des Sträflings Statt finden kann. — Hierin ſcheint ſich alſo auch dieſer Entwurf der Anſicht zuzuwenden, daß die unmittelbare Anſchauung des Strafübels von Seite des Publicums nicht zu den nothwendigen oder zweckmäßigen Mitteln gehöre, um den heilſamen Eindruck der Strafen zu verſtärken. Wäre denn die Anwendung dieſes Grundſatzes auch auf die Todesſtrafe nicht nur ein kleiner Schritt weiter in der Conſequenz?

In den §§. 16—24 ſpricht der Herr Verf. von den Grundſätzen bei Anwendung der relativ unbeſtimmten Strafen, alſo von den Erſchwerungs- und Milderungsgründen und ihren Folgen. Bis 20 §. iſt von den Milderungsgründen die Rede. Der Herr Verf. macht hier insbeſondere auf die unrichtige Auffaſſung, oder auch auf die unzweckmäßige geſetzliche Beſtimmung mancher Milderungsgründe aufmerkſam. So z. B. auf die Verwechslung des bloßen Schulunterrichtes mit der Erziehung, da doch der erſtere offenbar nur einen Theil der letzteren bildet, und wenn er unzweckmäßig ertheilt wird, den Milderungsumſtand einer vernachläſſigten Erziehung nicht ausſchließt, ſo wie umgekehrt auch ohne ſpeciellen Schulunterricht eine zweckmäßige Erziehung gedacht werden kann. Kurz' er unterſcheidet, vollkommen richtig, mit La Mennais: l'éducation, qui a pour objet de former l'homme social, et l'instruction, qui n'a de rapport qu'à la science proprement dite. — Ferner bemerkt der Herr Verf. S. 132, daß eine für den Verbrecher ſehr (zu) empfindliche Strafe nur uneigentlich ein Milderungsgrund genannt werde. Dieſer Grund läßt ſich nur in ſo fern geltend machen, als das Strafgeſetz die materielle Gleichheit der Strafe als Regel aufſtellt, um dann in vorkommenden ſpeciellen Fällen das wirkliche Strafübel nach der formellen Gleichheit zu beſtimmen. Dem Herrn Verf. ſcheint, daß man es vielleicht am richtigſten ſo ausdrücken könnte, daß dieſer Umſtand nur zu einer Strafumwandlung, nicht aber zu einer Strafmilderung führen könne. Freilich liegt in der erſtern, in den hier gemeinten Fällen, auch eine relative Milderung; allein der Grund dazu liegt, wie der Herr Verf. bemerkt, nicht in der Beſchaffenheit

Ansicht war, daß zwar die Gewißheit, daß die Capitalstrafe in vorkommenden Fällen vollzogen werde, einen heilsamen Einfluß auf das Publicum ausübe, er denselben aber keineswegs von der unmittelbaren Anschauung des Publicums im Acte der Vollziehung erwartet. Diese Anschauung scheint ihm vielmehr nur geeignet, das Gefühl mitleidiger Menschen zu verletzen, und bei den Uebrigen nur der Gefühllosigkeit, Rohheit und der Befriedigung einer grausamen Schaulust Nahrung zu geben. Es ist schwer, in einer solchen Sache eine Discussion mit unmittelbaren Verstandesgründen zu führen. Die Ueberzeugung eines Jeden wird sich zuletzt nach der Summe und dem Gewichte der gemachten Erfahrungen richten. Man muß sich umsehen und fragen, ob denn wirklich das Zusehen bei einer Hinrichtung auf die meisten Menschen einen heilsamen Eindruck hervorbringt. Dabei muß man aber wohl bemerken, daß nicht von jenem Theile des Eindruckes die Rede ist, welcher aus der Gewißheit entsteht, daß die Todesstrafe gegen todeswürdige Verbrecher wirklich vollzogen werde. Nun läßt sich aber diese Gewißheit mit allen ihren wohlthätigen Wirkungen dem Publicum auch ohne öffentliche Hinrichtungen geben, wenn nur, wo nicht das Verfahren öffentlich ist, wenigstens das Urtheil allgemein kundgemacht und die Bestätigung der wirklichen Vollziehung durch einige, über allen Verdacht erhabene Männer abgelegt und ebenfalls veröffentlichet wird. Sind denn die körperliche Züchtigung oder die Kerkerstrafe wirkungslos, weil sie innerhalb der Mauern des Strafhauses vollzogen werden? Und haben die vielen Beispiele unmenschlicher Rohheit, welche die englischen Blätter bei Gelegenheit einiger Hinrichtungen in der neueren Zeit verzeichnet haben, und viele andere, welche vielleicht bloß aus Mangel an Publicität oder an englischer Rückhaltlosigkeit in den Aeußerungen des Pöbels anderer Länder nicht bekannt wurden, nicht die große Schattenseite dargethan, welche öffentliche Hinrichtungen haben? Allein, man muß es wiederhohlen, das Sophisma liegt darin, daß man die Ueberzeugung von der Gewißheit der Hinrichtung mit der besonderen (gewohnten) Art der Beibringung derselben durch die Oeffentlichkeit der Todesstrafe verwechselt. Wirkt denn die Furcht vor der Todesstrafe nicht auch auf diejenigen, welche nie einer Hinrichtung beigewohnt haben? Und ist diese in jedem Lande, wo die Todesstrafen nicht zu häufig sind, nicht bei Weitem die Mehrzahl? Oder könnte man aufrichtig behaupten, daß jene Völker und jene Menschen am meisten durch die Todesstrafe abgeschreckt werden, welche sich am häufigsten zu den Blutgerüsten drängen? Daß sie die rohesten, grausamsten und entsittlichtesten sind, wäre viel leichter zu beweisen, und daß sie in diesen bösen Gewohnheiten durch das Zusehen bei Hinrichtungen nur bestärkt werden können, zweifelt Ref. keinen Augenblick. — Die Angaben über die

anderen Strafarten nach dem würtembergiſchen Entwurfe, faſt immer von guten Bemerkungen des Herrn Verf's. begleitet, z. B. über den Verluſt von Wahlrechten, von Penſionen, von akademiſchen Graden (S. 119 und 120), müſſen im Buche ſelbſt nachgeleſen werden.

Ueber die Verſchärfungsarten der Criminalſtrafen, 15 §. iſt insbeſondere herausgehoben, daß der würtembergiſche Entwurf die Brandmarkung und die Ausſtellung auf der Schandbühne, ſo wie auch die Anhaltung zur öffentlichen Arbeit nicht zu dieſen Verſchärfungen zählt, indem die letztere insbeſondere nur bei der Strafe des Arbeitshauſes auf Begehren des Sträflings Statt finden kann. — Hierin ſcheint ſich alſo auch dieſer Entwurf der Anſicht zuzuwenden, daß die unmittelbare Anſchauung des Strafübels von Seite des Publicums nicht zu den nothwendigen oder zweckmäßigen Mitteln gehöre, um den heilſamen Eindruck der Strafen zu verſtärken. Wäre denn die Anwendung dieſes Grundſatzes auch auf die Todesſtrafe nicht nur ein kleiner Schritt weiter in der Conſequenz?

In den §§. 16—24 ſpricht der Herr Verf. von den Grundſätzen bei Anwendung der relativ unbeſtimmten Strafen, alſo von den Erſchwerungs- und Milderungsgründen und ihren Folgen. Bis 20 §. iſt von den Milderungsgründen die Rede. Der Herr Verf. macht hier insbeſondere auf die unrichtige Auffaſſung, oder auch auf die unzweckmäßige geſetzliche Beſtimmung mancher Milderungsgründe aufmerkſam. So z. B. auf die Verwechslung des bloßen Schulunterrichtes mit der Erziehung, da doch der erſtere offenbar nur einen Theil der letzteren bildet, und wenn er unzweckmäßig ertheilt wird, den Milderungsumſtand einer vernachläſſigten Erziehung nicht ausſchließt, ſo wie umgekehrt auch ohne ſpeciellen Schulunterricht eine zweckmäßige Erziehung gedacht werden kann. Kurz' er unterſcheidet, vollkommen richtig, mit La Mennais: l'éducation, qui a pour objet de former l'homme social, et l'instruction, qui n'a de rapport qu'à la science proprement dite. — Ferner bemerkt der Herr Verf. S. 132, daß eine für den Verbrecher ſehr (zu) empfindliche Strafe nur uneigentlich ein Milderungsgrund genannt werde. Dieſer Grund läßt ſich nur in ſo fern geltend machen, als das Strafgeſetz die materielle Gleichheit der Strafe als Regel aufſtellt, um dann in vorkommenden ſpeciellen Fällen das wirkliche Strafübel nach der formellen Gleichheit zu beſtimmen. Dem Herrn Verf. ſcheint, daß man es vielleicht am richtigſten ſo ausdrücken könnte, daß dieſer Umſtand nur zu einer Strafumwandlung, nicht aber zu einer Strafmilderung führen könne. Freilich liegt in der erſtern, in den hier gemeinten Fällen, auch eine relative Milderung; allein der Grund dazu liegt, wie der Herr Verf. bemerkt, nicht in der Beſchaffenheit

der That, oder in irgend einer Beschaffenheit des Thäters, wodurch die von ihm begangene Uebertretung als weniger strafwürdig erschiene, sondern vielmehr in der Beschaffenheit des Criminalgesetzes selbst (in der Androhung materiell gleicher Strafen). Beherzigenswerth und praktisch wichtig sind mehrere Bemerkungen, die der Herr Verf. über diesen Gegenstand noch anstellt. — Bei den übrigen, in den folgenden Paragraphen zur Sprache kommenden Milderungsgründen muß sich Ref. bloß in Beziehung auf jenen einer ohne Verschulden des Inquisiten verlängerten Untersuchung eine kleine Gegenbemerkung erlauben. Der Herr Verf. meint nämlich S. 134, daß, wenn diese Verlängerung in Folge einer größeren Anzahl der in die Uebertretung verwickelten Theilnehmer Statt gefunden, dieses dem Inquisiten nicht zu Statten kommen solle, weil, wer ein Verbrechen mit mehreren Mitschuldigen unternimmt, voraussehen kann, daß bei der Untersuchung vielleicht Einer oder der Andere läugnen, und die Untersuchung in die Länge ziehen werde. Ref. meint, daß zwar jene Verlängerung der Untersuchung, welche bei mehreren Mitschuldigen durch die Untersuchung jedes derselben nach dem ordentlichen Gange des Verfahrens nothwendig ist, nicht als Milderungsumstand betrachtet werden könne, und stimmt also in so weit dem Herrn Verf. bei. Wenn aber das hartnäckige Lügen oder Läugnen eines Mitschuldigen die Ursache der verlängerten Untersuchung wäre, so glaubt Ref., daß sich auch der Herr Verf. der billigeren Ansicht anschließen dürfte, daß demjenigen Untersuchten, welcher gleich und reumüthig seine Schuld eingestanden und überhaupt die Wahrheit gesagt, diese von ihm nicht verschuldete Verzögerung als Milderungsumstand anzurechnen wäre. Der Grund, daß er die Möglichkeit jenes Läugnens voraussehen konnte, scheint dem Ref. nicht hinreichend, um ihm diese billige Wohlthat zu entziehen. Der Eintritt dieses Umstandes bleibt für den geständigen Inquisiten doch immer nur etwas Zufälliges, denn er hat seiner Seits Nichts gethan, um ihn herbeizuführen, und da dieser Zufall ihm nicht nach nothwendigen Naturgesetzen einen Nachtheil bringt, so kann nur die Frage sein, ob er ihm einen solchen nach Freiheitsgesetzen bringen solle. Nun fordern aber Recht und Billigkeit, daß Niemanden eines Zufalles wegen eine größere Strafe auferlegt werde. Wenigstens scheint dem Ref. diese Argumentation nicht so unbündig zu sein, daß man sich im Zweifel nicht eher zur gelinderen Meinung hingezogen finden sollte.

In den folgenden Paragraphen dieses Buches (21—26) spricht der Herr Verf. über einige Erschwerungs- und Strafverschärfungsgründe, dann über ein außerordentliches Minimum und die Umwandlung der Criminalstrafen; über die Classification

der Verbrechen, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit, welche durch paſſende Beiſpiele und treffende Bemerkungen anſchaulich gemacht wird, und endlich über die Verjährung und das im franzöſiſchen Codex über das Strafverfahren aufgenommene Inſtitut der Rehabilitation, d. h. der Auslöſchung der Folgen einer Statt gefundenen Verurtheilung, wenn die ſpätere gute Aufführung und andere berückſichtigungswürdige, zum Theile geſetzlich beſtimmte Umſtände das Staatsoberhaupt zu einem ſolchen Ausſpruche ausnahmsweiſe beſtimmen.

IV. Buch.

Betrachtungen über einzelne Verbrechen.

Der Herr Verf. glaubt, ſich in dieſem Buche um ſo kürzer faſſen zu können, als über dieſen Theil des würtembergiſchen Entwurfes ſchon mehrere Beurtheilungen, z. B. die des gelehrten Abegg vorliegen, und ſein Zweck nur iſt, einige Bemerkungen über die Strafgeſetzgebung an den würtembergiſchen Entwurf anzulehnen, und zwar vorzüglich bei ſolchen Verbrechen, bei denen die Wichtigkeit (vielleicht beſſer, der Einfluß) der neueren Anſichten von beſonderer Erheblichkeit iſt. In dieſem Sinne folgen (§§. 2—4) einige, theils billigende, theils Bedenken enthaltende Bemerkungen über die Beſtimmungen des Entwurfes über Hochverrath, Landesverrath und die Beleidigung des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauſes, über Handlungen gegen das obrigkeitliche Anſehen und über Friedensſtörungen, welche nicht leicht einen kurzen Auszug geſtatten.

Der §. 5 handelt von dem Verbrechen der Religionsſtörung. Es wird zuvörderſt bemerkt, daß die Geſetzgebung bei den Beſtimmungen über dieſes Verbrechen von einem dreifachen Geſichtspuncte ausgehen könne, entweder 1. von einem rein dogmatiſchen, nach welchem eine herrſchende Staatsreligion als die einzig wahre betrachtet wird, oder 2. von dem rein conſervativen, nach welchem der beſtehende Zuſtand erhalten werden ſoll. Auf dieſen ſei auch das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch gegründet; oder endlich 3. von einem ſolchen, welcher annimmt, daß der Staat als ſolcher ſich zu keiner beſtimmten Religion bekenne, und daher die Religionsſtörungen bloß als Vergehen gegen Privatrechte, ohne irgend eine Rückſicht auf ein Dogma, zu beſtrafen ſeien. Der Herr Verf. ſpricht ſich hier nicht aus, welchem von dieſen Geſichtspuncten er den Vorzug gebe, bemerkt aber, daß der würtembergiſchen Regierung keiner dieſer Geſichtspuncte ganz zuſagen konnte, und daß daher der würtembergiſche Entwurf gegen die Verſuche, Men-

schen zum Unglauben, zur Verläugnung des Christenthums, oder zur Stiftung einer Secte zu bewegen, keine Strafbestimmung enthalte, dagegen aber die Gotteslästerung, die Störung des Gottesdienstes und die Injuriirung der Religionsdiener in ihrem Amte bestrafe. Der Herr Verf. glaubt, daß dadurch den Bedürfnissen im strengen Sinne Genüge geleistet sei. Zweifelhafter scheint es ihm aber, ob alle im Königreiche Würtemberg bestehenden größeren Religionsparteien ihre Befriedigung dabei finden werden. Aber auch der Herr Verf. scheint mit diesem Gesichtspuncte, der doch zum Mindesten eine starke Annäherung zu dem oben unter Nr. 3. bezeichneten enthält, nicht ganz zufrieden zu sein, da er sich in einer Note auf seine »Untersuchungen über die staatsrechtlichen und politischen Grundlagen des canonischen Rechtes» beruft. Dieses Werk des Herrn Verf's. ist bis jetzt durch den Druck noch nicht veröffentlichet worden. Indessen lassen sich seine Ansichten im Wesentlichen auch schon aus seiner Abhandlung: »Untersuchung des für die Gesetzgebung wichtigen Satzes, ob der Staat, als solcher, eine Religion haben könne,» entnehmen [1]). In dieser Abhandlung entscheidet sich nun der Herr Verf. für die bejahende Ansicht und sagt, daß der Staat eine Religion habe und haben müsse (S. 76). In dem Sinne, in welchem der Herr Verf. diesen Ausdruck hier versteht, welcher Sinn wohl auch der einzige verständige zu sein scheint, wird man leicht sich mit ihm einverstehen und sogar einverstehen müssen. Es kommt dem Ref. lächerlich vor, wenn man darüber *streitet*, indem die Einen sagen, der Staat sei bloß eine moralische, keiner religiösen Belehrung oder Ueberzeugung fähige Person, und die Andern erwidern, daß, da der Staat nur durch die Staatsgewalt repräsentirt wird, welche aus Menschen besteht, die doch positive oder negative Ueberzeugungen in Religionssachen haben müssen, wenigstens in *diesem Sinne* eine Staatsreligion gedacht werden muß. Beide haben, wie dem Ref. scheint, bis zu diesem Stadium der Frage Recht, denn beide Behauptungen sind in einem verschiedenen Sinne aufgefaßt, und es könnte höchstens über die Schicklichkeit des Ausdruckes »*Staatsreligion*» gestritten werden, dem man allerdings, des oft damit getriebenen Mißbrauches wegen, abhold sein kann, worauf es aber zuletzt im Wesentlichen doch nicht ankommt. Wenn man aber einen Schritt weiter geht und fragt, ob diese, den Machthabern im Staate innewohnende religiöse Ueberzeugung sich auch in den

---

[1]) S. diese Abhandlung in dem Werke des Herrn Verf's: »Betrachtungen über einige, durch die Zeitumstände besonders wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft.» Leipzig, bei J. A. Barth, 1840, S. 72.

von ihnen getroffenen Regierungsmaßregeln (Geſetzen und Verwaltung) äußern könne oder müſſe; ſo iſt wiederum in Beziehung auf das Können kein Zweifel möglich, denn ſie hat ſich gar oft, ja in den meiſten Fällen wirklich geäußert, und ab esse ad posse bene concluditur. Die Frage aber, ob ſich dieſe Ueberzeugung auch äußern müſſe, möchte dagegen Ref. verneinend beantworten, und wenn daher der Herr Verf. dem Ausdrucke, daß der Staat eine Religion haben müſſe, auch dieſen Sinn unterlegt, demſelben widerſprechen. In einer ſublimirten Bedeutung, oder, deutlicher geſprochen, bis auf einen gewiſſen Grad muß man zwar dem Herrn Verf. auch dieſe Behauptung zugeben. Nämlich in ſo ferne, als die religiöſen Ueberzeugungen die Denk- und Willensrichtung der Machthaber durchdringen, und ſomit auch auf ihre Handlungen, die doch nur ein Reſultat jener Richtung ſein können, einen Einfluß haben müſſen. So werden z. B. die, durch die religiöſe Ueberzeugung hervorgebrachte oder beſtärkte Gewiſſenhaftigkeit in der Erfüllung der Regierungspflichten, die Achtung für Menſchenrechte und der lebendige Wunſch, das Wohl der Untergebenen zu befördern, immer einen wichtigen und zwar höchſt wohlthätigen Einfluß auf die ganze Richtung der Regierung haben, gleichwie im Gegentheile eine entgegengeſetzte religiöſe (dieſen Ausdruck nur mißbräuchlich, nach poſitiven Irrlehren, die man mit dem heiligen, dadurch entheiligten Namen einer Religion beſchönigt, verſtanden) Ueberzeugung die verderblichſten Folgen herbeiführen muß. Allein in dieſem Sinne äußern die religiöſen Lehren, zu welchen ſich die Machthaber bekennen, nicht unmittelbar ihre Wirkung auf die Regierungshandlungen, ſondern dieſelben werden, ſo zu ſagen, nur reflectirt durch die Denk- und Willensrichtung, welche ſie bei den Regierenden begründet haben. Die eigentlich praktiſche Frage iſt aber die, ob denn auch die religiöſen Ueberzeugungen der Machthaber unmittelbar und poſitiv-praktiſch auf die Regierungshandlungen übertragen werden ſollen? und in ſo weit iſt dieſe Frage eine Frage der Politik, welche aber, da eine kluge und zweckmäßige Regierung in jeder Beziehung auch die Pflicht der Regierenden iſt, nicht minder auch zu einer Rechtsfrage wird [1]). In dieſer Beziehung glaubt nun Ref., daß es

[1]) Es gibt übrigens in der hier beſprochenen Beziehung auch ſich unmittelbar offenbarende (d. h. nicht erſt aus der Pflicht einer guten Regierung abgeleitete) Rechtspflichten, welche nämlich von den Regierenden gegen ſolche Unterthanen, die ſich zu anderen ſtaatsunſchädlichen religiöſen Anſichten bekennen, ausgeübt werden ſollen, als z. B. die Pflicht, ſie wegen dieſer unſchädlichen Meinungen nicht zu verfolgen, und ihnen vielmehr den ſtaatsbürgerlichen Schutz angedeihen zu laſſen u. ſ. w.

klüger und gerechter sei, die religiösen Ueberzeugungen auf die Regierungsmaßregeln nicht zu übertragen, und zwar:

1. Weil die Staatsgewalt nicht competent ist, über die Wahrheit oder Falschheit einer Religion zu entscheiden. Und wozu sollte auch eine solche Entscheidung führen? Kann etwa dadurch eine wahre Religion an Wahrheit oder Heiligkeit gewinnen, oder wohl gar ein falscher Glaube zum wahren gemacht werden? Oder kann durch eine bürgerliche Entscheidung auch nur ein einziger Mensch zu einer Ueberzeugung gelangen? Und was soll Religion ohne Ueberzeugung sein? Sind etwa die religiösen Pflichten als solche erfüllt, wenn deren Erfüllung durch directen oder indirecten Zwang, durch Hoffnung zeitlicher Vortheile, oder aus Furcht zeitlicher Nachtheile herbeigeführt wird?

2. Scheint es aber auch unbegreiflich, wie nicht jedem, der darüber redlich und ernstlich nachdenken will, einleuchten müsse, daß eine solche directe Einmischung der Staatsgewalt gerade der vermeintlich beförderten Religion nachtheilig werden könne und zum öftesten auch wirklich geworden sei, wenn man sich nur vor der Verwechselung der Religion mit den zeitlichen Vortheilen für ihre Diener oder Bekenner verwahrt. Es ist begreiflich, daß, wenn die Regierenden selbst, oder andere, von ihnen allenfalls auch dazu aufgemunterte, mit den nöthigen Eigenschaften begabte Menschen durch erbauliches Beispiel und aufmunternde Lehre zur Verbreitung ihrer Religion wirken, dieses von großem Nutzen sein kann, denn es kann nur wahrhaft religiöse, aus gewissenhafter Ueberzeugung entspringende Früchte herbeiführen. Wie aber gesetzliche positive Bestimmungen, welche zuletzt immer auf eine besondere Begünstigung der Bekenner der einen, und einen directen oder indirecten Druck oder Zurücksetzung jener einer anderen Religion hinauslaufen müssen (denn gegen Maßregeln, die keine solche Wirkung hervorbringen, wird von keinem Vernünftigen eine Einwendung erhoben), solche gute Früchte hervorbringen können, ist dem Ref. ganz und gar unbegreiflich.

3. Durch diese Bemerkungen ist, wenn sie als richtig befunden und gehörig beherziget werden, zugleich die eben so häufig vorkommende, als lieblos und ungerecht verdächtigende Einwendung niedergeschlagen, daß die Vertheidiger der hier angeführten Ansicht in einem verwerflichen Indifferentismus befangen seien; daß sie offenbar zu erkennen gäben, daß ihnen an der Religion nichts liege. Jeder logisch denkende Mensch begreift doch leicht, daß derjenige, welcher ein Mittel zur Erreichung eines Zweckes verwirft, weil er es für ganz unzweckmäßig hält, darum nicht den Zweck selbst verwirft oder gering schätzt. Ueber die Heiligkeit und Wichtigkeit der Religion und auch darüber, daß

es höchſt bedauerungswürdig wäre, wenn die Machthaber keine guten religiöſen Ueberzeugungen hätten, und dieſelben nicht auch bei Anderen zu befördern ſuchten, iſt kein Streit; ſondern nur darüber, ob dieſe Beförderung durch Einräumung zeitlicher Vortheile, oder Androhung zeitlicher Nachtheile geſchehen ſolle; wozu denn zuletzt auch die nach einem beſtimmten Religionsglauben abgefaßten Strafgeſetze führen müßten. Das heißt nicht, „ſich um keine Religion kümmern," ſondern nur keine durch unzweckmäßige Mittel befördern wollen. Und wenn der Herr Verf. in ſeiner oben angeführten Abhandlung (S. 75) anführt, daß Holland und England, trotz ihrer angenommenen Grundſätze der Toleranz, ſich doch nicht von einer vorherrſchenden Staatsreligion losſagen konnten, ſo liegt die Antwort nahe, daß dieſes Verfahren für beide Staaten kein heilbringendes war, indem der erſte den Verluſt Belgiens und der zweite ſeine ſchwierige Lage in der Regierung Irlands größtentheils gerade dieſer Urſache zuſchreiben dürften. — Doch muß Ref. hier die vielen Gründe, die ſich ihm noch zur Unterſtützung ſeiner Anſicht aufdringen, unerwähnt laſſen, da ſchon das bisher über dieſen Gegenſtand Angeführte die einer Recenſion geſteckten Gränzen überſchritten hat.

Die im würtembergiſchen Entwurfe vorkommende Einreihung des Zweikampfes dort, wo von der Selbſthilfe die Rede iſt, wird im Allgemeinen auch vom Herrn Verf. (§. 6) gebilliget, nur glaubt er, daß der Zweikampf noch beſſer zu den eigentlichen Friedensſtörungen hätte gezählt werden ſollen. Ref., der ſonſt mit allen Anſichten des Herrn Verf's. in dieſem Paragraphe vollkommen einverſtanden iſt, glaubt auch, daß der Zweikampf am richtigſten als eine Selbſthilfe zu betrachten ſei [1]), hält aber auch dieſe Anſicht feſt, um auch eine andere, Vielen gewiß paradox vorkommende Behauptung daran zu knüpfen. Die Selbſthilfe iſt nämlich entweder eine erlaubte, oder eine unerlaubte. Erlaubt iſt ſie im Staate nur in jenen Fällen, wo mir die Staatsgewalt ihre Hilfe nicht angedeihen laſſen kann. Auf den Grund dieſes Unvermögens der Staatsgewalt, mich in meinem Rechte zu ſchützen, kommt es nicht an. Mag dieſer in der Unmöglichkeit, die Staatshilfe zur rechten Zeit anzu-

[1]) In manchen Fällen mag zwar der Zweikampf in Beziehung auf den Herausforderer, der abſichtlich und muthwillig ſelbſt eine Veranlaſſung zum Kampfe herbeizuführen ſuchte, die höchſt geringfügig und nur ein Vorwand iſt, materiell genommen, nicht als Selbſthilfe erſcheinen. Allein formell bleibt er doch eine ſolche, indem der Raufbold wenigſtens behauptet, beleidiget worden zu ſein, und ſich zur Tilgung dieſer Beleidigung (alſo um ſich zu helfen) zu ſchlagen. Objectiv oder materiell genommen, iſt aber in dieſen Fällen freilich mehr ein Angriff, als eine Vertheidigung oder Selbſthilfe vorhanden.

rufen, oder in dem factischen, physischen oder moralischen Unvermögen der öffentlichen Staatsgewalt liegen, mich im Besitze meines angegriffenen Rechtes zu erhalten — dieß ist gleichviel. Es ist nun unbestreitbare Thatsache, daß unter den Völkern europäischer Gesittung eine ziemlich allgemeine Ansicht herrscht, daß gewisse Arten von Beleidigungen unter Männern der gebildeten Stände durch Klage vor Gericht nicht getilgt werden können, sondern nur durch einen Zweikampf. Der Streit, ob diese Ansicht vernünftig oder unvernünftig sei, thut hier gar Nichts zur Sache. Wird sie als eine unvernünftige erkannt, so folgt daraus nur so viel, daß auch der Staat beflissen sein soll, sie durch die Verbreitung einer besseren Ueberzeugung zu entfernen [1]). Vor der Hand besteht sie aber einmal, und der Staat befindet sich in Folge derselben außer Stande, die verletzte äußere Ehre eines auf solche Weise Beleidigten wieder herzustellen, und, unter Umständen, würde seine Einmischung die Ehrenkränkung für den vermeintlich Geschützten sogar noch erhöhen. Außerdem folgt in manchen Fällen der Unterlassung eines Duelles auch noch der fühlbarste äußere Nachtheil, zu dessen Abwendung die Staatsgewalt ebenfalls ohnmächtig ist, z. B. die Ausstoßung aus einer Laufbahn u. dgl. Hier wäre also nach den oben aufgestellten, gewiß nicht bestrittenen Grundsätzen der Fall einer erlaubten Selbsthilfe vorhanden [2]). Betrachtet man jeden Zweikampf ohne Unterschied als nur durch Vorurtheil und durch den Starrsinn erzeugt, die Staatshilfe nicht anrufen zu wollen, und erklärt ihn demnach für strafbällig, so ist freilich der Streit am kürzesten entschieden. Allein eine solche Entscheidung ist weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entsprechend. Nicht der Gerechtigkeit, weil keine positive Anordnung die Thatsachen ändern, folglich auch nicht machen kann, daß der in seiner Ehre Verletzte nicht verletzt sei; ihn aber auch durch die Strafe des Beleidigers nicht in integrum restituiren kann, so lange die Menschen an eine solche Restitution durch die Strafe nun einmal nicht glauben. Es wird also hier dem in seinem Rechte Gekränkten unter Strafe verboten, sich durch das ein-

---

[1]) »Der Zweikampf wird erst dann aufhören,« sagt ein Schriftsteller sehr gut, »wenn man allgemein überzeugt sein wird, daß er nicht geeignet ist, eine wirkliche oder vermeintliche Beleidigung auszutilgen. Diese Ueberzeugung kann nur das Werk einer höheren sittlichen Cultur, aber nicht der Gesetzgebung sein. Durch Strafgesetze hätte man es nie vermocht, den Glauben an Hexen zu unterdrücken. So vermag denn sehr oft der Philosoph mit den Waffen der Vernunft Resultate hervorzubringen, wofür das Schwert der Themis ganz kraftlos ist.«

[2]) Siehe dieselbe Ansicht bei Mohl: »System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei.« Tübingen bei Laup, 1834, S. 284 u. d. ff., wo auch andere, damit übereinstimmende Strafrechtslehrer aufgeführt werden.

zige factiſch wirkſame Mittel wieder in den Beſitz desſelben zu ſetzen — und das iſt Unrecht. Es widerſtrebt aber dieſe Entſcheidung auch der Klugheit, denn jedes Strafgeſetz, welches auch Handlungen trifft, die nach der allgemeinen Meinung nicht ſtrafwürdig ſind, verliert an ſeinem Anſehen, und wird in ſolchen Fällen entweder gar nicht, oder nur läſſig befolgt. Man kann zwar Dieſes aus dem natürlichen Gefühle, daß es Unheil bringt, widerſprechen und läugnen; man kann ſich ſelbſt die Wahrheit verhehlen wollen, und, wie der Strauß, ſeinen Kopf in Sand vergraben. — Dieſes Alles ſchlägt aber die Erfahrung nicht nieder, daß die Strafloſigkeit bei Duellen eine ſehr häufige Erſcheinung iſt, daß faſt nie eine Klage oder Anzeige darüber vorkommt, und daß auch die Richter mehr als anderswo geneigt ſind, den Ruf, wo ſie es nur ohne eigene Verantwortung thun können, zu überhören, und ſelbſt die Regierungen gegen eingewanderte Duellanten am liebſten die Augen zudrücken. Würden aber die Strafgeſetze zwiſchen boshaften und muthwilligen Duellen und denjenigen, welche eine Folge der Nothwehre ſind, den gehörigen Unterſchied machen, und nur die erſten beſtrafen, dann würden ſie ſicher auch in der öffentlichen Meinung und in den Richtern die kräftigſte Unterſtützung finden. Denn wahrlich! es läßt ſich kaum etwas Empörenderes und Niederträchtigeres denken, als die Herbeiführung eines Zweikampfes aus nichtigen, oder wohl gar oft ſelbſt abſichtlich herbeigerufenen Urſachen. Gegen ſolche Fälle ſollte die Geſetzgebung ihre volle Strenge üben, und ein ſolcher boshafter Veranlaſſer eines Duelles, der, ſich vielleicht ſeiner Ueberlegenheit bewußt, einen harmloſen Menſchen in einen Kampf verwickelt, könnte gewiß ohne Unrecht nach Maß des Erfolges auch als Mörder oder wegen ſchwerer Verwundung beſtraft werden. Denn wenn man ſich die Fälle recht vergegenwärtigen will, ſo iſt er im Grunde nur ein Solcher, der aber fein genug iſt, ſein Verbrechen unter einem etwas beſſeren Scheine zu bemänteln, und Muth genug hat, um ſich dabei auch ſelbſt einer kleinen Gefahr auszuſetzen, was ja auch der Räuber und viele andere Verbrecher thun [1]). Und doch ſcheut man ſich gewöhnlich, die Duel-

---

[1]) Ref. will dadurch gerade nicht die beſtimmte Abſicht ausſprechen, daß der Duellant als ein gemeiner Mörder ꝛc. zu behandeln ſei, ſondern vielmehr nur zeigen, daß ein ſolcher Duellant wenigſtens nicht merklich von dem Mörder ꝛc. unterſchieden iſt. Ref. weiß, daß man auch auf den Spruch: volenti non fit injuria einiges Gewicht legen kann. Unter den vorausgeſetzten Umſtänden iſt aber Ref. nicht geneigt, groſſes Gewicht darauf zu legen. Denn das Gebiet der voluntas iſt wahrlich äußerſt beſchränkt, wo ein ehrliebender Menſch eine Herausforderung oder eine enorme Beleidigung ruhig hinnehmen, und, indem er ſich dem Kampfe entzieht, den ſchweren Alp der öffentlichen Meinung auf ſich ruhen laſſen muß. In einer ſolchen Lage iſt der Menſch kaum

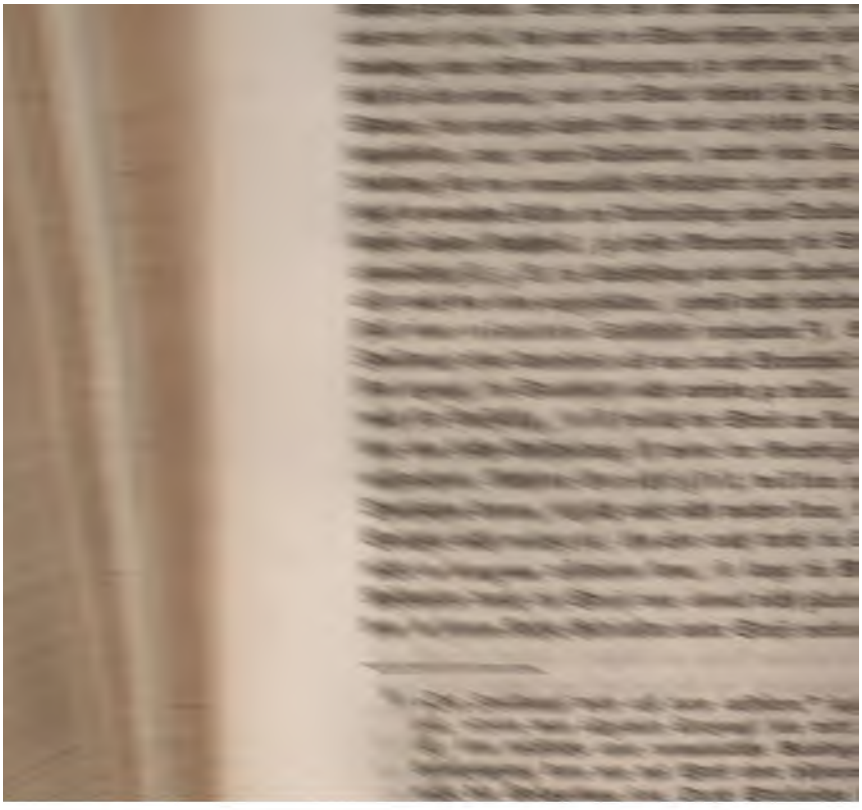

zige factiſch wirkſame Mittel wieder in den Beſitz desſelben zu ſetzen — und das iſt Unrecht. Es widerſtrebt aber dieſe Entſcheidung auch der Klugheit, denn jedes Strafgeſetz, welches auch Handlungen trifft, die nach der allgemeinen Meinung nicht ſtrafwürdig ſind, verliert an ſeinem Anſehen, und wird in ſolchen Fällen entweder gar nicht, oder nur läſſig befolgt. Man kann zwar Dieſes aus dem natürlichen Gefühle, daß es Unheil bringt, widerſprechen und läugnen; man kann ſich ſelbſt die Wahrheit verhehlen wollen, und, wie der Strauß, ſeinen Kopf in Sand vergraben. — Dieſes Alles ſchlägt aber die Erfahrung nicht nieder, daß die Strafloſigkeit bei Duellen eine ſehr häufige Erſcheinung iſt, daß faſt nie eine Klage oder Anzeige darüber vorkommt, und daß auch die Richter mehr als anderswo geneigt ſind, den Ruf, wo ſie es nur ohne eigene Verantwortung thun können, zu überhören, und ſelbſt die Regierungen gegen eingewanderte Duellanten am liebſten die Augen zudrücken. Würden aber die Strafgeſetze zwiſchen boshaften und muthwilligen Duellen und denjenigen, welche eine Folge der Nothwehre ſind, den gehörigen Unterſchied machen, und nur die erſten beſtrafen, dann würden ſie ſicher auch in der öffentlichen Meinung und in den Richtern die kräftigſte Unterſtützung finden. Denn wahrlich! es läßt ſich kaum etwas Empörenderes und Niederträchtigeres denken, als die Herbeiführung eines Zweikampfes aus nichtigen, oder wohl gar oft ſelbſt abſichtlich herbeigerufenen Urſachen. Gegen ſolche Fälle ſollte die Geſetzgebung ihre volle Strenge üben, und ein ſolcher boshafter Veranlaſſer eines Duelles, der, ſich vielleicht ſeiner Ueberlegenheit bewußt, einen harmloſen Menſchen in einen Kampf verwickelt, könnte gewiß ohne Unrecht nach Maß des Erfolges auch als Mörder oder wegen ſchwerer Verwundung beſtraft werden. Denn wenn man ſich die Fälle recht vergegenwärtigen will, ſo iſt er im Grunde nur ein Solcher, der aber fein genug iſt, ſein Verbrechen unter einem etwas beſſeren Scheine zu bemänteln, und Muth genug hat, um ſich dabei auch ſelbſt einer kleinen Gefahr auszuſetzen, was ja auch der Räuber und viele andere Verbrecher thun [1]). Und doch ſcheut man ſich gewöhnlich, die Duel-

[1]) Ref. will dadurch gerade nicht die beſtimmte Abſicht ausſprechen, daß der Duellant als ein gemeiner Mörder ꝛc. zu behandeln ſei, ſondern vielmehr nur zeigen, daß ein ſolcher Duellant wenigſtens nicht merklich von dem Mörder ꝛc. unterſc[illegible] Ref. weiß, daß man auch auf den Spruch: volenti non [illegible]es Gewicht legen kann. Unter den vorausgeſetzten Umſ[illegible] Ref. nicht geneigt [illegible] bei Gewicht darauf zu legen, [illegible] der vol[illegible] ſich äußerſt beſchränkt, wo [illegible]enſch [illegible]

lanten so strenge zu bestrafen. Dieses rührt eben daher, weil man alle Duellanten bestraft wissen will, und es doch in Beziehung auf die minder schuldigen (vielleicht ganz unschuldigen) für zu hart fände, sie so strenge zu behandeln. Diese Vermengung wesentlich verschiedener Fälle führt eben die böse Folge herbei, daß man die Einen unverdient bestraft, während man die Anderen ungebührlich schont. Ref. bediente sich oben absichtlich des Ausdruckes „boshafter Veranlasser" eines Duelles, und vermied den Ausdruck „Herausforderer," weil der Letztere, nach den Grundsätzen einer gerechten Imputationslehre, nicht immer als der wahre Urheber des Zweikampfes zu betrachten ist. Es gibt Fälle einer so exquisiten und berechneten Bosheit in der Beleidigung eines Menschen, daß der Zweikampf dadurch mit moralischer Nothwendigkeit (man stoße sich nicht an dem Ausdrucke) herbeigeführt wird, und die Ausforderung nur eine abgedrungene, oft von dem Beleidiger absichtlich herbeigeführte Nothwehre ist. Und darum kann sich Ref. auch mit der vom Herrn Verf. gebilligten Bestimmung des würtembergischen Entwurfes nicht vereinigen, daß der Aufforderer strenger zu behandeln sei, wenn nämlich diese Bestimmung als ausnahmslose Regel gelten soll; denn dann hätten es die boshaftesten Menschen, die einen Zweikampf herbeiführen wollen, in ihrer Gewalt, durch unerträgliche öffentliche Beleidigungen einen ganz harmlosen Menschen zu nöthigen, als Herausforderer aufzutreten, und somit auf ihn, der ganz und gar kein Freund von Schlägereien ist, den Erschwerungsumstand hinüberzuwälzen, der allem Rechte nach den boshaften Beleidiger und absichtlichen Herbeiführer des Zweikampfes treffen sollte. Prof. v. Scari.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte).

---

mehr frei zu nennen. Er ist durch unwiderstehlichen psychologischen Zwang seinem boshaften, ihm in dem Gebrauche der Waffen überlegenen Gegner geliefert. Ref. bedauert nur, daß die Beschränktheit des Raumes nicht gestattet, durch einige anschauliche Beispiele seiner Ansicht mehr Nachdruck zu geben, und daß er leider genöthiget ist, auch mehrere mögliche Einwendungen zu übergehen. Er freut sich aber, an einem gelehrten Recensenten des vorliegenden Werkes unseres Herrn Verf's. einen Meinungsgenossen zu finden. (Siehe die Recension von Budbeus im Aprilhefte 1841 der „neuen Jahrbücher für Geschichte und Politik," begründet durch Pölitz, fortgesetzt von Bülau, S. 377). Diese Recension, welche in dem günstigen Urtheile über das Werk des Herrn Verf's. mit jenem des Ref. übereinstimmt, kam ihm erst zu Gesichte, als er die gegenwärtige Recension bereits vollendet hatte. Auch aus diesem Grunde unterließ er es daher, Bemerkungen, welche durch jene Recension hätten veranlaßt werden können, an verschiedenen Orten der vorliegenden Arbeit einzuschalten, wodurch auch dem bewährten Spruche gehuldiget wird: si duo idem faciunt, non idem faciunt.

Ausländiſche Geſetzgebung.

Ueberſicht der im In- und Auslande beſtehenden Geſetze zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Induſtrie.

(Schluß.)

Vom

Herrn Joſeph Franz v. Patruban,

Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

VII. Anhang.

Allgemeine Ueberſicht der franzöſiſchen und engliſchen Geſetzgebung zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Lehrlinge.

Das neueſte franzöſiſche Geſetz, welches im Jahre 1841 erſchienen iſt, lautet, wie folgt:

1. Kinder können in Fabriken und Werkſtätten mit mechaniſchem Getriebe (à moteur mécanique) oder ununterbrochenem Feuer (à feu continu), ſo wie in den dazu gehörigen Gebäuden, und in jeder Fabrik, in welcher ſich mehr als 20 Arbeiter in einer Werkſtätte beiſammen befinden, nur unter den durch dieſes Geſetz beſtimmten Bedingungen verwendet werden.

2. Kinder müſſen, um zugelaſſen zu werden, wenigſtens acht Jahre alt ſein. Von acht bis zwölf Jahren können ſie nicht länger zur Arbeit, als täglich acht Stunden, verwendet werden, die durch eine Ruhezeit unterbrochen werden müſſen. Von zwölf bis ſechszehn Jahren können ſie nur zu einer Arbeit von täglich zwölf Stunden angehalten werden, die ebenfalls durch Ruhezeiten zu unterbrechen ſind. Dieſe Arbeit darf nur von früh fünf Uhr bis Abends neun Uhr Statt finden. Das Alter der Kinder muß durch ein Zeugniß beſtätigt werden, das der Beamte des Civilſtandes koſtenfrei auf ungeſtämpeltem Papiere ausgeſtellt.

3. Jede Arbeit zwiſchen neun Uhr Abends und fünf Uhr früh wird als Nachtarbeit angeſehen. Jede Nachtarbeit für Kinder unter 13 Jahren iſt unterſagt. Wenn es die Folgen des Stillſtandes des Waſſergetriebes oder dringende Ausbeſſerungen erfordern, können die Kinder unter 13 Jahren in der Nacht arbeiten, es werden ihnen aber dann zwei Stunden zwiſchen neun Uhr Abends und ſechs Uhr früh für drei Stunden angerechnet. Eine Nachtarbeit der Kinder über 13 Jahre unter gleichen Umſtänden ſoll geduldet werden, wenn es in Anſtalten mit ununter-

brochenem Feuer für durchaus nöthig gehalten wird, daß binnen 24 Stunden keine Unterbrechung Statt finde.

4. Kein Kind unter zwölf Jahren darf zugelassen werden, wenn nicht seine Aeltern oder Vormünder nachweisen, daß es eine öffentliche oder Privatschule im Orte besucht. Jedes aufgenommene Kind muß bis zum zwölften Jahre eine Schule besuchen. Die Kinder über zwölf Jahre werden von dem Schulbesuche entbunden, wenn durch ein Zeugniß des Maire ihres Aufenthaltsortes nachgewiesen wird, daß sie den Elementar-Unterricht erhalten haben.

5. Die Maires sind verpflichtet, dem Vater, der Mutter oder dem Vormunde ein Arbeitsbüchlein (livret) zu übergeben, in welchem das Alter, der Name, die Vornamen, der Geburts- und Heimathsort des Kindes, so wie die Zeit, in welcher es den Elementar-Unterricht erhalten hat, angegeben ist. Die Vorsteher der Fabrik schreiben in dieses Büchlein jedes Kindes das Datum des Eintrittes desselben in die Fabrik und jenes des Austrittes, so wie in ein besonderes Verzeichniß alle im gegenwärtigen Artikel erwähnten Angaben.

6. Verordnungen der öffentlichen Verwaltung können die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf andere, als die im ersten Artikel erwähnten Fabriken u. s. w. ausdehnen, das Minimum des Alters erhöhen und die Dauer der Arbeitszeit, wie sie in dem zweiten und dritten Artikel angegeben sind, bei Industriezweigen beschränken, bei denen die Arbeit der Kinder deren Kräfte überstiege, oder deren Gesundheit gefährdete; die Fabriken bezeichnen, in denen wegen Gefahr oder Ungesundheit Kinder unter 16 Jahren gar nicht verwendet werden dürfen; den Kindern in den Werkstätten und Arbeitssälen, in denen sie sich befinden, gewisse gefährliche oder schädliche Arbeiten untersagen; über die durchaus nothwendigen Arbeiten entscheiden, die von Kindern an Sonn- und Festtagen in Werkstätten mit ununterbrochenem Feuer verrichtet werden dürfen, und über Nachtarbeiten nach dem dritten Artikel Beschluß fassen.

7. Verordnungen der öffentlichen Verwaltung müssen für die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes nöthigen Maßregeln sorgen; über die Aufrechthaltung der guten Sitten und des öffentlichen Anstandes in den Fabriken, Arbeitssälen u. s. w. wachen; für den Elementar- und Religions-Unterricht der Kinder besorgt sein; jede üble Behandlung und jede mißbräuchliche Bestrafung der Kinder verhindern, und für die zum Leben und der Gesundheit der Kinder nöthige Sicherheit sorgen.

8. Die Chefs der Fabriken u. s. w. müssen in jedem Arbeits-Locale nebst dem vorliegenden Gesetze und den darauf bezüglichen Verordnungen

der Verwaltungsbehörden auch die Beſtimmungen aufhängen, die ſie zur Vollziehung der erſteren zu treffen haben.

9. Die Regierung wird Inſpectionen zur Beaufſichtigung und Sicherung der Ausführung des vorliegenden Geſetzes einrichten. Die Inſpectoren können ſich in jeder Fabrik u. ſ. w. die auf die Ausführung dieſes Geſetzes bezüglichen Regiſter, die für die Fabrik beſtehenden Beſtimmungen, die Arbeitsbücher der Kinder vorlegen und die Kinder ſelbſt ſich vorführen laſſen. Auch dürfen ſie ſich durch einen von dem Präfecten oder Unter-Präfecten ernannten Arzt begleiten laſſen.

10. Finden die Inſpectoren etwas Ungeſetzliches, ſo nehmen ſie ein Protokoll auf, das Beweiskraft hat, bis das Gegentheil dargethan wird.

11. Bei Handlungen gegen dieſes Geſetz oder die zur Ausführung desſelben erlaſſenen Verordnungen der Verwaltungsbehörden werden die Eigenthümer oder Inhaber der Fabriken u. ſ. w. bei dem Friedensrichter des Bezirkes belangt, und gegen ſie eine einfache Polizeiſtrafe verhängt, die 15 Franken nicht überſteigen darf. Uebertretungen des Geſetzes in Bezug auf Annahme von Kindern unter dem beſtimmten Alter, oder auf übermäßige Arbeit, ziehen ſo viele Strafen nach ſich, als Kinder ungeſetzlich angenommen oder verwendet worden ſind, ſo aber, daß dieſe Strafen zuſammen die Summe von 200 Franken nicht überſteigen. Im Wiederholungsfalle werden die Eigenthümer oder Inhaber der Fabriken vor das Zuchtpolizeigericht geſtellt, und mit einer Strafe von 16 bis 100 Franken belegt. In den, durch den zweiten Abſatz des vorliegenden Artikels vorgeſehenen Fällen darf die Strafe im Ganzen 500 Franken nicht überſteigen. Ein Wiederholungsfall tritt ein, wenn gegen den Schuldigen in den vorhergegangenen zwölf Monaten ein erſtes Urtheil wegen Uebertretung des vorliegenden Geſetzes oder der darauf bezüglichen Verordnungen der Verwaltungsbehörden erlaſſen worden iſt.

12. Das gegenwärtige Geſetz tritt erſt ſechs Monate nach ſeiner Erlaſſung in Kraft.

Die vom Parlamente Englands am 29. Auguſt 1833 angenommene neue Fabriken-Regulirungs-Acte (Factories Regulations-Bill) [1]), welche für die Baumwoll-, Schafwoll-, Flachs-, Werg-, Hanf- und Seiden-Fabriken gilt, deren Maſchinerie durch Dampfmaſchinen oder Waſſerräder getrieben wird, ſetzt Nachſtehendes feſt:

---

[1]) Siehe »das Fabrikweſen in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und commercieller Hinſicht« von Dr. A. Ure, aus dem Engliſchen von Dr. A. Diezmann. Leipzig 1835.

Es darf kein Kind vor dem neunten Jahre in diesen Fabriken arbeiten.

Kein Kind unter acht Jahren darf in der Woche mehr, als 48 Stunden, oder täglich mehr, als neun Stunden, arbeiten.

Nach dem 1. März 1835 ist diese Beschränkung auf Kinder unter zwölf Jahren ausgedehnt worden, und nach dem 1. März 1836 wird sie auf Kinder unter dreizehn Jahren ausgedehnt.

Um diese Beschränkungen wirksam zu machen, darf kein Kind unter was immer für einem Vorwande länger, als neun Stunden täglich, in irgend einem Arbeitsraume der Fabrik bleiben.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen wöchentlich nicht über 69, oder täglich zwölf Stunden arbeiten, und zwischen Abends halb neun bis früh halb sechs Uhr gar nicht.

Kinder unter neun Jahren dürfen in Seiden-Fabriken verwendet werden.

Anderthalb Stunden müssen allen jungen Leuten zum Essen gestattet werden; doch ist diese Zeit nicht mit zu den Arbeitsstunden gerechnet.

Allen jungen Personen, die unter diese Beschränkungen gehören, müssen zwei ganze und acht halbe Feiertage gegeben werden.

Jedes Kind, das wöchentlich acht und vierzig Stunden arbeitet, muß an sechs Tagen in der Woche, täglich wenigstens zwei Stunden, eine Schule besuchen. Der Fabrikherr darf kein Kind in seinem Dienste behalten, das nicht, wie oben angegeben ist, die Schule regelmäßig besucht, und er muß deßhalb wöchentlich ein Zeugniß von dem Lehrer über den regelmäßigen Schulbesuch jedes Kindes erhalten.

Die Schule kann von den Aeltern oder Vormündern der Kinder gewählt werden. Sind keine solchen da, so nimmt sich der Inspector (Inspector of factories) des Kindes an, und sagt dem Fabrikherrn, einen Penny von jedem Wochenlohne für das Schulgeld zurückzubehalten.

Der Besuch einer Sonntagsschule kann für den Schulbesuch während eines der sechs Tage gerechnet werden.

Es werden Aerzte angestellt, um über das Alter der Kinder zu wachen, so wie Inspectoren in den verschiedenen großen Fabriksbezirken, welche darauf zu sehen haben, daß die Vorschriften der Akte von allen Theilen pflichtmäßig gehalten werden. Sie sind ermächtigt, in jede Fabrik und jede dabei befindliche Schule zu jeder Zeit zu gehen, wenn die Fabrik in Arbeit ist, die darin beschäftigten Kinder und Personen zu untersuchen, nach ihrem Zustande, ihrer Beschäftigung und ihrem Schulunterrichte zu fragen, und bei dieser Frage solche Personen, die ihnen ge-

eignet zu ſein ſcheinen, zu Rathe zu ziehen, ſo wie jede Perſon an Ort und Stelle und an anderen Orten aufzufordern, Zeugniß abzulegen, und ihnen den Eid anzutragen.

Wegen Uebertretungen der Beſtimmungen dieſer Acte können Strafen von 20 Pfund Sterling und darunter auferlegt werden.

Fortſetzung der Geſetzchronik.

132.

Hofkammerdecret vom 5. Mai 1841, Z. 16,097 (Circularverordnung des k. k. böhmiſchen Landesguberniums vom 4. Juni l. J.).

Erläuternde Beſtimmungen zur Ueberwachung der Biererzeugung.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß mehrere zur Handhabung der Controlle des ſteuerbaren Verfahrens der Biererzeugung erlaſſene Anordnungen theils irrig aufgefaßt, theils unrichtig angewendet werden, werden in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 5. Mai 1841, Z. 16,097 nachſtehende Beſtimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Zu der unter Aufſicht geſtellten Gewerbsſtätte der Biererzeugung werden gerechnet:

a) die Räume, in denen das ſteuerbare Verfahren zur Biererzeugung ausgeübt wird;

b) die Räume, in denen die zu dieſem Verfahren gewidmeten Stoffe, oder die durch daſſelbe hervorgebrachten Erzeugniſſe, aufbewahrt werden;

c) die Verkaufsſtätte, in welcher der Biererzeuger den Verkauf ſeiner Erzeugniſſe betreibt;

d) die Räume, welche mit den unter a, b und c aufgeführten Räumen in unmittelbarer Verbindung ſtehen;

e) die Wohnung des Biererzeugers,

1. wenn dieſelbe mit einem, der unter a, b, c und d aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung ſteht, oder

2. wenn dieſelbe auf eine, der unter a, b und c bemerkten Arten verwendet wird, oder

3. wenn in derſelben zur Biererzeugung gewidmete Stoffe oder Bier in einer, den Bedarf für ſeinen und ſeiner Angehörigen Gebrauch überſchreitenden Menge aufbewahrt werden.

§. 2.

Der Rauminhalt der zur Biererzeugung erforderlichen Werksvorrichtungen, insbeſondere der Kühlſtöcke, Gährbottiche und Fäſſer wird nach nieder-öſterreichiſchen Eimern berechnet, und der nieder-öſterreichiſche Eimer mit 42½ nieder-öſterreichiſchen Maß, zwei Eimer oder ein halbes Faß mit 85 nieder-öſterreichiſchen Maß, vier Eimer oder ein Faß mit 170 nieder-öſterreichiſchen Maß bemeſſen.

§. 3.

Zur Füllung und Aufbewahrung des Bieres dürfen nur zimentirte Fässer verwendet werden. Es wird angenommen, daß jedes zimentirte Eimergefäß das volle Ausmaß von 42½ nieder-österreichischen Maß enthalte, bis der Beweis des Gegentheiles auf folgende Art hergestellt ist. Wenn nämlich durch die längere Benützung der Fässer, durch die Schwendung des Holzes, durch engeres Binden, oder aus was immer für einer Veranlassung der Rauminhalt der Fässer sich ändern sollte, wird dem Biererzeuger gestattet, bei der Gefällenwach-Abtheilung, welcher die Brünstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, hiervon zu gehöriger Zeit die Meldung zu machen, und die Abmessung der Fässer nachzusuchen, worauf die Gefällenwache über dieses Ansuchen die Erhebung des Rauminhaltes mit Beschleunigung vornehmen, und die Fässer mit dem erhobenen Rauminhalte gefällsämtlich bezeichnen wird. Die gefällsämtliche Bezeichnung der Gefäße bewirkt sodann, daß die Controlle auf Grundlage des, durch die ämtliche Bezeichnung sichergestellten wahren Rauminhaltes des Gefäßes beschränkt wird, und nicht mehr auf der gesetzlich als Maßstab dienenden Festsetzung eines zimentirten Biereimers mit 42½ nieder-österreichischen Maß sich fußt.

Diese Bestimmung findet auch auf Gährbottiche und andere Werksvorrichtungen Anwendung.

Eine Biermenge, welche mit Rücksicht auf die geschehene Anmeldung den durch die ämtliche Bezeichnung angezeigten Rauminhalt der Fässer oder anderer Werksvorrichtungen übersteiget, wird als durch unangemeldetes Verfahren erzeugt angesehen.

§. 4.

Alle Bierfässer müssen mit fortlaufenden arabischen Zahlen, alle Lagerfässer und Gährbottiche für Unterhefen und Lagerbier müssen mit fortlaufenden römischen Zahlen gefällsämtlich bezeichnet sein. Die Zahl eines Fasses oder eines Bottiches darf auf ein anderes Faß oder einen andern Bottich nur dann übertragen werden, wenn die Bezeichnung des unbrauchbar gewordenen Gebündes in Gegenwart eines Abgeordneten der Gefällenwache vertilgt worden ist.

Das Faß oder der Bottich, dessen Bezeichnung gelöscht wurde, darf in der Gewerbsstätte nicht mehr belassen werden.

§. 5.

Durch die Erhebung der Steuerbollete und geleistete Zahlung der Steuergebühr wird der Biererzeuger berechtiget, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hierzu bestimmten Vorrichtungen und Gefäße zu verwenden. Ist aber an die Heitzvorrichtung ein ämtlicher Verschluß angelegt worden, und in dem Zeitpuncte der angemeldeten Kesselunterzündung ein Abgeordneter der Gefällsbehörde zur Abnahme dieses Verschlusses nicht gegenwärtig, so ist der Bierbräuer berechtiget, nach dem Eintritte dieses Zeitpunctes den ämtlichen Verschluß abzunehmen.

§. 6.

Der Aufguß von kaltem Wasser auf die in dem Maischbottiche nach abgeflossener Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülsen oder Treber zur Essigerzeugung oder zu anderen Zwecken muß zu einer Zeit geschehen, wo der letzte Aufguß des Bieres sich noch in der Brünpfanne befindet.

§. 7.

Die längste Dauer der Gährung bei der Erzeugung des Oberhefenbiers wird in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis letzten October, auf drei Tage, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. November bis letzten April, auf vier Tage von der Stunde der Vollendung des Gebräudes bestimmt.

Nach vollendeter Gährung müssen die mit Oberhefenbier gefüllten Gebünde zugespundet (verbeilt) werden. Wenn nach diesem Zeitpuncte Gebünde mit Oberhefenbier noch nicht zugespundet, oder im Zustande der warmen Gährung getroffen werden, so wird das in denselben enthaltene Bier als durch unangemeldetes Verfahren erzeugt behandelt.

§. 8.

Die Erzeugungs- und Ausstoßregister sind in jener Art zu führen, welche die beigeschlossenen Muster zeigen.

Die Register für das Oberhefenbier sind getrennt von jenen für das Unterhefenbier zu führen.

Bei der Eintragung der ganzen Menge, auf welche das Gebräude angemeldet wurde, in das Erzeugungsregister, welche jederzeit vor dem Beginnen des Ablassens des Gebräudes aus dem Kühlstocke zu geschehen hat, ist nicht nur der Rauminhalt der Biergefäße, in welche das erzeugte Bier gefüllt werden wird, sondern es sind auch die Nummern der einzelnen Bierfässer anzusetzen. Eben so müssen auch in dem Ausstoßregister nebst der Menge des Bieres die Nummern der Fässer aufgeführt werden. Den Biererzeugern wird dagegen die Verpflichtung erlassen, in der Anmeldung des vorzunehmenden Gebräudes die Zahl der Gebräude, in welche das erzeugte Bier gefüllt werden soll, anzugeben.

§. 9.

Der bewilligte fünfpercentige Einlaß umfaßt sämmtliche, bei der Biererzeugung vorkommende Abfälle und Arten der Schwendung, somit auch das auf dem Kühlstocke zurückbleibende Geläger. Dieser Einlaß ist in dem Erzeugungsregister gesondert in Empfang zu stellen, und in dem Ausstoßregister auszuweisen. Die Abfälle und die Schwendung, die sich zu Folge des Bräuverfahrens bis zur Vollendung der Gährung ergeben, und welche das Kühlgeläger in sich begreifen, können auch fernerhin vereint, jedoch nicht später, als mit dem Zeitpuncte, in welchem die Gährung vollendet ist, in die Register eingetragen werden.

§. 10.

Die Erzeugungs- und Ausstoßregister müssen in den zur Gewerbsstätte gehörigen Räumen aufbewahrt werden, und zur ungehinderten Einsicht der Angestellten der Gefällsbehörde bereit liegen.

Ausnahmsweise können diese Register in dem Gebäude des Bräuhauses außer den zur Gewerbsstätte gehörigen Räumen unter folgenden Bedingungen aufbewahrt werden:

a) Wenn gegen vorläufige Anzeige von der Gefällsbehörde die Bewilligung zur Aufbewahrung der Register in dem bezeichneten Gebäudebestandtheile ertheilt worden ist.

b) Wenn in dem Orte der Aufbewahrung ohne Zustimmung der Gefällsbehörde keine Aenderung vorgenommen wird.

c) Wenn die Register den Angestellten der Gefällsbehörde zu jeder Zeit zur Einsicht und Untersuchung zugänglich sind.

d) Die erhaltene Bewilligung erlischt, wenn die ertheilte Bewilligung von der Gefällsbehörde zurückgenommen wird, oder in einem einzelnen Falle den Gefällsangestellten die Einsicht der Register gehindert ist, oder der Zutritt zu denselben verweigert wird.

§. 11.

Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen und die Vorschrift vom 1. April 1836 über die Anwendung dieses Strafgesetzes auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen, Anwendung.

§. 12.

Die in den Absätzen 3, 4 und 8 dieses Circulares enthaltenen Anordnungen treten drei Monate nach dem Tage der Kundmachung, die übrigen Anordnungen mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(Folgen die Formularien).

133.

Hofkammerdecret vom 23. Juni 1841, Z. 24,723 (Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 17. Juli l. J.).

Mauthzahlung in Ortschaften, wo mehrere Mauthschranken bestehen.

In der Schlußanmerkung des Mauth-Tarifes, welcher dem Gubernial-Circulare vom 7. März 1822, Z. 6802 angehängt ist, wird bestimmt, daß in jenen Ortschaften und Städten, wo zwei oder mehrere Schranken bestehen, und die durchziehende Partei bereits bei einem Schranken die Wegmauthgebühr entrichtet hat, derselben bei dem Vorkommen an einem anderen Schranken in demselben Orte und an demselben Tage keine weitere Wegmauthgebühr abgenommen werden kann.

Nach dem Decrete der hohen Hofkammer vom 23. Juni d. J. ist aber vom 1. November d. J. angefangen in Ortschaften, wo mehrere Schranken bestehen, die durchziehende Partei, welche bereits bei einem Schranken die ganze Wegmauthgebühr entrichtet hat, beim Vorkommen an einem anderen Schranken in demselben Orte auf keinen Fall zur nochmaligen Entrichtung der Mauthgebühr verpflichtet, der Durchzug mag an demselben oder an einem anderen Tage geschehen.

Sollte daher in einem Orte bei dem zweiten Schranken die Gebühr höher sein, als bei dem ersten, so kann bei Betretung des zweiten Schrankens nur die Entrichtung des Differenzbetrages gefordert werden.

134.

Hofkanzleidecret vom 6. Juli 1841, Z. 20,556/2823 (Kundmachung des k. k. tirolischen Landesguberniums vom 26. n. M.).

Aufhebung des allgemeinen Auswanderungsverbothes für Sanitäts-Individuen.

Seine k. k. Majestät geruhten vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Juni l. J. allergnädigst das bisher bestandene allgemeine Aus-

wanderungsverboth für Sanitäts-Individuen aufzuheben, jedoch zugleich zu verordnen, daß die auf Kosten des Staates gebildeten Sanitäts-Individuen im Falle ihrer förmlichen Auswanderung zum Rückersatze der auf ihre Ausbildung vom Staate verwendeten Kosten verhalten werden, und daß in Fällen eines Krieges, einer Epidemie und anderer gleichartiger Unfälle das unbeschränkte Auswanderungszugeständniß für Aerzte und Wundärzte zeitweise suspendirt werde.

135.

Justizhofdecret vom 6. Juli 1841, Z. 3418 (Circular-Verordnung des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 5. August l. J.).

Behebung einiger, bei Anwendung des neuen Stämpelgesetzes angeregten Zweifel.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer diesem k. k. Appellationsgerichte nachstehende Belehrungen zur Behebung einiger, bei Anwendung des neuen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 angeregter Zweifel ertheilt:

1. Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commissionsprotokolle wegen Nachforschung über das Vorhandensein eines Testamentes, über die Verwandtschafts-Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind gleich den von den Secretären oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, in so ferne stämpelfrei zu belassen, als diese Protokolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als endliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperr-Actes oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mittelst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten.

Wenn eine solche Bitte dem Protokolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hierzu den vorschriftmäßigen Stämpel herbeischaffen.

Der Umstand, daß die Sperr-Relation über einen verstorbenen ungarischen Unterthan erstattet, oder mit einem solchen Unterthane bei Gelegenheit des Sperr-Actes ein Protokoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen.

2. Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Cridastand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen. Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses jure crediti von dem dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protokoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperr-Relation, wenn derselben diese Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen.

3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschaftsbesorger über die ihnen zur Bestreitung der Leichenkosten, der Haushaltung oder anderer dringender Auslagen in Handen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik: »hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrungen« stämpelfrei.

Dagegen unterliegt die in die Sperr-Relation oder in ein besonderes Protokoll aufgenommene förmliche Empfangsbestätigung der Schätzleute über ihre berichtigte Schätzungsgebührssumme dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages.

Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzungsgebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt.

4. Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissären zum Behufe der gerichtlichen Depositirung mitzunehmenden Barschaften, Geldurkunden und Pretiosen ausdrücklich verlangt, sind derselben ungestämpelt hinauszugeben.

Sollte sie aber durchaus auf Ueberkommung einer gestämpelten Empfangsbestätigung dringen, so wäre von ihr der nach der Größe des Geldbetrages entfallende Stämpel herbeizuschaffen.

5. Die Sperr-Commissäre haben die bei Vornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Cridamasse vorgefundenen, hinsichtlich der Stämpelgebühr einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, zwar zu Gerichtshanden zu erlegen, jedoch unter Einem von der entdeckten Gefällsverkürzung der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten, und daß dieses geschehen sei, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbegleitungsberichte zu erstatten.

6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat sich durch das Anerbieten der Erben, sich dem höchsten Stämpel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäß vorzunehmen.

7. In so ferne die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft betreffende Commissions-Protokolle eintritt, kann das Protokoll, so weit es der Raum gestattet, auf einem und demselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt werden.

Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nämlichen Partei in einem solchen Protokolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protokoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertritt. Endlich

8. eine, nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteigerungs-Protokoll u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Vornahme vor dem 1. November 1840 ergangen ist, unterliegt dem in dem neuen Stämpelgesetze vorgeschriebenen Stämpel.

Dagegen sind die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unterschriebenen Protokolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgesondert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so ferne sie nach dem früheren Stämpelpatente stämpelfrei waren, ungestämpelt zu belassen, und also zu überreichen.

136.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 23. Juli 1841.

Die nachstehende Bekanntmachung der kön. preußischen Regierung vom 28. Juni d. J. in Betreff der vom 1. October d. J. aufgehobenen Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen über die Breite der Radfelgen für die durch Schlesien nach Dresden und Leipzig führenden Chausseen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 8. März 1840 ist bestimmt worden: »Daß die in den §§. 1—6 der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf Kunststraßen enthaltenen Vorschriften in Betreff der Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren der Chausseen auf dem Straßenzuge von den Gränzen bei Neu-Berun über Breslau nach Parchowitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Gränze vorläufig und zwar so lange außer Anwendung bleiben sollen, bis deßhalb eine anderweitige Festsetzung zur Kenntniß des Publicums werde gebracht werden.«

Nachdem nun aber nunmehr auch ein im Wesentlichen mit der dießseitigen, den Verkehr auf Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 übereinstimmendes Gesetz für das Königreich Sachsen ergangen ist, und solches auf dem Straßenzuge von Görlitz und Reichenbach über Löbau, Budessin und Bischofswerda nach Dresden vom 1. Juli 1841 ab in Kraft treten soll, so wird das Publicum, zur Verhütung etwaiger Nachtheile, mit dem Bemerken davon in Kenntniß gesetzt, daß in Folge dessen die durch meinen Erlaß vom 8. März 1840 angeordnete Suspension des Gesetzes vom 17. März 1839 wegen Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren von Chausseen mit dem 1. October 1841 ihr Ende erreicht, so zwar, daß vom 1. October 1841 ab auch auf dem Straßenzuge von Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Gränze, die Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, in ihrer ganzen Vollständigkeit und Ausdehnung unnachsichtlich zur Anwendung kommen wird.

137.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 28. Juli 1841.

Bezeichnung der Linienämter, welche zu den Amtshandlungen in Absicht auf den Durchzug der, der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel durch Linz befugt sind.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 11. October 1829, Z. 28,372 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den Linienämtern: Donaubrücke, Landstraße (früher Neuhäusel an der Wienerstraße), eiserne Hand und heiligen Stiege, auch die Linienämter: Feldgasse, Lammfeld und Capuciner berechtiget sind, die Amtshandlungen in Absicht auf den Durchzug der, der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel durch

Linz vorzunehmen. Das dem Linienamte Lazareth ursprünglich zugestandene gleiche Befugniß wird dagegen eingezogen. Uebrigens dürfen sich die Linienämter: Lazareth, Mariahilf und Schullerberg außerdem, daß sie zur Vornahme von Durchzugs-Expeditionen nicht ermächtiget sind, nur mit der Steuerabnahme von Gegenständen des täglichen Verkehrs, und zwar nur dann befassen, wenn die steuerbaren Gegenstände von Menschen getragen, oder auf Karren, jedoch ohne Beihilfe von Zugthieren geführet werden.

138.

Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, Z. 17,204/2172 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 17., im Küstenlande am 20., in Tirol und Vorarlberg am 21., in Mähren und Schlesien am 23. und in Oesterreich unter der Enns am 30. August u. J.).

Das Auffrischen des sogenannten ausgewitterten Bieres wird untersagt.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat das in Bräuereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegohrnes, zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes), oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Bräuverfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatze und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit Auffreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, als der Gesundheit schädlich untersagt.

Den politischen Local-Behörden wird die Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotes, wobei die Gefälls-Behörden entsprechend mitwirken werden, zur Pflicht gemacht.

139.

Justizhofdecret vom 2. August 1841, Z. 4528 (Currende des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 19. u. M.).

Stämpelbehandlung der von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen und Schriften.

Mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2. August l. J. wurde in Folge Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer diesem k. k. Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung und jener der zu verständigenden, ihm untergeordneten Civiljustizgerichte bekannt gemacht, daß die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden oder Schriften als vidimirte Abschriften anzusehen und nach §. 76 des Stämpel- und Targesetzes vom 27 Jänner 1840 einer Stämpelgebühr von dreißig Kreuzern unterworfen sind.

139.

Hofkammerdecret vom 8. August 1841, Z. 21,940/1181 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns und in Mähren und Schlesien am 16., in Steiermark am 17., in Illirien und im Küstenlande am 18., in Oesterreich unter der Enns und in Tirol und Vorarlberg am 19. und in Böhmen am 26. August 1841).

Bestimmung des Postrittgeldes vom 1. September 1841 angefangen.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als auch Privatritten vom 1. September d. J. angefangen im Küstenlande auf einen Gulden und 6 kr. Conv. Münze und im Königreiche Illyrien auf einen Gulden Conv. Münze herabzusetzen befunden.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt.

In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten.

Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern der Monarchie in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillons-Trinkgeld ist nach den, mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit getretenen Vorschriften zu entrichten.

141.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 6. August 1841.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat das Distanz-Ausmaß für die Wegesstrecke zwischen Sessana und St. Croce vom 1. September 1841 angefangen auf 1⅛ Post zu erhöhen gefunden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

142.

Hofkammerdecret vom 13. August 1841, Z. 29,398/2330 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 25., in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark am 26., im Küstenlande am 28., in Tirol und Vorarlberg und in Böhmen am 29., in Mähren und Schlesien am 30. August und in Illyrien am 3. September 1841).

Stämpelfreiheit der Lotterielose bei Effecten-Ausspielungen und bei den Güter-Lotterien.

Ueber die allerhöchsten Orts vorgelegte Anfrage, ob die Lotterielose bei Effecten-Ausspielungen und bei den Güter-Lotterien nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel zu unterziehen wären, haben Seine k. k. Majestät unterm 10. Juli 1841 zu gestatten geruht, daß dieselben stämpelfrei belassen werden.

143.

Hofkammerdecret vom 20. August 1841, Z. 38,658 (Currende des k. k. steiermärkischen Landesguberniums vom 6. September l. J.).

Betreffend die Vorschrift über die Art, wie bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse die Aerarial-Weg-, Brücken-Mauth- und Ueberfahrt-Gebühren künftig zu berichtigen sind.

Die hohe Hofkammer hat festgesetzt, daß bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse in Zukunft die Aerarial-Weg-, Brücken-Mauth- und Ueberfahrt-Gebühren von dem zurückreitenden Postillon nicht mehr mittelst Ballete, sondern bar zu entrichten sind.

144.

Circulare des k. k. steiermärkischen Oberbergamtes und Berggerichtes Leoben vom 25. August 1841.

In Folge herabgelangten Decretes der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 18. Mai d. J., Z. 4581 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, in Ansehung der Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 in berggerichtlichen Angelegenheiten Nachstehendes zu bestimmen befunden habe, als:

1. daß, wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitsachen handelt, der zweite Abschnitt, Z. I. des ersten Hauptstücks ersten Theils des gedachten Stämpelgesetzes, in so ferne es sich jedoch um gerichtliche Acte außer Streitsachen handelt, der dritte Abschnitt, Z. I, und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstücks und Theiles genau zur Norm zu dienen habe;
2. daß die Berg- und Kameral-Lehenstaxen fortzubestehen haben, und diese Taxen nach den in den betreffenden Provinzen besonders gesetzlich bestehenden Kameral-Lehens-Ordnungen wie bisher abzunehmen seien;
3. daß, nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, dieselben im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Targesetzes unter die Cathegorie der Collegialgerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singulargerichte gehören, und hierauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren sei; endlich
4. daß für die montanistische Verwaltung das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden könne, als es in dem Stämpel- und Targesetze überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist, und die §§. 81 und 90 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Verordnung vom 1. September v. J., welche letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, dießfalls Maß und Ziel geben.

Schließlich wird vermöge hoher Hofkammerverordnung vom 3. August l. J., Z. 9501 noch bekannt gegeben, daß, nachdem die Taxirung in Berg-Kameral-Lehensſachen fortzubeſtehen hat, die Parteien nur zur Beibringung eines 6 kr. Stämpels zu ihren dießfälligen Geſuchen in Berg- und Hütten-Lehen-Sachen, z. B. Schurf-, Muthungs-, Muthungserſtreckungs-, Lehens- und Friſtungsgeſuchen verpflichtet ſeien.

145.

Kundmachung des k. k. illyriſchen Guberniums vom 31. Auguſt 1841.

Zur Erzielung einer beſſeren Concurrenz von Koſtzöglingen für die Mailänder Cadeten-Compagnie, wozu insbeſondere bisher nur lombardiſch-venetianiſche Nationale berufen waren, hat der k. k. Hofkriegsrath geſtattet, daß künftig als Koſtzöglinge für das gedachte Inſtitut auch geborne Tiroler, Iſtrier, Illyrier und Dalmatiner aufgenommen werden dürfen.

Dieſe Begünſtigung wird über Erſuchen des k. k. inner-öſterreichiſch-illyriſchen General-Commandos vom 24. Auguſt l. J., Z. 1347 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich dieſelbe nicht allein auf Kinder von Militärs, ſondern auf alle Landeskinder der gebildeten Volksclaſſen erſtreckt, und die dießfälligen Bewerber ihre vorſchriftmäßig verfaßten und gehörig documentirten Qualifications-Eingaben an das lombardiſch-venetianiſche General-Commando bis halben März jeden Jahres einreichen mögen.

146.

Kundmachung des k. k. Kreisamtes zu Grätz vom 10. September 1841.

Laut Verordnung des hohen Guberniums vom 18. Juli l. J., Z. 12,301 hat die höchſte Hofkanzlei unterm 1. Juli l. J., Z. 19 die im nachſtehenden hierämtlichen Circulare vom 21. Jänner l. J., Z. 635 kundgemachten Baubeſtimmungen für die Hauptſtadt Grätz zu beſtätigen befunden.

Circulare

des kaiſerl. königl. Grätzer Kreisamtes an ſämmtliche Hausbeſitzer und Inwohner der Stadt Grätz.

Betreffend die Kundmachung einiger Baubeſtimmungen.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. December v. J., Z. 21,022 werden mehrere Beſtimmungen in Betreff der neuen Häuſer und Straßenanlagen hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß davon in keinem Falle eine Abweichung zugegeben wird.

a) Die Häuſer ſind in geſchloſſenen Reihen ohne Unterbrechung und in gleicher Höhe des Sockels aufzuführen.

b) Darf nur das Regenwaſſer, und zwar nur von der vorderen Hälfte der Gebäude-Dachungen mittelſt Rinnen und Ablaufſchläuchen in den Straßenrinnſal geleitet werden.

c) Private in mißständigen Zubauten und offene Gänge sind hintanzuhalten.

d) Die Fußböden der ebenerdigen Wohnungen müssen nach Umständen 1 oder 1½ Schuh über den höchsten Punct des Trottoir-Niveaus erhöht werden.

e) Die innere Eintheilung darf keine zu beschränkten, sanitätswidrigen Wohnungs-Localitäten enthalten, somit eine Wohnungs-Abtheilung mit einer eigenen Küche aus nicht weniger, als zwei Wohnungsbestandtheilen bestehen, die Höhe der Zimmer aber nicht weniger, als zehn Schuh betragen.

f) Die Treppen müssen bequeme Stufen haben und hinlänglich geräumig sein; auch müssen

g) äußere Dachrinnen und Trottoirs angebracht werden, und zu ebener Erde werden bei den Jalousien der Fenster keine Auffpreizflügel und hervorragende Auffpreizhaken zugelassen.

h) Bei allfälliger Errichtung von Wirthschaftsgebäuden muß auf die gehörige Absonderung derselben von dem Wohngebäude Bedacht genommen werden.

i) Daß die Häuser wenigstens mit einem Stockwerke zu erbauen seien, gründet sich theils schon auf die bestehenden Bauvorschriften, theils ist diese Bestimmung in der Natur einer geregelten Bau-Polizei gelegen, und hat daher auf alle Fälle, wo neue Häuser auf neuen Bauplätzen in der Stadt oder den Vorstädten von Grätz erbaut werden, ihre Anwendung.

Insbesondere kann nicht nur aus Verschönerungs-, sondern auch aus Polizei-Rücksichten nicht zugegeben werden, daß in den Vorstädten von Grätz neue Keuschen von einem Erdgeschosse entstehen, deren ohnehin nur zu viele schon vorhanden sind.

Rücksichtlich der Dicke der Scheidemauern läßt sich im Allgemeinen keine Bestimmung treffen, sondern es muß die dießfällige Beurtheilung nach den jedes Mal obwaltenden Verhältnissen, und die hiernach geeigneten Anträge der Bau-Commission und den Behörden vorbehalten bleiben.

Miscellen.

Bibliographische Notizen.

110. Sammlung der polit. Gesetze u. Verordnungen f. d. Laibacher Gouvernement-Gebiet. J. 1839. 21ter Bd. 8. Laibach (bei Eger). 2 fl. 40 kr.

111. Nord (A.). — Haupterepertorium zur steierm. Provinzial-Gesetzsammlung. Iter Bd. 8. Grätz (b. Kienreich). 3 fl. (beide Bde.).

112. Becher (Dr. Siegfr.). — Statistische Uebersicht des Handels der österr. Monarchie mit dem Auslande während der J. 1829 bis 1836. 8. Stuttgart (Cotta). 3 fl.

113. Calvi (G.). — Bergamo e la strada ferrata da Milano a Venezia. 12. Milano. 1 lir. 50 cent.

114. Un colpo d'occhio sulla linea, che seguire debba l'i. r. priv. strada ferrata Ferdinandea lombardo-veneta. 8. Milano. 1 lir.

115. Voto della Commissione nominata per decidere sulla preferenza di una delle due linee di strada ferrata proposte fra Brescia e Milano. 4. Milano. 2 lir.

116. Cusi (J. G.). — Rivendicazione della primitiva linea di strada ferrata da Milano a Venezia. 4. Como. 2 lir. 50 cent.

117. Possenti (J. C.) — Il voto e le illustrazioni della Commissione per la scelta della linea da Milano a Brescia. 8. Milano. 1 lir.

118. Sega (D. C.). — Un pensiero a Milano ed esame del voto della Commissione ecc. 8. Milano. 2 lir.

119. La gran strada ferrata da Milano a Venezia ecc. 8. Mil. 1 lir.

120. Alcune osservazioni all' articolo del S. Carlo Cattaneo. (Nr. 86). 8. Mil. 3 lir.

121. Milani (J. G.). — Risposta all' opuscolo del D. C. Cattaneo. (Nr. 86). 4 Mil. 4. lir.

122. Lettera, che consiglia i membri della Commissione del tronco che da Brescia viene a Milano della strada ferrata. — 8. Mil. 75 cent.

123. Amati (D. A.). — Manuale completo sul sistema ipotecario vigente. 8. Mil. 3 lir.

lichkeit," §. 10: „Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung und betrügliche Bankerotte," §. 11: „Raub und Erpressung," §. 12: „Untreue in besonderen Pflichtverhältnissen, z. B. eines Vormundes, Testaments-Executors," §. 13: Beeinträchtigung des Eigenthums, Brandlegung, Verletzungen des Jagdrechtes."

Ausführlicher bespricht der Herr Verf. in den §§. 14—19 die Vergehen gegen die Pflichten des öffentlichen Dienstes, Mißbrauch der Amtsgewalt, Geschenkannahme in Amtssachen, sowohl vom Standpuncte des natürlichen Strafrechtes und der Strafpolitik, als nach dem gemeinen deutschen, auch canonischen und römischen Rechte, wie auch nach dem würtembergischen Entwurfe und nach den Entwürfen einiger anderer Bundesstaaten.

Dem würtembergischen Entwurfe wird ausgestellt, daß er den Begriff „öffentlicher Diener" ungemein weit bestimme, und, wie es scheint, wohl mit Recht, da er nicht nur Rechtsanwälte und Notare, sondern auch Aerzte, Apotheker, Hebammen, Feldmesser, Sensale und öffentliche Boten darunter begreift. Ferner macht der Herr Verf. auf den grellen Gegensatz aufmerksam, daß, während in den Criminalgesetzen der letzteren Jahrhunderte vom Verbrechen des Amtsmißbrauches wenig oder gar keine Erwähnung geschah, die neueren Gesetzbücher, oder Entwürfe zu denselben, dieses Verbrechen mit so großer Umständlichkeit und Strenge behandeln, wovon der Grund wahrscheinlich in den constitutionellen Verfassungsideen zu suchen sei, welche, wenn sie einmal eine criminelle Verantwortlichkeit der Minister gegen die National-Repräsentation festsetzten, natürlich auch die niederen Beamten, wegen des Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, derselben Verantwortung unterziehen mußten, wozu auch noch das überall hervorleuchtende Bestreben der neueren Gesetzgebungen beigetragen haben mag, über alle Gesetzesübertretungen, folglich auch über den Amtsmißbrauch, möglichst vollständige Vorschriften zu erlassen. Der Herr Verf. bezweifelt aber, ob dieses Verfahren der neueren Gesetzgebungen nothwendig, oder auch nur nützlich sei, da sich die meisten Fälle des Amtsmißbrauches, welche eine strengere Bestrafung verdienen, unter die Definitionen anderer Verbrechen subsumiren ließen, die übrigen aber in die Dienst-Instructionen aufgenommen werden könnten; da ferner die Definition des Amtsmißbrauches ungemeinen Schwierigkeiten unterworfen sei, und die Gerichte mit einer Menge (häufig ungegründeter oder doch resultatloser) Untersuchungen überladen, dadurch auch das Ansehen der Staatsgewalt und ihrer Organe sehr herabgesetzt, die Beamten zu sehr eingeschüchtert, und ehrliebende, aber ängstliche, sonst fähige Menschen vom Staatsdienste abgeschreckt werden könnten. Die

nähere Ausführung dieſer, hier nur unvollkommen angedeuteten Gründe muß übrigens im Buche ſelbſt nachgeleſen werden; ſehr begreiflich iſt es aber, daß der Herr Verf. auch den ſo weit greifenden Beſtimmungen des würtembergiſchen Entwurfes über den Amtsmißbrauch im Geiſte der obigen Gründe mehrere beachtenswerthe Bedenken entgegenſtellt. Vollkommene Billigung verdienen insbeſondere die Beſchränkungen, unter welchen die Verletzung der Amtsgeheimniſſe erſt ſtrafbar wird, da nach der Meinung des Ref. in dieſem Puncte ganz unverſtändige Anſichten, ja, man möchte ſagen, ein ſinnloſer Rigorismus häufig vorzuherrſchen ſcheint, wornach, ohne allen vernünftigen Grund, Amtsgeheimniſſe erſchaffen, und ſo auch Mittheilungen, welche nur Jemanden nützen, und Niemanden ſchaden können, zu unerlaubten Handlungen geſtämpelt werden.

Der Schluß-Paragraph dieſes Buches: »Allgemeine Bemerkungen über den würtembergiſchen Entwurf von 1835« iſt ſo treffend und zugleich ſo bündig, daß er hier vollſtändig wiedergegeben werden kann: »Man kann es als einen Gewinn für die Criminalgeſetz»gebung anſehen, daß nunmehr auch in dem Strafgeſetzbuche darauf ge»dacht wird, nicht alle Verbrechen und Vergehen officios »unterſuchen zu laſſen, daß die Fälle der körperlichen Züch»tigung auf das Aeußerſte beſchränkt werden« (hier iſt eigentlich der Regierung Glück zu wünſchen, welche über ein ſo gebildetes Volk herrſcht, daß es ihr möglich wird, dieſe Strafe ſo ſelten zu verhängen, Ref.), »und daß kaum ein Verhältniß, welches dem »Strafgerichte aus dem Geſichtspuncte der Juſtiz wichtig »ſein kann, der Aufmerkſamkeit der Geſetzgebungs-Commiſſion entgeht. »Dagegen ſcheint es beinahe, als ob man in die entgegengeſetzte Rich»tung, nämlich in die, zu Vieles normiren zu wollen, und die »Beobachtung mancher Regel zu fordern, welche man nur aus dem »Geſetzbuche wiſſen kann, verfallen ſei. Dieſes hängt im Allgemei»nen freilich mit dem Zeitgeiſte zuſammen, der ſich gerne in Regu»lativen aller Art gefällt; doch ſollte man glauben, daß in den »Zeitereigniſſen bereits manche Warnung gegen dieſe Richtung »liege, und beſonders das Streben nach Freiheit mit dieſer Rich»tung wenig vereinbarlich ſei.«

Ref. hofft, daß jeder Leſer mit ihm dem Herrn Verf. zurufen wird: »Du haſt ein wahres Wort geſprochen!«

V. Buch.

Von dem Verfahren in dem Criminalproceſſe.

Der Herr Verf. erklärt, die wichtigen, zum Theil auch durch Parteiwünſche und Zeitverhältniſſe erſchwerten, und anderntheils ohnehin ſo häufig beſprochenen Fragen über die Vorzüge des Anklage- oder des Unterſuchungsproceſſes, der ſtändigen oder der Geſchwornengerichte, der Oeffentlichkeit oder Heimlichkeit des Verfahrens u. dgl. nicht behandeln zu wollen, um ſo mehr, da es bei der Beantwortung dieſer Fragen ſo viel auf die Gewohnheiten oder die laut ausgeſprochenen Wünſche des Landes ankomme. Er wolle ſich demnach darauf beſchränken, aus dem gewöhnlichen Unterſuchungsproceſſe einige Bruchſtücke herauszuheben, welche bei Abfaſſung neuer Strafgeſetzbücher einige Beachtung verdienen könnten. Ref. verkennt das ſchwere Gewicht der mehr oder weniger ausgeſprochenen Gründe, welche den Hrn. Verf. zur Umgehung jener Fragen beſtimmten, keinen Augenblick. Er hätte indeſſen doch gewünſcht, daß der Herr Verf. wenigſtens aus der Schatzkammer ſeines, ihm ſo reichlich zu Gebote ſtehenden, hiſtoriſchen Vorrathes, den er überall ſo trefflich anzuwenden verſteht, einige Grundzüge zur Beleuchtung dieſer hochwichtigen Fragen mitgetheilt hätte, weil eben ſolche hiſtoriſche Beleuchtungen am geeigneteſten ſcheinen, um viele, von der Parteiſucht oder Unwiſſenheit oft vorgebrachte, ſeichte Gründe auf ihr wahres Gewicht zurückzuführen. So wäre die Nebeneinanderſtellung der Anordnungen des älteren canoniſchen Rechtes (z. B. Can. 1., Caus. IV., qu. 4.), welches das accuſatoriſche Verfahren in Schutz nimmt, mit jenen des ſpäteren, in hierarchiſch-theokratiſcher Richtung, vorzüglich durch Innocenz III. erlaſſenen (z. B. cap. 21. 24. X. de accusat) u. dgl. m. gewiß nicht ohne Intereſſe geweſen.

Bei der Beſprechung der Jurisdictionsverhältniſſe im Criminalverfahren berührt der Herr Verf. die Frage über die Zweckmäßigkeit eines privilegirten Gerichtsſtandes für gewiſſe Verbrechen oder Perſonen, indem er einige Gründe dafür andeutet, die dagegen möglichen Bedenken aber ganz unerwähnt läßt. Beſtimmt ſpricht er ſich dagegen, und zwar aus ſehr guten Gründen, gegen die zu großen Bezirke für die Criminalgerichte aus, und hält die Vermeidung derſelben für wichtiger, als die Trennung der Civil- von der Criminalgerichtsbarkeit. Endlich meint er, daß, wo man eine wiſſenſchaftliche Criminalgerichtspflege will, die Möglichkeit, ſich zu derſelben der Männer aus dem Volke (wie er ſich ausdrückt) zu bedienen, ſchwer zu begreifen ſei, weil dieſe mit dem Geſetze minder bekannt und in der Combination wiſſenſchaftlicher

Begriffe nicht geübt ſind. Hier kann Ref. die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ſich der Herr Verf. an anderen Orten oft genug gegen die Aufnahme von Beſtimmungen in dem Strafgeſetzbuche erklärt, welche den Bürgern erſt durch daſſelbe bekannt werden ſollen, d. h. alſo wohl gegen die Beſtrafung ſolcher Handlungen, welche nicht dem Bürger ſchon an ſich als ſträflich erſcheinen müſſen. Wenn nun dieſe Anſicht, wie Ref. nicht zweifelt, ihre volle Richtigkeit hat, dann ſollte man auch glauben, daß, wenn der natürliche, durch die allgemeine Bildung entwickelte Verſtand der Bürger hinreicht, um einzuſehen, ob *ſie ſelbſt* durch eine Handlung ein Verbrechen begehen oder nicht, er auch ausreichen müßte, um zu beurtheilen, ob *ein Anderer* ein oder kein Verbrechen begangen habe; und es ſcheint vielmehr, daß, wenn dieſe Entſcheidung erſt das Reſultat wiſſenſchaftlicher, die Faſſungskraft der nicht juriſtiſch gebildeten Bürger überſteigender Combinationen ſein muß, die letzteren der Gefahr ausgeſetzt ſind, für Handlungen, die ſie nicht als Verbrechen erkennen konnten, beſtraft, oder aber dem unverdienten Glücke, für Thaten, die ſie mit Grund als verbrecheriſch angeſehen haben, aus Gründen freigeſprochen zu werden, welche ſie ſelbſt nie als Entſchuldigungsgründe betrachtet hätten, in welchem letzteren Falle dann durch dieſe ſogenannten wiſſenſchaftlichen Combinationen die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte.

Der eigenen Nachleſe müſſen, da Ref., außer Manchem bereits früher Bemerkten, nichts beſonders darüber zu ſagen hat, die folgenden §§. 3—7 überlaſſen werden, wo von der *Geſtaltung der Criminalgerichte* erſter Inſtanz, von dem *Rechte und der Pflicht zur Anzeige*, von den *Anzeigungen des böſen Vorſatzes* und von dem ſogenannten *Qualificationsbeſchluße* die Rede iſt. Ueber einige dieſer Gegenſtände kommen nur einzelne Bemerkungen vor, und über manche, als zweifelhaft hingeſtellte Frage, ſpricht der Herr Verf. keine entſchiedene Anſicht aus. Dieſe beiden Bemerkungen ſollen indeſſen keinen Vorwurf begründen; denn das Verfahren, worauf ſich die erſte bezieht, iſt dem Plane des Werkes ganz entſprechend, und jenes, welches die zweite angeht, iſt aus der Beſcheidenheit und großen Umſicht des Herrn Verf's. leicht erklärlich.

Im §. 8 wird *von der Unterſuchung auf freiem Fuße* geſprochen, und der ganz richtige (und nicht zu vergeſſen, als eine ſtrenge Forderung der Gerechtigkeit ſich ankündigende) Grundſatz aufgeſtellt und kurz, aber bündig entwickelt, daß der Richter zu einer, auf die Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt gerichteten Handlung (z. B. zur Verhaftung oder zur gezwungenen Stellung) nur inſoweit ein Recht habe, als

dieſelbe ein nothwendiges Mittel zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit iſt. Den Schluß des Paragraphes bildet die Bemerkung: daß es ſogar Erwägung verdiene, ob die in England gewöhnliche Cautionsſtellung bei den mindern Verbrechen nicht ausnahmsweiſe neben der Vernehmung auf freiem Fuße geſetzlich zu erlauben ſei. Allerdings verdient dieſe Frage eine genaue Erwägung, denn von ihrer Beantwortung hängt die Erhaltung der Freiheit und des guten Rufes vieler und darunter gewiß auch ganz unſchuldiger Bürger ab, immer aber und jedenfalls die Erfüllung der Forderung der Gerechtigkeit, daß Niemanden mehr Uebel zugefügt werde, als zur Hindanhaltung von Verbrechen nothwendig iſt, welches Quantum von Uebeln ſchon in der angedrohten Strafe enthalten iſt. Man glaubt häufig die Unzweckmäßigkeit und Unzuläſſigkeit der Cautionen durch die beiläufige Betrachtung erwieſen, daß durch ſie keine Sicherheit für die Erreichung des Strafzweckes (oder für die Erfüllung des Strafgeſetzes) hergeſtellt werde, denn weder durch die Einziehung einer gelegten Geldcaution, noch dadurch, daß man den für einen auf freiem Fuße unterſuchten Inquiſiten ſich verbürgenden Dritten zur Verantwortung oder Strafe zieht, wird der flüchtig gewordene Inquiſit dem Arme der Gerechtigkeit wieder zugeführt und ſeine etwa verdiente Strafe in Ausübung gebracht. Das Geld kann man einziehen, den (vielleicht an der Entweichung ganz unſchuldigen) Bürgen kann man beſtrafen, aber den flüchtigen Verbrecher nimmermehr. Und doch laſſen ſich dieſem Grunde andere wie Ref. glaubt, mehr entſcheidende Betrachtungen entgegenſtellen: Wenn der Fall der Flucht wirklich eintritt, hat jener Grund freilich ſeine volle Richtigkeit [1]). Allein die Sache darf nicht nur nach dieſem einſeitigen Geſichtspuncte betrachtet werden, ſondern man muß vielmehr auch die Fälle in Anſchlag bringen, in welchen der Zweck der Caution oder Bürgſchaft wirklich erreicht wird. Sind die Beſtimmungen darüber ſachgemäß, ſo kann auch kein Zweifel obwalten, daß dieſe Fälle die bei Weitem zahlreicheren ſein werden und die wirkliche Entweichung der Inquiſiten, auf welcher doch jene ganze Argumentation beruht, nur als eine höchſt ſeltene Ausnahme vorkommen wird. Die Caution muß ſo groß ſein, daß der Inquiſit ihren Verluſt für kein geringeres Uebel, als die von ihm zu gewärtigende Strafe, anſehen könne. Der Bürge muß in Beziehung auf ſeinen

---

[1]) Eine Ausnahme würde ſich in dem Falle ergeben, daß die von dem (nun flüchtig gewordenen) Inquiſiten ſelbſt gelegte Geldcaution als ein hinreichender Erſatz für die von ihm nach dem hergeſtellten Beweiſe ſeiner Schuld geſetzlich verwirkte Strafe angeſehen werden könnte, in welchem Falle dieſe (wenn ſie nicht eben ſelbſt in einer Geldſtrafe beſteht) in Geſtalt einer Strafumwandlung an ihm vollzogen erſchiene.

Willen und ſeine Fähigkeit, die Flucht des Inquiſiten zu verhindern, volles Zutrauen verdienen. Dieſes wird z. B. der Fall ſein, wenn er ein anſäßiger, redlicher Mann iſt, und wenn der Inquiſit, für welchen er ſich verbürgt, durch nahe Bande der Freundſchaft oder Verwandſchaft an ihm hängt, ſo daß es durchaus unwahrſcheinlich iſt, daß der Inquiſit durch ſeine Flucht eine ihm ſo theuere Perſon einer Gefahr und Verantwortung ausſetzen werde. Wenn das Inſtitut der Caution oder Bürgſchaft nach dieſen Principien eingerichtet wird, ſo kann der Erfolg nur ſein, daß unter 100 oder vielleicht 1000 ſolcher cautionirten Inquiſiten nur Einer ſich der Strafe durch die Flucht entziehen wird; die Uebrigen werden durch die Caution bewogen werden, den Ausgang ihres Proceſſes ruhig abzuwarten. Wäre es nun gerecht, um dieſen Einen nicht entwiſchen zu laſſen, 99 ihrer Freiheit unnöthigerweiſe zu berauben? Sagt man doch gewöhnlich, es ſei viel beſſer, 10 Schuldige laufen zu laſſen, als einen einzigen Unſchuldigen zu verurtheilen! Und wenn nun dieſe ſchonende Rückſicht gegen höchſt wahrſcheinlich Schuldige zu beobachten iſt, um wie viel mehr wird ſie nicht eine Forderung der Gerechtigkeit gegen Solche ſein, deren Schuld erſt noch eine Vermuthung iſt, wie dieſes von allen Inquiſiten gilt, unter welchen es im Durchſchnitte immer mehrere ganz Unſchuldige gibt? Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bürgſchaft oder Caution nur bei Beſchuldigten zugelaſſen werden dürfte, deren angeſchuldigte Verbrechen keine gar zu große Strafe nach ſich ziehen, wie dieſes auch in England der Fall iſt. Was aber die Schwierigkeit betrifft, wenn der Beſchuldigte wirklich entweicht, ſo kann einmal der Verfall der Geldcaution keinem Anſtande unterliegen. Die Behandlung des Bürgen ſcheint aber auch keiner ſo großen Schwierigkeit zu unterliegen. Strafen müßte man ihn in jedem Falle, wenn die Bürgſchaft nicht zu einem Poſſenſpiel werden ſoll. Doch müßte die Größe der Strafe nach den Fällen modificirt und insbeſondere auf den Hauptunterſchied geſehen werden, ob dem Bürgen bloß eine culpa oder aber dolus zugerechnet werden könne. Eine culpa muß ihm in der Regel immer zur Laſt fallen, weil er die poſitive Verpflichtung übernommen hat, die Entweichung des Inquiſiten zu verhindern, folglich wäre eine angemeſſene Strafe nicht ungerecht. Gegen den dolus müßte die Strafe ſtrenger ſein. Freilich wird durch dieſe Strafe der Zweck, wofür die Bürgſchaft gegeben wurde, (daß nämlich der Inquiſit in der Gewalt des Gerichtes bleibe) für dieſen ſpeciellen Fall nicht erreicht. Allein dieſes iſt ja das Schickſal aller Strafen. In keinem Falle, wo eine Strafe wirklich vollzogen werden muß, wird der Zweck der Androhung derſelben (Abhaltung von Verbrechen) für dieſen concreten Fall erreicht. Wird etwa, um durch ein analoges Beiſpiel die Sache

einleuchtender zu machen, der Zweck der Strafandrohung gegen das Verbrechen der Vorschubleistung erreicht, wenn man denjenigen, der einem Verbrecher zur Flucht behülflich war, bestraft? Kommt der entflohene Verbrecher dadurch wieder in die Gewalt des Gerichtes? Sicher nicht. Und doch hat noch Niemand behauptet, daß die Bestrafung eines Vorschubleisters zwecklos sei. Und warum sollte es also jene des Bürgen sein?

Ganz einverstanden ist Ref. mit den Bedenken, welche der Herr Verf. im 9 §. „über die Bestrafung des Lügens im Criminalprocesse" vorbringt; nur ließen sich dieselben noch mit mehreren anderen sehr gewichtigen vermehren. Theoretisch genommen, läßt sich die Bestrafung des hartnäckigen Beharrens bei einer Lüge, welche das Fortschreiten in der Untersuchung unmöglich macht, z. B. (unter gewissen Umständen) bei der falschen Angabe des Namens, oder bei dem Widerspruche der erwiesenen Thatsache, daß der Inquisit am Orte der Uebertretung zugegen war, vollkommen rechtfertigen. In der Praxis dürfte aber kaum ein gut gemeintes Gesetz einem ärgern Mißbrauche unterliegen. Denn zuerst können solche Lügen-Strafen von einem reitzbaren Richter auch dort angewendet, oder doch angedroht werden, wo sie gesetzlich nicht zulässig sind. Im Protokolle kommt entweder Nichts vor, oder es wird der Sache eine gute Wendung gegeben. Aber selbst dann, wenn sie gesetzlich zulässig sind, unterliegen solche Strafen einem großen Mißbrauche. Denn der ungebildete Inquisit unterscheidet nicht so, wie der bequem berechnende Theoretiker, was Strafe des Lügens, und was Strafe des bloßen Läugnens sei. Wie leicht kann nicht eine solche Strafe die Wirkung einer wahren Tortur hervorbringen, zumal, wenn der Richter selbst es mit den Ausdrücken und der Behandlungsweise des Inquisiten nicht so genau nimmt? »Du wirst jetzt gestraft, weil du gelogen hast.« Nun folgt die an sich gerechte Strafe. Unmittelbar darauf wird eine Frage über die Schuld gestellt und der Inquisit dabei erinnert, daß er die Wahrheit sagen soll, allenfalls mit dem Zusatze, er habe ohnehin gesehen und empfunden, wozu das Lügen führe. — Kann Jemand, die Hand auf dem Herzen, die sehr leichte Möglichkeit solcher Mißbräuche läugnen? Ohne Lügenstrafen ist aber gegen hartnäckige Inquisiten nicht aufzukommen, ruft ein ganzer Chorus von Criminalrichtern. Möglich in einzelnen Fällen; allein diese Lügenstrafen müssen auch nur zu oft die Glaubwürdigkeit der Geständnisse in Schatten stellen. Und wie Vieles geistige Ueberlegenheit und wahre ehrliche Inquisitionskunst (die freilich nicht so allgemein sind, wie Strafwerkzeuge,) vermögen, beweiset doch das Verfahren jener Gerichte, denen Lügenstrafen ganz unbekannt sind, und wo vielmehr

manchmal die Inquiſiten vor übereilten und leichtſinnigen Geſtändniſſen ſogar gewarnet werden.

Sehr lehrreich und leſenswürdig iſt, was der Herr Verf. im §. 10 über die Vermuthung des Wahnſinnes bei einem ſcheinbar unverſtändigen Benehmen des Unterſuchten, im §. 11 über die dem Inquiſiten vor der Verurtheilung zu eröffnenden Gründe für dieſelbe, im §. 12 über die Bedenkzeit (Ref. glaubt, die Gründe des Herrn Verf's. müßten auf die zweckmäßige Beſtimmung führen, daß dem Inquiſiten ein Recht dazu eingeräumt, die Annahme der Bedenkzeit aber nicht als Pflicht auferlegt werde), und im §. 13 über die Beweiskraft des Geſtändniſſes ſagt.

Allſeitig erwogen und ſehr praktiſch ſind die über das Referat über geſchloſſene Criminalunterſuchungen (§. 14) vorkommenden Bemerkungen. Der Herr Verf. hält es nicht für zweckmäßig, daß in der Regel ein Anderer, als der Inquirent, zum Referenten beſtellt werde; und gibt jener Referirmethode den Vorzug, welche weniger die Thätigkeit des Inquirenten, als die gewonnenen größeren Reſultate der Unterſuchung erblicken läßt. Klar und mit prägnanter Kürze ſind über beide Anſichten Gründe und Gegengründe neben einandergeſtellt. Man muß ſie ſelbſt im Buche in ihrer hinreißend überzeugenden Kraft [1]) geleſen haben, um dann leicht zu begreifen, wie der Herr Verf., wenn er auch ein minder tiefer Denker wäre, als er wirklich iſt, auf die Einwendung (oder den Gedanken) nothwendig geführt werden mußte, daß, wer ſich keiner der aus dieſen verſchiedenen Methoden hervorgehenden Unzukömmlichkeiten fügen wollte, zu einer faſt gänzlichen Veränderung aller Grundlagen des Criminalproceſſes getrieben würde; d. h. alſo wohl zum Anklageproceſſe, wo bei Durchführung der ganzen Unterſuchung in Gegenwart aller Richter von einem Referenten und einer Referirmethode nicht mehr die Rede ſein kann [2]). Er fertigt aber dieſe Quaſieinwendung mit der gewiß

---

[1]) Dieſe beruht nämlich hauptſächlich darauf, daß von jeder Methode weſentliche Nachtheile nachgewieſen werden, d. h. ſowohl von dem Referate durch den Inquirenten, als von jenem durch einen, von ihm verſchiedenen Mittelsrath; und dann in Beziehung auf die Referirmethode von jener, welche chronologiſch, d. h. nach der Entſtehung der Proceßacten die Sache darſtellt, und von jener, wornach das Factum ſo erzählt wird, wie es ſich aus der Geſammtſumme der Erhebungen zuletzt darſtellt.

[2]) Cum grano salis die Sache verſtanden; denn eine Referirmethode braucht der Präſident bei ſeinem, am Schluße gewöhnlichen Reſumé wohl auch. Allein dieſes Reſumé iſt nicht die Grundlage, auf welcher die Richter ihr »ſchuldig« ſtützen, oder ſie ſoll es wenigſtens nicht ſein.

nicht grundlosen Gegenbemerkung ab, daß solche gänzliche Veränderungen des Criminalprocesses höchst schwierig und selbst auch mit Mängeln anderer Art verbunden seien. Nur wird der Leser hier ein wenig in Versuchung geführt, weil die unausweichlichen Mängel des Untersuchungsprocesses in der hier besprochenen Rücksicht vom Herrn Verf. so einleuchtend gemacht werden, jene des Anklageprocesses aber (weil deren Anführung nicht im Plane des Werkes liegt [s. den §. 1 dieses Buches, S. 193]) der Erforschung des Lesers selbst überlassen sind.

Von den drei §§. 15: über den Endspruch, daß sich aus der Untersuchung kein Verbrechen zeige; 16: über die Aufhebung der Untersuchung aus Mangel an Beweisen, und 17: über den Ausspruch der eigentlichen Verurtheilung ist der zweite mit seinen Bemerkungen über die bloße Entlassung ab instantia der wichtigste und interessanteste. Die dagegen sprechenden scheinen zuletzt doch die überwiegenden. Es scheint aber, daß diese Urtheilsform, generis neutrius, denjenigen Strafgesetzgebungen eigen sei, welche den Ausspruch der Richter an bestimmte, im Gesetze selbst materiell angegebene Beweismittel binden, wo dann der Beweis (wenn gleich unschicklich) wie eine mathematische Größe in einen ganzen, halben u. s. f. eingetheilt wird. Es scheint dann fast nur eine Consequenz zu sein, daß in jenem Falle, wo ein halber Beweis der Schuld vorliegt, das Urtheil anders lauten müsse, als dort, wo gar kein Beweis vorliegt. Anders ist es dagegen bei jenen Criminalgesetzgebungen, welche die materiellen Mittel zur Herstellung des Beweises (die Ueberzeugungsgründe) nicht selbst bestimmen, sondern der selbsteigenen Beurtheilung der Richter überlassen. Hier wird der Beweis nur als ein Ganzes betrachtet, welches nur entweder vorhanden, oder nicht vorhanden sein kann, und folglich auch keine Halbheit, keine Entlassung ab instantia zuläßt. Ganz richtig ist aber die Bemerkung des Herrn Verf's., daß auch ohne eine solche Urtheilsform die gegen einen entlassenen Beschuldigten allenfalls nöthigen Sicherheits- (Polizei-) Maßregeln ergriffen werden können. Dadurch scheint sicher eines der stärksten Argumente für die Beibehaltung jener Urtheilsform niedergeschlagen.

Sehr gut werden im §. 18 die Gründe für und wider die officiose Vorlegung der Acten an eine höhere Instanz angegeben. Ref. ist der Ansicht, daß diese Vorlegung in der Regel unnöthig, und, wenn sie für viele Fälle angeordnet ist, auch schon des Zeitverlustes wegen schädlich sei. In der Regel lassen sich ja die davon erwarteten Vortheile durch den Recurs noch besser erreichen. Doch führt der Herr Verf. einige beherzigungswürdige Ausnahmsfälle an. Als sel-

tene Ausnahmen wäre dagegen weniger einzuwenden. Bei dem erſten angeführten Ausnahmsfalle (wegen außerordentlicher Milderung, die nicht in der Macht des Richters erſter Inſtanz ſteht,) ſcheint es aber auch, daß die Befugniß, zu recurriren, die officioſe Vorlegung entbehrlich machen könnte.

Mehrere höchſt wichtige und zum Theile auch ſehr ſchwierige Fragen werden in den §§. 19—21 über den Recurs beſprochen, und zwar ſowohl 1. über Recurſe gegen den Qualificationsbeſchluß, als 2. gegen die im Laufe der Unterſuchung vorkommenden Acte, wie endlich 3. gegen die Criminalurtheile ſelbſt. Nicht minder werden hier die Fragen über die zum Recurſe berechtigten Perſonen und über die Art der Erledigung der Recurſe, oder der officiellen Acten-Vorlegungen durch die Obergerichte beſprochen. Das hier Geſagte geſtattet nicht leicht einen kurzen Auszug, und muß im Buche ſelbſt nachgeleſen werden.

Ganz zu billigen ſcheint die Anſicht des Herrn Verf's. (§. 22), daß die Ausſtehung der Freiheitsſtrafe in Abtheilungen nur auf mindere Uebertretungen und der Flucht halber unverdächtige Sträflinge beſchränkt, und ſelbſt in dieſen Fällen nur aus rückſichtswürdigen Gründen und auf ausdrückliches Begehren des Verurtheilten (damit dieſe ſein ſollende Milderung nicht zu einer Verſchärfung werde) von den ordentlichen Gerichten geſtattet werde.

Geſuche um Strafnachſicht werden (§. 23) nur in jenen Fällen für zuläſſig erklärt, in welchen während der Strafzeit neue, ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche, wenn ſie ſchon bei der Schöpfung des Urtheils bekannt geweſen wären, eine mildere Ausmeſſung der Strafe veranlaßt hätten. In dieſen Fällen iſt ihre Zulaſſung aber auch eine ſtrenge Forderung der Gerechtigkeit. (Daraus folgt alſo auch von ſelbſt, daß das Geſuch um Strafnachſicht kein Gnadengeſuch wäre, und daß es in der Regel durch eine Wiederaufnahme der Unterſuchung erlediget werden müßte. Ref.) Eine eigentliche Begnadigung dagegen ſcheint gegen den Zweck der Criminaljuſtizpflege anzuſtoſſen, es wäre denn, daß das Begnadigungsrecht als ein Supplement der poſitiven, zuweilen mangelhaften Geſetzgebung angewendet würde, was indeſſen in ſolchen Staaten weniger nothwendig ſcheint, wo die Regierung im ungetheilten Beſitze des Rechtes der Geſetzgebung iſt, und dadurch der Härte der letzteren im legislativen Wege abhelfen kann. — Allerdings wird dieſes in vielen Fällen möglich ſein, nämlich in allen denjenigen, in welchen irgend eine Unvollkommenheit des Geſetzes durch eine neue, dasſelbe abändernde (aufhebende, einſchränkende oder ausdehnende) Regel entfernt werden kann. Allein es ſcheinen noch immer auch ſolche

Fälle möglich, wo sich ein bestehendes, an sich gutes Gesetz auf einzelne seltene Fälle, welche darunter subsumirt werden müßten, nicht ohne zu große Härte anwenden läßt, ohne daß es möglich wäre, alle diese Ausnahmsfälle vorauszusehen, oder, wenn man sie auch voraussieht, sie durch eine Regel (Gesetz) von der Anwendung des allgemeinen Gesetzes auszunehmen. Der letzte Grund davon liegt einfach in der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der menschlichen Sprache, weßwegen sich auch das Sprichwort gebildet: »Keine Regel ohne Ausnahme.« Nun ist es zwar in vielen Fällen und bis auf einen gewissen Grad möglich, auch die als nothwendig oder nützlich erkannten Ausnahmen durch eine neue untergeordnete, minder umfassende Regel auszudrücken, und, so weit es thunlich ist, soll es durch die Gesetzgebung geschehen. Allein diese Möglichkeit hat gewisse Gränzen, und diejenigen Fälle, welche jenseits dieser Gränzen liegen, bilden nach der Ansicht des Ref. ebenfalls ein neues Feld für das Begnadigungsrecht. Es gibt Fälle, welche durch ihre particulären Umstände, die sich in keine Regel einkleiden lassen, das Maß der gesetzlichen Strafe, welche nach einer richtigen Subsumtion auf sie angewendet werden sollte, nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Unbefangenen und Verständigen entweder als zu gering oder als zu groß erscheinen lassen. Dem ersteren Mißverhältnisse wäre ohne Unrecht nicht abzuhelfen, da das Rechtsgesetz und vernünftige Strafgrundsätze verbieten, eine größere Strafe, als die im Gesetze angedrohte, zu verhängen. Nichts steht aber entgegen, dem Mißverhältnisse im zweiten Falle abzuhelfen, d. h. dort durch die Ausübung des Begnadigungsrechtes eine gelindere, als die gesetzliche Strafe eintreten zu lassen, wo die Uebertretung unter so besonderen und gewichtigen Milderungsumständen begangen wurde, welche vom Gesetze nicht vorausgesehen, oder wenigstens nicht wohl in eine Regel zusammengefaßt werden konnten. So sehr übrigens diese Ansicht von der vom Herrn Verf. in diesem Paragraphe aufgeworfenen, daß die Begnadigung in anderen, als den von ihm hier erwähnten Fällen gegen den Zweck der Criminaljustiz anzustoßen scheine, abzuweichen scheint; so dürfte zuletzt die Verschiedenheit mehr in den Ausdrücken, in der Form, oder in der Zeit, wo die Nachsicht oder Milderung gewährt werden soll, oder in den zu ihrer Gewährung berechtigten Subjecten, als in der Sache selbst liegen; denn daß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine außerordentliche Strafmilderung zulässig sei, stellt der Herr Verf. im §. 22 des III. Buches (S. 138—141) selbst nicht in Abrede, wo er auch passende Beispiele darüber anführt. Und im Grunde läuft wohl auch die vom Ref. hier entwickelte Ansicht auf dasselbe hinaus, und die Nebenfragen, welchen Behörden dieses Recht zustehe, ob

man es eine Nachſicht, Begnadigung oder Milderung nennen wolle, und ob es gleich bei, oder unmittelbar nach der Fällung des Strafurtheiles, oder aber ſpäter im Verlaufe der Strafzeit ausgeübt werde, können, ſo verſchieden man auch darüber denken mag, der Uebereinſtimmung in der Hauptſache keinen Eintrag thun.

Eine ſehr zu beherzigende Bemerkung ſpricht der Herr Verf. im letzten, dem 24. §. dieſes Buches über die Aufſicht der oberen über die unteren Criminalgerichte aus, wenn er ſagt, daß dieſe Aufſicht auch ſchädlich werden könne, wenn ſie die freie Anſicht der unteren Gerichte beſchränkt, was leicht geſchehen kann, wenn die höhere Behörde, mehr, als ſie ſoll, in das Gebiet oder die Grundſätze der unteren Behörde eingreift. Wer eine richtige Vorſtellung von dem, was ein Urtheil ſein ſoll, und von dem Zwecke, wozu mehrere Inſtanzen eingeſetzt ſind, beſitzt, wird dieſes leicht begreifen; denn wenn die höhere Inſtanz den Ausſpruch der niederen influencirt, ſo hört dieſe auf, eine Inſtanz zu ſein, und ihr Urtheil iſt ſubjectiv kein Urtheil, ſondern nur die Kundmachung eines fremden Urtheiles.

VI. Buch.

Von den Polizeiübertretungen.

Da dieſe Verletzungen der Polizeigeſetze ſind (deren Begriff ſchon im II. Buche, vorzüglich S. 62 u. d. ff., feſtzuſetzen verſucht wurde), wird im §. 1 bemerkt, ſo laſſen ſie eben ſo viele Eintheilungen zu, wie die Polizeigeſetze. Man unterſcheidet 1. natürliche, poſitive und natürlich-poſitive, 2. einfache und zuſammengeſetzte, 3. Polizeigeſetze, welche ſchwere, und andere, welche nicht ſchwere Strafen auf die Uebertretungen feſtſetzen, 4. allgemeine und örtliche Polizeigeſetze, und endlich 5. Polizeigeſetze von beſtändiger oder vorübergehender Dauer. Außerdem theilt der Herr Verf. die Polizeiübertretungen noch in culpoſe und doloſe ein.

Ein alle möglichen Polizeiübertretungen umfaſſender Codex wäre wohl eine Unmöglichkeit, doch ſcheint es nützlich zu ſein (§. 2), die wichtigſten derſelben in ein Geſetzbuch zuſammenzuſtellen. Die in den Staatswiſſenſchaften vielfach veränderten Anſichten müſſen einestheils (§. 3) weſentlich zur Vereinfachung eines ſolchen Geſetzbuches beitragen, da nun Mehreres der Freiheit überlaſſen iſt, was früher durch Geſetze beſchränkt war, z. B. durch die Gewerbsfreiheit u. ſ. w. Anderntheils ſind aber auch neue Anſichten und Bedürfniſſe entſtanden, welche die Zahl der Polizeigeſetze und folglich der Uebertretungen vermehren mußten, z. B. über Armenweſen, Anſäſſigmachung u. ſ. w.

In den nächsten §§. 4—7 wird zu bestimmen gesucht, welche Polizeiübertretungen im Allgemeinen in einen polizeilichen Strafcodex gehören. Es gibt gewisse Polizeigesetze, bei denen, so gut und trefflich sie an sich sein mögen, die Gränzen, wo die Straffälligkeit anfängt, so schwer zu bestimmen sind, daß viele Untersuchungen, die mit gutem Grunde begonnen werden, ohne Resultat enden müssen, so daß es fast noch das geringere Uebel scheint, solche Strafgesetze nicht aufzunehmen, z. B. die Verantwortlichkeit der Familienglieder für die unterlassene Herbeischaffung der medicinischen Hilfe (recht gut mit specieller Begründung nachgewiesen, Ref.); dann das Reisen ohne Legitimation, die Aufnahme unbekannter Fremden in einsamen Gegenden u. dgl. Andere Uebertretungen scheint es dagegen gerathener, von den Polizeiübertretungen auszuscheiden, indem man sie anderen Zweigen der Administration zuweiset, theils, weil diese mehr im Besitze der einschlägigen nöthigen Kenntnisse sind, theils, weil die erforderlichen weitläufigeren Untersuchungen die schnell wirken sollenden Polizeibehörden zu sehr aufhalten und ihre Thätigkeit lähmen könnten. Der Art wäre z. B. die Gewerbsgesetzgebung, weßwegen man auch bezweifeln kann, ob die Gewerbsentsetzung als Strafe der schweren Polizeiübertretung in einen polizeilichen Strafcodex gehöre, oder durch die Acten-Mittheilung an die competente politische Behörde zweckmäßiger veranlaßt werden könnte. Dieselben, im Buche näher ausgeführten Betrachtungen sind auch auf die Entsetzung vom Amte, oder auf die Einstellung der Praxis bei Advocaten, Aerzten ꝛc. anwendbar. Und so könnte der Strafcodex über Polizeiübertretungen auf diejenigen beschränkt werden, welche einfache, allgemein stets als nothwendig betrachtete Polizeigesetze betreffen. Die nähere Ausführung muß im Buche selbst nachgelesen werden.

Nun geht der Herr Verf. auf einige Bemerkungen über einige der wichtigeren speciellen Polizeigesetze über, und bespricht in den §§. 9—15 die Uebertretungen gegen die Censurgesetze; das unbefugte Halten einer Schule; die geheimen Gesellschaften, wobei jene zu politischen und nicht politischen Zwecken, jene mit und ohne Hierarchie unterschieden werden. Ref. hätte hier die Erwähnung der drei möglichen Hauptsysteme gewünscht, nämlich 1. des Verbotes einer jeden Gesellschaft ohne vorläufige Autorisation, welches man das rigoröse System nennen könnte; 2. des unbedingten Associationsrechtes, mit bloßem Vorbehalte nothwendiger Repressivmaßregeln — das unbedingt liberale System und 3. der Freiheit der Errichtung von Gesellschaften unter der Bedingung der Anzeige ihrer Entstehung, ihrer Statuten und Mitglieder, ohne daß

es dann nöthig wäre, eine ſpecielle Autoriſation zu erlangen — das gemäßigte Syſtem, welches die Intereſſen der Freiheit mit jenen der öffentlichen Sicherheit in Einklang zu bringen ſucht. — Ferner wird das Syſtem in Anſehung der polizeilichen Meldungen bei Wohnungsveränderungen, Fremden, Geburten, Todesfällen u. dgl. beſprochen, wobei bemerkt wird, daß eine etwa fünfzigjährige Erfahrung in den meiſten Ländern bewieſen habe, daß Menſchen, welche die Polizeiaufſicht zu ſcheuen haben, faſt immer auf das Beſte mit ämtlichen Ausweiſen verſehen ſind; dagegen aber Leute, die ganz unſchädliche Zwecke haben, wegen der Schwierigkeit, dieſen oder jenen Ausweis augenblicklich zu erlangen, in polizeiliche Strafe verfallen; übrigens aber viele dieſer Meldungsgeſetze entweder leicht umgangen werden können, oder ſehr nachſichtig behandelt werden. Dazu kommt noch jene Revolution, welche durch die ſchnelleren Transportmittel der neueren Zeit theils ſchon eingetreten, theils nahe bevorſtehend iſt, wodurch viele Meldungen, ohne die Zwecke dieſer Anſtalten zu durchkreuzen, phyſiſch unmöglich, oder für die Parteien und die Polizeibehörden äußerſt ſchwierig werden — lauter gewichtige Gründe, welche es räthlich machen dürften, zur Hintanhaltung von Nachtheilen eher ſtrenge Repreſſions- als gehäufte Präventivmaßregeln anzuwenden, wie z. B. in England ſeit dem Jahre 1835 die letzteren bei den Reiſenden im Inneren des Landes aufgegeben worden ſind. — Dann wird noch von den Armenanſtalten und den ſich darauf beziehenden Polizeiübertretungen geſprochen, wobei einige ſehr gute Bemerkungen und hiſtoriſche Andeutungen (S. 250) nachzuleſen ſind; von den Dienſtbotenverhältniſſen und den ſich darauf beziehenden polizeilichen Strafgeſetzen und von der Uebertretung der Pflichten, welche die Ausübung einer beſonderen Kunſt oder eines beſonderen Gewerbes auflegt, welche Paragraphe ebenfalls viel Beherzigungswerthes enthalten. Im Allgemeinen geſagt, iſt der Herr Verf. der Anſicht, daß alle dieſe Gegenſtände nicht ſehr geeignet ſeien, ein Polizeiſtrafgeſetzbuch mit vielen Beſtimmungen zu vermehren, und führt dafür gute Gründe an.

Was die Strafbarkeit der Polizeiübertretungen im Vergleiche mit jener der Vergehen betrifft (§. 16), ſo iſt es unverkennbar, daß ſelbſt die ſchweren Polizeiübertretungen, wenn man nur nicht doloſe oder culpoſe Verbrechen darunter zählt, im Allgemeinen einer minder ſtrengen Strafe zu unterwerfen ſind, als die ſchweren Vergehen, da die letzten nicht nur einen ganz verbrecheriſchen Charakter an ſich tragen, ſondern auch, wenn ſie unentdeckt bleiben, oder nur gering beſtraft werden, meiſtens den Uebergang zu Verbrechen oder zu einem wüſten Leben bahnen. Dagegen kann manche ſchwere Polizeiübertretung,

z. B. die Nachlässigkeit gegen Feuersgefahr, zuweilen unabsehbares Unglück verbreiten, so daß Niemand zweifeln kann, daß manche schwere Polizeiübertretung eine bei Weitem strengere Strafe fordert, als manchmal z. B. das Vergehen des Diebstahles. Der Unterschied in der Würdigung von dem moralischen Werthe des Thäters kann aber noch immer Statt finden, wenn die Strafe des Vergehens der Form nach eine andere ist, als die der schweren Polizeiübertretung, und im Urtheile stets beide von einander streng unterschieden werden. Auch die Volksansicht dürfte mit diesem Grundsatze übereinstimmen, so daß, wenn z. B. Jemand wegen einer feuergefährlichen Bauart um 1000 fl., und ein Anderer wegen eines Diebstahles von 19 fl. zu zweimonatlichem Arreste verurtheilt würde, das Publikum beide Bestrafungen vielleicht für gerecht und nur die letztere als eine Schande bringende ansehen wird. Es ist dem Unbefangenen ganz klar, daß der Grund der Strafe und die Gesellschaft, in welcher man sie ausstehet, in besondere Betrachtung komme. Diese Erwägung räth daher, die Bestrafung der Polizeiübertretungen und der Vergehen nicht nach den nämlichen Grundsätzen einzurichten, sondern schon in Ansehung der Strafen Unterschiede eintreten zu lassen, weßwegen die Strafarten bei Polizeiübertretungen eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Gegen die gewöhnlichen Strafarten für schwere Polizeiübertretungen, als Geldstrafen, Verfall von Waaren oder Geräthe, Arrest und Züchtigung bringt der Herr Verf. (§. 17) nur einige Beschränkungen vor, unter deren Voraussetzung er ihre Zweckmäßigkeit zugibt. Etwas bedenklicher, wenn gleich immer besser, als die ehemals gewöhnlichen Confinationsstrafen, scheint ihm, wegen des erschwerten Erwerbes, die Abschaffung. Gegen einfache Polizeiübertretungen (§. 18) können nur sehr gelinde, am zweckmäßigsten Geld- und Arreststrafen angewendet werden.

Ueber den Untersuchungsproceß bei einfachen und schweren Polizeiübertretungen (§§. 19 und 20) urtheilt der Herr Verf. mit Recht, daß bei den ersteren aus vielen Gründen ein ganz einfaches, bloß mündliches Verfahren, wogegen nicht leicht ein Recurs zuzulassen wäre, am zweckmäßigsten sei. Wenn aber das Strafgesetzbuch schwere Polizeiübertretungen anerkennt, und sie auf irgend eine Art von den einfachen scheidet (und die Classe der schweren Polizeiübertretungen wird nur dort zahlreich sein, wo man auch die zusammengesetzten Polizeiübertretungen als solche, und nicht als Vergehen behandelt), so scheint auch ein, dem Criminalprocesse ähnliches Verfahren, mit einigen Modificationen, nicht unzweckmäßig zu sein. Diese Modificationen sollten vorzüglich darin bestehen, daß man bei schweren Polizeiübertretungen die

Unterſuchung auf freiem Fuße als Regel aufſtelle, daß man eine Verurtheilung auch auf ein bloßes, durch entgegenſtehende Umſtände nicht zweifelhaft gemachtes Geſtändniß zulaſſe, daß dem Ermeſſen des Richters bei der Würdigung der Beweiſe mehr Spielraum eingeräumt werde, als im Criminalproceſſe, daß man eine Concurrenz von Männern aus dem Volke, ſo wie die Ausſchließung der Collegialberathſchlagung leichter, als beim Criminalproceſſe zulaſſen, und endlich auch die Recursfälle mehr beſchränken könnte, — lauter Modificationen, welche faſt durchgängig auch im öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche feſtgeſetzt ſind. Ref. iſt mit denſelben ganz einverſtanden; nur ſchiene es ihm noch Erwägung zu verdienen, ob nicht auch die Mündlichkeit des Verfahrens zu den zweckmäßigen Modificationen gehören würde.

Einige recht gute Bemerkungen ſtellt ferner der Herr Verf. in den §§. 21, 22 und 23 über die Erſchwerungs- und Milderungsumſtände, über die Nothwendigkeit der Beſchränkung der officiellen Actenvorlegung und des Recurſes (z. B. durch Strafen muthwilliger Recurſe, durch die ſogenannten Succumbenzgelder u. ſ. w.) und über die Strafnachſicht bei Polizeiübertretungen an.

Das Reſultat aus den Betrachtungen dieſes Buches zieht der Herr Verf. (§. 24) auf folgende Sätze zuſammen: 1. Es gehören in den Codex nur reine Polizeiübertretungen, welche zugleich überall und zu allen Zeiten im Staate beſtraft werden; 2. können aber auch ſolche reine Polizeiübertretungen vorkommen, welche nur unter gewiſſen Umſtänden oder zu gewiſſen Zeiten als Polizeiübertretungen beſtraft werden, wenn nur die Bedingungen dazu im Codex ausgedrückt ſind; 3. die Verletzung des Polizeigeſetzes, in ſo ferne ſie Rechte, oder die Vorſchriften der Sittlichkeit ſchon verletzt hat, wird zum Vergehen, bei welchem die Außerachtſetzung der Polizeivorſchrift bloß nebenher zu berückſichtigen iſt; 4. ſchwere Polizeiübertretungen können beſtehen, in ſo ferne gewiſſe Polizeigeſetze ſtrenge Straffanctionen haben; außer dieſem Falle ſind die Polizeiübertretungen leichterer Art; 5. die Polizeiſtrafen und eben ſo das Verfahren müſſen ſich nach der Natur der Uebertretungen richten; 6. die Ahndung der Polizeivergehen ſteht weſentlich den Polizeibehörden zu, doch ſteht nichts im Wege, daß das Polizeigeſchäft auch einer Behörde, welche noch andere Zweige zu beſorgen hat, anvertraut werde. — Stehen dieſe Grundſätze feſt, ſo iſt dann die wirkliche Codification eine Sache, die viel von den Gewohnheiten, dem Inhalte der Geſetzgebung über Verbrechen und Vergehen, den Bedürfniſſen des Landes und den Wünſchen der Staatsverwaltung abhängt, und worüber ſich daher ſchwerlich allgemein giltige Beſtimmungen angeben laſſen. (Der Schluß folgt im nächſten Hefte.)

Ausländiſche Literatur.

Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie. I. Band. Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutſche Zollverein. Von Dr. Friedrich List. Stuttgart und Tübingen. Cotta'ſcher Verlag 1841. 8. LXVIII und 589 S.

Der Verfaſſer des vorliegenden Werkes iſt dem deutſchen Publicum durch ſeine erfolgreichen Bemühungen für das deutſche Eiſenbahnweſen, durch einzelne national-ökonomiſtiſche Aufſätze, hauptſächlich aber als Vorkämpfer der Intereſſen des großen Zollvereins gegen die britiſche Handels- und Manufacturſupremacie vortheilhaft bekannt geworden. „Das nationale Syſtem der polit. Oekonomie" iſt eigentlich nur die ausführlichere Entwickelung der in den Abhandlungen über die Geſchichte der National-Oekonomie, über die Theorie der Tauſchwerthe und der productiven Kräfte u. ſ. f. ausgeſprochenen Anſichten des Verfaſſers. Auf höhern ſcientifiſchen Werth, wir ſagen es von vornhinein und unumwunden, kann das Buch ſeiner ganzen Haltung nach, unbeſchadet ſeiner praktiſchen Bedeutſamkeit, unſerem Dafürhalten gemäß, keinen Anſpruch machen. Es iſt vom Anfang bis zum Ende eine beredte Vertheidigung des Induſtrie-Schutzſyſtemes, eine bis in's Leidenſchaftliche gehende Diatribe gegen die Deutſchland und der Welt gefährliche Uebermacht der engliſchen „Inſularſupremacie," gegen Adam Smith und die „herrſchende Schule," welche nur in der Handelsfreiheit das Heil der Völker erblickt; es iſt ein voluminöſes Pamphlet, wenn gleich ein zeitgemäßes und höchſt beachtungswerthe Wahrheiten enthaltendes, aber kein ſtreng wiſſenſchaftliches, ſyſtematiſches Werk. So anziehend die Lebhaftigkeit der Darſtellung iſt, vermiſſen wir dennoch in der, faſt durchgängig polemiſch gehaltenen, ſtellenweiſe auch durch Härten des Styls und Mangel der Feile bemerkbaren Sprache, jene ruhige, edle Würde, die, ſtark durch die Sache, ſie mehr fördert, als der polternde Eifer ihr oft ſchadet. Herr List ſagt wohl in der Vorrede, ſeine angelegentlichſte Sorge ſei geweſen, ſelbſt auf Koſten des Styls klar und deutlich zu ſein (man ſollte glauben, der gute Styl könne unklar und undeutlich ſein); er ſei erſchrocken, als ein Freund, der einige Capitel ſeines Buches durchlas, ſchöne Stellen darin gefunden habe, er wollte keine ſchönen Stellen ſchreiben, Schönheit des Styls gehöre nicht in die National-Oekonomie. Dieſe Furcht vor dem ſchönen Style kommt uns jedoch eben ſo unmotivirt vor, als die, aus dem Beſtreben, populär zu ſchreiben, hervorgehende An-

wissenschaftlichkeit und Weitläufigkeit des Verfassers. Man braucht keiner gelehrten Camaraderie anzugehören, oder sich zu einem Lehrstuhle der polit. Oekonomie zu habilitiren, man kann die Förderung der deutschen National-Interessen im Auge haben, ja man kann in dem bessern — (nicht in dem gemein gewordenen) — Sinne populär schreiben, und dabei in die Darstellung Plan, logische Ordnung und Consequenz bringen; dadurch gewinnt und verliert man nicht an Klarheit, man vermeidet die sonst unvermeidlichen, häufigen Wiederholungen, man ist kurz und dennoch verständlich, man bereichert die Literatur des Jahrhunderts, nicht bloß die ephemere des Tages.

Das vorliegende — von der Cotta'schen Buchhandlung in Papier und Druck vortheilhafteſt ausgestattete — Werk zerfällt in 4 Bücher, von denen das erste die Geschichte der Nationalökonomie, nicht ihrer Entwickelung als Wissenschaft, sondern ihrer praktischen Anwendung bei den verschiedenen Völkern, das zweite die Theorie, das dritte die Würdigung der Systeme der Nationalökonomie, das vierte die der herrschenden und zu beobachtenden staatswirthschaftlichen Politik mit steter, besonderer Berücksichtigung Deutschlands enthält.

Der Verfasser befragt, wie er selbst in der Einleitung bemerkt, im directen Widerspruch mit der Theorie allererst die Geschichte um ihre Lehren, leitet daraus seine Fundamentalgrundsätze ab, unterwirft nach Entwickelung derselben die vorangegangenen Systeme einer Prüfung, und am Ende legt er, da seine Tendenz durchaus eine praktische ist, den neuesten Stand der Handelspolitik dar. Als Hauptresultate seiner Forschungen und Reflexionen heben wir hier, in wesentlicher Kürze, die durch sein ganzes Werk laufenden, mehr oder weniger paraphrasirten leitenden Grundsätze hervor:

Einigung der individuellen Kräfte zu Verfolgung gemeinsamer Zwecke, Einigung der Individuen in Staat und Nation ist das mächtigste Mittel zur Beförderung menschlicher Wohlfahrt. Die internationale Verbindung von Nation zu Nation, ein starker Hebel der Civilisation, wird, so lange nicht die gesammte Menschheit von den Banden des Rechtsgesetzes, des ewigen Friedens und freien Verkehrs umschlungen ist, durch Kriege und egoistische Maßregeln einzelner Nationen unterbrochen oder geschwächt. Die Macht der Nationen wird hauptsächlich durch ihre ökonomischen Zustände (in den Hauptentwickelungs-Graden vom Hirtenstande zum Agriculturstande, von diesem zum Agricultur-Manufacturstande und schließlich zum Agricultur-Manufactur-Handelsstande) bedingt.

Die Uebergänge der Nation bis zum Agriculturstand und die ersten

Fortschritte desselben werden am besten durch freien Handel mit civilisirteren, d. h. mit Manufactur- und Handelsnationen bewirkt. Bei dem weiteren Uebergange der Agriculturvölker in die Classe der Agricultur-, Manufactur- und Handelsnationen würde jedoch der freie Verkehr, bei dem Umstande, daß einzelne Nationen, durch besondere Verhältnisse begünstigt, vor andern einen Vorsprung in Manufacturen, Handel und Schifffahrt gewonnnen, und ihr Uebergewicht durch Einfuhrverbote, Schifffahrtsbeschränkungen und andere Einrichtungen, deren Complex das Douanensystem ausmacht, befestigt und erweitert haben, keine Förderungsmittel, sondern ein Hemmniß des Fortschrittes werden. Man muß demnach den vorangeeilten Nationen ihre Künste ablernen (fas est et ab hoste doceri) und in Anbetracht, daß die kosmopolitische Oekonomie, welche die gesammte Menschheit in's Auge faßt, von der politischen, die besondern National-Interessen und Zustände berücksichtigenden, wohl zu trennen sei, die Manufactur- und Handelskraft der Nation durch weise Douanensysteme schützen und entwickeln. Unter diesem Schutze erblüht die Nationalmacht durch Theilung der Arbeit (nicht bloß im beschränkteren Sinne A. Smith's: Theilung verschiedener Geschäftsoperationen unter mehrere Individuen, sondern geistige und körperliche Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken) und Conföderation der Productivkräfte im nationalen Maßstab, durch gleichmäßig harmonische Ausbildung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels. Aber verschieden sind die Bedingungen der Entwickelung der Manufactur- und Agriculturkraft. Zur Ersteren sind die Länder der gemäßigten Zone vorzugsweise berufen, während die Länder der heißen Zone ein natürliches Monopol in Ansehung der Agricultur- (Colonial) Producte besitzen. Aus dem Tausche von Manufacturproducten der gemäßigten gegen die Colonialwaaren der heißen Zone entsteht die kosmopolitische Theilung der Arbeit und Kräfteconföderation, der großartige, internationale Handel. Es wäre ein den Ländern heißer Zone höchst nachtheiliges Beginnen, wollten sie eine selbstständige Manufacturkraft pflegen. Die Abhängigkeit dieser Länder von denen der gemäßigten Zone wird unschädlich oder aufgehoben, wenn hier Nationen entstehen, die sich in Manufacturen, Handel, Schifffahrt und politischer Macht das Gleichgewicht halten. Es liegt daher im Interesse dieser Nationen, wenn sie allererst ihren eigenen Markt mit eigenen Manufacturproducten versorgt haben, solche, mit den Ländern der heißen Zone in unmittelbare Verbindung tretend, diesen auf eigenen Schiffen zuzuführen, und die Producte ihrer Zone entgegen zu nehmen. Eine Nation ist um so reicher und mächtiger, je mehr sie Ma-

nufacte exportirt, je mehr sie Rohstoffe importirt, und je mehr sie an Producten der heißen Zone consumirt. In der nationalökonomischen Entwickelung der Nationen vermittelst des internationalen Handels sind demnach vier verschiedene Perioden erkennbar: in der ersten wird die Agricultur durch Einfuhr fremder Manufacte und Ausfuhr einheimischer Rohstoffe gehoben; in der zweiten erheben sich die innern Manufacturen neben der Einfuhr fremder Manufacte; in der dritten versorgen die inländischen Manufacturen zum größten Theil den inländischen Markt; in der vierten werden große Quantitäten inländischer Manufacturwaaren exportirt und fremder Rohstoffe und Agriculturproducte importirt. Das Douanensystem muß das Princip der industriellen Erziehung der Nation zur Richtschnur nehmen. Die innere Agricultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein thörichtes Beginnen, weil sie nur durch die inländischen Manufacturen auf ökonomische Weise gehoben werden kann, und diese durch die Ausschließung fremder Rohstoffe niedergehalten werden. Die nationalökonomische Erziehung beginnt mit dem freien Handel, schreitet zum Douanensystem fort und endet, wie sie begonnen, mit dem freien Handel. Am Anfangs- wie auf dem Höhenpuncte der ökonomischen Nationalentfaltung ist freier Handel zu empfehlen. Aber das Schutzsystem kann von Nationen, deren Territorium klein ist, die nicht gehörig arrondirt, nicht im Besitze von Strommündungen sind, entweder gar nicht, oder doch nicht mit vollem Erfolg in Anwendung gebracht werden.

Die plötzliche und gänzliche Abschließung der Nationen durch Prohibitionen (die freilich durch Kriege, Continentalsperren auch aufgenöthigt werden kann) ist nie zu empfehlen, und der Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzsystem durch lange vorher bestimmte, allmählig sich vermindernde Zollsätze zu bewerkstelligen. Eine Nation hingegen, die vom freien Handel zum Schutzsysteme übergeht, muß von geringen Zollsätzen ausgehen, die allmählig nach einer voraus bestimmten Stufenleiter steigen. Die so vorherbestimmten Zollsätze sind von der Staatsgewalt unverbrüchlich einzuhalten. Die Zollsätze können vor der Zeit nie vermindert, wohl aber erhöht werden. Allzuhohe Einfuhrzölle sind schädlich, weil der Wetteifer der Manufacturisten mit dem Auslande ausgeschlossen und Indolenz genährt wird. Die fremde Concurrenz kann bloß zur Theilnahme an dem jährlichen Consumtionszuwachse zugelassen werden, und muß, wenn sie den ganzen Zuwachs, oder seinen größern Theil gewinnt, durch steigende Zölle vermindert werden.

Handelsunionen und Handelsverträge zwischen verschiedenen Nationen sind nur dann legitim und von Bestand, wenn die Vortheile wechselseitig sind. Schädlich sind sie, wenn eine sich bereits entwickelnde Manufacturkraft einer andern Nation zum Opfer gebracht wird, um Concessionen für die Ausfuhr von Agriculturproducten zu erlangen — die Methuen- — die Löwenverträge (der berühmte, 1703 zwischen England und Portugal, durch Vermittlung des englischen Ministers Methuen abgeschlossene, für das Letztere so verhängnißvolle, für das Erstere so vortheilhafte Handelsvertrag ist mit Löwenvertrag synonym geworden).

Wenn der Schutzzoll für einige Zeit die inländischen Manufacte vertheuert, so gewährt er in der Folge der inländischen Concurrenz wohlfeilere Preise. Der durch Schutzzölle verursachte Verlust der Nation besteht jedenfalls nur in Werthen; dagegen gewinnt sie Kräfte, vermittelst welcher sie für ewige Zeiten in Stand gesetzt wird, unberechenbare Summen von Werthen zu produciren.

Dieser Aufwand an Werthen ist demnach nur als der Preis der industriellen Erziehung der Nation zu betrachten. Der Schutzzoll auf Manufacturwaaren fällt den Agriculturisten nicht zur Last, weil durch das Emporkommen einer inländischen Manufacturkraft der Reichthum, die Bevölkerung, und damit die Nachfrage nach Agriculturproducten, folglich Rente und Tauschwerth des Grundeigenthums vermehrt wird, während mit der Zeit die Manufacturbedürfnisse der Agriculturisten im Preise fallen. Diese Gewinnste übersteigen die durch vorübergehende Erhöhung der Manufacturwaarenpreise dem Agriculturisten erwachsenden Verluste vielfach. In Folge des Schutzsystems steigt der innere und äußere Handel, der Verkehr mit den des Ueberflusses unserer Manufacte bedürfenden, zum Austausche ihre Rohstoffe und Colonialwaaren uns darbietenden, fremden Ländern, zumal jenen der heißen Zone.

Das Schutzsystem gewährt den einheimischen Manufacturisten kein Monopol, sondern nur jenen Individuen, die ihre Capitalien, Talente und Arbeitskräfte neuen, noch unbekannten Industrien widmen, Garantien gegen Verluste; es gewährt kein Monopol, weil die inländische Concurrenz an die Stelle der auswärtigen tritt, es gewährt nur ein Monopol den Angehörigen der eigenen Nation, gegen die Angehörigen fremder Nationen, die bei sich selbst ein ähnliches Monopol besitzen. Die Geschichte liefert Beispiele, daß ganze Nationen zu Grunde gegangen sind, weil sie nicht zu gehöriger Zeit die große Aufgabe zu lösen verstanden, durch Pflanzung eigener Manufacturen und eines kräftigen Gewerbs- und Handelsstandes, sich ihrer geistigen, ökonomischen und praktischen Selbstständigkeit zu versichern.

Schon aus diesem gedrängten Résumé, noch mehr aber aus der Lesung des ganzen Werkes, wird der geneigte Leser entnehmen, wie viel des Beachtenswerthen Herr List geliefert hat; uns sei vergönnt, über einige wichtigere Gegenstände und die Behandlungsweise des Verfassers unsere Bemerkungen vorzulegen.

Zuvörderst können wir, so sehr uns auch das große Princip der Handelsfreiheit im Allgemeinen wohl begründet, und seine immer größere Geltendmachung höchst wünschenswerth erscheint, nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß es in seiner Anwendung auf die einzelnen Staaten und gegenüber den positiven Verhältnissen der Wirklichkeit mannichfache, mehr oder minder partielle Einschränkungen erleiden müsse. Wenn wir auch nicht, den Ansichten des starren Mercantilismus folgend, einen ewigen Kriegsstand der Industrien und des Handels der verschiedenen Nationen annehmen, so ist doch so viel unläugbar, daß der unbeschränkte Verkehr der industriell unentwickelten, oder in der Entwickelung begriffenen Nationen mit anderen, in der Industrie bereits weit vorangeschrittenen Nationen auf jene offenbar nachtheilig zurückwirken muß. Die industrielle Superiorität, eine Frucht langer Jahre, oft der Jahrhunderte, befähigt zu schneller, wohlfeiler Production, und in so lange der einheimische Fabrikant, ungeachtet er durch die Natur der Sache, die Nähe des Marktes, das Hinwegfallen der Transportkosten, seine Localkenntniß und andere Umstände begünstigt wird, mit der fremden Industrie die Concurrenz nicht auszuhalten vermag, bedarf die einheimische Industrie zu ihrem Gedeihen eines Schutzes. Damit wird keineswegs dem Prohibitivsysteme das Wort geführt, sondern nur dem geregelten, stets als ein Anbahnungsmittel des freien Handels, als ein Uebergang zu demselben zu betrachtenden Schutzsysteme. Allerdings leiden unter dessen Beschränkungen anfänglich die Consumenten, aber die Nation zerfällt ja nicht in zwei einander schroff gegenüber stehende Classen der Consumenten und Producenten, jeder Consument ist andererseits auch Producent und umgekehrt. So wie übrigens durch die steigende Industrie der Wohlstand der Nation im Ganzen zunimmt, wird, wie Herr List vollkommen richtig bemerkt, durch die vermehrte Productionskraft der anfängliche Verlust an Werthen reichlich überwogen. In der Auseinandersetzung des wesentlichen, von A. Smith und seiner Schule, wenn auch nicht, wie Hr. List behauptet, völlig übersehenen Unterschiedes zwischen der Theorie der Tauschwerthe und der productiven Kräfte [1]) besteht eines der größten Verdienste des Verfassers. Wenn jedoch durch die Schutzzölle fremden

1) Ausführlicher behandelt im 3. Hefte der deutschen Vierteljahrsschrift.

Manufacten der Eintritt in das umzollte Gebiet wohl erschwert, aber nicht unmöglich gemacht werden soll, wenn Douanen die einheimische Industrie heben, keineswegs aber ein Monopol für die inländischen Fabrikanten erzeugen, und gleichsam eine Prämie für die jeder Concurrenz entbundene Indolenz und Gewerbsuntüchtigkeit verleihen sollen, dann ist Freiheit, vollkommene Freiheit der Gewerbsconcurrenz im Innern doppelt nothwendig aus dem Standpuncte des Rechtes und der Nationalökonomie.

Hohe Schutzzölle im Vereine mit dem Zunftsysteme würden nur Letzteres, nicht die Industrie, die Nation floriren machen. Auch diese Wahrheit hat unser Verfasser, obwohl bei weitem nicht genügend, gewürdigt, da sein Buch fast ausschließlich der Betrachtung des Verhältnisses der Industrie und des Handels zum Auslande gewidmet ist, wie schon der Titel: „Vom internationalen Handel, von der Handelspolitik" anzeigt. Auch darin hat er vollkommen Recht, wenn er in dem Aufblühen und Erstarken der nationalen Industrie die sicherste Gewähr für das Gedeihen der heimischen Agricultur erblickt; aber er geht zweifellos zu weit, wenn er den Ländern heißer Zone einzig und allein die Bestimmung, tropische Producte zu erzeugen, anweisend, die Industrie in ihrem ganzen Umfange der gemäßigten Zone als natürliches Privilegium vorbehält. Er selbst bemerkt wiederholt, wie die hohe, industrielle Entwickelung Ostindiens von den Engländern durch ungeheuere Einfuhrzölle systematisch erdrückt wurde; er hat uns noch die Erklärung zu geben, warum die Länder heißer Zone ihre Baumwolle, diesen Hauptgegenstand europäischer, zumeist brittischer Industrie, nicht selbst eben so verarbeiten können, wie es die gewerbsfleißigen Hindu's bis jetzt thaten, und ohngeachtet aller Präponderanz ihrer Gebieter noch größtentheils thun, und wie es mit vielen andern Stoffen thunlich wäre. So wie Hr. List das von der Schule und der Staatsweisheit, aus gewichtigen Gründen, verfehmte Mercantilsystem wieder zu Ehren zu bringen versucht, scheint er, wie nicht unklar aus seiner Darstellung zu entnehmen ist, auch das Colonialsystem unter die Aegide seines Schutzes nehmen zu wollen. Mit Feuereifer predigt er Anknüpfung unmittelbarer Verbindungen mit den Ländern heißer Zone, ja Colonisirungen in großem Maßstabe, die Gründung einer deutschen Nationalseemacht. Diese Vorschläge, so wohl gemeint sie auch sein mögen, scheinen dennoch mit monopolistischer Vorliebe für die europäische Industrie, und, zu geringer Berücksichtigung ihrer Ausführbarkeit mit entworfen zu sein. Von diesem Standpuncte wünscht auch Hr. List (S. 259 und 576), daß Holland und Dänemark sich in den, ohnehin stammverwandten, deutschen Bund aufnehmen lassen, wodurch Letzterer, dessen Zollverein auf die ganze Küste von der Rheinmündung bis zur Gränze

Polens ausgedehnt würde, Fischerei, Seemacht, Colonien erlangen könnte, schlägt (S. 585 ein abenteuerliches Project) zur Bildung eines deutschen Schifffahrts- und Colonialgründungsfonds, dessen Leitung für den Norden und die überseeischen Verhältnisse an Preußen, für die Donau und den Orient an Baiern übertragen werden sollte, einen Zusatz von 10% zu den gegenwärtigen Einfuhrzöllen vor, und betrachtet (S. 257) die an Volkszahl und Territorium beschränkten Nationen als einer bedeutenden industriellen und commerciellen Entwickelung unfähig, was doch durch desselben Hollands, durch Venedigs und Genua's Geschichte sattsam widerlegt sein dürfte; ja, er gibt sogar solchen unnormalmäßigen Nationen den wohlmeinenden Rath, sich, ihre Nationalität aufopfernd, von den großen, die er im Gegensatze zu jenen normalmäßig nennt, verschlingen zu lassen, oder, so ihnen dieß nicht munden sollte, sich durch Eroberungen oder sonstige Mittel zu arrondiren. Die Existenz kleiner Staaten ist überhaupt für Hrn. List ein Stein des Anstoßes, zumal wenn sie „rebellisch gegen seine Theorie," daß die Industrie im Großen nur in großen Staaten gedeihen könne, zahlreiche und blühende Fabriken besitzen. Die harmlose Schweiz ist für ihn (S. 442) gar keine Nation, wenigstens keine normalmäßige, d. h. größere Nation, sondern nur ein Conglomerat von Municipalitäten. Ueberhaupt sind wir bei der Beurtheilung der Leistung des Hrn. List in der sonderbaren Lage, uns wohl mit den Hauptgedanken desselben vollkommen einverstanden, zugleich aber gegen jene, oft bizarren Folgerungen, jene hypersanguinischen Fernblicke, jene oft harten Ausfälle gegen Personen und ihre Motive erklären zu müssen. In letzterer Beziehung wird es gewiß Hrn. List nicht als Beweis von Bescheidenheit zugerechnet werden, daß er, mit höchstens zwei oder drei Ausnahmen, auch nicht einem der verstorbenen oder lebenden Schriftsteller der Nationalökonomie Gerechtigkeit widerfahren läßt. Man sehe nur die Vorrede, in der, als Folie eines wahren Autopanegyricus des Verfassers, die Koryphäen der deutschen publicistischen Schriftsteller mit derselben Geringschätzung des überlegenen Praktikers abgefertigt werden (S. X d. Vorrede), die einst Hr. List vom Theoretiker Lotz erfuhr. Dem großen A. Smith ergeht es jedoch am schlimmsten. Seine einzige große Entdeckung sei die der Theilung der Arbeit gewesen, sie habe ihn zu sehr beherrscht, um die Idee der productiven Kraft zu verfolgen (S. 203). Zu weltklug, wie er gewesen, um nicht einzusehen, daß ein Debütant, der es im ersten Acte dahin bringt, Furore zu machen, leicht Entschuldigung findet, wenn er in den folgenden nur einigermaßen über das Mittelmäßige sich erhebt, habe es ihn gedrängt, sein Werk mit der Lehre von der Theilung der Arbeit zu eröffnen. Dieses erste Capitel

habe das Glück seines Werkes gemacht und seine Authorität begründet. A. Smith habe die Nationalität der Industrie und nur das Geschaffene, nicht die schaffende Kraft berücksichtigt; der Individualismus und Materialismus seien die beiden Hauptgebrechen seines Systems (S. 477). Im Widerspruche mit dem früher Gesagten, bemerkt Hr. List S. 476, der geistige Fund, der den literarischen Ruhm A. Smith's begründen sollte, sei eigentlich die Idee der Handelsfreiheit gewesen, der zu Lieb' alles ihr sich inden Weg Stellende in seinem Werke entfernt werden mußte. Von J. B. Say behauptet unser Verfasser, noch nie habe ein Schriftsteller mit so geringen Mitteln, als er besaß, einen so großen wissenschaftlichen Terrorismus ausgeübt. Haß gegen das Continentalsystem, das ihm seine Fabrik zerstört, und gegen dessen Urheber, der ihn aus dem Tribunate verstoßen hatte, habe ihn bestimmt, die Partei der absoluten Handelsfreiheit zu ergreifen.

Obgleich Hr. List, und mit vollem Rechte, die Rückwirkung der Industrie auf den Flor des Ackerbaues heraushebt, scheint er die Wichtigkeit des Letzteren nur mit stiefväterlichem Auge betrachtet zu haben. Wenn er nach dem Vorgange der Verbesserung der Thierrace durch Kreuzung, in der Vermischung der intelligenten, unternehmenden Manufacturbevölkerung mit den Agriculturisten das beste Mittel zur Veredlung der Letztern erblickt, so dürfte wohl vielmehr umgekehrt, wenn es sich um physische Kräftigung und Auffrischung des Lebensstroms handelt, die Manufacturbevölkerung der gewinnende Theil sein. Der Auswüchse des Industrialismus, des körperlichen Siechthums, des Pauperismus, der steigenden Zahl der Proletarier erwähnt Hr. List eben so wenig, als des Einflusses des Maschinenwesens auf die Umstaltung der Zustände der Arbeiterclasse und der Gesellschaft. Diese und viele andere Fragen der innern Nationalökonomie, die er unberührt läßt, dürfte vermuthlich der zweite Band seines Werkes, dem wir noch entgegen sehen, beantworten. — Hr. List will das Douanensystem nur auf den Schutz der Manufacturen beschränkt wissen, und dennoch lassen sich consequenter Weise auch Fälle denken, wo die Ein- oder Ausfuhr von Rohstoffen im Interesse der Agricultur mit Zöllen belegt werden kann. Hr. List wünscht unter andern Gründen hauptsächlich auch darum eine selbstständige Nationalindustrie, um nicht, wenn die Verbindung mit dem Auslande durch Kriege unterbrochen wird, in plötzliche Verlegenheiten zu gerathen; ja er sieht den Krieg, wenn in seinem Gefolge Continentalsperren und Aufblühen der Industrie erscheinen, als einen Sezen (!) der Nation an (S. 276). Hat Hr. List vergessen, daß die englischen Grundbesitzer das-

selbe Argument zur Aufrechthaltung der Korngesetze, denen wir übrigens das Wort zu führen, weit entfernt sind, geltend machen wollen?

Obwohl mit einzelnen Behauptungen des Verfassers nicht einverstanden, haben wir in seinem Buche des Interessanten und Beachtenswerthen so Manches gefunden. Die geistreich skizzirte Geschichte der Schicksale der Nationalökonomie bei den einzelnen Völkern (S. 35 u. f. f.), die Darstellung der Verhältnisse des Zollvereins zum Auslande, und insbesondere die Prüfung des berühmten Bowring'schen Berichtes über diesen Verein (S. 526 u. f. f.), die Handels-Bilanz, beleuchtet durch eine lucide Beurtheilung der neuesten nordamerikanischen Bank- und Geldkrise (S. 379 u. f. f.), diese und andere Partien werden dem Buche zweifelsohne zahlreiche Leser und Freunde gewinnen. Auch wir gehören, ungeachtet wir die Rüge, wo sie nach unserem Dafürhalten motivirt ist, nicht sparten, zu den Letzteren, und wünschen, daß das ruhmvolle Beispiel des Zollvereins, dessen Apologet und Vorkämpfer wir in Hr. List erblicken, weder isolirt, noch wirkungslos bleiben möge.

Dr. Leopold Neumann,
k. k. Professor.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

147.

Hofkammerdecret vom 3. Mai 1841, Z. 4233/480 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Juni l. J.).

Meister-Zeugnisse über das Verhalten ihrer Gesellen, Licitations-Protokolle und Empfangs-Bestätigungen der Pupillen für Waisenämter als Beweismittel sind stämpelpflichtig; pfarrämtliche Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre oder des Wiederholungs-Unterrichtes aber stämpelfrei.

Ueber mehrere Stämpelanfragen der Stift-Herrschaft Heiligenkreuz ist entschieden worden:

1. daß die Meister-Zeugnisse über das Verhalten ihrer Gesellen dem Stämpel des §. 21, Z. 2, unterliegen;

2. daß bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit der Licitations-Protokolle sich genau nach den Bestimmungen des §. 73 zu benehmen sei; rücksichtlich der Stämpelung jener Licitations-Protokolle aber, welche Urkunden vertreten, und wobei der entfallende Stämpel nicht schon beim Beginnen der Licitation ermittelt werden kann, einstweilen die Indorsirung oder nachträgliche Stämpelung eintreten könne, bis rücksichtlich der Erfüllungsstämpelung nach §. 92 überhaupt eine weitere Weisung erfolgt sein wird;

3. daß die von Pupillen den Waisenämtern ausgestellten

Empfangs-Bestätigungen über Schuldscheine oder andere Urkunden, dann wenn sie bloß wegen der Ordnung der Geschäfts-Manipulation ausgestellt werden, nach §. 81, Z. 25, stämpelfrei seien; daß sie aber dem Stämpel unterliegen, wenn die fraglichen Empfangs-Bestätigungen zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen obgelegene Verbindlichkeit rücksichtlich der Uebergabe des Depositen-Vermögens erfüllt habe;

4. daß pfarrämtliche Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre oder des Wiederholungs-Unterrichtes nach §. 81, Z. 11, stämpelfrei seien.

148.

Hofkammerdecret vom 8. Mai 1841, Z. 12,405/822 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. Juli l. J.).

Günstigere Behandlung der aus der Militär- oder Cordons-Dienstleistung unmittelbar zur Gränz- oder Gefällenwache übertretenden Individuen, falls sie vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit in diesen Wachanstalten dienstuntauglich werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß in rücksichtswürdigen Fällen für Individuen, welche aus der Militär- oder Gränz-Cordons-Dienstleistung unmittelbar zur Gränz- oder Gefällenwache übertreten, und vor bei diesen Wachkörpern tadellos zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit, oder vor ausnahmsweise früher erlangter dauernder Aufnahme, auf eine die Anwendung des §. 115 der Verfassung der Gränzwache (§. 82 der Gefällenwach-Verfassung) nicht begründende Weise dienstuntauglich werden, wo ihnen folglich nach den Bestimmungen der Verfassung die Provisions-Fähigkeit nicht zukommt, dennoch um die Gewährung eines Ruhegenusses nach den Civil-Provisions-Vorschriften eingeschritten werden dürfe.

Hiervon werden die unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, Aemter und Wachanstalten mit Bezug auf die hohe Hofkammer-Verordnung vom 3. August 1831, Z. 29,675, dann vom 8. April 1837, Z. 10,620, mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß der k. k. Hofkriegsrath, in Betreff der Versorgungsansprüche der aus dem Militär in die Gefällenwach-Anstalten eintretenden Individuen, die hier neben abgedruckte allgemeine Weisung erlassen habe.

Mit Beziehung auf die am Schlusse derselben enthaltene Verfügung und um die Completirung der Wachkörper durch Militär-Individuen möglichst zu befördern, ist dahin zu wirken, daß die Bewerber aus dem Militärstande, welche etwa in der Absicht des Uebertrittes wankend gemacht worden sein sollten, gehörig darüber belehrt werden, daß ihnen die allerhöchste Gnade Seiner k. k. Majestät eine Versorgung nicht versage, sobald sie durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse gerechtfertiget ist.

Abschrift

einer Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder-General-Commanden, mit Ausnahme jenes in Galizien, dann an die beiden Hauptämter, vom 11. März 1841, D. 238.

Bei der Gelegenheit, wo einige Leute, welche unmittelbar aus der Dienstleistung des Militär-Gränz-Cordons in die neu errichtete Gränzwache übergetreten, und aus derselben, vor zurückgelegten zehn Dienstjahren, Dienstuntauglichkeitshalber ohne Bewilligung einer Provision wieder entlassen worden sind, ist es zur Sprache gekommen, wie solche Leute hinsichtlich ihrer Versorgung zu behandeln seien, und ob sie nicht etwa auf die Aufnahme in die Militär-Invaliden-Versorgung einen Anspruch hätten.

Man findet diese Frage, zur allgemeinen Belehrung und Darnachachtung, folgender Maßen zu beantworten:

Mit der Verordnung vom 7. December 1832, D. 5649 [1]) ist die Art und Weise kundgemacht worden, wie überhaupt Leute, welche aus dem Militärstande in die Civil-Dienste übertreten, hinsichtlich ihrer Pensions- oder Provisions-Ansprüche behandelt werden sollen. Ausdrücklich ist daselbst bestimmt worden, daß jenen Militär-Individuen, welche aus der activen Militär-Dienstleistung unmittelbar in Civil-Staatsdienste übertreten, bei ihrer sodannigen Pensionirung oder Provisionirung nach den Civil-Pensions-Normen die Militär-Dienstzeit zu Guten zu rechnen sei. Es folgt daraus, daß die auf diese Art von dem Militär ausgetretenen Leute auf die Militär-Invaliden-Versorgung keinen Anspruch mehr haben, welches auch dem durch mehrere Vorschriften nachträglich erläuterten und fester bestimmten Militär-Invaliden-Systeme ganz gemäß ist, welchem zu Folge nur solche Leute vom Militärstande auf die Militär-Invaliden-Versorgung einen Anspruch haben, welche durch, wegen und während der Militär-Dienstleistung real-invalid geworden sind. Diese Vorschrift muß fortdauernd in allen vorkommenden Fällen beobachtet werden, wenn Leute aus dem dienenden Stande der Armee unmittelbar auf was immer für eine Staatsdienstleistung, mithin auch auf eine Gränz- oder Gefällenwach-Anstellung aus dem Militär-Verbande entlassen werden, da es dem ohnehin durch normalmäßige Ansprüche überbürdeten Invaliden-Fonde nicht zugemuthet werden kann, Leute, welche freiwillig und in der Hoffnung, sich eine bessere Zukunft zu bereiten, den Militärstand verlassen, und das sie an denselben knüpfende Band lösen, später wieder in die Versorgung zu übernehmen.

Nachdem jedoch die Kameralbehörden, gestützt auf die §§. 9 und 10 der für die Gränz- und Gefällenwache kundgemachten Verfassung, welcher zu Folge die zur Gränzwache Aufgenommenen, sie mögen wo immer her zuwachsen, erst nach einer zehnjährigen gleichsam probeweise und tadellos hinterlegten Dienstzeit in selbiger pensions- oder provisionsfähig werden, auch den unmittelbar aus der Militär-Dienstleistung in die Gränzwache übergetretenen Leuten vor dieser Zeit die Civil-Versorgungsansprüche zuzugestehen sich weigern, so ist es nöthig, daß, wenn sich künftig etwa

---

[1]) S. das Justizhfd. v. 24. Nov. 1832 in dieser Zeitschr. Jahrg. 1833, III. Bd., 1. Heft, S. 34, Nr. I.

noch Leute aus dem dienenden Stande zum Uebertritte in die Gränzwache melden sollten, und kein Grund vorhanden ist, ihnen dießfalls den Abschied zu verweigern, solche über die vorwaltenden Verhältnisse gehörig belehrt, und ihnen zu Gemüthe geführt werde, daß durch den vorhabenden Schritt, wenn sie vor zehnjähriger Dienstleistung in der Gränzwach-Anstellung dienstuntauglich werden, sie ihre Ansprüche auf die Invaliden-Versorgung ohne Hoffnung, zu einer Civil-Provision zu gelangen, verlieren.

Das k. k. nieder-österreichische General-Commando wird darüber wachen, daß diese Vorschriften streng beobachtet werden, und in deren Gemäßheit sämmtliche unterstehende Truppenkörper und kriegscommissariatischen Beamten belehren.

149.

Hofkammerdecret vom 11. Mai 1841, Z. 18,160/885 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. Juli l. J.).

Das von den Verlegern auf Credit oder gegen bare Bezahlung an sich gebrachte Tabak-Materiale ist ihr Eigenthum.

Den in Folge des h. Decretes vom 14. April 1840, Z. 13,769/703, in Wirksamkeit gesetzten Abrechnungs-Vorschriften gemäß, erhalten die Tabak- und Stämpel-Verleger das Materiale nur bis zu dem Belaufe des gesetzmäßig sichergestellten Geldbetrages auf Credit, und müssen, sobald dieser Credit erschöpft ist, das verlangte Materiale gleich bar bezahlen.

Hierdurch werden dieselben, sie mögen nun das Material unter dem Titel eines Darleihens oder eines Kaufes an sich bringen, Eigenthümer des bezogenen Tabaks, und es ergibt sich hieraus, daß die Bestimmungen des Hofdecretes vom 25. October 1790, welchem zu Folge das bei den Tabak-Verlegern sich vorfindende, noch unverkaufte Tabak-Materiale als ein Eigenthum des Aerars erklärt wird, seit der Wirksamkeit der oben bezogenen Abrechnungs-Vorschriften keine Anwendung mehr finden könne.

Wenn nun durch die erwähnten Vorschriften das Aerar den Verlegern gegenüber dadurch gesichert ist, daß es denselben das Material entweder nur gegen bare Bezahlung, oder auf einen gehörig cautionirten Credit erfolgt; so erhält dasselbe, dritten Personen gegenüber, die erforderliche Sicherheit durch die Bestimmungen der §§. 425, 427 und 448 der Zoll- und Staats-Monopole-Ordnung, indem das bei den Verlegern vorhandene Tabak-Materiale, wegen eines aus was immer für einem privatrechtlichen Titel entspringenden Anspruches, ohne Bewilligung der Gefällsbehörde weder mit Pfand belegt, noch im Executions- oder Concurswege veräußert werden kann.

150.

Hofkammerdecret vom 17. Mai 1841, Z. 12,898/1458 (Umlaufschreiben der k. k. vereinten nieder-österr. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juni l. J.).

Ueber die Anfrage, ob die bei den k. k. Kreisämtern eingebrachten Gesuche der Sanitäts-Individuen um Coramisirung ihrer Quittungen

über die, ihnen für die Behandlung von Epidemien und Viehseuchen aus dem Staatsschatze zu erfolgenden Geldbeträge stämpelpflichtig sind, wurde entschieden, daß solche Gesuche allerdings dem Stämpel unterliegen.

151.

Hofkammerdecrete vom 3. Juni und 28. August 1841, Z. 20,779 und 29,122 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Illyrien am 18. und in Mähren und Schlesien am 21. September n. J.).

Die Coramisirung oder Vidirung einer Urkunde erfordert keinen besonderen Stämpel.

Die Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder ämtliche Bestätigungen über die Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde, unterliegen allerdings dem Stämpel, welchen das Stämpel- und Targesetz für gerichtliche oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt. Allein jene Bestätigungen, welche mit dem Namen »Coramisirung« oder »Vidirung« bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte: »Coram me« oder „Vidi" und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen, noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stämpel.

Die Frage, ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall, nach den bestehenden besonderen Vorschriften, von der competenten Behörde entschieden werden.

152.

Hofkammerdecret vom 4. Juni 1841, Z. 16,851/1932 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. n. M.).

Einige Erläuterungen des Stämpelgesetzes enthaltend.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung des Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 hat man Folgendes entschieden:

1. Die Quittungen der öffentlichen Beamten über Quartiergeld-Aequivalente dienen den betreffenden Cassen zum Beweise der ausgezahlten Beträge, und unterliegen nach §. 9 dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages.

2. Die Quittungen der öffentlichen Beamten über Kanzlei-Pauschalien, welche die Stelle der zum Geschäftsvollzuge nothwendigen Materialien vertreten, sind im Grunde des hohen Hofkammerdecretes vom 14. December 1840, Z. 46,399/4339, mit Rücksicht auf den §. 84, stämpelfrei.

3. Die Quittungen der Parteien über Porto-Rückvergütungen und Entschädigungen für den Verlust, Abgang oder Beschädigung von Fahrpost-Sendungen sind nach §. 81, Z. 16 und 25 stämpelfrei.

4. Die wegen Porto-Rückvergütungen oder Entschädigungen für Fahrpost-Sendungen, über mündlich vorgebrachte Ansprüche, aufgenommenen ämtlichen Protokolle sind so, wie die von den Parteien dießfalls überreichten schriftlichen Gesuche, stämpelfrei zu behandeln.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die hohe Hofkammer diese Entscheidungen als richtig genehmiget hat.

153.

Hofkammerdecret vom 14. Juni 1841, Z. 5596/647 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 3. Juli l. J.).

Stämpelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus den Untersuchungsacten.

Ueber die vorgekommene Anfrage, in Betreff der Stämpelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus den Untersuchungsacten, welche nach §. 524 des I. Theiles und nach den §§. 397 und 398 des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches, dann nach dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1823, Z. 10,629, demjenigen hinausgegeben werden müssen, dem eine Entschädigung aus einem Verbrechen oder einer schweren Polizeiübertretung gebührt, und zwar bloß zur weiteren Verfolgung seines Rechtes vor dem Civilrichter, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die fraglichen Abschriften, da sie den ämtlichen, aus den Verhandlungen über schwere Polizeiübertretungen oder Verbrechen hervorgehenden, nach §. 81, Z. 4, stämpelfreien Schriften nicht beigezählt werden können, als Abschriften für Parteien nach den §§. 74, 75 und 76 dem Stämpel unterliegen.

154.

Hofkammerdecret vom 14. Juni 1841, Z. 12,194/1417 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. Juli l. J.).

Ueber die Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten Schriften.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Anfragen hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden:

Mit Beziehung auf den §. 110 des neuen Stämpelgesetzes, rücksichtlich der Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften, in der Absicht, einer wiederholten Beanständigung einer und derselben Schrift zu begegnen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Kommt eine stämpelgebrechliche Schrift bei einer Bezirksverwaltung zur Strafverhandlung, so liegt

1. die beanständete Schrift entweder bereits vor, oder die untersuchende Behörde ist wenigstens in der Lage, sich dieselbe ohne viele Schwierigkeit und weitläufige Schreibereien zu verschaffen; oder

2. es liegt nur der ämtliche Befund vor, und die Beibringung der Schrift selbst, die in Strafanspruch genommen wurde, kann ohne viele zeitraubende Umtriebe nicht erreicht werden.

In beiden Fällen kann der Grund der Beanständigung entweder

a) der gänzliche Mangel des vorschriftmäßigen Stämpels, oder

b) die Anwendung eines zu geringen Stämpels sein.

Im Falle nun, als die beanständete Schrift vorliegt, ist, wenn sie gar nicht gestämpelt ist, die entfallende Gebühr einzuheben, und die Schrift sodann von der Bezirks-Verwaltung mit dem entsprechenden Stämpelzeichen versehen zu lassen.

Ist aber die Schrift auf einem zu geringen Stämpel ausgefertiget, so sind auch hier, nach vorläufiger Einbringung des fehlenden Betrages, die zur Erreichung des richtigen Stämpels erforderlichen Stämpelzeichen

ergänzungsweise aufzudrücken; dort aber, wo die bestehenden Stämpelzeichen dem Abgange nicht entsprechen sollten, als z. B. wenn statt eines 10 kr. Stämpels nur ein 6 kr. Stämpel vorkommt, ist zu verfügen, daß das dem ganzen vorschriftsmäßigen Stämpel entsprechende Zeichen, nach Durchstreichung des vorhandenen unrichtigen, aufgedrückt werde.

In diesem letzteren Falle hat die Bezirks-Verwaltung das Stämpel-Amt, welches einen geringeren Geldbetrag empfängt, als das aufgedrückte Stämpel-Zeichen ausweiset, rücksichtlich dieses Abganges mit einer besonderen Verordnung zu decken.

Im zweiten Falle, wo die beanständete Schrift fehlt, und dieselbe auch ohne viele Schreibereien und Schwierigkeiten nicht verschafft werden kann, hat die Bezirks-Verwaltung nach geschehenem Erlage der fehlenden ganzen oder Theil-Gebühr, statt der Aufdrückung des Stämpels, der Partei über die entrichtete Gebühr eine Quittung zu behändigen.

Diese Quittung muß so eingerichtet sein, daß sie die Partei einerseits gegen eine nochmalige Beanständigung ein und derselben Schrift vollkommen sicher stelle, daß es aber andererseits auch unmöglich wird, diese Quittung als Mittel zu benützen, um die Beanständigung eines anderen Stämpel-Gebrechens abzuwenden.

Es wird sohin ganz besonders darauf zu sehen sein, in der Quittung die Merkmale der Schrift und des Gebrechens, auf welche sie Bezug hat, so genau als möglich zu bezeichnen.

Die in Folge von Beanständigungen eingehenden Stämpel-Beträge sind jederzeit als Gefällsgebühren zu verrechnen.

155.

Hofkammerdecret vom 30. Juni 1841, Zahl 19302/1815 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Juli l. J.)

Wiederanweisung der Reise-Pauschalien für die Gefällenwach-Beamten bei Dienstes-Veränderungen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat rücksichtlich des bei der Wiederanweisung der Reise-Pauschalien für die Gefällenwach-Beamten bei Dienstes-Veränderungen zu beobachtenden Verfahrens zu bestimmen geruhet, daß der jedesmaligen Anweisung des Reise-Pauschales die Erhebung vorauszugehen hat, ob der neu eingetretene Beamte den ihm zugewiesenen Bezirk ganz oder bloß theilweise und in welcher Ausdehnung zu bereisen habe, und daß sodann nach dem Verhältnisse der nicht bereiseten zu der bereiseten Strecke das Pauschale zu verabfolgen ist.

156.

Hofkammerdecret vom 30. Juni 1841, Z. 24920/886 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. August l. J.)

Die Zollbehandlung der Häute und Felle betreffend.

Wegen der Zollbehandlung der unter Post-Nr. 165 des Zoll-Tarifes verzeichneten Felle und Häute ist bestimmt worden, daß diese Gegenstände nicht nur, wenn sie ganz unbearbeitet, im frischen oder getrockneten Zu-

stande vorkommen, sondern auch, wenn sie in Meer- oder Salzwasser getaucht, oder mit Salz eingerieben und getrocknet sind, übrigens aber keiner Bearbeitung unterzogen wurden, als roh anzusehen, und als solche in die Verzollung zu nehmen sind. Ferner wird in Folge des bezeichneten hohen Erlasses zur Vermeidung von irrigen Ansichten, welche in Betreff des Tarif-Satzes 166 etwa entstehen dürften, bemerkt, daß in denselben nur die gemeinen Lammfelle und auch diese nur dann einzureihen sind, wenn sie gesalzen und zugleich halb gearbeitet vorkommen. Sind sie bloß gesalzen, das heißt: in Meer- oder Salzwasser getaucht oder mit Salz eingerieben, so gehören sie unter die Classe der rohen Häute oder Felle.

157.

Hofkammerdecret vom 30. Juni 1841, Z. 26105/1668.

Die Versteuerung der Nüsse betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines speciellen Falles zu entscheiden geruhet, daß Cocus-Nüsse bei der Einbringung nach Wien von der Verzehrungssteuer frei zu lassen, Stein-Nüsse aber nach der Post 38 des Tarifes in die Versteuerung zu nehmen seien.

158.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 30. Juni 1841, Z. 7006 (Circularverordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 10. September l. J.)

Die Muthung auf Bohrmehl betreffend.

Auf das Gesuch mehrerer Steinkohlengewerken und Werksrepräsentanten von Böhmen, Mähren und Schlesien um die Aufhebung des hohen Hofdecretes vom 13. April 1840, Z. 4867, womit die Annahme von Muthungen auf Bohrmehl untersagt worden ist, hat die hohe Hofkammer im Münz- und Bergwesen, um der aufstrebenden Industrie die möglichste Beförderung zu geben, einstweilen, bis zum Erscheinen des Steinkohlengesetzes zu bestimmen befunden, daß Absenkungen von Bohrlöchern als Schurfarbeiten anzuerkennen seien, und falls Muthungen auf Lagerstätten, welche mittelst Bohrlöchern entdeckt worden sind, bei den Berggerichten eingebracht werden sollten, so dürfen diese Muthungen im Sinne des Hofdecretes vom 14. April 1840, Zahl 4867, zwar nicht in das Muthungsbuch aufgenommen, und hierüber keine Muthscheine ertheilt werden, wohl aber sind sie als Fundsanmeldungen von den Berggerichten in jenem Falle in Vormerkung zu nehmen, wenn der um die Muthung bittende Gewerke in seinem Gesuche die Teufe des erbohrten Fundes, von welchem er das beigebrachte Bohrmehl genommen hat, so wie auch die Localität des Bohrloches selbst genau angibt, worauf ihm vom Berggerichte ein angemessener Termin zur förmlichen mit Schacht oder Stolle zu bewerkstelligenden Entblößung der Lagerstätte zu ertheilen ist.

Diese gemachte Vormerkung gibt dem Anmelder des Fundes das bedingte Alter im Felde von dem Anmeldungstage, jedoch gewährt sie ihm noch in keinem Falle das Recht, seine Maßen zu strecken. Zeigt es sich dann bei dem commissionellen Localaugenscheine, wozu auch die Nachbarsgewerken vorzuladen sind, daß die in dem Gesuche angegebene Tiefe, in welcher das Bohrmehl gewonnen worden sein soll, mit der Tiefe, in welcher die Lagerstätte in der Folge wirklich entblößt worden ist, genau übereinstimmt,

so ist der Fund förmlich in das Muthungsbuch aufzunehmen und dem Gewerken der Muthschein auszufertigen. Ergibt es sich jedoch bei dem Augenscheine, daß der wirkliche Fund entweder mit der angegebenen Tiefe, oder mit der angegebenen Situation nicht genau übereinstimmt, so ist die Vormerkung zu löschen, ihr keine weitere Folge zu geben, und die sonstige Amtshandlung nach Vorschrift der Bergordnung zu pflegen.

159.

Patent vom 1. Juli 1841.

Wir Ferdinand der Erste, u. s. w.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen Nationalbank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Juli 1817 die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

I. Von dem Fonde der Nationalbank und der Bank-Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der Nationalbank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

§. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtiget, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweiset.

§. 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8. Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren

Betrag, die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9. Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt.

§. 10. Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sei.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der Nationalbank.

§. 11. Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a) in das Escompte-Geschäft;
b) in das Giro-Geschäft;
c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
d) in das Depositen-Geschäft:
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen;
f) in das Anweisungs-Geschäft.

§. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene, auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine, zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13. Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto Corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14. Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15. Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction

liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

§. 16. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17. Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Baren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem innern Werthe zur Bank-Valuta, dann Staatspapiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 18. In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19. Sie ist berechtiget, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20. Im Anweisungs-Geschäfte weiset die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen wird von dem nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes.

§. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugniß abzulegen.

§. 24. Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses bei der Bank auszuweisen.

§. 26. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29. Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedes Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetesten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: »Privilegirte österreichische Nationalbank« vollgiltig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36. Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37. Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;

b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten

oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern.

§. 38. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedes Mal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtiget, von den Hilfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

§. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Ver-

stärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte- oder Darleihensgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei sein.

§. 46. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47. Die Nationalbank ist berechtiget, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten.

§. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Geklagte erscheinen, wird Unser nieder-österreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das nieder-österreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese Letztere kann aber nur darin bestehen, daß das nieder-österreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtiget, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem nieder-österreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere, der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das nieder-österreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vor-

merkung auf den Bank-Büchern und wegen der Erfolglaſſung der Zinſen, Dividenden, Depoſiten u. ſ. w. genau mitzutheilen.

§. 53. Die Amortiſationen von Actien-Briefen und ſonſtigen Bank-Urkunden, welche in Verluſt gerathen ſind, müſſen bei dem nieder-öſterreichiſchen Landrechte nachgeſucht werden. Dasſelbe verfährt hierbei nach den für die Amortiſation öffentlicher Staats-Papiere beſtehenden Vorſchriften.

§. 54. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beſchlage unterworfen, ſondern erſt nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§ 55. Kein Anſpruch eines Dritten kann die Bank in ihrer ſtatutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Anſprüche an den in ihrem Beſitze befindlichen Geldern und Effecten ſchmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieſer Statuten und des weiteren beſonderen Reglements ſich ſelbſt ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat ſomit den Ausgang eines anhängigen Rechtsſtreites zwiſchen dritten Perſonen nicht abzuwarten.

§. 56. Wenn die Geſellſchaft durch Erlöſchung des Privilegiums aufgelöst wird, ſo iſt das geſammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzuſetzen, ſämmtliche fremde Barſchaft hinauszubezahlen, alle Koſten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Geſellſchaftsglieder nach dem Verhältniſſe der Actien zu vertheilen.

§. 57. Die Bank-Geſellſchaft kann mit Unſerer Zuſtimmung auch vor Erlöſchung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigſtens drei Viertheilen der anweſenden Stimmen in dem Bank-Ausſchuſſe beſchloſſen werden. Von Seite der Bank-Direction iſt vier Wochen früher in der Wiener-Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflöſung der Geſellſchaft in dem nächſten Bank-Ausſchuſſe verhandelt werden ſolle.

§. 58. Bei einer, vor Erlöſchung des Privilegiums eintretenden Trennung wird ſich auf gleiche Weiſe wie oben im §. 56 benommen.

§. 59. Wenn ſich während der Dauer der Geſellſchaft über die Anwendung dieſer Statuten auf einzelne Fälle Anſtände ergeben, ſo hat der Ausſchuß die Entſcheidung oder Weiſung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern der Direction und dem Ausſchuſſe entſtehen, oder wenn bei der Trennung der Geſellſchaft über die Ausgleichung Widerſprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden ſollten, ſo ſind ſolche dem oberſten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher ſie in der Eigenſchaft einer höchſten ſchiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entſcheiden hat.

§. 60. Das gegenwärtige Privilegium ſoll mit allen der Bank durch dasſelbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasſelbe mit den, den Umſtänden angemeſſenen Abänderungen über dieſen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausſchuſſe darum das Anſuchen geſtellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Geſellſchaft in dem Genuſſe dieſes Privilegiums zu ſchützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

160.

Hofkammerdecret vom 8. Juli 1841, Z. 23023/2566 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. n. M.)

Einige Erläuterungen des Stämpelgesetzes enthaltend.

Zu Folge des hohen Hofkammer-Decretes findet die Vorschreibung des Post-Porto auch für die, vor dem 1. November 1840 in Verhandlung gekommenen und nach diesem Termine noch anhängig gebliebenen Geschäftsgegenstände in Parteisachen und für die dießfalls ergehenden Expeditionen der k. k. l. f. Behörden, in Folge der Activirung des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840, nicht mehr Statt.

Ueber die vorgekommene Frage, ob und in welcher Art die §§. 82, 88 und 92 des erwähnten Gesetzes auch bei Recursen und sonstigen Parteisachen, welche im Dienstwege oder mit der Post aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und aus der Militär-Gränze zu dem Einreichungs-Protokolle des genannten Gerichtes gelangen, anzuwenden seien, hat die hohe Hofkammer entschieden, daß in Folge des Umstandes, daß das Stämpel- und Targesetz vom 27. Januar 1840, nach dem Kundmachungs-Patente, auf Ungarn und Siebenbürgen und auf die Verwaltung dieser Länder keine Anwendung findet, die aus diesen Provinzen an das k. k. allgemeine Militär-Appellations-Gericht gelangenden Eingaben der Parteien und Verhandlungen nur in so fern stämpelfrei sind, als in Ansehung derselben dieses Appellations-Gericht als Militär-Obergericht für Ungarn und Siebenbürgen einschreitet, oder seine Amtswirksamkeit auf jene Länder sich bezieht.

Dagegen sind die Eingaben der Parteien und Schriften und Verhandlungen, welche aus Ungarn und Siebenbürgen bei dem genannten Appellations-Gerichte aus anderen Anlässen, wo es nicht als Militär-Obergericht dieser Länder, oder in Folge seiner sich hierauf beziehenden Amtswirksamkeit einschreitet, vorkommen, nach den oben berufenen Paragraphen als stämpelpflichtig zu behandeln.

161.

Hofkammerdecret vom 14. Juli 1841, Z. 8115/895 (Umlaufschreiben der k. k. niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. August l. J.)

Quittungen über den Ersatz für falsche Banknoten sind stämpelfrei.

Ueber eine Anfrage, rücksichtlich der Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes auf die Quittungen, welche über den, von der Oesterreichischen National-Bank geleisteten Ersatz für falsche Banknoten ausgestellt werden, wurde entschieden, daß die in der Frage stehenden Quittungen, im Sinne des §. 81, Z. 15, stämpelfrei zu behandeln sind.

162.

Hofkammerdecret vom 12. Juli 1841, Z. 27569/968 (Umlaufſchreiben der nieder-öſterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 5. Auguſt l. J.)

Zollbehandlung des Racahout des Arabes oder Arrow-root.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beſtimmen geruhet, daß das unter der Benennung: Racahout des Arabes oder Arrow-root vorkommende Genußmittel, als ein leichtes geruchloſes, aus den indiſchen Wurzeln maranta-arundinacea und maranta indica gewonnenes Mehl, welches theilweiſe auch mit Weitzen-, Gerſten- oder Mais-Mehl gemengt, in den Handel gebracht wird, in Anſehung der Zollbehandlung dem Sago gleich zu halten, und daher in der Einfuhr aus dem Auslande einem Zolle von 4 fl. 30 kr., und in der Ausfuhr einem Zolle von 6¼ kr. für den Centner Sporco zu unterziehen ſei.

163.

Hofkammerdecret vom 22. Juli 1841, Z. 26679/1834 (Umlaufſchreiben der k. k. nieder-öſterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. Auguſt l. J.)

Aſſiſtenz-Leiſtung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menſchen und Vornahme von Hausdurchſuchungen zum Behufe dieſer Aufgreifung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzlei und Cenſur-Hofſtelle, dann mit Beziehung auf die hohen Verordnungen vom 14. December 1830, Z. 44750/4895 und 21. Mai 1831, Z. 14617/1486, ferner vom 4. Auguſt 1836, Z. 33801/2259, anzuordnen befunden, daß die Gränzwache für die Zukunft verpflichtet ſei, in dem ihr zugewieſenen Bezirke den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menſchen in den Fällen Hülfe zu leiſten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Aſſiſtenz auf andern Wegen nicht erlangt werden kann, und in ſo weit die Gränzwache hiedurch nicht ihren eigentlichen Dienſtverrichtungen entzogen wird. Dieſe Beſtimmung hat unter denſelben Beſchränkungen auch auf de Gefällenwache Anwendung zu finden.

In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Haus-Reviſionen zum Behufe jener Aufgreifung findet die hohe Hofkammer nicht weiter zu gehen, als die Vorſchriften ſchon gegenwärtig feſtſetzen.

Nach dieſen Vorſchriften (§. 57, Dienſt-Vorſchrift der Gränzwache und §. 277 Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchſuchung ſelbſtſtändig vornehmen, wenn eine vorſchriftsmäßig angerufene Partei ſich durch die Flucht in ein Gebäude, oder in einen andern geſchloſſenen Raum, der Amtshandlung zu entziehen verſucht. In einem ſolchen Falle iſt die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beiſtand zuzuziehen, und eine ſolche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht feſtgeſetzt werden. Es iſt nicht leicht möglich einen Unterſchied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geſchieht. Die Gränzwache hat ſich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchſuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menſchen, in ſo fern ſie hierbei einzuſchreiten hat, auf dieſelbe Weiſe zu benehmen, welche rückſichtlich der Gefälls-Ueber-

treter die gesetzliche ist, und auf beide Fälle hat somit der §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Anwendung zu finden. Hieraus folgt, daß sie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches sich die flüchtige Partei begab, geöffnet werde, und wenn sonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwach-Abtheilung entsprochen wird, die Gränzwache zur Vornehmung der Hausdurchsuchung berechtiget ist, ohne einen Beistand der Obrigkeit oder des Gemeinde-Vorstandes beizuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden sollte, ist die Beiziehung des obrigkeitlichen Beistandes angeordnet.

Dagegen aber kann die Gränzwache keineswegs berechtiget werden, wenn sie überhaupt von dem Aufenthalte eines verdächtigen oder gefährlichen Menschen genaue Kenntniß erhält, und durch den mit der Anzeige an die nächste polititische Obrigkeit verbundenen Zeitverlust die Aufgreifung vereitelt werden könnte, eine Hausdurchsuchung selbstständig, oder auch mit Beiziehung eines Beistandes der Ortsobrigkeit, oder des Gemeinde-Vorstandes vorzunehmen; weil die Gränzwache dadurch von ihrem eigentlichen Berufe zu sehr abgezogen werden könnte, und die Aufgreifung in solchen Fällen die eigentliche Pflicht der politischen Organe ist. Es liegt jedoch der Gränz- und Gefällenwache ob, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menschen der Obrigkeit oder dem Gemeinde-Vorstande die Anzeige zu machen und abzuwarten, ob diese die Durchsuchung vornehmen wollen, und die Gränz- und Gefällenwache zur Leistung der Mitwirkung, in so fern die Bedingungen dazu vorhanden sind, auffordern oder nicht.

Diese hohe Anordnung wird zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die politischen und Polizei-Behörden hiervon durch die k. k. vereinte Hofkanzlei und die k. k. Polizei-Hofstelle in die Kenntniß gesetzt werden.

164.

Hofkammerdecret vom 28. Juli 1841, Z. 30,445/280 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. August l. J.).

Ausdehnung der Wegmauth-Directiven vom 30. December 1820 auf die Aerarial-, Land- und Gränzweg-Mauthen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines speciellen Falles zu bestimmen gefunden, daß die im §. 4 der zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. December 1820 mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 17. Mai 1821 bekannt gegebenen Wegmauth-Directiven enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Besorgung von Entrichtung der Mauthgebühren auch auf die Aerarial-, Land- und Gränzweg-Mauthen Anwendung finden.

165.

Hofkanzleidecret vom 13. August 1841, Z. 23,718 (Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 22. September l. J.).

Erläuterung des §. 80 des Strafgesetzes II. Theils.

Da die im §. 80 des Strafgesetzes II. Theils vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern

bezüglich auf das Postregale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neueren allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des Strafgesetzbuches unter Nr. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das hohe Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1813, Z. 12,246 also lautet:

»Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschrift»mäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Passierscheine) versehen ist, so wie »auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in sei»nem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten abweicht.«

»Die vernachläßigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im »§. 80 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe, nämlich »das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mahl mit »einem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung vom »Posthause zu ahnden.«

166.

Hofkammerdecret vom 18. August 1841, Z. 30,576/1913 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. September l. J.).

Welche Zucker-Erzeugnisse der einfachen Controlle im inneren Zollgebiete unterworfen seien.

Unter den Zucker-Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, welche bis zu ihrem Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländisches Zuckermehl verarbeiten, nach dem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 19. December 1835, Z. 7780 [1]), und nach der Belehrung über die Anwendung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 9. März 1836, Z. 1623/P. P., der einfachen Controlle im inneren Zollgebiete unterworfen worden, ist nicht bloß der Syrup zu verstehen, welcher als Zuckerabfall aus und bei der Erzeugung von Raffinat-Zucker gewonnen wird, sondern jede zuckerhältige Flüssigkeit aus inländischen Pflanzenstoffen, z. B. Erdäpfeln, Runkelrüben, jedoch nur in so ferne, als solche entweder zur weiteren Kristallisirung und Raffinirung oder auch unmittelbar zur Versüßung anderer Stoffe und Flüssigkeiten bestimmt und gebraucht wird.

167.

Hofkammerdecret vom 20. August 1841, Z. 34,134/3709 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 24. September l. J.).

Quittungen der Gränz- und Gefällenwach-Individuen über nicht systemisirte Bezüge sind stämpelpflichtig.

Die der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 zustehende Stämpelbefreiung ist

---

[1]) Vergl. diese Zeitschrift 1836, III. Bd., 2. Heft, S. 80, Nr. 11.

als Ausnahme streng zu interpretiren, und somit nur von den Quittungen und Empfangsbestätigungen über die systemisirten Genüsse dieser Mannschaft zu verstehen, und kann daher nicht auf die nicht systemisirten Bezüge, z. B. Belohnungen, Aushilfen, Taglien ꝛc. ausgedehnt werden.

168.

Hofkammerdecret vom 23. August 1841, Z. 27,025/2978 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. September l. J.).

Stämpelfreiheit der zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde beizubringenden Wohnungs-Zeugnisse und der von der Polizeibehörde ihnen beigesetzten Bestätigungen.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes sind die zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde beizubringen angeordneten Wohnungs-Zeugnisse nach §. 81, Zahl 29 und 90, und die Bestätigungen, welche diesen Zeugnissen von Seite der Polizeibehörde beigesetzt werden, nach §. 81, Zahl 5 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel frei zu lassen.

169.

Hofkammerdecret vom 24. August 1841, Z. 27,722/3040 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 5. September l. J.).

Correspondenzen der Dominien über Vergütung der Abstellungskosten eines fremdherrschaftlichen militärpflichtigen Individuums auf Rechnung seiner eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit sind stämpelfrei; Quittungen aber und Urkunden über wirklich erhaltene Vergütung der Conscriptions-Auslagen sind stämpelpflichtig.

Die Correspondenzen der Dominien wegen Erlangung der Vergütung jener Auslagen, welche die Abstellung eines militärpflichtigen Individuums auf Rechnung seiner eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit veranlaßt hat, sind keineswegs unter die Wirthschafts- oder kammeralischen Verhandlungen eines Dominiums oder Magistrates zu zählen, welche als Privatsache allerdings der allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen; sondern dieselben sind, wie die Conscriptions-Angelegenheiten überhaupt, als ämtliche Verhandlungen anzusehen, und somit derlei Eingaben nach §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei zu behandeln.

Die Quittungen und derlei Urkunden aber, welche in den erwähnten Angelegenheiten über die wirklich erhaltene Vergütung von derlei Conscriptions-Auslagen ausgestellt werden, unterliegen nach §. 84 des Stämpel- und Targesetzes der allgemeinen Stämpelpflicht.

Miscellen.

Bibliographiſche Notizen.

124. Kitka (Joſ.). — Ueber das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher überhaupt, und der Strafgeſetzbücher insbeſondere. Neue Auflage. Wien. 8.

125. Vesque von Püttlingen (Dr. Joh.). — Die geſetzliche Behandlung der Ausländer in Oeſterreich. Wien, 1842. Bei Ueberreuter. 8.

126. Winiwarter (Dr. Joſ.). — Handbuch der ſeit dem J. 1835 bis Ende Juni 1841 bekannt gemachten, auf das öſterr. a. b. G. B. ſich beziehenden Geſetze und Verordnungen. Wien 1841. Bei Braumüller und Seidel. 8.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Alois Anton v. Creſpi, penſ. Gubernialrath in Mailand und Ritter des Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe, wurde in den Ritterſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Philipp Ritter v. Hentſchel, k. k. mähriſch-ſchleſiſcher Appellationsrath, erhielt die mähriſche Landes-Unter-Kämmerer-Stelle.

Hr. Carl Ritter v. Woykowsky, mähriſch-ſchleſiſcher Landrath und mähriſcher Landesburggraf, erhielt die Stelle des mähriſchen Oberſt-Landſchreibers.

Hr. Maximilian v. Rußnow, Vorſteher des Criminalgerichtes in Rzeszow, erhielt den Appellationsraths-Charakter.

Hr. Dr. Franz Rieder, Domherr, erhielt das Ehrenamt eines Directors der theologiſchen Studien am Lyceum zu Linz.

Hr. Dr. Michael Kopp, k. k. Appellationsrath, erhielt das Ehrenamt eines Directors der philoſophiſchen Studien am Lyceum zu Klagenfurt.

Hr. Anton Farina, Domherr, erhielt das Ehrenamt eines Directors der philoſophiſchen Studien am Lyceum zu Vicenza.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Paul Graf v. Coudenhoven zum überzähligen Rathe bei dem küstenländischen Gubernium.

Hr. Peter Burlo zum Präsidenten des k. k. Triester Mercantil- und Wechselgerichtes.

Hr. Bernhard v. Riccabona, Hr. Vincenz v. Pittreich und Hr. Joseph Strobel zu Räthen des inner-österr. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Hr. Conte Anton Revedin zum Gubernialrathe bei dem Venediger Cameral-Magistrate.

Hr. Emanuel Edler v. Bauer und Adelsbach zum Rathe des böhmischen Appellationsgerichtes.

Hr. Carl Theser und Hr. Augustin Andres zu Räthen der böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Hr. Joseph Ulbrich zum Vorsteher der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Eger, mit dem Titel und Charakter eines Cameralrathes.

Druckfehler.

Im Notizenblatte des IX. Heftes ist

S. 403, Z. 18 v. o. »bindenden« statt: »beiden« zu lesen und
» 404, » 2 v. o. ist das Wort: »öffentlichen« vor »Staatsgewalt« auszulassen.

Notizenblatt

für den Monat November 1841.

Inländiſche Literatur.

Unterſuchungen über einige Grundlagen der Strafgeſetzgebung mit Rückſicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgeſetzbüchern und einige neue Strafgeſetze. Von Ignaz Beidtel, Doctor der Rechte, kaiſerlich öſterreichiſchem Rathe bei dem Appellationsgerichte von Mähren und Schleſien zu Brünn und ehemaligem Profeſſor der Rechte an der hohen Schule zu Olmütz. Leipzig 1840. Verlag von Johann Ambroſius Barth. (XVI u. 302 Seiten in 8.)

(Beſchluß.)

VII. Buch.

Von den Vergehen, den Strafanſtalten und den wichtigeren, in dieſem Werke vorgekommenen Sätzen.

§. 1. Vergehen ſind die mindern Verbrechen des gemeinen deutſchen Criminalrechtes, alſo Handlungen, welche die Rechte oder die Sittlichkeit verletzen, aber, zum Unterſchiede der eigentlichen (größeren) Verbrechen, in minderem Grade. Daher können ſie auch in culpoſe und doloſe eingetheilt werden. Ferner ſind ſie einfache (reine) oder zuſammengeſetzte, das Erſtere, wenn bloß das Strafgeſetz gegen Verbrechen oder Vergehen übertreten wird, z. B. wenn Jemand im Zorne leicht verwundet würde; das Letztere, wenn jene Verletzung mittelſt einer Polizeiübertretung geſchah, z. B. durch Vernachläſſigung der Vorſchriften gegen Feuersgefahr. Eine fernere Eintheilung iſt in ſchwere und geringe Vergehen. Daß alle dieſe Eintheilungen auch auf die Größe der Strafe Einfluß haben müſſen, iſt einleuchtend.

§. 2. Nach der in den meisten Staaten Europa's bestehenden Verfassung der Behörden, nach welcher die Gerichte erster Instanz meistens zugleich die Polizei-Administration und gewisse Geldgeschäfte über sich haben, scheint nichts entgegenzustehen, daß denselben das Einschreiten bei minderen Vergehen überlassen werde.

§. 3. In Beziehung auf schwere Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes, wenn sich jene nicht zu Verbrechen qualificiren, neigt sich der Herr Verf zu der Ansicht, daß es noch am gerathensten sein möchte, es bei der Disciplinar-Untersuchung und den aus derselben hervorgehenden Vorkehrungen der Vorgesetzten des Beschuldigten bewenden zu lassen, weil dadurch der Beamte ohnehin entfernt und unschädlich gemacht werden kann, wodurch er zugleich sowohl an sich, wie auch in den Augen des Publicums bestraft ist; weil man dadurch auch den Nachtheilen einer doppelten, in ihren Resultaten vielleicht verschiedenen Untersuchung (am Ende wohl auch einer doppelten Bestrafung) ausweicht, und auch die Ehre des Beamten, vielleicht auf eine bloß muthwillige oder boshafte Anzeige eines Administrirten, nicht so sehr bloßstellt.

§. 4. Der Herr Verf. billigt die im 365. Art. des würtembergischen Entwurfes enthaltene Ansicht, daß die Vernachlässigung der Vorsicht gegen Feuersgefahr, wenn dadurch ein Schaden erfolgt, als ein culposes Verbrechen, oder mit andern Worten als ein Vergehen, außerdem aber als eine reine Polizeiübertretung bestraft werde.

§. 5. Bei den Injurien läßt sich die Verletzung des Rechtes des Injurirten von den anderweitigen polizeilichen Gefahren für die öffentliche Ordnung, z. B. einem gefährlichen Auflaufe u. dgl. unterscheiden. Letzteres kann indessen in concreten Fällen oft wegfallen, oder zu unbedeutend sein, um ein efficioses Einschreiten zu veranlassen. Der Herr Verf. findet mehrere gute Gründe für das Jahrhunderte lang beobachtete Verfahren, daß der Beleidigte seine Genugthuung auf dem gewöhnlichen Civilrechtswege, in einer Geldentschädigung, Abbitte, Ehrenerklärung oder einem Widerrufe suche. Oft kann kein anderes Beweismittel für die Injurie beigebracht werden, als der Hauptеid, der nur im Civilprocesse zulässig ist. Auch wird oft eine Injurie nur in der Aufwallung von einem sonst guten Menschen vorgebracht, der sie im nächsten Augenblick bereut, und in einem Civilprocesse Gelegenheit findet, seine Uebereilung, ohne dafür zu hart bestraft zu werden, zu büßen. Endlich dürften auch die Unannehmlichkeiten und Kosten eines Civilprocesses ein Abhaltungsgrund von der Zufügung von Ehrenbeleidigungen sein. Wenn aber der Herr Verf. als weitern Grund anführt, daß die Uebel, die man selbst

zu beſorgen habe, von der Anhängigmachung von Injurienproceſſen abhalten dürften, ſo ſcheint dem Ref. darin vielmehr ein ſtarkes Argument gegen die Anſicht des Herrn Verf. zu liegen. Dieſes würde nämlich allerdings für ſeine Anſicht beweiſen, wenn der Hauptzweck der Geſetzgebung darin beſtünde, die Zahl der Proceſſe zu vermindern; es ſcheint aber offenbar gegen ſeine Anſicht zu ſtreiten, wenn die Abhaltung von Rechtsverletzungen (Injurien) als der richtige Hauptzweck erkannt wird. Denn dieſem Zwecke ſteht Alles entgegen, was die Durchſetzung der Rechte erſchwert. — Seiner Anſicht zufolge, ſcheinen nun dem Herrn Verf. einige ordnungen des würtemb. Entwurfes zu ſtrenge, z. B. daß derſelbe die Injurie als ein Vergehen betrachte; daß auch die Erwiderung einer Injurie beſtraft und in vielen Fällen die officioſe Unterſuchung angeordnet werde.

Recht gute Bemerkungen kommen im §. 6 vor, über die Schwierigkeit geſetzlicher Strafbeſtimmungen gegen die Ueberſchreitung des Züchtigungsrechtes. Insbeſondere wird hervorgehoben, daß ſolche Strafbeſtimmungen gegen Eltern weniger nothwendig und ſelbſt, des eigenen Vortheils der Kinder wegen, weniger wünſchenswerth ſcheinen, als gegen Lehrherren, Dienſtgeber und Lehrer. Ueberhaupt hänge aber dieſe Frage mit den Begriffen über die väterliche Gewalt, über das Verhältniß des Lehrers zum Vater und zum Staate, über die Stellung des Meiſters zur Zunft und über den Grad der zur öffentlichen Ordnung nothwendigen Zucht enge zuſammen — lauter Fragen, über welche man jetzt mehr, als je, die größte Divergenz der Meinungen findet.

§. 7. Es wird gebilliget, daß der würtemb. Entwurf den Ehebruch unter die Vergehen zählt, welches aber nur auf die Klage des Beleidigten zu unterſuchen iſt. Ref. möchte noch die Bemerkung hinzu fügen, daß auch ſtrenge Strafen gegen dieſes Vergehen ganz angemeſſen ſind, wenn nur die, nicht überall anzutreffende Vorausſetzung guter Ehegeſetze eintritt.

Im §. 8 recenſirt der Herr Verf. einige Artikel des würtemb. Entwurfes über die Verletzung fremder Geheimniſſe. Vom allgemeinen Standpuncte ſchiene dem Ref. in dieſer Beziehung die Bemerkung am wichtigſten, daß eine Geſetzgebung, welche ſolche Verletzungen, z. B. durch Erbrechung fremder Briefe, gar nicht, oder doch gelinder, als die geringſte Verletzung materieller Rechte, z. B. als einen Diebſtahl weniger Kreuzer, beſtraft, einen Keim der Demoraliſirung enthalte, indem ſie, durch den Maßſtab ihrer Strafen, die höheren, geiſtigen Intereſſen den minderen materiellen nachſetzt.

§. 9. Die ſehr ſcharfſinnigen und gründlichen Beweiſe für die Ent-

behrlichkeit der im würtemb. Entwurfe enthaltenen Strafbestimmungen gegen die bloße Verabredung mehrerer Personen zur Verweigerung des Gehorsames gegen die Verordnungen, so wie gegen eine bloße Aufforderung dazu in Reden oder Schriften, wird gewiß Jedermann mit Befriedigung im Buche selbst nachlesen. Eben so treffend wird auch nachgewiesen, daß eine indirecte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit nicht unter die Verbrechen oder Vergehen zu zählen sei, und wie sehr eine Staatsverwaltung gegen ihr eigenes Interesse handle, welche jede mißbilligende Beurtheilung ihrer Anordnungen oder Maßregeln verbietet, oder wohl gar bestraft. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde sogar im §. 11 der allgemeinen Censurverfügungen, über welche sich die deutschen Landesregierungen im October 1834 vereiniget haben, bestätiget.

§. 10. Eigene, strenge Strafbestimmungen gegen die Anmaßung eines öffentlichen Amtes, wie sie im würtemb. Entw. und im französischen Str. G. B. vorkommen, scheinen dem Herrn Verf. entbehrlich, weil im gewöhnlichen Laufe der Dinge (wo die Amtsgewalt nicht so oft von einem Individuum auf das andere übergeht) dergleichen Anmaßungen so selten vorkommen können, daß die Verantwortlichkeit für dieselben im Disciplinarwege, die Pflicht zum Schadenersatze und die allgemeinen Strafbestimmungen gegen unerlaubte Handlungen, wozu allenfalls eine solche Anmaßung als Mittel gebraucht würde, hinreichende Abhaltungsgründe sein dürften. Auch hierin möchte es wohl schwer sein, den Verf. zu widerlegen.

§. 11. Ueber Wuchergesetze erklärt sich der Hr. Verf. dahin, daß, so sehr sie auch von der Theorie verworfen werden, doch Umstände eintreten können, welche sie nothwendig machen, z. B. wenn man den Zwangscurs eines Papiergeldes aufrecht erhalten will. Ref. kann die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht widersprechen. Nur möchte er ausrufen: Ein trauriges Mittel zu einem noch traurigeren Zwecke! Denn zuletzt wären Wuchergesetze in diesem Falle nur eine partielle Wiederholung des bekannten Gesetzes des Maximum (d. h. des höchsten Preises, um welchen die Waaren gegen Papiergeld verkauft werden dürfen). Auch lebt Ref. der tröstlichen Ueberzeugung, daß in den civilisirten Staaten Europa's kein Papiergeld mit einem Zwangscurse mehr eingeführt werden könne. Richtig ist übrigens die Bemerkung des Hrn. Verf., daß in diesem Falle der Wucher aus der Reihe der Vergehen, in welche er nach der ältern Ansicht versetzt wurde, in jene der schw. P. Ueb. übergehen würde, so wie die andere, daß auch ein Wucher in den Formen denkbar sei, worüber übrigens das Weitere im Buche selbst nachzulesen ist.

Was in den §§. 13 — 19 über die Strafen der ſchweren Vergehen, ihr Maximum und Minimum, ihre Ausmeſſung und Umwandlung, über die Verjährung der ſchweren Vergehen, die Eigenthümlichkeiten des Unterſuchungsproceſſes bei denſelben und über die officioſe Actenvorlegung und Recurſe vorkommt, bietet gerade nicht viele neue Geſichtspuncte dar, die nicht ſchon früher angedeutet worden wären. Wir wenden uns alſo zu den mindern Vergehen.

Von dieſen wird in den §§. 20 — 22 geſprochen. Es iſt allerdings möglich, auch mindere Vergehen, wie ganz kleine Diebſtähle und Betrügereien, Beſchädigungen von Bäumen und Pflanzungen u. dgl. in das Str. G. B. aufzunehmen. Dann muß im Geſetzbuche auch das Minimum der Strafe für ſolche mindere Vergehen und jene Gränze in der Strafe beſtimmt werden, bei welcher ſich dieſe von den ſchweren Vergehen unterſcheiden. Eine erſchöpfende Aufzählung der Handlungen und Unterlaſſungen, welche als Rechtsverletzungen oder als Verletzungen der Sittlichkeit als mindere Vergehen zu behandeln ſind, wäre aber wohl nicht ausführbar, und es iſt die Frage, ob es nicht ſachdienlicher wäre, die geringen Vergehen, innerhalb gewiſſer Gränzen, der arbiträren Beurtheilung und Beſtrafung des Richters zu überlaſſen. Dieſes ſcheint in jenen Ländern um ſo gerathener, wo eine längere Erfahrung von dem Nutzen dieſer arbiträren Gerichtsbarkeit zeugt, ſo wie z. B. auch der würtemb. Entw. die ganz geringen Vergehen der arbiträren Beſtrafung überläßt. Will man aber die geringen Vergehen mit einer Strafbeſtimmung aufführen, ſo ſcheint jene ſummariſche Art, die im franzöſiſchen Codex ſich vorfindet, ziemlich paſſend. Da die geringen Vergehen Verletzungen des Rechtes oder der Sittlichkeit ſind, ſo wären die Juſtizbehörden die natürlichen Richter darüber. Es hat indeſſen viele Gründe für ſich, dieſe Gerichtsbarkeit den Polizeibehörden zuzuweiſen. Jedenfalls hängt von der Leichtigkeit, die geringen Vergehen zu ſtrafen, ein großer Theil der Ordnung im Staate ab, ſowohl weil die kleinen Vergehen ſehr häufig den Uebergang zu den ſchweren und zu Verbrechen bilden, als weil mehrere ſchon an ſich auf die Störung der Ruhe in einem beſtimmten Bezirke hinwirken, z. B. Holzdiebſtahl, Schlägereien, Beleidigungen obrigkeitlicher Abgeordneter u. dgl.

In den §§. 23 u. 24 wird von den Strafanſtalten, ihrer Verbeſſerung und insbeſondere über die Anwendbarkeit des Pönitentiarſyſtems geſprochen. Man hat bereits Vieles für die Verbeſſerung der Gefängniſſe gethan. Es iſt aber eine ziemlich allgemein verbreitete Klage, daß wenige Sträflinge den Strafort gebeſſert verlaſſen. Nach andern Verſuchen kam man auch auf den Gedanken, nach dem Muſter

Nordamerika's, das Pönitentiarſyſtem zu verſuchen. Der Hr. Verf. zeigt ſich dieſem Syſteme nicht gewogen. Er ſagt, daß Menſchen mit wohlwollenden Geſinnungen, die aber dem Gegenſtande wenig Nachdenken gewidmet, geneigt ſeien, auf die Autorität von Zeitſchriften anzunehmen, daß auf dieſem Wege eine bedeutende Verbeſſerung der Strafanſtalten erreicht werden könne. Diejenigen aber, welche jetzt in ſo vielen deutſchen Staaten mit der Umgeſtaltung der Strafgeſetzgebungen beſchäftigt ſind, ſcheinen von der gänzlichen oder theilweiſen Einführung des amerikaniſchen Pönitentiarſyſtems minder günſtige Erwartungen zu haben, weßwegen auch in den Entwürfen zu Strafgeſetzbüchern die einſame Einſperrung nur ausnahmsweiſe und nur auf kurze Zeit angeordnet ſei. — Auffallend, ja ſogar etwas hart (es iſt das erſte und das einzige Mal, daß ſich Ref. veranlaßt findet, gegen den ſonſt ſo milden Verf. ſich dieſes Ausdruckes zu bedienen — magis amica veritas) ſcheinen dem Ref. die vom Hrn. Verf. gegen die Anhänger des Pönitentiarſyſtems gebrauchten Ausdrücke; da doch Männer, wie William Crawford, Lord Ruſſel, Beaumont, Tocqueville, Lucas, Ducpetiaux, Grellet Wammy, Dr. Goſſe, Sibly, Cheſterton, Cleland, der unſterbliche Howard und Dr. Julius, nicht zu denjenigen gezählt werden können, welche dem fraglichen Gegenſtande wenig Nachdenken gewidmet und ſich durch einige Zeitungsartikel hätten bethören laſſen. Wenn Howard, deſſen Ideen wahrſcheinlich zur Einführung des Pönitentiarſyſtems mächtig wirkten, wenn Crawford, Lucas, Beaumont und Tocqueville, Grellet, Goſſe und Julius keine Erfahrung im Gefängnißweſen hatten, nachdem ein guter Theil derſelben ihr halbes Leben dieſem Gegenſtande gewidmet haben; ſo möchte Ref. fragen, woher denn die deutſchen Verfaſſer von Strafgeſetz-Entwürfen ihre Erfahrungen, welchen der Hr. Verf. mehr Gewicht beilegen will, geſammelt haben? Durch dieſe Bemerkung vermeint aber Ref. keineswegs, die urplötzliche Einführung des Pönitentiarſyſtems in Ländern, wo es noch nicht beſteht, als etwas ſehr Einfaches und Leichtes darzuſtellen. Er iſt vielmehr von den praktiſchen Schwierigkeiten überzeugt, vorzüglich bei der Wahl unter den verſchiedenen, in Nordamerika und in Europa verſuchten Syſtemen, wovon jedes Vortheile und Nachtheile darbietet, deren Gewicht erſt durch eine längere Erfahrung mit mehr Zuverläſſigkeit wird beurtheilt werden können. Doch liegen auch bereits mehrere, höchſt ſchätzbare Materialien zu dieſer Beurtheilung in den Erfahrungen und den Werken jener Männer und Anderer vor [1]), welche hinreichend ſein dürften, um zum mindeſten die

[1]) Fingerzeige darüber können die Leſer dieſer Zeitſchrift finden in der Rec. des Herrn Profeſſors Waſer über das Handbuch der Gefäng-

entſchiedenen Vortheile der Iſolirung über die ſonſt gewöhnliche, gemeinſchaftliche Einſperrung der Verbrecher darzuthun. — Die Bedenken, welche unſer Verf. gegen das Pönitentiarſyſtem erwähnt, ſcheinen auch von keinem großen Gewichte. Die Beſorgniß, daß zu nachdrückliches Zureden eines ſehr eifrigen Seelſorgers die Verbrecher zu Entſchlüſſen der Verzweiflung, zu falſchen Schlüſſen über Menſchenbeſtimmung und zu einer Geiſtesrichtung führen könnten, welche für die nach Verlaſſung des Gefängniſſes eintretenden Bedürfniſſe, vielleicht minder ſorgſam macht, ſcheint nicht ſehr gegründet. Denn 1. ſcheinen ſolche Folgen erfahrungsgemäß nicht ſo gar oft einzutreten [1]), 2. kann durch eine gute Wahl und durch das vernünftige Benehmen der Seelſorger dieſer Gefahr vorgebeugt werden, und 3. ſoll ſowohl durch die vernünftigen Lehren des Seelſorgers, als auch durch die Angewöhnung zur Arbeit während der Strafzeit, der Wille und die Fähigkeit zur Arbeit nach der Entlaſſung aus dem Gefängniſſe erzeugt und beſtärkt werden. Denn, wenn auch nach dem Syſteme der völligen Iſolirung (dem philadelphiſchen) der Verbrecher einige Zeit ohne Arbeit gelaſſen wird, ſo geſchieht dieſes eben nur durch einige Zeit, um eben dadurch bei ihm die Sehnſucht nach einer Arbeit hervorzubringen, die ihm ja dann in der Regel geſtattet wird. Der Hr. Verf. ſcheint dieſe Verweigerung der Arbeit in einem zu weiten Sinne (als ob ſie ſich nämlich auf die ganze Strafzeit erſtrecken würde) genommen zu haben, indem er S. 896 ohne Einſchränkung ſagt, der Gefangene werde ohne Arbeit gelaſſen, und bekomme nur Troſt und Belehrung durch Geiſtliche [2]). Das iſt eben der

---

niſſe von Grellet-Wammy, Notizenblatt 1840, S. 113; dann über Goſſe's Werk, Notizenblatt 1840, S. 452; in meiner Rec. über des Grafen v. Thun, »die Nothwendigkeit der moraliſchen Reform der Gefängniſſe,« Notizenblatt 1836, S. 227; vorzüglich aber in der Rec. von Julius' Sendſchreiben an Crawford, vom Herrn Prof. Fränzl, Notizenblatt 1838, S. 427, wo auch ſtatiſtiſche Angaben über die Einführung des Pönitentiarſyſtems in verſchiedenen Ländern von Europa vorkommen. In dem Auszuge des Herrn Prof. Waſer aus Goſſe's Werk wird S. 435 auch von Verſuchen zur Einführung dieſes Syſtems in Oeſterreich, Preußen und Baiern geſprochen. Leſenswerth ſind ferner die Notizen über den Zuſtand der Strafgefängniſſe in Rußland, im Notizenblatt 1840, S. 268.

[1]) S. unter andern die angeführte Rec. v. Fränzl, wo auch mehrere andere Einwendungen beſprochen werden.

[2]) Am Anfange iſt man zwar beim philadelphiſchen Syſteme ſo weit gegangen, den Gefangenen jahrelang ohne Arbeit zu laſſen. Allein bald kam man, wegen der entſtandenen üblen Folgen, Tod und Wahnſinn, davon ab. Siehe meine o. a. Rec. des Werkes des Grafen v. Thun, S. 231. Ueberhaupt ſollte man ein Syſtem nicht nach mancher, etwa bei

Vorzug jener zeitlichen Arbeitslosigkeit, daß der Gefangene dadurch angetrieben wird, die Arbeit zu wünschen, sie freiwillig zu verrichten und als eine Wohlthat anzusehen. Das andere Bedenken des Herrn Verf., daß in den meisten Gegenden Europa's die materiellen (eigentlich „personellen") Hilfsmittel zur Handhabung des Pönitentiarsystems fehlen, — eifrige, religiöse Menschen oder religiöse Corporationen, Methodisten und Quäker, — mag zwar bis auf einen gewissen Grad und vorzüglich rücksichtlich guter Gefängniß-Aufseher, wie schon auch Andere bemerkt haben, richtig sein; indessen fehlt es auch in Europa nicht an religiösen Menschen und Corporationen, deren Benützung für das Pönitentiarsystem z. B. auch Herr Prof. Fränzl in seiner oben angeführten Recension empfiehlt. Was aber insbesondere die Seelsorger zum moralischen Zuspruche betrifft, so bedarf man ja derselben auch nach der gewöhnlichen Gefängniß-Einrichtung, und es liegt, soweit Ref. die Sache aufgefaßt hat, weder an dem öftern geistlichen Zuspruche, noch an der Vorzüglichkeit der amerikanischen Seelsorger, daß ihr Unterricht bessere Früchte trägt; sondern vielmehr nur in dem bessern Boden, auf welchen das Wort Gottes fällt, nämlich in der eben durch die Einsamkeit bei dem Gefangenen hervorgebrachten Gemüthsstimmung, in welcher er sich nach menschlichem Umgange, Trost und Belehrung sehnt, während der in Gemeinschaft mit Seinesgleichen lebende Verbrecher an diesen viel mehr Behagen und meistentheils eine wechselseitige Bestärkung und Aufmunterung findet, um die Lehren des Seelsorgers zu verspotten, und ihnen die Sophismen und den falschen Ehrgeiz eines im Verbrechen verhärteten Gemüthes entgegen zu stellen. Sollte der religiöse Zuspruch in Europa wirklich minder gut, als in Amerika, sein, so würde daraus nur um so stärker die Nothwendigkeit hervorgehen, ihm durch die Isolirung der Gefangenen einen empfänglichen Boden vorzubereiten [1]).

---

seiner Einführung damit verbundener Uebertreibung beurtheilen, welche sich leicht von der wesentlichen Anwendung des Systems trennen läßt. Das ist der Nachtheil fast aller neuen Erfindungen und Einrichtungen, daß sie durch die Erfahrung noch nicht gehörig geläutert sind. Das ist aber noch keine Instanz gegen ihre Anwendbarkeit.

[1]) Eine sehr beachtenswerthe Autorität für das Absonderungssystem scheint auch in dem Berichte der, im November 1838, vom Unterhause niedergesetzten „Commission zur Untersuchung des jetzigen Deportationssystems" zu liegen. Nachdem die Commission, nach reichlich gepflogener Untersuchung aller Umstände, das Deportationssystem als in seinen Grundlagen fehlerhaft und einer genügenden Verbesserung unfähig erklärte, pflichtet sie der Ansicht bei, daß eine Modification des bisherigen Arbeitssystems (Strafhäuser, worin die Gefangenen zur Arbeit angehalten werden) das beste Ersatzmittel für die Deportation sein dürfte, wobei die Commission

Von dem, was der Hr. Verf. über die Verbeſſerung der gewöhnlichen Gefängniſſe ſagt, verdient vorzüglich die Wahl der Beſchäftigung, die Abſonderung der Gefangenen und die Errichtung mehrerer kleinerer Strafhäuſer Beachtung.

Der Schluß-Paragraph enthält die Reſultate des vorliegenden Werkes, in kurzen Sätzen ausgeſprochen. Sie ſind zu anziehend, als daß ſich Ref. das Vergnügen verſagen könnte, ſie mitzutheilen:

1. „Das Zeitalter zeigt eine größere Gährung in Anſehung aller wiſſenſchaftlichen, für die Strafgeſetzgebung wichtigen Theorien, weßhalb Veränderungen in der Strafgeſetzgebung nur ausnahmsweiſe überwiegende Gründe für ſich haben können.“

2. „Einen der Hauptanſtände bildet die Theorie des Staatsrechtes und der Ausſpruch über den der Regierung zukommenden Einfluß über die Privatverhältniſſe.“

3. „Die Geſetzgebungen der neuen Zeit machen eine beſtimmte Grundlage wünſchenswerth; die angenehmſte dürfte die hiſtoriſche ſein.“ Allerdings, in dem Sinne nämlich, daß das Beſtehende und die darüber gemachten Erfahrungen die größte Berückſichtigung verdienen, und daß man nicht ohne überwiegende Gründe zur Abſchaffung oder Veränderung des Erſtern ſchreiten ſoll. Und gewiß will es der Hr. Verf. auch in keinem andern Sinne verſtanden wiſſen, wie ſich dieſes auch aus dem, was er S. 13 ſagt, nachweiſen ließe. Da indeſſen unter dem Schilde des »Hiſtoriſchen« oft großer Mißbrauch verübt wird, ſo hält Ref. folgende beſchränkende Bemerkungen nicht für überflüßig: a) Wollte man das in einem Lande gegenwärtig Beſtehende als ausſchließliche Norm annehmen, ſo wäre dadurch jede Veränderung ausgeſchloſſen. Ein ſolcher Zuſtand, wo dieſes das Angemeſſenſte wäre, iſt zwar denkbar, keineswegs aber wahrſcheinlich, oder auf längere Zeit auch nur möglich. b) Wenn irgend ein beſtehendes Geſetz mit dem Rechte im Widerſpruche ſteht, ſo muß es abgeändert werden. Die Grundlage des Beſtehenden muß alſo der höher ſtehenden Grundlage des Rechtsgeſetzes weichen. c) Aehnliches muß auch behauptet werden, wenn durch aprioriſche oder durch Erfahrungsgründe außer Zweifel geſetzt würde, daß eine andere Anordnung zweckmäßiger wäre, als die gerade beſtehende; wobei es übrigens ſchwer ſein mag, jeden Zweifel zu heben. d) Wenn gleich die Erfahrung des eigenen Landes als die vorzüglichſte Quelle betrachtet

---

auf das amerikaniſche Abſonderungsſyſtem als Muſter hinweiſet. Siehe einen Auszug dieſes Commiſſionsberichtes in den »Blättern für literariſche Unterhaltung« vom 31. Auguſt 1840.

werden soll, so dürfen doch auch die Erfahrungen anderer Länder, in wie fern sie congruent oder überhaupt anwendbar sind, nicht unbeachtet bleiben. Das sind die Vortheile, welche die Berührungen unter Menschen und Staaten bilden (einer der Gründe der in Europa, im Vergleiche zu den übrigen Welttheilen, weiter fortgeschrittenen Civilisation); das ist die bewährte Klugheitsregel, auf Kosten Anderer klug zu werden, oder überhaupt, sich durch fremde Erfahrung die Mühe, den Zeitverlust und die Gefahren der eigenen zu ersparen. e) Veränderungen müssen schon darum öfter zweckmäßig erscheinen, weil wir mehr Erfahrung haben, als die vergangenen Generationen; denn die spätere Zeit ist (so sprachgebrauchwidrig das klingen mag) die alte, während die frühere die jüngere ist. Wie es nun naturgemäß ist, daß jeder Mensch im reiferen Alter mehr Lebenserfahrung hat, als in der Jugend, und sich dadurch zur Veränderung mancher frühern Ansicht bestimmt findet, eben so muß dieses auch bei den älter gewordenen Völkern geschehen.

4. »Bei der Strafgesetzgebung,« fährt der Herr Verf. fort, „kommt es heut zu Tage weniger auf Detail, System und Tertirung an, vorausgesetzt, daß nur in diesen Beziehungen nicht zu viel gefehlt wird, aber bei weitem mehr auf ihre Grundlagen.« — Ref. ist damit ganz einverstanden; nur scheint ihm eine größere Sorgfalt auf die Stylisirung, wenigstens dort, wo die Strafrechtspflege in den Händen ständiger Richter ist, dadurch zu einer traurigen Nothwendigkeit geworden, daß eine große Zahl von Juristen eine besondere Vorliebe für die Buchstaben- und Sylbenstecherei bei der Auslegung der Gesetze an den Tag legt. Bei diesen könnte nun eine unbewacht sich eingeschlichene Sylbe auch das beste Gesetz zum Zerrbilde machen. Freilich ist es aber eine mehr als herculische Aufgabe, die Gesetze so präcis zu stylisiren, daß man der Möglichkeit dieses Mißbrauches ganz entgeht.

5. „Diese Grundlagen sind nur zum Theil juridischer Art, größtentheils liegen sie in andern Wissenschaften und den historisch anerkannten Bedürfnissen eines Landes. Eine der wichtigsten Grundlagen ist die Entscheidung über die materielle Gleichheit der Strafen und die in Rücksicht der Strafformen anzunehmenden Grundsätze, so wie über das Verhältniß zwischen den auf Verhinderung straffälliger Handlungen berechneten Präventions- und Repressionsgesetzen.«

6. »Abgesehen von Strafgesetzen in militärischen und Finanzgegenständen, zerfallen die Gegenstände von dem, was wir gewöhnlich als Gegenstand von Strafgesetzbüchern sehen, in größere und kleinere nach den Strafgesetzen strafbare Vergehen, bei denen nur die Größe der als angemessen geachteten Strafe einen Theilungsgrund geben kann.«

7. »Dieſe Vergehen zerfallen wieder in Juſtiz- und Polizeivergehen. Die Erſtern ſind jene, welche die Rechte Anderer verletzen, oder in der Sittlichkeit die Grundlagen des Staates angreifen, die Letztern jene, mittelſt welcher Uebertretungen der Polizeigeſetze, d. h. jener Geſetze, durch die man Rechtsverletzungen bloß vorzubeugen ſucht, geſchehen.«

8. »Die Juſtizvergehen haben ihrer Natur nach drei Claſſen, nämlich die ſchwerſten, mittlern und leichtern. Die Erſtern pflegt man gewöhnlich Verbrechen zu nennen, woraus folgt, daß es ſchwerere und leichtere Vergehen gibt, welche ihrer Natur nach ſtets der Ahndung der Juſtizgewalt unterſtehen.«

9. »Es iſt gut, wenn in die Reihe der Verbrechen nur poſitive Handlungen, und zwar ſolche, die ſchon das bloße natürliche Gefühl dafür erkennt, aufgenommen werden. Man erreicht auf dieſem Wege mehrere Sicherheit für jeden Einzelnen, und größere Dauer der Geſetze.«

10. »Die ſchwereren Vergehen machen ein anderes Verfahren, als die Verbrechen, nothwendig, und es iſt gut, wenn beide Arten von Vergehen verſchiedenen Richtern zugewieſen werden.«

11. »Die geringern Vergehen zu ſpecificiren, iſt ſchwer; das Verfahren bei ihrer Beſtrafung muß höchſt ſummariſch ſein, kann aber ohne Anſtand bei den Polizeibehörden, wenn ſie es ſchon haben, bleiben, da auch die Polizeibehörde, wenn ſie nach gerichtlichen, ſelbſt ſummariſchen Formen handelt, ein wahres Gericht iſt.«

12. »Der Kreis der Polizeiübertretungen läßt, wenn man die verſchiedenen Claſſen dieſer Art von Vergehungen und zugleich die neuere wiſſenſchaftliche Theorie nebſt dem jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtande betrachtet, große Einſchränkungen zu.«

13. »Namentlich wird, wenn man die mit den ſchweren Vergehen verbundene Polizeiübertretung dem Richter über die ſchweren Vergehen zuweiſet, die Zahl der ſchweren Polizeiübertretungen ſehr gering ſein.«

14. »Die ſchweren Polizeiübertretungen können nicht wohl alle, oder auch nur die meiſten gefährlichen Uebertretungen der Gewerbsgeſetze enthalten.«

15. »Die Polizeiübertretungen fordern ihrer Natur nach ganz andere Strafen, als die Juſtizvergehen.«

16. »Für das Pönitentiarſyſtem, in Anſehung der Strafanſtalten, finden ſich in den meiſten Gegenden von Europa keine materiellen Mittel.«

Dieſe Puncte, ſagt der beſcheidene Herr Verf., habe er nur darum hier deutlicher bezeichnet, um dasjenige, was er der Erwägung und Erörterung der Sachverſtändigen beſonders werth hält, herauszuheben. Und Ref. glaubt mit der Verſicherung ſchließen zu können, daß jeder denkende

werden soll, so dürfen doch auch die Erfahrungen anderer Länder, in wie fern sie congruent oder überhaupt anwendbar sind, nicht unbeachtet bleiben. Das sind die Vortheile, welche die Berührungen unter Menschen und Staaten bilden (einer der Gründe der in Europa, im Vergleiche zu den übrigen Welttheilen, weiter fortgeschrittenen Civilisation); das ist die bewährte Klugheitsregel, auf Kosten Anderer klug zu werden, oder überhaupt, sich durch fremde Erfahrung die Mühe, den Zeitverlust und die Gefahren der eigenen zu ersparen. e) Veränderungen müssen schon darum öfter zweckmäßig erscheinen, weil wir mehr Erfahrung haben, als die vergangenen Generationen; denn die spätere Zeit ist (so sprachgebrauchwidrig das klingen mag) die alte, während die frühere die jüngere ist. Wie es nun naturgemäß ist, daß jeder Mensch im reiferen Alter mehr Lebenserfahrung hat, als in der Jugend, und sich dadurch zur Veränderung mancher frühern Ansicht bestimmt findet, eben so muß dieses auch bei den älter gewordenen Völkern geschehen.

4. »Bei der Strafgesetzgebung,« fährt der Herr Verf. fort, „kommt es heut zu Tage weniger auf Detail, System und Tertirung an, vorausgesetzt, daß nur in diesen Beziehungen nicht zu viel gefehlt wird, aber bei weitem mehr auf ihre Grundlagen.« — Ref. ist damit ganz einverstanden; nur scheint ihm eine größere Sorgfalt auf die Stylisirung, wenigstens dort, wo die Strafrechtspflege in den Händen ständiger Richter ist, dadurch zu einer traurigen Nothwendigkeit geworden, daß eine große Zahl von Juristen eine besondere Vorliebe für die Buchstaben- und Sylbenstecherei bei der Auslegung der Gesetze an den Tag legt. Bei diesen könnte nun eine unbewacht sich eingeschlichene Sylbe auch das beste Gesetz zum Zerrbilde machen. Freilich ist es aber eine mehr als herculische Aufgabe, die Gesetze so präcis zu stylisiren, daß man der Möglichkeit dieses Mißbrauches ganz entgeht.

5. „Diese Grundlagen sind nur zum Theil juridischer Art, größtentheils liegen sie in andern Wissenschaften und den historisch anerkannten Bedürfnissen eines Landes. Eine der wichtigsten Grundlagen ist die Entscheidung über die materielle Gleichheit der Strafen und die in Rücksicht der Strafformen anzunehmenden Grundsätze, so wie über das Verhältniß zwischen den auf Verhinderung straffälliger Handlungen berechneten Präventions- und Repressionsgesetzen.«

6. »Abgesehen von Strafgesetzen in militärischen und Finanzgegenständen, zerfallen die Gegenstände von dem, was wir gewöhnlich als Gegenstand von Strafgesetzbüchern sehen, in größere und kleinere nach den Strafgesetzen strafbare Vergehen, bei denen nur die Größe der als angemessen geachteten Strafe einen Theilungsgrund geben kann.«

7. »Dieſe Vergehen zerfallen wieder in Juſtiz- und Polizeivergehen. Die Erſtern ſind jene, welche die Rechte Anderer verletzen, oder in der Sittlichkeit die Grundlagen des Staates angreifen, die Letztern jene, mittelſt welcher Uebertretungen der Polizeigeſetze, d. h. jener Geſetze, durch die man Rechtsverletzungen bloß vorzubeugen ſucht, geſchehen.«

8. »Die Juſtizvergehen haben ihrer Natur nach drei Claſſen, nämlich die ſchwerſten, mittlern und leichtern. Die Erſtern pflegt man gewöhnlich Verbrechen zu nennen, woraus folgt, daß es ſchwerere und leichtere Vergehen gibt, welche ihrer Natur nach ſtets der Ahndung der Juſtizgewalt unterſtehen.«

9. »Es iſt gut, wenn in die Reihe der Verbrechen nur poſitive Handlungen, und zwar ſolche, die ſchon das bloße natürliche Gefühl dafür erkennt, aufgenommen werden. Man erreicht auf dieſem Wege mehrere Sicherheit für jeden Einzelnen, und größere Dauer der Geſetze.«

10. »Die ſchwereren Vergehen machen ein anderes Verfahren, als die Verbrechen, nothwendig, und es iſt gut, wenn beide Arten von Vergehen verſchiedenen Richtern zugewieſen werden.«

11. »Die geringern Vergehen zu ſpecificiren, iſt ſchwer; das Verfahren bei ihrer Beſtrafung muß höchſt ſummariſch ſein, kann aber ohne Anſtand bei den Polizeibehörden, wenn ſie es ſchon haben, bleiben, da auch die Polizeibehörde, wenn ſie nach gerichtlichen, ſelbſt ſummariſchen Formen handelt, ein wahres Gericht iſt.«

12. »Der Kreis der Polizeiübertretungen läßt, wenn man die verſchiedenen Claſſen dieſer Art von Vergehungen und zugleich die neuere wiſſenſchaftliche Theorie nebſt dem jetzigen geſellſchaftlichen Zuſtande betrachtet, große Einſchränkungen zu.«

13. »Namentlich wird, wenn man die mit den ſchweren Vergehen verbundene Polizeiübertretung dem Richter über die ſchweren Vergehen zuweiſet, die Zahl der ſchweren Polizeiübertretungen ſehr gering ſein.«

14. »Die ſchweren Polizeiübertretungen können nicht wohl alle, oder auch nur die meiſten gefährlichen Uebertretungen der Gewerbsgeſetze enthalten.«

15. »Die Polizeiübertretungen fordern ihrer Natur nach ganz andere Strafen, als die Juſtizvergehen.«

16. »Für das Pönitentiarſyſtem, in Anſehung der Strafanſtalten, finden ſich in den meiſten Gegenden von Europa keine materiellen Mittel.«

Dieſe Puncte, ſagt der beſcheidene Herr Verf., habe er nur darum hier deutlicher bezeichnet, um dasjenige, was er der Erwägung und Erörterung der Sachverſtändigen beſonders werth hält, herauszuheben. Und Ref. glaubt mit der Verſicherung ſchließen zu können, daß jeder denkende

Leſer ſowohl über dieſe, als über manche andere, wichtige Puncte der Strafgeſetzgebung im vorliegenden Werke ſo viele gründliche, aus wahrer Humanität, ächter Theorie und gediegenem praktiſchen Blicke hervorgehende Andeutungen finden wird, daß ihm deſſen Lectüre nicht minder anziehend, als nützlich, erſcheinen wird [1]).

Prof. v. Scari.

Ausländiſche Literatur.

Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerweſen, mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat, vorgetragen von J. G. Hoffmann, Director des ſtatiſtiſchen Büreau in Berlin. Berlin 1840. Nicolai's Buchhandlung. 8. VXI. 459 S.

Die vorliegende dritte größere Schrift des verdienſtvollen Verf. beſpricht einen der wichtigſten und einflußreichſten Gegenſtände der Staatswirthſchaft, worüber noch ſo viele und ſo unrichtige Anſichten ſelbſt bei den erfahrenſten Männern im Fache beſtehen, daß das Erſcheinen eines ſolchen Werkes gewiß ein zeitgemäßes iſt. Männer, wie Hoffmann, die im Staatsdienſt ergraut ſind, die nach ihrer Stellung Gelegenheit haben, mit ausgezeichneten, vielſeitigen, theoretiſchen Kenntniſſen auch eine reiche Erfahrung im Gebiete der Staatswirthſchaft zu verbinden, können nur Gediegenes leiſten, und erregen gewiß auch dann kein Aergerniß, wenn ihre Anſichten und Meinungen nicht von Allen getheilt ſein ſollen.

Der gelehrte Verfaſſer theilt ſeine Schrift in drei Hauptabtheilungen, wovon die erſte das Steuerweſen im Allgemeinen (S. 1 — 94),

---

[1]) Einige im Buche vorkommende, wahrſcheinlich auch der Entfernung des Druckortes von dem Verf zuzuſchreibende Druckfehler ſind in den »Berichtigungen» am Ende des Buches verbeſſert. Als Beweis ſeiner Aufmerkſamkeit bemerkt Ref. noch folgende, in jenen Berichtigungen nicht erwähnte Druckfehler:

S. 88, Z. 5 v. o. fehlt nach den Worten »eher verwirren, als ſchärfen» das Wort: hieße.

S. 132, Z. 1 v. u.: pui ſtatt qui.

S. 238, Z. 22 v. o.: teriben ſtatt treiben.

S. 260, Z. 17 v. o., ſtatt: „beſtehen bloß einfache Pol. Ueb.", beſtehen faſt bloß einfache Pol. Ueb.

S. 275, Z. 7 v. o., ſtatt: das Recht des Einzelnen, auch Sicherheit, das Recht des Einzelnen auf Sicherheit.

S. 280, Z. 1 v. u., ſtatt: Proceßvergehen, Preßvergehen.

die zweite die directen Steuern (S. 94 — 245) und die dritte die indirecten Steuern (S. 245 — 459) behandelt.

„Steuern sind (nach Hoffmann) Geldbeiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Anstalten, welche die Regierungen der Staaten und die Vorstände der Gemeinden zur Begründung und Beförderung der Wohlfahrt ihrer Untergebenen anordnen und leiten." Von dem Zustande dieser Anstalten ist alle Sicherheit des Lebens, des Erwerbes und der Genüsse abhängig. Derjenige Staat oder diejenige Gemeinde wird demnach am glücklichsten sein, welche sich den meisten Aufwand für ihre gemeinnützigen Anstalten erlauben darf. Nach dieser Ansicht erkauft Jedermann, für die Steuern, die er zahlt, Genüsse, und es ist nicht sowohl zu bedauern, daß so viel für solche Anstalten zu bezahlen ist, als daß nicht noch viel mehr auf einen so vortheilhaften Ankauf verwendet werden kann. Um den irrigen Begriff von dem Wesen und Zwecke, von dem Drückenden der Steuern zu bekämpfen, heißt es weiter: „Wie der Mann längst vergessen hat, welchen Bemühungen er verdankt, daß er sprechen lernte, so vergessen die Völker im reifen Alter der Staaten, was dazu gehörte, sie der thierischen Wildheit zu entwöhnen. Den meisten erscheinen die Steuern nur in der Gestalt eines nothwendigen Uebels; fast überall wird über die Höhe der Steuern geklagt, und in der schweren Belastung durch Steuern das wesentlichste Hinderniß der Fortschritte in Wohlstand und Bildung gefunden, deren Förderung doch zunächst aus den Anstalten hervorgeht, zu deren Unterhaltung eben die Steuern erhoben werden."

Entstehen Klagen über Steuerdruck, so beruhen sie theils auf dem unvollkommenen Zustande der Nationalwirthschaft, theils auf mangelhaften Hebungsformen, theils auch auf Unbekanntschaft mit der Verwendung des Ertrages der Steuern. Die Klagen, wegen zu großer Auflage von Steuern, entstehen aber auch aus Mißverständnissen, indem man nicht selten solche Leistungen Steuern nennt, die nichts Anderes sind, als grundherrliche Gefälle, aufgelegt für den Genuß von Vortheilen, die vielleicht längst verschwunden sind, während die Abgabe dafür noch immer erhoben wird. Diese angeführten Momente werden in der vorliegenden Schrift, Seite 11 — 14, näher beleuchtet, und wahr sind die Bemerkungen, „daß durch das Bestreben der Steuerpflichtigen, sich den gesetzlichen Leistungen zu entziehen, der den Regierungen dadurch abgenöthigte Druck oft erhöht wird, daß die Klagen über Belastung durch Steuern hauptsächlich dadurch begründet werden, daß dem Steuerpflichtigen die Verordnung derselben zu seinem eigenen Besten nicht einleuchtet." Je mehr sich eine Regierung angelegen sein läßt, das Volk über die Bestrebungen, dessen Wohlfahrt zu befördern, zu belehren — je weniger sie scheuet, über alle Anstalten, die das

Wohl des ganzen Staates wie jedes Einzelnen erfordert, genaue Kenntniß zu verbreiten, die dadurch nothwendig gewordenen Auslagen nachzuweisen, mit um so größerer Bereitwilligkeit wird jeder Einzelne das von seinem Einkommen und nach seinen Kräften beitragen, was ihm als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand einleuchtet.

Der Verfasser stellt weitere Betrachtungen über die Mittel und Wege zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes an, die sich nun wesentlich darauf beziehen, wie Beiträge der Staats- und Gemeindeglieder nach Verhältniß des Bedarfs vertheilt, und unmittelbar von ihnen eingezogen werden können, und erläutert durch das Beispiel der preußischen Staatsverwaltung, wie wenig doch damit für den Bedarf der Staaten auszureichen ist. Zur Aushilfe kann die Benützung des Eigenthums der Staaten und Gemeinden dienen (S. 14 — 27). Je weiter die Bildung fortschreitet, um desto weniger kann das Einkommen aus Dominien und Regalien zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hinreichen, daher die wachsende Nothwendigkeit der Steuererhebung (S. 27).

Es entsteht daher die Frage, wie viel durch Steuern erhoben werden soll? (S. 29). Hier führt der Verfasser an: »Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn bekannt ist, wie viel hierdurch erhoben werden kann. Der öffentliche Aufwand hat Gränzen, welche jedoch zwar im Allgemeinen sehr bestimmt zu bezeichnen, im Besonderen aber sehr schwer mit Zuverlässigkeit aufzufinden sind. Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staates willen geschaffen, allerdings ist öffentliches Wohl nichts Anderes, als die Summe des Wohls aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein Größtes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten, öffentlichen untergeordnet wird. Es mag daher auch die Staatsgewalt den Bedarf für ihren Aufwand aus allem Privat-Eigenthum entnehmen, wie und wo solches mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt ihrer Untergebenen geschehen kann, wenn nur einerseits das Vertrauen auf ihre Weisheit und Treue, und anderseits die Freiheit im Gebrauche persönlicher Kräfte, wodurch Jedermann seine Stellung im Leben zu suchen strebt, unangetastet bleibt. Die Regierung würde ihre Pflichten nur unvollständig erfüllen, wenn sie Verordnungen unterließe, wodurch für das Wohl der Gesammtheit mehr gewonnen wird, als die Geldmittel, deren es dazu bedarf, in Privat-Händen zu bewirken vermögen.

Das Einkommen der Völker erklärt der Verfasser als die Frucht ihrer Arbeiten, von deren Betrage und Vertheilung die Kraft und Dauer der Staaten, und besonders auch die Vertheilung der Steuern abhängen. Das Einkommen, welches die Nation aus ihren Arbeiten bezieht, ist aller-

dings auch die Quelle desjenigen Theiles ihrer Verwendungen auf Erhaltung und Verbesserung ihres Zustandes, die besser durch die Sorgfalt der Staats- und Gemeinde-Verwaltungen, als durch die Thätigkeit der Einzelnen erfolgen; es erscheint daher beim ersten Anblicke sehr folgerecht, Jedermann auch im Verhältnisse seines Einkommens dazu beitragen zu lassen (S. 37). Diese Ansicht haftet auch so tief in den edelsten Gemüthern, und täuscht in solcher Allgemeinheit mit dem Anscheine der Gerechtigkeit, daß für jetzt noch wenig Hoffnung vorhanden ist, von ihrer Unhaltbarkeit zu überzeugen. Der Verfasser sucht dieses insbesondere durch Beispiele von catastrirten Landgütern und von besoldeten Beamten zu erläutern (S. 40 — 43), und führt an, daß das physiokratische System eine Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen in Anregung gebracht. Daher unterzieht er einer besondern Betrachtung den Ursprung des Begriffes von einer Bodenrente (S. 43), und weiset durch die Erfahrung nach, daß es unausführbar sei, den Bedarf für den öffentlichen Aufwand nach dem Vorschlage der Physiokraten durch eine einzige Steuer von der Bodenrente einzuziehen (S. 46). Es folge vielmehr aus einer richtigen Auffassung dieses Systems selbst die Nothwendigkeit, den Arbeitslohn gleichfalls zu besteuern. Die Bodenrente selbst sei ihrem eigenen Wesen nach ein sehr unsicheres Einkommen, und daher zur Grundlage eines Steuersystems wenig geeignet, daß sie demnach für sehr sicher gehalten werde, beruhe auf Verhältnissen, welche nicht wesentlich der Bodenrente angehören (S. 46 — 57).

Nur wer die Steuer entrichten, nicht wer sie tragen soll, kann durch Gesetze bestimmt werden; aber die Gesetzgebung bemühe sich vergebens festzusetzen, wer die Steuer tragen müsse. Viele Steuern werden mit der ausgesprochenen Absicht auferlegt, daß der Steuerpflichtige sie keineswegs selbst tragen, sondern von Andern volle Vergütung dafür empfangen solle. So bezahle der Kaufmann Eingangssteuer von Zucker und Kaffee, der Bierbrauer und Branntweinbrenner Trankſteuer u. s. w. Bei vielen andern Steuern wird dagegen ausdrücklich beabsichtigt, Antheil für Rechnung des Staates oder der Gemeinde an einem Einkommen zu nehmen, das der Steuerpflichtige bezieht (S. 57 — 62). Weiter versucht der Verfasser nachzuweisen, wie beschränkt auch in den neuesten Zeiten der Eingang blieb, welchen Versuche fanden, Steuern zu vertheilen, nicht nach der Fähigkeit, sie zu entrichten, sondern nach der, sie zu tragen. Zweierlei Betrachtungen leiten zunächst bei der Auswahl dieser Merkmale: die Leichtigkeit und Sicherheit im Erkennen derselben, und die Zuverlässigkeit der Voraussetzung, daß sie wirklich eine Fähigkeit, Steuern zu bezahlen, bezeichnen. Zur Erfüllung der ersten dieser Bedingungen gehöre, da der steuerbare Besitz

offenkundig und dauernd, die steuerbare Handlung schwer zu verbergen, und nicht ohne verhältnißmäßig erheblichen Nachtheil zu vermeiden sei. Der zweiten Bedingung eines sehr guten Merkmals, sei viel schwerer zu genügen.

Steuern auf dem Besitze nennt der Verfasser directe, auf Handlungen indirecte (S. 69). Die Steuern auf Handlungen eignen sich daher hauptsächlich für dicht bewohnte, geld- und erwerbreiche Gegenden, und der Antrieb, den öffentlichen Bedarf hauptsächlich durch solche zu bestreiten, wächst daher mit der Bevölkerung und dem Verkehr. Aber die Besteuerung der Handlungen setzt eine Beobachtung derselben voraus, welche dem edlern Sinne doch sehr oft lästig werden, und eben deßwegen geneigt machen kann, zur Besteuerung des Besitzes zurückzukehren, besonders wenn Fortschritte der Bildung die Willfährigkeit, Steuern zu zahlen, vermehrt, und die Formen der Hebung vereinfacht und gemildert haben.

Die Eintheilung in directe und indirecte Steuern ist fast in Jedermanns Munde, auch verbinden wohl die Meisten ungefähr dieselben Begriffe damit, wenn es aber darauf ankommt, diese Begriffe mit Worten zu bezeichnen, so zeigt sich eine große Verschiedenheit der Angaben, und mehrentheils ein Mangel an Klarheit und Vollständigkeit. Der Wortableitung nach sollten directe Steuern (sagt Hoffmann) solche sein, welche derjenige trägt, der sie entrichtet; indirecte dagegen solche, welche denen, die sie zahlen, der Absicht der Steuerbehörde nach, von jenen wieder erstattet werden sollen, die das Gesetz eigentlich mit der Steuer treffen will. Von solchen Bestimmungen des Unterschiedes zwischen directen und indirecten Steuern sei kein Nutzen, weder für die Wissenschaft, noch für die Verwaltung abzusehen, wogegen doch Jedermann überzeugt sei, daß dieser Eintheilung sehr einflußreiche Verschiedenheiten beider Arten von Steuern zu Grunde liegen. Den Meisten schwebe die Meinung vor, daß die Steuern vom Verkehr und Verbrauch indirecte, alle andern folglich directe wären. Dieser Eintheilungsgrund ist daher offenbar nicht erschöpfend genug. Dagegen erscheint der Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern sehr klar, wenn Steuern auf den Besitz directe, auf Handlungen indirecte genannt werden. Aus diesem Unterscheidungsmerkmale ergibt sich zugleich die Nothwendigkeit einer ganz verschiedenen Behandlung beider Arten von Steuern; denn es gehören offenbar ganz verschiedene Anstalten dazu, um Steuern einerseits vom Besitze, andererseits von Handlungen einzuziehen.

Diese Merkmale werden auch in Bezug auf solche Steuern als bestehend angenommen, deren wichtigster Zweck es nicht ist, Einkommen zu verschaffen. Es sei besonders sehr gewöhnlich, Handlungen mit einer sehr

hohen Steuer zu belegen, um von Verrichtung derselben abzuhalten. Hier erreicht also die Steuer ihren Zweck um so vollständiger, je weniger Einkommen sie bringt. Aber in der Ansicht einer folgerecht verwalteten Steuerbehörde beruhe der Werth einer Steuer auf ihrer Einträglichkeit, und Steuern, welche nur wenig einbringen, erscheinen ihr als unnütze Belästigungen; hierin liege ein Anlaß für dieselbe, die Herabsetzung solcher Steuern bis auf ein Maß zu bevorworten, wobei der Reiz zum Verrichten der besteuerten Handlung noch mächtig genug bleibt, um das Einkommen daraus erheblich zu machen (S. 74). Der Verf. erklärt sonach dergleichen Steuern überhaupt als zulässig, und rechnet zu denselben a) Erschwerungen der Einfuhr fremder Fabrikate zu Gunsten der inländischen Fabrikation (S. 75); b) Besteuerungen des Handels mit rohen Bodenerzeugnissen, besonders der Wollenausfuhr im preußischen Staate (S. 80); c) die hohe Besteuerung des Branntweines, um den Mißbrauch desselben durch Vertheuerung zu vermindern (S. 84); d) besondere Besteuerung des Luxus (S. 87); e) Steuern, wodurch Aufmerksamkeit für ihren Gegenstand erweckt werden soll, als Hundesteuer, Besteuerung des unbenutzten Bodens und Kontrollabgaben, um dadurch bestimmte Nachrichten über die besteuerten Gegenstände zu erhalten (S. 90—94).

Damit schließt der gelehrte Verf. die erste Abtheilung seines Werkes nach der im Inhaltsverzeichnisse bemerkten Andeutung, denn leider ist der fortlaufende Text des ganzen Buches mit keinen Ober- und Unterabtheilungen überschrieben, welches zum Theile die Uebersicht, zum Theile die Auffassung erschwert, und den Leser zu sehr ermüdet. Es ist dieses überhaupt eine Eigenthümlichkeit des gelehrten Verf., welche auch in seiner Bevölkerungsstatistik des preußischen Staates vorherrscht.

Ohne in eine kritische Beleuchtung der Ansichten einzugehen, welche auf den ersten 94 Seiten mit sehr viel Sachkenntniß entwickelt werden, haben wir es versucht, in der vorstehenden Mittheilung den Leser mit dem Geiste des Werkes selbst vertraut zu machen. Jedenfalls gebührt auch dieser geistvollen Arbeit des im vorgerückten Alter so thätigen Mannes die größte Anerkennung und die größte Beachtung, indem dieselbe ganz geeignet ist, sowohl den Laien als den Gelehrten mit einem der wichtigsten Theile der Nationalwirthschaftslehre vertraut zu machen. Dieselbe nimmt mit einem regen Eifer die Steuern in Schutz, und bekämpft ohne alle Parteilichkeit die tiefgewurzelte Abneigung, welche über die Entrichtung derselben bei den Meisten vorherrscht, die damit belastet sind. Die Regierung, welche Abgaben auflegen muß, wird auf den Standpunct gewiesen, welchen sie bei Umlegung und Erhebung der Steuern im Auge

haben soll, um auf eine leichte und weniger drückende Weise sich ein unentbehrliches Einkommen zu sichern. Der Besteuerte wird belehrt, daß er die Steuern nicht als eine drückende Last anzusehen habe; es wird ihm begreiflich gemacht, daß er durch diese Beiträge seine so wie die Wohlfahrt der Gesammtheit, zu welcher er gerechnet wird, unterstütze. Die Geschichte, die Erfahrung und die bestehenden Verhältnisse haben dem Verf. bei der Darstellung dieses allgemeinen Theiles vorgeschwebt, und auf diese drei so wichtigen Momente sind die Ansichten basirt, welche den Rahmen der ersten 94 Seiten ausfüllen. Es würde uns zu weit geführt haben, wenn wir versucht hätten, mit mehr kritischen Erläuterungen die hier aufgestellten Meinungen zu beleuchten, und sind überzeugt, daß die kurzen Auszüge gewiß genügen, um das Werthvolle dieser Schrift zu erfassen. Wir wollen versuchen, von den noch zwei übrigen und umfassenderen Abtheilungen hier so viel dem Leser mitzutheilen, um die Ueberzeugung zu verbreiten, wie groß die Verdienste eines Mannes sind, der sich noch in einem hohen Alter von der heiligen Pflicht durchdrungen fühlt, zu belehren. Das Erscheinen von Monographien über einzelne Zweige der Staatswirthschaft ist dem Bedürfnisse der Zeit angemessen. Sie sind um so mehr geeignet, erschöpfende Belehrungen zu verbreiten, wenn sie Verfasser haben, die, fern von zu tiefen speculativen Betrachtungen, unbefangen und sorgfältig, jedoch mit großer Genauigkeit den Gegenstand ihrer Darstellung erfassen.

Die zweite Abtheilung, so wie wir selbe nach der Inhaltsanzeige des Werkes zu benennen veranlaßt werden, behandelt auf der Seite 94 bis 245 die directen Steuern; dazu werden gerechnet: 1. die Grundsteuer; 2. die Steuern vom Besitze persönlicher Eigenschaften; 3. die Gewerbssteuer; 4. die directen Luxussteuern.

1. Die Grundsteuer, heißt es S. 106, in solchem Maße allgemein, so sehr beliebt bei den Steuerbehörden wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit der Hebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherem Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, daß es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz aufzufinden — die Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben. Zunächst verfolgt die Regierung dabei mit schweren Kosten einen Zweck, der ewig unerreichbar bleibt. Vergebens wird entgegnet, daß eine sorgfältige Katastrirung doch als Annäherung brauchbar sei, wenn sie auch das Ziel nicht ganz genau treffe. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden hält der Verf. bei Weitem abhängiger von persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters, und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und

die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benützten Raums, und diese zwei Factoren der gesuchten Zahl sind so wesentlichen, gar nicht vorherzusehenden und schnellen Veränderungen unterworfen, daß eine Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens aus wirthschaftlich benutztem Boden gar keinen sichern Anhalt gewährt. Weiter wird nachgewiesen, daß feste, unveränderliche Grundsteuern auf landwirthschaftliche Gewerbe wie Zinsen von einem unablöslichen Kapitale wirken, und daß die Frage von der Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit der landesherrlichen Domainen nur eine leere Form in denjenigen Ländern betreffe, worin alles Einkommen aus den Domainen in eben die Kassen fließt, und auf gleiche Weise verwaltet und verwendet wird, wie das Einkommen aus den Grundsteuern.

S. 116 bis 120 sind die Mittel angegeben, den Ungleichheiten in der Anlage der Grundsteuern abzuhelfen. S. 120 wird behauptet, daß die Verschiedenheit der Grundsteuern oft die Vereinigung der einzelnen Provinzen größerer Staaten zu einem innigst verbundenen Ganzen hindern.

Der Verfasser schließt diese allgemeinen, mit vieler Wahrheit durchgeführten Ansichten über die Grundsteuern, mit der Würdigung der allgemeinen Verhältnisse derselben im preußischen Staate, und insbesondere bezüglich ihrer Verschiedenheit in den acht Provinzen des Staates. Beachtenswerth sind die hier gegebenen, statistischen Angaben und die daraus gezogenen Resultate, welche noch genauer die Umstände und die Verhältnisse des besteuerten Bodens und des Ertrages der Steuern im Vergleiche zur Bevölkerung würdigen (S. 123 — 140).

2. Die persönlichen Eigenschaften der Menschen werden (wie es S. 140 heißt) schon deßhalb ein Gegenstand der Besteuerung, weil die Fähigkeit zu erwerben, folglich auch Steuern entrichten zu können, auf ihnen beruht. Diese Fähigkeit wird am allgemeinsten bedingt durch das Lebensalter. Der Herr Verf. erklärt das vollendete zwölfte Lebensjahr für den Zeitpunct, wo Personal-Abgaben von der großen Masse des Volkes erhoben werden sollen, und das hohe Alter, wo die Fähigkeit zum Erwerbe sich mindert, für den Zeitpunct der nicht weiteren Behebung. — S. 143 wird der Uebergang der Personalsteuer in eine Familiensteuer, und die Gründe der oft bemerkbaren Abneigung gegen diese Steuern entwickelt, welche der gelehrte Verfasser mit nachstehenden Bemerkungen beschließt (S. 150):

»Es war eine Zeit vorhanden, worin neben der Kirche nur der Grundherrlichkeit und dem Kapitalbesitz dem städtischen Corporationen ein Anrecht auf den Schutz des Staates thatsächlich eingeräumt, das Loos des Arbeiterstandes aber dem Gutachten der Grundherren und der Ge-

meinde und Zunftstände anheim gestellt wurde. Das Andenken an diese Zeit ist noch keineswegs aus dem Gedächtnisse der Völker entschwunden, und die Meinung ist noch sehr verbreitet, daß den Anordnungen der Staatsgewalt nur der Zweck zum Grunde liege, den höhern Ständen überhaupt den Genuß ihres Einkommens und Ansehens zu sichern. Selbst die Sorge für eine gerechte Behandlung der untern Volksklassen, für ihren Unterricht, für ihre Ermunterung zur lohnenden Gewerbsthätigkeit und für ihre Belustigung durch echte Volksfeste, erscheinen bei solcher Ansicht nur als Mittel, die Gemüther zu besänftigen, und das Volk überhaupt dienstfähiger und dienstwilliger zu machen. So lange dieser Wahn besteht, bleibt es unmöglich, bei dem gemeinen Arbeiterstande der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß auch er eine Schuld an den Staat abzutragen habe, er hält sich zu Nichts für denselben verpflichtet, weil seiner Meinung nach Nichts um Seinetwegen geschieht, sondern Recht und Ordnung nur im Interesse der höhern Stände gehandhabt wird.»

Auch die Personalsteuer schließt der Herr Verf. mit der Uebersicht der Veranlassungen zur Aufnahme von derlei Steuern in das preußische Steuersystem, mit der Vertheilung der Classensteuer auf die Bewohner der classensteuerpflichtigen Ortschaften, und mit der Nachweisung über den Erfolg der im preußischen Staate seit 1820 eingeführten Classensteuer (v. S. 152 bis 187). Diese ganze Darstellung ist von einer reichen Nachweisung statistischer Angaben begleitet, woraus unverkennbar hervorgeht, welchen hohen Werth der gelehrte Verfasser der Statistik beilegt, und wie für ganz unentbehrlich er sie dort hält, wo die Theorie durch die Erfahrung geprüft werden soll. Ihm ist sie der sicherste Maßstab und oft die einzige, verläßliche Controlle, um das Einkommen und die Auslagen der Staaten zweckmäßig zu reguliren, und die gegebenen Vorschriften hierüber zu modificiren.

3. Die Gewerbsteuer. Der gelehrte Verf. gibt hier zuerst die Entwickelung der Gewerbsteuer im preußischen Staate an, und zwar, was die Veranlassung überhaupt zu derselben, und welches ihre frühere Gestaltung war (S. 189), diesem folgen: die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 2. November 1811, die weitere Ausbildung dieser Steuer mit dem Jahre 1814 (S. 192), und die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (S. 195).

Die Versuche der preußischen Regierung, sich Einkommen aus der Gewerbsteuer zu verschaffen, sind von dem erfahrenen Verf. sehr ausführlich erläutert, und sind ganz geeignet, als Grundlage allgemeiner Betrachtungen über Gewerbsteuern zu dienen. Nach der Ansicht des Herrn Verf. entfremdet sich diese Steuer ihrer wahren Bedeutung und greift in

das Gebiet der reinen Personalsteuer, wenn sie Gewerbe trifft, die weder einen im Verhältnisse des Aufwandes an persönlichen Kräften und Capitalien auffallend großen Gewinnst verschaffen, noch vermöge besonderer Annehmlichkeiten einen übermäßigen Andrang dazu hervorlocken; denn nur in diesen beiden Fällen wird eine Fähigkeit der Gewerbtreibenden, Steuern zu tragen sichtbar, welche das Maaß der allgemeinen Fähigkeit, Personalsteuern zu zahlen, übersteigt. Dieser Theil der vorliegenden Schrift verdient eine ganz besondere Empfehlung durch die klare und zugleich umfassende Darstellung einer Steuergattung, die nach den gegenwärtigen Verhältnissen manche Modificationen verlangt. Es wird sonach Jeder, der nur einiges Interesse hat, sich über eine Steuer zu belehren, die um so größere Berücksichtigung verdient, je mehr sich die industriellen Zustände der Staaten erweitern, dem mit diesem Gegenstande sehr vertrauten Verf. Dank wissen, obgleich derselbe sich hier mehr mit den Ergebnissen befaßt, welche die Regulirung der Gewerbsteuer im preußischen Staate zum Gegenstand haben.

4. Den Schluß dieser zweiten Hauptabtheilung bilden die directen Luxussteuern, und der gelehrte Verfasser fand es für zweckmäßig, in allgemeinen Betrachtungen über die eigenthümliche Beschaffenheit und die staatswirthschaftlichen Wirkungen dieser Steuern seine Ansichten auszusprechen (S. 225). Er führt dann fort, den verunglückten Versuch, dieselben im preußischen Staate einzuführen, nachzuweisen (S. 236), und als Anhang die Abgabe für den Gebrauch von Wohnungen folgen zu lassen (S. 283).

Die dritte und zugleich umfassendste Hauptabtheilung dieses sehr gediegenen Werkes bilden die indirecten Steuern (S. 245 bis 455). Sie zerfällt in folgende Unterabtheilungen: 1) Allgemeine Betrachtungen über Verbrauchssteuern; 2) Salzsteuer; 3) Steuer von im Lande erzeugten Getränken; 4) Tabaksteuer; 5) Mehl- und Schlachtsteuer; 6) Besteuerung anderer inländischer Erzeugnisse, welche dieselbe für den preußischen Staat noch unzulässig machen. 7) Besteuerung des Handels mit dem Auslande durch Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben; 8) Stämpelsteuer; 9) Passage-Zölle; 10) Schlußbemerkungen.

Verbrauchssteuern, heißt es S. 245, können nur in dem Maße allgemeiner werden, worin es die Geldwirthschaft wird. Sie können nur in so fern erhoben werden, als die Gegenstände des Verbrauchs irgendwo unter solchen Verhältnissen vorkommen, worin es möglich bleibt, sie unter Aufsicht zu stellen, und eine Abgabe davon zu heben, ehe sie sich unter Familien und einzelnen Personen zum Verbrauche vertheilen. Unter solchen Verhältnissen kann nicht sowohl der Besitz eines verbrauchten Gegenstandes, als vielmehr irgend eine Handlung besteuert werden, welche den

Uebergang derſelben zum wirklichen Verbrauche bezeichnet. Die Verbrauchsſteuern ruhen daher in der Regel auf Handlungen, das iſt, ſie ſind indirecte Steuern.

Nachdem der Herr Verf. auf dieſe Art ſeine Anſicht über indirecte Steuern wiederholt in dieſer ſehr allgemeinen Betrachtung ausgeſprochen, behandelt er auf den folgenden Seiten die Beſteuerung des Kochſalzes im preußiſchen Staate (S. 245 bis 261), dann die Steuern von den im Lande erzeugten Getränken, und zwar vom Bier und Branntwein (S. 261 bis 297) und vom inländiſchen Weine (bis 306), ferner die Tabakſteuer (S. 306 bis 309), die Mehl- und Schlachtſteuer (312 bis 337). Der Leſer findet bei den obengenannten Steuern manche, ſehr beachtenswerthe Bemerkung, im Ganzen würdigt jedoch der Herr Verf. mehr das in dieſer Beziehung beſtehende Steuerverhältniß im preußiſchen Staate.

Weitläufiger und ausführlicher behandelt dieſe ſchätzbare Schrift die Beſteuerung des Handels mit dem Auslande durch Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben (339 bis 417), aber auch hier werden wieder mehr die beſtandenen und beſtehenden Verhältniſſe dieſes Steuerſyſtems im preußiſchen Staate gewürdigt.

So heißt es S. 350: »Es waren mit der Einführung des Geſetzes vom 26. Mai 1818 zehn Jahre verfloſſen ohne anderen Erfolg, als daß die ſouverainen Herren der meiſten im preußiſchen Staate gänzlich eingeſchloſſenen Landestheile ſich endlich bewogen gefunden hatten, dem preußiſchen Zollſyſteme beizutreten. Gleichwohl erlangten ſie durch dieſe Verträge zwei ſehr weſentliche Vortheile, nämlich: freien Verkehr ihrer Unterthanen im ganzen Umfange des preußiſchen Staates, und einen nach dem Verhältniſſe der Volkszahl dieſer Enclaven berechneten Antheil an dem Einkommen Preußens aus den Verbrauchsſteuern von ausländiſchen Waaren; aber mit dem Jahre 1828 trat endlich ein viel wichtigerer Gedanke ins Leben: der Anſchluß auch ſolcher deutſchen Bundesſtaaten an das preußiſche Zollſyſtem, welche nicht im preußiſchen Gebiete eingeſchloſſen waren.«

Nachdem der Herr Verf. das Entſtehen und die Ausbildung des deutſchen Zollvereins nachgewieſen hat, entwickelt er jene allgemeinen Anſichten, wornach der Zolltarif in Folge des Geſetzes vom 26. Mai 1818 angelegt wurde, und fährt fort, jene Einfuhr-Abgaben zu beſprechen, deren Zweck es allein iſt, Einkommen aus dem Verbrauche der eingeführten Waaren zu beziehen, ſo wie auch jener, deren nächſter Zweck es iſt, der inländiſchen Gewerbſamkeit ein Uebergewicht über die ausländiſche zu verſchaffen. Die allgemeinen Betrachtungen über das ſtaatswirthſchaftliche Verhältniß dieſer Abgaben und die Anwendung hievon auf Fabrikate aus Schafwolle, Flachs, Baumwolle, Seide ꝛc. beziehen ſich mehr auf das preußiſche Tariffweſen.

Um den Leſer mit den Meinungen und Anſichten des gelehrten Verf. über dieſen ſo wichtigen Zweig der Beſteuerung vertraut zu machen, findet es Ref. am entſprechendſten, einzelne Stellen aus der vorliegenden Schrift hier noch folgen zu laſſen:

S. 394. »Jeder Zolltarif kann nur nach den Ideen beurtheilt werden, welche demſelben als leitend zum Grunde liegen, aber es iſt niemals zu erwarten, daß alle einzelnen Zollſätze ſich aus dieſen Ideen werden herleiten und rechtfertigen laſſen. Für viele Sätze läßt ſich kein anderer Grund anführen, als eine lange Gewöhnung daran, welche ſie erträglich gemacht hat.«

S. 395. „Wenn auch die Regierungen Schutzzölle nur in dem Maße bewilligen wollen, worin das Verhältniß der fremden Gewerbſamkeit zu der inländiſchen dieſelben nothwendig zu machen ſcheint, ſo wird es ihnen doch ſehr ſchwer, hierin wirklich das richtige Maß zu treffen. Je gewandter und einflußreicher die Werkführer der einzelnen Gewerbe ſind, um deſto mehr wird es ihnen gelingen, die Meinung für eine hohe Beſteuerung der ausländiſchen Mitbewerbung zu gewinnen. Die Macht dieſer Meinung hat weit mehr, als eine gerechte Würdigung der wahren, gewerblichen Verhältniſſe, die Höhe der Schutzzölle beſtimmt.«

S. 396. „Endlich iſt nicht zu überſehen, daß Zolltarife auch bei der bündigſten Auffaſſung immer ſehr weitläufige Werke bleiben, daß ihre Ausarbeitung ſo mannichfaltige Kenntniſſe, nicht nur der Gewerbſamkeit und des Handels, ſondern auch der Meinungen und Sitten in Anſpruch nimmt, wie ſie niemals in einer Commiſſion von wenigen Perſonen vereint ſein können, daß aber doch nur von einer ſolchen, mit den allgemeinen Intereſſen der Regierung vertrauten Commiſſion das Aufſtellen eines folgerechten Zolltarifs erwartet werden darf, und daß mithin die Annäherung an ein hohes Ideal faſt immer erkauft werden muß mit vielfachen Mängeln in den untergeordneten Einzelnheiten.«

Die Schlußbemerkung der verdienſtvollen Schrift, S. 459, lautet: „In einer noch nicht ſehr fernen Zeit galt es für ein untrügliches Kennzeichen einer weiſen Finanz-Verwaltung, wenn dieſelbe ſich unermüdlich darin zeigte, jede Aeußerung menſchlicher Thätigkeit mit kleinen Abgaben zu verfolgen, um hierdurch anſcheinend unmerklich ein unerwartet beträchtliches Einkommen zuſammen zu bringen. Das aber iſt nicht der Weg, den Regierungen Achtung und Anſehen zu verſchaffen; und dieſe kleinliche Politik hat vielleicht das Meiſte zur Entweihung des Heiligthums der Staatsgewalt beigetragen; verſtändiger Unterricht und wahre Gerechtigkeit mögen den Menſchen belehren, wie viel er dem Staate verdankt; und das Bewußtſein, daß er auch ſeinerſeits nach Kräften zur Unterhaltung dieſer wohlthätigen Anſtalt beitrage, wird ihn dann nicht belaſten, ſondern adeln.«

Die gegebenen, sehr kurzen Umrisse werden genügen, den Leser von dem hohen Werthe dieser Schrift zu überzeugen. Das Verdienst des gelehrten Verf. ist um so größer, als seine dritte, größere Schrift einen Gegenstand bespricht, über welchen noch so viele verworrene und widersprechende Ansichten und Meinungen, selbst bei erfahrnen Geschäftsmännern vorherrschen. In keinem Zweige der Staatsverwaltung werden größere Mißgriffe gemacht, als in der Umlegung und Behebung der Steuern, die den größten Theil des Staats-Einkommens bilden. Bei der Sorgsamkeit, mit welcher der gelehrte Verf. seine gediegene Schrift behandelt, bei den humanen Grundsätzen, die sich hierin für die Regierung und für das Volk aussprechen, hielten wir uns für verpflichtet, etwas beizutragen, dieselbe mehr bekannt zu machen. Mit dem frommen Wunsche, sie möge recht viele Leser finden, schließen wir diese Anzeige, und haben nur noch zu bemerken, daß die äußere Ausstattung dieses brauchbaren Buches gleichfalls ohne Tadel und ganz dem Inhalte angemessen ist.

Dr. Becher.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

170.

Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 18. Mai 1841, Z. 4531 (Currende des illyr. Gub. vom 17. September l. J.)

Bestimmung der Eigenschaft der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen zum Behuf der Stempelgebühr-Bemessung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat über gepflogene Einvernehmung mit der hohen k. k. Hofkammer, dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt bedeutet, daß die Berggerichte, nachdem sie systemmäßig aus einem geprüften Chef, und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner v. J., unter die Cathegorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte gehören, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren sei.

171.

Hofkammerdecret vom 3. Juni 1841, Z. 11609 (Circularverordnung des k. k. böhm. Landesguberniums vom 2. October 1841.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat erklärt, daß die certificirten Rubriken, d. h. jene, mit welchen von den Einreichungsprotokollen die Uebernahme einer ämtlichen Eingabe bestätigt wird, als ämtliche Ausfertigungen nach §. 81, Z. 6 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel befreit sind.

172.

Kundmachung der nieder-österr. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 4. Juni 1841, Z. 8335/2141. (Vorschrift über das mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Mai 1840, Z. 17022/1204, bei den k. k. Zoll- und königl. ungarischen Dreißigstämtern an der Zwischenzoll-Linie in der Provinz Nieder-Oesterreich rücksichtlich der Behandlung der in nahe Märkte gegenseitig auf Losung austretenden geringeren Feilschaften bewilligte abgekürzte Verfahren.)

Erstens: Das abgekürzte Verfahren findet nur bei denjenigen Feilschaften Statt, welche

a) in so geringer Menge und von solcher Beschaffenheit vorkommen, daß nach den bestehenden Vorschriften deren mündliche Erklärung gestattet ist, und welche

b) zur Versendung auf Jahr- und Wochenmärkte in der Nähe der Zwischenzoll-Linie bestimmt sind, und

c) von dem Markte binnen einer Zeitfrist, die in keinem Falle sechs Tage überschreiten darf, in das Land, aus dem die Versendung geschieht, zurück zu gelangen haben, oder daselbst der Gebührenentrichtung zu unterwerfen sind.

Bei Gegenständen, rücksichtlich welcher diese drei Bedingungen nicht vereint vorhanden sind, daher insbesondere Waaren, bei welchen schriftliche Erklärungen vorgeschrieben, oder Gegenstände, die nicht zum Markt-Verkehre in nahen Orten bestimmt sind, oder die auf einen längeren Zeitraum als höchstens sechs Tage zum ungewissen Verkaufe versendet werden, sind die allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der zum ungewissen Verkaufe versendeten Gegenstände zu beobachten.

Zweitens: Die Jahr- und Wochenmärkte, an welche Feilschaften mit dem abgekürzten Verfahren versendet werden dürfen, sind von der k. k. Gefällen-Verwaltung und der königl. ungarischen Hofkammer einverständlich zu bestimmen. Die Bewilligung zur Anwendung des abgekürzten Verfahrens soll bloß für diejenigen Märkte ertheilt werden, an welche ein lebhafter Verkehr über die Zwischenzoll-Linie Statt findet, und die an einem nicht über zwei Meilen von derselben entfernten Orte gehalten werden.

Drittens: Von der Anwendung des abgekürzten Verfahrens sind auch ausgenommen:

a) Die Specerei-Waaren;

b) Diejenigen Waaren, welche für das innere Zollgebiet controllpflichtig sind, mit Einschluß der Baumwoll-Handgespinnste, der ausländischen Weine und der gebrannten, geistigen Flüßigkeiten ohne Unterschied der Menge, in der dieselben vorkommen.

Viertens: Ueber die Feilschaften, welche nach dem abgekürzten Verfahren behandelt werden, ist von dem Amte, über das der Austritt über die Zwischenzoll-Linie zum Behufe der Versendung zu Markt erfolgt, das Hilfs-Register nach dem beiliegenden Muster zu führen.

Dieses Hilfs-Register ist so eingerichtet, daß in demselben nicht bloß die bei der Absendung, sondern auch die bei der Zurückkehr der Feilschaften, dann bei der Einhebung der Gebühren von den nicht zurück gelangenden Gegenständen gepflogenen Amtshandlungen verbucht werden.

Fünftens: Bei der Absendung der Feilschaften auf ungewissen

Verkauf wird in diesem Hilfs-Register die Menge, Beschaffenheit und der Werth der austretenden Gegenstände, dann der zur Sicherstellung oder als Gebühr erlegte Betrag, endlich der Zeitraum, binnen welchem die Feilschaften zurück zu gelangen haben, eingetragen, und die Losungs-Bollete ausgestellt, welche die eben bemerkten Angaben zu enthalten hat.

Sechstens: Werden die zu Markte gebrachten Gegenstände binnen der zur Zurückkehr in der Bollete bestimmten Frist ganz oder zum Theile zurückgebracht, so wird deren Menge und Beschaffenheit im Register in der Abtheilung »zurückgebracht« des Registers neben der ursprünglichen Eintragung angesetzt, und so fern ein bar zur Sicherstellung erlegter Betrag zurückgezahlt wird, derselbe unter Beilegung der von der Partei zurückgebrachten Losungs-Bollete, in der hierzu bestimmten Spalte »zurückempfangene Sicherstellung« aufgeführt. Sind sämmtliche Feilschaften zugleich zurückgebracht worden, so ist deren gegliederte Aufführung im Register nicht erforderlich. Es genügt, dieselben durch die Berufung auf die erste Abtheilung des Registers bemerkbar zu machen.

Siebentens: Auf ähnliche Art werden die binnen der vorgezeichneten Frist nicht zurückgebrachten Gegenstände in der dritten Abtheilung des Registers bemerkt, und die von denselben entrichteten beiderländigen Gebühren in den hierzu bestimmten Spalten aufgeführt.

Achtens: Ueber die bei der Zurückkehr vom Markte zu erlegenden Gebühren ist, wenn nicht bei der Absendung auf Losung vorhinein ein Betrag zur Sicherstellung bar erlegt wurde, eine eigene Bollete nicht auszustellen. Auf dem Rücken der von der Partei beizubringenden Losungs-Bollete werden sowohl die zurückgebrachten Feilschaften bemerkt, als auch die an Zoll- und Dreißigstgebühren entrichteten Beträge angesetzt. Die Bestätigung über die geleistete Zahlung wird durch die Unterschrift eines der Oberbeamten ertheilt, und die mit dieser Bestätigung versehene Losungs-Bollete der Partei zurückgestellt.

Neuntens: Ist hingegen ein Betrag zur Sicherstellung bei der Absendung auf Losung bar erlegt worden, so wird bloß die von der Partei beizubringende Losungs-Bollete eingezogen (abgestreift) und dem Register angeschließen, ohne daß eine andere ämtliche Ausfertigung ausgestellt zu werden braucht, wenn folgende Bedingungen vorhanden sind: wenn nämlich

a) die Partei selbst bei der Zurückkehr eine Bollete zu ihrer Ausweisung nicht verlangt, und

b) der als Sicherstellung vorhinein erlegte Betrag jenem der zu entrichtenden Gebühren von den nicht zurückgebrachten Feilschaften gleich ist, oder denselben überschreitet, und zugleich

   aa) entweder sämmtliche zu Markte gebrachten Gegenstände abgesetzt worden sind;

   bb) oder zwar diese Gegenstände oder ein Theil derselben vom Markte zurückkehren, jedoch der Standort des die Amtshandlung pflegenden Amtes sich innerhalb des Landes, in welches die Feilschaften zurückgebracht werden, befindet.

Bei dem Abgange einer dieser Bedingungen ist die Losungs-Bollete einzuziehen, und dem Hilfs-Register anzuschließen, nebstdem aber aus diesem Register unter einer eigenen Postenzahl eine neue Bollete auszustellen, und auf derselben die Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung und der geleisteten Zahlung zu ertheilen. In der Register-Jurta wird bei der Pos-

ſtenzahl, unter der dieſe neue Ausfertigung erfolgt, die Zahl, unter welcher die urſprüngliche Loſungs-Bollete ausgeſtellt wurde, berufen.

Zehntens: In jedem Falle muß, wenn ein Betrag zur Sicherſtellung vorhinein erlegt wurde, es mag in Folge des vorhergehenden Abſatzes (Neun) die Ausfertigung einer neuen Bollete erfolgen oder nicht, ſobald über die Zurückkehr der zu Markte gebrachten Gegenſtände oder über die Gebühren-Entrichtung von denſelben die Richtigkeit gepflogen wird, der zur Sicherſtellung bar erlegte Betrag in der hierzu beſtimmten Spalte »zurückempfangene Sicherſtellung« in Ausgabe, und dagegen die mittelſt dieſer Sicherſtellung oder durch bare Entrichtung des Mehrbetrages erfolgte Leiſtung der entfallenden Zoll- und Dreißigſtgebühren in den hierzu beſtimmten Spalten in Empfang geſtellt werden.

Eilftens: Da das abgekürzte Verfahren für die Marktfeilſchaften von demjenigen Amte vollzogen wird, bei dem dieſelben zur Ausfuhr über die Zwiſchenzoll-Linie auf ungewiſſen Verkauf erklärt worden ſind, ſo haben die vereinigten Zoll- und Dreißigſtämter, bei denen ſich der Fall zur Anwendung dieſes Verfahrens für den Beſuch von Märkten auf dieß- und jenſeitigem Gebiete ergibt, zwei getrennte Loſungs-Hilfs-Regiſter und zwar: Eines über die Feilſchaften, die aus Ungarn nach Niederöſterreich zu Markte gebracht werden, das Andere über die Gegenſtände, die aus Niederöſterreich nach Ungarn zum Marktverkehre geſendet werden, zu führen. Das Erſte dieſer beiden Hilfs-Regiſter iſt als ein Regiſter des königl. Ungariſchen Dreißigſtamtes, das Andere als ein Regiſter des Niederöſterreichiſchen Zollamtes zu behandeln.

Zwölftens: Sämmtliche Empfänge und Ausgaben, welche in dem erſten dieſer beiden Hilfs-Regiſter enthalten ſind, werden ſowohl in Abſicht auf die tägliche Uebertragung in das Gefälls-Journal und die Darſtellung des Caſſe-Standes, als auch überhaupt die Ausweiſung der Gebahrung in die Verrechnung des königl. Ungariſchen Dreißigſtgefälles, die Empfänge und Ausgaben in dem andern der beiden Hilfs-Regiſter hingegen in die Verrechnung des Zoll-Gefälles einbezogen, und zwar:

a) Die zur Sicherſtellung bar erlegten oder zurück erſtatteten Beträge gleich andern Gefälls-Sicherſtellungen, wobei die Beträge, welche zur Sicherſtellung des königl. Ungariſchen Dreißigſtgefälles zu dienen haben, nicht geſchieden von jenen zur Sicherſtellung der Zollgebühren verrechnet zu werden brauchen.

b) Die bei der Ausſtellung der Loſungs-Bolleten einfließenden Nebengebühren als eine demjenigen Gefälle gehörende Einnahme, in deſſen Namen das Hilfs-Regiſter geführt wird, daher aus dem erſten der beiden Hilfs-Regiſter für das königl. Ungariſche Dreißigſtgefäll, aus dem andern für das Zollgefäll.

c) Die Gebühren von den in der vorgezeichneten Friſt vom Markte nicht zurückgebrachten Gegenſtänden als reele Gefälls-Einnahme, ſo weit dieſelben dem Gefälle, in deſſen Namen das Hilfs-Regiſter geführt wird, gehören, und als Depoſiten, ſo weit ſolche dem andern Gefälle zukommen, daher insbeſondere die in dem erſten der beiden Hilfs-Regiſter eingehobene Dreißigſt- ſammt Nebengebühr in der Dreißigſt-Rechnung als Gefällsertrag, dagegen der in demſelben Hilfs-Regiſter eingefloſſene Zoll ſammt Nebengebühr in der Dreißigſt-Rechnung als Depoſit eingeſtellt wird. Umgekehrt werden die Zollgebühren des zweiten Hilfs-Regiſters in dem Empfangs-Journale

des Zollgefälles als Gefällseinkommen, und die Dreißigstgebühren in demselben Journale als Depositen aufgeführt.

Dreizehntens: Die Losungs-Hilfs-Register für die zu Markte gebrachten Feilschaften werden am Ende eines jeden Monates abgeschlossen. Die Summe der im Laufe des Monates als Depositen für Rechnung des andern Gefälles eingeflossenen Beträge ist an das letztere von dem Gefälle, bei dem die fremden Gebühren eingingen, bar zu entrichten, und hiernach die vollständige, gegenseitige Ausgleichung zwischen beiden Gefällen über die von den erwähnten Marktfeilschaften im Laufe des Monates Statt gefundenen Empfänge am Schlusse desselben zu pflegen.

Vierzehntens: Die Feilschaften, welche mit dem Schlusse des Monates weder zurückgebracht, noch der Entrichtung der Gebühren unterzogen worden sind, werden in das Hilfs-Register für den folgenden Monat mit Berufung der Registerzahl, unter welcher die Losungs-Bollete ausgestellt worden ist, übertragen, wobei auch in der Register-Justa, aus welcher die Losungs-Bollete ausgefertigt wurde, die Zahl, unter der die Uebertragung erfolgte, bei der betreffenden Post anzumerken ist.

Fünfzehntens: Die Uebertragung in das Register des folgenden Monates kann für diejenigen Feilschaften unterbleiben, rücksichtlich welcher die zur Zurückkehr vorgezeichnete Frist verstrichen ist, und für welche zur Sicherstellung ein Betrag vorhinein bar erlegt worden ist, der die von jenen Feilschaften entfallenden beiderländigen Gebühren vollständig deckt. In diesem Falle wird der als Sicherstellung bar erlegte Betrag auf die oben (Sechs und Zehn) vorgeschriebene Art, jedoch ohne Beilegung der Losungs-Bollete in Ausgabe und zugleich der an den beiderländigen Gebühren entfallende Betrag in Empfang gestellt. Sollte sich von dem erlegten Betrage über die beiderländigen Gebühren ein Ueberschuß ergeben, so ist derselbe in dem Gefälls-Journal als Deposit für Rechnung der Partei in Empfang zu nehmen, und derselben, sobald sie die Losungs-Bollete beibringt, gegen Empfangsbestätigung zurück zu zahlen.

Sechszehntens: Feilschaften, von denen die Gebühren selbst im Laufe des zweiten Monates nicht entrichtet wurden, und für welche ein die entfallenden Gebühren deckender Betrag zur Sicherstellung vorhinein nicht erlegt wurde, sind in die Uebersicht über Mahl-, Appreturs- und Losungsgegenstände zu übertragen, und nach den allgemeinen für Losungsgüter geltenden Bestimmungen der Erledigung zuzuführen.

Beisatz aus dem hohen Hofkammer-Erlasse vom 18. Mai 1840, Z. 27032/1204.

In so fern sich das Amt, über welches die zum Verkaufe auf einem nahen Markte bestimmten Gegenstände versendet werden, nicht in demselben Orte mit dem für das jenseitige Gebiet bestellten Amte befindet, und in so fern die zum Marktverkaufe erklärten Gegenstände einen, an dem letzt erwähnten Amte vorüberführenden Weg einzuschlagen haben, um auf den Markt zu gelangen, so liegt der Partei ob, dieselben, ehe sie den Weg an dem jenseitigen Amte vorüber fortsetzt, zu dem letzteren zu stellen, welches die Feilschaften besichtigt und die Bestätigung über die erfolgte Amtshandlung auf dem Rücken der Bolleten ansetzt.

Auf dieselbe Art ist auch zu verfahren, wenn die Feilschaften vom Markte auf einem Wege, der an ein, für das Land des Marktortes bestellten Amte vorüber führt, in das Land, aus dem dieselben zu Markte gesendet worden sind, zurückkehren.

Namen d. österr. Marktorte, wohin aus Ungarn Markt-Feilschaften gebracht werden. 1.	Namen der kön. ungar. Gränzämter, üb. welche diese Feilschaften nach Oesterreich ausbrechen. 2.	Namen der österr. Zollämter, über welche diese Feilschaften nach Oesterreich einbrechen. 3.	Namen der ungarischen Marktorte, wohin aus Oesterreich Feilschaften gebracht werden. 1.	Namen der österr. Aemter, über welche die Feilschaften nach Ungarn ausbrechen. 2.	Namen d. ungar. Aemter, über welche sie aus Oesterreich einbrechen. 3.
Hohenau, Rabensburg, Feldsberg, Hausbrunn, St. Ulrich, Zistersdorf, Böhm. Kruth, Drösing.	St. Johann u. Groß-Schützen.	Hohenau u. Drösing.	Saßin.	Hohenau.	St. Johann u. Groß-Schützen.
Mistelbach u. Poisdorf.	Groß-Schützen.	Drösing.	St. Johann.	Hohenau u. Drösing.	St. Johann, Groß-Schützen u. Gayering.
Dürnkrut.	Groß-Schützen, Gayering u. St. Johann.	Dürnkrut.	Groß-Schützen.	Hohenau, Drösing und Dürnkrut.	St. Johann, Groß-Schützen u. Gayering.
Gaunersdorf, Bockfließ u. Wolkersdorf.	Gayering.	Dürnkrut.	Malatzka.	Hohenau, Drösing, Dürnkrut und Marchegg.	St. Johann, Groß-Schützen, Gayering u. Marchegg.
Ruppersdorf.	Groß-Schützen und Gayering.	Drösing und Dürnkrut.	Gayering.	Drösing und Dürnkrut.	Gayering.
Angern, Weikendorf u. Mannersdorf.	Gayering und Ungereigen.	Angern, Dürnkrut und Marchegg.	Ungereigen.	Angern und Marchegg.	Ungereigen u. Marchegg.
Protes.	Ungereigen.	Dürnkrut und Angern.	Skaimpfen.	Angern und Marchegg.	Ungereigen, Marchegg u. Neudorf.
Raggendorf.	Groß-Schützen und Gayering.	Drösing, Dürnkrut und Marchegg.	Preßburg.	Neudorf.	Neudorf.
Wutzelburg oder Rochusberg.	Gayering und Ungereigen.	Dürnkrut u. Marchegg.			
Marchegg.	Marchegg u. Neudorf.	Marchegg u. Neudorf.			
Ort. Lasse.	Gayering, Neudorf u. Ungereigen.	Angern, Dürnkrut, Marchegg u. Neudorf.			

Verkauf wird in diesem Hilfs-Register die Menge, Beschaffenheit und der Werth der austretenden Gegenstände, dann der zur Sicherstellung oder als Gebühr erlegte Betrag, endlich der Zeitraum, binnen welchem die Feilschaften zurück zu gelangen haben, eingetragen, und die Losungs-Bollete ausgestellt, welche die eben bemerkten Angaben zu enthalten hat.

Sechstens: Werden die zu Markte gebrachten Gegenstände binnen der zur Zurückkehr in der Bollete bestimmten Frist ganz oder zum Theile zurückgebracht, so wird deren Menge und Beschaffenheit im Register in der Abtheilung »zurückgebracht« des Registers neben der ursprünglichen Eintragung angesetzt, und so fern ein bar zur Sicherstellung erlegter Betrag zurückgezahlt wird, derselbe unter Beilegung der von der Partei zurückgebrachten Losungs-Bollete, in der hierzu bestimmten Spalte »zurückempfangene Sicherstellung« aufgeführt. Sind sämmtliche Feilschaften zugleich zurückgebracht worden, so ist deren gegliederte Aufführung im Register nicht erforderlich. Es genügt, dieselben durch die Berufung auf die erste Abtheilung des Registers bemerkbar zu machen.

Siebentens: Auf ähnliche Art werden die binnen der vorgezeichneten Frist nicht zurückgebrachten Gegenstände in der dritten Abtheilung des Registers bemerkt, und die von denselben entrichteten beiderländigen Gebühren in den hierzu bestimmten Spalten aufgeführt.

Achtens: Ueber die bei der Zurückkehr vom Markte zu erlegenden Gebühren ist, wenn nicht bei der Absendung auf Losung vorhinein ein Betrag zur Sicherstellung bar erlegt wurde, eine eigene Bollete nicht auszustellen. Auf dem Rücken der von der Partei beizubringenden Losungs-Bollete werden sowohl die zurückgebrachten Feilschaften bemerkt, als auch die an Zoll- und Dreißigstgebühren entrichteten Beträge angesetzt. Die Bestätigung über die geleistete Zahlung wird durch die Unterschrift eines der Oberbeamten ertheilt, und die mit dieser Bestätigung versehene Losungs-Bollete der Partei zurückgestellt.

Neuntens: Ist hingegen ein Betrag zur Sicherstellung bei der Absendung auf Losung bar erlegt worden, so wird bloß die von der Partei beizubringende Losungs-Bollete eingezogen (abgestreift) und dem Register angeschlossen, ohne daß eine andere ämtliche Ausfertigung ausgestellt zu werden braucht, wenn folgende Bedingungen vorhanden sind: wenn nämlich

a) die Partei selbst bei der Zurückkehr eine Bollete zu ihrer Ausweisung nicht verlangt, und
b) der als Sicherstellung vorhinein erlegte Betrag jenem der zu entrichtenden Gebühren von den nicht zurückgebrachten Feilschaften gleich ist, oder denselben überschreitet, und zugleich
   aa) entweder sämmtliche zu Markte gebrachten Gegenstände abgesetzt worden sind;
   bb) oder zwar diese Gegenstände oder ein Theil derselben vom Markte zurückkehren, jedoch der Standort des die Amtshandlung pflegenden Amtes sich innerhalb des Landes, in welches die Feilschaften zurückgebracht werden, befindet.

Bei dem Abgange einer dieser Bedingungen ist die Losungs-Bollete einzuziehen, und dem Hilfs-Register anzuschließen, nebstdem aber aus diesem Register unter einer eigenen Postenzahl eine neue Bollete auszustellen, und auf derselben die Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung und der geleisteten Zahlung zu ertheilen. In der Register-Jurta wird bei der Po-

173.

Hofkammerdecret vom 12. Juni 1841, Z. 20711 (Kundmachung des k. k. böhm. Landes-Guberniums vom 1. October 1841).

Aufstellung eines provisorischen Gefällenunteramtes in Turnau.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Aufstellung eines provisorischen Gefällsunteramtes in Turnau, Bunzlauer Kreises, bewilligt, welchem nebst den Geschäften der Waarencontrolle, auch die Volletirung und Einhebung der Verzehrungssteuer von den Steuerpflichtigen des Umkreises, die Commerzialwaarenstämplung für Turnau und die nächste Umgegend zugewiesen wird.

Die Wirksamkeit dieses Amtes wird mit dem 1. November l. J. beginnen.

174.

Hofkammerdecret vom 22. Juni 1841, Z. 24909/1179 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli l. J.).

Um in Beziehung auf die Verrechnungsart bei den Gefällsämtern, welchen der Tabak- und Stämpelverschleiß zugewiesen ist, dann bei den, zu demselben Zwecke zeitweise aufgestellten Sequestern die nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bedeuten befunden:

a) Die Gefällsämter, welchen die Besorgung des Tabak- und Stämpelverkaufes obliegt, haben rücksichtlich der zu verrechnenden Tabak- und Stämpel-Materialien und Gelder, als Filial-Magazine und Filial-Cassen zu fungiren, und sind daher nach den Bestimmungen des V. Abschnittes der Vorschrift vom 22. März 1837 zu behandeln. Sie haben Material- und Geld-Journale zu führen, und dieselben vollständig belegt, in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten an ihre vorgesetzte Kameral-Gefällen-Bezirksverwaltung einzusenden. Die Verbuchung der Tabak- und Stämpel-Material- und Geld-Journale hat bei der Rechnungsabtheilung des betreffenden Bezirkes zu geschehen, von woher die, aus den Materials-Journalen nach §. 34 der Vorschrift vom 14. April 1840 zu verfassenden Ausweise über den Statt gefundenen Tabak- und Stämpelpapierverkauf monatlich an die Kameral-Gefällen-Verwaltung, und die Reinschriften der Geld- und Material-Hauptbücher am Schlusse des Jahres im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung zu gelangen haben.

b) Im Falle einer zeitweisen Sequestration eines Tabak- und Stämpelverschleißplatzes durch ein ämtliches Organ, welches auch den Kleinverschleiß an die Traffikanten zu besorgen hat, und somit ganz an die Stelle eines Verschleißers tritt, ist nach der in der Belehrung der Kameral-Gefällen-Bezirksverwaltungen über die Rechnungsgeschäfte für das Tabak- und Stämpelgefäll vom Jahre 1837 für die Credit-Verleger vorgezeichneten Weise, monatlich Abrechnung zu pflegen; es sind daher auch mit Ende eines jeden Monats die Inventuren aufzunehmen und an die betreffende Kameral-Gefällen-Bezirksverwaltung einzusenden.

Hat der Sequester auch die, dem sequestrirten Verschleißplatze bis dahin zugestandenen Verschleiß-Percenke und den etwaigen Kleinverschleißnutzen zu verrechnen, so ist von demselben eine monatliche Sequestrations-Rechnung zu verfassen, und an die vorgesetzte Kameral-Gefällen-Bezirksverwaltung, der erübrigte bare Sequestrations-Gewinn aber an die Bezirks-Casse einzusenden, wo derselbe, mittelst juxtirter Verordnung, zur Empfangsverrechnung und Verbuchung auf die Abtheilung J. des Gefällen-Hauptbuches anzuweisen ist.

Wird die Sequestration eines Verlages einem Privaten anvertraut, worauf mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vorzugsweise hinzuwirken ist, so findet die Vorschrift vom 14. April 1840, jedoch mit dem Unterschiede ihre Anwendung, daß bis der eröffnete Credit sicher gestellt ist, die Tabak- und Stämpelfassungen bar zu bezahlen sind.

175.

Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, Z. 8414 (Kundmachung des mähr. schles. Guberniums vom 24. Sept. l. J.).

Freilassung des Verkaufes des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes durch die Materialwaarenhändler.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei fand sich bestimmt, das Verbot, welchem zu Folge den Materialwaarenhändlern der Verkauf des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes untersagt ist, aufzuheben.

176.

Hofkammerdecret vom 16. August 1841, Z. 23960 (Currende des illyr. Guberniums vom 1. October l. J.).

Bestimmung der Stämpel-Gebühr für Grundbuchs-Extracte.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer entschieden, daß Grundbuchs-Extracte im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem selbe verwendet werden, der Stämpelpflicht nach §. 67 des Stämpel- und Targesetzes unterliegen, daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden zu ämtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81, Z. 5 des erwähnten Gesetzes vom Stämpel befreit sind.

177.

Hofkanzleidecret vom 18. August 1841, Z. 26134.

Bestimmung der ferneren Stämpelfreiheit jener der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschafts-Abhandlungen, die von den vor dem 1. Nov. 1840 eingetretenen Todesfällen herrühren.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat einverständlich mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen gefunden, daß rücksichtlich der Verhandlung jener Verlassenschafts-Gegenstände, die von den vor dem 1. November 1840 eingetretenen Todesfällen herrühren, und für welche die Erbsteuer noch zu bemessen ist, auch die im Erbsteuer-Patente zugesicherte Stämpelfreiheit noch fernerhin zu bestehen habe.

178.

Hofkammerdecret vom 24. August 1841, Z. 27970/8074 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 3., in Mähren und Schlesien am 4. und in Illyrien und im Küstenlande am 11. September l. J.).

Bestimmung der Stämpelfreiheit für Gesuche um die Befreiung vom Unterrichtsgelde.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli l. J. in Gnaden zu bewilligen geruhet, daß die Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisse belegt sind, als stämpelfrei behandelt werden dürfen.

179.

Hofkammerdecret vom 26. August 1841, Z. 34278/2342 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 13. September l. J.).

Die Befähigung der Gefällenwach-Unter-Inspectoren zur Abführung von Untersuchungen betreffend.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer geruhte zu erklären, daß für die Erlangung einer Unter-Inspectors-Stelle in einem Standorte, wo der Unter-Inspector zu Folge des §. 511 des Gefällen-Strafgesetzes zu Untersuchungen bestellt ist, die mit entsprechendem Erfolge abgelegte, für den Concepts-Dienst bei den leitenden Gefällsbehörden vorgeschriebene, gefällsobergerichtliche Prüfung nicht als ein wesentliches Erforderniß sich darstellt.

180.

Circulare des k. k. Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 27. August 1841, hinsichtlich der Erneuerung der Vorschrift wegen feuersicherer Eindeckung der Gebäude in der Stadt Innsbruck und in den Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl.

Da man beobachtet hat, daß die bestehenden Vorschriften wegen feuerfester Eindeckung der Gebäude in der Stadt Innsbruck und in den benachbarten Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl nicht strenge beobachtet und gehandhabt wurden, und um in dieser Provinzial-Hauptstadt und den in baulicher Beziehung derselben gleich geachteten, benachbarten Gemeinden ehemöglichst den Vortheil feuerfester Dächer zu verschaffen, findet sich die Landesstelle bestimmt, die dießfälligen Vorschriften vom 1. April 1831, 8. Juni 1838 und 21. August 1840 zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit zu bringen:

1. Die Eindeckung neu gebauter Häuser mit hölzernen Schindeln in Innsbruck und in den Gemeinden Wilten, Hötting und Bradl ist strengstens untersagt, und es ist sich hiezu eines feuerfesten Materiales, als: Kupfer, Eisen, Schiefer oder Ziegeln zu bedienen. Auch ist darauf zu sehen, daß die Dachstühle mit der Hauptabtheilung gegen die Gassenfronte und nicht gegen die Tiefe des Hauses gestellt werden.

2. Eine feuerfeste Eindeckung hat ferner Statt zu finden, wenn bei einem schon bestehenden Hause ein neuer Dachstuhl aufgestellt, oder das-

ſelbe, wenn gleich mit Beibehaltung des Dachſtuhles, um einen oder mehrere Stockwerke erhöht wird.

In letzterer Beziehung können nur aus ſehr rückſichtswürdigen Gründen Ausnahmen eintreten, wozu jedesmal die Bewilligung der Landesſtelle nachgeſucht werden muß.

3. Auch bei Dach-Hauptreparaturen, worunter die gänzliche Erneuerung eines ſchadhaften Daches oder Dachflügels verſtanden wird, darf die Eindeckung nur mit einem feuerfeſten Materiale geſchehen, wenn anders die Beſchaffenheit des Dachſtuhles es geſtatten ſollte.

4. Falls nur die theilweiſe Ausbeſſerung eines ſchon beſtehenden Schindeldaches beabſichtigt wird, iſt hievon jedesmal dem Magiſtrate, oder rückſichtlich der Gemeinden Hötting, Wilten und Bradl dem k. k. Landgerichte zu Wilten vorläufig die Anzeige zu machen, welche Behörde über Einvernehmen der Baucommiſſion und mit Rückſicht auf die obwaltenden Verhältniſſe, als den Umfang der Reparation, die Art der Bedachung, Beſchaffenheit des Dachſtuhls u. dgl. beſtimmen wird, mit welchem Materiale die Dachausbeſſerung zu geſchehen habe. Ausnahmsweiſe darf nur ſo ſelten als möglich die theilweiſe Ausbeſſerung mit Schindeln geſtattet werden, und es iſt im Falle einer ſolchen Ausnahme bei jeder bedeutenderen Reparation auch jedesmal die motivirte Anzeige von der bewilligenden Behörde an die Landesſtelle zu erſtatten.

5. Sowohl Hausbeſitzer, welche eigenmächtig Schindeleindeckungen oder Reparationen vornehmen, als Zimmerleute und ſonſtige Werkmeiſter oder Arbeiter, die ohne vorläufige, von dem Hausbeſitzer erwirkte Bewilligung des Magiſtrates oder des k. k. Landgerichts eine Schindeleindeckung oder Reparation vornehmen, machen ſich nach §. 4 der Bau- und Feuerlöſchordnung für Innsbruck, und letztere ſelbſt nach §§. 185 und 187 des Geſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen ſtrafbar, und es iſt unnachſichtlich gegen dieſelben einzuſchreiten, und nach Umſtänden auch der Abbruch des eigenmächtig Hergeſtellten anzuordnen.

6. Den Parteien, welche ſich durch eine dießfällige Verfügung des k. k. Landgerichts oder Magiſtrats beſchwert glauben, bleibt der Recurs an die Landesſtelle in geſetzlicher Friſt vorbehalten.

181.

Kundmachung des k. k. küſtenländiſchen Guberniums vom 30. Auguſt 1841.

Das in dem Orte Robig, Görzer Kreiſes, aufgeſtellte, zur Einhebung der Verzehrungsſteuer von den, aus dem venetianiſch-lombardiſchen Königreiche, in das öſterreichiſche Küſtenland einzuführenden gebrannten geiſtigen Flüßigkeiten wird mit 1. November d. J. nach Karfreit (Caporetto), ebenfalls im Görzer Kreiſe, überſetzt werden.

182.

Hofkanzleidecret vom 31. Auguſt 1841, Z. 24526 (Kundmachung der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 28. September l. J.).

Die Stellfahrt-Unternehmungen der Poſtmeiſter unterliegen der Erwerbſteuer.

Da die Unternehmung von Stellfahrten durch die Poſtmeiſter weder von der Poſtverwaltung zugeſtanden wird, noch mit ihrer Anſtellung verbunden iſt, ſondern dieſelben eben ſo wie andere Private die Befugniß zu

derlei Unternehmungen bei der Ortsobrigkeit anzusuchen haben, und da die von einem Jeden, der das Befugniß zu Stellfahrt-Unternehmungen erhält, an die Postverwaltung zu entrichtende Abgabe blos zur Entschädigung für das Postregale dient, so hat die hohe k. k. Hofkanzlei über einen vorgekommenen Fall eröffnet, daß die Postmeister, welche solche Befugnisse erlangten, nach den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes §. 1 sub IV., lit. C., der Erwerbsteuer unterliegen.

183.

Hofkammerdecret vom 3. September 1841, Z. 27811 (Currende des illyr. Guberniums vom 1. October l. J.).

Bestimmung der Begünstigungen über die Anwendung der Stämpel-Gebühr bei den Sparcassen.

Seine Majestät haben über die Frage: ob und welche Begünstigungen in Ansehung des Gebrauchs des Stämpels den Sparcassen zugestanden werden sollen, unterm 10. v. M. allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Sparcassen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften, gleich andern Privatanstalten der Stämpelpflicht unterliegen; jedoch haben Allerhöchst Dieselben zugleich zu bewilligen befunden, daß die Sparcasse-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehens-Geschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthes-Stämpel unterzogen werde.

184.

Hofkammerdecret vom 10. September 1841, Z. 35201/1225 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. September l. J.).

Zollbehandlung der Ziegenfelle.

Die hohe Hofkammer hat wegen der Zollbehandlung der gemeinen Ziegenfelle, welche bloß auf der Fleischseite bearbeitet sind, zu bestimmen gefunden, daß diese Felle in dem erwähnten Zustande nach dem Absatze 167 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 in die Verzollung zu nehmen sind; wornach für dieselben bei der Einfuhr aus dem Auslande eine Gebühr von 16 fl. 40 kr. für den Centner netto, bei der Einfuhr aus Ungarn nach den übrigen Erbstaaten hingegen die Hälfte dieses Betrages einzuheben sein wird.

185.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 11. September 1841.

Errichtung eines Hilfszollamtes in Kleinaupa.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 27. Jänner l. J., Z. 2035, die Errichtung eines Hilfszollamtes in Kleinaupa, Königgrätzer Kreises, provisorisch bewilligt, dessen Wirksamkeit am 1. November d. J. beginnen wird.

Als Zollstraße für dieses Zollamt wird der von Preußisch-Schmiedeberg nach Ober-Kleinaupa zu demselben leitende Weg erklärt.

Der Umkreis dieses Hilfszollamtes zu Folge des §. 175 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, hat sich über die Ortschaften Ober- und Nieder-Kleinaupa und Ober-Kolbendorf zu erstrecken.

186.

Hofkammerdecret vom 13. September 1841 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. October l. J.).

Die Paraphirung der, nach den älteren Vorschriften gestämpelten und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher betreffend.

Zur Verhütung von Verkürzungen des Stämpelgefälles sind die nach den früheren Vorschriften gestämpelten und noch nicht vollgeschriebenen und paraphirten, gegenwärtig aber einem höheren Stämpel unterliegenden Handels- und Gewerbsbücher, deren fernere Verwendung ohne nachträgliche Stämplung nach dem Circulare vom 31. Januar 1841, Absatz 4, zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. December 1840 gestattet wurde, längstens bis Ende December 1841 der Paraphirung durch den nächsten k. k. Gefälleuwachposten zu unterziehen, widrigens sie als ungestämpelt betrachtet, und in Strafanstand genommen werden würden.

187.

Hofkanzleidecret vom 16. September 1841, Z. 28688 (Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 4. October l. J.).

Erläuterungen in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 16. September 1841, wurde in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden, im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet:

Gesuche um die Aufnahme eines Findlinges ohne oder gegen die Entrichtung einer Taxe, Gesuche um Ueberkommung eines Findlinges in die Pflege, Gesuche um Auszahlung der Verpflegsgebühren, und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge, sind vermöge des §. 68 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtig.

Beschwerden der Aeltern oder Angehörigen der Findlinge über deren unzweckmäßige Pflege aber sind nach dem §. 81, Z. 2, desselben Gesetzes, stämpelfrei.

Die Interessen-Quittungen der Findelhaus-Direction, die von der Findelhaus-Kanzlei ausgestellten Vormerkscheine und die Protocolle, welche mit den Pflegeparteien wegen unentgeltlicher Uebernahme der Findlinge aufgenommen werden, sind vermöge §§. 84 und 81, Z. 6, dieses Gesetzes, gleichfalls stämpelfrei.

Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperesschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81, Z. 30, des Stämpel- und Targesetzes, ferner den Armuths-Zeugnissen für die Aeltern der Findlinge, nach demselben §., Z. 29, und den Reversen, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen, gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84, die Stämpelfreiheit zu Statten.

Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und die Tauf- und Todtenſcheine für Findlinge unterliegen aber nach dem Geſetze dem Stämpel.

188.

Kundmachung des k. k. böhmiſchen Landes-Guberniums vom 18. September 1841.

Verſetzung des Waarencontrollamtes von Braunbuſch nach Neugebein.

Das k. k. Waarencontrollamt zu Braunbuſch iſt von da nach Neugebein im Klattauer Kreiſe überſetzt worden, wo daſſelbe die Amtirung bereits begonnen hat.

189.

Hofkammerdecret vom 30. September 1841 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 8. October l. J.).

Die Enthebung der Pfarrer Wiens von Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe zur Erwirkung der Stämpelfreiheit betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit dem oberſten Gerichtshofe beſchloſſen, den Antrag auf Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe zur Erwirkung der Stämpel-Freiheit in den durch das neue Tax- und Stämpelgeſetz vorgezeichneten Fällen zu genehmigen, und die Ausſtellung dieſer Zeugniſſe den Hauseigenthümern unter der angeordneten Controlle, nämlich: Beſtätigung durch die Grundgerichte, Polizei-Bezirks-Directionen und Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Bezüglich auf das flache Land hat es wegen Ausſtellung der gedachten Armuths-Zeugniſſe bei der bloß hinſichtlich der Stadt Wien modificirten Anordnung des §. 2 des Regierungs-Circulares vom 1. September 1840 zu verbleiben.

190.

Hofkanzleidecret vom 30. September 1841, Z. 30951 (Kundgemacht durch die Länderſtellen in Niederöſterreich am 11., in Illyrien am 15., in Tirol und Vorarlberg am 19. und in Oeſterreich ob der Enns am 21. December l. J.).

Wegen Beſtimmung des Betrages, für deſſen fruchtbringende Anlegung die Waiſenämter zu haften haben.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 25. September l. J. hinſichtlich der in Verhandlung gekommenen Frage, wegen Beſtimmung des Betrages, für deſſen fruchtbringende Anlegung die Waiſenämter zu haften haben, allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waiſengelder die obrigkeitlichen Waiſenämter ſich lediglich nach den Vorſchriften der §§. 230 und 965 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen beſonderen Vorſchriften, namentlich das Hofkammerdecret vom 7. März 1806, außer Wirkſamkeit geſetzt ſeien.

191.

Circulare des k. k. mähr. schles. Landes-Guberniums vom 2. October 1841.

Betreffend die Aktivirung der neu errichteten mähr. schles. Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt.

Seine k. k. Majestät haben gemäß hohen Hofkanzleidecretes vom 15. August 1838, Z. 20875, mit allerhöchster Entschließung vom 10. August u. J. die Errichtung eines Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Brünn zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß die Kosten der ersten Errichtung, dann die fortlaufenden Kosten zur Erhaltung dieser Anstalt für Mähren aus dem hinreichend dotirten mährischen Domesticalfonde, ohne eine Umlage, in Schlesien auch aus dem schlesischen Hauptdomesticalfonde, der aber mittelst Reparation dotirt werden muß, zu bestreiten seien, was jedoch nicht die Bestimmung ausschließt, daß der bemittelte Corrigend oder dessen Aeltern der Anstalt den Aufwand zu ersetzen haben, welchen er ihr rechnungsmäßig verursacht.

Der Quotient, welcher von den Kosten dieser Anstalt auf die Provinz Mähren, und welcher auf die Provinz Schlesien zu entfallen hat, wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung einer Provinz zur andern ermittelt.

Ueber eine allerunterthänigste Bitte der mährischen Stände geruhten jedoch Seine k. k. Majestät gemäß hohen Hofkanzleidecretes vom 2. Juni 1840, Z. 16746, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1840 nachträglich allergnädigst zu bewilligen, daß der auf die Provinz Mähren entfallende Antheil der laufenden Erhaltungskosten dieses Zwangsarbeitshauses, so lange auf Kosten des mähr. ständ. Domesticalfondes der Gabler-Straßenbau nicht bewirkt ist, über besonderes Einschreiten auf das Concretum der Provinz Mähren nach dem Steuergulden umgelegt werden dürfe.

Da seither die Directivregeln für diese Anstalt mit hohem Hofkanzleidecrete vom 29. Jänner l. J., Z. 38563, festgesetzt wurden, das Gebäude vollständig hergestellt und für die Einrichtung, so wie für die Verwaltung der Anstalt die nöthige Vorsorge getroffen ist, so wird dieselbe mit dem 1. November l. J. in Wirksamkeit treten, und das k. k. Gubernium findet sich sonach veranlaßt, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich den Zweck dieser Anstalt, dann die durch die genehmigten Directivregeln bezüglich der Aufnahms-Eignung, der Ration, Aufnahme und Entlassung festgesetzten Normen zu bezeichnen.

1. Dieses Institut ist kein Strafort, sondern eine wohlthätige Polizeianstalt, deren Zweck lediglich darin besteht, die dahin gebrachten Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame, nützliche Menschen umzuschaffen, Andere aber durch die Scheu, dahin gebracht zu werden, von Abwegen abzuschrecken.

2. Da Besserung der einzige Zweck ist, weßwegen Jemand in die Anstalt aufgenommen wird, so hat diese Aufnahme für keine bestimmte Zeit, sondern sie hat auf unbestimmte Zeit, und bis das aufgenommene Individuum überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat, zu geschehen.

3. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet:

I. Vor Allen Jene, welche nach dem §. 455 I. Theils des Strafgesetzbuches zwar zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren schlechter Lebenswandel aber eine zeitliche Verwahrung nothwendig macht,

II. Jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinde stören, und durch wiederholte polizeiliche Ahndungen und Strafen nicht gebessert werden können.

III. Müßiggänger und arbeitsscheue Menschen, Bettler, ferner die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, oder nur vorspiegeln, und welche bei näherer Untersuchung keinen andern, oder abermals einen unwahren angeben; dann muthwillig und aus eigenem Verschulden vazirende Dienstbothen.

Als Müßiggänger oder arbeitsscheuer Mensch ist derjenige anzusehen, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird. Eine vorausgegangene ämtliche Anweisung zu einer Arbeit ist jedoch nicht immer nothwendig, um solche Menschen, deren Hang zum arbeitsscheuen und unordentlichen Leben außer Zweifel ist, in das Zwangsarbeitshaus abzugeben.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern auf was immer für eine Art Jemanden um ein Almosen anspricht, es sei mündlich und ausdrücklich oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand in einen mehr begangenen Ort in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage liegt; um so mehr also, wenn er in einem solchen Falle wirklich Gaben annimmt, oder auf eine sonst bemerkbare Art bittet. Eine frühere Abstrafung nach §§. 262 und 263 des St. G. II. Theils ist jedoch nicht erforderlich.

Insbesonders sind aber bei Minderjährigen alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche rücksichtlich ihrer besonders bestehen, und es ist sich auch mit der Obervormundschaft in das Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlichen Zustimmung die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geschehen darf.

4. Bei einer Concurrenz von derlei Individuen ist sich streng an die Gradation zu halten, daß vor allen andern jene aus der Kategorie ad I., und erst wenn keine vorhanden sind, jene ad II., und nach diesen die ad III. des §. 3 angeführten aufzunehmen seien.

5. Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt nicht geeignet sind:

a) Kinder unter 14 Jahren;

b) Irr- und Wahnsinnige;

c) Mütter mit säugenden Kindern, in so lange es nothwendig ist, dieselben zu stillen. Schwangere Weibspersonen sind aber von der Aufnahme nicht ausgeschlossen;

d) Leute, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schäden behaftet sind. Diese müssen vorher zur Heilung in das betreffende Krankenhaus abgegeben werden, solche aber, die nur unrein sind und gesäubert werden können, sind nicht ausgeschlossen.

e) Leute, die in einem solchen Grade arbeitsunfähig sind, daß sie auch zu leichter Arbeit nicht verwendet werden können; doch ist zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus die vollkommene Tüchtigkeit zu den darin aufgeführten Arbeiten nicht erforderlich.

f) Alle, die aus der Provinz Mähren und Schlesien, oder im Auslande geboren sind und nicht als eingebürgert betrachtet werden können. Diese sind nach den bestehenden Paßvorschriften zu behandeln.

Falls jedoch ein derlei Individuum aufgegriffen wurde, welches sich nach den unter 3 festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt

eignet, so bleibt es der Landesstelle vorbehalten, wenn die Verhandlung wegen Ermittlung seines Zuständigkeitsortes und wegen seiner Uebernahme daselbst längere Zeit erfordern sollte, nöthigen Falls und bei rücksichtswürdigen Verhältnissen ausnahmsweise dessen einstweilige Unterbringung im Zwangsarbeitshause zu bewilligen, jedoch sind auch solche Individuen, wenn sie Besserung zeigen, aus der Anstalt zu entlassen und an die aufgreifende Obrigkeit zu dem Ende wieder abzugeben, damit dieselben der persönlichen Freiheit nicht auf unbestimmte Zeit beraubt werden.

g) Darf kein Sträfling mit alleiniger Ausnahme des im §. 75, Nr. 12 der Directiven bezeichneten Falles, daß er sich als Corrigend der Zwangsarbeitsanstalt eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig gemacht hätte, unmittelbar aus dem polizeilichen Strafarreste oder Strafhause in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden. Wenn sich jedoch ein solches Individuum nach überstandener Strafe und wieder erlangter Freiheit nach den obigen Bestimmungen zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt geeignet macht, kann dasselbe allerdings hierzu notionirt werden.

6. Das Erkenntniß oder die Notion, inwiefern ein Individuum zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet sei, haben auf dem flachen Lande die Ortsobrigkeiten, zur Giltigkeit derselben ist jedoch die Bestätigung des k. k. Kreisamtes erforderlich, an welches die Notion vorläufig mit allen darauf Bezug nehmenden Verhandlungsacten unter gehöriger Motivirung des Erkenntnisses berichtlich vorzulegen ist.

Hinsichtlich der Stadt Brünn sind die Erkenntnisse von dem Magistrate im Einverständnisse mit der k. k. Polizeidirection zu schöpfen.

Im Polizeibereiche der Stadt Troppau ist hierbei immer auch mit dem k. k. Polizei-Commissariate das Einvernehmen zu pflegen, welchem letztern übrigens auch die Initiative unbenommen bleibt.

Nur bei den unter 3 unter der Kategorie I. angeführten Individuen kann eine Einvernehmung des Polizei-Commissariats unterbleiben.

7. Von jedem Erkenntnisse ist jedoch dem Kreisamte beziehungsweise von dem Brünner Magistrate dem k. k. Landes-Gubernium im Wege der Brünner k. k. Polizeidirection die Anzeige unter Anschluß der Verhandlungsacten zu erstatten, und obwohl das Erkenntniß die Folge nach sich zieht, daß die Ablieferung der Notionirten in die Anstalt einzutreten hat, so ist doch vorher noch die Bewilligung des Guberniums zur Ablieferung desselben in die Anstalt abzuwarten.

8. Erkenntnisse über Individuen innerhalb des Polizeibereiches der Stadt Brünn sind, insofern dieselben nicht dem Magistrate als Jurisdictions-Behörde zustehen, von den betreffenden Jurisdictions-Dominien, jedoch gleichfalls im Einverständnisse mit der k. k. Polizeidirection zu schöpfen, sofort der Bestätigung des Kreisamtes zu unterziehen, und die wirkliche Aufnahme unterliegt ebenfalls der Bewilligung der Landesstelle.

9. Es ist außerhalb der Stadt Brünn Sache der politischen Ortsobrigkeiten, in Brünn aber Sache der k. k. Polizeidirection, die zur Zwangsarbeit notionirten Personen, wenn sie sich noch auf freiem Fuße befinden, ergreifen zu lassen, diejenigen aber, die sich etwa schon in einem Untersuchungsarreste befinden, zu übernehmen, und bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit ihrer Abgabe in die Anstalt in Aufbewahrung zu behalten, und nach deren Einlangung die ungesäumte Ablieferung zu veranlassen, oder nach Umständen mit denselben eine andere Verfügung zu treffen.

10. Die Ablieferung der Notionirten an die Anstalt hat in Brünn,

wenn der Magiſtrat die noticirende Behörde iſt, durch denſelben, außerdem aber durch die k. k. Polizeidirection, jedoch auf möglichſt unauffällige Art und immer am frühen Morgen, von auswärtigen Orten aber durch die Ortsobrigkeit mit gehöriger ſicherer Begleitung, und zwar unmittelbar an die Anſtalt zu geſchehen.

11. Die Aufbewahrten werden insgemein Arbeiter genannt, und wenn ſie in eine Strafe verfallen, heißen ſie während der Dauer derſelben Hausſträflinge.

12. Die Arbeiter werden nach ihrer Moralität und Arbeitſamkeit in drei Claſſen getheilt.

In die erſte oder gute Claſſe kommen diejenigen, welche moraliſch die beſten und fleißigſten ſind, in die dritte Claſſe die ſchlechteſten, weßhalb dieſe auch die ſchlechte Claſſe heißt. Jene, welche die Mitte zwiſchen beiden halten, kommen in die zweite oder mittlere Claſſe.

13. Bei dem Eintritte in die Anſtalt kommen Jene, die das erſte Mal dahin geſtellt werden, in die zweite Claſſe, alle wiederholt Eingetretenen aber in die dritte Claſſe. Die erſte Claſſe beſteht daher nur durch Vorrückung derjenigen, welche in der zweiten Claſſe durch längere Zeit ein entſprechendes Benehmen an den Tag legten, und ſich kein gröberes Vergehen zu Schulden kommen ließen, woraus auf moraliſche Bösartigkeit oder Arbeitsſcheue geſchloſſen werden könnte.

14. Die Verſetzung von der anfänglich beſtimmten Claſſe in eine andere hat nur als Belohnung oder Strafe einzutreten. Die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung in dem ſittlichen Betragen und in Beobachtung der Ordnung, verbunden mit der Zu- und Abnahme des Fleißes in Arbeiten muß hierbei den Ausſchlag geben, und es wird insbeſondere als Regel beobachtet, daß kein Arbeiter jemals in eine beſſere Claſſe zu verſetzen iſt, in ſo lange er nicht regelmäßig mehr als ein Penſum liefert, ſo wie er dagegen, wenn er das volle Penſum ohne erhebliche Urſache nicht liefert, ohne weiteres in eine ſchlechtere Claſſe zurückgeſetzt wird.

15. Kein Arbeiter darf entlaſſen werden, bis er hinlängliche Beweiſe abgelegt hat, daß er gebeſſert iſt, und zur Arbeit geeignet ſei, ſo daß man mit Grund erwarten kann, er werde ſich als ein arbeitſamer Menſch auf ehrliche Art fortbringen.

Der Arbeiter muß in die gute Claſſe vorgerückt und in derſelben längere Zeit geblieben ſein.

Aus einer andern Claſſe darf für keinen Fall eine Entlaſſung bewilliget werden.

16. Der Arbeiter muß ſich durch längere Zeit weder in ſeinem Betragen, noch in ſeinem Fleiße etwas haben zu Schulden kommen laſſen, woraus auf Bösartigkeit des Charakters oder auf Arbeitsſcheue geſchloſſen werden könne.

17. Derſelbe muß ſich endlich ausweiſen, daß, und wie er ſich ernähren könne.

Darüber iſt mit der betreffenden Local-Obrigkeit Rückſprache zu pflegen. Indeſſen kann dieſe die Aufnahme und Unterſtützung des Arbeiters nicht verweigern, wenn er der Entlaſſung ſich würdig gezeigt hat.

18. Bei jenen Individuen, welche über Einſchreiten ihrer Aeltern oder Vormünder aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen entlaſſen und denſelben übergeben werden, müſſen die letzteren einen Revers einlegen, für ihr Wohlverhalten zu haften, und ſie werden einige Zeit vor der Entlaſſung ihrer Kinder oder Mündel zur Uebernahme derſelben vorgeladen.

19. Die Entscheidungen über die Entlassung eines Arbeiters sind von der mit Intervenirung des für die Oberleitung der Anstalt bestimmten k. k. Gubernialrathes abzuhaltenden Hauptcommission zu schöpfen, und es sind von dieser Commission dem k. k. Landes-Gubernium Verzeichnisse der Entlassenen vorzulegen, damit sie so, wie von den Eintretenden, auch von den Austretenden die nöthige Uebersicht erlange.

20. Noch vor der wirklichen Entlassung wird hiervon in Ansehung der Individuen von Brünn, wenn sie der Jurisdiction des Magistrates unterstehen, derselben oder die betreffende Jurisdictions-Obrigkeit und die k. k. Polizeidirection, in Betreff der Individuen außer dem Brünner Polizeibereiche aber nebstbei auch das betreffende k. k. Kreisamt mit Bezeichnung der Nationalität, des künftigen Aufenthaltsortes und der gewählten Beschäftigung des zu Entlassenden in die Kenntniß gesetzt.

Den Kreisämtern liegt die ungesäumte Verständigung der betreffenden Obrigkeiten und die Einleitung der polizeilichen Ueberwachung der Entlassenen auf die nothwendige Zeit ob.

Alle wirklich austretenden Individuen, mit alleiniger Ausnahme der unter 18 bezeichneten, sind von der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung, sofern dieselben der Brünner städtischen Jurisdiction unterstehen, an den Magistrat, sonst an die Polizeidirection zur weitern Behandlung nach den Paßvorschriften zu übergeben.

192.

Hofkammerdecret vom 15. October 1841, Z. 38399 (Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 25. October l. J.).

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Wegstrecke zwischen Müglitz und Trübau, auf Grundlage der dießfalls bestehenden Klafterzahl, vom 1. November 1841 angefangen, von 1½ Post auf 1⅔ Post zu erhöhen geruhet.

Ferner hat aber auch die hohe Hofkammer der Poststation Müglitz in Anbetracht der in der Richtung gegen Trübau vorkommenden Steigungen bei Beförderung der Extrapost-Ritten die Bestellung einer Bergvorspann mit einem Pferde bei zwei- und dreispännigen Wägen, und von zwei Vorspannspferden bei vier- oder mehrspännigen Wägen gegen Entrichtung der Rittgebühr und des Postillonstrinkgeldes, jedoch nur für drei Viertel Posten, auf welche Distanz die Anwendung einer größeren Zugkraft erfordert wird, bewilligt.

Miscellen.

Bibliographische Notizen.

127. Kaiser v. Trauenstern (F. J.). — Alphabet, nach den besten bestehenden Vorarbeiten vervollständigtes Repertorium zu dem mit 1. Nov. 1840 in Wirksamkeit getretenen St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840. Grätz (Kienreich). 8. 20 kr.

128. Kellner (Ph.). — Alphabet. Auszug aus dem allerh. St. u. T. Pat. vom 27. Jänner 1840. Prag 4. — 1 fl.

129. Fortsetzung der Kropatschek-Goutta'schen Gesetz-Sammlung, herausgegeben v. F. X. Pichl. LXV. Bd., enthaltend die Gesetze vom 1. Jänner bis Ende December 1839. 8. Wien (Braumüller und Seidel). 2 fl. 24 kr.

130. Schopf (F. J.). — Die Amtshandlungen der Civil-Behörden zur Beförderung des Militärwesens. II. Bds. II. Abth. 8. Wien (Singer und Göring). 2 fl. 24 kr.

131. Wildner (Ign. Edler v. Maithstein). — Des theoretisch-praktischen Commentars der auf dem letzten ungarischen Reichstage zu Stande gekommenen Credits-Gesetze. IV. Hft. — Wien (Braumüller und Seidel). 2 fl.

132. Castelli. — Manuale del Contratto di compra e vendita. 8. Mil. — 2 lire.

133. Pellegrini. — I nascituri non concetti all' epoca della morte del testatore pel Cod. civ. austr. sono incapaci di succedere anche per testamento come istituiti. 8. Padova.

134. Salvagnini. — Statistica della città e provincia di Padova. 8. Padova.

135. Baratta. — Le disposizioni del Cod. civ. gen. austr. 4. Venezia. 1 fasc. 1 lir.

136. Costi. — Il Codice di Commercio di terra. 8. Venezia. 1 fasc. 1 lir.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Leonardo Dolfin, aus Venedig, erhielt den Adelsstand des österr. Kaiserstaates.

Hr. Anton Quadri, venediger Gubernial-Secretär, erhielt den Titel eines kaiserl. Rathes.

Hr. Johann Reymond, k. k. Legationsrath, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Franz X. Kozell, Hofrath des k. k. Hofkriegsrathes, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Franz Graf v. Attems, Kämmerer und Landſtand in Inner-Oeſterreich, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Heinrich Mylius, Aſſeſſor bei dem Mercantil-Tribunale in Mailand, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Anton v. Maillard, Hofrath des oberſten Gerichtshofes, erhielt die Stelle des Kanzlei-Directors bei dem k. k. Oberſthofmarſchallamte.

Hr. Joſeph Pammer, Präſident des ſteiermärkiſchen Landrechtes, wurde in den Ritterſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Adolf Ludwig Graf v. Barth-Barthenheim, ob d. ennſiſcher Regierungsrath, erhielt das Erbland-Mundſchenkenamt im Erzherzogthume Oeſterreich ob d. Enns.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Dr. Franzesco Beltrame und Hr. Rocco-Locatelli zu Gubernialräthen des venediger Guberniums.

Hr. Franz Martinet und Hr. Alexander Hnatkowski zu Räthen bei dem Lemberger Criminal-Gerichte.

Hr. Dr. Vincenz Maly zum mähriſch-ſchleſiſchen und Hr. Dr. Peter Trummer zum ſteiermärkiſchen Fiscal-Adjuncten.

Hr. Rudolph Freiherr v. Andritzky und Hr. Dr. Franz Taſchek zu Räthen des böhm. Landrechtes.

Hr. Joſeph Kleindl und Hr. Wilhelm Grimus v. Grimburg zu Räthen des lombard. Appellationsgerichtes.

Hr. Lorenz Celſi erhielt die neu creirte ſechſte Adjuncten-Stelle bei dem venediger Central-Fiscalamte.

Hr. Carl Roé v. Nordberg erhielt die Stelle eines Adjuncten bei der Wiener Polizei-Oberdirection, mit dem Titel eines niederöſterr. Regierungsrathes.

Notizenblatt

für den Monat December 1841.

Inländiſche Literatur.

Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceſſe. Ein Verſuch, die Lehre von der Laſt des Beweiſes auf eine feſte Grundlage zu ſtellen; mit vorzüglicher Rückſicht auf die öſterreichiſchen Proceßgeſetze; bearbeitet von Dr. Theobald Rizy, Supplenten der Lehrkanzel des bürg. Rechtes an der Univerſität zu Wien. Wien 1841. Bei Braumüller und Seidel. XII. und 247 S.

Es war mir vor nicht gar langer Zeit vergönnt, in dieſen Blättern [1]) das erſte Werk des Hrn. Verf. zu beſprechen, und doppelt freut es mich daher, die Beurtheilung der gegenwärtigen Schrift mit der Verſicherung beginnen zu können, daß der Hr. Verf. die Erwartungen, die ſein erſtes Werk hervorrief, nicht getäuſcht hat, ſondern daß die gegenwärtige Schrift, deren Dedication Sr. Excellenz der Hr. oberſte Juſtizpräſident, Ludwig Graf von Taaffe, anzunehmen geruhten, dieſer hohen Auszeichnung nicht unwürdig iſt.

Aus der Vorrede wird erſichtlich, daß der Hr. Verf. es ſich vorzüglich zur Aufgabe gemacht habe, die Richtigkeit der ältern Theorien über dieſen Gegenſtand darzuthun, die in der Beweistheorie eingeriſſene Sprachverwirrung durch genaue Feſtſtellung und ſcharfe Abgränzung der Begriffe zu entfernen, und überall auch das praktiſche Bedürfniß zu berückſichtigen.

Das Werk zerfällt in eine Einleitung und drei Abſchnitte. In der Einleitung (§§. 1 — 11) werden die allgemeinen Grundſätze über den Beweis entwickelt; der erſte Abſchnitt (§§. 12 — 21) behandelt die Weber'ſche Theorie; der zweite Abſchnitt (§§. 22 —

[1]) S. meine Rec. über Rizy's „Beweis durch den Haupteid" im Mai-Hefte dieſer Zeitſchrift vom Jahre 1841.

28) rechtfertigt die Regel: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio; der dritte Abſchnitt endlich (§§ 29 — 35) erklärt die in Oeſterreich geltende Regel: Factum alleganti incumbit probatio.

Einleitung. Es iſt (§. 2) zu unterſcheiden zwiſchen dem Objecte und Subjecte der Beweislaſt. Object der Beweislaſt kann nie etwas Anderes ſein, als die geſchichtliche (factiſche) Grundlage des Proceſſes. Jedoch müſſen nicht alle Momente dieſer Grundlage, ſondern nur diejenigen bewieſen werden, welche ſtreitig, ungewiß und entſcheidend ſind

Subject der Beweislaſt (§. 3.) können (insbeſondere bei der Verhandlungsmaxime) nur die ſtreitenden Parteien ſein. Wenn dieſe über den ſtreitigen Gegenſtand entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellen, ſo werden ſie Beide Subjecte der Beweislaſt, und es hat dann jene die größere und vorzugsweiſe Laſt, welche mit dem Beweis anzufangen oder den ſogenannten Vorbeweis[1]) zu liefern hat. Denn, wenn er mit ſeinem Beweiſe nicht aufkommt, ſo wird er ſachfällig, wenn auch ſein Gegner gar nichts bewieſen hat. Hingegen tritt die Nothwendigkeit, den Gegenbeweis zu übernehmen, für die andere Partei erſt dann ein, wenn ihr Gegner den erſten oder Vorbeweis wirklich geliefert hat, den ſie nun durch ihren Gegenbeweis zerſtören will. Es iſt alſo die Führung des Gegenbeweiſes eigentlich ein Vortheil, den die Geſetze der Partei geſtatten, und keine Laſt; weßhalb man auch, wenn von der Laſt des Beweiſes die Rede iſt, immer nur den erſten oder Vorbeweis im Auge hat. Die Partei nun, welcher die Beweislaſt obliegt, iſt diejenige, welche diejenige Beſtimmung angeführt hat, die Gegenſtand der Beweislaſt iſt. Es muß demnach, um das Subject der Beweislaſt beſtimmen zu können, wieder auf das Object der Beweislaſt zurück gegangen werden, als welches, wie ſchon oben geſagt wurde, im Allgemeinen Facta, Thatſachen, Thatumſtände erſcheinen.

Die §§. 4 — 6 ſind der Erörterung des Begriffs und der Eintheilungen der Facta gewidmet. Der Hr. Verf. ſucht zuerſt zu zeigen, daß es unrichtig ſei, den Begriff der Facta ſo aufzufaſſen, daß

[1]) Mir ſcheint der Ausdruck Vorbeweis nicht ganz paſſend, indem man mit dieſem Ausdrucke richtiger den Beweis ſolcher Umſtände bezeichnen ſollte, von deren Richtigkeit die Führung des Hauptbeweiſes abhängt. Wenn z. B. der Kläger die geſchehene Zuzählung eines Darlehens an den Geklagten durch Zeugen beweiſen will, der Geklagte aber in Abrede ſtellt, daß dieſe Zeugen die durch das Geſetz zu ihrer Glaubwürdigkeit geforderten Eigenſchaften haben, ſo muß der Kläger das Vorhandenſein dieſer Eigenſchaften vorläufig beweiſen, alſo einen Vorbeweis liefern.

man ſie den Vernunftwahrheiten entgegenſetzt; denn, meint er, wenn auch Vernunftwahrheiten in der Regel nicht bewieſen zu werden brauchen, weil ſie als ſolche ohnehin dem Richter einleuchtend ſind, ſo gibt es doch Fälle, wo die Erkenntniß gewiſſer Vernunftwahrheiten einen ſolchen Grad von wiſſenſchaftlicher Bildung vorausſetzt, den man von dem Richter nicht immer prätendiren kann, und wo er alſo die Ergebniſſe der Wiſſenſchaft auf Treue und Glauben Anderer, nämlich der Kunſtverſtändigen, als wahr annehmen muß. So z. B., wenn über den Flächeninhalt eines Grundſtückes, deſſen Dimenſionen übrigens nicht ſtreitig ſind, zwiſchen den Parteien deßhalb eine Differenz obwaltet, weil ſie bei der Berechnung des Flächeninhaltes abweichende Methoden beobachten, ſo wird die Beſtimmung, welche Methode die richtige ſei, vom Ausſpruche der Kunſtverſtändigen abhängen.

Hier hat nun der Hr. Verf. die Vernunftwahrheiten mit den Reſultaten, die ſich aus deren Anwendung auf einzelne Fälle ergeben, verwechſelt. Die Regeln, nach denen bei der Berechnung des Flächeninhalts eines Grundſtücks vorgegangen werden muß, ſind allerdings Vernunftwahrheiten, die Größe eines einzelnen Grundſtückes aber, welche durch Anwendung jener Vernunftwahrheiten ermittelt wird, iſt keine Vernunftwahrheit, ſondern ein Factum, und dieſes Factum iſt es, welches bewieſen werden muß.

Auch Rechtswahrheiten, in ſo fern ſie wirklich nur Ausſprüche der rechtlichen Vernunft ſind, bilden keinen Gegenſtand eines Beweiſes, und was der Hr. Verf. in dieſer Beziehung von ihrer Zuläſſigkeit als Beweisobjecte ſagt, gilt nur von den poſitiven Geſetzen eines fremden Staates, rückſichtlich deren allerdings das Factum ihrer Kundmachung als verbindlicher Rechtsnormen bewieſen werden muß.

Richtig und ſcharfſinnig iſt die vom Hrn. Verf. im §. 5 entwickelte Deduction, daß, ſo mannigfaltig auch die Bedeutungen ſind, die man dem Worte »Factum« unterlegen hört, ſie doch immer ſich darauf zurückführen laſſen, daß man unter einem Factum immer und überall nur eine Begebenheit, Ereignung, Veränderung verſtehe.

Conſequent aus dieſer Deduction folgt die im §. 6 ausgeſprochene Verwerfung der Eintheilung der Facta in poſitive und negative; man ſollte richtiger von poſitiven und negativen Sätzen reden, je nachdem man nämlich behauptet, daß ein gewiſſes Factum eingetreten ſei, oder daß es nicht eingetreten ſei.

Die §§. 7 — 9 ſind nun der Erörterung der bejahenden und verneinenden Sätze gewidmet. Sehr richtig wird bemerkt, daß man hier nicht

28) rechtfertigt die Regel: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio; der dritte Abſchnitt endlich (§§ 29 — 35) erklärt die in Oeſterreich geltende Regel: Factum alleganti incumbit probatio.

Einleitung. Es iſt (§. 2) zu unterſcheiden zwiſchen dem Objecte und Subjecte der Beweislaſt. Object der Beweislaſt kann nie etwas Anderes ſein, als die geſchichtliche (factiſche) Grundlage des Proceſſes. Jedoch müſſen nicht alle Momente dieſer Grundlage, ſondern nur diejenigen bewieſen werden, welche ſtreitig, ungewiß und entſcheidend ſind.

Subject der Beweislaſt (§. 3.) können (insbeſondere bei der Verhandlungsmaxime) nur die ſtreitenden Parteien ſein. Wenn dieſe über den ſtreitigen Gegenſtand entgegengeſetzte Behauptungen aufſtellen, ſo werden ſie Beide Subjecte der Beweislaſt, und es hat dann jene die größere und vorzugsweiſe Laſt, welche mit dem Beweis anzufangen oder den ſogenannten Vorbeweis[1]) zu liefern hat. Denn, wenn er mit ſeinem Beweiſe nicht aufkommt, ſo wird er ſachfällig, wenn auch ſein Gegner gar nichts bewieſen hat. Hingegen tritt die Nothwendigkeit, den Gegenbeweis zu übernehmen, für die andere Partei erſt dann ein, wenn ihr Gegner den erſten oder Vorbeweis wirklich geliefert hat, den ſie nun durch ihren Gegenbeweis zerſtören will. Es iſt alſo die Führung des Gegenbeweiſes eigentlich ein Vortheil, den die Geſetze der Partei geſtatten, und keine Laſt; weßhalb man auch, wenn von der Laſt des Beweiſes die Rede iſt, immer nur den erſten oder Vorbeweis im Auge hat. Die Partei nun, welcher die Beweislaſt obliegt, iſt diejenige, welche diejenige Beſtimmung angeführt hat, die Gegenſtand der Beweislaſt iſt. Es muß demnach, um das Subject der Beweislaſt beſtimmen zu können, wieder auf das Object der Beweislaſt zurück gegangen werden, als welches, wie ſchon oben geſagt wurde, im Allgemeinen Facta, Thatſachen, Thatumſtände erſcheinen.

Die §§. 4 — 6 ſind der Erörterung des Begriffs und der Eintheilungen der Facta gewidmet. Der Hr. Verf. ſucht zuerſt zu zeigen, daß es unrichtig ſei, den Begriff der Facta ſo aufzufaſſen, daß

[1]) Mir ſcheint der Ausdruck Vorbeweis nicht ganz paſſend, indem man mit dieſem Ausdrucke richtiger den Beweis ſolcher Umſtände bezeichnen ſollte, von deren Richtigkeit die Führung des Hauptbeweiſes abhängt. Wenn z. B. der Kläger die geſchehene Zuzählung eines Darlehens an den Geklagten durch Zeugen beweiſen will, der Geklagte aber in Abrede ſtellt, daß dieſe Zeugen die durch das Geſetz zu ihrer Glaubwürdigkeit geforderten Eigenſchaften haben, ſo muß der Kläger das Vorhandenſein dieſer Eigenſchaften vorläufig beweiſen, alſo einen Vorbeweis liefern.

man sie den Vernunftwahrheiten entgegensetzt; denn, meint er, wenn auch Vernunftwahrheiten in der Regel nicht bewiesen zu werden brauchen, weil sie als solche ohnehin dem Richter einleuchtend sind, so gibt es doch Fälle, wo die Erkenntniß gewisser Vernunftwahrheiten einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung voraussetzt, den man von dem Richter nicht immer prätendiren kann, und wo er also die Ergebnisse der Wissenschaft auf Treue und Glauben Anderer, nämlich der Kunstverständigen, als wahr annehmen muß. So z. B., wenn über den Flächeninhalt eines Grundstückes, dessen Dimensionen übrigens nicht streitig sind, zwischen den Parteien deßhalb eine Differenz obwaltet, weil sie bei der Berechnung des Flächeninhaltes abweichende Methoden beobachten, so wird die Bestimmung, welche Methode die richtige sei, vom Ausspruche der Kunstverständigen abhängen.

Hier hat nun der Hr. Verf. die Vernunftwahrheiten mit den Resultaten, die sich aus deren Anwendung auf einzelne Fälle ergeben, verwechselt. Die Regeln, nach denen bei der Berechnung des Flächeninhalts eines Grundstücks vorgegangen werden muß, sind allerdings Vernunftwahrheiten, die Größe eines einzelnen Grundstückes aber, welche durch Anwendung jener Vernunftwahrheiten ermittelt wird, ist keine Vernunftwahrheit, sondern ein Factum, und dieses Factum ist es, welches bewiesen werden muß.

Auch Rechtswahrheiten, in so fern sie wirklich nur Aussprüche der rechtlichen Vernunft sind, bilden keinen Gegenstand eines Beweises, und was der Hr. Verf. in dieser Beziehung von ihrer Zulässigkeit als Beweisobjecte sagt, gilt nur von den positiven Gesetzen eines fremden Staates, rücksichtlich deren allerdings das Factum ihrer Kundmachung als verbindlicher Rechtsnormen bewiesen werden muß.

Richtig und scharfsinnig ist die vom Hrn. Verf. im §. 5 entwickelte Deduction, daß, so mannigfaltig auch die Bedeutungen sind, die man dem Worte »Factum« unterlegen hört, sie doch immer sich darauf zurückführen lassen, daß man unter einem Factum immer und überall nur eine Begebenheit, Ereignung, Veränderung verstehe.

Consequent aus dieser Deduction folgt die im §. 6 ausgesprochene Verwerfung der Eintheilung der Facta in positive und negative; man sollte richtiger von positiven und negativen Sätzen reden, je nachdem man nämlich behauptet, daß ein gewisses Factum eingetreten sei, oder daß es nicht eingetreten sei.

Die §§. 7 — 9 sind nun der Erörterung der bejahenden und verneinenden Sätze gewidmet. Sehr richtig wird bemerkt, daß man hier nicht

den formellen, ſondern den reellen Unterſchied zwiſchen bejahenden und verneinenden Sätzen im Auge behalten müſſe. Wenn nämlich von zwei Sätzen, die dasſelbe Subject und Prädicat haben, der eine dieſe beiden Begriffe mit einander verbindet, und der andere ſie trennt, ſo iſt jener ein poſitiver, dieſer ein negativer Satz. Man wird ſohin jenen Beweisſatz einen bejahenden nennen, welcher ausſagt, daß eine gewiſſe Veränderung eingetreten ſei; hingegen jenen einen verneinenden, welcher ſagt, daß eine gewiſſe Veränderung nicht eingetreten ſei. So iſt z. B. der Satz: A. lebt noch, obwohl formell bejahend, im Grunde doch reell verneinend, weil er ausſagt, daß eine gewiſſe Veränderung, nämlich der Tod des A., nicht eingetreten ſei. Hingegen der Satz: A. lebt nicht mehr, iſt, obwohl der Form nach verneinend, doch ſeiner Weſenheit nach bejahend, weil er ausſagt, daß eine gewiſſe Veränderung, nämlich der Tod des A., bereits vor ſich ging.

Sehr gewandt werden (§. 8) die Einwürfe Weber's gegen dieſe reelle Unterſcheidung zwiſchen poſitiven und negativen Beweisſätzen widerlegt, und gezeigt, daß man hiemit auch da auslangt, wo es ſich um Eigenſchaften, Verhältniſſe u. dgl. handelt, was Weber läugnet. Denn derjenige, der z. B. das Fortbeſtehen eines Verhältniſſes behauptet, ſpricht einen negativen Beweisſatz aus, er behauptet nämlich, daß noch kein Factum eingetreten ſei, welches die Exiſtenz dieſes Verhältniſſes aufgehoben habe.

Der §. 10 beſpricht die Regeln des römiſchen Rechtes über die Beweislaſt und deren verſchiedene Auslegung. Die zwei allgemeinen Regeln des römiſchen Rechts über die Beweislaſt ſind: 1. Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat. 2. Actori incumbit probatio. Der Hr. Verf. äußert ſeine Meinung über die zweite dieſer beiden Regeln dahin, daß ſie zwar nicht als oberſter Grundſatz über die Laſt des Beweiſes, wohl aber als ein Hilfsſatz betrachtet werden könne. Ueber die erſte dieſer beiden Regeln gibt er hier gar kein Urtheil ab; er ſcheint ſie jedoch zu verwerfen, wie gleich aus dem Folgenden hervorgeht.

Im §. 11 nämlich werden zwei über die Beweislaſt vorkommende Haupttheorien angeführt, und zwar die moderne oder Weber'ſche und die alte oder claſſiſche. Jene wird abgeleitet aus dem Grundſatze des römiſchen Rechts: Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat, und hat daher als oberſtes Princip den Satz: Daß jede Partei die Gründe ihrer Anträge zu beweiſen habe, dieſe mögen in poſitiven oder negativen Behauptungen beſtehen.

Die alte oder claſſiſche Theorie aber ſtellt als oberſten Grundſatz auf: Daß nur derjenige zu beweiſen habe, welcher auf eine be-

jahende, nicht derjenige, welcher auf eine verneinende Behauptung seinen Antrag stützt; Affirmanti, non neganti, incumbit probatio; welcher Satz eine Auslegungsweise des oben sub Nr. 2 erwähnten Grundsatzes des römischen Rechtes ist: Actori incumbit probatio.

Als besondere Theorien sind noch zu erwähnen die sogenannte Präsumtions-Theorie, dann die österr. Beweistheorie, welche den Satz: Factum alleganti incumbit probatio, an die Spitze stellt. Die Präsumtions-Theorie, welche den Grundsatz hat: Probare debet is, cui praesumtio adversatur, fällt nach der Ansicht des Hrn. Verf. mit dem Principe: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio zusammen, quia affirmanti praesumtio adversatur, negans in praesumtione se fundat. Allein dieß ist nicht richtig, weil ja oft auch der affirmans eine Präsumtion für sich hat; wie es z. B. in der Regel bei Processen über Anerkennung der Vaterschaft, der ehelichen Geburt u. s. f. der Fall ist, wo Jener, der die Vaterschaft, die eheliche Geburt, behauptet, die Vermuthung für sich, und Jener, der sie läugnet, die Vermuthung gegen sich hat.

Erster Abschnitt. Kritik der Weber'schen Theorie. Im §. 12 wird die Entstehung und Fortbildung dieser Theorie bis auf Weber mit einem großen Aufwande von rechtshistorischer Kenntniß nachgewiesen. Weber stellt in seinem Werke: Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprocesse (erste Auflage, Halle bei Ringer 1805; zweite Auflage, Halle 1832) folgenden allg. Grundsatz über das Subject der Beweislast auf: „Wer ein Recht oder eine Befreiung von Rechten oder Anmaßungen Anderer ganz oder zum Theil mit Erfolg geltend zu machen sucht, ist schuldig, die noch ungewissen Thatsachen, deren Wahrheit das Recht oder die Befreiung als nothwendig voraussetzt, zu beweisen." — Mit mehr oder weniger Modificationen haben den Weber'schen Grundsatz die meisten nachfolgenden Rechtslehrer Deutschlands angenommen, insbesondere: Gönner, Martin, Glück, Gensler, Heffter, Linde, Jordan, Borst. Auch die neueren Proceßrechtslehrer Oesterreichs (Pratobevera, Fischer, Füger, Kitka) haben sich den Weber'schen Grundsätzen angeschlossen.

In den §§. 13 — 21 sucht nun der Hr. Verf. die Unhaltbarkeit des Weber'schen Princips zu zeigen. Nach diesem Princip muß nämlich der Kläger den Grund seiner Klage und seiner Replik, der Geklagte aber die Einwendungen und den Grund seiner Duplik beweisen. Nun ist es aber oft schwer zu bestimmen, ob etwas Klagegrund oder bloß Widerspruch einer Einwendung sei. So z. B. wenn es streitig ist, ob der aus

einem Geschäft Geklagte zur Zeit der Abschließung desselben großjährig oder minderjährig war, indem der Kläger das Erstere, der Geklagte das Letztere behauptet, so ist es zweifelhaft, ob die Angabe des Klägers, daß der Geklagte großjährig war, Klagegrund, oder ob die Angabe des Geklagten, daß er minderjährig war, eine Einwendung sei. Nimmt man das Erstere an, so muß der Kläger beweisen, nimmt man das Zweite an, so ist die Behauptung des Klägers bloß Widerspruch einer Einwendung, und es muß daher der Geklagte seine Einwendung beweisen. Hieraus erhellt, daß das Weber'sche Princip die Frage über die Beweislast nicht genügend löst, sondern sie von einem höheren Princip abhängig macht. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, waren daher die Anhänger der Weber'schen Theorie vor Allem bemüht, den Begriff von Einwendungen (exceptiones) in entsprechender Weise zu bestimmen, stießen aber hiebei auf neue Schwierigkeiten, weil, wie der Hr. Verf. (§. 15) bemerkt, viele, in den Gerichten täglich unter dem Namen der Exceptionen vorkommende, Behauptungen von der Art sind, daß sie denjenigen, welcher sie vorbringt, wenigstens in der Regel doch mit keinem Beweise belasten. Als solche Einwendungen bezeichnet der Hr. Verf. die exceptio non numeratae pecuniae [1]), die exceptio falsi, die exceptio non adimpleti contractus, die exceptio non rite adimpleti contractus (des nicht gehörig erfüllten Vertrags), die exceptio rei non sic sed aliter gestae, die exceptio pluris petitionis tempore, die exceptio plu-

[1]) Ist der Beweis der geschehenen Zuzählung des Geldes von dem Gläubiger bereits, z. B. durch einen Schuldschein, geliefert, so muß derjenige, der die exceptio non numeratae pecuniae geltend macht, allerdings die Nichtzuzählung des Geldes darthun, allein dieß ist nur ein Gegenbeweis, kein erster Beweis. — Hier kann ich nicht umhin, auf eine sonderbare Anomalie aufmerksam zu machen, die sich in neuerer Zeit bei Darlehen auf Hypotheken in Ansehung der Beweiskraft der Schuldscheine und der exceptio non numeratae pecuniae darbietet. Nach §. 114 der allg. (182 der westgal.) G. O. macht nämlich ein förmlicher Schuldschein über die geschehene Zuzählung des Geldes gleich nach seiner Ausstellung, auch vor Ablauf von 2 Jahren, einen vollen Beweis, und die exceptio non numeratae pecuniae im Sinne des römischen Rechts ist demnach ganz unzulässig. Demungeachtet hat die bei Anlegung von Stiftungscapitalien u. dgl. bestehende Vorschrift, daß das zu elocirende Capital dem Schuldner erst dann zugezählt werden darf, wenn nicht nur der Schuldschein bereits ausgestellt, sondern auch schon in den öffentlichen Büchern einverleibt ist (was nun auch schon fast alle Privaten bei Darlehensgeschäften thun), die nothwendige Folge, daß die Beweiskraft der Schuldscheine über die wirklich geschehene Zuzählung des Geldes mit Erfolg angefochten werden könnte, weßhalb auch vorsichtige Geldgeber sich, nebst dem Schuldschein, noch eine besondere Erklärung über die wirklich geschehene Zuzählung des Geldes vom Schuldner ausstellen lassen.

sir petitionis rei, die exceptio casus, ja manchmal sogar, nach der Angabe der Lehre des gemeinen Rechtes, die exceptio solutionis [1]).

Man suchte demnach die Begriffe von Klagegrund und Einwendung (Replik und Duplik) auf philosophischem Wege durch die Unterscheidung rechtserzeugender, rechtshindernder und rechtszerstörender Thatsachen zu bestimmen (§. 16). Rechtserzeugende Thatsachen sind diejenigen, welche den Klagegrund bilden, rechtshinderude sind jene, welche die Entstehung des Klagegrundes unmöglich machen, die Wirksamkeit der rechtserzeugenden Thatsachen hemmen; rechtszerstörende sind jene, welche das bereits entstandene Klagerecht nachmals wieder aufgehoben haben. Der Kläger habe nun die rechtserzeugenden, der Geklagte aber die rechtshindernden oder rechtszerstörenden Thatsachen zu beweisen, weil die rechtserzeugenden den Grund der Klage, die rechtshindernden und rechtszerstörenden aber den Grund der Einwendungen bilden. So scharfsinnig und auch richtig diese Unterscheidungen sind, so sind sie, nach des Hrn. Verf. Ansicht, doch nicht zur Feststellung eines obersten Princips geeignet, weil sie die Beantwortung der Vorfrage voraussetzen, welche Thatsachen als rechtserzeugend, welche als rechtshindernd, welche als rechtszerstörend anzusehen seien. Um diese Vorfrage zu beantworten, müsse man aber auf das Realcriterium bejahender und verneinender Sätze zurückgehen, und komme so am Ende auf den Satz zurück: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio. Denn nur Facta, keineswegs aber auch Nonfacta, können als rechtserzeugende, rechtshindernde oder rechtszerstörende Thatsachen angesehen werden. Und zwar können Nonfacta nie rechtserzeugende Thatsachen sein (§. 18), weil ein non ens nicht auf ein anderes bestimmend einwirken, und daher auch nicht Ursache einer Wirkung werden kann. Daraus folgt, daß Nonfacta nie bewiesen zu werden brauchen, selbst dann nicht, wenn durch die Willkühr der Parteien, oder nach der Natur der Sache, oder nach der Anordnung des positiven Gesetzes das Klagerecht durch den Nichteintritt einer Ereignung bedingt ist. Der Hr. Verf. hat dieß mit großer Klarheit und Gründlichkeit und tiefer Einsicht in das Wesen der aufschieben-

[1]) Nicht bloß nach gemeinem Rechte, sondern auch nach Oesterreichischem Rechte, gibt es Fälle, wo die exceptio solutionis keines Beweises bedarf. So begründet nach §. 1427 des a. b. G. B. eine Quittung über das bezahlte Capital die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien; es muß also in einem solchen Falle der Gläubiger, welcher die Bezahlung der Zinsen vom Schuldner fordert, wenn dieser ihm die exceptio solutionis entgegensetzt, den Beweis führen, daß ihm die Zinsen nicht bezahlt worden sind. Aehnliche Fälle enthalten die §§. 1428, 1429 und 1430 des a. b. G. B.

den und auflösenden, bejahenden und verneinenden Bedingungen, mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen des römischen Rechts und der österreichischen Gesetzgebung durchgeführt. — Als Fälle, wo nach der Natur oder nach der Anordnung des positiven Gesetzes das Klagerecht durch den Nichteintritt einer Ereignung bedingt ist, und doch dieser Nichteintritt von dem Kläger nicht bewiesen zu werden braucht, sind folgende angegeben: Wer sich auf die Ersitzung oder Verjährung beruft, braucht nicht zu beweisen, daß dieselbe nicht unterbrochen wurde, sondern sein Gegner muß die geschehene Unterbrechung beweisen; der Bürge kann vom Gläubiger erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf dessen Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat; demungeachtet braucht der gegen den Bürgen klagende Gläubiger nur die geschehene Einmahnung des Hauptschuldners, nicht aber auch das Nonfactum, nämlich daß dieser seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, zu beweisen; der Bestandgeber, welcher noch vor Ablauf der Bestandzeit die Aufhebung des Bestandvertrages wegen der im §. 1118 des a. b. G. B. erwähnten Saumseligkeit in der Bezahlung des Miethzinses fordert, hat sich ebenfalls nur über die geschehene Einmahnung, nicht aber auch über ihre Erfolglosigkeit auszuweisen; der Legatar braucht nicht darzuthun, daß das Legat nicht widerrufen wurde; der Intestaterbe ist von dem Beweise, daß keine näheren Intestaterben vorhanden sind, befreit [1]); der Ehemann, welcher die Ungültigkeit der Ehe wegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten behauptet, hat nicht nöthig den Beweis zu führen, daß ihm zur Zeit der geschlossenen Ehe dieser Umstand unbekannt war; jener Ehegatte, welcher wegen eines Privathinderniſſes die Gültigkeit der Ehe bestreitet, braucht die im §. 96 des a. b. G. B. enthaltenen negativen Bedingungen dieses Bestreitungsrechtes nicht darzuthun.

Daß auch rechtshindernde und rechtszerstörende Thatsachen immer nur Facta und nie Nonfacta sein können, und daß daher auch

---

[1]) Dieß ist wohl nicht ganz richtig, denn allerdings muß derjenige Intestaterbe, welcher bloß auf Grundlage seiner Erbserklärung die Verlassenschaft eingeantwortet haben, und die Convocationsedicte auf Jahr und Tag vermieden wissen will, nicht nur darthun, daß er überhaupt ein Verwandter, sondern auch, daß er der nächste Verwandte sei. Nur die fruchtlos verstrichene Edictalfrist enthebt ihn des Beweises, daß keine näheren Verwandten da sind, und macht die Einantwortung der Verlassenschaft an ihn, wenn er auch bloß seine Verwandtschaft im Allgemeinen ausgewiesen hat, zulässig.

der Geklagte immer nur realpositive und nie realnegative Sätze bei seinen Einwendungen zu beweisen habe, wird in den §§. 19 und 20 durch viele Beispiele und durch die Behauptung gezeigt, daß ein non ens überhaupt keine Wirkungen hervorbringen und also, so wenig es ein Recht erzeugen, eben so wenig auch die Entstehung eines Rechts hindern, oder das schon entstandene Recht wieder vernichten könne.

Aus Allem dem wird nun im §. 21 das Resultat abgeleitet, daß die von Weber und seinen Anhängern aufgestellte Regel ihre Geltung und Anwendbarkeit erst dadurch erhalte, daß man die darin enthaltenen Begriffe mit Rücksicht auf das Realcriterium bejahender und verneinender Sätze, und auf den Unterschied zwischen Facten und Nonfacten bestimmt. Und so wird der Uebergang zum zweiten Abschnitte: Rechtfertigung der Regel: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio, gebildet.

Zuerst (§. 22) entwickelt der Hr. Verf. geschichtlich die successive Ausbildung dieser Regel, und nicht ohne Interesse ist das, was er hier von den Glossatoren und ihrem großen Einflusse auf die Entwickelung der Rechtswissenschaft sagt.

Dem Beweise, daß diese Regel im römischen Rechte gegründet sei, ist ein eigener §. (23) gewidmet. Schon Paulus wollte mit den Worten: Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat, nichts Anderes sagen, als: Ei incumbit probatio, qui affirmat, non qui negat. Jene Stellen des römischen Rechts, welche den Beweis einer Negative zu fordern scheinen, handeln entweder nicht von einem Vorbeweise, sondern von einem Gegenbeweise [1]), oder sie betreffen solche Sätze, die bloß formell verneinend, in der Wirklichkeit aber bejahend sind. So muß z. B. derjenige, der gegen einen, wider ihn geltend gemachten Schuldschein die exceptio non numeratae pecuniae einwenden will, diese Einwendung, also die Nichtzuzählung des Geldes, beweisen, welcher Beweis ein Gegenbeweis ist. — Wer behauptet, eine Nichtschuld gezahlt zu haben, muß dieß beweisen, und es ist dieß ein Analogon des Gegenbeweises, weil nämlich jener, der das Geld empfangen hat, im Besitz ist, und daher die Vermuthung eines giltigen Titels für sich hat. — Wer ein Testament aus dem Grunde bestreitet, weil der Testator sich nicht im freien Gebrauch seiner Geisteskräfte befunden habe, muß seine Behauptung beweisen; denn auch für die testamenti factio

[1]) Dieser Gegenbeweis ist entweder ein wirklicher, oder, wie ihn der Hr. Verf. nennt, ein Analogon eines Gegenbeweises, wenn er nämlich gegen eine Vermuthung, zu deren Entkräftung, geführt wird.

activa ſtreitet die Vermuthung. — Wer behauptet, daß er nicht der Vater des von ſeiner Ehegattin innerhalb des geſetzlichen Zeitraums nach Eingehung oder Auflöſung der Ehe gebornen Kindes ſei, muß es beweiſen, weil für dieſes Kind die Vermuthung der ehelichen Geburt ſtreitet. — Wenn von dem Erben, der die Wohlthat des Falcidiſchen Geſetzes in Anſpruch nimmt, der Beweis gefordert wird, daß ihm nicht einmal der vierte Theil der Verlaſſenſchaft übrig bleibe, ſo iſt dieß nur ſcheinbar ein Beweis einer Negative. Denn der Erbe hat ja nichts Anderes, als die Größe des vorhandenen Nachlaſſes und den Geſammtbetrag der Vermächtniſſe, alſo zwei Facta, zu beweiſen, aus deren Vergleichung ſich dann ergibt, ob die Legate ſo bedeutend ſind, daß dem Erben der vierte Theil der Verlaſſenſchaft nicht übrig bleibt [1]), alſo einem Abzug der Legate Statt zu geben iſt.

Im §. 24 wird gezeigt, daß der Grund der Regel: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio, nicht in der Unmöglichkeit des Beweiſes negativer Behauptungen liege. Die gedachte Regel gründet ſich vielmehr (§. 25) auf die Theorie der Wahrſcheinlichkeit, indem für jeden realverneinenden Satz, der keine Bejahung einſchließt, die Vermuthung ſtreitet. Denn derjenige, der einen realbejahenden Satz aufſtellt, ſetzt aus der unendlichen Anzahl möglicher Fälle gerade einen einzigen beſtimmten Fall, begränzt alſo das Subject in eine beſtimmte, genau bezeichnete Sphäre; während bei der Aufſtellung eines realverneinenden Satzes das Subject bloß von einem gewiſſen Kreiſe ausgeſchloſſen, und gar nicht angegeben wird, in welche andere Sphäre es zu verſetzen ſei. Es umfaßt alſo ein negativer Satz eine verhältnißmäßig ſehr bedeutende Anzahl von Möglichkeiten, hat alſo einen weit größeren Umfang, und daher auch einen weit höheren Grad von Wahrſcheinlichkeit, als ein affirmativer Satz. Wenn z. B. an einem Orte, wo ſich 1000 Perſonen befanden, ein Diebſtahl verübt wird, ſo iſt die Behauptung desjenigen, der eine beſtimmte dieſer Perſonen des Diebſtahls beſchuldigt, weniger wahrſcheinlich, als die Behauptung desjenigen, der dieſe beſtimmte Perſon als nicht ſchuldig erklärt. Denn jener ſetzt aus 1000 Fällen gerade einen beſtimmten, einzigen; dieſer hingegen läßt die Möglichkeit von 999 andern Fällen zu;

---

[1]) Der Hr. Verf. bedient ſich der Worte: ob die Legate den Viertheil der Verlaſſenſchaft überſteigen; allein dieß ſcheint ein Verſehen zu ſein, weil die Begünſtigung der Lex Falcidia nicht dann ſchon eintritt, wenn die Legate den vierten Theil der Verlaſſenſchaft überſteigen, ſondern dann erſt, wenn die Legate und andern auf der Verlaſſenſchaft haftenden Laſten drei Viertheile derſelben überſteigen. (Fr. 1. proëm., Fr. 73., §. 5, Fr. 77, D. XXXV. 2, ad Leg. Falc., §. 1, J. II. 22. de Leg. Falc., c. 6, §. 1, C. VI. 50., ad Leg. Falc.).

nämlich, daß jede der 999 andern Personen den Diebstahl begangen habe. — Ist nun aber der realbejahende Satz der weniger wahrscheinliche, als der realverneinende, so ist klar, daß jener, und nicht dieser, vor Allem bewiesen werden müsse.

Im §. 26 werden mehrere Corollarien aus der im §. 25 begründeten Regel entwickelt. — Im §. 27 wird gezeigt, daß in den seltenen Fällen, wo beide Theile eine realbejahende Behauptung aufstellen, (z. B. wenn ein Theil behauptet, daß ein während der Ehe zugewachsenes Vermögen vom Manne herrühre, der andere aber, daß es von der Frau herrühre), der Aushülfssatz: Actori incumbit probatio, anzuwenden sei.

Der dritte Abschnitt: Erklärung der in Oesterreich geltenden Regel: Factum alleganti incumbit probatio, enthält die §§. 29 bis 35.

Aus der gedachten Regel erhellt, daß in Oesterreich weder die Regel: Actori incumbit probatio, noch die Präsumtionstheorie gelte. Nicht jene Regel, weil jeder, der ein Factum anführt, er sei Kläger oder Geklagter, es beweisen muß. Nicht die Präsumtionstheorie, denn nur einige Vermuthungen, denen das Gesetz ausdrücklich diese Kraft beilegt, befreien von der Last des Beweises.

Daß übrigens das Wort Factum hier im engern Sinne genommen werde, wo es gleichbedeutend ist mit: Ereignung oder Veränderung, daß also auch nach österreichischem Rechte der Satz gelte: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio, sucht der Hr. Verf. 1. aus den, zur Zeit des Erscheinens der allg. G. O., über den fraglichen Punct geltenden Grundsätzen, und 2. aus der Auffassung des §. 105 der allg. G. O., welcher die Regel: Factum alleganti incumbit probatio, festsetzt, von Seite der Zeitgenossen, darzuthun. Das Erstere (§. 30) glückt ihm wohl nicht, denn, außer bei Suttinger, finden wir nirgends ausdrücklich den Satz ausgesprochen, daß eine Negative nicht zu beweisen sei. Eben so wenig ist ihm das Zweite gelungen; denn er sagt ja selbst (§. 31), daß die meisten ältern Commentatoren der allg. G. O. sich in gar keine Erläuterung des §. 104 der allg. G. O. einlassen. Die Annahme aber, daß eben ihr Stillschweigen ihre Ansicht von der Uebereinstimmung des §. 104 der a. G. O. mit der damals allgemein geltenden Theorie über die Last des Beweises zu erkennen gebe, ist nicht hinreichend, weil, wie gerade gezeigt wurde, nicht erwiesen vorliegt, daß die damals allgemein geltende Ansicht über die Last des Beweises die war, daß jener, der eine Negative behauptet, nichts zu beweisen brauche. Nur in des Hofrathes v. Kees Commentar über Joseph II. allg. G. O. findet sich der Satz: daß der Verneinende nichts zu erweisen habe, ausdrücklich ausgesprochen.

In den §§. 32 und 33 werden die Ansichten Fischers, im §. 34 die Schusters über die Beweislast und die Auslegung des §. 104 der a. G. O. gewürdigt. — Fischer ist der Ansicht, daß alles Thatsächliche, es möge nun in dem Eintritt oder Nichteintritt von Ereignissen bestehen, bewiesen werden müsse. — Schuster hingegen, welcher schon in seinem Commentare über das a. b. G. B. (I. Bd. Prag 1813, §. 43, Nr. 7, S. 468) gelegentlich die Ansicht ausgesprochen hatte, daß Niemand verhalten werden könne, einen negativen Satz zu beweisen, hat in seinem Werke über das Baurecht (Prag 1819) diese Behauptung vom Standpunct der österr. Gesetzgebung schärfer zu beleuchten gesucht. Er sagt nämlich S. 242 dieses Werkes: »Im §. 101 heißt es, daß den Kläger oder Beklagten die Beweislast nur dann treffe, wenn sie ein Factum angeführt haben; stützt daher Einer oder der Andere, und wäre es auch der Kläger, seine Absicht ganz oder zum Theile auf eine Verneinung, so kann auch von ihm kein Beweis darüber gefordert werden.«

Zwar stellt Schuster im Verlauf seiner Untersuchung drei Fälle auf, in welchen nach seiner Meinung der negans factum dennoch zum Beweise verpflichtet sei, nämlich: 1. wenn ein Theil die angeführte Thatsache bewiesen hat, und der Gegner dieselbe verneint; 2. wenn die ursprüngliche Rechtsentstehung von dem Nichtsein eines Umstandes abhängt; 3. wenn die Verneinung nur unter Voraussetzung eines zuvorgegangenen Ereignisses als wahr gedacht werden kann. Obwohl diese Fälle auf den ersten Anblick das oben angeführte, von Schuster vertheidigte, Princip zu vernichten scheinen, so zeigt sich doch bei ihrer nähern Betrachtung, daß dieß nicht der Fall ist. Denn in dem ad 1. erwähnten Falle hat ja derjenige, der den realbejahenden Satz aufstellte und bewies, schon die Last des Beweises getragen, weil er den Vorbeweis lieferte. Daß man den verneinenden Gegner nun noch zum Gegenbeweise zuläßt, ist keine Last, sondern eine Begünstigung. — In dem Falle ad 3. ist der Beweissatz nur formell verneinend, real aber bejahend, es tritt also wirklich die Regel ein: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio. — Der Fall ad 2. wäre wohl allerdings eine Aufhebung der eben genannten Regel; allein es wurde bereits in den §§. 17 — 20 des vorliegenden Werkes dargethan, daß auch negative Bedingungen, von welchen die Entstehung, Fortdauer oder Erlöschung der Rechte abhängt, denjenigen, der sich darauf beruft, keineswegs zur Herstellung des Vorbeweises verpflichten.

Im §. 35 wird endlich mit der Uebersicht der gewonnenen Resultate aus dem Standpuncte der vaterländischen Gesetzgebung geschlossen, welche in folgenden Sätzen zusammengefaßt wird:

1. In der Regel hat derjenige den ersten oder Vorbeweis zu führen, welcher ein Factum im eigentlichen Sinne angeführt hat.

2. Um diese Regel richtig anzuwenden, muß der eigentliche Begriff des Wortes: Factum genau bestimmt werden.

3. Von der Regel: Factum alleganti incumbit probatio tritt eine Ausnahme dann ein, wenn für ein gewisses Factum eine gesetzliche Vermuthung spricht. Denn dann muß der Gegner mit seinem Beweise, welcher ein Analogon des Gegenbeweises ist, den Anfang machen.

4. und 5. In den seltenen Fällen, wo beide Parteien in ein und derselben Beziehung ein Factum im eigentlichen Sinne angeführt haben, muß die Beweislast nach der natürlichen Stellung der Parteien im Processe vertheilt werden, welche es mit sich bringt, daß unter übrigens gleichen Umständen der Kläger als angreifender Theil zuerst beweise. Hier tritt also die Regel: Actori incumbit probatio als ein unentbehrlicher Hilfssatz ein.

Aus dieser gedrängten Darstellung des Inhalts des ganzen Werkes wird nun Jeder leicht auf die Gediegenheit desselben einen Schluß ziehen können. Hat dasselbe auch weniger ein allgemein praktisches Interesse, so ist es doch ein rühmliches Zeugniß der wissenschaftlichen Forschungen des Hrn. Verfassers, und verräth ausgezeichnete juridische und philosophische (logische) Kenntnisse, welche letztern öfter leider nur zu sehr bei den Juristen vermißt werden. — Und ein Vorzug, wegen dessen dieses Buch vor Allem empfohlen und als Muster aufgestellt zu werden verdient, ist die Klarheit, Eleganz und Präcision der Darstellung, welche eine vollendete Herrschaft über die Sprache und gänzliche Bewältigung der darzustellenden, so abstracten Materie beweiset. — Wenn etwas in dem Werke vermißt wird, so ist es eine Beleuchtung der Forschungen des Professors Wagner über die Beweistheorie, welche der Hr. Verf. fast ganz übergangen hat, obwohl sie, was Vollständigkeit, Schärfe der Bestimmungen und unmittelbare praktische Anwendbarkeit anbelangt, gewiß das Bedeutendste sind, was von österreichischen Juristen in dieser Beziehung geleistet wurde.

Die typographische Ausstattung des Buches ist schön, ja sogar elegant zu nennen, und, wenn unsere Buchhandlungen, so wie sie jetzt anfangen, fortfahren, der Ausstattung der juridischen Werke eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, und wenn das rüstige Streben, welches sich gegenwärtig allenthalben äußert, jeden unnützen Wortkram und Schwulst aus der Geschäftssprache und aus juridischen Werken zu verbannen, nicht nachläßt, so wird die üble Meinung von dem löschpapiernen, Gähnen und Schlaf hervorrufender Eindruck, den, wie uns Juristen die böse Welt nachsagt, unsere Bücher bisweilen erregen sollen, bald ganz verschwinden,

und dieſelben werden in der Wiſſenſchaft und Praxis jene Anerkennung und Würdigung finden, die ſie, vermöge ihrer Wichtigkeit, vollkommen verdienen. Franz Kaleſſa.

Ausländiſche Literatur.

Ueber Strafe und Strafanſtalten, von Sr. königlichen Hoheit Oskar, Kronprinzen von Schweden und Norwegen. Aus dem Schwediſchen überſetzt von A. von Treskow. Mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Nic. Heinr. Julius. Mit drei lithographirten Tafeln. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1841 (gr. 8., 156 S.).

Bei dem regen Intereſſe der Leſewelt für ſtrafrechtliche Forſchungen, und bei der gegenwärtig immer mehr anerkannten Nothwendigkeit, den Zuſtand der Gefängniſſe, hinſichtlich der Baulichkeit und innern Zucht, auf eine dem Zwecke der Beſſerung der Sträflinge entſprechende Weiſe zu reformiren, zugleich aber auch Aufklärung in zweifelhaften Dingen ſolcher Art zu erhalten, können wir das vorliegende Werk, als einen höchſt erfreulichen Beitrag zur Literatur des Gefängnißweſens, unſern Leſern nicht dringend genug empfehlen. Ohne Prunk, mit edler Einfachheit und ſtaunenswerther Beſcheidenheit legt der erhabene Verf. eine reichhaltige Ausbeute tiefer Forſchungen in dieſem Werke nieder, welches durch echte Humanität, wahren Gerechtigkeitsſinn, richtige Anſchauung der ſittlichen Zuſtände des Staates und eine der erhabenen Stellung des Verfaſſers entſprechende Auffaſſung der Strafe und ihrer Vollſtreckung ausgezeichnet, eben ſo anziehend durch die kurze und klare Darſtellung, als lehrreich durch den reichen Inhalt iſt. Wem es darum zu thun iſt, mit der Lehre der Gefängnißverbeſſerung in Kürze bekannt zu werden, eine gründliche Beurtheilung des bisher Geleiſteten und treffliche Vorſchläge für die Anwendung eines paſſenden Bußſyſtems zu leſen, der nehme dieſes Buch zur Hand, und er wird ſich überzeugen, daß die Sorgfalt für wahre Beſſerung der Sträflinge nicht bloß zu den philanthropiſchen Experimenten gehört, ſondern daß ſie vielmehr mit den ſittlichen Grundlagen des Staates innigſt verbunden, ein wahres Bedürfniß der Gegenwart geworden iſt, und bei jeder Reform der Criminal-Geſetzgebung eine unabweisliche Rückſicht erheiſcht.

Da der Raum dieſer Blätter nicht geſtattet, den Inhalt dieſes höchſt intereſſanten Werkes zu detailliren, ſo beſchränken wir uns auf eine gedrängte Inhalts-Ueberſicht.

Das ganze Werk zerfällt in vier Kapitel.

Erstes Kapitel: Ueber Strafen (p. 3 — 29).

Nachdem zuvörderst gezeigt wird, daß das Strafrecht des Staates, auf Vernunft und Gerechtigkeit sich stützend, auch in der Ausführung mit dieser Idee übereinstimmen müsse, um die Eigenschaft der Rechtmäßigkeit beizubehalten, und daß demzufolge die Strafe, sowohl nach ihrer Qualität als Quantität gerecht und auch vernünftig, o. h. so beschaffen sein müsse, daß sie die Besserung des Bestraften bewirken, und dahin abzwecken könne, einer neuen Störung des Rechtszustandes vorzubeugen, so wird dann die Beschaffenheit der Strafen nach ihren Hauptarten: in Leibes- und Seelenstrafen näher geprüft. Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe wird aus folgenden Gründen in Zweifel gezogen: a) Komme dem Staate allerdings das Recht zu, den Verbrecher, der sich unverbesserlich zeigt, unschädlich zu machen; dieß Recht erstrecke sich aber nicht weiter, als auf Entziehung der Freiheit, weil damit der Zweck schon erreicht werde. b) Könne dem Staate das Recht nicht zukommen, seine Unterthanen deßwegen mit dem Tode zu bestrafen, um Andere zu warnen, und vor Nachahmung des bösen Beispiels abzuschrecken; auch zeige die Erfahrung, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und edle Staats-Ordnung, und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhaltes vorgebeugt werde. c) Bestätige die Erfahrung, daß Verbrecher, welche durch das Gesetz dem Tode verfallen, weniger verhärtet sind, als jene, denen wiederholte Vergehen nur eine geringe Leibes- oder Freiheitsstrafe zuziehen. Den Letztern die Möglichkeit der Besserung zu gewähren, den Erstern aber zu verweigern, scheine weder mit der Vernunft noch mit der Gerechtigkeit überein zu stimmen. d) Die Todesstrafe gestatte keine Restitution, keine Rettung, wenn sich später die Unschuld des Hingerichteten herausstellen sollte, was beim schriftlichen Verfahren, wo sich die Beurtheilung der höhern Behörden nach den in den Acten befindlichen, und von einem oft minder geschickten oder erfahrnen Inquirenten aufgenommenen Angaben richten muß, um so bedenklicher ist. e) Widerstreite diese Strafart der Menschlichkeit, und erzeuge, wenn sie oft vollzogen wird, Erbitterung, dagegen Unehrerbietung gegen das Gesetz, wenn oft Begnadigungen eintreten. — Einen vorzüglichen Beweis der erhabenen Ansichten des ruhmwürdigen Thronerben liefert noch folgende Stelle, die am treffendsten den Geist, in welchem dieses Werk geschrieben worden ist, beurkunden dürfte. „Das Begnadigungsrecht (p. 13) beruht auf einem großen und heiligen Gedanken, und gewährt der verfolgten Unschuld die letzte Zuflucht auf Erden; es kann sogar als eine Vervollständigung der Gesetze in den Fällen betrachtet werden, wo der

Buchstabe nicht ausreicht. Das Gesetz enthält die unbeweglichen Anforderungen der Gerechtigkeit, die kalten Berechnungen des Verstandes; die Gnade hingegen ist die Stimme des innersten Gefühls des Gesammtwohls, und dessen Herzenseingebung. Aber das erwähnte Vorrecht, das schönste unter denen der Krone, muß sparsam angewendet werden; es ist so schwer, wie verantwortungsvoll, das Wort auszusprechen, welches unwiderruflich ein Menschenleben endet. Bevor der Beschluß gefaßt wird, sind die Gedanken peinlich beschäftiget, das aufzufinden, was recht ist, und später lastet wieder des betrübten Vorfalls Erinnerung schwer auf dem Herzen. Der Richter ist dieser schmerzlichen Ungewißheit nicht ausgesetzt, denn er ist nur der Ausleger des Gesetzes, und wendet dessen Aussprüche ohne Leidenschaft und ohne Mitleid an; aber der Wirkungskreis der Gnade ist nicht so genau abgesteckt. Wie weit darf er sich ausdehnen? — Wo finden sich die Gränzen für ihr milderndes Einschreiten? — Diese Fragen sind schwer abzuthun, und nehmen eine Zeit und eine Thätigkeit in Anspruch, welche durch die Abschaffung der Todesstrafe, für die Beförderung anderer, dem Wohle des Staates dienlicherer Zwecke verwendet werden könnten. Um die Wichtigkeit dieser Bemerkung recht aufzufassen, muß man sich im Gedanken in die Lage des Regenten versetzen und sich sagen, daß in Schweden durchschnittlich im Jahre mehr als 61 Fragen über Leben und Tod vorkommen, also wöchentlich mehr als Eine, welche einen bedeutenden Theil der Zeit des Regenten in Anspruch nehmen; denn es liegt in der Natur dieser Sachen, daß sie nicht mit den gewöhnlichen administrativen Angelegenheiten verglichen werden können."

f) Widerstrebe die Todesstrafe der Lehre der christlichen Religion, welche das menschliche Leben als Prüfungszeit darstellt, und nicht gestattet, dasselbe eigenmächtig abzukürzen. g) Endlich könne man die Strafe nicht als bloße Wiedervergeltung ansehen, und daher auch die Todesstrafe aus diesem Grunde nicht rechtfertigen. — Ohne uns in eine Widerlegung dieser Gründe einzulassen, glauben wir doch bemerken zu müssen, daß, wenn sich das Strafrecht nicht bloß seinem Grunde, sondern auch der Ausführung nach auf die Gerechtigkeit stützt, der Grundsatz: daß dem Verbrecher ein seinem Verschulden angemessenes Uebel zu Theil werden soll, consequent durchgeführt werden müsse, und daß dadurch auch die Todesstrafe, wenn sie allein der Größe einer Uebelthat (des Verschuldens) das verdiente Gegengewicht zu halten vermag (was man so lange zugeben muß, als man die Unmöglichkeit zugestehen muß, den zum Kerker Verurtheilten die Hoffnung der Befreiung durch Flucht oder Begnadigung zu nehmen), als eine Folge dieses Grundsatzes gerechtfertigt sein dürfte. —

Auch Ruthenhiebe und Stockstreiche seien unkluge und vernunftwidrige Strafarten, weil sie dem Strafzwecke, der dahin geht, den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen und den Verbrecher zu warnen und zu bessern, entgegenlaufen, indem sie den Verbrecher mit unauslöschlicher Schande bedecken, die Möglichkeit der künftigen Besserung fast vernichten, und überdieß auf den gefährlichen Abweg führen, zu glauben, das Verbrechen sei eigentlich weniger entehrend, vielmehr aber die Strafe. Eben so unanwendbar sei auch die Strafe der Deportation. Für den, der bereits alle Bande zerriß, die ihn mit Familie und Staat verknüpften, ist die Deportation eine geringe Strafe, für jenen aber, der sich von zärtlichen Angehörigen und von seiner Heimath vielleicht für immer trennen muß, ist sie die grausamste aller Strafen; und dennoch ist Ersterer gefährlicher, als der, welcher, obschon schwach und irregeleitet, doch mit dem Staate durch eine Menge von Banden verknüpft ist. Zudem lasse diese Strafart keine Besserung erwarten, und lege überdieß dem Staate, will er nicht so ungerecht sein, den Sträfling auf ewig vom Vaterlande zu trennen, die kostspielige Verbindlichkeit auf, denselben wieder zurückzuführen. Die Erfahrung habe in Großbrittannien die Unzweckmäßigkeit dieser Strafart bestätiget, und man habe berechnet, daß der dem Staate für jeden deportirten Sträfling obliegende Kosten-Aufwand 82 Pf. St. betrage. Soll daher die Staatsgewalt ihrer Aufgabe in der Strafrechts-Linie entsprechen, so liegt ihr ob, den Verbrechen durch Fortschaffung der Ursachen und Veranlassungen dazu vorzubeugen, die begangenen Verbrechen nach einer dem Civilisationszustande entsprechenden Gesetzgebung zu bestrafen, und die Sträflinge durch Einführung des Buß- oder Pönitentiar-Systems zu bessern.» — Im zweiten Capitel: »Entstehuug und Entwicklung des Bußsystems» (S. 29 — 45) wird geschichtlich nachgewiesen, welche Versuche seit dem Jahre 1772 gemacht worden sind, um der verderblichen Ansteckung der Sträflinge in den Gefängnissen vorzubeugen, daß man sich dabei von den Mängeln des Vermischungs- oder Zusammenwerfungs- und des Classifications-Systems überzeugt, und zunächst nach dem unglücklichen Versuch, den man in Newyork machte, 80 aus den verstocktesten Verbrechern gewählte Individuen auf ihre Zellen in vollständiger Einsamkeit und ohne Mittel zu arbeiten zu beschränken, im Jahre 1825 zum auburnschen Systeme gekommen sei, wornach die Sträflinge des Nachts einzeln in ihren verschlossenen Zellen bleiben, bei Tag aber in gemeinsamen Werkstätten bei vollständigem Stillschweigen arbeiten. Demungeachtet sei Pensylvanien dem Grundgedanken der unausgesetzten und vollständigen Trennung der Verbrecher getreu geblieben, und man habe im Jahre 1827 bei Philadelphia (Cherry-Hill) eine Besserungsanstalt

nach dem s. g. philadelphischen oder pensylvanischen Systeme errichtet, wornach die Gefangenen bei Tag und Nacht vollständig abgesondert bleiben, und mit Abschaffung jeglicher Leibesstrafe und Entfernung jeglichen andern Gespräches, als mit dem Aufsichts-Personale, zu strenger Arbeit und zum Religions-Unterrichte angehalten werden. Die günstigen Erfolge dieser Strafanstalt bewirkten, daß man in allen seit dem Jahre 1834 in Nordamerika neu errichteten Strafanstalten das philadelphische System einführte. — Im dritten Capitel: „Vergleichung des auburnschen mit dem philadelphischen Bußsystem" (S. 45 — 79) werden in gedrängter Kürze die Grundzüge der Ordnung und Zucht in den Besserungs-Anstalten nach dem auburnschen und philadelphischen System angeführt, der Werth beider Systeme mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafen, den Einfluß auf die sittliche Besserung und den Gesundheits-Zustand der Gefangenen, die Aufrechthaltung der Hausordnung, Kostenanschläge und die Folgen beider Systeme auf die künftige Stellung der Entlassenen im Staate geprüft, und nach dieser zunächst auf die Berichte von Augenzeugen gestützter Prüfung geschlossen, daß dem philadelphischen Systeme der Vorzug einzuräumen, das auburnsche System aber in dem Maße anzuwenden sei, als man an der Möglichkeit der Besserung der Gefangenen verzweifelt, so wie auch in solchen Fällen, wo der Verbrecher auf längere Zeit als die, welche man bei der Anwendung des Zellensystems noch mit der Gesundheit verträglich hält, verurtheilt ist.

Das vierte Capitel handelt von der Anwendung des Buß- und Besserungs-Systems auf Schweden (S. 79 — 142). Wenn gleich die dießfalls gemachten Vorschläge zunächst auf die Verhältnisse Schwedens berechnet wurden, so sind doch von allgemeinem Interesse und höchst beachtenswerth die Gedanken: über die vom Staate zu ergreifenden Maßregeln, den Verbrechen vorzubeugen, die auf die sittlichen Grundlagen des Staates basirte Nothwendigkeit der Gefängnißreform, über die Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse, die Verwaltung, innere Zucht und Bauart der Gefängnisse, die Errichtung von philanthropischen Gesellschaften zur Controlle über die Behandlung der Sträflinge und Sorgfalt für ihr weiteres Fortkommen nach ausgestandener Strafe, die Beschäftigungen der Sträflinge, insbesondere aber der Vorschlag: das auburnsche und philadelphische System nach der Dauer der Strafe (dem Strafgrade) in Anwendung zu bringen. Die Gefangenschaft nach dem philadelphischen Systeme, wobei jedoch die nach dem auburnschen Systeme berechnete Strafzeit auf zwei Drittel abzukürzen wäre, soll nur auf sechs Jahre ausgedehnt, die auf Weiteres Verurtheilten sollen dem auburnschen System unterzogen, die auf Lebenszeit Verurtheilten aber zur strengsten Ord-

nung-und Arbeit, jedoch nicht zu unbedingtem Stillschweigen angehalten werden.

Die dem Werke beigefügten Pläne sammt den Erklärungen gewähren eine klare Anschauung und erleichtern die Benützung.

Professor Wafer.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

193.

Hofkammerdecret vom 3. Juni 1811, Z. 7175/825 (Circulare des illir. Guberniums vom 13. November n. J.).

Stämpelpflichtigkeit der Executions-Gesuche zur Einbringung von Urbarial-Giebigkeiten, und der Unterthans-Verhandlungen außer Streitigkeiten.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über die aus Anlaß eines angeregten Zweifels gestellte Anfrage in Betreff der Stämpelpflicht der Executionsacte zur Einbringung von Urbarial-Giebigkeiten, und der Unterthans-Verhandlungen außer Streitigkeiten Folgendes zu entscheiden befunden:

„Die Gesuche, mit welchen Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarial-Abgaben, ohne daß ein Streit über dieselben vorausgegangen ist, um die Bewilligung einer Militär-Execution einschreiten, gehören nicht zu den Schriften, über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist; diesen Gesuchen kommt daher auch die Stämpelfreiheit nicht zu, welche den oberwähnten Schriften im §. 81, Z. 8 des Stämpel- und Targesetzes zugestanden ist, sondern sie unterliegen dem Stämpel als Eingaben in Privatsachen. Aus dem Wortlaute des §. 81, Z. 8 des Stämpel- und Targesetzes, wornach, wie schon oben angeführet wurde, alle Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und den Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, stämpelfrei erklärt werden, folgt allerdings, daß die hier ausgesprochene Stämpelfreiheit nicht auch den übrigen, nach dem Unterthans-Patente von den Grundobrigkeiten und den Kreisämtern zu pflegenden Verhandlungen zukomme. Bei den so bestimmten Ausdrücken dieser gesetzlichen Anordnung, welche als eine Ausnahme von der Regel überdieß strenge ausgelegt werden muß, darf die Meinung, daß nach dem Geiste des Gesetzes auch andere als die in demselben genannten Verhandlungen als stämpelfrei zu betrachten seien, nicht Statt gegeben werden. Auch liegt in dem Umstande, daß die Staatsverwaltung für gewisse Angelegenheiten des Unterthans im Interesse desselben ein besonderes Verfahren vorzuzeichnen gefunden hat, kein Grund, diese Begünstigung auch mit jener der Gebührenfreiheit zu verbinden, und der Unterschied zwischen Streiten, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse entspringen, und anderen aus demselben Verhältnisse entstehenden Verhandlungen, ist so klar und so bestimmt bezeichnend, daß die gesetzliche Gränzlinie der Stämpel-

freiheit und der Stämpelpflicht in dieser Beziehung vollkommen deutlich ausgedrückt erscheint.»

194.

Hofkammerdecret vom 3. Juni 1841, Z. 7275 (Currende des illir. Guberniums vom 20. November u. J.).

Stämpelfreiheit der Reiseparticularien der Beamten, so wie der Einbegleitungen, mit welchen sie überreicht werden.

Nach einer Mittheilung der k. k. steiermärkisch-illirischen Cameral-Gefällenverwaltung sind die Reiseparticularien der Beamten und die Einbegleitungen, mit welchen sie überreicht werden, in Gemäßheit des §. 81, Z. 1, des neuen Sämpel- und Targesetzes stämpelfrei.

195.

Hofkammerdecret vom 10. Juni 1841, Z. 23279/2592 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. Juni u. J.).

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1841 finden Sich Seine k. k. Majestät nicht bewogen, der Theresianischen Ritter-Akademie in Absicht auf den Gebrauch des Stämpels eine Ausnahme vom Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar vorigen Jahres zu bewilligen, daher sich in dieser Beziehung nach der, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. November 1840, Z. 43622/4045 ertheilten Weisung zu benehmen ist.

Auch das Personale der Akademie hat rücksichtlich der Dienstverleihungen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu unterliegen.

Diese allerhöchste Entschließung wird zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung, insbesondere auch gegenüber den in Nieder-Oesterreich gelegenen akademischen Fonds-Herrschaften, als: Eggenburg und Probstei Zwettl im V. O. M. B., Großrußbach und Zistersdorf im V. U. M. B. hiermit bekannt gegeben.

196.

Hofkammerdecret vom 22. September 1841, Z. 36413/2260 (Kundmachung des k. k. tirol. Landes-Guberniums vom 25. October u. J.).

Die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer hat bewilliget, daß in gefällsämtlicher Beziehung der Landgerichtsbezirk Telfs sammt den in demselben aufgestellten ausübenden Aemtern, Tabak- und Stämpelverkäufern und Abtheilungen der Gefällenwache, definitiv der Innsbrucker Cameral-Bezirksverwaltung zugetheilt bleibe, dann daß das in diesem Landgerichtsbezirke aufgestellte Gränzwach-Commissariat Seefeld von der zweiten Gränzwach-Compagnie getrennt und der ersten Gränzwach-Compagnie einverleibt werde.

Diese definitive Eintheilung wird unter Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 19. Juli 1839, Z. 17218/835, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die rücksichtlich der Gränzwache erlassene neue Bestimmung mit 1. December d. J. in Wirksamkeit treten, und daß sofort von diesem Zeitpuncte an die Gränzwachmannschaft des

Commissariates Seefeld dem Gränzwach-Compagnie-Commando zu Innsbruck unterstehen werde.

197.

Hofkammerdecret vom 24. September 1841, Z. 28680 (Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 23. October n. J.).

Vorschrift über die Austragung der aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen des Staates an seine Beamte und Diener, oder der Letzteren an den Staat.

Zu Folge einer der hohen k. k. Hofkanzlei von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 10. August d. J., sind Forderungen des Staates an seine Beamte und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.

198.

Hofkammerdecret vom 27. September 1841, Z. 27518 (Currende des k. k. illirischen Guberniums vom 6. November n. J.).

Stämpelpflichtigkeit der Anzeigen, Eingaben und Protocolle, welche die Parteien bei politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung zu machen haben.

Die Anzeige, welche die Parteien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welcher sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freien Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Parteien handelt. Derlei Anzeigen, also Eingaben und Protocolle, sind als Parteien-Eingaben nach §. 68 des Stämpel- und Tarpatentes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig zu behandeln. Die Erwerbsteuer-Erklärungen dagegen, wie sie der §. 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorschreibt, sind nach §. 81, Z. 2, stämpelfrei.

199.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 1. November 1841.

Errichtung eines Ansagepostens für das Commerzial-Zollamt in Georgswalde.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem hohen Decrete vom 16. August 1838, Z. 30470/2078, die Aufstellung eines Ansagepostens für das Commerzial-Zollamt Georgswalde an der Gränze bei Sächsisch-Ebersbach bewilliget.

Dieses wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß der genannte Ansagepostens vom 1. November d. J. in Wirksamkeit tritt.

200.

Hofkammerdecret vom 6. November 1841, Z. 44496 (Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Landesguberniums vom 11. November n. J.).

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat die Poſtſtations-Ausmaß zwiſchen Zuckmantl und Olbersdorf vom 15. d. M. angefangen von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{7}{8}$ Poſten zu erhöhen geruht.

201.

Circularverordnung des k. k. Landesguberniums in Böhmen vom 25. November 1841.

Die Vereinigung der geſammten ſtändiſchen Rechnungsbehörden in eine einzige ſtändiſche Buchhaltung, welche mit 1. Jänner 1842 in Wirkſamkeit zu treten hat, wird bekannt gemacht.

Seine k. k. Majeſtät haben vermöge einer allerhöchſten Entſchließung vom 12. December 1837 die Vereinigung aller ſtändiſchen Rechnungsbehörden zu Prag, nämlich: der ſtändiſchen Rectifications-Regiſtratur, der Creditsbuchhaltung, des ſtändiſchen Departements bei der k. k. Staatsbuchhaltung, und der ſtändiſchen Reviſion in eine einzige ſtändiſche Buchhaltung allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Nachdem gegenwärtig die Organiſirung der genannten Buchhaltung bewirkt und beſchloſſen worden iſt, dieſelbe mit 1. Jänner 1842 in Wirkſamkeit treten zu laſſen, ſo wird dieß zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die bisher beſtehenden oben erwähnten ſtändiſchen Rechnungsbehörden mit dem letzten December 1841 ihre Amtshandlungen ſchließen, und daß die vereinigte ſtändiſche Buchhaltung ihre Dienſtgeſchäfte mit 1. Jänner 1842 beginnen werde.

202.

Allerhöchſte Entſchließung vom 9. October 1841 (kundgemacht durch die Länderſtellen: in Tirol am 2., in Oeſterreich unter der Enns und Steiermark am 15., und in Mähren und Schleſien am 16. December v. J.).

Anwendung der geſetzlichen Anordnungen auf die neuen Banknoten.

Seine k. k. Majeſtät haben anzuordnen geruhet, daß die in Anſehung der Banknoten beſtehenden geſetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. ihre Anwendung finden ſollen, welche laut der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf geſetzt werden.

Kundmachung der Bank-Direction vom 15. October 1841.

Die Direction der privilegirten öſterreichiſchen National-Bank findet ſich beſtimmt, alle dermalen im Umlaufe befindlichen ſieben Cathegorien von Banknoten der bisherigen Auflagen einzuziehen, und dafür neue Banknoten und zwar bloß in fünf Cathegorien, zu 5, 10, 50, 100 und 1000 fl. hinauszugeben.

Die Beſchreibungen dieſer fünf Banknoten-Cathegorien, ſo wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papier, werden mittelſt der Beilage allgemein bekannt gemacht.

In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämmtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu Fünf und Zwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom ersten Jänner bis letzten December 1842 noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

Zweitens. Vom 1. Jänner 1843 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme der im ersten Absatze bezeichneten Banknoten-Cathegorien nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in Verwechslung als in Zahlungen Statt finden.

Drittens. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Viertens. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1. Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

Fünftens. Vom 1. April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfärbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlung Statt finden.

Sechstens. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

(Folgt die Beschreibung der neuen Banknoten).

Miscellen.

Bibliographische Notizen.

137. Provinzial-Gesetz-Sammlung für Tirol und Vorarlberg, enthaltend den Jahrgang 1838. XXV. Band. Innsbruck. 8. — 1 fl. 30 kr.

138. Paurnfeindt (Chr. J.). — Handbuch der Handelsgesetze und des bei Anwendung derselben bei den Mercantilgerichten eintretenden Verfahrens. Nachtragsband. Wien. (Braumüller und Seidl). 8. — 1 fl. 30 kr.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Andreas v. Saggini, Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone III. Classe, wurde in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben.

Die Herren Hofräthe der oberſten Juſtizſtelle in Verona, Pace Bonacina und Anton Salvotti erhielten das Kleinkreuz des öſterr. kaiſ. Leopold-Ordens.

Herr Wenzel Edler von Schönherr, böhm. Landrath, wurde in den Ritterſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Herr Anton von Laufenſtein zum Kreishauptmann in Adelsberg.

Herr Franz Tſchofen zum Bezirksvorſteher in Neuſtadtl, mit dem Titel und Character eines Cameralrathes.

Herr Leopold Ottmar Freiherr von Hennet zum Rathe bei dem böhmiſchen Appellationsgerichte.

Herr Rochus Locatelli zum Delegaten in Belluno.

Herr Freiherr von Pascotini zum Rathe bei dem Venediger Gubernium.

Herr Paul Endris zum Rathe bei der galiziſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Herr Auguſt May zum Bezirksvorſteher in Zokiew, mit dem Titel und Character eines Cameralrathes.

Herr Johann v. Roſenberg zum Bezirksvorſteher in Brody, mit dem Titel und Character eines Cameralrathes.

Alphabetiſches Regiſter

zum Notizenblatte [1]).

(Die beigefügten römiſchen Zahlen bezeichnen die Nummer des Heftes, die arabiſchen die Seiten des Notizenblattes.)

A.

Abfertigungen; S. Gefälls-Aufſichts-Individuen.

Abſchriften aus den Unterſuchungs-Acten; Vorſchrift über die Stämpelbehandlung derſelben. X. 470.

Abſtellungskoſten eines fremdherrſchaftlichen, militärpflichtigen Individuums; die Correſpondenzen der Dominien darüber ſind ſtämpelfrei. X. 484.

Adeliches Richteramt; S. Arme; Unterthansverhandlungen.

Amortiſationsfriſt für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsſchuldverſchreibungen. III. 144.

Amtsdiener; S. Diener (ämtliche); Staatsdiener.

Amtsunterricht für die ausübenden Aemter wird auf einige andere Behörden ausgedehnt. IV. 177.

Anfrage über die Auslegung des §. 304 der a. b. G. O. VI. 289.

Anlaiten; der Bezug derſelben von Seite der l. f. Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreiſes iſt durch das neue St. u. T. G. nicht aufgehoben. I. 40.

Annual-Erbſtener; Behandlung derſelben. IV. 186.

Anrechnung in den Pflichttheil; Rec. ü. Draghi's Monographie darüber. VIII. 355.

Aentenflügel; Zollbehandlung derſelben. III. 88.

Antholne; S. Saint-Joseph.

Appellationsgericht; S. Militär-Appellationsgericht.

Arbeitsanſtalt; S. Zwangsarbeitsanſtalt.

Arbeitsbücher; S. Dienſtbücher.

Arme; die denſelben zuſtehende Stämpelfreiheit iſt auf das ade-

[1]) Bei dieſem alphabetiſchen Regiſter wurde es zur vorzüglichſten Aufgabe gemacht, die recenſirten inländiſchen und angezeigten ausländiſchen Werke und die Geſetzchronik genau und umſtändlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen, Beförderungen u. ſ. w. werden nur einmal unter ihrem Hauptſchlagworte, mit Beifügung der Zahl der betreffenden Hefte und Seiten, angezeigt; die einzelnen Namen der Geadelten, Beförderten, Geſtorbenen u. ſ. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Intereſſe an ſolchen Notizen zu vorübergehend iſt, und eine ſo ſpecielle Indicirung den Umfang dieſes Regiſters zu ſehr ausgedehnt hätte.

liche Richteramt nicht auszudehnen. IV. 185.
Armenfond; die zum Behufe einer Betheilung aus demselben beigebrachten Wohnungszeugnisse und deren polizeiliche Bestätigungen sind stämpelfrei. X. 484.
Armenrecht; Vorschrift über dasselbe. IV. 185 — insbesondere bei der montanistischen Verwaltung. IX. 430.
Armuths-Zeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit; Enthebung der Pfarrer Wien's von der Ausstellung derselben. XI. 523.
— für die Aeltern der Findlinge sind stämpelfrei. XI. 522.
Arreststrafe wegen Gefällsübertretungen; wie sie gegen Militärpersonen zu vollziehen sei. II. 84.
Arrow-root; Zollbehandlung desselben. X. 484.
Artistische Erzeugnisse; artistisches Eigenthum; S. Nachdruck.
Aerztliche Zeugnisse für die Findlinge vom Lande sind stämpelfrei. XI. 522.
Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen. X. 481.
Aufenthalts-Zeugnisse zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe aus einer Privatanstalt sind stämpelfrei. VII. 336.
Auffrischen des ausgewitterten Bieres ist verboten. IX. 428.
Aufgebots-Nachsichts-Gesuche; Stämpelbehandlung derselben. VI. 287.
Aufgreifung polizeilich-gefährlicher Menschen; Assistenzleistung der Gränz- oder Gefällenwache bei derselben. X. 481.
Aufnahmsgesuche eines Findlings sind stämpelpflichtig. XI. 522.
Aufsichts-Individuen; S. Gefälls-Aufsichts-Individuen.
Auswechslung der durch das St. u. T. G. aufgehobenen Stämpelclassen. II. 92.
Ausland; S. Straferkenntnisse.
Auswanderungsverbot für Sanitäts-Individuen wird aufgehoben. IX. 424.
Ausweise (bilanzirte und einfache); in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Avitical-Fondscassen; in wie fern sie der Stämpelfreiheit genießen. IV. 182.

B.

Baden; Entwurf eines Strafgesetzbuches für dieses Großherzogthum, verglichen mit dem österr. Str. G. B. II. 67. III. 117 u. VI. 254.
Bank; S. Nationalbank.
Banknoten; Bestimmung des Termines zur Umwechslung derselben. VII. 336.
— Quittungen über den Ersatz für falsche Banknoten sind stämpelfrei. X. 480.
— Hinausgabe neuer Banknoten und Anwendung der bestehenden gesetzlichen Anordnungen auf dieselben. XII. 552.
Baulichkeiten (öffentliche); Stämpelbehandlung der dieselben betreffenden Licitations-Protocolle und Contracte. VII. 331.
— in Brünn; Bestimmungen über die dabei zu errichtende Gerüste. II. 89.
— in Grätz; Bestimmungen für dieselben. IX. 431.
Baumwollgewebe; Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den über dieselben abzufassenden Waaren-Erklärungen. VI. 284.
Bairische Verordnung über die Breite der Ladung auf Frachtwägen wird kundgemacht. II. 93.
Beamte; die Reiseparticularien derselben sind stämpelfrei. XII. 550.
— die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen derselben an den Staat sind im ab-

miniſtrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Beförderungen; I. 48. II. 98. III. 116; IV. 194; V. 242; VI. 290; VII. 338; VIII. 386; IX. 486; X. 486; XI. 530; XII. 554.
Beidtel (Ign.); Unterſuchungen über einige Grundlagen der Strafgeſetzgebung. Rec. IX. 387; X. 439 und X. 487.
Bekanntmachung (öffentliche) der über Gefälls-Uebertretungen ergehenden Urtheile. IV. 179.
Belvedere; nächſt demſelben wird eine Linie eröffnet. VI. 288.
Berggerichte gehören unter die Cathegorie der Collegialgerichte. IX. 430. XI. 510.
Berggerichtliche Angelegenheiten; Anwendung des St. u. T. G. auf dieſelben. IX. 430.
Berggerichts-Subſtitutionen gehören in die Claſſe der Singulargerichte. IX. 430. XI. 510.
Berglehenſachen; Beſtimmung des Stämpels für die dießfälligen Geſuche. IX. 431.
Berglehenstaxen haben fortzubeſtehen. IX. 430.
Bergvorſpann wird einigen Poſtſtationen bewilligt. I. 44; VI. 286. XI. 528.
Beſchwerden über unzweckmäßige Behandlung der Findlinge ſind ſtämpelfrei. XI. 522.
Betheilungsfähigkeit der Witwen und Waiſen von Gefälls-Aufſichts-Individuen. III. 139.
Betrug; Anz. über Temme's Lehre vom ſtrafbaren Betruge. V. 216.
Beweisführung; Rec. über Rizy's Werk; über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceſſe. XII. 531.
Beweismittel; S. Cumulation.
Bezirks-Commiſſariat wird zu Weißenfels aufgeſtellt. III. 139.
Bezüge (nicht ſyſtemiſirte) der Gränz- und Gefällenwach-Individuen; die Quittungen darüber ſind ſtämpelpflichtig. X. 488.
Bibliographiſche Notizen; I. 47; II. 96; III. 145; IV. 192; V. 240; VI. 289; VII. 337; VIII. 385; IX. 433; X. 485; XI. 529; XII. 554.
Bier (ausgewittertes); das Auffriſchen desſelben iſt verboten. IX. 428.
Biererzeugung; erläuternde Beſtimmungen zur Ueberwachung derſelben. IX. 421.
Bierfäſſer; Vorſchrift über die Zimentirung derſelben. V. 239.
Blumentritt (St.); das öſterr. Strafgeſetz über ſchwere Polizeiübertretungen ſammt den hiezu erſchienenen, nachträglichen Verordnungen; Rec. darüber. II. 49.
Böhmen; Rec. über Wsehrd's 9 Bücher von den Rechten, den Gerichtshöfen und der Landtafel in dieſem Lande. VII. 291.
Bohrmehl; Vorſchrift über die Muthung auf dasſelbe. X. 472.
Bosio (Dr. Cas.); Il diritto Romano privato e puro del Dr. A. Haimberger. Vers. ital. Rec. II. 65.
Bouteillen; Zollbehandlung derſelben. VIII. 377.
Brandberg; die dortige Straße wird als verbotener Nebenweg erklärt. I. 43.
Braunbuſch; Verſetzung des dortigen Waaren-Controllamtes nach Neugedein. XI. 523.
Briefpackete; Abſchließung eines Uebereinkommens über den Transport derſelben mit dem öſterreichiſchen Lloyd. II. 94.
Bruck; Ermächtigung der dortigen Kameral-Bezirks-Caſſe zur Vollziehung des Waaren-Controllgeſchäftes. I. 32.
Brünn; Beſtimmungen über die bei daſelbſt vorkommenden Baulichkeiten zu errichtenden Gerüſte. II. 89.
— Einführung der Dienſt- und Arbeitsbücher im dortigen Polizeibereiche. VIII. 380. — S. auch Zwangs-Arbeitsanſtalt.
Buchhaltung (ſtändiſche, in Böhmen); die ſämmtlichen ſtändiſchen

Rechnungs-Behörden werden in eine solche vereinigt. XII. 552.
Bürgerliches Recht (österr.); systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Jos. Winiwarter. 2. Auflage. III. Theil. Rec. III. 99.

C.

Cadetten-Compagnie; S. Mailänder Cadetten-Compagnie.
Cassen; siehe Compagnie-Cassen.
Cautionen; wie ein Verbot auf sie zu erwirken sei, wenn sie bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind. I. 38.
— Bestimmungen über die Verrechnung und fruchtbringende Anlegung derselben. III. 136.
— Bestimmungen über deren Erlag in Metallmünze. IV. 178.
— Die Behandlung derselben, wenn sie bei dem Tilgungsfonde angelegt sind. IV. 189.
— Die Empfangsbestätigungen über Zurückstellung derselben sind stämpelfrei. VI. 287.
— Widmungsurkunden über öffentliche Obligationen zu Heirathscautionen sind stämpelpflichtig. VI. 285 und 287.
— der Lieferanten; die Quittungen über deren Zurückstellung sind stämpelfrei; VI. 285.
— Siehe auch Militär-Cautionen.
Chirurgen-Gewerbe; Competenz zur Errichtung und Verleihung derselben. VIII. 376.
Christenlehre; die den Lehrjungen über den Besuch derselben ausgestellten Zeugnisse sind stämpelfrei. X. 465.
Civilbeamtens-Waisen; S. Waisen.
Civil-Gesetz-Bücher; S. die Anzeige über Saint-Joseph: Concordance entre les Codes civils étrangers et le C. Nap. I. 25.
Cobaltblau; Verzollung desselben. I. 34.
Code Napoléon; S. Saint Joseph.
Collegialgerichte; welche Magistrate im Sinne des St. u. L. G. als solche zu behandeln seien. V. 230; VI. 281; VII. 327 u. 335.
— Die Berggerichte sind als solche anzusehen. IX. 430 u. XI. 510.
Commissionsprotocolle, die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufgenommen werden; in wie fern sie dem Stämpel unterliegen. IX. 425.
— in wie fern sie auf einem Stämpelbogen aufgenommen werden können. IX. 426.
Comunbehaufungs-Willengelder; S. Willengelder.
Compagnie- und Sections-Cassen der Gränz- u. Gefällenwach-Mannschaft; Bestimmung über die darin erliegenden Beträge. VI. 283.
Compagnie-Cassen der Gränzwache; Verwendung des Ueberschusses derselben. II. 87.
Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen wird bestimmt. VII. 332.
— zur Errichtung und Verleihung der Chirurgengewerbe. VIII. 376.
Concordance entre les Codes civils étrangers et le C. Nap. par Antoine de Saint-Joseph. Anzeige darüber. I. 25.
Concursordnung; Rec. über v. Stubenrauch's Handbuch der Literatur derselben. I. 1.
— Rec. über Haimerl's Vorträge über den Concurs der Gläubiger. III. 103.
Conducteure; S. Post-Conducteure.
Conscribirung der Postmeister, Post-Administratoren und Expeditoren. VIII. 377.
Conscriptionsauslagen; die Quittungen und Urkunden über deren wirklich erhaltene Vergütung sind stämpelpflichtig. X. 484.

Conti; in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Contracte über öffentliche Baulichkeiten, Schotterlieferungen und Mauthverpachtungen; Stämpelbehandlung derselben. VII. 331.
Controllsämter betreffende Verordnungen. I. 32.
Controll-Geschäft; die Kameral-Bezirks-Cassen zu Bruck u. Marburg werden zur Vollziehung desselben ermächtigt. I. 32.
Controllverfahren; Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den zum Behufe desselben abzufassenden Waaren-Erklärungen über Baumwollgewebe. VI. 284.
— Welche Zuckererzeugnisse demselben unterworfen seien. X. 483.
Conversationen werden für die Tage der s. g. geheiligten Zeit verboten; VIII. 479.
Coramisirungen; Bestimmung des Stämpels für dieselben. VII. 330; X. 468 und 469.
Cordons-Dienstleistung; wie die aus derselben unmittelbar zur Gränz- oder Gefällenwache übertretenden Individuen bei eintretender Dienstuntauglichkeit zu behandeln seien. X. 466.
Correspondenzen der Dominien über Vergütung der Abstellungskosten eines fremdherrschaftlichen, militärpflichtigen Individuums sind stämpelfrei. X. 484.
Coupons; S. Empfangsbestätigungen.
Crabb's (G.) Geschichte des englischen Rechtes, übersetzt von Dr. Wilh. Schäffner; Anz. V. 220.
Cridatar; in wie fern demselben ein Haupteid aufgetragen werden könne. V. 231.
Cumulation des Eidesantrages mit andern Beweismitteln; Anz. über Heyne's Schrift über diesen Gegenstand. IV. 172.
Curatelstabellen sind stämpelfrei. VI. 288.
Curatels-Vermögen; Stämpelpflichtigkeit der die Uebergabe desselben zu Folge habenden Verordnung. IV. 184.
Curatoren; Stämpelfreiheit der über die Gebahrung derselben aufgenommenen ämtlichen Verhandlungen. IV. 185.
Curator massae jacentis; die Stämpelvormerkung für denselben ist zuläßig. IV. 185.

D.

Dalmatien; über die den Seefischern zugestandene Begünstigung. S. Seefischer.
— Bestimmung über die Uebertragung des grauen Salzes aus den dortigen Verschleißmagazinen. V. 238.
— Zollbehandlung der dahin eingehenden Bouteillen und Flaschen. VIII. 378.
Dampf-Maschinen; Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei denselben. VI. 287.
Dampfschiffe; Warnungs-Zeichen für dieselben unterhalb Grein; III. 144. — S. auch Lloyd.
Deckungs-Urkunden; über das Verfahren bei Verlängerung derselben. VII. 328.
Depositen; wie ein Verbot auf dieselben zu erwirken sei, wenn sie bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind. I. 189.
— Vorschrift über die Behandlung derselben; IV. 189.
Deutscher Bund; die von demselben gegen den Nachdruck gefaßten Beschlüsse werden bekannt gemacht. I. 41; V. 231.
— Die von demselben zur Abstellung unerlaubter Verbindungen unter den Handwerksgesellen getroffenen Maßregeln werden bekannt gemacht. I. 45.
— Der von demselben in Betreff des Schutzes der inländischen Verfasser mastkalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen un-

befugte Aufführungen und Darstellungen gefaßte Beschluß wird bekannt gemacht. VII. 331.
Diener; S. Staatsdiener.
Diener (ämtliche); denselben wird die Verpfändung ihrer Zahlungsbögen verboten. II. 92.
Dienstbücher; Einführung derselben im Polizeibereiche von Brünn. VIII. 380.
Dienst-Cautionen; S. Cautionen.
Dienstare; Quartiergelder und Naturalquartiere unterliegen derselben nicht. VI. 282.
Dienst-Uebersetzungen. VII. 338; VIII. 386; IX. 436.
Dienstverhältniß; die daraus entspringenden Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, sind im administrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Dienstverleihungen; die allgemeinen, in Ansehung derselben geltenden Bestimmungen finden auch auf das Personale der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie Anwendung. XII. 550.
Disciplinar-Strafangelegenheiten; die Recurse in denselben sind stämpelpflichtig. VII. 336.
Dolmetscher (beeidete); welchem Stämpel die von denselben für Parteien verfaßten Uebersetzungen und Schriften unterliegen. IX. 428.
Domestical-Obligationen der niederösterr. Stände; Vorschrift über deren Umwechslung. V. 229.
Draghi (Dr. Luigi); sul Metodo di Collazione. Rec. VIII. 355.
Dramatische Werke; Schutz derselben gegen unbefugte Darstellungen. VII. 331.
Drath; Verzollung desselben. I. 39.
Dreißigst-Aemter; Vorschrift über das abgekürzte Verfahren derselben bei Behandlung der in nahe Märkte auf Losung austretenden geringeren Feilschaften. XI. 511.
Dreißigst-Gebühr für die nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnisse; ein neuer Tarif derselben wird bekannt gemacht. I. 37.
Durchtrieb; S. Schlachtvieh.

E.

Edictal-Ausfertigungen; welche, dieselben zur Folge habenden Gesuche dem betreffenden Stämpel unterliegen. IV. 184.
Ehemann; in wie fern derselbe zur Verabreichung des Unterhaltes an seine geschiedene Gattin verbunden sei. VIII. 380.
Ehescheidungen; Anz. über Liebe's Schrift über den Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten bei denselben. IV. 175.
— In wie fern bei denselben der Ehemann zur Verabreichung des Unterhaltes an seine Gattin verbunden sei. VIII. 380.
Ehrenbezeigungen. I. 48; II. 97; III. 145; IV. 193; V. 241; VI. 290; VII. 337; VIII. 385; IX. 435; X. 485; IX. 529; XII. 554.
Eidesantrag; S. Cumulation.
Eier aus den Nestern zu nehmen wird untersagt. V. 230.
Einantwortung; S. Jure-credit-Einantwortung.
Einantwortungs-Decrete unterliegen dem Stämpel ohne Unterschied, ob die Verlassenschafts-Activen die Passiven übersteigen oder nicht. IV. 184.
Einbegleitungen der Reiseparticularien der Beamten sind stämpelfrei. XII. 550.
Eindeckung (feuersichere) der Gebäude in Innsbruck wird eingeschärft. XI. 519.
Einfuhr (zollfreie) der Seefische und Schalthiere; in wie fern sie gestattet sei. I. 33.
Einfuhr-Dreißigstgebühr; S. Dreißigstgebühr.
Eintrieb; S. Schlachtvieh.
Einverleibungsbewilligung

Conti; in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Contracte über öffentliche Baulichkeiten, Schottlieferungen und Mauthverpachtungen; Stämpelbehandlung derselben. VII. 331.
Controllsämter betreffende Verordnungen. I. 32.
Controll-Geschäft; die Kameral-Bezirks-Cassen zu Bruck u. Marburg werden zur Vollziehung desselben ermächtigt. I. 32.
Controllverfahren; Angabe des Längen- und Breitenmaßes in den zum Behufe desselben abzufassenden Waaren-Erklärungen über Baumwollgewebe. VI. 284.
— Welche Zuckererzeugnisse demselben unterworfen seien. X. 483.
Conversationen werden für die Tage der s. g. geheiligten Zeit verboten; VIII. 479.
Coramisirungen; Bestimmung des Stämpels für dieselben. VII. 330; X. 468 und 469.
Cordons-Dienstleistung; wie die aus derselben unmittelbar zur Gränz- oder Gefällenwache übertretenden Individuen bei eintretender Dienstuntauglichkeit zu behandeln seien. X. 466.
Correspondenzen der Dominien über Vergütung der Abstellungskosten eines fremdherrschaftlichen, militärpflichtigen Individuums sind stämpelfrei. X. 484.
Coupons; S. Empfangsbestätigungen.
Crabb's (G.) Geschichte des englischen Rechtes, übersetzt von Dr. Wilh. Schäffner; Anz. V. 220.
Cridatar; in wie fern demselben ein Haupteid aufgetragen werden könne. V. 231.
Cumulation des Eidesantrages mit andern Beweismitteln; Anz. über Heyne's Schrift über diesen Gegenstand. IV. 172.
Curatelstabellen sind stämpelfrei. VI. 288.
Curatels-Vermögen; Stämpelpflichtigkeit der die Uebergabe desselben zu Folge habenden Verordnung. IV. 184.
Curatoren; Stämpelfreiheit der über die Gebahrung derselben aufgenommenen ämtlichen Verhandlungen. IV. 185.
Curator massae jacentis; die Stämpelvormerkung für denselben ist zulässig. IV. 185.

D.

Dalmatien; über die den Seefischern zugestandene Begünstigung. S. Seefischer.
— Bestimmung über die Uebertragung des grauen Salzes aus den dortigen Verschleißmagazinen. V. 238.
— Zollbehandlung der dahin eingehenden Bouteillen und Flaschen. VIII. 378.
Dampf-Maschinen; Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei denselben. VI. 287.
Dampfschiffe; Warnungs-Zeichen für dieselben unterhalb Grein; III. 144. — S. auch Lloyd.
Deckungs-Urkunden; über das Verfahren bei Verlängerung derselben. VII. 328.
Depositen; wie ein Verbot auf dieselben zu erwirken sei, wenn sie bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind. I. 189.
— Vorschrift über die Behandlung derselben; IV. 189.
Deutscher Bund; die von demselben gegen den Nachdruck gefaßten Beschlüsse werden bekannt gemacht. I. 41; V. 231.
— Die von demselben zur Abstellung unerlaubter Verbindungen unter den Handwerksgesellen getroffenen Maßregeln werden bekannt gemacht. I. 45.
— Der von demselben in Betreff des Schutzes der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen un-

befugte Aufführungen und Darstellungen gefaßte Beschluß wird bekannt gemacht. VII. 331.
Diener; S. Staatsdiener.
Diener (ämtliche); denselben wird die Verpfändung ihrer Zahlungsbögen verboten. II. 92.
Dienstbücher; Einführung derselben im Polizeibereiche von Brünn. VIII. 380.
Dienst-Cautionen; S. Cautionen.
Dienstfrage; Quartiergelder und Naturalquartiere unterliegen derselben nicht. VI. 282.
Dienst-Uebersetzungen. VII. 338; VIII. 386; IX. 436.
Dienstverhältniß; die daraus entspringenden Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, sind im administrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Dienstverleihungen; die allgemeinen, in Ansehung derselben geltenden Bestimmungen finden auch auf das Personale der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie Anwendung. XII. 550.
Disciplinar-Strafangelegenheiten; die Recurse in denselben sind stämpelpflichtig. VII. 336.
Dolmetscher (beeidete); welchem Stämpel die von denselben für Parteien verfaßten Uebersetzungen und Schriften unterliegen. IX. 428.
Domestical-Obligationen der niederösterr. Stände; Vorschrift über deren Umwechslung. V. 229.
Draghi (Dr. Luigi); sul Metodo di Collazione. Rec. VIII. 355.
Dramatische Werke; Schutz derselben gegen unbefugte Darstellungen. VII. 331.
Drath; Verzollung desselben. I. 39.
Dreißigst-Aemter; Vorschrift über das abgekürzte Verfahren derselben bei Behandlung der in nahe Märkte auf Losung austretenden geringeren Feilschaften. XI. 511.
Dreißigst-Gebühr für die nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnisse; ein neuer Tarif derselben wird bekannt gemacht. I. 37.
Durchtrieb; S. Schlachtvieh.

E.

Edictal-Ausfertigungen; welche, dieselben zur Folge habenden Gesuche dem betreffenden Stämpel unterliegen. IV. 184.
Ehemann; in wie fern derselbe zur Verabreichung des Unterhaltes an seine geschiedene Gattin verbunden sei. VIII. 380.
Ehescheidungen; Anz. über Liebe's Schrift über den Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten bei denselben. IV. 175.
— In wie fern bei denselben der Ehemann zur Verabreichung des Unterhaltes an seine Gattin verbunden sei. VIII. 380.
Ehrenbezeigungen. I. 48; II. 97; III. 145; IV. 193; V. 241; VI. 290; VII. 337; VIII. 385; IX. 435; X. 485; IX. 529; XII. 554.
Eidesantrag; S. Cumulation.
Eier aus den Nestern zu nehmen wird untersagt. V. 230.
Einantwortung; S. Juro-crediti-Einantwortung.
Einantwortungs-Decrete unterliegen dem Stämpel ohne Unterschied, ob die Verlassenschafts-Activen die Passiven übersteigen oder nicht. IV. 184.
Einbegleitungen der Reiseparticularien der Beamten sind stämpelfrei. XII. 550.
Eindeckung (feuersichere) der Gebäude in Innsbruck wird eingeschärft. XI. 519.
Einfuhr (zollfreie) der Seefische und Schalthiere; in wie fern sie gestattet sei. I. 33.
Einfuhr-Dreißigstgebühr; S. Dreißigstgebühr.
Eintrieb; S. Schlachtvieh.
Einverleibungsbewilligung

einer Widmungsurkunde; Stämpelbehandlung derselben. VI. 287.
Einvernehmungen in Parteisachen, wenn sie auch auf Ersuchen fremder Behörden geschehen, sind auf gestämpeltem Papiere aufzunehmen. IV. 184.
Eisendraht; Zollbehandlung desselben. I. 39.
Email-Schmelz-Zähne; Zollbehandlung derselben. III. 139.
Empfangs-Bestätigungen der Schätzleute über ihre Schätzungsgebühren sind stämpelpflichtig. IX. 426.
— über die von den Sperr-Commissären mitgenommenen Effecten sind stämpelfrei. IX. 426.
— der Pupillen für die Waisenämter; wie sie in Ansehung des Stämpels zu behandeln seien. X. 465.
— über die zur Realisirung aus den Depositenämtern erhobenen Convons sind stämpelfrei. VI. 283.
— über zurückgestellte Heirathes-Cautionen sind stämpelfrei; VI. 287.
— der Erben oder Verlassenschaftsbesorger über die ihnen zur Bestreitung dringender Auslagen in Händen belassenen Gelder oder Obligationen sind stämpelfrei. IX. 425.
Englisches Recht; Geschichte desselben von Crabb; Ang. V. 220.
Epidemien; S. Sanitätsindividuen.
Erbsteuer (zugefristete); Behandlung derselben. IV. 186.
Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit; Behandlung desselben. IV. 186.
Erklärungen der zu verzollenden Waaren; wie sie zu verfassen. II. 83.
Erlagsgesuche der Sperr-Commissäre; in wie fern sie dem Stämpel unterliegen. IX. 425.
Erlaucht; welcher der gräfl. Harrach'schen Familien dieser Titel gebühre. IV. 183.
Erwerbsteuer; Ausschreibung u. Einhebung derselben für 1842. VIII. 384.
— Derselben unterliegen die Stellfahrt-Unternehmungen der Postmeister. XI. 520.
Erwerbsteuerscheine sind stämpelfrei. I. 43.
Erziehung der Pupillen; die darüber aufgenommenen ämtlichen Verhandlungen sind stämpelfrei. IV. 185.
Erziehungs-Beiträge; S. Gefällsaufsichts-Individuen und Waisen.
Escomte-Noten; S. Noten.
Executionsgesuche zur Einbringung von Urbarialgiebigkeiten sind stämpelpflichtig. XII. 549.
Explosion; Vorsichtsmaßregeln gegen dieselbe bei Dampfmaschinen. VI. 287.
Extrapostfahrten; wie bei denselben die Mauth- und Ueberfahrtgebühren zu berichtigen seien. IX. 430.

F.

Fabrikszeichen der ungarischen Zuckerraffinerien. IV. 187.
Fahrpostsendungen; die Quittungen über Entschädigungen für den Verlust, Abgang oder Beschädigung derselben, so wie die dießfalls überreichten Gesuche und die über mündlich vorgebrachte Ansprüche aufgenommenen Protocolle sind stämpelfrei. X. 469.
Familienfonds-Cassen; in wie fern sie der Stämpelfreiheit genießen. IV. 182.
Fatturen; in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Feuerlösch-Ordnung (allgemeine); das Fortbestehen des §. 64 derselben wird ausgesprochen. V. 237.
Felle; Zollbehandlung derselben. X. 471.
Feuerwerke; S. Kunst-Feuerwerke.
Filz (getheerter) zu Unterlagen für Eisenbahn-Schienen; Zollbehandlung desselben. IV. 188.

Filztafeln zu Clavier-Instrumenten; Zollbehandlung derselben. IV. 188.
Finanz-Verfassung Oesterreich's; S. Rec. über Malinsowski's Handbuch für Kameralbeamte. I. 4.
Findelhaus-Directionen; Stämpelbehandlung mehrerer bei denselben vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden. XI. 223.
Fiume; über die den dortigen Seefischern zugestandene Begünstigung S. Seefischer.
Fischer; S. Seefischer.
Flaschen; Zollbehandlung derselben. VIII. 378.
Fliegenstein; der Verkauf desselben wird den Material-Waarenhändlern freigelassen. XI. 518.
Fondscassen; welche der Stämpelfreiheit genießen. IV. 182.
Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der Letzteren an den Staat, die aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Frachtwägen; Kundmachung einer baierischen Verordnung über die Breite der Ladung auf denselben. II. 93.
Freigelder; der Bezug derselben von Seite der k. k. Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreises ist durch das St. und T. G. nicht aufgehoben. I. 40.
Fritzing; die dortige Straße wird als verbotener Nebenweg erklärt. I. 43.
Fuhrwerke; das über die Art der Einrichtung derselben erlassene Regulativ betreffend. II. 91.

G.

Gänseflügel; Zollbehandlung derselben. III. 138.
Gefällenamt an der neu eröffneten Linie nächst dem Belvedere wird aufgestellt. VI 288.
Gefällenwache; welche Begünstigungen den von der Gränzwache dahin übertretenden Individuen zu Statten kommen. I. 35.
— Vergütung der bei Versetzungen derselben bewilligten Reise-Vorschüsse. III. 137.
— Wie die aus der Militär- oder Cordons-Dienstleistung zu derselben übertretenden Individuen im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit zu behandeln seien. X. 466.
— Assistenzleistung derselben bei der Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen. X. 481.
— S. auch Verehelichungs- und Uebersetzungsgesuche.
Gefällenwachbeamten; denselben werden bei Dienstveränderungen wieder Reisepauschalien angewiesen. X. 471.
— Die Quittungen derselben über nicht systemisirte Bezüge sind stämpelpflichtig. X. 483.
Gefällenwach-Unterinspectoren; Vorschrift über die Befähigung derselben zur Abführung von Untersuchungen. XI. 519.
Gefälls-Aufsichts-Individuen; in wie fern deren Witwen und Waisen betheilungsfähig seien. III. 139.
Gefällsübertretungen; wie die wegen derselben erkannte Arreststrafe gegen Militärpersonen zu vollziehen sei. II. 84.
— Bestimmung über öffentliche Bekanntmachung der über dieselben ergehenden Urtheile. IV. 179.
— Aufstellung eines eigenen Beamten zur Untersuchung derselben in Rovigno. VII. 327.
Geistlichkeit; Behandlung des Erbsteuer-Aequivalents derselben. IV. 186.
Geleit-Scheine; Stämpelbehandlung derselben, wenn sie von den Polizei-Commissariaten ausgefertigt werden. VI. 286.

Georgswalde; Errichtung eines Ansagepostens daselbst. XII. 551.
Gerichts-Anwälte in Tirol; die von ihnen nach §. 16 der für dieselben geltenden Instruction ausgestellten Urkunden sind als Privaturkunden anzusehen. VI. 282.
Gerichtsordnung; Rec. über v. Stubenrauch's Handbuch der Literatur derselben. I. 1.
Gerichtssaal; Anz. über diese Zeitschrift. V. 240.
Gerüste; Bestimmung über deren Errichtung bei Baulichkeiten in Brünn. II. 89.
Geschichte des englischen Rechtes von Crabb, angez. V. 220.
Gesellen; S. Handwerksgesellen.
Gesellschaftswägen-Befugnisse; Vorschriften über deren Verleihung und Betrieb in Mähren und Schlesien. III. 140.
Gesetzsammlungen; S. Strafg.
Gesuche, die eine Edictalausfertigung bloß zur Folge haben, unterliegen nicht dem Stämpel für Gesuche, die das Begehren um eine solche enthalten. IV. 184.
— Siehe auch: Aufgebotsnachsicht, Aufnahms-Gesuche, Berglehensachen, Erlags-Gesuche, Executions-Gesuche, Fahrpostsendungen, Grundzerstückungen, Hüttenlehensachen, Porto-Rückvergütungen, Sanitäts-Individuen, Uebersetzungsgesuche, Unterrichtsgeld, Verehelichungs- und Zurückstellungsgesuche.
Getränke; über deren Versendung auf ungewissen Verkauf über die Zwischenzoll-Linie. III. 130.
Gewerbe; S. Chirurgengewerbe.
Gewerbsbücher bedürfen keiner nachträglichen Stämpelung. II. 92.
— Vorschrift über die Paraphirung derselben. XI. 522.
Gewerbs-Industrie; Uebersicht der Gesetze zur Besserung des Zustandes der Jugend bei derselben. VII. 317; VIII. 359 u. IX. 417.
Gewerbs-Wesen; Malinkovski's Handbuch für Kameral-Beamte. Rec. I. 4.
— Erläuterung des §. 2 der über die Leitung desselben im Inn- u. Salzburger Kreise erflossenen Instruction. II. 88.
Giftkörper; Bestimmungen über die Versendung und Verpackung derselben. VIII. 376.
Gnadengabe; der Hofkriegsrath kann um Bewilligung derselben für die in den Militärstand tretenden Civilbeamtenswaisen einschreiten. I. 36.
— Siehe auch Lebenszeugnisse.
Göthe's Werke; Schutz derselben gegen den Nachdruck. V. 231.
Gränzwach-Mannschaft; die Begünstigung des §. 111 ihrer Verfassung hat nur auf jene Individuen Anwendung, welche nach einer mehr als 10jährigen ununterbrochenen Dienstleistung von derselben versetzt werden. I. 35.
— Verwendung des in den Compagnie-Cassen derselben befindlichen Ueberschusses. II. 87.
— Vergütung der bei Versetzung derselben bewilligten Reise-Vorschüsse. III. 137.
— Wie die aus der Militär- und Cordonsdienstleistung zur Gränzwache übergetretenen Individuen im Falle der Dienstuntauglichkeit zu behandeln seien. X. 466.
— Assistenzleistung derselben bei der Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen. X. 481.
— Die Quittungen derselben über nicht systemisirte Bezüge sind stämpelpflichtig. X. 488.
— Siehe auch Uebersetzungs- und Verehelichungsgesuche.
Grätz; Baubestimmungen für diese Hauptstadt. IX. 431.
Grein; Aufstellung eines Warnungszeichens für die Dampfschiffe bei der dortigen Fähre. III. 144.
Grundbuchs-Extracte; Bestimmung der Stämpelgebühr für dieselben. XI. 518.

Grundzerstückungen; Stämpelbehandlung der dieselben betreffenden Gesuche und Bewilligungen. VII. 331.
Güteranweisung der nach Triest bestimmten Waaren. VI. 283.

H.

Haimberger's reines römisches Privatrecht; in's Ital. übers. von Dr. Beße; Rec. II. 65.
Haimerl's Verträge über den Concurs der Gläubiger; Rec. III. 103.
Handelsbriefe; in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Handelsbücher bedürfen keiner nachträglichen Stämpelung. II. 92.
— Verschrift über die Paraphirung derselben; XI. 322.
Handels-Industrie; Uebersicht der Gesetze zur Verbesserung des Zustandes der Jugend bei derselben. VII. 317; VIII. 359; IX. 417.
Handwerksgesellen; die von der Bundestagsversammlung zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche derselben getroffenen Maßregeln werden bekannt gemacht. I. 45.
— Verhandlungen über die Klagen derselben gegen ihre Arbeitsgeber sind stämpelpflichtig. VII. 330.
Harrach'sche Familien; welcher derselben der Titel »Erlaucht" gebühre. IV. 183.
Haupteid; Rec. über Rizy's Monographie: der Beweis durch den Haupteid. V. 203.
— In wie fern die Auftragung desselben in Concursprocessen zulässig sei. V. 231.
Hausdurchsuchungen; Assistenzleistung der Gränz- oder Gefällenwache bei denselben. X. 481.
Hausierpaß-Blanquetten; über deren Auswechslung. II. 92.
Häute; Zollbehandlung derselben. X. 471.
Heiraths-Cautionen; S. Cautionen.
Heyne (Rob. Theod.): über die Cumulation des Eidesantrages mit anderen Beweismitteln. Anz. IV. 172.
Hilfszollämter; Aufhebung derselben in Przewoz, Dzikow, Mogdau, Tosi und Kalaharowka. IV. 182.
Hoffmann (J. G.); Lehre von den Steuern. Anz. darüber. XI. 498.
Hofkriegsrath; demselben wird das Recht zugestanden, für Civilbeamtens-Waisen, die in den Militärstand treten, von Amtswegen um Bewilligung einer Gnadengabe einzuschreiten. I. 36.
Hufbeschlags-Beiträge; die Quittungen darüber sind stämpelpflichtig. V. 285.
Hunde; Anordnungen über die Aufsicht auf dieselben. V. 233.
Hütten-Lebensachen; Bestimmung des Stämpels für die dießfälligen Gesuche. IX. 431.

I.

Indorsirung; die Widmung von öffentlichen Obligationen zu Heiraths-Cautionen kann nicht durch Indorsirung dieser Obligationen geschehen. VI. 285.
Innsbruck; Erneuerung der Vorschriften über die feuersichere Eindeckung der dortigen Gebäude. XI. 519.
Inn-Kreis; über das Landesmial-Bezugsrecht der dortigen l. f. Pfleggerichte. I. 40.
— Erläuterung des §. 2 der Instruction für die dortigen politischen Obrigkeiten zur Leitung des Gewerbswesens. II. 88.
Institut zu Erforschung der Abwesenden, Einbringung der Verlassenschaften u. dgl. IV. 192.
Instruction zur Leitung des Gewerbswesens für die politischen Obrigkeiten im Inn- und Salz-

burger Kreiſe wird erläutert. II. 88.
Intereſſen-Quittungen der Findelhaus-Direction ſind ſtämpelfrei. XI. 522.
Interims-Noten; S. Noten.
Inventur; wie dieſelbe vorzunehmen ſei. IX. 426.
Judenburg; Aufſtellung eines proviſoriſchen Controllsamtes daſelbſt. I. 32.
Judenſteuer; Ausſchreibung und Einhebung derſelben für 1842. VIII. 384.
Jugend; Ueberſicht der in- und ausländiſchen Geſetze zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes bei der Gewerbs- und Handels-Induſtrie. VII. 317; VIII. 359 und IX. 417.
Julius (Dr. N. H.); S. Oskar.
Jure-crediti-Einantwortung; das Begehren um dieſelbe unterliegt der Stämpelpflicht. IX. 425.

K.

Kaltenbacher Straße wird als Zollſtraße erklärt. I. 43.
Kameralbeamte; Rec. über Malinkovſki's Handbuch für dieſelben. I. 4.
Kameralbehörden; dieſelben betreffende Anordnungen. I. 32; IV. 177; V. 230.
Kameralherrſchaften unterliegen der Stämpelpflicht. V. 236.
Kameral-Lehenstaxen haben fortzubeſtehen. IX. 430.
Kameral-Magiſtrate; wegen Vergütung der bei Anſchaffungen für Rechnung derſelben gemachten Auslagen. III. 137.
Kanzlei-Pauſchalien; die Quittungen der öffentlichen Beamten darüber ſind ſtämpelfrei. X. 469.
Karfreit; Ueberſetzung des Verzehrungsſteueramtes von Nobig an dieſen Ort. XI. 520.
Klagen der Lehrjungen und Handwerksgeſellen; S. dieſe Art.
Klaviermacher; Begünſtigung derſelben in Anſehung des Bezuges von Eiſen- und Stahldrath aus dem Auslande. I. 39.
Kleinaupa; Errichtung eines Hilfszollamtes daſelbſt. XI. 521.
Kochtöpfe; S. Papinianiſche Kochtöpfe.
Krapf (Fr. Ph.); Handbuch zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung; Rec. VIII. 339
Krüge (ſteinerne) Zollbehandlung derſelben. V. 232.
Kunſtfeuerwerke; Zollbehandlung der hierzu beſtimmten Gegenſtände. VII. 334.

L.

Ladungsbreite auf Frachtwägen; Kundmachung einer baieriſchen Verordnung darüber. II. 93.
Laudemial-Giebigkeiten; der Bezug derſelben von Seite der l. f. Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreiſes iſt durch das St. u. T. G. nicht aufgehoben. I. 40.
Lebens-Zeugniſſe zum Behufe der Erhebung einer Penſion, Proviſion, Gnadengabe u. dgl. aus einer Privatanſtalt ſind ſtämpelfrei. VII. 336.
Legaliſirungen; Beſtimmung des Stämpels für dieſelben. VII. 330.
Lehrjungen; Verhandlungen über Klagen derſelben gegen ihre Lehrmeiſter ſind ſtämpelpflichtig. VII. 330.
— Die denſelben über den Beſuch der Chriſtenlehre und des Wiederholungs-Unterrichtes ausgeſtellten pfarrämtlichen Zeugniſſe ſind ſtämpelfrei. X. 465.
Leibrenten-Verträge; in wie fern bei denſelben die Erbſteuer abzunehmen ſei. IV. 186.

Licitations-Protocolle; welchem Stämpel sie unterliegen. IV. 184.; VII. 331; X. 455.
Liebe (K. E.); über Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten in Ehescheidungsfällen nach sächsischen Rechten. Ang. IV. 175.
Linie nächst dem k. k. Belvedere wird eröffnet. VI. 288.
Linienämter in Linz, welche zu den Amtshandlungen in Absicht auf den Durchzug der verzehrungssteuerpflichtigen Artikel befugt sind, werden bekannt gemacht. IX. 427.
Linz; Bezeichnung der Linienämter, welche daselbst zu den Amtshandlungen in Absicht auf den Durchzug der Verzehrungssteuerpflichtigen Artikel befugt sind. IX. 427.
List (Dr. Fr.) das nationale System der politischen Oekonomie. I. Bd.; Angez. X. 456.
Literatur der G. u. C. O.; Rec. über v. Stubenrauch's Handbuch derselben. I. 1.
Literarische Erzeugnisse, Literarisches Eigenthum; S. Nachdruck.
Lloyd (österr.); Abschließung eines Uebereinkommens mit demselben wegen des Transportes der Briefpackete. II. 94.
Loferbach; die dort vorüber führende Straße wird als Zollstraße erklärt. I. 43.
Löhnungs-Quittungen, die von dem Kameral-Zahlamte zu Ofen ausgestellt werden, sind stämpelpflichtig. VI. 281.
Lose; S. Lotterie-Lose.
Losung; S. Märkte.
Lotterielose bei Effecten-Ausspielungen und Güter-Lotterien sind stämpelfrei. IX. 429.

M.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien; Trennung der drei Senate desselben. V. 232.
Mailänder Cadetten-Compagnie; Anordnung zur Erzielung einer bessern Concurrenz von Kostzöglingen für dieselbe. IX. 431.
Malinkovski (Dr. A. v.); Handbuch für österr. Kameralbeamte; Rec. darüber. I. 4.
Marburg; Ermächtigung der dortigen Kameral-Bezirks-Casse zur Vollziehung des Waarencontrolls-Geschäftes. I. 32.
Märkte; abgekürztes Verfahren bei den Zoll- und Dreißigstämtern rücksichtlich der Behandlung der in nahe Märkte auf Losung austretenden geringeren Feilschaften. XI. 511.
Maschinen-Papier; S. Papier.
Material-Waarenhändler; denselben wird der Verkauf des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes freigelassen. XI. 518.
Mauth-Gebühren; wie sie bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapostfahrten zu berichtigen seien. IX. 430.
Mauthen; S. Wegmauth.
Mauthverpachtungen; Stämpelbehandlung der darüber ausgefertigten Contracte. VII. 331.
Mauthzahlungen in Orten, wo mehrere Mauthschranken bestehen; wie sie zu geschehen haben. IX. 424.
Meister-Zeugnisse über das Verhalten ihrer Gesellen sind stämpelpflichtig. X. 465.
Militär-Appellationsgericht; Stämpelbehandlung der aus Ungarn, Siebenbürgen oder der Militärgränze an dasselbe gelangenden Eingaben. X. 480.
Militär-Cautions-Capitalien; in wie fern von denselben die Erbsteuer abzunehmen sei. IV. 186.
Militärdienstleistung; wie die aus derselben unmittelbar z. Gränz- oder Gefällenwache übertretenden Individuen bei eintretender Dienstuntauglichkeit zu behandeln seien. X. 466.

Militär-Gränze; über die den dortigen Seefischern zugestandene Begünstigung; S. Seefischer.
— Stämpelfreiheit der in Postangelegenheiten von dortther einlangenden Eingaben. VI. 282.
— Stämpelbehandlung der von dorther an das Militärappellationsgericht gelangenden Eingaben. X. 480.
Militär-Personen; wie die gegen dieselben wegen Gefällsübertretungen erkannte Arreststrafe zu vollziehen sei. II. 84.
Militärpflichtigkeit der Postmeister, Administratoren und Expeditoren. VIII. 377.
Militarstand; S. Waisen.
Mineral-Zähne; Zollbehandlung derselben. III. 139.
Mißbräuche der Handwerksgesellen; S. diesen Art.
Moldau; S. Fuhrwerke.
Montanistische Verwaltung; in wie fern das Armenrecht bei derselben angesprochen werden könne. IX. 430.
Musikalische Compositionen; Schutz derselben gegen unbefugte Aufführung. VII. 331.
Muthung auf Bohrmehl; Vorschrift darüber. X. 472.

N.

Nachdruck; die Beschlüsse des deutschen Bundes gegen denselben werden bekannt gemacht. I. 41. —
— Beitritt Toscana's und Parma's zu der zwischen Oesterreich und Sardinien in Betreff desselben abgeschlossenen Convention. I. 45.
— Schutz der Werke Wieland's und Göthe's gegen denselben. V. 231.
Nachlaß-Verzeichniß (detaillirtes) kann in die Sperr-Relation aufgenommen werden, ohne daß es dem Stämpel zu unterziehen kömmt. IX. 125.
Nachsichtsgesuche; S. Aufgebots-Nachsichtsgesuche.
Nachweisungen der Vermögensbestandtheile sind als Theile der Sperr-Relationen stämpelfrei. IV. 484.
Nationalbank; erneuerte Statuten derselben. X. 473.
Natural-Quartiere unterliegen der Dienstlare nicht. VI. 282.
Nekrolog des Hrn. Appellationsrathes Gustav Wilhelm Webenau. IX. 437.
Neufville (Jac. de); Dissert. de tollendo servorum Afrorum Commercio; Angez. III. 115.
Neugebein; Versetzung des Waaren-Controllamtes von Braunbusch dahin. XI. 523.
Noten (Verkaufs-, Escomte- und Interims-); in wie fern sie stämpelpflichtig seien. V. 226.
Nüsse; Versteuerung derselben. X. 472.

O.

Ofner Kameralzahlamt; Stämpelpelpflichtigkeit der von demselben ausgestellten Quittungen; S. Löhnungen, Provisionen.
Oekonomie (politische); Anzeige über Dr. F. List's nationales System derselben. X. 456.
Oskar, Kronprinz von Schweden und Norwegen; über Strafe und Strafanstalten; übersetzt von A. v. Treskow, mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. R. H. Julius. Angez. XII. 544.

P.

Palmenholz; Zollbehandlung desselben. III. 138.
Papier-Erzeugung; Zollbehandlung der dazu nothwendigen Walzenüberzüge. I. 40.
Papinianische Kochtöpfe aus Gußeisen; Zollbehandlung derselben. IV. 188.
Paraphirung der nach den älteren Vorschriften gestämpelten Handels- u. Handwerksbücher. XI. 522.

Parma; Beitritt desselben zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. I. 45.
Pässe; Stämpelbehandlung derselben, wenn sie von den k. k. Polizei-Commissariaten ausgefertigt werden. VI. 286.
Patrimonial-Fondscassen; in wie fern sie die Stämpelfreiheit genießen. IV. 182.
Patruban (J. Fr.); Uebersicht der Gesetze zur Verbesserung des Zustandes der Jugend bei der Gewerbs- und Handels-Industrie. VII. 317; VIII 359; IX 417.
Pensionen; S. Waisen, Lebenszeugnisse.
Personentransport; (periodischer); Anwendung des darauf bezüglichen Reglements auf Stellfuhrunternehmungen. I. 43.
— Herabsetzung der von den dießfälligen Privatunternehmungen zu entrichtenden Gebühren. IV. 183.
Pfandrecht; Rec. über Rigotti's Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes. VI. 243.
Pfarrer Wiens werden von der Ausstellung der Armuthszeugnisse Behufs der Erwirkung der Stämpelfreiheit enthoben. XI. 523.
Pfarr-Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes sind stämpelfrei. X. 465.
Pferdeausfuhr-Verbot wird aufgehoben. VIII. 384.
Pferde-Confiscation durch die Postmeister ist aufgehoben. V. 236.
Pferdeknechts-Beiträge; die Quittungen darüber sind stämpelpflichtig. VI. 985.
Pfleggerichte (l. f.) des Inn- und Salzburger Kreises sind fortwährend berechtigt, die alten Laudemial-Giebigkeiten zu beziehen. I. 40.
Pflegeparteien; die mit denselben aufgenommenen Protocolle und die von ihnen ausgestellten Reverse sind stämpelfrei; die Contracte aber in Betreff der von ihnen übernommenen Findlinge sind stämpelpflichtig. XI. 522.
Pflichttheil; Rec. über Draghi's Monographie über die Anrechnung in denselben. VIII. 355.
Polizei-Behörden; die Bestätigungen derselben bei den zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde beigebrachten Wohnungszeugnissen sind stämpelfrei. X. 484.
Polizei-Commissariate; Stämpelbehandlung der von denselben ausgefertigten Pässe und Geleitscheine. VI. 286.
Polizeiübertretungen (schwere) S. Strafgesetzbuch.
Pomeranzerln; Verzollung derselben. I. 34.
Porto-Rückvergütungen; die Quittungen der Parteien darüber so wie die dießfalls überreichten schriftlichen Gesuche oder die über mündlich vorgebrachte Ansprüche aufgenommenen Protocolle sind stämpelfrei. X. 469.
Post-Administratoren; Grundsätze über die Conscribirung und Militärpflichtigkeit derselben. VIII. 377.
Postangelegenheiten; die in denselben aus Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze einlangenden Eingaben sind stämpelfrei. VI. 282.
Post-Conducteure; die denselben über Dienstbestreitungen während ihrer Reise von Privaten ausgestellten Quittungen sind stämpelpflichtig. V. 236.
Post-Expeditoren; Grundsätze über deren Conscribirung und Militärpflichtigkeit. VIII. 377.
Postgesetz; Erläuterung desselben. V. 236.
Postmeister; Grundsätze über die Conscribirung und Militärpflichtigkeit derselben. VIII. 377.
— Welche Reisende sie nicht weiterbefördern dürfen. X. 482.

Postmeister; die Stellfahrtunternehmungen derselben unterliegen der Erwerbsteuer. XI. 520.
Postporto-Vorschreibungen; in wie fern dieselben nach dem St. u. T. G. Statt finden. X. 480.
Postrelais-Station in Zamlekau wird aufgestellt. IV. 191.
Postrittgeld-Gebühren; Bestimmung vom 1. März 1841 angefangen. II. 95.
— Regulirung derselben in Ungarn v. 1. Mai 1841 angefang. V. 237.
— Bestimmung derselben v. 1. September 1841 angefangen. IX. 429.
Poststationen; Abänderung des Ausmaßes einiger Poststrecken. I. 44; II. 95; IV. 191; IX. 429; XI. 528; XII. 552. — S. auch Bergvorspann.
Preußische Verordnung über die Breite der Radfelgen wird kundgemacht; IX. 427.
Protocolle; S. Baulichkeiten, Commissariatsprotocolle, Fahrpostsendungen, Licitationsprotocolle, Porto-Rückvergütungen, Sperr-Relationen und Uebernahme der Findlinge.
Provisionen; S. Verpfändung, Gefällsaufsichts-Individuen, Lebenszeugnisse.
— Die über dieselben von dem Kameral-Zahlamte zu Ofen ausgestellten Quittungen sind stämpelpflichtig. VI. 281.
Pupillartabellen sind stämpelfrei. VI. 288.
Pupilarvermögen; Stämpelpflichtigkeit der die Uebergabe desselben zur Folge habenden Verordnung. V. 184.
— Stämpelfreiheit der zur Erforschung u. Sicherstellung derselben vorgenommenen ämtlichen Verhandlungen. IV. 185.

Q.

Quarnerische Inseln; über die den dortigen Seefischern zugestandene Begünstigung; S. Seefischer.
Quarnerische Inseln; Zollbehandlung der dahin eingehenden Bouteillen und Flaschen aus Glas. VIII. 378.
Quartiergelder unterliegen der Dienstitare nicht. VI. 282.
Quartiergeld-Aequivalente; welchem Stämpel die Quittungen darüber unterliegen. X. 469.
Quittungen; S. Banknoten, Bezüge, Cautionen, Conscriptionsauslagen, Fahrpostsendungen, Hufbeschlagsbeiträge, Interessenquittungen, Kanzleipauschalien, Pferdeknechtsbeiträge, Porto-Rückvergütungen, Post-Conducteure, Quartiergeld-Aequivalente, Reise-Pauschalien, Reisevorschüsse, Sanitäts-Individuen, Badien.

R.

Racahout des Arabes; Zollbehandlung desselben. X. 481.
Radfelgen; Kundmachung der preußischen Regierung über die Breite derselben. IX. 427.
Rauchfänge (runde); Gestattung der Herstellung derselben für einzelne Stockwerke. VIII. 375.
Rechnungsbehörden (ständische in Böhmen) werden in eine einzige ständische Buchhaltung vereinigt. XII. 552.
Recurse in Disciplinar-Strafangelegenheiten sind stämpelpflichtig. VII. 336.
Reisende; welche von den Postmeistern nicht weiter befördert werden dürfen. X. 482.
Reiseparticularien der Beamten sind stämpelfrei. XII. 550.
Reisepaß-Blanquetten; über deren Auswechslung. II. 92.
Reise-Pauschalien der Kreishauptleute; die Quittungen darüber sind stämpelpflichtig. VI. 285.
— werden den Gefällenwachbeamten bei Dienstesveränderungen wieder angewiesen. X. 471.

Reise-Vorschüsse; über deren Vergütung. III. 137.
— Die Quittungen darüber sind stämpelfrei. VI. 285.
Reith; die dortige Straße wird als verbotener Nebenweg erklärt. I. 43.
Reunionen werden für die Tage der s. g. geheiligten Zeit verboten. VIII. 379.
Reverse der Pflegeältern, die sie bei unentgeltlicher Uebernahme von Findlingen ausstellen, sind stämpelfrei. XI. 522.
Richteramt (adeliches); S. Arme.
Rigotti; die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes; übers. von Dr. J. Streiter; Rec. VI. 248.
Ritter-Akademie (Theresianische); S. Theresianische Ritter-Akademie.
Rittgeld; S. Postrittgeld.
Rizy (Dr. Theobald); der Beweis durch den Haupteid; Rec. V. 203.
— über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceſſe. Rec. XII. 531.
Robig; das dortige Verzehrungssteueramt wird nach Karfreit übersetzt. XI. 520.
Römisches Recht von Haimberger, ins Ital. übers. v. Dr. Bosio, Rec. II. 65.
— Anz. über Sell's Jahrbücher für historische und dogmatische Bearbeitung desselben. IX. 494.
Rovigno; Aufstellung eines eigenen Untersuchungsbeamten für Gefällsübertretungen daselbst. VII. 327.
Rundstahl; Merkmale desselben Behufs der Zollbehandlung. IV. 189.

S.

Saint-Joseph (Antoine de); Concordance entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon; Anzeige darüber. I. 25.
Salz (graues); Ergänzung der hinsichtlich der Uebertragung desselben aus den Verschleißmagazinen in Dalmatien bestehenden Vorschriften. V. 238.
Salzburger-Kreis; über das Laudemialbezugsrecht der dortigen l. f. Pfleggerichte. I. 40.
— Erläuterung des §. 2 der Instr. für die dortigen politischen Obrigkeiten zur Leitung des Gewerbswesens. II. 88.
Sanitäts-Individuen; das für dieselben bestandene Auswanderungsverbot wird aufgehoben. IX. 424.
— Die Gesuche derselben um Coramisirung der Quittungen über die ihnen für die Behandlung von Epidemien und Viehseuchen aus dem Staatsschatze zu erfolgenden Geldbeträge sind stämpelpflichtig. X. 468.
Schäffner; S. Crabb.
Schalthiere; S. Seefischer.
Schätzungsgebühren; die Empfangsbestätigungen der Schätzleute über dieselben sind stämpelpflichtig. IX. 426.
Sclavenhandel; Anz. über Neufville's Dissert. über denselben. III. 115.
Scherbenkobalt; der Verkauf desselben wird den Materialwaarenhändlern freigelassen. XI. 518.
Schlachtvieh; Maßregeln in Betreff des Ein- u. Durchtriebes, dann Verkaufes des aus Ungarn nach Mähren u. Schlesien gelangenden Schlachtviehes. VIII. 382.
Schotterlieferungen, Stämpelbehandlung der darüber ausgefertigten Contracte. VII. 331.
Schriften, die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßt werden; welchem Stämpel sie unterliegen. IX. 428.
— die als stämpelgebrechlich beanständet werden; wie sie zu behandeln seien. X. 470.
Schübling e; Bestimmung über deren Beförderung nach Ungarn. I. 34.

Sections-Cassen; S. Compagnie-Cassen.
Seefeld; das dortige Gränzwach-Commissariat wird der ersten Gränzwach-Compagnie einverleibt. XII. 550.
Seefische; S. Seefischer.
Seefischer in den Küstengebieten von Triest, Venedig, Fiume und der Militär-Gränze, dann in Dalmatien und auf den quarnerischen Inseln erhalten das Recht, Seefische und Schalthiere im frischen Zustande zollfrei einzuführen. I. 33.
Sell (Carl u. Wilh.); Jahrbücher für historische und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechtes; Angez. IX. 434.
Separat-Eilfahrten; wie bei denselben die Manth- und Ueberfahrtgebühren zu berichtigen seien. IX. 430.
Sequester eines Tabak- u. Stämverschleißplatzes; Vorschrift über dessen Verrechnungsart. XI. 517.
Siebenbürgen; Bekanntmachung eines neuen Tarifs der Dreißigst-Gebühr für die dahin eingehenden Erzeugnisse. I. 37.
— Für die aus diesem Lande kommenden Fuhrwerke wird der Anfangstermin des dießfälligen Regulatives auf den 10. Oct. 1841 verlängert. II. 91.
— Stämpelfreiheit der in Postangelegenheiten von dorther einlangenden Eingaben. VI. 282.
— Stämpelbehandlung der von dorther an das Militär-Appellations-Gericht gelangenden Eingaben. X. 480.
Spar-Cassen; welche Begünstigungen sie bei Anwendung der Stämpelgebühr genießen. XI. 521.
Sperr-Commissäre; in wie fern die Erlagsanbringen derselben dem Stämpel unterliegen. IX. 425.
— Die von denselben auszustellenden Empfangsbestätigungen über mitgenommene Effecten sind stämpelfrei. IX. 426.
— Was sie in Ansehung der mit einem Stämpelgebrechen behafteten Urkunden vorzukehren haben. IX. 426.
Sperr-Relationen; die zu denselben gehörigen Nachweisungen der Vermögensbestandtheile sind stämpelfrei. IV. 184.
— In wie fern die bei Errichtung derselben aufzunehmenden Commissionsprotocolle dem Stämpel unterliegen. IX. 425.
— Dieselben betreffende Anordnungen. IX. 425.
Spielkarten bedürfen keiner nachträglichen Stämplung. II. 92.
Staat; die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen desselben an seine Beamten und Diener sind im administrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Staats-Diener; die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen derselben an den Staat sind im administrativen Wege auszutragen. XII. 551.
Staats-Schuld (fünfpercentige); Zusicherung, daß bei derselben bis letzten October 1856 keine Herabsetzung des Zinsfußes, noch eine Capitals-Rückzahlung eintreten werde. VIII. 383.
Staatsschulden-Tilgungsfond; S. Tilgungsfond.
Staatsschuld-Verschreibungen; S. Talons.
Stahldraht; Merkmale desselben Behufs der Zollbehandlung. IV. 189.
— Zollbehandlung desselben. I. 39.
Stämpelbogen; über deren Auswechslung. II. 92.
— In wie fern die Commissionsprotocolle auf einem oder auf mehreren Stämpelbogen aufzunehmen sind. IX. 426.
Stämpelbefreiungen; S. Abstellungskosten, Arme, Armenfond, Armuthszeugnisse, ärztliche Zeugnisse, Aufenthaltszeugnisse, Aufnahmsgesuche, Avitical-Fondscassen, Banknoten, Beamte, Beschwerden, Cautionen, Christenlehre, Cor-

respondenzen, Curatels-Tabellen, Curatoren, Einbegleitungen, Empfangs-Bestätigungen, Erwerbsteuerscheine, Erziehung, Fahrpostsendungen, Familien-Fondscassen, Fatturen, Findelhaus, Geleitscheine, Handwerksgesellen, Hüttenlehensachen, Interessenquittungen, Kanzlei-Pauschalien, Lebens-Zeugnisse, Lehrjungen, Lotterielose, Militärgränze, Nachlaßverzeichniß, Nachweisungen der Vermögensbestandtheile, Patrimonial-Fondscassen, Pfarr-Zeugnisse, Pflegeparteien, Porto-Rückvergütungen, Postangelegenheiten, Pupillarvermögen, Reise-Vorschüsse, Unterrichtsgeld, Badien, Verhandlungen, Vormerkscheine.

Stämpelbehandlung; S. Abschriften, Armenrecht, Aufgebotsnachsichtsgesuche, Ausweise, Baulichkeiten, Berglehensachen, Cautionen, Commissariatsprotocolle, Conscriptions-Auslagen, Conti, Contracte, Coramistrung, Curatelsvermögen, Dolmetscher, Edictal-Ausfertigungen, Einantwortungsdecrete, Einverleibungs-Bewilligung, Einvernehmungen, Empfangs-Bestätigungen, Erlagsgesuche, Executionsgesuche, Grundbuchs-Extracte, Grundzerstückungen, Handelsbriefe, Hufschlagsbeiträge, Jure-crediti-Einantwortung, Kameralherrschaften, Legalisirungen, Lehrjungen, Licitationsprotocolle, Löhnungs-Quittungen, Mauth-Verpachtungen, Meisterzeugnisse, Militärappellationsgericht, Noten, Päße, Pferdeknechts-Beiträge, Pflegeparteien, Post-Conducteure, Provisionen, Pupillarvermögen, Pupillartabellen, Quartiergeld-Aequivalente, Recurse, Reiseparticularien, Reisepauschalien, Sanitäts-Individuen, Schätzungsgebühren, Schotterlieferungen, Sparcassen, Sperrcommissäre, Sperr-Relationen, Taufscheine, Theresianische Ritter-Akademie, Todtenscheine, Uebersetzungsgesuche, Untersuchungsacten, Unterthansverhandlungen, Verhandlungen, Verlassenschaften, Vorträge, Vidirungen, Vormünder, Wanderbücher, Widmungsurkunden, Wiederholungsunterricht, Zeugenaussagen und Zurückstellungsgesuche.

Stämpelgebrechen: was die Sperr-Commissäre in Ansehung der mit einem solchen behafteten Urkunden vorzukehren haben. IX. 426.

— Behandlung der damit behafteten Schriften. X. 470.

Stämpel- u. Targesetz; durch dasselbe sind die Landemialbezüge der l. f. Pfleggerichte des Inn- und Salzburger Kreises nicht geändert worden. I. 40.

— In wie fern dasselbe auf die vor 1. Nov. 1810 aufgenommenen Inventuren, Schätzungsprotocolle u. dgl. anwendbar sei. IX. 426.

— Anwendung desselben auf berggerichtliche Angelegenheiten. IX. 430.

Stämpelverschleiß; Vorschrift über die dabei zu beobachtende Verrechnungsart. XI. 517.

Stämpelvormerkung ist auch für den Curator massae jacentis zulässig. IV. 185.

Standeserhöhungen; I. 48; II. 97; III. 145; IV. 193; V. 241; VI. 290; VII. 337; VIII. 385; IX. 435; X. 485; XI. 529. XII. 554.

Ständische Buchhaltung u. ständische Rechnungs-Behörden; S. Buchhaltung, Rechnungsbehörde.

Stellfahrt-Unternehmungen; in wie fern sie den Bestimmungen des Reglements für Privat-Unternehmungen periodischer Personentransporte unterliegen. I. 43.

— Vorschriften über deren Verleihung und Betrieb in Mähren u. Schlesien. III. 140.

— Die Postmeister unterliegen der Erwerbsteuer. XI. 520.

Steuern; Anz. über J. G. Hoffmann's Lehre von den Steuern. XI. 498.
Stiftungssachen; Vorschriften über die Competenz der politischen und Justizbehörden in denselben. VII. 332.
Strafanstalten; Anz. über Oskar's von Schweden Werk: über Strafe und Strafanstalten. XII. 544.
Straferkenntnisse (ausländische); Bestimmung über die Vollziehung derselben. VII. 333.
Strafgesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen; Rec. über Blumentritt's Sammlung der nachträglichen Verordnungen zu demselben. II. 49.
— über Verbrechen; Rec. über Waser's Sammlung der zu demselben gehörigen Verordnungen. IV. 147 und V. 195.
— Entwurf eines solchen für das Großherzogthum Baden; verglichen mit dem österreichischen Str. G. B. II. 67; III. 117 und VI. 254.
Strafgesetzgebung; Rec. über Beidtel's Untersuchungen über einige Grundlagen derselben. IX. 387; X. 439 und XI. 487.
Straßoldo; Aufhebung des dortigen Verzehrungssteuer-Amtes. V. 230.
Streiter (J.); S. Rigotti.
Stubenrauch (Mor. v.); Syst. Handbuch der Literatur der österr. G. u. E. O.; Rec. darüber. I. 1.

T.

Tabakmateriale; über die Kosten für den Transport desselben, wenn es in Strafanspruch genommen worden. V. 228.
— In wie fern dasselbe als ein Eigenthum der Verleger zu betrachten sei. X. 468.
Tabakverleger; das von denselben auf Credit oder gegen bare Bezahlung an sich gebrachte Materiale ist ihr Eigenthum. X. 468.
Tabakverschleiß; Vorschrift üb. die dabei zu beobachtende Verrechnungsart. XI. 517.
Tabellen; S. Pupillar- u. Curatels Tabellen.
Talons von aufgekündigten Staatsschuld-Verschreibungen; Bestimmung der Amortisationsfrist für dieselben. III. 144.
Taufscheine für Findlinge sind stämpelpflichtig. XI. 522.
Temme (J. D. H.); die Lehre vom strafbaren Betruge nach preußischem Rechte; Ang. V. 216.
Telfs; der dortige Landgerichtsbezirk wird in gefällsämtlicher Beziehung der Innsbrucker Kameral-Bezirksverwaltung zugetheilt. XII. 550.
Theresianische Ritter-Akademie; derselben kömmt keine Ausnahme von dem St. u. T. G. zu Statten. XII. 550.
Tilgungsfond; wie ein Verbot auf die bei demselben angelegten Cautionen und Depositen und die dießfälligen Zinsen zu wirken sei. I. 38.
— Die zur Sicherstellung des Wegmauthgefälles bei den Gefällscassen erlegten Cautionen sind bei demselben fruchtbringend anzulegen. III. 136.
— Vorschrift über die Behandlung der bei demselben angelegten baren Cautionen, Vadien und Depositen. IV. 189.
Todtenscheine für Findlinge sind stämpelpflichtig. XI. 522.
Toscana; Beitritt desselben zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. I. 45.
Transport-Kosten für das in Strafanspruch genommene Tabakmateriale; wer sie zu tragen habe. V. 228.

Treskow (A. v.). S. Oskar.
Triest; über die den dortigen Seefischern zugestandene Begünstigung; S. Seefischer.
— Güter-Anweisung der dahin bestimmten Waaren. VI. 283.
Turnau; Aufstellung eines provisorischen Gefällenunteramtes daselbst. XI. 587.

U.

Ueberfahrtgebühren; wie sie bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapostfahrten zu vergüten seien. IX. 430.
Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens; S. diese Art.
Uebernahme der Findlinge; die über dieselbe aufgenommenen Protokolle sind stämpelfrei. XI. 522.
Uebersetzungen, die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßt werden; welchem Stämpel sie unterliegen. IX. 428.
Uebersetzungen von der Gränzwache; Bestimmungen darüber. I. 35.
Uebersetzungsgesuche der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft zum Kanzlei- und Manipulationsdienste sind stämpelpflichtig. VI. 286.
Ungarn; Bestimmung über die Beförderung der dahin abzuschiebenden Individuen. I. 34.
— Bekanntmachung eines neuen Tarifes der Dreißigstgebühr für die dahin eingehenden Erzeugnisse I. 37.
— Für die aus Ungarn kommenden Fuhrwerke wird der Anfangstermin des diesfälligen Regulativs auf den 10. Oct. 1841 verlängert. II. 91.
— Stämpelfreiheit der in Postangelegenheiten von dorther einlangenden Eingaben VI. 282.
— Maßregeln beim Ein- und Durchtriebe des von dorther nach Mähren und Schlesien gelangenden Schlachtviehes. VIII. 382.
— Stämpelbehandlung der von dorther an das Militärappellationsgericht gelangenden Eingaben X. 480.
Ungarn; S. auch Zuckerraffinerie.
Unterhalt; in wie ferne der Ehemann zur Verabreichung desselben an seine geschiedene Gattin verbunden sei. VIII. 380.
Unterlagen für Eisenbahnschienen aus getheertem Filze; Zollbehandlung derselben IV. 188.
Unterrichtsgeld; Gesuche um Befreiung von demselben sind stämpelfrei. XI. 519.
Untersuchungen; Vorschrift über die Befähigung der Gefällenwach-Unter-Inspectoren zur Abführung derselben. XI. 519.
Untersuchungsacten; Vorschrift über die Stämpelbehandlung der Abschriften aus denselben. X. 470.
Unterthans-Verhandlungen außer Streitigkeiten sind stämpelpflichtig. XII. 549.
Urbarialgiebigkeiten; die Executions-Gesuche zur Einbringung derselben sind stämpelpflichtig. XII. 549.
Urbarsteuer; ob sie aus der u. ö. Landtafel auszuscheiden sei? V. 227.
Urkunden der Gerichts-Anwälte in Tirol. S. Gerichts-Anwälte.
— die hinsichtlich der Stämpel-Gebühr einem Gebrechen unterliegen; was die Sperr-Commissäre damit vorzukehren haben. IX. 426.
— über wirklich erlangte Vergütung der Conscriptions-Auslagen sind stämpelpflichtig. X. 484.
Urtheile über Gefälls-Uebertretungen; deren öffentliche Bekanntmachung betreffende Vorschriften. IV. 179.

V.

Vadien; Vorschrift über deren Behandlung, wenn sie bei dem Tilgungsfonde angelegt sind. IV. 189.

Badien; die Quittungen der Lieferanten über die Zurückstellung derselben sind stämpelfrei. VI. 285.
Venedig; über die den dortigen Seefischern zugestandene Begünstigung; S. Seefischer.
Verbindungen (unerlaubte). S. Handwerksgesellen.
Verbothe auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten Cautionen und Depositen, so wie auch auf die dießfälligen Zinsen; wie sie zu erwirken seien. I. 38.
Verbrechen. S. Strafgesetzbuch.
Verehelichungs-Gesuche der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft sind stämpelpflichtig VI. 286.
Vergehen; deren Verjährung betreffende Vorschrift. VI. 182.
Verhandlungen (ämtliche) zur Erforschung und Sicherstellung des Vermögens mittelloser Pupillen, dann über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren und über die Erziehung der Pupillen sind stämpelfrei IV. 185.
— über Klagen der Handwerksgesellen oder Lehrjungen gegen ihre Arbeitsgeber oder Lehrmeister sind stämpelpflichtig. VII. 330.
— S. auch Unterthansverhandlungen.
Verkaufsnoten; S. Noten.
Verjährung der politischen und polizeilichen Vergehen. IV. 182.
Verlassenschaften, welche 100 fl. nicht übersteigen, unterliegen dennoch der Tax- und Stämpelpflicht. IV. 185.
Verlassenschafts-Abhandlungen, die von den vor dem 1. Nov. 1840 eingetretenen Todesfällen herrührend, noch der Erbsteuer unterliegen, sind stämpelfrei. XI. 518.
Verlassenschafts-Einantwortung; S. Einanwortung.
Verlängerung der Deckungsurkunden; Bestimmung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens. VII. 328.
Vermögensbestandtheile. S. Nachweisungen.
Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten in Ehescheidungsfällen; Anz. über Liebe's Schrift. IV. 175.
Verpfändung der Zahlungsbögen wird auch für die minderen ämtlichen Diener verboten. II. 92.
Verrechnung der zur Sicherstellung des Wegmauthgefälles erlegten Cautionen. III. 136.
Verrechnung bei den Gefällsämtern, welchen der Tabak- und Stämpelverschleiß zugewiesen ist, dann bei den zu demselben Zwecke zeitweise aufgestellten Sequestern. XI. 517.
Versetzungen von der Gränzwache z. Gefällenwache; S. Gränzwach-Mannschaft.
— Vergütung der bei denselben bewilligten Reisevorschüsse; S. Reisevorschüsse.
Verträge, bei denen sich der Eigenthümer den Fruchtgenuß vorbehalten: in wie fern bei denselben eine Erbsteuer abzunehmen sei. IV. 186.
— die von den Gerichtsinsassen bei den Dominien, Orts- und Bezirksgerichten errichten werden; wie sie zu stämpeln seien. VII. 334.
Verzehrungssteuer. S. Linienämter.
— Sicherstellung derselben für das Verwaltungsjahr 1842. VIII. 377.
Vibirungen; Bestimmung des Stämpels für dieselben VII. 330; X. 469.
Vieh; über dessen Versendung auf ungewissen Verkauf über die Zwischenzoll-Linie. III. 130.
Viehseuchen; S. Sanitäts-Individuen.
Vogelfang während der Brutzeit wird untersagt. V. 230.
Vollziehung ausländischer Straferkenntnisse VII. 333.
Vorbrechen bei Feuersbrünsten; Vorschrift darüber. V. 237.
Vormerkscheine, welche die Findelhaus-Kanzlei ausstellt, sind stämpelfrei. XI. 522.
Vormünder; Stämpelfreiheit der

über die Gebahrung derselben aufgenommenen Verhandlungen. IV. 185.
Verfichtsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfmaschinen. VI. 287.
Vorschüsse auf Reisevorlagen; in wie fern die Quittungen darüber stämpelfrei sind. VI. 285.

W.

Waaren-Erklärungen; Bestimmung über die Form derselben. II. 83.
— über Baumwollgewebe; Angabe des Längen- und Breitenmaßes in denselben. VI 284.
Waisen der Civilbeamten; wenn sie in den Militärstand treten, kann der Hofkriegsrath für sie um Bewilligung einer Gnadengabe einschreiten. I. 36.
— über den Fortbezug der denselben gebührenden Erziehungsbeiträge und Pensionen IV. 179.
— der Gefällsaufsichts-Individuen; in wie fern sie betheilungsfähig seien. III. 139.
Waisenämter; wie die denselben von den Pupillen ausgestellten Empfangsbestätigungen in Ansehung der Stämpelung zu behandeln seien. X. 465.
— Bestimmung des Betrags, für dessen fruchtbringende Anlegung sie zu haften haben. XI. 523.
Wallachei; S. Fuhrwerke.
Walzenüberzüge zur Maschinen-Papier-Erzeugung; Zollbehandlung derselben. I. 40.
Wanderbücher sind mit dem Erfüllungsstämpel zu versehen. II. 92.
Warnungs-Zeichen für die Dampfschiffe unterhalb Grein. III. 144.
Waser (Dr. J. C.); das österr. Str. G. über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Rec. IV. 147 und V. 195.
Webenau (Gust. Wilh.); Nekrolog. IX. 437.
Wegmauthgefälle; wie die zu dessen Sicherstellung erlegten Cautionen zu verrechnen und fruchtbringend anzulegen seien. III. 136.
Wegmauth-Directiven vom 30. December 1820; Ausdehnung derselben auf die Aerarial-, Land- und Gränzwegs-Mauthen. X. 482.
Widmungs-Urkunden über öffentliche Obligationen als Heirathscautionen für Militär-Officiere sind stämpelpflichtig. VI. 285 und 287.
Wiederholungs-Unterricht; die den Lehrjungen über den Besuch desselben ausgestellten pfarrämtlichen Zeugnisse sind stämpelfrei. X. 465.
Wieland's Werke: Schutz derselben gegen den Nachdruck. V. 231.
Wiener Magistrat; S. Magistrat.
Weißenfels; Aufstellung eines prov. l. f. Bezirks-Commissariates III. Classe für diesen anheimgesagten Bezirk. III. 139.
Willengelder; der Bezug derselben von Seite der l. f. Pflegsgerichte des Inn- u. Salzburger Kreises ist durch das St. u. T. G. nicht aufgehoben. I. 40.
Winiwarter (Dr. Jos.); das österr. bürg. Recht systematisch dargestellt und erläutert. 2. Auflage. III. Thl.; Rec. III. 99.
Witwen der Gefälls-Aufsichts-Individuen; in wie fern sie betheilungsfähig seien. III. 139.
Wohlthätigkeits-Anstalten; S. Lebens- und Aufenthaltszeugnisse.
Wohnungszeugnisse zum Behufe einer Betheilung aus dem Armenfonde beigebracht, sind stämpelfrei. X. 484.
Wsherd's (Bick. Corn.) neun Bücher von den Rechten, den Gerichtshöfen und der Landtafel im Lande Böhmen; Rec. VII. 291.

Z.

Zahlungsbögen; deren Verpfändung wird auch für die minderen ämtlichen Diener verboten. II. 92.

Zähne (künstliche); Zollbehandlung derselben. III. 139.

Zeitungen; Bestimmung der Stämpelgebühr für dieselben. IV. 181.

Zeugenaussagen in Streitsachen sind auf gestämpeltem Papier aufzunehmen. IV. 184.

Zeugnisse; S. Armuthszeugnisse, ärztliche Zeugnisse, Aufenthaltszeugnisse, Christenlehr-Zeugnisse, Lebenszeugnisse, Meisterzeugnisse, Pfarrzeugnisse, Wi derholungsunterricht, Wohnungszeugnisse.

Ziegenfelle; Zollbehandlung derselben. XI. 521.

Zimentirung der Bierfässer. V. 239.

Zinsen von den bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten Cautionen und Depositen; wie ein Verbot auf dieselben zu erwirken sei. I. 38.

Zollämter; Vorschrift über das abgekürzte Verfahren derselben bei Behandlung der in nahe Märkte auf Losung auetretenden geringeren Feilschaften. XI. 511.

Zoll-Bestimmungen; I. 34; 39; 40; III. 131; 138; 139; IV. 188; 189; V. 232; VII. 334; VIII. 378; X. 471; 481; XI. 521.

Zoll-Volletantenämter; Aufhebung derselben in Ottalez und Niziny. IV. 182.

Zollfreie Einfuhr der Seefische und Schalthiere; in wie fern sie den Seefischern gestattet sei. I. 33.

Zoll- u. Staats-Monopols-Ordnung; Rec. über Krapf's Handbuch zu derselben. VIII. 389.

Zollstraße des Hilfs-Zollamtes Kaltenbach wird bestimmt. I. 43.

Zollvorschriften. I. 33; II. 83.

Zuckererzeugnisse; welche der einfachen Controlle im innern Zollgebiete unterworfen seien. X. 483.

Zuckerraffinerien (ungarische); das von denselben an ihren Zuckerhüten anzubringende Fabrikszeichen betreffend. IV. 187.

Zurückstellungs-Gesuche in Ansehung eines Findlings sind stämpelpflichtig. XI. 522.

Zwangsarbeits-Anstalt wird für Mähren und Schlesien in Brünn activirt. XI. 524.

Zwischenzoll-Linie; über die Versendung von Getränken und Vieh über dieselbe auf ungewissen Verkauf. III. 130.